

Library of Princeton University.



The Eighty Eight Library of Economics.





## ZEITSCHRIFT

FCI

# VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

exn

## VERWALTUNG.

Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

HERAUSGEGEBEN

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA STERNEGG, ERNST V. PLENER.

ZWÖLFTER BAND.



WIEN UND LEIPZIG,
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. Hor-, U. Understätz-Begeränder.
1903.

# UNIVERSITY LIBRARY PRINCETON N.J.

Druck von Radolf M. Robrer in Relian

### Inhalt des XII. Bandes.

Sell Sell Sell Sell Sell Sell Sell Sell	2
Dr. J. Landmann: Die Notenbankfrage in der Schweiz	1
H Rizzi: Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus 7	1
Dr. Th. Bresiewicz: Das Recht der öffentlichen Arbeiten	1
Prof. Dr. A. v. Halban: Zur Ausgestaltung des rechts- nud staatswissenschaftlichen	
Studjums in Osterreich I	3
Dr. F. Frh, v. Myrbach - Rheinfeld: Die Reform der österreichischen Hauszinsstener 27:	9
F. Hertz: Die Diskont- und Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank	
(1892—1992)	3
Or. H. Schaner: Die Gewerbegerichte in Österreich	9
erhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte 102, 306, 38	3
C. Th. v. Inama-Sternegg: August Meitzen	0
Or, M. Mayr: Über staatliches Archivwesen in Österreich	6
D. Carusso: Die vorgeschlagene Einführung des Grundbuchsystems in Griechenland 32	
R. Anspitz: Osterreich-Ungarn und die Brüsseler Zuckerkonvention	U
or, Fr. Kleinwächter: Die Landwirtschaft als Ansgaugspunkt für ein System der	
politisc sen Ökonomie	Ú
i. v. Webern: Die Einführung der Neunstnndeuschicht beim österreichischen Kohlen-	
herghau	
or. G. Lippert: Die neuen Triester Hafenbanten	5
Dr. R. Braun von Fernwald: Abstnfung der Gebändesteuer nach dem Maß der	
Verbaunng der Grundfläche	
. v. Plener, Berichtigung	ò
Literatur:	
Dr. R. Meyer: Das Zeitverhältnis zwischen der Steuer und dem Einkommen und	
seinen Teilen, Pleuer	ò
Fuisting: Die Grandzüge der Steuerlehre, Meyer	2
r. O. Müller: Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern,	•
Reisch	7
Dr. K. Grünberg: Die bandelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den	1
Ländern an der unteren Donau, E. Plener	2
L Godet: Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens.	٠.
Dr. Landmann	1
Pr. E. v. Halle: Volks- und Seewirtschaft, Juraschek	ï
enere Literatur über Wirtschaftsgeschichte, Inama-Sternegg;	1
A. v. Bulmerineq: Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga	8
W. Stieda; Die Aufange der Porzellanfabrikation auf dem Thüringer Walde 325	
O. Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Studt	-
Düsseldorf im 19. Jahrhundert	0
F. Lohmann: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom 15. bis zum 18. Jahrhundert	

Selte
Böhm-Bawerk: Kapital und Kapitalzins
L. Braun: Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche
Seite, Rauchberg
K. Hugo: Die deutsche Städteverwaltung, Ranchberg
Dr. Zacher: Die Arbeiterversicherung im Auslande, Kögler
M. Bellom: Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger, Kögler
Dr. G. Sydow: Theorie und Praxis in der Eutwicklung der französischen Staats-
schuld seit dem Jahre 1870, Braun von Fernwald
G. Brodnitz: Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der
englischen Textilindustrie, Zitek
L. r Amran: Englands Land- und Seepolitik und die orientalische Frage nebst
Vorschlägen in Betreff der Meerengen und Isthuen des Mittelländischen und
des Roten Meeres, L. EM
Dr. A. Bnehenberger: Finanzpolitik und Stantshaushalt im Großherzogtum Baden
in den Jahren 1850-1900, E. Plener
M. Schippel; Zuckerproduktion und Zuckerprämien bis zur Brüsseler Konvention
1902, E. Plener
W. Sombart: Der moderne Kapitalismus, Hilferding
Düttmann: Die deutsche Arbeiterversicherung, Kögler
E. Funke und W. Hering: Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung Kranken-,
Unfall- and Invalidenversicherung), Kögler
V. Heller; Der Getreidehandel und seine Technik in Wieu
Dr. N. E. Weill: Die Solidarität der Geldmärkte, Braun von Fernwald 455
Ch. Zneblin: American Municipal, Progress, chapters in musicipal sociology,
Braun von Fernwald
Dr. J. Bunzel: Studlen zur Sozial- und Wirtschaftspolitik Ungarns, Twardowski , 457
Dr. J. Kun: Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungara, Twar-
dowski
Dr. Th. Spickermann: Der Teilbau in Theorie und Praxis, Grunberg 459
Dr. L. Sinzheimer: Die Arbeiterwohnungsfrage, Grünberg
Ed. Bugno: Die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete
des Gesetzes vom 25. Oktober 1:96. RGBl. Nr. 220. betreffend die direkten
Personalsteuern seit Beginn der Wirksauskeit des Gesetzes (1898-1901).
Reiselt
Ch. Booth; Life and Labour of the people in London, Zizek
Zeitschriften-Chernicht

### DIE NOTENBANKFRAGE IN DER SCHWEIZ.

#### GESCHICHTE UND GEGENWÄRTIGER STAND.

\*\*\*\*\*

DR. JULIUS LANDMANN (BASEL).

Die drei Grandfragen der modernen Notenhankpolitik: Bankvielheit oder Monopolbank, Bankfreiheit oder Bankgehundenheit, Staatshank oder Privatbank, sind für das Dentsche Reich vor einem Vierteljahrhundert gelöst worden. Den Vertretern des Bankföderalismus stand im Reichstage eine zielbewußte, kompakte Mehrheit gegenüber, die mit aller Entschiedenheit für die Schaffung eines zentralen Noteninstitutes eintrat. Selbst die Minderheit des Reichstages wagte es nicht, prinzipiell gegen die Zentralbank aufzutreten; sie führte politische und taktische Argumente für ihre Haltung an, und wenn der Reichstag schließlich neben der Reichsbank eine Reihe einzelstaatlicher Institute fortbestehen ließ, so darf darin weniger eine Konzession an das System der Bankvielheit als ein Entgegenkommen an den noch starken staatlichen Partikularismus erblickt werden. Das System der Bankfreiheit ist aber schon durch das erste Bankgesetz des Deutschen Reiches, das Gesetz vom 21. Dezember 1871, das fast unverändert die Bestimmungen des Bankgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 27. März 1870 auf das Deutsche Reich übertrug, für immer verlassen worden.

Der von des Theoretikern länget aufgestellte Grundestt, sås System der Bankfreiheit enbyzerde dem Anfange- nicht aber dem Reifestadium des Notenbankwesens, ist inwischen auf der gannen Linie auch in der Gestergebung um Durchburche gelangt um dir eines Reichentbischung fehlen sehlast die leisesten Ansätze. Auch die in Österreich-Ungarn vorhandenen Bestrebungen bezwecken werder die Wiedereinführung der Bankreiheit, sondern lediglich eine Anderung der Organisation der Österreichisch-Ungarischen Bank nach einer dunlistischen Gert Gederalistischen Richtung lin, und diese lettreten laben, weinigstens für die anchste Zeit, keinerlei Anssicht auf Verwirklichung. Auf dem europäischen Kontinent ist die Schweit das einzige Land, das in seiner Bankverfassung bis auf den heutigen Tag das Systen der Bankvielheit und die Ergehnisse dieser Bankpolitik erscheinen uns anch außerhalh der Landesgenene der Beachtung wert.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, XIL Band

Diese Streitfragen wurden aber von einer neueu abgelöst; die Erkenntnis der Superiorität des Systems der Zentralbanken schließt noch in keinerlei Weise eine Antwort auf die Frage ein, ob das Monopol der Notenausgabe durch den Staat selbst ausgeaht oder ob es einer Privatbank übertragen werden solle. Denn aus der Tatsache, daß mit einziger Ausnahme Rußlands, Schwedens, Finnlands und Bulgariens alle europäischen zentralen Notenbanken auf privater Grundlage errichtet sind, dürfen nach unserem Dafürhalten keine weiteren Schlüsse gezogen werden als eben diese, daß die Mehrzahl der Emissionsbanken, vor allem die Bank of Eugland und die Banque de France, zu einer Zeit gegründet worden sind, da die wirtschaftliche Interessensphäre und der wirtschaftliche Interessenkreis des Staates enger gezogen waren, als dies heute der Fall ist, und daß die Ausgabe von Banknoten lange schon, wie die Ausstellung von Wechseln, ein Zweig des privaten Bankgeschäftes war, ehe die Banknote den Charakter des vornehmsten Geldsurrogates annahm, den sie hente trägt. Gewiß sind auch diese Erwägungen nicht geeignet, das unbefangene Urteil für eines der beiden Systeme der Durchführung des Banknotenmonopols irgendwie zu beeinflußen; sie sollen lediglich andeuten, daß die gegen das System der Staatsbank vorgebrachten historischen Argumente nicht zwingender Natur sind. Und wenn auch rückhaltslos zugegeben werden mnß, daß im Deutschen Reiche in den Jahren 18891) und 1899.2) in Frankreich im Jahre 1897, 5) anläßlich der parlamentarischen Debatten über die, gelegentlich der Verlängerungen der Privilegien der zentralen Notenbanken dieser Lander zum Ausdruck gekommenen Bank-Verstaatlichungstendenzen, sehr beachtenswerte Argumente gegen das System der Staatsbank vorgebracht wurden, so glauben wir doch nicht, daß die Frage damit als endgültig erledigt zu betrachten ist. Wir neigen vielmehr zur Überzeugung hin, daß die Ablehnung der Verstaatlichungsanträge in Frankreich und Deutschland ihren Grund nicht ausschließlich in Erwägungen sachlicher und banktechnischer Natur fiudet, daß vielmebr ihr Motiv vor allem in der Befürchtung zu suchen ist, es könnte die Verstaatlicbung der Zentralbank ihre Auslieferung an eine der politisch einflußreichsten wirtschaftlichen Interessengruppen nach sich ziehen, und es erscheint uns aus diesem Grunde der bisherige Verlauf des Streites um die Frage; Staats- oder Privatbank? in der Schweiz, wo für derartige Befürchtungen die Voraussetzungen in nicht gleich hohem Grade vorliegen, wie dies in Frankreich oder Deutschland der Fall ist, eines ziemlich hohen Grades von allgemeinem Interesse nicht zu entbehren.

Als das dritte Moment endlich, das uns veranlaßt, der schweizerischen Notenhankfrage eine über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinansgehende

<sup>1)</sup> Nasse, Die Kündigung des Privileginms der Reichsbank und der Privatnotenbanken, Preußische Jahrbucher, 1889, II.; v. Philippovich, Die Verläugerung des Reichsbankeritüegiums, Conrada Jahrbücher, N. F., XX. Bd., S. 275 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Helfferich, Zur Erneuerung des dentschen Bankgesetzes, Leipzig, 1890, S. 5i ff.: Land mann, Zur Abänderung des deutschen Bankgesetzes, Kiel und Leipzig, 1899, S. 11 ff. <sup>3</sup>; Charles Brouiliet, Le nouveau régime de la Banque de France, Revue d'Économie politique, 1898, XIII. p. 817 aniv.

Bedeutung heizulegen, möchten wir die währungspolitische Seite der Frage bezeichnen. Es ist allgemein, auch im Auslande, bekannt, daß die Schweiz seit längerer Zeit und in stets steigendem Grade die Unzuträglichkeiten ihrer Zugehörigkeit zur lateinischen Münzkonvention empfindet. 1) Wenn sie von dem ihr vertraglich zustehenden Kündigungsrechte bisher keinen Gebrauch machte, so liegt die Erklärung hierfür zum Teile gewiß in der Tatsache, daß die für die Schweiz günstigen Bestimmungen der Liquidationsklausel des lateinischen Münzbundes es ihr gestatten, ohne Gefährdung ihrer eigenen Lage die Kündigung bis zum Augenblicke zu verschieben. wo sie für die Durchführung einer Währungsreform genügend gerüstet ist; insbesondere übt sie aber diese Zurückhaltung auch infolge von Erwägungen bankpolitischer Natur.2) So oft hisher die Frage einer Währungsreform in den eidgenössischen Räten zur Sprache kam, wurde stets von allen Seiten anerkannt, daß der Anstritt der Schweiz aus der lateinischen Münzkonvention und ihr Übergang zur Goldwährung außer Zweifel stehe und lediglich eine Frage der Zeit sei, daß aber die nötigen Vorarbeiten nicht eher in Angriff genommen werden können, als bis an die Stelle des dezentralisierten Notenhanksystems eine starke Zentralbank getreten sei, die durch ihre Diskonto- und Valutapolitik genügende Sicherheiten für eine erfolgreiche Durchführung der Reform böte.3) Die in den Kreisen der schweizerischen Wirtschaftspolitiker vorherrschende Ansicht geht dahin, daß nnmittelbar nach der Lösung der Bankfrage die Frage des Austrittes der Schweiz aus der lateinischen Münzkonvention in den Vordergrund tritt, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Eintritt dieses längst schon erwarteten Ereignisses geeignet sein könnte, auch die Frage der Liquidation des lateinischen Münzbundes in den Vordergrund zu rücken. Daß aber von der Art und Weise der Lösung dieser Frage die weitere Entwickelung des Währungsprohlems sehr wesentlich abhängt, braucht wohl nicht weiter ausgoführt zu werden.

Üherhlicken wir nun an dieser Stelle den Komplex der Faktoren, von welchen der Verlauf der schweizerischen Bankfrage bisher beherrscht war, und deren zum Teile entgegenstehende Interessen es zur Folge hatten, daß sie bis heute eine Frage bleiben konnte, so finden wir, daß hier die gleichen Interessengegensätze im Spiele sind, die auch sonst einem großen Teil der politischen und wirtschaftspolitischen Entwickelung der Schweiz ihre Signatur aufdrücken:4: der Antagonismus zwischen den

<sup>1)</sup> Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung, Dezembersession 1897, S. 1370 ff.

<sup>2)</sup> Berieht des eidgenössischen Finanzdopartements für das Jahr 1889; Schweizerisches Finanzjahrbuch 1900/01. S 113 ff.

<sup>3)</sup> Stenographisches Bulletin, Dezembersession 1897, S. 1354, 1382; Charles Scherrer, La untionalisation du système monétaire suisse et l'adoption de l'étalon d'or, Genere, 1898; Cramer-Frey, Der gegenwärtige Stand der Munzfrage mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Bern 1894.

<sup>4)</sup> Gustav Cohn, Die Buudesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung, Supplement III der Jahrbucher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1879; demelben Darstellung der schweizerischen Eisenbahnpolitik im Archiv für Eisenbahnwesen, 1898, S. 1124 ff.

Anforderungen der obersten Einheit des Bundesstaates und den Sonderbeüffrüssen der Kantone. Eins extratre Notenbauk und eine Bunderungbeüffrüssen der Kantone. Eins extratre Notenbauk und eine Bunderungbegegene auf der einen Seite der Opposition der Kantone gegen die Durch führung des Bankontenmonpols, der die Befürchung zu Grunde liegt, daß ühre obsehin ungdanstige finanzielle Lage dadurch noch ungtantiger besinftäglich werden Kontex, auf der andere Seite, in den Kriesse der Föderallsten der romanischen Schweiz und der konservativen Parteise der deutschen Schweit, der Anbeigung gegen jede weitere Entstrutung der Machtbefügnisse des Beit undes,

Zu diesem Gegensatze, der den Prozeff der Zentzlaiserung die Notenbahwessen in der Schweiz verlangsumt, tritt ein zweiter himm, auf dem die Schwierigkeit einer Batzelreidung der Frage: Staats oder Privatuhn? beruht? beruht der Gegensätz wisschen den linkszebenden politischen Partein, die prinzipiell den wirtschaftlichen Aufgebeckreis des Staates wiel weiter ziehen, als die Grüppen der Konservatiere und das liberalz Eesten wie weiter ziehen, als die Grüppen der Konservatiere und das liberalz Eesten wie weiter ziehen, als die Grüppen der Staatsbank organisiert zu sehen winschen, während die letzteren, soweit sie sich mit dem Gedanken der Monopoliferung der Banknotenausgebe überhaupt befreunden konnten, dieses Monopol für ein privates Banknitzult in Anspruch sehmen. So stehen die antietatistischen und die öderalistischen Stömungen der Zentzalisierung des Notenbalkwessen in der Schwier eitgegen.

Die Institution des Referendums endlich bringt alle diese Gegensätzenicht nur viel Schäffer zum Audrucke, sondern erschwert auch deren Cherrindung. Das Referendum ist nicht aur eine Instanz mehr, deren Zustimmung es zu erlangen gilt, es ist auch gleichzeitig diejenige Instanz, die sich bei libren Estscheidunge durch die parlamentarische Diplomatie nicht beeinflussen BBU und auf die gegenseitigen Konzessionen der parlamentarischen Partiese keinerlie Rücksicht himmet.

Wir hielten diese kurzen Aussührungen für notwendig, um das politische Relief der schweizerischen Bankfrage anzudeuten und die Gesichtspunkte knapp hervorzuheben, aus welchen die einzelnen Etappen ihrer Entwicklung beurteilt werden wollen.

#### Die Schweizerischen Notenbanken vor Erlaß des Bankgesetzes vom 8. März 1881.

Die erste schwiererische Notenbank, die gleichreitig auch das Recht für sich in Anspruch nehme darf, als serte reine Statabunk Europas bezeichnet zu werden, ist die im Jahre 1834 gegründete Kantonalbank Benr; es folgten dann in rascher Folge die Bank in Öxtich (1836), die Bank in St. Gallen 1837), die Bank in Basel (1841) und in der romanischen Schweir die Bunque du Commerce (1845) und die Banque de Genève (1848). Die Gesetzgebung über das Notenbankvesen war Sache der Kantone, im allgemeinen begüngte nan sich mit der Vortage der Bankstatuteru und um manchen Kantonen setzte man zur Beaufächtigung der Notenbanken eine Bankstat eit. Im keinem Kanton wurde für die im Kanton domitillerte Bankstat eit. Im keinem Kanton wurde für die im Kanton domitillerte

<sup>1)</sup> Curti, Die schweizerischen Volksrechte, 1848-1900, Bein, 1900, S. 62 ff

Notenhank ein Spezialgesetz erlassen, die meisten begnügten sich damit, einzelne Bestimmungen statutarisch festzulegen und die Genehmigung der Bankstatuten galt eo ipso als Gewährung des Notenemissionsrechtes.

In Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Thurgan lanftete der Kanton solidarisch für alle Verhäuflichkriten seiner Kantonabank; in Solothurn, wo die Bank einen gemischten Charakter hutte, haftete der Kanton in der Höhe der Hallen der Netenzikultzion. In den meisten Kantonen wurde eine spezielle Notensteuer erhoben, von welcher die kantonalen Stantshanken meistens hefreit weren und die für die Privatlanken zwischen 'j.- Proz. der Notenseinsion p. a. schwankte. Nur der Kanton Neuenburg sah von einer direkten Besteuerung der Notenzikulation ab, wogegen die Bank verpflichtet wurdt, 10 Proz. des Reingewinnens an die Kantonikasse abzuführen. Die Höhe der Notenemission und die Art der Deckung war von Kanton zu Kanton verschieden geregelt.')

Kanton	Umfang der Notenemission	Notendecknng
Bern	_	_
Zürich	-	1/3 der Notenzirknlation soll stet in der Kasse vorrätig sein.
Luzern	-	40 Proz. der Notenzirknlatio sollen metallisch gedeckt sein
Freibnrg	Die Kantonalbank darf Noten bis zur Höbe des Bankkaşitals, die Privatbanken bis <sup>1</sup> / <sub>3</sub> des eingezahlten Kapitals, die Caisse d'Amortissement de la Dette Publique bis <sup>2</sup> / <sub>3</sub> des Dotations- kapitals emittieren.	-
Basel-Land	Der Betrag der umlanfenden Banknoten und Kassenscheine soll 10 Proz. des Bankkapitals nicht übersteigen.	<sup>5</sup> / <sub>3</sub> der Zirkulation soll metallisch <sup>2</sup> / <sub>3</sub> durch Wechsel gedeckt sein
Schaff bausen	Wird durch den Großen Rat bestimmt.	-
Graubunden	-	Die Kantonalbank ist verpflichte steta 500,000 Francs in Gold is ihren Kassen vorrätig zu balten
Aargan	Bis 1/2 des Bankkapitals.	-
Thurgau	Für die Kantonalbank unbe- schränkt, für die Hypotheken- bank 750,000 France,	1/4 der Emissionssumme soll stet in der Kasse vorrätig sein.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> A. Sandoz, Les Banques suisses d'émission avant l'entrée en vignenr de la loi dn 8 mars 1881, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1895, S. 189 fl.; Fick, Die schweizerische Bankgesetzgebung, Hildebranda Jahrbücher. I. Bd., S. 79 fl.

Kanton	Umfang der Notenemission	Notendeckung
Tessin	Dor Betrag der Notenzirkulation und der kurzfälligen Verbind- lichkeiten soll das Dreifache des Bankkapitals nicht übersteigen.	-
Waadt	För die Kantonalbank Maximum 12 Mill. Francs.	Notenzirkulation der Kantonal- bank zu 1/2, die der Privat- banken zur Hälfte metallisch zu decken.
Neuchâtel	Das Doppelte des Bankkspitals,	-

Infolge dieser unkontrollierharen und uneinheitlichen Bankorganistion errmechtes sich die Norten, an deres Solidität man nicht mit Urzecht Zweifel heigte, nur schwer einzubärgern; sie konnten anßerhalb des Heinantskantous estweder überhaupt nicht oder nur gegen ein Agio ausgegeben werden. Der Unfang der Notenirkulation erreichte denn auch nur eine sehr bescheidene Höher bei der Bank in St. Gallen in den ersten Jahren Hires Bestehens mind 180,000–350,000 fl., bei der Bank in Zürich 300,000–500,000 fl. Die Zahl der Emisionsbanken stieg in einem viel rascheren Tempo als der Umfang der Notenirkulation. <sup>1</sup>

	1848	1860	1862	1870
Zahl der Banken	8	15	16	24
Umfang der Notenzirkulation in Mill. France	7	10	13	18
Notenumlanf per Kopf der Berölkerung in France	3.48	3.98	4.91	6.76

Ulter den Firmen, die im Zeitraume bis zum Jahre 1870 das Notemissionsrecht auszulüben begannen, befunden sich solche, die den ganzen Anlage ihres Geschäftskrieises nuch von vornherein den Voraussetzungene für eine banktechnisch korreckte Anlage der Notesemission uiebt entsprecke konnten. Est mag genügen, an die als Träger des Notesemissionsrechtes sowerig geeingenen Firmen zur einnern, wie es z. B. die. Thurguelberghothschabank in Frauenfeld\*, die "Spar- nud Leihkasse von Nidwalden in Stans" und nicht zuletzt die "Colsse d'amortissement de la Dette Publique du Canton de Fribourg" gewesen ist. Die Bankfreibeit war so vollkommen, daß soger die Pivisthaukhier (die Firms Marquarit & Comp. in Bern) ungs-

<sup>1)</sup> Regely, Die Bewegung für die Errichtung einer schweizerischen Bundesbank. Conrada Jahrbücher, 111. F., X. Bd., S. 419 ff.

bindert eine zeitlang Noten ausgeben konnte und diesen Geschäftskreis nur wegen mangelnder Bentabilität aufgab.

Die Deckung der von dieses lastituten ausgegebenen Nelen bestale aus beien einer ganz minimalen Metallerserre, nur zum geringsten Teile aus Diskotuwechsteln und sicheren Lembardforderungen; zum weituns größten Teile bestand sie aus Hypothekarforderungen, aus Statusbelligstinsen, von welchen sich besonders die bechverzinslichen spanischen einer besonderen Beliebtheit erfresten, aus schwerdfligen, aur auf kielents Marito angewiesenen Industrieaktien- und obligationen, und bei einzelnen Instituten, die das Pfrankleibigwerder betrieben, aus der Pfrankleibigwerder betrieben aus der Pfrankleibigwerde betrieben, aus der Pfrankleibigwerde betrieben und

Der erste Schritt zu einer Sanierung der Verhältnisse geschah durch sin Jahre 1862 abgeschlossen Konkraft-J) durch welches sich die liquiden Banken verpflichteten, ihre Neten einander ohne Abrug in Zahlung zu sehnnen und untersünader eine Art Giro- und Mandatterkehr einzu richten. Der Abschließung des Konkordats ing die Absicht zu Grande, den Zustand zu beseitigen, daß die Noten einer Bank auf einem moderne Pitzte unr gegen Aufgeld eingelots werden konten; die Erfüllung dieser Aufgabe wurde aber dem Konkordats außerordentlich durch die feindestige Haltung erschwert, welche die in das Konkordat sicht außgenommenen kleineren lastitute der Ost- und Zentralschweiz den Konkordatsbanken gegenüber einnahmen.

Erst die Kriegsereignisse des Jabres 1870 gaben den Anstoß zum Verauche einer bundesrechtlichen Regelung des schweizerischen Notenbankwesens. Der vollständige Mangel an Spanufähigkeit des schweizerischen Notenumlaufes, mit der von Grund aus verfehlten Politik der Banken zusammenwirkend, führte zu einer nie vorher im Lande erlebten Geldklemme. Die Banken lösten selbst die geringsten, ihnen präsentierten Beträge ibrer Noten nur widerwillig und mit Schwierigkeiten ein, erhöhten ihre Diskontosätze bis auf 8 Proz., verweigerten dabei aber jede Diskontierung und waren dennoch selbst in einer schwierigen Lage, da die Geldreservoire der Schweizer Banken, die der Schweiz benachbarten Filialen der Banque de France und die großen Pariser Geldinstitute, die bisher das Portefeuille der schweizerischen Banken willig rediskontierten und den Gegenwert in Gold- und Silbermünzen nach der Schweiz schickten, teils infolge der großen Anforderungen, die die französische Regierung an den Geldmarkt stellte, teils aus Furcht vor Ausschreitungen des Pariser Pöbels, diesen Verkehr plötzlich unterbrachen und den schweizerischen Geldmarkt seinem eigenen Schicksal übertießen.2)

Die Banken, die in erster Linie auf die Sicherstellung ibrer eigenen Lage bedacht waren, suchten in jeder Weise ibre Situation zu stärken; sie suchten alle möglichen Positionen zu reduzieren, wodurch sie die wenigen

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Burckhardt-Bischoff, Die Zettelbanken in der Schweiz, 2. Auflage, Basel, 1891 S. 10 ff

Drei Gatachten über das sehweizerische Banknotenwesen (eratattet von Feer-Herzog, Rüttimann, Keller und Piotet), Bern, 1871, S. 19 ff.

noch flüssigen Mittel dem Markte entrogen, anderseits leinten sie es aber vom ersten Tuge der Krisis un h. auch gegen die besten Siclerheiten Kreitt zu gewähren. Die Geldkunppleit stieg zeitweise zu einer Höhe, daß selbst für Lohanszuhlingen beim Geld zu laben war, es kam in mehreren Kantone zu behörlichen Martarier und zur Schaffung präuere Geldsurrogate und erst die vom Bundesrate angeordnete Trafferung englischer Goldmünzen konnte sinem weiteren Umzerziele der Krise Einhalt erbeiten.

In einer Reihe dem Bundesrate erstatteter Gutachten und Berichte kam die allgemeine Überzeugung zum Ausdruck, daß der Wiederholung derartiger Vorkommnisse für die Zukunft vorgebeugt werden müsse, und selbst diejenigen, die sonst jeden Eingriff der staatlichen Gesetzgehung in das Gebiet des wirtschaftlichen Verkehres am entschiedensten ablehnten. gaben zu, daß dieses Ziel nur durch eine für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft einbeitliche Regelung des Notenbankwesens erreichbar sei. Zwei verschiedene Gesichtspunkte kamen in diesen Eingaben und Berichten zum Ausdruck. Die einen erblickten die Hauptaufgabe der Gesetzgebung in der Sicherung der stetigen Einlösbarkeit der Banknoten und erwarteten von der Besserung der Qualität der Banknote eine Hebung ihres Kredites im Verkehre, wodurch auch die Möglichkeit geschaffen würde, in kritischen Zeiten, in Fällen eines plötzlich gesteigerten Bedarfes an Zirkulationsmitteln, diesem Bedürfnisse ohne Zuhilfenahme des Zwangskurses oder Ausgabe von Staatspapiergeld durch bloße Erhöhung der Banknotenzirkulation nachzukommen. Als Mittel hierzu schien eine bloße gesetzliche Regelung der Bedingungen der Notenemission und der Pflichten der Emissionsbanken zu genügen. Die zweite der beiden Ansichten ging dahin, daß eine bloße gesetzgeberische Reform, unter Beibehaltung der bestehenden Bankvielheit, unmöglich zum erwarteten Ziele führen könne und trat damals schon für die Errichtung einer mit dem Notenmonopol auszustattenden Zentralbank ein. Sie wurde in zweien der eingereichten Gutachten vertreten; in dem der Herren Professor Rüttimann und Nationalrat Feer-Herzog und in dem des Herrn Nationalrat Dr. Kaiser. Das erste dieser Gutachten äußerte sich dahin: «La première forme, qui nous semble digne d'examen, est la fondation d'une banque centrale d'émission. Ce terme ne signifie point nécessairement une banque fédérale. On peut trouver un grand nombre de variantes entre la position d'une banque d'Etat et celle d'une banque indépendante.» Das Gutachten des Nationalrates Kaiser tritt zwar unverhoblener für eine Staatsbank ein, ohne aber eine Privatbank mit Staatsbeteiligung a priori abzulehnen und ohne für die zu schaffende Zentralbank ein Notenmonopol zu verlangen.

In den eidgenössischen Räten stand eben die Frage der Verfassungsrerision im Vordergrunde und sie sollte dazu benätzt werden, um auch die Kompeteuz der Notenbankgesetzgebung dem Bunde zu übertragen.<sup>1</sup>) Schon

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Beilage IV. zu den Nationalratsprotokollen betreffend Revision der Verfassung, Bern, 1873.

am 6. Dezember 1870 legte der Bundesrat eine dahingehende Vorlage der Bundesversammlung vor, während gleichzeitig im Nationalrate der Antrag gestellt wurde, es sei die Kompetenz des Bundes weiter zu fassen und ihm das Recht zur Errichtung einer Bundesbank zu erteilen. Die Mehrheit der Bundesversammlung war aber der Ansicht, daß diese Frage überhaupt noch nicht sprucbreif sei und begnügte sich damit, in die von ihr angenommene neue Bundesverfassung einen im Sinne der bundesrätlichen Vorlage abgefaßten Artikel aufzunehmen, durch welchen dem Bunde die Kompetenz ertbeilt wurde, allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten zu erlassen. Von praktischer Bedeutung ist aber dieser Artikel nie geworden, da das ganze Verfassungswerk dem Referendum vom 12. Mai 1872 zum Opfer gefallen ist. - Im Jahre 1873, bei der Wiederaufnahme der Verfassungsrevisionsarbeiten, stellte der Nationalrat Dr. Kaiser den Antrag, es seien in die Verfassung als Artikel 39 folgende Bestimmungen aufzunehmen: "Die Gesetzgebung über die Errichtung von Zettelbanken sowie die Ausgabe und Einlösung der Noten schon bestebender Banken ist Sache des Bundes, - Der Bund ist befugt, eine Bank, die zur Emission von Noten berechtigt ist, zu errichten, ohne jedoch ein Monopol aufznstellen.\* Dieser Antrag wurde nun von der Bundesversammlung soweit akzeptiert, als er dem Bunde die Kompetenz der Notenbankgesetzgebung verleiht und den Grundsatz der Unzulässigkeit eines Notenmonopols ausspricht; hingegen wurde das Recht, eine eigene Bank zu begründen, dem Bunde nicht gewährt. Der so modifizierte Artikel 39 wurde in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 aufgenommen und bildete bis zum Jahre 1891 die Grundlage der schweizerischen Notenbankgesetzgebung. Er lautete: "Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten zu erlassen. Er darf jedoch keinerlei Monopol über die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keinerlei Rechtsverbindlichkeit für die Annabme derselben aussprechen."

In Vollriehung des Artikels 39 der Bundesverfausung legte der Bundesrets techen in Juni 1874 der Bundesversaumlung den Entwurf eines Bankgestetes vor.) der am 18. September 1875 von den beiden Räten angenommen wurde. Das Gesette betrüge dem Bundesrete die Verlebung der Ermekeltigung zur Notenausgabe, fizierte das Bankkapital Jeder Notenemissionsbahn suf mindestens ½, Mill. Francs, begrenzte den Notenemissionsbetrig auf das Einfache des eingezabltes lanktziplates und für eine Bank auf bobbstens 12 Mill. Francs, es entbielt ein Verbot der Erteilung ungedecker Krötlie und der Ausführung ungedecker Erdigeschäfte; eines osnstigen Bestimmungen entsprachen fast völlig jenen des später zu besprechenden Gesettes vom Alber 1831. Gegen dieses erbt es dewirzierische Notenbankgesetz unwie num

<sup>1)</sup> S. R. Blumer, Zur Banknoteufrage, eine Kritik des Entwufs des Banknoteugesetens, Glarus, 1874; A. Burckhardt-Bischoff, Referat über den Fatwurf eines einwiczierischen Banknoteugesches, Basel, 1875; Rapport à la société industrielle et commerciale du canton de Vaud, sur la questiou des billets de banque eu Suisse, Lassanne, 1876.

ein Referendum augerufen und am 23. April 1876 wurde es vom Volke mit einer Majorität von 73.000 Stimmen verworfen.

Ant dem Wege der Geestzgehung sehien man also zu keinem Resultut kommen zu können, während andererietis die friher schon vorhanderen Milstände immer größere Dimensionen annahmen. Mit der Zahl der Banken auhm auch der Untfung der Notenzirtulation ständig zu und fast parallel mit der Vermehung der fiduräten Geldsarregate ging die Verschlechterung ihrer Qualität und Deckung. Einige Zahlen mögen diese Entwickelung knapp skirzieren.

	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Zahl der Banken	28	29	29	32	32	32	84	35	36	36
Emissionssumme in Mill, Francs	24.8	31-6	47.8	65-3	77-2	80-6	83.1	82-6	83.7	929
Notenumlauf per Kopf der Be- völkerung in Fraucs	9-2	11-7	17-6	28 9	28 1	29 1	29 8	29 9	29-7	32-7

Gewiss liegt der Grund dieser zum Teile (z. B. im Zeitraume 1871 bis 1875) bierrachened starken Neuterwendrung auch am Winnerproblitischem Gebiede<sup>1</sup>; zum weitans größten Teile aber ist er in der Folitik der Blanken zu suchen, die unter Außerachtlasung aller bankpolitischem Prünzipien alle erdenklichen Geschäfte machten, um zur eines möglichst größen Teil ihrer Noten in den Verkehr zu bringen. Daran konnte auch ein neues, am 8. Juli 1876 abgeschlossenes Neukordat nicht triel ändere dem 24 von des danzis bestehenden 32 Banken beitraten, umd welches durch Verpflichtung zur gegenseitigen Noteneinlösung und zur gegenseitigen Austreinlösung und zur gegenseitigen Noteneinlösung und dechalb nicht Von durchgreifendem Erfolge konnte dieses Konkordat sehon deshalb nicht begleitet sein, well die him zicht agsplösenden Banken ihre eigenem Wege gingen und auch die Konkordatbanken sehbat in liter Geschäftsführung den beschiedessen Anforderungen einfatt zu aufsprechen erremochten.

Von den 24 Konkordatsbanken befaßten sich:

allo mit der Erteilung von Krediten im Kontokorrent gegen Hinterlage von Effekten.

- niekten. 19 mit der Erteilung von Krediten gegen Bürgschaft,
- 11 mit der Erteilung von Krediten gegen Verpfändung von Waren.
- 5 mit der Erteilung von Blankokrediten.
- 17 mit Übernahme oder Beteiligung an Anleihen.
- je 13 mit der Ausstellung laagsichtiger Trattea auf das la- und Ausland, mit Hypothekardarleben und mit Akzeptation von Tratten,

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Burckhardt-Bischoff, Dasschweizerische Münzwesen, Jahrbücher für Nationalö konomie und Statistik, Bd. XXXII.

- 5 mit Kontrahierung von Anleihen.
- 4 mit Reportgeschäften in Börseneffekten.
- 1 mit Ausgahe von Obligationen mit Gewinnanteil.

Die Ponda waru in allen möglichen Geschäften festgelegt und sicht realisierbar, und die nach Form, Bahalt, Währung, Betzug, Sprache, Größe der Bankergnissten augesches werden. Wennigen als Symbol der Buntenberkigkeit auch regelbeser gestaltete sich älle Geschäftsgebarung. Die Metalldeckung der Noten schwankte wersten. Wennigten neht gregelbeser gestaltete sich älle Geschäftsgebarung. Die Metalldeckung der Noten schwankte weiselne 192 und 18 Proz. der Zichtaltsfen und wie wenig einheitlich die Diskontopolitik geleitet wurde, kann aus der Tatsache erseben werden, daß währed eine Zichtebe Bank im Jahre 1873 i zum älter Bate inderter, eine andere Konkordatsbank in Geuf sich zur Smil zu eine Änderung des Diskontostures verannfäßt sah.

Um die Mitte der 70er Jahre, fast gleichzeitig mit der Verwerfung des Gesetzes vom 18. September 1875, beginnt sich in der schweizerischen Bankfrage ein neues Moment bemerkbar zu machen. Bis dahin wurde der Frage lediglich in fachmännischen Kreisen ein größeres Interesse entgegengebracht, das Volk verhielt sich ihr gegenüber ziemlich passiv und folgte bei den Abstimmungen ohne viel eigenes Urteil den Weisungen seiner politischen Vertrauensmänner. In den führenden politischen Kreisen hatten die Freunde des Bestehenden eine sehr große Majorität und so konnte auch die parlamentarische Tätigkeit der Anhänger einer Zentralisierung des Notenbankwesens nicht von Erfolg begleitet sein. Die Nutionalräte Dr. Joos und Curti versuchten es nun, die Frage ins Volk hineinzutragen, nun so ihre Lösung dem ausschließlichen Einfinsse der kantonalen Politiker zu entziehen.1) Ihre Tätigkeit richtete sich in erster Linie auf die Aufhebung des in der Verfassung festgelegten Verhotes des Notenmonopols, desseu Beseitigung notwendigerweise einer im Sinne der Zentralbankfreunde gehaltenen Legislativarbeit vorausgehen mußte. Sie vernnlaßten zuerst den schweizerischen Volksverein, an die Bundesversammlung das Begehren zu richten, es sei eine Revision der Bundesverfassung in der vorhin angedeuteten Richtung vorzunehmen, und nachdem der Bundesrat sich in seiner Botschaft vom 28. November 18792, grundsätzlich gegen ein Notenmonopol und eine Staatsbank ausgesprochen hatte und auch die Bundesversammlung diesen Standpunkt zu dem ihrigen machte, allerdings nicht ohne daß sich in der nationalrätlichen Kommission eine starke, dem Begehren günstige Strömung geltend gemacht hatte, entfalteten Joos und Curti eine Volksagitation, die zu dem Ergebnisse führte, daß bis zum 3. August 1880 in der Bundeskanzlei 54,000 Unterschriften von Schweizerbürgern eingingen, die eine Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne einer

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Curti, Dan Banknotenmonopol, die zweizerische Landesbank und die Initiative, Zürich, 1879: Argumente gegen das Banknotenmonopol, Antwort auf eine Rede des Herrn Th. Curti, Luzern, 1879; Kniser, Dietbaug und Wahrheit oder der Banknotenspyktalel in der Schweiz im Herbst 1879, "Schweizerische Zeiffragen", Heft 9, Zürich, 1880.

<sup>2,</sup> Schweizerisches Bundesblatt. 1879, Bd. III, S. 1071ff

Aufhebung des Notenmonopolsverbotes und der Errichtung einer Staatsbank forderten.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 120 der Bundsverfassung soll über Jedes im Wege der Volksinitätier geltend genachte Begebren eine Volksabetinmung stattfinden. Der damalige Wortlast dieses Artikels bestimmte aber auch, es könne dem Volke zur die Frage vorgelegt werden, ob eine Bevision stattfinden solle oder nicht, nicht aber die Frage der Abinderung eines bestimmten Artikels. Auf diese Bestimmung gestüttt und dessen besungt, alls das Volk, des vor kurzenn erst abgeschlossenen Verfassungskampfes mitde, die Frage einer Verfassungsreision nicht wieder werde entfachen vollen, formulierten im Nationaltra die Gegent des Begehrens die Fragestellung an das Volk folgenderunden: "Soll eine Revision der Bundseverfassung stattfinder"). Das erwartete Engebnis konntein ausbielben. In der Volksobstimmung vom 31. Oktober 1880 wurde das Begeiner mit 20-126 gegen 128-099 Stimmen sbepleint.

Aber auch in den Kreisen, die unter Beibehaltung des Systemes der Bankvielheit eine gesetzliche Regelung anstrebten, feblte es an Einheitlichkeit. 2) Die Vertreter des Handels wollten in dem zu erlassenden Gesetze die Bestimmungen aufgenommen sehen, daß das Recht der Notenemission lediglich den reinen Diskontobanken erteilt werden könne; sie wollten den Geschäftskreis der Noten ansgebenden Banken beschränken und verlangten die Deckung der gesammten Notenzirkulation durch Hartgeld und Wechsel. Die Vertreter der Kantone forderten dagegen Freigebung der Geschäfte der Banken, und Deckung der gesamten Noteuzirkulation durch Hartgeld und Wertschriften. Jene legten das Hauptgewicht auf die jederzeitige Einlösbarkeit der Banknoten, für welche das Wechselportefeuille die beste Gewähr bietet, diese dagegen auf die Sicherheit der Noten, die sie durch Deckung des metallisch nicht gedeckten Teiles der Zirkulation durch Effekten am besten zu erreichen glaubten. Im Juni des Jahres 1880 legte nun der Bundesrat den eidgenössischen Räten den zweiten Entwurf eines Gesetzes "über die Ausgabe und Einlösung der Banknoten" vor, in welchem er zwar nach Möglichkeit den verschiedenen Wünschen und Forderungen gerecht zu werden bestrebt war, sich in der Hauptsache aber auf den Standpunkt der Vertreter des Handels stellte und demgemäß eine Deckung der Noten und der sonstigen kurzfälligen Verbindlichkeiten zu 50 Proz. durch Metallgeld und zu 50 Proz. durch Wechsel verlangte. Daneben nahm der Entwurf die Schaffung einer, sllerdings nicht mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bundesbank in Aussicht oder wollte ihr wenigstens einen Weg eröffnen. Der Ständerst, der in der Beratung dieses Gesetzes

<sup>1)</sup> Schweizerisches Bundeshlatt, 1880, Bd. III, 8, 605 ff, und 667,

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> W. Speiner, Die Neueckung des Notenbankwenen in der Schweit, Zeitschrift für schwiezerische Statistik 1891, Bd. XXVII, S. 149 ff.; Cramer-Frey, Die Regulierung des Bankwenn in der Schweit, Schweitrische Zeitfragen, Heft 11, Zörich, 1850; Girard, L'article 39 de la constitution fedérale et les banques d'émission en Suisse, Chant de Pond, 1850.

die Priorität hatte, eliminierte nun nicht nur diese letztere Bestimmung. sondern formte auch den ganzen bundesrätlichen Entwurf derart um. daß der Hauptzweck des Gesetzes, nämlich die Herstellung einer gut fundierten stets einlösbaren Banknote, gegenüber dem fiskalischen Interesse einer größeren Anzahl von Kantonen völlig in den Hintergrund gedrängt wurde. Die im bundesrätlichen Entwurfe vorgesebene Beschränkung des Geschäftskreises der Notenbanken wurde gestrichen, die metallische Deckung von 50 Proz. auf 40 Proz. der Zirkulation reduziert und für die übrigen 60 Proz. eine Deckung in Wertschriften vorgesehen. Der Bericht der nationalrätlichen Kommission außerte sich über die Beschlüsse des Ständerates folgendermaßen: "Wir können dem Ausmerzen aller auf eine eventuelle Bundesbank bezüglichen Bestimmungen um so weniger beistimmen, als wenig oder gar keine Aussicht vorhanden ist, in dem vorliegenden Gesetze denjenigen Regeln Geltung zu verschaffen, welche in den anderen Staaten für den Banksotenverkehr als die richtigen erkaunt sind. Es ist deshalb sehr zweifelhaft, ob nicht früher oder später der Gedanke der Zentralisierung der Notenemission in Bundeshand mit oder ohne Monopol behufs durchgreifender Sanierung der dannzumaligen Umetände Oberwasser bekommt, und wir gestehen, daß so sehr wir geneigt sind, mit den bestehenden Verhältuissen zu rechnen und bestehende legitime Interessen zu berücksichtigen, wir den ständerätlichen Anträgen, insofern dieselben nicht modifiziert würden, ein Zentralinstitut auf gesunder, bewährter Grundlage, eine Bundesbank, die reine Emissionsbank wäre, bei weitem vorziehen würden". Die Kommission selbst schlug eine Reihe von Abänderungen gegenüber den ständerätlichen Beschlüssen vor. wagte es aber nicht, an Stelle dieser die Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes wieder einznsetzen. Sie willigte in die Reduzierung der Metalldeckung auf 40 Proz. der Zirkulation ein und statuierte als Deckung für die weiteren 60 Proz. das Wechselportefeuille bei den Banken, die den Charakter reiner Diskontobanken haben, für alle sonstigen Banken entweder Hinterlage von Effekten oder eine Garantie des Heimatskantons.

Am 15. Februar 1881 gelangte der Entwurf der Kommission zur Bertaung vor den Nationalrat. Am gleichen Tage legte Nationalrat. Dr. Alfred Escher einen von ihm und dem späteren Nationalrat. Cramer-Frey ausgezehetleten Entwurf eines Bankgeettes vor, welcher vom Entwurf den Bentauffen der Bank verlangte, als Deckung neben dem Hartgeld nur Wechzel gelten lassen wöllte und endlich den Banken die Verplichtung auferlegen willte, 10 Proz. in den Glich der Bank verlangte, sie Deckung neben dem Hartgeld nur Wechzel gelten lassen wöllte under Notesenission beim Band in Effekten zu deponieren. Mit 68 gegen 21 Stimmen beschöd der Nationalrat das Eintreten in die Dekate auf Grund des Entwurfes der Kommission, und als dann der Entwurf von dieser Behörde am 29. Februar erfeligit wurde, kounte, nachdem gewisse Differenzen zwischen dem National- und dem Ständerst Rinigen gerielt war, am 7. März 1881 das Gesetz von beiden Rätze diegenigte

angenommen und mit dem 1. Jänner 1882 in Kraft tretend veröffentlicht werden.

Das Gesetz, welches — was sicht geleugnet werden soll — die wildeste Answiche am der Zeit der Kantonsouverhaltt auf diesem Gebiete beseitigte. kann nicht auders aufgefallt werden, als ein Kompromië zwischen den Anforderungen des sich entwickelnden Großerkeiters auf der einen Seitz und den fiskalischen und politischen Sonderinteressen der kantone auf der nodern. Das Gesetz beschränkt sich darzuf, die bereits bestehenden Verhältnisse zu keidinfieren, und allgenenien, für alle Banken galtigen Normen aufmstellen, und warr 1. über die Bereichtigung zur Notenausgabe und den Umfang derselben: 2. über die Deckunge- und Einkonungsplicht, Sicherstellung und die Privilegien der Notenbanken unter sich und den Geschäftskreisen Abschnitzt; 5. über die Derseichungen der Notenbanken unter sich und den Große der einen Abschnitzt; 5. über die Porm der Bankonten und die Große der siche Steckensterung der Notenenission.

Seine Hauptbestimmungen sind die folgenden. Jedes Bankinstitut mit einem Kapital von mindestens 500,000 Francs, das sich gewissen Normen unterwirft, hat das Recht, vom Bundesrate die Einwilligung zur Banknotenemission im doppelten Betrage des Bankkapitals zu verlangen. Vom jeweiligen Betrage der zirkuijerenden Notenmenge muß die Bank 40 Proz. in ihren Kassen in Barem liegen hahen, ohne daß sie diese Barschaft zu irgend welchen andern Zwecken als nur zur Noteneinlösung verwenden dürfte. Als "verfügbare Reserve" gilt nur der Betrag, der über 40 Proz. des Notenumlaufes hinans in den Kassen der Bank vorhanden ist. Die restlichen 60 Proz. der Notenzirkulation können in dreifacher Weise gedeckt werden: durch Hinterlage von Wertschriften, durch Kantonsgarantie und endlich durch Verpfändung des Wechselportefeuilles als Spezialsicherheit für die Noteninhaber. Nur die Banken mit der zuletzt gedachten Deckungsart sind auf die regulären Geschäfte einer Notenbank, Diskonto- und Lomhardgeschäft, Giroverkehr u. s. w. beschränkt; die übrigen dürfen alle Arten von Geschäften betreiben: sie sind Kreditbanken, gewähren hypothekarische Darlehen, erfüllen die Funktion von Sparkassen, beteiligen sich an industriellen Unternehmungen, übernehmen die Emission staatlicher und industrieller Werte, kurz: sie erfüllen nlle Funktionen einer Effektenbank.

Dem Bedürfüssen nach Vereinheitlichung der Notemirkulation wurde in der Weise lechnung getragen, auf die Banken zum Gebrauche einheitlicher Notenformulner, deren Herstellung und Berug vom Bunde überwacht 
wird, verpflichtet wurden. Ungleich bedeutsamer für die Einheitlichkeit des 
Notenunhaufes ist die Bestimmung, daß jede Emissionabank verpflichtet 
ist, jederzeit nicht nur ihre eigenen sondern auch die Noten aller anderen 
schweizerischen Emissionabanken, solange letztere ihre eigenen Noten 
plnktlich einlösen, vollwertig in Zahlung zu nehmen, und außerdem die 
verpflichtung hat, die an ihres Schaltern prässenlieten Noten aller anderen

Noteninstitute binnen lingstens 3 Tagen ohne irgend welchen Abrug einuniden. Die Blinden an der Benehmen der Benehmen zu der der Kontrolle der Bandesbehörde 1 zu veröffentlichen. Zur Bestreitung der Kosten dieser Kontrolle estrichen die Banken 1 zum leven Betrage der ihnen bewilligten Emissionssumme an die Bandeskasse. Die Kantone sind ermeichtigt, eine Steuer bis zu 6 Promitel jährlich zum gleichen Betrage zu erleben.

Wir werden im nachfolgenden Gelegenheit haben, die Wirkuagen einzelner dieser Bestimmungen genauer zu untersuchen. An dieser Stelle wollen wir lediglich die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes feststellen.

Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirknlation einer Bank müssen stets durch Barvorrat gedeckt sein, der von den übrigen Kassenbeständen der Bank getrennt gehalten und gehucht wird. Diese Bardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialfonds. Die Reserve, die anderwärts überall ein Sicherheitsventil darstellt, das man im Notfalle öffnen kann, ist hier demnach unangreifbar, und selbst der Bundesjat besitzt nicht die Kompetenz, den Banken den Gebrauch des Ventils zu gestatten. Angesichts eines Kassenbestandes von 40 Proz. ihrer Notenzirkulation kann eine Bank zur Zahlungseinstellung gezwungen werden. In dieser Bestimmung kommt am deutlichsten die das ganze Gesetz beherrschende Tendenz zum Ausdruck. nicht so sehr die ständige Einlösungsfähigkeit der Noteubanken zu sichern, als vielmehr für den Fall einer eventuellen Liquidation die Noteniahaber voi einem definitiven Verluste zu bewahren. Die gleichen Erwägungen liegen auch den Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes zu Grunde. wonach der bar nicht gedeckte Betrag der Noteazirkulation durch Effekten oder auch bloß durch einen Garantieschein seitens einer Kantonregierung gedeckt werden soll. Sind schon Effekten in kritischen Zeiten oft sehr schwer zu realisieren, so ist an die Realisierung einer Kantonsgarantie im Angenblicke einer Krise nicht zu denken. Fast alle kantonalen Staatsbanken baben von dieser Scheindeckung Gebrauch gemacht, und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß man aus allen diesen Scheinen zusammen im Falle einer Geldkrise, d. h. wenn die Kantone für die Zahlungsbereitschaft ihrer Banken eintreten müssten, nicht zeha Millionen Francs Hartgeld beranspressen könnte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Kontrolle wurde durch Vollziehungsverordnung vom 21. Dezember 1881 dem diegenössischen Finanziepartement übertragen, welches hierzu ein Inspektorat der Emmissionbanken ("Bankoteninsuktrat") ins Leben rief.

Endlich sei hier noch der in ihrer Folgen bedeutungsvollen Bestimmung gedacht, wonach die Kantone das Recht haben, eine Steuer his zu 6 Promille der bewilligten Emissionssumme zu erheben. Wir werden im nachfolgenden Gelegenheit haben, aschzuweisen, wie ungünstig diese Bestimmung die gesamte Entwicklening beeinfallite.

#### Die Entwickelung des Schweizerischen Notenbankwesens unter dem Bankgesetz vom 8. März 1881.

Bevor wir an die Schilderung der Entwickelung gehen, die sich unter dem Gesetze vom 8. Mirz 1881 vollzog, wollen wir den Zustand festhalten, der im Augenblicke des lakrafttretens des Gesetzes herrschte.

Es bestanden im Augenblicke des Inkrafttretens des Gesetzes:

Zahl der Banken	Hauptgeschäft	Bank- (Dotations-) Kapital	Dnrehschnittliche Notenzirkulation	
		in 1000 Francs		
6	Diskontobankeu	80.000	39.762	
10	Handelsbanken	20.500	14.459	
8	Hypothekenbanken	17.398	10.283	
11	Verschiedene Geschäfte	57 700	34.208	
1	Caisse d'amortissement de la Dette publique		739	
36 Bankeu		125,598	99.401	
davon 24	im Konkordat mit	116.650	92.262	
dayon 11	Staatsbanken mit	87.898	83.659	

Zur Beurteilung der Bedeutung und der Situation der einzelnen Banken mögen die Ziffern der Spezialtabelle dienen.

1) Beispielshalber sei angeführt, daß die Freiburger Kastenallauks (mud 1 Mill. b. 1200:00 Finnen Neburithalisien und mud 6 Mill. Franch kartfulliger Verbiellielskeiten, im Burchschnitte des Jahres 190 eine verfighaus Bereibuff von 93:000 Franca andervist, die Baugen cantonale Nordschleiten, wirdt hei eines Nordsumlaf von 8 Mill. Franca mad einem Bettaude von kurtfulligen Verhiellichkeiten im Betrage vom 418:30 Mill. Franca in Jahresdevelscheit eine verfügligere Barbeidt von 515:000 and 183:30 Mill. Franca im Jahresdevelscheit eines verfügligere Barbeidt von 515:000 bei der Preiburger Kaufonalbank his sei 20:000 France, bei der Neuenburger ibs seif 100:000 France.

	Dur	chsohnitt	liche
Firm a	Noten- zirkulation	Kassen- bestand	Deckung der Noten in
	in 1000	France	Pros. dar Zirkulation
*Kantonalbank von Bern	7,257	2.876	39.7
*Bank in Zürich	4.502	4.001	889
Ersparniskasse des Kantons Uri	287	111	38-7
*Bank in St. Gallen	8.995	1.448	36-2
*Bank in Basel	7,505	8.751	50-0
*Banque du Commerce in Genf	14 074	4.757	38-8
*Banque cantonale vaudoise	5:172	2.114	408
*Banque de Genève	4-030	1.041	25-8
Spar- und Leihkusse, Luzern	982	871	88.7
*Banque eantouala Fribonrgeoise	1.708	697	40-9
*Thurganer Hypothekenbank	725	312	43-0
*Glarner Bank	1.160	370	31-9
Banque populaire de la Gruyère	160	54	33-7
*Banque cantonale Neuchâteloise	5,656	1.661	29-4
Caisse hypothécaire de Fribourg	26	173	665:4
*Aargauische Bank	2.326	836 *	85-9
*Lngerner Kantonalhank	1.958	881	45:1
*Solothurnische Bank	1.878	855	45-5
Banca cantonale ticinese	2.060	318	15.4
*Bank in Schaffhansen	652	259	39-8
*Graubündner Bank	285	180	68-2
Leibkasse Glarus	298	134	45.7
*Eidg. Bank, A. G	4 783	2.248	47:0
* loggenburger Bank	970	336	34-6
Banque populaire de la Brove	18	29	161-1
Crédit agricole et industriel de la Brove .	214	74	34-5
*St. Gallische Kantonalbank	5 980	2.374	39-7
Caisse d'amort, de la Dette Publique	789	163	22-1
*Basellandschaftliche Kantonalbank	690	290	42-0
*Thurgauer Kantonalbank	1 306	551	42-2
Graubündner Kantonalbank	1.958	657	83-6
	12.276	7.109	57:9
	1.437	516	36-0
*Banea della Svizzera italiana, Lugano	1.487	27	16.4
*Appenzell a. Rh. Kantoualbank	1,947	704	36-1
Kantonale Spar- und Leibkasse von Nid-	1.947	704	36.1
walden, Stans	287	73	30-8
Zneammen	99,401	42.851	43:1

Die mit einem \* versehenen Banken gehörten dem Konkordate an.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verweitung. XII, Band.

Nach lakraftreten des Gesetzes stellten von den angeführten 36 Banken 29 n den Bunderat des Autorisationsbegekens zur Ausgabe von Bundern honten. Diese Autorisation ist an 26 Banken, weche sich über die gesetzlichen verbedingungen ausgewiesen haben, vor dem 1. Juli 1822 ertilt worden an die übrigen 3 Banken konnte sie erst später erteilt werden, und zwar an eine am 11. Juli, ni die zwei durigen am 1. September 1882 w. von diesem Tage an unterstanden dem Gesetze 29 Emissionsbanken mit einer erfectiven Notemitruistion von 1021/40.05 France. Dher die Entwicknie während der bald 20 Jahre, die seither verflossen, sollen die nachfolgenden Tabellen Auskunft geben. <sup>1</sup>)

Deeknngsart	Jahr	Zahl der Banken	Eingezahltes Kapital in Mill. Francs	In Proz. der Gesamt- kapitals- summe	Effektive Emission in Mill. Francs	In Proz der Gesand- emissions- summe
(	1885	17	13-0	19-91	68-5	50-7
Kantons-	1890	19	71-2	53-00	82.5	47-0
garantie	1901	22	124-7	68.70	145-5	60.5
1	1885	10	17:8	26-49	11-6	8-6
Effekten-	1890	10	19-6	15-00	14-1	8-0
nuterrage	1901	10	80-0	15:30	21-0	8-7
- (	1885	6	85.0	53.60	55-0	40-7
Wechsel- portefenille	1890	6	43.0	32.00	77.5	450
horsesemme (	1901	- 4	41.0	21:00	74.0	80.8

T		1885	. 1		1890	- 1		1901	
Bewilligte Emissions- snume in Mill. Francs	Zahl der Banken	Betrag der Emission in Mill, France	In Pros. der Gesamt- emission	Zahl der Banken	Seirag der Emission in Mill. France	In Prot. der Gesamt. smission	der Banken	Besrag der Funission in Mill, Franca	25.51
his 2	17	196	14:09	19	22.4	12:34	12	16:75	6.95
2 bin 5	- 8	29-5	21.21	8	31-2	17-18	12	43.75	18:18
5 , 10	5	42.0	80.27	4	29.0	15.96	5	88-00	15.80
10 , 20	8	47-0	34-43	8	75.0	41.29	4	64-00	26.61
20 , 25	-	_	-	1	24.0	13-28	2	48-00	19.95
über 25	_	_	- 1			_	1	80-00	12:51
Zusammen	83	188-1	100-00	35	181-6	100-00	36	240:50	100 00

Zwei Entwickelungstendenzen kommen in diesen Zahlen zum Ausdruck. Vorerst die Tendenz der Zurückdrängung der durch Effektenhinterlage oder

<sup>3)</sup> Alle Zahlenangaben der nachfolgenden Daratellung sind den, in den Geschäftserichten des Bandearates an die Bandeaversammling erscheinenden Jahresberichten des Banknoteninspektorates nad den Jahresberichten der einzelnen Banken entnommen

Wechselportefenille ihre Noten deckenden Banken durch die diese Deckung in der Form einer Kantonsgarautie leistenden. Der Anteil der letztern an der Gesamtemission stieg von 50.7 Proz. im Jahre 1885 auf 60.5 Proz. im Jahre 1901. Hand in Hand ging damit auch eine Vermehrung der Zahl dieser Banken von 17 auf 22, während die Zahl der erstgenannten im gleichen Zeitranme von 16 auf 14 sank.

Die zweite Tendenz, die wir konstatieren, ist ein Steigen des Anteiles der großen, kapitalkräftigen Institute auf Kosten der kleinen. Auch auf diesem Gehiete vollzieht sich langsam der Prozess der Konzentration des Bankbetriehes durch die Großhanken. Der Anteil der Banken mit einer Emissionssumme his 5 Mill. Francs sank von 35.30 Proz. an der Gesamtemission im Jahre 1885 nuf 25:13 Proz. im Jahre 1901; im gleichen Zeitraume stieg der Anteil der Banken mit einer Emissionssumme von mehr als 10 Mill. Francs von 34:43 Proz. auf 59:07 Proz. War im Johre 1885 das Maximum der Emissionssumme einer Bank 20 Mill. Francs, so stieg es his 1901 his auf 30 Mill. Francs und die eine Bank mit dieser hewilligten Emissionssumme nimmt anch absolut eine höhere Stellung ein als die 12 Banken mit einer Emissionssumme von je bis 2 Mill. Francs.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes stieg der Gesamthetrag der bewilligten Emission von 108 auf 240.5 Mill. Francs. Znr Beurteilung der Frage, mit welchem Wahrscheinlichkeitsgrade aus den Betrage der hewilligten Emissionssumme Schlüsse auf die effektive Zirkulntion gezogen werden dürfen, fügen wir hier die Zahlen für das Jahr 1901 ein.

	Durchschnitt	Maximum	Minimus			
	in Mill Prancs					
Ausgewiesene 1) Zirkulation	214-5	233-6	205-5			
Effektive <sup>2</sup> ) Zirkulation	197-5	220-4	186-7			
Notenreserse®),	25.5	40.0	14.1			

Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet weist demnnch die Schweiz gegenwärtig einen Notenumlauf von 64.05 Francs per Einwohner auf, gegen einen solchen von 30 Francs im Deutschen Reiche, und 25 Francs in Großbritannien.

Die unverhältnismäßige Ausdehnung der Notenzirkulation, die durch die Art der Stückelung seitens der Banken hewußt gesteigert wurde, ist durch die Art der Erhehung der Notensteuer kausal bedingt und hängt in ihren Folgen so eng mit der Diskontpolitik zusammen, daß es am zweckmässigsten erscheint, diese drei Erscheinungen zusammen zu behandeln.

- 1) Die "ansgewiesene Zirkulation" repräsentiert den Betrag der von allen Bauken dem Verkehre übergehenen Noten, mit Einschliß der in den Bankkassen liegenden (nicht eigenen) Noten anderer schweizerischen Emissionsbanken.
- 2) Die "effektive Zirkulation" repräsentiert die ausschließlich in Händen Dritter befindliche Notensumme.
- 3) Die "Notenreserve" stellt den Betrag der in den Kassen der Banken vorhandenen eigenen Banknoten und der anderer sehweizerischen Emissionsbanken dar,

Da die schweizerischen Notenbanken, wie vorhin ausgeführt, nicht nach dem Umfange der effektiven Zirkulation, sondern nach dem Betrage der bewilligten Emissionssumme bestenert werden, so baben sie die natürliche Tendenz, ibre Notenemission möglichst auszudehnen, da sie ja die ganze bewilligte Emission versteuern müssen, was, beim Brachliegen eines Teilbetrages dieser Summe, einen direkten Verlust bedeuten würde. Die Banken müssen 40 Proz. der Zirkulation unbedingt baar in den Gewölben liegen lassen, und wenn da eine Bank etwa 20 Proz. ihrer Emissionssumme überbaupt nicht in Zirkulation hat, so sind nur 40 Proz. der Emissionssumme nutzbringend angelegt, was im Resultate einen Gewinn von etwa 2-21/a Proz. der Emissionssumme bedeutet. Wenn nun die Bank gleichzeitig bis zu 6 Promille der ganzen bewilligten Emissionssumme an den Kanton, l Promille an den Bund versteuert, so macht dies rund 1 Proz. Abzug vom berechneten Gewinne, der dann auf etwa 1-11. Proz. sinkt. Es ist desbalb nur zu leicht begreiflich, daß die Emissionsbanken bestrebt sind, das ganze bewilligte Kontingent in die Zirkulation zu bringen, damit womöglich iede steuerbare Note auch wirbt, und sie erreichen dies auch, allerdings nur auf Kosten einer doppelten Verletzung der Prinzipien ieder gesunden Diskontopolitik; der Prinzipien der Auswahl des Diskontomateriales und der Prinzipien der Regelung der Bankrate.

Nach den Berichten des eidgenössischen Banknoteninspektorates gliederte sich die Anlage der schweizerischen Emissionsbanken im Jahresdurchschnitte folgendermaßen:

			Ja	h r		
	1885	1895	1901	1885	1895	1901
	In Mill. France				Proz. d	
1. Kurzfristige Anlagen:						
a) Diakent-Schweizwechsel	149.82	163-11	168 86	21.88	15-97	10-98
b) Diskontdevisen	80-36	15:56	45-79	4 49	1.52	8-07
c) Lombardwechsel	31:34	48-50	48-21	4 58	4.26	3-21
d) Guthaben bei anderen Banken	1.00	2 88	5-70	0.18	0.28	0.38
e) KerrespDebitoren	29-28	25.88	56-22	4.38		3.77
f) Diverse	1.94	2.50	2.58	0.32	0.24	0.13
Summe a) bis f)	243-74	253:38	821.86	35-73	24:79	21.5
2. Langfriatige Anlagen:						
a) Kento-Kerrent-Debitoren	65-23	113-36	223-83	9.60	11-09	15-0
b) Schuldscheine	61-61	96-12	143-90	9-07	9 41	9-6-
c) Anlage in Hypotheken	286-75	408-65	656-86	54.78	39-99	44-00
d) Anlage in Effekten	74-99	149-26	144:47	10-74	14:61	9.6
e) Diverse	0.24	1.13	1-02	0.08	0-11	0.00
Summe a) bis e)	438-82	768:52	1170-08	64 27	75-21	78-4
Gesammtsumme	682-56	1021-90	1491-94	100-00	100-00	100-0

Das Verbältnis zwischen der Summe der kurz- und der der langfristigen Anlagen verschob sich von 36:64 im Jahre 1885 auf 25:75 im Jahre 1895 and bis auf 22:78 im Jahre 1901. Dahei ist aber stets die Tatsache im Auge zu bebalten, daß die in der vorstehenden Zusammenstellung als kurzfristige Anlage bezeichneten Diskonto- und Lombardwechsel diese Eigenschaft durchans nicht in einem gleich hohen Grade besitzen als die gleichen Werte in den Portefeuilles der großen Zentralnotenbanken. Der Kreis der als hankfähig hetrachteten Wechsel ist in der Schweiz viel weiter gezogen als anderswo; infolge der ewigen Wechselsuche, auf welcher sich die Banken befinden, ist der Diskont demokratisiert und demgemäß steht auch die Qualität des schweizerischen Wechselportefeuilles durchaus nicht auf der gleichen Höhe mit der Diskontanlage etwa der Deutschen Reichsbank oder der Bank von Frankreich. Den besten Beweis hierfür liefert die Tatsache, daß während hei der Deutschen Reichshank auf ie 1000 Mark durchschnittlicher Wechselanlage nur 0.09 Mark Verlust kommen, bei der Bank von Frankreich auf je 1000 Francs 0.02 Francs Verlust, bei den schweizerischen Emissionsbanken auf je 1000 Francs durchschnittlicher Wechselanlage in dem gleichen Jahre (1901) 2:46 Francs verloren gegeben werden mußten.

Auch die Anlage in Lombardwechseln verlor nach und nach infolge der von seiten der selweizerische Emissionshauten im umfangreichsten Maße geübten Prolongstionsprazis völlig ihren kurzfristigen Charakter und stellt beute in Writhlichkeit einen auf sechwer realisierbare Ingristige Anlage dar. Zur Ausschnung ibres Umfanges trug zicht wenig der Umstand bei, daß die schweizerischen Emissionsbanken – eine in der gesamten Bankgeschiehet enzig dastebende Titaszbe — ihren eigenen Diskontosatz durch einen niedriger gehaltenen Lombardsatz unsterhoten.

Betrachten wir endlich das Tenipo des Anwachsens der einzelnen Positionen der beiden Teile der Anlage, so erbalten wir folgende charakteristischen Resultate:

Jahr		Anlage im Jahresdurchschnitt									
	Schweizer- wechsel		Devisen		Lombard- wechsel		Wechsel aller Art		Alle kurzfristigen Anlagen		
	Mill. France	1886 = 100	Mill. Prancs	1985 = 100	Mill. France	1885 = 100	Mill. Franca	1885 = 100	Mill. Prancs	1885 m 100	
1885	149-82	100.00	30-86	100.00	30-14	100-00	210 32	100-00	243-74	100-0	
1895	163-11	109.47	15.56	51-86	43.50	145-00	222 17	105 80	253.38	108:45	
1901	163-36	109-64	45 79	152-63	48:21	160-70	257:36	122.65	321-86	131-9	

	Anlage im Jahresdurchschnitt								
Jahr	Schuldscheine		Hypotheken		Effekten		Alle langfristigen Anlagen		
	Mill. France	1885 = 100	Mil). France	1885 = 100	will. France	1885 == 100	Mul. France	1865 1865	
1885	61-61	100-00	236 75	100-00	74-99	100.00	438-82	100-00	
1895	96-12	157-57	408-65	137-16	149:26	201-70	768-52	175 45	
1901	143 90	235-90	656-86	278:33	144:47	195.28	1170-08	267:14	

Wahrend die Wechselninge, mit Elinschluß der Lomhardwechsel, in den Jahren 1885—1900 von 100 auf 122, und die Summe der gesamten kurzfristigen Forderungen von 100 auf 131 stieg, stieg die Anlage in Hypotheken von 100 auf 278, die in Kflekten von 100 auf 195 und die Gesantsumme der langfristigen Anlagen von 100 auf 267.

Welcheu Einfluß eine derartige Gliederung der Anlage auf die Liquidität der Banken ausübt, wird in den nachfolgenden Untersuchungen zu Tage treten. Der zweite der beiden erwähnten Verstöße gegen die Prinzipien einer gesunden Diskontonolitik betrifft die Art der Festsetzung der Bankrate.

Das 1881er Gesetz begnügte sich mit einer äußern Regelung der Notenausgabe; die innere Regelung wurde nicht in den Kreis seiner Aufgaben gezogen. Eine gemeinsame, für alle schweizerischen Notenbanken verhindliche Festsetzung der Bankrate sieht das Gesetz nicht vor, und es war infolgedessen unvermeidlich, dass die einzelnen Banken, vom Wunsche beseelt, einen möglichst großen Notenbetrag in der Zirkulation zu erhalten, in ihren Diskontosätzen einander unterboten. Jeder Bankplatz publizierte einen eigenen Diskontosatz und es kam nicht selten vor. daß eine Bank ihren Diskontosatz ermäßigte, während eine andere ihn gleichzeitig erhöhte. Es kam sogar vor, daß auf ein und demselben Bankplatze zwei Banken verschiedene Sätze aufstellen zu sollen glaubten. Der Diskontoarbitrage zwischen den einzelnen Bankplätzen war Tur und Tor geöffnet und im Zusammenhange damit gingen wirtschaftlich völlig ungerechtfertigte Hin- und Herschiehungen von Hartgeld zwischeu den einzelnen Plätzen vor sich. Hierzu kam erschwerend der Umstand, daß die mit einer großen Notenemission ausgerüsteten Banken auf kleineren Plätzen für den Teil ihrer Notenemission der für den Verkehr des betreffenden Platzes keine Verwendung finden konnte, auf den großen Verkebrszentren, in Basel, Genf, Zürich, St. Gallen, Anlage suchen und durch ihr Geldangebot oft die Bankraten dieser Plätze herunterdrücken mußten.

Erst im Jahre 1893¹) beschlossen 28 von den damals hestehenden 35 Banken "um die Barbestände im Lande zu schützen, den Diskontosatz auf

<sup>1</sup>) Gygax, Kritische Betrachtungen über das schweizerische Notenbankwesen mit Beziehung auf den Pariser Wechselkurs, Zürich, 1901, S. 192 ff. einer entsprechenden Hohe zu halten\*, und setzten ein aus 5 der größte Banken betehenden Komite ein. dem die Aufgebe zugweisen wurde, einen einheitlichen offiziellen Dukontouste festzusetzen, welcher allen Diskontongeschäften als Basis dienen solte. Mits der Einfortung des einheitlichen offiziellen Diskontosatzes wurde eine entschiedene Wendung zu einer Besserung der Verhättnisse vollogen. Doeh bald sebos ervies sich diese Versichanung als ungentigend.

Fast alle Notenbanken, mit Ausahme der Bank von England, hetrachten ihre offizielle Rate nicht als Minimal- sondern als Maximalast.<sup>4</sup>) Sie gesinnen dadurch die Möglichkeit, ihre offizielle Rate langere Zeit hindurch stabil erhalten zu können, öhne durch die oft vorkommenden, in der reelen Situation des Geldmarktes ungenügend begründeten lokalen und temporkren Schwankungen des Privatatatses eine Einbalde am Umfang oder an der Qualität ihres Wechselportefeuilles erfeiden zu nüssen; sie kommen dadurch die Lage, hr Diskontogeschaft mehr den Bedörfnissen der einzelnen, lokalen Gedömärkte anzupassen, ohne deshalb doch ihre einbetülche Diskontopischen sie steigem ihre Konkurrenflügkeit gegenüber den privaten Bankinstituten, sie erweitern das ihren werbenden Mittel offensehende Operationsgehiet, sie siehen auch Primabank- und Kommerdiskonten in ihr Portefeuille, ohne sich deshalb doch den privaten Institute unterzundene, ohne ihre den Geldmarkt beherzochende Stellung anfauchen-

Auch die schweizerischen Notenbanken, die auf dem Dikatotomarkte einer scharfte Konkurrent der großen Kreditiensttutie in Zürich, Basel und Genf ausgesettt sind, mässen notwendigerweise ebenfalls einen Priutsatt handhaben, wenn sei nicht Gefall nufen wollen, das ihnen das erstthassige Wechselmaterial vorwegenommen wird und sie für ihr Portfeeullt felightet undersvertiges Papier erhölten. Doch ist se klar, das auch dieser Priutsatz einleitlich festgesettt werden muße, wenn nicht sonst alle Vorteile gestellt werden son sicht sonst alle Vorteile gestellt werden muße, wenn nicht sonst alle Vorteile gestellt geines einschlichte Minimum der Privatislikontoaustres ah. Dech schon im Dezemher desselben Jahres wurde diese Chernikanft, der von Afang an die beiden Banken von Neuenhurg und die von Afarau, Solothurn, Liestal und Chur nicht angehörten, aufgebohen, und der alte zügelben Zustate dart von neuen ein.

Angesichts dieses Millerfolges ist es begreiflich, daß uns die Angejegnebit nus ein par Jahre raben ließ und nur unter dem Dracke der
fortsuhrenden Verschlechterung der Valuta sie neuerdings in Angriff nahm.)
Erst im März des Jahres 1808 vernuchten es die Emissionabanten zum
zweitsennale, ein Einverständnis auf diesem Gebiete zu erzielen, aber achon
im Oktoher des Jahres 1909 mußten die dannels aufgestellten Bestimmungen
abgesändert werden, und zwar in der Weise, daß die durch das Komitee
erfolgende Festestung des Minimuns des Frivatisiskontosattes für die einelmen Banken nicht verbiedlich seins sollter, das festgesette Minimum sollte

Landmann, System der Diskontopolitik, Kiel und Leipzig, 1900, S. 117 ff.
 Gygaz, a. a. O. S. 204 ff.

den Banken telegraphisch mitgeteilt und jeder einzelnen Bank überlassen werden zu beurtellen, wie weit sie in der Anwending dieses States geben will. Zum Überfluße enthielt die Übereinkunft noch die Bestimmung diese sind gele einzelne Balk lediglich, vordiel als möglich verpflichtet sich die Minimulgerene zu beachten, und das Recht habe, für Bankvechnel und ertes kommerzielle Papier der zum Zwecke, hirne Wechselbestand auf der von ihren Statuten vorgeschriebenen Höhe zu helten, his <sup>13</sup>, Proz. unter dem festgestette Minimum zu dikontieren.

Re hestanden sonach in der Schweit dreit, offitzielle Bankraten; I. der opgenunte offitzielle Bankriskont für die breiten Schichten der Handels und der Indeutrie; 2. der tucht minder offitzielle Privatsiskont für die Wechnel erstätlssieger Kauffestend Industriellen und für diejenigen, die ihrem Wechnel eine zweite oder dritte Unterschift geben konnten, auch für die Rediskontierungen durch kleinere Bankiers und Banken; 3. der chenfalls offitzielle Minimaldiskont für erstätlssiege Bankmerschriften.

In den Jahren 1899/1900 schien sich diese Regelung zu hewähren. Der große Geldhedarf, der sich in dieseu Jahren geltend machte, milderte den Konkurrenzkampf der Emissionshanken auf dem Diskontomarkte, dem Privatsatze war eine untere Grenze gesetzt, wodurch auch der offizielle Diskontosatz einen größeren Halt bekum, und die daraus resultierende größere Beherrschung des offenen Geldmarktes ksm den Banken in ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der mißlichen Folgen der ungünstigen Wechselkurse zu statten. Wie alle anderen Vereinharungen der schweizerischen Emissionshanken litt aber auch diese darunter, daß sie keinen obligatorischen Charakter hatte. Nicht alle Banken schloßen sich dem Konvenium an, angehlich weil es ihnen nicht möglich gewesen ware, ihr Portefeuille zu ergänzen, wenn sie nicht unter das vom Komitee festgesetzte Minimum hinabgehen dürften. Auch von den 29 Banken, die anfänglich dem Konvenium heitraten, konuten sich einige für die Dauer dem Regime des Diskontokomitees nicht unterordnen und erklärten ihren Austritt, wodurch natürlich die den Konveniumbanken auf dem Diskontomarkte entgegentretende Konkurrenz bedeutend verstärkt wurde. Zu der Konkurrenz der der Vereinbarung nicht angehörenden Emissionshanken und der sonstigen Bankinstitute trat noch die verschiedener Verwaltungen hinzu, die ihre verfügharen Kassenhestände in Diskontowechseln anlegen wollten,1) während anderseits seit Anfang des Jahres 1901 die geschäftliche Stagnation eine Verminderung des Wechselangebotes nach sich zog. Die Stellung der dem Konvenium treu gehliehenen Institute gestaltete sich so schwierig, daß eine neue Revision der Konveniumsbestimmungen in Aussicht genommen wurde, die den einzelnen Banken eine größere Bewegungsfreiheit sichern sollte. Diesem vermittelnden Plane trat jedoch die von einer sehr großen Anzahl der Banken gehegte Abneigung gegen dieses Konvenium entgegen und in der am 23. November 1901

<sup>5)</sup> Vor allem kommt hier in Betracht das nicht unbedeutende Diskontogeschäft der eidgenössischen Staatskasse, dessen Rentabilität dauernd um etwa 1 Prozent unter dem Diskontosatze der Emissionsbanken belöft, vgl. Landmann, a. n. O., S. 28 ff.

abgebaltenen Generalversammlung der Emissionsbanken wurden die Bestimmungen betreffend den Minimalsatz vollständig aufgehoben, wodurch der frühere Zustand der Zügellosigkeit wieder hergestellt ist.

Die Wirkungen dieser Verhältnisse auf den Diskontoverkehr kommen am deutlichsten in der realen Gestaltung der Diskontosätze zum Ansdruck. Zwei Momente möchten wir von diesem Gesichtspunkte aus in den Vordergrund rücken. Als ersten die Tatsache, daß es zeitweilig möglich ist, auf dem offenen Geldmarkte in der Schweiz zu niedrigeren Sätzen zu diskontieren. als es die der Geldmärkte von Paris, Berlin oder London sind, ohne daß hierfür ein anderer Grund vorhanden wäre als lediglich die Konknrrenz der Banken unter einander. Als zweite Wirkung trat die Tatsache bervor, daß das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Diskontosatze und der dnrchschnittlichen Rentabilität der Wechselanlage in der Schweiz sich wesentlich anders gestaltet als bei den großen Notenhanken. Während z. B. die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1901 für die Deutsche Reichsbank einen den durchschnittlichen Diskontosatz um 0.05 Proz. übersteigenden Gewinn des Portefenilles aufweisen, der der Banque de France deren durchschnittlichen Diskontosatz um 0.11 Proz. überschreitet, steht die Rentabilität des Wechselportefeuilles der schweizerischen Emissionshanken um 0.05 Proz. unter ihrem durchschnittlichen Diskontosatze. Daraus darf zum mindesten der Schluß gezogen werden, daß der Kreis der Wechsel, die in der Schweiz unter dem officiellen Diskontosatze diskontiert werden, viel weiter gezogen ist als dies z. B. im Deutschen Reiche der Fall ist, ohne daß auch hierfür eine andere Erklärung gefunden werden könnte als die der Konkurrenz der Banken untereinander.

Diese drei Ornadstte ihrer Politik: das gegesseitige Unterhieten auf dem Diskontonarkt, die Anlage großer Summen in langfristigen Geschaften und endlich das Dirkontieren beziehungsweise die Erteilung von Lomharbeiten berei men offiziellen State, ermöglichte es den Banken, größere Mergen ihrer Noten iu Zirkulation zu erhalten, als es den renen Bedürssen der Schweiserischen Volkswirtsachen etnsprehen würde. Dies konnten sie allerdings nur auf Kosten der Elastituitt des Noteunnlaufes erreichen was einerseits wieder zur Umnoglichheit führt, zu Seitze eines gesteigerten Gelübedarfes dem Markte größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Die nechstebende Tabelle mag hierfür den Beweis schrigt.

	Schweiz. Emissions- banken			Deutsche Reichsbank		
Ausgewiesene Zirknlation	1890	1895	1901	1890	1895	1901
	М	II. Fra	ice }		Mill. Mark	
1. Durchechnittliche Zirkulation .	152-4	179-2	214-5	983-88	1095-59	1109-20
2. Höchste Zirkulation	168-3	189-9	233.6	1131:78	1320-08	1465-78
3. Niedrigste Zirkulation	144-1	169-5	205-5	586-05	968-21	1044-89
4. Spannung zwischen 2 nud 2 .	24.2	20.4	281	245-68	351-87	420.96
<ol> <li>Spannung in Proz. der dnrch- schnittlichen Zirkulatioa</li> </ol>	15-92	11-89	13 12	26-19	32-13	37-93

Stellt man diese Zahlenreihen nebeneinander, so tritt auf den ersten Blick die Erschelnung entgegen, daß die in ihnen für die schweizerischen Engissionsbanken zum Ausdruck kommende Entwickelungstendenz eine völlig andere Richtung einschlägt, als die gleiche Tendenz im Geschäfte der Reichshank. Während die Spannung zwischen dem Maximum und dem Minimum der Notenzirkulation bei den schweizerischen Emissionsbanken im Laufe der letzten elf Jahre von 15.9 auf 13.1 Proz. sank, stieg sie zur gleichen Zeit bei der Reichsbank von 26:1 auf 37:9 Proz. Über die Bedeutung dieser Verschiehung kann keine Meinungsverschiedenheit obwalten, sobald man sich den unbestrittenen Grundsatz in Erinnerung ruft, daß es eine der wichtigsten Anfgaben der Notenbankpolitik ist, dem Zahlungsmittelumlauf, ohne seine Sicherheit zu beeinträchtigen, eine größere Elastizität zu verleihen, als sie ein rein metallischer Zahlungsmittelumlauf hesitzen kann. Die Schwankungen des Geldbedarfes, sowohl innerhalb längerer Perioden als auch innerhalb der einzelnen Jahre sind in dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium der Volkswirtschaft gegenüher den früheren Verbältnissen anßerordentlich groß geworden. Der Grad der Möglichkeit aber, diesen Schwankungen des Bedarfes nachzukommen hängt für eine Notenbank vom Grade der Elastizität ibres Notenumlaufes ab; der der schweizerischen Emissionsbanken sinkt kontinuierlich von Jahr zu Jahr.1)

Treffend charakterisierte Kalkmann diese Politik mit folgenden Worten, "Jodem die Noterbanken bei geringer Nachfrage under Unalafmittel eine möglichst große Zahl ihrer Noten in der Umlant pressen, hermben as sied der Möglichkeit, hei ermenheter Nachfage den Beddrinissen des Verkehrs entgegenaukommen: denn dem Notennnhauf ist eine starre obere Grenne geogen; ide sientalen Bauk darf des Kontigsent, das ihr von Bundes wegen bewilligt ist, nicht überscheiten. Unter solchen Umständen sind denn die Banken geoüftigt, um ihre Geschäftsreibndung aufwecht erhalten zu

1) Der Vollständigkeit balber mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß die fur das Jahr 1901 mitgeteilten Zahlen nieht mehr als völlig zuverlässige Gradmesser der Spannungsfähickeit des schweizerischen Banknotenumlaufen auseschen werden dürfen. -Schon in der zweiten Hälfte der 90er Jahre tauchte in den Kreisen der Emissionsbanken der Plan auf, in der Bekämpfung der ungünstigen Wechselkurse die Diskontopolitik durch eine direkte Notenpolitik zu unterstützen. In Zeiten eines großen Geldbedarfes - wurde ansgeführt - besitzen die Emissionsbanken bei hohen Diskontosätzen eine gewisse Kontrolle über den Geldmarkt; hei sinkendem Bedarf sinken auch die Sätze, was dann ungünstig auf die Wechselkurse einwirkt. Um dem vorzubeugen, wurde beautragt, sei in solehen Zeiten die Notenemission zu reduzieren; der dadurch entstebende Verlust könnte durch höhere Diskoutosätze wettgemacht werden. Der Vorschlag begegnete zuerst einer lebbaften Opposition seitons der ihren Gewinn hedroht schenden Banken, die erst durch die ständig sich verschlimmernden Wechselkurse bewogen werden konnten, ein Spezielabkommen zu treffen, dem anläßlich der am 9. Juni 1900 in Basel abgehaltenen Generalversammlung 27 Institute beitraten. Das Komitee ist befugt, sobald die allgemeine Loge des Geldmarktes es erheischt, und die Summe der Noten in den Kassen der Emissionsbanken stark anwächst, eine Beschränkung der gesamten Notenzirkulation ansuordnen. Eine einmalige Beschränkung darf 5 Proz. der bewilligten Emissionssumme nicht übersteigen, eine weitere Beschränkung ist vor Ablauf von vier Wochen vom Datum der vorherzebenden nieht zulässig, die Besehränkung darf im ganzen 10 Pros. der

können, ihre Barbestände anzugreifen, was ihnen aber, da ihr Vorrat das gesetzliche Minimum nicht allzusehr zu überschreiten pflegt, sehr unangenebm ist. Zur Beschaffung von Bargeld präsentieren sie sich gegenseitig ibre Noten zur Einlösung, sie jagen sich gegenseitig die Barschaft ab und versuchen aus dem In- und Ausland Barmittel an sich zu ziehen. Allgemein wird über Notenmangel geklagt, woraus dann einzelne Notenbanken die Notwendigkeit ableiten, ihr Aktien- oder Dotationskapital zu erhöhen, um sich vom Bunde ein größeres Kontingent bewilligen lassen zu können. Damit fängt aber der Tanz von vorne an; die neuen Noten müssen in den Umlauf gebracht und darin erhalten werden, dazu noch gewöhnlich in einer Zeit, in welcher der Geldbedarf wieder abgenommen bat; die Banken unterbieten sich abermals durch niedrige Diskontosätze; es kommt wiederum zu Auswanderung von Kapital und zu Goldabflüssen ins Ausland; und wenn dann eine stärkere Geschäftstätigkeit einen größeren Umlauf verlangt, so stellt sich auch der Notenmangel wieder ein, womit das Signal zn abermaliger Erhöhung der Emission gegeben ist. Infolgedessen hat die Schweiz immer zu viel Geld, wenn sie keines braucht, und keines, wenn sie desselben bedarf. So gebt es nun schon seit fünfzehn Jahren; im ersten Halbiahr Geldüberfluß, im zweiten Halbjabr Notenmangel! Jahr für Jahr wird die Emission erhöht, Jahr für Jahr wachsen der effektive und der ungedeckte Notenumlauf, und Jahr für Jahr steht der Wechselkurs auf Frankreich, dessen Diskontosatz eine große Stabilität zeigt, im ersten Halbiahr erheblich schlechter als im zweiten."

was dieser Übersicht der Entwickelung des sebwiezerischen Notenbarkwasen unter dem Gesetze vom S. Mär 1981 wollen wir noch zwei Seiten der Prage eröttern, die uns ein absehließendes Urteil ermoglichen sollen über das Gesetz salbst und seine Wirkungen; wir netersuchen den Graf der Liquidien eine Wirkungen; wir netersuchen den Graf der Liquidien este webweitersichen Emissionabanken 1) und sodann die Frage, ob und bis zu welchem Neutligten Emistansamme zicht dienerigen. Die zich atte Drechtfengen Vereinbarung mögen die ausfolgenden Zahlen für das Jahr 1901 des Urteil erhaben. Dieses

Datus	n Zal	al der Tage	Beschränkung in Pr Emissionsspunn
1. Jänner bis	25. Jänner	25	
25. Jänner .	1. Marz	35	5
1. Mārz	25. März	24	10
25. März	1. Juni	60	5.
1. Juni	23. September	114	10
23. September ,	18. Dezember .	86	5
18. Dezember "	31. Dezember .	13	

En lief durcham sicht in navere Absicht, die günzigen Wirkungen diese Spraihabkommen lengenn zu vollen; andereits define wir siehe richt versochen, das wir reisen Wert ührt hoch nicht vernachlagen, nad zur ans dem Grundt, weil das Absammen sieher ferwilligen Chankter treigt, felse einzieht von den im belegetztenen ferwilligen Versichampen der eine Versichten der Schriften bei ferwilligen Versichampen der rekweierrieben Emistenbakken zu befreichten lamen, das ergent im Angebilder, wo ein notwenligten wir, den Einstervenlagen.

<sup>1)</sup> Sehweizer, Zur Benrteilung des zehweizerischen Notenbankwezens, Zeitsebrift für sehweizerische Statistik, 1888, 2. Quartalleft, und Speiser, Einige Benerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: "Zur Beurteilung des schweizerischen Notenbankwesens", Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1888, 3. Quartalheft.

Grade sie der vornehmsten Aufgabe einer Notenbank, der Verteidigung und der Hochhaltung der Valnta ibres Landes, gerecht zu werden vermochten.

Deckungsverhältnisse der schweizerischen Emissionsbanken auf Grund der Generalbilanzen vom 31. Dezember der Jahre 1885 und 1901.

	1885	1901
Passiven.	In Mill	France
60 Proz. der eigenen Noten in Zirknlatien	82	134
Andere kurzfällige Schulden	89	188
Kurnfälliger Teil der Spareinlagen	39	118
Total der stets fälligen Verbindlichkeiten	209	440
Aktiven.		
Verfügbare Barschaft	13	22
Andere Kassenbestände und kurzfällige Guthaben	19	62
Verfügbare Kasee und knrzfällige Gnthaben	32	84
Portefenille (Diskontwechsel and Devisen)	191	283
Bankmäßige Decknng	223	317
	In runden	Prozente
Deckung der ungedeckten Zirkulstion durch die verfügbare Barschaft	16	16
nnd der knrzfälligen Ver- bindlichkeiten durch die verfügbare Barschaft	6	5
Deckung der ungegeekten Zirkulation und der kurzfälligen Schulden durch die verfügbare Barschalt und die kurzfälligen Guthaben	15	19
Bankmäßige Deckung aller stets fälligen Verbindlichkeiten	106	9.5

Zur Ergänzung der vorstehenden Zahlen fügen wir noch eine Übersicht des Gesamtstatus der schweizerischen Emissionsbanken am 31. Dezember 1901 bei, der nach anderen Grundsätzen als die vorstebende Tabelle aufgestellt ist. In der letztern wurden, gemäß den Bestimmungen des Bankgesetzes, 40 Proz. der Notenzirkulation, die nicht der freien Verfügung der Bank unterstehen, von der Summe der Kassenbestände, und ebenso nuch der gleiche Betrag von der Summe der Notenzirkulation in Abzug gebracht. In der nachfolgenden Tabelle ist diese Position an beiden Stellen mitberücksichtigt worden, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, die Wirkungen der erwähnten Gesetzesbestimmung auf die Liquidität der Banken am deutlichsten wahrzunehmen. Es schien uns außerdem geboten, uns bei der nachfolgenden Tabelle nicht lediglich mit der Reproduktion der vom Inspektorat der schweizerischen Emissionsbanken anfgestellten Generalbilanz aller 36 Banken zu begnügen, vielmehr sollte diese Generalbilanz durch drei weitere erganzt werden, von welchen iede ein Urteil über eine der drei, gesetzlich zulässigen Bankkategorien erlanbt, und die auf Grund der Jahresschlußbilanzen der einzelnen Banken berechnet wurden.

Generalstatus der schweizerischen Emissionsbanken am 31. Dezember 1901.

Ministratified   Table   Tab			Artd	der Not	Notendeckung	kung			
	Bliaugiltel.	Kautonega (22 Banl	antie (en)	Effektenhin (10 Ban	teringe ken)	Wechselport (4 Bank	efeuillo en)	Alle 36 Banken	nken
		1000 Francs	Proz.	1000 Franca	Prox	1000 Francs	Proz.	1000 France	Proz.
111.50   11.50   10.00   10.	Passiva								
1972   1975	1. Noten in Zirknjation	141.557	10-08	20.559	18-9	71.500	51.55	283,616	12-66
184500   1870   18417   1810   18000   18000   18000   18101		821.146	22-90	74.615	24-15	19.303	13-99	415.070	22.51
18,041   5872   5810   246   143   144   9   9   9   9   9   9   9   9   9		462.703	82-98	95.174	3156	80.808	65.54	648.686	35-17
1744   1746   1749   1741   1741   1746   1749   1741   1746   1749		18.552	96-0	8.101	3-66	1	1	21.653	1.17
174,546   1939   48,4120   1691   184,516   1990   1990   1	4. Andere Schulden auf Zeit	758.411	53.15	151.988	20.42	1.413	1:14	906.812	19.18
	5. Soustige Passiva	174.648	15.34	46.162	15-31	46.276	33.35	267.086	14-48
15,000   5-55   10,000   5-55   62.941   6974   10.041	Summa 1 bis 5	1404.314	100-00	301.425	100-001	188.498	100-00	1844 237	100-00
1,000   24,5   10,000   24,5	Aktiva.								
9.187.0 678 2411 001 4855 001 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11	1. Gesetzliche Barschaft	75.019	5-45	10.392	3.23	82.941	23-74	118.352	6.23
1125.05 6 514 62156 1470 6 4233 519 1519 1410 6 4232 519 1519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519 1519 6 4232 519		9.185	0-76	2.611	0 17	836	0.61	12.632	0-75
160,00   1		122,555	8.24	42.196	14.10	4 323	3.19	169.074	9-21
104.28   11.58   22.28   75.7   7.7   7.5   7.7   7.5   7.7   7.5   7.	Snmms 1 bis 3	206.759	15-05	55,199	17-80	38.100	27.54	300.055	16-16
1	4. Portefenille (Diskonten and Devisen)	160.422	11-58	22.526	7.57	49,705	35-77	232.653	12-65
25.64   17.8   6.773   2.53   11.554   13.0   1	Bankmißige Deckung, Summa 1 bis 4 .	367.181	89-96	77.725	25.87	87.805	63-31	532,711	28-81
Anders Verticus and Zeit. 1825-184. 1929-18. 1759 1759 1740-1826-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-	5. Lombardwechsel, Gantrodel etc	28.648	1.78	6.773	2.33	18.894	13.61	49.315	5-69
Seminaria   10   10   10   10   10   10   10   1		882.845	86-29	172.407	57-36	13,366	88.6	1068.618	57-98
Effekten 9776 750 750 1831 478 1843 1818 1819 191 1818 1819 191 1818 1819 191 1818 1819 191 1818 1819 191 1818 1819	Summa 1 his 6	1278.674	91.44	256.905	82.06	120.065	86-75	1650.644	88-48
Sanitge Attra 22.564 2-47 30.269 10-21 1436 1-21 Sanitge Attra 10-00 17-21 1404.214 10-00 300,423 10-00 17-21 10-0	7. Effekten	97.776	2.08	13.991	4.78	16.738	15:04	198.505	66-9
1404,314 100-00 301,425 100-00 188,488 100-00		82.864	2.47	30.529	10-51	1.695	1.21	65.088	8.53
	Summa 1 bis 8	1404.314	100-00	301.425	100-00	138,498	100 00	1844,237	100-00
		_		_		_		_	

Deckungsverhältnisse nach Maßgabe des Generalstatus vom 31. Dezember 1901.

	Art	der Notend	eckung	
		Effekten- hinterlage	Wechsel- portefcuille	Alle Banker
		Deckung is	Prozenten	
Deckung durch den Barvorrat:				
a) der Notenzirknlation	52-82	50-69	46-07	50-66
b) der Notenzirkolation und der kurzfälligen				
Scholden	16-24	10-93	36-28	18-25
e) aller Schulden an Dritte	6-10	4.07	85.78	7.59
Deckong durch Barvorrat, sonstige Kassenbestäude und kurzfällige Gut- haben:				
a) der Notenzirkulation und der korzfälligen schulden	43:44	48 45	41:87	46 11
b) aller Schulden an Dritte	16.82	21-63	41:41	19:03
Bankmäßige Deckung:				
a) der Notenzirkulation und der kurzfälligen Schulden	79-81	79 63	96.70	82 13
b) aller Schulden an Dritte	29.85	30-41	95.23	83-77
Nach Abzng von 40 Proz, von der Noten- zirkulation und vom Kassenbestand;				
Deckung durch den Barverrat:	ì			
der Noteuzirkulation und der kurzfälligen Scholden	6-77	5.52	8:32	6-00
Deckung durch Kasse und kurzfällige Guthaben:				
der Notenzirkulalion und der kurzfälligen Schulden	32-54	54.05	15-27	33-60

In mehr als einer Beziehung erscheisen uns die vorstehender Zahlen beachenswert. Vor allem drüngt sich unzere Aufmertsaukteit die Tallende auf, daß die hankmüßige Deckung aller kurzfüligen Verbindlichkeiten von 106 auf 95 Froz. zuräckging und daß die Progression im Steigen Position, verfügbere Barzchaft\* und "kurzfülige Guthaber» fast um die Hilfen langsamer var als die der Positionen, ungesche Notenzirkulation\* und "kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erscheint uns eine der der kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erscheint uns eine der der kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erscheint uns eine der kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erscheint uns eine der der kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erscheint uns eine der der kurzfülige Verbindlichkeiten"; nicht unbedeutend erschein uns eine der der kurzfülige verbindlich der Verbindlichkeiten Position er gehaben der kurzfülige verbindlich der Verbindlichkeiten von der der Verbindlichkeiten von der Verbindl

Wie nicht anders zu erwarten, gestalten sich die Verhältnisse bei den einzelnen Bankkategorien sehr verschieden. Während die, die metallisch ungedeckten 60 Proz. der Notenzirkulation durch Wechsel deckenden Banken in jeder Beziehung nahe an den Status beranreichen, den man als den Normalstatus einer Notenbank bezeichnen darf, weichen die diese 60 Proz. durch Kantonsgarantie deckenden Banken von diesem Normalstatus am weitesten ab. Bei den ersteren sind Notenzirkulation und alle sonstigen kurzfälligen Verbindlichkeiten mit 35:73 Proz. metallisch gedeckt, bei den letzteren mit 16:24 Proz.; die metallische Deckung aller Schulden an Dritte erreicht bei den ersteren 36 bei den letzteren bloß 6:10 Proz. die bank. mäßige Deckung aller Schulden an Dritte bei den ersteren 95-23 Proz. bei den letzteren bloß 29.85 Proz. Zieht man endlich die gesetzlich festgelegten 40 Proz. der Notenzirkulation von der Summe der Kassenbestände ab. so weisen bei den Wechselbanken die verbleibenden 60 Proz. der Notenzirkulation und die kurzfälligen Verbindlichkeiten eine metallische Deckung von 8.32 Proz., bei den Banken mit Kantonsgarantie eine solche von 6.77 Proz. auf.

Diese Verschiedeuheiteu sind aber nicht allein für die einzelnen, sekwachstüsterten Banken geführelnenden, ondern geführeln die Lage des ganzen schweiterlichen Notenbankwesens. Wenn einige Banken bundertussenden von sofert rückstahlbaren Passiten einen verfügbaren Kassenbestund von nur wenigen tausend Franse gegenüberzusstellen vernögen, so stellen ale bierdurch nicht allein ihre eigene Liquidität in Frage sondern gefährden auch die Stellung der Gesamhteit, den es unterliegt kienen Zweifel, daß wenn bei einer einzelnen Bank die Fatalität der, wenn auch nur vorübergehenden Allangsschotung eintreten sollte, die Wirkungen einer solchen auch für alle anderen Banken sich fühlbar machen würden, und zwar in solchem Male ausgefästeten fastitute sich, wenn auch allerdings nur vorübergehend, Schwierig-keiten erzeiben würden.

Passen wir nun nochmals dem Gesamtstatus aller Banken in Auge so errget vorerta der Unstand unsere Aufmerksankeit, daß von ja 190 Francs der Aktiva nur 16-16 anf die Barbestände enfallen, nur 12-65 and das Weebselprofestille, und der ganze Best auf langfräige Anlagen, von wieben wieder die am selvierigsten realisierbaren Hypotholenanlagen, die der Huuptsache nach die Position "andere Forderungen auf Zeit\* bilden, 57-98 Froz. ausmachen. Auch bier ist nicht außer Acht zu inseen, daß diese Gliederung der Anlage sich bei den zienehem Kategorien verschieden gestatet. Bei den Banken mit Wechiedlockung der Noten entfallen von je 100 Francs der Aktiven 6-331 auf die bankmäßige Deckung, 1204 auf 100 Francs der Aktiven 6-331 auf die bankmäßige Deckung, 1204 nur der Aktiven bei den Banken mit Kantonogarante die bankmäßige Orekung unr 26-68 Francs, die Efictenanlage 7-09 Francs, und die "anderen Forderungen auf Zeit\*, der Hautsstehe nach also die Hypothokaranlagen.

62:90 Francs. In der Mitte zwischen den beiden, ebenso ihrer Bedeutung als der Qualität ibres Status nach, stehen die Banken, die die metallisch nicht gedeckten 60 Proz. ihrer Notenzirklustion durch Hinterlage von Wertnaberen den Noteninhabern sicherstellen.

Zum Zwecke einer shachließendem Beutriting dieser Zahlen stellen wir dem Gesamtstatus der schweizerischen Emissionshanken vom 31. Dezember der Jahre 1886 und 1901 den der Deutschen Reichubauk, der Banque de France und der Belgischen Nationalbauk von gelichem Datum, und den der Niederländischen Bunk vom 31. Mürz der Jahre 1886 und 1902 gegenöher. (Siehe Tabellen S. 35 und 36,)

Zu allererst drängt sich naserer Beohachtung bei Betrachtung dieser Zahlen die Erscheinung auf, daß auf der ganzen Linie die Deckungsverhältnisse eine Verschiebung nach unten erfuhren. Es sank die metalliache Deckung der Noten bei den schweizerischen Emissionsbanken von 53 auf 51 Proz., bei der Reichsbank von 66 auf 59 Proz., bei der Bank von Frankreich von 88 auf 87 Proz., bei der Belgischen Nationalbank von 27 auf 18 Proz. und hei der Niederländischen Bank von 77 auf 61 Proz.; es sank ferner die hankmäßige Deckung aller kurzfälligen Schulden bei den schweizerischen Emissionsbanken von 111 auf 82 Proz., bei der Deutschen Reichsbank von 96 auf 81 Proz., bei der Banque de France von 87 auf 86 Proz., bei der Belgischen Nationalbank von 95 auf 91 Proz. und bei der Niederländischen Bank von 90 auf 86 Proz. Fragen wir nach den Ursachen dieser Verschiebungen, so erhalten wir eine für die Beurteilung der Qualität des Status für die einzelnen Institute verschiedene Antwort. Wir sehen hierbei von der Belgischen Nationalbank ab, die in mancher Beziehung eine Ausnahmstellung einnimmt, da sie einen großen Teil ihrer speziellen Notendeckung statt in gesetzlicher Barschaft oder Barren in Devisen halten darf; ebenso sehen wir von der Niederländischen Bank ab, bei der die Verschiebungen sich in sehr engen Rahmen hewegen und die üherbaupt keine bedeutendere Anderungen ihres Status aufweist. Es verbleiben demnach die schweizerischen Emissionsbanken, die Banque de France und die Reichshank, für die dieses Sinken des Deckungsverhältnisses erklärt werden soll. Ein Blick auf die tabellarische Übersicht genügt, um die Antwort zu finden; bei der Banque de France und der Deutschen Reichsbank rührt die Verschiebung von der anßerordentlich raschen Vermehrung der dem Giroverkehr zu Grunde liegenden unverzinslichen Depositengelder her, die auf der Sollseite der Bilanz eine hedentende Steigerung der Position der stets fälligen Verbindlichkeiten nach sich ziehen, während ihnen auf der gegenüberstehenden Seite keine entsprechende Vermehrung der atets verfügharen Mittel entspricht, und auch aus hanktechnischen Gründen nicht in gleich hohem Grade wie den Noten zu entsprechen braucht; denn es ist ehen der durch diese unverzinslichen Depositeneinlagen getragene Giroverkehr, der die Differenz zwischen der Summe der Umsätze auf der einen und der Summe der für diese Unsatze benötigten Zirkulationsmittel auf der anderen Seite immerfort erweitert und dadurch der Bank die Möglichkeit

Schweizerische Emissionsbanken und ausländische Notenbanken. Sammarische Bilanzen auf Jahresschluss 1886 and 1901.

	Schweiz	Schweizer. Emi-	Dentsche Reichebank	Deutsche	Frank	Bank von Frankreich	Belg	Belgische Nationalbank	landisc	Nieder- ländische Bank
Blianglifel	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1901	1886	1902
	Mill	France	Mill	Mark	Mill.	France	Mill.	France	Mill.	Gulden
Passiven.										
Notenzirkulation	134	223	1009	1466	2719	4072	379	649	214	554
Karzfällige Schulden it. Konto-Korrent und Diverse	92	88	295	689	671	1016	22	88	22	10
Kurzfällige Sparkasseelnlagen	9	118	1	1	ı	!	1	ì	1	1
Total der kurzfälligen Schulden	692	529	1804	2022	3390	2088	454	742	341	558
Sparkasseeinlagen anf Zeit	101	189	1	ı	ı	ı	1	ı	ı	1
Andere Schulden auf Zeit	868	739	-	-	-	13	-	9	1	1
Total der Schulden an Dritte	899	1457	1805	2056	3897	5100	455	748	241	229
Gesellschaftskonti (compensiert)	01	ı	3	-	7	97	4	9	-	01
Eingezahltes Kapital and Reserven	143	237	1	198	822	2002	5	43	21	23
	818	1694	1451	2255	8639	5353	230	888	263	256
Aktiven.									L	
Barrorrat, Metallgeld and Barren	12	118	670	698	2391	3566	101	116	164	187
Andere Kassebestände, ohne eigene Noten	00	03	31	53	ı	1	i	ı	1	ı
Kurzfällige Guthaben in Konto-Korrent gegen Scheine	667	9	4	13	1	1	37	œ	1	-
Kasse und disponible Guthaben	96	180	705	911	2391	3566	138	124	164	144
Diskontowechael aufs Inland	161	28	523	922	555	793	216	387	25	42
Devisen	45	47	28	44	ı	I	77	162	1	=
Bankmäßige Deckung	668	415	1221	1910	2916	4359	431	673	216	197
Faustpfandweehnel, Lombardforderungen	43	48	116	191	898	394	15	28	7	46
Deckung inkl. Lombardforderungen	342	191	1367	2071	3214	4953	443	728	257	248
Effekten, öffentliche Wertpapiere	12	129	83	121	223	212	71	8	20	12
Obrige Aktiven aller Art	396	1104	21	99	202	188	16	15	_	_
	818	1694	1451	2222	3639	5353	989	833	268	256

Zeitsehrift für Volkswirtschaft, Secialpelitik und Verwaltung. XII. Band.

Gliederungs- und Deckungsverhältnisse nach Maßgabe der summarischen Berichte.

1. Processed Annual der Netersitätisten:   20   120		Schweizerische Emissions- banken	erische ions-	Deut Reich	Deutsche Reichsbank	Bank	Bank ron Frankreich	Belgi	Belgische Nationalbank	Madisci	Nieder- ländische Bank
A 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		1886	1901	1886	1901	1886	1801	1886	1901	1886	1902
The angelogy of the property o	. Prozentneller Anteil der Notenzirkulation:	5	9	13	5	S	S	8	5	9	3
Proceedings And Set generalists in Receivable 12 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25 25	b) an allen Schulden an Dritte	8 8	2 2	1	: =	8 8	3 8	8 8	82	8	38
An officer hard manufactor Doctoring ST 29 96 85 81 81 81 81 82 82 82 83 83 83 83 83 83 83 83 83 83 83 83 83	Prozentueller Anteil der gesetzlichen Barschaft an der bankmäßigen Deckung.	75	53	55	46	81	36	83	19	92	70
Presentatelle Deskrag.  Arch Anna Barrentie  9, die brundingen Sandra	Prozentneller Antell der bankmäßigen Deckning an der Summe der Aktiven	55	24	98	8	18	81	18	81	88	13
9 der Neuentrialistes	Prozentuelle Decknug:										
Julk Scharfdriger, Schalden         35         15         42         70         70           Julk Scharfdriger, Schalden         15         14         42         70         70           Scher Karsen and Jippanish Gathaben         15         44         70         70         96           Julk Schalden an Dritter         16         54         44         70         70         70           Julk Schalden an Dritter         16         54         44         70         70         96           Julk Schalden an Dritter         16         54         44         70         96         96           Julk Schalden an Dritter         12         54         44         70         96         96         18         77         56         196         19         76         76         196         196         19         196         18         77         56         196         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77         56         18         77		23	51	99	92	88	£	22	92	77	61
Acre New and Alpha (1997)  Acre New and Alpha (1	b) aller kurzfnistigen Schulden	56	81	51	42	20	70	88	16	89	99
A plan behavior as the plan to the plan of		=	-	21	45	20	3	33	22	8	99
banks sligs Deckung. 14 19 55 44 70 69 banks sligs Deckung. 25 155 124 130 106 106 106 106 106 106 106 106 106 10	a) aller kurzfrietigen Schalden	38	94	22	#	20	22	90	81	3	89
9) det Notembriation 223 155 124 139 108 108 106 109 0) det Notembriation 111 82 86 81 87 85 95 b) aller Verhöringen Schalden 111 82 86 81 87 85 95 b) aller Schalden an Dritte 45 33 99 81 87 85	b) aller Schulden an Dritte	2	22	25	#	20	69	98	22	33	2
45 88 81 87 86	2 5	223	185	124	180	108	106	114	5	101	8
45 38 96 81 87 85	b) aller knrzfrietigen Schulden	Ξ	70	8	81	87	98	95	16	8	86
	c) aller Schulden an Dritte	2	88	8	ž.	85	22	12	8	8	98

gibt, bei der Zusammensetzung ihrer bankmäßigen Deckung das Verhältnis zwischen Bargeld und Wechselportefeuille zu Gunsten des letzteren zu verschieben. Von je 100 Francs der Aktiven betrug denn auch der Kassenbestand bei der Reichsbank im Jahre 1886 53 Francs, im Jahre 1901 46 Francs, während gleichzeitig der Anteil des Wechselportefeuilles an der Gesamtsumme der Aktiven von 32 auf 44 Proz. stieg. - Anderswo liegt die Erklärung bei den schweizerischen Emissionsbanken. Mit wenigen Ausnahmen gehört der Giro- und Umschreibungsverkehr nicht in den Kreis ihrer Geschäfte und es erscheint deshalb von vornherein ausgeschlossen, daß bei ihnen der gleiche Grund wie bei den beiden vorerwähnten Banken zur Erklärung der Verschiebung der Deckungsverhältnisse herangezogen werden könnte. Bei ihnen liegt der Grund in einer von der der anderen Banken völlig abweichenden Eutwickelung der Gliederung der Anlage auf der einen und der Entwickelung der Passivgeschäfte auf der anderen Seite. Wohl stieg bei ihnen die Summe der Kassenbestände und der disponiblen Guthaben von 96 auf 180 Mill. Francs, d. h. fast um das Doppelte, aber andererseits stieg auch die Summe der Notenzirkulation und der stets fälligen Verbindlichkeiten ebenfalls um fast das Doppelte, während das Wechselportefeuille lediglich von 203 auf 223 Mill. Francs stieg, und somit die bankmäßige Deckung der kurzfälligen Verbindlichkeiten von 111 Proz im Jahre 1886 auf 82 Proz. im Jahre 1901 sinken mußte. Der völlig verschiedenartige Charakter dieser Verschiebungen kommt am deutlichsten in der Tatsache zum Ausdruck, daß während die hankmäßige Deckung der Banknoten bei der Deutschen Reichsbauk von 124 auf 130 Proz. stieg, sie hei den schweizerischen Emissionsbanken von 223 auf 185 Proz sank obwohl die Banknoten bei der Reichsbank immer noch 71 Proz. aller kurzfälligen Verbindlichkeiten, bei den schweizerischen Emissionsbanken nur 42 Proz. derselben bilden. Ebenso sehen wir auf der Seite der Aktiven die ungünstigste Zusammensetzung im Statns der schweizerischen Emissionsbanken. Von ie 100 Francs der Aktiven entfallen auf die bankmäßige Deckung bei der Deutschen Reichsbank 85, bei der Banque de France 81. bei der Belgischen Nationalbank 81, bei der Niederländischen Bank 77 und bei den schweizerischen Emissionsbanken 24 Francs.

Gelder Sicherheit. Die schließliche Liquidität der Banken, auf die es dem Gesetzgebern im Jahre 1881 hauptsächlich ankam, erscheint demnach über jeden Zweifel sichergestellt. Dieses Resultat wird auch durch die Prüfung der einzelnen Posten auf ihre Disponibilität hin nicht beeinträchtigt. Es ist aber auch nie in France esstellt worden.

Für die anderen in Frage kommenden Punkte ergibt die vergleichende Untersuchung folgendes Resultat: 1. bezüglich der Bardeckung der Notenzirkulation stehen die schweizerischen Emissionsbanken hinter der Reichsbank, der Banque de France und der Niederländischen Bank, und nur die Belgische Nationalbank weist bierfür ein noch ungünstigeres Verbăltuis auf; 2. bezüglich der metallischen Deckung aller kurzfälligen Schulden nehmen sie ebenfalls den vierten Platz ein und werden auch hier nur von der Belgischen Nationalbank unterhoten; 3, bezüglich der met allischen Deckung aller Schulden an Dritte nehmen die schweizerischen Emissionsbanken den letzten Rang ein; sie beträgt bei ihnen 7 Proz., bei der Belgischen Nationalbank 15 Proz., bei der Reichsbank 42 Proz., bei der Niederländischen Bank 60 Proz., bei der Banoue de France 69 Proz.: 4. bezüglich der bankmäßigen Deckung aller Schulden nehmen die schweizerischen Emissionsbanken ebenfalls den letzten Rang ein, und es ist hier die Differenz zwischen ihuen und den sonstigen Banken am allergrößten: sie beträgt 33 Proz. gegenüher einer zwischen 90 und 81 Proz. sich bewegenden Deckung bei den vier übrigen untersuchten Instituten

Wir fassen das Ergebnis dieser Untersuchungen in den Worten zusammen: der Wesch des Gesetze vom S. Mar 1884, lie Noteninhaber vor definitiven Verlauten zu bewahren, ist in vollem Umfange erreicht worden; von dem Normalstatus einer Notenbank, der nicht bloß die definitive, sondern die aktuelle Lügndfütt der Bauli gledernist sichert, haben sield die solweizerischen Emissionsbanken seit dem Inkrafttreten des Gesetzes je länger je mehr entfernt.

Der Wertgang der schweiterischen Valutu kommt am deutlichsten in der Entwickelung des Kures der Devise Paris sum Ausdruck. Paris ist der Platt, auf dem über den weitnas größten Teil der schweiterischen Verhölflichkeit mit internationalen und besonders im übersesischen Verkehr abgerechnet wird. Die meisten Berüge von Korn, Baumwolle, Seide, Kaffee, Ol, Petrolemu u. s. w., die aus Italien, Nord- und zum Teil auch Södamerita, Rumsiene, Kulland stammen, können nur durch Rimessen auf Paris reguliert werden; ein Teil der Berüge, ammellich der aus Indien und Södamerita, wird zwar in London zuhlaur gestellt, im Resultate über fatt steis durch Vermittlung der Pariser Platters begliehen. Berzachten wir nun die Entwickelung des französischen Wechselkurses, so bietet sich uns ein überrachend auschnitzen Bild dar.

Jahr			Durchsehnittlicher Kura	Niedrigster Kura	Höchster Kurs
1889			100:14	99-90	100.32
1890			100-16	100-00	100.32
1891			100-22	100.00	100-45
1892			100:10	99.85	100:31
1893			100.13	99-90	100:39
1894			100.04	99-89	100:26
1895			100-10	99-85	100:34
1896			100:24	99.85	100.48
1897			100-35	100-00	100-69
1898			100-36	100.12	100.71
1899			100-49	100-22	100-80
1900			100:54	100-29	100-80
1901	i	i	100-14	99.75	100:52

Diese Zahlen sprechen eine sieten deutliche Sprache. Sie bezeugen, auß der Kurs eine Deitse Paris auf des achweiterischen Brone seit dem Jahre 1894 bis inkl. 1900\*) in einem unnunterbrochenen Steigen hegriffen ist; er erreichte im Jahre 1900 einen Durchschnittstatund, der höher ist, als der höchste Kurs der Jahre 1899—1896, und auch der niedrigute Kurs des Jahres 1900 steht oher dem Goldpunkte und ist höher als der Durchschnittskurs der Jahre 1899—1896.

Vergleichen wir nun mit dem Kurse der Devise Paris die Kurse auf London und auf die deutschen Bunkplätze, so ersehen wir, daß zwischen den beiden letzteren und dem erstgenannten ein vollständiger Parallelismus vorberrseht.

		Durchsch	nittlicher Jahresl	urs der Devisen auf
Jahr		Paris 2)	London2)	Deutsche Bankplätze
1892.		100.13	100.72	123:54
1893 .		100-13	100-84	123-63
1894.		100-04	100-64	123.38
1895 .		100-10	100-96	123:51
1896.		100-24	100-92	123.71
1897.		100-35	100-92	123.88
1898 .		100-36	101:40	124.06
1899 .		100-49	101.32	123-91
1900.		100:54	101-04	123.48
1901.		100-14	100.76	123-33

Zur Erklärung dieser steigenden Tendenz der auswärtigen Wechselkurse wurde vor allem die dauernde Steigerung der Passivität der schweizerischen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Die Besserung des Jahres 1901 findet ihre ursächliche Erklärung hei der Darstellung der Geldmarktverhältnisse des überhaupt eine Ausuahmestellung einnehmenden Jahres 1901 auf S. 46, 47.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) For 100 Francs.

<sup>5)</sup> Für 4 Pf. Sterl.

<sup>9</sup> Für 100 M.

Handelshilanz und als deren Folge eine ungünstige Gestaltung des Saldes der Zahlungshilanz berangezegen.

Es ist hekannt, daß die schweizerische Handelshilanz sich in den letzten 15 Jahren wesentlich verschlechtert hat. Eine Reihe der das Land sie umgehenden Staaten ist zum Schutzzoll ühergegangen und es kennte in der Folge eine Reihe von Artikeln nicht mehr in den früheren Quantitäten eder überhaupt gar nicht mehr nach Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien ausgeführt werden; auf der anderen Seite nahm die Einfuhr der fremden Predukte stets zu und es konnte nicht aushleihen, daß das Salde der Handelshilanz ein immer größeres Minus aufweist. Die Mehreinfuhr. die im Jahre 1885 hloß 47 Mill. Francs hetrug, stieg his zum Jahre 1899 his auf 363 Mill, Francs. Zur Beurteilung dieser Ziffern darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß die Steigerung der Mehreinfuhr nur zum weitaus geringsten Teile auf die Steigerung der Einfuhr von Fahrikaten zurückzuführen ist, vielmehr in der Hauptsache ihren Grund in der seit Mitte der 90er Jahre in der Schweiz vor sich gehonden hedeutenden wirtschaftlichen Expansion findet, die die Festlegung größerer Mittel in ausländischen Maschinen etc., eine gesteigerte Bautätigkeit und einen sehr gesteigerten Bedarf nach ausländischen Rohsteffen und Halbfahrikaten nach sich zeg. Gegenwärtig sind auch schen die Früchte der Gründung neuer und der Erweiterung der bestehenden Industrien zu erhlicken. Seit Mitte des Jahres 1898 ist der Expert der Schweiz unausgesetzt von Quartal zu Quartal gestiegen; ware nicht der gewaltige Aufschlag in den Preisen der Rohstoffe eingetreten, so würde schon im Jahre 1899 eine Abnahme der Mehreinführ zu kenstatieren gewesen sein; tretz dieser, nech 1900 andauernden Hausse sank der Betrag der Mehreinfuhr von rund 363 Mill. Francs im Jahre 1899 auf 275 Mill. Francs im Jahre 1900 und auf 213 Mill. Francs im Jahre 1901.

Betrachten wir die ziffermäßige Entwickelung des Saldos der Handelshilanz mit der Entwickelung des französischen Wechselkurses, se ist ein Parallelismus zwischen den heiden Entwickelungsreihen unverkennbar.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Überschuß der Einfuhr	Mehreinfuhr in Proz. der	Durch- schnittskum der Devise
	in	Mill. Fran	108	Ausfahr	suf Paris
1895	915-85	663:36	252-49	38-1	100-10
1896	993.85	668-26	305-59	45-7	100-24
1897	1031-21	693-17	338-04	48-8	100:35
1898	1065-30	728-82	841-47	47:2	100-36
1899	1159 94	796-01	863-98,	31.5	100-49
1900	1111-11	886-08	275-03	32-8	100.54
1901	1050-00	836-56	213-48	25-5	100-14
19021)	529	417:85	111-15	26.8	100-89

<sup>1)</sup> Erstes Halbjahr; provisorische Werte.

Es unterliegt wolt keinem Zweifel, daß diesem Parallelismus ein kausalneum swischen den beiden Erzeichnungen, ent Verschichung des Saldes der Werenbiharn and der Gestaltung der auswärtigen Wechselkurse, zu Grunde liegt. Zu ihrer Erklärung dieste in der Sebweiz längere Zeit hindurch eine "Verschuldungstheorie", die mit einer scharfen Zuspirtung auf die Warenbilanz am geschichtesten von Dr. Geering") vertreten wurde; erheibit in der Handelshilaus der uiffermäßig am sichersten greiferne und für die Schweiz den weitaus wichtigsten Teil der Zablungsbilaus nah nimmt daher keinen Anstand, die Bewegung der schweierischen Wechselkurse im besondern Maße vom Salde der Handelshilaus abhängig zu erklären.

Gegen Ende der 90er Jahre beginnen die der Geering'schen Theorie gegenüherstehenden skeptischen Stimmen laut zu werden.2) Der Jahreshericht des schweizerischen Handels- und Industrievereines für das Jahr 1898 hemerkt: Es scheint fast, als oh die ungünstige Handelshilanz der Schweiz gegenüber dem Auslande zur Begründung der Entwertung der Valuta nicht mehr ausreichte.\* Die weitere Entwickelnng scheint die Geering'sche Theorie nicht zu stützen: nach der in den Jahren 1899 und 1900 eingetreteben beispiellosen Besserung der schweizerischen Handelsbilanz ist der durchschnittliche Jahreskurs der Devise Paris nicht entsprechend gesunken, und sein Sturz im Jahre 1901 kann nicht ansschließlich durch die Besserung der Handelsbilanz erklärt werden. - In einer anderen Variante wurde die Verschuldungstheorie von W. Speiser vertreten, der im Gegensatze zu Geering den Hauptnachdruck nicht auf die Passivität der Schweiz im Warenverkehre, sondern auf die Passivität in der internationalen Kapitalhilanz legte. Er schieht die starke Verschuldung der Schweiz dem Auslande gegenüber in den Vordergrund, die auf die starke Beteiligungen ausländischer. hesonders französischer Kapitalien an schweizerischen Unternehmungen, und auf den sehr hedeutenden Anteil der im Auslande, speziell in Frankreich untergehrachten schweizerischen Wertpapiere zurückzuführen ist. Das durch die, die Unternehmungslust im eigenen Lande einschläfernde Wirtschaftspolitik Herrn Melines freigewordene französische Kapital habe sich dem Auslande, und aus einer Reihe teils historischer, teils wirtschaftlicher Gründe in ganz hesonders hohem Grade der Schweiz zugewendet, und zwar ebenso in der Form fester Anlagen, als zur vorübergehenden Verwendung, Die in der Folge nach Frankreich zu leistenden Zinszahlungen, die nach Frankreich remittierten Dividenden und endlich die gelegentlich vorkommenden Kapitalsrückzahlungen steigern in sehr hohem Grade den Umfang der nach Frankreich zu leistenden Zahlnngen und damit natürlich auch den Stand der Devisenkurse.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Geering, Die Statistik der answärigen Wechselkurse, Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1897, 6. Lieferung, und Derselbe, Die Valntafrage, Separatabdruck aus der Neuen Züricher Zeitung vom 8-20. Juni 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Eggenberger, Zur Beurteilung unserer Handelshilanz, Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1898, S. 313 ff.

Was von vornherein gegen die "Verschuldungstheorie" in der von Geering vertretenen Passang zu sprechen scheint, ist die Tätszick, diß wert eine schweizerische Volkswitzschaft tatskehlich von Jahr zu Jahr so erheibtige befritte machen wirde, wie sei der durch diese Henorie erklätzen der auswärtigen Wechselturse entspräche, dies notwendigerweise im Lande der auswärtigen Wechselturse entspräche, dies notwendigerweise im Enndet mit Notwendigkeit zu einer Ahnahme der Steuerkraft des Landes und zu einer Verschlechterung der Lebendiftung der beriehten Massen des Volkstein Volksweiten den der die Steuerkraft des Landes und zu einer Verschlechterung der Lebendiftung der beriehten Massen des Volkstein Wahren. Nun ist aber in fast allen Kantonen die Steuerkraft in einem kodeinsteilschen Steuerie begriffen und es 1812 sich kunn beweisen, das die steigenden Anforderungen an den standard of life, von Rockschlägen in Zeiten der Kriss abgewehen, nicht befrießt; wereche konten.

Beide Theories sind wohl geeignet, eine Etiklärung der steigenden Devienchures zu gehen, keine der beiden gengt aber, um die Tabee zu erklären, daß der Kurs der Devise Paris sich in den Jahren 1806 bis 1900 im Jahrendernehenheite um 4 (1896) bis 34 (1900) Panike über dem Goldpunkte un halten vermechte. daß die Kursmanism lange Zeit hindurch über dem Goldpunkte standen und daß sehlst die Kursminisma in den Jahren 1899/1900 den Goldpunkt in der eriechen konater.

Eine Erklärung dieser Erscheinung gab zum erstem Male K al km an in neisene "Ulterschungen über das Gelderen der Schweiz und die Ursachen des hoben Standes der auswärtigen Wechselkurse", die zwar von mancher Selte einer scharfen Kritik begegneten, his heute aber keine Widerlegung erführen. Seine Ausführungen liegen den nachfolgenden in der Hauptssche zu Grunde, ohne daß wir aber seinen Stundpunkt in allen Details zu teilen vermöchten.)

Das System der Goldprämienpolitik der Bank von Frankvich ist bekannt: es ist auch bekannt, daß die Goldprämienpolitik hisher in Frankvich, selbst keine ungdratigen Folgen hatte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil Frankvich, angesichts des gönstigen Salobs seier Zahlungsteins, dem Goldprämienpolitik eigentlich nicht bedarf.") Bei dem zeitweilig sich einstellenden größeren Goldheidarf für Zahlungstwecke nach dem Anstalm damelt es der mit Gold gestältige französische Goldmainar Möglich, Gold aus dem freien Vortehre zu zieben, wodurch dem Steigen der Goldprämienpolitik verlassen und zu einer Diskonterbibdung schwien mössen, da die Goldprämienpolitik verlassen und zu einer Diskonterbibdung schwien mössen, da die Goldprämienpolitik nicht im stande war, die Goldbestände zu verteidigen.

Anders sind die Wirkungen der französischen Goldprämienpolitik auf die Schweiz, die als Mitglied der lateinischen Münzkonvention in inniger Verhindung zum französischen Geldmarkte steht, und infolge ihrer Bank-

Kalkmann, a. a. O., passim.
 Rosendorff, Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutschen

<sup>2)</sup> Rosendorff, Die Goldprämienpolitik der Banque de France und ihre deutscher Lobredner, Conrads Jahrbücher, HL F., XXI, Bd., 8, 632 ff.

verfassuug zwar die Nachteile, nicht aber die Vorzüge dieser Verbindung genieβt.

Seit Jahren rüstet man sich in der Schweiz für den Chertritt zur Goldwährung und in Anbetracht diesen hervorstehenden Währungswechnels und der starken Entwertung der silbernen 5 France-Stücke sahen sich die Banken versaniskt, ihre Silberbestinde abzustoßen. Während über gesamte Kellieuser vom Jahre 1883 his 1901 von 57 auf 17 Mill. France säng, sanken im gleichen Zeitzume die Silberbestände von 35 auf 11 Mill. France and bilden gegenwärtig zu nroch etwa 10 Proz. der gesamten Barbestände.

Es sind nur zwei Gründe, die die Banken versaltstene, totzt dieserreichen Goldbestunde kein Gold in die Zirkulation zu setzen und die im Resultate dann führen, daß die Schwankungen des Barrorarthes zich fat susschläßellich and es Silberbestunden vollziehen. Die Banken halten das Gold fest, um bei Einführung der Goldwährung gerüstet darzustehen und auf obedenden durch die franzüsische Goldprimter au dieser Politik gewungen.

Da infolge der Bestimmungen der lateinischen Münzkonvention die französischen und schweizerischen Goldmünzen und silbernen 5 Francs-Stücke in heiden Ländern unbegrenzte Zahlungskraft baben, so würde der französische Verkehr beim Vorhandensein einer Goldprämie in Paris und bei gleichzeitig vorbandener Möglichkeit, an den Schaltern der schweizerischen Banken Gold ohne Pramie zu erhalten, seine gesamten Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande auf dem Umwege über die Schweiz begleichen; die internationale Arbitrage wurde gewiß auch nicht versäumen. Vorteil aus einer derartigen Sachlage zu ziehen, sie würde aus Frankreich Silbergeld nach der Schweiz versenden, es hier al pari gegen Gold einwechseln, das Gold dann nach Frankreich importieren, dort mit einem Aufgeld verkaufen, und diese Operationen würden sich so lange wiederholen, bis der Goldbestand der schweizerischen Banken auf Nichts geschmolzen wäre. Ist nun die Schweiz Deutschland oder England gegenüber zshlungsverpflichtet, oder bewirken Differenzen zwischen der Anspannung des schweizerischen und der der fremden Geldmärkte Kapitalabfluß nach dem Ausland und übersteigt der Betrag der nach dem Auslande zu leistenden Zahlungen die Summe der in der Schweiz befindlichen Devisen, so muß der Fehlbetrag durch Goldversendung erfolgen. Da aher die Notenbanken kein Gold al pari herausgeben, dieses auch im Verkehre nicht vorhanden ist und deshalb nicht, wie in Frankreich, aus dem Verkehre gezogen werden kann, so erhöhen sich die Kosten des Goldexportes um den Betrag der Goldprämie, was im Resultate gleichbedeutend ist mit einer Erhöhung des Goldpunktes um den gleichen Betrag. Da jedoch stets die Möglichkeit vorhanden ist, mit den Silbermünzen des lateinischen Münzbundes gegeu Bezahlung der Prämie Gold aus Frankreich zu beziehen, so ist dem Steigen der Devisenkurse auf die dem lateinischen Münzbunde nicht angehörenden Staaten eine obere Grenze gesetzt, die stets gefunden werden kann, wenn man dem Betrage der Kosten der Versendung von Gold aus Frankreich nach dem die Zahlung empfangenden Lande und der Umwandlung derselhen in Zahlungsmittel des betreffenden Landes den Betrag der Vereendungskosten des Silbers aus der Schweiz nach Frankreich und den der in Paris zu bezahlenden Prämie zuzählt.

In der Zagebörigkeit der Schweit zur Inteinischen Muntzorventon und in dem Wirkungen der französischen Goldprämiespolitik liegt demanch die Erktitrung der Steigerung der Devissekurse auf alle dem Muntunde nicht angehörnehe States über den Gedipunkt. Die Frage ist unzu wie sist die Tätszahe zu erklären, daß auch der Kurn der französischen Devisser trott der Wiltrungseinbeit die Goldpunkte so beträchtlich überschrieten konnte?

Der Zahlungsverheit reischen der Schweit und Frankreich gestätet sich in der Beggi in der Weiss, daß die zu leistenden Zahlungen durch Derisen und Checks nach Frankreich remittiert werden. Da in der Regel aus den ausgeführten Gründen der Betrag der nach Paris zu leistenden Zahlungen größer ist als der Betrag der schweiterischen Gutubahen, so kann die Nachfrage nicht gedeckt werden und der Kurs der Derise Paris schneilt nopen. Erreicht er 100 25, so wird Süberzepert auch Frankrich rentabel.

Die meisten großen Notenbanken, so vor allem die Deutsche Reichsbank und die Österreichisch-Ungarische Bank gehen in ähnlichen Situationen folgendermaßen vor: sie werfen einen Teil der in ihren Portefeuilles liegenden Devisen auf den Markt, wodurch der Kurs der Devise gedrückt wird und die Gefahr eines Goldexportes fürs nächste niegewendet ist. Diese den Devisenkurs drückende Wirkung der Devisenverkäuse seitens der Zentralbank wird durch ein weiteres Moment unterstützt: da eine langjährige Erfahrung lebrt, daß im Augenblicke, wo die Reichsbank z. B. englische Devisen zu verkaufen beginnt, der Devisenkurs auf London schon seinen Höhepunkt erreicht hat und eine weitere Steigerung nicht mehr wahrscheinlich, vielmehr ein Sinken des Kurses mit Sicherheit zu erwarten ist, so hat eich die Gewohnheit herausgebildet, daß, sobald die Reichsbank Devisen abzugeben beginnt, auch alle anderen Institute dasselbe tun, da sie wissen, daß in diesem Augenblicke der beste Kurs zu erzielen ist. Durch dieses Steigen des Angebotes sinkt natürlich der Knrs der Devise und wenn es sich wirklich nur um eine momentane ungünstige Verschiebung des Wechselkurees bandelte, eo ist auch die Gefahr des Goldabflusses beseitigt, obne daß die Reichsbank es nötig gehabt hätte, ihren Diskontsatz zu erliöhen.

Dieser Politik direkt entgegengesett ist die der schweizerischen Notenhanken in den gleicheer Fallen. Die Bardeckung des Notenumlunds beträgt, wie vorhin ausgeführt, etwa 50 bis bestenfalls 55 Proz., woron etwa 40 Proz. der jeweiligen Zirkulation unangerithen eind. Da diese Bardeckung oberhanien zu etwa 90 Proz. aus Gold besteht, die Banken aber den Goldvorrat nicht angreifen dürfen, es sei denn auf die Gefahr hin, den Goldbestand an Pranierich abgeben zu missen, soit sei zu Wirklichseit der auf 36 Banken zersplitterte minimale Silberbestand, auf dem der gesannte sebweitzrischt nanösische Zahlungsverkehr basiert. Überschreitet der Kurs der Devise Paris 100-20/25 und wird infolge desses Silber zum Export entogen, so missen die sekwizirzischen Notenbanken, um nicht gan ohn ereffighare

Barebaft damstehen, Wechsel auf Frankrich kaufen, um das ihnen entorgene Silber so bald als möglich wieder zu importieren. Wähend also die Reichsbank oder die Österreichisch-Ungarische Bzuk im Augenblicke, wo der Gollpunkt überschritten wird. Devisen zum Verhauf ambiten, um aduruch den Kurs zu drücken, treten die schwierzeischen Emissionsbanken bei der gleichen Situation selbst als Devisenkäufer auf und treiben durch ihre Ankäufe den Kurs zur umso höber hinsuf.

Dies die Erklärung der Möglichkeit einer Überschreitung des Goldpunktes der Devise Paris trotz vorbandener Währungseinheit; die durch Silberexporte eintretende Entlastung des Wechselmarktes wird durch die Devisenaukäufe seitens der Emissionsbanken kompensiert. Für die Steigerung des französischen Wechselkurses ist keine obere Grenze mehr vorhanden. denn jeder Export von Silber uach Frankreich zieht eine neue Steigerung der Nachfrage nach französischen Wechseln nach sich und parallel damit ein weiteres Steigen des Kurses dieser Devise. Trägt schon die Abhängigkoit des Wertganges der schweizerischen Valuta von der Höhe der französischen Goldprämie viel dazu bei, daß der Goldpunkt, eine sonst stabile Größe, in der Schweiz einen variablen Charakter aufweist und parallel mit der Höhe der Pariser Goldprämie steigt und fällt, so hat die vorbin geschilderte Sachlage vollends zur Folge, daß für die Steigerung des Kurses der Devise Paris der Goldpunkt überhaupt nicht mehr in Betracht kommt und daß die schweizerische Währung in dieser Hinsicht völlig den Charakter einer unterwertigen Papierwährung aunahm.

Es konnte nicht lange ausbleiben, und die Spekulation begann diese Situation auszunützen. Wir denken dabei nicht an die Ausführ von Metallgeld zur Tilgung von geschäftlichen Verbindlichkeiten, vielmehr an den bernfsmäßigen Transport silberner 5-Francsstücke über die französische Grenze, der in den Geschäftskreisen als "Drainage" bezeichnet wird. Der ganze Vorgang ist höchst einfach, für den Spekulanten mit keinem Risiko verbunden, und trägt einen zwar nicht großen aber sichern Gewinn, der durch die Möglichkeit einer sehr häufigen Wiederbolung der Spekulation nicht unbeträchtlich gesteigert werden kann. Die Manipulation ist die folgende: der Spekulant präsentiert an den Schaltern einer schweizerischen Emissionsbank schweizerische Banknoten und läßt sich diese, wozu die Bank gesetzlich veroflichtet ist, in Hartgeld einlösen; dieses Hartgeld spediert er über die französische Grenze, wo es ebenfalls gesetzliches Zahlungsmittel ist, tauscht es dort gegen Noten der Bank von Frankreich ein oder kauft dafür Cbecks auf Paris. Diese bringt er nach der Schweiz, wo es ibm nie schwer fällt, sie wieder zu verkaufen, was mit einem, ie nach der Höbe des Kurses der Devise Paris größeren oder kleineren Gewinn verknüpft ist. Die in Zahlung erhaltenen schweizerischen Banknoten werden an den Schaltern einer schweizerischen Emissionsbank wieder in Hartgeld umgetauscht, und das Geschäft beginnt von neuem. Die zweifellose "Legitimität" der Drainage macht jeden direkten Kampf gegen sie unmöglich. Die kleinen Mittelchen aber, deren sich anfangs die Banken gegen sie bedienten, konnten keinerlei Wirkung ausüben.

Über den Umfaug dieser Schiebungen mag die nachfolgende Tabelle eine Auskunft geben: 1)

	Ein- nnd	Ausfuhr v nach der	on Silhergeld : Schweiz in Mi	ans, bes	ichnng ics	sweise		lknrs anf
Jabr	-	Gesamtverl	ebr		sfrans? Verkely		P	aris
	Einfahr	Ausfahr	Mohr == (+) oder Minder == (-) Einfuhr	Ein- fahr	Aus- fubr	Mehr- einfuhr	Durch- sehnitt	Maximun
1892	31.3	26.6	+47	27-9	24.2	+ 8-7	100-10	100-31
1893	33-5	42-6(31-2)	- 9.1 (+2.8)	29-7	27-3	+ 2.4	100-13	100:39
1894	26.32)	34:0(16:5)	- 7·7 (+9·8)	226	14:1	+ 8.5	100-04	100-26
1895	44-2	28-9	+20-3	41-9	20.8	+21.1	100.10	100-34
1896	49-8	28-6	+20-7	47-6	27.8	+20-3	100-24	100-48
1897	67.0	37-2	+29-8	58.3	34.1	+19-2	100.85	100-69
1898	76-9	40-5	+36-4	68-9	37.2	+81.7	100:36	100-71
1899	110-2	45-8	+649	103-0	41.7	+61.3	100 49	100-80
1900	84.0	32-0	+52-0	75-5	28-2	+47.8	100-54	100-80
1901	34-8	11.8	+23.0	30-2	8.7	+21.5	100-14	100-52
19024)	27-4	8-5	18-9	23-9	8.0	+15.9	100-39	100-70

Über die Ursachen dieser exorbitanten Vorgäuge im schweizerischfranzösischen Metallgeldverkehr branchen wir an dieser Stelle kein weiteres Wort zu verlieren; ihre Erklärung ist im vorstehenden gegeben worden.

Bei der Beströling der vorstehendes Zahlen darf nicht seiler Betrade geltssen werden, das die Einfehrirfent einen viel severlinigeren Mediad dentellen alt die Aufschranken. De die Drainage sied der Anfahrkontrolle ihrem gannen Weren auch zu entziehen bestricht ist, entgebrit ein mu weitung gestlete Triele den Organe der Handelstanischt. Während somit dieser Manicht verzugt darf die Einfahr von der Handelstanischt. Während somit dieser Manicht verzugt darf die Einfahr von der Handelstanischt. Während somit dieser Manicht verzugt darf die Einfahr von der Andarche Einfahr und dieser Anstalte Bern wir der Einfahr und der Andarche Einfahr die State des States der Stat

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Die starken Exporte der Jahre 1898/94 erklären sieb ans der vertragsmäßigen Abstoßung von sirka 29 Mill. Francs italienischer Scheldemünzen. Die eingeklammerten Zablen stellen den Verkehr nach Abung der sebweizerisch-italienischen Umsätze dar.

<sup>\*)</sup> Erstes Halbjahr; provisorische Werte.

Silmer Editirung bekarf ledigibh die mit dem Silwen der Krause der Deries parallel verlanden Verschleibung der Jahr 1901/20. Wir fieden die, wenn wir, neben der Verschleibung des Saldes der zehrwärerlichen Handelschlanz, die Vorgans des nebewische-Instablichen die dallendurkt im Jang dessen. Zufe Petrant 1901 ank der Kurr der Deries Prankricht zum erstem Mist esti 35, Jahren wieder unter Gelöpunkt, und hellt die hie ters manfang Ottober auf einem so gänstligen Stande, daß Goldberinge aus Prankrich ehne Aufgedt möglich und zeitweilig onger für Prankrich erstabli verare. Fondene wir nach den Unschen diener Erzeleiung, so finder herstablisten von Gutter 1900 ein dem Unschen diener Erzeleiung, so finder wie im stattve Zuflusse fransistieher Kepitallen nach der Schweit zu Anlageurveie bei Kundelen ausben in Ottober 1900 ein Berner Anlahen von 29 Mill. Pranse in Ottober 1900 ein Berner Anlahen von 29 Mill. Pranse in Ottober 1900 ein Berner Anlahen von 29 Mill. Pranse in der Schweit zu Anlageurveie benit der Schweit zu Anlageurveie benit der Schweit zu der Sc

Was ihre Wirkungen und ihren Einfluß betrifft, so müssen hierhei zwei Seiten der Frage unterschieden werden: ihr Einfluß auf die Emissionsbanken selbst und ihr Einfluß auf die schweizerische Volkweirschaft

Pür die Emissionsbanken bedeutet diese Sachlage eine so ungeheurer immirielle Balatung, daß eis eine, unter dem Drucke dieser Verbältnisse, eutgegen allen ihren sonstigen Gepflogenheiten zu einer Verteiligung der Vallata unfattlen, und eine Reihe von Spezialbkommen abschlossen. Wie groß diese Opfer für die einzelnen Bauken sind, ist aus der Taksoche zu ersehen, daß z. B. die Berner Kanntonläbank ihre an der französischen Grenze in Pruntrut gelegene Filiale schließen mußte, und aß die Banque de Genère, die der Drainage am meisten ausgezeitt war, im Frühjahr des Jahres 1899 auf ihr Netsenmissionsrecht verzichteten, anchdenn sie in den Jahren 1895—1899 für Berger vor nund 1731. Prancs Silbergeld aus Frankreich nicht weniger als 1.070.000 Francs aufzuwenden gezwangen war.

Schon im Jahre 1833 trat innerhalb der Konkordstsbanken der Plan zu Tage, die Kosten des Importes von Sübernünzen, welche infolge der geographischen Lage der Banken von Genf, Neuenburg, Basel und Bern hauptskellich von diesen gefragen wurden, auf alle Banken, pro rata ihrer Kottenmission zu verteilen, da die Bargdedinther im Interesse der Gesamtheit erfolgt, und auch die Noten, die die Drinieure den Grenzbanken zur Einblusung präsentieren, sich auf alle Banken verteilen.) Es ist begreiffich, daß die mmittelbar nicht hetelligten Banken lange Zeit sierbeitget und vernantierken Kaufen veilbeiligt seigenemen wurde, nich im Laufe sterfectst und vernantierken Kaufen veilbeiligt seigenemen wurde, nich im Laufe

des Jahres 1901 viel bedentendere Beträge von Seiten Frankreichs zum Ankauf der " beim Rückkauf der Zentralbahn nen kreierten 4proz, eidgenössischen Eisenbahnrente verwendet werden, die für den französischen Kapitalisten eine günstige Anlage darstellt, während sie sich in der Schweiz selbst einer nur mäßigen Verliebe erfreut. Hierzn kamen endlich auf bunderte Millionen geschätzte Überfeibrungen französischer Kapitelien nach der Schweiz, die seitens französischer Orden unter dem Eindrucke des neuen Vereinsgesetzes vergenemmen wurden. All dies bewirkte eine Verschiebung im Angebet nnd Nachfrage sobweizerischer und französischer Wechsel in einer für die Schweis gunstigen Richtung. Wie wenig aber diese ausnahmsweise gunstige Sachlage während einiger knrzer Meuate an der Totalität der Situation zu audern vermochte, beweist die Weiterentwicklung seit Oktober 1901. Im Zufluß der französischen Kapitalieu trat eine Stockung ein, während sich gleichzeitig lufolge starker Investierung dieser Kapitalien in schweizerischen Werten eine vermehrte Zinsen- und Dividendenleistungspflicht nach Frankreich bereits geltend zu machen begann; hierzu kam ein vermehrter Einfuhrbedarf infolge der schlechtern einbeimischen Ernten, und so ist denn inzwischen das Disagio der schweizerischen Valuta zeitweilig bis auf 7 Promille gestiegen, was wieder an die Situation der Jabre 1899/900 lebhaft erinnert, Während in den ersten 9 Monaten des Jahres 1901 der Kurs der Devisc Paris durchschnittlich 100-11 betrug und sich während der Monate Juli. August und September sogar nm 12-15 Punkte unter Pari hielt. stieg er im Durchschnitte des letzten Quartals 1901 auf 100-52, im ersten Quartal 1902 auf 100-57. Dementsprechend stellte sieb im letzten Quartal 1901 von neuem die Drainage ein, und die seitherige Entwicklung der Verhältnisse scheint deu Schluß zu rechtfertigen, daß der schweizerischen Valnta für die nächste Zeit oher ein Sinken als eine Besserung bevorsteht.

<sup>1)</sup> Gygax, a. a. O. S. 39 ff.

hindurch diesem Plase ibre Zustimmung versagten und erst unter dem Einfurucke der Feignisse des Jahres 1899 wurde ein von den Gernebnaken ausgearbeiteter Vereinberungsentwurf angesommen, dessen Bestimmungen im wesentliches die nachfolgendes nief.; Die Bunken kommen überein, desjenigen unter linen, welche Barchaft vom Anslande kommen lassen einen Teil ihrer berdigliches Ausligen un werjetten. Auf diese Vergitung haben ebenfalle Anspruch die Banken, welche durch besondere Abmachungen einen Teil ihrer herfügliches Ausligen im vergiten. Auf diese Vergitung haben ebenfalle Anspruch die Banken, welche durch besondere Abmachungen den Barcaptor verhinderen. Das Komilte wird durch ein besonderes Regulativ das Nähern festsetten. Zu diesem Zwecke vergdichtet ein! jede Bank. einen Stärtliches Betring zu leisten in der Höhe von Maximum I Promille ibrer wirkliches durchschnittliches Emissionsemme. Die Vereinberung trat um 1. Juli 1899 in Kraft. Über ihre Wirksamkett, die Kosten der Silberbenige und die Belastung der Banken ver und nach ibrem lakraftreten entbilt die nechtigen Angaben.

	Kosten o	ler Silber	bezüge i	n France		Banque du Commerce	Züricher Kantonal-	Bunk in
Jahr	Banque de Commerce	Züricher Kantonal- benk	Bank in Basel	Alle Banken	Jahr	Beitrag I	bank a den gem ten in Fra	eineamen
1897	226.000	75.000	60.000	-	1900 1901	23.794	26,304	23.496
1898	225.000		93.000	-		Betrag d	er Rückers	lattungen
900	438,000	158.151		896,899	1900	100.883	42.635	31.975
900	80,955	19.941	26.084	-	1901	54 419 Effek	16,069 tive Bela	26,875
					1900	289.014	137,420	108.010
					1901	49.084	29.866	21.584

Bedeutungsvoller als diese deu Banken erwachsenden Verluste ist die Schädigung der echweizerischen Volkswirtschaft und die Gefährdung des schweizeriechen Zahlungsverkehree, die sich aus der, in der Geschichte des Bankwesens wohl vereinzelt dastehenden Erscheinung ergeben, daß die Notenbanken eines Landes mit geordneten Wirtschaftsverbältnissen ihre Zahlungsbereitschaft nur dadurch aufrecht erhalten können, daß sie fortwährend und mit großen Kosten, zu den angünstigsten Bedingungen und mit Schädigung ibres eigenen Wirtschaftsgebietes Metellgeld aus dem Auslande beziehen müssen. Für die echweizerische Volkswirtschaft wirkt diese Entwertung ibrer Valuta in gleicher Weise wie prohibitive Zollschranken. Wenn der Jabresbericht der Züricher Seidenindustriegesellschaft für 1898 konstatiert: "Unser Grège-Import aus Ostindien empfindet das Disagio gegen die französische Valuta als eine bedeutende Erschwerung und Belästigung\*, eo ist dies lediglich ein Ausdruck für die allgemein vorhandene, wenn auch vielleicht nicht allgemein empfundene Belaetung des Bezuges aller ausländischen Waren, die auf Grund der Ausweise der Handelsstatistik hei einem Disagio von 6-7 Promille auf rund eine halhe Mill. Francs im Durchschnitte der letzten Jahre berechnet wird.

Für den schweizerischen Zahlungsverkehr hedenten die geschilderten Verhältnisse die ständige Gefahr einer im Gefolge einer Geldkrisis drohenden Zablungseinstellung der Notenbanken. Es ist bloß nötig, daß durch ein starkes Anwachsen der Spekulation, im Vereine mit anderen ungünstigen Momenten, eine solche Steigerung des Silberexportes eintritt, daß die Notenhanken gezwungen sind, Gold shzugeben und für Wechsel auf Frankreich ieden Preis zu zahlen, daß die Differenz zwischen Wechselkurs und Goldpunkt die Entnahme größerer Mengen Metallgeld aus dem Umlaufe lohnt. Es liegt durchaus nicht nußerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß den schweizerischen Notenbanken an einem Tage 10 his 15 Mill. Francs Metallgeld abverlangt werden. Geschieht dies, und es kann geschehen, wenn der spekulative Silberexport nud die Devisenspekulation planmäßig in großem Maßstahe hetrieben wird, dann müssen sich die Banken um jeden Preis mit Metallgeld versehen, sie werden jeden von der Spekulation verlangten Preis für französische Wechsel bezahlen, sie werden sich gegenseitig in größter Eile ihre Noten zur Einlösung präsentieren; sie müssen Gold für die Ausfuhr hergehen, womit der Export von Bargeld natürlich nur noch einträglicher wird, sie bieten jedem, der ihnen Bargeld für ihre Noten abgibt ein Aufgeld an, und einzelne, besonders exponierte Banken sehen sich vielleicht gezwungen, da sie die 40proz. Notendeckung nicht angreifen dürfen und die Spekulation ihnen nebeu ihren Noten ebenso gut andere Forderungen zur Honorierung präsentieren kann, ihre Zahlungen einzustellen.

So gelangen wir dem zum Schluß der Unterauchte und der Leistungen der Leistungen der schwierzierliche Emissionshaben auf dem Gehlen auf dem Gehlen einem führ sie ehenen ungsänstigen Resultate wie bei der Unterauchtung des einem für sie ehenen ungsänstigen Resultate wie bei der Unterauchtung des Gerades ihrer Liquidität. Der vorsehnsten Anfighe der Notenbahken der Vertreißigung und Hochhaltung der heimischen Valuta, rermechten sie sind sindst gerecht zu werden, und sind gere hein sie auch nicht im Ganzen führt der ungstänsige Gestaltung der auswärtigen Wechseltunse verautwortlich gemecht werden daffere, so ergaben doch de vorsiehender Unterauchtungen zur Genage, daß sie durch hirr Deckungs- und ihre Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit ehn der Verstaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit eine Anlagepolitik an dieser Gestaltung mit eine Anlagepolitik an deut eine Anlagepolitik an deut eine Anlagepolitik an deut eine Anlagepolitik an deut eine Anlage eine An

## 3. Der Kampf um die Zentralisierung des Notenbankwesens,

Von politischen und kantonalfiskalischen Rücksichten herinflußt, gebort das Bankgeset von 1881 zu jaeren Art von Kompromiligesetzen, die sehon hei Erlaß niemand ganz befriedigen und von allem Ambeginn an den Keim er Revisionsbeltrügkeit in sieh tragen. Zu wiederholten Malen wurde, Desonders vom Nationalrut Cramer-Frey, und das Unbefriedigmed des durch das Bankgesetz geschaffenen Zustandes bingerviesen), und er var es anch,

Cramer-Frey, Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens, Zürich, 1896;
 Keller, Die Regulierung des schweizerischen Banknotenwesens, Wald, 1888;
 Siedler,

der im Nationalrate zum ersten Male die Notwendigkeit einer Reform zur Sprache brachte. Seine am 4. Juni 1885 gestellte Motion lautete: "Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber baldmöglichst Bericht zn erstatten: ob nicht Artikel 39 der Bundesverfassung im nach stehenden Sinne zu revidieren sei: »Die Gesetzgebnng über das Banknotenwesen ist Bundessache. Der Bund ist hefugt, einer seiner Aufsicht und Leitung zu unterstellenden Bank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu verleihen\*. In der Begründung der Motion wies Cramer-Frey zuerst auf die durch das Banknotengesetz vermehrten Übelstände, auf die Unhaltbarkeit und die zum Teile durch das Gesetz geschaffenen Gefahren der schweizerischen Bankverfassung hin; er zeigte sodann, daß das Übel in dem System der Vielheit der Banken mit ihren verschiedenartigen Aufgaben und widerstreitenden Einzelinteressen wurzle, welches die vitalsten Verkehrsinteressen dem Spiele des Zufalls und der Konkurrenz preisgehe: daß endlich mit dem System selbst gebrochen werden müsse, da mit bloßen Anderungen am Banknotengesetz nicht geholfen werden könne.

Mit 71 gegn 43 Stimmen wurde die Motion Cramer-Prey abgelehnt. Eine Wiederlegung hat die Begründung seiner Motion nicht gefunden. Den von ihm ziffernäßig erbrachten Nachweis der Unhaltbrieit der beschenden Zustlande glanbte man mit der Behanjung abtum zu können; "daß die Solvabilität maerer Banken über jeden Zweifel erhahen und derieniren ieder Bank des Auskandes vorzugieben zeit.

Die allernächste Zeit sollte schon den schweizerischen Notenbanken die Möglichkeit geben, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob die gegen sie erhobenen Vorwürfe berechtigt seien oder nicht.4) Schon gegen Ende des Jahres 1886 tauchten Kriegsgerüchte auf und zu Anfang des Jahres 1887 war die politische Situation so düster, daß das eidgenössische Finanzdepartement sich veranlaßt sah, an die Emissionsbanken ein vertrauliches Zirknlar ddto, 1. März 1887 zu versenden, in welchem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die stetige und sofortige Einlösbarkeit der Noten in kritischen Zeiten in Hinblick auf die vielerorts unzureichenden Barbestände und den teilweisen Mangel an anderen kurzfälligen oder leicht realisierbaren Aktiven nicht bei allen schweizerischen Emissionsbanken gesichert sei; die Banken wurden im gleichen Zirkular anfgefordert auf eine Verminderung der Notenzirkulation hinznarbeiten und gleichzeitig ihre Barreserven zu verstärken, um auch genugsam mit Barschaft versehen zu sein, für den Fall, daß es infolge nnerwarteter Ereignisse einmal nicht möglich sein sollte. Barschaft aus Frankreich zu beziehen"; es schloß mit der Erklärung, daß der Bund im Falle kriegerischer Verwicklungen keine Verantwortlichkeit für die Ver-

Zur Revision des Banknotengesetzes, Luzern, 1887; derselbe, Über die Dringlichkeit der Revision des Banknotengesetzes, Luzern, 1898; W. Speiner, Unternachungen über das Banknotenwesen der Schweiz, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1888; J. Wolf, Zur Reform des schweizerischen Banknotenwesens, Zürich, 1888.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das schweizerische Banknotenwesen. Gutachten des schweizerischen Handelsund Industrievereines, Zürich, 1887.

bindlichkeiten der Banken ühernehmen könne und sich strikte an die Bestimmungen des Gesetzes halten müsse. - Im Augenblicke, als dieses Zirkular versandt wurde, oszillierte der Kurs der Devise Paris knapp um den Goldpunkt; der Metallimport aus Frankreich war nur mit nicht unheträchtlichen Verlusten möglich, und trotz der von militärischer Seite laut gewordenen Drobung, es werde die Silberausfuhr verhoten werden, konnte man es nicht verbindern, daß mehrere hunderttausend Francs nach Frankreich abflossen. Gleichzeitig machten sich auch weitere Geldentzüge an den Schaltern der Emissionsbanken bemerkhar; dem Zirkular des Finanzdenartements folgten unmittelbar, gleichsam zu dessen Bekräftigung. Bezüge von Barschaft und Kündigung der Depositen seitens der Bundeskassen, die zur Bezahlung der Einkäufe der eidgenössischen Verwaltung von Koblen, Lebensmitteln, Getreide und Fourage dienen sollten: gleiche Geldentzüge erfolgten auch seitens sonstiger öffentlichen und privaten Verwaltungen und zu ihnen gesellten sich hedeutende Anforderungen, die an die Banken seitens der Privaten und Industriellen gestellt wurden, welche gleich bei Beginn der drobenden politischen Lage sich zum Teil sehr große Barreserven anzulegen hestrebt waren.

Die Krisengeschichte kennt mehrere Fälle, wo eine starke Zentralnotenhank spielend leicht eine derartige Panik in den Anfängen niederzuhalten vermochte.1) Es ist nur nötig, daß die Bank, wenn auch bei erhöhten Diskontosätzen, liberal und koulant diskontiert, um in jeder Weise das Aufkommen der Befürchtung zu verhindern, es sei überhaupt kein Geld zu haben. In klassischen, heute noch durchwegs zutreffenden Worten schildert diese Politik der Governor der Bank von England während der Tage der Panik im Jahre 1825: "Wir verliehen von allen möglichen Mitteln und in vorher nie dagewesener Weise; wir nahmen Werte gegen Sicherheit, wir kauften Staatsschatzscheine, gaben Vorschüsse darauf, und diskontierten nicht nur drauf los, sondern machten auch Vorschüsse gegen deponierte Wechsel zu ungebeueren Beträgen; mit allen möglichen Mitteln, die mit der Sicherheit der Bank verträglich erschienen, und manchmal waren wir nicht sehr gewissenhaft, suchten wir dem Geldhedürfnisse nachzukommen. Und nach zwei Tagen eines solchen Verfahrens legte sich die Panik und die City war wieder ganz ruhig."

Anders war die Politik der Schweizerbunken; mehrere Institute wissen alle Diskontbegehren rundweg al, annete erschwerten sie durch corbitant holts State und durch eine übertrießen rigorose Prüfung der eingereichten Wechsel; obendrein machte eine Reibe von Banken Schwierigkeiten bei der Noteseinlesung"], was, wenn durchaus nicht zu entschuldigen, so doch zu werstehen ist, da eine Beibe der großen Banken, die mehrere Millionen

<sup>11</sup> Landmann, a. a. O. S. 144ff.

Zeitsebrift für Veikewirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

Hartgald in ihren Kellern liegen hatten, hart an der Gronze der Gyonze Netendeckung angelangt var, die sie nicht überschreiten durften. — Erst nachdem es bekannt wurde. daß der Bunderrat den Beschluß faßle, für den Fall einer ernsten Verwicklung die Augabe von Bundeskassenschienen anzuerden, leigte sich die Panit, daer mit elementarer Gewält gelangte inzwischen überall die Erkentnis zum Ausdruck, daß ein auf einer so hohen Stuff der wirtschaftlichen Kultur stehendes Land wie die Schweit numdg-lich für die Dauer bei dieser, beim geringsten Anlaß den Dienst versagenden Bankverfannny verheiben Kunse.

Ummittelbar nach der Klärung der politischen Lage begann mit Woelter Kampf um Reform. Im April 1987 wurde die Prage in der in Lausansen abgehaltenen Delegiertenversammlung des schweizerischen Handelsund Industrisseriense erfortert, und im Oktober des gleichen Jahres erttattet der Verein auf Grund einer von ihm vernatalteten Enquiet dem Bunderente ein Gutachten über das schweizerische Banknoterwesen. Est wurder ferner im Laufe des Jahres 1887 die Emissionsbanken selbst seitens des Banknoteningsektortst anfagefordert. Vorschäuge ein einer Restein des Gesetzes zu erstatten, von Banklirischren und Gelehrten wurden Gutachten singeholt und im gamen. Lande eine Reinie von Versammlungen abgehalten.

In dem für die damals herrschenden Ansichten typischen Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereines standen sich zwei Anschauungen entgegen. Die eine kam zum Teile im Resumé des Vorortes selbst zum Ansdruck, das zwar im Postnlat der Errichtung einer Zentralhank ginfelte, aber auch den Fall vorsah, dass dieses Postulat nicht durchdringen könnte und für diesen Fall die als Minimum anzusehenden Revisionsbegehren darlegte. Als solche wurden bezeichnet: 1. Erhöhung des Minimums des eingezahlten Kapitals jeder zur Notenausgabe herechtigten Bank auf mindestens 2 Mill. Francs; 2. Erhöhung der speziellen Metalldeckung der Noten von 40 Proz. der Emissionssumme auf 50 Proz. der Zirkulation unter gleichzeitiger Aufhehung der unhedingten Unangreifbarkeit der Bardeckung und Ermächtigung der Banken, unter Anzeige an das Banknoteninspektorat für die Daner von höchstens acht Tagen die Bardeckung bis auf 30 Proz. der Zirkulation sinken zu lassen; 3. Deckung der übrigen 60 Proz. der Notenzirkulation und des gesamten Betrages der stets fälligen Verbindlichkeiten durch das Wechselportefeuille; 4. Beschränkung des Geschäftskreises, hezw. Ausscheidung der für eine Notenhank nicht geeigneten Geschäfte; 5. Erhebung der Notensteuer vom durchschnittlichen Zirkulationshetrage, an Stelle der bisherigen Erhehung von der bewilligten Emissionsumme.

Die zweite Richtung, die vorsehmlich durch die Nationalräte Uramer-Frey, Joes und Curti werteten war, stellte sich die Begrindung einer zentralen Notenhank zur Aufgabe, wobei die Nationalräte Joos und Curti die Begrindung eine Statathan, Nationalräth Uramer-Frey die einer prüsen Zentzalbank im Auge lutten; Veraussetung hierfür war die Abänderung des Artikels 30 er Bundesverfassung.

Der Buudesrat selbst wartete mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwarfes, bis das damals in Beratung stehende Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, welches einem wesentlichen Teile des Banknotengesetzes zur Basis dienen sollte, verabschiedet war. Inzwischen wurden Vorarbeiten in Aneriff genommen, eine Kommission nach Bern einberufen und ihr ein Vorentwurf zur Beratung und Begutachtung vorgelegt. Erst am 23. Juni 1890 wurde den eidgenössischen Räthen der Entwurf eines Gesetzes. betreffend die Revision des Bankgesetzes vom 8. März 1881 vorgelegt, in welchem der Bundesrat sich zwar auf die Seite der Befürworter einer bloßen Revision des bestehenden Gesetzes, unter Beihehaltung des Systems der Bankvielheit, stellte, und die vorgeschlagenen Reformen im wesentlichen auf das Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereines stützte, gleichzeitig aber in der Botschaft die Neigung zu Gnnsten einer Zentralbank durchblicken ließ. Es war nicht zu verwundern, daß bei den vielerlei Interessen, die bei einer Revision notwendigerweise berührt werden mußten, der Entwurf vereinzelt heftigem Widerspruche begegnete. Im allgemeinen herrschte aber die Ansicht vor, daß eine Revision des bestehenden Gesetzes lediglich als Übergangsstadium zur Monopolisierung des Notenbankwesens aufzufassen sei.

Indessen ist dieser Entwurf überbanpt nicht zur parlamentarischen Behandlung gelangt; eine Volksbewegung, und die inzwischen in der Bundesverssmmlung selbst stark angewachsene Strömnng zu Gunsten einer Zentralbank schoben ihn in den Hintergrund.

Der im April 1890 in Olten abgebaltene allgemeine schweizerische Arbeitertag faßte auf Antrag des Nationalrates Joos die Resolution: "Der schweizerische Arbeitertag spricht die Erwartung aus, daß die eidgenössischen Rate in der kommenden Junisession den Artikel 39 der Bundesverfassung einer Revision unterziehen im Sinne der Einführung des Banknotenmonopols. Sollte dieser Erwartung nicht entsprochen werden, so wird der sohweizerische Arbeiterbund die Sammlung von 50.000 Unterschriften in die Hand nehmen, um auf dem Wege der Volksbewegung die verlangte Verfassungsänderung durchzusetzen." Die schon durch die Botschaft des Bundesrates beeinflußten Mitglieder der eidgenössischen Rate setzten nun zwar in der Junisession je eine Kommission zur Beratung des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes ein, bevor aber diese Kommissionen ihre Arbeiten begonnen hatten, wurde in der Herbstsession der Bundesversammlung im Nationalrate mit großer Mehrheit eine Motion Keller erbeblich erklärt, welche den Bundesrat einlud, Bericht und Antrag über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung im Sinne der Monopolisierung der Notenausgabe und Schaffung eines zentralen, mit dem Notenmonopol auszustattenden Bankinstitutes zu erstatten. Der Bundesrat, der hierfür nur die Initiative der Bundesversammlung abwartete, erstattete schon am 30. December 1890 Bericht und Antrag im Sinne der Motionssteller, und nachdem die Sammlung von Unterschriften, die von Joos inzwischen eifrig betrieben wurde, zum Resultate führte, daß 82.000 Schweizerbürger das Begehren nach

einer Absüderung des Artikels 30 der Bundewerfassung im Sine eines Manopols und einer Bundebunk stellten, arbeitete der Bundestunk stellten, arbeitete der Bundestunk stellten, arbeitete der Bundestunk ensenen Artikel 30 der Bundesverfassung aus, der das Notemmonopol narpenfech, und die Jeung der Frage der Verwirktleung dieses Monopolos der Legislative überließ. Nach langen parimentariachen Debatten gelangte die Vorlage an das Volt, und am 18. Oktober 1809 unwele mit sieme von 25,000 Stimmen der revidierte Artikel 30 in die Bundesverfassung nuferenommen. Er lantet:

"Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und anderen gleichnrtigen Geldzeichen steht ausechließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgebe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stebende Staatebnak ausüben, oder es, vorhehältlich den Rückkunfsrechtes, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Anfsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptanfgnbe, den Geldumlanf des Landes zu regeln und den Znhlnngsverkehr zu erleiebtern.

Der Reingewinn der Bank, über eine angemessene Verzinsung beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstene zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Beeteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und nnderen gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgeeetzgebnng wird über den Sitz der Benk, deren Grundlagen und Organisation sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt des Nähere bestimmen."

. .

In der Botschaft zum Kerisioneentwurfe erklätte der Bunderat, daß bowohl er sich keinserweg der Cherzengung verschilde, es könne durch eine Rerision des auf dem System der Vielbeit der Banke beruhenden Bankgesetze eine durchgrieffende Reform des schwierisrischen Notembonelwesens nicht ernielt werden, eine solche vielneher zur durch die Zentralisierung der Notenansgale, durch die Schaffung einer mit dem Notenmonopolnur den Entwurf eines revidierten Banksotengesetzes auf Grundlage des 
bestehenden Systeme einbringe, weil wir daran zweifeln miesen, del 
weitergebende, durchgreifende Reformantinge, denen eine Revision des 
Artikles 30 der Bundeverfassung voraunzugehen hätte. Aussicht auf Annhme finden würden, und zu befürzblen wäre, daß mit der Albehung 
anch diejenigen Verbesserungen an dem gegenwärigen Zustande, welche eine bloße Revision des Gesetzea bringen kann, in die Ferne gerückt würden.

Seit der Annahme des nenen Artikela 39 der Bundewordnasung sind um hald 12 Abre ins Land gegangen; die im Jahre 1891 vom Bundarate gestnörten Befürschungen trafen vollinhaldlich zu: es ist binher den Trätgen der schweiserischen Suwernistät indie gluungen, nich auf ein begesetz zu einigen und die Mangel und Schäden den schweisrischen Buskenstein des Gesetze um Teile weigen hälten besetigt werden können, konnten sich ungehindert zu einer direkten wirtschnflichen Kalumitst hernusserbrische).

Dae Prinzip des Notenmonopols war ansgesprochen; die Frage: Stastsoder Privathank blieb der Entscheidung der Legislative überlassen; um diese Frage entbrannte nnn ein leidenachaftlicher Kampf, der hald ine politieche Gebiet überschling. In unzähligen Brochüren, Flugschriften und Zeitungsartikeln wurde die Frage erörtert; die großen wirtschaftlichen Interessenverbände der Schweiz, der Grütliverein, der Bauernhund und der schweizerische Handels- und Industrieverein beteiligten sich inteneiv an der Agitation. Der Bundeerat selhst nahm vorerst eine abwartende Stellnng ein und gab den Vertretern der verschiedenen Anschaupngen Gelegenheit, eich zu anßern. Nicht weniger als 10 verschiedene Vorschläge sind nun dem Bundesrate zngegangen: 1. Projekt, eingereicht von den Freunden einer reinen Staatsbank (von Mitgliedern der Bundesversammlung ausgehend); 2. Bemerkungen und Vorschläge von Herrn W. Speiser: 3. Gntachten des Herrn Nationalrates Forrer: 4. Eingabe des Banknoteninepektorats: 5. Leitende Gedanken zum Ansführungsgesetz zum Artikel 39 der Bundesverfassung, dem Finanzdepartement eingereicht vom Banknoteninspektor Schweizer; 6. Projekt der Bank in Basel, eingereicht namens der Gruppe der reinen Privatbanken; 7. Gutachten der gemischten Banken, eingereicht dnrch die Kantonalhank von Waadt; 8. Organisationsprojekt der Gruppe der Kantonalhanken: 9. Projekt des Herrn Dr. Konrad Eecher: 10. Projekt des Alt-Nationalrates J. J. Keller.

In diesen verschiedenen Eingaben kunne im wessettlichen der Geschieden punkte zum Auschruck. Pruf die eines Statabnak traten der linke Fläge der freisinsigen Partei, vertreten durch Nationalrat Hirter in Bern, die sozialpolitische Gruppe der Bundewersammlung, vertreten durch Nationalrat
Cnrti, der schweizerische Grüfliverein und der schweizerische Bauernbund ein. Die treibenden Motite waren der allervenschiedenste Natur: bei einen, so vor allem bei den Fachmännern, die für die Statabnak sintraten, waren es rechtliebe und volkweritschaftliche Erweigungen, bei den anderen Abneigung gegen das Privatkapital und statatsoziallistische Teedenzen, bei der großen Masse Abneigung gegen die Börse und Spatulation und in Hintergrunde — dies darf nicht verschwiegen werden — echtummerten unklare Hoffmagne auf billigen Ziss und leichten Kreitl. Für eine private Zentralbank traten vor allem die Kreise der hante finance ein und unter Führung des schweizerischen Handels- und Industrievereines der Handels-

stand; politieh vertraten diesen Standpantt der rechte Flügel der freisningen Partie und unter der Phorung von Cram er-Frey als liberale Zeutrum und ein Teil der Liberal-Konservativen, bei welches auch die Abnelugun gegese sien Verstättung der Bundesgenst mitwirkte. In der französischen Schweiz endlich und in der Kreisen der kanntonker Finanzopolitikter erhoben die alten Gegener der Zeutralbank die Forderung einer Motenbank mit foderalistischer Basis\* auf Schild. Sie ein Noten aus fertigen sollte, um sie edam na die bestehenden Emissionsbanken zu retteilen; diese whiste sollte, um sie edam na die bestehenden Emissionsbanken zu retteilen; diese winden die eine diegender Firmen opfern und zu Filialen des Zeutralistätus werden, im übrigen aber ihre Selbiständigkeit wahren, eine siegene Direktion und einen eigenen Verwaltungszat selbehalten, solidarisch lediglich für die Notzenialbungspflicht haften und in einer Delegiertenversammung und einen Zeutralisten genemen Grzupe bestieten.

Bedeutungsvoll für den ganzen weiteren Verlauf der Frage war der im Jahre 1891 vollzogene Wechsel in der Leitung des schweizerischen Finanzdepartements: auf den Bundesrat Hammer, einen entschiedenen Freund des Gedankons einer mit dem Notenmonopol auszustattenden Privatbank. folgte ein Demokrat, der frühere Vorsteher des Finanzdepartements des Kantone Zürich, Bundesrat Hauser, eine Persönlichkeit mit ausgebreitetem fachmännischen Wissen und von ausgeprägt autoritativem Charakter. Nachdem er znerst die verschiedenen Vorschläge und Proiekte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hatte, trat er zuletzt ganz auf die Seite der Staatshankfreunde und legte schon am 30. November 1893 dem Bundesrate seine Antrage zur Entscheidung der Frage: Staatsbank oder Privatbank? vor. in welchen er sich zu Gunsten der reinen Staatsbank aussprach und gleichzeitig in einer Reihe von Thesen die Art der Ausführung vorzeichnete. Diese Thesen, auf Grund welcher der Gesetzentwurf nachher ausgearbeitet wurde, lauteten: "Als Sitz der Bank ist Bern in Aussicht genommen. Hauptaufgabe der Bank ist, durch eine einheitliche und vorsorgliche Diskontpolitik den Geldumlauf des Landes zu regeln und durch Ausbildung des Giro- und Mandatverkehres den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den ganzen Kassenverkehr des Bundes unentgeltlich zu besorgen. Der Geschäftskreis der Staatsbank wird zu diesem Zwecke auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt; insbesondere sollen das Darlehensgeschäft in laufender Rechnung (Kreditoren-Kontokorrent), der Hypothekarverkehr, das Sparkassewesen, An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung Dritter den Kantonalbanken beziehungsweise Privatbanken erhalten bleiben. Die Kantonalbanken, welche eamtlich kantonalen Gesetzen unterworfen und kantonalen Behörden verantwortlich sind und Geschäfte betreiben, welche der Staatsbank verboten werden sollen, können nicht Filialen dieser letzteren sein. Dagegen wird die Staatsbank vorzugsweise mit den Kantonalbanken in enge Verbindung treten betreffend die Rückdiskontierung von Wechseln, die Belehnung von Wertpapiereu, den Verkehr in Check- und Girorechnung, den Inkaseo- und Mandatverkehr. Die Staatsbank ist ferner hefugt, hareits hestehende Notenbanken (staatliche odar private) mit Aktiven und Passiven, soweit sich deren Übernahms mit dem der Staatsbank vorgeschrigbenan Gaschäftskreis varträgt, vertraglich zu arwerben und als Filialan der Staatsbank zu organisieren. In diesem Sinne sind mit der Inkrafttratung des Gesetzes die Unterhandlungen zu eröffnen. Die unautgaltliche Besorgnng des Kassewesens des Bundes ist nicht nls bloßer Giroverkehr zu betrechten, sondern als eine Verpflichtung der Staatsbank und als ein besonderer Geschäftszweig derselben zu behandeln; sie ist zu vernflichten, für Rechnung des Bundas kostanfrei Zuhlungen anzunehmen nnd zu leisten, beziehungsweise die Zahlungsmandate dar Staatskasse an ihrer Hauptkasse und allen Filialen einzulösen, immerhin aber nur bis zur Höha das jewailigan Guthabans der Staatskasse. Sie kann ferner varpflichtet werdan, die Verwaltung der dam Bunde gehörenden Wartschriften zu übernehmen. Abgesehen vom Zweidrittelanteil am Reingewinn, welchen der Verfassungsartikel den Kantonen zusichert, sollen latztere an der Beschaffung das Gründungskapitals der Staatsbank partizipieren dürfen. Die Verwaltung der Bank soll innerbalb der aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften eine durchaus selbständige, jedem Einfluß der politischen Bebörden entzogena sein. Immerhin steht die Bank unter der Oberaufsicht und Kontrolla der Bundesversammlung. Nach Ablauf einer angemesseuen Frist für den Rückzug der alten Noten wird die Staatsbank zur Einlösung niler noch zirkulierendan Noten varpflichtet, wogegen die bisherigen Emissionsbanken den Gegenwert in bar und Diskontowechseln an erstera abzuliefern haben. Die Bestimmung des gegenwärtigen Bankgesetzes, daß nach Ahlauf giner 30jährigen Frist der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgawiesanen Noten dem schweizarischen Invalidanfonds verfalle, wäre auch in das neue Gasatz wiader aufzunahmen.\*

In der Sitzung des Bundesrates vom 24. Jänner 1894 gelang es dem Bundesrat Hauser eine Abstimmung des Bundesrates zu erzielen, in welcher mit 3 gegen 3 Stimman und Stichentscheid durch das Votum des Präsidenten die Thesen des Finanzdepartements angenommen und dieses beauftragt wurde, den Entwurf eines Staatsbankgesetzes auszuarbeiten. Das Finanzdepartement legte nun am 24, Mai 1894 dem Bundesrate einen Gesetzesentwurf vor, der vom Bundesrate in der Sitzung vom 5. Juli 1894 bahandelt und angenommen und sodann von diaser Babörda mit Botschaft vom 23. Oktoher 1894 der Bundesversammlung vorgelegt wurde. Der Nationalrat, der in dieser Angelegenheit die Priorität batte, heschloß in der außerordentlichen Früblingssession 1895, unter Ablahnung der Rückwaisungsanträge, das Eintraten auf den bundasrätlichen Entwurf und ging in der nächsten Sommersession zur Einzelberatung über. Die hauptsächlichsten vom Nationalrate am hundesrätlichen Entwurf vorgenommenen Änderungen hestanden in Zugeständnissen an die Kantona und betrafen die Tailnahma derseiban an der Beschaffung das Grundkapitnis und der Wahl das Bankratas, die Herabsetzung der Verzinsung des Grundkapitals von 4 auf 31/2 Proz. und dia Erhöhung des Anteils des Kantone am Reingewinn von zwei Drittel auf drei Viertel. Im Dezember 1895 kam die Vorlage an den Ständerat, der den meisten der vom Nationalrate angenommenen Anderungen zustimmte, sich jedoch für die Wahl aller Mitglieder des Bankrates durch den Bundesrat und die Zuweisung des ganzen Reingewinnes an die Kantone aussprach. In der nächsten außerordentlichen Märzsession und in der Junisession 1896 erfolgte zwischen den beiden Raten eine Verständigung anch über diese strittigen Punkte; es wurde heschlossen, 25 statt nur 15 Proz. des Reingewinnes an den Reservefonds ahznführen, den ganzen verbleibenden Gewinn aber den Kantonen zu üherlassen, welchen man 10 Kantonsdelegierte im Bankrate zugestand, wählhar durch ein Wahlkollegium, in welchem jeder Kanton und Halbkanton durch je ein Mitglied vertreten sein sollte. Das Gesetz wurde vom Nationalrate in der Sitzung vom 16. Juni 1896 mit 89 gegen 27 Stimmen, hei 3 Stimmenthaltungen und 26 Ahwesenden, im Ständerate am 18. Jnni 1896 mit 24 gegen 17 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, angenommen und mit dem Datum vom 18. Juni 1896 als "Gesetz üher die Errichtung der schweizerischen Bundeshank\* am 10. Juli 1896 im Bundeshlatte veröffentlicht.

Unmittelbar nach der Verahschiedung des Gesetzes wurde seitens der Gegner des Staatshankgesetzes eine rege Referendumshewegung ins Leben gerufen. 1) an der sich natürlich auch die Gegner der Zentralhank überhaupt in jeder Form lehhaft heteiligten, und angesichts der seit Jahren schon vorhandenen Erhitzung der Gemüter fiel es nicht schwer, in kurzer Zeit mehr als die doppelte Anzahl der gesetzlich erforderlichen 30.000 Unterschriften aufzuhringen. Ohwohl schon im Oktober 1896 in der Bundeskanzlei die mit 79.123 Unterschriften bedeckten Referendumshogen eingelaufen waren, setzte der Bundesrat durch Beschluß vom 30. Oktober die Volksahstimmung erst auf den 28. Fehruar des nächsten Jahres an, während welcher langen Zwischenfrist die Agitationsreisen und Vorträge für das heanstandete Gesetz nicht anfhörten. Ungeachtet dieser Anstrengungen wurde dasselbe jedoch mit 255,984 gegen 195,764 Stimmen verworfen und was noch ausschlaggehender war, von der Mehrheit in 16 Kantonen und Halhkantonen; beiabend stimmte bloß die Volksmehrheit in Zürich, Bern, Glarus, beiden Basel, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Aargau und Thurgau. Die romauische Schweiz stimmte völlig geschlossen dagegen; in Zürich, Bern, Aargau ergaben sich starke Minderheiten.

Je nach dem politischen Standpunkte, den man einnimmt, wird man das Zahlenergehnis dieser Volksahstimmung verschieden zu interprotieren geneigt sein; das Eine steht aher fest:\*) daß die 200.000 Schweizerhürger,

<sup>3</sup>) Dubois, Lue Banque centrale, Chant de Fonds, 1896; Lombard, Contre la bunque d'état, Genère, 1896; r. Wattenwyl, Staatbaha md Kriepsgefah Bern, 1896; Bichard, Gegen die Staatbaha, Zürich, 1897; v. Wattenwyl, Gegen die Staatbahak, v. Steiger, Der Sprung im Ungewisse und Dürrenmatt, Edigenösische Staatbaha und Berner Kantonalbank, in "Zur Tigesfragelt", Bern, 1896.

3) Bundesrat Hauser im Protokoll über die Verhandlungen der vom Baudesrat bestellten Expertenkommission betreffend Ansführung von Artikel 39 der Bundesverfassung, Bera, 1999. S. 22 ff.; Hartning, Die schweizerische Bundesbank, Conrads Jahrbücher, Hil. F., XIII. Bd., S. 34 ff.

die eich zu Gunsten einer reinen Staatsbank aussprachen, eine homogenere Masee daretellen als die 260,000, die gegen das Gesetz stimmten. Unter den Annebmenden können drei Gruppen unterschieden werden; die Linke. die grundeätzlich gewisee Aufgaben dem Bunde zuweisen will, die überzeugten Staatsbankfreunde und endlich diejeuigen, und ihre Zabl war nicht gering, welche, nur um den herrschenden Zuständen ein Ende zu setzen, mit .ja" stimmten, obwohl eie einer Privatbank den Vorzug gegeben hatten, Unter den Verwerfenden können vier Gruppen unterschieden werden: die Kreise der politiechen Opposition, die bei jedem Referendum grundsätzlich mit .nein\* stimmen und deren Zahl auf etwa 150.000 veranschlagt wird; die zweite Gruppe der Verwerfenden lieferte in der Hauptsache die romanische Schweiz, die von der Bundeebank eine Stärkung der zentralistiechen Bundesgewalt befürchtete und in der unbeschränkten Haftbarkeit des Bundes eine Vermischung des Bundee- mit dem Bankkredite erblickte; bei der dritten Gruppe waren es Erwägungen kantonal-finanzpolitischer Natur, Befürchtungen einer Schmälerung der Kantoneeinnahmen infolge des Sinkens der Rendite der Kantonalbanken; als vierte Gruppe traten endlich die Kreiee des echweizeriechen Handele- und Industrievereines auf, die grundsätzlich nur einer auf privater Grundlage anfgebauten Zentralnotenbank ibre Zustimmung zu geben bereit waren.

Der Artikel 39 der Bundesverfassung verlangte nuch nach der Volksabrimmung die Schaffung einer zentralen Notenhaut und eine ganza Reibe von Anzeiches sprach dafür, daß auch die Gegner des verworfenen Entwarfes oder wenigtense sin Teil dersulben von der Notwendigkeit der Zentralierung der Emission trotz des negativen Volksentecheides durchdrungen eelen. 1

In der unmittelbar nach der Volkeabstimmung abgehaltenen außerordentlichen Märzeeesion 1897 der Bundeeversammung sind im Nationalrate gerade aus Kreisen, aus welchen die schärfeten Angriffe gegen die Staatsbank ausgingen, zwei Motionen eingebracht worden, die beide die Errichtung eines zentralen Noteninstituts im Auge hatten. Die erste dieser Motionen, Motion Gandard und Genossen, lautete: "Der Bundeerat wird eingeladen, in einer der nacheten Sessionen Bericht und Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Nationalbank vorzulegen, welche beschränkte Haftbarkeit und eine vom Staate unabhängige juristieche Persönlichkeit besitzen und deren Kapital durch den Bund, die Kantone und eventuell die Kantonalbanken geliefert werden soll. Die Nationalbank soll ibren Sitz in Bern haben. Das Gesetz wird den Wahlmodue für die Organe der Bank feetstellen, welche unter der Leitung und Aufeicht des Bundes etehen soll." Die zweite Motion ging vom Nationalrat Cramer-Frev. Präsidenten dee schweizerischen Handels- und Industrievereines, aus und lautete: "Der Bundesrat wird eingeladen, unter Würdigung des Volksentscheides vom



i) Feibelmann, Die zweizerischen Notenbanken und der gegenwärtige Stand der Zentralisationsfrage, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1897, S. 633 ff

28. Februar 1897 und mit möglichster Beförderung einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen.\*

Aach der schweiterische Handels- und Industrieverein hat schon während der Campagne gegen das Statsbahagesett die formliche Verglichtung übernommen, dem Bundesrate unverzüglich den Entwurf eines neuen, auf dem Boden der zweiten im Artikel 39 vorgeschenen Alternative (zentrale Aktienbau unter Mitsritung des Bandess bei der Aufsteht und Verwaltung) stehenden Bankgesetten vormlegen. Im Mitz des Jahres 1898 wurde dieser Entwurf dem Bunderste eingeschiet, er wurde zuwer durch die am S. Matz 1898 abgehaltene Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereines einstimmig zugebeißen.

Der Entwurf des Handels- und Industrievereines sah eine gemischte Bank vor: zwei Fünftel des Bankkapitals sollten von den Kantonen, ein Fünstel von den bestebenden Emissionshanken und zwei Fünstel vom Privatkapital aufgehracht werden. Auf die finanzielle Beteiligung des Bundes wurde völlig Verzicht geleistet, und zwar mit der Begründung, daß das Scheitern der Bundesbankvorlage zunächst auf die Abneigung eines großen Teiles des Volkes gegen die finanzielle Haftharkeit des Bundes und gegen die Verknüpfung des Kredits des Bundes mit dem einer Bank zurückgeführt werden müsse. Als Hauptsitz der Bank wurde Zürich in Aussicht genommeu, ihr Geschäftskreis auf den einer reinen Giro-, Noten- und Diskontobank heschränkt: die Dividende wurde mit 4 Proz. nach ohen limitiert und der ganze verhleihende Gewinn den Kantonen zugewiesen. Nehen einer Generalversammlung, der im wesentlichen hloß Formalien überlassen werden sollten, sah der Entwurf als Organe der Bank einen Bankrat vor, zu welchem die Generalversamnilung 25, der Bundesrat 20 Mitglieder und den Präsidenten wählen sollte und dem die Feststellung der Geschäftsherichte und der Jahresrechnung, die Vorhereitung der Vorlagen für die Generalversammlung und Beschlußfassung hei Abschluß von Geschäften über 5 Mill. Francs obliegen sollte, ferner einen durch den Bankrat zu wählenden Bankausschuß, der zusammen mit der ebenfalls durch den Bank rat zu wählenden Bankdirektion die Geschäfte der Bank zu leiten hätte.

Zu gleicher Zeit wurde dem Banderate ein zweiter Entwurf einereicht; Grundzug für die Errichtung einer schweirsiehen Bunderhale. Als Vorschlag unter Ansehuld des Privatkapitals eingereicht von einer Gruppe von Mitgliedern der Bundererssammlung. Dieser Entwurf geing von den Frunden des vom Valle verworfenen Projektes einer reinen Staatsman und Anstannalten Faren, G. au darz Al. Heller, Hirter und Jordan-Martin; das Grundkapital dieser Bundeshank sollte zu einem Dittel durch die Kantone aufgehracht werden, ein Drittel durch die Beborden verzeicht werden, ein den Drittel durch die Bund, dem except auch der durch die Kantone beriebungsweise Kantonalhalen nicht geseichnete Poll der Anteilscheite zufülles nollt. In dem mas 90 Mitgliedern bestehenden

Bankrate sollten die Kantonalbanken durch 5. die Kantone durch 25 und der Bund durch 30 Mitglieder vertreten sein.

Endlich reichte der All-Nationalrat J. J. K eller einem dritten Entwurf ein; es ollte eine mit subsidierer Hufung des Bundes ausgestattele Bandesbank begründet werden, der das Notenmonopol zu übertragen wäre; ihr Notenemissionsrecht sollte mit 250 Mill. Francs limitiert werden, woron ei 180 Mill. Francs den zur Zeit bestehenden Kantonalhanken unsereinslich zu überlassen hätte. Die privaten Emissionsbanken sollten den Notenemissionrechtes reträusie zeiehen und als Orzena der Bundesban erklicht werden.

Diese drei Entwürfe lagen der durch das eidgenössische Finanzdepartement nach Bern einherufenen Expertenkommission vor. die in der Zeit vom 9. Juli bis zum 24. November 1898 tagte. Schon in den Eröffnungsworten brachte der Bundesrat Hauser seinen Standpunkt zum Ausdruck, der im wesentlichen dahin ging, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 24. Fehruar 1897 dürften nicht in dem Sinne gedeutet werden, als oh nun lediglich die Alternative einer mit dem Notenmonopol auszustattenden privaten Aktienbank noch offen wäre. "Sie werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich sage, daß ich dem Bundesrate von mir aus nichts empfehlen werde, was ich vor mir nicht verantworten kann. Das Maß der Verantwortlichkeit ist bei mir ein größeres als hei Ihnen und mit einer solchen Gesetzesvorlage bleiht mehr oder weniger für alle Zeiten der Namen des hetreffenden Departementchefs verknüpft. - Ich hin hereit, Konzessionen zu machen, es fragt sich nur, welcher Art dieselben sind.\* Im wesentlichen durch die Haltung des Bundesrates Hauser beeinflußt. faßte die Kommission über eine Reihe der Streitpunkte Beschlüsse, mit welchen auch die Freunde einer Staatsbank sich befreunden konnten, ohne daß aber das Privatkapital von der Beteiligung an der zu errichtenden Zentralbank völlig ausgeschlossen worden wäre. Auf Grund dieser Ergebnisse arbeitete das Finanzdepartement den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung einer zentralen Notenbank aus und nachdem dieser Vorentwurf durch eine engere Expertenkommission begutachtet wurde, wurde am 24. März 1899 den schon im vorans hestellten parlamentarischen Kommissionen der definitive Gesetzesentwurf überwiesen.

Der neue Entwurf suchte nach beiden Seiten hin Konressionen zu machen, allerdings ohne die größere Zuneigung eines Urbehers zur Statibank zu verleugene.\(^1\) Je ein Drittel des mit 36 Mill. Francs angesertien Grundängisch der mit eignen juristischer Persölnlichkeit auszustatenden "Schweierischen Bundesbank" sollte durch den Bund, die Kantone und dar Prürktapital anglegheraht werden; der von den Kantones nicht heamspruchte oder hei der öffentlichen Subskription nicht gezeichnete Teil sollte dem Bunde zufallen. Der Geschäftstreis der Bank vurde annlog den Vorschlägen des schweizrrischen Handels- und Industrierverines beschränkt, für die Nötzendekung war eine Metallfeckung durch 40 Prze. und eine Deckung der

<sup>1)</sup> Sayous. De la création en Suisse d'une banque centrale d'émission, Paris, 1900.

ührigen 60 Proz. durch Barren, Diskontowechsel und Devisen vorgesehen. Vom Reingewinn sollten 15 Proz. vorweg dem Reservefonds zufließen, solange dieser 30 Proz. des Grundkapitals nicht erreichte, sodann eine Dividende von 4 Proz. verteilt und der ganze ührige Rest an die Kantone abgeführt werden. Unter Ablehnung jeder Generalversammlung wurde als oberstes Organ der Bank ein aus 75 Mitgliedern bestebender Generalrat bestimmt, der zu je ein Drittel durch den Bund, die Kantone und die privaten Anteilseigner hestellt werden sollte und dessen Präsident und Vizenräsident vom Bundesrate zu ernennen wären. Diesem Generalrate wurden die Rechte zugewiesen, die sonst eine Generalversammlung ausübt. Der Generalrat sollte ferner aus seiner Mitte 13 Mitglieder des im ganzen aus 15 Mitgliedern bestebenden Bankrates wählen; die weiteren zwei Mitglieder, die die Funktionen des Präsidenten und Vizepräsidenten ausühen sollten, wären vom Bundesrate zu ernennen. Der Bankrat bätte sich mindestens einmal vierteliährlich zu versammeln und erhielt als Aufgaben die Feststellung des Geschäftsberichtes, die Vorbereitung der Vorlagen an den Generalrat und die Ausarbeitung der vom Bundesrate zu genehmigenden Reglements zngewiesen: außerdem erhielt er ein unverhindliches Vorschlagsrecht für die vom Bandesrate zn vollziebende Wahl des Direktoriums. Der Präsident und Vizepräsident des Bankrates und drei weitere vom Bankrate aus seiner Mitte gewählten Mitglieder bildeten den Bankausschuß, der die Aufsicht and die Kontrolle über die Geschäftsführung auszuühen, hei der Festsetzung der Bankrate sein Gutachten abzugeben und die Lokalkomitees zu wählen gehabt hätte. Das Direktorium, die eigentliche leitende Behörde, sollte auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates durch den Bundesrat für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt werden; es sollte ans 3-5 Mitgliedern bestehen und gemeinsam mit dem Bankausschusse operieren. Der Bundesrat nahm für sich auch das Recht der Wahl der Lokaldirektoren in Anspruch, während die Revisionskommission vom Generalrate zu wählen gewesen ware. Das Privilegiam sollte der Bank für 20 Jahre erteilt and in den Übergangsbestimmungen den bestebenden Emissionsbanken 21/4 Jahre Frist zum Einzug ihrer Noten gegeben werden. Als Sitz der Bank wurde Rern hestimmt.

Die nationalrätliche Kommission hehandelte den Entwurf in den Tagen vom 19—22. April, das Plenum des Nationalrates hatte ihn in der Junisession durchberaten uud in der Schlußabstimmung vom 13. Juni 1899 mit 92 Ja gegen 23 Nein und 30 Stimmentbaltungen angenommen.

Die vom Nationalrate am hundesrättlichen Entwart vorgecommenen Anderungen waren blei Berbenätchlicher Natur. Er ersette den in der Vorlage gebrauchtes Ausdruck "Hauptsitz" durch "Zentrakitz", von der Erragung ausgebend, daß dieser Anderuck unterfenden und für die Bedeutung der einzelens Pilkte weniger präjudnierend sei, der Zentrakitz, d. b. der Sitt der Zentrakitz, d. der Zentrakitz, d.

rat die Wahl des Vizepräsidenten des Generalrates der Kompetenz des Bundesrates entzogen und sie dem Generalrate selhst zugewiesen und die Dauer des Privilegiums auf 15 Jahre reduziert.

Die ständerstliche Kommission hatte sich zwar auch rechtreitig zur Bertung des Edwurfes versammelt, heaturgte isten, zuschdem der Nationalrut das Gesetz bereits vernbechiedet hatte, zu Beginn der Dezembersesion 1899, in dieser Session in die Beratung de Gegeständes nicht einzutreten. Es schien dem Mitgliedern des Ständerates nicht opportun, ihre Beratungen der die Bautvorlage in einem Augenblicke zu beginnen, die 
der Wechselturs auf Frankreich 50 Punkte über dem Goldpunkte stand, ad diese Tätssche wohl geeitigen gewesen wirst, ihre Vertretung der 
Interessen der Kantonalhanken und der kantonalen Bankpolitik in einem 
ungdostigen Lüchte erscheinen zu lassen.

Erst in der Dezemhersession 1900 gelangte die Vorlage im Ständerate zur Beratung und konnte in der gleichen Session schon von ihm verabschiedet werden. In siehen Punkten wiesen die Beschlüsse des Ständerates wesentliche Änderungen gegenüher der hundesrätlichen Vorlage und den Beschlüssen des Nationalrates auf. Im Interesse der Privat- und Kantonalbanken nahm der Ständerat der Bundesbank das Recht der Annahme verzinslicher Depositen, mit einer Ausnahme für den Verkehr mit der Bundesverwaltung, und das Recht der Annahme von Wertschriften zur Verwahrung und Verwaltung; er erhöhte die Dividende auf 41/, Proz.; er ühertrug die Wahl der dem Direktorium am Hauptsitze der Bank unterstellten Beamten und Angestellten dem Bankausschuß und die des Personals der Filialen den lokalen Bankkomitees; er verlängerte die erstmalige Dauer des Bankprivilegiums von 15 auf 20 Jahre, mit zehnjähriger Prolongationsperiode und die Frist zum Rückzug der bisher zirkulierenden Noten von 21/2 auf 3 Jahre mit entsprechender Reduktion der vierteljährlichen Einlösungsquoten von 1/10 anf 1/10 der Emissionssumme; außerdem sollte die Bundeshank den hisherigen Notenhanken den Rückzug der Noten durch Vorschüsse auf Wertpapiere nach Möglichkeit erleichtern; endlich sollte die Bezeichnung Zentralsitz wieder durch "Hauptsitz" ersetzt und dieser von Bern nach Zürich verlegt werden, wofür die Stadt Zürich einen geeigneten Bauplatz für das Bankgebäude oder einen entsprechenden Geldhetrag zu leisten verpflichten werden sollte.

Im Mai 1901 wurden die Abdaderungen des Ständerste vom Antonalrate behandelt und in der Junisession des gleichen Jahres sollten die noch bestehenden Differenzen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsverhandlungen begannen im Nationalrate. Er hielt fest an seinen Beschlüssen betreffend die Bezeichnung "Zestralsitz", den Sitt der Zestrals in Bern, die nahmen von Werschriffens ur Verwährung und die Diviteden von 4 Proz.; er stimmte hingegen den ständersfälchen Beschlüssen zu, wonach der Bank nur im Verthere mit den Bundeshehörden das Recht zur Annahme verrinalicher Deposition zusehen sollte. In den weiter folgenden Verhandlungen stimmte der Ständerst zuerst der Bezeichnung "Zestralsitz" zu,

hisht jeloch an der Dividuole von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prox., am Verbot der Annahme der Wertschriften zu Aufbewährung und verwaltung und an der Verlegung des Zentralnitzes nach Zürich fest. Nachslem dann der Nationalrat seine Beschlüsse in Berng unf diese der Penkten als definitiv erklärt hattes, einstimmte der Ständerat zwar in der ersten zwei Penkten den Beschlüssen, die die Vorlage deutzer zum Sebeitern gebernacht wird, abermalis für Zürich als Zentralnitz, woranf der Präsident des Ständerates kult lüchelund verkünden konnte: "Sie bahes sich somit für Zürich als Sitt der Back ausgegerochen. Da der Autionalrat erklärt hat. definitiv bei seinem Beschlüsse zu beharren, so ist das Gestes somit nicht zu Stände zekommen.":

Das Scheitern der Vorlage hat innerhalb der Kreise der Bundsersammlung seht eine verschieden letzepretation gefunden: die eines erklätete das Verhalten der Ständersten als Ausfünd einer statzten Abneigung der Mehraha bissem Miglieder gegenn die Dies der Zentralbank überhangtide anderen wollten es uns leitglich haltischen Erwägungen bernas erkläters. die Gestzt, gegen welches das Referendum gewiß angerunfen worden wäre, halte gar keine Aussicht gehabt, beim Volke durchundragen, die romanische Schwist und die durch die Konzession an das Privatkapital gegen das Gesetz berüngen der Gesetz bei der Volksabntimmung das Gesetz mit Wecht verwifen, und es seine daberte Linke hätten geneissam mit den Vertretten der kantonalen Flusarinteressen bei der Volksabntimmung das Gesetz mit Wecht verwifen, und es seine daber Opportunitzierwigung gewesen, die den Ständerst veranlaßt hätten, die zwischen den beiden Ritten vorhandene Differenz zum Vorwand zu nehmen, um den Gesetzenwurf zum Scheiter zu bringen, statt ihn durch ein Beferendum verwerfen und den damit verbundenen erbitterten und und unterpitichlichen Kampf zum zwieden Male das Land durchteiden zu hassen.)

<sup>1</sup>) Es hat somit den Anschein, daß die Bankvorlage lediglich an der Rivalität der Stadte Bern und Zürich scheiterte. Betrachtet man aber genauer die Resultate der einzelnen Abstimmungen, so sieht man, daß diese Rivalität lediglich aum Mittel anderer luteressen verwertet wurde.

Dat	um der Abetl	mmung			Zahl	der	abgegebenen Stie	mmen für
7.	Dezember	1900		. StR.	Zürich	24	Bern	16
18.	Juni	1901		. N B.		58		69
26.	Juni	1901		. StR.		29		14
27.	Juni	1901		. NR.		50		81
28.	Juni	1901		. StR.	-	24		17

In der Abstimmung den Nationalrates vom 18. Juni erhört Bern 69 Stimmer, in der vom 7. Juni 81 Stimmer; unber rihrt dieser Zustaber? Die dem Gelauken einer Zeitralbank mehr oder weniger feinfellich gegenübertichenden, im Stadenten körne dem Magnetit kertigenden und sech im Missionalrate stark vortretenen Stehwhalte der kanntanden Binaminterensen, die ein Scheltern der Verlager winselchen, stimmter im Städenten and 28. Juni geschunsen für Zeite, dim Abstimatrie tegt entaut geschlossen für Bern, die Definitiverklärung den Beschlossen stimmten, und eine Magierität für Bern im Städerten ausgeschlossen zur, zu wer den Scheltern der Vorlage unzermeldlich, dame der Mattendarte en notig gehalt hätte, in den rein setzliches Prages dem Nationalrate seiner Zeitungen untergen, was immerheit einer sechlechen Federack genuckt höter.

<sup>2)</sup> Sten, Bull., Aprilsession 1902, S. 95,

Durch das Scheitern der Vorlage ist der Kampf um die Zentralbank, der die lettet eil 5 Jahre der schweiersiechen Bankpolitü beherrschte, num toten Punkte gelangt. Beide im neuen Artikel 39 der Bundeverfassung grossehenen Alternativen versuchte man nach einander zu retwrickstünden, ohne daß es gelungen wäre, die Frage um einen Schritt vorwärts zu hintigen; eis hendest eich besteit on demselben Stadium wie unmittelbar nach der Verfassungererision vom Jahre 1891. Heutz, wie vor eil Jahren, wird das verfassungsmäßig ausschließlich dem Bunde zustebende Recht der Banknoteansegabe von 36 kantonalen und privates Instituten ausgehlt, und so seben wir uns dem, jedenfalls nicht normales Zustande gegenüber daß die Bestimmungen der Bundeverfassung und die zu Recht bestehende die Bestimmungen der Bundeverfassung und die zu Recht bestiehende Organisation des Kostebankwessens sich in direkter Widerspruche befinden.

Nachdem die zweite Vorlage einee Bankgesetzes am Widerstande des Ständeratee gescheitert war, machte sich auf der ganzen Linie große Verzagtheit geltend; mancherorts wurde die Frage aufgeworfen, oh es überhanpt möglich sein werde, einen Answeg zu finden, der allen einander widerstreitenden Interessen gerecht werden könnte. Aus den Kreisen der Gegner einer Zentralbank wurden nun Stimmen laut, das Scheitern der Vorlage hedeute nicht notwendigerweise einen Schiffbruch aller Hoffnungen, die eich an die Annahme des Gesetzes knüpften; die zweifellos vorhandenen Mängel der heutigen Bankverfassung könnten beseitigt und eine Reibe von Verheeserungen konnte durcbgeführt werden, wenn die gesetzgebenden Behörden die Schaffung einer zentralen Notenhank füre erste in den Hintergrund rücken und eine Revision des Bankgesetzes vom Jahre 1881 in Angriff nehmen wollten. Ihren parlamentarischen Ausdruck fand diese Strömung in der am 17. Dezember 1901 im Ständerate eingebrachten Motion von Arx und Mitunterzeichner, die in der Sitzung des Ständerates vom 18. April 1902 erhehlich erklärt und dem Bundesrate üherwiesen wurde.

Die Motion von Art lautet: "Der revidierte Artikel 39 der Bundserfassung sicht die Gründung einer mit dem Bankoetenmonopol ausgerüsteten Bundeshank vor. Alle hinher zur praktieben Durchführung dieser Forderung gemachten Anstreugungen eine deutweder am Widerstand des Volkes oder an der Uneinigkeit der Bebörden gescheitert. Oh eine Ausgleichung der hestelnende Gegenstätte in abenbarer Zeit gefundes werden kann, seheint dermales mehr als zweifelbaft. Anderseits haften unnerem Banknotewesen Übeletinde un, welche dringend der Abhilfe rufen und deren Abstellung nicht auf Jahre hinnas verzeinoben werden sollte. Die Unterzeichneten laden deshalb den Bundesrat ein, zu untersuchen und der Mendesressimming Bericht zu erstätte, oh nicht dae Gesetz vom 8. März 1881 ther die Ausgabe und Kindbung von Banknoten einer Revision zu unterseinen sich und hinde hinde der Abhilfen der Ausgabe und Kindbung von Banknoten einer Revision zu unterbreiten. Unbeschadet der Revision des Banknotengesetzes soll die Durchführung des revidierten Artikels 30 der Bundesverfassung weiter verfolgt werden.

Als die wesentlichsten Punkte, die anläßlich einer derartigen Revision ins Auge zu faesen wären, wurden in der Sitzung des Ständerates vom

18. April 1902 durch den Ständerat von Arx die folgenden bezeichnet; 1. Begrenzung der Notenemission durch den Bundesrath oder die Bundesversammlung; 2. Festsetzung der prozentualen Anteile der Kantone an der Gesamtemission, nach Maßgabe ihrer bisherigen Notenausgabe, der Bevölkerungszahl und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung; 3. Einräumung der Befngniß an den Bundesrat, nötigenfalls eine Beschränkung der Gesamtnotenemiseion anordnen und die einzelnen Emissionsbanken zu einer verhältnismäßigen Reduktion ihrer Notenzirkulation anhalten zu dürfen; 4. Deckung der gesamten Notenzirknlation durch Barschaft und Wechsel: 5. Veroflichtung der Banken, die Beschlüsse des Diskontokomitees als verhindlich anzuerkennen und zu befolgen; 6. Gründung einer zentralen Abrechnungsstelle als staatliches Organ; 7. Besteuerung der Emissionshanken nach der Höhe der wirklichen Notenzirkulation statt der bisherigen Besteuerung nach Maßgabe der bewilligten Emissionssumme; 8. Schaffung einer einheitlichen schweizerischen Banknote, zu deren Einlösung alle bestehenden Emissionshanken solidarisch verpflichtet wären.

Cher die Nützlichkeit der hier vorgeschlagenen Reformen ist es kaum nitig, ein Wort zu verlieren; es unterliegt kiemen Zweifel, daß wenn es gelingen würde, diese Reformoroschläge zu rerwirklichen, die krassesten der heute vorhandenen Auswüchne der schweiterischen Brankverfassung beseitigt werden könnten. Daß aber mit dem Bräuf einer Novelle zum bestehenden Bankgesetz nicht alle diese Auswüchse beseitigt werden könnten, und daß ver allem auch dam die 36 Banken nicht in der Lage wären, des währungspolitischen Aufgaben einer rentralen Notenbank gerecht zu werden, kommt der eingangs wiedergegebenen Motion von Arz sebst zum Ausdruck, die in einer Rerision des bestehenden Bankgesetzes lediglich eine Vorarbeit für die Schaffung einer zustralen Notenbank eben will

Fragen wir nach den Aussichten der Motion von Arz, so scheinen uns dreihen von Gründen dafür zu aprechen, daß weder der Bandesrat noch der Nationalrat geneigt sein dürften, dieser Anregung Folge zu leisten. Sie stößt auf Schwierigkeiten verfassungsrechtlicher, prinzipieller und politischer Natur.

Der Artikel 39 der Bundesverfassung vom Jahre 1874 gah dem Bande in Kompetens, im Wege der Gesetzigehung Vorschriften über die Angabe und Einlöuung von Banknoten zu erlassen; er wurde durch die Verfassungsarecht überträgt dem Bande das Monopol der Banknotenausgabe. Verfassungsrecht überträgt dem Bande das Monopol der Banknotenausgabe herfälls der Legislative die Entherbeidung ber die Art der Ausbung dieses Monopolrechtes, enthält aber keinerlei Bestimmungen, die als verfassungsmüßige Grundinge einem auf der Basis des Systemes der Bankricheits stehenden Bankgesette diesen könntes. Zwar werde anflühle der Bertung der Motion von Arx im Ständerst die Ansicht geäußert, der alte Artikel 39 der Bundesverfassung stehe sonlage in Kraft, his der neue nicht durchgeführt ist, <sup>4</sup>) dech steht diese Ansicht in direktem Widerspruche zum Ingreß des neues Verfassungsartikels: "Artikel 39 der Bundesverfassung

<sup>1)</sup> Ständerat Unterl in der Sitzung vom 18. April 1902, Sten. Bull. S. 101ff.

wird aufgeboben und an seine Stelle folgender Artikel gesettzt: wenn feren im Standerate die Ansicht zum Ansdruck kam. der neue Artikel 390 der Bundersvefrassung bedeute eine Erweiterung der Bunderkompetenzen und schliesse deshalb en jaso die früheren Kompetenzen der Bundesgewalt implicite ein, so warde dieser Auffassung mit Recht entgegengeinaten, ') der neue Artikel 39 sei keine Erweiterung des alten, die beiden schlieber indimehr einander aus, und es unterliegt keinen Versifel, daß weder der Bunderst noch der Nationalrat sich bereit finden werden, nur u einer to Bundersten soch der Nationalrat sich bereit finden werden, nur u einer so Bunkgesetzes auf Grand eines außer Kraft gesetztes Verfässungsartikles wäre. Eine Reirision des Bankgesetzes wirde eine neuerliche Anhorderung des Artikels 39 der Bundesverfässung vonnssetzen, für die weder in des eidgenössischen Rätten nah doch viel weiniger im Volke eine Magistriat zu finden wire.

Zwei weitere, schwerwiegende Reihen von Erwägungen scheinen uns gegen eine Revision des Gesetzes zu sprechen.

Vorent Erwägungen politischer Natur: es ist klar, und wird selbat von den Vertretent er Idee einer Rerision des Gesetzs von Jahre 1881 zugegeben, daß eine derartige Rerision, wenn sie wirklich eine Sanierung der Verhaltinisse mach sich ziehen sollte, notwendigerweise inferinschneidend sein mölte, eine Beschrächtung der Geschäftskriese der Banken, eine Erchbung der metallischen Notendeckung und eine Versebiebung in der Gliederung der Anlage zu Gunsten der weniger rentaben kurrifritigen Anlagen zur unumgönglichen Voraussettung hatte, was in der Folge ein Sinken des Ertzignisses dieser Banken and sich ziehen würde. Damit wäre aber auch die Opposition der Vertreter der fähallischen Interessen der Kantone wachgernien, die sich gegen eine derartige Berision des Gesetzes ebens sträuben würden, wie gegen der Plan einer Zentralbank. Und nicht mit Urrecht wurde denn auch herrorgiebode, auß die erstundlen Vorteile einer Revision des Gesetzes nicht bedeutend gezug wären, um den Aufwand der Politischen Kräfte zu hohen, der mögt given um diese Opposition zu überwinden.

Zulett sprechen Erwägungen prinzipieller und taktischer Natur gegen ein Gesetzeserstein. Dem vem auch in der Mötion von Art der Höung Ansdruck gegeben wurde, es könne unbeschadet einer späteren Durchführung des Artikus 39 der Bundesverfassung eine Revision des gegenwärtig zu Kraft bestehenden Bankgesetzes vorgenommen werden, so wirde dech tatsichlich eine Revision des Gesetzes den Erfolg haben, fall sie die Erricktung einer zentralen Notehank wenn nicht völlig verbindern so doch gewil in weite Matunft rucken wirder. Eine kanstliche Verlängerung des gegenwärtig herrichenden Zustandes aber ist weder im Interesse der schweierischen Volkswirtschaft gelegen, noch mit den Ergebnissen der Volkswärtsungs von 18. Ottober 1891 in Einklang zu brügen.

Wir glauben deshalb nicht fehl zu gehen, wenn wir auf Grund all dieser Bedenken den Schluß ziehen, daß einer Verwirklichung der in der Motion von Arx zum Ausdruck gelangten Tendenzen kaum geringere Schwierigkeiten

Ständerat Scherb in derselben Sitzung, a. a. O. S. 103 ff. Zeitsehrift für Volkaustruchaft, Socialpolitik und Verwaltung, XII. Band.

entgegenstehen als es jene waren, die bis heute die Errichtung euner Zentralbank unmöglich machten. Daß dieser letztere Plan aber, trotz der Hindemisse, die seiner Verwirklichung entgegensteben, immer noch bochgehalten wird, beweist die Antwort, die aus den Kreisen des Nationalrates der ständerstlichen Majorität nach dem Scheitern der zweiten Bankvorlage erteilt wurde.

Nachdem am 28. Juni 1901 der Präsident des Ständerates die Bankvorlage als nicht zu stande gekommen bereichnete, wurde am 29. Juni durch mebrere Mitglieder der gouvernementalen Linken und der socialpolitischen Gruppe des Nationalrates folgende Motion gestellt:

Der Bunderart wird eingeladen, den eidgenossischen Bäten be forderlich einen neuen Gesetzentwurf zur Ausführung des Artikels 39 der Bundesverfassung vorzulegen, wesentlich auf Grundlage des verworfenen Bundesgesetzes vom 18. Juni 1896 (reine Staatsbank) und unter möglichster Berdeksichtigung der Interessen der Kantonalbanken.\*

Überblicken wie die Gruppierung der Machtfaktoren von der zuerst in den eidgenössischen Räteu der weitere Verlauf der Bankfrage abhängt, und die bei eventuellen Volksabstimmungen entscheidend sein wird, so scheint uns die Situation gegenüber der Gruppierung anläßlich der Volksabstimmung vom 24. Februar 1897 nur nach einer Richtung hin eine Verschiebung erlitten zu haben. Heute wie damals würden für eine zentrale Notenbank die Kreise der politisch linksstehenden Parteien stimmen, ein großer Teil der Kreise des Handels und der Industrie, ein Teil des Bauernstandes und endlich alle, die die Bankfrage nicht vom politischeu sondern vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten vermögen; dagegeu würde sich eine Mehrheit der Stimmen der französischen Schweiz ergeben, die Stimmen der konservativen Parteien und falls ein Gesetz auf der Basis einer reinen Staatsbank zu stande käme, der Anhang des schweizerischen Handels- und Industrievereines. Entscheidend wären somit die Stimmen derjenigen, für deren Haltung die finanzpolitischen Interessen der Kantone ausschlaggebend sind, und hier scheint uns eine Verschiebung sich dahin vollzogen zu haben, daß ihre Zahl heute größer ist als im Jahre 1897.

Die finanzielle Lage der Kantone hat sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert; 1: während ihre Verwaltungsausgaben im Jahre

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Steiger, Betrachtungen aber den Finanzhanshalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1899, S. 298 ff.; Schweizerisches Finanzijahrach. 1901. S. 73 ff. S. 95 ff.; 1902, S. 89 ff.

1885 nnr 66 Mill. Francs hetrugen, stiegen sie his zum Jahre 1891 auf 84 Mill., bis znm Jahre 1898 auf 113 Mill. und erreichten für das Jahr 1901 rund das Doppelte der Summe für das Jahr 1885, während die Bevölkerung im gleichen Zeitraume nur um rund 15 Proz. zunahm. Weitaus das Hauptkontingent der Steuervermehrung fällt auf neue, direkte Steuern mit Einschluß von verschärften Erbschaftsstenern und einem immer strafferen Anziehen der Gemeindesteuerschraube. Nicht weniger als 12 Kantone erließen seit dem Jahre 1885 nene Steuergesetze, in 5 Kantonen steht die Steuerreform auf der Tagesordnung, in 3 Kantonen steht sie unmittelhar hevor. Wenn es nun auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Steuerkraft in einem viel rascheren Tempo gestiegen ist als die Bevölkerungszahl. so heweisen doch die Ergehnisse der kantonalen Volksabstimmungen der letzten Jahre, daß diese Vermehrung der Steuerkraft durch die neuen Steuergesetze bereits antizipiert wurde. In vielen Kantonen, so in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Appenzell a. Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt, ist die Steuerschrauhe bereits am Ende ihrer Ergiehigkeit angelangt; nene Steuererhöhungen haben hier keine Vermehrung der Einkünfte zur Folge, sondern lediglich größere Steuerhinterziehungen und mancherorts Auswanderung der Kapitalien. Auch in den Kantonen, in welchen keine allzu hohen Steuerquoten erhoben werden, ist man steuermüde und reformfeindlich; in Solothurn, Bern, Luzern und Aargau sind die neuen Steuergesetze vom Volke verworfen worden, während die bisherigen kantonalen Einnahmen zur Bestreitung der großen, den Kantonen zufallenden kulturellen und sozialen Aufgahen nicht hinreichen. Während die Rechnungsergehnisse noch im Jahre 1896 einen Einnahmenüherschuß von rund einer Million Francs ergahen, schlossen sie für das Jahr 1898 mit einem Defizit von etwa 74.000 Frans, für das Jahr 1899 mit einem Defizit von 2.300.315 Francs., welches in den Budgets für das 1901 bis auf 7.577.658 France anstieg.

Angesichts einer deurtigen Sachlage ist es erklarlich, daß die Kautene keine Neigung haben, auf die, wenn auch geringe, Einnahme zu werthen, die sie aus den kantonalen Banhoetensteuern und aus dem Beingewind in der Kantonalmanken hertieben. Die Vertreter der Kantone im Ständernate dürfen hier mit ziemlicher Zuversicht darauf rechnen, daß hei eventueller Volkanhöhmunungen eine nicht geringe Anzahl von Stimmlberechtigten sich vor allem die Frage vorlegt, welchen Einfäuß ein neuer Bankgesetz auf die Gestaltung der mit den Steuerverhältnissen so innig verhönftlen kantonalen Finanzen ausähen wirde. Geligit es in irgend welcher Weise den finanziellen Ausfall zu decken, den die Kantone infolge des Verzichtes und die kantonalen Bankgestexte bestellt die Kantone infolge des Verzichtes und die kantonalen ein der Germinderung der Erträgnisse der Kantonalhanken erleiden würden, dann wire diese Schwierigkeit für die Annahme eines Bankgesetzes beseitlict.

Fragen wir nun, wie groß diese Einnahmen sind, so finden wir, daß das Totale der Einkünfte der Kantone aus ihren Kantonalbanken sich auf etwa 3:5 Mill. Francs heläuft.

ken.	
alban	
Kanton	
den }	
aus	
Kartone	
der	
nahmen	

	des Kantons	des Kantons des Dotations-	des Dotations des Dotations	wendningen	Rechnung	an die Kantonal- kassen	Banknoten-
	Mill. France	France	France	France	France	France	France
1. Reine Staatsbanken.							
At Gallische Kantonalbank	8-000	68-F88 6F5	978 333-85	130 000	0.551947	130 000	78 144-30
Sasellandschaftlicke Kantonalbank	3.000	266.812.75	117.500-	70 255 15	9.057-50	70 000-	
Kantonalbank von Bern	20-000	1.200.000-	×000.000	i	,	400 000	169.242-70
Thurganische Kantonalbank	2.000	540,524.48	200.125	000.012	25,399-48	105,000-	28.188.30
praubondner	2000	355,000-	70.000-		1	-385,000-	22,617-90
arctner	3.000	451,275-45	115.000-	000.29	ı	269.275-45	36.146 55
Appenzell a. Rh. Kantonalbank	2.000	166,269-	78.250-	26,405 70	ı	61.613.30	1
Züricher Kantonalbank	50-000	1,620.950-42	H20,800-	- 000.009	170,950-42	1	155.948-05
Ersparnißkase des Kantons Uri	0.130	16-661-6×	88,750-	14.000-		41.749-91	ı
Kantonal Spar- and Leibkasse Nidwalden	0-2-00	49,680-	22,500-	9,518-	i	17.867-	1
Sangne cantonale Neuchateloise	000+	338,047-19	145.000-	85,500-	2.128-44	105,418-75	44.931-65
Schaffhauser Kantonalbank	1:200	121,187-82	26.250-	16 4×8-73	-	1×.89×-59	12.500-
Harner Kantonalbank	1.200	167,395-93	54,750	ı	ı	108.645.98	15.000-
Solothurner Kantonalbank	2000	433,2500-51	177,500-	000 94	25,790-51	144.000	28:44×10
Obvaldner ,	0.500	62.148-11	- 22.500	19.844-05	ı	19 844 06	ı
Kantonalbank Schwyz	1.200	141.879.21	60.000-	40,000-	1.879.21	-40.000-	ı
Sanque d'Etat de Fribonzg	21-900	1,193,345-93	×40.000-	117,706.38	1	235,639-55	18.941-25
Sasler Kantonalbank	2-000	259 418 36	200,000-	20.000-	9,408.36	-	59.598-95
Appenrell-Innerrh. Kantonalbank	0.200	27.275-15	5.000-	5.500-	4.173/15	19.600-	I
	104 750	8,025,864-54	4,125,458.85	1.508.213-01	258.340.64	2,134,852-54	609.727.75
H. Gemischte Banken	Aktienkapital						
Assessing Real	00009	594 347-40				190 0000	. 40 to
Range cantonale Vandoise	12-000	935.315-15	1	1	1	1 00000	79 000-
Zuger Kantonalbank	2 000 1	181.873-22	1	ı	1	15.000-	16.913-40
	124 750	9.667.900-31	1	-	1	2,269.852-54	727.266.15
III. Kantonale Banknotenstener der 14 pri-						2,997.118-69	18-69
vaten Emmissionsbanken						474	474.871-66
	Total der E	Total der Einkunfte der Kantone aus dem Notenemissiousgeschäft	antone aus de	n Notenemissi	ousgeschäft.	8,471,490.85	190-85

Diese Summe settt sich aus zwei Positionen zusmunnen: mus den Kettabalisferungs der Kantonalanken un die Kantonkassen und aus dem Ertrage der kuntonalen Banknotensteuern. Der weitaus größte Teil, 2-19 Nill. Praces, estfillt auf die Kantone mit Kantonalbanken, und uur eine kanppe balbe Million Praces auf die Kantone, in welchen die Notenensission den Priestbanken überlassen wurde, und die nur durch die Banknotensteuer an der Erkalaung des gegenwartigen Zustandes interessiert also.

Bei Beurtellung der Frage, wie boch der Ausfall sich belauße durfte, der den Katunea durch den Eatung des Emissionsrechtes ihrer Kantonalbanken erwachsen wird, darf natfrich nicht die Gesanstumme von 29 Mill. Franse zu Grunde gelegt werden; school der lettze Entwurf eines Bankgeestres bewies die durchgehende Tendenz, den Kantonalbanken durch die zentrale Kotenbank zo wesig Konkurenz sin möglich zu beweiten, die des Gesten noch sätzler zum Ausdruck gelangen, und so darf man annehmen, daß die Kantonalbanken bei Errichtung einer zentralen Notenbanks zur durch Wegfall des Gewinnen aus der Notenmeission betroffen werder

Wir schlagen bei der Berechnung dieses Gewinnes das gleiche Verfahren ein, das Helfferich für die Deutsche Reichsbank zum ersten Male mit Erfolg eingeschlagen hat. 1) Verteilt man die verfügbare Barschaft und die sonstigen Kassenbestände der Kantonalbanken auf die Deckung der 60 Proz. der Notenzirkulation und die Deckung der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nach dem Verhältnis dieser beiden Passivnosten. so erhält man auf Grund der Durchschnittsznhlen für das Jahr 1901 bei einem Notenumlauf von rund 141 Mill, Francs eine spezielle Notendeckung von rund 62 Mill. Francs, so daß sich als ungedeckter Notenumlanf in diesem besonderen Sinne ein Betrag von rund 79 Mill. Francs ergiebt. Veranschlagen wir die durchschnittliche Rentabilität der Notenaulage auf 4-5 Proz., so erhalten wir einen Betrag von 3-4 Mill. Francs, den wir als Bruttoertrag der Notenemission der Kantonalhanken ansehen dürfen. Ziehen wir von diesem Betrage den Teil der Verwaltungskosten ab, der sich, nach Maßgabe des Verhältnisses des Bruttoertrages sus dem Notenemissionsgeschäft zum Gesamtenbruttoertrag, als spezielle Verwaltungskosten der Notenausgabe qualifiziert, ziehen wir die Kosten der Anfertigung der Banknoten und den Betrag der an den Bund entrichteten Banknoten. steuer nb, so verbleibt als Nettoertrag aus dem Notenemissionsgeschäft ein Betrag von rund 2.5 Mill. Francs. Stellen wir nun diesem Verluste den Gewinn gegenüber, den die Banken über den heutigen binaus dadurch erzielen könnten, daß sie nicht mehr verpflichtet sein werden, einen Betrag, der 40 Proz. der jeweiligen Notenzirkulation entspricht, in ihren Kellern liegen zu lassen, so glauben wir eher zu boch denn zu niedrig den finanziellen Ausfall der Kantone mit 2 Mill. Francs veranschlagen zu dürfen. Wie gering diese Summe an sich auch sein mag, sie ist, in Anbetracht der sehr bedrängten

<sup>1)</sup> Helfferich, a. a. O., S. 55.

Finanziage der Kantoue groß genug, um sie zur Opposition gegen ein Gesetzt un veranlassen, das einen Ausfall dieser Summe mach sich ziehen würde. Und wenn es auch gesetzlich festgelegt wurde, daß der ganze Reinertrag der zentralen Notenhank nach Verrinsung des Bankhapitals den Kantonen zufallen soll, so sind von ihrer Seite nicht ganz ohne Berechtigung Zweifel dazur geäußert worden, ch die Bank in den ersten Jahren, in weichen sie naturgemäß größere Aufwendungen für Organisations- etc. Kosten wird machen müssen, überhaupt einen hier eine uormale Verrinsung des Bankkapitals shinausreichenden Gewinn ergeben wird. Für die kantonalen Finanzen aber, die mit steigenden Definiten und dem Mangel an neuen Simahmus-quellen zu kämpfen hahen, fällt ein Ausfall der Einnahme gerade für die nachsten Jahres schwer in die Wagschale.

Aus diesen Erwägungen heraus stellte im Dezember 1900 anläßlich der Beratung des zweiten Bankgesetzentwurfes, eine Minorität der ständerätlichen Kommission folgenden Antrag: "Als Ersatz für die den Kantonen durch Entzug der Emission von Banknoten erwachsende Einhuße hat der Bundesrat von den zur Ausgahe gelangenden Banknoten der zentralen Notenhank alljährlich eine Steuer von 1/e Proz. zu erhehen, welche an die Kantone nach Maßgahe ihrer Wohnhevölkerung zu verteilen ist\*. Der Ertrag einer solchen Steuer wurde auf 1,200,000 Francs jährlich geschätzt. Daß dieser Antrag nicht angenommen werden konnte, ist selhstverständlich, wollte man nicht der Bank von vornherein ihre Aufgahe erschweren; der Antrag zeigt aher den Weg, auf dem es gelingen könnte, die Opposition der Kantone gegen die Monopolisierung der Banknotenausgabe zu überwinden: wohl hestimmt der oft zitierte Artikel 5 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881; "Die Ermächtigung zur Notenausgahe hegründet keinen Entschädigungsanspruch der Emissionsanstalten für den Fall, daß das Emissionsrecht durch spätere verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen ganz oder teilweise wieder aufgehohen oder durch Bundesheschluß eingeschränkt werden sollte", doch scheint sich der Kreis derjenigen stets zu erweitern, die zur Ansicht neigen, daß bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse Gründe der Billigkeit dafür sprechen, daß der finanziell verhältnismäßig günstig situierte Bund den finanziell hedrängten Kantonen in irgend welcher Form ein Entgelt für die Eiunahmeneinhuße ihrer Kantonalbanken angedeihen läßt. Ist dies geschehen, so ist auch die größte Schwierigkeit für die Verwirklichung des Artikels 39 der Bundesverfassung beseitigt, und wir glauben am Schlusse dieser Ausführungen der festen Überzeugung Ausdruck gehen zu dürfen, daß der nüchterne Sinn des Schweizervolkes sich ehen so wenig über die Gefahren des gegenwärtigen Zustandes wird hinwegtäuschen lassen, als er auf die Dauer dieser einen Schwierigkeit wegen auf die Vorteile des zentralisierten Notenbankwesens wird Verzicht leisten wollen.

# DAS ÖSTERREICHISCHE

# GEWERBE IM ZEITALTER DES MERKANTILISMUS. ')

VON

#### HANS RIZZI (WIEN).

### Inhaltsübersicht.

1.	Vorbemerknngen	71
	Das österreichische Gewerbe bis 1650	
	Gewerbeverfassing and -Politik bis 1731	
IV.	Das Generalpatent von 1731 und seine Durchführung	82
٧.	Die theresianisch-josefinischen Reformen	81
VI.	Sonnenfels' Grundzüge der Gewerbepolitik	94
VII.	Soziale und ökonomische Lage des österreichischen Gewerbes in der zweiten	
	Haifte des 18. Jahrbunderts	9
7111	Sebln@bemerknngen	0

1

Gegenstand meiner Untersuchungen bildet die gewerbliche Produktion und Verfassung jenes Länderkomplexes, den wir Westösterreich nennen können.

Ungarn, dessen Volkswirtschaft his vor kurzer Zeit auf rein agrarische Basis stand, das sich dherdien is ein so engem statsrechtlichen Konner mit den obterreichierhen Erblanden befand, der eine einheitliche Volkswirtschaftspelitig gestattet hitte, und selhstverstandlich wegheinen. Ehenso aber auch die östlichen Kronländer, Gultien, Bukovina und Dalmatien, Her Vereinigung mit Österreich vollzog sich zu einer Zeit, in den ein gewerbepolitischen Reformen in ihren Grundrügen zum Abschulug gekommen ware; sie wurden, im Sinne de damaligen Zentralisums, den nueuervorbenen Gehieten dekretiert, in der stillschweigenden Voraussetzung, daß die gewerbeilen Edwickfung jener Länder der er westlichen Provinzen konform sei.

<sup>9)</sup> verliegende Abhaddung bildet einen Teil einer größeren Arbeit, die ich and narengam nicht net Leitung der Berren Professore, Dr. Karl Offenber gin desses Seminar in Wien seit dem Winter 1901 unternommen habe. Das architailebe Material, auf dem eine berüht, entstammt dem Arbeit des k. Ministeriums des Innerin Wiene. Zesnosiand die ohne nabere Quellemangabe titierten Patente und Vererdnungen der Patent- und Zichalarien-Samming deusselben Ministeriums extonomen.

72 Rizzi.

Daß sie hier wesentlich noch in ihrem ersten Stadium, dem des Hausfleißes, sich befand, wußte oder heachtete man nicht.

Haben wir so das Untersuchungsfeld ränmlich abgegreaut, ao erabrigi noch die Bestimmung des Zeitraumes, auf den die Untersuchung sich erstrecken soll. Da die gewerbliche Extivicklung im Anschlug an die gewerbpolitischen Regierungsmaßnahmen zur Darstellung kommen soll. Komen wir als Anfangspunkt die Mitte des 17. Jahrhunderts, den Regierungsantritt Leopolds I. Geststeten, als den Zeitpunkt, in dem zum erstem Male eine zielbewüßbe Regierungspolitik systematisch in das Wirtschaftslehen eingreift zur Hehung des Kommerces und Piors der Länder;

Als Endpunkt nehmen wir die Wende des 18. Jahrhunderts. Hier beginnt eine neue Entwicklungereite: auf politischen Gebiet die gewebpolitische Beaktion unter Franz I. die der Anfang vom Ende der zunftlerisch merkantilistischen Regierungspolitik urude, auf gewehnlichem der Kulden Kleingewerbes mit der Maschine, in dem wir heute noch stehen, und des Kleingewerbes mit der Maschine, in dem wir heute noch nicht absolutaen, in Osterricht wenigtens, sich noch nicht absolutaen in

11.

Zuerst einiges zur Vorgeschichte.

Outerwich war nie ein gewerbereiches Land. Während des gaunen Mittalteru und zuch in den folgenden Jahrhunderten hatte sich die gewerbliche Entwicklung enge an die des Stüdferweisens angewehlossen. Auf stüdtischem Bodes entstand das Händwert, hier wuche sei im Kampfe mit den älteren Betriebsformen, Heinwerk und Stör, beran. Die Schliefung der Zufte im 15. Jahrhundert bedeert das vorläntige Ende dieses Processes,

Osterreich hatte sich von dieser Entricklung nicht ausschließen können; en hatte die deustehe Agravrerfassung, die dem Gewerbe am Land den Boden entrog und es nur in seinen künmerflichsten Betriebeformen leben dieß, nabe und auch mit dem Vordringen des Deutschuns übernommen. Aber die Entsricklung des Städtewesens bielt mit der im Deutschen Reiche Schritt wahrend sich hier in Entferungen von nur wenige Meine Stadt an Städt drängte, konnten es in Österreich nur wenige Munitipien zu werbiltnissnäßiger Bedeutung bringen. Der Unustand, daß der ganze Boden erst schrittweise besetzt und kultiviert werden mußte. die fortwihrende met schrittweise besetzt und kultiviert werden mußte. die fortwihrende die natzriiche Bedenbeschaffenheit ließen jene Bevölkerungsverdichtung nicht zu, als deren Ergebnis Städtsbildung und Wachtung erscheisen.

Dazu kam die in den Grenzmarken früher und stärker susgehlichte Indenherrliche Macht, die allen autonomen Gewalten einen Damm erütgegensetzte. Das einzige stätzliefordernde Element war hier der Hundel; wichtige Hundelsatzfuen, von den adristichten Hefen nach Deutschland, die Ost und West verhindende Donaustraße, hildeten den Stützpnakt, an dem sich Stüdde estruvickeln komten und entwickelten. Das Hauptelennend teerspleen hildete demgemäß der Handel. Die Gewerhe kamen sie zu jener führenden Bolle, die sie in den Stüdten des deutschen Södens und Westens einnahmen. Sie konnten nur den gewöhnlichen Bedarf der Bewohner decken; bezog ja Wien sogar in seiner glänzendsten mittelalterlicheu Periode uuter den ersten Habsburgern alle feineren Gewerbeprodukte aus den Niederlanden und aus Deutsebland.<sup>1</sup>-

Die Hauptproduktionselemente in den österreichischen Ländern waren somit die Urproduktion und in den Städten daneben der Handel. Mit den Überseichassen derselben, Wein und Erzen, sowie mit den im Transitbandel gewonnenen Werten zahlte man die Einfubr, die übrigens wohl ziemlich unbedeutend war.

In den Sudetenlandern setzt die Städtelbildung zwei Jahrhunderts sterte psiter als in Deutschand, zu Beginn des 13. Jahrunderts, unter Haupf-mitwirkung deutscher Elemente ein und hier sebrint es. als ob die rasch emporacibiednech Neugrindungen den Vorsprang ihrer deutschen Muttern and Schweterstädte bald erreichen, ja diese überfügeln wöllten; so sach waren sie von der retutzlen Lage des Landes, seinen reichen Bodenschätzt.— Aber der erste nationale Kampf in Böhrnen, die Hassitenkriege, machte diesem Aufachwung ein ihleb Ende

Das Jahr 1453, der Fall Konstantinopels, bedeutet in der Entwicklung des österreichischen Städtewesens eine Katastrophe. Seine Hauptlebensadern, die beiden Handelswege, waren durchschnitten. Die Vereinigung der österreichischen mit den böhmischen Ländern, 70 Jahre später, konnte den Vorteil, den sonst ein größeres Staatswesen der Volkswirtschaft bietet, nicht gewähren, solange diese Gebiete verwaltungstechnisch getrennt, wirtschaftlich fremd sich gegenüber standen. Die Errichtung einer gemeinsamen Hofkammer 1527 batte dagegen wenig zu bedeuteu; sie hatte anfangs nur finanzielle Agenden. Während aber die österreichischen Länder das ganze folgende Jahrhundert durch die fortwährenden Türkenkriege zerrüttet und finanziell erschöpft wurden, regte sich in den Sudetenländern wieder der gewerbliche Eifer. Die Einführung der Spinnerei und Spitzenklöppelei sowie der Glasindustrie in Böhmen, das Emporblühen des Iglauer Tuchmacbergewerbes fällt in jene Zeit In Schlesien stieg die Leinenindustrie rasch zu aolcher Höhe, daß sich ein schwunghafter Export entwickeln konnte und die Nachbarländer ihre Leinenwaren nach Schlesien zur Veredlung brachten.

Und als der Dreiligischiese Krieg seine verbesenden Flaten über ganz, beutschland ergoß und alle Kultur so gründlich in den Boden stampfte, daß sie sich ein volles Jahrbandert nicht zu erheben vermochte, da hildete der Norden Böhmens, das, Königreich Wallenstein-, bis gegen Schäuß der Krieges ein friellichese Elland, auf dem dank der geinlen Industriepleitik des Frieländers und der gewaltigen Bedürfnisse seiner Armee Gewerhe aller Art emporblikher.

Währenddessen hatte im benachbarten Österreich die katbolische Reformation die fähigsten Elemente des Bürgerstandes, die betriebsamen

Vgl. Fr. Eulenburg, Das Wiener Zunftwesen. (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. L. S. 264 ff. und H., S. 62 ff.)

Vgl. Hallwich, Anfänge der Großindustrie in Österreich, Wien 1898, S. 14-24.

Arbeiter der Bergwerke und Gewerkschaften, zur Auswanderung genötigt und so die innere Glaubenseinheit um den teueren Preis des bürgerlichen Wohlstandes erkauft.

Als Leopold 1. die Regierung seiner Länder antrat, konnte er mit Recht heklagen, daß "aller Flor in den Kommerzien und Manufakturen und alle Tüchtigkeit im Handwerk nur in der Fremde zu seben soien."

#### ...

Das österreichische Gewerbe weist um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch ausschließlich kleingewerhlichen Betrieb auf: in den größeren Städten war es bürgerliches Handwerk, das in einigen Zweigen und in ganz kleinem Umfang auf Verlag, zum größten Teil nber auf Bestellung arheitete; in kleineren Orten war es überwiegend, am Land ausschließlich Lohnwerk. Die Organisation war in fast allen Zweigen zünftlerisch. Nur die eigentlichen Landgewerhe, Bader, Müller, Leinweher, Halter, Schäffler, hatten es als Grundhörige zu keiner Organisation gehracht und galten daher beim hezunsteten Stadthandwerk als unehrlich.1) Die Zunstprivilegien waren meist noch mittelalterlichen Ursprungs, von den verschiedenen territorialen Gewalten verliehen. Sie hutten die öfteren Zunftverbote, ein Charakteristikum der älteren österreichischen Gewerhepolitik, üherdauert, waren immer hald nach ieder Zunftauflösung wieder aufgetaucht und vom selben Landesherrn. der sie annulliert, auf ewige Zeiten wieder hestätigt worden.2) Natürlich enthielten sie in ihrem konkreteren Teile viele ganzlich veraltete Bestimmungen.

Alle Handwerkmißbrache, die wir aus der Geschichte des deutsches Gewerbeis tennes, nied auch in Sotterricht zu finden: Erzchwering des Zutritts zum Gewerbe durch bobe Aufnahmagebühren und Usehrlicherklitzung willkörliche Priestauen, steigende Auflagegelder, Geselleaussperrang und thermsfüge Lehrlingszüchtung von Seite der Meister, Ausstände, Schelten auf Auftreibe, Feiern unter der Weche, flammäßige Handwerksgechenke und darna naschließende Gelage der Gesellen.<sup>5)</sup> — Sie deuten auf eine umbefrießigende materielle Large des Händwerks ind.

Versuchen wir nun, die Tendenzen zu charakterisieren, die in der nachten Zeit, von innen und außen an das Gewerbe berantretend, seine Weiterentricklung beeinfulleten. Wir müssen zu diesem Zwecke unsern Ellek nat das Annahad, vor allem und dese uroppisches Westen, werfen Diek nachon hatte Deutschland an diesen seine ehemals in tokonmischer wie geistiger Beziehung führende Relles behreten missen. Wahrend in langem, unbeitvollem Kriege die deutschen Stätmus sich zerfeisichten, lante der Westen Fortschritte gemmeht, die nicht mehr einnaholen wuren. Der überserische Handel und das Aufkommen der Manufakturen batten den Anstof gegeben zu jener Wirtschaftspolitik, die vir die merkmittlistische nennen; das

<sup>1)</sup> Cod. Austr., I. Bd., S. 508 u. ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Eulenburg (a a. O. L. Bd., S. 275 ff.)

<sup>3)</sup> Cod. Austr., I Bd., S. 508 u. ff.

goldene elisabethinische Zeitalter und die Ara Cromwell und in seiner prögnantesten Annbildung das System Colhert is Drankrisch hersichnen die Siegeslaufhahn einer Richtung, die an der Wiege der Volkswirtschaft gestanden und sie durch nehr als zwei Jahrhunderte hegieltet und großgerogen hat. Dies dürfen wir aller der Weisheit der dunniligen Staatheutigen Standpunkt aus geneigt sind, die Weisheit der dunniligen Staatmanner und Nationabkonomen als ein mehr oder minder geistvolles Equilibrieren anzuwehen; für seine mechanische Gesellschuftsauffassung können wir dieses inzistinde Zeitalter nicht verantwortlich machen.

Die allgemeine Bekanntheit mit den Grundstaten des Merkmüllissen entheit mich der Aufgabe, und Geselben ahber einzugeben. Ebnen beitant ist, daß die deutschen Fürsten, kaum daß sich die Wunden des Krieges geschlossen, sich auf ein System stürzten, daß librem Machheddfrühsten gegenkam und herrits anderwärts so glänzende Resultate gezeitigt abste. Nur auf einen Unterschied möchte ich hisweisen, der seine Erklärung in den anders gearteten Bedingungen diesseits des Ribeins findet.

Hier konnte nur die ueue Regierungskunst helfen und so verschrieh man sich deren Adepten aus dem Deutschen Reiche.<sup>1</sup>)

Im Jahre 1666 kam Johann Joach im Becher nach Wien. Ein Jahr vorher hatte man schon den Wirkungskreis für die neuen Lenker einer neuen Wirtschaftspolitik geschaffen, das Hofkommerz-Kolleg. Becher, nach ihm Philipp Wilhelm v. Hörnigk und Wilhelm v. Schröder wirkten na demselhen.

Dem Kaiser handelte es sich vor allem um die Hebung der Steuestraft der Bevölkerung; er hatze im Osten seine Erhlande gegen die drobende Turkengefahr zu schützen, im Westen des Übergriffen Frankreichs zu hegegnen,
und aus jener Zeit stammt jis der herrhmite Ansspruch Montee us coll in 
über das wichtigste Kriegshedulfräs — Geld. Dus sich unter solchen Verhältnissen eine Industriepolitik großen Stils nicht durchführen ließ, ist 
übergriffich. Von den verschiedenuntigen statussesinistischen Ideen Be che rs "ligeriffich. Von den verschiedenuntigen statussesinistischen Ideen Be che rs "li-

b) Vgl. für das Folgende: Roscher, Die österreichische Nationalökonomie unter Kaiser Leopold I. (Hildebrands Jahrbücher, I. Bd., S. 455).

<sup>2)</sup> J. J. Bechers, Politischer Diskurs. III. Edit., Frankfurt 1688. S. 244 ff.

Errichtung vou Proviantsbinsern zum Absatt der Bodenprodukte, von Werkbussen, die gleichzeitig der Starfføfege und Arheitslosserwesorgamg dienen sollten, von Kauffhüssern zur Organisation des Großhandells und einer Landeshank zur Regelung des Gelderscherbes kam nur das Wieser Mannfakturenhaus zur Ausführung. Es war für die damalige Zeit eine Musteranstalt, faßte den Großbetrieb und Absatt einer Anzahl von Gewerbeu in sich, wurde aber bei der Türkenbelagerung (1683) in Brand geschossen. Be che r latte schon vorher (1678) Wien verlassen müssen. Die Verschläge Hörnigks bewegten sich wesenlich in dersehelen Richtung wie jene Be che rs. Schröder war durch und durch Fisknist. Von ihm stammt der Gedanke der Errichtung einer Notenbank, die den Staat mit Papiergeld versorgen und dem Handel durch Wechseleskomtierung Zahlungsmittel verschaffe sollte.

Charakteristischer Weise kamen nur die kleinen Mittel des Merkantilismus zur Ausführung. Schon 1659 war ein Einführerehot für Luxuswaren, 1665 ein Münzausführverhot, 1689 eine ungemein ausführliche Taxordnung für alle möglichen Waren und Arbeiten erfassen worden.

In jene Zeit fällt für Österreich das Aufkommen der Manufakturen, eine gewerblichen Betriebsform, die, durch die Regierung eingeführt, das ganze folgende Jahrhundert hindurch das Schoß- und Sorgenkind der wechselnden Staatsleiter vurde.

Machen wir uns zuerst klar, was darunter zu verstehen ist,

Der amtliche Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts wendet die Bezeichnung Manufakturen und Fabriken bald abwechselnd, bald gleichzeitig als gleichbedeutend an. Dies ist irreführend. Manufaktur ist der weitere Begriff und bezeichnet, wie Sonnen felst richtig bemerkt, die Herstellung gewerblicher Produkte für den Verlag. Allerdings setzt derselbe Schriftsteller dann auseinander. Manufakturant im engsten Sinne sei gleichbedentond mit Fabrikant, demjenigen, der den ganzen Produktionsprozeß vom Robprodukt bis zum Knufgut leite. Dies war aber bei den Manufnkturanten jener Zeit größtenteils nicht der Fall. Daher hat sich auch die falsche Anschauung von dem Aufkommen der Fabriksindustrie zu Beginn des 18. Jahrhunderts und von der Beeinträchtigung des Kleingewerbes durch dieselbe gebildet. Aber es ist doch merkwürdig, daß man erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts und da nur vereinzelt Kingen des Handwerks.2) das doch sonst eifersüchtig auf Wahrung seiner Rechte und Interessen bedacht war, gegen die Manufakturen oder Fabriken begegnet und daß sie erst im 19. Jahrbundert ständige Inventarstücke der zünftlerischen Beschwerden werden. Tatsächlich berührten manche dieser neuen Betriebe, und zwar diejenigen, die man allenfalls als Fabriken bezeichnen kann, Zuckerraffinerien, Glashütten, Ölfabriken, die bisberige Domane des Kleingewerhes gar nicht, die weitaus größte Anzahl aber,

Vgl. Sonnenfels, Grundsätrs der Polizey, Handlung und Finanz. S. Aufl Wien 1787. II. Bd., S. 149, 150.

Ygl. Beer, Die österreichische Industriepolitik unter Maris Theresia.
 Wien 1894, S. 16.

nämlich die Tettilmannfatturen, waren ihm eher förderlich. Sie stellten ihre ganner Produktion im Verlage durch durchwege salbatadige Meister her, thernahmen nur gewisse technische Verbesserungen, die man bisher nicht gekannt hatte und besorgten den Vertrieb im großen. So kam es, daß im 18. Jahrhundert Spinner und Weber es zu einer Zanfforgminisation brachten, was doch für die personliche Umptanigeische Meister spircht. Aber auch dort, wo der Betrieb sich konzentirette, wie in den Gewerkschflich und Hummersreche, hebielten die Meister ühr volle Sehlstänfägleit und Organisation. Ze fehlte ehen das wesentliche der fabriksmäßigen Produktion, der maschischle Betrieb und die Arbeitzsurfergung.

Daß die Manufakturen, die als kapitalistische Unterschunungen alle Vortiele der Technik sich zu eigen machen konnten. durch Aufnahme des maschinellen Betriebs zu Pahriken wurden, ist unbestreitbar. Ebseus scheinen sie einen zersetzenden Einfinß am die handwerkamsfüge Organisation ausgehöt zu laben, indem in der zweiten Halfte des 18. Jahrhunderts die Zünfte in der Tertilindustrie wieder verschwanden. En zog eben, ein sehr gewöhnlicher Procze, die szabliche Abbingigkeit vom Verleger und Kapitalisten die persönliche anch sich. — leh schließe mich also vollinhaltlich dem Urtell ß d.c. hers an, wenn er behapptel<sup>15</sup>; Vor 100 Jahren beherrschte das Handwerk konkurrenzion alles das, was es vom Mittelaler übernommen und in 18. und 12. Jahrhundert nech dazu ewzunen hat.\*

Die Regierungspolitik jener Zeit suchte um auf jede Weise die EinRibrung der Mannfakturen, in demen sie eine Zeitlang eine Phancee gegen
die allgemeine wirtschaftliche Stagnation erblickte, zu fördere. De dies im
Rahmen des Zunftwesens nicht möglich, auch in österreichinschen gewerblichen Kreisen das zum Großbetrich bötige Kapital nicht aufzurreiben war,
sah man sich geswangen. für derartige Unternehmungen privilegia privativa
sah man sich geswangen. für derartige Unternehmungen privilegia privativa
schrauken zu eximieren. als ihm darch ein auf eine Reihe von Jahren eine gefannters Monogol einen sicheren Gewinn zu garantieren, Solcher Privilegien
wurden zu Ende des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts eine große
Annahl verlieben.<sup>3</sup> Se wurde 1601 die erste Wolfensfährik Döhmens in
Osseg, 1701 eine Spiegelfahrik in Neubaus, 1709 eine Olfabrik in Wien,
1710 eine Tüchnunsafaktur in Planitz umt Privilegien und weitgebenden
Verkanfe- und Alleinerekanferenben ausgestattet. Ja, der Staat suchst nu schalt selben
verkanfe- und Alleinerekanferenben ausgestattet. Ja, der Staat suchst nu schalt selben

Von der Gründung des Wiener Manufakturenhauses war schon die Rede. Im Jahre 1672 wurde in Linz eine staatliche Tuchmanufaktur errichtet, die es bald zu großer Blüte hrachte und um 1720 gegen 30.000 Webern in Oherösterreich und Böhmen Verdienst gah:<sup>5)</sup> später ging sie in Privat-

<sup>3)</sup> Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. Aufl., S. 208.

b) Vgl. Cod. Austr., III. Bd., S. 782 f.—Hallwich a. a. O., S. 40 ff. K. L. Neumann, Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Bohmeu. Prag 1891, S. 2. Bujatti, Geschichte der Seldenindustrie in Österreich.

<sup>3)</sup> Vgl. F. Nicht, Für das Kleingewerbe. Wien 1888, III., S. 4.

besitz über. Auch die kärntarischen Landstände errichteten in Klagenfart eine Landesmanufaktur, die jedoch bald einging. 1718 wurde eine stantliche Porzellanmannfaktur errichtet und die von Karl VI. ins Leben gerufen orientalische Kompagnie mit einer Reihe von Fabrikspririlegien ausgestattet.

Hier glaubte man den gegen die Zünfte zu Felde geführten Grundstat der Bekämpfung des Monopolismus nicht durchführen zu sollen; und in der Tat waren ja diese Monopolism anfangs der stärkste Hedel zur Überrindung der Schwierigkeiten, die sich in einem kapitalsarmen, volkswirtschaftlich unsentwickelten Staate dem Unternehmungsgesit entgegenstellten.

Gegen die Zünfte kam es unter Leopolds Regierung noch nicht zu den erforderlichen durchgreifenden Maßregeln. Zwar hatte schon Becber ihre Beibehaltung nur bei gleichzeitiger Abschaffung der zutage getretenen Übelstände befürwortet und als solche bezeichnet: "Das Monopolium, das die Populosităt, das Polipolium, das die Nabrung hemme und das Propolium, das die Gemeinschaft zertrenne." Es wurden auch einzelne Schritte unternommen, die ärgsten Mißbräuche abzustellen; aber es zeigte sich, wie auch das ganze folgende Jahrhundert bindurch, daß den Zunftmißbräuchen mit gesetzgeberischen Maßnahmen nicht beizukommen sei. Außerdem machte sich auch jene ängstliche Scheu, an überkommenen und wie man glaubte, wohlerworbenen Rechten zn rütteln, bemerkbar, die dem ganz von inristischen Anschauungen durchsetzten Charakter jener Zeit eigen war. Die romischrechtliche Auffassung der Zunftprivilegien als privatrechtlicher Eigentumsobjekte, die im schroffen Widerspruch zur deutschen stand, welche in den Zünften Ämter, ständische Organisationen sah, 1) verhinderte jede Reform. die an der Handwerksverfassung selbst Hand anlegen wollte.

In der Richtung der drei eben angeführten Grundsätze Becbers bewegten sich einige Verordnungen, die jedoch nur auf dem Papier blieben.

Nachem der Kaiser sehon 1661 von der niederösterreichischen Regierung und des Ständen sowie von Städen und Markten Gutachten eingefordert hatte, kam es esdlich 1689 zum Eriaf einer Verordung, welche eingefordert hatte, kam es esdlich 1689 zum Eriaf einer Verordung, welch die schreineidsten Mübrüuch, besonders jene, die auf Aschließung der Zunft und Horbsbaltung der Preise nieten, abstellte.) Zur Hintambaltung des Politiums sollte wohl jene Verordung diesen, die den Busereleten Hind-thierung und bürgerliche Gewerb mit alletely Pfeuwerthen zu treiben, dernch ein, desse Städen und Markten au ihren Gewerben Abruch geschieht, verbot<sup>1</sup>). Ebenso wird das Verbot des Fütunft von Lebensmitteln und Robprodukten in den Basernblusser einemert. 10 ben nußbligen Wiederholungen aller dieser Verbote durch das ganze 18. Jahrhundert werfen ein Schlagicht unt füre Wirksamkrich.

Vgl. Bruder. Über den Verfall der Züufte zur Zeit des Absolutismus. (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft. I. Bd.)

<sup>7)</sup> Cod. Austr., I. Bd., 8, 462.

<sup>2)</sup> Cod. Austr., I. Bd., S. 455,

<sup>4)</sup> Gleichlautende Verbote 1540, 1568, 1570, 1571, (Cod. Austr. I. Bd., S. 455).

Die kurze, durch Kriegssorgen nusgefüllte Regierungstätigkeit Josefs I. hewegt sich in derselben Richtung.

Hervorzuheben wäre, daß er 1709 dem hisher unbezunfteten Gewerhe der Schäffler (Schafscherer) eine Zunftordnung verlieh. Diese waren noch hei Lehzeiten Kaiser Leopolds darum eingekommen, man möge sie "in den Ehrenstand versetzen\* und ihnen Innungsartikel verleihen. Le op old hatte zwar jenen, die mit der Ahdeckerei des gefallenen Viehes sich nicht beschäftigten, die Ehrenverwahrung erteilt, die andere Bitte um Zunftprivileg jedoch zurückgewiesen. Josef verleiht ihnen nun auch Zunftartikel in Anhetracht dessen, daß "durch solches ihr Begebren die Ehre Gottes nicht allein hefördert, sondern auch unter ihnen Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden könnte.\* Die Bestimmungen dieser Artikel sind die damals noch allgemein ühlichen. Interesse verdient nur Artikel IV der Ordnung, der hesnot: Die Ohrigkeit ist berechtigt. Freimeister und Gesellen zu machen, die die Zunft dann anerkennen müsse, "maßen eine jede Ohrigkeit am besten wüßte, wer derselhen tanglich und anständig sei." Hiemit ist, da die Schäftler ein ländliches Gewerbe waren, jedenfalls die Grundobrigkeit gemeint und es läßt sich diese Durchbrechung der Zunftschranken allenfalls aus dem Verhältnisse der Grundbörigkeit erklären. Die Annahme aber, daß die Institution der Freimeister hei den hürgerlichen Gewerhen viel älter ist als das bekannte Schutzdekreternatent Karl VI., findet ihre Bestätigung in einer Goldschmiedordning aus dem Jahre 1562, die allen Unbezunfteten die Verarbeitung von Gold und Silber verhietet, mit Ausnahme derer, denen es vom König gestattet ist. Vermutlich war diese Bestimmung in allen neueren Zunstordnungen enthalten.

In der Regierung Karls VI. gelungte der Merkantilimunt in seinem vollen Umfange ram Sieg. Sie bedeitet den Afang jener wistebaftspolitischen Ärz, die sich unter ihm und seinen beiden Nechfolgern in steter 
Batwicklung fortbildet, sie is ihr Abschluß unter Jos ef II. sies vom Anfang 
wesentlich verschiedene Prägung aufweist. Das wirstebaftliche Prünip bileb 
während dieses Zeitranmes von fast 100 Jahren dasselhe: Vermehrung des 
sich in einer möglicht größen Summe wirtschaftlicher Güder änßerende 
Volksvenblatands durch stautliche Maßnahmen, deren erste und wichtigste 
die Hebung der Berolkerungsgriffer var. Was sich inderfer, waren die 
treihenden Ideen und die leitenden Persönlichkeiten. Zu Beginn des Jahrhunderts das in der 7mischen Juristenschule und im Kampf um das Weltimperium herangereiße Machtbedfürhis eines durch und durch konserrativen 
Herrschers, an der Neige des Jahrhunderts salm sublika — suterema lex.

Mit voller Energië setzte Karl die Vermehrung der Mannfakturen, die Hebung des Handels durch Errichtung der orietalischen und ostindischen Kompagnie, durch Anlegung von Verkehrwegen zwischen Zentrum und Peripherie des Reiches, Ausbau der Häfen und Kreierung zweier Freihäfen— Triest und Finum— durch.

Besonderes Augenmerk wandte er der in den Sudetenländern schon zu hoher Blüte gelangten Leinen- und Tuchmanufaktur zu.

Schon 1660 war auf die Beschwerde der bollandischen Generalstanten, daß schlesische Kaufleute ein nn Länge und Zahl minderwertiges Garn verkanften, die Aufstellung von Garnbeschauern in den größeren Orten angeordnet, damit dem guten Rufe der Landesmanufakturen bei fremden Nationen kein Eintrag geschehe. Patente in den Jahren 1698, 1708, 1711 hatten sich eingehend mit Qunlität und Quantität des zu verkaufenden Gams beschäftigt. Am 27. September 1714 erging ein ausführlicheres Patent, Als Illustration zur merkantilistischen Gesetzgebung führe ich hier seine wesentlichsten Bestimmungen an: Zuerst erinnert es an das schon öfter erflossene Gebot: Garne streng nach Maß und Zuhl herzustellen, und regelt ausführlich die Art der Herstellung. Die Weber werden beauftragt, falls das von ihnen gekaufte Garn nicht genau den Bestimmungen entspreche, dies bei der Obrigkeit anzuzeigen. Dieienigen, die sich das Sammeln des Garns zum Beruf machen, hoben künftig sich dazu einen Erlnuhnisschein ausstellen zu Inssen. Damit nher durch diese Zwischenhändler den Garnverarbeitern in den Städten kein Eintrag geschehe, sei diesen nn Markttagen durch eine bestimmte Anzahl von Stunden der Vorknuf vorbehalten. Auch solle kein Gnrn außer Landes geführt werden dürfen, damit es den einheimischen Fabricstores möglich sei, ihren Bedarf im Land zu decken. Nur mit königlichem Amtspaß versehenes Garn darf die Grenze passieren. Am Lande dürfen keine Packhäuser errichtet werden. Bauern und Dorfschulzen sollen keine Garne oder Leinwanden versenden oder damit ein negotium außer Landes treiben, damit das städtische Commercium, die beste Quelle des bürgerlichen Reichtums, blübe, die königlichen Städte dudurch nus ihrem tiefen Verfall gehoben, die Steuern einträglicher würden.

Mehrere Erlässe in den nächsten Jahren beschäftigen sich mit demselben Gegenstand. So suspendiert eine Verordnung aus 1725 das im Gurnpatent entbaltene Ausfuhrverbot für Flschs wegen mehrjähriger reicher Ernten, deren Erträgnis im Lande nicht mehr verarbeitet werden könne.

Auch die mahrische Tuchmausfaktur, die im 17. Jahrhundert durch die fighner Tuchmauserkotopagiei zu bober Blite gelangt, spätze aber durch beträgerische und leichtsimige Manipulationen beruntergekommen var, wird mit einer Tuchordung für Händler und Fahrikunten bedacht. Anßerdem werden an jedem Fahrikutionsort Beschuner aufgestellt, die jedes Stücktuch prößen und und zu fehlerferie mit dem Siegel verseinen sollten. 1724 erhält Schlesien eine Leinwandordnung, in der besonders den Negen aus dem Ausland eingedunden seien. Ferner enthält sie ausführliche Bestimmungen über Beschun.

Der Schnumeister wird in den Städtes vom Magistrat, am Land von der Grigheit ernannt und beeldigt und soll ein anständiger Mann sein. Jede Leinwand muß gliech nach Verfertigung zur Schan gebrucht und vom Beschauer mit dem an jedem Ort verschiedenen Stempel von roter Ölfarbe bezeichnet werden. Waren, denen der Stempel fehlt, werden am Martte konfaniert. Streitigkeiten zwischen Webern und Schaumeistern werden von einer Versammlung anderer Schaumeister und Weber, in letzter Instanz vom Kommerzkollegium ausgetragen.

Die Anzahl der Mälder auf den Wechemmirkten wird feutgesetzt und ihnen ein Eid vorgeschrieben. Der Handel, beildt es weiter, gehört zuer in die Stadte, da die Bauern uns dem Landou und der Mannfaktur ihnen Unterbalt zögen. De aber die gänliche Abschaffung des Handels and dem Lande Inkouweinerzen mach sich zöge, werden die Landieute unf gewisse Märkte heschränkt und ihnen verhoten, nach Italien und dem Reich zu erzortieren.

1731 wird den schlesischen Tuchmuchern gestattet, neben ihren hierigen Webstühen holldindische aufrustellen; doch darf auf denselhen nur holltdiriches oder feines Aacheens Tuch gemacht werden. Zur Bedroung der Einführung dieser Stähle werden folgende Bestimmungen erlassen; diejenigen, die den neuen Stahl einführen, erhalten das Prüdisten, Kunstricht; nur aus ihrer Mitte darf in einer Beihe namentlich aufgeführter Städte der Zandfälteste gewählt werden und die Erhangung der Meisterechnit ist künstigt aus die Auschafung eines olchen Stuhle gebunden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen wurde aus dem Kommerkolleg eine eigene Kommission ernant.

Ein wichtiger Schritt auf dem Gebiete der Gewerheforderung geschaus 1724z: urs Prödrung des Handels und Einfahrung neuer Mannfahren wurde in Prag ein eigenes Kommerskolleg für Böhmen und Glatz geschaffen. Es sollte aus kaiserlichen Rätze und Sachverstadigen lestehen und mit Rat und Tat den Fahrikanten und Hindelm zur Seite steben.) Besonders wirtig aber ist den geleicheitige Bestimmung, durch die fremder Pabrikanten und Aristen, die eine neue Mannfahrun in Böhmen einfahren wöllten, ohne Röcksicht auf ihr reitiglöses Bekenntsin, Frivilegien und Immuniktat und dem mittelten und Arnsten, die eine neue Ausgründen und dem mittelten gesagt wurden. Wurde doch dadurch mit dem bieher lagstlich gehüteten Kanfessionalitätspränie pehrochen.

Weiger esergisch und durchgreifend wur das Verhalten der Begierung gegen die Zönfle. Es wur die Regelung und Ordang des Zauftwesens auch in der Tat ein äußerst sehwieriges Problem, das durch einzelne, zusammenhanglose Maßregeln nicht zu lösen wur. Das Wanden der Gesellen hatte eine enge Verbindung bergestellt zwischen dem österrichischen Handwerk und dem im Reiche. Oebräuche und Mißbräuche waren hier wie dort dieseben. Wöllte man nicht diese Verbindung durchsendien, wogens eine beit dem gesamte Handwerk wie ein Mann erhoben bätte, so war man gerwangen, eine gemeinsame Begelung für das ganze Reich zu treffen — hei dem Mangel einer durchgreifenden Reichsgewalt und dem unentwickelten Soldieritätzenfähl der Stätde eine ubgerts schwirzere Sache.

Mit der ökonomischen Hehung des Handwerks glauhte man, sich damals nicht heschäftigen zu müssen. Hatte man is doch durch Einführung

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Seit 1714 hatte schon ein Merkantikolleginm als indicium delegatnm der böhmischen Holkanzlei mit riemlich beschränkten Kompetenren bestanden. Vgl. A. Pribram, Das böhmische Kommerskolleginm und seine Tatigkeit. Prag 1888. S. 27 ff.

und Begünstigung der Masufakturen den Weg gezeigt und eingeschlagen, der dem Wohl des einzelnen wie dem des Staatssäckels am förderlichsten schien. Es hich also nur die soziale Frage zu lösen, die damals wesentlich Gesellenfrage war, und den Konsumenten gegen Übergriffe der Zünfte zu sehttren binz.

1724 erschien ein kriserliches Reskript, welches die Behörden mit den Vorrehelungen zur Erinssung einer allgemeinen Zunfrodbung betraute; gleichreitig wurden die Verhandlungen mit den deutschen Reichstungen eingeleiste. Das Strpelnis wur der Reichstungschule vom 16. August 1731.) der in Osterreich als Generalzunftpatent am 16. November desselhen Jahres sublikiert wurde.

## IV.

Er hildete den Ahschluß jener langen Kette politischer und ökonnischer Ereignisse, die von dem stolzen Baue mittelalterlich deutscher Zunftherrlichkeit Stein um Stein abgebröckelt hatten. Kam er zur Durchführung, so war die Zunft fatsächlich nur mehr bebördliche Polizeianstalt und Dekorationsstucht für kirchliche Feste und Prozessionen.

Die erste Bestimmung hehielt dem Herrscher das Recht der Zunftbestätigung vor — ein Recht, welches dieser in Österreich schon seit jeher in Anspruch genommen und seit Jose II. auch tatsächlich beständig ausgeübt hatte. Dennzufolge mußten hei jedem Throwechsel alle Zunts- wie auch die übrigen Privilegies zur Bestätigung eingereicht werden.

Jedes korporative Vorgehen der Meister einer Zunft, noch mehr aber das Zusammengehen verschiedener örtlich getrennter Handwerke erscheint streng verpönt. Durch dieses Verhot sollen vor allem die Preisverahredungen der Meister, die sehr heliehte Fassung geheimer Handwerksschlüsse, die sich einerseits auf Beschränkungen der Meisterstellen, anderseits auf gemeinsames Vorgehen gegen die Gesellen hezogen, verhindert werden. Zum Zwecke der Üherwachung sollte jeder Zunftversammlung der Zunftinspektor heiwohnen. Korrespondenzen der Handwerke untereinander seien überhaupt üherflüssig. Sollten sie sich aber doch einmal nötig erweisen, so müssen sie der Ortshehörde vorgelegt werden. War auf diese Weise den Meistern jedes korporative Vorgehen unmöglich gemacht, so mußte konsequenterweise den Gesellen gegenüher dasselhe Verfahren eingehalten werden. Da die Gesellenverhande oder Bruderschaften tatsächlich nicht zum Wesen der Zunft gehörten, sondern sich nur als das Ergebnis einer späteren socialen Entwickling darstellten.2) da sie ferner eben auch in Konsequenz dieser Entwicklung und der von der Meisterschaft und den lokalen Gewalten dagegen ausgehenden Reaktion einen teilweise revolutionären und turhulenten Charakter angenommen hatten, so wurden sie schlechtwegs untersagt und jede Gesellenversammlung sowie das schon damals viel gebrauchte Kampf-

<sup>&#</sup>x27;) Vgl, Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

<sup>3)</sup> Vgl. Schanz, Zur Geschichte der Gesellenverbände, Leipzig 1877.

mittel des Ausstands als Aufruhr mit Leibes- und Zuchthausstrafe bedroht. Von wie weittragender Bedentung diese ultima ratio der Staatraison war, da sie auch die bisberigen sozialen Funktionen der Gesellenverbände unterband, werden wir hei Besprechung der Durchführung des Patents ersehen.

War so einerseits das korporative Wirken des Handwerks in seinem Nerr getroffen, anderreits die hineligen affentlicher-chtlichen Punktionen der Zanfte his auf kleine Überreite beseitigt, so mußte die Staatgewalt darun denken, wenigstess für diese öffentlich-rechtlichen Punktionen Ernstt zu schaffen. Das Verhältnis rwischen Meister und Gesellen, hisber ein Zanfünternum, wurde zum Lohnvertrag und als solcher der staatlichen Normierung und Gerinhelankeit unterworfen. Nur kleine Disziplinantrafen im Hochstherage von 2 ft. ht. sollte der Zunfältleste noch verbängen können, is selbat bei diesen stand der Erkeur and die Bebörde offen.

Die zünstige Lebensmittel- und Warenpolizei war in Österreich schon lange der Beschau gewichen. Nur gingen diese staatlich angestellten Beschaumeister früher aus ihrem Gewerbe hervor.<sup>1</sup>) Jetzt aher sollten sie als hebordliche Polizei organisiert werden.

Auf die Finanzgeharung der Zünfte, hisber nur durch die Handwerksversammlungen kontrolliert, sicherte sich der Stats weitgehende Einfluß. Den Jahrerversammlungen, an denen die Zunfälterten Recheuschaft ablegen mutten, sollte der Zunfältspektor heiwohnen. Er erhält einen Schlüssel zur Zunftkasse. Die politischen Behörden sind jederzeit herrechtigt, Vorlegung der Zunftrechnungen zu verlangen. Die Überschüsse werden anstatt wie biber auf Gelage aufungeben, durch den Statz ab juss cansas verwendet.

Um den Zutritz zum Gewerhe zu erleichtern, wird angeordnet, daß für mittelbes Lehrlinge die Obrigkeit das Lehrgeld hernbesten konne, und daß dem Meister, der auf das Lehrgeld Verzieht leiste, der Lehrjunge nach seiner Preisprechung noch ein Jahr uneutgelltich diesen müsse. Alle die verschiedenem Makel aus dem Stande der Eltern und aus sittlichen Ver-

<sup>4)</sup> Vgl. Eulenburg (a. a O., I. Bd., S. 808.)

<sup>7)</sup> Berichte des königlichen Tribunals von Mahren vom 25. Janner und 6. Marz 1727.

gebes werdes mit einer Ausnahme – der Kinder von Schindern — abgeschafft. Der tatschlichen Derfüllung vieler Gewerbszweige wurde sichenft. Der tatschlichen Derfüllung vieler Gewerbszweige wurde wird werden zu der Grundsatz der Nahrungs- und Volksremeinung ein die Rechnung getragen, der Grundsatz der Nahrungs- und Volksremeinung wir wer allein maßigspehend. Eine Theorie darblet, wie diese zubeiweiten gescheitet. Wei der die Schriftlich und der Schriftlich und d

Dem hier geschilderten Prinzip entsprach auch das Verhalten gegen Winkelarbeiter und Stöhrer, die hesonders auf dem Lande einen großen Prozentsatz der Gewerbetreibenden hildeten.

Die Regierung batte hier zwar schon 1725 durch die Einführung der Schutzdekret einwiese Abhlig geschaffen: gegenzähung einer jahrlichen Tase wurden Schutzbelügnisse an Gewerbetreibende, die den zunftigen Anforderungen nicht entsprachen, verlieben und diese so herechtigt, ihr Gewerhe unabhängig von den Zänften auszunben. Aher diese Dehrecht unabhängig von den Zänften auszunben einer eine Scheinen nicht weit der Wien oder Niederbsterreich hinausgedrungen zu sein. Auch erfüßten sie jene proletarischen Existenzen nicht, denen die Zählung der Taxe oder die damit verhundene Cherwachung unbequem erschien. Der Regierung jedoch lag es daran, alle Gewerbetreibenden in Körperschaften zu vereinigen, das sich so die Überwachung leichter gestaltete. So wunde dem festgelegt, daß Sührer und Winkelarheiter zwar nitgends geduldet und ihnen im Betretungsfall ihr Werkzeig koffiziertt werden sollte, zugleich aber auch, daß ühnen der Eintritt in die Zünfte auf jede Weise erfeichtet werden sollte.

Was schließlich die Konfession der Gewerbetreihenden betrifft, so setzt die Aufmahme in die Zouft nach uit vor römischstabtilsichen Bekentnis voraus. Wir baben aher schon hei den Manufakturen eine Durchbrechung dieses Prinzips konatatiert. Ebenso enthielt das Schutzdeitretreptart keine Bestimmung dere die Konfession. Da aber das katholische Bekenntais als Voraussetung der Erlangung den Bürgerrechts zugleich Bedingung der Manfahme in die Zuuft hildete, tetteres aber bei den Dekreten nicht gefordert wurde, so können wir annebmen, daß bei ihnen vom Bekenntais alsessehen wurde.

Wolten wir in wenigen Worten den Charakter dieser ganner Zumfgesetzigbung feststellen, so könne wir rusammenfessend augen: Man gring von einigen a priori feststehenden Grundstäten aus, ohne sich um das von den Unterhehördes reichlich beigeschaftle Tatsachenmaterial zu künmera. Nicht auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, die eine so detaillierte einheitliche Regelung gar nicht gestatteten und ohne Absohätung der Machimittel, die zu ihrer Durchführung zur Verfüngung stunden, wandte man schahlonenhaft die Grundstäte eines Staatsahsolutismus an, den Roscher den despotischen nennt.

Es ist allerdings nicht wahrscheinlich, daß der Staat durch eine wie immer geartete Regelung des Zunstwesens den Verfall der Zünfte hätte

 Ygl. Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und Kaufmannsgremien mit der Bureaukratie, S. 10. aufhalten können. Die Okoomische Entwicklung drüngte zur (sewerhefrisheit, wie ju jede Betwicklung in ihrer Jagendreit vor allem der Preibeit und erst, wenn das Gleichgewicht zwischen den ihr innewohnenden Expansionabetterbungen und den ihrer Betriedigung dienenden Wittechnftselementen hergestellt ist, im Zustand der volkwirtechnflichen Sättigung also, sich stattlichen Normierung und Beschnickung fügt.

Anch war der Staat damals noch sicht in der Lage, der Zonfte ganzlich entraten zu können. Das Behördenwesen staat noch zu können Das Behördenwesen staat noch sich stüder die Gewerbspolitie des 18. Jahrunderst darstellt, absolat nicht hefthägt, Schon die Auforderungen des Generalpatents weren, wie wir sehen werden, viel zu hoch gestellt. Als Següstrierungsbehörde für alle Veränderungen des generalpatents weren, wie ein zu hoch gestellt. Als Següstrierungsbehörde für alle Veränderungen des gewerhlichen Status, als Machtmittel, dessen sich die Regierung zur Durchführung ihrer merkantlistischen Grundestre, zur Regelung von Angehot und Nachfrage hedienen konnte, waren die Zönfte noch immer unsentheitlich.

Zur Prüfung und Rektifinierung der von den Zünfles vorzulegenden lunngsartikel urufe heim Ghneritum eines jedem Landes sink Kommission eingesetzt,<sup>3</sup>) die für jeden Handwerksuweig einen Heferenten zu ernanen hat. Sie soll "das utile ah inutili" separieren und jenes in einem Aufsatz dem Kaiser zur Bestätigung vorlegen. Hierhei solle man sieh an die Grundsätze des Generalpatents, die aber in die Spezialurtitel keine Aufnahme finden sollten, halten. Was in den Genenstattieln Normierung allenfalls nicht gefunden hahe, sei beiturtlechen und "sensui et menti des Generalents zu konformieren. Die maßgebenden Grundstate Abeis sein: einsetells "die Ersprießlichkeit und Aufhelfung der Zünfle selbst", anderseitz das, darunter watende honun publicum et commerciale".

Es ist anzusehmen, daß sich die Zünffe ohne Widerspruch in die Reurgelung der Verhältnisse fügten. Die Kommission fand venigetens an den eingerwichten Artiklen nicht viel zu ändern. Das System der hehördichen Überwachung hatte sich sehon zu sehr eingeleht und die Zünffe durften hoffen, es werde künftig nicht strenger als hisher durchgeführt werden. Denn, welche Organe wollte man damit betrunen? Staatlich waren zur die oheren Behörden in den Tervirahaupstätzten. Die Magistrate der kleineren Statat und Märktie dagegen waren viel zu sehr mit gewerhetrißenen Statatich und Märktie dagegen waren viel zu sehr mit gewerhetrißenen Statatich und Märktie dagegen waren viel zu sehr mit gewerhetrißenden Elementen durchsetzt, um sich üher die widerstreitenden Einzelinteressen erheben zu Können.

Die kaiserlichen Hauptleute in den königlichen Städten und auf den Domanen, die Herrschaftsbeamten in den unterfainigen Orten und am Lande schließlich waren so sehr mit Agenden überhäuft, daß sie den gewerblichen Verhältnissen nur geringe Aufmerksamkeit schenken konnten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Patent vom 18. Jänner 1732, Direktiven für die Landesstelle zur Einrichtung der Innungsartikel.

<sup>2)</sup> Kommissionsanfsätze der höhmischen Kommission vom 24. Juli 1784 nnd 26. September 1736.

Zu Zunftinspektoren wurden meist Leute in untergeordneten Stellungen. wie Stadtschreiber und Marktaufseher, bestellt, die von finanzieller Geherung womöglich noch weniger verstanden als die Gewerhetreihenden und mit den Zünsten, wenn sie nicht mit denselhen im Einverständnis oder wohl auch direkt bestochen, alle Ausgahen passieren ließen, das ganze Jahr wegen der ihnen ans der Zunftlade zukommenden Pauschalvergütung für ihre Mühewaltung im Streite lngen.1) Rechnungen wurden nicht geführt und so kam es auch zu keinen Überschüssen ad pias causas. Ja. was früher doch teilweise der Unterstützung armer und kranker Gesellen zugeführt worden war, das wanderte jetzt, da man die vermittelnde Organisation aufgehoben hatte, in die Herherge. Es kum duher schon 1738 zu einem Notenwechsel zwischen der höhmischen und österreichischen Hofkanzlei, als dessen Ergebnis die Abanderung des Artikels hetreffend die Gesellenzusammenkunfte für die neu zu erlassenden Generalzunftartikel beschlossen wurde. Es sollen nuch künftig. wie dies hisher Sitte gewesen, die Gesellen unter Beiziehung von zwei Meistern wöchentlich oder monatlich einmal sich versammeln und für die genannten Zwecke die Auflage von 2-4 kr. leisten dürfen. Doch sollte auf dieseu Versammlungen kein Erkenntnis gefällt werden dürfen und das Geld ahgesondert von der Zunftlade aufbewahrt werden.

Die Handwerkserkentanisse oder Beschlüsse machten überhaupt der Regierung schwere Sörgen. Sie hatten auch Erksamg des Erkeits keineswege aufgehört, nur wurden sie geheimer gehalten und schiesen dem estsprecheels odes [gefährlicher. Se Gördert die Regierung in einem Istimatum vom Jahre 1765 von der kärntserischen Landeshauptmannschaft eines Bericht bler die nater den dortigen Zafalne bestehenden Handwerksschläsen ist Landeshauptmannschaft läßt durch die Kreisanter die Erhehung gleich bei deer Zunftladen abelta anstellen und erhält antafrich zur Antworts ist keinerlei geheime Schlüsse, sondern hielten sich streng nach des Generalartiken. Statt der zu meldedem Mißfrache kommt dieser interesante Engulechericht mit einer Unzahl von Handwerksbeschwerden und Bitten zurück.

Ebensowenig hatten sich die Zustände in der Gesellenschaft gebessert, Handwerksgeschein, Schmähne, Schelten und Auftreiben standen nach wie vor in Schwang. Bei einer sehen 1727 eingeleitsten Erbehung über Handwerksgeschenke in den Sudetenländern kumen die ungeleuerlichsten Dinge zum Vorschein und hierin hatte sich his 1740 so wenig gefadert,") daß die Ergebnisse der damaligen Umfrage als Grundlage neuer gesetzgeberischer Meßregeln gegen Gesellenmißbrüche genommen werden konsten.

Da die Normierung der einzelnen Bestimmungen des Generalpatents für die höhmischen Länder, in denen die gewerhliche Produktion am weitesten fortgeschritten war, zu wenig eingehend erschien, da sich üherdies bei der

<sup>4)</sup> Kaiserliches Reskript ex Augusto 1763. Hofdekret an das böhmische Gubernium ex Julio 1769.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Berichte des m\u00e4hrischen Tribunals und des b\u00f6hmisehen Guberninms; Referat an die Kaiserin er Aprili 1740.

praktischen Anwendung mancher Artikel Unuskömmlichkeiten berausgestellt hatten, auf man sein veranisht, für die böhnischen Länder 1739 den Generaltumfartikel berausrugeben als Erätsturung und Ergästung des Generaltumfartikel berausrugeben als Erätsturung und Ergästung des Generichtensperients, Eise belicht in der Sumfordnungen der verenheidenen Orte Geleichfürungkeit schaffen in Bezug auf Lehrzeit, Wanderjahrt, Gebehren u. a. Den die Bestimmung des Generalpatents: die der einmal erlangte Meisterstitel überall Geltung haben solle, erforderte auch gleiche Vorhedingungen seiner Erängung. Zur Durchführung teilte man die Studte in vier Grübenklassen, die auch hei Bemessung der Gehühren verschieden behandelt wurdennschränkte, in den beiden anderen Klassen subsidiäre Geltung neben den Sperialprivilegen haben.

v.

Das folgende Jahrrehnt hildet einen Rubepunkt im Flause der gewerbepolitischen Entwicklung. Der österreichische Enfolgering und nach desenendigung die von Maria Theresia durchgeführte Behördenorganisation nahmen alle Krätte der Verwälung in Amspruch. Als dann nach ihrem Anchulud die Frage der Gewerberform von neuem an die Stantieliette herantrat, fand ein einen wesentlich neuen Geist und frische Krätte zu ihrer Lösung.

Die Beamtenschaft war überall vom ständischen Einfluß losgelöst und durch Errichtung der Kreisamter der Bevölkerung und ihren materiellen Interessen näher gerückt. Daß aber nicht nur eine bureaukratisch polizeiliche Verwaltung die ständische Interessenpolitik ablöse, dafür sollten im Gehiet des Gesamtstaates das Kommerzdirektorium, in den einzelnen Provinzen die Kommerzkonsesse sorgen. Sie waren kollegial zusammengesetzt, hatten alle gewerhlichen Erhehungen einzuleiten. Beschwerden entgegenzunehmen. Reformvorschläge zu erststten oder zu begutachten und über alle Gewerhe Protokoll zu führen. Hatte man sich so exekutive und heratende Organe geschaffen, so konnten die dieshezüglichen Funktionen der Zünfte mehr und mehr üherflüssig erscheinen und in der Tat richtete Maria Theresia schon 1751 eine Rundfrage an die Behörden: oh es nicht in Anbetracht der allenthalben ohwaltenden Zunftmißbräuche geraten sei, das Zunftwesen gänzlich abzuschaffen?1) Gegen einen so rudikalen Schritt erhohen sich aber allerorts Bedenken und so wurde vorläufig nur, eine allerdings außerst folgenreiche Einrichtung, die Trennung des Gewerhes in zwei Gruppen, Polizei- und Kommerzialgewerhe, durchgeführt,

Sonnenfels und seit ihm meines Wissens alle Schriftsteller, die sich mit dem Gegenstand hefaßten, geben als Einteilungsgrund die Ahsatzverhältnisse an: Die Kommerzialgewerhe suchten mit ihren auf Verlag hergestellten Produkten den nationalen und internationalen Markt, die Polizeigewerhe den örtlichen auf.1) Dies kann jedoch nur teilweise festgehalten werden. In erster Linie maßgehend waren verwaltungspolitische Momente. Alle Gewerhsarten, die wir hente unter dem Namen Approvisionierungsgewerbe zusammenfassen oder die jetzt einer Konzession bedürfen, erscheinen in der Liste der Polizeigewerbe, da man hei ihnen staatliche Überwachung für unenthehrlich hielt; ferner jene Gewerhe, die ein geringes oder gar kein Anlagekapital und keine große Geschicklichkeit erfordern oder die in persönlichen Dienstleistungen bestanden. Hier wollte mau den für Kommerzialgewerbe aufgestellten Grundsatz der unheschränkten Vermehrharkeit nicht zulsssen, da man wegen der geringen Anforderungen eine Cherfüllung hefürchtete. Alle anderen Gewerbe, darunter die meisten mit Kleinbetrieb, die damals, wie teilweise heute noch, auch nur für den lokalen Markt produzierten, wurden als Kommerzialgewerhe erklärt."

Die Polizeigewerbe sollten den politisches Behörden, in letter Instandem Directorium in publicis et euneralithus, apäter der vereinigten Hoffanzlei unterstehen. Sie sollten is nach Bedarf von den Behörden geschlossen mis wieder geöffinst werden. Auch hei des Kommerziaigewerben war des Lundesbehörden sehon im Jahrs 1754!) für Jalinder, fünf Jahre darnet? unter heine der Befügsis zur Verleihung von Birger- und Meisterrecht erteilt worden; doch mußte dieses immer verlieben werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorlagen.

<sup>1)</sup> Sonnenfels, Ansarbeitung über die Grundsätze wegen Anfashme der Handwerker und Gewerbsiente in den Städten ex 1793.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Professjonistentabellen in den böbmischen und innerösterreichischen Gubernialberichten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die erste Professionsordnung erhielten die Papiermacher sm 23. November 1754, die letzte die Kartenmaler im Jahre 1787.

<sup>4)</sup> Reskript vom 13. Juli 1754 an alle Repräsentationen und Kommern.

<sup>5)</sup> Reskript ox Martio 1759.

Andere Aufgaben boten den Behörden die sehr oft von den Handwerkern selbst gewünschte Zusammenlegung schwächerer Zünfle,<sup>5</sup>) die Inkorporierung der Landmeister, die diese, um den Zunflabgahen zu entgehen, auf jede Weise zu hintertreihen suchten, überhaupt die Regelung der Verhältnisse zwischen städischem und Handlichem Gewerbung.

Die Generalaritiel batten die Einanfrang aller Meister angeordnet, sowohl der Überwachung als auch gewisser Abgaben wegen, die von den Gewerbetreibenden in coppore getragen wurden. Im Interesse des stüdisches Gewerben ist que die Landmeister draum mittragen zu Insener im Interesse dieser dagegen frei zu bieben. Das hatte aber auch zur Folge, daß viele attditiebe Gewerbetreibende auf Eland togen und die Stüdie so noch weiter beeintrichtigt wurden.) Die stattlichen Bekörden, die ja auch unf dem Lande die Meisterrechte zu vergeben hatten, seheinen dies stillichweigend gefuldet zu haben, bis Maria Theresia esdich auf die Klages der Stüdie energiech die Intorportiois der Landmeister in die nachtsgelegene Zunflude befahl. Ja, es sollte therhaupt die Ansiedlung einer Brihe von Gewerben unt dem Lande verbeiten werden.

Dies geschab auch tatachlich in Niederosterreich im Jaher 1764; Ja Bhinen aher machten die Beborden Schwierigkeiten, Mehrmals mülle hier die Kaiserin ein Verzeichnis der nuf die Stadt zu beschränkenden Professionisten und Kauffeute fordern. Auf die erste Note 1771 erwiederte das Gubernium erst 1772; die Kreisduster seien zu sehr beschäftigt, um diese Aufnahme durchführen zu können; es genüge, wenn sie jeden unheinigten Kaufman noder Kärmen auswiesen. Erst auf eine nochmalige Mühnung?) wird der von der Kommerzhommission ausgarbeitete Bericht eingesandt. Jr. Beschränkt sich auf die Kommerzhaftafte, da Professionisten öhnehin nur

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Das Promemoria hanhsichtigte hauptsächlich Ausgleichung der heiderseitigen Gesetzgehungen mit den letzten Reichsschlüssen von 1771 and 1772.
<sup>3</sup>) Berichte des höhmischen Guherniums et 1752 und 1753, 1754, 1755.

Berichte des höhmischen Guherniums ex 1752 und 1753, 1754, 1755.
 Vortrag des böhmischen Kommerzkonsesses ex 1753. Protokoll der kärntnerischen Repräsentation ex Maio 1754.

<sup>4)</sup> Kaiserlichea Reskript ex Maio 1771.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Im September 1774; sie enthält eine Abschwächung den 1771 ergangenen Reskripts.

<sup>9</sup> Gubernialbericht ex Januarie 1775.

90 Rizzl

dort sich niederließen, wo man ihrer hedürfe. aher auch unter den Kommerzialisten sollen die Großhetriehe nicht einhezogen werden, da sie sich dort niederließen mußten, wo sie am hesten und billigsten einkaufen könnten. Krämer sollten in jedem Ort zwei zugelassen werden, damit kein Monopol entstände, außerdem der Hausierhandel am Lande den Juden gestattet sein. Der Kommerzkonseß hemerkte zu diesen Vorschlägen, sie würden den Niedergang der Städte, der auf andere Ursachen zurückzuführen sei, nicht aufhalten. Das Guhernium hinwiederum meint, man solle lieher auf Ausbreitung der Hausindustrie, Leinen-, Woll- und Baumwollspinnerei, Weherei und Strickerei hedacht sein. Doch schloß sich die Kaiserin trotz des durchaus ahlehnenden Gutachtens des Hofkommerzialrates den Anträgen der Kommerzkommission an. Nur sollte auf dem Dorf ein Krämer genügen.

Noch mehrmals hatten die Behörden Gelegenheit, eine freiere Auffassung der Gewerbepolitik gegen ohen zu bekunden.

Auf die Anfrage, ob man nicht den Übergang von der Landwirtschaft zum Handwerk, der dieser viele tüchtige Kräfte entzöge und unter den Professionisten ein Polipolium schaffe, erschweren solle,1) wird genntwortet: dieser Ühergang komme nur selten vor, da die Grundherren schon selbst auf Erhaltung ihrer Arheitskräfte hedacht seien, die Zahl der Professionisten aber regle sich von selhst nach dem Bedürfnis. Ein andermal zieht gegen die geplante Festsetzung der Zahl von Professionisten und Kaufleuten der Kommerzialrat mit ganz manchesterlich klingenden Argumenten zu Felde. Beidemale war der Erfolg auf Seite der Behörden.2)

Wenden wir uns nun ienen Regierungsmaßregeln zu, die auf direkte Förderung des Gewerhes zielten.3)

Den Großhetrieben widmete die Regierung nach wie vor hesonderes Augenmerk. Den Behörden wurden wiederholte Weisungen gegehen, die Einwanderung fremder Fahrikanten und Artisten auf iede Weise zu fördern: neu errichteten Manufakturen wurde Ahgahenfreiheit auf eine Reihe von Jahren zugesichert, die Arheiter erhielten Befreiung von der Militärdienstpflicht. Dem Adel, der hesonders in Böhmen, aher auch in Innerösterreich auf seinen Gütern großgewerhliche Betriebe einführte, wurden Staatsvorschüsse gewährt und der Staat ging nach wie vor durch Errichtung von Staatsmanufakturen mit gutem Beispiel voran. Da jedoch diese merkantilistischen Experimente mehr kosteten als sie Nutzen brachten und sehr hald den mühsam angesammelten Kommerzialfundus erschöpften.4) so wurde man in der späteren Regierungszeit Maria Theresias namentlich mit den Staatsvorschüssen, die gewöhnlich nicht zurückgezahlt wurden, vorsichtiger. Auch die Staatsmanufakturen rentierten sich meist schlecht und wurden teilweise wieder aufgelassen.5) Mit dem Monopoliensystem der vorangegangenen

<sup>1)</sup> Note an das böhmische Gubernium und den Kommerzkonseß ex Martio 1771. Gutachten des Kommerzialrates und Protokol) der Hofkanzlei ex 1774.

<sup>3)</sup> Vgl. Beer, Die österreichische Industriepolitik unter Maria Theresia. Wien 1894. ') Vgl. Beer a a. O., L, S. 11 ff.

b) Vgl. Beer a. a. O., I., ebendaselbst.

Periode wurde jettt allmählich gehrochen. Man hatte eingesehen, daß er das Gemeinwohl um Kosten einiger weniger schädigte. Ber Frinzip der freisen Konkurrent innerhalb des Stantsgehötes gewam immer mehr am Boden. Neue Fristräprivilegien wurden nicht mehr bewilligt, die allen auch Abhaff nicht erneuert. Statt dessen suchte mas die Industrie durch ein komplitzertes Systems stantlicher Mürsegen in ur kritigen und exportfälig zu machen. Man gewährte hohe Ausfahrychnien, Zollermäßigungen für die machen, wurden mit Ausfahrrechoten belegt, der Import von Fertigfabrikaten konten, wurden mit Ausfahrrechoten belegt, der Import von Fertigfabrikaten durch hohe Einfahrzellte strainfach

Ein naderes Mittel der Gewerheförderung waren stattliche Lohnkaren. So wurde in Mihner der Preis für die Gespiniste forstgesetti, über den der Verleger bei Strafe nicht hinausgeben durfie.) In einer mehrer böhmischen Industrie, der Glassifichtistion, die sich durch hohe technische Vollendigen einen europäischen Ruf errungen hatte, wird der Mindestlohn für die Gesellen estigsestitt, um technigen Krafte herantunische, gleichsett, aber Fahrkanten und Gesellen stengen verhoten, das Land zu verlassen. Ja, zur besseren Debermachung durfen sie sogar in Böhmen und hehördlichen Pässen reisen.<sup>3</sup> Als Schleisen an Preußen verleren gegangen war, sehloß man es durch Prohibitivalle von Böhmen abh) und beson in kurzer Zeit die nordböhmische Leinenindustrie zu ungeshnter Bilter.

In Brůnn wurde 1751 ein statitiches Munofakturenant eröffnet? De hatte über Befolgung der Generalntitle 1 m schen, Vorschäuge über Neuerichtung gewerbliches Korporationen zu erstatten, für Ausbreiung des gewerbliches Schulung zu norgen und Warenprober vorrunehmen. Auch sollte es eine ständige Handwerksberatschäugung auter Beisit; von sech sollte es eine ständige Handwerksberatschäugung zuter Beisit; von sech sollte es des ständige Handwerksberatschäugung zuter Beisit; von sech sollte der Gewerbe ergenäsieren. Zur Vermittung des Kredits diente die Brünner königliche Lebenhank, die such als Kommissionat erünnlene Pakirkanten und Weberschafte des Warenwerkanf besoerzich.

Die Seidenindustrie war in Osterreich schon länger eingeführt. Ein Gewerhabenden für Wien aus dem Jahre 1723 kills chon 20 Seidenfahrientere suf.<sup>47</sup> Damit aber das Geld für die Robseide nicht im Ausland wandere, bemitt sich die Regierung den Bus des Muntherhaumes in Osterreich beimisch zu machen. Nachdem von ihr selbst angestellte Versuche in Böhnen, Mähren um Niederdsterreich glänzig ausgefällen sind, ergeht in alle Städte, Obrigkeiden und Küster der Auftrag, auf ihren Gründen Baumechulen anzulegen: den erforderlichen Sume stellt das Ärzt bei;

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 19. Dezember 1768.

<sup>2)</sup> Reglement für die Glasmeister und Glasarbeiter vom 5. Oktober 1765

<sup>4)</sup> Patent vom 17. August 1752.

<sup>4)</sup> Vgl. Bachmann, Osterreichische Reichsgeschichte, S. 894,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Patent vom 16. Jänner 1751, daru Nachtragspatent vom 20. Oktober 1751.
<sup>5</sup>) Patent vom 15. Märs 1762.

<sup>7)</sup> Bei S. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungenachweises in Österreich, S. 257.

günstige Erfolge sollen durch Prämien belohnt, die jungen Bänme an die Untertanen verteilt und diese über ihre Pflege belehrt werden.

Nicht mindere Sorgiati wurde der Ausbreitung der Garn- und Wollspinnert sugswandt. Kein Haus in ötterreich sollte ohne Spinnerd sein, alle Stätte, nm Land die Obrigkeiten, Spinnechulen errichten, 7 die Kommernialkonsesse der einzelnen Länder durch Prämiterung hesouders sebbaer Gespinste und unestigstlichte Verteilung der neuesten Spindeln und Websthalb die Betriebsamkeit fördern. In Mähren, wo die Gespinste vielfach von Spinnafktoren gesammelt und verlegt warden, sollten diese Faktoren der Spinnunterricht leiten, von Zeit zu zeit alle Spinner wistlieren und ihre Räder ausbessern lassen.) Beschränkungen der Annahl der Wehstähle, die ein Meister aufstellen durfte, wurden unternact.

Auch für die Metallindustrien tat der Staat, was er konnte, indem er seine von der K. Bergwerksprodukten-Direktion verschleißten montanistischen Produkte zu besonders günstigen Preisen abließ.<sup>4</sup>)

Nicht vergessen darf man ferner die indirekte Förderung des gewerblichen Fortschritts durch die tberesianische Schulreform.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist das allmähliche Fallen der Binnenzölle, zuerst für einzelne Länder nad Warenkategorien,<sup>5)</sup> his zum Ende der Regierungszeit Maria Theresias für das ganze Staatsgehiet.<sup>8)</sup>

Die Regierung Josefs II. setzte anch hier, wie auf allen Gehieten des stattlichen Lebess: mit rädikelm Maßregeln ein. Anfang trug gieb der Kaiser mit dem Gedanken, das Zunftwesen überhaupt ahrnechaffen.) aber seite Ratgeber, vor allem Son en neft els, rieten finh advon ab. So kum es denn nur zur Auflassung einiger Zünfte, merkwürdigerweise auch ans den Apprevinsinerungsgewerben, die bieher des Zunftwauges am weinigten estzten zu klones schiesen. Die Gelder der aufgehobenen Zünfte wurden den Armeinstituten überwiesen. Alle Meisterrechtsweriehungen sollten künftig von den Obrigkeiten und Magistutes vorgesommen werden können,") die Ordnungen der Kommerrialgewerbe der Bestätigung nicht mehr bedürfen.") Verwendung von Zunftgelden für kirchliche Festlichkeiten sowie für alle nicht rein gewerblichen Zwecke ist unteragt. ") Meister, bei denen an den anfgehobenen Festeragen nicht gearbeitet wird, worden mit Geldstrafen belegt.") Die

- 1) Patent vom 16. August 1763 für Böbmen und Österreieb.
- <sup>2</sup>) Patent für die Erblande vom 27. November 1765. Vgl. nuch das Hofdekret an das mährische Gubernium vom 17. Februar 1753 bei Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig 1901, S. 1931.
  - 3) Instruktion für die mährischen Spinnfaktoren vom 19. Oktober 1765.
  - Hofdekrete vom 8. Dezember 1769.
     Hofdekret vom 2. Oktober 1769 und 27. Jänuer 1772 für Textilwaren.
  - 9) Durch die Zollerdung vom 15. Juli 1775. Vgl. Hallwich a. a. O., 8. 58.
- 7) Sitzungsprotokoll der Hofkanslei ex Septembri 1782. Ordre an das innerösterreichlische Gubernium ex Aprill 1784.
  - 9) Hofdekret ex Aprill 1791.
  - b) Kuiserliche Resolution ex 1781.
  - 10) Zirkular vom 17. Oktober 1785.
  - 11) Gubernialverordnung vom 24. Juli 17.6 für Böhmen.

Wanderpflicht der Gesellen aller Gewerbe wird abgeschaft.) Alle Inlander, die in ein Gewerbe eintreten wollen, haben den zweijshrigen Besuch einer Normalschule nachzuweisen. Dies neben Wiederholung vieler früherer Verordnungen die wesentlichsten neuen Bestimmungen der josefnischen Gewerbepolitik. Als die wichtigste und folgenerischen Maßregel aber erscheint wohl auch auf gewerblichem Gebiet die Aufferbung der Leibeigenschaft. Sie sollte besonders dem gewerblichen Großberich zu gute kommen; war sie ja die erste Vorbedingung seiner Entwicklung zur modernen Fabriksindustrie.

Anch dem Toleranzpatent kann man nicht jede Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung absprechen, obwohl es jedenfalls an der bisber schon sehr toleranten Praxis nicht viel änderte.

Wenn wir Josef II. in seiner statzspolitischen Tatigkeit als von den leben der Wolfschen Gluckseijskeitsberiet, die in österriech ihren Verterter in Justi gefunden hatte, und der von der Wolfschen Schule ausgebenden Anfaltramp besießfußt, auf finanze- und agrenpfeitschem Gehiet als Physiokraten erklären können, so war er in seiner Handels- und Industriepolitik Merkauflät erinsken Wassen.

Die verkehrsfreundliche Richtung, die die theresianische Politik in ibren letzten Jahren eingeschlagen hatte, wurde wieder verlassen.

Das lette Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bringt am wirtschaftspolitischem Gebit richtst Neues. Wenn irgendwo, so han man hier sagen, daß große Breignässe ihre Schatten vorauswefen. Der Geist der Demokratie, in Frankreich entissestel, hatte ein wirtschaftlich gedrücktes, politisch unreifes Volk getroffen und war in Anarchie umgeschägen. Die europäischen Statzlenker, wie gewähnlich die mitten in eine Bewegung stehenden, sahen

<sup>1)</sup> Kaiserliches Reskript ex Majo 1780.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 27. August 1787.

<sup>3)</sup> Vgl. Grünberg, "Bauernbefreiung", I. Bd., S. 272 ff.: II. Bd., S. 360 ff.

<sup>4)</sup> In einer Reihe von Patenten aus den Jahren 1787 und 1788.

<sup>5)</sup> Patent vom 30, Jänner 1789.

<sup>5</sup> Zirkulare vom 20 Oktober 1783,

94 Rizzi.

wohl die Wirkungen, nicht aber die Uraschen und konzentrierten all ihre Bestrehungen darzuf, das Feuer auf seinen Herd zu beschräten. In österreich wirken noch die inneren Uurnhen, die den josefinischen Neuerungen gefolgt weren und finanzielte Klaninisten mit, die Rejerung aller inlinisten zu berauben. So beließ man alles auf dem status quo und ließ nur die Zugel lockerer.

Ein größerer Vernuch, die gante gewerhliche Verfassung einer Neurgelung zu unterzieben, der seine Entstehung der Initiative Son en efels' verdankt, seheiterte wegen seiner praktischen Undurchfilheharteit in seinen Anflagen. Es febile jeuer Zeit in der Tat der Beruf zur Gesetzgebung. Sie sah nur das Allgemeine, wo der Gesetzgeber den Einzelhedürfnissen Rechnung traven sollte.

Als letzte Lehensänßerung des scheidenden Merkantilismus und als Kompromiß, das dieser in seinem geistvollsten Vortreter, Sonnenfels, mit der kommenden Entwicklung schloß, verdient er dennoch eine nähere Betrachtung.

#### т.

1793 hatte der Kaiser von allen Länderstellen Berichte abgefordert, wie Handwerker und Gewerbsleute in die Städte einzureihen seien, damit eine gerechte Verteilung zwischen Stadt und Land platzgreife.

Über diese Grundsätze hatte Hofrat v. Sonnenfels ein Gutachten ausgearbeitet, das den Länderstellen als Grundlage ihrer Berichte zugeschickt wurde.

Seine Grundzüge will ich hier kurz mitteilen.

Es bestehen zwei entgegengcsetzte Meinnngen; die eine würde durch Kleinfigigkeit in Vorschriften und Anstalten Zwang und bedrückende Beschränkungen, die andere durch unrichtig angewandte Begriffe von Freiheit Ungebundenheit und Unordnung herheiführen.

Produzent und Konsument werden durch heide gleicherweise geschädigt. Die Mittellinie kann nur aus der Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse durch die Verwaltung gewonnen werden.

Angebot und Nachfrage werden durch das Beddirfnis bervorgerufen und richten sich auf dasselbe Olighet. Nur in der Preisbestimmung geben sie auseinander. Die Drieglichkeit des Beddirfnisses entscheidet in letzter Linie her den Preis. Die Verwaltung hat für keinen von beiden Teilen Partei zu ergreifen. Sie hat nur zu sorgen, daß die freie Preisbildung, die schließlich heiden Teilen gerrecht wird, ungehindert vor sich gehe. Dies ermöglicht die riefe Konkurren, die Verkänfer und Käufer vonsimader unahäugig macht. Die öffentliche Verwaltung hat die Aufgabe, dieses freie Spiel der Kräfte, wo es besteht, gewähren zu lassen, wo es gebenmt ist, wieder herraustellen. Es eutsteht also die Frage: hei welchen Handwerken und Vorkebrungen aur von Nachteil. Bei welchen besteht es nicht? Hier ist die Regierung perschikt. Vorkehungen zu treichen besteht es nicht? Hier ist die Regierung perschikt.

- Zu unterscheiden sind vier Arten von Gewerben:
- Gewerbe, die allein auf Geding arheiten, ohne selbst den Stoff heizustellen;
  - 2. Gewerbe die auf Geding mit eigenem Stoffe arbeiten:
    - 3. Gewerhe, die hanptsächlich auf Verlag arbeiten;
    - 4. Handelsgewerbe.

Die ersten zwei Klassen können wir als Handwerk zusammenfassen. Sie erforden den Berhähupungsnachwis, doch darf dieser nicht durch eines nicht under Benhähupungsnachwis, doch darf dieser nicht durch vollen der Benhähupungsnachwis der fehlen, so wäre das betreffende Gewerte wegen des geringen Bröcherinssen an Kupit und Geschichtbabd überfüllt. "Man sage nun nicht, diese Vorkehrungen legen der Pähligheb hald überfüllt, "Man sage nun nicht, diese Vorkehrungen legen der Pähligheb Erwerbung, nehmen in Ansehung des einzehnen Bürgers eine Sorgfalt über Erwerbung, nehmen in Ansehung des einzehnen Bürgers eine Sorgfalt über zureich, die jeder an besten first sich sebst trage, da jeder sich gegen Beschäuch der Vorschriften, welche nur Beweise der zureichenden Geschicktlichte und der der Sorgfalt über sich die jeder unter der der Sorgfalt über der Sorgfalt

Die Gewerhe, der dritten Klasse, die, auf Verlag arbeitend großere Geschicklickheit und größeres Kapital erfordern, sollten frei sein, da die Kombination dieser zwei Umstände die nötigen Garantien für Ihre Reeilität und gegen allru starkes Anwachsen gebe. Es ist bier nur Anmeldung und Nachweis eines gemügenden Kapitals erforderlich

Bei den Handelsgewerben endlich sind zu unterscheiden:

- Die dem täglichen Bedarf dienen; sie sollen frei sein, müssen sich aber zur Haltung der nötigen Vorräte verpflichten.
  - 2. Die Luxusgewerbe sind frei.
    - 3. Kramer sind frei, dürfen aber keinen Vorkauf ausüben.
    - 4. Gastwirtgewerbe erfordern Beschränkung der Zahl.
- 5. Wandernde Gewerbe sind wegen Unkontrollierbarkeit und Vorkauf immer nachteilig, daher möglichst zu beschränken. Vererbliche Personalgewerbe, radizierte und verkäufliche Gewerbe "sind unglückliche Geburten einer an echten Hilfsouellen unfruchbaren Finanz."
  - So Sonnenfels.

Von den Antworten der Gubernien, habe ich nur die des kärntnerischen und krainischen gefunden. Sie erklären zwar im allgemeinen ihre volle Zustimmung zu den hier ausgedrückten Grundsätzen und wollen auch die Möglichseit ihrer Anwendbarkeit auf Wien nicht in Frage stellen, erklären sich aber gegen ihre Ausdehung auch auf ihre Länder.

#### VII.

Nachdem wir so der Gewerbeverfassung durch alle Phasen des Merkantilismus nachgegangen sind und sie his an die Schwelle der ökonomischen 96 Rizzi.

Neuzeit hegleitet haben, wollen wir in knappen Zügen das Bild zu zeichnen versuchen, das uns im Gewerbe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. in seiner Verhreitung, seinen Betriehsformen und seiner Bedeutung für die Gesamtwirtschaft entzegentritt.

Beginnen wir heim städtischen Handwerk.

Es stellte zu jeuer Zeit noch immer den größten Prozentsatz zur städitischen Bevölkerung, aber es was schon lange nicht mehr reine Kundenarheit. In sehr vielen Gewerhen hatte der Meister bereits einen kleiene Laden nehen der Werkstatt, indem er seine Arbeiten zum Verkaufe nahot. Eine feste Abgrenzung der Befugnisse hestand in den Kommerniagewerhen die die Polizierprofessionen zu Zehu und Bedeutung betrragten, 'nicht. Ja, auch hei letzteren verschwand sie in der josefinischen Periode nuchr und mehr um Sonn-arfols konnte es geradezu als Aufgale des Staatse erklären, Gewerhe, die zur Fertigatellung eines Arbeitsproduktes erforderlich seine, wonogleich in einer Hand zu verenigen.)

Die Meisterstellen vererbten sich meist vom Vater auf den Sohn, der Zuzug zum Gewerhe war gering und kam größtenteils aus dem Ausland. Denn die Landhevölkerung war his 1783 an die Scholle gehnnden und die Aufhehnng der Leibeigenschaft kam vorerst hauptsächlich dem Großhetrieh zu gute. Ein Wiener Professionistenschema3) aus dem Jahre 1736 zählt 3345 hürgerliche, d. i. beznnftete Professionisten, 3216 Dekreter, 301 Hofbefreite und 2941 Störer auf. Interessant ist hier erstens die große Anzahl der Dekreter elf Jahre nach Erlassung des Schutzpatents, zweitens die der Störer. Da diese sich jedoch kaum einer Zshlung unterworfen haben, so läßt die genaue Zahlangabe nicht auf allzu große Zuverlässigkeit des Berichtes schließen. Tatsache ist, und die vielen Erlässe, die sich mit den Störern heschäftigten, hestätigen es, daß die Stör das ganze 18. Jahrhundert nicht nur auf dem Lande, ihrer eigentlichen Heimstätte, sondern auch in den Städten verhreitet ist. Die Behörden mochten weder die Macht noch den Willen hahen. hiegegen ernstlich einzuschreiten, und eine gewaltsame Reaktion der Zünfte. wie sie in Deutschland in weitgehendem Maß erfolgte, war hei dem Charakter und der Entwicklung des österreichischen Zunftwesens nicht denkbar.

Das hier für Wien augeführte Zahleuverhältnis galt wohl nur für die Richekaupstratten dur vielleicht noch Frug und Brünn, in den kleinen Stüden konnte sich der Meister nicht so leicht der Zanft entziehen. Sie hot auch in ihrem ötenomischen Stillstand keinen Anläß dazu. Hier wurde, besonders in den Alpenläufen-, der geweinliche Betrieb vielfeln noch neben der Landwirtschaft ausgedht. Arheit auf Bestellung mit oft noch vom Auftraggeber degistelltem Material herrachte faat ausschließlich. Das gauze gewerhliche Lehen spielte sich in viel kleinlicheren Verhältnissen ab. Streitigkeiten wegen Befungsicherichtung kamen händiger vor.

Ein Verzeichnis der k\u00e4rntnerischen Polizei- und Kommerzialgewerbe enth\u00e4lt von ersteren 37, von letzteren 50 Professionen.

<sup>2)</sup> In dem Gntachten über die Verteilung der Gewerbe.

<sup>9)</sup> Vgl. Bujatti a. a. O., S. 22.

Die Auxahl der Gesellen nahm mit der Große der Städte und von den Kommeraila zu den Poliziegwerben ab. So kumen 1756% in ganz Khomeraila zu den Poliziegwerben ab. So kumen 1756% in ganz Khomerailagwerben auf 1845 Meister 1366 Gesellen, doch ist die Verteilung sehr ungeleich. Die stättsten Gesellensahlen weisen die Gebellen betriebe der montanistischen Isdustrie und die Textligswerbe auf, während eine eigentlich städtlichen Professionen immer zwei oder drei Murhrend ende Gesellen kommen. Sin Beispiel der ungemein rasch fortschreitenden von 1756 und 1798:1) während erstere 13 Kommerzialgwerbe neunt, sind auf lettzterre schon 50 vertreiben.

Nur die Textiligewerbe ersebeinen seit alter Zeit unf dem Lande helmischts gabe dem Bauer Beschäftigung während des Winters und mit ihren Erreugnissen konnte er in manchen Gegenden einen Teil seiner untertänigen Schuldigkeit beschlach, "Zu intensiverem Betrie gehangten sie aber der ett durch den Verlag, Mit der allmäblichen Milderung des Untertänigsteiten verhältnisses und der gleichzeitigen Bedürfnisstigerung im Laufe des 18. Jahrhunderts begannen nach und nach anch die ührigen Gewerbe am Lande Füß zu fassen. Die Generalnstile bättes zwig zur für die ländlichen Leinweber Zünfte vorgeseben, den ührigen Landhandwerkern lakorporation in die stätischen Zünfte befohne. Aber bald kommen auch Bestätignis und den der den Schaffen der Werbeiten der Großbetriebe, die sich mit Vorliche auf dem fänden Lande ansiedelten.

Totaltabella deren gesamten Kommerzprofessionisten im ganzen Land Kärnten pro 1756.

Verzeichnis der k\u00e4rntnerischen Kommerzialgewerbe im k\u00e4rntnerischen Gubernialberiebt ex 1793.
 Vgl. Gr\u00e4nberg, Bsuernbefreiung, I. Bd., S. 183 f. und Breutano, Über den

grußberlichen Charakter des bassindsstriellen Leinengeweibes in Schleisien (in der Zeitschrift für Seitschurd Huff Seitschurd Huff Seitschurd Huff Seitschurd Huff Seitschurd Wirtschurdprechiebts. I. Bad., 2020 fr.] derselbe, Über den Einfaße der Grundherrlichkeit und Prichtirche der Grunden auf das sehlenische Leinengewerbe (ebendachteit II. Bad., 2029 ff., Grünbagen, Ober den angebühr grundherrlichen Charakter des hansindustriellen Leinengewerbes in Schlenien (ebendaselbet II. Bd., 8, 2011 ff.).

Bericht des böhmischen Guberniums und Kommerzisikonsesses ex 1758.
Zeitsehrift für Volkswirtsehaft, Socialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

In Nieder- und Innerösterreich, wo das Untertänigkeitsvehltnis ein ein lossens war, ede Großgrundbesti Inage nicht die wirtschaftliche Macht wie in den Sudedenländern besaß, sowie in Deutschlirol mit seinem freien Bauernstande bestand ein zienlich reich estwickletes Indichtes Gerenstein der Sentier wir finden da Professionen auf dem Lande, die heuts wieder rein städisch gewordens ind. - B. : Lederer, Huttmacher, Kürchher, Färher, Hather: <sup>1</sup>) Dech sind sie nirgends son zahlwich vertreten, um eigene Zunfte hilder zu Können. Die Meister sind in die Laden der größeren Ort, die sogenannten Vierteilnder, eingegliedert und diese unterstehen wieder der Haupläde in der Landenhaupstatel. Lohnwert überwiegt hier weit, um ein gereinger wird wird auf Kirchtagen und Märkten zum Verkauf gehracht. Die Tettilgewerbe arbeiten sebon größtesteils für den Verlag.

Die materialte Lage des Handwerks in Studt und Land ist keinswege befriedigend. In vieles Städten Böhmens stehen om große Bruchteile einzelner Gewerhe vollständig berechfügungslen. Die Meister müssen sich durch Tagibhnern ihr Brot verdienen, die Gewellen ziehen fechtend im Land herum. In den meisten behördlichen Berichten aus der zweiten Hilfte des 18. Jahrhunderts ist von dem Darniederliegen des Handwerks die Rede. Ein Berichter der das Haddiche Gewerhe eines Kartmeterkreise ernfalth, die Löhne im Gewerbe seine so schlechte, daß jeder lieber in die Gewerkschaften oder zum Hohrfüllen gelen.)

Die Urzachen liegen, wie schon oben gezeigt, nicht im Auftommen der Großbetriebe. Auch die Steuern waren nicht hermäßig. Außer den geringen Realsteuern und der Klassensteuer hatten die Gesernbetriebenden uns ihre Zeuftschapen und Tazen zu zahlen, von denen die Regierung einen Prozentatzt für sich erhob. Die Schald liegt vielmebr in den gewerhlichen Verhältzissen sehbt. Lei hennen: die Cherfüllung vieler Gewerber] die Anzahl der Gewerbetreibenden sieg zu rasch, als daß das Bedürfnis zu Gleige-wurzelten Mißbräuche, die Zeit- und Gelderrachwendung bedeuteten. Auch die sprangshätz Gallohötti, der Bezeirung, die im Sabblisierung der Markti-

verhältzisse nicht ruließ, mechte in gleicher Richtung wirksum gewess sein. Cher die Eutstehung des Großbettriebes und seine Betriebsform wurde schon das Nöligste gesagt. In den wichtigeten Industrierweigen aufangs Verlag, ühlert erisch durch Vereinigung der Arbeitkräfte in einer Betriebstätte, durch Anwendung des maschiedten Betriebs und Arbeitsterlegunt immer mehr der Pahik — ein Prozed, der im anschen Gegonden noch en nicht zum Abschluß gekommen ist. Ich verweise zur auf die Leinenweise Schleisens, Nordbümens und Niederstetrnichs, deren niedere Entlohung die Kochurrenz mit der Pahik noch immer gestattet. Auch einige Mischformen des großgewerbliches Betriebes fieden nicht die Tuchmacherkompanie

i) Hanpttabel über die in Hörzogthumb Kärnthen des oberen Kreises hefindliche Professionisten, welche mit ihren fabricatis einen Einschlag ins Commercium haben, ex 1754.

Gutnehten des gräflich Lodronschen Land- und Stadtgerichtes Gmnud, ex 1793.
 Bericht des kärntnerischen und krainischen Guberniums. ex 1793.

in Iglan, die teilweise genossenschaftlich produzierte und genossenschaftlich absetzte und eine besonders interessante Form, die Ferlacber Gewerkschaft in Kärnten. Sie lieferte hauptsächlich Gewebre, und zwar wurden die einzelnen Gewebrteile von den verschiedenen Meistern spezialisiert; sie wurden dann von den reichsten Meistern angekanft, zusammengesetzt und genossenschaftlich dem Großabnehmer abgegeben.1)

Die rechtliche Grundlage des Großbetriebes bildete in der ersten Hälfte des 18. Jahrbunderts das Privileginm privativum, in der zweiten die fabriksmäßige Befugnis. Beide kamen nur der Person des Bogünstigten zu. Dieser bedurfte weder des Bürger- noch des Meisterrechts.2) War er Akatholik, so hatte er bis 1781 nm Dispens anzusneben. Juden waren schon seit Maria Theresia allgemein zu Erlangung von Befugnissen befähigt.

Man anterschied am Ende des Jahrbunderts zweierlei Befugnisse;3} Einfache fabriksmäßige Befugnisse, die für den Begünstigten eine Anerkennung der Nützlichkeit seiner Unternshmung, die Befreiung von allem Zünstigkeitszwang und das Recht alle Arten gewerblicher Hilfsarbeiter in seinem Betrieb zu vereinen in sich schlossen, und . Lande efabriksbefugnisse. Diese bildeten eine Anerkennung der besonderen Wichtigkeitund Solidität des Unternebmens. Sie berechtigten zur Führung des kaiserl. Adlers, zur Errichtung von Niederlagen in allen Hauptstädten\*) und zur Aufdingung und Freisprechung von Lebrinngen, was bei der ersten Klasse den Zünften vorbehalten war.

Der Absatz der gewerblichen Prodnkte erfolgte, wo disse nicht Kundenarbeit waren, fast ausschließlich durch die Gewerbetreibenden selbst. In größeren Städten im Laden, in kleineren am Wochenmarkt, am Land auf den Kirchtagen. Der Kanfmannsstand war mit Ausnahme des Großbandels noch ganz unentwickelt. Er galt als volkswirtschaftlich schädlich, da er, ohne selbst zu produzieren, einen Gewinn bezog. Die wenigen Kaufleute in Städten und Märkten waren teils Krämer und Höcker, die Pfennwerte, Gegenstände des täglichen Bedarfs, mit deren Anschaffung man nicht bis zum nächsten Wochenmarkt warten konnte, verkauften; teils handelten sie mit importierten Waren, Kolonialwaren u. a.

Am wenigsten beliebt bei den Bebörden, wie bei der Bsvölkerung war der Hausierhandel. Man ließ ihn nur bestehen, wo man seiner nicht entraten konnte.

Nachdem eine Reihe von Verordnungen Maria Theresjas Bestimmungen für den Hausierhandel in den einzelnen Provinzen enthalten hatten, kam es endlich unter Josef II. zu einer einheitlichen Regelung für die böbmischen und österreichischen Erblande;5) Fremden Untertanen sollte das Hansieren überhaupt, den eigenen aber nur das mit fremden Waren

<sup>1)</sup> Vgl. Frangl, Statistik. Wien 1841. III. Bd., S. 333.

<sup>2)</sup> Vgl. Wildner, Das österreichische Fabrikenrecht, Wien 1838, S. 14 u. ff. 3) Vgl. Wildner a. a. O., S. 4.

<sup>4)</sup> Vgl. Wildner a. a. O., S. 55.

b) Hausierpatent vom 20. Juni 1785.

100 Bizzi.

unterangt sein. Mit inländischen Waren dürfen sie hausieren, müssen sich jedech von den Kreisämtern Erlaubnisscheine ausstellen lassen, die nur für den betreffenden Kreis gelten. In Städten und größeren Märkten, die mit Kuufleuten versehen sind, sowie zwei Stunden innerhalb der Landesgrenze darf überhaust nicht hausiert werden.

Die Markte als jeser Ort, an dem sich Produzent und Konsument direkt trafen, fanden runehmend Pfege und Berücksichtigung seitens der Begierungen. Unter Josef II. wurde der Besuch der Jahrmärkte in dandenhaupstatien Inisiaderu und Ausstanderu und für alle Waren feigegegehen.) Man wellte große Handelsplätte, wie es die deutschen Messen, vorzufglich Leipfrig und Frankfurt, weren, schaffen.

Betrachten wir schließlich die Stellung des Gewerhes in der Gesamtwirtschaft.

Österreich erzeugte seinen Bedarf an Mussenprodukten vollkommen. Ja. es lieferte noch für den Export nach Italien und dem Osten. Luxuswaren, gegen Ende dea Jahrhnnderts auch Maschinen. bildeten die Hauptimportartikel in Fahrikaten.<sup>2</sup>1

Die Scheidung zwischen dem gewerbereichen Norden und dem gewerber armen, einheitendene Süden war noch nicht eingetreten. Böhnische Waren kamen hochsteus im Transithandel in die Alpseländer, denn die Tettilindustrie war hier weit verbreitet, die montansitsiche Produktion und Metallwarenindustrie übertraf die der Südetenländer. Die Elemente, welche diese Scheidung im 19. Jahrhundert herbrichfleren, Steinkohle, Baumwolle und eine rücksichtslose kapitalistische Spekulntion, kamen damals noch nicht zur Geltung.

#### VIII.

Skellen wir uns zum Schlusse die Frage, welches die eigentlichen Ursachen waren, die die Entertung der soziisch Organisation des Gewerbes, den Verfall der Zünfte herbeigeführt hahen Denn, das Regierungsmaßnahmen dies nicht vermechten, das zie ohne die in den konkretes Verhältnissen liegende Berechtigung gar nicht auf die Dauer Bestand hahen Konkreten Liegt auf der Hand. Um hierauf antworten zu können, müssen wir auf die Entstehung des Zunftwessen zurückgreifen.

Die Zünfte waren als Schutz- und Rechtsorganisationen des Gewerheitstunde entstanden und sie hatten diesen Charakter hebelahten, solange Rechtsschutt und Interessenvertretung ausschließlich durch standische Organisation zu erlangen waren. Die ökonomische Bedeutung des Zunftweenes kam erst am weteler Stelle und konnte die nattrüche Produtionsentwichtung nur in geringem Maße beeinflussen. Als aher dann der Stündestaut vom absolutistischen limbietätasta abgelots wurde, das wurden auch die ständischen Organisationen überfüßssig. Neben der neuen, immer mehr erstarkenden Zuntralgwalt konnten sie nar ein Schattendessen fristen. Nicht mehr dem Bedürfinisse,

<sup>1)</sup> Zirkular vom 20. September 1783.

<sup>2)</sup> Vgl. Frangl a, a. O., III, Bd., S. 460 u. ff.

sonders statisticher Wohlmeinung verdankten sie ferner ihre Existent. Der Statut wer sie frankt im den den der Statut ver der

Der Rechtsetast des 19. Jahrhunderts mußte auch mit den letzten Rechtsetast des 19. Jahrhunderts mußte auch mit den letzten Er mußte die Gewenhefreiheit gewähren. Wo er dann wieder an die Organisation des Gewenberscheit, war dies nur soweit von Erfolg hegleitet, als er die freie Genosenschaft auf konomischer Basis schaf. Die Wiedenberstellung der Zunft, der gesellossenen Standewertretung erwies sich in der Tat als mittellettliches Anachronistikkon.

Der jetzt im Werden hegriffene oostiele Staat wird our ooweit an eine geschlossene Organication des Gewerhestandes schreiten können, ale er sie mit rein sorialen Elementen zu erfüllen vermag. Die rechtliche und politische Gestaltung der gewerhlichen Verhältinisse wird er sich vorhehalten, die ökonomische der freisen Assoriiton üherlassen müssen.

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

#### CXVIII. Plenarversammlung.

Üher eiuige wüuschenewerte Richtungen der Gehühreureform hielt am 28. Oktober 1902 Herr Oherfinanzrat Dr. v. Koczyuski siuen Vortrag.

Die sehr heklagte Kompliziertheit entstamme lediglich einem Redaktionsfehler hei Ahfassung des Gehährengesetzes vom 9. Februar 1850, und käme es sonach darauf an, diesen Fehler wieder gut zu machen.

Die Gehähren im darerichischen Sines sied eine speifiged, obetreichische Einfehren; ansehalb Osterreichischen Summen Außbend dieses Naumen netweder ger nicht vor, oder zie eind völligt verschiedener Natura, Auch in der Finantwissenschaft hat die Besteichnung, Gehöhr\* eines gann andereu Sinn. Sieht man aber am Objekt, Anläd und Wessen unserer Gebährenhagenke, so berresponitiere ihr anderwärten nicht eine einzelne Ahgabe, sondern eine ganne Einde verschiedenutzigen Angaben. So war es anch im alten vornärzlichen Obgerreich. Im Jahre 1840 gabe sie ims Bechtetaren, Laudemien, Papierstempel und Erhsteuer.

1. Die Rechtstaren bestehen aus Verleißungstanzen und Sporteltaren, Die Verdeltungstanzen ind die Onden, velless an Anfald der Beldungstanzen ind die Onden, velless an Anfald der Beldung an des verleißenden Landesberrn zu leisten waren, ihrem Wessen nach eher ein Geschenk als ein Batgelt. Anch die Sporteltauer reichen weit in das alledeutsche Recht hineit. Sie waren regelnatülg in fixen Bertrigen bestimmt; nur drei dersehen hatten prozentenlie Gestalt ist. die De positiert ausst für die gerchte Verwahrung, die Ratitate für die Perfeut vor Verwaltungsrechnungen und dam Mortuax fir die Perfeut vor Verfalbahrundingen.

Die Verbihmptaren zuren eine ganz eigenzeitge, mit dem Lebenswesse im Zusammenhang ziehende Gattage von landenberriches Einnahmen die Sportellazen Gebähren im Sinne der Wissenschaft. Letterese ist allerdings für die proportionalen Depositien. Ralt- und Sterchetzen zweifeligt. Nach der überwierqueden wissenschaftlichen Lebre soll die Gebähr reine Kontevergründen wissenschaftlichen Lebre soll die Gebähr reine Kontevergründen wissenschaftlichen Lebre soll die Gebähr reine Kontevergründen weine zweifeligt ein Gewinn, o wei das Ganzen der mitudestens der Überschaft dies Stensch weichtigt ein Gewinn, o wei das Ganzen der mitudestens der Überschaft dies Stensch ab Verkrhaftstenzu nagezeichen verden. Dies geht wieser und es maßten diese Taxen als Verkrhaftstenzu nagezeichen verden. Dies geht wieser wicht zu,

weil es an einem tu besteuerdeu Verbehrakte Villig mangelt. So wird man dam gerfingt, tz erstigen, sh nicht eine Bertision Jenes vissenschaftlichen Gebührunbergiffes austhaft wäre. Tatatchlich gibt es in der Praxis Gebähren in diesem Sinne der Wissenschaft gar nicht: bei jo der Gebühr beisit ein kleinzer oder größere Gewinn übrig: Ein absolutes Gleichgewicht von Kosten und Gehühr herrastellen ist technisch unmöglich. Nar die Teudent besteht, sie so niefigs ab möglich zu halten, was aber eines Kensequeun terfe Proferung ist, daß das Gemeinwessen bei der Erfüllung seiner Aufgaben seinen Gliedern so wenig als melgich Kosten vorranschen solle.

2. Lazdemien sind die im Falls von Veründerungen im Haupte des Untenen un entrichtenden Veränderungspehibers. Sie sind d'Emülin-rhechtlicher Natur. Die Gütsberrechaftes wares im Patimonististaat die untersten Glieder der Gütstlichen Verantung; das Landeninblueruprecht und des bestigte Besteuerungsrecht der Gemainden entspringen sonach der gleichen Wurzel. Unter des Steuers werden die Landenine interv Natur auch den Verknörsteren zurzweisen sein. Sie hatten eine für unsere Vorteilungen escohitaate Habe. Zemeist betrugun sie 10 Pou, mitunert aber bis zu einem Drittel des Sachwertes.

3. Iufolge der Türkenuet eutwickelte sich ven der Mitte des XVI. Jahrhuuderts an ein reiches Aufechlagsweseu; es entstaud im Jahre 1675 ein Papieraufechlag. welcher je uach Fermat und Qualität des Papiers abgeetuft war. Im Jahre 1686 wurde er durch die Siegelahgahe ersetzt; alle rechtlich hedeutsamen Schriften mußten auf einem mit gewissen Stempelzeichen verseheuen Papier geechrieben werden. Die Abgabe hatte drei Abstufungen, zu 3 kr., 15 kr. und 60 kr. Jeder stempelpflichtige Gegenstand war einer dieser Stempelklassen zugewiesen, so daß die bezügliche Schrift zur Ganze auf Stempelpapier dieser Klassen geschrieben sein mußte. Die etempelpflichtigen Schriften zerfielen in Einschreiten nud Verbescheidungen. Ungestempelte Schriften unterlagen strengen Sanktionen: Urkunden waren nichtig; üher ungestempelte Eingaben durfte nicht heamtshandelt werden. Nach kaum eechejährigem Bestande wieder abgeschafft, wurde sie im XVIII. Jahrhandert erst in Inuerösterreich und später in den Ländern der höhmischen Krene uenerlich eingeführt, um durch Maria Theresia wieder auf alle Erblande auegedehnt zu werden. Hierbei wurde eine weitere Stempeltaxe zu 2 fl. geschaffen. 1802 wurde die Zahl der Stempelklassen auf 14 vermehrt bis zu 100 fl. per Bogen.

Diese Abgabe von Urkunden und Eingaben ist das Schanersondrüc dier Theseire, Kietne der übelorigen versuch, dieselbe thereulich zu konstrüeren, hat sin einsandfreise Ergebnie geliefert. Die Qualifirierung des Eingabenstemptel audeutht mut an sitseriechen Gründen verwerden werden. Für den Urkun d. enstempel 1st die gleiche Ansicht von vornherein bedenklich, well die Urkund esgestempel verden muß, ches das die objekt des Engelte, sine Anstahadiung, inpred sie in Betracht kinns. Der Urkundenstempel ist aber auch keine Verkerstener, well die Stempleficht von der Bealisierung des Verkehrankte genat unnhängig ist und die Abgabe eich mit jedem Etemplar und jedem Bogen der Schrift wiederbalt, während une ein Verkehrankt hiere der Urkunde steht.

Referent schlägt eine neue Erklärung und den Nameu "Schriftsteuer" vor. Er geht dabei ven der Wiederhelung der Abgahe mit jedem Exempler und sogar mit jelem Begen der eckulich reivranten Schrift ans. Se mitses augenommen werden, dat um erhands eigspehen wird, wo miterre Steersnigdet verlingen. Darman folge, daß der hinter dem Schriftsticke sebende rechblickte verlingen, Darman folge, daß der hinter dem Schriftsticke sebende rechlich reivrante Vorgang nicht das Stemenolpht sin hinn, Ach nicht die nicht 
kundung selbst, da die Agabe sich mit jedem Begen der Schrift wiederholt,
Objekt der Steuer der verligt in rechtlich er levia nate Verlan ter Verlan und 
von Schriftstichen von Schriftstichen von Schriftstichen von Schriftstichen Verlingen der Verlingen von Schriftstichen Kunfretrage über eine Bestimt die Stempen von Schriftstichen Kunfretrage über eine Bestimt die Stempelage von der Urtundenschung in zuhäre, dach 
der Urtundenschung in zuhäre, dach sich sich sich sich 
und gestimt der Schriftstichen Verlingen und 
der Urtundenschung in zu häre, dach 
der Urtundenschungen und Bedingungen nicht zur

der Schriftstichen von der Schriftstichen der von Kriftig des Einschreitens ganz unahhäufige Befrätungen und Bedingungen nicht zur

der verlingen der Schriftstichen der von Kriftig des Einschreitens ganz unahhäufige Befrätungen und Bedingungen nicht zur

der verlingen der der verlingen der der verlingen sich unterbezute.

4. Die Erbetseer ist gleichfalle siene Bestetenung des Beckelsbehen, und zwar im Verkrhersbeuer. Die Laudenine beschricktan sich auf Immobilien und auf die Erfassong ihres Brittewerfen, traien aber bei all en Arter von Übstratungens ein. Die Erbetseer stellt die Bestellingt des Gennietwessen an Zufallsgewinne des Einzelsen (Bereicherungsgebühr) dar. Sie tritt daher nicht um rober Erfolde, sondern bei allen nunsteglichten Vermögenserwerbungen nute Lebenden und von Todes wegen ein, eie trift nur die reine Zwandung nach Abschlag aller Laten, fallt den ans ont zeil sill ein Rechtsgesschäfen resulturenden Gewinn unbesteuert und macht zwischen Erwerbungen von Immobilien und von Fahruissen keinen Unterwehel. Die Steuer betrug regelnstißt glo Plotte, Dbertragungen zwischen Abzeitsen blittle der Vermögens befreit. Vermögen der toten fland war ein Erhetsensrhquivalent zu estrichten. Die Steuer wurde im Jahre 1501 refernisiert.

Die vior dargestellten Abgaben vom Rechtsleben bestanden vor dem Jahre 1840 nicht nur neheneinander, sondern eie konkurrierten auch oft miteinander. In den ersten Jahrzebnten des XIX, Jahrbunderts wurde der Ruf uach einer Reform der Besteuerung des Rechtslebens immer lanter. So entstand das Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840. Alle Abgaben vom Rechtslehen wurden zu einer einzigen, einheitlichen Ahgabe vereinigt; an die Stelle der Erbstener, der Schriftsteuer und derienigen Sporteltsxen, die dem landesfürstlichen Taxfonds zufließen, trat eine einheitliche, nur im Falle der Verwendung der Schriftlichkeit zu entrichtende Stempelabgahe. Die Schriftsteuer war der großen Aufgabe, die ihr derart zugemntet wurde, nämlich nahezu die gesamte Besteuerung des Rechtslebeue zu vertreten, nmsoweniger gewichsen, als gleichzeitig auch das Stempelwesen eine erhebliche Rednktion erfuhr, indem alle böheren Stempelklassen von mehr als 20 fl., abgeschafft wurden. Es gab keine prozentuelle Erbsteuer and vor staatlichen Gerichten kein prozentuellee Mortuar mehr. Selbst von Millionenerbschaften war keine bübere Abgabe zu entrichten als der Stempel von 20 fl. zum Einantwortungsdekrete, wie er auch zu einem Nachlasse von 5000 fl. schon notwendig war. In einom zweiten Teile des Stempeltaxgesetzes wurden die Verleihungsgebühren einer zusammenfassenden Kodifizierung unterzogen. Nach bloß zebniähriger Dauer wurde das Stempeltaxgesetz von dem jetzt geltonden Gebehrengesetze vom 9. Februar 1850 abgelöst. Es realisiert den Grundatzt der Allgemeinheit und Geliebmäligiert der Besteurung des Rechtleichens in einen hicher noch nicht dagswessens Umfange. Mit der Übernahme der Kosten der gesamtes deriebsbarkeit auf den Staat war dieser zum alleinigen Tachempherschligten geworden und vermochte jett eine allgemeine Beform der Spatellazen sintreten zu lassen. Mit der Aufbebung des Untertansverhandes batten ferera der Untertalisaten derschließlich der Landenien gegen Entechtägung der hierbarfigen Gütsberruchsfen sofert anfichteren. Hierdurch wurde eine immense Besteuerungs-Mikjeit frei, die vom Staate ansegenütt wurde.

Die Elemente der Reform des Jahres 1850 waren daher: Reaktivierung der Erhstener, Erweiterung der Schriftstener, Reform der nunmehr eusschließlich staatlichen Sporteltaxen und Inkamerierung der Laudemien. Dabei wurde versucht, diese Ziele durch ein einziges Gesetz und durch die Zusammenfassung aller dieser Ahgaben unter die gemeiusame Bezeichnung "Gebfihren" zu erreichen. In Wirklichkeit ist hier aber keine einheitliche nene Ahgabe entstanden. Unsere Gebühren sind vielmebr nichts anderes als ein mechanisches Gemenge ans allen den erwähnten Abgaben, nur zusammengehalten durch den schwächlichen Kitt eines gemeiusamen Namens und durch die Zusammenfaseung in ein einheitliches Gesetz. Den zweiten Teil des Steuertaxgesetzes ließ man ungeändert und er hesteht ale solcher noch beute zu Recht. Bald machte es sich geltend, daß es ein großer Pehler war, den Schein einer einheitlichen Abgabe zu echaffen. Man nahm ietzt allgemein den Schein für das Wesen und mühte sich begreiflicherweise ganz vergehlich ab. eine passende Definition für die österreichischen Gebühren zu finden. Aber auch die Praxis und eogar die Gesetzgehung der Folgezeit wurden durch den Glauhen, daß es sich um eine einheitliche Gehübrenabgabe bandle, oft auf Irrofede geleitet. In Wabrbeit leben die alten Abgaben im bentigen Gehührenrecht trotz des geneg gemeigecbaftlichen Namens in ihrem Wesen upverändert fort. Blieb doch sogar das alte Stempelpapier der Emission 1836 iu Geltung, welches die Reform des Jahres 1840 unheirrt überdauert batte. Die Erbsteuer finden wir in den Bereicherungsgehühren wieder, da hier alle charakteristischen Züge: die Besteuerung der unentgeltlichen Chertragungen, die Bemeseung nach dem reineu Werte, die Einforderung eines Aquivalents vom Vermögen der toten Haud, die unterschiedslose Herauziebung von beweglichem und nnbeweglichem Vermögen, ja eogar die ganze für die Erbsteuer ausgehildete Technik des Verfahrens wiederkebren. Die Laudemien sind in der Immobiliargebühr zu erkennen, wie die Beschränkung auf Immohiliarühertragungen und die Bemessung nach dem Bruttowerte ergeben. In Hinsicht auf die Ohiekte hat diese Steuer eine große Erweiterung erfahren, da nunmehr alle Immohilien und nicht hloß die ehemale laudemialoflichtigen Bauerngüter die Stener zu tragen haben. Die größten Veränderungen aher wurden im Sporteltaxwesen vorgenommen. Die Zahl der reaktivierten Sporteltaxen reduzierte sich auf zwei, denen prozentuelle Gestalt verlieben wurde: die Urteils- nnd die Eintragungsgebühren. Ihr Gehührencharakter (im wissenechaftlichen Sinne) dokumentiert sich darin, daß sie an Amtsbendlungen geknüpft, durch deren Gältigkeit bedingt und von der Realisierung des ibnen zu Grunde liegenden Vermögenserwerbes ganz nnabhängig eind.

In sahricichen Beishungen hat die Zusammenschweifung der erwähner der verscheinen Abgaben (einer Gelüht, einer Konmunstener und vereir Verkehrsstesern) Verwirrung angerichtet. Besonders auch dodurch, daß diese von Hans aus verschiedenartigen, nunmeitr zo bedenlich miteinander vernischen Abgaben in dem abhabeitschen Tritte mener Gebührenregehrtes auf die bunteste Art durcheinander gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt sind; so ist nuser Gebührenrecht zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt zu einem förmlichen Irraretien gestätellt zu einem förmlichen Irraretien gewärfelt.

Haupforderung an die kommende Gebührenreform sei daher, daß der Redaktionschler aus dem Jahre 1850 widen grugemacht, die incitatagende Sammelheusichnung "Gebühr" anfelnasen, die Vereinigung der differenten Abgaben,
welche keinerlei Vorteil gebracht und unr Verwirmung gestiftet bat, beseitigt und
is Neuermierung dieser Abgaben in separaten Gesetzen vorgenommen
werde. Es sellten drei solcher Gesetzen verlen: ein es für die Schriebenstenen, ein es für die Schriebenstenen, ein es für die Gerichtegebühren (die Ureiels und Eintragungsgebühren)
und eines für die Verkchrattenern, worin die Bereicherungs- und die Immehäusgehühren ammenentassen wirden.

Unter den Rechtstatzen ist die Statvicktung der Verkehrstatzen eutschieden sier reklatings; dieser Abgebenreigt ist offenhat in der Anfilsoms pleerfinen, und dieser Prozeft müßte durch die heverstehende Beferm mit einem Schlage zu Bade gefährt werden; dieser Abgebenreigt wire gönzlich zu beseitigen. Eine Anzahl von Verleitungstatzen wird wohl in Abgeben anderer Nature übergeführt werden Komen. Die unleugbare Anomalie, die hinsichtlich der Staatsbeamton besteht, körnet damit beseitigt versten.

Auch die anßerhalb des Steuertaxgesetzes hestehenden Verleihungstaxen: so die Lottotaxe, die Bergwerkstaxen und die Heimats- und Bürgerrechtstaxen, sellten einer solchen Umgestaltung entzogen werden.

Die zweits Art der Rechtstaxen — die Sporteltaxen — hat auf dem Gebiete der antonemen Verwaltungen eine reiche Zokunft. Es sind anch seben Ansätze hierzu vorhanden, z. B. die Taxordnung der Stadt Triest, und die Ketierungsgebähren au den drei Geterreichischen Effektenbörsen.

Die Verkehrstenern nich effenhar nech in anfeisigender Entwickung herffen. Si waren sei 1850 generen das Lieblingschied er gesetzenbrischen Belätigung, und es ist auf diesem Gehiste eine ganze Annahl von Neuschöpfungen ur verzeichen. Die Novelle von Jahre 1862 normeite gewisse für und skalmnäßige Gebähnen, auch wem kein Schriftsteht ansgefertigt werde: Arnahl und Enfang der Amfertigungen sind dann, wenn sie einmal wirklich statthaben, ohne Enfand auf die Riche der Gebühr. Damit ist eine Verschiebung des Steuerbolpkles eingetrene: dieses ist nicht mehr der Schriftstat, sondern der Verkahreatt. Daden der werden der Schriftstat, sondern der Verkahreatt. Daden werden der Schriftstat, sondern der Verkahreatt. Daden werden der Schriftstat, sondern der Verkahreatt. Daden der Verkahreatt. Dan den der Verkahreatt. Dan der Felle gedörere Steuerkraft von der berkömnlichen finn und skalamafigen Abgaha und setzte für dieselbe prezentelle State fict, so für die Eisenbahreatt. Der Schriftstaten der Verkömhenken der Verkahreatten der die Schrift verne Letteris um d'attalisstatengevinsten. An diese manatige Verkörhneksteuerung auf das he we glich e Vernögen reibte sich dann die Schriftstenmustationer und die Fahrakentenen. Diese Sichtung der

Gesetzgebung, die inteneivere Heranzishung des heweglichen Vermögens zur Tragung der Alpgahenlast, ist von der Erkenntnis geleitet, daß das Gebührengesetz in seiner ursprünglichen Anlage den Wertungen einer früheren, beute hereits in voller Umwandlung heprifienen Witschaftsordnung entsprach.

Die Reform der Verkehrssteuern wird eich wahrscheinlich anch mit dem Progreseionsprinzip und mit der Forderung einer differenzierenden Behandlung der Verkehrsohjekte je nach ihrer wirtschaftlichen Panktion auseinandersetzen mössen.

Die Schriftstener hat während ihrer Entwicklung meist nur Einschränkungen ibres chiektiven Anwendungsgehietes erfahren; eo die grandsätzliche Beseitigung der Stempelpflicht von Amtsbescheiden im Jahre 1850 und die Einführung der denaturierten Stempelgehühren. Da letzterenfalls Verkehrssteuern geschaffen wurden, sind jetzt die betreffenden Schriftstücke gegen die allgemeine Regel etempelfrei. Auch hezüglich der Amtsauesertigungen wäre die Rückkehr zn einem mäßigen Stempel angezeigt. Seit 1850 hat eine weitgehende Differenzierung und Spezialisierung der Schriftstener etattgefunden, zum großen Schaden dieser Ahgabengattung, deren Natur dieser Richtung der Anshildung stracks zuwiderlief. Die Schriftsteuer ist von vornherein auf die Selhstentrichtung durch die Parteien eingerichtet gewesen. Dies setzt aber voraus, daß die Abgabe nur wenige Satze sowie einfache und durchsichtige Bestimmungen hesitze, welche sich leicht einpragen und mit Sicherheit zu einer Tatsache des allgemeinen Bewußtseins werden. Bei uns ist man von diesem Kardinalerfordernis weit ahgekommen, da die Schriftsteuer in ihrer Verquickung mit den ührigen Gehühren im österreichiechen Sinne) au deren Schicksal teilgenommen hat. Unser Stempelrecht wird allgemein für eine Art Geheimlehre angesehen, die nur wenigen Eingeweihten zugänglich ist.

Die künftige Beform mütte hier gründlich aufräumen. Je einfacher die Stemplektes sind, dasos sichere kunn auf ihre allgemeine Beschtung gesechest werden; jede Ernstätigung derseiben wirde darch die Masse der Fälle hundert der Stemplekter der Stemplekter

Eine eolebe wesentliche Ermäßigung der Ahgahenlast würde auch die Handhahe ergeben, um die nuzähligen Befreiningen zu beseitigen, durch welche die Gehührennormen fast echon überwuchert worden sind. Die Gehührenbefreiung ist dadurch so sehr zu einem förmlichen Attrihnt der Geneinnützigkeit geworden, daß man heinahe sagen könnte: wer hente noch Gebühren zahlt, ist dadurch fast schon als gemeinschädlich gekennzeichnet.

Mit der Roduktion der Stempelatüte sollte die Wiedereinführung des Sampelapapier neighen. Dahel könnte der Staut, vemer er dieses Stempelpapier in einer atstallichen Fahrik berteillen ließe, auch einem anderen, immer dringemeiner verschausen Grüntlichen Interesse gerecht verste, namlich der vom Standpunkte der Rechtsicherheit zu etellendes Forderung nach einem halbaren Papier für die rechtlich vichtigen Aufreichungen. Bodile verseilnes es geratut verbouwen, gespiellichempleichen zu echaffen, Solche Spraitlatempleichen sind auch für die Statistik mad für die Rechtspolitik wichtig, well sie den Abgabenertung jeden sinzelnen Urlandengatung erschen lassen. And erscheint es nicht umpfahmawert, die hisberige Zweitelnung der Entrichtungsart, geringere Gehühren mittels der Stemples, gerören hingegen har, beinbehalten. —

Wichtig sei endlich die Trennung der Gehührenjudikatur von der Verwaltung des Gehührengefalles; die administrative und die judizierende Tätigkeit wären verschied en eu Behörden anzuvertrauen.

Bei der an diesen Vortrag anhaßpenden Diskussion hemerkte Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Thum im, die Reform des Gehührengesetzes müsse das Gesetz und seine Handhabung in klare, durchsichtige und einfache Formen bringen. Das Verfahren soll ein mündliches sein, dem in mancher Beziehung anch die Öffentlichkeit zunzgesehen wäre.

Reichsratsahgeordneter Dr. Of ner erklärt; Der vom Referenten vorgetragene Reformgedanke sei zu abstrakt entwickelt worden, uneer Interesse an der Gehührenreform sei aher ein sehr konkretes. Jede Stener und jede Gehühr soll im Verhältnisse stehen zu dem Vermögen und dem Einkommen der betreffenden Person, während hente die Erbstener, die Grundsteuer, die Gehändesteuer u. s. w. den Ärmeren genan so trifft wie den Reichon. Das Gleiche gilt von allen Arten der Verkehrsstener. Und doch müssen diese von dem Gesichtspunkte ihres Zusammenhanges mit dem Vermögen und Einkommen der davon hetroffenen Personen aus anfgefaßt und bemessen werden. Nach dieser Richtung muß sich die Kritik und die Reform der Verkehrseteueru vertiefen, mit einer bloßeu Neneinteilung der Gebühren ist nichts erreicht. Viel wichtiger als die Einfachheit einer Stener ist deren Größe nnd die Art ihrer Progression. Wenn nicht eine entsprechende Proportionalität der Verkehrsstenern eingeführt wird, so hätten wir lediglich das jetzige Gebührengesetz in einer anderen Fassung. Wir dächten aber doch, daß der Gedanke einer Gehöhrenreform nicht bloß formell, sondern vielmehr materiell zn fasseu ware, auch nach der Richtnug hin, daß die Entrichtnug der Steuer nnr mit dem wirklichen Vermögenserwerh verknüpft sein soll, was nach der heutigen Praxis nicht zutrifft. Was die Schriftgehühr hetrifft, so muß man sich doch fragen, warum denn eigentlich eine solche - nnd wäre sie noch so gering - nberhaupt entrichtet werden soll. Der Gedanke einer Gehnhrenreform ist dahin zusammenzufassen; Zusammenhang der Gehühr mit dem wirklichen Vermögenserwerh und Anfuahuse einer Progression, welche die Reicheren mehr heranzieht, nm die Armen zu entlasten,

Schinnechef Dr. In ann a v. Sternege winnecht geierhalle, dad die Reform einen sozialen Einschaft erhalte; darin sei die Berechtigung der Pregression, ebensu alter auch die Berechtigung des Vorschänges des Referenten zu sehen, die vielen Einstelfülle auf allgemeine Formein zu reduzieren. Deutzer werde die Gebühr den virtschaftlicher Verbaltinissen der Einzinhen und der verschiedenen Klassen angepaßt und für die ganze Bevölkerung leichter erträglich werden.

Nach einigen Bemerkungen des Oherbuchhalters Schmid (Österreichischungarische Bank) replizierte noch Oherfinanzrat Dr. v. Koczyuski, worauf Herr Dr. Ritter v. Dorn die Versammlung schloß.

## AUGUST MEITZEN.

VORTRAG, GEHALTEN VON Dª v. INAMA-STERNEGG IN DER GESELL-SCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

August Meitzen ist am 16. Dezember 1822 zu Breslau geboren, wo er auch seine erste Jugend verhrachte. Nach Vollendung seiner Studien machte er znnächst praktischen Justiz- nud Finanzdienst. Aber schon bald drangseine vielseitige, aher doch spezifische Begahnng durch. Als Achtundzwanzigjähriger wurde er mit der Leitung der Deichregulierungsgeschäfte in Schlesien hetreut; mit seinen geedätischen und agrenomischen Kenntnissen war der innge Juriet eine Spezialität. Als er später als Kemmissar für die Graudstenerregelung in Schlesien wieder das Land bereiste, ging ihm anch das Verständuis auf für das historische Werden der Ansiedlnugen und ihrer Feldfluren. Unter Watterhachs sachkundiger Führung drang Meitzen in die Quellenferschung ein und gah 1863 die Urkninden der Kolonisation von Schlesien herans, womit er seinen Ruhm als hahnhrechender Entdecker der in den Flurplanen verhorgenen Zenguisse der Ansiedlung des Landes begründete. Se verhereitet ühernahm er die Leitung des greßen amtlichen Werkee "Der Boden nud die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates", von dem er eben ietzt nach 35 iähriger Arheit deu sechsten und letzten Band abschließt. Inzwischen weitete Meitzen sein Ferschungsgehiet zeitlich und räumlich immer mehr aus; auf seinen Reisen durch ganz Europa schaute er mit Scharfsinn und Genauigkeit der Beehachtung nach den Existenzhedingungen der Landwirtschaft aus, immer zugleich den lehendigen Zuständen wie ihrer Eutstehung aus kaum mehr erkeunharen Urformen seine Anfmerksamkoit zuwendend, Reiche Schätze an Urkunden, Zeichnungen. Plänen brachte er nach Hause, we er sie wohlgeorduet der Wissenschaft und der Lehre zugänglich machte. Ich war nech ein ganz jnnger Mann, als ich von ihm dort eingeführt wurde. Mich ergriff die Tatsache. daß hier aus der ganzen europäischen Welt die altesten Spnreu der Besiedlungsweisen ver mir lagen, fast ehense sehr, wie Meitzeu selbst davon erfüllt wer, der ja in der Entzifferung dieser Pläne eine Lehensaufgahe sah. Es ist ein, wenn auch ganz hescheidener Beitrag zur Charakterieierung dieses Mannee, wennich mir gestatte, hier zu sagen; schon hei dieser ersten Begegnung hat er mich dauerud für derartige Forschungen zu fesseln und mir sofort sehr intensiv die Erkenntnis und die Tragweite dieser Untersuchungen zn eröffnen gewußt, so daß es fernerhin nur ein Genuß war, seinen späteren Arheiten zu folgen. Bis spät

iu die Nacht hinein waren wir beisammen, Mitternacht war längst vorüher, auf der Erde lagen Flurpläne von Italien und Gallien, von Schottland und Finnland ausgehreitet, und wir krochen auf allen Viereu - die kleine Lampe nehen uns um Raum genug zu hahen, uus in dieser weiten Welt zu bewegen. Sein reiches, his ins einzelne getreues Wissen von der Beeiedelung Europas umspannte echließlich desseu gauze Kulturzeit. In diesem Sinne ist Meitzen unzweifelhaft der universellste Forscher uuserer Zeit. Sein oherstes und größtes Verdieust ist aber die geniale Entzifferung der Runen, welche die Menschen der ältesten-Kulturperiode mit ihren Ausiedluugeu, ihren Hausformen, ihren Flurabteilungsund Feldstreifen unzerstörhar in deu Boden eingegraben haben. Seit Meitzen uns diese stumme Sprache gelehrt hat, erzähleu sie uns, woher sie gekommen, wohin sie gewaudert sind und welche elementaren Gedanken die bedeutsamsteu aller gesellschaftlichen Lehensäußerungen beherrscht hahen - die Begründung dauerhafter Gemeinwesen, den Aushau der Heimat. Es ist ein eigener Reiz für jeden, dessen Interesse nicht mit den Grenzen seines Vaterlandes aufhören nud der gerne auch einen Blick werfen möchte über die engen Grenzen seiner eigenen Lebenszeit zurück zu den Aufängeu meuschlicher Kultur, an Meitzens sachkundiger Hand sich im die Zeiten zu versetzen, als zuerst nach der großen Eiszeit, als noch die Polartiere in den Pyrenäen und den Alpen hausteu, die Meuschen ihre Dolmen und Pfahlbauten errichteten. Aue Afrika, von dem vordringenden Wüstensande über das Mittelmeer getriehen, kamen die einen (Iherer und Ligurer?) aus dem Nordosten, mit zunehmender Begrasung und Bewaldung der Morauen, die anderen (Finnen?) nach Europa und entfalteten hier die erste Kultur. Danu schiehen sich die Kelten, die Germanen und Slaven, alle zuerst weidend und danu erst fest angesiedelt, von Osten her durch ganz Mitteleuropa vor. Jeder der drei großen Volksstämme bringt eine eigenartige wirtschaftliche-Kultur hervor; aue der Tiefe der Volkeseele entspringt sie; in bestimmten festen Formen prägt eie sich aue, die zähe festgehalten, eelbst jetzt noch an den Ansiedlungen, dem Hausbau, der Flureinteilung erkennhar sind.

Da ver allem eetzi. Meitzen seigenarüge Ferschung ein. Wenn uns die Prinkstoriker aus den mit Steinen bedeckten fichken, den Dohmen, aus den Untressen der Pfahlhatent, aus den Knochen der Haustiere und aus den Syncuren om Arfektae die alleiste Kuturveil ausschallen zu mechen versuchen, wenn die Archäelogen aus dem Keilschriften der Assyrer und Babylonier uns die Grundzige einer laugst verschellennen Bildung wieder erzeichen, so hat Wei itzen die stummen Zuegen der Flurappassung wieder zum Sprechen gehracht. Arra Jonuntur, kann er über sein Leisennerset schriften.

Wo immer sich menschlicher Haushalt und monechliche Arbeit dasernd an dem Boden flüster, dies plannfäligs Siedelung zu inter Ansteilung des Bedeusgelaugt, ist damis eine Tatasche geschaffen, die in aller Engel dem Wochsel der Anderen Schlickssied er Menchen Derbenaert, weil vohlervorbene Rechte und der geleiche Kreisland des landwirtschaftlichen Betriebes sie erhalten; alles inder unzusteilung als die Urform einer Veikaussiellung mit der durch sie gegebenen Ordnung der Feldfuren. Nan finden sich bis in unsere Zeit hinein in dem alten Kethnahad die Einzelleße mit vollkommen gerondierter Feldfur, auf reinem

Germanenhoden die Haufendörfer mit regulärer Gewenneinteilung und Gemengelage der zu einem Gehöfte gehörigen Parzellen, in den Slavengebieten die Runddörfer mit ganz ungeregelter Felderteilung, aher sehr festen Gemarkungen so sehr vorherrschend, daß von drei deutlich unterscheidbaren Typen der Ausiedlung geeprochen werden kanu. Und dieselhe Anordnung ihrer Ausiedelungen läßt eich zurück verfolgen his in die Zeit des Überganges aus der Nomadeuwirtschaft in feete Niederlassung mit Ackerbau. Ale der Urgrund dieser verschiedenen Formen der Ansjedlung und Flureinteilung aber ergiht eich die eehr differente politische Veranlagung der drei Völkerschaften. Bei den Kelten eind die politischen Abteilungen, die Klanee und Tates, auch zum Anfangs- und Eudpunkt der Landteilung geworden; dem feeten, hordenmäßigen Zusammenhalt des Klan unter starker Ohrigkeit entspricht die gleichförmige mechanische Landahteilung ehenso wie dem ausgeprägten Familieneinn die volle Aheouderung der einzelnen Tates in Einzelhöfen. Bei den Germauen entspricht die vor allem auf vollkommene Gleichwertigkeit des Landlosse herechnete Gewanneinteilung bei sehr verschiedener Form der Fluranlage dem entwickelten politischen Freiheits- und Unahhängigkeitssinu des Volkes; bei den Slaven ist die rein patriarchalische Form ihrer ältesten politischen Verfassung zugleich in der Flurverfassung ausgeprägt, die ane dem starken Chergewicht haueväterlicher Gewalt über Individualrechte und Individualinteressen zu erklären ist.

Führt une eo Meitzen an der Hand der Flurpläue und der Katasteroperate des XIX. Jahrhunderts mit sicherem Schritte his zu den Uranfängen der gegenwärtigen Besiedlung Europas zurück, welche noch durch kein echriftlichee Deukmal erhellt werden, so geleitet er uns anderseits durch die Jahrhunderte des Mittelalters und der neueren Zeit his zu den agrarpolitiechen Prohlemen der Gegenwart. Aus dem gesamten Entwicklungsgango des Agrarweeene erklärt er die agrarpolitiechen Maßregeln der moderneu Kulturstaaten. Mit unerreichter Klarheit stellt Meitzeu in knappeter Form dar, was an Einrichtungen der älteren Agrarverfassung abgeetorhen und daher zu beseitigen, was noch entwicklungsfähig und daher heizuhehalten ist. Ein überzeugter Verfechter der hürgerlichen Freiheit in Besitz und Erwerb hetrachtet Meitzen die Bauernbefreiung von dem Joche der Hörigkeit und den Lasten der Gutsuntertänigkeit als den Anhruch einer neuen, wesentlich gebesserten Zeit der Landwirtschaft. Die Herstellung der persönlichen Freiheit des Lendmanues erlaugte ihre volle Bedeutung aber doch erst durch die Grundeutlaetung und die Beseitigung der Reallasten, dereu volle und endgültige Überwindung nur mehr eine Frage der Zeit ist. Mit großem Nachdrucke tritt Meitzen für die Regelung der Servituten und für eine einheitliche durch die Ohrigkeiten zu leitende Kommassation ein; aher er verkeuut nicht, daß der Erfolg von darauf abzielenden Gesetzen wesontlich abhängig ist von der alten Art der Flurverfassung eowie von der Bodenlage und den herrschenden Kulturarten. Gesetze, welche diese Verschiedenheiten der Vorangegetzungen von Kommassationen unheachtet lassen, hergen den Keim des Mißerfolgee in sich.

Ehense spricht sich Meitzen zwar gegen jede prinzipielle Beschränkung der Freiteilharkeit von Liegenschaften aus, in der er eine unherechtigte Einmischnung der demalichem Gewalt in die Sphäre der privateritzehaftlichen und daher freien Entschließung des Grundhesitzen erhlickt; aber er erkennt es dech für notwendig an. Parzellierungen von ganzen Gütern zu erschweren, nm nicht Unordnung in dem Kreize der öffentlichen Rechte und Pflichten der Grundstücke einreßen zu lassen und Landgelter nnr zu Specklationszwecken zu zurschlagen.

Einn besonderen Pärsprecher fan im Meitzen die neuerdings auch bei na geschaffnes Einrichtung der Kombinations von Kataster- und Granch, haupstablicht vergen des dadurch erheitsterten Verkubre mit Liegenschaffen. Die Prarkt von einer daufurch beginnten Mobilisierung des Grundheistes bei er nicht; eine solche mößte das gesantte agrappfülsteche Streben terfen, das darunf "ahniel, dem Grundheister freis Varfügung ühr sein Grundstück zu schaffen. Es legt vinlender im Wesen der fürstehreilunden humanen Keltur, daß auch im Grundbeitt der Charatter des Kapitals immer mehr zur Geltung kommt. Was noch sestimates Natungswerten und Armechten das allgemeins Woll gegenüber dem Grund und Boden fordert, auf dem die gesante hürgerliche Gesellschaft hande und der Staat im vollen und forstehreitenden Maße als notwendige Beschränkungen für alles Grundeigentum zur Geltung haupstehre dem Grand und Boden fordert, auf dem die gesante hürgerliche Gesellschaft Maße als notwendige Beschränkungen für alles Grundeigentum zur Geltung haupstehre dem Grundeigen der Grundeigen der Grundeigen der dem der individuellen Verfügung überlassen hählt, erfüllt nur dann seinen Zweck grunigsund vonn er mediciken in die naturgemäßer Putklionen des Kapitals eintritt.

Von anderen Gebieten seiner auf die Lösung präktischer Aufgehen der wirtschaftspolitik erichtets wissenschaftlichen Arbeit sin im kur des Problems der Binnenwarserstraßen gedacht, mit desses gründlicher Behandlungen Meitzen an Namen eng verhäufel ist. Seine Berschiung der Strongebinden Dentecken Beichte führt Meitzen anch jetzt noch raufbe weiter und auf Grundisse Beiter genansten Kenntis der organischen und hydropspilischen Ordfrühuisse Prunffenn hat er sehen vor mehr als 30 Jahren der präktischen Durchführung des nordelestehen Kandagstems wesenführe Dienste gleisten.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten von Meitzens Vortragsweise, daß er die Ergehnisse seiner Forschungen immer hegleitet mit der Darstellnug des Verfahrens, durch walches sie gewonnen sind. Tiefs Einhlicke in die Werkstatt seiner Geistosarheiten sind dadurch ermöglicht, welche die Trene und Gewissenhaftigkeit seiner Forschungen erkennen lassen. Ans den Flurplänen rechnet er uns die Zahl der Hufen vor, die hei der ersten Besiedlung einer Gemarkung gehildet sein mußten; an der Haud der Niederschlagsmengen, der Niveaumessungen und Wasserstandsbeohachtungen demonstriert er die Möglichkeit der Kanäle, wie aus deu Verkehrsmengen des Zufahrtsgehietes seine ökonomische Rechtfertigung. Seine vorsichtig ahwägenden agrarpolitischen Urteile hernhen auf sorgsamster Bechachtung der Zustände der Landwirtschaft wis der historischen Notwendigkeiten im Verlanfe der Agrargesetzgehung. Kurz, er verläßt nie den Boden der gegebeuen Tatsachen, anch wo er reformierend auf sie einwirken will und hinterläßt shen deshalh stets den Eindruck voller Sicherheit in seinen Ansführungen. Meitzen ist ehen sin historisch wie statistisch gleich gut geschniter Nationalskonom, der dazn von der Naturwissenschaft hinlänglich gelernt hat, um zu wissen, daß sorgsam und verständig hechachtete Tatsachen Leisschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

die Wissenschaft mehr fördern als hodenlese Spekulationen und voreilig gezogene Schlüsse.

Seine etreng methodische Schnlung tritt am deutlichsten herver in eeinem Werke "Geechichte. Theorien und Technik der Statistik", von dem ehen jetzt eine neue Auflage erschieuen ist. Ee iet der geistige Niederschlag einer fast 40jährigen uneutwegten Arheit im Dienste der amtlichen Statistik des Dentschen Reiches und einer fast eheneo langen akademischen Lehrtätigkeit. Was Meitzen in diesem Werke bietet, ist nicht eines der langlänfigen Schnlbücher über Statistik, sondern eine ernsthafte, von der großen Wichtigkeit der Anfgabe erfüllte Darlegung der großen und kleinen Pflichten, welche die Statistik dem Staate, dem öffentlichen Lehen ühorhaupt und der Wissenschaft insbesondere gegenüher zu erfüllen hat. Nie eind eindringlichere Worte über den Beruf der Statistik und gegen ihren es hänfigen Mißhrauch geschriehen worden. Für den praktischen Statistiker ist es wie ein lebendiges Gewiesen, das ihn auf Schritt nud Tritt hegleitet, um ihn an seine Pflichten zu mahnen; für die große Masse derer, die Statistik gehrauchen, ein heständiger lanter Warner gegen leichtfertigen, dilettantischen Gebrauch wie gegen tendenziösen Mißhrauch dieses hervorragenden Werkzenges politischer Erkenntnis.

Wer Meitzen aber nur aus seinen Schriften kennt, der kennt ihn nur halh. Die vollendete Liehenswürdigkeit seines Wesene, sein unermfidlicher Eifer zu lernen und zn lehren, seine bescheidene Selbetkritik offenharen eich doch vollkommen erst im persönlichen Verkehr. Darum häugen auch seine Schüler so eehr an ihm und hereiten ihm heute in Berlin ein echones Fest. Einige kleine Züge ans seinem Leben sollen dafür Zeuge sein. Als ich ihn vor fünf Jahren in Berlin heeuchen wollte, fand ich ihn an einem herrlichen Anguettage eudlich in Frankfurt a. O. inmitten von Flurplänen und Katasterprotokollen vergrahen; "Ich suche hier die Hnfen, welche Albrecht der Bar seinen Rittern anegetan und - ich finde eie." Im henrigen Frühjahr forschte er hier und in Brünn monatelang, nm endlich die Grundzüge der Kolonisation der Ostmark festzulegen, über die er noch von niemanden sicheren Bescheid erlangen konute. Als ich ihn damals hat, einem jüngeren Forscher einige Anleitung zu gehen, wie er die alten Slavenansiedelungen im Gailtale am eichereten auffinden könne, ergriff den alten Herrn die Anfgabe so eehr, daß er sich gleich entschloß, mit ihm zu gehen, und verhrachte mehrere Wochen in Arnoldstein mit dem Studium der Flureu nud der alteu Gerichtsakten. Und dann ging er, veranlaßt dnrch die neuesten aufgetauchten Zweifel üher das Alter der eudelavischen Hauskommunion nach Windischmatrei und Lienz, um ihre Spnren in diesem eltslavischen Siedlungsgebiete von Tirol zu verfolgen.

Als ich mit ihm vor Jahren von der zunehmenden Not der Landwirtschaft sprach, bemerkte Meitzen, gamz ernsthaft geworden, der Boden gehöre dem Baner, er allein kann ihn heute noch mit Erfolg hewirtschaften, aber anch er muß es erst iernen. Und hei einem Besech in den Rothschligkeiten, währed wir die herriichen Bunsen und Frichte bewunderten, augke er pfolitisch, nach einer kleinen Passe im Gespräch: "Wenn er seine Dimers in Rechnung stellt, kommt Rothschild and mit seinem Götfen an fesien Kesten. Ihm beschäftlissen fortwährend die aktnellen Fragen der Wirtschaft ebensosehr wie die entlegensten Probleme ane den Anfängen menschlicher Kultur. Ee iet nicht zu viel gesagt, wenn ich meine, ganz Enropa ist Meitzen hente, an seinem 80. Gehnrtstage, vielen Dank schuldig für die wesentliche und grundlegende Bereicherung der Kenntnis seiner Urgeechichte und seiner ganzen agrariechen Entwicklung. Wir Österreicher bahen noch einen besonderen Grund dafür: Kein einheimischer Forscher hat bisber für die Anfhellung der Besiedlungsgeschichte nud der Agrarverfasenung Österreichs soviel geleistet als Meitzen. Ein warmer Frennd unseres Vaterlandes, ebenso vertrant mit unserer dentschen Art wie mit den slaviecben, magvarischen nud romanischen Verhältnissen, hat er anch viele Frennde hei nus, die am hentigen Tage dankbar zu ihm anfblicken für all das Wertvolle, das er reichlich nnd freigebig ependend in seiner selhetlosen Weise für Österreich geleistet bat, zur Aufhellung unserer Vergangenbeit, zum Verständnis unserer Gegenwart, ja eelbet für den Aushau nuserer Zukunft. Denn die eine Wahrheit lenchtet ans Meitzens Lebenswerk anf: nicht im Kampfe der Völker, sondern in sanrer Arheit um des Lebens Notdurft bant eich ein Volk seine Heimat auf.

#### ÜBER

## STAATLICHES ARCHIVWESEN IN ÖSTERREICH.

VOX

#### PROF. DR. MICHAEL MAYR (INNSBRUCK).

Der chen besendigen, von den Pachtreisen mit Spannung verfolgte Adelaläuberspresse in Prag warf anch auf gewisse Mangel den öderreichineben Archirwessen ein wenig freundliches Licht. Sis sollen im besonderen hier ehnensevenig erderter werden als die im In- und Auslande veilbeltages Beletzhndigkeit des darartichieben Herodie- oder Adelauntes, seweit es and die unhedingt erforderliche wisse nur b.a.f111che Qualität desselben ankommt. Es ist fürgens für die sahatt im vissennschaltlichen Kreinen vorhandens Geringechätzung des letztgemantent Verwaltungszweigen besichnend gemng, daß sogar ein anerkannte-Labert des öffentlichen Bechtes in einem kürülch erscheissene Arlieb in der "Nesen Freien Presse" die hauptschliche Bedeutung des Adelsantes in der Befriedigung der menschlichen Eichste richlichen kuncht. Er übersah in der Befriedigung der menschlichen Eichste richlichen kuncht. Er übersah in der Befriedigung der menschlichen Eichste richlichen kuncht. Er übersah wir der Parteien zur Demütung dieses Antes vernalassen.

Viel beachtensverter als dieser archivalische Sonderzerig erschein mas die all gen min es Stination, in welcher sich das olterrichisches Staatserchivesen größentelliche befindet. Hier hat freilich gleich die nötige Einschränkung Patta ruprisien, Die großen Archive der (geneinsamen Beinhaberhreine, Hans-Haf- und Staatsarchiv und Haf'aumnerarchiv, entischen sich von selbst dieser ander die der Archive der deterrichischen Staatsebeforden, Das Hans-, Hof- und Staatsarchiv und anderen tereffiche geleitet und alleit, seit er ore kurzem in sein neuen, lumche ausgestatztete und alle moderne Anforderungen entsprechende Heim übersichell ist, eine wahre Zierde der Monarchie. Anch die Archive einzelne Gestreichischer Zeuträtzlelin fallen aus dem Rüchmen der nachstehunfen Erichterungen, weil sie einerseits genügend organisiert sind, andereste anch einer verhaltstimsflig sindchen mit deschränken Wirkungkreis haben. Es handelt sich hier vorrangweise um die staatliches Archive, ein zu einerschiegenden zu dereichte den Kreinheim erkelbe den Lindersgefürst zu der der sein, ein par Anzushanen

abgerechtet, im aligemeinen weniger berufen der historischen Wissenschaft zu diener; die Natur herr Bestathe hingte sen ist ein, das ist der die Verrealtung selbst eine angeisch größere Bedeutung besitzen. Diese Bedeutung wächst aber, wir die Beispiale behren, im Verhältnisse zur unhaltssigen Erreiturung dieser Anstalten. Je mehr die Previnstanderte ihren antärliches Berufe eutsprechen: Sammelstätten für die vichtigen alleren Akten und Urtunden alle zu statisches Berufen eutsprechen: Sammelstätten für die vichtigen alleren Akten und Urtunden alle zu statische Berufen eines Konnades zu worden, deste indringlicher wird im Vwert und Natzen für eine geregelte Verwaltung zutage treten. Die wissenschaftliche Anf-gabe brancht darum keinerfei Bestürtstätigung zu erführtstätigung zu erführt zu erführt zu erführt zu erführt zu erführt zu erhaus zu erhaus

Leider eind wir von den anzustrehenden Zielen sehr weit entfornt. Vielfsch fehlt uns noch das richtige Verständnis für die wahre Bedeutung eines Archives üherhaupt. Während uusere westlichen Nachharn namentlich auch ihr Provinzialarchivwesen, in Erkenutnis der hohen Wichtigkeit desselhen für eine moderne Verwaltung, längst geregelt haben, stecken wir damit noch tief in den Kinderschuhen. In gewissem Sinne bestätigt das der Prager Prozeß neuerdings. Jeder Eingoweihte weiß, wie leicht es einem geriehenen Betrüger, und das gilt nicht hloß von Adelsfälschern, in unsereu Archiven, sogar in den öffentlichen, ermöglicht ist, ihr dunkles Handwerk zu treihen, ohne daß in den meisten Fällen die Archivheamten irgend eine Schuld trifft. Viel hedauerlicher erscheint uns aber gegenüber den seltenen Fällen der Fälschung der Umstand, daß die Recht oder Auskunft suchenden Parteien oder der Staat eellist wegen mangelhafter Organisation der Archive oft genug die Grundlage ihrer Rechte oder Besitztitel entweder gar nicht oder mangelhaft oder nur durch blinden Zufall erfahren. Viele langwierige Prozeese, Streitigkeiten, Erhehungen, Verluste an Geld und Arheit köngten erspart werden, wenn unsere Archive tadellos funktionieren würden, oder auch, wenn der Weg zu den Archiven Parteien und Behörden geläufiger wäre. Jeder einigermaßen praktisch tätige Archivheamte heeitzt hierüher reichliche Erfahrung. Auf diesem Gebiete herrscht hei uns meist noch große Unkeuntnis und Unerfahrenheit. Ksum ein Lichtstrahl moderner Verwaltungsgrundsätze hat hisher dieses Dunkel erhellt, und nur selten sieht man dort und da eine gewisse Erkenntnis von den großen Vorteilen eines modern geregelten Archivwesene für die Verwaltung dämmern.

Bild nach einer Seite, in wis sonschaftlicher Botichung, sochen die bestehenden Archive im allgemeinen birer Adighe zu eutgrechen. Aber auch de herrscht vielfiech Planleigheit und Willkir. Die verhandene Besareung auf diesen Gehäter vertauhen wir dem wilversprechenden erstes Anlanh, der im Jahre 1896 mit der staatlichen Archivorganisatios genuncht wurde. Seither sind weitigstess nur wissenschaftlich gentigenid vorgehildete Beamte angestellt worden bie Hauptache, mindetense firt der Pervinsitiateries, des Sorge für die Bedürfnisse des Staates und seiter Unterfanen, wurde entschieden hintangesetzt Einzelne wissenschaftliche Kreise giegen in der allen ausschließlichen Behonung ihres rein wissenschaftlichen Staadpunktes wohl zu weit und sahen sogar eine andere intensivers Bestätigung der Archiv nicht besonders genra. Eit ihre Azz-gestaltung zu wickligen Illiforganen der staatlichen Verwaltung sechnich mat

118 Mayr.

nach dieser Richtung im Grunde genemmen auch heute noch nichts anderes als etwas besser behandelte, wenig benützte Registreturen der politischen Verwaltung. Vielleicht hängt es mit dem Mangel besserer Erkenntnis einigermaßen zueammen, daß die glücklich angebahnte Reform von 1896 stecken blieb, daß bisher nicht einmal für jedes Kronland ein etaatliches Archiv besteht, was einer anderwärts kanm denkbaren Bedürfnisloeistkeit gleichkommt, daß endlich auch die normale Weiterbildung der wenigen bestehenden Archive wiederum eebr in Frage gestellt wird. Die damale und eeither angestellten jungen Beamten, von welchen mit Recht eine hohe wissenechaftliche Vorbildung verlangt wird, müssen mit ihrer Stellung und den troetlosen Aussichten nnzufrieden werden. Die Vereinigung der Archivbeamten mit Bibliotheksbeamten zn einem Konkretalstatne erscheint nne überhaupt als ein Fehler, weil die Anfgaben beider grundverschieden eind. Da der erhoffte Nutzen für die praktische Verwaltung größtenteile ansgeblieben ist nnd für die wissenschaftlichen Leistungen allein weniger Veretändnie herrscht. muß man gerade die tüchtigsten der jungen Beamten, auf denen die Zukunft ruht, wegziehen ochen und froh sein, daß dadurch wenigstene wieder Platz für andere wird. Gewiß ein recht bedenklichee Sympton.

Nach nuserer bescheidenen Anschannng fehlt es in den Grundlagen. Der wissenschaftlich gut vorgebildete Aspirant bringt naturgemäß nur geringee Verständnis für die seiner barrenden praktischen Anfgaben mit. Er findet im Dienete eelbst keine oder nur ungenügende Schulung dafür. In ieder einzelnen Anstalt gelten andere oder gar keine rechten Normen. Meist geschieht alles nach einer gewissen, schon vorhendenen Traditien. Jedes Archiv lebt darnach für sich und kennt keine gemeineamen Interessen. Ee fehlt eben eine übergeordnete Behörde, welche überall veretändnievoll regelnd eingreift. Allerdinge besteht seit einigen Jahren der Archivrat. Er ist gewiß berufen, in Zuknnft viel Ersprießliches zu leieten. Die Aufgahe und der Wirkungskreis dieses schon seiner Zusammensetzung nach rein wiesenschaftlichen Beirates ist und kann aber nur auf diese eine Seite beschränkt bleiben. Er vermag nnmöglich einen genanen Einblick in den Betrieb einer Archivwerkstätte, wie es z. B. ein Kronlandsarchiv eein eoll, zn gewinnen. Gerade in den wichtigeten Fragen des Amtes kann dech nur den ausübenden Archivbeamten selbet ein richtigee Urteil zuerkannt werden. Manchmal wird sogar die rein theoretische Anschaunng einer solchen fernestehenden Behörde nnangenehme Verwirrung hervorrufen, mag sie noch eo gut gemeint sein.

Ein wahrer Fortschritt in der Ausgestälung unseres Archivresens und die Bebehung der ausgezumnelten Delstände wird sich dech mer erisielen lassen, wenn voreret die genaren Kenner der wirblichen Verhältnisse und Bedärfnisse geminannen Beratung pflegen und eine feste, mit den kleinsten Detalis vertrausiel Hand die jutzi sollerten und nach Belichen schaltenden Antalelus nach bestimmten Grundstätze leitet. Erst dann vermag auch der bestehende Archivrat eine seiner Anfaßes entsperchende Bedentung ersängen.

Wesen md Aufgaben der gleichartigen Archive eind im grossen nnd ganzen niberall dieselben. Anerkannt erprobte Muster sollten deshalb anch, wenigstens in ihren Grundtügen, für uns maßgebeud sein. Am nächsten liegt uns wohl die preußische oder hayerische Organication, welche übrigens von jener anderer Kulturstaaten nicht erhehlich ahweicht. Anch hei nne werden endlich Kronlandsarchive hei allen Landesregierungen erstehen müssen. Diese haben allmählich die Archivalien nicht hloß der politischen, sondern aller etaatlichen Landeshehörden aufznnehmen und zu verwalten. Die Übernahmen müßten periodisch geechehen nnd sich his auf nngefähr die letzten dreißig Jahre erstrecken, damit die verschiedenen Registraturen entlastet werden und Behörden und Parteien für alle mehr als ein Menschenalter zurückliegenden Fragen stets auf raschen und gründlichen Anfschluß vom Archiv rechnen könnten. Nur der Praktiker vermag zu ermessen, wieviel Zeit and Arheit darch eine derartige Einrichtung erspart wird. Die geringen Kosten derselhen würden sich von selhst decken. Diese Provinzialarchive hatten anch helehend and heispielgehend anf das Landes-, Gemeinde- and Privatarchivwesen, deseen Wichtigkeit anch bei uns mehr and mehr erkannt wird, einznwirken und selhstverständlich ihre eigene wissenschaftliche Anfgahe nicht zu vernachlässigen. In zweiter Linie sollten die heute zerstrenten und wohl auch angenügend untergehrachten Archive der verschiedenen Zentralstellen zu einem Archiv der k. k. Ministerien vereinigt werden, wodnrch die jetzige komplizierte Verwaltung wesentlich vereinfacht und verbilligt, die Benütznng für alle Interessenten sehr erleichtert würde.

Die Oberleitung der Protezialzerkive und des Archives der k. Ministerium wir wis dei flem Prachautalten einem ass 1—2 Fac han in er ne bestehenden Direkterium der k. k. Statzarchive anzuvertramen; denn nur zuf diese Weiter ist es meßlich der einziehen Anzulen Gest auf Leben einzehanden under Tätigkeit ein richtiges Ziel zu geben. Für vissenschaftliche Pragen hätte der hereite bestehende Archivrat als Beitrich des Direktoriums zu finantieren.

Da die Provinzialarchive und das Archiv der k. k. Ministerieu Urkunden und Akten aller Staatshebörden verwalten, erscheint es selbstverständlich, daß die ganze Organisation, respektive das Direktorium, nach preußischem Münister dem Ministerrispyristidium, nicht mehr dem Ministerrium des Innern unterzundens wire.

Wir schließen mit der begründeten Überzengung, daß nur diese oder eine hnliche, anderwärts hereits erprohte Organisstion, die sich mit Anfwendung nnerhehlicher Mittel leicht denraftsiren läßt, die herechtigten Hoffnungen nur Erwartungen für Verwätung und Wissenschaft erfüllen und Lehen in hente ziemlich trottolee Zuatände brüngen werde.

### LITERATURBERICHT.

Br. R. Meyer, Das Zeitverhältnis swischen der Stener und dem Einkommen und seinen Teilen. Wien. 1901 (Mans), X und 186 S.

Die moderne Steuergesetzgebung vertieft und verfeinert sich gerade so wie andere wichtige Zweige des Verwaltungsrechtes, und auch das hentige Stenerrecht strebt bereits eine Formvollendung und Prasision an, welche vor einer Generation ansechließlich das Vorrecht der strengen Zivilistik bildete. Wesentlich hat hierzu auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen, vor weicher die Verwaltungsbehörden anf der Hnt sein niüssen. Aber ebenso hat sich auch das allgemeine Niveau der Verwaltung gehohen, und dieser Entwicklung verdanken wir Monographien wie die vorliegende, in welcher ein Fachmann ersten Ranges auf dem Gebiet des direkten Steuerwesens eine interessante Detailfrage der Stenergesetzgebung in streng wissenschaftlicher Form behandelt und teilweise neue Vorschläge macht. Es handelt sich nm die Fragen und Schwierigkeiten, welche sich ane der Nichtübereinstimmung des der Einkommenshemessung su Grunde gelegten Jahres mit dem Steuerjahr d. i. dem Jahre der Veranlagung und Entrichtung der Stener ergeben. Die Regierungsvorlage hatte für die Personaleinkommensteuer von feststehenden Einkommen die Besteuerung nach dem Einkommenstande im Steueriahre und für schwankende Kinkommen den Stand des Vorjahres vorgeschrieben. Dies war rationell, die feststehenden Einnahmen, namentlich fise Bezüge sind in der Regel für das ganse Stenerjahr sicher und bekannt und können daher anch zu Beginu des Jahres als Bemessungsgrundlage für das laufende Jahr richtig veranlagt werden, nmsomehr als die Steuer hier meistens direkt bei der Aussahlung der Bezugsraten im Wege des Absags erhoben wird. Ehenso wäre das Vorjahr für schwankende Einkommen ansreichend gewesen, weil im früheren dreifsbrigen Durschschnitte immer eine Fehlerquelle and eine gewisse Ungerechtigkeit liegt. Der Steueransschuß hat trotadem in Anknüpfung an die frühere Praxis für schwankende Einnahmen wieder den dreijährigen Durchschnitt und für feststehende Einnahmen das Vorjahr zur Grandlage hestimmt. Das einfachste allerdings wäre, wenn man gar keine Unterscheidung machen und für alle Einkommensteile gleichmäßig das Vorjahr su Grunde legen würde, dann wäre die Steuer eine aufgeschohene Last des Vorjahres, die im nächsten Jahre, dem Stenerjahr fällig würde. Die Bechtsanschannng des Verwaltungsgerichtshofes, daß das Stenerobjekt das Einkommen des Stenerjahres ist, steht mit dem Gesetz in Widerspruch, welches ganz ausdrücklich die Bestenerung nach der Vergangenheit vorschreibt, es scheint jedoch durch mehrere Entscheidungen tatsüchlich im Falle der Verzögerung der Veranlagung bis zum Zeitpunkt, we das wirkliche Ergebnis des Steuerjahres bekannt ist, dieses letztere zur Grundlage gelegt au werden. Der Verfasser, welcher der Berücksichtigung der Verhältnisse des Steperiahres unter gewissen Umständen nicht abgeneigt erscheint, proponlert schließlich als Reformvorschlag den dreijährigen Durchschnitt für Einkommen aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Bergwerken, gewerblichen und Handelsunternehmungen, weil hier das einsige für den dreijshrigen Durchschnitt ausnführende Moment' der Verlustanagleichung eine Berechtigung habe; für alle anderen Einkommen, also nicht bloß für fixe Berüge, sondern auch für Kapitalrenteneinkommen, wie Zinsen, Dividenden empfichit er mit Becht das Vorjahr. Eine sehr eingehende Kasuistik erfährt die Behandlung der

Anfang- und Endstücke des Einkommens. Die drei verschiedenen Methoden (voranssichtlicher Erfolg im Steuerjahr, Vorjahr oder dreijähriger Durchschnitt) ergeben nach der Meinung des Verfassers das gemeinsame Resultat, die Anfangstücke im Entstehungsiahr frei en lassen, dagegen die Eudstücke mindestens in diesem Jahre mit der Stener für einen voilen Jahresbetrag zu treffen, da gesetzlich Anderungen im Steperiahr nicht für dieses, sondern für die folgenden Veranlagungsperioden in Betracht kommen; eine Ausnahme von diesem unch der Meinung des Verfassers unbitligen Grundsatz wird nur in besonderen Fällen der Bedürftigkeit augestanden. Die Berechnung der Stener für des Anfangstück im Stenerjahr wird nach den drei Methoden verschieden sein, die Besteuerung nach dem voraussichtlichen Ertreg trifft das ganze neue Einkommen des Steuerjahres, der Besteuerung nach Vorjahr unterliegt erst jetzt das Anfangstück, also regelmäßig weniger als ein Jahreseinkommen, die dreijahrige Durehschuittsberechning unterwirft im sweiten Jahr (d. i. hier das Steneriahr) erst ein Drittel des Anfangstückes n. s. w., ao daß hier die Einnehmen, solange sie nicht drei Jahre bestauden haben, wie ein mehrjähriges Anfangstück drei Jehre bindnrch wirken. Diese Unsukömmiichkelten bedürfen einer Korrektur, diese sei swar durch den Absetz 2 des § 156 des Personaleinkommensteuergesetzes gegeben, weicher sagt, daß solche neue Einkommen noch dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrag in Ansatz au bringen sind. Der Verfasser balt dies aber nicht für genügend und proponiert, aus dem Betrag des Anfongstückes verhältnismäßig das Ergebnis einer Jahresgebarung zu berechnen und dieses als Einkommen in die Besteuerung einsubeziehen. Dieser Vorsehlag, der wohl mit Absicht keinen Unterschied swischen fisem nud schwankendem Einkommen macht, ist aber meines Erachtens such nicht einwandfrei, denn die Besteuerung eines uur einen Monat leng bezogenen Einkommens nicht nach seinem wirklichen Betrag sondern nach einer willkürlich fingierten Jahressiffer ist anch nicht gerecht. Ist die Besteuerung nach dem Vorjahre die gesetzliche Grundlage, dann soll anch nnr so viel besteuert werden, als im Vorjehr wirklich eingekommen ist, nicht mehr, geradeso wie der Verfasser seibst seitweilige, unperiodische und kurz dauernde periodische Einnahmen nnr mit dem totsächlich im Vorjahr erreichten Ausmaß in die Bestenerungsgrundlege des Steneriahres einbeziehen will. Dies ist die richtige Lösneg. Alles was gegen die dreijährige Durchschnittsbereebnung gesagt wird, ist volikommen richtig, denn diese ergibt en wenig Stener bei Anfang des Einkommens und au viel Stener bei selnem Erlüschen.

Die Darstellung greift dann weiter aus und behandelt die Frage der verschiedenen Einkommensqueilen. Bekanntlich legen die Personeleinkommensteuergesetze, im Bestreben sich möglichst von den Objektertragsstenern au entfernen, das Hanptgewicht auf die Einbeit des persönlichen Einkommens und "lassen nicht nur die Teileinkommen, soudern auch den gansen Proses der Ertragshildung außer Acht und flihren en deren Stelle in sachlich unsutreffender Weise Elemente der Einkommenshildung viel zu niedrigen Ranges, nimlich die Einnahmen und Ansgaben ein\*. Die gesetzliche Terminologie wendet das Wort Einkommen sowohl auf das Gesamteinkommen als auf die Einkommenspartielen an, legt aber kein Gewicht auf diese letstere, obwohl sich ökonomisch nur aus ihnen das Gemmteinkommen konstruieren läßt, und atomisiert statt dessen das Elukommen in Kinnahmen und Ausgeben. Der tatsächliche wirtschaftliche Vorgung und die geschäftliche Auffassung des Einkommenempfängers läßt aber diese Einkommensteile als das Reelle und die Einheit des Einkommens uur als Abstraktion erscheinen. Der Verfasser ist der Meinung, das daher Abgaben und Schuldzinsen von dem Ertrag jener Einkommensportialen abzuziehen sind, anf welche sie sich besiehen, nur Lebeusversicherungsprämien und rein personliche Zineen und Lasten seien erst am Schluß vom Gesamteinkommen absusieben. Die so gewonnenen Resujtate wendet dann der Verfasser auf sein eigentliches Thema, auf die Zeitfrage des Einkommens an und verwirft mit Becht die Behandlung der einzelnen Einnehmen nur nach ihrer allgemeinen gleichartigen Einnahmeeigenschaft, er verlengt statt dessen ihre Einreibung bei den verschiedenen Einkommenszweigen, deren wirtschaftlicher Cherakter dann derüber en entscheiden hat, ob eine

einselne, einem ihnen augehörige Einnahme als fise oder schwankende, als neu entstandene ader als periedische ansuschen ist. Bei Erhöhung fiser Bezüge entsteht die Frage, ob das neue Teilstück und der eutsprechende Teil des alten Besugs ausammen nach dem tatsächlichen Ausmaß des Vorjahrs oder eb der neue Besug als neues Einkommen, das die allgemeine Leistungsfählgkeit verändert, nach selnem neuen höheren Gesamtausmaß sofort zu versteuera ist. In der ersten Vellaugsvorschrift war diese letztere Aussaung enthalten, welche für die Beamten auläßlich der allgemeinen Gehaltserhöhung die ungünstigere war; der Verfasser, welcher überhaupt die Tendenz hat, für Besüge deu Standpunkt der Vorighrsbesteuerung zu verlassen, erklärt die Erhöhung eines Bezugs als eine Erlangung einer neuen Einnahmsquelle und will den ganzen Jahreshetrag des neuen Dienstbeaugs der Besteuerung zu Grunde legen. Angesichts einer lebhaften Agitation in Beamtenkreisen gegen diese Auffassung gab die Fiuausverwaltung bekanntlich nach und erließ einen Nachtrag sur Vollaugsverschrift, welcher der Gehaltserhöhung die Eigenschaft der Eriengung einer neuen Einkemmensquelle wieder absprach und im Steuerjahr nach der Erhöhung nur das höhere Teilstück des Vorjahrs heranseg, was meines Erachtens dem Grundeats der Vorjahrbesteuerung mehr antspricht als die Bestimmung der ersten Vollzugsversehrift. Der Verfasser nimmt auch Anlaß, sich ansführlich mit der in Preußen entwiekelten sogenannten Quellentheorie auseinanderzusetzen, die das Einkemmen aus einselnen dinglichen Quellen harvergaben läßt, die selbst wieder als Einselnutzobiekte innerhalb der verschiedenen Einkon mensteile selbständig erscheinen. Die Besteuerung darf dort nur nach dem Bestand der Quellen zu Beginn des Steueriahres stattfinden. und Insbesondere darf ein Einkommen aus einer Quelle, die zu Beginn des Stenerjahres nicht mehr verhanden war, auch nicht in Anschlag gebracht werden, ebensowenig ein Verlust aus einer solchen erloschensn Quelle, ein Grundsatz der unserer Verjahrhesteuerung direkt widerspriebt. Der Verfasser will für Dieusthesüge die Quelleutheorie überhaupt nieht gelten lasseu, wohl aber für Kapitaleinkommen, er weist aber mit Recht auf die Schwierigkeiten hin, die sich hier aus der Unterscheidung swinchen festen und schwaukeuden Einnahmen greeben. Am Schluß wird eine neue Formulierung des \$ 156 des Personaleinkemmenstenergesetzes vorgeschlagen, welche durch eine vielleieht allzu scharfeinnige Kasnistik einen atwas komplizierten Eindruck macht. Das beste ware, man kehrte zu der alten Regierungsvorlage zurück, fise Bezüge nach dem Ausmaß des Steuerjahrs, alle andern nach dem Ausmaß des Vorjahrs. Das Buch ist unter allen Umstäuden eine besonders lesenswerte interessante Dankarheit, die hoffentlich auch zu einer neuen Gesetzformulierung und geänderten Spruchpraxis heitregen wird. E. Plener.

B. Falsting, Wirklicher Geheimer Oher-Regierungerat und Senatspräsident des königlich preußischen Oberserwaltungsgerichtes. Die Grundrüge der Steuerlehre-Berliu. Karl Heymanns, Verlag, 1992, XVI und 445 S.

Das vorliegende Werk folgt als vierter Band den bekannten ausgeseichneten Kommentaren des verfassers aum prossischen Brükenmenstener, Englaumgestener und Gewerhesteuergesetze und soll von einem fantlen Baude, einer geschleitlich-systematischen Darstellung des prestütischen Systems der direkten Steuern, gefolgt sein. Die, Grundunger sind aber gleichneitig mit hesonderem Titel auch außerhalb der Kommentarreibe errebtienen.

Die allgemeinste Aufmerksambeit wird der lette Abschnitt der Werkes in Ausprach nehmen; er hat die Forthildung des Systems der direkten Steuern zum Gegenstande und enthält meines Wissens sum erstem Male seit der Miqueisehen Steuerrefonn den Vorschlag, an Stelle der Vermögenserginsungsetseuer zu den allerdings gründlich unnangestaltenden — Ertragsatenern zurückzuschern.

Dem Umfaug nach weit überwiegend ist die systematische Darstellung des Rechtssteffes der Einkommensteuer.

Der Gegenstand in seinem gesamten Umfange hat meines Wissons hisher uoch keine, die rechtilche und steuerpolitische Seite so innig verbindende Behandlung erfahren; dieser Teil des Werkes ist für den Fachmann, in erster Liule für den Praktiker eine reiche Fandgrube. Treten gegeuüher der Einkommensteuer schou die Ertragesteuern an Umfang und Eindringlichkeit der Behaudlung bedentend zurück, so stellen die Abschnitte über die Zolls, Verbrauchssteuern und Verkehrsstenern (S. 30—80) keum mehr als eine allerdings klare aher recht kurze Übersicht dar.

Kamm ausführlicher sind die allgemeinen finanswissenschaftlichen Kapitei üher Begriff nud Wesen der Steuer, Grundregeln der Steuerrerteilung und das Steuersystem (S. 1-28).

Am Titel gemesseu, hieteu diese Ahschnitte kaum das Netwendigste, während der Hauptiuhalt des Werkes in seiner eindringlichen Behandlung einselner Teile des Steuerrechtes und der Stenerpelitik das Maß von "Grundsügen" weit üherschreitet.

And die Art der Darstellaug werfen die in dem Verworte enthaltenen Erklärenge, die der "Verfusses seiner Überrangung von der Ubuhübsteit einzelner Herordenbes Meinungen leihahten Anndreck gegeben", "eine Palemil" aber "sehn wegen der Ellen besträttigung und ist werfen der Erkeitung und eine Meineläuftliche Berteitungerwise sungereitnenen" hate (S. VII), ein bereichtenden Licht. Er ist auch in seiner wissessekaltlichen Darstellung der Verritzung erkeitungen der Verritzungen gestelleben, zur der innerier; sehnde, das der Leuer file Befraten nicht gebeit nach wenn auch bereitwillig sugereinden werden mag, daß der Verfusser, wenn auch nicht in allem Bellen, auf eine Metennegenda Egreitung henselnere Gesteht gelegt" habe (S. VIII), so ist den diese Methode, die der Geger nie sem Wert kenmen BUR, nicht ohne Gefahren, denne der Verfusser auch keinwerge inner erzügungen ist.

Nach diesem allgemeinen Überhilcke üher das Buch wende ich mich nun deu heiden Haupttellen seines Inhaltes zu.

Die Assiehten des Verlausen über die Forführung der Stecererform stimmen innweit mit der bereichenden Leine beimein, daß er in der Einkommenstene das Beidergal der Beiten Steners erhildt (§ 125), nah weder die Ertragekorn in ihrer der Ausgebergen der Steners erhöldt (§ 125), nah weder die Ertragekorn in ihrer der Ausgebergen bei der Steners erhöldt (§ 125), nah weder die Ertragekorn in ihrer der Beitenmenstenen für derfoldlichen Ausgebergen bet er eine Erkinnung erhöldt der Ergetungsbedirfügseit der Einkenmenstend ir gefülllichen, wesen auch niedt in jeder Beitehung erkunsaffrier Enchtung wert aus der gefülllichen, wesen auch niedt in jeder Beitehung erkunsaffrier Enchtung wert aus der Beiten und der Beiten der Beite

Agneeben daven, dab Fuisting hirmach das Gebiet der Kinkenmensteuer eingaschränkt sehre will, sicht er and den Grund der Eggbansupsbelüfflicht weisiger in einer ungleichnäßigen Erfasseng der Leistungsfähigheit, als darin, daß neben die elettangsfähigheit die Besteuerung and dem Interesse ilbern Piatz an finden habe. Keinem der Gesichtspunkte scheint ihm aber die Vermögensteuer, imbessender mit Reikskeit auf die in Preuler gemachten Erfahrungen un entsprechn (§ 142, 166).

Sein Verschlag geht dahin: es seien der Einkommensteuer Ertragesteueru, und zwar Grundsteuer, Gehaudesteueru Erwerhsteuer (Gewerhe und freie Berufe) mit Kapitalrentemstenss un Saite su stellen.

Die Ettrageiseum selbe in der Regel des wicklieben derch Rechang eiter Schlattung en erhebende Ettrag, jeden in weit ausgedehatern Mede ab hei der Einkummenteurer durch Röchlicht auf die Ertragrifahigkeit ergiest, zur Grundluge haben. Die parktieb eitstigtes Siet der Verreichigen ist wohl jese, die sich auf die Richtung besonderre fuchkundiger Schättungskomministenen für Grund, Gehabet- mit Gewerbertrag beiricht; imre Feistetungen sellem für die Linkemmenteuterreimministen, hinden sink, nur der Kapitalserfüg soll von der Richonmenschättungskemministen mittibar fettgertalt werden; eine Solle mer Kapitalsertantsener Einkinfine am pursalichen Hehungurenhten, die steuerlich nicht neders behandelt werden konnen, als die Erträge reiser Arheitstätigkeit (§ 159) (?) entrogen bleiben. Passivinsen nud Lasten sollen bei der Grund-, Gehände und Erwenhteuer nur Insoweit in Betracht kommen, als der witrechsfüliche Zunanmenhang mit der Qoelle nachgewi-sen wird, alle übrigen jeleche hiel der Rententaterer ahnungsfühig zeit.

Der Steuerfuß dieser Ertragastenern soll ein gleichmäßiger sein und von etwa 1/, Pros. des Ertrages progressiv his 3 Pros. ansteigen.

Eine eigenartige Gestaltung gewinnt der Vorschlag des Verfassers darch die verschiedenartige Feststellung der Untergreuse der Steuerpflicht und der Einrichtung der "Interesschesteuerung"; der Verfasser versteht darmnter die Norm, daß der Steuerträger jedenfalls eine gewisse Minimalsteuer nach der "Ertragafahigkeit" au entrichten habe

Die "Ertragefähigkeit" soll von den Kommissionen undriedell für fede Quelle ernittellt werden för den Grond- nud Hachbestiss bei Attenpezelleichaten solles 4-5 Proder Grundkapitals, bei den mit Errerhavermögen ausgestatetes privaten Gewerbetreitenden die Zinsen dieses Vermögens die "Ertragefähigsrei" abstrellen, kuspitalisen Gewerbetreithende und Kapitalisius und Reuteneinkommen sind von jeder Minimalbesteuerung befreit.

Bei der Grundsteure soll der zum volltändigen Lebenausstrahlte nicht ausreichende Kleinbeits freigheausen, dech darf die Greuse sicht zu weit gezogen werden (§ 1722) bei der Gähndecteurer, die als Wohnhaussteuer, jedoch mit Aussehluß der landwirtsschülliche und gewerhlichen, wenn zuch uebausschlich den Wohnausstrecken Landwirtse oder Gewerhteribeaden dienenden Gehände, gedacht ist, soll eine weitere siffermaßige Berfeinung knicht stattlinden.

Bei der Erwerhstener sollen die Grennen der profisiehen Gewerhstener (1800 Mark Ertrag, 3000 Mark Vermögen) durch die Erhöbung des Vermögenbetrages auf 5000 Mark etwas erweitert werden; auch bei der Kapitalienstensteuer soll ein Einkommen von 1500 Mark die Untergreume für die sodann progressiv aufsteigende Besteuerung bilden. Dies die Grundinge der Steuerreform des Verfassers.

Ist such eine ernebspfiede Kritik der Vorrchäuge an dieser Stelle von verocherin angeschössen, a brancht doch nicht vertendviegen av steeles, daß uss gar manden. befreudlich anmetet. Mit dem großen Gewirchte, welches der Verfasser dem Gegenstete stricken Besteurung under de Leistungsfügligeit und Intersechelautign beilegt, steht ce nicht im Enklange, daß in der Euraphenteuerung gerale une der zegennate Minderbetrag der Interesselbatiger etwopstem und jede abbetre Beitungs von Richtieblen der Leistungsfühgligt abhängig sein sell. Diese Nindestateuer scheit uns auch kein zweichgebeitung im beharen der Einfammensteuer in Gegenatut zu stellen. Ja, die Zuschlagsbeitung im beharen der Einfammensteuer in Gegenatut zu stellen. Ja, die habetre lindered sein seller, scheite einem selchen Gegenatut granden zu wieiesprechen. Er hiells wes demastler micht anderes theirg, ab deb er die Erfang neuersprechen. Er hiells wes demastler micht anderes theirg, ab deb er die Erfang neuerennistelt und darenst das Einkommen ansammenseerst wieser wieser wille wieben die mittel und darenst das Einkommen ansammenseerst wieser wieser wie ihr der der einstelle werden werden der sentieren der der einstelle und der ein der eine Stellen gehorte wieser wieser wie der eine schein Gegenatut granden zu wieserprechen Erfang der eine der die Ableitung der besonders zu belatzender Ertzige aus dem einheiltig ermittelten Einkommen ableiten. Ob dieser fernach Untertzield durch den Gegenatt Erreich Einkommenstener zutreffend betreichnet wird, birbe dahlagseitellt. In Beung auf die Aufführbabeit bliebt inn Serfraser eine abeitre Eiltungs establig, wie sich der schriebt träger ches alluweit gehend Bellatzigung mit so rielen Komminissen sanelmandersetten soll mad wie diese Komminisson hir Arbeit, deren Schweitegkörte ja der fanser so wohl bekannt sind, in der zer Vernalagung zur Verfügung stehenden Zeit beställigen können.

Nach einer anderen Biehtung hin vermissen wir in dem Warke jegliche Ausishrung darüber, wie die angeregte Reform an die in Prenßen bereits vollogene der weisung der Etragsteuern an die Kommonalkopper angegliedert werden soll; auch über den inanziellen Erfolg derseiben im Verglich mit der bestehenden staatlichen Ergänzungsstener spricht wich der Verfasser nicht aus.

Als der zweite Hanptgegenstand des Werkes stellt sich, wie gesagt, die rechtliche und kritische Behandlung der Einkommenstener dar.

Die Fülle der in knappster Form gehaltnen, sowohl die Fragen des materiellen Stauerrachtes als des Verfahrens unfassenden, in alla Einstelheiten eingehendan Aufahrungen schließt eine Widergahe an dieser Stelle aus. Die reichste Erfahrung des "eit vielen Jahren am obesten Tribonal tätigen Richters ist hier niedergelegt. Es mmß genägen, einige Hamptpunkte herrornheiten.

Wenn kå der vortreillichen Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung der Etrages für die Einkommensermituig (185 ), dans 16 7, mit denen mit allerlinge 3 75 in einem gewinnen Widerspruche zu stehen scheint vollkenmens unstämme, so darf ichs mit zur ahnere Begrindung auf mehen im vorigen Jahre ersellensen Arbit Zeitverhältste virsichen der Steere und dem Einkommen\* berüden, ihm wirder ich auf zeitren der Steere und dem Einkommen\* berüden, ihm wirder ich auf der Geschlichen der Steere und dem Einkommen\* berüden, ihm wirder ich auf der geschlichen der Steere und dem Einkommen\* berüden der Steere der Steere und dem Einkommen\* berüden der Steere der Steere und der Steere der Steere der Steere der Steere und der Steere der Steere der Steere der Steere und der Steere der Steere der Steere der Steere und der Steere der St

Jede sozialpolitische Funktion der Bestenerung lehnt Fuistlng mit Nachdruck b. Er heschränkt das Einkommen auf das "quellenmäßige Einkommen" (§ 41) und weist die Bestenerung anßerordentlichen und zufälligen Einkommens, der Konjunkturengewinne etc. energisch zurück.

Solche Gewinne sullen aber merkwirdigerveile auch durch die Verkhensteuen icht gerioffen werden [\$5, 25, 70]. Die solch en stabilität mit benehmt auch dem Aufwande ist hin ein Greed und die Widersprech gege des Gundigelandes der Klimmensteuern [10]. Zie Aleries Farberbeit night eben il beiere Amistien des Verfässers der Solche Gestelle der Solche Sol

Diese Gelahr wird am durch greiser Meinungen der Verfassers über das Verfassers des Verfass

Diese übrigem über die Rechtsunchanungen den profiliehen Oberrerwättunggrichten nech hinsagehenden Ansichten im Zasamsenhang mit den ohen angeführten Grundsätzen führen is ihren praktischen Besultate dech voll unvermeidlich zu einer weitgebrieden Stesenstätung der Känkinfte des nobliche Kapitali überhangt und gazu besonders des Eistonmens aus spekulativen Geschäften, sei es in Börnerfickten oder Reclüttien, aus Persionsgeschäften n. s. v. Dem auch von Fuisting anerkannten Gesiehtspunkte gleichmäßiger Inauspruchnahme der Leistungsfähigkeit wird hierdurch keineswegs eutsprochen.

Damit stimmt es dann freilich überein, wenn Pulsting eine Überlastung der kieiuen nud inshesoudere der landwirtschaftlichen Einkommen durch die Einkommensteuer befurchtet (88 126 ff., 128). Einseitig und uurichtig ist es aher, wonu er dies auf eine objektive Überlastung durch das Schätzungswesen zurückführt, anstatt auf die objektive Entlastung, welche das mobile Kapilal durch die von ihm geforderte ungleichmäßige Auwendung des Schätzungswesche, nämlich die Exemtion der Einkunfte des beweglichen Vermögene von demselhen erfährt. Andere Stellen lassen allerdings darauf schließen. dati sich der Verfasser über die Fatharkeit des Einkommens ans mobilem Kapital nach den von ihm gutgeheißenen Regeln einem ziemlich weitgeheuden Optimismus hingibt (Vgl. in dieser Beziehung u. a. § 126: "Die Unterlagen für eine sahleumäßige Berechnung des Einkommens sind hiermit (nämlich durch das Bekenntnis) regelmäßig gegaben". ferner den Schluß des § 27 hatr, Erhschaftssteuer). Gewiß ist es auch charakteristisch, datt er dem Strafwesen kein eiusiges Kapitel widmet, meines Wisseus die einzige Lücke in diesem Teile des Werkes. Ganz gelegentlich kommt die allerdings bedeutungsvolle Bemerkung vor (S. 249): \_der Staat sei hinreicheud geschützt durch die im Strafverfahren gebotene Möglichkeit, die Büchereinsicht an erzwingen."

In let Prage, oh die Bestenzung nach dem Durchschnitte der Vojiher, nach dem Vojihers n. a. v. statisfens olle, inmin Verfanser – nach Jautrew Vergang eine die ausstelliedliche Bestenzung andt Vojiher ohne jele Korrekter Partie (§ 44, 45), fels habe meine in brieber Paulten entgegenethenseln Aufstehe seben vorheit nes den verhatens Arbrit estwickelt und kans mich daher kurn fassen. Der entschridendes Paulte mehre Denkt meiner Denktgengen, dat des writtliebe Einkommen der Verjahres allere wirdliche Leistungsfähigkeit der Gegewart erkunnen hane, hat der Verfanser, der auch in diesem Palle jele Petenlit vermeistlich, einsowenig berührt, wie der Hinwei den, dat nach weiter Methode bei unstegdlichem Bestürzschel jeweils his zu einem gannen Jahreseinkommen and er Bestenzung ausfült.

Die schos von Jastros vertretene Formel, es haulte siels um allgemeine Nachabling der Steres (S. 133), wiederprofich des tatchieldene Wertungsvergategen und enthält zur die Umgehang der wirklich vorhandenen prättisches Schwirzigkeiten. Est in morkwinzig, dat der Vertragenet in Feller der Besterenung auch dem Stande der Leite zu Begins der Stereyiskene gesens währsimmt (§ 67), aber gatzeilt der sterisch, die deitigt aus der Stereyisken gesens währsimmt (§ 67), aber gatzeilt der sterisch, die deitigt aussich in Vergles zerfetzielt.

Auch mit den Ausführungen üher die Notwendigheit von Korrekturen bei den Ertragsteuern scholet mis zeine einseitige Hältung bei der Einkommunsteuer in Wilersyrach zu stehen. Tatsächlich uurichtig und durch die von mis mitgeteitien Vorganghei der osterreichischen Steuerreiorns wielreigt ist die Behauptung, die dreijfährige Dorzeheinlitäterschung berühe auf eine doktrinates Schrulle (8. 122).

Seine Ausführungen scheinen mir üherhaupt auf einer allzu vorteilhaften Meinung von den Tugenden der Kommissionen su beruhen.

Das eigeutliche Kreus der Einkommeusteuer, das Beanstandungswesen, die erforderlichen "Uuterlagen" su einer rom Bekeuutuisse abweichenden Veranlagung und die Mittel und Wege apäterer Richtigstellung zu niedrigen Veranlagungen, findet eine der Bedeutung der Sache entsprechende sehr eingehende Behandlung. Anch in diesem Abrehnitze solle ich der Pülle reicher Erfahrungen und feiner Beobachtungen bereitwillig melne Anerkennung. Den Ergebnissen rermag ich nieht in allen Punkten szunstimmen. Sie bringen meines Krachtens doch an sehr das formale Interesse des einselnen Stenerträgers aum Ansdrack, der durch die Beanstandung leicht beleidigt ist und modeliebt bald Rube habes "ill."

Dat sich binter diesem formal berechtigten loterese sehr oft materialter Large-line unterliefe translating verbrigt, with cleans materialter, wie das abteit misder berechtigte und gernde für dem moralischen Erfolg der Elnkommunstener entscheitung den dem dem der Schaffen Sterertigen, die film ein untererliem Erfolgen der Schaffen steren der Veranlaungsverfahrens dem materialten Erfolg her unschliegen eine Veranlaungsverfahren dem materialten Erfolg her unschliegen erfolgen der die Elnkommunsterer Handen. Des unterplangsgegerschaffen der die Elnkommunsterer Beitragen unter der der Schaffen der S

Aufs Geratewohl seien endlich nech einige Außerungen hervorgehoben, die nach verschiedenen Richtungen Interesse erwecken können, z. B.: Alle matergeordneten politischen Verbände "können das liecht der Abgabenforderung nur vom Staate ableiten" (S. 2.)

Die Ansübning des Bestenerungsrechtes des Staates muß "auf das Maß des Notwendigen beschrinkt bleihen. Hierbei muß das gegenwärtige Bedürfnis entscheidend seln." (B. 5.)

"Das Hauptziel praktischer Steuerpolitik muß etete die Zafriedenheit der großen Masse der Berolkerung mit den bestebenden Einrichtungen sein." (S. 26, ähnlich S. 212.) Recht merkwürdig ist die grundsätzlische Ablehnung einer hoberen Leistungsfähigkeit

des Besitzeinkommens (§ 31), dann aber dech der Vorschlag einer geringeren Belastung des reinen Arboitzeinkommens aus Rückelchten der Billigkeit und Zweckmilligkeit (§ 83). Den mir nicht recht einlenöhtenden Ausführungen über die versebiedenartige Be-

handlung der selbstverkrankten Erzengnisse in der Landwirtschaft und gewerblichen Produktion (s.d.) wiedt die similität darchgefende Annich gegenüber, das bei der Waldwirtschaft das Ertrignis der Abstockung — im Gegenust zum geltenden prentiebend Recht — schlechlini, ohne jede Unterscheidung, oh se eine gewöhnliche wei, sale Einkommen un verzuschligen und is, s. v.

Den Zweck der Anseige, auch dem Nichtleser des Buches eine möglichst autreffende Schilderung desselben en geben und sie recht bald zu Lesern au machen, glaube ich blermit erfullt zu haben. Robert Meyer. Dr. Otto Müller, Die Einkommenstenergesetzgebung in den ver-

schiedenen Ländern. 104 S. XXXIV. Band der Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abbandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars en Halle, heransgegeben von Dr. Joh. Conrad. Jens 1907.

Die Arbeit wett des vam Ziele, die Einkommenbesteuerung in des verschießegene Labeier auf zustellen, zu vergleichen and ein Schilburteil über die beste Begeben abungeben. Bei der großen Beleatung, welche der direkten Besteuerung bereit in der Stenensystemen Stat aller Staten nissonn, and der bevorzengeden Stellung, welche inserhalb der direkten Stenens die Einkommenbesteuerung einsimmt, gewil ein sehr berechtigtes und im Falle die Geltigses auch sehr abstanevent Dieterschune. Wie ein Großeit der Themas selbes, aus tanet aber beiter auch die Ansfilmung dereitlers in dereit Bestellung ein Artsich bei er (M. J. 6. 67) besprechen aber Perickturer, —
mit han er deher antergenda auch nicht zu einer richtigen Abgreuung des Begrifte der Einkommensteuer richtigen. Sei bestehet dem die Arter tanakflich die erglische innose tas, die italierische impost mit reddit della richtena mobile mit die bellichteit innose tas, die italierische impost mit reddit della richtena mobile mit die beillichte Verzegensteuer als angeführ auf einer State mit der presidie den der derrechtlichen Personalischkommensteuer stehend. Das anglische Gesett wird oggar als für die Unserbeilung des "Einkommenbegriffen" (v) unsereiglich ingestellt, weil ein sie neines für

Verzeichnissen ganz genan zwischen den einzelnen Einkommen unellen unterscheidet (S. 101), und ale Vorrug dieser als reine Einkemmenstener charakterisierten income tar gerühmt, "an der Quelle erhoben an werden" (S. 10); von der italienischen Steuer wird behauptet, daß sie "im gansen auf den Grundsätzen der Einkemmenbesteuerung der dentschen Gesetze" herube (S. 4), u. s. w.! Wir seben also die engen subjektiven Beziehungen, welche die Einnahmen erst zum Einkemmen des Stenersuhjektes werden lassen, chense vellständig igneriert, wie die für jede wahre Einkommenstener nnerläßliche Einheit des Einkemmens, welche doch über der Aufzählung der einselnen möglichen Rinkommenszweige nicht vergessen werden darf. Letzteres geschieht aber in der immer wiederkehrenden Betennng der Netwandigkeit, innerhalb des Einkemmens zu "apeaialisieren", ebenso wie in dem ernsthaften Verschlage, zwar die jnristischen Persenen der Einkommenstener zu unterwerfen, hingegen den Dividendenertrag beim Aktionär aus dessen Einkommen anszuscheiden. Durch letzteres wurde - von vielen anderen abgesehen - nieht nur eine durch gar niehts gerechtsertigte Bresche in des Prinzip der Besteuerung nach der Höhe des Gesamteinkommens unter Berticksichtigung der individuellen Verhältnisse gelegt, sondern anch der Praxis jede Kentrolle für eine richtige Einsehätzung des Gesamteinkommens verlosen gehen, überdies aber die sehr schwlerige Frage der Aufteilung etwa vorhandener Lasten provoziert

Nach dem Gesagten wird die verliegende Seminararbeit als handlicher Behelf zu einem vergleichenden Studinm mancher Einzelfragen in den verschiedenen Einkommenstenergesetzen Dienste leisten, jedech als Fonderung der theoretisches Erkenstnis auf dem Gehiete der Einkemmenhestenerung nicht angesehen werden können. Beisch.

Dr. Karl Grünberg, Die handelspelitischen Besiehungen Österreich-Ungarus in des Lindern an der nuteren Donau. Leipsig, Duncker & Humblot, 1902. VII und 317 S. M. 660.

Ein sehr interessanter Buch, das gerade zu rechter Zeit erscheint, da die Handelsertinge nieht lede mit Deutschied und Haller, sondern auch mit den Balkublisdern in der niehenten Zukunft zur Dinknssien kommen werden. Der Außenhaudel der Monarchie mit diesen Ländern nimmt is der gesanten Handelsbewegung zwar zur einen geringen Teil ein (ungefährt 5 Pres. der Ansfuhr), allein trutzehen hat sied die öffentliche Alleiung

von friher her gewöhnt, diese Länder als das natürliehe Ahsatzgehiet nuserer Industrie ansusehen und ist darum gegen jede Zurückdraugung unserer Ausfuhr nach jenen Märkten hesonders empfindlich. Und leider geht die Entwicklung nicht aufwärts, naser Ahsatz wird durch fremde Konkurrenz, Schaffung einheimischer Industrien eingeengt, und wenn sieh anch hie uud da eine Znnahme findet, so ist diese relativ gegen andere Länder nicht bedeutend nud steht nicht im Verhältnisse en der wenn auch uur langsam steigenden Konsumkraft jener Länder. Der Verfasser sehildert an der Haud amtlicher und anderer Publikationen die Geschichte unserer Handelsbesiehungen in Rumanlen, Serhien und Bulgarien. In der alten Zeit hatte die Monerchie geradesu eine Vorangssteiling, allmähijch wurde sie im hesten Fall auf formeile Meisthegunstigungsvertrage westellt, die aber durch den Fortbestand autonomer Tarifoositionen gerade für österreichische Importe eine ungünstigere Lage für einselne wichtige österreichische Produkte schufen. Der Verfasser henützt für seine statistische Darstellung ansschließlich die Ziffern der Handelsausweise iener Länder, welche, wie dies is immer der Fall ist, mit den Zifferu der österreichisch-ungarischen Handelsstatistik nicht übereinstimmen. So giht s. B. die rumanische Handelsstatistik für 1900 eine Ausfuhrwertsiffer nach Österreich-Ungarn von 44:27 Mill. Lei und eine Einfuhrwertziffer aus der Mouarchie von 69:29 Mill. Lei. während unsere Handelsstatistik für jenes Jahr eine Einfnhr aus Rumanien im Werte von nur 38 8 Mill. Kronen und eine Ausfuhr nuch Rumanien im Werte von nur 43 8 Mill. Kronen answeist. Unser Verkehr mit Rumanien hewegt sieh auf absteigender Linie, im Durchschultt der Jahre 1861-1865 hetrug der Anteil der Mouarchie an der Gesamteiufuhr Rumaniens 48-27 Proz., ju icnem der Jahre 1871-1875 39 Pros., die Ausfuhr Rumaniens nach der Monarchie hetrug in jenen Zeitahschnitten 19 uud 37-6 Pros. der Gesamtausfishr. Die Regulierung der Donaumundungen hrachte vor allem einen Aufschwung des Handeis mit Eugland, dessen Tonnengehalt von 1865 auf 1875 von 14 auf 49 Proz. aller ausgehenden Schiffe stieg. Die Handelskonventiou, weiche die Monarchie 1875 mit Rumanien schloß, war für unsere Beziehnngen günstig, unser Autoli an der rumänischen Elufuhr stieg in der Zeit von 1876-1886 wieder auf 48 6 Proz. und England und Frankreich traten wieder etwas surück, Deutschland fing erst an in Textil- und Metailwaren steigend absusetzen. Der günstige Zustand danerte jedoch nicht lange. Zuuächst rief die dentsche Viehsperre gegen österreichisch-ungarische Provenienzen die weitere Maßregel der Sperrung nnserer Grenze gegen rumanisches Rindvieh hervor, darauf antwortete Rumanien mit Zollpinckereien, man versuchte neue Verhandlungen aber ohne Erfolg und so trat nach Ablanf der Konvention (Juni 1886) der Zoilkrieg ein, Rumanien wendete seinen inzwischen fertiggesteliten hohen autonomen Zolitarif auf österreichisch-ungarische Waren an, während für andere Staaten noch die Konventionaltarife galten. Die autonomen Sätze waren zum großen Trile direkt gegen österreichische Importe gerichtet, inshesondere gegen Zueker. Mehl, Kleider, Sattler- und Schuhwaren. Osterreich-Ungarn sperrte dafür seine Grenze gegen ramanisches Vich aller Art, sogar im Durchfuhrverkehr, und iegte einen 30 pros. Strafzoll auf alle rumänischen Eintrittsgiter. Der Zollkrieg hrachte im gangen keine Einhuße des rumänischen Anßenhandels, sowohi die Einfnhr als die Ausfuhr stieg während dieser Zeit, allerdings sank der Vichexport rapid, 30,654 Stück Hornvich in 1879 auf 3464 in 1891, Schweine von 153.607 auf 5237 Stück. Nach anderen Ländern konnte Rumanien sein Vieh auch nicht hringen, der Versuch einer Beschickung des italienischen Marktes miflang und die ganse Viehsucht des Landes erlitt einen Schlag, von dem sie sich üherhanpt nicht mehr erholte. Dies scheint ührigens anch sein einziger Nachteil infolge des Zollkrieges gewesen zu sein. Zum Ersats für den Rückgang der Vieheucht wurde Weideland in Ackerhoden nmgewandelt, der Getreideexport möglichst forciert nud tatsächlich die Unabhängigkeit Rumaniens von Österreich-Ungarn in der Verwertung seiner Cerealien erwiesen. Die Ausfuhr Rumanieus nach unserer Monarchie fiel von 35 Pros. seiner Gesamtausfuhr in der Konventionsperiode auf 7 Pros. während der Zollkriegsperiode. Die österreichisch-ungarische Einfuhr nach Rumanien sank von 48 auf 18 Proz. der Gesamteinführ. Weschtlich traten Deutschiand und Engiaud au unsere Stelle, inshesondere in Leder, Mobei, Konfektions- und Blechwaren. Es ist selbstver-

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, XII. Band.

ständlich sohr schwer ziffermäßig aussndrücken, welcher der beiden Staaten mehr anter dem Zollkrieg gelitten hat, der Verfasser meint, daß, wenn kein Zollkrieg entstanden ware und unsere Ausfuhr sich auf der Höbe der Konventionsperiode erhalten hatte, der Ausfall zu Ungansten der Monarchie mit 420 Mill. France zu veranschlagen sel, wogegen der ramanische Verlust am Viehexport fast vollständig verschwindet. Nach fünf Jahren endete der Zollkrieg, unsere Waren wurden nicht mehr der differentiellen Behandlung unterworfen, die österreichisch-ungarische Ausfuhr hob sich swar wieder, konnte aber Deutschland von der ersten Stelle nicht sobald verdrängen. Indessen hatte auch eine nachdrückliche staatliche Industrie-Förderungsaktion stattgefunden, Steuerbefreinngen-Frachtbegünstigungen, direkte Subventionen und ähnliche Maßregeln, die Erfolge dieser Aktion waren übrigens nicht sehr groß, für die Deckung seinee Bedarfes an Textil- und Metallwaren bleiht Rumanien auf absehbare Zeit auf ansländischen Besug angewiesen. besser galang die Förderung der heimischen Industrie bei Zucker. Spiritus. Bier. Mehl. wohlfellem Glas und gemeiner Konfektionsware. 1891 wurde ein nener Konventionaltarif eingeführt, wieder mit der Spitze gegen österreichisch-ungarische Proveniensen. 1893 schloß Rumanien einen Vertrag mit Deutschland ab, dessen Sätze Österreich-Ungarn in einer einfachen Meistbegünstigungskonvention annehmen mußte, während für alles andere der antonome Tarif in Geltung blieb und gerade für solche Artikel, welche spesiell österreichische Ausfuhrartikel sind, wie Leder, Schuhe, Textilkonfektion, Wäsche, Papier, Glas. Wenn trotzdem Österreloh-Ungarn wieder relativ an die erste Stella im rumänischen Import gerückt ist, so sind die absoluten Ziffern nicht sehr befriedigend, indem sie weit hinter jenen der früheren Jahre zurückbleiben, wozn allerdings anch die Infolge mehrmaliger Mißernten verminderte Konsumkraft des Landes beigetragen hat, Auch sind die Artikel, in welchen wir einen Vorsprung gewonnen haben, nicht gerade solche, auf welche eine Exportindustrie besonderen Wert legt, wie Kolonialwaren, Mineralien Halbfabrikate und Papier; in den zwei Hauptartikeln, den Textil- und Metallwaren, bleiben wir auch jetzt hinter Dentschland und England zurück. Eln gewisses Verschulden soughist anch in der mangelhaften Initiative unserer Exporteure au liegen, wenn man liest, daß Dentschland in einem Jahre 3309 Reisende nach Rumänien sendete und Österreich-Ungarn nur 154; in der Metallbranche war das Verhältnis ein österreichischer Reisender gegen 478 deutsche! Für die Zukunft hofft der Verfasser eine Bemerung durch elnen nenen Handelevertrag, der wesentlich auf österreichlisch-angarische Produkte Rücksicht nähme gegen Konsessionen für Getrelde und Vieh. Um das Argument ungarischer Handelspolitiker gegen solche Konzessionen an entkräften, die angeblich die nugarische Landwirtschaft zu Gnosten der österreichischen Industrie hart treffen worden, führt der Verfasser Daten an, wonach sich gerade die Ansfuhr ungarisober Industrieprodukte nach Rumanien im Laufe der Jahre außerordentlich gehoben hat und heute 35 Proz. der Gesamtausfuhr der Monarchie nach diesem Lande beträgt

Serbiens Gesamthandel ist viel geringer als joner Rumanlens, im Durchschnitt der Jahre 1894-1900 betrug die Gesamteinfahr Rumaniens 337-2 Mill. Let. aus Österreich-Ungarn 94.9 Mill. Lel. seine Gesamtansfnhr 259.8 Mill. Lel. nach Österreich-Ungarn 488 Mill. Lei, während in der Zeit von 1893-1900 die Gesamteinfahr Serbiens 40 5 Mill. Dinar betrug, davon aus Österreich-Ungarn 22-7 Dinar, die Gesamtausfuhr Serbiens 54.5 Mill. Dinar, davon nach Österreich-Ungarn 47.6 Mill. Dinar, Der Verfasser giht ausb hier eine Interessante geschichtliche Darstellung der Handelebeziehungen zuerst his und nach dem Handelsvertrag von 1881, ursprünglich hatte ein Teil nneeres Importe nur den halben Zoll zu entrichten, wogegen die bekannten Grenzverkehrserleichterungen für serbisches Getreide gewährt waren. Die Eisenhahn nach Saloniki brachte keine wesentliche Anderung der Haudelsrichtungen, die zerbische Ausfuhr nach der Monarchie betrug in der Zeit bis 1891 immer noch 86.5 Proz. der Gesamtausfuhr. die Einfuhr der Monarchie fiel allerdings von 70 auf 61:5 Proz. dar Gesamteinfuhr Serbiens. Elne Erschwerung nuseres Absatzes bedenten auch die Internen städtischen Akziseabgaben. 1892 kam ein nener Vertrag an Stande, welcher hobe Gewichtesölle einführte, die bisherige differentielle Begünstigung einiger österreichischer Artikel anf hob,

dargen das srikinde (detrich zu begünzigten (vonn nech etwa biberen) Zollaitzen indiel, Das Benuldt dieses ungeistigen Vertagen int für Beitzung der praesettelle Quote Osterrich-Ungaren an den serbischen Inspart zu 10 Praz, die detsebe Anfalte (deu natititelle zu onneren nerhieben Vertrag Vertril up, alt sich daggen erhöhlte gestägert. Daggen hat die Anfalte Striken und der Monarchie unternetzellich ungennen, 30 Praz, teien Gesantschaft geht aus Österrich Ungaren. De Strike in seiner Anfalte knicht auf die Monarchie unternetzellich ungennen, 30 Praz, dass die Striken in seiner Anfalte knicht auf die Vertrag den der Absatzung für seine Germalien weiten Anfalte knicht der Striken das gegenphier gestellt von als Monarchie Unternetzelle und der Striken der

Du Vehlühs in Balgarien ist gegenvärig dende den Vertrag von 1966 geregelt, mit Wertstallschrängen for versichtienen Warzellsachen, webei gerade die sessten orterreichisch-ausgefüchen Attule in die hechter Stafe fallen, dans kommen noch Akternhausten ausgebart. Beginnen gesticht dies beworder gänzige georganische Lege, die Montzehnpartisipierte im Durchschnitt der letters Jahre unt 225 Proz. an der Gesamteinfahr eine All Stafe in der mit 25 Mit. All betragt, die einzehe Jahrenfahr sinnatu aber steleg ab, während jern Deutschnicht manimum, numer Zacher wird daret nummänden verbinzige, Konditumen 1900 gefäuligt werde. Wenn man hiert, das Belagiene siehelt den felbenere Wausch nach der Konditumen den der Stafe der Stafe der Stafe den der Stafe werden werden nach diese Veteriniskenverzein nicht mehr senzuern will, so steht vermatlich eine nech atterer Abrahlichung beter.

Am Schluß wird auch das handelspolitische Verhältnis zwischen Üsterreich und Ungarn kurz aber charakteristisch besprochen und reuflient das angezeigte Binch die Anfmerksamkelt aller jeuer, die sich um die Handelspolitik der Monarchie interessieren.

E. Plener.

Marcel Godet, Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. (Staats- und sorialwissenschrftliche Perschangen. Heransgegeben von Gustav Schmoller, Bd. XXI., Heft I.) 86 88. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1902.

Aloff Wager hat geiegentlich in einer siener Abhandlungen über setterrichtieber Valtet. and Budwirdslüsse im Bedauern der Tänstehe gelacht, des einemel dies obse eingebende Kenntals der politischen Entisse befäglich auf Greut erkubertlichstehe Bedauern der Schaussen der Schwirtschaftlich und der Schwirtschaftlich und der Schwirtschaftlich der Bedauern der Schwirts der der Schwirtschaftlich der

Zu diesen Bemerkungen fühlt man sieh veranlaßt, wenn man sich mit der neuesten Schrift auf diesem Gebiete, jener von Marcel Godet, näher heschäftigt. Sie ist in ihrer Art ein vortreffliches Produkt der historischen Porschnugsmethode. Sie orientiert in verläßlicher Welse über die Vorgeschichte. Allein das Interesse, das man an dieser Arbeit nimmt, gilt weniger den swei ersten Abschnitten, die einen historisch-kritischen Abriß der Entwieklung des schweizerischen Notenbankwesens, des bisherlgen Verlaufes der Bestrehnngen um die Zentralisierung der Noteubankverfassung und eine ziemlich kunpp gehaltene Darstellung der gegenwärtigen Noten- und Geldmarktverhältnisse bieten, als ihrem dritten Telle, lu welchen der Verfasser positive Vorschläge zur Lösung des Problems vorhringt Es darf angenommen werden, daß die Frage der Durchführung der in Art. 39 der Bundesverfassung gestellten Aufgabe der Errichtung einer zentralen Notenhank in nachster Zeit abermals Gegenstand der Verhandlungen der eidgenössischen Rate hilden wird, und es erscheint uns aus diesem Grande amsomehr geboten, die positiven Vorschläge Godets kritisch zu wurdigen, als diese Vorschläge den Veranch darstellen, die hisherigen Gegner durch ein weitgehendes Entgegenkommen für den Gedanken einer sentralen Notenbank su gewinnen.

Wie wir an anderer Stellt ausführen, fieldet der Gelanks der Kreinkung einem it dem Mosepel forr Kreinsange konsunstatenden Zentalban die hetligien Gegere in dem Kreinen der Vertreiter der kantonalen Panaren. die indeteendern angestellt die verz nicht gegende aber eichere Elisabete der kantonalen er die einzelnen Kantonen mit die einzelnen Kantonen mit der understattlichen Eriegevrünse der Kantonalbanken preimzejent. Diesen Kreinsan erholt Ged et antgegenandenmen, indem er frei die zu gehodende Zentalbank dies Organisation vorschläuft, die die Medichwitt diese Einkreinfelnde für die Beschäften der Schreinkalen der Schreinken der

Der Art. 39 der Bandeverfassung sieht bekaustlich zwie Errestallitzten für dieschaffung des Greichspitzlate vor eine Bunk kann das unschließliche Recht aus Ausgabeven Bankbosten derech eine unter gesonderter Verwälzung etchende Statzbahn austlich er den der Schrichtenden, auter siehen Mitwirkung und aufschlier versichten sentzelen Abliebahn übertragen. Der Vermech der Errichtung einer eines Stantbehn, deren men Abliebahn übertragen. Der Vermech der Errichtung einer eines Stantbehn, deren ermeiner Schrichtung in der Schrichtung einer eines Der Vermechtung der Schrichtung in der Schrichtung der Vermechtung und der Versahpspiltung in einem Dritte die der den Bund, die Kantons und des Pritzahpspiltung in der Schrichtung der Versahpspiltung der Schrichtung der Vermechtung der Versahpspiltung der Schrichtung der Versahpspiltung der Schrichtung der Versahpspiltung der Versahpspilt

Dieser Verschlag ist nicht nen. Er lehnt sich an den im Jahre 1898 vom schweizerrichen Handels- und Indatriedepatrement heransgegebenen Gesetzentwuf an, der die Aufbrüngung des Grandkapitals zu je einem Drittel durch die Kantone, das Privatkapital und die bestellenden Emissionsbanken voranh. Gedet übergeht das Privatkapital und weist dieses ein Drittel den Kantenen zu.

Oh dies Art der Abfrägung des Grandspilals eine gilteliken Löung der Kraftiken darstell, beilte dalignetigt. Es gredigt auf die Tastasch himrevären, das ferstliken darstell, beilte dalignetigt. Es gredigt auf die Tastasch himrevären der Annes und Wand) ist der Stata ner mit der Hilfe des Kraitischtinst eines dar wiesen der inse Privathanken, darunter die zwei größten lastitate in Baset und Graf. Will mast zwei der Richtigt des Kraitische der Britze des Willies der Graf. Will mast der Graft die Beverzungen der privaten Emissionabnehr 2 mit diese Frage wirden sich aben der Willies der Britze vollen der State der State der State der State der Annes der State der State der State der State vollen der State der State der State werden der State der Stat

Godat gelt um hechetned weiter auf diesem Wege. Die Zentzhlank soll mur 31. Ausgehr von Bankstorte, Z. Amuller von Depointe im diererbeit, 5 Dickontogenchften befragt werden. Um aber durch für Dickontogenchtl den betehenden Emissionhanken keine Kontogen zu machen, soll die Zentzhlank nur die fib von den aktreditierten Banken eingereichten Weches redikkontieren, ab, aktreditette Banken \*gelten aher die an Türge die Elisses des Bankgerettes vordandeure Dinkionhalten.

And dieser Vorsching ist nicht nos; er entspricht vollstaßig dem im Jahre 1896s, aufgestellten Projekte der ehemaligen Direkters der Baugen Catunouk Nechdauer, Herre Debois, der, deues wie Godet, die Bundenbark als eine Rediktostes, Deposition auf Girostelle der bühreige Emisionabanken organisiert seher wollte. Dir Zentralnak lätte weder Flislein noch Agesturce, sie käne mit dem Verkehre überhaupt inkti in annutitalkane Berkhaug, sie wärde elliglich den akkreiferten Banken gegen zum Rediktone dingereichte Werbach ührr Notem überhausen, die von diesen Banken is den Verkehr gehrecht and auf erner Schalten enigelokt werben.

Und weiter: die Bunderbank könnte die Ausgabe ihrer Noten nur durch die Vermitting und mit Hilfe der akterdierten Banken bescheidigen; für die Rindsung der Noten wire sie dagegen allein verautwortlich. Die Einloung erfolgt an den Schalten der akterditerten Banken und sieglich milblen die Barbestande der Bank auf etwa 26 Stellen dezeurfalisiert werden, was eine Heumang der Bewegungsfreibeit der Bank und dies wirtschaftlich nicht zu rechterfügnede fichtboung der Kassenbestände bedeutst.

Die Monopoletelung, die nach des Godetsches Vorschlägen den aktreilierten Bankes eingertauts wirde, milles ustreiligereite ein Gelicht der Enlitterung in des weiterten Kreisen erwecken. Die Spar- end Lebkasse des Kantous Nielwalden in Stant das Recht, ihre Mendeportefentille siehe Bandesbaat en redikantieren, ein Institut dagegen wir die Zulicher Kreiltmatalt oerf der Schweizerische Bankreien hätte diese Recht nicht und milbar, vone es zein Wechapportefentille redikantieren wirdt, dies bei einer aktredikreiten Bank tan, die ihm an wirtschaftlicher Bedeutung unendlich nachtelbe.

Die Diskoutopolitik würde nach wie vor in den Händen der 36 kantoualen Institute liegen; der offizielle Satz der Bundesbauk kame nur für die akkreditierten Banken in Betracht, die dem ganzen ührigen Verkehre den Satz zu diktieren vermöchten. Sie würden ihn notwendigerweise höher halten müsen als die Rate der Buudesbank, nud der ans dieser Differenz resultierende Gewinn der akkreditierten Banken erhieite das Genräge einer vom Verkehr an diese entrichteten Steuer. Die Senierung der Geldmarktverhältnisse, die von der Errichtung einer Zentralbank erwartet wird, müßte ausbieiben, sobaid diese Bank ugeh den Godetechen Vorschlägen organisiert würde. Voraussetzung einer solchen Sanierung ist eine Rednktion des Notennmlanfes und Säuherung der Portefeuilies von den langfristigen Anlagen. Beides wäre undurchführhar, da die 36 akkreditierten Banken das größte Interesse daran hätten, möglichst viel Noteu möglichst lauge im Verkehre zu halten, da die Hühe ihrer Reingewinue davou abhängt, nud die Zeutralbank selhst dem gegenüber völlig machtlos ware. Sie wurde nicht direkt mit deu Zedenten verkehren. könute infolgedessen die Qualität und den Charakter der ihr zum Rediskonto vorgelegten Wechsel nicht beurteilen und in der Polge würden die Pinanzwechsel. Gefälligkeitsakzepte etc. ete, uaeh wie vor von Jahr zu Jahr zunehmen uud vou Jahr zu Jahr den Umfang der Bankuotenzirkulation zum Sehaden des Laudes steigeru.

Wir können infolge all dieser Fewigungen nicht minie, ne erklaren, daß die Godetschen Vorschäuge durchaus ungeeignat nied, den bevortebenden Debatten zur Basis so dienen: sie stehen formell im Widersprucha mit den Bestimmengen der Busdesverfassung und materiell wiede ihre Verwirklichung von vormberein den Verzieht auf die Erfüllung der vonmbanten Aufgaben einer zentraten Kostebank hederband.

So wird beste von keiner Seite verhaust, säß die Errichtung einer serstaten Notenbank ner dann meijsch hit, von dies ohne Schäuging der kanstender Finnere nur mit mit nightleider Schonung der laterenier der hertchendan Emisionehanben gezehlen und mit nightleider Schonung der Interessen der hertchendan Emisionehanben geschen und mit der Schonung der Schon

Basel. Dr. Julius Laudmaus. Dr. Erast v. Halle, Volks- und Seewirtschaft. Reden und Anfsätza. Berliu 1902. E. S. Mittler & Sohn. 2. Bde.

Ein videstiges, lahalveides Werk liert ver aus, das sein aktor, getragen vom Bewattein, Mitglied siner großen, suskenfrieben Nation zu eins, gesterieben hat. Immer wirder liert mas rwischen den Zeilen, daß dier Verfasser ein großerer Destehbland forderen and die er seinen Verstellands stortest, das hechtetz Eris is erreichen, wann es ner will. Mass begreift hier menttelbar, wie sich Bertendand in den leiten gewenn. Ein zich sich Werkerf, deserber ein Bertiht darber, daß Deutschlade in den gewenn. Ein ist, sich Werkerf, deuter ein Bertiht darber, daß Deutschlade in den

Kampf um die Teilnahme an der Weltherrschaft eingetreten ist, und ein Nachweis der Mittel nud Ziele, die ju diesem Ringen Erfolg verheißen.

Wohl ist zwischen den einzelnen Abschnitten des Werkes kein außerlicher Zusammenhang bemerkbar, obschon die Untertitel der heiden Bände "Die deutsche Volkswirtschaft an der Jahrhundertwende", und "Weltwirtschaftliche Aufgahen und weltpolitische Ziele\* bedentungsvoll gewählt sind. Hervorgegangen aus Gelegenheitsreden und Aufsätzen eines vierjährigen Zeltraumes (1897-1900), können die verschiedenen Abschnitte kein einheitliches Gepräge haben, und darf es nicht verwundern, daß selhst der Standpnukt des Verfassers in dieser Zeit sich fortsehreitend entwickelt hat, wie s. B. in seiner Stellungnahme zu Holland; aber trotadem ist eine innere Einheit unverkennhar. Der Verfasser unterrichtet nus in den ersten vier Aufsätzen über das wirtschaftliche und sosiale Leben in Dentschland am Ende des 19. Jahrhunderts sowic über seine Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, sodann weist er in sechs weiteren Außatren die wirtschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung in Holland, England, Nordamerika und Mesiko anf und selgt an der Hand seiner Darstellungen sowie sum Schlusse, was Deutschland vermeiden, was es anstreben musse, um sich jeue Geltung unter den weltbeherrschenden Nationen wieder su erringen, die ihm nach seiner Volkszahl und kulturellen Höhe gehährt.

Wirken die Aufsätze zur Beleuchtung und Schilderung wirstchaftlicher Verhaltnisse durch die überreiche Ausstattung mit statistischen Daten bei zu geringer Verzheitung derzelhen etwas ermidend, zo sind die übrigen Aufsätze, zelhat wenn sie Bekanntes in außerer Form sagen, durch die Kühnheit des ausgesteckten Zieles und die Offenheit der Darstellung bernen ausgeste als interessant.

Gleich im ditten Anfanter. Die Seeinterenen Deutschlands' treten diesen Vorrige beren: Energiech bekümft er beir die modern, em Klassenierense diktiert-Anschaung, daß der Kunfannan zwar möglichereries fisher eine Kulturnission gehalt absch beste der in der antsönden Organission ein nuntiere Gliec sit, und daß protifell der Außenhandel Deutschlands ehems wie anderer Linder in die ungerunden Bahnen der fahren eine Beier Zeicht wirderit er diesen kannen des fahrtifallums leine. Zenachts wirderit er diesen Annehaung in einem kannen den bei den kannen eine.



historischen Exkurs, den er eu einem gelungenen Seitenhieb auf den in Deutschlaud, leider anch in Österreich ungenügenden historischen Unterrieht benützt, der die Jugend nicht vertraut mache mit den greßen Preblemen der Weltgeschichte, mit der Verteilung des internationalen Schwergewichtes in den verschiedenen Zeiten und mit den Gründen für dessen Wechsel, denn "lieher erzählt man ven den Siegen Friedrichs des Großen oder von der Sehlacht von Leipzig, als davon daß die Früehte der Siege sehließlich verloren gegangen sind, weil die greßen Welt- und Seemächte die Beute nuter sich teilten." In diesem Erkurse zeigt er, wie in allen Zeiten die Großmachtstellung der Staaten Hand in Hand ging mit der Blüte Ihrer Seemacht; wie die Vermachtstellung Frankreichs zu einken begann seit Ludwig XIV. die Pelltik Colherts aufgab und gegen den Rat eines Leihnis, den Schwerpunkt seiner Macht auf die See zu verlegen un't durch keleniale Erwerhungen sieh den Welthandel und die Seeherrschaft au siehern, in kentinentalen Kriegen Frankreichs Kraft erschöpfte; er schildert ferner wie schmachvoll Dentschland während seiner Zersplitterung von den Seemächten hehandelt wurde und wie weder Kaiser Josef II. nech Friedrich II. Im Stande waren die wirtschaftlichen Interessen ihrer Staaten gegen die Seemächte an schützen; wie endlich erst wieder mit dem Emporkommen der politischen Macht Deutsehlands sein Ansenhandel insbesondere als Seehandel sich hob, und swar in der für die Wirtschaft vorteilhaftesten Richtung durch Vergrößerung des Antelles am internatieoalen Zwischenhandel und durch Einführung und Erweiterung des direkten Bernges überseeischer Produkte für den Bedarf des inländischen Kensums und der heimischen Industrien. Das Ergehnis dieser Darstellung, daß Seehandel und pelitische Macht eich weehseleeitig erhalten und stützen, gilt dem Verfasser semit als unwiderlegbare, histerische Tatsache, der sieh auch das dentsche Velk erkennend fügen müsse.

Ahar nicht hleß freiwillig treiht und stärkt Deutschland seinen Seehandel, sendarn geewungen. Seine greße und für die Erhaltung der Staatskraft netwendige Velkevermehrung verlangt fortgesetzt wachsende Zufuhren von Kensnmartikeln, die weiterbin unr hezahlt werden können durch die Experte einer kräftigen Industrie, deren Blüte am se nötiger ist, ale sie die Verproletarisierung des Velkes verhindert und welterhin kaufkräftige Abnehmer der landwirtschaftliehen Predukte sehafft. Se wird der Handel zur Stütze der Velkswirtschaft und um dieser die überseeischen Importe und den freien Expert zu sichern, mnß der Staat eine greße kelenlale Pelltik treihen und die Interessen seines Handels und seiner Velkswirtschaft durch eine entsprechende Machtentfaltung auf See sebützen.

Wenn das deutsche Velk das nicht will, dann, meint der Verfasser, mnß es seine Stammesgenossen wieder answandern und die Kraft fremder Nationen verstärken lessen wie ehedem, dann muß es wieder wie ehedem "ehne Kolonien, ohne Hochseefischerei, ohne starke Handelsfiette, ohne eine Marine su Schutz und Trutz, ohne mächtig warhende Kapitalskräfte, die im Auslande arbeiten, die Bresamen verzehren, die andere übrig ließen". Ein hartes Wort, das aber auch uns als Warnung gesagt sein könnte.

In dem nächstfolgenden Aufsatz "Deutschlands wirtsehaftliehe Entwicklung" ergänzt und erweitert Halle seine Widerlegung jener merkwürdigen Anschauung, indem er die Haltlesigkeit ähnlicher Behauptungen in verschiedeuen Publikationen, so insbesondere von Blondel, Oldenherg, Kauteky u. s. w. dartut. Ihreu Anschanungen von der Produktion um des Exportes willen und ven der steigenden Tendens nach einer Exportindustrie halt Halls entgegen, daß solehe Anschauungen hestenfalls für einselne Klassen von Indostriellen in manchen Gebieten su gewissen Zeiten, nie aber allgemein sutreffen können, mache man ja doch vem patriotischen Standpunkte aus allgemein dem Kaofmann som Verworf, daß er lieber importiere als expertiere. In der Tat sind eine Anzahl von Staaten und darunter in erster Reihe England und Dentschland durch ihre Bevölkerungs-, Kultnr- und Bedenverhältnisse auf wachsende Imperte angewiesen. Hauptsächlich um diese an erlangen respektive an besahlen wird exportiert, nieht also wegen des Exportes an sich. Es geht dies schon daraus herver, daß die wirtschaftlich em hüchsten stehenden Staaten regelmäßig eine größere Einfnhr als Ausfuhr besitzen und diese standig augustigt Handeldilanz nur dadurch ertragen, well, sie im Auskauferschunde Kapitalte besitzen, mit deren Zineen zie die Einfehrichtenchen berahen. An der Hand von zahlreichen stattstischen Daten weist Halle insbesondere für Deutschland auch, daß in den lettere Jahrechtens einer Hindelt in wiel bekteren Mittige gewachten ist als seine Ausfüllt, daß also nicht die Ausführ der Einführ, sondern diese jener vornaghet. Und chaus neigt er, den in den lettere Jahrechten die inläusieher Predoktion einiger großer Esportantikal wird stätzer unpergewachten ist als der Export, daß somit enter Linie forden Kossenn, sindt für den Kanfamma und dem Export, daß somit enter Linie forden Kossenn, sindt für den Kanfamma und dem Export vorzich. Wir allenthalben, so wird auch von Deutschland exportion, was es billiger oder geranden der net returner produsierte kann. So int der Kanfaman und hansendere der im Sechandel hechtligte für die Volkwirtschaft ein attatischer und untwendiges Glied, dass urchalten, Deutschland ellernige gesten Gromb des

wertich mascht.

Beseicher heterenast ist, van Hallt im Zeummenharg damit ver der in der
Beseicher in Deutschlas besondern sächtig bevorgetrenen Bestehting der
auf manchteller Kraftleitung aufgebatten bedestet und von ihrer Bechvirkungen aufge
auf manchteller Kraftleitung aufgebatten bedestet und von ihrer Bechvirkungen aufge
den Dachen er nicht verkenet, daß sie eine Haupstache itst für die wechende Aktumitation
der Kapitals in der Hand weniger, so glauht er doch, daß das ihre entstelltiehte Wirkung
geween ist und daß ein die Hehung der ensidhen Lage der mitteren und unterer Klassen

des Kapitals in der Hand weniger, so glaubt er doch, daß das ihre erstseitliehe Wirkung gewesen ist und daß sie die Hehung der sosialen Lago der mittleren und unteren Klassen bewirkt habe und fernerhin noch in größerem Maße hewirken werde. Bei dieser großen Bedeutung dieser eigenartigen modernen Industrie findet er aber, daß es unzulässig sei, hinsichtlieh der Gründung neuer Konknrrensunternehmen, auch wenu sie auf einer vervollkommneten maschinellen Technik anfgebant sind, die freie Privatwillkür horrschen su lassen. Ein üherelltes, die mögliehen Wirkungen nicht erwägende. Vorgehen in dieser Richtung kann zu vorzeitigem Aufgeben nutzbringender Kapitalsonlagen, sur Vergeudung von Kapitalien, au Krisen führen, so daß die Willkur des Einzelnen der Volkswirtschaft schwere Schäden anfügen kann. Deshalh fordert er in dieser Beziehung eine nationale Organisation, für welche ihm die Kartelle und Trusts Anhaltspunkte au bieten scheinen, obwohl er deren Auswüchse, so die Tendenz der amerikanischen Truste, den Exportindustrialismus au fördern und die Weltmärkte au erobern, strenge verurteilt. Er fordert nur eine nationale Organisation der Wirtsehaft, dieser aber vindiziert er das Recht, sieh ibre Bedürfnisse, ihre Abrundung auch auswärts selbst durch wirtschaftliche Ausheutung einer minder kräftigen, wirtschaftlich minder hoch entwickelten Nation zu eichern. Hierdurch findet er die neuschtlichen Unternehmungen in Ostasien, die Kolonialhestrebungen der Vereinigten Staaten, die Aufteilung Afrikas u. s. f. erklärt und geroebtfertigt. Da Deutschlands Volkswirtschaft so ihrer Abrondung der Erzengnisse wohl auch die Märkte fremder Lander heuötigt, so müssen diese in der einen oder der anderen Weise gesichert, eventnoll die Länder wirtschaftlich oder politisch dem Relche angegliedert werden, Weiterhin muß sich deshalb Deutschland eine entsprechende militärische nnd maritime Macht verschaffen, um auch eine gewaltsame Störung der naturgemäßen Fort- nnd Ausbildung der untionalen Wirtschaft durch die konkurrierenden Weltmachte erfolgreich verhindern su konnen. So gelangt Halle auch bier wieder su der Forderung des Aushanes der deutschen Se-macht als notwendiger Konsequenz der gegenwärtigen und

künftigen Wirtschaftsentwicklung.

Durch die folgenden Aufsätze gewinnen diese allgemeinen Sätze teilweise ein hestimmteres Ziel. In den Anfsätzen über "Die volks- und soewirtschaftlichen Beziehungen swischen Deutschland und Holland", "Die doutschen Kapitalinteresson in der estasintischen Inselwelt und die pelitische Lage" und "England als Beschützer Hollands" geht Halle von den Gedanksn Fiehtes üher die für die Stsaten hestehende Notwendigkeit, natürliche, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Grenzen an erlangen, aus und stellt die deshalh der Lösung durch das Deutsche Reich in Ost und West harrenden Prehleme auf. Von dem östlichen Prehlem, unter welchem Halle in kühnem Ideenfing die Ausdahnnng der dentschen Wirtschaftssohler über das Stremgeblet der Denan und die Balkanstasten versteht, wird nicht weiter gesprechen, dagegen wird das westliche Problem, das in der Angliederung des Rheinstromgehietes gelegen ist, eingehend erörtert, In den genannten, mit statistischen Daten reich ansgestatteten Abhandlungen, welche die volkswirtschaftliehen Verhältnisse Hollands und seiner Keleuien nach den verschiedensten Seiten holenehten, bemüht sich der Verfasser darzuton, daß diese Verhältnisse Helland in fertgesetzt steigendem Maße an Deutschland anknüpfen. Seine Ausfuhr nach Dentschland ist heständig im Wachsen und heträgt jetzt mehr als die Hälfte seiner gesamten Ansfnhr. Seine Einfnhr aus Dentschland ist absolut in der Zunahme relativ in Ahnshmo hegriffen, well die Zufnhren aus anderen Ländern, insbesendere ans den ostindischen Kolenien und den Vereinigten Staaten, sehr stark angewachsen sind; aber von den Zufuhren selhst geht ein immer größerer Teil wieder nach Dentschland ab, se daß Holland sich tatsächlich als Seehafen Deutschlands darstellt, dessen Handelsbilanz durch den wachsenden dentschen Konsum sich fortgesetzt zu Gunsten Hollands vorschieht. Ähnlich ist der anteil der deutschen Kapitalien an den Unternehmungen in den hellandischen Kelenien, und der Anteil der dentschen Schiffahrt an dem Schiffahrtsvorkehr dieser Kolonien im Wachsen und jedeufalls hodentendor als der anderer Staaten.

So vie alse Bolland das größer Internes hat, nicht von dentschen Markte surgerert in werien, obens hat Deutschland ein suchneiden Liturese dafür, daß die belläußischen Anßenheitungen nicht in brunden Beritz gentten und daß Höllands Anken internet gemäten und daß Höllands will der Beritz genten und daß Höllands will der Beritz der Schreiben sich auf der Sachen internet sind setzen der Gertaus der Sachen internet sind der setze der Sachen internet sind der Sachen internet sind der setze der Sachen internet sind der Sachen internet sind der setze der Sachen der setze der Sachen in der Sachen internet sind der Sachen der Sachen der setze der Sachen in der Sachen der

Winder greß angelegt ist der michtfolgende Aufsatz des Verfassers über "Die wirtschaftliche Entfaltung Mexikos". Durch eine ansführliche, tellweise auf persolicher Kenntnissahme herchende Schliderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes necht der Verfasser zu zeigen, daß Finnucien, Kauffeste und industrielle Unternehmer im Meulie ein Pell gewännbrierender Tickkeit finden können. daß aber Bauern.

Zettsehrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltneg, XII, Band.

Die Mouroe-Doktriu hehandelt eingeheud der zehute Aufsatz, in dem Halle "Die Bedentnug des uordamerikanischen Imperialismus" besprieht und lu einem kurzen histerischen Üherblick darstellt, wie das angehlich den ewigen Frieden propagierende Volk der Nordamerikaner zu der rohesten Form des Imperialismus gelangte, der auf die widersprachslose Alleinherrschaft über die ganze Erde abzielt. Die relativ tescheidene Monroe-Doktrin, die nur Amerika den Amerikanern sichern wollte, erlangte so eine Auslegung, wonach nicht hloß gans Amerika für die Nichtamerikaner politisch und wirtschaftlich verschlossen sein soll, sondern auch der ganze stille Ozean und seine ostasiatischen Küstengehiete als das ausschließliehz Deminium der Nordamerikaner zn gelten bat. Wie diese aus Bafreiarn Knhas und der Philippinen zu Tyrannen dieser Inseln geworden sind, so werden sie künftighin aus Vorkampfern für die Freiheit der Welt zu Beherrschern der Welt. Haben sie, meint Haile, "frühzeltig erkannt, daß die Weltmacht sich nicht allein auf eine Militärhierarchle stützen kann, sondern hentzutage mehr als je elnen Rückbalt an einem gewaltigen, kapitalistisch nud technisch hoch eutwickelten, gewerbestarken Gemeinwesen haben müsse", so haben sig gegenwärtig bereits eingesehen, daß der Staat "nicht im freien Wetth werh auf dem Weltmarkt in ewigem Frieden seine Stellung wahren und erweitern kann, sondern künftig nm Macht und Markte werde kampfen mussen" und deshalb vergrößern sie ihr Landbeer und hauen eine starke Flotte. Die Gefahr, die dadurch den ührigen Weltmachten droht, halt Halle mit Recht für größer als jene, die von Eugland ausgeht, desseu große Übermacht zur See er in dem uennteu Aufsatz "Eugiauds Machtstellnng auf dem Moore" beleuchtet, dessen Kriegeflotte in der Tat größer ist als jene von Deutschland, Frankreich und Rußlaud susammengenommen, dessen Teudenz noch immer dahin geht, das effene freie Meer zn einer geschlosseuen englischen See zu machen und dem er zutraut, sieh auch über das Völkerrecht hiuwegzusetzen, wo es das kann. Deunoch gilt es, Eugland gegenüber nur die Uuahhängigkeit der Seeinteressen auf allen Gehieten, spezieil die Offenhaltung der heiderseitigen Kolonien sum freien Wettbewerbe in der Arbeit zu wahren und als starker Feind and Freund auftreten au können. Anders die Vereinigten Staaten, welche durch die Beherrschung der Kornkammern der Welt und durch eine küustlich emporgeschrauhte Expertiudustrie fortgesetst mehr exportieren köunen als sie su importieren hrauchen und dadurch su Glänhigern der gansen Welt, weiterhin aber durch Umwandiung der finanziellen Verpflichtungen in politische ehen so Herren der Welt werden können.

In dem Anfsatz "Die Verteilung der Industrien auf die klimatischen Zouen" revidiert der Verfasser die bisleng festgehaltene Anschenung, daß die Verschiedenbeiten des Klimas mit all seinen Einfüssen enf die Leheuskraft und Lebensbetätigung der Menschen einerseits und die Produktionskraft des Bodena anderseits eine bestimmte Verteilung der Industrien und der landwirtschaftlichen Produktionen geradesn vorber bestimmt bot. Das Ergebnis dieser Revision geht dahin, daß die sahlreiehen Erfindungen und bedentenden Fortschritte auf dem Gebiete der Techuik die Widerstande des Klimas vielfach durchbrochen haben und die Allgemeingültigkeit ienes Satzes keineswegs mehr behanptet werden kann. Tatsächlich bahen sich ja auch in den heißen Zonen Indlens und Mittelamerikas derzeit bereits mancherlei Industrien entwickelt, die man ebedem nur für uördliche Zonen bestimmt erachtete. Obwobl der Verfasser davor surückschreckt, daß man deabalb ansehmen dufe, die tropischen Zonen würden im Laufe der Zeiten wieder ein wirtschaftliches Übergewicht erlangen, deun es müsse erst noch erwiesen werden, daß dnrch das Tropenklima die physische und geistige Kraft der Rassen nicht erschlaffe und eine Kuiturblüte in diesen Zonen obne frische Zuffüsse ans den nördlichen Zonen erbalten werden könne; so meint er doch, daß durch jene Erfahrung der Gedanke, des der Staat keine Kolouien, der helmische Arbeiter und die heimische Arheit keinen Schutz benötige, da man immer und üherall Im freien Anstansch das Nötige hekommen respektive zu vergeben baben werde, hiufällig geworden zei. Es kounte die Zeit kommen, in der die Gebiete, welche die notwendigen Nahrungs- und Geunßmittel der nördlichen Kulturvölker erzengen, selbst anch die ihnen nötigen Industrieartikel erzengen oder nnter die Herrschoft einer der Netionen gefallen sind (der Verfasser deukt hier offenbar an Amerika mud England), deneu es gelungen lat, sich die Errungenschaften der modernen Technik vollkommen zu Nutze zu mechen. Daher handle es sich für die emporstrehenden Nationen gar nicht darum, ob sie Exportindustriestaaten sind and sein wollen, sondern darum, ... ob sie es vermögen, rechtzeltig sieb einen Machtbereich durch alle Klimasonen an schaffen, der sie durch die Natur seiner Bodenerzengnisse in Stand setzt, die Bedürfnisse ibrer Bevölkerungen an Roburodnkten und Industrieerzeugnissen nach allen Richtungen bin selbst zu decken". Auch bier ist also des alierdings nasusgesprochene Endergebnis der Abhandlung, Dentschland misse sich industriell entwickeln, eine kräftige Flotte und entsprecheude Kolonien sebaffen, wenn es sich selbständig unter den Vormächten der Welt behaupten wolle.

Dem gleichen Ziele strebt auch der letzte Anfantz des Werkes "Weltpolitik und Sozialreform" sn. Von den vielen Partelen Dentschlands steht eine ganze Anzahl anf dem Standpunkt, daß die Machterweiterung angestrebt werden solle, nicht aber die Sozialreform, die vielleicht auf diesem Wege sogar zu nungeben ware. Ein enderer Teil fördert wiedernm die Sosialreform in der Hoffnung, dedurch der Machterweiterungspolitik su entgehen. An diese non wendet sieb der Verfasser und bemübt sieb darzntnn, wie Weltpolitik und Sozialreform der gleichen Quelle entstammen und sich wechselweise hedingen und unterstützen. Beide gehen ans dem brennenden Verlangen hervor, das eigene Volk in seinem Wohlstand, seiner Stärke und Kultur su beben. Dieses Verlangen kann nnr dadurch erreicht werden, meint der Verfasser, daß der Staat politisch anf der breitesten Unterlage, dem gansen Volke anfgebant bleibt, daß der Wohlstand, die Lebenshaltung und Kultur der tieferen, breiten Schichten des Volkes in Industrie und Landwirtschaft gehoben wird und daß anderseits die Besugsquellen der für die Ernährung der Massen und die Versorgung der Industrie notwendigen Rohprodnkte und ebenso die Absatsmärkte der erstarkten Industrie offen gehalten und für elle Eventualitäten, eventuell also darch Besitzergreifung gesichert werden. Darch die Hebung des Wohlstandes in den Arbeitermassen, der physischen und geistigen Krafte des einzelnen Arheiters hofft der Verfasser die Güte und Konknrrensfähigkeit der Industriellen Produkte und demit die Erleichterung des Kampfes nm die Beherrschung der Mörkte au gewinnen, rückwirkend aber, durch die Erfolge der Weltmachtpolitik den Woblstend der Massen fester zu gründen. So schließt das Werk mit einem machtigen Appell en alle Parteien, insbesondere die sozialdemokratische, im wohlverstandenen eigenen Interesse wie im Staatsinteresse die Sozialreform en fördern and die Weltmachtpolitik zu anterstützen.

Wie immer man sich dem kühnen Gedankenfing, den auf ferne Zeiten binaus berechneten Planen des Verfassers entgegenstellen mag, sei es, daß man sich in chanvinistischer Weise über die Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung hinwegsetzend sie billigt, sei es, daß man sie als Phantasmagorien erklärt, sei es, daß man sie als der betroffene Fremde entröstet zurückweist: immer wird man das eine zugeben müssen, daß der Antor mit packenden Worten eine mögliche Entwicklung der Weltwirtschaftszustände schildert und mit Recht verlangt, daß sich die Völker für diese Entwicklung, diesen möglicherweise nahe hevorstehenden Kampf, rüsten. Aber dieser Appell ist nicht bloß an das deutsche Volk gerichtet, er richtet sich mehr noch an andere Völker; denn die Völker werden sich in einem solchen Kampfe nur dann behaupten, wenn sie die eigene Kraft anfs höchste gesteigert und das vom Schicksal angewiesene Gebiet volikommen auszunützen verstanden hahen. Andernfalls könnte ihnen nach den Worten des Evangeliums das vergrabene Pfund, das Wenige, das sie hahen, von den Mächtigen genommen werden. Das möchten die Parteien und Fraktionen wohl erwägen, die ihrer Interessen wegen die Entwicklung der Staats- und Volkswirtschaft anrückhalten. Juraschek.

# ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.1)

- Slaustein A.: Die Ertstehung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung im deutschen Sattlergewerbe. Fübligen, Mohr, 1992, (139 S.)
- Swazel 7.: Studien our Souist- und Wirtseluftspolitik Ilugarus. Leipzig, Dancker & Humblet, 1902. (231 S.)
- Mores R.: Die hollkadischen Arbeitskanmern, ihre Entstehung, Organization und Wirksamkeit. Tühingen, Mohr, 1903.
  Jailesterg, Die Kartelle und die deutsche Karteligesetigehong. Berlin, Vahlen F., 1903.
- Kuepp 74.; Gesammelte Beiträge zur Rechts und Wirtschaftsgrechichte, vornehmlich des deutschen Banernstandes, Tübingen, H. Laupp, 1933, (485 8.)
- Layer M., Principlen des Enteignungsrechtes. Leipeig, Dancker & Humblet, 1902. (66) 8)
- Meuzel Ad.; Die Kartelle und die Rechtsordnung, Leipelg, Duncker & Humblet, 1902. (79 8.)
- Oppel A.: Die Raumwelle uneb Grochichte, Auban, Verarbeitung und Handel sowie nach ihrer Stellung im Volkabeben med in der Stanaswirtschaft. Leipzig, Duncker & Humbleb, 1882. (428 S) Ocere R.: Wie stellun wir une un den Kartellun und Syndikaten? Frankfort z. M., Spaerfaldert, 1802. (52 S)
- Fisper A, and Simon M.; Die Hernbestung der Arbeitsneit für Frauen und die Erhöhung des Schutsalters für jngestelleb Arbeiter in Fahriken. (Schriften der Gesellschaft für sestale Reform.) (Beß 7 und 8.) Jens, Flecher G., 1972. (161 8).
- Schwielers Die absliteben Hunsbinsubeiten in Gras. (Veröffentlichungen der statistischem Seminars der Universität Gras, Hert. 1.) Gras, Verägebachbendings Syria, 1304 (etc.) Serlmans H. i Die pressjische Ministerinianweisung vom 6. Dezember 1890, Berlin Grunewald, Trostbel A., 1840, (189 S.)
- Seelmann M.; Die proeffische Ministerialanweisung vom 17. November 1899. Berlin-Grunewald, Troschel A., 1943. (129 M.)
- Faye E.; Über die Höhe der verschiedenen Zinsarsen und ihre wechseleitige Abhängigkeit, Jenn. 1902. (24.8.)
  # off H.; Die russische Naphthalndustrie med der dentenhe Petroieummarkt. Tübingen, Mohr, 1902. (24.8.)
- Joseph G., Nationalthonomie der technischen Betriebskreft. Ersten Buch: Grandlegung. Jena, Fischer G., 1950, (200 S.) Contestier E., 1-Kechniss Sconomiques du alz ableie, Augleierre, Beigline, France, Étais-Univ. Bruncièse, Lamertin R., 1950, (466 S.)
- Destrie 7, von Voud-voud-volde E.: Le Svelalisme en Belgique. Paris (Sc), Glard & E. Brire, 1903. (498 S.)

  Office du Trovall: Les Industries & Dombelle en Belgique. Volume IV. Brunelles, 1902. (315 S.)

<sup>&</sup>quot;) Außer den bier genannten ist bei der Bedaktion noch eine größere Zahl von Büchern und Schriften eingebuufen, die sich bereits in den Händen der Resenseuten befinden.

# DAS RECHT DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN

---

# DR. THADDAUS BRESIEWICZ,

Üffentliche Versaltungsergune müssen zur Ausführung der für die Versaltung netwendiger Arbeiten und Erreichung des beabnichtigten Erfolgses die geistigen und lörperlichen Kräfte der Menschen sewie die sachlichen Mittel in Auspruch nehmen. Diese Inanspruchaubme ist den öffentlichen und prizztea Arbeiten gemeinsum Die Arbeiten, welche von der Verwaltung zum öffentlichen Verteile unternemmen werden, haben außerdem einige nur ihnen einentlinliche Merkmäte.

- Es ist zuerst die Menge und Großartigkeit der öffentlichen Arbeiten, welche sie ven Privatarbeiten absondern:
- dann ist es die Person des Unternebmers, welche gewöhnlich die Verwaltungsverbände verstellen;
  - ver allem ist es aber der Zweck des öffentlichen Wehles, welcher diesen Arbeiten ein besonderes Gepräge aufdrückt.

Dieser Zweck führt hauptsächlich herbei, daß offentliche Arbeiten ein sinke öffentlicher Verwaltung hilden. Zur Erlingung dieses Zweckes sind aber die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unzureichend; die aus ebigen Arbeiten entstehenden Verhälltzisse werden demnach dem Privartende entzegen und dem Verwaltungssechte zugemissen. Das Verwaltungsrecht hat besendere, nur den öffentlichen Arbeiten eigentümliche Verschriften ausgehöldet zur Regelung der Rechtzerschälltzisse:

- 1. der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung zum Unternebmer;
  - 2. der an den Arbeiten Beteiligten untereinander;
- des Unternehmers gegenüber dritten, sowohl bei den Arbeiten mitwirkenden, als auch den durch sie berührten Persenen.

Die Enthöllung und Entwicklung der Verschriften, welche die öffentlichen Arbeiten beherrschen, und die systematische Ordnung der gemeinsamen Rechtsgrmößstate ist der Zweck dieser Abhandlung. Die nachfolgende Darstellung beruht auf einer greißen Anzahl von Reichs- und Landergesetten; meistenteils wurden sie für einzelne Fälle erlassen und sind auf auslege

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Vorwaltung, XII. Band.

Verhältnisse unanwendbar. Mit der zunehmenden Anzahl der öffentlichen Arbeiten wiederholen sie sich jedoch so oft, daß sie als Ausfinß derselben Ideen erscheinen müssen und dem aufmerksamen Leser eine unerwartete Rechtsfülle aufweisen.

#### I. Begriff der öffentlichen Arbeiten.

Der Ausdruck "öffentliche Arbeiten" wird in der österreichischen Gesetzgebung incht angewendet, bewohl es in Österreich ein Minischen Großestgebung incht angewendet, bewohl es in Österreich ein Minischen für öffentliche Bauten gegeben hat.") Sein Wirkungskreis in Bausachen maßte samtiliehe Agenden des Straffen, Wasser- und Horbhause sowie der Bisenbahnen, vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern zustehenden Ministeriums im Jahre 1859 verliert sich auch der Begriff, öffentliche Ministeriums im Jahre 1859 verliert sich auch der Begriff, öffentliche Arbeiten". Unsere Anfgabe wird wessellich erleichter durch die Untersuchung, was für ein Inhalt mit diesem Ausdrucke in anderen Ländern verbunden wird.

In Deutschland versteht man unter "offentlichen Arbeiter" die gesamlentätigkeit des Statzes, mag dieseble nur im fiskalischen oder im gessell-schaftlichen Interesse sich volltiehen. Sie unfaßt den Hochbau, Straßenbau, Wasserbau und Neubau der Eisenbahnen. Dagegem werden zu öffentlichen Arbeiten nicht gerechnet: die Arbeiten der Kommunalverbände, das Landesmeinorationswene, der Festungsbau, wie auch die Unterhaltung und Betrieb der Eisenbahnen. Der Ausgangspunkt des Begriffes ist also nicht rechtlicher, sondern tech nis is der Art.")

Desgleichen ist in Italien trotz des vorhandenen Gesetzbuches<sup>2</sup>) weder im Gesetze noch in der Literatur der Begriff der öffentlichen Arbeiten zu finden: man kennt nur den Wirkungskreis des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, welcher umfallt:

 Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 193, aufgelöst.

3) In Deutschinnt finden sich die Vereinriche für das öffentliche Bauwsen mut in dem Wege- und Wasserpestern sowie im Betfingungsgestert, here größeren Telle nach bestehen sie in Dienstauseriensgen technischer und finanzeitschaftlichen Natur der der Unstage der Bauwent, die Gemüstliche fülle ist beinsiche Benziellung und Literbaltung der Bauwent, das Verdingen ganzer Bauten oder einzelener Articiten, die Benziellung und Literbaltung der Bauwente, das Verdingen ganzer Bauten oder einzelener Articiten, die Vermendingung und Erziellung der Bauten, die Benziellung der Articiten der Bauten, die Kawere- und Rechausgegebarung. (Leuthold in Stengels Würterbach des Deutsches Versallungerechts), La, Sila (der Stengels Würterbach des Deutsches Versallungerechts), La, Sila (deutsche Stengels deutsche Stengels deutsche Baumerechts), La, Sila (deutsche Stengels deutsche Baumerechts), La, Sila (deutsche Stengels deutsche Baumerechts), La, Sila (deutsche Baumerechts), La, Si

3) Nur in Hallen berötte ein sunfangreiches Greets über öffentliche Arbeiten, Oolie dei kvorp bablier'n vom 20. Mas 180%; es etablis in 282 Anliche Bestimmungen aber des Walkungskris des Shielsteriums der öffentlichen Arbeiter, Ebrichtung der der Walkungskris des Shielsteriums der öffentlichen Arbeiter, Ebrichtung der Walkungsbergerichtung der Walkungsbergerichtung der Walkungsbergerichtung der Walkungsbergerichtung der Walkungsbergerichten der Walkungsbergerichtung der Arbeiten des Walkungsbergerichten hat durch neufzügliche Gestelle und Verzeitungen und Zusätze erfahren, das die Arbeitung der Werzeitungen werden der Verzeitungen werden der Walkungsbergerichtungen und Zusätze erfahren, das die Arbeitung der Walkungsbergerichtung der

 den Bau und die Erhaltung der Nationalstraßen, der Staatsbahnen, der Staatskanåle für Schiffabrt und Bewässerung, der Staatsbahfen und Leuchtdarme, der zum öffentlichen Gebranche bestimmten Gebäude und die technische Konservation der öffentlichen Denkmale:

2. die Aufsieht über die konzessionierten Eisenbahnen und aubvertionierten Gesellschaften für öffentliche Arbeiten, um die Erfüllung der Konzessionsbedingungen zu sichern, das volkswirtschaftliche luteresse des Staates, die Sicherheit und Regelmäßigkeit des öffentlichen Dienstes zu fürdern.

3. die Aufsicht über die Arbeiten der Provinzen, der Städte und Genossenschaften, welche die Wege, Kanile, Wasserschutz, Entsumpfung der Grundstücke und Handelshäfen zum Gegenstande haben; sie beschränkt sich auf Prüfung und Genehmigung der technischen Entwärfe und Sicherung der Erfüllung der auferlegten Beilingungen;

4. die Verwaltung und Polizei der Staatsstraßen, der Staatsbahnen, der Staatshäfen und Leuchttürme, der öffentlichen Gewässer, der Schiffahrtseinrichtungen und Staatskanäle.

Das Gesethbech umßt also nicht nur Vorschriften über Statastreiten, sondern ande einige Vorschriften über Proxingial, Gemeinde- und Prizatabeiten, jnsoweit sie der Anfsicht der Staatsverwaltung unterliegen. Die Artikel 310 bis 382 behandeln die Verwaltung der Staatstreiten alleinial diese Vorschriften wurden durch besonders Gesetze') auf alle Proxinatu auf Gemeindearbeiten auwendbar erklärt. Demnach werden in Italien als Groffentliche Arbeiten betrachtet: alle Staatsarbeiten für öffentliche Zwecke und die pflichtschuldigen Arbeiten der Provinzen, Gemeinden') und konzessionierten Gesellschaften.

Auch in Frankrich, wo die Gesetzgebung?) über öffentliche Arbeiten so sehr ausgebildet erscheint, wird der rechtliche Begriff der öffentlichen Arbeiten von keinem Gesetze gegeben; das Herkommen und die reichbaltige Rechtsprechung des Conseil d'Ekt ersetzen das Fehlende: Als öffentlich wird iede Arbeit aerekannt, welche die Schaffung, Einrichtung nuf Instand-

Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 4. Mai 1898, Artikel 166, und Vollzagsverordnung vom 19. September 1899, Artikel 112.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Zn den ohligatorisehen Arbeiten der Gemeinden werden jene gezählt, welche die Gemeindewege, Waaserleitungen, kleinere Handelshäfen, andere öffentliehe Anlagen Gefentliehe Bauten, Bezirkagefängnis und Kirchhöfe, für die Provinzen nur Provinzialwege zum Gegenstande haben. (Gemeinde- und Provinzialgesetz Artikel 175 und 286.)

<sup>7)</sup> In Frankrich beteben chige Geoctre, weben auf alle offentliche Arbeiten Amendang fische, Zu diemer nicht des Grect vom 28: Vincion an VIII Letterfind die Zustabigkeit des Pfü-Literaries in allen ann Anhal der öffentlichen Arbeiten estetandente Stetischen, das Geoctre vom 2. Mai 144, letterfiel die Eutgenung der Genodetteke, das Dekret vom 18. November 1882 und die Verordung vom 14. November 1837, beterfield die Vergebung Gerichteber Arbeiten, die Gereter vom 16. Steptember 1937 über die Treckenlegung der Stungte und vom 20. Dezember 1932 über die am Privatigestung der Stungte und vom 20. Dezember 1932 über die am Privatigestung der Ausführung Gefühler Arbeiten, vermachten Bercheligungen. Außerben bestehen zuhleriebe besonders Verschriften für einzelne Arbeiten, wie für Wege, Kanale, Einenhalme, Handele und Kriephiften zu. der

haltung eines dem öffentlichen Dienste gewidmeten unbeweglichen Gegenstandes bezweckt und von einem öffentlichen Verbaude oder einer öffentlichen Anstalt pflichtgemäß ausgeführt wird.<sup>1</sup>) Der Begriff enthält folgende Merkmale:

- Die Arbeit muß einen unbeweglichen Gegenstand hetreffen; es macht keinen Unterschied, ob die Anlage von neuem bergestellt, verhessert, geändert oder nur erhalten wird, oh sie bestimmt ist ein Einkommen abzuwerfen oder nicht.
- 2. Als Unternehmer kann der Staat, ein Departement, eine Gemeinde oder sonst eine andere den Verwaltungsdienst dieser Verbände besorgende Anstalt auftreten. Der Charakter öffentlicher Arheiten wird auch dadurch eint genändert, daß die Arbeiten nicht von der Verwaltung selbst, sondern von einem Vertragsschließer auf Bechung der Verwaltung selbst, sondern von einem Vertragsschließer auf Bechung der Verwaltung selbst, sondern von einem Vertragsschließer auf Bechung der Verwaltung selbst, sondern von einem Vertragsschließer auf Bechung der Öffentlicherschließen Verglichtung handeln; die Arbeiten, welche von den allgemein nützlichen Gesellschaften oder Amstalten aus eigenem Antriebe unternommen werden, zählen nicht zu den öffentlichers.
- 3. Der Gegenstand der Arbeit muß dem öffentlichen Diesste gewindene sein. Der Begriß öffentlicher Arbeiten umfüt aber eicht nur die Verrichtunge am öffentlichen Gute (an Gassen, Wegen, Plüssen und Kanâlen), sondern auch den Bau der öffentlichen Denkunde, der Schulen, Autsgehäuße Markhallen a. sw.; hingegen sind die Arbeiten betreffend die Staatsgütze und Forste sowie auch das Privateigentum anderer öffentlicher Verbände nicht inbegrifßen.

#### A. Die Person des Unternehmers.

- Der Ausdruck "öffentliche Arbeiten" fällt oft mit dem Begriffe der Staatsarbeiten zusammen; unter letzteren versteht man alle Arbeiten,
- <sup>1</sup>) Ducrocq: Cours de droit administratif, Paris, 1897, IL, S. 246 ff. H. Berthélemy: Traifé élémentaire de droit administratif, Paris, 1901, S. 535 ff.
  <sup>2</sup>) Vergl, Otto Mayer, in Archiv für öffentl, Recht, 1901, S. 65.

welche vom Staate verrichtet werden, also sowohl die Arbeiten für Staatsgluter und Forte wie auch den Bau offentlicher Gebäude, der Staatshahnen, die Flatfergulierungen, die Hafenstrheiten, Festungsbauten u. s. w. Allen diesen Arbeiten ist gemeinsam, daß sie auf Kosten des Staates ausgeführt, oft von denselben Behörden geleitet werden, und daß die Art und Weise der Ausführung ähnlich sein können. Es ist also kein Wunder, daß für alle dese Arbeiten gewisse gemeinsame Verschriften vorhauden sind. Ein führtiger Überblick läßt jedoch erkennen, daß zwischen dem Bau eines Wirtzebaftsauses für die Güterverwältung nus diener Flutgegülerung sowohl im Bezug auf den Zweck als anch auf ihre rechtliche Folgen gewaitige Unterschiede bestehen; es ist also einbeuchtend, daß alle diese Arbeiten nicht denselben rechtlichen Vorschriften unterworfen werden können. Nicht alle Staatsarbeiten sind als öffentliche Arbeiten zu betrachten.

Auch ist der Inhalt der öffentlichen Arbeiten mit dem Begriffe der Staatsarheiten nicht erschöpft: die öffentliche Verwaltung wird nicht nur vom Staate, sondern auch vom Lande, Bezirke, der Gemeinde u. s. w. geführt, und alle diese Verwaltungskörper können auch auf dem Gehiete der öffentlichen Arbeiten mitwirkeu. Ob die Herstellung und Erhaltung eines öffentlichen Weges vom Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde besorgt wird, kann uur einen quantitativen, aber keinen qualitativen Unterschied hervorrufen. Die österreichische Gesetzgebung kennt indessen keinen alle diese Arbeiten umfassenden Begriff; sie kennt nur Staats-, Landes-. Bezirks- und Gemeindearheiten, also nur den technischen Begriff öffentlicher Arheiten; der rechtliche Begriff hat sich noch nicht herausgebildet. - Wir erbalten auf diese Weise den weiteren Grundsatz, daß öffentliche Arbeiten nicht nur vom Stante, sondern auch von Selhstverwaltungskörpern ausgeführt werden können, und in allen diesen Fällen bleiht ihr rechtiicher Charakter derselbe; es sind iedoch nicht alle von diesen Verwaltungskörpern verrichteten Arheiten als öffentliche zu betrachten.

2. Außerdem gibt es Arheiten, welche zwar von Privatpersonen unternommen werden, jedoch das öffentliche Beste sehr nahe herühren. Wenn das Zustandekommen gewisser Arbeiten einzelnen Bürgern oder einem Kreise der Grundeigentümer notwendig oder untzlich erscheint, ist es nicht die öffentliche Verwaltung, welche diese Arbeiten durchführen soll und nicht auf Kosten aller Steuerzahler; es ist der Interessenten Sache, die Arbeiten auf eigene Kosten herzustelleu. Die Rolle der Verwaltung beschränkt sich auf Erleichterung der gemeinsamen Tätigkeit und auf Veraulassung der Arbeiten, Die Unternehmungen, durch welche die Grundstücke gegen Wasserverbeerungen geschützt oder in ihrer Ertragsfähigkeit gehohen werden, liegen unmittelbar im Privatinteresse der Grundeigentfinier. Deswegen werden die hetreffenden Arbeiten von Wassergenossenschaften ausgeführt, welche entweder freiwillig oder unter Mitwirkung der Behörde auf Grund eines Mehrbeitsheschlusses gehildet werden. Dieser Mehrheitsbeschluß kann die Arbeiten durchführen oder auch von dereu Vornahme abstehen: die Genossenschaft hat keine Pflicht zur Vornahme der Arheiten und kann sich jederzeit nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen anflösen.<sup>1</sup>) Diese Arbeiten werden zwar im genossenschaftlichen Interesse ausgeführt, aber die öffentliche Verwaltung lat dahei kein entscheidendes Wort, weil die gehofften Vorteile nicht über die Mitglieder der örtlichen Genossenschaft binausreichen: diese Arbeiten sind nicht als öffentliche zu hetrachten.

Diese Sachlage andert sich vollkommen, wenn die Genossenschaft im Gestetzewege? gehülelt wurde, oder venn die Arbeiten zwar von der Genossenschaft verrichtet, jedoch als ein aus Laudes- oder Staatsmittalen unterstüttendee Unternehmen erklätt werden.? In dieses Fällen wird ausgesprechen, daß die Arbeit im öffentlichen Interesse liegt, der Vollzug der Arbeit wird allesfalls im Zwangswege gesichert, der Begierung oder der Landesselbstevratulung wird eine angemessene Einfallsahnen auf den Gang des Unternehmens eingerfunt, und die künftige Erhaltung der hertusdellsende Anlagen wird in genügender Weise gesichert. Durch die Gesetze, welche die Ansführung ohiger Arbeiten ancrdene, wird die Genossenschaft der Grundeigenütmer mit ihren Organen der öffentlichen Vervaltung einwerfeilit, und die von ihr geführten Arbeiten gewinnen einen öffentlichrechtlichen Chankter. Öffentliche Arbeiten Konnen also auch von der zu diesen Zwecke gehildeten Genossenschaft der

3. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeiten für öffentliche Zwecke auch one gestelltiche Verpflichtung oft von Privatpersone und Privatgesellschaften ausgeführt werden. Zahlreich sind die Beispiele besonders auf dem Gehiet des Verfehrwessens: Öfentliche Wege, Bréchen, Östelluren. Schiff-fahrtskansle, Eisenhalnen, Telegraphen- und Pernsprechleitungen werden ont Grund der Bewilligung der Statatorgane von Privaten gehaut und betrieben. Neben ihnen bestehen Statatsongane von Privaten gehaut und betrieben. Neben ihnen bestehen Statatsongane von Zweck und verrieben gleichzeitig denselhen öffentlichen Dienst, Soll z. B. der Bau einer Eisenbalur durch eine Aktiengesellschaft dies hehndelt werden als der Bau und von eine Aktiengesellschaft die Statats- als der Bau einer Eisenbalur drau, ohn die Gewalt der öffentlichen Verwätung in Anspruch zu nehmen? Nein. Die Arbeiten des Konzesionärs müssen den Arbeiten der Verwätungspiele zu der Arbeiten der Verwätungspiele zu der Arbeiten der Verwätungspiele und Arbeiten der Verwätungspiele und Arbeiten der Verwätungspiele und Geffelliche Arbeiten.

Es muß jedoch hervorgehohen werden, daß nicht jede einem Privatunternehmer erteilte Baukonzession den betreffenden Arbeiten den Charakter der öffentlichen Arbeiten verleilt, da mit dem Namen Baukonzessionenverschiedenartige Bewilligungen der Behörde bezeichnet werden, welche mit der Verfehung öffentlicher Arbeiten keine Ahnlichkeit beisten. 9)De meisten

<sup>1) 5 24</sup> des Reichswasserrechtsgesetzes.

<sup>7) § 41</sup> steiermärk., § 42 bukow., § 43 niederöster., § 46 böhm., § 45 sonstiger Wasserrechtsgesetze.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 4.

Vergl. Oreste Ranelletti: Teoria generale delle autorizzazioni e concessioni amministrative. Torino. 1894.

Bauwerke uud Anlagen erfordern die Genehmigung der Banbehörde; sie ist uur eine einfache Bestätigung, daß der beabsichtigte Bau den Gesetzen eutspricht; ist letzteres festgestellt, so muß die Geuehmigung erteilt werden. Bei anderen Bauten, wo die Möglichkeit des Widerspruches mit dem öffentlichen Wohle besteht, entscheidet die Baubebörde auf Grund des freien Ermesseus, ob die Ausübung des Baurechtes den diesbezüglichen Vorschriften des Gesetzes entspricht; diese Erlaubnis rannut nur das Hindernis des polizeilichen Verbotes weg, aber sie gibt dem Bauwerber kein neues Recht, welches er bis jetzt nicht besaß. Es kommen aber auch Fälle vor, we die Verwaltung zur Förderung der wirtschaftlichen Zwecke dem Unternehmer neue öffentliche Rechte verleiht, wie z. B. die Wasser- und Straßenbenutzungsrechte. Er kann jedoch die verliehenen Rechte benutzen oder unbeuutzt lassen. Wenn auch im einzelnen Falle noch die Pflicht zur Ausübung des Rechtes binzutritt, werden daraus keine öffeutlichen Arbeiten, weil sie nur einen privatwirtschaftlichen Zweck verfolgen. Öffentliche Arbeiten sind nur dann vorhanden:

- a) wenn die Herstellung oder Erhaltung eines gemeinnützigen Unternebmens beabsichtigt wird, welches sonst der öffentlichen Verwaltung obliegen würde;
- b) wenn die öffentliche Verwaltung diese Arbeiten dem Unternehmer überträgt;
- c) wenn der Beliehene die Verpflichtung übernimmt, das Unternebmen auszuführen und zu verwalten. Der Unternehmer tritt bier in die Bechte des Verleihenden ein.

Der Unternehmer der öffentlichen Arbeiten muß also immer auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung bandeln; es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verpflichtung vom Gesetze auferlegt oder freiwillig durch öffentlichrechtliches Übereinkommen, Konzessionsanahme u. s. w. übernommen wurde,

### B. Der Gegenstaud des Unternehmens.

Alle Arbeiten, welche vom Staate oder den Selbstverwaltungskörpern vorgenommen werden, dienen schließlich der öffentlichen Verwaltung. Nicht bei allen jedoch ist der Zweck so wichtig, daß er die Ausschließung des Privatrechtes rechtfertigen könnte.

1. Vor allem gilt das bei Arbeiten, welche eine Lieferung der beweglichen Sachen bewecken. Die Lieferanten des States genießen zwar Vorzüge der Unpfündbarkeit) bezuglich der Lieferungsgegenstände, aber die Anzeilaffung derselben erfolgt and allgemeinen privaterchtlichen Grundsätzen; dem diese Sachen kommen nur mit linem Vermögenswert in Betracht, und es genigt ihnen vollkommen der Schutz, den solche Werte durch das Zirlirecht erhalten. Öffentliche Arbeiten haben also zum Gegenstande nur unbewegliche Sachen, wio im fraustösischen Berchet.

Hofdekrete vom 13. Mai 1814. J. G.-S., 1086, und vom 15. Februar 1815. J. G.-S., 1132.

148 Bresiewicz.

3. Außer dem Stammvermögen besitzt der Staat und die Selbstverwaltnngsverhände ein Verwaltungsvermögen, welches den Zwecken des öffentlichen Dienstes gewidmet ist. Der Staat baut Amtsgebäude, Universitäten und Mittelschulen, das Land Spitaler, die Gemeinden Rathauser, die Konkurrenzpflichtigen die Kirchen und Pfarrgebäude. Allen diesen Bauten 1) ist gemein, daß sie dem öffentlichen Dienste gewidmet sind, und daß die Geldmittel zum Baue auf die Art und Weise der Steuer aufgebracht werden; die Kircben- und Schulkonkurrenzen können zur Herstellung oder Erhaltung der betreffenden Bauten von Staats wegen gezwungen werden. Trotzdem werden sie dem Privatrecht nicht entzogen; der Unternehmer erwirbt die nötigen Grundstücke und errichtet die Bauten nach denselben Grundsätzen wie sein Nachbar, Der Grund dieser Erscheinung 1) liegt darin, daß bei obigen Bauten, in welchen sächliche und persönliche Mittel zu einem öffentlichen Zwecke vereinigt werden, der Schwerpunkt der Leistungen in den persönlichen Mitteln liegt. Wenn das Privatrecht die Herstellung oder weitere Benutzung dieser Gebäude unmöglich macht, so mag die Anstalt anderwarts untergebracht werden. Der Zweck dieser Gehäude ist an sich selber nicht genug wichtig und zugleich gegen die privatrechtlichen Störungen derart empfindlich, daß die betreffenden Arbeiten dem Privatrechte entzogen werden müßten.

Daraus erhellt, daß unsere Gesetzgebung grundstätlich den Hochbau zu den öffentlichen Arbeiten nicht zählt. Enige unbedeutend Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich jener Hochbauten, bei desen der Zweck zu ernst ist, daß seine unbedigtigt Aufrechtaltung zur guten Ordung des Gemeinschap segnört. Ein Beispiel liefern die Festungswerke Auch bei Anstalten, welch ein durch Betrieb der Öffentlichkeit diesetbur gemecht werden könnech ist die Ausführung und Erbaltung der für die Betriebzwecke unumgänglichen, mit der Anstalt lanig verbundenen Gebäude als öffentliche zu betrachten. Als Beispiele gelten die Betriebzgebäude der Eisenbahnen,? die Leuchtome und die Bauten für Schliffstränzh und Wasserichungswecken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Im französischen Rechte werden sie als domaine public und die hetreffenden Arbeiten als travaux publics betrachtet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vergl. Otto Mayer: Eisenbahn- und Wegerecht. (Archiv für öffentl. Recht, 1901, S. 65, ff.)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 3. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Entsignung auch zum Zwecke der Hentellung eines Wohnhauses für die Baha-besanten der Sation zugestauden. (Erlenntinis vom 11. Mai 1877, Bud wi nick i Nr. 3525.)

4. Be gibt auch eine Menge öffentlicher Unternehmungen, in welchen der Zweck wesnicht durch die geiegnet hergreichte Sache erreicht wird und in ihr sich verköpert, wie Museen, Marthallen, Parkanlagen, Volkhader. Diese dienen unmittelbar dem öffentlichen Zwecke und erföllen den öffentlichen Dienst durch ihre Beschaffenheit, ihr hloßes Besteben: der Staat und die Selbsterwaltungsköper verwalten diese Sachen. Öffentlichen Arheiten werden hier übernli nicht durans, weil die Wucht des öffentlichen Vorteiles an der Herstellung und an dem unversehrten Bestande dieser Sachen fehlt. Dasselbe gilt von Derkmiden, Kunstgehönden u. s. w. 1)

Nach ohiger Ausscheidung bleiben als Gegenstand öffentlicher Arbeiten nur jene Sachen, welche dem gewöhnlichen privatrechtlichen Verkehre entzogen und als öffentliches Gut hetrachtet werden. - Unter dem Ausdrucke "öffentliches Gut" kann man jedoch nicht nur jene Sachen hegreifen, welche im Sinne des bürgerlichen Gesetzhuches2) als privatrechtliches, durch den usus publicus beschränktes Eigentum des Staates oder der Selbstverwaltungskörper aufgezählt werden, sondern alle Sachen,3) welche vermöge ihrer Beschaffenheit bestimmt sind, dem wichtigen öffentlichen Interesse unmittelbar zu dienen.41 Das öffentliche Interesse ist mit dem usus publicus nicht erschöpft. Der usus publicus an Wegen, Plätzen, Gassen, Flüssen u. s. w. ist nur ein Merkmal, dnrch welches das öffentliche Gut sich erkennen läßt. Die Bedeutung des öffentlichen Gutes besteht darin, daß durch dasselbe unmittelhar öffentliche Verwaltung geführt wird. Der Natur des öffentlichen Gutes tut es keinen Eintrag, wenn eine amtliche Tätigkeit noch dazwischen kommt, um die Leistung der Sache jedesmal zugänglich zu machen und zu vermitteln, wie z. B. beim Eisenbahnhetrieb und hei der Schlenßenhedienung; durch diese Vermittlung leistet der Eisenbahn- und Kanalkörper seine Dienste. Die selbständige Bedeutung der Sache für den öffentlichen Vorteil tritt auch dann noch genügend in den Vordergrund.

Außerdem gibt es offeutliches Gut, welches dem Einzehen keine Benate leitzt, das jedoch durch seine Beschaffenheit das offeutliche lutieress sebbalandig befriedigt. Dzur gehören vor allem die Featungswerke. Anderseits gibt es auch Sachen, welche als Privateigestum der einzelmen Bürger oder Gesellschaften betrachtet werden, aber einzig und allein dazu bestimmt sind, um öffentliche Dienste zu leisten. Das Hamptheispiel geben die konressionierten Einschalunes?) Das Verwaltungsverlt verfeitht sowohl den

<sup>1)</sup> Otto Mayer: Archiv für öffeutl, Recht, 1901, S. 71 ff. Derselbe: Deutselies Verwaltungsrecht, IL, S. 74.

2) 95 287 and 288.

3) Otta Mayer (Dentscher Verwaltungsrecht, H., S. 60, S4 ft), dem wir in beiger Darstellung folgen, hat für dieses Verhältnis die unzutreffenden Begriffe des öffentlichen Besitzes und Eigestums auggewendet. Vor ihm bat es schon Eisele (Über das Bechtrerhältnis der res publicae in publico aus. Sebriften der Universität Based, 1873) und Burschard (Grühnte Zeitschuft, VX, 1873, S, 649) getam.

4) Der anstaltsmäßige ('harakter des öffentlichen Gutes wird mit Recht von Ulbrieb (im Staatswörterbuch von Mischler, I., S. 519 ff.) hervorgehohen.

<sup>3</sup>) Die Eisenbahnen sind öffentliche Verkehrswege und wurden mit Hofdekreten vom 15. September 1845 und vom 18. Februar 1847, J. G.-S. Nr. 904 und 1036 als 150 Broslewicz,

Festungen als auch den Eisenbahnen die Vorzüge und den Schutz des öffentlichen Gutes.

- 5. Es kommt nur ausnahmsweise vor, daß das öffentliche Gut von Nutr aus die eatsprechende üderer Beschaffenholt bestift, um für die wirklichung des bestimmten öffentlichen Zweckes unmittelbar vorwendert wirklichung des bestimmten öffentlichen Zweckes unmittelbar vorwendert zu komme (f. H. Meerowirele) öffent geschliett es durch Benderlich und der Stehen zu der der Stehen zu der Stehen zu
  - a) die Herstellungsarbeiten, welche den Zweck verfolgen, etwas Neues zu schaffen, was bisher nicht bestanden bat, oder das Bestebende derart zu ändern, daß ein neuer Zweck damit erreicht wird;
  - b) die Verhessorungsarbeiten, welche die Vermehrung der Nutzungen bezwecken, und
  - e) die Instandhaltungsarbeiten, welche nur auf Erhaltung des Bestehenden im guten Zustaude abzielen.

Sind alle diesen Arheiten hei einer öffentlichen Anlage oder Anstalt als öffentliche zu betrachteu? Vom rechtlichen Staudpunkte besteht zwischon diesen Arbeiteu ein Unterschied nur bezüglich der Menge, nicht der Beschaffenheit; zur Beurteilung des Charakters der öffentlichen Arbeiten ist es also vollkommen gleichgültig, ob die Arbeiten die Herstellung, Verbesserung oder Instandhaltung bezwecken. In Gesetzen und Vorordnungen wird jedoch nur von Herstellung und Erhaltung gesprochen; da die zur Ausführung dieser Arbeiten Verpflichteten oft verschieden sind, ist es wichtig festzustellen, was unter dem einen und dem anderen Begriffe verstanden wird. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung ist nicht gegeben. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes 1) kann von Herstellung einer Anlage überhaupt nur dort gesprochen werden, wo sie nicht vorhanden und ihrem Zwecke noch nicht zugeführt ist. Ist dies gescheben, so müssen alle späteren Arbeiten in den Rahmen der Erhaltung fallen. Es gehören hieher also nicht nur die gewöhnlich und regelmäßig vorkommenden Konservierungsarbeiten, sondern auch alle außerordentlichen Herstellungen (z. B. Neuherstellung einer Brücke im Straßenzuge), welche erforderlich sind um den den Gesetzen oder hesonderen Verpfliebtungen entsprechenden Zustand der Anlage dauernd zu sichern. - Die Begriffe der Herstellung und Erhaltung decken sich nicht mit den ordentlichen und außerordentlichen Auslagen des Staats-, Landes- oder Gemeindevoranschlages; denn zu den außerordentlichen Auslagen zählen nicht nur diese, welche die Ausführung neuer Anlagen bezwecken, sondern auch den Umban und die Verhesserung der bestehenden; aus ordentlichen Krediten werden nur die Kosten der Erhaltungsarbeiten und der Verwaltung der Anlagen bestritten.2)

offentliches Gut erklärt. Dieser Betrachtungsweise widerspricht nicht das Gesetz vom 19. Mai 1874 über die Eisenbalnübüter, da das Eigentum und die Widmung für den öffentliches Dienst nebeneinander bestehen können.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1887, Budwinski Nr. 3553.
 Ital. codice del lavori pubblici Art. 320.

Demnach sind in Österreich als öffeutliche Arbeiten jene zu betrachten, welche vom Staate, von Selbstverwaltungskörpern, Zweckverbänden oder vom beliehenen Unternehmer auf Grund einer öffentlichrechtlichen Verpflicbtung zur Herstellung, Anderung und Instandbaltung einer unbeweglicben Anlage für die gemeinnützigen Zwecke unternommen werden. Diese Begriffsbestimmung unterscheidet sich wesentlich vom Begriffe der öffentlichen Arbeiten in Deutschland, Frankreich und Italien, Die angeführten Merkmale treffen zu beim Wegebau, bei Eröffnung und Erweiterung der Gassen und Plätze, beim Ban der Eisenbahnen, Telegraphen und Telephone, der Kanäle, der Häfen und Festungswerke, bei der Regulierung und Schiffbarmachung der fließenden Gewässer, hei der Abwebr der Binnengewässer und des Meeres, bei der Entwässerung großer Sümpfe, Verbauung der Gebirgsbäche, bei der Kanalisation, Wasserleitungen und allen Assanierungsarbeiten in Städten. In Gesetzen und Verordnungen, welche für einzelne bier aufgezählte Arbeiten erlassen wurden, sind die Vorschriften zu suchen, welche das Gebiet der öffentlichen Arbeiten in Österreich beherrschen.

Viele Grundsätze über öffentliche Arbeiten finden Anwendung:

- a) beim Bergbaue,
- b) bei der Wasserabwehr und Benützung für Privatzwecke, und
- c) bei der Zusammenlegung der Grundstücke.

Es findet seine Rechtlertigung darin, d.B auch der offentliche Nutren hefordert wird, wenn die Bergewerte abgebaut, die nottlichen Wasserhräfte ausgebeutet und die schädlichen Wirkungen entfernt sowie auch wenn die Bewirtschaftung der Grundstütze derleichtert wird. Der unmittelbarez Zweck dieser Arbeiten bleibt jedoch immer der Nutren einer Privatristichaft und die Arbeiten werten somit nach den Grundsätzen des Privatrentlets benteilt.

#### H. Der Unternehmer.

Als Unternehmer öffentlicher Arbeiten gilt derjenige, welcher die Amsthrung deseiben an Grund der öffentlichen Berechtigung im eigenen Nauen besorgt. Sowahl im täglichen Leben als anch in der Gesetzesprache wird auch derjenige ein Unternehmer der öffentlichen Arbeiten genannt, welcher die Ausfilmung derselben von der Verwaltung vertragsmißig übernommen hat; er verrichtet sie jedach im Nauen der Verwaltung und auf Grund dere privatrechtlichen Verplichtung. Die diesberoglichen Verhältungs werden im V. Abschnitte hehandelt; hier kommt nur die rechtliche Stellung der unternehmenden Verwaltung zur Besprechung.

I. Verhältnis des Unternehmers zum Gegenstand der Arbeiten.

A. Der größte Unternehmer der offentlichen Arbeiten ist der Staat. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung aller Arbeiten, welche vom Staate ausgeführt werden, ist nicht in den Handen einer Behörde vereinigt; sie wird vielnuchr von mehreren Staatshehörden und verschiedenen Ministeiien verrichtet.

- Das Ministerium des Innern besorgt die Verwaltung des öffeutlichen Bauwesens mit Ausnahme der dem Dienstbereiche einer anderen Zentralbehörde ansdrücklich zugewiesenen Bausachen. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise: 1)
  - a) die Leitung, Fflege und Überwachung der Land- und Wasserstraßen überhaupt:
  - b) die unmittelbare Verwaltung der aus dem Ärarialstraßen- und Wasserbaufonds dotierten Baulichkeiten und Anschaffungen.

Als Organe des öffentlichen Bauwesens in den Landern und Betrichen fungieren die politischen Landers und Betrichtenblechen. Dem Ministerhen zunder und Betrichtenblechen. Dem Ministerhen zunder des Innern und atienen Unterheibrichen werden Baukundige rugeteilt, welche nas Mitglieder derseiben die ihnen zugewierenen technischen Geschlen beworgen haben. Zu diesem Zwecke sind beim Ministerium deri technische Departements (in Straffen und Wesserbau, für Hechbau und für technische ökonomische Geschäfte aller Bauficher), bei den Statthalterein je zwei solche Departements bestellt; mehrter Betrickbaupunansenlachen wen zu einem Bauberink vereint, technische Kräfte aus Baubeanten, Unterbeanten und Diesen zusetzeit.

2. Dem Eisenbahnministerium sind zugewiesen:2

- a) die staatliche Aufsicht über alle Eisenbahnbauten, und
- b) die oberste Leitung des Staatseisenbahnbaues, der Erhaltung und des Betriebs.

Diesem sind die Staatsbahndirektionen, Eisenbahnbauleitungen und Bahnerhaltungsektionen untergeordnet. Zur Besorgung der großen Bahnbauten<sup>2</sup>) wurde im Ministerium eine eigene Geschäftsabteilung "k. k. Eisenbahnbaudirektion" gebildet.

3. In die Kompetenz des Handelsministeriums fallen:

- a) die Telegraphen- und Fernsprechleitungen. Zur Verwaltung des betreffenden Dienstes bestehen in einzelnen Ländern die Post- und Telegraphendirektionen,<sup>4</sup>) denen für die Agenden des Baues und der Erbaltung der Ahlagen und Leitungen technische Abteilungen beigegeben sind;
- b) die leitende Fürsorge für Herstellung, Verbesserung und Instandhultung aller Anstalten, welche als Schutz- und Förderungsmittel des Sesschiffshritzbetriebes dienen. Als untergeordnete Organe<sup>5</sup>, fungieren die Seebehörde in Triest, die Hafen- und Seesanitätskapitanate, Seesanitätsdeputationen und -agentien.
  - c) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Feststellung und Ausführung der Entwürfe der großen Wasserstraßen beziehen.<sup>6</sup> Zu diesem Zwecke

<sup>1)</sup> Verordauug des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268.

 <sup>§§ 1</sup> bis 3 des Organisationsstatutes vom 19. Jäuner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16.
 Verordnung des Eisenbahuministeriums vom 6. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 157.

Yerbrunding des Ersenbandministeriums vom 16. Dezember 1883 (Post- und Tel.-V.-Bl. 8, 785), §§ 1 und 74.

b) Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R.-G.-Bl. Nr. 46.

<sup>9 8 13</sup> des Gesetzes rom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66.

wurde im Handelsministerium eine besondere Geschäftsabteilung "k. k. Direktion für den Bau der Wasserstraßen" errichtet. Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene Bauleitungen aufgestellt.")

4. Der Wirkungskreis des Ackerbauministeriums umfaßt die oberste Leitung der Angelepenheiten der Landackväturr;) öheitliche Arbeiten kommen hier nur bei Wasserabwehr, 2) hei Verbesserung, Eatsumpfung und Bewässerung des Bodens vor. Dieses Ministerium entfaltet eine sehr rege Tätigheit seit veröffentlichung der Gesetze, 2) betreffend die Ferberung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und die Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gehörgundsseren.

Das Ackerbamministerium bedient sich in den Angelegenheiten der Landestellur und Beritzkstupunmachaften als Mittelund Unterbehörden. Außerdem bestellern besondere Behörden. Auf Grund des Gesetzes, betreffend Vorbehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgewissen wurde eine, k. k. forstuchnische Abteilung für Wildbachverboumg\* am zwei\*) und später aus fünf\*) Sektionen gebildet. Zur Durcheführung der Aufforstungszubeiten im Kartgebeite und im Geheite der ner Beczas wurden im Wege der Landesgesetzgebung 3) besondere Aufforstungskommissionen in Leben gezuffen.

5. Vom Krieguninisterium ressortieren die Baungelegenheiten der tetent Pitter und der Kriegshächen. Der Bauslenst in die fortifikatiorischen und nicht fortifikatorischen Baulichkeiten und Liegenschaften wird getreun betrieber; zur Ausbung der ersteren sind die Gerindirektionen und die fall-weise aufzustellenden Befestigungsbaudirsktionen berufen\*; sowie das Marine-land- und Wasserbannnt in Pöla.

Schon aus dieser Übersicht läßt sich entnehmen, welche Mannigfaltigkeit von Arbeiten vom Staate verrichtet werden. Es ist auch ganz natürlich, daß der Staat als der oberste Verwalter in allen Verwaltungszweigen wirkend auftritt.<sup>9</sup>)

Vererdanng des Handelsministerinns vom 11. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163,
 Verordnung vom 29. Jänner 1868, R.-G.-Bl. Nr. 12.

<sup>3)</sup> Landeswasserrechtsgesetze § 72 krain., § 87 steiermärk., § 88 bnkow., § 90 niederösterr., § 93 istrian., § 95 bohm., § 94 sonstige.

Gesetze vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116 und 117.

b) Briaß des k, k, Ackerbauministers vom 5, Juni 1884. (Gesetze und Verordnungen aus dem Dienstbereiche des Ackerbauministeriums, Jahrg. 1884, S. 24.)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Dienstinstruktion vom 2. September 1888, abgeändert mit Erlaß vom 8. Janner 1895. (Gesetze und Verordnungen ans dem Dienstbereiche des Ackerbauministeriums, Jahrz. 1888. S.764, Jabrz. 1895. S. 129.)

<sup>7)</sup> Sieh Mayrbofers Handbuch, I., S. 645, wo die betreffenden Landesgesetze anfgerählt sind, und Gesetz vem 12. Oktober 1896, L.-G.-Bl. für Mähren Nr. 52 ex 1897.

<sup>8)</sup> Bandienstvorschriften für das k. u. k. Heer, I. Teil, § 1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Jm Andande bestehen neistentiel Ministerien der offestlichen Arbeiten. In Pankriche wirdt ab Organ des Icterrece die Administration, das ponst ecknusseer, in Indien die Zivligeniebehörden, welche alle öffentlichen Stantanbeiten mit Annahme der Arbeiten des Hierer und Marinevenen besorgen. Diese letztere Aumanbe berteht nach in Dentschland, we die Banbaberlee (wie in öterzeich) keine Schlatzünfgleich beitenen, sondern den Behörden gelümenische Landservenlungs untergeschutet sind.

B. Als Landesangelegenheiten wurden erklärt die öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitche bestritten werden.) Die Kroaliseder haben bis in die neueste Zeit binein nur eine begrenzte Wirksamkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten enfalletz; orst seit der Verfontlichung der Williotationsgesetze und des Jackblangesetzes ist diese Tätigkeit im Aufschwang begriffen, da die Länder selbst gewisse wirtschaftliche Anfgaben überzehnen.

Bresiewicz.

- 1. Zu den obligatorischen Aufgaben z\u00e4hit die Erhaltung der Landesstra\u00e4\u00e4n; eine Verp\u00edichtung zur Neunlage solcher Stra\u00e4\u00e4n besteht nicht;\u00e4\u00f3\u00e4\u00e4n den Gebiete des Wegebaues erhebliche Leistungen aufzuweisen.
- 2. Die L\u00e4nder verwalten unmittelbar die Unternehmungen zur Hebung der Landeskultur, wenn sie durch Landesgesetze als aus Landesmitteln anzuf\u00fahrende \u00f3) oder doch wenigstens zu unterst\u00e4tzende Unternehmen erkl\u00e4rt wurden. Man kann sie in drei Kategorien zusammenstellen:
  - a) die Regulierung größerer Ströme und Flüsse, bei welchen außer dem Beitrage des Meliorationsfonds mit Rücksicht auf die Interessen der Schiffabrt der staatliche Baufonds beteiligt ist;
  - b) eigentliche Meliorationen (wie Regulierung kleinerer Bäche, Eindämmung der Flüsse und Entsumpfungen der Grundstücke), deren Kosten vom Meliorationsfonds, vom Lande und von Interessenten bestritten werden;
    - c) die Verbauung der Wildbäche und Aufforstung der Abhänge im Gebirge, deren Kosten vom Meliorationsfonds und vom Lande zur Hälfte gedeckt werden.

3. In der Mehrzahl der Kronländer wurde im Gesetzgebangswege? Unt Landesausschud berichtnigweise das Landes bei Forderung des Lotalbahuwesens geregelt. Der Landesausschud berichtnigsweise das Landesehreau für Eisenhalten erfüß die vorgelegten Erkufrie und führt alle Verhandlungen, welche Gischerstellung der für das Landesinterense bedeutenden Lokalbahnen betwecken. Des Land kann auch den Bau der Lokalbahnen selbst übernehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzession von Aktiengesellschaften oder vom Endesausschusses erworben wurde, oder virkt doch wonigtens bei Vergebang des Baues und der Ausfährung mit. Der Betrieb und die Instandhaltung der Lokalbahnen will gewöhnlich der Stantseisenbahnervealtung auvertraut. Die Durchführung der Landeshauten, die gesamte technische und ökonomische Verweitung geboren in den Witkungskreis des Landesausschusses?

C. Die Bezirke als Selbstverwaltungskörper bestehen nur in Böhnnen, Galizien und Steiermark; ihre Tätigkeit auf dem Gebiete öffentlicher Arbeiten

<sup>1: § 18</sup> der Landesorduungen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) In Frankreich haben die Provinzialarbeiten nur die Departementswege und Brücken, größere Vizinalwege. Lokalbahnen und Departementsgebäude zum Gegenstand.
<sup>5</sup> Verrgl. im Staatsworterbuche von Mischler, IL, S. 539.

<sup>6) § 4,</sup> Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Diese Landesgesetze sind im Han-buche von Mayrhofer, V., S. 612, zusammengestellt, Schr eingehend ist das galizische Gevetz vom 17. Juli 1893, R.-G.-Bl, Nr. 42.

<sup>6) § 26</sup> der Landesordnungen.

ıst unbedeutend, weit sie keine selbständige und ergiebige Einnahmsquellen besitzen.

1. Die wichtigste plichtschuldige Aufgabe des Bezirkes bezieht sich af den Bau und die Khaltung der Bezirkestraßen: sie wurde den Bezirken durch Straßengesetze!) in einzelnen Lindern auferlegt. In jenen Kronländern, in welchen die Bezirksvertretungen nicht eingeführt wurden, erfüllen dieselbe Anfaghe die Straßenkonkurravzerbände.

2. Andere gemeinwirtschaftliche Unternhunungen tonnen infolge eines noch er Beiriksvertetung gefähren Beschlusses errichtet werden, wem ihre Kosten aus Beiriksmitteln betriftten werden und wenn sie die gemeinnamen Interessen des Beirikse und seiner Augsbürigen betreffen. 7 Dahin gemeinnamen inbesondere die Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur, wie Wasserschutzunigen, Regnierung der Beiche u. s. w.

Die vom Bezirke zu verrichtenden Arbeiten werden vom Bezirksausschusse verwaltet und vollzogen.

- D. Öffentliche Arheiten, welche von Gemeinden verrichtet werden können, weisen nach den Staatsarbeiten die größte Mannigfaltigkeit auf.
- 1. Zu Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde gebott die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Weg. Plätze. Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Besondere Wichtigkeit erlangen diese Arbeiten in Städlen-) wenn im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit oder der Assanierung die Eröffnung neuer Straßen und Gassen notwendig wird oder wenn es sich um Erweiterung und Regulierung bestebender Gassen landeit. Laut Vorschrift der Strußensetze ist die Ottgageneinde. Konkurrent verpflichtet, notwendige Gemeindewage innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, und kann zur Erhaltung gezwangen werden.<sup>5</sup>
- 2. Zur Herstellung der Hauptkanlle in volksreichen Ortschaften sind is Gemeinden lant Bauorbungen verpflichtet, da die Geaunheitspolitei und somit auch die Veranlassung der die affentliche Geaunheitspflegebedingenden Einrichtungen nach der Gemeindeeolaung zu dem Pflichtenkreis der Gemeinde gehört. Wenn der Gemeindeausschaft es unterfläßt oder verweigert, sind die politischen Behörden nicht aur berechtigt, soudern auch verpflichtet, die Gemeinde zu Herstellung der Hauptknäße zu verhalten und auf ihre Gefähr und Kosten Abhilfe zu troffen.) In neueren Zeiten ergeben Landesgesetz für einzelne Stätler, welche die Eigeründer der gegeben Landesgesetz für einzelne Stätler, welche die Eigeründer der
- <sup>3</sup>) Mayrhofers Handbuch, V., S. 545 ff.
  <sup>3</sup>) Berirksvertretungsgesetze fär Höhmen 59 50 und 51, für Galizien 59 20 und 21, für Steiemark 58 48 und 49.
  - 3) Mayrhofers Handbuch, Hl., S. 943 ff.
- Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1880, Budwinski Nr. 796, und vom 31, Marz 1882, Budwinski Nr. 1856.
- <sup>6</sup>) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1877, Budwiński, I., Nr. 175.
  - 6) Zusammengestellt im Staatsworterbuch von Mischler, H., S. 1136,

Häuser zur Verbindung ihrer Realitäten mit dem öffentlichen Kanale und Entrichtung einer Taxe für Gemeindezwecke verpflichten.

- 3. Die Wasserversorgung ist nach Maßgahe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden und Ortschaften, wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirtschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nötigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Krafte der einzelnen Gemeindemitglieder übersteigt.1) Ältere Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes 3) stehen auf dem Standpunkte, daß ohige Bestimmung der Wasserrechtsgesetze eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Wasserversorgung begründe. In nenerer Zeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof dahin nusgesprochen. daß die fragliche Bestimmung nur die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Enteignung zu Zwecken der kommunalen Wasserversorgung aufstelle; weder ans den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes noch des Sanitätsgesetzes, noch der Gemeindeordnung kann eine hindende Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung von Wasserversorgungsanstalten für wasserarme Gehietsteile abgeleitet werden. Wenn auch die Wasserversorgung die Interessen der Gemeindemitglieder wesentlich herührt, gehört sie dennoch zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde, in welchem sie nach freier Selhsthestimmung verfügen kann. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Wasserversorgung besteht nur dort, wo sie von besonderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurde.4)
- In nenoren Zeiten wurden viele Landesgesetze, betreffend die städtischen Wasserleitungen, erlassen; 5) ihren Inhalt hildet die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Verbindung der Häuser mit der städtischen Wasserleitung und Berechtigung der Gemeinde zur Einhehung eines Wasserzinses.
- 4. Die Assanierungsarbeiten umfassen jene Maßnahmen, welche die Reinigung und Reinhaltung des Bodens und des Wassers sowie die Luftbeschaffung hetreffen und die Herheiführung hesserer Gesundheitsverhältnisse bezwecken. Sie wird durch die ohen erwähnten Arheiten (Straßenregulierung, Kanalisation, Wasserversorgung) bewirkt; Assanierungsarheiten werden sie dann gennnut, wenn sie alle im größeren Umfange auf einnial durchgeführt worden. Als Beispiel seien die großen Assanierungsarheiten der Stadt Prag erwähnt.6) Hieher gehört auch die Durchführung örtlicher Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverhreitung,1) wenn sie die Herstellung gewisser Bauten oder deren Anderung hedingen,
- 5. Nach Vorschrift der Gemeindeordnung ist die Gemeinde berechtigt. alle Arbeiten und Anlagen durchzuführen, welche zwar nicht ausdrücklich
  - 1) § 35 der Wasserrechtsgesetze der meisten Länder: Reichswasserrechtsgesetz § 16.
  - 2) Mayrhofer, V., S. 1287 ff. 3) Erkenntnis vom 27. Februar 1897, Budwiński Nr. 10.447.
- 4) § 19 des istrian. Gesetzes vom 14. November 1864. L.-G.-Bl. Nr. 18; § 14 des dalmat. Gesetzes vom 5. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 19.
  - 5) Z. B. Gesetz vom 25. November 1900, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 16 ex 1901. 6) Gesetz vom 11. Februar 1893, R.-G.-Bl, Nr. 22.

    - 7) Gesetz vom 30, April 1870, R.-G.-Bl, Nr. 68, § 4, lit. a).

ihrem Wirtungskreise zugewiesen sind, durch welche jedoch die Interessen der Gemeinde gewänt, die Louaug von Aufgaben ihres Wirtungskreises gefördert und für die Sicherheit der Person und des Eigentums gesorgt werden soll. Es gehört hieber z. B. die Begulierung eines in der Gemeinde fließenden Wassers, welches den Uferbesitzern Schaden verursacht. Obwohl die Verpflichtung zur Tragung des ohigen Aufwandes durch Wassergesetze den Interessenten auferfegt wird, ist die Übernahme der Arbeiten nicht außerhalt des Wirkungskreises der Gemeinde gelegen, wenn nur obige Bedingungen zutreffen.)

Die unmittelbare Ausführung und Verwaltung der Gemeindearbeiten gehört in deu Wirkungskreis des Gemeindevorstandes.

E. Die Wassergenossenschaften, welche durch freiwilligen Zusammertitt der Grundbesitzer oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen zwangsweise gebildet werden, sind Organe der betreffenden Grundbesitzer, dereu Geschäfte sie verwalten. Öffentliche Verwaltungsorgane werden sie dann wann sie durch ein Gesetz gehildet oder als solche anerkannt und dem öffentlichen Verwaltungswesen eingereiht werden. Die betreffendeu Unterschungen habes num Zenecke:

1. den Schutz des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung der Ertrugsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung, deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt;<sup>2</sup>)

2. die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern.3)

Aus dem Inhalte dieser besonderen Gesetzs muß enkommen werden, ob und intrievelt zuf derlei Verblande die Bestimmungen der Landesverrechtsgesetze über Genossenschaften Anreadung zu finden haben. Es int zurar möglich, Alle eine solche Genossenschaft mit Gesetzewerge gehiet und ihr nur allein die Durchführung der Arbeiten auvertraut wird; praktisch wird jedech immer die Mitteitkung des Statutes und des Landes eingerlen, durch welche besondere, im nichsten Abschnitte zu erörternde Verhältnisse geschaften werden.

F. Die Ausführung öffentlicher Arbeiten durch den heilehenen Unterenhemer weist im Verhöltissies deresiehen zur Staatsverwaltung und in der Aufbringung der Geldmittel wesentliche Unterschiede auf; deswegen ist es angezeigt, dieser Verhältnis in einem besonderen Abschnitte (VI) zu hebandeln. Als Vorbild und Hungtgegenstand dieses Verhältnisses erscheint die Bisenbahnkonzession; andere Konzessionen haben nur eine untergeorduete Bedeetung.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß nicht alle Arbeiten von jedem beliebigen Unternehmer verrichtet werden können. Der Staat, die Lander, die Gemeinden, die Konzessionäre u. s. w. können sich nur in dem ihnen gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise bewegen. Der Untorneinmer muß

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 1887, Budwinski Nr. 3464. Pür Dalmatien: Gesetz vom 25. Juli 1885, L.-G.-Bl. Nr. 22.

<sup>7) § 1</sup> des Genetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116.

<sup>7) \$ 9</sup> des Gesetzes vom 30, Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117.

<sup>7) § 9</sup> des Genetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 117. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII, Band.

ur aus der der die Gestliche der der die Gestliche Schaffe bestliche bestliche bestliche bestliche bestliche bestliche Schaffe der des Gestliche Verwähung kann er nicht diese Berchtigung kann er nicht ein Sück der die Sück der die Sück der die Sück der der Sück der die Sück der

Einige dieser Arbeiten sind dem Staate ausschließlich vorbehalten, wie der Bau der Telegraphen- und Fernsprechleitungen<sup>1</sup>) sowie der Festungen. Auf sonstigen Gehieten wirkt der Staat mit anderen Unternehmern 12. B. beim Eisenbahnbaue mit Ländern und anderen beliehenen Unternehmern) zusammen.

#### II. Pflichtgemäße und freiwillige Arbeiten.

Um offestliche Arbeiten in Augriff zu nehmen, muß beim Unternehmer anner des Berecktigung noch der Wille hinzutzeten. Der Piritantunternehmer kann sich immer frei entschließen, ob er eine Arbeit ausführen will; er kann im Zuge der Arbeit die weitere Ausführung aufgeben, will er Beschluß und dessen Betätigung in einer Person vereinigt erscheinen. Anders verhält es sich beim Unternehmer offentlicher Arbeiten, vo diese weit Handlungen getreunt sind. Die Beschlußorgane der Verwaltungsgörbrebestimmen, ob gewisse öffentliche Arbeiten vorgenommen werdes sollen, und hewiligen die nobigen Mittel. Die Verwaltungsgorgane hingegen besongen die Durchführung sowie die gesamte technische und öknomische Verwaltung offentlicher Arbeiten. Sie sind an die Bestimmungen der Beschlußorgane gebunden. In welcher Form der Ausführungsbeschluß zur Erscheinung kommt und inwisent er an bestiehende Gestetz und erlassene Verwaltungsanordnungen gebunden ist, hängt von der inneren Einrichtung des betreffenden Verwaltungsgerses ab.

A. Die Durchführung öffentlicher Arheiten auf Staatskoten setzt immer ein die Reigering hien meindelingende Gesetz voraus.) Deswegen sind alle öffentlichen Arheiten des Staates obligatorisch. d. h. durch das Gesetz angeordnet. Diese gesetzliche Ermächtigung wird entweder für geme Gattangen von Arheiten (z. B. Wegehan. Plußegulierungen) oder für eine Arheiten drassen. Wenn in einem genissen Zweige der Verwaltung gennus Vorschriften über die Ausführung öffentlicher Bauten bestehen, auf vornahme derselben am die Einstellung der berüligten Ausgabe in den Staatsvorausching ausreichend; das gilt imbesondere für Straßen und Brückenbauten, Wasserregulierungen and Melioriotionbauten, Befestigunge- und Hendhauten, Telegraphen- und Pernsprechleitungen, schließlich für alle Arheiten, wechen auf üge wechnliche Instaathaltungs) der bestehenden

Hofkanzleidekret vom 25. Jänner 1847, P. G.-S. 9, und Gesetz vom 29. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 234.

<sup>3)</sup> Ahnlich auch in Frankreich. (Gesetz vom 27, Juli 1870.)

<sup>3)</sup> Französische Ordounanz vom 10. Mai 1829, Art. 8 und 4.

öffentlichen Bauten betreffen und aus der Jahresbandotation für den laufenden Verwaltungsdienst bestritten werden. Wenn es sich hingegen:

- a) um größere Herstellungen bandelt, welcbe nicht in den gewöhnlichen Einkünften des Staates ibre Bedeckung finden, also den Kredit in Ansprach nehmen;
- b) um Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogramms für längere Zeit;
   c) nm Bauten, für welche keine allgemeine Vorschriften besteben, ist ein Spezialgesetz erforderlich;
- d) dasselbe gilt vom Baue einer neuen Eisenbahn auf Staatskosten.
- Die diesberüglichen besonderen Gesetze enthalten die Bezeichungs der Arbeiten und die nährer Spezialisierung der Ausführungsart, welchen aber bezüglich des sonstügen Inhalts wesentlich voneinander ab. In der Mehreit der Fälle wird der Hochsteitung der Errichtungskotse angegeben, dann die Endfrist der Vollendung der ganzen Anlage, oder der einzelnen Fiell; häufig gesetlt sich hierun die Bewillingung des erforderlichen Kredits für die Vorzubeiten und die Bedeckungsweise desselben, endlich die Bestimmungen, betrefend die erwentungen betreiben die erwentungen.
- B. Bei Selbstverwaltungskörpern ist das Verhältnis des Beschlußwillens teilweise in anderer Art und Weise geregelt.
- 1. En gibt oft Vorschriften, welche den betreffenden Sebtsterwaltungsbörper zur Vornahme gewisser Abstient verglichten. Zu diesen Arheiten zählen die Landes-, Benirks- und Konkurrensstraßen, Gemeindewege und kanalle. Wird die Einstellung der notwendigen Auslagen im Vornaschlage von Ants wegen ein oder die zwangaweise Durchführung auf Kosten des Verpflichteten.
- 2. Die Verriebtung anderer Arbeiten ist dem freine Entschlusse des Substrevanlungskopers überlasses, Sie bilden ein weites Gebet, auf welchem die Tätigkeit der Selbstereraltung die größten Dienste der Öffentlichkeit bisten kann. Der Beschluß eines Verwältungskörpers, besteffend die Schlussen einer öffentlichen Anlage, hindet ihn selbst als eine freiwillige Übernahme der Last.

Benglich der Voraussetzungen für die Gultigkeit des Ausführungsbeschlasses läuft sein zuf Lan de sarb eiten alles anwenden, was über die Staatsarbeiten oben gesagt wurde. Wenn ein Gebiet der öffentlichen Arbeiten durch allgemeine Gesetze beherrscht wird (wie der Wege- und Eisenbahnbau), so ist zu einzelnen Arbeiten auf diesem Gebiete nur die Bewilligung der Mittel im Landsevoranschlage erforderlich; sonst muß ein Gesetz erlassen werden. Diese besonderen Gesetze kommen gewöhnlich nur auf dem Gebiete der Wasserbauten vor; diese Bauten werden gieden vom Lands allein obne Beteiligung anderer Fäktoren nicht verrichtet; das besondere Verhältissi dieser Mittwikung wirt im nachsten Abschnitte behandelt.

In jenen Kronländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, beschließt der Bezirksrat über die Notwendigkeit und die Etrichtung neuer Anlagen, Zur

 Dem ausgeseichneten Aufsatze von Braf im Staatsworterbuch von Mischler, I., S. 340, eutnommen. Wirkamkeit der Beschlüsse, durch welche die Zuschläge zu den unmittelbaren Stenen der 15 Proz. heistelungsveise 20 Proz. reibnict der grüßere Darfeben aufgenommen werden sollen, ist die Gesehnigung des Landesensachusse, beichungsweise ein Landesgesster ferörderlich. Wesen die Bezirksvertening die Errichtung oder Underslatung der nötigen Bezirksstraßen verwiegers sollte, hat die Statthalterei auf Kosten und Gefahr des Bezirksstraßen die entsprechende Abhilfe zu treffen. In anderen Ländern, vo die Bezirksvertenings nicht bestehen, beile die Restirmung über Anlage genere Konkurrensstraßen oder Auflassung derselben der Landesvertretung (Gesetz oder Beschlüß) vorlichtigen.

Beragich der öffentlichen Arbeiten einer Gemeinde beschießt die Gemeinderverteutig dere die Herstellung, Abhadeurg und Auftsaussi der Anlagen.) Die Gemeinderverteutig kann ohne weitere Genehmigung die Innagriffnahme aller Arbeiten beschießen, wenn sie die ordentlichen die ungerordentlichen Einnahmen der Gemeinde nicht übersteigen.) Wenn die notwendigen Aubagen böher sind, wenn sie besondere Einnahmagelein der Ausprach nehmen oder die Aufnahme eines Darlebens notwendig machen und der Auslagbenschulbt der Genehmigung der Angleichtschörde unterbreitet verden.) Diese Rebride hat also auf die Enteufre und Ausführungstart, da in diesem Palle die Entwürfe, die Verauschläge und alle Urkunden von Pfeifekten bestätigt werden missen.

Die öffentlichen Arbeiten der Gemeinde werden vom Gemeindevorstande, und zwar im selbständigen Wirkungskreise ausgeführt.

Daraus erhellt, dis alle öffentlichen Arhoiten auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung ausgeführt werden; die unternehmende Verwältung hat nicht uur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Ausführung der öffentlichen Arbeiten. Diese Verpflichtung kunn ihre formelle Quelle entweder im Gesetze oder in einem hindenden Beschlusse eines Schstvervaltungsköppers haben.

# III. Rechte und Obliegenheiten des Unternehmers.

Der Unternehmer ist der Trüger der betreffenden öffentlichen Arbeit.

A. Er ist verpflichtet, die Arbeiten auf seine Kosten durckullen,
wenn nicht etwa anderes im einzehen Falle hestimmt wurde. Zahlreide
Annahmen von dieser Regel werden im folgenden Abschulter eingebe
behandelt. Die Mittel zur Ausführung der öffentlichen Arbeiten werden nuf
verseitlieden Art aufgebaraht:

<sup>9)</sup> Bezirksvertretungsgesetze für Böhmeu §§ 54 und 55, für Galizien §§ 28 und 24, für Steiermark §§ 53 und 54. in dem durch nachträgliche Gesetze abgeänderten Wortlaute. 9 § 30 beziehungsweise 31 der Gemeindegesetze.

<sup>3)</sup> Französisches Gemeindegesetz Art. 139 und 141.

<sup>4)</sup> Sich die betreffenden, im Wortlaute sehr voneinander abweichenden Gemeindegesetze und Novellen im Handbuche von Mayrhofer, IL, S. 616 bis 671, 682 bis 699.
5) Französisches Gemeiudegesetz Art. 114 und 115 und Ordonnanz vom 14. November 1887. Art. 10.

- 1. Die notwendigen Kosten können aus den haufenden Einkanften des kontrenhemre sheritten werden. Bei Bauten, welche mehrere Jahre duern, werden auch die Kosten auf mehrere Jahre verteilt und zilljärlich in den Vonranschiag eingestellt. Dieser Fall hildet die Regel bei den Entlalungsarbeiten oder bei kleineren Neuhauten, welche ihre Bedeckung in den ordentliches Einkanften des Utsternbemers finden.
- 2. Die Kosten der öffentliches Arbeit werden im Wege einer Kreditporation gesammelt. Das Anleben wird entweder vom Unternehmer selbst
  aufgenommen oder dessen Aufmahme durch ein Kreditiositut mittelt Überseisung der Verrinaung- und Tillungsammitäten om dieses letztee durchgeführt. Der Gebrauch solcher Anlagen kann entweder uneutgeltlich den
  Bitrgern überlassen oder mit viner Abgabe belegt werden. Diese Abgabe
  diest zur Aufbringung aller Herstellungs- muß Linaltungskosten oder nur
  zur Deckung der letzteren. So sind bei Staatsbolmen, Telegraphen- und
  Kunalgeöhliren eingeführt. So werden auch zur Deckung der Kosten der
  Kunalgeöhliren eingeführt. So werden auch zur Deckung der Kosten der
  Herstellung, Erhaltung und Verauftung der städnische Kaulle und Wasserleitungen Kanaleinmindungsgebühren und Wassertinse eingebohen. Zur
  relastadmiktung der Landes-, Bezirks- und Gemeindewege dienen die Mautgebühren. Die Erbebung der Abgaben kann zur auf Grund einer Ermächtigung
  refolgen, welche in allgemeinen oder in besonderen Gesetzen enthalten ist.

Dem Unternehmer liegen auch die Kosten für die feruere Erhaltung des Werkes oh.) Wend ab Eligestum der Anlagen auf Grund eines Gesetzes unt jemanden anderen übergebt, dhernimut der zue begientlimer auch die Lasten der weiteren Erhaltung! Dieser Fall kommt oft bei Übertragungt offsetlicher Staatstraßen aus Selbstervallungsköper vor.\* In einzugen Fallen kann jedoch die Pflicht zur Erhaltung der Anlagen im Wege eines Gesetzes oder eines Derwinkunnens in anderev Weise geregelt werden.

B. Der Unternehmer bestimmt die Art der Ausführung, wenn sie nicht gesetlich vorgeschrieben is. Er kunn sie anlüch in eigener Regie ausführen oder die Ausführung in Vertragwerge vergeben. Er bestellt die Organe der Bauleitung beziehungsweise auch der Bauführung, besorgt die Abnahme der Arbeiten und die Verrechnung des Baufonds. Der Unteruehmer übt die Bechte der öffentlichen Verwaltung dritten Personen gegenüber. Fügt die Entwirfe der Arbeiten von, simmt is Anspruch die Grundstücke und Rechte, welche zu Gansten des Unternehmens enteigent beziehungsweise belatet werden sollen, und betreibt die Erkzängung betreffender Anord-weise belatet werden sollen, und betreibt die Erkzängung betreffender Anord-

Bisenbahnbetriebsordnung § 3; §§ 43, 44 und 65 der meisten Wasserrechtsgesetze; Wildbachverbannngsgesetz § 18.

j g 10 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend die Donauregulierung.
 j Gesetz vom 21. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 78, vom 21. März 1876, R.-G.-Bl.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gesetz vom 21. Mai 1874, K.-G.-Bl. Nr. 78, vom 21. Marz 1876, K.-G.-Bl. Nr. 49; prenBisches Gesetz vom 8. Juli 1875, § 18, Abs. 2; italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 11 und 88.

<sup>4</sup> Wildbachverbauungagesetz § 18.

162 Bresjewicz.

nungen seitens der Staatsbehörde. Anderseits übernimmt er auch die Pflicht zur Zahlung einer Geldausgleichung für alle durch die Ausführung der öffentlichen Arbeiten in litren Rechten betroffenen Personen und die Pflicht zur Ausführung der Arbeiten im Sinne der darüher bestebenden Vorschriften.

Der Unternehmer erwirbt grundstätlich das Eigentum der geschaffene Anlagen, wem nicht anders durch ein Spezialgesetz angeordnet wurde. In jedem Falle bleibt der öffentliche Cbarakter der Anlagen und deren Zugänglichkeit für jedermann, der dieselben unter den biefür vorgeschribbene Bedingungen beunten will, immer aufrecht.) Der Unternehmer verwaltet schließlich die fertig gestellte Anlage den allgemeinen oder den für den einzelner Fall erlassenen Vorschriften genäß.

#### III. Verhältnis der Verwaltung zu Dritten.

Aus der Nachharschaft der Grundstücke ergeben sich für die Anzainer verschiedenartige Eigentumsheschränkungen, welche den wechselseitigen Bedürfaissen der Grundinachbarn Rechnung tragen, ihr wirtschaftliches Interesse gegenseitig fördern und in Kollisionsfällen in billiger Weise auselicichen. Dieses sogenanten Nachharrecht umfät: \*)

- a) die Beschränkungen der Benutzung des Eigentums durch Verhot unmittelbarer Eingriffe in das Eigentum des Nachhars und Duldung der gewöhnlichen Immissionen;
- b) Duldung gewisser Vorkehrungen zu Gunsten des Nachbars oder seiner Handlungen, wie die Errichtung der Notwege, Verfolgung flüchtiger Tiere u. s. w.;
- c) Verpflichtung zu wirklichen Leistungen zu Gunsten des Nachbars, wie Erhaltung verfallender Mauern und Planken, Zurückleitung des unverbrauchten Wassers in das ursprüngliche Bett u. s. w.

Das Rechtsverhältnis bleiht vollkommen gleich, wenn auch die Verwaltung des Staats-, Landes- oder Gemeindevernögens als Nachbar auftritt-) Die daraus entstehenden Ansprüche können in der Regel im Rechtswege geltend gemacht werden.

Wenn aber diese Vernaltungsverbände oler andere Personen öffentliche Arbeiten ausführen, sind die pritzertedtlichen Grundstatz des Nachburrechtes nicht answeddar. Die öffentlichen Arbeiten als ein Stück der Vernaltung bringen die Grundstäte des Vernaltungsrechtes zur Bestimmung des Verhältnisses der Verwaltung zu deltten Personen mit. Deswegen bestehen besondere Vorschriften sowohl bezäglich der Nachteile als auch der Vorielte, welche den Arazinern durch öffentliche Arbeiten entstehen; sie lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: Enteignung, Duldung von Lasten und Verrichtung von Leistungen, Bezchältungen und Zwangsbeitfügen.

```
1) 6 12 des Gesetzes vom 4. Jänner 1899. R.-G.-Bl. Nr. 5.
```

<sup>2)</sup> Randa: Eigentumarecht S, 104, Note 3.

<sup>\*)</sup> Stubenrauch: Kommentar 1902, L., S. 486 bis 441.

<sup>4) § 290</sup> des a. b. G.-B.

#### A. Enteignung.

Die Esteignung ist ein ohrigkeitlicher Eingriff in das Eigentum, uns dem Unterann ganz oder tellwisse aus Gränden des öffentlichen Wohles zu entstehen. Die meisten Esteiganupen finden wohl zu Gnasten eines öffentlichen Unteraehmens statt; diese beiden Begriffe decken sich jedoch nicht immer!) Es giht eine bebeutende Aurali von Fällen, in weichen die Esteigung zur Förderung der ökonomisch wichtigen privatrischaftlichen Vorteile gewährt wird, wie für Berghan, Bewässennges und Wassefeitungszwecke. Anderestis ist die Enteigung nicht ein notwendigen Merkmal der öffentlichen Arheiten; sie komen auch ohne Enteigung ausgeführt werden, wenn die Ausführung auf dem Grand und Boden des Unternehmers erfolgt, z. B. eine Trambaln auf stätlichen Straßen.

Vom rechtlichen Standpunkte wäre es möglich, daß öffentliche Anlagen auf fremeden Grund und Boden ohne Kattegjung ausgeführt werden. Wen keine begrindete Zweifel bestehen, daß der für Errichtung des Zweckes der Arbeit erforderliche Zustand dauernd nicht erhalten werde, wird zur Enteugung sicht geschitten.<sup>5</sup>) Den Ubertanen wird nur so viel genommen, als unungstaglich notwendig ist, um die Zustandebringung und den Betrieb es offentlichen Ubertenlunens zu erneßglichen. Nur wenn sich die Bechte des Untertans der Ausführung einer öffentlichen Arbeit derart entgegenstellen, daß die Ausführung ohne Eugriff in diese Rechte unnsgliche Nur, müssen die Privaterechte weichen; denne handelt sich hier um die öffentliche Verwaltung.

Das Enteignungsrecht umfaßt insbesondere3) das Recht:

- 1. auf Abtretung von Grundstücken;
- 2. auf Überlassung von Quellen und Privatgewässern;
- auf Einräunung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechteu au unheweglichen Sachen sowie auf Aufhebung derartiger Rechte;
- anf Duldung der Beschränkungen des Eigentumsrechtes oder anderer Rechte an einem Grundstücke.

Die Esteigung ist abs lediglich gegen das Eigentum an Grundstrukengreichtet. Der Esteigungsganspruch der Catrendmers richtet zich weiter nur gegen das privaterebiliche Eigentum; wenn die Sache den privatereintlichen Verchren entzogen ist, wenn sie bervits einem Gefentlichen Interesse diest (z. B. das öffentliches Gut), kann sie nicht zwangsweise einem anderen öffentlichen Gebrauch gewinder werden — die Enteigungs wird unsonglich.<sup>4</sup>)

9) Wie es Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht, IL, S. 8) definiert. Auch Gründnt (Enteigungsrecht, S. 5. stellt "die Übertragung in das öffentliehe Gut" als wesentlich für die Enteigung auf.

3) Wildbachverbauungsgesetz § 4.

<sup>3</sup>, Eisenbahnkonzessionigesetz § 9, lit. e); Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 2. Reisbwasserrechtsgesetz § 15; Wasserrechtsgesetze: § 29 des krain, § 45 steiermätk. § 44 bukow., § 49 bohm., § 48 sontiger Gesetze; § 14 des Meliorationsgesetzes von 1894; § 13 des Gesetxes vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66.

9 Grünbut: Enteignungsrecht S. 76 ff. Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht II., S. 23. Die entgegengesetzte Meinung behauptet Prafák (Das Recht der Enteignung, Prag. 1877, S. 75 ff.).

Wenn zum Bau einer öffentlichen Anlage die Mitheuutrung des öffentlichen Guttes oder eines öffentlichen Werkes notwendig erscheint, so muß ein (Dereinkommen mit dem Verwalter des Gutes geschlossen werden.<sup>1</sup>) Das gilt insbesondere für Lokalbahnen <sup>3</sup>) auf Landes- oder Bezirksstraßen, Trambahen auf städischen Gassen und Gasleitungen.

Der Ehtsfeguungsaussprach wird ausschließlich von stautlichen Verarltungsbehörden gefällt, ohne Rücksicht darauf, ob der Staut, die Selbstverwallungskörper oder der Konzessionär als Unternehmer auftreten. Die letzteren haben nur einen Anspruch auf Ausblung des Enteiguungsrechtes durch den Staat') und können die betreffenden Antzige stellen; selbst enteigenen können zie nicht. Die Amtehandlungen bei der Enteignung unfassen follerene Tätlickeiten:

- 1. Anerkonnung der Zulässigkeit der Enteignung:
- 2. Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte;
- 3. Verhandlung bezüglich des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung;
  - 4. Fällung der Enteignungserkenntnisse;
  - 5. Feststellung der Geldausgleichung;
  - 6. Vollzug der Enteignung.

Die Zallasigkeit der Enteigung muß immer durch ein Gesett ausgesprochen werden. Sie erfolgt entwerder für ein besonders bezeichnetes Usterenhunen oder im allgemeinen für eine Gattung von Unternehmungen. Im letzteren Palle wird von der Begierung ausgesprochen, daß das beabsichtigte Unternehmen allgemein ottricht ist und das Enteigungwereht in Ausprach nehmen kum. Die Bezeichnung der zu enteigneuden Gegenständer ist Saiche des Unternehmers. Auf Grund der zu enteigneuden Gegenständer Verzeichnisse wird ein Ediktalverfahren eingeleitet und über die Notwendigkeit, den Gegenständ und Umfang der Entzigungs verhandet. Auf Grund dieser Verhandlung fällt die Verwaltungsbehörde die Enteignungsereinantisse.)

4) v. Rohlaud bemerkt (S. 12) mit Recht, daß die "Verleihung des Euteignungs-

<sup>1)</sup> Eiseubahnkonzessionsgesetz § 10, lit. d).

<sup>2)</sup> Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl, Nr. 2 ez 1895, Art. XIV.

W. v. Rohland: Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes, Leipzig, 1875, S. 14.

rechter\* as des Ukternehmer ein tattindet, obwohl ein von Gesetten singesprechen wird. 1) In Frankreich wird die Ekklingen der offentlichen Nitzlichkeit von Gesetze 
oder einem Dekrets ausgesprechen; die zu enteigenselse Grundettelse werden von Prick
stellen bestehent. Die Zentigung ihm zum oder Gerünktliche ausgestelne, webel er zu 
Ansgleichungekeitze, wird von Geschwersen festgestellt; nach Zahlung oder Birtergung den Berage ist der Antstrackter der Enzigung unz Breitzunkan des Genstückers ermichtigt (Gesetz von B. Mai 1841). In Italies wird der Zentigungsbar 
und die Zentigung den Berage und die Elbed es Enziets under Antschang des Berünksgreichtes 
und der Schwerzshaligen festgestellt; nach Zahlung oder Birterlegung den betungste
und der Schwerzshaligen festgestellt; nach Zahlung oder Birterlegung den betunkten 
Gestellt und der Elbed es Enziets under Antoniag des Berünksgreichtes 
und der Schwerzshaligen festgestellt; nach Zahlung oder Birterlegung den betulmten 
Gestellt und der Beite der Gesetze und der Schwerzshaligen festgestellt; nach Zahlung oder Birterlegung den betulmten 
Gestellt und der Beite der Gestellt und der Schwerzshaligen festgestellt; der 
Gestellt und der Schwerzshaligen festgestellt; Gestellt und 32, Jul 1855).

Die Enteignung legt dem Betroffenen eine Last auf, welche ihm allein eineu Vermögensnachteil verurszehlt; da jedoch die öffentlichen Lasten im Staate gleichmäßig verteilt werden sollen, wird dem Betroffenen vom Unternehmer der Wert der entzogenen Sache entrichtet und dadurch eine Ausgleichung der Vermögenswirkungen der Enteienung hewirkt.

Das ist die Idee, welche die Zahlung des Wertes der enteigneten sche an deen Eigentümer vermittelt. Das Wort "Entschädigung", welches in den Gesetzen und in der Wissenschaft") anstatt "Ausgleichung" henutzt wird, ist zu verwerfen, weil es notwendig den Eindruck hervorruft, als oh den Eigentümer durch die Enteigung ein Schaden zugefügt worden wäre.

Die Entziehung des Eigentums und der dinglichen Rechte veranlaßt wohl einen vermögensrechtlichen Nachteil wie jede Steuerzahlung; sie ist aber so wie diese keine eigenmächtige Beschädigung, sondern Auflegung einer öffentlichen Last.

Die endgültige Ermittlung und Feststellung der Ausgleichungen erfolgt immer auf gerichtlichem Wege. Da jedoch die Gesetze üher öffentliche Arheiten aus verschiedenen Epochen stammen. liefern sie ein buntes Bild verschiedener Systeme.

- 1. Es kommt vor, daß die Ernitthung der Ausgleichung ausschließlich unf gerichtlichem Wege erfolge han: die maßgeheaden Tatumstände werten nach den Grundstätzen der Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von Sachverständigen erhoben und der Ausschlichtung vom Gerichte fetgesteilt. Lis Vorhild dient das Gesett vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Enteigung zum Zweck der Herstellung und des Betriebes von Eisenhalten.<sup>2</sup>)
- 2. Bedoutond öfter sind jedoch Fälle, in welchen die Ausgleichungsnaprüche vorläufig im Verwaltungswege festgesetzt werden.<sup>3</sup>) Jeden, welcher sich durch die Entscheidung der politischen Bebröde üher eine Ausgleichungsfrage nicht für hefriedigt hält, steht es frei, die gerichtliche Ernittlung der Ausgleichung zu begebren. Diese erfolgt:
  - a) entweder unter sinngem

    ßer Anwendung der f

    ßr die Eisenbahnen geltenden Vorschriften:<sup>4</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Otto Mayar (Deutsches Verwaltungerecht, H., S. 43 ff., 345 ff.) erfaßt das Wesen der Geldausgleiebung ganz richtig, macht aher die Darstellung nuklar durch Anwendung der dem Privatrechte entlehnten Ansdücke.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Gesetz über die Regulierung des Assanierungsrayons von Prag vom 11. Februar 1893. R.-G.-Bl. Nr. 92, §5 28 ff.: Gesetz, betreffend die Donauregulierung, vom 4. Jäuner 1899. R.-G.-Bl. Nr. 5, § 16; Gesetz, betreffend den Bau von Wasserstraffen, vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 13.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Z. B. hei Enteigungen zum Straßenhar (Hofkanlrichtert rom 37. September 1798, P. G.-S. Bd. 3, S. 38. vom 11. Oktober 1821, P. G.-S. Bd. 49, S. 306, und Verordnung des Ministerians des Insern vom 21. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 82, § 2, bei der Wildhachverbanung (Gesetz § 14) nud bei Wasserhanten (Gesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, § 17.

<sup>4)</sup> Wildhachverhauungsgesetz 55 15 und 16.

 b) oder durch gerichtlichen Befund nach den Grundsätzen des Enteignungsverfahrens;<sup>1</sup>)

c) oder schließlich im ordentlichen Rechtswege.":

Die Zuständigkeit der Gerichte zur Ermittlung der Ausgleichungsbeträge ändert nicht den öffentlichiechtlichen Charakter der Forderung.

Der Volltung der Esteignung ist erst nach Entrichtung der feutgestellten Geldaugsleichung zulässig; er wird darch Übergung des Eigentuns en einen dritten oder Aufsehtung der Feststellung des Ausgleichungsbetrages im Rekursvege uicht geheumt. Auf Ansuchen des Unternehmers hat die politische Behörde die zwangsweise Einführung des Unternehmers in den Bestit der enteignesten Liegenschaften zu veranissen. — Die unmittelhare Verwendung fremdes Grund und Bodens zu öffentlichen Baurwecken ist nicht anders als mach udruchgeführter Enteignung sattafta und die politischen Behörden sind lediglich zum Ausspruche und zur Durchführung der Enteignung berüfen. Wem also die unmittelhane Verwendung fremden Besitzes zu Baurwecken ohne Enteignungs stattgefunden hat, ist es eine eigenunderhalte handlung, über deres Polige im ordentlichen Entektwege abgesprochen wird.<sup>5</sup>)

# B. Duldung von Lasten und Verrichtung von Leistungen.

Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten sind verpflichtet.) allen Bausalugen eine so entsprecheede Sinrichtung und abundhrung zu geben. daß die angenrendem Gebäude und Grundrücke gegen jeden Nachtell sichergestellt sind. Ungezehtet dessen sit gewöhnlich die Errichtung der Gefentliches Anlagen ohne Eingriff in die beaarcharten Grundstücke unuarführbart Auf diese Eingriffe Konnen die Grundstücke zu betreitung sicht ungewendet werden, weil sie keine vollständige Katteibung des Eigentums der Grundstücke und keine Einratunung dinglicher ständiger Rechte vernalesson. Diese Eingriffe sind öffentliche Lasten, über deren Zulässigkeit im einzelner Palle die politischen Bebörden entscheiden. Sie Bonnen vorübergehend oder ständig, mittelbar oder unmittelbar sein und sind von den Verwaltungsgesetzen folgendermaßen gegergelt.

1. Der Eigentütner muß unschälliche Anderungen seiner Liegenschutten unstgellich ablen. Infolge der Strafenogesetz sind die Bestätzer der an öfentliche Strafen anstofenden Grundstücke gehalten, die Pfinarung von Braumillene) von Seite der Geneinde länge des Strafenungses auf ihren Gründen zu gestatten. Im Verhauungsgebiete der Wildbache) muß der Bestätze dullen, daß die zur Herbeifnbrung des zweckentsprechenden.

<sup>1)</sup> Rejchsgesetz über das Wasserrecht § 17.

<sup>2,</sup> Bei Euteignungen für Strassenwecke (vergl. oben angeführte Vorschriften).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Erkenatnie des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1885, Budwinsk i Nr. 2656 und 2657.

<sup>4)</sup> Eisenbahnkonressionsgesetz § 10 lit. b).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Das Eigentum der Banne steht selbstverständlich stets dem Grundbesitzer zu (§ 420 a. b. G.-B.). Randa: Das Eigentum S. 108.

<sup>4</sup> Wildbachverbanungsgesetz § 6.

Die Einehabnustrenbungen laben die Erichtung einer Staatstele grapheniteung lang der Einehabn auf ihren Grand and Beden unsetzeltlich zu gestatten. In anderen Landeren ist die Telegraphenterwatungs anderen benigt, nicht unt ein Gefentlichen Wege. Philte, Brücken, öffentliche Gewässer und deren Ufer für ihre Leitungen zu benatzen, sondern ande die betreichen Telegraphenitien durch den Luftraum heliebiger Grundsteick zu führen. In Frankricht'i und in Italien's ist auch die zwangeseies Inanspruchaum der Privatzgundstehe zur Antestlung der Stangen und die sonstige Anhringung von Stützpunkten für die Leitungen an Gehaufen gestätztel, knowen der Instandialtung, für Beinträchtigungen in der Benutung ein Grundstehe von der Benutung der Grundstehe von der werden verblaufig von der Verwaltungsbehörde, endgetitte von Gerichte festgestellt.

2. Zur Ausführung und Instandhaltung der öffentlichen Bauten-nössen die Grundeigentlumer die Beuntung der zur Zuführ, Abgegraug und Bernigen geder Materialien sowie zur Herstellung der Unterkunfträtune für die Belitung und die Arbeiter erfordeitlenden Grundparallen gestatten, \*\* Plantie mit diesen Gestattungen verbundenen Nachtrile haben die Grundbesitter Absprach auf angemessenen Ernich.

Materialien, welche zu den Herstellungen notwendig sind und auf dem Andeitsfelle Gebörgen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, missen vou den Eigentümern zu diesem Zwecke gegen einen angemesnen Preis öherbassen werben, Die Straßen und Einenbalnen beschränkt sich das Recht auf Gewinnung des notwendigen Schütungsrobateines und Schottermateriales," Oblige Lasten serden in der Gesetzgebung als eine

- 1) § 14 des Meliorationsgesetzes von 1884.
- 2) Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10, lit. h).
- \*) Deutsches Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899, 55 1 und 12.
- 4) Gesetz vom 28. Juli 1885, Art. 3.
- b) Gesetz vom 7. April 1892, Art. 5.
- \*) Wildbachverbauungsgesetz § 3; Wasserrechtsgesetze: § 30 krain., § 44 steier-mark, und niederöterr., § 45 subow., § 30 böhm., § 49 soustiger Gesetze: Gesetz vom 18. Pebruar 1878 (batteffend die Enteignang für Eisenbainswecke), § 3.
- 7) Wildbachverbauungsgesetz § 3; Wasserrechtsgesetze: § 29 krain., § 48 steiermärk., § 44 bukow., § 49 böhm., § 48 sonstiger Gesetze.
- \*) Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821, P. G.-S. Bd. 49, S. 306; Gesetz vom 18. Februar 1878, § 3.

teil- und zeitweise Enteignung betrachtet und dementsprecheud behaudelt.<sup>1</sup>) In Frankreich wird der Gelderaut vom Präfekturrate,<sup>2</sup>) in Italien vom Präfekten<sup>2</sup>) auf Grund eines Sachverständigenbefundes festgestellt. Es gelteu jedoch überall folgende Beschränkungen:

- a) Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergebendeu Benutzung zu begehren, erstreckt sich weder auf Gebäude noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benutzung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.
- b) Die zeitweise Benutzung darf nicht länger dauern als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Beendigung der Arbeiten und zum Zwecke der Instandhaltungsarbeiten nicht länger als zwei Jahre.
- 3. Für die Zwecke der Errichtung und Justaudhaltung der öffentlichen Anlagen sind die Eigentämer der angrenzenden Grundstücke in ibrem Gebrauchsrechte an gewisse Mnßregeln gebunden. In der Umgebung öffentlicher Anlagen dürfen von den Anrainern Anstalten nicht getroffen oder Herstellungen nicht ansgeführt werden, welche den Bestand der öffentlichen Bauten, ibres Zugehörs oder die regelmäßige und sichere Benutzung derselben gefährden oder eine Feuersgefahr herbeiführen könnten. In der Nähe von Straßen und Eisenbahnen4) sind alle Handlungen verboten, welche diese Anlagen beschädigen könnten, wie das Austreiben des Viebes auf die Weide, Lagerung von feuerfangenden Stoffen, Anlegung und Abtreiben von Waldungen, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm und überbaupt jede Auflockerung des Erdreiches. Bei Anlegung neuer Straßen, welche durch Waldungen führen, oder bei Anlegung nener Wälder und Aufforstung abgetriebener Waldflächen ist eine gewisse Bodenfläche an beiden Seiten der Straße baum- und buschfrei zu halten. Diese Lichtungsbreite ist von der politischen Behörde zu bestimmen.5) 1m Verbauungsgebiete der Wildbäche muß der Eigentümer den in Betreff der künstigen Beuutzung des Grundstückes und der Bringung der Produkte erlassenen Anordnungen vollständig nachkommen. Ist mit diesen Vorkehrungen oder Aborduungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grandstückes im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung oder der Entgang einer für die Wirtschaft des Berechtigten weseutlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisteu.")

Die größten Beschränkungen srleidet das Baurecht. Durch die Bauordnungen werden die Baubehörden ermächtigt, die den örtlicheu Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben als notwendig bedingten Regu-

Eisenbahnenteiguungsgesetz § 3, Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821,
 Verordnung vom 21. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 82, §§ 5 und 6.

<sup>7)</sup> Gesetz vom 22. Juli 1889, Art. 10.

<sup>3)</sup> Gesets vom 25. Juni 1865, Art. 69.

<sup>4)</sup> Die Straßenpoliseiordnungen; Eisenbahnbetriebsordnung § 100.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Juni 1859, Z. 2988, L.-G.-Bl. f
ür Krain Nr. 20.

<sup>9)</sup> Wildbachverbauungsgesetz § 6.

lierungslinien für die Neu-, Zu- oder Umbauten zu ermitteln und festzustellen. Baulinien, welche die Gassen und Plätze begrenzen, müssen hei jeder Bauführung strengstens eingehalten werden, und die Grundeigentümer können und dürfen ihr Baurecht nur innerhalb dieser Schranken ausüben. Noch strenger sind die Banverbote, welche für alle Eisenhahnen1) in dem als feuergefährlich erklärten Bereiche, für Straßen2) sowie für hefestigte Platze und Pulvermagazine") bestehen. Innerhalb des gesetzlich bezeichneten Kreises darf üherhaupt nicht gehaut werden; die Grenzen dieses freien Feldes werden für verschiedene Anlagen enger oder weiter gezogen. Die Ausmittlung derselben erfolgt durch die Verwaltungshehörden. Alle obigen Anordnungen stellen sich nicht als Verpflichtungen zur zwangsweisen Abtretung des Eigentums im Sinne des § 365 des a. b. G.-B. dar, sondern sie sind in der Bedeutung des \$ 364 ebendort als eine in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriehene Einschränkung in der Ausübung des Eigentumsrechtes aufzufassen; wegen solcber Einschränkungen kann aber mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Gesetz anders bestimmt, eine Geldausgleichung nicht heansprucht werden.4)

4. Anßerdem gibt es Verpflichtungen zu wirklichen Handungen; die zur Offenhaltung des Verleben notendige Schneesbrümung auf dem Reichsträßen liegt den nachbarlichen Gemeinden geson einen üblichen Taglohn ob.<sup>3</sup>. Wenn zur augenblicklichen Verhötung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbriche oder durch Überschwermungen schleenige Maßregeln ergrifen werden missen, so sind auf Verlangen der politischen Dehörde oder das Vorstehers des bedröhtet Gemeindeheuriske alle menschbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten. Die für solche Hilfeleistungen geforderte Datschädigung wird von der politischen Behörde festgestellt auf auf die bedröhten Gemeinden umgelegt.<sup>5</sup>) Auf Grand besonderer Gesetze sind die nötigen Arbeits und Augzärfte unsetzgeltbe beitaustellen.<sup>5</sup>

Durch Einzelgesetze können die Hauseigentünner im Bereiche der Städte verpflichtet werden,") ibre Häuser auf eigene Kosten mit der städtischen Wasserleitung und mit dem bestehenden öffentlichen Kanale zu verbinden.

- 1) Eisenbahnbetriebsordnung § 99.
- <sup>5</sup>) Gnbernialdekret vom 23. Juni 1887, Prov. G.-S. für Tirol, Bd. 24, 8. 325, Nr. 64. Nichtenleidekret vom 28. April 1848, P. G.-S. Nr. 51, und Verordnung des Ministeriams des Innern vom 7. Juli 1878, R.-G.-Bl. Nr. 99; Erlaß des Ministeriams des
- Innern u. s. w. vom 21. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1860.

  9 V.-G.-H. vom 18. März 1880, vom 16. Juli 1880 nnd 14. April 1882, Budwinski Nr. 783, 859 nnd 1874.
  - b) Gesetz vom 2. Jänner 1877, R.-G.-Bl. Nr. 33.
- 6) Landeswasserrechtsgesetze: § 31 krain., § 45 steiermärk. und niederösterz., § 46 bnkow., § 51 böhm., § 50 sonstiger Gesstze.
- 7) § 9 des Gesetzes vom 30. April 1895, Nr. 45, L.-G.-Bl. für Galizien, betreffend die Erhaltung der Regulierungserbeiten am Trzesniówkaflusse.
- 5) Beispiele: Gesetze vom 13. J\u00e4nner 1897 und vom 16. August 1897, Nr. 13 und 65, L.-G.-B. f\u00e4r M\u00e4hrer; Gesetz vom 26.-Dezember 1900, L.-G.-B. f\u00e4r Galizien Nr. 17 et 1901.

Die öfters gebrauchte Benennung aller obigen Lasten als "Legalsertituten", "öffentliche Beschrankungen des Eigentumsrechtes" ist unrichtig, weil sie an die privatrechtlichen Dienstharkeiten und Nachbarrechte erinnert. Es sind Vorzugslasten der betreffenden Liegenschaften. Sie finden ihre Begründung:

- a) darin, daß das Eigentum der Untertanen nie derart ausgeübt werden kann, daß die Verwaltung in ibrer Tätigkeit gestört werde;
- b) darin, daß der Betroffene an dem Bestande und der Instandhaltungs der öffentlichen Anlage all Nachbar besonders bedeiligt ist. V) besondere Beteiligung liegt in der Möglichkeit öfferer Benutzung der öffentlichen Anlage — also in der Errichung mittelbarer Vorstelle, Alles dies sind Opfer, für welche die Vorteile des geregetten staatlichen Verhandes dem Eigendunger vollauf Verglütung gewähren;

#### C. Beschädigungen.

 Außer obigen unmittelbaren Eingriffen gibt es auch Belästigungen, welche aus den öffentlichen Arbeiten mittelbar hervorgehen. Ihre Behandlung ist verschiedenartig und läßt sich nur am praktischen Beispiele erfautern.

Wenn bei der Enteignung eines Grundstückes nur ein Teil davon genommen wird, muß bei Ermittlung des Geldersatzes auch auf die Verminderung des Wertes, welche der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet. Rücksicht genommen werden. Es kommt iedoch auch der Fall vor. daß dem Eigentümer gar nichts genommen wird, daß iedoch sein Eigentum durch Ausführung der öffentlichen Arbeiten bedeutend an Wert verliert. Durch den Bau einer Eisenbabn kann dem benachbarten Wohnbause die Anssicht genommen und den Bewohnern durch Betrieb eine Störung der häuslichen Stille hereitet werden; einer Wirtschaft werden durch Umlegung der Wege oder Schließung der Rampen bei Durchfahrt der Züge bedeutende Erschwernisse verursacht. Alles dieses sind mittelbare Belästigungen, welche vom Unternehmer zwar nicht beabsichtigt werden, aber als eine Rückwirkung der Errichtung öffentlicher Anlagen sich ergeben; den Eisenbahndamm hat die Unternehmung auf eigenem Grund und Boden errichtet und der nicht enteignete Nachbar kann gegen dessen Bau nichts einwenden; den Rauch der Maschine und das Geräusch muß der Nachbar als gewöhnliche Immissionen dulden; so hat die Errichtung und der Betrieb der Eisenbahn ihm Belästigungen verursacht, aber seine Eigentnmsrechte nicht berührt. Vorher hat er einen kürzeren Weg benutzt, um in die Stadt zu gelangen; aber er hat kein Privatrecht zur Benutzung dieses kurzen Weges erworben: wird der Weg verlegt, so bat der Grundbesitzer das öffentliche Recht nur zur Benutzung dieses längeren Weges. Alle diese Belästigungen berühren keine Privatrechte des Grundoigentümers und geben ihm keinen Anspruch auf Entschädigung. Daraus ist der Grundsatz zu entnehmen, daß mittelbaro

<sup>1)</sup> Otto Mayer: Deutschen Verwaltungsrecht, H., S. 277.

<sup>2)</sup> Banda: Das Eigentumsrecht S. 104.

Belästigungen durch öffentliche Arbeiten nur dann ersetzt werden, wenn sie sich einem unmittelbaren Eingriffe anschließen; wenn dieses nicht der Fall ist, werden sie nicht ersetzt.

Es ist unzweifelhaft, daß öffentliche Anlagen in der Art ausgeführt werden sollen, daß sie so wenig als möglich Belästigungen verursachen. Zur Herbeiffihrung dieses gesettlichen Zastandes dient die enquête de commodo et incommodo, hei welcher alle Beteiligten ihre Einwendungen vorbringen und eine unschädliche Brichtungsart heantragen können.

Diese Einweadungen müssen bei Genehmigung der offentlichen Arbeiten innweit berückschiftg werden, als ein den Bestintschätigung des Zweckes der Anlagen sich rermeiden lassen. In jenen Fällen, wo die Besitzer angrenzender Grundstücke durch eine nicht entsprechende Einrichtung und Ausführung einer örfentlichen Baunalage geführder werden, kann die politische Bebride die zur Sicherstellung vor Gefahr nötigen und möglichen Einrichtungen oder Anderungen solcher Anlagen verfügen.<sup>1</sup>)

2. Alle bisher hesprochenen Eingriffe hahen dieses gemeinsame Merkmal, daß sie rechtlich gestattet sind; der Unternehmer, welcher sie gemacht hat, hat keine widerrechtliche Handlung begangen und nur sein Recht ausgeüht. Wenn aber der Unternehmer ans dem Kreise seiner Berechtigungen heraustritt und die Rechte der Privatpersonen verletzt, was für ein Rechtsverhältnis ist in diesem Falle entstanden? Nach welchen Vorschriften wird es heurteilt? Wenn der Unternehmer eine Handlung begeht, zu welcher ihn das Verwaltungsrecht nicht berechtigt, hewegt er sich nicht mehr im Kreise der öffentlichen Arheiten und wird ein Privatmann, Derlei Verletzungen der Privatrechte sind kein notwendiger Bestandteil der öffentlichen Arbeiten: sie hilden widerrechtliche Handlungen des Unternehmers und müssen den allgemeinen Grundsätzen folgen. Diese Beschädigungen können entweder an Personen oder an Gütern, aus böser Absicht oder aus Versehen verursacht. werden. Ihre Folgen werden nach dem Strafgesetze oder nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche beurteilt. Wenn z. B. durch Nichtheobachtnng der notwendigen Vorsichtsmaßregeln Körperverletzungen der Menschen vorkommen, wenn durch unvorsichtiges Fahren mit Langhölzern ein Gebände beschädigt wird, so ist das ordentliche Gericht zur Entscheidung der Streitigkeiten zuständig. Die strafrechtlichen Ansprüche können nur gegen den Schuldigen, die privatrechtlichen gegen den wirklichen Unternehmer erhoben werden. Sind die Arheiten vergehen, so ist es nur der Unternehmer, welcher seine und seiner Angestellten Tätigkeiten verantwortet; nie können diese Ansprüche hilfsweise gegen die Verwaltungskörper angestrengt werden.

#### D. Zwangsbeiträge.

Öffentliche Anlagen verfolgen den Zweck der Beförderung des allgemeinen Wohles; sie erfüllen ihn in der Art, daß sie die Bürger vor dem

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>) Erkenntnis des Verwaltungsgeriehtshofes vom 9. Juli 1885, Budwiński 2656 und 2657 (bezüglich der Straßenbauanlagen).

bevorstehenden Schaden schützen oder ihnen einen Vorteil zuwenden; das letztere kann entweder obne Mitwirkung des einzelnen geschehen oder durch Benutzung der Anlage, welche unentgeltlich oder gegen Entgelt stattfindet. Kann der beteiligte Bürger fordern, daß der Staat oder die Selbstverwaltungskörper notwendige öffentliche Anlagen errichten? Er hat in dieser Hinsicht gegen die Allgemeinheit kein persönliches, im Verwaltungs- oder im Rechtswege verfolgbares Recht; die Verwaltung kann zu öffentlichen Arbeiten von Privaten nicht gezwangen werden. Auf Ansuchen des Bürgers kann jedoch die vorgesetzte Bebörde einschreiten, wenn gegebene öffentliche Arbeiten bindend sind. Ist schon die Ausführung der öffentlichen Arbeiten beschlossen worden (auch vom Gesetze), so wird den einzelnen nur während der Entwurfsfeststellung die Möglichkeit geboten, Anträge auf Anderung der Anlage zu stellen. Sonst haben die Beteiligten kein Recht, daß die Anlage so bergestellt werde, daß ihnen ein größtmöglichster Vorteil daraus erwachse. Desgleichen sind die Normalbestimmungen über die Art und Weise der Errichtung nur allgemeine Vorschriften für die öffentlichen Organe, aus welchen die Parteien ein Recht auf die Einbaltung der Vorschrift in einzelnen Fällen für sich nicht ableiten können.1) Die Vorteile. welche dem einzelnen aus der Ausführung der öffentlichen Anlagen erwachsensind also nur eine Reflexwirkung des objektiven Rechtes. Die Nachbarn einer Eisenbahnstation ziehen aus der Erleichterung des Verkehrs bedeutende Vorteile. Es sind iedoch nur willkürliche. Jeder kann Gebranch von der Risenbahn machen oder nicht: wenn er ihn macht muß er so wie ein anderer die Transportkosten zahlen. Er hat also nur die Möglichkeit der Verkehrserleichterung, aber sein Eigentum bat an wirklichem Wert nichts gewonnen.

Anders stellt sich die Sache dar, wenn durch öffentliche Arbeitzen den Arnäners ein zur mittelbare, aber wirklicher Kutzen zu datte kommt. Wenn ein neuer Weg gebaut wird, den der Eigenfüurer benutzere muß, oder ein Damm, der ihn von alljährlichen Überrebewennungen sebützt, so bat sein Eigentum an Wert unsweifelhaft gewonnen. Ze schspricht vollkommen den Grundstitenstüber die Tragung deröffentlichen Lasten, did diese, welche mittelbar einen wirklichen Nutzen aus öffentlichen Arbeiten ziehen, auch zu besonderen Lasten berangesogen werden. Das französische Gesetz") stellt in dieser Hinsicht den Grundsttate, zur der der Schweimpfung der Grundstücke. Eröffung neuer Gassen, Bildung neuer Plätze, neuer Strandplätze und durch andere öffentliche Arbeiten, welche vom Staate, vom Departement oder von der Gemeinde unternommen und von der Regierung genehmigt werden, das beilteigende Privateigentum an Wet reheblich gewunt, können die Eigentumer zu Beitägen bis zur Hälfte der erworbsene Vortleie herragesogen werden. Die beitzige werden durch eine besondere Kommission auf Grund

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Bezüglich der Straßenbreite: Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1876, Budwiński Nr. 5.

Yom 18. September 1807, Art. 38. Diese Vorschrift wurde jedoch nur selten angewendet.

der Schätzung hestimmt. Auch zu den Schutzafheiten gegen Überschwern umungen der Städe tollen die Departements, die Gemeinden und Eigentümer nach Maßgabe ihres Inderesses beitragen.) Dieser Grundsatt des französischen Rechtes wurde im ötsterreichischen Rechte in dieser allgemeinen Fassung nicht angesommen. En bestehen jedoch für einzeha Arten der öffentlichen Arbeiten besondere Vorschriften, welche denseihen Gedanken zum Ausdruck bringen:

1. Werden öffentliche Wasserhauten aus Reichs- oder Lundermitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrazenden Liegesachaften durch Zuwendung einer Vorteiles oder durch Ahwedung einer Nachteiles in erhöhlichen Gride zum Nutzen, ob können die erwähnten Besitzer im Verwaltungwege verhalten werten, einen angemessens Beitrag unden Baudosten zu leisten? Denseihen Gednüchen, beterfend die Hernzichung der Interessenten, spricht auch das Gesetz über den Bau der Wassertrafben aus.<sup>3</sup> Oh der Bau der gedachten Personen in erheblichen Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachteil abwende, dann die Effert des angemessenen Beitrages ist im Verwaltungwege zu ermitteln und auszungrechen, und wenn die Beteiligten sich dabei nicht berühige ist jedech sicht his zur richterlichen Bestimmung der Beitragspflicht aufzuschleben.<sup>3</sup>

Manchmal wird die Züfer dieses Beitrages durch hesondere Gesetze bestimnt's) oder das nicht zu therrebreiteden Hechtsatumnüß desselhen augegeben.) Eigenstmilch sind diese Verhältnisse in Italien geregelt, wo das
Maß der Beitrige gewöhnlich in allgemeinen Gesetzen) augegeben ist, wie
für Arbeiten des Staates an eingedämmten Flüssen, hei Plüfergulierungstatprotunzialkandlen, am Handelshäfer und bei Einsumpfungen aus Samtietröcksichten. Die Proviuzen, Gemeinden und Genossenschaften, welche die
Beiträge leisten, haben nur das Kenth, dieselben zu repersteren und einzuziehen; sie sollen nur dann einvernommen werden, wenn es sich um neue
underordentliche Arbeiten handelt'? Auch für Herstellung eines Eisenhahnnetzes wurde der Provinzen und Gemeinden ein Zwangsbeitrag von ½, der
Kosten auferlet, 130

- 1) Gesetz vom 28. Mai 1858, Art. 1.
- 2) § 26 des Reichswassergesetzes.
- 3) Vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 1.
- 4) \$ 26 des Reichswassergesetzes,
- <sup>5</sup>) § 13 des Meliorationsgesetzes von 1884, Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1879, Budwiński Nr. 536, vom 11. Jänner 1888, Budwiński Nr. 3868.
  - Beispiel: Gesetz vom 15. September 1900, L.-G.-Bl. für Tirol Nr. 64.
     Beispiel: Gesetz vom 25. Juli 1898, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 51.
- 5) Art. 25 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 7 bis 9 und Art. 23 des königl. Dekrets vom 2, April 1885; Art. 6 und 25 des königl. Dekrets vom 22. März 1900.
- Art. 113 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 13 des königl. Dekrets vom
   April 1885.

10) Gesetz vom 29. Juli 1879, Art. 4 und 7.

Zoltschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

18

- 2. Bei den Beichastraßen und in einigen Ländern auch bei Beritzstraßen sollen ils Gemeinden jewe Nehrtschen der Herstellung und Erhaltung tragen, welche sich durch eine kostspieligere Konstruktionsart der Durchfartsstraßen blöd am Rücksicht für die Ortsbewohre ergeben. Je Bei Landesstraßen können von den durchschnittenen Beritken oder Gemeinden entweder und den Kosten der Herstellung oder der Brihaltung Beiträge gefordert werden.<sup>3</sup> Nach den Straßengesetzen einiger Kronläuder können einzelne Beteiligte. A. B. Gemeindeabeitellungen. Industrielle. Walds, Steinberhot und Pahriksbenitzer n. s. w., welche öffentlichen, nicht farsische und sicht bemantete Sträßenstrecken in außergewöhnlichem Maße benutzen, beluße Erhaltung betragtsogen werden.<sup>3</sup> Die Einbringung rückständiger Beiträge und Leistungen für die Zwecke der öffentlichen Straßen findet durch die politische Erkekuton statt.
- 3. Alle Bauordnungen stimmen darin überein, daß die Eigentümer der Grundflächen, welche durch die Anlegung neuer Stadtteile zu Bauplätzen werden, veroffichtet sind, die zur Herstellung neuer Straßen oder Gassen erforderlichen Flächen an die Stadtgemeinde zu überlassen; die Abtretung hat im ganzen oder bis zum Höchstausmaße von 12 bis 23 Meter außerhalb der bestimmten Baulinie unentgeltlich stattzufinden. Einige Bauordnungen4) heben weiter hervor, daß der Grundeigentümer die aus Anlaß der Gassenregulierung von ihm an die Gemeinde abzutretende Grundfläche auf seine Kosten auf das festgesetzte Nivean zu bringen hat; einige fordern auch die Ausführung des Trottoirs der Gasse und der Hauptkanäle. Den Bauberren in den Städten liegt nach den meisten Bauordnungen ob, längs der neuerhanten Hänser gepflasterte Gehwege auf ihre Kosten herzustellen. In einigen Banordnungen") wird der Gemeinde, welche aus Anlaß der Eröffnung neuer Straßen zum Vorteile des Verkehrs, der Feuersicherheit oder Assanierung Ankaufskosten ansgelegt hat, das Rückanspruchsrecht gegenfiber jenen Realitätenbesitzern vorbehalten, welche ans der Neueröffnung der Straßen Vorteil ziehen. Die Hauseigentümer in Städten werden auf Grund besonderer Gesetze?) verpflichtet, für die Verbindung der Hauskanale mit den öffentlichen Kanalen eine einmalige Gehühr zu entrichten, deren Höhe nach der Größe der verbauten Fläche hemessen wird.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Privateigentumer der Liegenschaften, welche durch Ausführung öffentlicher Arbeiten erheblich an Wert gewinnen,

Hofkanzfeidekret vom 26. September 1885, P. G.-S. Bd. 63, S. 420, Nr. 153.
 Mayrhofers Handbuch, V., S. 563.

Mayrhofers Handbuch, V., S. 563.
Mayrhofers Handbuch, V., S. 562.

<sup>4)</sup> Sieh Mayrhofers Handbuch, III., S. 932 und 933, und die dort angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 1891. Budwiński Nr. 5857.

b) Mayrhofer, III., S. 998.
b) Bauorduungen für Prag, Brönn, Laibach und für Mähren (Mayrhofer III., 944).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Z. B.: Gesetz vom 26. Dezember 1900, betreffend die Hauskanüle in der Stadt Podgörze (J.-G.-Bl. für Galizien Nr. 17 ex 1801).

zu Beiträgen für diese Arbeiten im Verwältungswege bernapsongen werden. Die Leistung dieser Beiträge hielde ein offentlicherethliche Pflicht, werber im Verwaltungswege erkannt wird; die rückständigen Beiträge werden im Verwaltungswege nach Art und Weiss der öffentlichen Steueren eingezogen. Die Zwangsbeiträge kommen nicht bei öffentlichen Arbeiten vor, welche dem Gesamtwesen zur gegen Entgelt zum Gebranche verstattet werden (z. B. Einenbahnen).

## IV. Freiwillige Beiträge und Anteilnahme,

Einen anderen Rechtsgrund weisen diese Leistungen auf, welche für öffentliche Unternehmungen freiwillig gemacht werden. Vom rechtlichen Standpunkte aus muß man die Beitrageleistung von der Beteiligung an öffentlichen Arbeiten absondern, da die Rechtsfolgen beider Arten der Unterstütung einen bedeutenden Unterschied aufweisen.

## I. Beitragsleistung.

Die Beiträge können entweder von Vorwaltungskörpern oder von Privatpersonen gegeben werden:

A. Die Beiträge des Staates und der größeren Verbände gewinnen im Hanshalte der kleineren Verbände eine mit jedem Tnge wachsende Bedentung. Besonders mit der Erweiterung des Aufgabekreises der Gemeinden verfolgen diese Zuweisungen den Zweck, eigene Einnahmen der Gemeinden zu ergänzen und sie zur Erfüllung der durch das allgemeine Interesse nuferlegten Aufgnben fäbig zu mncben. In Dentschland werden diese Zuweisungen nach dem Grundsntze der Dotation oder der Beteiligung gegeben, je nachdem die Verteilung ohne Beziehung auf bestimmte Auslagen oder im Verhältnisse zu dem für die Erfüllung der bezüglichen Aufgaben notwendigen Aufwande vorgenommen wird.1) In Preußen ist der Grundsatz der Dotation, in süddeutschen Staaten der Grundsatz der Beteiligung vorherrschend. In Österreich besteht die Einrichtung ständiger Überweisungen aus bestimmten Quellen herstammender Mittel des Staates nn die Selbstverwaltnigskörper nur in einem sehr begrenzten Umfange zu Recht,2) In desto größerem Umfange bestehen frei vorgenommene Überweisungen unter dem Nnmen von Subventionen, welche besonders auf dem Gebiete öffentlicher Arbeiten eine wichtige Rolle spielen. Unter Subventionen werden materielle Leistungen des Staates beziehungsweise nuch der Selbstverwaltungskörper an ibnen nicht gehörende Unternehmungen verstanden, welche den Zweck verfolgen, das Zustandekommen, die vorteilhaftere Kapitalbeschnffung oder günstigere Betriebsergebnisse der betreffendeu Unternehmung zu ermöglichen.

') Nähers darüber von Reitzenstein: Über finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunahrerbänden und Staat in Schmollers Jahrhoch, Jahrg. 1888, XI., S. 123 ff. Vom Standpunkte des österreichischen Rechtes müssen wir den Ausdruck "Beteiligung" in einem ganz anderen Sinne gebrauchen.

<sup>2</sup>) Gesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, Art. IX. und X. Im weiteren Sinne werden unter den Begriff der Sobventionen noch Befreitungen der Unternehmungen von Steuern und Gebühren einbezogen (negative Subventionen). Die Geldsubventionen können entweder in einem festen Betrage oder in einem Prozentansatze der veranschlagten Kosten der Arbeit zugeichert werden. ?)

Alle Verwälungsverbände, welche an der Ausführung der offentlichen Arbeiten mitrichen, könne sich wechselsrigt unsetztuten, wenn die Zustandebrügung der betreffenden Arbeiten den von ihnes vertetenen Kreisen um Nutzen gestellt. Jeder Jahrevoranschlag des Staates und der Selbstverwälungskörper weist bedeutende Summen für Suhventionierung öffentlicher Anlagen and, Die Haunstfülls sind folgende:

- 1. die Staats-2: und Landessubventionen für Bezirks- (Konkurrenz-) und Gemeindewege 3) und Brücken;
- 2. die wichtigsten von allen sind Subventionen für Eisenhahnen. Es kommen sowohl Subventionen des Landes für Staatsbabnen<sup>4</sup>) als auch Subventionen des Staates, des Landes, der Bezirke und Gemeinden für Lokalbahnen<sup>5</sup>) vor.

Sie bestehen entweder:

- a) in Kapitalzuwendungen oder
   b) in rückzahlbaren Vorschüssen,
- o) in fuckzaninaren vorschussen,
- c) in Steuer- und Gebübrenbefreiungen,
- d) in Erleichterungen bei Herbeischaffung des Bau- und Betriebsmaterials,
  e) in der Zulassung der Benutzung der Straßen für die Anlage der Bahn
- oder schließlich
- f) in der Übernahme der Bahnen in den Staats- oder Landesbetrieb.

Die Subventionierung der Eisenbahnen hat in größerem oder kleinerem Umfange überall stattgefunden.") In Frankreich und in Italien, wo jede

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bråf in Mischlers Staatswörterbuch, I., S. 337 ff. In diesem lehrreichen Artikel wird zwischen Beitragsleistongen und Beteiligung am Unterschmen kein Unterschied gemacht.

Z. B.: Gesetz vom 22. August 1897, betreffend den Ban der Konkurrenzstraßen, L.-G.-Bl. für Tirol Nr. 31.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 19. April 1884, 1.-G.-Bl. für Nicherbeterreich Nr. 20, § § Gesetz vom 15. Mai 1889, 1.-G.-Bl. für Oberbeterreich Nr. 21, Art. 1 § 10; Gesetz vom 5. Jail 1887, 1.-G.-Bl. für Galifien Nr. 43, § 28, 15 Frankreich werden Sübrentisen om Staate (Gesetz vom 12. Mai 1880, at vom 14: Bandrigede) und von Departmente (Gesetz vom 21. Mai 1893, Art. 3) für den Bau der Geneindewege verlieben. In Preulien tim di Gesetz vom 21. Mai 1893, Art. 3) für den Bau der Geneindewege verlieben. In Preulien tim di Gesetz vom 18. Jail 1873 die Unterhaltung und der Neuban der Stanfau den Previnsen übertragen worden, welche den Neuban durch die Kreise mittels Gewährung vom Pränsie und Behälfen untervinätzen.

Z. B. für die böbmisch-mährische Transversalbahn (Genetz vom 25. November 1883, R.-G.-Bl. Nr. 173, Art. 111).

b) Gesetz über Bahnen niederer Ordnung von 1894, Art. VI, VII bis X; Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl, Nr. 85, Art. IX.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Ein allgemeines Geetz besteht für Lokalbahnen in Frankreich (vom 11. Juni 1880, Art. 13 bis 15), welchen eine jährliche Sobvention von 500 Fr., pro Kilometer und 1/3, des zur 5prox. Verzinsung des Einlagekalptals fehlenden Ertrages ungestanden wird, ein

größere Eisenbahn einer gesetzlichen Genehmigung bedarf, werden die Subventionen nur als Ausfluß des Übereinkommens über öffentliche Arbeiten betrachtet.<sup>1</sup>)

3. Stattliche Subventinnen für öffentliche Arbeiten kommen auch in der Form der Steuerbefreitungen für Gebäude vor, welche infolge der Regulierung ganzer Stadtfeile zur Behebung der bestehenden sanützen Cheistände bewilligt werden – jelecht aur dam, wem die Regulierung der vereinzelt der Privatwillkar überhausen, 7) sondern als ein Stadtunternehmen zwangsweise? Machgeführt wird.

Nur in vereinzelten Fällen werden Subventionen auch für die Wasserversorgung mebrerer Gemeinden gewährt.<sup>4</sup>)

B. Wenn die Subventionen von Privatpersonen geleistet werden, erhalten sie den Numen "freivilliger Konkurrezubeitige". Der Anlaß zu diesen Beitzigen kann sehr verschieden sein. Es ist undgich, daß die betreffende Partei zu gesetlichen Beitzigen verpflichtet ist und nur eine größere, das gesetliche Mäß überschreitende Last freivillig übernimmt. Die Partei kann aber auch ohne jede gesetliche Verpflichtung einen Beitzig zusichen? Die kann entweder in einer auf die Belörde geschieten Einigabe oder in Protokolle aus Anlaß der Konkurrenzverhandlung gescheken. Das Ergebnis der Verhandlungen kann nachker in einer Verfügung der Verwaltungsbehörde oder auch im Gesetze") (wenn es zur Ausführung der Arbeiten notwendig ist) (Setzgeitellt werden.

C. Der gaugbaren Amechauung<sup>7</sup>) nach werden die Heitzgeleisungen als Darlehen oder als Schenkungen betrachtet, weber bedingungslos oder unter Bedingungen gewährt werden. Folgerichtig m
ßier zu den durch Beitrageleisungen geschaffene Vorschriften ber die Form, das Maß und den Widerruf der Schenkung, die Porm des Schuloscheines, Zimen u. s. v. Anwendung finden. Es ist jedoch einleuchtend, daß es nicht so ist, daß der Beitragende nicht die Absicht an der Schenkung die Auftrechten der ihm der Möglichkeit zu verschaften.

Italien ist eine Staatsenbrentien bis 6000 Lire vom Kilometer jährlich zulässig (Gesetz vom 30. Juni 1889); die Lokalbahnen werden auch von Provinzen und Gemeinden subrentioniert (Gesetz vom 27. Dezember 1896, Art. 28).

- 1) H. Berthelemy: Traité élémentaire S. 584
  - 2) Wie im Gesetze vom 25, Marz 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39,
- 5) Wie z. B. die Regulierung der Stadt Prag (Gesetze vom 11. Februar 1898, R.-G-Bl. Nr. 22 und 23).
- Gesetze vom 13. und 17. August 1895, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 26 und 27.
   Beitragsleistungen der Interessenten werden im Art. V des Gesetzes vom 1. Juli 1991, R.-G.-Bl. Nr. 85, erwähnt.
- 6) So spricht § 3 des Gesetzes vom 26. April 1896, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 18, von einem freiwilligen Beitrage von 127.000 Kroneu, zugesiehert von der Franz Strutz-
- von einem freiwilligen Beitrage von 127.000 Kroneu, zugesiehert von der Franz Strutzmannschen Agrikalturstiftung zum Ausbau der Regulierung des Gailflusses. <sup>5</sup>) Bräf in Mischlers Stantwörterbuch (L. S. 338) betrachtet die Beihilfen der
- Geneinden (wie Grundabtretungen, Geldbeiträge) für Eisenbahnen als Privatabunachungen behafe Einagung lokaler Vorteile. Desgleichen Otto Mayer im Deutschen Verwaltungsrecht, IL, 8, 27s ff.

schaffen, durch Nutzenziehung aus den Beiträgen vermögensrechtliche Vorteile für sich zu gewinnen; der einzige Zweck der Beiträge ist die Ermöglichung des öffentlichen Unternehmens und seine Zustandebringung, also ein Zweck, welcher außerhalb des Privatrechtskreises des Unternehmers und des Beitragsleistenden liegt. Es ist ein öffentlicher Zweck und auch die rechtliche Natur der Beiträge ist eine öffentlichrechtliche. Die Beitragsleistung zu den öffentlichen Unternehmungen ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes, welche wohl den privatrechtlichen Formen der Schenkung und des Darlehens ähnelt, aber ihre Natur nicht im geringsten teilt. Es macht dabei keinen Unterschied, oh die Beiträge vom Staate, von Selbstverwaltungs- und Zweckverbänden oder von Privatpersoneu zugesichert werden. Auch die freiwillig zugesicherten Beiträge der letzteren Personen sind Konkurrenzleistungen für öffentliche Zwecke und es hat nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 J. G.-S., die Eintreibung derselben nach den für die unmittelbaren Steuern bestehenden Vorschrifteu zu erfolgen. Die politischen Behörden entscheiden auch darüber, oh den der Veroffichtungserklärung beigesetzten Bedingungen Genüge geschehen ist. 1)

D. Allen Beitragsleistungen sind folgende Grundsätze gemeinsam:

 Sie werden immer freiwillig gegeben: der Unternehmer hat kein gesetzliches Recht auf diese Zuschüsse; die Pflicht zur Leistung besteht nur nach Maßgabe der freiwillig übernommenen Verpflichtung, welche ein öffentlichrechtliches Übereinkommen bildet.

Der Gewährende erhölt nur das Rocht auf Erfüllung der allerfalle gestellten Bedingungen, aber sonst gewinst er weder unf das Zustallebenomen noch auf die Art der Ausführung und des Betriebes einem bewonderen Einstell. Dedurch unterscheidet sich rechtlich die Subvensiohende von der im nachfolgenden zu behandelnden Beteiligung an öffentlichen Arbeiten.

3. Immer muß aher das Zustandekommen des Unternehmens und die richtige Verwendung der Beiträge gesichert erscheinen. Dies geschieht daurch, daß das Unternehmen entweder von Organen der öffentlichen Verwaltung ausgeführt oder auf Grund allgemeiner Gesetze beaufsichtigt wird.

4. Über die Verpülichtung zur Leistung der freiwilligen Beiträge erkunnen die Verwaltungschehorden und das Verwaltungsgericht. Nur dann, wenn Abtretungen von Grundstücken und anderen unbeweglichen Gütern<sup>1</sup>; zugesichert werden, müßten im Streiffalle die ordentlichen Gerichte entscheiden.

<sup>5)</sup> Erkenstnis des Verwaltungsgreichtlobes vom 23. April 1891. Bodwinalt Nr. 5999. Vergelöbe auch die Gester vom 6. Angart 1990, Lo.-G.-B. En Greensterriech, Nr. 29 bis 39, §§ 3 und 6. Dieze Aurschaumgsweize stjumt vollkommen mit dem franschieden Rechte betrein, hat welchem die offere de conceant für die Zweicke offentlicher Arbeiten als offentlicherschilde Leitungen betrachtet werden, worder im Streitfalle die Verwaltungsgreichtet (consulta de prefectors) zu erknemen halzen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Auch in Frankreich ist die Sache streilig (Ducrocq: Cours de droit administratif, Paris, 1897, II, S. 260); in Österreich können hezüglich der Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen nur die ordentlichen Gerichte satschelden.

Wir kommen also zum Schlusse, daß die rechtliche Natur der Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Arbeiten eine und dieselbe blebt, ob sie auf Grund des Gesetzes, der Verwaltungsverfügung oder eines freiwilligen Übereinkommens geleistet werden.

### II. Beteiligung an öffentlichen Arbeiten.

Wenn die Belträge so bedeutend werden, daß sie einen großen Teil der Kosten des Unterenheums elschen, so mußbe bei Anwendung der privatrechtlichen Grundsätze auf gemeinsame Kosten ein Werk geschaffen werden, 
welches im Mittejgentume der Teilnebmer stände. Indessen tritt hier die 
privatrechtliche Frage, wem das Eigentum des Werken gehören soll, vollkommen in den Hintergrund: die Ableitungsgrüben zur Trockeniegung der 
Sämple bleiben Eigentum der unternehmenden Wassergenossenschaft, die Lokalbainen Eigentum der unternehmenden Wassergenossenschaft, wie 
Lokalbainen Eigentum des Komzessionfrs und democh beteiligt sich der 
Statt und das Jand an dem Zustandebringen dieser Arbeiteur die Hauptsache bleibt, daß die als öffentlichstatzlich anerkannte Anlage geschuffen 
wird. Was ist der rechtliche Charakter dieser leistungen und welche Folgen?

### A. Rechtlicher Charakter.

Der Grundsatz, daß die Kosten der öffeutlichen Arbeiten vom Unternehmer zu bestreiten sind, wurde in neuester Zeit durchbrochen. Die Verwaltungsorgane des Staates, der Selbstverwaltung und der Zweckverbände sind Organe derselben öffentlichen Verwaltung, welche in verschiedenen Wirkungskreisen sich bewegen, aber dennoch denselben Zweck verfolgen, den allgemeinen Nutzen zu fördern. Die Wirksamkeit dieser verschiedenen Organe läuft nicht in entgegengesetzten Richtungen, sondern nebeneinander. Es ist also ganz natürlich, daß die öffentlichen Arbeiten, welche verschiedenen Kreisen zum Nutzen gereichen, auf Kosten dieser Interessenten ausgeführt werden. Große öffentliche Anlagen der Neuzeit, welche bedeutende Summen in Anspruch nehmen, könen nur viribus unitis zu stande gebracht werden. So erklärt sich eine nene Erscheinung auf dem in Rede stehenden Gebiete. daß sich an manchen öffentlichen Arbeiten verschiedene Fonds und Verwaltungsorgane beteiligen. Aus dem Zusammenwirken verschiedener Verbände und der Verschiedenheit der Anteile entsteht eine große Anzahl von verschiedenartigen Rechtsverhältnissen. Der in Gesetzen und Verordnungen augewendete Ausdruck "Beiträge" entspricht der Sachlage nicht, da die Rolle des zahlenden Staates oder Selbstverwaltungskörpers mit der Leistung der Zuschüsse für öffentliche Unternehmungen nicht endet. Sie gewinnen dadurch nicht nur etwa die Rechte der Mitunternehmer,1) sondern die Aufsichtsrechte über die Unternehmung,2) Denn sie müssen die Sicherheit

7) Z. B. bei Übernahme eines Teiles der Stammaktien einer Lokalbahn.

5) Es ist nicht nur bei wirtschaftliches Unternehnungen der Fall, daß durch Beitragsleistungen öffentliche Außichterechte erworben werden. Z. B. in England steht ein Städten und den Grafschaften der Anspruch auf Rückersatz der Hälfte aller Politeikosten aus dem Stattschatze zu unter der Bedingung, daß die Stadtgeneinde berw. haben, daß die gewährten Beiträge ihren Interessen gemäß verwendet werden. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein entsprechender Einfluß auf den Entwurf und die Ausführung des Werkes eingeräumt. Die Einflußnahme aller Beteiligten auf die Ausführung der Aulagen hildet das charakteristische dieser Ausführungsart öffentlicher Arbeiten. Dasselhe gilt im Falle einer rückzahlharen Ertragshürgschaft, wo der Garant nicht nur das Recht auf Rückersatz des Vorschusses, sondern hauptsächlich die Aufsichtsrechte gewinnt. Dieses Verhältnis kann man passender als Beteiligung!) oder Anteilnahme hezeichnen. Diese Beteiligung ist ein verwaltungsrechtlicher Begriff, welcher sich unter die privatrechtlichen Begriffsformen der donatio. mutuum, commodatum oder fideiussio nicht unterziehen läßt. Vielmehr ist das Rechtsverhältnis ein Ausfluß des verwaltungsrechtlichen Grundsatzes, daß durch Zuwendung der Vermögensvorteile öffentliche Machtrechte hegrüudet werden können. Durch Beteiligung an öffentlichen Arbeiten wird einerseits ein Machtverhältnis, auderseits ein Unterwerfungsverhältnis geschaffen. Das ganze Verhältnis ist ein öffentlichrechtliches und diesen Charakter tragen an sich alle daraus fließenden Rechte und Verhindlichkeiten, die vermögensrechtlichen Ausprüche nicht ausgenommeu,2) Deswegen werden die hei Bezirken, Gemeinden und Interessenten rückstäudigen Beiträge durch Verwaltungsexekution eingetriehen. \*)

# B. Begründung der Auteilnahme.

Da die Beteiligten keine gemeinsamen Beschluß- und Verwaltungorgane besitzen, kann ein derattiger Verhältnis im Wege einer Verweitungverfügung nicht geschaften werden; kann es im Wege eines Grestetzes
geschehen? Die Gesetzgebung ist in öbstrerich vrsichen dem Reichtaund den Landtagen derart geteilt, daß der Reichtwat auf manchen Rechtzgebieten keine Gesetze erlassen kann, auf anderen aber kann er nur die
genüdstätlichen Bestimmungen treffen. Ze den von den Landtagen zu
regeleiden Angelegenheiten gehören alle Anordnungen in Betreff der Landes
kultur und der öffentlichen Bauten, weiche aus Landesmittein bestritten
werden, also die Gebiete, auf welchen die Auteilnahme an öffentlichen
Arheiten gewöhnlich vorkomat. Da in den Grennen dieses Wrikungskreises

der Grafschafterst der Zustand here gesauter Polizeiewens jährlich der Impskiston durch einen Beauten des Homes office unterwirft, und alle letterer bei dieser Pfullung der betreffenden Lekalerveraltung das Zeugnis genügender effektirer Stärke ned Leistungsdigkleicit ausstelligt verzichtekt auch die Lokalerverstungs und der Statzensschul, so esttüllt auch das Recht der Impskiston. (br. Josef Redlich: Englische Lokalerverwaltung, Leptigs, 1901, S. 3485)

<sup>1</sup>) Der richtige Ausdruck "Der Staat beteiligt sich" wird z. B. im Art. II des Gezetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bi, Nr. 109, und in vielen anderen angewendet.

 Streitigkeiten aus dem Staatsgarantieverbaltnisse mit Eisenbahngesellschaften sind vom Rechtawege ausgeschlossen. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1982, Bud winskt Nr. 6711.)

<sup>3</sup>) Gesetz vom 17. Juli 1898, betreffend die F\u00f3rderung des Baues der Lokalbahnen, I...G.-Bl. f\u00e4r Galizien Nr. 42, \u00e5 9. die Länder selbständig haudeln, muß zur Schaftung des Beteiligungsen des hältnisses der Wille des Staates und des Laudes härerinkommen; desson des Chereinkommen ist überbaupt die einzige mögliche Form, um den übereinstimmenden Willen der nunbhängigen Beteiligten zum Ausdruck zu bringen.) Das Übereinkommen ist aur materielle Grundinge der Pflichten der Beteiligten; formell wird es gewöhnlich in der Gestalt des Gesettes erscheinen:

 Die Gewährung der Leistungen seitens des Staates an Unternehmungen, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, setzt ein Gesetz voraus, welches der Regierung die Ermächtigung entweder im allgemeinen oder für ein einzelnes Unternehmen erteilt. Allgemeine Ermächtigungen wurden erlassen.

- a) rücksichtlich von Vorschüssen an garantierte Eisenhahnen;\*)
- b) rücksichtlich gewisser Erleichterungen, Begünstigungen und Beitragsleistungen für Lokalhahnen;<sup>5</sup>
- c) rücksichtlich der finanziellen Unterstützungen für Unternehmungen, welche den Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung des Ertrages derselhen durch Entwässerung nnd Bewässerung zum Zwecke haben. 4)

Andere Begünstigungen nad Unterstützungen der öffentlichen Unternehmungen sind nicht im Wirkungskreise der Verwaltung gelegen und werden im Bedarfsfälle durch ein besonderes Gesetz bestimmt.<sup>49</sup> Jedenfalls wird die verfassungsmäßige Genehmigung der Mittel durch das Finanzgesetz erfordert.

Die Beitzige aus Staatsmitteln werden nur dann zugesichert, wen die beeitigkes Lander und andere Interessenten zur Unterstitzung des Unteruehmens in gewissem Maße beitragen. ) zur Beitragdeistung des Landesfonds ist und die Genehmigung der Mittel in Landesvornanschlied er forderlich, wenn allgemeine Gesetze heetsleu, wie es bezeitjich der Lekalhahnen ) der Fall ist. Sonst gilt die Regel, die derartige Arbeitze Landesgesetz erheitschen; jeder Jahrgang der Landesgesetz und Verordnungen. Bilter gilt uns eine große Anathy von Gesetze und Verordnungen die die Ausführung öffentlicher Arbeiten zum Gegenstande haben. Der wesenliele haltd dieser Gesetze ist folgender- die Bezeichung des Gegenstandes

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Rehm in Hirtha Annalen, 1885, S. 118 ff. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B., 1892, S. 198.

Gesetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 1.
 Gesetz vom 21. Dezember 1894, P.-G.-Bl. Nr. 2 av 1895, Art. V hi

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. V bis X (Lokal-bahngesetz).

<sup>\*)</sup> Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116.

<sup>5)</sup> Art. X1 des Lokalbalingesetzes.

 <sup>4</sup> des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116; Art. II, letzter Abs.
 des Gesetzes vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 109; Art. V und IX des Gesetzes vom
 Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Die betreffenden Laudesgesetze sind im Handbuche Mayrhofers, V., S. 612, zusammengestellt

öffentlicher Arbeiten, des Extumfes und die allgemeine Angabe des Unfunges, die Bezeichung des Uterschners und der Beteiligten, der Antelle in Prozentsätzen der Kosten oder im festgestellten Betrage, die Fälligkeit der Antellasummen, schließlich die Bestimmung über die zukünftige Erhaltung der Anlagen. Die Durchführungsverordunugen, welche zwischen den Interessenten vereinbart werden, enthalten die abheren Bestimmungen über die Dauer der Bausett und über die Art und Weise der Ausführung des Untersehmen, dann Bestimmungen hinsichtlich der Baulettung und der Einfullamher der Betstigten auf den Gang der technischen und ökonomischen Angelegenheiten des Untersehmens. Diese Verordaungen werden oft bis nufs. Wort überseinstimmen der Kertst.

Das besprochene Verhältnis der Beteiligung an öffentlichen Arheiten kommt in Italien nur seitens des Staates und der Provinzen vor: die Genossenschaften, welche zur Errichtung örtlicher Schutzdämme, für Zwecke der Grundstückbewässerung oder Sampfentwässerung gehildet werden, können vom Staate und von den Provinzen Beiträge erhalten; 1) desgleichen gibt die Provinz den Gemeindeverbänden Beiträge für Wegebau.2) Die Regierung und die Provinz müssen iedoch in der Generalversammlung und im Verwaltungsrate der Genossenschaft vertreten sein; die Beschlüsse, welche Anslagen veranlassen, unterliegen der Genehmigung des Präfekten und der Provinzialdeputation. Die Beiträge werden in jedem Jahre erst nach durchgeführter Untersuchung der Arbeiten bezahlt. Bei Entsumpfungen hat die Regierung auch das Recht, die nachlässige Genossenschaftsverwaltung anfzulösen und die Arbeiten selbst durchzuführen.3) In Frankreich zeigt der Ban der konzessionierten Eisenbahnen eine sehr genaue Form des Beteiligungsverhältnisses, indem der Staat auf eigene Kosten den ganzen Unterbau herstellt oder alle Baukosten gegen einen ständigen Beitrag der Bahngesellschaft bestreitet.4) Die suhventionierte Aufforstung der Gebirge wird unter der Kontrolle und Aufsicht der Forstbeamten ausgeführt, die Subventionen des Staates oder der Departements an Gemeinden aber erst nach Endabuahme der Arbeiten ausbezahlt.51

# C. Form der Beteiligung.

Die Form, in welcher die Beteiligung efscheint, ist verschieden, je nachseu ob die Leistung in eineu im voraus genau bestimmten Verhältnachseu geschieht oder ob ihre Feststellung crst von der Gestaltung des Verkehrs abhängig gemacht wird. Die Hauptfälle sind folgende:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Art. 96 und 97 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 10 des königl. Dekrets vom 28. Februar 1886 und Art. 17 des königl. Dekrets vom 22. März 1900.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 49 und 50 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten.
<sup>5</sup>) Art. 50 und 115 des Gesetzes über öffentliche Arbeiten; Art. 28 des königl.
Dekrets vom 22. März 1900.

Yergl. die Geschichte der Eisenbahngesetzgebung in Berthélemys Traité elémentaire, S. 633 bis 651.

b) Gesetz vom 4. April 1882, Art 5; Dekret vom 11. Juli 1882, Art, 15,

- 1. Die Zuschüsse å fonds perfür, welche ohne Pflicht zur Zurückstellung geleistet werden. Ihre Höhe wird eutweder in einem festen Betrage oder in Prozenten der veranschlagten Herstellungskosten bestimmt; die lettteren können im voraus auf Grund des Voranschlages auf einen undberschrichtenne Betrag beschänkt werden.
- 2. Bei Unternehmungen, welche einen Gewinn ahwerfen, ist die Beteiligung auch in der Form einer jährlichen Suhrention möglich. Davon unterscheidet sich nur unwesentlich der Fall, wenn der Beteiligte die Verzinsung und Tilgung des vom Unternehmer aufzunehmenden Anlehens übernimmt.<sup>1</sup>
- 3. Die Beteiligung des Staates, der Länder, Betirke und Gemainden an einem öffentlichen Uternehmen kann auch in der Weise sattliftden, alß die Stammakties der zu bildenden Aktiengesellichaft zum vollen Nemerte in einem bestimmten Betrage übernomnen werden. Dem Betäuser werden dadurch gleiche Rechte mit den übrigen Aktionären eingeräumt, 7) also die Rechte eines Mituateramberes.
- Die Beteiligten können auch nur unverzinsliche oder verzinsliche Vorschüsse leisten mit der Pflicht des Unternehmers zur Rückzahlung.<sup>3</sup>)

5. Die Garantie des jährlichen Erträgnisses verpflichtet die gamnierende Vervaltung zur Ergänung des Felheden, wenn die Beinerträge des Unternehmers die ihm garantierten Beträge zicht erreichen sollten. Die Höhe des garantierten jahrlichen Reinerträgnisses entspricht dem Erfordernissen für die 4 Proz. nicht überschreitende Verzinung und die Tiglungsquote des Anlagekprilais oder des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufunsehmenden Anlebens. Manchmal wird die Garantie nur auf ein durch erforditässtien angeschafften Teil des Anlagekprilais, is) aber gewöhnlich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingeschränkt. Die Garantie wird nur ausmahmseise å fonds perul gewährt; gewöhnlich werden die geleisteten Vorschüsse mit 4 Proz. Zinsen rückgerahlt, sohald ein Überschaff des Reinerträgnisses eintritt.

Die Subventionsbeträge dürfen nur mach Müßgabe des genehmigtes Statz- betiehungsweise Landesvonnschlags veraugsgebt werden; sie werden in diese Vorauschläge in gleichen Jahresraten eingestellt. Die Einzalbung der Jahresraten in des Baufonds hat während der Dauer des Bauen un nach Mußgabe des tatsächlichen Bedarfes der Arbeiten zu erfolgen. Munchunder wird die Pfüssignanbung der Statzt- um Laudeszuschnes durch die vorganige Zahlung der Zauschlasse der Gemeinden und Wassergenosenschaften bedüngt.<sup>4</sup> Die zugesicherten Leistungen des Statzts und des Landes zu der Statzt und der Landes und seine Gemeinden und Wassergenosenschaften den und der Statzt und der Landes zu der Statzt und des Landes zu der Statzt und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Z. B.: Gesetz vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 199, Art. 11.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. VIII und 1X.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Gemetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, § 3; Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, §§ 6 und 7.

<sup>9</sup> Z. B.: Gesetz vom 8. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 10, Art. 11.

<sup>5)</sup> Gesets vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. 111.

 <sup>§ 4</sup> der Verordnung der Landesregierung in Krain vom 7. Neptember 1896.
 L.-G.-Bl. Nr. 39.

184

einem von den Gemeinden, Bezirken oder Wasseigenossenschaften geleiteten Unternehmen werden nach vorgenommener Schlußabrechnung flüssig gemacht; ausnahmsweise können sie während der Arbeit nach Maßgabe des Baufortschrittes vorschußweise überwiesen werden, 1) und zwar folgendermaßen:

- a) während der Bauzeit werden je 50 bis 75 Proz. des Zuschusses zur Zahlung angewiesen; der jeweilige Baufortschritt ist durch Verdienstzeugnisse nachzuweiseh, welche vom Bauleiter bestätigt sein müssen; b) auf Grund der Abnahme einzelner Gegenstände kann jedoch vom
  - Minister im Einvernehmen mit dem Landesausschusse die Flüssigmachung von Zuschtässen bis zur Höhe von 75 und höchstens von 90 Proz. bewilligt werden; c) außer diesem Falle ist die Kollaudierungsoude (25 beziehungsweise
- c) außer diesem Falle ist die Kollaudierungsquote (25 beziehungsweise wenigstens 10 Proz.) bis zum Zeitpunkte der Endabnahme der Arbeiten zurückzubehalten.<sup>2</sup>)

# · D. Erhaltungsauslagen.

Die Kosten der Erhaltung werden nur selten von allen an der Austührung Mitbeteiligten getragen,

 Die vom beliehenen Unternehmer errichteten Arbeiten sind von ihm allein in Stand zu halten.

2. Der staatliche Meliorationsfonds trägt nie die Erhaltungskosten, vielmehr müssen sie iu anderer Weise gesichert erscheinen.3) Bei Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen und Verbauungen der Wildbäche sind die Erhaltungskosten fertiger Anlagen von den interessierten Gemeinden. Bezirken und Eigentümern zu tragen.4) Zu diesem besonderen Zwecke werden oft auf Grund gesetzlicher Anordnungen Konkurrenzen gebildet.5) welche die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Grundstücke umfassen. Die Aufteilung der Erhaltungskosten wird im Verwaltungswege festgestellt. Wenn die Gemeinden in die Konkurrenzpflicht einbezogen werden, bleibt es ihnen vorbehalten, den teilweisen Ersatz ihrer bezüglichen Auslagen von den Besitzern der durch die Anlagen geschützten oder hegunstigten Liegenschaften anzusprechen. Das Ausmaß der hienach auf die einzelnen Interessenten cutfallenden Beitragsleistung ist im Wege eines gütlichen Übereinkommens der Beteiligten oder in Ermangelung eines solchen von der zuständigen politischen Behörde nach Analogie des Wasserrechtsgesetzes festzustellen.")

Kundmachung der Statthalterei für Österreich u. d. Enns vom 19. Jänner 1896, L.-G.-Bl. Nr. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Böhmirch Landesgesetze vom 4. April 1960, L.-G.-Bl. Nr. 45, § 3, vom 22. August 1960, L.-G.-Bl. Nr. 50 und 51, § 3; Kundmachung der Statthalterei in Böhmen vom 17. Juli 1960, L.-G.-Bl. Nr. 44, § 13.

<sup>3)</sup> Meliorationsgesetz § 5, Z. 3.

<sup>4) § 44</sup> der meisten Landeswasserrechtsgesetze.

b) Z. B.: Gesetz vom 18. Mai 1896, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 37, § 6.
b) § 5 und 6 der Gesetze vom 6. August 1900, L.-G.-Bl. für Oberösterreich Nr. 29 bis 36.

3. Nur in Salzburg besteht eine allgemeine gesetzliche Bestimmung.) Last welcher die ordentliche Echalung der an der Plossen und Biehnen mit Beihilfe des Staates oder des Landes von Wassergenssenschaften hergestellten Regulierungsbauten als eine hielbenen Verpflichtung der Wassergenssenschaften erklärt wurde, die Kosten der Erhältung jedoch zu einem Drittelle vom Landesfonda zu bestreiten seien. Die Entwerfung, Leitung und Kollandierung der betreffenden Arbeiten ließt dem Landesausschusse ob.

4. Sonst wird oft zur Erhaltung der Anlageu ein besonderer Fonds gebildet.\*) In diesen Erbaltungsfonds fließen ein:

 a) die Einkünfte aus der Verpachtung der Schutzdeiche, Böschungen sowie des durch Begulierung gewonnenen Grund und Bodens;

b) der erzielte Erlös für die durch Regnlierung gewonnenen Gründe.

Die nicht gedeckten Koaten werden entweder von den Besitzent under, Elegenschaften und Anlegen eingebeheer in der am Teile von Lande, 2, zum Teile von Interessenten bestritten. Die Höhe der Beiträge wird munchanal für einige Jahre durch das Gesett bestimmt und die weiteren Jahresbeiträge aus dem Durchschnitt des wirklichen Erfordernisses ausgemittelt. Die Verwaltung des Erhaltungsfonds wird vom Landesausschasse geführt.

## E. Einflußnahme der Beteiligten.

Ohwohl mehrere Verbände an den Kosten der öffentlichen Arheiten heteiligt sind, hahen sie nur selten gemeinsame Organe zur Ausführung des Unternehmens, Ansnahmsweise kommt es hei der Donauregulierung und deu Wiener Verkehrsanlagen vor, wo die Leitung der Arheiten den von allen Mitbeteiligten gewählten Kommissionen übertragen wurde. b: Gewöhnlich muß die Ausführung einem der Beteiligten anvertraut werden. Anderen Beteiligten wird eine angemessene Einflußnahme auf die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, den Kostenvoranschlag und auf den Gang des Unternehmens eingeräumt.6) Grundsätzlich haben alle Interessenten gleichen Einfluß auf die Festsetzung näberer Bestimmungen über die Dauer der Bauzeit, dann über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens. Allen Interessenten steht desgleichen das Recht zu, sich zu jeder beliebigen Zeit durch ihre Organe von dem Fortschritte der Arbeiten und von deren Beschaffenheit zu üherzeugen, und es müssen diesfalls die Bauleitungsund Aufsichtsorgane den betreffenden, hiezu abgeordneten Personen alle gewünschten Auskunfte erteilen. 7)

<sup>1)</sup> Gesetz vom 12, November 1896, L.-G.-Bl. Nr. 37,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Z. B. zur Erhaltung der Gailregulierung (Gesetz vom 11. August 1900, I.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 28).

<sup>2)</sup> Z. B.; Gesets vom 26. April 1896, L.-G.-Bl, für Kärnten Nr. 18.

Z. B.: Gesetz vom 30. April 1895, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 45.
 Gesetz vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Regulierung der Donau,
 Gesetz vom 18. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 103, Art. VII des beigeschlossenen Programms.
 Gesetz vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, § 5, Gesetz vom 21. Dezember 1898,

R.-G.-Bl. Nr. 233, Art. XII.

1) Beispiel: Verordnung vom 25. Juli 1901, L.-G.-Bl. für Galizion Nr. 12, § 18

Sonst ist die Einflußnahme verschiedenartig, je nach der Stellung des Unternehmers:

1. Wenn die Staats- oder Landesverwaltung als Unternehmer auftritt, heben die internesierten Beritte, Gemeinden und Wassergenossenschaften kein Recht der Eutscheidung in Berug auf den Gang des Unternehmens und der Kollaudierung der ausgeführten Arbeiten – sie können nur Artige stellen. Gana abweichende Bestimmungen) wurden für den Bau der Wassentrußen erlassen, laut welchen die Durchführung der Bauten siene Handelsministenium errichteten, von der Hageirung ernannten Direktion anvertraut, neben derselben aber zur Erstattung von Gutachten und Stellung on selbständigen Anträgen ein Wassenstrußenbeitzt errichtet wurde; der letztere besteht aus den von der Regferung und von den beteiligten Landesansschüssen ernannten Mitgliedern.

2. Bedeutend stärker ist der Elinfuß, welchen der Staat und das Land auf die von Beitrien, Gemeinden, Wassergenossenschaften und beitren. Unternehmern gefährtes Arbeiten ausfiben. Die Aufgabe dieses bebördlichen Elinfussess ist un allgemeinen die Parronge, daß die vom Staate und Lande gewährten Anteile in einer zweckmäßigen, dem gesehnigten Entwerten eutprechenden, weise Verwerdung finden und daß die Vorschriften der Aufzahren der Staat andekommen der Unternehmens sichernden Gesettes genun beobachtet werden. Dieser Ellstußg zestaltet sich im einzelnen feberedermaßen.

- a) Die Ausführung der Unternehmung darf nur auf Grund des von den Behörden geschmigten Entrustres erfolgen. Die während des Bunes als nolvendig erkannten Abnaderungen oder Ergännungen am Entwurft können nur mit der joweitig einsthooltende Geschmigung der Staatsverwaltung und des Landesausschusses vorgenommen werden. Wein sich infolge dieser Änderungen Überschreitungen des Vornachunges ergeben sollten, ist der überschreitunde Kostenheitrg aus eigenen Mitteln des Unternebmers zu decken. Im Falle sich nu dem vorheilfreten Höchstbetrage der Kosten eine Ersparung herausskellen sollte, so ist eine verhältnismalige Abninderung, beziehungsweise Rinderstatung der Beiräge des Landesfonds und des staatlichen Fonde einzurteten.<sup>23</sup>
- b) Die Bauvergebungsverträge einschließlich der Bedingungen für Subunternehmer unterliegen der Zustimmung dieser Behörden.
- c) Sowohl der Staats- als der Landesverwaltung steht das Recht zu, zu den Beratungen des Ausschusses, welche die Ansführung des Entwurfes hetreffen, je einen Vertreter zu entsenden, welchem eine entscheidende Stimme zukommt
- d) Die Staats- und Landesverwaltung muß von allen wichtigen Vorkommnissen bei der Ausführung des Unternehmens rechtzeitig verständigt,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 3, und Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 163.

Vergl. die Kundmachung des Statthalters von Böhmen vom 3, Februar 1899, L.-G.-Bl. Nr. 17.

<sup>5</sup> Gesetz vom 4. April 1900, L.-G.-Bl, für Böhmen Nr. 45, 6 4.

deren Vertretern alle erforderlichen Behelfe zur Verfügung gestellt, alle gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß erteilt und deren Dazwischentreten anstandslos zugelassen werden.

c) Der Staats- und Landesverwaltung steht das Recht zu, sich zu jeder beliebigen Zeit von dem Fortgange und der Beschaffenheit der Arbeiten durch eigens hiezu bestimmte Vertreter zu überzeugen.

3. Der Einfluß des Staates und der Länder auf die vom beliehenen Unternehmer verrichteteu Arbeiten entspricht obigen Grundsätzen, aber er ist durch besondere Gesetze geregelt. Hauptsächlich kommen hier die Lokalhahnunternehmungen in Betracht. Als Bedingung der staatlichen Beteiligung wird die unmittelbare Ingerenz der Regierung auf die Aufstellung des Einzelentwurfes und Kostenvoranschlages sowie die Vergebung des Baues und der Lieferungen aufgestellt. 1) Das Land, welches sich am Baue einer Lokalbahn beteiligt, fordert auch. daß der Bahnban den Interessenten des Landes entsprechend und unter unmittelbarer Mitwirkung des Landesausschusses ausgeführt werde.2)

#### V. Durchführung öffentlicher Arbeiten.

Öffentliche Arbeiten können:

- 1. entweder in eigener Regie der Verwaltung.
- 2. oder durch einen Unternehmer,

3. oder im Wege der Konzessionserteilung durchgeführt werden. Die Art und Weise der Durchführung muß natürlicherweise verschiedene rechtliche Verhältnisse zwischen der Verwaltung und den bei der Durchführung der Arbeit beteiligten Personen hervorrufen - sie ändert jedoch nicht den Charakter der öffentlichen Arbeit. Nach welchen Vorschriften werden die daraus entstehenden Verhältnisse heurteilt? Obwohl die öffentlichen Arbeiten dem öffentlichen Rechte gehören, ist nicht jede Lebensänßerung, die irgendwie damit zusammenhängt, als Stück der öffentlichen Verwaltung nach öffentlichem Rechte zu beurteilen. Namentlich wenn es sich um die Beschaffung und Bereithaltung der Mittel handelt, welche dieser öffentlichen Verwaltung dienen sollen, wird es immer darauf ankommen, wohin diese Tätigkeiten, für sich betrachtet, gehören. Privatwirtschaftlicher und zivilrechtlicher Natur ist die Herrschaft des Staates über die erworbenen Sachen. welche solchen öffentlichen Unternehmungen als Mittel dienen, und der Staat in der Stellung des Vergebers der Arbeiten wird grundsätzlich nach dem Zivilrecht zu beurteilen sein.3) Dieses hezieht sich insbesondere auf die Durchführung der öffentlichen Arbeiten in eigener Regie und durch einen Unternehmer. Die dritte Ausführungsart durch Konzessionserteilung weist wesentliche Unterschiede auf und wird deswegen in einem besonderen Abschnitte behandelt.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 31. Dezember 1:94, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XII; Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. XII.

<sup>7</sup> Gesetz vom 17, Juli 1893, L.-G.-Bl, für Galizien Nr. 42, № 6. 3) Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, Il., S. 74.

### I. Eigene Regie.

Unter Regiesrbeiten sind jene Arbeiten zu verstehen, welche von der Verwaltung selbst durch in ihren unnittelbaren Dienst gestelltes Personal ausgeführt werden. Diese Ausführungsveries setzt vorzus, daß die Versulaug verfügbare Kitfe zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitenbesität. Sie wird ordentlich nur dann gewählt, wenn andere Ausführungsweisen einen vorteilhaften Erfolg uicht vorzussehen lassen, was meistenteile von Bedingungen wirtschaftlicher Natur abhängt. In der Regel werden in eigener Regie verrichtet; der

- die Arbeiten im Falle dringender Not, wenn Gefahr am Verzuge haftet, und
  - 2. die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten.

Mit der Ausführung der Arbeiten, ferner mit der Ausübung des technischadministrativen Dienstes wird ein beeideter technischer Beamter unter der Aufsicht der Baubehörde betraut. Zur Unterstützung dieses Bauleiters in Angelegenheiteu administrativer Natur, namentlich durch Vermittlung bei Verbandlungen bezüglich des Geldersatzes für eingenommene Gründe, bei Vereinbarungen bezüglich der Materialpreise, Arbeitslöhne u. dgl., dann zur Buchführung bei den Banarbeiten wird für jede Banabteilung ein Ingenieur bestellt, welchem hinsichtlich der Bauleitung eine beratende Stimme zukommt. Außerdem werden nach Bedarf die technischen und Rechnungsgehilfen ernannt. Die Bauzulagen, Tagegelder und Reisekosten des Bauleiters, der Gehalt desselben während des Baues, die Reisekostenvergütungen und Zebrgelder der Ingenieure, die Bezüge der Bauanfseber und Hilfsarbeiter sowie überbaupt alle Kosten der Verwaltung und Bauleitung werden aus dem Baufonds bestritten. Zur Bestreitung dieser und weiterer Bauauslagen als Schichtenlöbne, Verdienste durch Akkordarbeit, Auslagen für Werkzeuge, Materialien und Professionisteuarbeiten werden für die Dauer der jährlichen Arbeitsperiode beim Steueramte monatliche Bauverläge angewiesen. Die Höhe der für die einzelnen Monate erforderlichen Verläge ist vom Bauleiter nach Maßgabe der für das Baujahr genehmigten Arbeiten und der hiefür verfügbaren Mittel vor Beginn der Arbeitsperiode zu voranschlagen. Der Bauleiter hat vor Erschöpfung der angewiesenen Verläge eine Baurechnung rechtzeitig zusammenzustellen und mit allen Belegen der anweisenden Bebörde einzusenden. Diese veranlaßt die Überprüfung der Baurechnung durch die Rechnungsabteilung und die erforderliche Ergänzung des Bauverlages.

forderliche Ergänzung des Bauverlages. Außer der Baurecbnung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) die Arbeiterverzeichnisse und Zahlnngslisten;
- b) die Akkorddienstausweise, welche mit Quittungen belegt werden;
- c) die Verzeichnisse der Werkzeuge und Hilfsmittel;
- d) die Verzeichnisse der Baumaterialien;
- <sup>1</sup>) § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverkältnisses bei den Regiebauten von Eisenbahnen u. s. w.

Sehr genaue Bestimmungen über Regiearbeiten enthalten die Art. 66 bis 90 des italienischen k\u00f6nigl. Dekrets vom 25, Mni 1895, Ne 350.

c) des Bauprotokoll, und zwar abgesondert für die Regie- und für die sonstigen Arbeiten. Es enthät die Darstellung des Baufortschrittes, d. i. aller auf den Beginn und Betrich rowie auf die Vollendung des Baues wesentlich Einfall nehmenden Tatsachen, den Witterungsstund, die Zahl ert Arbeiter und Puhrwerke zossie die Übernahme der Baumstefallen. Weiter enthält es verfällliche Ergänungen zur Herstellung der Schlichsberchung, wie die Ausmaße, welche nachträglich nicht leicht ferfegstellt werden Konnen, die Abweichungen vom genehmigten Entwurfe und deren Begründung, die vereinbarten Preisse der Leistungen u. s. w. Das Bauprotokoll ist mit Eule einer jeden Woche abzuschließen und der Bauhebörde vorrulegen.

Auf Grund dieses Banjournals wird jeden Monat ein Bericht über des Banfortschritt nasmenegstellt. Am Schlusse eines jeden Baujares hat der Bauleiter seiner vorgesetzten Behörde einen Bericht über die Bautätigkeit und deren Erfolge sowie über etwaige andere wichtige Wahrendungen vorzulegen. Deussiben ist auch eine mit den erforderlichen Belegen versehen Erchnung der die Einminnen und Ausgeben des verfüssenen Zeitabschnittes und am Ende des letzten Baujahres nebst der Rechnung für das verfüssens-Jahr eine alle Baujahre und kansche Schulerebanung beitraubließen.

Bei der Durchführung der Arbeiten in eigener Regie wird vor allem die Arbeit gegen Vergütung nach Ausmaß empfohlen, während die Arbeit gegen tägliche Vergütung nur in solchen Fällen einzutreten hat, wenn deren Durchführung nach Ausmaß unmöglich oder unzweckmäßig wäre. Es bleibt iedoch dem Banleiter überlassen, einzelne Arbeitsleistungen auf der Grundlage von Einheitspreisen im Akkordwege ausführen zu lassen.1) Die zweite Modalität der Ausführung besteht darin, daß die Arbeiten im Wege schriftlicher Akkorde an Akkordanten vergeben werden; diese Art der Sicherstellung der Arbeiten darf nur bei Ausführungen geringeren Umfanges, für welche ihrer Natnr nach keine weitlänfigen Bedingungen zu stellen sind, angewendet werden. Übereinkommen über Arbeiten und Lieferungen, welche den Betrag von 1000 Kronen nicht übersteigen und die so dringend sind, daß mit ihrer Verwirklichung bis zum Einlangen der Entscheidung der Banbehörde nicht gewartet werden kann, werden vom Bauleiter mit dem Unternehmer abgeschlossen und übergibt derselbe die Arbeiten und Lieferungen gegen nachträgliche ehebaldigste Rechtfertigung zur Ausführung. Alle anderen Übereinkommen und Anerbieten der Unternehmer, besonders solche, welche den Bau von Ohjekten, wie Brücken. Schleusen und Durchlässe betreffen, legt der Bauleiter vor Beginn der Arbeiten der Baubehörde zur Genehmigung vor.2)

Die Verhältnisse der Verwaltung zum Lohn-, Stück- oder Akkordarheiter werden nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen (iesetzbuches

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Kundmachung der Statthalterei vom 5. September 1900, L.-G.-Bl. für Oberösterreich Nr. 38, § 6.

<sup>2) § 9</sup> der Verordnungen der Statthalterei vom 17. Dezember 1897 und vom 19. Dezember 1900, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 1 ex 1898 und Nr. 19 ex 1901.

Zeitschrift für Volkawirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. Band. 14

über den Lohnvertrag beurteilt. Ausnahmen bestehen bezüglich der Arbeiter bei Regiearbeiten au Eisenbahnen und beim Baue von großen Wasserstraßen, deren Verhältnisse den Vorschriften des VI. Hauptstückes der Gewerheordnung entsprechend geregelt wurden. 1)

## II. Ausführung der Arbeiten durch Vertragschließende.

Die Unternehmung öffentlicher Arbeiten ist ein Vertrag, wodurch sich ein Printperson zur Herstellung öffentlicher Arbeiten in Unterwerfung unter die Organe der Verwaltung gegen eine Geldsamme verpflichtet. Es mach hiehe keinen Unterschiele, oh der Unternehmer um Arbeitskrüße beistellt oder auch die zur Vallendung der Werken notwendigen Materialien liefert. Der rechtliche Ornakter der Vergebung der Arbeiten ist der einer privatrechtlichen Dienstmiete. Trotzlem gibt es hei Vergebungsverträgen zahlreiche Abweichungen vom Privatrechtlig, daß der Unternehmer auf Grund des privatrechtlichen Vertrages die Arbeiten für die Verwaltung besorgt und dan an der Anbrikung derschlich ein öffentliche Verwaltung beiegligt ist.

# A. Die Bedingungshefte.

Was die Form der Verträge anbelangt, so gilt als Begel, daß sie sur Grund der vorgeschriebenen Beilungung-hefte im Wege der öfentlichen Versteigerung abgeschlossen werden. Diese Bedingungs-hefte) werdes in botzersich für jelsen Verstaltungsweig abgesondert ansgegeben. Für die Vergebung von Straßen- und Wasserbanarbeiten bestehen: Allgemeine tehnische und administrative Rusbeingsinse,) Vertragsbedingungen ferb. in Anfertigung, Lieferung und Aufstellung von einernen Reichsstraßenkrücken und besondere Bedingungen für die Militärarbeiten wurden mit Veropdung des ks. n. k. Kriegeninisteriums von 21. November 1898 vongeschrieben.<sup>4</sup> Für

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Gesetz vom 28, Juli 1902, R.-G.-Bl, Nr. 156; Gesetz vom 11, Juni 1901, R.-G.-Bl, Nr. 66, § 15.

ordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 18-2 Nr. 2.

'Verordnung des Ministeriums des Inneun vom 31. Hezember 1892, Z. 21.817.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Die Baudienstvorschriften für das k u. k. Heer, Wien, 1896, 1, T., IV. Abschn., S. 91 bis 183.

die dem Wirkungskreise des Handelsministeriums angehörende Post- und Telegraphenrerwaltung bestehen keine besonderen Normen über das Unterbietungswesen. Das Eisenbahnministerium hat "Allgemeine Bedingnisse für die Anbieter und Unternehmer von Staatseisenbahnbauten".

Ein noch hunteres Bild liefern uns die öffentlichen Arbeiten der Selbstverwaltungskörper: In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten. Görz und Gradiska, Istrien und Dalmatien bestehen keine Vorschriften über das Unterbietungsverfahren; die für die autonome Landesverwaltung erforderlichen Arbeiten werden im Wege des freihandigen Verfahrens vergeben beziehungsweise in eigener Regie ausgeführt. In anderen Kronländern werden die Vertragsbedingnisse vom Landesansschusse anfgestellt und es ist leicht erklärlich, daß sie nicht vollkommen übereinstimmen können; meistenteils sind sie iedoch den für Staatsbanten geltenden Vorschriften oft wörtlich nachgebildet. 1) Das gleiche gilt bezüglich der Regelung des Unterbietungswesens der Gemeinden; vielfach ist eine allgemeine Norm für die Vergebung städtischer Arbeiten überhaupt nicht vorhanden, vielmehr werden die Bedingnisse von Fall zu Fall besonders festgesetzt. Eine Ansnabme machen unr die größeren Städte und hesonders die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wo für den Ban der Hauptsammelkanäle, der Verkehrsanlagen und der städtischen Gaswerke besondere Unterbietungsbedingnisse getroffen wurden.

Die Ausbietungsbedingungen sind keine allgemein verbindlichen Vorschriften; sie sind nur innerliche Weisungen für die Behörde, welche im Namen der Verwaltung die Verträge mit Unternehmern abzuschließen hat. Diese Behörde besitzt uicht die natfirliche Handlungsfreiheit eines Privatmannes im Verkehre, sondern sie muß die als gut anerkannten Moßregeln anwenden. Da die Verwaltung nur auf Grund der vorgeschriebenen Bedingungsbeste Verträge abschließt, so muß ein ieder Unternehmer diese Bedingungen annehmen. Sie bilden also für den Unternehmer ein Recht, aber nur ein Vertragsrecht. Aus diesem Charakter der Versteigerungsbedingungen fließt, daß sie nichts den zwingenden Vorschriften des Privatrechtes widersprechendes enthalten können. Anderseits werden die Vertragsbedingungen seitens der Verwaltung im verhinein festgestellt und es ist nicht zulässig, daß von den Bewerbern Abänderungen oder Gegenbedingungen beantragt werden. Obwohl also die Vergebung der Arbeiten die außere Form eines Privatvertrages besitzt, innerlich weist sie einen anordnungsmäßigen Charakter auf. Die Vertragsbedingungen teilen sich in allgemeine und besondere.

a) Aligeneine Vertragsbedingungen entlatten diese Bestimmungen, welche bei allen Verträgen des betreffenden Verwaltungszweiges Anwendung finden; sie regeln das Verhältnis des Unternehmers zur Verwaltung, zu den Arbeitern und zu dritten Personen, sowohl die gegenseitigen Rechte als auch die Pfleitlen aus dem Vertrage.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Der Arbeiterschutt bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Wien, 1900, S. 136 ff. Bei Vergebung des Banes der vom Staatsschatze subventionierten Lokalbahnen ist es gesetzlich geboten. (Art. XII des Gesetzes vom 21. Dezember 1898, Nr. 233 R.-G.-BL)

b) Die besonderen Vertragsbedingungen bestehen wieder aus zwei voneinander verschiedenen Teilen; der erste Teil enthält jene Angaben, welche bei der besonderen Gattung der Arbeiten immer Anwendung finden und sonach den wesentlichsten Inhalt des abgeschlossenen Vertrages bilden. d. i.: die Gattung der Arheiten, Beschaffenheit der Materialien und den Ort der Ausführung des Baugegenstandes, die Summe, welche als Reugeld von den Bewerhern vor der Versteigerung erlegt werden muß, die Höhe der Sicherheitsleistung des Unternehmers, die zur Ausführung der Arbeiten bestimmte Zeit, die Haftzeit nach Vollendung des Baues und die Zahl der Fristzahlungen. Den zweiten Teil der besonderen Bedingnisse bilden alle technischen Bedingungen, welche sich einzig und allein auf den betreffenden Bangegenstand und dessen eigentümliche Verhältnisse beziehen. Die besonderen Banbedingnisse sollen überhaupt alle einzelnen Andentungen und Vorschriften enthalten, welche verhunden mit den allgemeinen technisch-administrativen Baubedingnissen notwendig und genügend sind, um einem Bauverständigen die Pflichten und Rechte des Vertragschließenden bestimmt und unzweideutig ersichtlich zu machen.

Sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Bedingnisse bilden des die der Ausbeitung beinen Gegestand der Verhandung; sie düren beine begestand der Verhandung; sie durch und sind die feste Grundlage des Vertrages. Den Gegenstand der Verhandungs bildet aur der Preiss der Leitungen. Zur Ernitage dienes Preisse dienen die von der technischen Behörde verfaßten Verzeichnisse, und vaur:

- a) der summarische Kostenüberschlag, welcher aus der Zusammenstellung der verschiedenen Gattungen von Bauerfordernissen, ihrer Menge und den Gesamtkostenbeträgen besteht;
  b) die Preisverzeichnisse, in welchen die Einheitspreise sämtlicher Mate
  - rialien und sonstiger Bauerfordernisse ausgeführt werden.
    Die Hintangabe eines Unternehmens erfolgt:
- a) nach Gesamtkosten, wenn eine vorbestimmte Arbeit um einen festgesetzten Betrag übernommen wird;
- b) nach Einheitspreisen, wenn die Verbindlichkeit übernommen wird, den Bau gegen bestimmte Preise für einzelne Leistungen herzustellen:
- c) teils nach Gesamtkosten, teils nach Einheitspreisen; in diesem Falle ist das Unternehmen gemischt.

Es kann ferner die Vergebung sämtlicher Arbeiten an einen einzigen Unternebmer oder die gruppenweise Vergebung an verschiedene Unternehmer stattfinden.

# B. Die Hintangabe der Arheiten.

Die öffentliche Ausbietung hat den Zweck, durch Zulassung mehrerer Mithewerber möglichst günstige Bedingungen für die Verwaltung zu erreichen und diese vor dem Vorwurf der Parteilichkeit zu schützen. Ausnahmsweise kann eine beschränkte Bewerbung oder der Abschluß des Vortrages mit einem hestimmten Unternehmer ohne Aushietung<sup>1</sup>) angeordnet werden, wie z.B. bei ungünstigen Gewerbeverhältnissen, in technisch schwierigen Fällen oder bei Kunstleistungen.

Im Ausbietungsverfahren 2: lassen sich sechs Abteilungen unterscheiden:

1. Öffentliche Bekanstmachung der Ausbietung.

Sohald ein Bauentwurf von der zuständigen Behörde genehmigt ist, hat die Baubehörde, welcher die Oberleitung des Baues zusteht, die Ausbietungskundmachung zu verlautbaren. In dieser Kundmachung ist anzugeben:

- a) die Beschaffenheit, der Ort und Kostenbetrag des Banes. Zeitangabe und Geschäftszahl der Baubewilligung und die Behörde, von welcher dieselhe erteilt wurde;
- b) oh der Bau nach den Gesamtkosten oder nach Einheitspreisen oder ob er teilweise in der einen und in der anderen Art vergeben wird;
- c) der Betrag, welcher zur Sicherung des Anbotes und welcher nachher als Sicherheitsleistung zu erlegen ist;
- d) Ort und Behörde, wo, dann Tag und Stunde, wann die Ansbietung abgehalten wird:
- c) Angabe der Stunden und des Ortes, wo die Entwurfsurkunden eingesehen werden können.

Die Ausbietungskundnachung wird in der Gemeinde, wo der Bau, nagedibht werden soll, in dem betreffende Beziert und na dem Sitte der politischen Landesbehörde veröffentlicht und zugleich in das Auzeigeblatt der Regierungszeitung eingeschaftet. Bei Arheiten von löherem Betrage (heft 10,000 Kromen) ist diese Kundnachung außerdern auch in des angrenzenden Kroalindern zu verbreiten und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Vom Tage der Kundmachung bis zur Vergebungsverhandtung muß die Zeitfrist so heusessen werden, daß den Bewerhern Zeit zur Präfung der Behelfe und Bedingungen bielbt. Zu diesem Zwecke werden am Sitze der hauleitenden Behörde folgende Entwurfsurkunden zur Einsicht ausgelegt:

- a) der summarische Kostenüberschlag,
- b) das Verzeichnis der Einheitspreise,
- c) die allgemeinen technisch administrativen Baubedingnisse, und
- d) die besonderen Baubedingnisse mit den allenfalls notwendigen Zeichnungen.

5) In Frankreich (Dekret vom 18. Nøvember 1882, Art. 18, und Ordonnanz rom 14. Nøvember 1897, Art. 2) und Italien (Dekret über die Staatsverwaltung und Verrechnung vom 17. Februar 1894, Art. 4) ist über Vergebung der Arbeiten ams freier Hand nur in genau bestimmten Fällen gestattet

9 Dav Verfakres ist util Instruktion for gov. Generalkondirektion van 16. Der bender 1531 (Verenbaugsbatt der Handschmisterheim van Jahre 1929, Bd. J. S. S. Form. A.; erregelt: In Frankreich sind die betreffenden Berdinnungen in der Verendum 16. November 1837 für Geneindenheiten und im Dorbert vom 18. November 1837 für Geneindenheiten und im Dorbert vom 18. November 1837 (Engewicht 1837) (En

#### 2. Die Zusammensetzung der Vergebungskommission.

Die Ansbietung wird abgehalten: gewöhnlich im Lokal der Bebrörde, welche der Vertrag aberhließt, oder nach Umstaden bei der politiene Behörde im Orte, wo der Bau ausgeführt werden soll. Die Verhandlung ist eine kommissionelle. Die Zusammensettung der Rommission ändert sie nach dem Gegenstande der Verhandlung und der sie abhaltenden Bebrörde. Grundstätlich werden als Mitglieder Bau- und Rechunglesannter zugenen. Den Vorsits hat der Vorstand der Baunbehörde, bei welcher die Versteigeung stattfindet oder ein von ihm beauftragter Baubentart zu führen.

## 3. Einreichung der Anbote.

- Zur öffentlichen Ambietung wird in der Regel jedermann zugelassen: der nach den Bestimmungen der börgerlichen Gesetze die Befähigung zum Abschlusse eines gültigen Vertrages besitzt; es kann sowohl eine einzelne Person als auch eine aus mehrereu Personon bestehende Genossenschaft sein:
- b) der das vorgeschriebene Reugeld erlegt;
- c) gegen dessen Redliehkeit kein Anstand obwaltet; dieses muß durch ein Rechtliehkeits- und Leistungsfähigkeitszeugnis der Handels- und Gewerbekammer oder der zuständigen politischen Behörde bewiesen werden;
- d) der nicht etwa sehon bei irgend einer öffentlichen Baunnternehmung als vertragsbrüchig erklärt worden ist.

Die Anbote können sehriftlich oder mündlich gemacht werden, je nuch der in der Kundmachung der Verhandlung zugelassenen Art und Weise. Die schriftlichen Anbote müssen, abgesehen vor etwaigen in der Ansschreibung besonders geforderten Punkten, entbalten:

- a) genaue Bezeichnung des Bewerbers, seiner Beschäftigung und seines Wohnortes; seitens gemeinsehaftlieh bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot zur ungeteilten Hand verbindlich machen und die Bezeiehnung des für die Geschäftsführung Bevollmächtigten;
- 4) Augsbe der geforderten Preise, und zwar sowohl die Angebe der Einhoitsätzte als des (Geamptreises, Bei des Arbeiten, welche in Banseh und Dogen hintangegeben werden, muß die angeboteue Summe oder der Nachläß oder Zuschalb auf die Kostenberschlägt, die Amboten mach Einheitspreisen die Anfählung des Nachlasses in Prozentes genau angegeben werden.
- c) eine Erklärung, daß der Bewerber von den in der Ansschreibung bekannt gegebenen Bedingungen, Eutwürfen u. s. w. genane Kenntnis genommen hat und dieselben ohne Vorbehalt als maßerbend anerkennt;
- d) die amtliehe Bestätigung über den Erlag des Reugeldes von 5 Proz. des gesamten Baukostenbetrages im Baren oder in pupillarmäßigen Wertpspieren.

Die Einreichung der Angebote muß längstens bis zu der in der Ausschreibung festgesetzten Stunde des daselbst bestimmten Tages erfolgen. Später einlangende Angebote sind von der Verhandlung ausgesehlossen. Bei der mündlichen Verhandlung, wenn sie angeordnet wurde, muß an Beugeld vor der Aubsitung ereigt werden. Designiger Euterschunugslaufgen, welche bei der öffentlichen Vergebung aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, ist gestattet, sich durch einen Berollmächtigten ortetten zu lassen: dieser hat sich bei der Kommission mit einer gesetzlichen Vollmacht auszuweisen. Die Bietenden sind auftafordern, ihre Anbeit abstrugeben. Diese Ambeit Bauten whe is schriftlichen auf Xachlaß zu bei beitspreisen oder vom Gesautbetrage. Das Ergelmis der mitndlichen Verhandlung ist im Protokolle festunstellen.

#### 4. Eröffnung der Anbote.

Allsogleich nach dem Schlusse der mündlicheu Vergebungsverhandlung oder nach Ablauf der zur Üherreichung der schriftlichen Angehote festgesetzten Zeit werden die schriftlichen Anträge eröffnet.

Wenn die Behörde, welche die Ausbietung vornimmt, das Ergebnis derselben für den Baufonds nicht vorteilhaft findet, kann sie sämtliche Angebote zurückweisen; es bleiht ihr freigestellt, eine zweite und selbst eine dritte Vergebungsverhaudlung zu veranstalten. Zwischen je zwei solchen Verhandlungen soll ein Zeitraum von mindestens zwei und höchstens dreißig Tagen liegen, welcher Zeitraum nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit und Driuglichkeit des Baues zu bewessen ist. Sonst hat die Kommission das Bestbot sofort festzustellen und unter Erwägung aller nisßgebenden Verhältnisse das begrüudete Gutachten zu Protokoll zu geben. Gewöhnlich wird der Mindestfordernde als Ersteher kundgemacht. Die vergebende Behörde hut jedoch das Recht völlig freier Wahl, ob das Bestbot oder etwa ein anderes Anbot empfehlenswert sei. Das Rengeld wird denienigen, deren Antrage uicht angenommen wurden, nach erfolgter Hintangabe der Arbeiten unverzüglich zurückgestellt, das des Meistbieters jedoch zur Sicherstellung der Verwaltung bis zur gänzlichen Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten zurückbebalten.

Der Ersteher und sämtliche Mitglieder der Vergebungskommission haben das Verkandlungsprotkoll nor alle Urkundenstücke, welche die Beilugen desselben lilden, zu naterfertigen. Im Fälle der schriftlicher Angebole werden die Bewehrer mittels schriftlicher Bescheide von der Annahme oder Allehmung ührer Anträge verständigt. Der Bauersteher wird an sein Aubot von dem Augenliches an gebunden, als sein Antrag von der Vergebungskommission angenommen wurde, die Verwaltung erst vom Tage der Greenhungung des Aubotes durch die hohere Belörden.

## 5. Genehmigung der Vergebungsverhandlung.

Die Zuckennung des Baues lut immer unter dem Vorbehalte der hohereu (tenehmigung zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat die Behörde, welche die Ausbietung eines Baues besorgt, das Vergebungsergebnis belufis Genehmigung desselben der vorgesetzten Behörde vorzulegen, dabei sowohl her die Bechtlichkeit und den Ruf des Erstebers ihre Ämferung abzugeben und einen bestimmten Antrag zu stellen. Nur iu Fällen, wo offenbare Gefahr am Verzuge haftet, kanu die Arbeit, wenn dieselbe erstanden ist, in Gewärtigung der Genehmigung sogleich unternommen werden.

Die Mitbietenden haben gegen den Beschluß der Ausbietungskomusissius keine Berufung wegen vermeitlicher Verletzung litter Rechte, auch in dem Falle, wenn die Vorschriften bei der Verhandlung irrig angewendet werden sollten; diese Vorschriften bestehen nur zu Gunsten der Verwaltung und laben uur den Zweck, dieselbe vor Schaden zu sichern; sie geben aber den Vertragsbewerbern keine persönlichen Rechte. Etwaige Beschwerden wird jedoch die zur Genehningung Berufune Behörde prüfen und wenn sie das Interesse der Verwaltung verletzt ernelstet, wird sie die Genehmigung einem anderem Mitbiehende erteilen Konnen.

#### 6. Abschluß des Vertrages.

Sobald das Aushietungesrgebuis von Seite der berufesen Behörde betätigt ist, hat die Hehörde der Unternehmer innehalb einer angemessenen Frist zum Abschlusse des Vertrages und der Leistung der Kautien aufzurchern. Wend der Utsernehmer am bestimmter Tage nicht erzeichtig, verliert er die Hälfte seines Reugeldes. Die Behörde hat in diesem Falle eine mentliche Frist zum Abschlusse des Vertrages ausneberaumen. 9ei Versämmung dieser Frist wird der Unternehmer als vertragsbröchig erklärt, die zweite Hälfte des Reugeldes eingezogen und die Arbeiten werden nach dem Ermessen der Verwaltung ausgeführt. Es hat jedoch die Verwaltung das Recht und die Wahl, den Uterzehmer auf Grund seines gewehnigten Antrages und der von ihm unterschriebenen Vertragsbedingungen und Baubelfe zur Erfültung des Vertragses auf gesetzlichen Wege zu verhalten.

Beim Abschluß des Vertrages muß der Unterachmer zur Sicherztellung fra alle Forderungen beziehungsweise Erstatanspriche und Haftungen aus dem Vertrage einen Betrag erlegen, welcher im Vereine mit dem Beugede die Kaution zu höllen hat. Bei Bestimmung der Kautionseumme wird nicht allein auf den Kostenbetrag, sondern auch auf die Gattung der Bauer und die Zufälligkeiten, welchen derrelbe unterliegt, Röcksicht genommen und nach Maßgabe dieser Umstande die Hölte der Kaution auf 5 Proz. bis 10 Proz. des Erstehungsheitrages der Bauherstellungen bestimat. Die Kaution ist in Bargeld oder in öffentlichen Wertpapieren nach dem Börsekurse berechnet, zu erlegen. Nur aussahnusweise, mit besonderer Bestilligung der Gesamthörgsehaft angenommen werden. Die Kaution dieut als Sicherstellung fer Erfüllung aller Vertragsheitungungen, als Ponds für Entschädigung aller durch Nichterfüllung entstandenen Schäden und Rückersatz der über den Endaberchaungsgeberg geleisteten Voranzahlungen.

Als wesentliche Beilngen und Bestandteile des Vertrages sind das Vergebungsprotokoll mit seinen Belegen und eine beglanbigte Ahschrift des Genehmigungserlasses zu betrachten. Im Vertrage ist sodann die Zeit zu bestimmen, wann dem Unternehmer der Bau übergeben wird und wann derselbe in Augriff zu nehmen ist. Ferner muß erklärt werden, ob und in welcher Art und Weis der Ertteber die Kaution geleistet Int. Der Bauvertrag ist der Oberbehörde ohne Verzug zur Genehmigung vorzulegen und wenn diese erfolgt ist, dem Ersteher eine beglaubige Abschrift desselben mitzateilen. Sokald der Vertrag zu stande gekommen ist, kann der Bau unternommen werden, wen anzel dessen Berktätigung och aussteht, und es ist lettere aur in jenen Fällen ahzuwarten, wenn dies besonders ange-onbet wird.

## C. Die Rechtsfolgen des Vertrages.

Jede der vertragsschließenden Parteien hat das privatrechtliche Recht auf genaue Erfüllung des Vertrages. Insbesondere:

che Guternehmer, welchem von der Bauletung der Tag der Überglich der Arbeiten bei Zeiten bekannt gegeben wird, bleibt für jeden Schaden, welcher aus der verspätzten Übergale und Einleitung der Arbeiten der Vervaltung zugehen sollte, verantsortlich und an enkaprechender Entschädigung verpflichtet. Außerdem wird die Bauleitung einen anderen Tag zur Übernahme mit dem Beleuten festsetzen, daß der Unterwehmer, wenn zeisch aus dieser Annordung nicht fügen sollte, ohne weiteres als vertragsbrückig zu behundeln und mit dem Verlaute der geleisteten Kautien von der Üsternehungs auszuschließen ist.

2. Der Unternehmer muß die Arbeiten mit Pfeiß und Genauigkeit und nich den anektundt zweckmilligsten Grundalzen ausführgen. Er ihr zu pflichtet, sich strenge nach allen bestehenden Vorschriften zu richten und alle diuschlägigen Verwaltungsmußurgeln zu beachten. Er hat die Arbeiter zu vertellen, hinne jiese Arbeiten zuzuweisen, im welchen sie gebilt sind, sie mit gerigneten Arbeitsmitteln und Gerätschaften zu versehen und über sie zu wachen.

3. In Fallen, wo die Verzögerung in der Ausführung der Arbeiten Seite des Utternehmers istellt greechtlefrigt werden kann. Int derechte als geringste Strafe für die ganze überschrittene Zeit die Kosten der Bausberwachung durch den Bauführer, der Bausleitung und der Kommission, welche infolge jener Verzögerung au Ort und Stelle entsemdet worden ist, zu tragen. Wenn jedoch durch der Verzögerung auch Nichtelle herzogerufen wurden oder wenn ess uchrendig ist, den Utternehmer seiner Vertragsverbindlichheiten zu enthebeu und die Arbeiten in einer anderen Artrassetzen, sois tdereibe zur Vergätung der genaumten Schöden und zur Zahlung aller Mehrkosten, die zur Beendigung der Arbeiten notwendig sein sollten, strepflichen.

Außerdem wird im Vertrage für je 15 Tage der überschrittenen Bauzeit eine angemessene Vertragsstrafe zu Gunsten des Baufonds festgesetzt, welche bei der nächsten Fristzahlung in Abzug gebracht werden soll.

Dem Unternehmer liegen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die hergestellten Arbeiten durch die Kollaudierung in allen ihren Teilen als dem Vertrage vollkommen entsprechend anerkannt sein werden, der Schutz und die Überwarhung seiner Leistungen dergestalt ob, daß er bis dahin alle daran sich reigenden Mängel und Gebrechen aus Eigenem zu ergänzen, nachzuturgen und zu verbessen hat. Zur Deckung von derlich Justilleu sind die rückständigen Verdienstammen und die geleistere Kaution des Unternehmens zu verwenden.

4. Vertragensäßig kann bestimmt werben, daß der Unternehmer auch eine gewine Zeit unch Vollendung der Arleiten für den ausgefertigte Werk eine Haftung überninnt. Die Hafturit ist nicht netwendige Bedingung für alle Bauten, wehl aber für solche, welche von großem Belange sind oder wiche ihrer Natur gemäß in kurzelt zeit nicht mer Vollendung einer Nachbesserung bedürfen, endlich für Herstellungen von ungewöhnlicher Arbeiten gedern gate Ausfährung oder Erfolg erst nach einiger Zeit beureit! und kann. In diesem Palle wird in den besonderen Bedingnissen die Kaution hersichent, welche der Unterwehner für die Haftzeit zu erlegen hat.

5. Bei Verträgen in Bausch und Bogen wird der hedungene Preiss in bestimmten gelrichen Teilen nach Maßgab des Bunfotschrittes auch Butenehmer ausberahlt. Die Zahl der Pristrahlungen richtet sich ande der Größe der Gesamtkosten. Bei kleineren Arbeiten werden dreb issensatien, bei größeren unch mehrere festgesetzt, so dall eine Rate von 5 bis 10 Proz. der Gesamtsumme beträgt. Für Herstellungen nach Einheitz preisen wird die Verabfolgung der Firstahlungen nach Verlauf von gewissen Zeitabesämitten eine oder mehrere Wochen Jestgesetzt und hiebei auf den Unfäng der Arbeiten Röcksicht genommen. Die Auszahlung während des Baues erfolgt immer nur nach Maßgabe des wirklichen Arbeitsfortschritten, der Unternehmer, welcher eine Abschlägszahlung benapprucht, hatte erzielten Verdienstbetrag durch eine genane Rechnung gebörig zu begründen. Sie wird vom Bauelter geporfüt und bestätigt.

Von jeder Abechlagszahlung werden immer 5 Proz. zurückbehalten, und eschulierte zu bilden: sie wird zur Sicherstlung der Verweltung nun der Schulierten zu bilden: sie wird zur Sicherstlung der Verweltung der Greichten und soostige Mangel zurückbehalten.) Diese elekte Rate wird erst nach erfolgter Genehmingung der Endishalmen der Standen der Sicherstlung ansgefolgt. Zugleich wird zuch die geleistete Kaution zurückerstellt.

- 6. Etwaige Ausprüche des Bauntemehuers auf Entschädigung für angebliche Mehrandigen. (Im Weierberstellungen, die nicht durch sein Verschulden herbeigeführt wurden, endlich für Gegenstände überhaupt, welche weder im ursprünglichen Bauentwurfe, noch in den nachträglich verschute Entwären. Derseibligen und Baurechnungen berücksichtigt worden sind, müssen spätestems bei der Kudabnahme der Arheiten erhoben werden, da sie sonst ausgeschlössen werden.
- 7. Für alle aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft des Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitze der k. K. Finanzprokuratur des betreffenden Landes als ausschließlich zuständig festgesetzt.
  - 1/ In Frankreich wird 10 Proz. der Zahlungen vorläufig zurückbehalten,

#### D. Die materiellen Sonderrechte der Verwaltung.

Sie haben der Zweck, die gute Beschaffenheit der Materialien und ie pinktliche Ansführung der Arheiten zu siehern an den Streitigkeiten undiglichst vorzubeugen. In Österreich sind diese Rechte der Verwaltung nicht im allgemeinen Gesetzen enthalten, sonderu nur in den Vertragsbedingungen, und bliede demensberreiche die Vertragrecht. Diese hollen deren Bechtsfolgen ans einem Vertrage über Ausführung öffentlicher Arheiten deren über nich im Verhältnisse der Verwältung zum Unternehmer, im Verhältnisse des Letteren zu den Arbeitern und im Verhältnisse des Unternehmers zu dritten Personen.

Das Verhältnis der öffentlichen Verwaltung zum Unternehmer hewirkt:

# 1. Die Notwendigkeit der personlichen Ausführung der Arbeiten.

Der Abschluß des Vertrages erfolgt intuitu personen und die Ansführung deseiben müß perägnidier derigen, Die Ebertragung der übernommenen Arbeiten oder auch eines Telles derseiben au einen andern ohne vorber eingeholte Bewilligung der Verwaltung ist durchaus unterzug Ein Lutzenchunz-, welcher die bereits übernommenen Arbeiten ohne Erlanbuis weiter überfallt, ist so un betrachten, als wenn er die Arbeiten aufgegeben hätzt.

Die die Versteigerung besorgende Belörde kann deswegen den Vertrag unfösen im Falle des Abbleens des Unternehmers, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder im Falle der Verurteilung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strahfbaren Handlung. Nach Auffüsung des Vertragss wird Abrechnung gepflogen, indem die Behörde den auf die ausgefertigten Arbeiten enfallenden Kontenhertag sowie den Wert jener vongefundenen Materialien, welche zur Benutrung bei Forsertrung der Arbeiten geeignet befunden werden, ausbezahlt.

Der Unternebmer muß sich beständig am Arbeitsorte befinden oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher die volle Macht besitzt, ullen Verpflichtungen des Unternehmers ohne irgend einen Vorbehalt Genüge zu leisten.

# 2. Die Unterwerfung des Unternehmers unter die Leitung der Baubehörde.

Durch den Abschluß des Vertrages unterwirft sich der Unternehmer der Aufsichtsgewalt der Baubehörde, und zwar:

- a) der Unternehmer muß sich auf der Baustelle persönlich einfinden, so oft est om der Verwätung gefordert wird; er ist verpflichtet, jedereit die geforderten Auskinfte zu erteilen, von wichtigeren Ereignissen (c. B. Behönderung der Bausstöffnung, Volledungd er nicht und nachzumessenden Arbeiten) sofort Anzeige zu erstatten und die den Hau kontrolligerenden Aufzeichungen zu unterschreiben;
- b) die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Baunauführung und der Aufrechterbaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle der Unfhigkeit oder

- Widerspenstigkeit dieser Personen kann ihre sofortige Eutfernung von der Baustelle verlangt werden;
- er die Tauglichkeit der Materialten wird vor dem Verbrauche von der Bauleitung untersucht; im Falle sich der Unternehmer sehlechter Materialien bedient oder selbe schlecht ins Werk gesetzt haben sollte. muß der auf diese Art hergestellte Teil der Arbeit abgetragen und auf Kosten des Unternehmers vorschriftsundig neu errichtet werden;
- d) der Unternehmer muß jenen Vorschriften entsprechen, welche ibm die Bauleitung während der Arbeiten von Fall zu Fall erteilen wird und welche die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten betreffen, Insbesoudere bestimmt die Bauleitung den Zeitpunkt des Beginnes der übernommenen Arbeiten. Wenn der Unternehmer die Arbeiten mit geringerer Kraft betreibt als unumgänglich notwendig ist, um erstere in der festgesetzten Frist zu Ende zu bringen oder ans was immer für einer Ursache die Arbeiten verzögert, so hat die Bauleitung die Verpflichtung, ihn nicht nur sogleich schriftlich darauf aufmerksam zu machen, soudern auch die Leistungen zu bestimmen, welche von ihm geliefert werden müssen, nu das Versänmte nachzuholen. Wenn der Unternehmer in dem ihm von der Bauleitung auf 3-10 Tage vorher bestimmten Zeitraume dieser Aufforderung nicht eutspricht, wird über Bericht der Bauleitung zur kommissionsweisen Erhebung des Sachverhaltes geschritten, Auf Grund dieses Befundes wird die Kommission, wenn Gefahr am Verzuge haftet, sogleich die ihr als zweckmäßig erscheinenden Einleitungen zur gehörigen Fortsetzung des Banes treffen; wenn aber ein Aufschub zulässig ist, die geeigneten Antrage der vorgesetzten Baubehörde vorlegen. Wenn die letztere die Vorkehrungen der Kommission genehmigt, erhalten sie ihre volle und unwiderrufliche Gültigkeit;
- c) in jedem Falle steht es der Baubehörde frei, alle jene Maüregehn zu ergeriefen, weche zur uausfignlaenen Erfüllung der Vertrages führen.) Wenn der Bauunternehmer sich weigern sollte, die von ihm geforderten Arbeiten, Nachbesserungen, Ergännungen und Unnäherungen vorzunehmen, so ist diese Arbeit uneh vorzunegenagener fruchtboser Aufforderung dem Vertrage genufü auf Kosten und Gefahr des Bauunternehmers durch die Bauleitung zu vollziehen. Die betreffenden Aulaigen werden von dem Guthaben des Bauunternehmers in Abrechuung gebracht;
- // im Falle sich der Unternehmer w
  ührend der Daumer der Arbeiten durch
  die Beaunten bei der Überwachung. Pr
  üfung oder Übernahme der
  Arbeiten in seinen liechten gesch
  ädigt erzehtet, hat er bei der Beh
  örte,
  welche des Vertrag abgesch
  sossen hat, d
  arbeit Beschwerde zu
  f
  ühren
  bez
  ör
  hung
  weise deren Entscheidung anzurufen. Gegen diese Entscheidung kann er an die h
  öhere Vers
  ätungs
  eheh
  örde Berufung

Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1820, P. G.-S. Bd. 48, Nr. 66, S. 140.

ergreifen und erst dann, wenn er sich auch dieser Entscheidung nicht fügen will, steht ihm die Betretung des Rechtsweges offen;

y) überlaupt bei Zweirchn oder Meiungszwerkniedenbeiten zwischen der Bauleitung und Baunsterschung über den Sin mad die Answendung der allgemeinen oder besonderen Baubelingnisse oder des Vertrages, wird die Eatscheidung über der leist Streitpatke im Instanzenzap on den Verwaltungschehorden gefällt. Es bleibt jedoch dem Baunsterschuner, nachdem er in alen Instanzenzen eingeschritten ist, unbezonmer den Bechtsweg einzuschlagen. Der vertragsm
ßüge Verricht auf den Bechtsweg inzuschlagen. Der vertragsm
ßüge Verricht auf den Bechtsweg inzuschlagen.

Daraus ist zu entnehmen, daß die Verwaltungsbehörden im administrativen Instanzenzuge alle Entscheidungen fällen und vollziehen, welche die Erfüllung des Vertrages und die beiderseitigen Rechte betreffen. Dieses in allen Ländern bestehende Recht der Verwaltung zur Vollziehung der noch nicht rechtskräftigen Anordnungen bei Vergehung der öffentlichen Arbeiten wird in Frankreich sehr richtig "privilège du préable" genannt, Es ist ein Ausfluß des Gedankens, laut welchem die die öffentlichen Pflichten bestimmenden Anordnungen sofort vollstreckbar sind, damit der Gang der öffentlichen Verwaltung durch Beschwerden nicht gehemmt werde. Diese Entscheidungen sind zwar nur ad interim bindend - es ist jedoch die große Wirkung einer vorläufigen Entscheidung nicht zu verkennen. Die Verwaltung macht ihre Rechte selbst geltend und setzt sie in Vollzug; der Vertragschließer muß die schwierigere Rolle des Klägers im gerichtlichen Streite übernehmen und die gerichtliche Entscheidung abwarten. Nicht ieder ist ökonomisch so mächtig, um die mögliche Auflösung des Vertrages und den Verlust der Kaution sowie der Verdienstheträge zu wagen, und wird sich lieber den Anordnungen der Verwaltung fügen. Die endgültigen Entscheidungen werden immer nur von Gerichten gefällt, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen der administrativen und richterlichen Zuständigkeit zwingender und nicht bloß willkürlicher Natur sind, so daß sie weder durch die Ausübung der Behörden noch durch Privatübereinkünfte der Parteien verrückt werden können.3)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Dus franzisiehe Recht weist alle Struttigkeiten aus dew Vertigen ber offente Arbeiten den Verzellungsgerichten zu Greste vom S. Prieriese ir Lauf VIII, Art. 4.). In Preußere entstehelde ein von beiden Bratrien berufenes Schiedergericht (Zupfeldung eine 29): In Italies ein am beideren Benneten berufenes Schiedergericht (Zupfeldung gesenzie det genis chris Art. 42; condisioni generali det genis chris der der generali der genis christen der generali gene

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 10. Dezember 1819, J. G.-S. 1635, Anh. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1881, Budwiński Nr. 1242.

3. Die Zulässigkeit gewisser Auderungen des Vertrages.

Während der Ausführung eines Baues dürfen keine wesentlichen Anderungen eintreten, d. i. solche, welche das Wesen und die Natur desselben berühren: es kann z. B. anstatt einer einermen Brücke keine steinerne gefordert werden. Die zulässigen Änderungen können also nur die Menge der Arbeiten und die Zeit der Ausführung betreffen.

a) Im Zuge eines Banne kann sich die Natwendigkeit von Mebrarbeiten berausstellen. In diesem Falle werden vom Baufthere und Bauleiter mit Zuziehung des Unternehmers Erbebungen gepflogen, um dasjenigen, was zu geschelen hat, zu ermitteln und ordnungsmäßt zu berechen. Solche Erbebungen sind protokollarisch zu behandeln, mit der Angabe der Hauptvernalissungen, mit der Beschreibungen der ansurführendes Mehrarbeiten zu cerzeiten und mit Überschätigen der höheres Baubehörde vorzulegen, welche darbeiter entscheitet und die Notwendigsteit einer Mehrarbeit nuvorgesehne eintritt und ohne zu terffenden Vorkehrungen vorbanden ist, indem Gefahr am Verzuge haftet, berüchtet die Bauleitung hierbler sogieich auf die vorgaste Behörde, weist aber zu gleicher Zeit den Unternehmer an, die notwendien Arbeiten sonfort zu berinnen.

In beiden Fällen ist der Unternehmer verbunden, der Anordnung der Baubehörde zu entsprechen und die geforderten Mehrarbeiten um den im Vertrage verabredeten Preis auszusübren.1) Wenn solche Arbeiten notwendig sind, welche in den ursprünglichen Voranschlägen nicht bewertet erscheinen, so kann die Baubehörde die bezüglichen Arbeiten den Unternehmer ausführen lassen oder sie einem andern Unternehmer übergeben. Die Preise werden auf Grund der im Vertrag bewerteten ähnlichen Arbeiten und der üblichen Tagespreise mit dem Unternehmer vereinbart oder von der böheren Baubehörde einstweilen festgestellt, Falls eine Arbeit ausgeführt werden mußte, welche sich nicht bewerten laßt, wird sie im Taglohne ausgeführt und dem Unternehmer auf Grund der von dem Bauführer bestätigten Zahlungsbogen mit einem 10 proz. Zuschlag für Werkzeuge und Aufsichtskosten entlohnt. Nie darf die Arbeit wegen der noch nicht erfolgten endgültigen Entscheidung betreffs der Notwendigkeit derselben oder des Preises vom Unternehmer aufgehalten werden.

Wem während der Ausführung der Arheiten Umstände eintreten, welche meh dem Urteile der die oberste Leitung der Arbeiten beuorgenden Bebörde die Notwendigkeit oder Zweckmüßigkeit einer Verminderung der Arbeiten berheifstene, ist der Unternehmer verpflichtet, die Leistungee in der ihm von der Bauleitung vorgezeichausten Art einzuschräußen und sich daher auch die estsprechende Verminderung

i) In Preußen k\u00e4nnen dem Unternehmer keine in den Bauentw\u00e4rfen nicht vorgesehen Arbeiten ohne dessen Zustimmung \u00fcbertragen werden (\u00e4 1, Z. 2 der Vertragsbedingungen).

der Zahlung gefallen zu lassen.<sup>5</sup>) Nur bei gänzlicher Einstellung der Arbeiten ohne Verschulden des Vertragschließers, wenn die ermittelte Verdieustaumme nicht zwei Drittel der veranschlagten Bausumme erreicht, wird ihm eine Entschädigung gewöhnlich in einem Prozenthetrage des Unterschiedes zugesciehert;<sup>5</sup>)

b) die für die Ausführung der Arbeiten im Vertrage genau angegebene Zeit muß strengstens eingehalten werden. Bei der Bemessung dieser Zeit ist im vorhineln jeuer Zuschuß einzubeziehen, welcher mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen gewöhnlichen Unterbrechungen in der Arbeit notwendig ist.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Arheiten wird mittels eines von der Bauleitung mit dem Unternehmer aufgenommonen Übergabsprotokolles urkundlich festgesetzt und die Zeit der Ausführung wird nach numittelhar aufeinander folgende Tage oder Monate, ohne Ausnahme und ohne irgend einen Vorbehalt, gerechnet. Für gewöhnliche Unterbrechungen, wie sie z. B. durch Regenwetter verursacht werden, wird keine weitere Nachsicht zugestanden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn während der Ausführung einer hintangegebenen Arbeit die Notwendigkeit einer Mehrarheit hervortritt oder die Elementarereignisse an dem sehon hergestellten Teile der Arboit einen erweislichen Schaden verursachen. In dem einen wie im andern Falle wird dem Unternehmer die Frist um diejenige Zeit hinaus gerückt, welche der bezüglichen Mehrarbeit entspricht. Die Verwaltung kann hingegen die Arbeiten zeitweise einstellen (jedoch nicht über ein volles Jahr und der Vertragschließer hat aus Anlaß dieser Einstellung keinen Anspruch unf eine Eutschädigung, Durch die zeitweise Unterhrechung wird die verabredete Beendigungsfrist der Arbeiten um die Dauer der Unterhrechung verlängert.

Das Verhältnis des baufahrenden Unternehmers zu dritten an den Arbeiten insteht betrijftigen Fersonen ist grundstättlich eine Prixita sehe, welche im Streitfalle auf den Rechtsweg gehört. Bei öfentlichen Arheiten trechtet jedoch die Verwähung danach, die diese nichtsbeteiligten Personen keine Vermögenssachteile erleiden. Die Rauunternehmung wird vertragenstälig verprächtet, den Prixitan des Ortes, wo die Arbeit ausgeführt wird. alle ihnen während der Ausfnärung, sei es durch Gewinnung und Transport der Materialien oder durch irgene sien Besättnahme, zugefügten zeitweiligen Nachteile der Beschädigungen zu vergtden. Die für solehe Enkschädigungen im Versonings berechtet.

b) In Preufen hat der Unternehmer in diesem Falle Ausprach auf den Ernatt des daran undewisilie dentalendes wildlichen Scholen (Vertraghelbungung § 5), in Inilien (Codiec dei laveri pubblie) Art. 344) muß sieh der Unternehmer eine Vernehrung oder eine Verminderung der Arbeiten um V. ja der Preiser gefällen lassen, in Frankricht um V. ja (Art. 30, 31, 32 cabier). Somt kann er die Aufbeung des Vertrages vertragen.

<sup>3)</sup> In Italien 10 Proz. (Codice dei lavori pubblici Art. 345).

Summe wird von dem Unternehmer in jedem Falle in Bausch und Bogen übernommen, Sobald die Arbeiten ihrer Beendigung nahe sind, wird es von der Bauleitung der politischen Ortsbehörde angezeigt, damit diese öffentlich kundmache, die verletzten Privateigentümer, welche die ihnen gehührende Entschädigung nicht erhalten haben sollten, mögen innerhalb zweier Wochen ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmer der Banjeitung angeben, welch jetztere den Unternehmer davon sogleich in Kenntnis zu setzen hat. Wären die hesagten Entschädigungen nicht geleistet, so wird dem Unternehmer sein Guthaben so lange zurückbehalten, bis derselbe die volle Erfüllung dieser Verbindlichkeiten darzutun vermag. Die Ausgleichungsheträge für die hleibende Grundbesitznahme und für die immerwährenden Eigentumsverluste werden von der Verwaltung unmittelhar an die hetreffenden Beschädigten geleistet. Die für zeitweilige Beschädigungen an Private berechnete Summe wird dem Unternehmer erst dann ausbezahlt, wenn die Bauleitung demselhen das Zeugnis ausstellt, daß die Arbeiten vollendet oder so weit vorgeschritten sind, daß kein Anlaß zu weiteren Beschädigungen vorhanden ist, und wenn der Unternehmer über die seinerseits geleisteten Entschädigungen sich mit Bestätigungen der Beteiligten auszuweisen vermag.

## VI. Verielhung öffentlicher Unternehmungen.

Bei Arbeiten, welche in eigener Begie oder vom Unternehmer ausgeführt werden, gibt die Verwaltung die Oddmittel. Der Staat und die öffentlichen Verwaltungskörper besitzen aber nicht immer die nötigen Gelien kosten, herzustellen ; auch ist es nicht immer rateam, diese Geldmittel im Darlehenswege aufzahringen, weil dadurch der öffentliche Kreilt zu sehr in Anspruch genommen wire. Die größten öffentlichen Arbeiten der Neuzeit wären sicht zu stande gekommen, wenn man Privatkapitalien nicht hernatiehen Könnte. Die Privatgeronen oder Gesellschafen übernehmen die Last der Arbeiten, wenn sie die Zusicherung erhalten, daß eis während gewissen Sett den Nutze der Werkes ziehen können werden, um ihr Anlagkohpstia zu amortsieren und die Verfrainung desselben zu erreichen. Diese Zusicherung wich üben in der Verfeitung eggeben.

Der Zweck der Verleihung ist, ein öffentliches Unternehmen ins Lehen zu rufen. Die Verleihung ist also nur eine Art der Sicherstellung der öffentlichen Unternehmung. Das ist die Auffassung des österreichischen Rechtes, <sup>1</sup>)

Laberrich in dieser Busicht in Art. 1 des Gesetzes vom 28. Norenther 18-8, B.-1.5. Laberrich in dieser Busichte Transversabhenes, und Art. VIII des dem Gesetze vom 18. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 109, über die Austührung öffentlichte Verleibrandiger in Wise beigerichtersom Frogrammi, hart vederse geriese Balasterich auf Kosten des Statts Seitzbungsweis der Kommissien für Wisser Anleige der Verleibrandiger in der Verleiber der Statt der Statt der Verleiber in Wege der Kansversientlichten und ein Frünzbetreibungs überransfelle, wege der Kansversientlichten und der Frünzbetreibungs überransfelle,

welche vollkommen mit dem französischen und italienischen Rechte übereinstimmt; es ist aber nicht die Auffassung der österreichischen und meistenteils auch nicht der deutschen Rechtswissenschaft.<sup>4</sup>)

# A. Gegenstand der Verleihung.

Die Verleilung öffentlicher Unternehrungen ist nur dort möglich, vor das fertige Wert einen Gelduntese abzuwerfen in stande ist, frast alle verleilungen beziehen sich auf Verkehranstalten, wie Straßen, Brücken, Chreleilungen beziehen sich auf Verkehranstalten, wie Straßen, Brücken, Chredithers, Schiffinketskanle, Eineholmen, Trambalmen und Fersprechanlagen; es kommen noch die Wasser- und Gasleitungen sowie die Studfunsalt inzu. In frühren Jahrhunderte waren die Vereilungen sehr häufig; in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts werden jedoch viele dieser Anlagen eingelöst und werden weiter von werden weiter von der verten kunnt geführt. Mit der Zeit sind jedoch neue Anstalten und neue Verleilungen entstanden.

1. Die wichtigete von nllen ist die Eisenhahnkonzession; sie zeigt auch in den Gesetzen die allseitigste Ausbildung und ergibt deswegen den natürlichen Faden für die weitere Darstellung. Das Konzessjonswesen der Eisenhahnen ist in Österreich mit Verordnung des Ministeriums für Handel und öffentliche Bauten vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238,2) mit Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Babnen niederer Ordnung, und mit Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19. und vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57. geregelt. Die Eisenbabnen waren zuerst lediglich Gegenstand von Privatunternehmungen. Die steigende Bedeutung des Verkebrs und Gewährung der Zinsgarantien und Zuschüsse seitens des Staates un die Unternehmungen hat jedoch bald der Verstaatlichung den Weg gebahnt, so daß heutzutage fast überall Staats- und Privateisenbahnen nebeneinander bestehen. Das Verhältnis der eineu zu den anderen hat sich in Mitteleuropa sebr ungleichmäßig geformt3) und damit ist auch die Bedeutung des Eisenbahnkonzessionswesens nicht überall eine und dieselhe.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Eine Ausnahme macht nur Otto Mayer (Dentsches Verwaltungsrecht, II., S. 294 ff.), welcher sich in mancher Hinsicht der frangösischen Wissenschaft n\u00e4hert.

<sup>294</sup> ff.), welcher sich in mancher Hinsicht der französischen Wissenschaft nähert
<sup>2</sup>) Sie wird als Eisenbahnkonzessionsgesetz angeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In Österrich-Ungarn hat des Einebahnert 39.883 km Lünge, devon ertölltete beimer der Friedbahner 50.594 km. Im Deutschen Beiche betreiben in Sachen em 1981 km behann, in Bayern, Wurteneberg und Baden ist der Bestitt der Statisbahner im 2017 km gegen der Verlagen der der Statisbahner im 2017 km gegen der Statisbahner im 2018 km gegen der Statisbahner im 1981 km gegen im Statisbahner im Statisbah

Zeitschrift für Volkewirtscheft, Saufalpolitik und Verwaltung. XII. Band.

2. Die Verleitung der Wege-, Brücken- und Überfuhrkomessionen ist in österreich unter dem Names der Mautkomzessionen bekannt. Ähnliche Mauten bestehen auch auf öffentlichen Landes- und Beziritsstraßen, wo sie auf Grund besonderer Gesetze erloben werden; sie dienen deuselben Zwecken, wir die Mauten au Wegen, Brücken und Überführen, welche von beihebenen Unternelmern eingehoben werden. Außerfich besteht zwischen diesen Mauten Üsterschele, wohl aber in der rechtlichen Grundlage. Die Errichtung öffentlicher, d. b. von den Ländern, Geneinden, Konkurrenzen für öffentlicher Straßen unterhaltener Wege. Brücken und Überführanstätten bedarf einer Verfeltunge, 1 sondern einer allgemeinen Genehningung, welche für jeden nicht dem freien Ermessen der Stantshehörde anbeimgestellt, sondern einem Iggegeben werden, senn keine dientlichen Aberlichen dagegen spereien. Wenn auch die Einhebung der Mautgebühren herüligt wird, ist dahren woch keine Verfeltung der offentlichen Abreichen dagegen spereien.

Solche Verleibungen an Private Komen bezoglich der öffentlichen Wege und Brücken nur noch uns dierer Zeiten herstammer; die herteffenden Muthenugsrechte bleiben auf die Dauer jener Privliegien aufrecht. 3) Noch heute ist die Errichtung der Cherduhranstalten mit gewerbamalligem Betriebe auf Grund behörtlicher Genehmigung zulässig. 3) Mit behörtlicher Genehmigung der Anstalt ist aber die Konzession nicht vollkommen; es mud dazu noch die Bewiligung der Hortdrugebalten himzuteten. 3) Bei Peststellung dieser Gelohren darf man sich keinesfalls an die farrischen Mattaffätze unbeläugt hinden, sondern es ist einigt und allein an dem Grundsatze festnhalten, duß durch die Privatunaut die Herstellungs- und Erhaltungskosten gedeckt werden sollen. 5)

Die Brückenkonzessionen von National- und Departementswegen werden in Frankriche seit dem Gesetze von 39. Juli 1889 olich mehr ertrikt und die haldigste Einlösung der heetbenden ist angebahnt wordens jertt Könnes ies uur für Gemiedewege erteilt werden. In Deutschland wurde der Chausseehau von Aktiengesellschaften gegen Veriebung angemessene Abgeben übernommen. 9 Die Wege- und Brückenhonzessionen können nur für Brücken vorkommen, welche von Gemeinden, köhleren Kommunistung der Verhalten, Aktiene unterhalten werden. 79.

1) Stenographische Protokolle des Rejchsrates vom 27. April 1869.

<sup>5</sup>) Gesetz vom 2. April 1867, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 32, § 4; Gesetz vom 17. Mai 1866, L.-G.-Bl für Niederöst-rreich Nr. 15, § 5 u. s. w.

\*) Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl, Nr. 93, § 7.

4) Diese wird in Galizien durch einen vom Kaiser genelmuigten Landtagsbeschluß (§ 9 des Gesetzes vom S. Juli 1897, L.G.-1B, Nr. 43), sonat von der Landeregierung berw. vom Ministerium des laneren erteilt (Verendunungen des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879, L.-G.-Bl. für Bölmen Nr. 44).

b) Hofkanzleidekret vom 17. Mai 1847, Prov. G.-S. für Tirol, Bd. 34, Nr. 56; Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1882, Budwinski Nr. 1335.

<sup>6</sup> Das Material darüber bei v. Rönn e: Verfassung und Verwaltung des prenßischen Staates, T. IV., Bd. IV., Abt. 2, S. 178 ff.

5 Stengel: Wörterbuch, H., S. 909.

- 3. Die Verleibungen betreffs der Schiffschräskanle kommen in Österreichter vor, weil bieher fast keine knatilichen Wassertäußen? vorreichte weren. Die kurzen Kanala, welche in Handelshäfen zur Erleichterung der Schiffsauf und -ahlufung verhauden sind, wurden auf Staaksotne errichtet. In Frankreich werden die Kanalverleihungen seit 40 Jahren eingelöst;?) die Einlösung kann nur im Wege eines besonderen Gesetzes und eines Thereinkommen sattifiende. In Italien wurden alls Schiffahrtskanle vom Staate erhant. In Deutschland?) können öffentliche Kanalis auch durch Prävanherzehneh bergestellt werden, welches dafer der Betrieh und die Ertägnisse derzeihen überlässen werden. Das Verhältnis int ein ähnliches wie bei den Privateisenhahnen.
- 4. Die Stadtkanlie und Stadtwasserleitungen werden bei uns nur von Stadtgemeinden gehant und bestehen als städtliche Annaltze. Die hetreffenden Arbeiten sind als öffentliche zu betrachten, aber sie hilden keinen Gegand im der Verleitung. Die Gesetze, welche zur Elimahme der Kanal-nimmtungsgebähren<sup>4</sup> und des Wasserrinses<sup>3</sup> die beträglichen Gemainden berechtigen, schäffen eine öffentliche Last, sine Gehänt, sie begränden aber keine Verleitunge im eigenen Geschäftzsteis der Gemeinden liegt. In Frankreich verleitut die Gemeinde wirkliche Konzessionen zum Baue der Unratz-kanfle. <sup>4</sup>)
- 5. In Frankreich können auch die Entsumpfungsarheiten der Grundstiche verlieben werden. Der Utzernehmer (führt die Arbeiten auf eigene Kosten und erst nach Ahnahme derzelhen wird der Mehrwert der entsumpften Grundsticke zwischen dem Eigentführer und dem Unternehmer nach dem in der Konzession bestimmten Verhältnisse gefellt.") In Italien wird für die Entsumpfung der Grundstücke nuch eine Konzession verfleten, aher sie hat einem andern Charakter, welcher sie der Unternehmung öffentlicher Anhert, da die Kosten in jährlichen Annufütten an dem Unternehmer zu salben sind, "Die ihm sein die Entsumpfungsarbeiteu durch Wasserrechte- und Mellorationsgesetze geregelt; die Verleibung dieser Arbeiten findet nicht statt.

 Desgleichen hildet in Frankreich die Gashelenchtung der Städte den Gegenstaud der Verleihung; sie wird seitens der Gemeinden gewährt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Der Landkanal Klagenfurt-Wörthersee (4:1 km) und der Wiener-Neustädterkanal (68:4 km) baben für die Schiffahrt keine nennenswerte Bedeutung.

<sup>2)</sup> Auf Grund der Gesetze vom 1. August 1860 und vem 20. Mai 1863.

<sup>3)</sup> Stengel: Worterbuch, I., S. 703.

Z. B. Gesetz vom 29. April 1894, L.-G.-Bl. für M
 hüren Nr. 54. Die Zusammenstellung der betreffenden Landesgesetze im Staatsw
 örterbuche vom Mischler, II., S. 1136.
 Z. B.: Gesetz vom 16. August 1897, L.-G.-Bl. für M
 hren Nr. 65, § 11; Gesetz

vom 12. August 1899, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 94, § 6.

Art. 115 des Gemeindegesetzes vom 5. April 1884.
 Dekret vem 7. Fructidor au XII, Art. 15 und Gesetz vom 16. September 1807, Art. 20.

<sup>8)</sup> Gesetz über die Entsumpfung der Grundstücke vom 22. März 1900, Art. 6 und 25.

nnd bedarf in gewissen Fallen einer hoberen Genehmigung. I) In Österrich wird von Gemeinden nur die Benttung der öffentlichen Pitzte und Gassen zur Anlage der Gasrohrleitungen verlieben. Die Ausführung der Beleuchtungsaulagen<sup>3</sup> ist nur vom gewech- und sicherheitspolizeillichen Standpunkte geregelt.

7. In Italien kaan auch der Fernsprechdienst entweder von der Regierung unmittelbar oder von einem beliebenen Unternehmer ausgeübt werden.<sup>3</sup> Die Kontessionsdauer ist auf höchstens 25 Jahre festgesetzt nach deren Ablard gehen die Leitungen mit alles Enrichtungen in das Eigentum des Staates über. In anderen Ländern wurden die ersten Fernprecheltungen auch von beliebenen Unternehmer errichtet; sie sind jedoch vom Staate übernommen und monopolisiert worden.<sup>3</sup> Die Telephonie wird überall als ein Stück der Teleprapheatrinchtung angewehen.<sup>3</sup>

Damit sind die Verleibungsarten der öffentlichen Unternehmungen nicht erschöpft; die öffentliche Verwaltung übernimmt mit jedem Tage weitere Kreise der Tätigkeit, schafft neue öffentliche Anstalten und damit die Möglichkeit neuer Verleibungen.

## B. Der Verleiher.

Die Konressionen dürfen um von der offentlichen Verwaltung ausgeben, das eile Ausführung der öfentlichen Arbeiten heorgt. Da jedoch die Organe dieser Verwaltung verschieden sind, entsteht die Frage, welche Verwaltungsvorgene zur Konressionseretilung berechtigt sind? Die Anterioten sind, weil sie um ihre Rechte zur Verwaltung in Betreff des bestimmten Gegenstandes zeitweise aufgeben können. Dieser Schülb wird jedoch nur im französischen und im italienischen Rechte gezogen. Die Verkehrverleilungen werden als Betrilligung zur zeitweisen Benutung des öffentlichen Weges und zur Einnahme der Abgehen hetzeichtet. Deswegen wird die Verleilung vom Staate, von der Provinz oder von der Gemeinde gewährt, in sachdem, wesen Verwaltung der Gegenstand der Verleilung untersteht. Pas gilt insbesondere herüglich der Verleihungen der Eisenhahmer, welche nicht auf eigener Unterlage, sonder an Wer Eisenhahmer, welche nicht auf eigener Unterlage, sonder an Wer

<sup>1)</sup> Art. 115 des Gemeindegesetzes.

Mit Verordnung der Minister des Handels and des Innern vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76.

B) Geselz vom 7. April 1892, Art. 4.

<sup>9)</sup> In Österreich mit Gesetz vom 29. Dezember 1892, R.-G. Bl. Nr. 234; in Frankreich mit Gesetz vom 10. Juli 1889; in Dentschland meistenteils faktisch (Stengels Wörterbach, II., S. 617 fl.); vergl. auch das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899. 9 Meill: Das Telephonrecht, 1883, S. 47 fl.

<sup>\*)</sup> In Frankreich werden die Konzensionen der Trambahnen vom Staate, vom Departement oder von der Gemeinde (Gesett vom 11. Juni 1890, Art. 271, der Überfehrmanntalten an Nationalwegen vom Staatslaupte (Gesett vom 14. Florvil an X), an Departementswegen von Generalräten (Gesett vom 10. August 1871, Art. 46, § 13) verlieben.

körper gebaut werden.') Die Verleihungen der Beleuchtung, der Gas- und Wasserleitungen sowie der Kanalisation werden vom Gemeinderate erteilt; wenn sie den Bewohnern Leistungen auferlegen, müssen sie vom Präfekten beziehungsweise dem Staatshaupte bestätigt werden.<sup>2</sup>

Die österreichische Gesetzgebung kennt nicht den inneren Zusammenhang zwischen der Verleibung und dem Körper der Anlage. Wenn auch zum Bane einer öffentlichen Anlage die Benutzung des Straßengrundes notwendig erscheint, muß der Bewerber vor der Verleihung sich ausweisen, daß er vom Verwalter des Weges die Benutzungsbewilligung erbagt hat. Nichtärarische öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Veroffichteten zur Aulage der Lokalbahnen in Anspruch genommen werden.3) In zahlreichen diesbezüglichen Landesgesetzen4) sind ähnliche Grundsätze ausgedrückt: die Bewilligung zur Benutzung der Straße wird entweder der Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretung, jeder bezüglich der von ihr verwalteten Straßen, oder nur dem Landesausschusse zugestandeu. Die Selbstverwaltungsverbände in Österreich und in Deutschland haben zwar das Recht, gewisse öffentliche Arbeiten zu verrichten, ja sie können auf Grund gesetzlicher Ermächtigung für die Benutzung der Anstalten für sich Abgaben fordern. b. aber sie haben nicht die Möglichkeit, diese Berechtigungen an andere abzutreten und können keine Konzessionen verleihen, wenn auch sonst der Gegenstand des Unternehmens in ihren Wirkungskreis fallen würde. So erklärt sich die Erscheinung, daß in Österreich die Konzessionen nur von Organen der Staatsverwaltung verliehen werden können.") Welche Organe der Staatsverwaltung die Verleihung gewähren, hängt von der Art derselben und ihrer Wichtigkeit ab. Für Eisenbahnen wird die kaiserliche Verleihung gesetzlich gefordert. 7: für Überfuhrskonzessionen die Verleihung seitens der politischen Landesbehörde.\* Eine Ansnahme machen nur die Verleihungen an nicht ärarischen Straßen und Wegen, welche in den meisten Krouländern eines Gesetzes, eines Beschlusses des Landtages oder des Landesausschusses bedürfen.")

Die Verleilung öffentlicher Arbeiten liegt im freien Ermessen des dazu Berufenen; der Staat ist nicht gehalten, die Konzession unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen,

- Italienisches Gesetz vom 27. Dezember 1896, Art. 1 nnd 10.
   Französisches Gemeindegesetz, Art. 115, 68, 133 nnd 145.
- <sup>3</sup>) Lokalbahngesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. XIV; preußisches Gesetz vom 28. Juli 1892, §§ 6 und 7.
  - 4) Mayrhofers Handbuch, V., S. 616 ff.
    - 3) Gemeindegesetze, sieb Mayrhofer, 11., S. 586 bis 596.
- 9. Für Eisenbahmen Konzessionsgesett § 2. Für Preußen sieh § 1 des Geseltzes vom 3 Nuvember 1838, für Bayern § 2 der Verorlnung vom 20. Juni 1855, für Württemberg Gesetts vom 18. April 1943. Die Genchmigung zur Herstellung der Kleinbahnen in Preußen wird durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden erfeilt (§§ 2 und 3 des Gesettes vom 28. Juli 1952).
  - 7) Eisenbahnkonzessionsgesets § 2,
  - 6 6 76 der meisten Wasserrechtsgesetze,
  - 3 Sieb die Zusammenstellung bei Mayrhofer, V., S. 1017 ff.

Die Erteilung der Konzession kann sowohl un einzelne, an Lander und Gemeinden als auch an gesetzlich anerkannte Vereine erfolgen; es kann auch die Übertragung der erteilten Konzession an die zu bildende Aktiengesellschaft erlaubt werden.<sup>4</sup>)

### C. Die Form der Verleibung.

1. Zur Erwirkung einer Verleihung öffentlicher Arbeiten ist immer unumgänglich notwendig, daß der Bewerber darum ansuche. Das Ansuchen kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Die Grundlage dieses Ansuchens bilden allgemeine Vorschriften, welche für die betreffenden Unternebmen erlassen wurden; dann brauchen keine näheren Bedingungen der Verleibung gestellt zu werden. Wenn es sich iedoch um Begunstigungen handelt, welche nicht jedem Unternehmer vorschriftsmäßig zukommen, müssen sie besonders angesucht werden. Die öffentliche Verwaltung kann ihrerseits dem Verleihungswerber besondere Bedingungen stellen. Es werden die Verhandlungen geführt, bis vollkommene Einigkeit über die Bedingungen der Verleihung erzielt wird und der Bewerber erklärt, alle vereinharten Bedingungen annehmen zu wollen. Auf dieser Grandlage wird erst die Verleihung gegeben, und zwar immer schriftlich in der Form einer einseitigen Verwaltungsverfügung. Von Verbandlungen, welche zur Verleihung geführt haben, geschieht in der Urkunde keine Erwähnung. Die Eisenbahnverleihungen, welche für die Volkswirtschaft wichtiger sind als die fibrigen Verleihungen, ergehen in einer mehr feierlichen Form eines Privilegs: grundsätzlich ist es immer ein Verwaltungsakt, Wichtigere Verleihungen oder wenn es sonst vorgeschrieben ist, werden in Gesetzblättern zur allgemeinen Kenntnis gebracht.2) In den übrigen Fällen reicht die Zustellung der Verleihungsurkunde an den Bewerber aus.

Die Verleibungen haben in Österreich sehr selten die gesettliche Ferm allein. Es kommt um vor in jenen Ladner, wo Privatnauntkonzesianen durch ein Landesgesett verlieben werden. Die Verleibungen setzen jedech die gesettliche Ernsichtigung zur Ernseung des Verwaltungsaktes voraus, Gesebhilch wird sie für gazze Gattingen von Verleibungen gegeben. Wenn für einzelne Verleibungen besondere Zugeständalisse gewährt werden sollen, welche in allgemeihen Gesetzen nicht begründet sind, muß der Verleibung ein besonderes Gesetz vorangehen, welches die Regierung zu dieser Verleibung ernüchtigt. Es bestehen hier zwei besondere Akt, ein Gesetzund ein Verwaltungsakt. Der letzter ist jedoch immer der eigentliche Konzessionakt, welcher die Rechte und die Pflichten begründet. Es kann jedoch anch vorkommen. daß sich die Verleibung aus zwei besonderen Akten zusammensett; es gilt weit Verwaltungsakt, wenn z. B. bei Über-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Z. B : Konzessionsurkunde vom 28. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1878, § 15.

<sup>2)</sup> Z. B.: Verleihung der Eisenbahnen, der Mauten u. s. w.

<sup>3)</sup> In der Bukowina, in Mähren und Oberösterreich,

<sup>4)</sup> Gesetz vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. IX und X.

fubrsanstalten zuerst die wasserrechtliche Bewilligung und dann mit einem zweiten Erlaß die Genehmigung des Überfubrtarifs erteilt wird.

2. Eine ganz audere Form hahen die Verleihuugen öffentlicher Arbeiten in Frankreich und in Italieu, und zwar die Form eines Übereinkommens. welches zwischen der Verwaltung und dem Beliehenen abgeschlossen und von beiden Parteien unterschrieben wird. Diese Übereinkommen haben sehr verschiedenen Inhalt und regeln das Verhältnis des Verleihenden zum Unternehmer, Wir finden darin Bestimmungen über Beiträge des Verleihenden. Garantien, Vorschüsse, etwaige Teilnahme am Gewinn n. s. w. Dem Übereinkommen werden die Submissionsbedingungen angeschlossen,1) welche die Vereinbarung über Ausführung öffentlicher Arbeiten bilden. Diese besteheu aus zwei Teilen; einer bezieht sich auf die Banart der Anlage und die Beschaffenheit des Baumaterials, der audere auf den Betrieb, Maximaltarife u. s. w. Zur Gültigkeit dieses Übereinkommens wird noch die Genehmigung gefordert; die Form und die Bedingungen der Genehmigung wechseln je nach der rechtlichen Hamillungsfähigkeit des Verleihenden: Das Gesetz oder Dekret für die Staatsverleihungen. Erlaß des Präfekten für Verleihungen der Departements, schließlich der Erlaß des Gemeindevorstandes in Ausführung des Gemeinderatsheschlusses, genehmigt vom Präfekten für Gemeindeverleihungen.

Im Falle, daß die Verfelbung von Shatsongasen nicht ertellt wird, blibt immer den letzteen die Amerkenung der öffentliche Nütlichkeit des Unternehmens und die Ermächtigung zum Betriebe vorbehalten. Diese Amerkenung wird durch ein Gesetz oder ein Dekret erlassen, welches das abgeschlossene Obereinkommen bestäutigt. 3 sowoll dass Übereinkommen als auch die Bedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes oder Dekrets und haben dieselbe Wirkung.

Bei Erfellung der Konzessionen wird gewöhnlich keine öffentliche Bewerbung zugelessen. Sie ist jedoch nicht ausgeschossen: so war den erste den ersten Bahnen in Frankreicht? so ist es noch jetzt möglich bei Fernspreichveilnungen in Izline." seelde an denjenigen vergeben werden, welcher den Betrieb der Anstalt für niedrigere Tarife übernimmt. Die Verlagungung der Konzession geschlicht in derreblen Fern wie die Verleibung:

1, Das französische Gesetz von. 3. Mai 1841 überhält dem Dekrete nur die Verleibung der Abzweigungen von Eisenbahnen unter 20 km Länge. Italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art, 209 und 246 und Gesetz vom 27. Dezember 1896 über Löxalbahnen Art. 1 und 18.

Block Manrice: Dictionnaire de l'administration française, V. Chemins de fer.
 Königl, Dekret vom 16. Juni 1892, Art. 4.

sie ist danu begründet, wenn vom Unternebmer neue Herstellungen (z. B. der Bau einer eisernen Brücke anstatt einer höhrernen, neuer verlustbringender Eisenbahnlinien) gefordert oder wenn er durch unverschuldete Elementarereignisse im Betriebe längere Zeit hindurch verbindert war.

## D. Inbalt der Verleibungsurkunde.

Pür einzelne wichtigere Arten von Verleihungen hat das Gesetz allgemeine Regeln aufgestellt; dies ist vor allem durch die Eisenbabngesetze für Eisenbabnkonzessionen geschehen. Diese Bestimmungen bilden den gesetzlichen Inbalt jeder Konzession und werden in ihren Wortlaut nicht aufgenommen. Die Verleihungsurkunde enthält teils Hinweise auf die in allgemeinen Konzessionsgesetzen entbaltenen Bestimmungen, teils aber auch besondere Vorschriften, welche sich bauptsächlich auf das Verhältnis des Staates zum Beliebenen bezieben. Gewöhnlich enthält die Urkunde noch die Verpflichtung des Beliehenen, sich späterhin den von der Staatsgewalt zu erlassenden allgemeinen Vorschriften zu unterwerfen. Der besondere Teil einer Verleihungsurkunde enthält Bestimmungen über die Einflußuahme des Staates auf die Einrichtung und Verwaltung der Unternehmung, die Festsetzung der Baupflicht und einer Baufrist, die besonderen technischen Bedingungen, Bestimmungen über die Betriehspflicht und Instandhaltung der Anlage, über die Verpflichtung zur Vorlage und Veröffentlichung der Beforderungspreise und Fahrordnungen, über die Maximaltarife wie die Verpflichtung zur Ergänzung der Anlage in bestimmten Fällen, Außerdem werden dem Unternebmer durch die Verleihungsurkunde Pflichten zu gewissen Leistungen für öffentliche Zwecke, z. B. gegenüber der Militär-, Post , Telegraphen- und Zollvcrwaltung sowie gegenüber den Staatsaufsichtsbehörden auferlegt.1) Endlich entbält die Urkunde oft auch Zusicherungen von Begünstigungen, welche dem Unternehmer seitens des Staatcs gewährt werden, wie Beihilfen. Befreiungen von Gebühren und Steuern. Zinsgarantien. Zulässigkeit der Betriebsübernshme seitens des Staates u. s. w.

Für Wege- und Brückenverleihungen finden sich die Bestimmungen indem Mautvorschriften. Die Bewilligung von Überfuhren und Überfuhrgebühren wurde mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. August 1879 (L. G.-Bl. für Böhmen Nr. 44) näher geregelt.

Aus der Verleihung erwirbt der Unternehmer Rechte, cr übernimmt aber auch Pflichten; da dem Rechte einer Person eine diesberügliche Verpflichtung einer nndern Person entsprechen muß, sind die aus der Verleihung entsprüggenden Rechte und Pflichten gegenseitig.

- 1. Die Berechtigungen des Unternehmers sind folgende:
- a) die Verwaltung verleiht dem Unternehmer das ihr allein²) zustehende Recht zur Ausführung einer bestimmten öffentlichen Anlage und ver-
  - 1) v. Neumann in Mischlers Staatsworterbuch, L. S. 336.

<sup>5</sup>) Eisenbahnkonzessionsgeseta § 9 lit. a). Die Deutsehe Verfassung (Art. 41) und das französische Gesetz über Lokalbahnen vom 11. Juni 1880 (Art. 8) kennen nicht die Ausschließlichkeit.

- zichtet auf die Möglichkeit, iu der festgesetzteu Zeit eine solche selbst auszufübren; 1)
- b) sie stattet den Unternehmer mit der Kraft der öffentlichen Gewalt aus, um die Ausführung des Workes zu ermöglichen, sie gibt ihm das Recht der Anspruchnahme der Enteignung und der öffentlichen Lasten;2)
- c) die Verwaltung gibt dem Unternehmer das Recht, während der Dauer der Verleihung den Betrieb der öffentlichen Anlage zu führen und eine Ahgabe zu erheben;3)
- d) sie verleiht ibm die Polizeigewalt des öffentlichen Gutes; 4)
- e) manchmal gibt sie ihm Ansprüche auf besondere Gewährungen,5) Zuschüsse, Zinsgarantien, Steuerhefreiungen u. s. w.
- Die Verleihung der öffentlichen Arbeiten ist also eine Handlung der öffentlichen Gewalt; sie stattet den Beliehenen mit der Fähigkeit ans, ein Stück öffentlicher Verwaltung zu führen. Die verliehenen Rechte haben einen öffentlichrechtlichen Charakter; sie hegrunden für den beliehenen Unternebmer öffentliche persönliche Rechte auch gegenüber dem Verleihenden.
  - 2. Der Beliehene hat jedoch folgende Pflichten:
  - a) die öffentlichrechtliche Pflicht, das Unternehmen dem Entwurfe gemäß und in der festgesetzten Frist ins Werk zu setzen und durchzuführen; 5)
  - b) die Kosten der Ausführung und Instandhaltung der Arbeiten während der Konzessionsdauer zu tragen; T)
  - c) die durch Ausführung der Arheiten zugefügten Schäden am fremden Gute zu ersetzen und die durch den Ban gestörten Wege, Brücken uud sonstige Verkebrsmittel anderweitig wieder herzustellen; 7)
  - d) den Betrieh gegen die festwestellten Preise zu führen, die hezüglich des Betriebes bestehenden Vorschriften zu beobachten und sich der Regulierung der Beförderungspreise scitens des Staates zu unterziehen:8)
  - e) nach Ablauf der Konzessionszeit das Bauwerk lasten- und kostenfrei an den Staat zu übergeben.9) Die letztere Pflicht wird bei diesen Aulagen nicht auferlegt, welche für Gemeindezwecke errichtet werden.

<sup>1)</sup> Einenbuhnkonzessionagesetz 6 9 lit. b.) \*) Eisenbahnkonzessionsgesetz § 9 lit. c) and Gesetz vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl.

Nr. 30

Eisenbabnkonzessionsgesetz 6 9 lit. d).

<sup>4)</sup> Die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, B.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1858, § 101. b) Gesets vom SI. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, Art. IV bis VIII and XX.

Bezäglich der deutschen Bahnen sich Stengels Wörterbuch, Ergänz, Bd, Ill, S. 81 and 82. \*) Eisenbahnkonzessionsgesetz §§ 10 lit a) and 11 lit. b).

Fisenbahnkonzessionsgesetz 65 9 lit. a) and 8.

<sup>8)</sup> Eisenbahnkonzessionsgesetz § 10 lit. e); bezüglich der Privatbrücken das Gubernialdekret vom 8. Juni 1847, Prov. G.-S. für Tirol, Bd. 84, S. 347.

<sup>9)</sup> Eisenbahnkonzessionsgesetz 8 8. In Preußen ist nur das Einlösungsrecht bekannt,

wie Trambalmen, städtische Wasser- und Kanalleitungen. Die Sanktiondieser Pflichten bildet das Recht des Staates, die Kaution einzurleben, die aufgetragenen Arbeiten auf Kosten des beliehenen Utsternehm<sup>er</sup>e auszuführen,<sup>3</sup>) die Einahmen zu sequestrieren<sup>5</sup>) und schließlich den Wilderuf der Verleihung auszusprechen.

3. Der Unternehmer darf von der Konzession nicht einzeitig zurückteten. Auch der Verzicht auf die verliebenen Rechte setzt eine Genehmigung voraus, um wirksam zu sein. In gleicher Weise kann die Verleihung ohne Zustimmung des Staates einem Dritten nicht abgetreten werden. Diese Bewilligung wird maachmal selon in der Verleihungspründe gegeben, und zwar;

- a) bei kleineren Unternehmungen wie Brücken, Fähren, wo die Verleihung an den Unternehmer und seine Rechtsnachfolger geschieht;
- b) bei Eisenbahnverleihungen, wenn dem Unternehmer gestattet wird, die durch Verleibung begründeten Rechte und Verpflichtungen an eine zu diesem Zwecke zu bildende Aktiengesellschaft zu ühertragen.<sup>4</sup>)
- 4. Die Verleibung wird nur auf eine bestimmte Zeit erteilt, nach welcher sie eflischt. <sup>5)</sup> Vor Ablauf dieser Zeit darf sie jedoch ohne einen gesetzlich zulfässigen Grund nicht zurückgezogen werden; während der Konzessiousdauer kann sie erlöschen:
  - a) durch heiderseitiges Übereinkommen:
  - b) durch Erklärung der Behörde im Falle der in der Verleihungsurkunde vorbebaltenen Einlösung und im Falle der Verwirkung der Konzession, wenn mit den Arbeiten in der festgesetzten Frist nicht begonnen wurde, oder wenn der Konzessionsinhaber seine Pflichten schwer verletzt.

# E. Rechtlicher Charakter der Verleibung.

Man kam die Verfeihung keineswege als eine gewerbepoliteillieb Erkubnis unfassen.<sup>1</sup>) Der Unterschied wischen beiden Begriffen fällt bei Eisenbahnen sofort ins Auge. Eine Eisenbahn, welche nur zum eigenen Gebrauche des Unterzehners an eigenen Grund und Beden oder mit Zustimmug der Grundeigentlumers angelegt werden soll, bedarf keiner Verleibung, zur einer polizeilichen Erkaubnis, welche nach Erwägung der Samitäts- und Sicherheits-röcksichten erteilt werden kanz. Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Verkehrsmittel zu dienen oder öffentliche Sträse beututz ist die Verkehrgan ontwendig. 70

- 1) Eisenbahnkonzessionsgesetz 6 11 lit. b.J.
  - 3) Eisenbabnkonzessionegesetz § 13.
- Eisenbahnkonzessionsgesetz § 12; Gesetz vom 14. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 112, §§ 2 and 4.
- Z. B.: Konzessionsurkunde f
  ür die Eisenbahn Wien—Aspang vom 28. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1878, 
  § 15.
- 5) Eisenbahnkonzessionsgesetz # 7, 11 nml 12. Diese Begrenzung bestebt nicht in Prenßen bezüglich der Hauptbahnen und in Württemberg.
  - \*) Wie schon im ersten Abschnitte dargelegt wurde.
- <sup>7)</sup> Eisenbahnkonzessionsgesetz § 1. Italienisches Gesetz über öffentliche Arbeiten Art. 207 nnd 209.

Die Verleihung der öffentlichen Unternehmungen unterliegt in der Rechtswissenschaft einer verschiedenen juristischen Beurteilung.<sup>1</sup>)

1. Der ersten Ansicht nach ist die Verleihung ein privatrechtlicher Vertrag, welchen der Staat mit dem Unternehmer abschließt und aus welchem privatrechtliche Ansprüche heiderseits entstehen.2) Der Vertragscharakter der Verleihung wird in der französischen Literatur nicht beanständet. Dieser Vertrag wird als ein aucte de gestion\* betrachtet, weil die Verwaltung dahei von seiner Gewalt keinen Gebrauch macht. 3) Diese Anschauung läßt sich auf den historischen Entwicklungsgang der französischen Bahnen zurückführen. Bei den ersten Bahnen hat der Staat für den Bau enteignet und auf seine Kosten den Unterhau geliefert; 4) den Eisenhahngesellschaften wurde der Gebrauch des fertigen Bahnkörpers übergeben, welcher als öffentlicher Weg und öffentliches Gut hetrachtet wurde und immer im Eigentume des Staates verbleiht. Da jedoch durch diese wissenschaftliche Auschauung das Enteignungsrecht und die Ansühuug der Polizei sich nicht erklären lassen, hat sich eine abgeschwächte Vertragstheorie gebildet, welche den Konzessionsakt in zwei Teile zerlegt: durch den eigentlichen Konzessionsakt werden öffentlichrechtliche Befugnisse hegründet und die Konzession im weiteren Sinne enthält alle ührigen Bestimmungen, die ehen den privatrechtlichen Vertrag darstellen.4) Diese letztere Anschauung ist in der italienischen Literatur verherrschend, wo die Konzessionen der öffentlichen Arheiten wegen dieses doppelten Charakters "concessioni-contratti" genannt werden, 6)

2. Die zweite Ansicht verfährt gerade umgekehrt. "Die Verleibunggagt sie, "sie sie öffentlicher, ein hoebtlicher Alt, aus welchem für den
Unternehmer beine Bechte entstehen können.") Der Staat kann inshesondere
jederzeit die gemachte Einräumung wieder einschränken und zurücknehmen
den Begriffs der allmächtigen Staatsgewalt und stimmen nicht mit dem
bestehenden Rechte dherein. Der Staat kann die Verleibung zurücknehmen,
aher es geschieht immer nur in gewissen, im Gesetze vorgesehene Pällen,
wenn der Beliebene die ihm gestellten Bedingungen nicht erfällt.

Meili: Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, Leipzig, 1888, S. 22.

Ruttimann: Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, Zürich, 1876, 11. 2.
 129 ff.

<sup>7)</sup> H. Berthélemy: Traité élémentaire de droit administratif, Paris, 1901, S. 47 und 583; Hauriou Mauriee: Précis de droit administratif, Paris, 1901, S. 319, Ann. 2; Block Manriee: Dictionaire V. Travaux publics Art. 6.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 11. Juni 1842.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Carrard und Hilty: Drei Rechtsgutachten über die rechtliebe Natur der Eisenbahnkomzensionen, Basel, 1877, S. 8 hew. 16. Ebenso Haberer: Österreichisches Eisenbahnrecht. Wien, 1895. S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Mantellini Ginseppe: Lo stato e il codice civile, Firenze, 1882, II., 8, 505 bis 508, 521, 524 ff.; Giorgi Giorgio: La dottrina delle persone giuridiche. Firenze, II. (1891), S. 461 ff., III. (1892), S. 278 ff.

O. Seiler: Über die rechtliehe Natur der Eiseubahnkonsession nach sehweizerisehem Recht, Zürich, 1888, S. 24.

30. Die dritte herrachende Ansieht ist die, daß alberlings die Verleitung im Handlung Offenttieberchtlichen Natur ist.<sup>1</sup>) daß aber gleichwohl ist bloß Pflichten, sondern auch Hechte des Beliebenen dechner, gegründet werden Können. Man erklatf die Konzession als Pfringleigun, welches die öffentlicherchtlicher Natur ist, dessen Wirkung aber gemischt ist, d. i. teils öffentlicherstellich, tells privaterschilde.

Zur Begründung der Rechte genügt der Verwaltungsakt (die Verleibung): zur Auflegung der Verpflichtungen wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich: sie wird ersetzt durch die freiwillige Unterwerfung des Betroffenen, die in dessen Gesuch oder in der Annahme der Verleihung enthalten ist. 1)

Jede dieser Anschauungen hat etwas Richtiges an sich; sie sind jedoch nicht im stande, das Wesen der Verleihung und alle ihre Wirkungen zu erklären. Die Verleibung gibt dem Unternehmer die Rechte, welche der Staat allein hesitzt und welche er selbst ausüben kann, sie erlaubt dem Unternehmer ein Stück öffentlicher Verwaltung im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu führen. Die Stellung des beliehenen Unternehmers hat die größte innere Verwandtschaft mit der des Selbstverwaltungskörpers.3) Die Konzessionserteilung ist also unzweifelhaft ein Akt der öffentlichen Gewalt. Die verlieheuen Rechte haben einen öffeutlichrechtlichen Charakter; sie begründen für den Unternehmer öffentliche persönliche Rechte auch gegenüber dem Verleibenden. Der Uuternehmer übernimmt aber auch Pflichten: in erster Linie die Pflicht, die verliehenen Rechte auszuüben; weiter noch viele andere öffentliche Lasten, welche ihn allein treffen. Der Staat kann diese Lasten nicht jedem beliebigen Bürger auferlegen, weil öffentliche Lasten nur allen Untertanen gleichmäßig auferlegt werden können; ohne ein besonderes Gesetz kann man die Ausübung der betreffenden Pflichten nur von jenem Bürger fordern, der sie freiwillig übernimmt. Wenn aher der Staat vom Untertan gewisse Leistungen fordert, zu welchen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, und der Untertan freiwillig diese Leistungen gegen die ihm zugesicherten Vorteile überuinnut, so ist der freie Wille des Staates und des Bürgers übereingekommen, um ein Rechtsverhältnis zu stande zu bringen. Solche übereinstimmende Willensänßerung wird im Privatrechte "Vertrag" genannt. Die Konzession ist jedoch kein privatrechtlicher Vertrag, weil die öffentlichen Rechte, welche dem Unternehmer verliehen werden, den Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs nicht bilden können. Den Gegenstand der Vereinbarung hilden öffentliche Rechte und Pflichten. Deswegen ist os nicht ratsam, den Ausdruck "öffentlichrechtlicher Vertrag" zur

 Heuster: Drei Rechtsgatachten S. 13; Eger: Preußisches Eisenbahnrecht, Breilau, 1889, L. S. 93; G. Meyer: Lehrhuch des Verwaltungsrechts, 1, S. 532; Loening: Lehrhuch des Verwaltungsrechts S, 623.

Ulbrich: distretichisches Stattrecht, Freiburg i B., 1992, S. 126; Banelletti Oreste: Tooria generale delle autorimationi e concessioni, Torino, 1894, S. 80 ff.; Otto Mayer: Dentsches Verwaltungsrecht, Leipzig, Bd. L., 1895, S. 89, und Bd. II., 1996, S. 807; Cammeo Federico: La volonta individuale e i rapporti di diritto pubblico, Torino, 1900, S. 24.

2) Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, H., S. 295.

Bezeichnung der Verleihung anzuwenden, weil er sofort die entwickelten Grundsätze des Privatrechtes über Verträge in das Verwaltungsrecht mitbringt und wider Willen die Meinung hervorruft, daß diese Grundsätze auch im Verwaltungsrechte angewendet werden müssen.1) Im Verwaltungsrechte finden wir indessen die vollkommen entsprechenden Ausdrücke "Vereinbarung" und "Übereinkommen". Es ist zwar dasselbe, nur mit etwas anderen Worten: die Worte sind jedoch hier besonders wichtig, weil die ungenaue Ausdrucksweise so viele falsche Ansichten über die Natur der Konzession hervorgerufen bat. Die Grundlage der Verleihung der öffentlichen Arbeiten bildet immer ein öffentlichrechtliches Übereinkommen, womit sich der Unternehmer zur Fertigstellung einer öffentlichen Arbeit sowie zum Betriebe des Werkes vernflichtet und dafür das Recht erhält, durch eine festgesetzte Zeit ein Stück der öffentlichen Verwaltung im eigenen Namen zu führen und bestimmte Abgaben zu beziehen. Das Rechtsgeschäft ist zweiseitig: - einseitig ist nur die Form, in welcher es erscheint. Die Konzession selbst ist die Form, in welcher der Staat die Annahme des vom Unternehmer gestellten Antrages erklärt, sie ist die amtliche Bestätigung des abgeschlossenen Übereinkommens. Da die vorangehenden Verbandlungen nach außen nicht hervortreten, wird die Verleihungsurkunde die einzige Quelle der beiderseitigen Rechte und Pflichten; so ist die Ansicht entstanden, als ob das ganze Geschäft ein einseitiger Verwaltungsakt ware. Es ist ein Verwaltungsakt (weil er die Feststellung der öffeutlichen Rechte und Pflichten betrifft) aber ein zweiseitiger. Wenn auch das Übereinkommen die Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet, werden die Parteien nicht wie bei einem privatrechtlichen Vertrage ihre Rechte im ordentlichen Rechtswege verfolgen.\*) Das ganze Verhältnis hat nur einen öffentlichrechtlichen Charakter3) und seine Wirkungen bleiben dieselben, als wenn es vom Staate durch einen einseitigen Verwaltungsakt geschaffen wäre. Für das einmal entstandene Recht ist der Verpflichtungsgrund ohne Belang. Der beliehene Unternehmer gewinnt zwar durch den Abschluß des Übereinkommens öffentliche persönliche Berechtigungen, aber er bleibt doch immer dem Stante untertan. Die Verwaltung, welche ein Übereinkommen über öffentliche Rechte und Pflichten abschließt, wird dadurch nicht zu einem Privatmann herabgedrückt; sie ist zwar an die Bestimmungen des Übereinkommens gebunden, aber sie verzichtet doch nicht auf seine Herrschaftsgewalt; der Staat bleibt immer das herrschende Wesen, welches über öffentliche Rechte und Pflichten selbst erkennt. Das weitere Verhältnis zwischen dem Staate und dem beliehenen Unternehmer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Jellinek (System der öffentlichen subjektiren Rechte 8. 62) will ganze Kategorien von Vorschriften des Prinatrechten über Irrtum, Arglist, Verschulden, Befristung, Bedingungen, Abrechnung, ungeteilte Haftung, Bürgschaft und Verjährung nuf die öffentlichrechtlichen Leistungen auwenden.

<sup>2)</sup> Eisenbahnkonzensionsgesetz § 13,

<sup>3)</sup> Unbegreiflich erscheint die Vorschrift des Art. II, § 23 des Gesetzes vom 6. September 1845, R.-G.-Bl. Nr. 122, welche für etwaige, nicht dem Schiedsspruche vorbehaltene Privatrechtsansprüche aus dem Konzessionsverbältnisse den Rechtsweg vorbehätt, als ob Privatrechtsansprüche aus der Konzession möglich wären.

wird gevohnlich eine Reihe von obrigkeitlichen, einseitigen Verfügungen darstellen. Es darf um slass gar nicht befrenden, daß der das Überindenn abschließende Staat das Aufsichtsrecht über das Unternehmen ausstht, sich die gebörige Instandhaltung und Fortführung durch obrigkeitliche Maßregeln sichert, als & robigkeitliche Setstellt, was zu den verleitungsmäßigen Phichten des Unternehmers gebört und seinen Anordnungen durch Zwangsmittle Gleitun verschaftft. 1)

Dadurch wird die Moglichkeit eines neuen Chereinkommens nicht ausgeschieuse, Past jeder Jahrgung des Reichagescheithates bietet in dieser Richtung zahlreiche Beispiele, 

Sie betreffen gewöhnlich den Bau neuer Eisenbahnline, Saxabstregeschaft, Anderung ihrer Bedingungen, die Berechnung der gegenseitigen Forderungen aus diesem Titel, die Enlobung der Behan und ihre Bedingungen, als selbet die Verdingerung der Konzession. 
Die Verleibung der Konzession kann auch versinhart werden 

Grund dieses Chereinkommens wird die Konzession verlieben. Went und 

Grund dieses Chereinkommens wird die Konzession verlieben. Went und 

Grundlage dieser zweiten Verleihung ein Chereinkommens bird 

mach gan dassehbe bird er erken. Solehe Übereinkommen sich 

manungsaglich nötig, wie z. B. bei Abretungen des durch die Bahn durch
schnittenen Statzschieten an einen andern Statzt. 

Verleitung der 

her der 

her der 

her 

her

Daß diese Betrachtungsweise nicht staatsgefährlich ist und der öffentlichen Gewalt könne Abrucht unt, beweist wohl am besten die Vergleichung der ausländischen Gesetzgebungen. In Frankreich und in Italien bestütigt unr das Gesetz das abgeschlossene Chereinkommen: jin österricht und Deutschland wird die Konzession in der Form eines Prütliges von dem Deutschland wird die Konzession in der Form eines Prütliges von dem Landeberten verlichen; text dieses fermalles Unterschiedes bleibt das Verhältlich des beliehenen Unterschmers zum Staate grundsätzlich überall ein und dasselbe.

#### VII. Arbeiterschutz.

Eine alle Arbeiter unfassende Schutzgesetzgebung besteht überhaupten sirgends; sie bezog sich bisber miner zur in wesentlichen aft diejenge Berufsgruppen, bei welches die Geführdung am größten ist, d. i. auf die mit Kleingewerbe, in der Buhrliss owsei im Handel beschäftigten Arbeiter, <sup>9</sup>) und war hauptstellich durch das Gewerbegesett, die Novelle rom 8, Mars. 1988, R.-G.B. Nr. 221, über die Sonntagarube und die Arbeiterversicherungsgesetze geregelt. Die gewerberechtlicher Vorschriften gelben jedoch um für alle gewerbsmäßig

- Otto Mayer: o. s. c. IL, S. 309 ff.; Eisenbahnkonzeasiongeset: §§ 11 bis 13.
   J. B.; Gesetze vom 17. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 68, vom 6. Janner 1878,
   R.-G.-Bl. Nr. 10, vom #2. Marz 1890, R.-G.-Bl. Nr. 49, und vom 25. November 1891,
   R.-G.-Bl. Nr. 164.
- <sup>3</sup>) Gesetz vom 6. Septembor 1885, bestätigend das mit der Nordbahn abgeschlossene Übereinkommen ddto. Wien, 10. Jänuer und 17. Juli 1885.
- Sieh die Übereinkommen des Staates mit der Südbahn vom 20. November 1861, R.-G.-Bl. Nr. 113 und vom 25. Februar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1877.
- b) Vergl, den Artikel von Mischler über den Arbeiterschutz im Staatswürterbuche, L., S. 47 ff

betriebenen Beschäftigungen, finden also keine Anwendung auf offentliche Arbeiten, welche regelnäßig keinen finanziellen Gewinn bezwecken; es muß noch hervorgehoben werden, daß nuch diese öffentlichen Anstalten, welche Einkfanfe abwerfen, wie Eisenbahnen, Überfuhren und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dem Bereiche des Gewerbessetzes entommen sind. <sup>1</sup>)

Die Arheiterschutzvorschriften stellen sich dar als unmittelbare Einschränkungen des Unternehmers in der Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden menschlichen Arheitskräfte, mit den Verhoten der Arbeitsverwendung und mit den Regeln über die Dauer. Läuge und Unterbrechung der Arbeitszeit,2) sowie als Pflichten des Unternehmers zu Leistungen zu Gunsten der Arbeiter. Man hat sich lange gesträuht, die Verwaltung hei Durchfübrung der zur allgemeinen Woblfahrt dienenden öffentlichen Arbeiten einzuschränken und man fürchtete eine bedeutende Erhöhung der Kosten. In neuester Zeit hat sich jedoch die Anschauung Geltung verschafft, daß die Verwaltung, welche durch öffentliche Arbeiten die allgemeine Wohlfahrt fördert, die Wohlfahrt der bei diesen Arbeiten heschäftigten Arbeiter doch nicht vernachlässigen kann. Die Erfahrung hat außerdem die wichtige Tatsache ins volle Licht gesetzt, daß durch die Einführung der Arbeiterschutzvorschriften und insbesondere der Lobeklausel die Kosten der öffentlichen Arheiten in keinem nennenswerten Maße erhöht werden.") Aus diesen Erfahrungen entwickelt sich vor unseren Augen ein neues Rechtsgebiet des Arheiterschutzes hei öffentlichen Arbeiten.

- Es giht Vorschriften fiber den Arheiterschutz, welche auf öffentliche Arbeiten ohne Rücksicht auf die Ausführungsart derselben (Ahschnitt V und VI) Anwendung finden.
- 1. Die Gesetze über Unfall- und Krankeversicherung der Arbeiter? Jahen alle bei der Ausführung von Bauten beschätigten Arbeiter als versicherungspflichtig erklärt und somit auch die bei öffentlichen Bauten angehatlten. Sie untässen jedoch nicht diejenigen Personen, die bei intendablitungsarbeiten und anderen beschäftigt sind, welche nicht als Bauten angesehen werden können.
- Es sind fast die einzigen allgemeinen Vorschriften, welche für alle öffentlichen Bauten und in allen Ländern eingeführt wurden.<sup>6</sup>)
- 2. Einen weiteren Schritt vorwärts hat das Abgeordnetenhaus in der Resolution vom 8. Juli 1892 gemacht, wodurch die Regierung aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, daß hei Herstellung großer Verkehrsanlagen in Wien die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-
  - Kais. Patent vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, Art. IV, V lit. 1), n).
     Alfred Weber im Jahrbache von Schmoller, XXI, 1897, S. 1146.
- <sup>3</sup>) Office du travail, Note sur le minimum de salaire dans les travaux publics, Paris, 1897, S. 34.
- 4) Gesetz vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ez 1888, und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33.
- <sup>9</sup> Beanglich der Einzelheiten muß an das in Paris erschienene Werk von M. Bellom: "Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger" oder an die in Berlin erscheinende Bibliothek von Zacher; "Die Arbeiterersicherung im Auslande" verwiesen werden.

ordnung strenge gehandhabt werden. Diese Anforderungen haben eine gesetliche Weihe erhalten im Gesette über den Bau von Wasserträfen, 1) welches sämtliche Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, einschließlich der für die Fabriken vongesehenen Sonderbestimmungen, umf alle Arbeiter ausdehut, die bei der Ausführung der Wassertraßen beschäftigt werden sollen. Dadurch finden die Vorschriften über die Hygiene der Arbeitsramen, Normalzenbeitag, Arbeitspauen, Sonatagaruhe, Feiertags-heiligung, Lohnzahlung, Kündigung des Arbeitsverbälleisses und Eatlassung aus demselben, über Arbeitsordnungen, Arbeitsparericknisse, Arbeitsbacher, über jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen, auch auf die Taglöhner Anwendung, welche dieses Schutze bis ietzt nicht etlahafür waren.

- Beim Baue der Schiffishrtskanäle und der Kanalisierung der Flüsse sind, soweit dies mit dem gedeihlichen Fortgang der Arbeit vereinbar ist, inländische Arbeiter zu beschäftigen.
- 4. Die Gewähr für die Durchführung des Arbeiterschutzes wurde aus Anläß der größere Arbeiten (wie die Wiener öffentlichen Verkehranlagen und die größen Wasserstraßen) durch Errichtung\*) besonderer Gewerbeinspektrons gegeben. Sis sind inabesondere verpflichtet, die gewerbe-hygienischen Einrichtungen der Arbeitz- und Wohnräume, die Verhaltnisse der Arbeiter, das Vorhandensein der vorgeschriebenen Anfreichungen zu undersachen und bet Eriebung der Ursachen über vorgefallene Üngflicksfülle teilzunehmen. In den allöhrirch zu erstattenden Berichtes sollen sie gesause Angaben über die Lohn, Wohnungs- und Smaltkaverbältnisse der bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen sowie ber die Art der Arbeitsvergebung und über die Arbeitstezt lussammestellen, wodurch der Gesetzgebung is der gedachten lichtung vorgearbeitet werden soll. Außerden sind zur Übewachung des Gesandheitzunstandes unter den bei der Ausführung der bezeichneten Bauten beschäftigten Arbeitspersonen besondere artliche Organe zu bestellen.

Sonstige Vorschriften beziehen sich teils auf Regiearbeiten, teils auf andere durch Verträge an Privatunternebmer vergebene Arbeiten.

11. Die Regiesrbeiten werden durch unmittelbar im Diesste der Veraultung stehender Personal fit Richnung derselben verrichtet; es nag dieses die Staats, Lander, Gemeinde- oder vom beliebenese Unternehmer aufgestellte Verwaltung sein. P\u00e4r die dabei st\u00e4ndig oder reitveise augstellte Verwaltung sein. P\u00e4r die dabei st\u00e4ndig oder reitveise augstellten Bemeine. Unterbeamten und Diener ist in den Dienatordungen Vorrooge getroffen worden. Die besch\u00e4ftigsen Arbeiter hielt man dalurch geung geschutzt, duß sich diese Arbeiten unter Aufsicht der Pehr\u00ferheien vollzieben, und man hat bis vor kurzem an die Regelung von Arbeitsreit und Arbeitslohn gran istelt gedacht. Durch den Mangel der berg\u00e4gleichen Vor-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 66, § 15.

<sup>2)</sup> Genetz über Wasserstraßen § 7.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>, Gesetzvom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 158, und Gesetz vom 11. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 69, § 14. Über die "Gewerbeisspektion" sieh den Artikel von Mischler im Statatwort-rehneb, 1, 8–915 bis 923.

schriften wurde eine große Ungleichmäßigkeit in der Behandlung der Arbeiter herrorgerufen. Die Verwaltung hat jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ein Musterarbeitgeber zu sein und mit gutem Beispiele voranzugeben.

Den Arfang auf diesem Gebiete bat erst das Gesetz vom 28. Juli 100g, R.-G.-Bl. Nr. 156, gemacht, welches die Arbeitsverkeltnisse der bei den Regiebauten aller Eisenbahnen (sowoh Staats- als auch Privathabnen) verwendeten Arbeiter geregelt hat. Das Gesetz umfaßt aur die Arbeiten, welche von der Bahnverwaltung sebbst unmitzelben ausgefährt werden und nicht die au Unternehmer vergebenen Arbeiten; auch nicht diejenigen, welche in dem Bahnen der gewöhnlichen Bahnenblungs bewirkt werden; es besitzt also zur einen begrenzten Wirkungskreis. Da es jedoch den ersten Grundstein auf diesem Gebiete hildet, die neuesten Rechtsanchunungen abspiegelt und vonausichtlich weiteren gesetzlichen Bestimmungen als Vorbild dienen wird, werden eine Vorschriften in folgenden kurz dargeziellt: <sup>1</sup>

A. Verhote, einen Vertrag abzuschließen oder bestimmte Arbeiten zu verriebten, bestehen für jugendlich Arbeiter und Franzen. Bei dem Regiebuten dürfen die Knaben vor dem vollendeten 14. Lebenijahre und die Fransenpernonen vor dem vollendeten 15. Lebenijahre überhaupt nicht verwendet werden. Bei der Nachtarbeit und bei der Destruchenteit kann man jugendliche Arbeiter (vor dem vollendeten 16. Lebenijahre) und Fransenpersonen such nicht besehäftigen; sostt können ihmen zur leichter Arbeiten anvertraut werden, welche für die Gesundbeit dieser Arbeiter nicht nachteillie sind.

B. Die Eingehung des Vertrages ist durch privatrechtliche Vorschriften geregelt. Der Arbeitgeber ist jedoch verbunden:

 vor Antritt der Arbeit dem Arbeiter deu Lobnsatz bekannt zu geben und in die Lohnlisten einzutragen;

2. die Arbeitsordnungen aufnutstellen, welche die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsvertrages euthalten untsens; sie werden von der Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt. Die bestätigte Arbeitsordnung ist in einer des Arbeiten verstämlichen Sprache an jeder Arbeitsstatte und in jedem Arbeitsraume anzuschlagen und jedem Arbeitsratume anzuschlagen und jedem Arbeitsratume sinzuchlagen.

C. Der Inhalt des Arbeitsvertrages wird grundsätzlich durch freie Übereinkunft der Parteien bestimmt, jedoch nur innerhalb der durch die Gesetze vorgeschriebenen Einschränkungen bezüglich der Beschäftigungszeit, des Lohnes, der Sicherheitsvorkebrungen und der Arbeitsbücher.

 Die Arbeitsdauer darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als h\u00f6chstens 11 Stunden hinnen 24 Stunden betragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

 a) auf die notwendigsten Hilfsarbeiten, welche der eigentlichen Arbeit vor- oder nachgehen müssen;

b) In der Gruppierung des Stoffes folgen wir grundsätzlich der Eintellung von J. H. v. Zanten (Die Arbeiterschutzgeetrgebung in den europäischen Ländern. Jenn, 1902. Zeitschrift für Veikerlinden, Sess-Jaielt h. und Verweitung. XIII. linat.

- b) auf jene Verrichtungen, bei denen eine genaue Abgrenzung der täglichen Arbeitszeit und der Arbeitspausen nicht durchführbar erscheint und
- c) bei unvorhergesehenen zwingenden Umständen, wenn die ungestörte Aufrechterhaltung des Verkehrs ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis zur Folge hat.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Arbeiteru angemessene Rubensen zu gewähren, welche zusammen nicht weniger als anderthalb Stunden betragen därfen. Bei Banten, bei welchen eine Unterbrechung der Arbeit beziehungsweise des Betriebes untanlich ist, können hinsichtlich der Arbeitspansen besonder Bestimmungen getroffen werden.

- An Sonntagen hat die Arheit zu ruhen. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen: a) die an den Arheitslokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden
  - Säuherungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
  - b) die erforderliche Bewachung der Bauten und der Hilfsanstalten;
  - c) sonstige unaufschiebbare Arbeiten in Notfällen;
  - d) schließlich kann f\u00fcr Regiebauten, bei welchen eine Unterbrechung der Arbeit untunlich ist, diese Arbeit an Sonntagen im Verordnungswege gestattet werden.

Den Arheitern, welche am Besuche des Vormittagsgottesdienstes verhindert wurden, ist am nächstfolgenden Sonntag freie Zeit zu gewähren und bei längerer Beschäftigung eine Ruhezeit an einem Wochentage.

2. Wenn über die Zeit der Entlehnung der Arbeiter nichts andersertenhart ist, wid die Hedingung weichenflücher Entlehnung vorangesetzt. Im Verordnungswege können Maximalterunine für die Lohuzuhlung festgestellt werden. Die Löhne sind in barem Gelde auszuberzuhlen und dürfen imbesonder nicht an Stelle des Johnes Anweisungen für den Warenberguns bestimmten Geschäften ausgegeben werden. Von den Vernlienstbeträgen der Arbeitet dürfen zur folgende Arbeitet dürfen zur folgen zu fo

- a) das mit Zustimmung des Arbeiters im vorans hedningene, einen Gewinu ausschließende Entgelt für Wolmung, Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien für häusliche Zwecke, für Benutzung der Grundstücke und für bezogene Lebeusmittel;
- b) zur Abstattung von Lohnvorschüssen;
- c) Beiträge für die Krankenkassa und für das Provisions- oder Altersversorgungsinstitut;
   d) die Konventionalstrafgelder für Cbertretung der Arheitsordnung (welche
- nur in Fällen besonders strafbaren Leichtsinnes die Höhe eines halben Tagesverdienstes innerhalb des Zeitraumes einer Woche überschreiten können);
- c) die Entschädigungsbeträge für die nicht zurückgestellten Arbeitsmittel. Unstatthaft ist die Lohnzurückhaltung zur Hereinbringung oder Sicherstellung anderer Forderungen der Eisenhahnverwaltung. Die Verdienst-

beträge der Arbeiter können auch vor dem Auszablungstage mit Erekntionsverfügnigen zu Gunsten dritter Personen nicht getroffen werden, wenn es sich nicht um die Steuern und öffentliche Abgaben oder um gesetzliche Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes handelt.

- 4. Jeder Arbeiter muß bei Entritt mit einem Arbeitshoche versehen sein heräglich dieser Arbeitshocher gelten die jeweiligen für geweihen Hilfsarbeiter vorgeschriebenen Bestimmungen. Die Bahversvaltungen sindt verpflichtet, dem Arbeiter auf Verlangen beim ordnungenfäßigen Autworder uns dem Arbeitschaftlisse ein Zeugnis anzuntellen und haften für die aus dem Arbeitsverhältnisse ein Zeugnis anzuntellen und haften für die aus Verweigerung oder währheitswidiger Erteilung extpringenden Nachtiger.

D. Die Dauer und das Ende des Vertrages werden in erster Linie durch Vereinbrung der Parteien bestimmt, Mangels vertragmäßiger Bestimmungen endet der Vertrag durch eine vierzehultägige Knndigungssisten einer der Parteien. Insofern eine andere Kondigungsfrist vereinbart wird, mnß sie für beide Teile gleich sein. Vor Abhauf der belungsnen Dauer des Arbeitsvahltnisses kann der Arbeiter um zu den im Gesetz tarstiv aufgezählten wichtigen Gründen) die Arbeit ohne Knndigung verlassen beziehungsweise sofort entlassen werden. Die unbegründete Verlassung der Arbeit beziehungsweise Entlassung gibt der andern Partei Anspruch auf Entschädigung, welche dem Arbeitsbloher für die Knndigungsfrät gleich ist.

- E. Die Entscheidung der Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse gehört zur Znständigkeit des Gewerbegerichtes (wo ein solches bestellt ist) oder des Bezirksgerichtes, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.
- F. Der Vollung der Gesetze ist in ähnlicher Weise wie bei Gewerbeunternehmungen gesichert. Die Überwachung der Destimmungen über den Arbeiterschutz liegt jedoch der Generalinspektion der Eisenbahnen ob. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, den Organen der Aufslichtsbehörde die notwendigen Aufklärungen zu geben, des Einfritt in säntliche Arbeitsräume zu gestatten und den Anordnungen auf das genaueste nachzukommen.
- Zum Zwecke der erfolgreichen Aufsichtsausübung sind von den Bahnverwaltungen folgende Verzeichnisse zu führen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuweisen:

 <sup>§§ 87</sup> and 38 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, welche den §§ 82 und 82 a) der Gewerbeordnung gleichlautend sind.

- a) ein Verzeichnis aller verwendeten Arbeiter mit Angabe des Alters, des Eintrittes in deu Dieust und des Anstrittes, der Verwendungsart und der Krankenkssa:
- b) ein Verzeichnis aller am Sonntage beschäftigten Arbeiter, mit Angabe des Ortes, der Art und der Daner ihrer Beschäftigung;
- e) ein Verzeichnis der jugendlichen Hilfsarbeiter:
- d) ein Tarif der Wohnungen, Beheizungsmaterialien und Lebensmittel, welche von der Bahnverwaltung geliefert und vom Lohne in Abzug gebracht werden:
- e) die Lohnlisten, mit besonderer Angabe der Bezüge eines jeden Arbeiters und der Abzüge.
  - 2. Der Aufsichtsbebörde muß die Anzeige erstattet werden:
- a) über das die Überschreitung oder Verlängerung der Maximalarbeitsdauer hervorrufende Bedürfnis und
- b) über die Vornahme der unaufschiebbaren Arbeiten am Sonntag.
- 3. Die Anfsichtsbehörde mnß bewilligen beziehungsweise bestätigen:
- die Bestimmung der wöchentlichen Maximalarbeitszeit in ununterbrocheuen Befrieben;
- b) die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Falle eines vermehrten Arbeitsbedürfnisses;
- c) deu Tarif der Wohnungen. Beheizungsmaterialien und Lebensmittel, welche dem Arbeiter geliefert und vom Lohne in Abzug zu bringen sind;
- d) die Arbeitsordnungen.

Bei Übertretungen des Gesetzes werden jane Personen, welche für die Einhaltung der hetreffender Oversirften auch Magglae der Tatumethnie verantwortlich erscheimen, von der Anrichtsdebörde mit Verweisen oder mit Geldstraßen bis zum Betrage eines Moustspellunte geahndet. Diese Strafen werben unbeschadet einer allfälligen disziplinaren Behandung ausgeprochen; sie sind Jedoch ausgeschössen, wenn eine den Gerichten zugewiesen stanfare Handlung oder Unterlassung vorliegt. Zur Durchführung des Gesetzes und der erlassenen Anordnungen künnen die Bahauntenehunangen nach vorausgegangener Androhung durch Ordnungsstarfan land Ordnungsstarfagibeler sind solchen im Verordnungswege zu bezeichnenden Einrichtungen zustwurselen, die zum Besten der Arbeiter diesen.

III. Bei Vergebung der öffentlichen Arbeiten an Privatunternehmer han na bis in die jungste Zeit umr an die Sicherstellung der Rechte der Versaltung gedacht; die sozial-politischen Auforderungen einer wirksamen Fürsetge für den Schutzt der Arbeiter waren der Versaltung rollkommen fermd. Die Begelung des Verhältibisese des Lüstehleiters zu den Arbeitern war der freien Übereinkunft der Parieien überfassen: so war das Verhältin des Üsternehmers und des Arbeiters nur vom wirtschaftlichen Gesetzte von Angebot und Nachtage beberrscht. Dieses mußte bei graßem Wettbewerb und bei übertrichenen Unterbolen der Utderzehmer eine Verschleiterung der Lohnverhältnisse und Versäumung jedweder Schutzeinrichtungen der Arbeiter im Gefolge haben.

Die Gewerbenovello vom 

Marz 1885, welche eine sehr bedeutsame sozial-politische Regelung der gewerblichen Arbeit hervorgebracht hat, <sup>2</sup>) konnte auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiten nur kunn ennenswerte Wirkungen hervorbringen, nud zwar aus folgenden Gründen:

- a) manche öffentliche Arbeiten (wie z. B. Eisenbahnarbeiten) sind aus dem Begriffe des Gewerbes ausgeschlossen;
- b) nicht für alle Unternehmungen öffentlicher Arbeiten gelten die Bestimmungen des Gwerebregeschers, sondern um für solche, wecklee einen regelmäßigen Erwerb der Unternehmer bilden; bei gelegeutlicher Unterheitung und Vornahme der öffentlichen Arbeiten kann der Unternehmer nicht als Gwerefsnunn betrachtet werden.
- c) die Gewerbeordnung findet keine Anwendung auf die Lohnarbeit der gemeinsten Art, welche bei öffentlichen Arbeiten eine sehr bedeutende Rolle spielt.

Diese feinen Unterschiede, welche der Arbeiter nie erkennen konnte, haben hewirkt, daß der Arbeiterschutz bei öffertlichen, an die Unternehmer vergebenen Arbeiten ganz unzureichend geworden ist. Das Recht und die Pflicht des Staates und der öffentlichen Korporationen, bei Vergebung von Arbeiten an private Unternehmer auf den Schutz der bei der Ausführung dersetben beschäftigten Personen Bedacht zu nehmen und hiefür Vorsorge zu treffen, ist in den westlichen Industriestaaten ziemlich allgemein anerkannt. 2) Trotzdem ist dieser Arbeiterschutz bis jetzt fast nirgends gesetzlich geregelt. Zur teilweisen Ersetzung dieser gesetzlichen Lücke, um wenigstens die größten Harten der überwiegenden Stellung des Unternehmers auszugleichen, werden von der Verwaltung den Unternehmern öffentlicher Arbeiten vertragsmäßig verschiedene Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter anferlegt. Sie beziehen sich auf die Zahl der anzustellenden Arbeiter, auf die Art der Lohnzahlung, auf das Vorrecht der Arbeiter an den dem Unternehmer von der Verwaltung geschuldeten Geldern, auf die Fürsorge und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, schließlich auf die Sonntagsruhe und die Akkordarbeit. 5 Die wichtigsten Arbeitsbedingungen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in Österreich sind folgende:

 Der Unternehmer ist verpflichtet, stets die n\u00fcigen Vorsichtsma\u00e4regeln zu ergreifen, damit die Arbeiter keiner k\u00fcrperlichen Verletzung oder gar einer Lebensgefahr ausgesetzt werden; er mu\u00ed deswegen denjenigen Anordnungen entsorechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner

- <sup>1</sup>) In Deutschland hat die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1990 in den Art. 5 bis 14 für einen noch ausgiebigeren Schutz der Arbeiter gesorgt.
- Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, Wien.
   S. VI.
- <sup>9</sup>) Vergl. dae Werk von Oubert (überetzt von Franz Hauptvogel): Arbeits-bedingungen bei Submissionen, Leipzig, 1902, S. 4. und von Carraro dott, Ginn.: Le clausole futrici del lavoro negli appalli pubblici. Padova, 1902.

Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. ') Einige Vertragsbedingungen ') stellen außerdem die Verpflichtung des Unternehmers fest, für die Unterkunft, Pflege und Heilung erkrankter oder verwundetor Arbeiter Sorge zu tragen. Bei größeren Wasserbanten nud bei Staatseisenhahbantateu wird der Erstehet aucht die Bedüngsischet verhalten, durch Errichtung von Baracken für die Unterkunft, und von Speissantätlen für die geunden und hillige Verköstigung seiner Arbeiter zu sorgen. <sup>3</sup>)

- 2. Um die Umgebang der Vertragebestimmungen, betreffend den Arbeiterschatz, zu verhindern, wird allgemein anerkannt, daß die Wottervergebang der erstandenen Arbeiten au Zwischenunterenherer ohne ausdrückliche Genehmigung der vergebenden Behörde nicht sattiffinden kann und daß der Untersehmer für die Einhaltung der Bedingnisse durch den Zwischenunterenhemer haftet. <sup>4</sup>)
- 3. Den Unternehmern der Stattesiesenbalnebauten wird zur Pflicht gemacht, <sup>5</sup>) die Arbeiter in der Begol alle vierzehn Tage oder in noch k\u00fcreren Zeitabschnitten regelm\u00e4\u00fcreren berablen. Im Falle nachgewiesener Sammis des Unternehmers hat die Bauletung das Recht, die Arbeiter auf seine Kosten zu befriedigen und die hieru verwendete Summe als eine an den Unternehmer selbst geleistet abschutgezahlung zu behandelt.
- 4. Alten Unternehmern bei den Wiener Verkehrsanlagen wird schon durch die Offertbedingsisse die Beobachtung der anfgestellten Arbeitsordnungen vorgeschrieben, welche den Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbordnung Kenlung tragen. \*) Bei Statussiensbuhabaten ist wenigstens die Aufstellung und Kundmachung einer behördlich genehmigten Arbeitsordnung vorgeschrieben.
- In Begland wurden seit einem Beschluß des Unterhauses vom 13. Februar 1891 nach und nach von Statabehörden die Bedingungen über Verhot der Weitervergehung der Arheiten an Zwischenunternehmer und Berahlung der Arheiter nach dem gangburen Lohnsatze des betreffenden Gewerkes in die Bedingungsheite der öffentlichen Arheiten aufgenommen. Diese Lohnsätze werden von der Genossenschaft der Unternehmer mit den Gewerkvereinen vereinbart.<sup>1</sup>) Anliche Bestimmungen werden auch bei
- Allgemeine Banbedingnisse für Wasser- und Straßenarbeiten § 15; allgemeine Bedingungen für Militärarbeiten Art. XXXV.
   Vertragsbedingungen für die Aufertigung a. s. w. von visernen Reichsstraßenbrücken § 37. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1892. Z. 21817.

brücken § 37. Eftalä des Ministeriums des Lütern vom 31. Dezember 1892, Z. 21.817). Allgemeine Bedingnisse für die Offerenten und Unternehmer von Staatseisenhahnbauten Art. 20 bis 22.

- Der Arheiterschutz hei Vergebung öffentlicher Arbeiten S. 131 nnd 134.
   Allgemeine Baubedingnisse für Wasser- und Straßenarbeiten 8 5; allgemeine
- Bedingungen für Militärarbeiten Art. XXX.

  <sup>b</sup>) Sieh die oben erwähnten allgemeinen Bedingnisse für Staatseisenbahnhauten.
- \*) Der Wortlaut dieser Arbeitsordnung findet sich im Beriehte der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien (Wien, 1894), S. 58 ff.
- <sup>7</sup>) Über die "Tarifrerträge zwischen Arbeitgebern und Arheitnehmern" sieh den Artikel von Phillipp Lotmar in Brauns Archiv fur soziale Gesetzgebuug, 1900, S. 11 bis 122.

Arbeiten des Londoner Grafschaftsrates und der größeren Städte in die Bedingungshefte aufgenommen, 1) Auch bei uns wird der Zusammenstellung von den den Orts- und jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechenden Preistarifen der Arbeiten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, sie haben iedoch nur den Zweck, für die Vergebuugsverhandlungen eine richtige Grundlage zn erzielen,2) In Frankreich wurde schon durch das Dekret vom 2. März 1848 die den Arbeiter ansbeutende Akkordarbeit unterdrückt. Seit 18663) besteht die Pflicht des Unternehmers, die Arbeiter in entsprechenden Zeitabschnitten zu zahlen und das Recht der Verwaltung, die Lohnansprüche auf Rechnung des Unternehmers unmittelbar zu bestreiten: außerdem wird dem Unternehmer vou jeder Abschlagszahlung ein Hundertstel der jeweiligen Summe für die Zwecke der Unterstützung der verunglückten oder erkrankten Arbeiter, ihrer Witwen und Kinder zurückbehalten. Seit 1882 führte der Stadtrat von Paris mit der Regierung einen Streit4) über Feststellung des Normalarbeitstages, eines Ruhetages in der Woche und der Lohnhöhe bei Vergebung der Stadtarbeiten; diese Bestrebungen scheiterten durch lange Zeit an der herrschenden Rechtsauschanung über die Freiheit der Arbeit. Erst ein Dekret vom 10, August 1899 ordnet an. daß in die Lastenhefte der Verträge über öffentliche Arbeiten des Staates folgende Bedingungen aufgenommen werden müssen:

- a) die Gewährleistung eines Ruhetages den Arbeitern in der Woche;
   b) die Anstellung ausländischer Arbeiter nur in einem von der Verwaltung
- bestimmten Verhältnisse; 6) die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf die gebräuchliche Arbeitsdauer:
- d.) die Auszahlung der gangbaren Normallöhne, welche zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und nehmer vereinbart, oder von genischten Komnissionen ausgemittelt worden sind, und deren Verzeichnis jedem Lastauhafte heirelegt werden unf

  üße Verzeitung ist befrut den

Lasteuheste beigelegt werden mins. Die Verwaltung ist befugt, den Unterschied zwischen dem gezahlten und dem gangbaren Lohne den Arbeitern selbst auszuzahlen und dem Unternehmer von dem Verdienstbetrage oder von der Kaution in Abzug zu bringen.

Zwei andere, an demselben Tage erlassene Dekrete haben den Departements, den Gemeinden und den Wohltätigkeitsanstatten die Freiheit gelassen, obige Klauseln in ihre Lastenhefte einzuführeu.

In Prenßen und in Baden ist die Verwaltung befugt, die Verdienstbeträge der Handwerker und Arbeiter unmittelbar zu zahlen, wenn der Unternehmer die Veroflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht pünktlich

- 1) Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, S. 1 bis 14.
- 2) Baudjenstvorschriften für das Heer § 23.
- <sup>3</sup>) Cahier de clauses et conditions générales arrété le 16. novembre 1866, Art. 15 und 16.
- 9 Dr. Viktor Mataja: Stadtische Sozialpolitik. (Zeitschrift für Volkswirtsebaft, Sozialpolitik und Verwaltung, III. Bd. 1894, S. 565 ff); Oubert: Arbritsbedingungen bei Submissionen S. 8 bis 26.

erfüllt und das angeunessene Fortschreiten der Arbeiten daufzeh in Fage gestellt werden seilte, Bei städischen Arbeiten in Berlin ist die Arbeitszeit durchweg auf 10 Stunden berahgesettt und die Mindestlöhne antlohnt. 19 Im Jahre 1901 wurde vom Ausschusse der bayrischen Abgeordnetenkammer beschlossen. 10 daß bei Vergehung von staatlichen Arbeiten den Arbeitern mindestens der orts- und berufsühliche oder in vereinbarten Tarifen festgesetzte Tagelohn bezahlt werden muß; die Arbeitzseit durf in der Regel 10 Stunden täglich nicht therechreiten; Chertunden sind nit mindestens 25 Proz. Zuschlag zu vergüter; die Ruhzesett an Soan- und Feletzagen durent mindestens unmehrerbochen 30 Stunden; in erster Rethe sind inländische Arbeiter zu beschäftiger; die Verwendung anderer Arbeiter sind unz den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stattfinden. Den Behörden der Arbeiten zu der Gemeinden wird empfolhen, hei Ausführung und Vergebung ihrer Arbeiten and gleichen Grundstäten zu verfahren.

In Italien ist dem Unternehmer nicht erhabt, ohne hebördliche Genehmigung der Vertrag au Zeischenuternehmer abturteten. Die Zahlung der Löhne soll wenigsteus alle 15 Tage erfolgen, falle der Unt-ruchmer mit der Zahlung im Ausstande hleiht, ist die Verwallung ohne weiteres befügt, die Löhne auf seine Kosten zu hegleichen.) Außerdem mit der Unternehmer seine Arheiter auf eigene Kosten gegen Unglücksfälle versichern.<sup>5</sup>)

Preußische allgemeine Vertragsbedingungen für Staatsbuuten § 11; badische Ministerialverordnung vom 7, Juni 1890, G., und V.-Bl. S. 293.

<sup>3)</sup> Soziale Praxis, XI. Jahrg., Sp. 351 ff. und 1299 ff.

Soziale Praxis, XI., Sp. 154.

<sup>9</sup> Legge sui lavori pubblici Art. 339 und 357.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 17. März 1898, Art. 7; Capitolato generale Art. 22; Condizioni generali Art. 18 uud 19.

<sup>\*</sup> Wie es Brémond (Revue Critique, 1891, S. 147 bis 153) behauptet.

eines geleihilichen Arbeiterschutzes, welche diese Schutzkhausch in der Zukunft zum Gestetzerschet umzwandelt gegiegt ist. Diese Rechtsbildung wird in dem westlichen Lündern Europas rascher Platz gerifen, da in diesen Lündern fast durchwegs bei öffentlichen Arbeiten viel weitergehende Arbeiterschutzbestimmungen<sup>3</sup>) Anwendung finden, als sie sonst für die Arbeiterschaft der privaten Indexitrie gelene. Bei uns hingegen ist der Rechtzung auf Erweiterung der gewerberschütichen Schutzbestimmungen auf die Ustrarschungene der öffentlichen Arbeiten gerichtstett.

#### VIII. Verwaltung öffentlicher Arbeiten.

Das Verfahren, welches bei Durchführung öffentlicher Arbeiten eingehalten wird, weist wesentliche Unterschiede auf, je nachdem es sich um Herstellung oder um Erhaltung handelt. Dieser Unterschied ist durch die Möglichkeit des größeren oder kleineren Einflusses auf die Rechte dritter Personen gerechtfertigt.

#### I. Herstellungsarbeiten.

Im Verfahren, welches bei Herstellung öffentlicher Arbeiten heobachtet wird, lassen sich mehrere Übergaugsstufen unterscheiden:

- A. Vorarbeiten,
- B. Vorlegung und vorläufige Prüfung des Entwurfes,
- C. Beratschlagungsverfahren,
- D. Genehmigung des Entwurfes und Fällung der Enteigunngserkenntnisse,
  - E. Ausführung.
  - F. Prüfung und Betriebserlaubnis.

#### A. Vorarbeiten.

Sind behnfs der Ausführung öffentlicher Arbeiten Vorarbeiten auf ferunde Grundsicken notwensigt und will der Grundsigentamer die Vornahme derselben nicht gestalten, so entscheidet die politische Berirksbehörde darf Ansuchen des Unternehmers sowohl über die Notwendigkeit als auch die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung.<sup>5</sup> Die politische Berirksbehörde bestimmt auf Ansuchen des Beteiligten die Sicherheit, welche die Unternehmung zu leisten hat, und die Höbe der zu eutrichteuden Entschädigung, die letzter vorhehaltlich der Batzscheidung im ordentlichen Bechtwege, Zur Vornmänne der Vorarbeiten wird eine augemessene Frist fettgesetzt;

nach Beendigung dieses Zeitraumes ist die Bewilligung als erloschen anzu-

- 1) Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, S. VII.
- 5 § 55 krais., § 71 steienatie. § 72 batow. § 73 siederstere. § 76 britan.
  77 sonsiger Landserwarereidisperer: § 82 des Einschahenteriganungscetzes. Die Berüffunge für die Vorzabrietes einer Eisenaban wird vom Eisenabanministerium erzeit.
  (2 des Eisenabandsonzeisongesetzes: Lallesinisches Geretz ber förstliche Artis?
  22 und 243 und Geretz vom 28. Juni 1865. Art. 7. Französisches Geretz vom 22. Juli
  1899. Art. 1.

sehen: sie kam jedech wiederholt angesacht und erteilt werden. Durch die Beufligung zu den Vorzbeiten erhält der Unternhuers weder ein Vorzecht um Kwarzesion der Anlage noch eine sonstige amsehlichliche Befuggie se kam alabet die Beufligung zu den Vorzbeiten verschiedene Personen erteilt werden. Die Bewilligung zu den Vorzbeiten glit bloß das Recht, auf Kosten des Unternehmers die Vorzebeitung führ die künftige Amfahrung der beabsiebigten Arbeiten unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nötigen Vermessungszeheites vorzunehmen.<sup>73</sup>

Des Vorarbeiten, welche vos Statsbehörden oler den Selbsterwaltungsköppen verrichtes werden, muß es Antrag der Vollzagsorgane an die beschließende Behörde vorangelen. Diese Antrag der Vollzagsorgane au die beschließende Behörde vorangelen. Diese Antrage<sup>2</sup>) werden entweder übehörern Antrage von des Baubehörden verfallt oder sie estspringen aus eigenem Antriebe der unteren Baubehörden. Im letzterer Palle wird ihre Verfassung durch Belüftnisse auf Zweckmäßigkeitstrücksichten oder durch zwingende Umatände (z. B. durch Elementrerreignisse, durch eingetretten Gefahr u. d.g.b. Degründet.

Anträge über Neubauten sind stets, andere Anträge aber bei einem höhereu Kostenerfordernisse besonders zu begründen; sie umfassen:

 a) die Darstellung der Veranlassung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Tragweite der beabsichtigten Arbeiten;

 b) die Darstellung der technischen Einzelheiten, der Bauerfordernisse und die Vorbereitung der Behelfe für die Ausführung;

c) den Kostenvoranschlag.

Zur Verfassung eines Binanatrages sink kommissionelle Vorverhandlungen durckrußthere, an welchen die Vertreter jeuer Heisbeichne telltumehnen haben, welche zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen bestimmt sind. Wenn durch die vorgeschlagenen Arbeiten auchbartliche oder soustige freunde Rechte berührt werden, sind unter Beirielung der Anrainer nud sonstiger interessenten Verhandlungen zu firheren, um die Bedignungen der entsurff-mäßigen Ausführung zu erheben und mögliche Ansprüche der Anrainer auszustragen.

#### B. Vorlegung und Prifung des Entwarfes.

Die Eatwarfe und Berichte, hetreffend die auf Staatskosten auszuffilsneden Arbeiten, sind der höberen Baubehörde zur Genehmigung vorzulegen. Bei anderen öffentlichen Arbeiten hat der Unternehmer bei der zuständigen Behörde ein Bewilligungsgesunch ') einzubringen. Die hetreffende Vorlage maß enthälten:

- Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 1.
   4 des Eisenbabnkonzessionsgesetzes.
- <sup>3</sup>) Über die Verfassung von Bananträgen bestehen besondere Verschriften z. B. in den Bandienstvorschriften für das k. und k. Heer, I. T., §§ 20 bis 37.
- <sup>1</sup> § 78 der meisten Wasserrechtsgesetze; Gesetz über Ableitung von Gebirgswissern § 9; Eisenbahnkontestionsgesetz vom 14 September 1854, R.-G. Bl. Nr. 288, § 5, und Verordnung des Handelsministeriunas vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 1, Gesetz vom 18 Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, § 12.

- 1. die Augabe des Zweckes und Umfanges der Unternehmung;
- 2. die von einem Sachverständigen verfaßten Entwürfe und Zeichnungen;
- 3. die Art und Weise der Ausführung;
- 4. die Darstellung der zu erwartenden Vorteile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
  - 5. eine Schätzung der mutmaßlichen Baukosten:
    - 6. die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten;
- 7. die Angabe der Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden;
- die Angabe der Grundstücke und Liegenschaften, welche nbzutreten oder mit Dienstbarkeiteu zu belasten wären.

Bei den Arbeiten, welche vom Staate oder von Selbstverwaltungskörpern entworfen werden und vom Unternehmer ausgeführt werden sollen, zerfallen die Entwurfsbelege in zwei Teile:

- 1. in rein technische; in diese ist alles aufzunehmen, was zur Erläuterung der Notwendigkeit. Zweckm
  ßigkeit, Beschaffenheit und Form, ferner zur Darstellung der Kosten des heantragten Baugegenstandes erforderlich ist. Diese Belege sind zun
  ächst lediglich zum Gebrauche der Bnubehörden bestimmt;
- in technisch-administrative Belege, welche als Grundlage der Verträge für die Unternehmer zu dienen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Vorlage der technischen Entwürfe für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen oder die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern betreffen, enthalten zwei Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 18. Dezember 1885, R.-G.-Bl, Nr. 1 and 2 ex 1886, Die Verfassung von Eisenbahnentwürfen und des hierüber einzuhaltenden Verfahrens ist in den Verordnungen des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, and vom 29. Mai 1880, R.-G.-Bl. Nr. 57, geregelt. Das weitere Verfahren ist dasselbe bei den Staatshauten! und anderen öffentlichen Arbeiten. Ergibt sich schon aus dem Inhalte des Gesuches auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, wird das Gesuch ohne weitere Verhandlung abgewiesen. Wenn dies nicht der Fall ist, werden nötigenfalls an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen. Ergehen sich bei der Vorprüfung Bedenken, ob der angestrehte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken dem Bauwerber zur Abgabe einer Erklärung mitzuteilen.2: Auf Grund des vorgelegten Generalentwurfes und der gepflogenen Erhebungen entscheidet3) die zuständige Behörde:

- Über die öffentliche Nützlichkeit des beabsichtigten Unternehmens im allgemeinen,
- Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, §§ 5 und 16.
  - 2) § 80 der meisten Landeswasserrechtsgesetze.
- 3) Wildbachverbauungsgesetz §§ 10 bis 11; § 79 ff. der meisten Landeswasserrechtsgesetze; Eisenbahnkonzessionsgesetz § 6.

2. sowie darüber, oh sich insbesondere der vorgelegte Generalentwurf in seiner ursprünglichen oder in seiner einveruehmlich mit dem Unternehmer abgeänderten Form zur weiteren Verhandlung eignet.

#### C. Beratschlagung«verfahren.

- vor allem die volle Klarstellung der voranssichtlichen Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf die allgemeinen Interessen;
- die Berücksichtigung der im öffentlichen Interesse erhobeneu Einwendnugen durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes;
   die Klarstellung der voraussichtlichen Einwirkung auf die beteiligten
- privates Interessen
- 4. die gütliche Einigung der Beteiligten hinsichtlich der im privaten Interesse erhobenen Einwendungen:
- oft auch die Erhehung der Verh
  ältnisse, welche f

  ür die Entscheidung der mit dem beabsichtigten Unternehmen verbundenen Ausgleichungsfragen von Belang sind.

Die kommissionelle Verhandlung mit den Parteien ist unballich zu hilbren mud sind zu derseiben nuch Erfordersia Scheneständige von Aust wegen beinzuiehen. Cher die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle wesentlichen Umstände der Verhandlung, insbesondere die erzielten Übereinkommen und ein sonstigem Ergenleisse der mündlichen Erörterung, unter Angabe der für und gegen den Entwurf vorgebrachten Gründe zu enthalten hat.

#### D. Genehmigung des Entwurfes.

Das Verhandlungsprotokoll wird samt allen daranf bezüglichen Behelfen in der Regel der politischen Landeshehörde vorgelegt, welche die Entscheidung fällt:

- a) über den Entwurf überhaupt und dessen einzelne Teile;
- h) über die zur Ausführung desselben vorzunehmenden Enteignungen oder sonstige Vorkehrungen;
- c) manchmal auch über die Geldausgleichung bei Enteignungen,

Gegen die Estscheidungen der Landesbehörde steht die Berufung an den betreffenden Minister offen, welcher mit Ausonime der sub er ersähnten Fragen alle anderen enigdtigt entscheidet. Der Verwaltungsgerichtsbef kann die ministersiel Estudesdung nur in der Richtung überpräfen, ob der gestelliches Formen des Enteignungsverfahrens eingelauften worden sind. Aus der Estscheidung und er Behörte über die kommissionelle Verhaudung angebet sich die Baubestilligung!) und der Bau darf in Angeif genommen werden Friedrungsberabnungen beitet zur Anstragung der privatrechtlichen Beine wendungen der Rechtsweg vorbehalten, wenn sie auch in öfentlicher Beinwendungen der Rechtsweg vorbehalten, wenn sie auch in öfentlicher Beinwendungen der Aufführung die nach in die eine Geschiedung als zulässige erkannt wurden. Die in diesellichen Arbeiten ist dieser Benythen die Aufführung offentlicher Arbeiten nicht gehemmt werden kunn; sie 18sen sich auf in Ausgleichungsansprüche, welche im Enteigungswege geltend gemeint werden niesen. 2)

Die Geschmigung der öffentlichen Arbeiten, welche nicht auf Staatskosten zu stande kommen, ist ein Ausfülß des staatliches Aufscharechtes, Andere Bedeutung hat die Geschmigung der Staatsarbeiten; sie wird auch nicht notwendig von dem die Außielt über alle öffentliche Arbeiten führende politischen Bebörden, sondern von diesen Hehröden erteilt, in derem Geschäftskreis die vorgeschlageren Arbeiten fallen. Diese Bebörden entscheiden selbständig über alle in Frage schenden öffentlichen Rücksichmidten.

Die Landesbehörden des betreffenden Verwätungszweige genelmigen! Alle Arbeiten, welche böd die Instandlutung zum Gegenstande haben, wenn der jahrliche Beitrag 1900 Kronen nicht übersteigt, und alle New oder Umbauten, deren Gesantkesten 10.000 Kronen nicht übersteigen. Die Genehmigung andierer Bauten bleiht dem Ministerium vorbehalten. In jedem Falle nunß der notwendigen Austage die Bedeekung hiefür in den geborigen Ortsenehmigten Jahresvorausschlagem unt Grunde liegen. Die Gezehmigung der Staatsbauten enthält also immer auch die Bewilligung der notwendigen Auslagen.

Bei Staatsbauten beschränkt sich die Tätigkeit der politischen Beltowden (wenn sie icht zugleich als Baubehoften eingreifen suf die Fällunge Enteigunungserkeuntsisse unsch Durchführung des amf diess sich beziehenden Verfahrens.) Das Enteigunungsserfahren lati mwesunlichten deuselben denn, wie oben dargestellt warde; es entfällt mur die Verhandlung bezäglich der Nützlichkeit und Ausführbarkeit des Unternahmens.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) § 88 der meisten Landeswasserrechtsgesetze; § 14 des Gesetzes über Ableitung der Gebirgswäszer; Verorduung des Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, R.-G. Bl. Nr. 19, § 19.

<sup>2) § 88</sup> der meisten Landeswasserrechtsgesetze.

<sup>3</sup> Eisenbahnenteignungsgesetz 6 2, Z.

<sup>§§ 31</sup> und 33 der Verordnung vom N. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 208. Bei Stataseisenbahnen (Organisationsstatut § 6, Punkt 17) und bei Militärbauten (Bauvorsehriften für das k. und k. Heer, l. T., § >3) ist der Betrag höher.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Nur iu M\u00e4hren bed\u00fcrfen die Wasserbauten auf Staatskosten der Bewilligung der politischen Beh\u00f6rde.

#### E. Ausführung des Unternehmens.

Auf Grund der Genehmigung wird zur Ausführung der Arbeiten geschritten. Die Arten der Ausführung und die dabei vorkemmenden Bechtsverhaltnisse sind schon im V. und VI. Abschnitte behandelt worden; eserübrigt noch, die dabei beteiligten Organe der Verwaltung und die Vorschriften, welche ihre Handlungen bestimmen, näher zu betrachten:

1. Die mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Organs, ihre Anzahlgreitliche Stellung und im Wirkungskries werchen je nach der Weiselkeit der Arbeiten, nach der Person des Utternehmers n. s. v. Dem Unternehmer gegendber sind sie mit die erdeitlen Weisengen gebunden. Ohne jedoch in die minder wichtigen Einzelheiten einzugehen, muß die rechtliche Stellung des Baraführers und des Bauleitens herrorgehoben werden. Der Bauführer ist das unmittelhar ausohende Organ der Utternehmens. Dem mit der Baufführung betrauten Techniker liegt insbesondere ch. ?)

- u) die Aussteckung jeder einzelnen Arbeit nach Maßgabe des genehmigten Entwurfes und die Baueinteilung der einzelnen Gegenstände;
- h) die Wahrnehmung der auf die Ausführung der Arbeiten Einfluß ausübenden Umstände, der Gattung und Menge des dabei in Verwendung zu nehmenden Materials und der Güte der Arbeit;
- c) die Führung eines den Fortschritt der Arbeiten genau nachweisenden und alle wichtigen Wahrnehmungen enthaltenden Tagebuches und die Verfassung der dazu sowie überhaupt zur Zusammenstellung der Verdienstausweise und der Ausführungskosteuberechnung erforderlichen Behelfe;
- d) die rechtzeitige Verständigung des Unternehmers und der Banleitung von allen wichtigeren Vorkommnissen bei dem Bane, schließlich die Unterstützung der letzteren bei Besichtigung und Endabnahme.

Wenn der Bauführer die wirkende Hand des Unternehmens vorstellt, ist der Bauleiter die Seele, welche alle Handlungen bewältigt.

- a) Der Bauleiter hat anfangs eines jeden Baujahres das Arbeitsverzeichnis für das laufende Jahr mit den nötigen Plänen und Vorauschlägen der Baubehörde vorzulegen;
- b) er hat die Verteilung der Arbeiten zu veranlassen und für die planund fachgemäße sowie ökonomische Ausführung derselben Sorge zu tragen;
- c) er hat die Arbeiten zu besichtigen und deren Ausführung zu prüfen; d) der Bauleiter prüßt und unterfertigt sämtliche Urkunden, auf Grund welcher die Auszahlungen zu bewerkstelligen sind, er führt ein Tagebuch des Schriftenwechsels, Answeise der Materinlien. Gebührenausweise für ausgeführte Arbeiten und erhalt in Ordnung die Bauakten;
- r) in unaufschiebbaren Fällen trifft der Bauleiter die nötigen Vorkehrungen unter eigener Verantwortung und rechtfertigt dieselben unverzüglich vor der Bauhehörde;

Vergl. die Kundmachung der Statthalterei vom 25, April 1900, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 30, § 7.

f) er legt der Baubehörde periodische Berichte über die Bautätigkeit und deren Erfolge vor und begutachtet die beabsichtigten Abweichungen vom genehmigten Entwurfe.

Wenn es sich um Arbeiten von geringen Umfange oder nur um Instandhaltungsarbeiten handelt, kann die Bunfihrung und Bauleitung in der Person eines Ingenieurs vereinigt merden. Von großer Wichtigkeit ist der oblige Unterschied dam, wenn die Organe der Bunfihrung und der Baulein nicht vom Unternehmer allein, sondern auch von anderen an den Arbeiten Bertijtsten beisersellt werden.

2. Wahrend der Amsthrung eines Baues darf keine wesettliche Änderung desselben vorgesommen werden, wem hiezu nicht von der Bekent weiche den nzpstrüglichen Entwurf genehmigte, vorher die ausdrückliche Bestüligung erfelt wurde. Ansgenomen hieros and nur jene Fälle weiche Gefahr im Verzuge ist der Baulelter ist aber für die wegen Dranges der Umstände von ihm angeonderech Anderungen verantwortlich.

Ergibt sieh bei Ausführung des Unternehmens das Bedürfnis neuer, im Entwurfe nicht vorhergesehener Vorkehrungen, so hat die politische Bezirkshehörde mit den Beteiligten zu verhandeln und den Erfolg der bewilligenden Behörde vorzulegen.<sup>1</sup> welche darüber entscheidet.

3. Die Bauführungen für öffentliche Zwecke<sup>3</sup>) des Staates, eines Landes He Brites, dann der in ihrer Verwaltung sichendes Fonds sind himichtlich der Bauart an materielle Bestimmungen der Bauordnung gebunden; die Baubewilligung wird in diesen Filleu von der bauführenden Bekörde gegeben, welche nur in Berung auf die Regulierungen und Nivesullnie und die Sicherheitspolizei mit der Gemeinde-behörde das Einvernehmen zu pflegen Al. Bei Banführungen der Gemeinde oher der Fonds, welche in der Verwaltung der Gemeinde stehen, erteilen die Bubewilligung die Organe der Gemeinde sche der Jehorden des Staate oder gid acht abgeordneten Behörden des Staate oder die dazu abgeordneten Behörden des Staate oder die dazu abgeordneten Behörden des Staate.

lu ähnlicher Weise sind die allgemein verbindlichen Vorschriften der Wasserrechtsgesetze nicht nur zu den Wasserbauten für Privatzwecke, sondern auch für öffentliche Zwecke anwendbar.

#### F. Prafang der Arbeiten und Betriebserlanbnis.

Die Prüfung der Arbeiten<sup>2</sup>) ist eine Amtshandlung vorwiegend technischer Natur und hat zum Zwecke, genau zu erheben und festzustellen: a) ob die Arbeiten nach den Regeln der Kunst und den Vorschriften entsprechend verrichtet wurden;

 b) ob sie dem Vertrage und den allenfalls bestätigten Änderungen desselben entsprechen;

<sup>1)</sup> Mayrhofer, III., S. 966 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Vorschriften über die Prüfung der Arbeiten sind in der Verordnung der ehemaligen Generalbandirektion vom 13. Dezember 1851, Z. 2896) (Verordnungsblatt des Handelministieriums vom Jahre 1852, Bd. L., Nr. 2., und in Bauvordriften für des k. und k. Heer, I. T., §§ 55 bis 55, enthalten. Für Italien das königt. Bekret vom 25. Mai 1955. Nr. 350. Act. 91 bis 117.

- c) oh die Rechnungen und Ausgabsurkunden mit den tatsächlichen Erfolgen ühereinstimmen, und zwar nicht nur hezüglich der Form und der Menge, sondern auch hezüglich der Beschaffenheit der Materialien und der Leistungen;
- d) oh in der Endabrechnung die Preise dem Vertrage gemäß angegehen wurden:
- c) oh die Regiearbeiten zum Vorteile der Verwaltung geführt und die vergebenen Arheiten vorschriftsmäßig heanfsichtigt wurden.

Wird der Ban in Regie geführt, so hat sich der den Ban leitzelt Ingeinert diesfalls sehbts an die him vorgesetzte Bunbehörde zu wenden. Im Falle einer Vergehung des Baues hat der Bauleiter dem Banunternehmer ein Zeugnis anszustellen, wolurch bestäligt wird, daß der Ban besendigt sei und der Prüfung unterzogen werden könne. Auf Grund dessen hat der Unternehmer bei der Baubehörde um die Bestimmung einer hesonderen Kommission das Ansuchen zu stellen.

Ordentlich ist die Prüfung durch die zu entsendenden technischen Urgane der unterzehnenden Versultung vorzunehmen; wenn mehrere an Kosten der Arbeiten heteiligt sind, mössen sie hei der Kommission est-specienal vertreten sein, Mit der Vornahme von Prüfungen einzelner Gegenstande oder einzelner Partien von Arbeiten, falls sich solche während einer Bauperiode als unabweisilich ergeben sollten, kann der Bauleiter hetraut werden. Die Prüfunge findet statt!

- a) am Schlusse der jährlichen Arbeitsdauer und
- b) nach erfolgter Ausführung des ganzen Unternehmens, d. i. am Ende des letzten Baujahres (Schlußkollaudierung).

Der vertragebließende Unternehmer ist zur geeigneten Zeit auf der Gerichten, zur Frührung an dem beitrimmten Tage zu zerscheinen. Menn er Verhandlung nicht beivohnt, so findet die Unternehmer han dam seine alführen Hatschen democh statt an der Unternehmer kam dam seine alführen Bemerkungen nachträglich im Protokolle beifügen. Die Unterschung int mit der gennnen Besichtigung und Beschreibung, dann mit der Ahmessung der Baugegenstände zu beginnen. Die Gotte der verwendeten Materialien und die Genanigkeit der Ausführung ist dahei insweit zu priffen, als eine der Abnahme stene genötigende Verlacht schei für Abnahme sinne genütgenden Verlacht sehelpe han, daß der Bun nicht verlagmößig gefährt unrehe, daß unbarachber Materialien verwende oder die Ahnahme einen genütgenden Verlacht sehöpfen kann, daß der Bun nicht vertagmößig gefährt unrehe, daß unbarachber Materialien verwende oder die Ahnahme einen genütgenden Verlacht sehöpfen kann, daß der Bun nicht vertagmößig gefährt unrehe, daß unbarachber Materialien verwende oder die Arbeit schliebt bergestellt worden ist, so ist sie befugt, hehnte Feststellung der Tabeitan anzunorden.

In dem über den Hefund aufgenommenen Protokolle ist die Menge und Grie der tatsichlich ausgeführte. Arbeiten sicherustellen, mit den Entwürfen Entwürfen zu vergleichen, der ganze Kosteanufwand, welchen die aufgeführtes Arbeiten erforlerten haben, Larzustellen und der öktonomische Erfolg anzugeben. Wenn und die Arbeiten von der Prüfungskommission ohne ingend einen Vorbeialt voll-kommen entstockend ausgeführt befunden weden und der Utternehmer

keine Ausprüche erhebt, wird das Ergebnis im Protokolle ersichtlich gemacht. Wenn aber die Arbeit nicht nach den genauen Bestimmungen des Vertrages hergestellt und vollendet worden ist, so ist zu unterscheiden:

- a) Wenn die erhobenen M\u00e4ngel der Arbeit nur untergeordnete Verbesserungen erbeisehen, wird zur Abuahme geschritten und im Protokoll nur die geeignete Bemerkung gemacht, da\u00e4 die erforderlichen Nacharbeiten sogleich in Augriff genommen werden m\u00e4ssen.
  - Ist dieses geschehen, so stellt der Banleiter darüber ein Zengnis aus und auf Grund dieser Urkunde wird die Abnahme als endgültig angenommen.
- b/ Sollten jeloch die erhobenen Mangel von solcher Wiebügkeit sein, alle die Artert inieht abgenomme werden kan, as wird die Prüfungskommission den Zustand der Arbeiten protokollarisch erheben, die Mangel beschreiben und erklären, ob sich selbe auf die soblechte Ausschlärung oder Nichtvollendung der Arbeiten beziehen oder durch zu-fällige Ursachlen nach deren Beendigung herbeigeführt worden seien. Zugleich wird das zu Geschehmed angegeben und die Zeit zur Beseitigung der Mangel bestimmt. Nach Bewirkung der Nacharbeiten wird eine Nacharbführe vorserommen.

Die bei dieser Tätigkeit etwa vorgefundenen Anstände, welche die Verantwortlichkeit des Bauleiters oder des Bauführers betreffen, werden im Protokolle festgestellt und im Verwaltungswege ausgetragen.

Nach Beseitigung der Prüfung wird das darüber aufgenommene Protokoll von allen Anwesenden unterfertigt und rum Schlusse das eigene begründete Gutachten der Kommission ahgegeben, oh und inwiefern der Bauunterschimer den eingegangenen Verpflichtungen auschgekommen Ist, ob und mit welchem Vorheilabt die Bestätigung der Empfinganhme erfolgen kann, endlich in welchen Beträgen die zur Ansgleichung mit dem Bauunterschimer erfallendene Gehörbere sied darstellen. Der Prüfungsatt wird mit sämlichen Behelfen und Beilingen dieser Baubehörde zur Genehmigung vorgelegt, welche bei den betreflenden Bauten als Unternehmer aufführ.

Falls der Vertragschließende im Sinne der Vertragsbestimmungen eine Haftpflicht für einige Zeit nach Übergabe der Arbeiten übernommen hat, sit nach Ahlauf der Haftzeit eine Nachprüfung vorzunehmen, wobei im allgemeinen in analoger Weise wie bei der ersten Prüfung vorzugehen ist.

Bei Ausführung der Unternehmangen, welche in Betrieb gesettt werden sollen, ist vor Foffung des Betriebes eine Benutungsbewilligung der Staatsbebörde<sup>1</sup>: zu erwirken. Zum Behufe der Ereirkung der Eroffungen bewilligung<sup>2</sup>) mult von der Unternehmung ausgewiesen werden, daß ein regelmäßiger, ungestörter und sicherer Betrieb mit vollem Grunde erwartet werden kan, inbesondere:

Eisenbahnbetriebsordnung vom 16 November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1882, § 1.
 Eisenbahnbetriebsordnung § 2; Verordnung des Handelsministeriums vom 25, Janner 1879, R.-G.-Bl Nr. 19, § 25 bis 34.

a) daß die Anlagen den diesfälligen Sicherheitsvorschriften entsprechen;
 b) daß die Betriebsmittel in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind und

c) daß zur Abwendung von Gefahren die nötige Vorsorge getroffen wurde.

Die besondere Prüfung der Herstellungen zum obigen Zwecke erfolgt in diesem Falle immer durch die Staatshehörde.

#### II. Instandhaltungsarbeiteu.

Durch Prüfung und Beuutzungsbewilligung wird festgestellt, daß der Unternehmer der Pflicht zur Errichtung der öffentlichen Anlage Genüge geleistet hat, Bezüglich der weiteren Auslagen sind zwei Fälle möglich:

- Die Regel bildet, daß der Unternehmer auch die Kosten für die fernere Erhaltung des Werkes zu tragen bat. Durch Empfangnabme wird dann nur die Verrechnung der Auslagen ge\u00e4ndert; etwaige weitere Auslagen belasten nicht mehr den Baufonds, sondern die f\u00fcr Erhaltungezwecke angewiesenen Betr\u00e4nge.)
- 2. Wenn in einzelnen F\u00e4llen eine besondere Pflicht zur Erhaltung eintritt, wird die fertige Anlage nach Beendigung der Pr\u00e4fung vom Unternehmer dem Erhaltungspflichtigen \u00fcbergeben und vom Tage der protokollarischen \u00dcbergabe beginnt seine Erhaltungspflicht,
- Die Instandhaltungsarbeiten werden in ordentliche und außerordentliche geteilt.
- 1. Die gewöhnlichen Instandhaltungsarbeiten sind solche, welche durch gewöhnliche Abnutzung der Analgeu hervorgernien werden auf in jedem Verwaltungsjahre sich wiederholen. Sie werden aus der Jahresausstattung und gewöhnlich in eigeme Rejed durchgeführt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Erhaltung vom Unternehmer vertragenäßig übernommen, ja selbst ßei sie Konzession zu diesem Zwecke verliehen werde; als Beispiel dienen die Mantkouzes-sionen mit der Verpflichtung zur Erhaltung eines Berirks-oder Gemeinderweges.

Wenn die Erlaltungsarbeiten keine Anderungen im Zustande der öffentliche Anlagen bervermfen und die Rechte Dritter und sich berühren, bedörfen zie keiner besonderen behördlichen Bevilligung. Wenn zum Zwecke der Erhaltung öffentlicher Aulagen die Philothen den Aurainer zu gewissen Handlungen oder zur Duhlung von Eingriffen in Anspruch genommen werden, hat sich der Verwalter der Aulage an die politische Behörde zu wenden, werde im Streitfelle darüber entschrieße.

2. Außerordentliche Erhaltungskosten finden keine Bedeckung im Jahresvoranschlage der Verwaltungskörper und müssen besonders bewilligt werden; nur im Falle, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist der Verwalter berechtigt, die nötige Anslage gegen nachträgliche Rechtfertigung anzuordmen.

Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen (Um- und Zubanten) erforderlich erscheinen, finden auch im Betreff solcher Vorkehrungen die für

<sup>1)</sup> Vergl, die Baudienstvorschriften für das k. u. k. Heer 6 14

die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorsebriften Anwendung. Es wird also auch in diesem Ralle eine Verbandlung an Ort und Stelle mit den Interessenten vorgenommen; mit Rücksicht jedoch auf den verhältnismäßig geringeren Umfang dieser Vorkehrungen findet ein shgekürztes Verfahren statt. 1

Wenn auch die Herstellungsarbeiten im einzelnen Falle nicht obligatorisch erscheinen können, hilden die Instandhaltungsarbeiten immer die Pflicht des Unternehmers, welche im Verwaltungswege erzwungen werden kann. Mit der Anfeicht über die Instandhaltung ist die Staatshehörde betraut.

#### III. Aufsicht üher öffentliche Arbeiten.

Die politischen Behörden hesorgen:\*)

- 1. die Leitung und Überwachung des Staatsbauwesens;
- 2. die Aufsicht über alle nicht ärarischen öffentlichen Arbeiten;
- die Einflußeshme suf die unter Beitragsleistung des Staatsschatzes ausgeführten Bauten.

Dasselbe gilt auch vom Eisenbabnministerium. 8)

- Da alle diese Handlungen oft von denselhen Organen ausgeüht werden, erscheint es schwierig, im einzelnen Falle sie rechtlich abzusondern. Diese Absonderung ist jedoch notwendig, um den rechtlichen Charakter der hetreffenden Handlung zu bestimmen.
- Die Organe, welche zur Leitung und Überwachung der auf Staatskosten gemachten Arbeiten berufen sind, wurden schon im II. Abschnitte n\u00e4her besprochen.
- Der politischen Behörde kommt das Aufsichtsrecht über alle öffentlichen Arbeiten zu. Es wird nach folgenden Grundsätzen ausgeüht;
  - a) Vor langriffnahme jeder Anlage muß die politische Staatshebrüte vernommen werden und deren Zustimmung muß in Berug auf die öffentlichen Kücksichten vorangeben. Sie prüft die Enteigunungsantrage und fällt die bertfendene Erkenntisse, Dedurch bat sie die Moglichkeit, das hestimmte Unternehmen als ein öffentliches Unternehmen anzuerkennen oder zieht.
- b) Die politische Verwaltung gerährt nach Maßgube der derürber bestehende besondere Anordnungen die Unterestäting die Entererüng der Sterkerberung der Sterkerberung der Sterkerberungen zusächt bestimmten, nicht in landesfürstlichen Diensten stehen Techniker örtlich und zeitlich bieffr nicht zu Gebote stehen. Hieher gebot such die Cheramben des Betriebes der Lokalabanen, Par

<sup>. 9.</sup> Wildbachreibaumgegesett § 29; für Eisenbabnes § 39-41 des Gesettes vom 18. Pebruar 1878, R. G.-Bl. Nr. 30; Verordnung des Handelsministerinus vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, § 18; Erlaß des Elsenbahnministerinus vom 17. Juni 1897, Verordnungsblatt für Eisenbahnen Nr. 77. 9. Verordnung vom 8. Desember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 298, § 2.

Organisationsstatut vom 19. Januar 1896, R.-G.-Bl. Nr. 16, § 6.

<sup>9</sup> Z. B. für die Unternehmen, welche die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern betwecken (Gesetz vom 7. Februar 1898, R.-G.-Bl. Nr. 17).
5) Locklabhurgesetz vom Jabra 1894, Art IX. Abs. 2.

- c) Die politische Behörde alt das Anfaichtrecht in der Richtung aus.) daß die die öffentlichen Arbeiten führendes Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die herstehenden Gesetze vorgelen. Die Regierung kann nicht uur jene Arbeiten, welche außerhalb des Wirkungskreise des hetrefloden Unternehmers liegen, verhieten, sondern auch die Ausführung der Arbeiten anordnen, welche auf Grund einer gesettlichen Verglichtung oder um Grund eines mit der Regierung abgeschlossenen Übervinkommens dem Unternehmer obliegen.
- a) Außenlem ist die politische Behörde berechtigt und verpflichtet, darut zu dringen, auf die öffentlichten Anlagen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benutzung derselben (insoveit ist stattfindet) für jederman ungehindert bleibe. Es liegt ihr oveit in Fällen, in welchen durch das vorgefundene Gebrechen der Anlage der Verleht gehömmt oder die Sicherheit der Presson oder des Eigenmung erführtet wird, die erforderliche Abhilfe von den hiera verpflichten Organen in Auspruck zu nehmen und bei Gefahr im Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichtet zu treffen.
- r) Zur Auflassung hetchender Aulagen ist die Zustimmung der politischen Behörde erforderlich.

Die Staatssufsicht über öffentliche Arbeiten, welche nicht vom Staatsaufsicht überden, ist eingehender als üben sonstige Geschläfelbrung der Selbstrewaltungskörper. Bei den letzteren wird die Regierung von der mittelbaren positiven und sachlichen Einfaufnahme unf die Hesorgung der in des selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörigen Angelegenheiten möglichst fern gehalten; sie übt nur das Aufschärzecht dahin aus, daß die Selbstwarklungsorgune ihren Wirkungskreis nicht nüberschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen sowie auch daß sie die hene gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflechtungen erfüllen. 3) Bei den öffentlichen Arbeiten hingegen führt die Regierung auch die eigenliche Verwaltungsmischt, daß die Organe der Ausschrung ihre Argeben voll-ständig, seelgemäß und ohne ungerechtertigte Verletzung der persönlichen Interessen der einzelnen vollchen.

3. Bedeutend stätzer ist noch die Einfaufanhame des Staates auf jene Bauten, welche unter Beteiligung der Ärarial. Strußen, Wasserbau, und Meliorationsfonds oder anderer vom Staatsschatze ausgestatteten und somt der Versaltung oder Aufsicht der politischen Behörden unterstehender förmtlicher Pools ausgeführt oder erhalten werden, Heir behält sich der Staat außer der Aufsicht auch die Leitung? der betreffenden Arbeiten, die umittellage Einsirkung und die besonderen Entwirk, Kostenvoranschläge

Wasserrechtigesetze: § 74 krain. § 98 steiermärk. § 10 bukow. § 92 niederöstern. § 95 istrian. § 97 bönn, § 97 sonstiger Gesetze. Wildbachverbauungsgesetz § 10.
 Gluth in Mischlere Staatsworterbuch, I. S. 706 ff.

<sup>2) 6 45</sup> der Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 288.

und die Vergebung der Arbeiten vor. 1) Die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse wurden schon im IV. Abschnitte besprochen.

. .

Aus der obigen Darstellung ist zu entachnen, daß die österreichische iresetzgebung auf dem Gebiete der öffentlichen Arbeiteu sein restudchel ist und hinter den Bedürfnissen des Lebens weit zurückbielbt. Der Fortschritt der öffentlichen Verwaltung läßt sich jedoch nicht auffindten. Die größartige Entsieklung der öffentlichen Arbeiten der Neuzeit hat das Bedürfnis und die Notwentigkeit, daß die neu entsteleunden Rechtsverbältnisse georschet und daß die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten einheitlicher geregelt und geleitet werde, recht fühlbar gemacht. Möge obiger Aufsatz zur Förderung dieser Ansicht beitragen!

<sup>1)</sup> Gesetz vom 1. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 85, Art. XII.

# - ZUR AUSGESTALTUNG DES RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS IN ÖSTERBEICH

VON

PROF. DR. ALFRED v. HALBAN.

#### Vorbemerkung.

Wir wollen die etwas mißliche Aufgabe unternehmen, die ohnein tarke Zahl von Anfastzen, die zich mit den juristischen Studienwesen befassen, zu vermehren, die abei eine polemische Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Meinungen auraustrehen. Es sollen die von den akademischen Laberra und der Unterrichtzevendung, zum Teile von der studierenden Jugend selbst empfundenen Übel von den Grundiagen aus untersucht und eine Besserung der Jage vorgeschängen werden, soweit sie ohne Umwährung erreichbar ist. Mit einem Worte: wir planen keinen Neubau, nicht einmal einen Umbau, soodern blid einen Ausbau des Bestehenden, der geeignet wärz, den wissenschaftlichen Forderungen der Neuzeit im Rahmen der vorhandenen Rinichtungen erzecht; zu werden.

Darin liegt vielleicht der wichtigste Unterschied zwischen den meisten ähnlichen Schriften und der vorliegenden. Reformvorsehläge leiden nur zu oft an dem Fehler, daß sie dem Besseren, das sie wünschen, das bestehende Gute opfern. Leicht brieht man den Stab über alles, was man genau kennt, und ist nur zu sehr geneigt, die Vorzüge des Bestehenden zu mißachten, die Nachteile mit besonderer Schärfe zu betonen. Nur ein Schritt und man entwirst Idealpläne, ohne ihre Durchführbarkeit zu bedenken. So schwer es auch fällt, bei Besserungsvorschlägen Maß zu halten, so sehr muß man, soll nicht ganz Unpraktisches vorgeschlagen werden, sich auf Schritt und Tritt sagen, daß ein mittelmäßiger Vorteil immerhin besser ist als gar keiner. Zu Umwälzungen, wie sie hie und da verlangt werden, wird sich kein gesetzgebender Körper und keine Verwaltung entschließen. Und mit Recht. Man kann einem wenn auch noch so schön motivierten Experimente zuliebe das Bestehende nicht fallen lassen, namentlich wenn niemand zu bürgen vermag, daß das empfohlene Experiment wirklich durchführbar ist und man eher bezweifeln muß, oh sich Hörer und Lehrer in eine grundstatich neue Lage hineinfinden könnten. Man verauche vielunch im Bereiche of jetzigen Eincintungen alles uuchraftführen, ass lurchgrifführt werden kann und was dem Geiste dieser Einrichtungen nicht nur nicht viderspricht, sondern von ihm sogar gefordert wird. Auf diesem Wege, der langsam, aber sicherer zum Ziele führt, muß der Boden für weitergeheude Reformen geehnet werden. Wir sind also darauf gefalt, daß man von mancher Seite die nuch-folgenden Ausführungen als Flickwerk bezeichnen wird, glauben aber der Sache sehlst besser zu diesen, als durch Anfführung eines Bedaplanes, für dessen Verwirklichung niemad die nötigen Kräfte und Mittel finden würde.

Dieselbe Rocksicht und die Möglichkeit der Durchfährung vernahzit uns, hier anschlieblich österrichische Verhältnisse in Auge zu fassen, ohwohl gewiß mancher Vorschlag durch eine auf nusähnlische Erführungen gestimzte Begründing gewinnen Vonate. Sollten die unchöfglende Bernelkungen zu einer Debatte Anhäl geben, dann wären die einschlägigen Beteratur, worde auflandische Einrichtungen und Erführungen in den Kreis der Betrachtung zu zieben. Vorläufig erscheint uns ein solches Vorgeben nicht ung debeten. Argumentet, die durch Hinweis auf auständische Verhältlisse begründet werden, begegenen oft dem Einsunde, dut den dort die Verhältnisse anders genatet sind. Wir möchten solchen Einsunden eutgebes in der lage, dasgeinge, was wir auregen. auf Grund des in österreich sehon Bestehenden verterten zu können.

Es mut heurett werden, dat die österreichischen Stadieneinrichtungen ihrem Geisten auch und speziell hinsichtlich des Studienplanes Vorrüge aufweisen, die jede Ausgestatung ermöglichen. Als günstig wittender Ekktoitt das Einrestenhalns zwischen den Bestrehungen der Hochschulen und der Staatsgewalt zu nennen; wo dasselbe nicht zufrift, liegen gewöhnlich in naziell H in Ind erni isse vor. Über eine von Gold als hui idt und anderen namhaften Rechtslehrern Deutschlauds off gerügte Röcksichtlosigkigt, mit der man Angeugen uns Professorenkrisen als Professorenweisheit abfertigte, darf man in Österrich seit Thu ns Zeiten vohl keine ernste Klags filhuru werder die Unterführstervallung noch der Reichsart können eines geringschättenden Vorgehens gegenüber wissenschaftlichen Anregungen beiteiblitt werdel.

Der rechts- und stantswissenschaftliche Studienplan ist von richtigen Griste besetzt, und man muß anerkenned hervorheben, daß in dem österreichischen Studien- und Prifungswesen die Kluft zwischen den Alforderungen, der Wissenschaftlich und der Praxis in leiner Weise zum Ansdruck und siesenschaftlich ausgehöltet wurden. Hinsichtlich dieser wissenschaftlichen Ausbildung hietet das österreichische Studienwesen Gelegenheit zu Erweiterungen, wie sie jeweils als wissenschaftlich leugheit zu Erweiterungen, der ist jeweils als wissenschaftlich begündet ernachte werden Konten. Diese prinzipielle Amerkenung darf nicht hiedern. Bürzelbeiten zu bestaugen, Gerade der Unsatzul, daß eine Kluft zwisches Wissenschaft und Praxis dem Griste der Studienorhung fremd ist, muß der Ausgangepunkt von Beserungsverschäugen hilten, sämt in ihrt mit der Zeit infolge van Unterlassungssänden diese Kluft entstels. Es nuß an der wissenschaftlich vorteilbatte Grundlage festgabelten werden, sie ist die einzig richtige, wann man erwägt, daß ein wissenschaftliches Plau dem küntigen Praktiter niemals schaden, ein wissenschaftliches Plau dem küntigen Praktiter niemals schaden, ein wissenschaftliches Plau dem küntigen Praktiter niemals schaden, ein wissenschaftliches Minus aber lahmend wirken kann. Die disterrichtiche Stüffenordung geht ferner von der Auffasung aus, daß die gesamte Jurisprudenz erganisch gegliedert und organisch gehaft werden die Heine Auffasung aus, daß die Steinhalburg der rechts- und staatswissenschaftlichen Bildung und das Strehen und gerechteren Verklätungs der dienbelle Diripliten zu einzuder. Ist auch in beließe Berichungen riebes einer Besserung bedürftig, so int doch die Besserung leicht durchführtr; dem Geiste der Studiesenfrichtungen würden Verbesserungen nicht widersprechen, vielnucht den eigentlichen Wert des Studiesplanes in neuem Lichte erzekniene lassen.

Unsere Vorschläge sollen vor allem wissenschaftlichen Röcksichten Rechaugt tragen; aur wo es mbeelingt notwendig ist, wird diese Greuze überschritten. Es ist z. B. klar, daß der beste Studienplan, die beste Einstchtung von Kollegien und Seminaren, denson wie die zweckundligste Pröfungsorduung die verhängsisvolle Rebestungsprobe der falsch aufgefüben Lenfehrbeit nicht anabsthes wird. Die aurgegedaten Vorleuungen orden den Studierenden, der zußerhalb der Universitätsstadt weilt oder aus anderen Gründen nicht frequentieren will, niemals in den Hörssal becken. So erfreulich es ist, daß man sie in den lettern Jahren gerade in Deutschland mit der Beestitgung der Nachteile der falsch verstandesen Lenfreiheit befüh, zo willen wir decha diese vorsiegen daministrativ Frage acht benartzeten und vom aksdemisch-wissenschäftlichen Stundqunkte nur darauf eingeben, was dem ge wis sen ha fien Le her eit de Lösung seiner Aufgebe zu erleichtern und dem ge wis sen ha fien he her er die Lösung seiner Aufgebe zu erleichtern und dem ge wis sen ha fien he her er die Lösung seiner Aufgebe zu erleichtern und dem ge wis sen ha fien he her er refolgreiches Studium zu ermöglichen vermag.

Nur eines administrativen Übelstundes muß im akademischen Interesegnbacht werden. Die übliche Sementersindelung hrigt es mit sich, daß das Sommersemester unzwichtlichtungsig kurn ist und in die beifieste Jahrezeit ausgedehnt wird. Sehwer ist es, einer regelrechten Stadiesplan durch zuführen, wenn man imt dieser Unrationmilichheit zu rechnen hat; es ist nicht abzunchen, warum man die sekwankende Ostergreune zils mußgehend betrachtet, ebenwowenig aber, warum man bis ther die Hälfte Juli (gesetzlich his Ende Juli: Professoren und Studenten zu wenig ersprießlicht Tätigekt wingt. Man könnte das Studiesplan, welches erfahrungsgentiß nie vor dem 15. Oktober beginnt, um einen Monat frühre schliege, inarchalt dieser Zeit aber eine Eintellung treffen, die das Sommersemester doch nicht so illusorisch machen würde.

Aufgabe des Studiums. — Hauptursachen der Übelstände.

Die Aufgabe des Studiums hesteht in der Erziehung zu selbständigem Denken. Nicht die Summe des dem Hörer vermittelten positiven Wissens ist maßgebeud für die Vorzüge des Lehrplanes, sondern die ihm gebotene Möglichkeit, juristisch denken zu lornen, um demgemäß wissenschaftlich oder praktisch vorgehen zu können. Man kann bei bestem Willen und größtem Fleiße, anch wenn das Studium doppelt so lange währen würde, niemandem die Gesamtheit des juristischen Wissens bieten, ebensowenig aber, ihn zu einem gewandten Praktiker machen. Man kann nur die Grundbedingungen für heides schaffen und den Hörer derart ausrüsten, daß er später theoretisch oder praktisch selbständig und richtig zu arbeiten in der Lage sei. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät kann weder eine reine Gelehrtenschule noch auch eine Abrichtungsanstalt für Praktiker sein. Im ersten Felte ware sie für Staat und menschliche Gesellschaft zwar von schätzharem Werte, würde aher einer Entfremdung zwischen Rechtswissenschaft und Rechtsleben Vorschuh leisten; im zweiten Falte würde sie der Praxis den ewig jungen wissenschaftlichen Boden entziehen.

Wenn wir diese banal gewordene Frage herübren, so geschieht es leider nicht ohne Grund. In unserer so üherwiegend praktisch denkenden Zeit hört man immerwährend, daß die Fakultät der Aufgaben der Praxis zu wenig gedenkt, daß der die Schule verlassende Jurist zu wenig ausgehildet ist u. s. w. Man muß diesen zum Teil übertriehenen Klagen energisch entgegentreten. Bereitwilligst geben wir zn, daß die Fakultat die nötige Vorbildung für die Praxis bieten soll, doch muß man diese Vorbildung, in ihrem höheren Sinne, unterscheiden von einer Abrichtung für die nächsten, momentanen Bedürfnisse der Praxis; denn nur die erstere, und nicht die letztere, obliegt der Hochschule. Ebensowenig es Anfgahe der philosophischen Fakultat ist, speziell Mittelschullehrer heranzubilden, ebensowenig darf die juristische Fakultat daran denken, fertige Beamte, Richter, Anwälte u. s. w. zu produzieren. Selbst die medizinische Fakultät, die ihre Doktoren mit dem Rechte zur sofortigen Ausühung praktischer Tätigkeit entläßt, kann für praktische Gediegenheit nicht bürgen und immer häufiger mebren sich auch dort Reformpläne, die für eine obligatorische Probepraxis des jungen Arztes eintreten. Man muß sich darüher klar werden, daß bei noch so intensivem Hinüberschielen nach den unmittelbaren Aufgaben der Praxis dennoch an der Universität keine guten Praktiker erzogen werden können, wohl aber durch Hintansetzung der Wissenschaft die Zukunft der Jurisprudenz gefährdet werden müßte. Man darf also einer Aufgabe zuliebe, die au der Universität unmöglich gelöst werden kann, nicht dasjenige opfern, was man zu erzielen vermag. Die Forderung, die Universität möge den Bedürfnissen der Praxis so wie es ehen die Praktiker verstehen) in höherem Grade gerecht werden, entspringt derselben Wurzel, der wir die Anfeindung wissenschaftlicher Bestrebungen des Gymnasiums verdanken, nämlich dem immer mehr überhand nehmenden Streben noch fachmäßiger, um nicht zu sagen handwerksmäßiger Schulung, im Gegensatze zu wissenschaftlicher Erziehung und Bildung.

Staat und menschliche Gesellschaft haben kein Interesse an der Abrichtung juristischer Handwerker, wohl aber an der Erziehung von Hütern der Rechtsidee; mögen sie auch in der ersten Zeit ihren unmittelbaren praktischen Aufgaben wenig gewachsen sein, wichtiger ist, daß sie durch ihre Vorbildung für etwa aufkeimende, künftige Aufgaben tauglich gemacht werden. Die vollkommenste Abrichtung zur Handhabung derzeit hestehender Gesetze kann niemals den Mangel theoretischer Ausbildung ersetzen; nur die letztere macht es dem Praktiker möglich, sieh in Situationen zurechtzufinden, die man zur Zeit seiner Studien nicht herücksichtigte. vielleicht nicht einmal ahnte. Läßt man dies aus dem Auge, dann geht man der Gefahr des flachen Wissens entgegen, das womöglich verderblicher wäre als volle Unwissenheit. Wird dem Juristen nicht frühzeitig Verständnis für höhere Zwecke eröffnet, in der Praxis wird er es aus sich beraus nur ausnahmsweise finden, und ein handwerksmäßiges Beamtentum würde einen Tiefstand herbeiführen, an den man lieber nicht denken mag. Die wertvollsten Erfolge für die Praxis sind gerade dann zu erreichen, wenn man an der Universität nicht unmittelbar praktische Zwecke anstrebt.

Man könnte eher sagen, did die juristische Fakultat aus anderen ferinden ihre Aufgabe nicht gesongen derfüllt. Sie gibt, da ihr Stadienplan trott der an und für nich günstigen Beform (durch das Gesett vom 20. Aprill 1803) zu wenig entwickelt wurde, nicht mehr die wissenschaftliche Grundlage, die mit Rucksicht auf die jetzigen und könftigen Belüfnisse des Bechitzlebens erwänscht wäre. Der Stadienplan ist überholt, und es sit ein Scheidevand zwischen der Wissenschaft, wie sie an den juristischen Fakultäten betrieben wird, und dem Leben schon im Estateben begriffen, was nicht auf ew Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis in ihrem höberen Stane, sondern anch dem Geiste der Studienordnung entschieden zwisderlauft.

Es ist nattriich nicht zu verlangen, daß die Hochschule jeder Strömung unschgebe und allen, mitunter kurzhelige Bedürfixens offge, Sie muß vielunchr im lateresse der Wissenschaft und ebenso im Interesse der wilktlichen
Anforderungen des Lebens für jetzt und yalter, als wissenschaftlicher Curater
posteritäts ihre Selbatändigiett wahren. Sie kann es verschmerzen, wenn
kurzsichtige Praktiker von ihr etwas verlangen, was momentan vielleicht
mützlich, für die Zukunft aber schäldlich ist; anders, wenn es sieb um eine
Auffrischung des Studienphase handelt, die nicht durch momentane Strämungen, sonders durch die glöchlich erfolgte Entwicklung der Wissenschaft
und durch das Überwinden führerer Pehler geboten ist. Da ergibt sich die
Notwendigkeit zuhreieher Änderungen, die für Wissenschaft und Praxis in
glöcher Weise wichtig erscheinen; für die Wissenschaft und Praxis in
glöcher Weise wichtig erscheinen; für die Wissenschaft, und Praxis in
glöcher Weise vichtig erscheinen; für die Praxis, weil zur moderne, allseitige Vorbildung die Grundlage für verständige, der Versumpfung entröcke praktische Tättickeit bilden kann.

Dieser Gesichtspunkt fordert eine Überprüfung der Studienoinrichtungen sowohl hinsichtlich der vertretenen als auch der nicht vertretenen Wissenszweige und hinsichtlich der Lehrmethode. Jedes Fach muß die ihm im Hinblicke auf den Gesamtzweck der juristischen Bildung gehührende Stellung erhalten; die Bedeutung der einzelnen Fächer aber ist nach ihrem Werte für die Rechtshildung und nicht nach ihrem Werte für die Rechtskunde zu beurteilen.

Nichtsdestoweniger mnß man, selbst wenn es gelingen sollte, einen geradezu unanfechtharen Lehrplan herzustellen, mit der Tatsache rechnen, daß dadurch noch lange nicht das erwünschte Ziel erreicht wird. Es gilt, danehen Mangel zu heseitigen, die zum Teile schon vor dem Betreten der Hochschnle das Studium an derselhen erschweren, zum Teile nach Verlassen der Universität ihre Wirkung außern.

Es ist bekannt, daß das juristische Studium als das leichteste betrachtet wird. Mediziner, Theologe, Philosoph, Techniker u. s. w. wird in der Regel nur derienige, der eine Vorliebe für das betreffende Studium hegt, während an die juristische Fakultät auch diejenigen gehen, die eigentlich für gar kein Studium ausgesprochene Vorliehe zeigeu. Wenig zahlreich sind jene, die der Beruf zur Jurisprudenz an die juristische Fakultät führt. Die Mehrzahl wählt diesen Wissenszweig als einen, der die meisten Aussichten hietet und die geringste Summe von Mühe verlangt. Man hetrachtet sogar die Vorlesungen als überflüssig, und an keiner Fakultät ist die Frequenz so schlecht, wie gerade an der rechts- und staatswissenschaftlichen. Wir werden selbstverständlich kein Wort verlieren, um die einfach nicht diskutable Anschauping von der Überflüssigkeit der Vorlesungen zu entkräften. Es handelt sich vielmehr darum, Wege zu suchen, um diesen Zuständen in erfolgreicher Weise zu begegnen.

Einen Teil der Schuld muß man dem Unistande beimessen, daß, wie erwähnt, die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät zum großen Teile von Abiturienten bezogen wird, die keine Vorliebe für dieses Studium empfinden, keine Ahnung von der Bedeutung desselben haben und entweder nicht in der Lage sind, sich für dasselbe zu interessieren oder auch nicht einmal die Ahsicht haben, ein Interesse zu gewinnen. Einen weiteren Teil der Schuld muß man dem Lehrplane sowie der Art und Weise, wie gewisse Fächer gelehrt werden, beimessen, nicht minder auch dem Prüfungssystem. Der Rest der Schuld fällt auf das hureaukratische System, welches leider an dem jungen Beamten nichts so sehr schätzt, als die Leichtigkeit, mit der er sich den Amtsgepflogenheiten unterwirft und auf sein Wissen zu geringen Wert legt. - Wir wollen die angeführten Ühelstände der Reihe nuch besprechen und gleichzeitig Vorkehrungen gegen dieselben auregen.

H.

Die Vorbereitung des künftigen Hörers der Rechte.

Der ühermäßige Zudrang zum Rechtsstudium ist wohl in erster Linie den sogenannten Vorteilen des Rechtsstudiums zuzuschreihen. Doch ist dies nicht der einzige Grund. Es muß darauf hingewiesen werden, daß das Gymnasium eigentlich für alle Berufe vorbereitet und über alle Studien informiert, nur nicht üher das Rechtsstudium. Der Gymnasjalschüler findet Gelegenheit, wenigstens in bescheidenem Maße mit den Grundbegriffen der Theologie, der Sprachwissenschaft, der Geschichte, der Mathematik und Naturwissenschaft vertraut zu werden. Er vermag sich also, insofern dies in jungen Jahren überhaupt möglich ist, zu überzeugen, ob ihm die eine oder die andere Wissenschaft zusagt. Deshalh sehen wir, daß diejenigen, die sich der theologischen, medizinischen oder philosophischen Fakultät zuwenden, in ernsterer Weise ihren Beruf wählen; sie haben wenigstens einen allgemeinen Begriff von dem Charakter der Beschäftigung, der sie sich zuwenden. Der zukünftige Jurist weiß vom Rechtsstudinur gar nichts; die Schwierigkeiten, die das medizinische oder philosophische Studium bereitet, sind ihm gewöhnlich sogar in übertriebenem Maße bekannt; hinsichtlich der Jurisprudenz dagegen weiß er, daß viele seiner Freunde und Bekannten ohne große Mühe ihre Prüfungen bestanden und Anstellungen erhalten haben; daß man, um Jurist zu werden, ebeuso wie für jedes andere Studium einer bestimmten Veranlagung hedarf, liegt ihm vollkommen ferne. Wir hören doch so oft, daß ein Kandidat. dem das Rechtsstudium die größten Schwierigkeiten hereitet, die Erfolglosigkeit seiner Bestrebungen einfach nicht begreift; hat er doch die Maturitätsprüfung, vielleicht sogar mit sehr gutem Erfolge, bestanden und dadurch die Berechtigung erhalten, eine beliebige Fakultät zu beziehen. Es ist ihm nicht eingefallen, Philologe zu werden, denn er hat hereits im Gymnasium die Erfahrung gemacht, daß er dafür nicht taugt; er ist auch nicht Mathematiker geworden, und zwar aus ähnlichem Grunde; aher darüber, ob er zum Juristen taugt, hat er nicht nachgedacht und eigentlich auch keine Gelegenheit zu solchem Nachdenken gefanden.

Und das ist noch nicht alles: denn selbst während des ersten Bienniums ist er mitunter auch noch nicht in der Lage, sich zu überzeugen, ob er zum Juristen taugt. War er im Gymnasinni guter Historiker, so wird er in den ersten zwei Jahren, namentlich wenn ihm die rechtshistorischen Fächer mehr historisch als juristisch vorgetragen werden, keinen richtigen Begriff von den Eigenheiten der Jurisprudenz erhalten. Wir sind gewiß weit davon entfernt, gegen die Rechtsgeschichte auftreten zu wollen, doch muß man hemerken, daß viele akademische Lehrer in dieser Beziehung weit über das gehotene Maß gehen und ihre Vorlesungen mehr historisch als juristisch einrichten. Das Gesetz vom 20. April 1893 hat diesen Übelstand teilweise dadurch heseitigt, daß das deutsche Privatrecht ohligat wurde und einen Prüfungsgegenstand bildet, ferner dadurch, daß die Geschichte Österreichs, die früher ausschließlich historisch vorgetragen wurde, nunmehr eine andere Bedeutung gewonnen hat. Es sei dem wie immer, so viel ist klar, daß mit Ansnahme der l'andekten die ührigen Fächer des ersten Bienniums keinen richtigen Begriff von der Schwierigkeit der Jurisprudenz gehen. Diese Schwierigkeiteu treten in umfassenderer Weise erst später zu Tage, doch hat der Kandidat inzwischen zwei Jahre

geopfert, er will oder kann nicht mehr zurück und tröstet sich mit der höfnung, daß bei einiger Arbeit und einigem (filnek die Präfung überwunden werden kann. In der Praxis hilt einen solchen Juristen der Schimmel und eine gewisse Portion von Gewissenhaftigkeit aufrecht und seihießlich ist er selbst überzugt, daß er Jurist ist.

Der Vorwurf, den wir gegen das Gymnasium erheben, kanu auffüllen. Wir verlangen, dad das Gymnasium ebenso wie für andere Wissenszweige auch für die Jurispundenz vorarbeite. Sollte entgegnet werden, daß das Gymnasium orallem allgemeine Bildung und erst in zweiste Lüsie eine Vorbereitung für das Universitätestndium bietet, so pflichten wir dieser Anschaumag bei, meinem aber, daß gewisse Kenntaises aus dem Gebiete der Bechts- und Staatswissenschaften sowie der Volkswirtschaft zum mindesten behens in den Rahmen des allgemeinen Wissens gebören wie Trigonometrie oder Anaţtik; denn auch als Schulnng des Denkens hat die Jurisprudenz densenben Wert wie die Mathematatik.

Es ist selbstverständlich, daß man diese Prage aussehließlich vom Standpunkte der Aufglache des Gymansiums zu behandeln hat. Der Emstand, daß eine solche Vorbereitung den juristisches Pakultäten die Laung ihrer Aufglache erleichten winde, komten tiensials ausschlaggebend sein. Wir verlangen also nicht, daß die Hauptzwecke der Mittelschnibliding verhant oder zu Gunster der Bequesinlichki der Hobesbunkte abgeändert werden,

Zweifellos ist die sogenannte allgemeine Bildung und die Befähigung zu selbständiger Fortbildung der Hanptzweck des Gymnasiums. Die Fortbildung selhst besorgen, insofern es sich um spezielle Berufe bandelt, die Hochschulen; jeue Forthildung aber, die gewissermaßen die Fortsetzung der im Gynnasium erhaltenen allgemeinen Bildung bedeutet, die also für jedermann ohne Rücksicht auf seinen Lebensbernf von Wichtigkeit ist, bleibt persönlicher, eigener Arheit überlassen, da niemand behaupten wird, daß die allgemeine Bildung mit dem Augenblicke abgeschlossen ist, wo man das Gymnasium verläßt. Dieser Umstand läßt das zuletzt erwähnte Gebiet persönlicher Arbeit zum Zwecke der Fortführung der allgemeinen Bildung als besonders wichtig erscheinen; deshalb muß man die Weckung von Lust und Fähigkeit zu solcher Arbeit als wertvollsten Teil der Gesamtaufgabe des Gymnasiums bezeichnen. Das Gymnasium muß seine Schüler nicht nur positiv belehren, sondern zu eigenem Denken anregen und für alles, was unter den Begriff der allgemeinen Bildung fällt, derart interessieren, daß diese Schüler, namentlich in späteren Jahren, neben dem Berufe, dem sie den größten Teil ihrer Zeit widmen, sich veranlaßt sehen, sich über die Fortschritte der Kultur und der Wissenschaft auf anderen Gebieten zu informieren. Das, was die Mittelschule hieten soll, ist bestimmt, ein Gegengewicht zu hilden gegen die Einseitigkeit rein berufsmäßiger Arbeit, die Bildung selbständigen Urteiles zu ermöglichen und die Erweiterung des Gesichtskreises zu erleichtern.

Wenn wir von diesem Standpunkte Zweck und Ergehnis des Gymnasialstudinms betrachten, muß es unliehsam auffallen, daß die Schule unzweifel-

haft vieles bietet, daß sie aber weder direkte Kenntnisse recbtlicher, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Verhältnisse gibt, noch auch eine Anregung zu späterer selbständiger Erwerbung derselben. Diese Kenntnis betrachtet man offenbar als zu speziell und gibt sich der Hoffnung hin, daß die berufsmäßige Ausbildung, nämlich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, diese Lücke ausfüllen wird. Für die znkünstigen Juristen trifft ja das zum Teile zu. Im übrigen aber ist eine solche Auffassung, die vielleicht im absoluten Staate gerechtfertigt werden konnte, in einem konstitutionellen Staate unhaltbar. In einem absoluten Staatswesen sind derartige Kenntnisse und selbständiges Denkvermögen in dieser Hinsicht für die Bevölkerung überflüssig; denn nur die Staatsgewalt und ihre unmittelbaren Organe kommen in die Lage, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Anders in einem konstitutionellen Staate. Abgesehen davon, daß da fast jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Stellung und Rang schon als Wähler berufen ist, an der Lösung der Staatsaufgaben mitzuwirken, muß man besonders betonen, daß namentlich die gebildeten Schichten vor Aufgaben gestellt werden, die ebenso wichtig sind wie dieienigen, die den Juristen zufallen. Der Wirkungskreis der Vertretungskörper wächst, es entstehen immer neue Kammern und Beiräte, die über wichtige Fragen entscheiden oder wenigstens befragt werden. Es ist zu erwarten, daß der Wirkungskreis solcher Körperschaften zunebmen und in gleicher Weise der Wirkungskreis der Beamtenschaft, d. h. der fachmännisch gebildeten Organe, abnehmen wird.

Dennoch haben sogar die gebildeten Stände, die die Mittelschule, und zwar überwiegend das Gymnasium absolvieren, nicht die geringste Qualifikation zur Erfüllung solcher Aufgaben. Jahrhundertelanger Absolutismus. der sich ausschließlich auf seine eigenen Orgaue stützte, bat die Bevölkerung von jeder Teilnahme an dem öffentlichen Leben ferngehalten und dadurch eine Verkümmerung juristischer und politischer Anlagen bewirkt. Die französische Revolution und alles, was ibr folgte, bat großen Schichten der Bevölkerung einen Anteil an dem Staatsleben revindiziert, vermochte aber nicht, die inzwischen zum großen Teile abgestorbenen Fähigkeiten neu zu erwecken. So kommt es, daß die Bureaukratie, die sich in absolutistischer Zeit als eine streng geschiedene und über der Bevölkerung stehende Kaste fühlte, bis auf den heutigen Tag einiges von diesem Gefühle behalten hat und einem gesunden öffeutlichen Leben bis nunzu einigermaßen fremd gegenübersteht; zur Rechtfertigung dieses Zustandes muß man aber anführen, daß angesichts der verwirrten Begriffe, die in dieser Beziehung selbst unter Gehildeten herrschen, die Beamtenschaft mit vollem Rechte nur sich selbst als Träger des Rechtes, der Ordnung und der Wohlfahrt betrachten darf, Diese Verhältnisse sind so allgemein, juristische und politische Bildung so selten, daß die Bureaukratie uur zu oft in cie Lage kommt, mit gutem Grunde allgemein erhobene Forderungen mit der Bemerkung abzutun, daß man Suchen verlange, die man nicht verstehe.

Es muß als betrübend hezeichnet werden, daß die Schule, die bemübt ist, in der Jugend Sinn für Kunst, für Geschichte und Kultur zu wecken, die Schüler in Fragen der Naturwissenschaft und der Hygiene einzuführen, nicht daran denkt, daß die Jugend bestimmt ist, in verschiedenen Berufen neben Juristen und Beamten für Land und Reich zu wirken, daß sie mittelbar oder unmittelbar die öffentliche Meinung des Staates bilden und leiten wird, daß viele dieser Schüler in die Lage kommen werden, über die wichtigsten Staatsangelegenheiten, über wirtschaftliche Fragen und soziale Bewegungen zu urteilen. Da genügt nicht einfacher Menschenverstand, denn auch der verständigste Mann muß sein Urteil auf irgend etwas stützen; die hiefur nötige Grundlage wird er im späteren Leben schwer finden, wenn die allgemeine Bildung, die er genossen, in dieser Beziehung versagt, ihn nicht einmal anregt, über solche Fragen zu denken und sich zu informieren. Die Berufsarbeit gibt zwar die Möglichkeit, gewisse Rechts- und Lebensverhältnisse aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, fördert aber auch die schädliche Einseitigkeit, die kastenmäßigen Charakter annehmen kann; der Fortschritt des Rechtslebens, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verbältnisse fordert im Gegenteile gerechte Beurteilung allgemeiner Bedürfnisse.

Man darf behaupten, daß eine allgemeine Bildung, die so wichtige Gebiete gänzlich außer acht läßt, nicht mehr den Namen einer allgemeinen verdient, und daß sie den so Gebildeten weder die nötigen Kenntnisse noch auch die Grundlage für die Erwerbung derselben auf den Lebeusweg mitgibt. Die Hochschule kann sich damit nicht mehr befassen, denn sie bietet nur spezielle Ausbildung in einer bestimmten Richtung. So wird also diese Lücke nie mehr ansgefüllt, und die zur Anteilnahme an dem öffentlichen Leben notweudigen Kenntnisse bleiben ebenso wie im absoluten Staate ansschließliche Domane der Juristen.

Es war uns darum zu tun, einen Übelstand zur Sprache zu bringen. deu die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät empfindet; nun konnen wir aber auch behaupten, daß das, was diesem Chelstande zu Grunde liegt. nicht nur im Interesse der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, sondern vor allem im Interesse der eigentlichen Aufgabe der Mittelschule selbst ausgemerzt werden muß. Es kann uns also nicht der Vorwurf treffen, als ob wir von der Mittelschule etwas fordern würden, was ausschließlich den Interessen des Rechtsstudiums dienen soll. Die Beseitigung der erwähnten Lücke würde dem Mittelschüler einen allgemeinen Begriff von der Bedeutung. aber auch von der Schwierigkeit des Rechtsstudiums beihringen und gewiß manchen von der Wabl dieses Studiums abhalten. Zweifellos aber würde die allgemeine Bildung und das öffentliche Leben dadurch viel gewinnen.

Die praktische Durchführung dieses Gedankens ist nicht leicht, und man darf die pädagogischen Schwierigkeiten nicht gering anschlagen. Deshalb ist es unmöglich, diese Angelegenheit hier eingehend zu besprechen, Es wäre daranf hinzuweisen, daß die Idee einer sachgemäßen Berücksichtigung der Staatswissenschaften in Deutschland infolge der kaiserlichen Botschaft vom Jahre 1889 mehrmals behandelt wurde; doch wurde da vor

252 Halban.

allem an die Bekämpfung des Sozialismus gedacht, was natürlich wissenschaftlichen Zwecken nicht voll entspricht und in der Lehrerwelt Bedenken hervorrufen mußte. Die Einimpfung vielleicht einseitiger Urteile würde das anzustrebende Verständnis der Jugend für wissenschaftliche Fragen nicht fördern; denn es kann sich nicht darum handeln, einen Gymnasialkatechismus für rechts- und staatswissenschaftliche Fragen zu schaffen, sondern darum, der Jugend die nötige Basis und Auregung zu vermitteln. um sie mit der Zeit zu einem selbständigen Urteile gelangen zu lassen. Angesichts der Veränderlichkeit politischer Urteile und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft hat nur eine Basis und nur die Entwicklung des Denkvermögens bleibenden Wert. Eine katechismusnrtige Zusammenstellung gewisser Prinzipien und Argumente ware vollkommen wertlos und überdies trocken, so daß sie zur Weckung des Interesses kaum beitragen könnte; deshalb sind Versuche, eine sogenannte Bürgerlehre einzuführen, als unpassend zu betrachten. Leichter erscheint es, dasjenige, was zur Entwicklung des juristisch-politischen Denkvermögens nötig ist, gelegentlich beim Unterrichte in jenen Fächern, die hiefer taugen, zu bieten. Man entgeht dadurch der Gefahr, den Gymnasiallehrplan durch Anfügung eines nenen und trockenen Gegenstandes zu helasten und gewinnt gleichzeitig die Möglichkeit, die betreffenden Fächer durch eine so genrtete Erweiterung interessanter zu gestalten.

Wir denken dabei an den Unterricht in Religion, Geschichte und Philologie.

Die Religionslehre gibt die erwänschte Gelegenheit, da jede rechts- und staudwissenschaftliche Bildung in weitsten Sinze des Wortes auf ethischer Grundlage benthen muß. Der ethische Inhalt aller juristischen und staatlichen Institute, der Zusammenbang zwischen Recht und Pflicht, der in der Sozialpolitik immer mehr zu Worte kommt und die Gesettgebung in ginstiger Weise beeinhult, das alles, was wir hier untdrich nur streifen konnen, vernag erecht wohl Gegenstand des Religionsuterzieltes zu bilden, ohne gegen die Hamptaufgabe desselben zu verstoßen; namentlich im Obergumnasium. Die konfessionfelle utterschiede wirden in dieser Beziehung wenig beleuten, da es sich um Dinge handelt, die jeder Lehre in fast etleigher Weise nahetstene.

Die Hanptunfgabe wirde natürlich dem Geschicht sonterricht erfallen. Er kan mit Leichtigkeit des Schlierts Kenatisse vermitteln, die sie zu ersprießlicher Teilnahme am öffentlichen Leben befähigen, in ihne ein tieferes Interesse und die Möglichkeit gründlichen Erfassens der öffentlichen Angelegenheit entwicklen. Die allseitig behandelte Geschichte würde darch eine Berücksichtigung politischer Strönungen und Bewegungen, juristischer, witschaftlicher und sozialer Einsichtungen, nur an Wert gewinnen, die historischen Tatsachen den Schleiern in ganz anderer Beleuchtung erscheinen. Die treibenden Kräfte des stattlichen und sozialen Lebens werden am besten an Völkern studiert, deren Geschichte abgeschlossen und dem Partiegteithe entrekt ist Le ist zurzugehen, daß die

jungere Lehrergeneration bestrebt ist, in dieser Weise vorzugehen, man mußte also diese Richtung unterstützen und in den Lebrbüchern zum Ausdrucke bringen. Selbstverständlich könnte es sich nur um den Unterricht in den obersten Klassen handeln. Daß der Geschichtsunterricht durch eine derartige Erweiterung nicht verlieren, sondern gewinnen müßte, ist klar.

Es mag auffallen, daß wir iu diesem Zusammenhange auch die Philologie nennen. Die Gegner des sogenannten Klassizismus werden gewiß nicht zugeben wollen, daß man überhaupt noch neue Vorteile dieses Unterrichtes zu finden vermag; die Anhänger dagegen könnten möglicherweise geneigt sein, in dem Gedanken, den wir vertreten wollen, ein Attentat auf die wesentlichen Aufgaben des klassischen Unterrichtes zu erblicken.

Es sei gestattet, zu betonen, daß wir zu den unbedingten Anhangern des sogenannten Klassizismus gehören, weil wir, ganz abgesehen von allen genügend bekannten Vorteilen, in den alten Sprachen, die alles wesentlich besser unterscheiden als die modernen und allen Begriffen schärfer au den Leib gehen, somit also für die Ausbildung des präzisen Denkens von ungeheuerem Werte sind, ein unersetzliches Bildungsmittel erblicken. Wir sind nns also auch über die eigentlichen Zwecke dieses Unterrichtes klar. Man muß aber bemerken, daß der Gymnasinllehrplan, und zwar überall, den wichtigen Unterschied zwischen der Tätigkeit der Griechen und Römer und den Unterschied des Anteiles, der beiden Völkern an dem großartigen Gebäude der antiken Kultur gebührt, anßer acht läßt; es unterliegt doch keinem Zweifel, daß in Bezug auf Philosophie, Kunst und Literatur im engeren Sinne, die Griechen derart die Römer überragen, daß alles, was das Altertum auf diesem Gebiete unvergänglich Großes geleistet hat, entweder direkt griechischen Ursprungs ist oder wenigstens auf griechischen Einfluß zurückgebt. Unbegreiflich erscheinen uns von diesem Standpunkte die allgemein üblichen Angriffe gegen den griechischen Unterricht, aber noch unbegreiflicher der Umstand, daß es selbst Philologen gibt, die diesen Angriffen nachgebend, den Klassizismus dadurch zu retten versuchen, daß sie sich mit der Streichung des Griechischen einverstanden erklären, um nnr das Latein zu behalten. Mit Rücksicht auf diesen ungleichen Auteil, den beide Völker hinsichtlich der antiken Kultur nahmen, unüssen die Mängel des Gymnasiallehrplanes ganz besouders hervortreten. Die Bedeutung der Römer beruht doch weseutlich darauf, daß sie eine Sprache von unvergleichlicher Logik und ein besonderes Recht geschaffen baben. Die Entwicklung der antiken Philosophie und der schönen Literatur bat ihnen viel weniger zu verdanken. Betrachtet man es als notwendig, der Jugend die Grundbegriffe der antiken Philosophie und Kunst in direkter Weise zugänglich zu machen, dann kann diese Aufgabe folgerichtig nur durch den griechischen Unterricht gelöst werden; die Jugend, die Gelegenbeit findet, Homer zu lesen, kann füglich Virgil und Ovid entbehren. Die Jugend gewinnt hinsichtlich der Römer eine falsche Auffassung, wenn sie im Gymnasium lernt, ibre Tätigkeit auf Grand ihrer literarischen Produktion zu beurteilen und nicht auf Grund der wirklich originellen Produktion auf anderen Gebieten, auf dem Gebiete des Staats- und Rechtswessens. Die Rüner haben anch in auderen Hinsichten, ao. 2. B. flx Kriegsvässenchaft und Technik, viel geleistet, doch kann dies nieht Gegenstand des Gyumasialunterriehtes sein und hat überlies für die moderne Kultur keine unmittelbare Bedeutung. Will man die Philologie so auffassen, wie sie die Schöpfer dieser Wissenschaft, die groden Humanisten aufgefallt haben, als Mittel zum Erforschen der Gesamtheit des Geisteriebens eines Volkes, so mult man zugeben, daß es sieh in erster Linie um die Tätigkeit eines Volkes inaudelt, in der dasselbe seinen Geistat um nüchtigsten und am selbständigsten offenbart hat. Nicht in der Dichtung und auch nicht in der Rieterik, wohl aber im Rechte hat der Geist des fonischen Volkes seine größten Triumphe gefeiert und nicht für Dichtung oder Rieterik hat das römische Volk seine unnach-andulche Strache entwickelt.

Die Lektüre lateinischer Schriftsteller im Gymnasium sollte also den Zweck verfolgen, die Schüler mit dem rechtspolitischen Sinn der Römer vertraut zu machen, mit dem bürgerlichen Gedanken, sie auf die Höhen der originellen römischen Leistungen zu führen. Wenn man Zeit findet, um bei Besprechung der sogenannten Realien eine Menge ziemlich gleichgültiger, wenn auch archäologisch interessanter Informationen über Leben und Sitten zu bieten, so konnte man auch duran denken, die Schüler mit den Rechtssitten und den Grundlagen der römischen Rechtstechnik bekannt zu machen. Dasjenige, was schon im ersten Semester des juristischen Studiums möglich ist, kann in der siebenten oder achten Klasse nicht unmöglich sein, namentlich bei Verwendung einer richtigen Badagogischen Methode, an die an der Universität nicht gedacht werden kann, die man aber im Gymnasium auzuwenden vermag. Das Lesen der Institutionen von Gaius, ja sogar von Justinian wäre durchführhar, und wenn die Sprache der römischen Juristen den Fachphilologen nicht so eutzückt wie die Sprache Ciceros, so muß man entgegenhalten, daß die Sprache der römischen Jurisprudenz in weit höherem Grade vorbildlich war als die Ciceros. Es darf ferner daran erinnert werden, daß bei den Römern selbst die Schule das Recht berücksichtigte, daß anch später die Schulen der Rhetoren und Grammatiker, die in der Hauptsache römischen Traditionen entsprachen, das Recht niemals ignorierten, daß schließlich die Humanisten des XV. und XVI. Jahrhunderts Philologen und Juristen waren und niemals daran vergaßen, daß die wahre Größe Roms nur auf diesem Gebiete gesucht und auf andere Weise gar nicht verstanden werden kann.

Das, was wir hier auregen, liegt also durchaus nicht außerhalb der Granzen der Philodeje, sondern innerhalb litres Wirkungskrisses. Und es ist nicht zu fleerschen, daß dadurch auch die Lehre der sogenannten Realine eine ganz undere Grandlage gewinnes wirde. Die Schlere wärden von den Römern einen wesentlich anderen Begriff erhalten, und wenn dansben dank dieser Ausgebung des philologischen Unterrichtes auch der juristische Gesichtskreis derjenigen, die nicht die Absicht haben, Juristen zu werden, erweitert würde, so darf man wehl darin keines Schaden erbileken. Nur

nebenbei sei noch hemerkt, daß auch in den Augen der leider so zahlreichen Gegner des Klassizismus eine solche Behandlung des Stoffes der angefeindeten Philologie eine neue und praktische Bedeutung verleihen würde.

Man mnß also behaupten, daß eine derartige Änderung der Lehrmethode in erster Linie den hetreffenden Gegenständen selbst Nutzen bringen, ihrem Wesen entsprechen und daneben durch die Abrundung des Wissens auch der allgemeinen Bildung Früchte tragen würde, Die Juristen könnten einwenden, daß auf diese Weise das römische Recht, von dessen Herrschaft wir nus in moderner Zeit immer mehr emanzipieren, eine Stärkung erfahren würde; da aber auch ietzt die Schüler Gelegenheit haben, bei der Lektüre der Klassiker Begriffe und Einrichtungen kennen zu lernen, die unserem Empfinden nicht entsprechen und dennoch diese Begriffe nicht zu den ihrigen machen, so wäre auch diese Befürchtung ühertrieben. Es hängt natürlich das meiste vom Lehrer und von der Darstellung ah.

Halten wir daran fest, daß die Gegenstände, die am Gymnasium gelebrt werden, die Möglichkeit hieten, die mehrfach erwähnte Lücke in der sogenannten allgemeinen Bildung zu beseitigen, ohne daß dadurch die eigentlichen Zwecke der betreffenden Fächer tangiert werden, so erscheint die Einführung eines neuen Gegenstandes - man mag ihn Bürgerlehre oder anders nennen - überflüssig, ahgesehen davon, daß ein solcher Gegenstand durch seine Trockenheit für die Jugend ungenießbar und infolge der unabweislichen Abstraktion ungebeuer sebwer, daher wahrscheinlich ebensowenig nützlich wäre wie z. B. die philosophische Propädentik. Die Reform des Unterrichtes in Religion, Geschichte und Philologie in der angedenteten Richtung ist möglich, und, was die Geschichte anbelangt, ist ja dieser Weg schon zum guten Teile betreten worden. Es ist zuzugehen, daß der von uns für die Rechtslehre im Gymnasium vorgeschlagene Weg ein langsamer ist. Doch ist auf andere Weise ein nennenswertes Resultat gar nicht zu erreichen. Bei direktem Lossteuern auf ein bestimmtes Ziel könnte höchstens eine schablonenhafte Kenntnis der gegenwärtigen Rechtszustände, beziehungsweise eine Abrichtung im Sinne der gerade zur Zeit herrschenden Ansichten, erreicht werden. Der wahren Bildung kann es nicht um augenblickliche, sondern um dauernde Erfolge zu tun sein, und die sind nur möglich, wenn das Interesse geweckt und die Denkfähigkeit gesteigert wird. Das Gymnasium würde dadurch überhaupt an erziehlichem Werte gewinnen und dem künftigen Staatsbürger eigene Weiterbildung, daher eigenes Urteilen ermöglichen.

Es ist eingangs hemerkt worden, daß das Gymnasium anch den zweiten Zweck, den es neben der allgemeinen Bildung erfüllen soll und den es hinsichtlich der meisten Wissenszweige auch wirklich erfüllt, in unserem Falle nicht einmal anstreht, daß es nämlich für alle Arten der Berufshildung gewisse Vorkenntnisse bietet, nur nicht für das Rechtsstudium, so daß der Abiturient in Bezug auf die Jurisprudenz ohne jede Information bleiht. Wir hemspruchen nicht, daß man diese zweite Aufgabe des Gymnasiums in den Vordergrund stelle, und wollen deshulh auf gewisse 256 Halban.

Vorzehlige betreiß der Erleichterung des Übergauges vom Gymnatium zur Universität gen einthe eingehen, weil diese Vorzehüge zum goßlen Teile schwer durchführhar sind, vor allem aber weil uns die allgemeinen Ziele der Mittelschulle höher stehen. Jedenalls muß man den Umstand, daß der Ablütrient keinen Begriff vom Breithsstadium hat, für die Cherfauung der rechts und staatwissenschäftlichen Fakultaten mitvenantwortlich machen. Allerdings wirdes selbst die beste Durchführung der angedenteten Befornen den Chelu uicht steuern. Aber abgesehen davon, daß weingstens eine Besserung einteren könnte, mildte doch derjenige, der schon im Gymnasium Gelegenheit lantte, die Schwierigkeiten und dem Ernst des Beckstadiums weinigents ziellweise kennen zu lerem und demucch absuthund von der Schwierigkeiten und den Ernst des Rechtschwählte, obwoll es seinen Anlagen nicht entspricht, die Konsequenzen tragen währte der gegenwärtig mit Recht durber kägen darf, daß er sein Rechstudium wählte, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, seine Tauglichkeit für dassebe zu nuterzurlen.

### 111

Pädagogische Mängel des rechts- und staatswiesenschaftlichen Studiums.

Der weitere Teil der Schuld an den ungenügenden Ergebnissen des Rechtsstudinns ist den Fakultäten selbst, nämlich der Einrichtung des Unterrichtes und des Lehrulaues zuzuschreiben.

Auch die Universität ist in erster Lais Schule; anmentlich die rechtsund statavissenschuftliche Fachtatt, die einen Wiessansweig vertitt, der den Hörern gönrlich unbekaunt ist. Deshalb hat auch der Lebrylan zu keiner Fakultät diese Bedeutung; dies sird immer nucht annehand, trotzen aber nicht untsprechend berücksichtigt. Es bestellt dahei eine prinzipielte Schwierigkeit, um die man sehwer herunk-mant. Der akademische Lebre ist nicht Pfalagog, und ann ader von ihm keine pädagogielet Tätigkeit ein eine Missen des Wortes fordern. Ist auch die Universität vor allem eine schule, so ist sie dech dansben eine Stätte der Wissenschaft. Die akademischen Dozenten lahen die Pflicht, die Wissenschaft durch selbständige Forschung zu fördern, und sie werden allgemein genade von diesem Standparkte aus gewürdigt. Jeder Universität gereicht es zur Ehre, Münner zu berufen, die sich wissenschaftlich beschilt haben und bei Berufingen spiel berufen, die sich wissenschaftlich beschilt haben und bei Berufingen spiel

die eventuelle pådagogische Eignung keine wesentliche Rolle. Sie ist auch schwer zu heurteilen; Aufsiehtsorgane sind durch die Stellung des Hochschulunterrichtes von vornhereiu ausgesehlossen. Erst bei der Prüfung kann man sich überzengen, ob die Lehrtätigkeit von Erfolg war; aber auch da in ungenügender Weise, deun gute Prüfungsergebnisse bilden keinen Beweis für pädagogisches Vorgehen und umgekehrt; viel hängt von dem Vorhandensein entsprechender Handbücher, von der Auffassungsgabe des Kundidaten u. s. w. ab. Die mangelhafte Frequenz schließt überhaupt präzise Schlußfolgerungen von der Prüfung auf den Vortrag aus; übrigens ist es klar, daß, nachdem die Prüfung über viele Fächer erst lange nach Absolvierung des hetreffenden Kollegiums abgelegt wird, selhst fleißig besuchte Vorlesungen schon teilweise vergessen sein können.

Eine Änderung dieser Verhältnisse ist weder möglich noch erwünscht, Die akademischen Lehrer können nicht verhalten werden, pädagogisch vorzugehen, man minß vielmehr Wert daranf legen, daß sie in erster Linie Gelehrte bleiben, und die Verbindung von Lehre und Forschung bildet eine wertvolle Charaktereigenschaft der Universität. Was dem akademischen Unterrichte an pädagogischen Eigenschaften abgebt, soll ersetzt werden durch das Wirken der wissenschaftlichen Selbständigkeit. Ausgeschlossen erscheint die Forderung pädagogischer Qualifikationen, ebenso wie irgend eine Aufsicht, Selbstverständlich ist es auch unmöglich, die Professoren zu verpflichten, während der Vorlesungen durch Stellung von Fragen sich zu überzengen, ob die Hörer das Vorgebrachte richtig auffassen, denn abgesehen von allem anderen, steht dem einfach Zeitmangel entgegen. Der Charakter der Vorlesungen verbietet es ferner, daß man bestimmte Lehrbücher zur Grundlage wähle und die Vorlesung denselben annasse. Die Darstellung muß dem Professor vorbehalten hleiben, den man in dieser Beziebung nie und nimmer fesseln darf.

Man brancht die Vorzüge dieser seit Jahrhunderten erprobten Einrichtungen nicht hervorzuheben; zweifellos kann man nur auf diese Weise für die Universitäten Gelehrte gewinnen, die sich unter keiner Bedingung irgend einer, wenn auch pådagogisch noch so richtigen Einschränkung unterwerfen konnten. Wenn es aber numöglich ist, die padagogischen Übelstände abzustellen, da jeder Versuch in dieser Hiusicht einer Vernichtung der wesentlichen Vorzüge der Hoehschule gleich käme, so muß man einen anderen Weg suchen, nm wenigstens teilweise den auch auf dieser Stufe nötigen pådagogischen Rücksichten zu entsprechen. Es ist uieht abzusehen, warum man nicht das Bestreben anßern soll, wenigstens den Lehrplan möglichst pådagogisch richtig zu gestalten.

Der Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ist derart mangelhaft, daß er nicht wenig zur Steigerung der an und für sich durch die Natur des Hochschuhmterrichtes gegebenen pådagogischen Schwierigkeiten beiträgt. Wir verstehen daruntor die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Disziplinen vorgetragen, beziehungsweise von den Studenten

gehört werden sollen. Vom Standpunkte der Hochschule müßte man allerdings auch jede Idee oines Lehrplanes perhorreszieren uud den Hörern vollkommene Freiheit gewähren. Bekanntermaßen ist dies aber nicht mehr der Fall. Man braucht also den Vorwurf, als ob mau die akademische Lernfreiheit schädigen wollte, nicht zu befürchten, wenn man angesichts des Umstandes, daß diese Freiheit ohnedies schon durchhrochen ist, auf dem einmal betretenen Wege nur folgerichtig weitergehen will. Wir verweisen darauf, daß gewisse Fächer nicht vor der ersten Staatsprafung vehört werden dürfen, heziehungsweise wenn sie gebört werden, nicht anrechenhar sind. Mau hat das Prinzip der akademischen Freibeit in dieser Hinsicht nicht nur bei nns, sondern auch auderwärts iu böberem oder geringerem Grade fallen lassen, so daß dieselhe eigentlich nur noch an den philosophischen Fakultäten besteht, au den anderen aher stark eingeschränkt ist. Es ist nicht abzuseben, warum man in dieser als gut und praktisch anerkannten Richtung nicht noch weiter gehen sollte. Wenn es als untunlich betrachtet wird, beispielsweise Nationalökonomie vor Ablegung der ersten Staatsprüfung zu hören, so erscheint es unbegreiflich, warum dasselbe Prinzip nicht z. B. für die Statistik gilt, oder warum es im Rahmen eines Bienniums den Hörern freigestellt ist, die sinnwidrigsten Kombinationen durchzuführen. Vom Standpunkte der hestehenden Gesetze und Verorduungen könnte z. B. deutsches Privatrecht vor deutscher Rechtsgeschichte. Strafprozeß vor Strafrecht, der zweite Teil des Zivilprozesses vor dem ersteu u. s. w. gebort werden. Wenn dies nicht geschieht, wenn die Studenten trotzdem in traditioneller Weise die Reihenfolge der Fächer richtiger wählen, so ist das ein Beweis dafür, daß sie die Notwendigkeit einer geordneten Reihenfolge anerkennen, und daß die Schlußsätze der \$\$ 4 uud 5 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893, die bekanntlich die weitestgehende Freiheit innerbalb eines Bienniums statuiereu, unpraktisch geworden sind. Nichts hindert daher die Fakultäten und die Unterrichtsverwaltung, eine einheitliche Reihenfolge der zu börenden Kollegien festzustellen. Es würde darin niemand einen Augriff auf die ohnehin nur noch in der Theorie hestehende freie Wabl der Fächer erblicken, und für die Freizügigkeit der Studierenden, die ein Semester an der einen, das andere an einer anderen Hochschule zubringen wollen, würde sich ein wosentlicher Vorteil ergeben. -Wir wollen zunächst den Studienplan des ersten Bienninms ins Auge fassen,

IV.

Das erste Biennium. — Rechtsgeschichte als Einführung in das Studium.

Das Rechtsatudium wird eingeleitet durch Vorleuungen über rechtsitorische Paler, d. i. über römische, deutsche und Kircheurecht, österreichische Reichsgeschichte und über Philosophie; außerdem wird an den polisischen Universitätes polisisches und an der behümischen Universität böhmisches des Rechtsgeschichte vorgetungen. Diese Fachgruppe hat durch die Eindrung von Vorleuungen über obstrateichische Seichigeschichte eine Bereitnung von Vorleuungen über zu der Vorleuungen über zu der Vorleuungen über von Vor

cherung erfahren; sie hat auch an juristischem Werte zugenommen, seitdem man das deutsche Privatrecht als obligat erklärt hat; man muß zugeben, daß dadurch bei uns diese Gruppe den wissenschaftlichen Auforderungen wesentlich besser entspricht als anderwärts; denn beispielsweise in Frankreich wird Geschichte des Kirchenrechtes nicht vorgetragen, in Dentschland fehlt das Obligatkolleg über die Rechtsgeschichte des betreffenden Staates. Man könnte also annehmen, daß wenigstens in dieser Beziehung der Lehrplan vorwurfsfrei erscheint.

Nun ist aber zu bedenken, daß die Aufgabe der Rechtsgeschichte darin besteht, die Entwicklung bis auf den heutigen Tag darzustellen. Die Rechtsgeschichte behandelt die Entstehung moderner Rechtsverhältnisse, sie bespricht ihre Schicksale zu verschiedenen Zeiten; sie operiert also mit Begriffen, die den Anfängern gunzlich fremd sind. Wer Rechtsgeschichte vorträgt und dahei bemüht ist, sich in die Lage seiner Zuhörer zu versetzen, gelangt nach einiger Zeit zur Überzeugung, daß ihm nur zwei Wege offen stehen; entweder wirklich wissenschaftlich vorzntragen und Gefahr zu laufen, daß ihm die Hörer nicht zu folgen vermögen, oder aber aufs Niveau der Hörer herabzusteigen, mithin geradezu Elementarunterricht zu treiben. Darunter leidet der wissenschaftliche Charakter der Vorlesungen, ganz besonders aber der juristische Inhalt derselben. Ist es doch ganz unmöglich, eine wissenschaftliche Darstellung z. B. des germanischen Gerichtswesens Hörern zu bieten, die von der Bedeutung des Gerichtswesens im Staate noch keine Ahnnng haben, oder von öffentlichen und privaten Abgaben und verschiedenen Zwitterbildungen auf diesem Gebiete zu sprechen, wenn die Hörer weder die nationalökonomische noch die öffentlichrechtliche Bedentung dieser Dinge kennen. Der Rechtshistoriker muß seinen Hörern die Geschichte von Begriffen und Einrichtungen schildern, deren Wesen ihnen noch ganz unbekannt ist. Dies heißt ebensoviel, wie Geschichte der Malerei einem Anditorium vortragen, das noch nie ein Bild gesehen hat, ja nicht einmal weiß, was ein Bild ist, oder, nm einen näherliegenden Vergleich zu wählen. etwa Palaoutologie denjenigen, die den anatomischen Körperbau der Tiere nicht kennen und das zoologische Studium auf diese Weise beginnen wollen, Da darf es nicht auffallen, daß manche Dozenten der rechtshistorischen Fächer nur obeiffächlich auf die wirtschaftlichrechtliche Entwicklung eingehen und überwiegend die anßere Entwicklung behandeln, ohne in das Wesen der Sache einzudringen. Allerdings wird häufig auch der Modus gewählt, bei Gelegenheit der Besprechung der altesten, primitiven Rechtsverhältnisse die historische Darstellung mit der rechtsvergleichenden und soziologischen zu verbinden, dadurch also den Vortrag gewissermaßen enzvklopädisch zu gestalten. Dieser Vorgang ist aher mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit für die Gesamtheit des zu besprechenden Stoffes undurchführbar. Eine sorgfältige Darstellung des Entst-hens der staatlichen Krafte, der wirtschaftlichen und juristischen Keime nimmt so viel Zeit in Anspruch, daß die weitere Entwicklung natürlich nur noch ganz kurz gewürdigt werden kann. Der gewissenhafte Dozent eines rechtshistorischen Faches hat fortwahrend mit den hier angedeusten Schwierigkeiten zu kämpfen, und diese Schwierigkeiten gelten nicht zum frür die eigentliche Rechtagsschicht, so für Geschichte des deutschen, beziehungsweise des polnischen oder böhnen siehen Rechtes, Auch die Vorlessung über römische Rechtagsschichte des Kircheurschtes ist deusselben Gefahren ausgesetzt, und wenn in diesen beiden Zillen die voninnalenen Schwierigkeiten leichhete thewindet, so geschicht dies deshalb, weil zum ablicherweise den Schwerpunkt des zminischen und des Kircheurschetes enligenunden verschieht. Wer darun geht, seinen Börern die ursprüngliche, ültset Entwicklung des römischen Rechtes wissenschaftlich vorauffehren, begreget jederfalls denselben Hinderniasen, ebenso derjenige, der Kircheurschätgsschichte zum Gegenstande seiner Vorlesung macht.

Verlangt man, und dieses Verlangen ist ja richtig, von einem Rochistoriker, dat er die Hoere in die historische Braticklung der einzelhen Zweige allweitig einfahre, so muß man ihm die Lösung dieser Aufgaben ernotiglichee, indem man iltu vor ein entsprechea Unverletzte Aufgaben stellt, ahmlich vor Hörer, die bereits die allgemeinen Rechtsbegrüffe beherrschen. Dem se ist selbstverständlich, ald die Rechtspeschiebte uur erfalt wird von demigniem, der Bere das Wesen des Rechtes, der seine allgemeine Stellung in der menschlichen Gedankenwelt und speziell über seine Stellung in der menschlichen Gedankenwelt und speziell über seine Stellung unfahlt in organischer Weise alle Teile des Rechts- und Staatslehens, sie setzt also, wenn sie überhangt verstanden werden soll, wenigstens eine primitive Kenstnis dieser Teile, ütres inneren Inhaltes und ihrer gegennetigen Erichungen vornas. Sie soll die physiologische, und ogsieche und zum Teile anch die pathologische Porschung ersetzen, kann also nur denjenigen zugünglich sein, die bereits von der Anntonie etwes wissen.

Man entgegnet in solchen Fällen gewöhnlich, daß das römische Recht die Aufgabe hat, die Hörer in die juristische Gedankenwelt einzuführen. Nun haben wir schon bemerkt, daß es hinsichtlich der Rechtsgeschichte diese Aufgabe nicht erfüllen kann. Es erfüllt sie auch tatsächlich nur hinsichtlich eines Teiles der Jurisprudenz, nämlich hinsichtlich des Privatrechtes, denn es giht die Möglichkeit, die Grundbegriffe der privatrechtlichen Verhältnisse zu besprechen. Geht aber der Romanist dabei gründlich vor. so überschreitet er eigentlich die Grenzeu seines Spezialfaches und betritt das Gebiet der Reclitsenzyklopädie, natürlich nur für das Privatrecht, also ohne Rücksicht auf alle anderen Gebiete des juristischen Denkens und Schaffens. Mag er für das Privatrecht seine Hörer noch so gut vorbilden. man wird ihn, da er nur Privatrecht hetreibt, von dem Vorwurfe nicht freisprechen können, daß er dadurch von vornherein in dem Hörer die irrige Cherzeugung erweckt, als ob das Privatrecht ein von der übrigen Jurisprudenz und von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ganz abgeschiedenes Lehen führen würde. Die Gestalt, in der die privatrechtlichen Verhältnisse im römischen Rechte erscheinen, kommt dem Anfänger geradezu als obligatorisch vor, und er gelangt zu der irrigen Annahme, als oh jedes

Privatrecht nur so und nicht anders gestaltet werden dürfte. Der Gedanke. daß das römische Privatrecht nur einen Teil der römischen juristischen Gedankenwelt bildet, ferner der Godanke, daß es an und für sich nur eines der vielen Privatrechtssysteme der Welt ist und anderweitige Lösungen von derlei Fragen durchaus nicht ausschließt, diese Gedanken werden bei dem Anfänger nicht geweckt, eher unterdrückt. Wer also in dem römischen Rechte ein hranchbares Mittel zur Beseitigung des besprochenen Übels erblicken wollte, müßte diesen falschen Standpunkt des Aufängers einnehmen, einen Standpunkt, der historisch unrichtig und praktisch für die Zuknnft schädlich ist, und er mößte die prinzipielle Wahrheit verkennen, daß man das Wesen und die große Aufgahe des Rechtes im allgemeinen nie und niemals an dem Beispiel eines Volkes und eines Rechtssystems studieren kann. Hiezu tritt, daß, wie in diesem Falle, nicht das gesamte Recht der Römer, sondern überwiegend nur ein Teil desselben in Frage kommt. Und wir können getrost hinzufügen, daß anch von diesem Teile, nämlich vom Privatrechte, anch nur sein letztes Entwicklungsstudium eingehend gewürdigt wird, so daß der Hörer die Entwicklung ungenügend kennen lernt und sich eigentlich par mit dem römischen Privatrechte, so wie es theoretisch durch die späteren Juristen ansgebildet wurde, heschäftigt.

Wir gelangen zur Überzeugung, daß die Rechtsgeschichte keine richtige Einführung in das Studium abgibt. Wohl können die treibenden Kräfte des politischen, staatlichen und sozialen Lebens am besten an Organismen gelehrt werden, deren Ansbildung abgeschlossen und daher den politischen Strömungen entrückt ist. Doch kann der Zweck des rechtshistorischen Unterrichtes nur dann erreicht werden, wenn der Hörer entsprechend vorhereitet wurde. Die Aufgabe der Rechtsgeschichte hesteht nicht in der Vermittlung der Kenntnisse rechtshistorischer Tatsachen. Die genaueste Kenntnis von Tatsachen ist noch keine Wissenschaft; sie wird erst zur Wissenschaft, wenn man die Kräfte begreift, die den rechtshistorischen Tatsachen zu Grande liegen, und die Ursachen des Entwicklungsprozesses zu verstehen vermag. Der höhere Zweck der Rechtsgeschichte besteht nicht darin, den Hörern zu zeigen, daß das Recht wechselt, sondern zu erklären, warum es wechselt, und sie in diesem Sinne bis zur Pforte des modernen Rechtes zu führen, ia sogar in dasselbe einzudringen und die historische Kontinuität bloßzulegen. Daran, wie Rechtsveränderungen in historischer Reihenfolge eintreten. und wodurch sie bedingt werden, soll der künftige Jurist lernen, die Notwendigkeit des Zusammenhanges zwischen der Entwicklung der Lebensverhältnisse und den Fortschritten des Rechtes zu begreifen, und in diesem Verständnisse soll er einen Schutz gegen die einseitige Auffassung des positiven Rechtes finden. Wir dürfen uns darüber nicht wundern, daß unsere unvorbereiteten Hörer über die Rechtsgeschichte klagen. Die Lebre von den Quellen beispielsweise erscheint ihnen als totes Wissen, weil sie nicht auf theoretischem Verständnisse für die Entstehung des Rechtes und sein Wirken in der menschlichen Gesellschaft bernht; zu seltenen Ausnahmen gehören diejenigen, die die Beziehungen zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht historisch erfassen können; die meisten erblicken in der Quellenkunde eine Sammlung von Namen und Jahreszahlen ohne inneren Zusammenbang. Deswegen vernag die Rechtsgeschichte den Hörer nicht so zu fesseln, wie sie sollte und könnte.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß im Sinne pädagogischer Grandsätze das Fortschreiten vom Näheren zum Ferneren empfehlenswert ist. daher das geltende Recht, namentlich interessante Teile desselben, z. B. Strafrecht, zuerst, die rechtshistorischen Fächer aber zuletzt vorgetragen werden sollten. Jeder Rechtshistoriker würde darauf eingehen, denn seine Anfgabe ware dann leichter. Da aber eine wissenschaftliche Behandlung des modernen Rechtes ohne rechtshistorische Kenntnisse unmöglich ist, müßte man höchstens das Studinm in zwei Stufen teilen und die meisten Fächer zweimal vortragen. Es ist klar, welche Folgen sich aus einer Umkehrung der jetzt bestehenden Reihenfolge ergeben müßten; die Lehre des geltenden Rechtes würde herabgedrückt werden, und man würde einer besseren Darstellung der Rechtsgeschichte zulieb auf eine wissenschaftliche Behandlung des geltenden Rechtes verzichten, oder, wie gesagt, nach Absolvierung der Rechtsgeschichte das geltende Recht zum zweiten Male vorzunehmen gezwungen sein. Zu bemerken ist ferner, daß die sofortige Einführung des Anfängers in weitverzweigte Spezialfächer, oder auch nur in einzelne derselben, das wissenschaftliche Gloichgewicht stört, weil dadurch die Erfassung der Rechtswissenschaft als einer organischen Einheit erschwert wird. Man kann nicht zu früh und nicht eindringlich genug betonen, daß alles, was vorgebracht wird, in dem Gesamthan der Jurisprudenz einen nicht willkürlichen, sondern ideell gebotenen Platz einnimmt.

Den Anfgeben des juristischen Unterrichtes kann also weder die Beibelahtung der jetzigen Beihenfolge noch die erwähnte Unstellung derselben gewecht werden. Man null einen Answeg unchon, der keinen Teil des Studiusschädigt, sondern alle Teile Grötert. Dies ist unr daum erreichbar, wum nan dem Gesamtstudium eino Grundlage gibt, an die sich alle Teile gut und dicher andebenen.

## ٧.

## Die Fächer des ersten Bienniums.

Das Nechtschdium kann sich mit viel größerem Erfolge auf eine frimallage stätzen, die naseren Lechpine durchas nicht frend ist und unr einer entsprechenden Verwendung bedarf. Wir denken un die Rechtseuzyklopädie, die ja vorgetragen wird, aber nicht obligat ist, keinen bestimmten Platz einsimmt und daher selbstverständlich von den Studierenden mit Ueringschätzung behandelt wird. Die Enzyklopäde der Rechts- und Statatwissenschaften sollte durch Erhebung zum Mange eines Obligatäches die ihr gehöhrende Stellung erhalten, überdies aber durch allseitige Entwicklung an innerem Werte zunehmen. Sie darf sich nicht darund beschienten, den Hörern die Kategorien, in die die Jurisprudent zerfällt, darznstellen. Dieses Kategorien, in die die Jurisprudent zerfällt, darznstellen.

sich iu den Augen der Hörer zu uuahänderlichen Größen und die Hörer werden zu Sklaven von Definitionen, welche sich seit Jahrhunderten in der Wissenschaft eingebürgert haben, in der modernen Zeit aber einer bestigen Kritik ausgesetzt sind und für die Zukunst vieles von ihrem Werte einbaßen werden. Eine so gestaltete Enzyklopädie kann höchstons als technische Einleitung dieuen, insofern als sie den Anfängern das Verständnis der Terminologie und die landläufige Bedentung der einzelnen Rechtsgebiete erklärt, sie giht aber keinen Begriff von den rechtserzengenden Kräften und von den Bedingungen der Rechtsentwicklung, ebensowenig von dem Zusammenhange, der zwischen den rechtserzeugonden Kräften und den mittelhar wichtigen Faktoren besteht; sie isoliert also das Recht, das seinem Wesen nach nicht isolierhar ist und vermag, ungeachtet der zuzugestehenden technischen Vorteile, die Kluft zwischen der Jurisprudenz und dem Leben nicht zu überbrücken. Die Aufgabe der Enzyklopädie besteht, wenn man die Bedürfnisse der Aufänger ins Auge faßt, vor allem darin, ihnen einen orientierenden Einblick in die Hauptteile der Rechtswissenschaft zu bieten. gleichzeitig aber die organische Verbindung dieser Teile darzulegen. Sie mnß also bestrebt sein, das Recht an sciner Wurzel zu fassen, die Verbindung zwischen den primitiven Einrichtungen der Familie und des Volkes einerseits und dem wirtschaftlichen und kulturellen Lebeu der Gesamtheit anderseits zu zeigen und hiehei die in den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen köimenden Anfänge staatlichen und rechtlichen Lehens hloßzulegen. Auf diese Weise kann man dem Hörer vergegenwärtigen, welche Momente für das Aufkeimen und für die Entwicklung staatlicher und rechtlicher Ordnung bestimmend sind, welche Bedeutung das primitive Rechtsleben hat, wodurch die Störung oder Abtötung einzelner Teile erfolgt, welche Rolle die Differenzierung und die Integrierung spielt, mit einem Worte, unter welchen Umständen und Einflüssen Rechtseinrichtungen entstehen. Nicht mit Definitionen darf begonnen und operiert werden, man muß sich vieltuehr zur Definition durchringen, und nicht fertige Kategorien darf man dem Hörer vorführen, sondern ihre Ausbildung erklären. Es kann wohl nichts pådagogisch Schädlicheres gehen als die übliche aprioristische Handhabung der Begriffe des öffentlichen und des Privatrechtes, die man schon dem Anfänger förmlich wie zwei verschiedene Welten vorführt. Wissen wir doch, daß die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Rechte zu allen Zeiten schwankend war und sein wird. Der Hörer, dem man einen prinzipiellen Unterschied in dieser Beziehung eingeprägt bat, kann es nicht fassen, daß man z. B. im Mittelalter öffentlichrechtliche Befugnisse den privatrechtlichen gleich behandelt; wenn or selbständig über diese Frage nachdenkt, so gelangt er zweifellos zur Cherzeugung. daß ein Rechtssystem, welches die Möglichkeit solcher Rechtsgeschäfte bietet, falsch ist; nur ausnahmsweise dürfte der Anfänger die wissenschaftliche Reife besitzen, um sich zu sagen, daß nicht alles falsch ist, was in die üblichen Kategorien nicht hineinpaßt, und daß diese Kategorieu bei jedem Volke, also auch in jedem Rechtssysteme anders geartet sein können. Eine dogmatisch behandelte Enzyklopädie muß

264 Halban.

subjektiv sela, sie kann nicht allseitig bilden, soudern nur einseitig verbilden. Er fillt keinem Synchferscher ein. z. B. ble Behandlung der Sprache der Basken oder Kelten die Isteinische Grammatik zur einzigen Grundlugg en stihen, dem er weit gazu wehl, das jede Sprache her eigenes Enwicklungsgesetze mud ihren eigenen Geist hat, nu? doß die Prinzipien einer, wenn anch noch so hechstelensien Grammatik keinesvege generalisiert werden düffren; aber die Rechtserzynkopliche bietet hieren Hörern sofort fertige Definitionen, eine Rechtsgrammatik, als oh es möglich wäre, eine für alle Zeiten um alle Völker anwendigar detaillierte Rechtsgrammatik auszrarbeiten, und als ob irgend ein Zeichel duraber obwaltes könnte, daß ebenso wie die Grammatik um für ein setstimmte Zeitperiole, auch eine Bechtsgrammatik nur für eine bestimmte Zeitperiole, auch eine Bechtsgrammatik nur bestimmte Rechtsgrammatik nur bestimmte

Eine entsprechend erweiterte Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften würde den besten Übergang vom Gymnasialstudinm zu dem Rechtsstudium bilden. Im Gymnasium lernt der Schüler die äußere Geschichte der Völker kennen. Würde der Gymnasiallehrplan in der oben angeregten Weise erweitert und vertieft werden, so konnte der Schüler die historische Entwicklung gründlicher verstehen und die Bedeutung wirtschaftlicher und rechtlicher Strömungen einigermaßen kennen lernen; er würde auch gewisse allgemeinjuristische Kenntnisse erlangen und wäre für eine allseitige Enzyklopådie der Rechts- und Staatswissenschaft vorbereitet. Dieses Fach würde pådagogisch wirken, denn es würde daran anknupfen, was im Gymnasium geboten wurde, und zum Rechtsstudium führen, während dermalen vom Gymnasialstudinm zum Rechtsstudium ein Sprung gemacht werden muß, der durch nichts erleichtert wird. Die Rechtsgeschichte ist dem Hörer hiebei nicht behilflich; aber auch eine zu eng gefaßte Enzyklonädie, die sich überwiegend mit der Klassifizierung juristischer Begriffe, die den Hörern natürlich ganz unbekannt sind, beschäftigt und weder die Entstehung dieser Begriffe noch auch ihr Verhältnis zu den übrigen Gebieten des menschlichen Lebens erklärt, ist ebensowenig geeignet, einen Übergang zu bilden, Die weitere Bedeutung der Enzyklopadie wurde darin bestehen, daß die rechtshistorischen Disziplinen an dieselbe anknupfen könnten, sich also nicht mehr in dem circulus vitiosus von unverständlichen Begriffen und nnbekannten Verhältnissen zu bewegen hätten.

Ein so geskehtes enzyklopädisches Kölleg müßte vor allen anderen vorlenungen zu Ende geführt sernben; se erfüllt seine Aufgabe alreich wen es etwa im dritten oder vierten Semester geboten wird; so erfüllt seine Aufgabe aber anch nicht gut, wem se pamilel mit anderen Eidenen vorgetangen wird. Es ist weiters sehnkverständlich, daß eine allseitig erweiterte Enryklephäle viel Zwit benarprachen, aber dennoch die Absolvierung in eine Semester erfolgen müßte, damit im folgenden Semester das eigentliche Rechtstantium beginnen könne. Nochben und chas unsheligenden Gründen eine Teilung des enzyklopädischen Kellegs and Materien untunlich ist, weilt die einheitliche Barzellung der Gezambeit der eigenhätigeren Praeue mieltig ist, so gelangt man zum Schlusse, daß man die Enzyklopädie der Rechtsund Staatswissenschaft in einem etwa 6stündigen Kolleg, bestimmt für die Hörer des ersten Semesters, zu erledigen hatte. Dermalen wird die Enzyklopädie trotz ihres wesentlich geringeren Inhaltes als der, den wir wünschen, doch 3-4standig gelesen; sie ist nicht obligat, wird aber doch von den meisten Hörern inskribiert. Die Anderung würde somit darin bestehen, daß dieses ohnehin von den meisten Hörern belegte Kolleg obligat werde und nicht etwa 3 Stunden, sondern das Doppelte angewiesen erhalte. Von Zeitverlust kann man dahei nicht sprechen; die 2-3 Stunden, um die die Enzyklopädie zu verstärken wäre, würde man hei der Darstellung sämtlicher übrigen Fächer hereinbringen; alle Disziplinen würden durch eine tüchtige enzyklopädische Schulung gefördert werden.

Den so gestalteten Vorlesungen über Enzyklopädie wären Vorlesungen über Philosophie an die Seite zu stellen. Wir wissen, daß für die Juristen ein vierstündiges Kolleg besteht, doch ist es kein Geheimnis, daß dasselbe seinen Zweck nicht erfüllt. Üherdies hören die Juristeu ein zweites philosophisches Obligatkolleg, nämlich Vorlesungen über Geschichte der Rechtsphilosophie, ebenfalls vierstündig. Beide Kollegien können von Hörern verschiedener Semester besucht werden, so daß der Vortragende vor ein Auditorium gestellt wird, in dem ältere und jüngere Studenten vermischt sind, was namentlich für die Vorlesungen über Geschichte der Rechts-. philosophie störend wirkt. Das streng philosophische Kolleg könnte, angesichts der Erfahrungen, die in dieser Beziehung vorliegen, fallen gelassen werden : dagegen mußte die Rechtsphilosophie, die parallel mit der Enzyklopädie vorzutragen ware, einerseits an die Philosophie im allgemeinen angelehnt, anderseits aber, so wie es übrigens auch geschieht, historisch vorgetragen werden. Die Aufgabe der Rechtsphilosophie, den Begriff des Rechtes überhaupt anschaulich zu machen und zu erklären, inwiefern dieser Begriff die Grundlage wechselnder Erfahrungen in Wissenschaft und Praxis zu bilden vermag, kann unbeschadet der philosophischen Zwecke am besten an der Hand der Geschichte der Rechtsphilosophie gelöst werden, weil bei historischem Vorgeben die Gefahr subjektiver Systeme vermindert wird; diese Gefahr, die jedem philosophischen Studium anhaftet, ist in keinem Falle von so wesentlicher Bedeutung wie hier, wo das philosophische Studium nicht als Selbstzweck, soudern als Mittel zu tieferem Erfassen der Rechtswissenschaft dient. Selbstverständlich bliebe es dem Vortragenden unbeuommen, bei der Darstellung der rechtsphilosophischen Systeme durch kritische Bemerkungen und schließlich hei Besprechung der modernen Rechtsphilosophie durch entsprechende Zusammenfassung seine eigenen systematischen Gesichtspunkte zur Geltung zu hringen. Selbstverständlich müßte darauf Gewicht gelegt werden, daß die Geschichte der Rechtsphilosophie nicht auf halbem Wege stehen bleibe, sondern bis auf die Neuzeit vorschreite, somit kein Leichenfeld philosophischer Doktrinen hilde und dem Juristen durch die Einführung in die moderne Gedankenweit für sein weiteres Studium die allgemeinen Gesichtspunkte biete. Das Verhältnis zwischen Enzyklopädie

266 Halban

und Rechtsphilosophie stellen wir uns in der Weise vor, daß die Enzyklopädie bestimmt ist, die Entstehung des Rechtes in Gesellschaft und Staat, das Wirken rechtserzengender Faktoren, innerer Kräfte und überhaupt aller Momente, die für die Entwicklung der sozialen und rechtlichen Verhältnisse wichtig sind, darzustellen, um endlich zur Klassifikation und Definition der iuristischen Begriffe zu gelangen; die Rechtsphilosophie dagegen hat sich mit dem Rechte nur, insoweit sich dasselbe aus dem Wesen der Persönlichkeit und den juristisch relevanten Grundformen des Verhaltens der Person ergibt, zu befassen; sie scheidet also das Individuells, wie es sich historisch bei den einzelnen Völkern äußert, nus, bespricht nur dasjenige, was dem Rechts an und für sich sowie den Grundformen seiner Erscheinungen entspricht and ergänzt auf diese Weise die von der Euzyklopädie gebotene Grundlage der weitsren rechtshistorischen und dogmatischen Behandlung. So wie sie die Veränderlichkeit der philosophischen Begriffe im Laufe der Zeit darlegt, findet sie auch Gelegenheit, mit der Gsschichte der Begriffe eine Auseinandersetzung derselben zu verhinden. So wie die Enzyklopädie die Stellung des Rechtes und seiner sinzelnen Teile innerhalb aller anderen Lebensverhältuisse ergründet, so hat wieder die Rechtsphilosophie, nachdem sie sich hauptsächlich in dem Gehiete der philosophischen Gedankenwelt bewegt, die Beziehungen zwischen dem Rechtsgedanken und seinen philosophischen Gestaltungen einerseits und der Gesamtheit des menschlichen Denkens in den verschiedenen Zeiten anderseits zum Gegenstande. Wir glauben daher, daß diese beiden Wissenszweige sich sahr gut ergänzen würden. Die Enzyklopädie würde positives Denken und praktische Auffassung der Rechtseinrichtungen, in denen der Hörer nicht feste Größen, sondern das Ergebnis der allgemeinen, also nicht nur juristischen Entwicklung erhlicken würde, lehren; die Philosophis würde ihn in die Welt der Abstraktion und des logischen Denkens führen. Dadurch würde der Hörer die zwei wichtigsten Grundlagen erlangen, die ihm dermalen fehlen. Selbstverständlich müßte auch sin derartiges philosophisches Kolleg, für die Hörer des ersten Semesters hestimmt, mehr Zeit beansprachen als ietzt; aber doch weniger als die beiden philosophischen Kollsgien zusammen; an Stelle der beiden philosophischen Kollegien im Gesamtansmaße von 8 wöchentlichen Stunden würde ein 6stündiges Kolleg über eine so gestaltete Geschichte der Rechtsphilosophie treten. Nebenbei ist zu bemerken, daß somit das für die Enzyklopädie verlangte Plus von 2-3 Stunden hier durch eins Ersparnis von 2 Stunden an philosophischen Kollegien wettgemacht wird.

Als Korrelat der Rechtsenzykloptdie und der Rechtsphilosophie erschäften, die all gemeine Geselltschaftschaftschaft. Eherr von den Kreiffen, die nicht nur die Gesellschaftschang, sondern weiter in derselben die Variabilität der Einrichtungen bestimmen. So aufgefallt, ist die allgemeine Gesellschaftschefter Grundluge jeder Rechtsgeschichte, aber auch der Statawissenschaft und der Rechtspoplit, sowie ein besonders Gerdeliches Mittel zur Vertiefung des rechtsdegmatischen Verständnisses, insofern man darmater das Eingebar auf die Funktionen des modernen Rechtes in der

modernen Gesellschaftsordnung versteht. Die Gesellschaftslehre soll sich mit den sozialen Formen und ihren Funktionen im sozialen Dasein, also mit der Entwicklungsgeschichte der gesellschaftlichen Gruppen, mit ihren Beziehungen zueinander, sowie mit den Einflüssen, denen sie in ihrer Gestaltung unterworfen sind, schließlich mit dem Einflusse, den sie selbst auf die Rechtsentwicklung ausüben, befassen. Wer für das historische und das dogmatische Studium reif gemacht werden soll, dem kann die Gesellschaftslehre gute Dienste leisten. Denn sie verbindet die für den historischen Sinn wichtige Betrachtung aufeinanderfolgender Erscheinungen mit der für das dogmatische Studium nützlichen Betrachtung verschiedener, aber gleichzeitig austretender Verhältnisse. Als Wissenschaft der Kollektiverscheinungen und Bewegungen der Menschen berührt sie sich mit der Rechtsphilosophie. die im umfassendsten Sinne betrachtet eigentlich als praktische Kollektivpsychologie bezeichnet werden darf. Beide zusammen geben die Grundlage für das Verständnis jener teilweise materiellen, teilweise ideellen Erscheinung, die wir Recht nennen. Besonderen Wert muß man darauf legen, daß gerade Gesellschaftslehre im Vereine damit, was die Enzyklopadie zu bieten vermag, die für das rechtshistorische Studium nötigen Kenntnisse aus dem Gebiete der sozialen und Wirtschaftslehre vermitteln könnte. Es ist ja vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, die Nationalökonomie in das erste Biennium zu verlegen, und zwar nicht nur um das zweite zu entlasten, sondern in richtiger Erwägung des Umstandes, daß das rechtshistorische Studium nationalökonomischer Kenntnisse bedarf. Die Sache scheitert daran, daß man doch unmöglich die Nationalökonomie zum Gegenstande der ersten Staatsprüfung machen kann, weil es nicht angeht, sie aus dem Zusammenhange mit den übrigen Disziplinen der staatswissenschaftlichen Gruppe zu reißen; die Erfahrung lehrt aber, daß sich die Hörer in erster Linie für Fächer interessieren, die sie zur Staatsprüfung brauchen. Deshalh glauben wir eben durch die allgemeine Gesellschaftslehre die von allen Seiten gerügte Lücke am besten ausfüllen zu können.

Die erwähnten drei Kollegien würden das erste Semester ausfüllen, Und dieses Semester könnte als eine eigene Abteilung des juristischen Studiums hetrachtet werden, nämlich als Vorstufe zu demselben, Rücksichtlich der erwähnten Fächer darf als bekannt voransgesetzt werden, daß dieselben sich einerseits großer Unterschätzung, anderseits einer ebensowenig begründeten Überschätzung erfreuen. Man darf selbstverständlich nicht dafür blind sein, daß eine Überschätzung geeignet ware, uns auf die Abwege des Naturrechtes zurückzuführen, denn sowohl bei der Enzyklopädie wie auch hei der Philosophie, am allermeisten aber bei der allgemeinen Gesellschaftslehre kann die Gefahr nicht übersehen werden, daß Probleme heterogenster Art von einem gewissen Gesichtspunkte aus zusammengefaßt werden, daher eine suhjektive Beleuchtung naheliegt. Trotz dieser Gefahr wird man nichtsdestoweniger die evidenten Vorteile einer solchen Vorbildung nicht unterschätzen dürfen. Die Voranstellung der Enzyklopädie, der Geschichte der Rechtsphilosophie und der Gesellschaftslehre macht es sodann dem Rechts268 Halban

historiker möglich, alle rechtserzeugenden Kräfte in ihrem historischen Wirken zu zeigen und ihreu Einfinß auf die Bildung ehemaliger und moderner Rechtsinstitute darzustellen. Das modernrechtliche und das stantswissenschaftliche Studium erfahren eine snaloge Förderung.

Man konnte vielleicht sagen, daß die erwähnten drei Kollegien für das erste Semester nicht passen, weil sie ja ihrerseits einer Vorbildung bedürfen. Es ist im allgemeinen richtig, daß man diese Fächer erst dann gründlich zu verstehen vermag, wenn man hereits in die einzelnen Zweige der Rechts- und Staatswissenschaft eingeweiht ist. Doch gilt dasselbe echließlich von allen Wissenszweigen; unzweifelhaft wurde der absolvierte Jurist, wenn er Zeit fände, von vorn anzufangen, die Vorlesungen mit viel mehr Erfolg besuchen können als der Student. Dieser Gesichtspunkt kann also nicht maßgebend sein, denn dann gabe es gar kein Fach, welches man für den Aufänger bestimmen könnte. Maßgebend muß vielmehr die Erwägung sein, ob ein gewisses Fach an der Stelle, die wir ihm im Lehrplane anweisen, überhaupt mit Aussicht auf Erfolg vorgetragen werden kann, und man muß sieh von vornherein mit dem geringeren Übel zufriedenstellen. Von diesem Standpunkte wird man sich sagen dürfen, daß sowohl die Enzyklopädie als auch die Rechtsphilosophie und Gesellschaftslehre möglich, für des weitere Studinm aber jedenfalls vorteilhaft sind. Es wird der Anfänger gewiß in diese drei Disziplinen nicht so eindringen, wie es der erfahrene Jurist tun könnte; es wird also der wissenschaftliche Zweck einer Ausbildung in diesen Fächern an und für sich ksum erreicht werden. Aber vom Standpunkte des gesamten Studiums hetrachtet, kommen ja diese Fächer nicht als Selbstzweck. sondern als Einleitung in die Jurisprudenz und als Grundlage für ein erfolgreiches Hören aller Fächer in Betracht; diesen Zweck würden sie gewiß in bester Weise erfüllen: die einzelnen Disziplinen vorteilhaft, d. b. verständlich zu gestalten, hängt schließlich immer vom Dozenten ab. Pädagogisch könnte auch das Bedenken laut werden, daß die erwähnten drei Kollegien ihrem Wesen nach abstrakt sind, infolgedessen dem Grundsatze widersprechen, demzufolge man vom besonderen ansgehen und zum sligemeinen aufsteigen müsse. Dies ist richtig, doch dürfte men entgegnen, daß die abstrakten Eigenschaften eines ieden Stoffes hei entsprechender Behandlung gemildert werden können und sollen, und schließlich darauf hinweisen, daß, wenn das Gymussium seine Pflicht in der vorher hesprochenen Weise erfüllt, anch diese abstrakten Kollegien nicht unverständlich erscheinen werden. ---

af diese Weise wäre ein Semester Vorleuungen gewilmet, die eigentlich jetzt um zie Arbesficher in Betracht kommen und nirgends ein genzes Semester füllen. Es könnte snacheinend mit Recht entgegengebalten werden, abst. dasstade in ganzes Semester dem eigentliches Studienhen werden, wird, und daß die wichtigsten Facher des ersten Bienniums zu kurz kommen, wenn ihnen um dris Semester verheilnen.

Da ist zu bemerken, daß auch der jetzige Studienplan mit der Möglichkeit rechnet, die rechtshistorischen Studien in drei Semestern zu absolvieren, obwohl ein 4 stündiges philosophisches Kölleg, das wir is sehon nusgeschieden haben, auch in diese drei Semester fällt. Die Ablegung der ersten Staatsprüfung ist hekanntlich schon nach drei Semestern gestattet. Fragen wir aber, welche Vorteile dem Studenten erwnchsen, der von diesem Rechte Gebrauch macht, so fallt es schwer, eine zufriedenstellende Antwort zu geben. An der Gesamtdauer der Studien andert die Tntsache, daß jemand schon nach drei Semestern die erste Staatsprüfung abgelegt hat, gar nichts. Die Möglichkeit aber, sich desto intensiver den Fächern des zweiten Bienniums zu widmen und auf dieselben fünf anstatt vier Semester zu verwenden, ist illusorisch. Denn das vierte Semester, also das erste nach abgelegter Staatsprüfung, ist in der Regel ein Sommersemester und da sind die Vorlesungen des zweiten Bienniums, die natürlich mit dem Wintersemester einsetzen, so weit vorgeschritten, daß der Student höchstens die Möglichkeit hätte, den zweiten Teil des österreichischen Privatrechtes, ferner Strafprozeß und Volkswirtschaftspolitik zu hören, ohne den ersten Teil des österreichischen Privatrechtes, das materielle Strafrecht und Nationalökonomie gebört zu haben. Die fleißigen Hörer, die nach drei Semestern die erste Staatsprüfung abgelegt haben, befinden sich daher in Verlegenheit und sind gezwungen, dieses Semester nebensächlichen Vorlesungen zn widmen. Man kann sagen, daß die Möglichkeit, die Staatsprüfung nach drei Semestern abzulegen, ohne daß allseitig dieser Möglichkeit und ihren Konsequenzen Rechnung getragen wird, nur zur Verwirrung des Lehrplanes beigetragen hat. Bekanntlich ist die Fassung der betreffenden Bestimmung aus einem Kompromiß zwischen der Regierungsvorlage und reichsrätlichen Abänderungsanträgen bervorgegnngen. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß nur ein sehr geringer Teil der Studentenschaft von diesem Rechte Gebranch mncht, und daß der Frühinhrstermin überwiegend von solchen Kandidaten benutzt wird, die nicht drei, sondern fünf Semester absolviert und die Prüfung nach Ablauf von vier Semestern versäumt haben, oder schließlich von solchen, die für ein halbes Jahr reprobiert wurden. Die Entziehung des Rechtes, nach drei Semestern die erste Staatsprüfung ablegen zu dürfen, würde niso niemand treffen, da es niemnndem Vorteil bringt. Auch die Vorleseordnung rechnet nicht mit den Bedürfnissen von Studenten, die schon im vierten Semester an die zweite Studiennbieilung herantreten, rechnet vielmehr mit dem regelmäßigen Falle des Studienbeginnes im Wintersemester.

Daß die rechtshistorischen Studien ganz gut im Verlaufe von drei Semestern erledigt werden können, ist zweifellos und ist sowohl durch den Regierungsentwurf für das Gesetz vom Jahre 1893 wie auch im Laufe der Verbandlingen zugegeben worden. Destomehr kann man dies behaupten, wenn den rechtshistorischen Studien die erwähnten drei vorbereitenden Kollegien vorungehen würden. Die Absicht, eventuell das vierte Semester für die Zwecke des zweiten Studienabschnittes zu benutzen, läßt sich nicht verwirklichen und infolgedessen kann das vierte Semester viel besser auf andere Weise verwertet werden, indem es von den rechtshistorischen Studien getrennt, allgemeinen Studien gewidmet und als erstes dem ganzen Studienlauf vorangesetzt wird,

270 Halban.

Nun bleibt aber noch die Frage der Summe aller während des ersten Bienninms zu hörenden Vorlesungsstunden. Das erste Semester würde, obigen Anregungen gemäß, sechs Stunden Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, ehensoviele Stunden der Geschichte der Rechtsphilosophie und 3-4 Stunden der allgemeinen Gesellschaftslehre umfassen. Zusammen 15-16 Stunden, während es bisher Prinzip ist, daß in den drei ersten Semestern ie 20, im vierten 12, zusammen 72 Stunden obligat zu hören sind. Es würde sich also selbstverständlich bei Entlastung des ersten Semesters eine größere Belastung der folgenden drei Semester, namentlich aher des vierten, welches bisher mit Rücksicht auf die Vorbereitung zur Staatsprüfung privilegiert erscheint, ergeben. Nur muß man bedenken, daß dieses durch die Rücksicht auf die Vorhereitung zur Staatsprüfung motivierte Privileg der Hörer des letzten Semesters ohnehin für diejenigen, die die Staatsprüfung schon nach drei Semestern ablegen, nicht besteht. Eine geringere Stundenanzahl für Hörer des ersten Semesters wäre hingegen vielleicht eher am Platze. Man vergesse nicht, daß das Universitätsstudium sich derart prinzipiell von dem Gymnasialunterrichte unterscheidet, daß ein Chergang ersprießlich und eine Cherlastung des Anfängers mit einer großen Anzahl von Vorlesungen nicht das richtige Mittel ist, ihn an die neue Studienart zu gewöhnen. Wir sprechen vom eifrigen Hörer, und für den ist die sofortive Veroflichtung, 20-24 Stunden schwer begreiflicher Fächer zu hören, schon mit Rücksicht auf die ihm ganz neue Art des Vortrages gewiß eine harte Pflicht. Es ist übrigens hekannt, daß § 6 des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1893 den Rechtshörern die Pflicht auferlegt, im Verlaufe des Quadrienniums Vorlesungen an der philosophischen Fakultät zu hören. Man könnte diese Pflicht, wenn man durchaus für das erste Semester eine größere Stundenanzahl verlangt, auf dieses Semester überwälzen. Namentlich die Hörer des ersten Semesters sind gewiß leichter dazu zu bewegen, allgemein bildende Kollegien zu hören, vor allem dann, wenn man im Gymnasium ihr Interesse für Geschichte, Literatur u. s. w. entsprechend geweckt hat. Die Einstellung dieser frei zu wählenden Kollegien für das erste Semester hatte auch den Zweck, den jungen Studierenden den Zusammenhang der Rechtswissenschaft mit der allgemeinen Bildung nahezulegen. Selbstverständlich ist aber, daß diese philosophischen Kollegien auf Philosophie, Geschichte, Literaturgeschichte und Philologie zu beschränken wären. Die erwähnte gesetzliche Bestimmung ist zu allgemein. Ist es auch nicht zu verkennen, daß jedes Studinm bildet, so muß man doch den Wert eines kurzen naturwissenschaftlichen oder mathematischen Kollegs entschieden hezweifeln; für die allgemeine Bildung des Juristen wird durch eine einmalige Abstreifung auf ein ihm gänzlich ferueliegendes Gebiet nichts gewonnen. Man kann ihn nicht daran hindern, beliebige Vorlesungen zu hören; der Absicht der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen entspricht es gewiß nicht, daß man solche Kollegien in die vorgeschriebene Minimalzahl einrechnet.

Die vorgeschlagenen, sachlich gewiß vorteilhaften Abänderungen lassen sich auch vom Standpunkte der Zeiteinteilung im Lehrplane rechtfertigen. Wie schon erwähnt, wird in Rechtsenzyklopädie auch ietzt vorgetragen und von einem großen Teile der Hörer belegt; Philosophie wird im Gesamtausmaße von 8 Stunden vorgetragen, Enzyklopädie 3-4 Stunden; frei wählbare Kollegien allgemeiner Natur, die aher hekanntermaßen zur Erlangung des Absolutoriums notwendig siud, nehmen auch mindestens drei, häufig mehr Stunden in Anspruch. Durch die vorgeschlagene Anderung würde die Anzahl der Enzyklopädiestunden erhöht, die der Philosophiestunden aber vermindert werden und die Anzahl der den frei wählbaren Vorlesungen der philosophischen Fakultät gewidmeten Stunden würde keine Änderung erfahren. Es kame also nur das 3-4 stündige Kolleg über allgemeine Gesellschaftslehre als ein Novum hinzu. Wenn man die frei wählbaren, an der philosophischen Fakultät zu hörenden Kollegien, die in einem beliehigen Semester absolviert werden, in das erste Semester verlegt, erlangt man eine Entlastung der späteren. Eine wesentliche Änderung würde also darin liegen, daß die bisher nicht ohligate Enzyklopädie den Rang eines Ohligatfaches erhalten und ein neues 3-4 stündiges Kolleg üher allgemeine Gesellschaftslehre eingeführt werden müßte; eine Überlastung würde daraus nicht resultieren. -

Auf einer so gearteten Grundlage könnte dann das Studium der rechtshistorischen Disziplinen beginnen. Jeder Dozent derselben wäre in der Lage, sich anf seine eigentliche Aufgabe zu beschränken und in wissenschaftlicher Art die Geschichte desjenigen Rechtes, mit dem er sich befaßt, darzustellen, denn er könnte selhst in schwierigen Fragen, auf die er jetzt kaum einzugehen vermag, auf Vorkenntnisse rechnen und wäre nicht verpflichtet, auf die Erörterung von Grundbegriffen Zeit zu verwenden. Das rechtshistorische Studium würde also eine technische Vereinfachung erfahren. Noch richtiger ist es aber, daß es gleichzeitig auch juristisch höher gestellt werden konnte, weil die der Entwicklungsgeschichte zu widmende Zeit angesichts schon vorhandener allgemeiner Kenntnisse für die dogmatische Erörtening der einzelnen Rechtsinstitute ausgenützt werden könnte. Von großem Vorteil ist es, daß man auf diese Weise allen Schäden der Einseitigkeit, die man nicht mit Unrecht der historischen Richtung zum Vorwurfe macht, auszuweichen in der Lage wäre. Tatsächlich kann die rechtshistorische Richtung auf Abwege geraten, wenn sie das eigentliche Wesen des Stoffes, der rechtshistorisch erörtert wird, verkennt; sie gerät auf diese Ahwege notgedrungen, wenn es sich um Hörer handelt, bei denen man gar keine Vorkenntnisse voraussetzen darf. An Vorkenntnisse, wie wir sie uus denken, anknüpfend, kann aber die Rechtsgeschichte Unschätzbares für die juristische Begriffsentwicklung leisten; es wird sie dann nicht der Vorwurf treffen, daß sie den Gesichtskreis einengt, indem sie den Hörer veranlaßt, nach rückwärts in die Vergaugenheit snstatt vorwärts in die Zukunft zu blicken. Überdies müßte dann das rechtshistorische Studium eine andere Gestalt annehmen; es wird ja mit Recht hemängelt, daß die systematischen, allgemein gehaltenen Vorlesungen über Rechtsgeschichte sich zu wenig an das Quellenmaterial anlehnen; mit Fug und Recht darf man fordern, daß die Darstellung, ohne die durch die moderne Wissenschaft geforderte Gruppierung aufzugeben, sich durch Anlehnung an Quellenstücke belehe, ebenso wie man bei dem systematischen Vortrage des geltenden Rechtes Gesetzesstellen bespricht; denu es ist klar, daß eine systematische Vorlesung, ohne Aulehnung an die Quellen, die communis opinio über die einzelnen Fragen vermitteln kann, aber nicht im stande ist, den nötigen Einblick in die in jedem Falle originelle Gestaltung des Rechtes zu gewähren. Wenn man richtigerweise der Ansicht huldigt, daß keine Übersetzung den klassischen philologischen Unterricht ersetzen kann, so muß man dasselhe für die Rechtsgeschichte behaupten. Jetzt findet man keine Zeit für Einflechten und Erörtern interessanter Quellenstellen; bant man aber den rechtshistorischen Unterricht auf der richtigen Grundlage auf, dann wird sich Zeit und Verständnis für die Quellen finden. Es muß übrigens betont werden, daß auch der Unterricht im modernen Rechte keineswegs vorwurfsfrei dasteht. Wenn man sagt, daß die Rechtsgeschichte den Gesichtskreis des Juristen einengt, somit also ibre eigentlichen Zwecke nicht erfüllt, so gilt dasselbe von der Dogmatik, weil auch sie den Gesichtskreis nicht erweitert, wenn sie in einseitiger Betonnng des geltenden Rechtes von der früheren Entwicklung und den künftigen Aufgaben absieht. Das Recht befindet sich in niemals ruhender Entwicklung; unvollkommen ist jede Behandlung, die einseitig rechtshistorisch oder einseitig dogmatisch vorgebt. indem sie im ersten Falle das Recht als einen festen Körper behandelt, im zweiten Falle ihr Gebiet als abgeschlossenes Ganzes betrachtet, ohne genügende Berücksichtigung der treibenden Kräfte, die den Fortschritt bestimmen. Die Möglichkeit, eine Grundlage für die rechtshistorische und die dogmatische Richtung herzustellen, ist in hobem Grade von der angeregten Vorbildung abhangig.

Was nun die rechtshistorischen Studien selbst anbelangt, so muß als wichtiger Fehler der Art und Weise, wie sie betrieben werden, das Übergewicht des Privatrechtes, vor allem natürlich der Pandekten gerügt werden. Die Rechtsgeschichte hat so umfassende Aufgaben, daß man sie nicht zur Privatrechtsgeschichte machen darf. Das Hanptübel besteht darin, daß der Hörer auf Grund des Pandektenrechtes den Eindruck gewinnt, daß die privatrechtlichen Verhältnisse im Vordergrunde stehen und ferner den Eindruck, daß die einzelnen privatrechtlichen Verhältnisse eine bestimmte, unabänderliche Fassung annehmen müssen. Anf dem entgegengesetzten Pole steht dann das deutsche liecht, welches, wie alles mittelalterliche Recht, weniger Definitionen aufweist als das römische, und dessen Institute weder so abgeschlossen sind wie die römischen noch auch so gleichförmig kristallisiert, ja zum Teile gar nicht kristallisiert erscheinen, so daß der Hörer dieselben als ein Chaos betrachtet, mit dem nichts anzufangen ist. Man bietet ihm Autithesen und verlangt von ihm die Durchführung der Synthese, was nicht nur pådagogisch nurichtig, sondern auf dieser Altersstufe und mit diesen Kenntnissen einfach unmöglich ist. Das römische Recht soll vor allem auf die Rechtsgeschichte Nachdruck legen

Die rechtshistorische Ausbildung wird dadurch ergänzt und harmonisch gestaltet, wenn man den Hörern gleichzoitig römische und deutsche Rechtsgeschichte vorträgt und dancben die Geschichte des Kirchenrechtes. Sind auch die römischrechtlichen Grundlagen vor allem für das bürgerliche Recht wichtig, so erscheint dennoch die überwiegende Betonung des privntrechtlichen Elements schädlich, weil sie geeignet ist, die falsche Vorstellung von dem nicht bestehenden Übergewichte des Privatrechtes und noch mehr eine begrifflich gefährliche Lostrenung des Privatrechtes von dem gesamten Rechte zu fördern. Unsere Studienordnung rechnet ja ciuigermaßen, aber viel zu wenig, mit der eigentlichen Rolle der Pandekten; hoffentlich wird man jetzt, wo im Deutschen Reiche nach Zustandekommen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches endlich auch die Überschätzung der Paudekten zugegeben wird, in Österreich den Weg betreten, den man leicht schon seit 1811 hatte betreten können. Das deutsche Privatrecht hat trotz allem. was dagegen vorgebracht wurde, prinzipiell dieselbe bildende Bedeutung wie das römische Privatrecht. Gerechtfertigte Bedenken können sich uur gegen das System des sogenannten gemeinen deutschen Rechtes geltend machen, und zwar aus demselben Grunde wie gegen das Pandektenrecht. Die Vorlesungen über deutsches Privatrecht sollen ja allerdings in der Darstellung der deutschrechtlichen Grundlagen des geltenden Rechtes gipfeln; man darf aber üher diese Aufgabe nicht an die Darstellung des Geistes des deutschen Privatrechtes, wie er sich konsequent auch in den für das moderne Recht nebensächlichen Teilen offenbart, vergessen. Sowohl bei der Darstellung des römischen wie auch des deutschen Privatrechtes mag man an das praktisch Wichtige denken; man darf es aber nicht in den Vordergrund stellen; sonst ist es keine vollständige, wissenschaftlich ebenmäßige Erörterung, sondern eine Reihe von Prolegomena zum modernen Rechte; das ist und darf nicht der Zweck des rechtshistorischen Unterrichtes sein. Gestützt darauf, was er in der Enzyklopädie und Philosophie erfabren, soll der junge Jurist sowohl im römischen als auch im mittelalterlichen Rechte immer nur eines der vielen möglichen Rechtssysteme der Menschheit erblicken; or muß sich darüber klar werden, daß die eine oder die andere Gestalt eines Rechtsinstituts nicht obligatorisch ist für die Zukunft sondern den Bedürfnissen einer bestimmten Zeit und eines bestimmten Volkes mit Rücksicht auf seine Kultur und seine Geschlschaftsordnung entspricht, so daß dieses Rechtsinstitut bei anderen Völkern oder zu anderen Zeiten gegenüber anderen kulturellen und gesellschaftlichen Zuständen seine Pflicht nur dauu erfüllt, wenn es sich diesen Zuständen akkomodiert. Bei jedem Fache muß das Prinzip, daß Rechtswissenschaft nicht Rechtskunde ist, in erste Linie treten; die Rechtsgeschichte darf nicht zur Kunde oder zum Kultus alten Rechtes werden; ebenso wie die Lehre des positiven Rechtes niemals identisch werden darf mit der bloßen Kunde desselben, weil davon nur noch ein kleiner Schritt zum Erstarren des Rechtsgeistes führt. Selbstverständlich können diese Erwägungen durch keinen Lehrplan direkt berücksichtiet werden; übrigens ist es angesichts der Stellung des Universitätsuaterrichtes umöglich, den Dezenten Verhaltungsmaßergeln zu gebene. Es kann alse der heste Lehrplan nicht verhölten, die sinzeher Rücher in einer zweckwidrigen, ganz einneitigen Weise gelehrt werden. Wir denken auch gar nicht an irgend eine Einschränkung der weitgehendsten Lehrerheit der akzademischen Dozenten, weil die duraus resultierende Gefahr weit sehlimmer würe als alles andere; doch glauben wir, als, wenn einmal für die Schaffung der nößigen Vorhüldung georgt wird, auch die Dozenten ihrerseits das Möglichste beitragen werden, um von der gewonnenen Grundlace aus die Errichnung der wahren Zwecke anzustehen.

Die Reihenfolge der rechtshistorischen Disziplinen könnte fast unverandert bleiben; es warde das zweite Semester die Stellung einnehmen, die jetzt das erste hat. Man könnte also dem römischen Rechte 10 Stunden und dem deutschen 5 widmen. Als passend würden wir es erachten, daß man parallel mit diesen beiden Fächern auch die Darstellung des Kirchenrechtes verhinde, keineswegs aber die der österreichischen Reichsgeschichte. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Geschichte des Kirchenrechtes mit teilweise größerem Erfolge vorgetragen wird, wenn schon römische und deutsche Rechtsgeschichte vorangegangen sind: doch würden wir den Vorteil. der sich aus geeintem rechtshistorischen Studinm für die Auffassung ergibt. vorziehen und ihm zulieh manche Unbequemlichkeit hinnehmen; es könnte der Hörer auf diese Weise die drei Rechte, deren Eutwicklung für das moderne europäische Recht von nahezu gleicher Bedeutung ist, in engen Zusammenhang bringen. Auf Grund dessen, was er in der Enzyklopädie gelernt bat, wird er in ihnen die historischen Illustrationen der Rechtsentwicklung in verschiedenen Organismen und in verschiedenen Richtungen erblicken; auf Grund desseu, was ihn die Rechtsphilosophie gelehrt, wird er die theoretischen Unterschiede der verschieden gearteten Denkweise mit Vorteil studieren können; die Bedeutung der allgemeinen Gesellschaftslehre aber ist für alle drei Gebiete die gleiche. Es muß übrigens erwähnt werden, daß auch jetzt Kirchenrecht gesetzlich im ersten Semester gehört werden darf: denu nur die Institutionen des römischen Rechtes werden gesetzlich als notwendiger Beginn des Rechtsstudiums hingestellt. Natürlich könnte es sich nicht um das gauze Kircheurecht handeln; aber ein Teil desselben, z. B. die Geschichte der Kirchenverfassung und der Quellen, könnte ganz gut im zweiten Semester gehört werden. Dieses Semester wilrde also römisches Recht (10 Stunden), deutsches Recht (5 Stunden) und einen Teil des Kirchenrechtes (3-4 Stunden) umfassen.

Das dritte Semester wörde die Portsetung des zweiten bilden, so wie jetzt das zweiten sich dem ersten anreiht; es wörde also die Fortsetung des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes bieten. Die Eintellung des Stoffes möße der Entseleidung des Dezenten vorbehalten bleiben und wirde auch wahrscheinlich so an-falles wie jetzt. Es wäre nur eine Anderung erwonscht, hamlich die Bestimmung, daß das Kircherrecht, welches dermaden entweder im Laufe eines Semesters, oder verteilt an zwei Semester vorgetragen wird, prinzipiel auf zwei Semester verteilt werde.

Die Darstellung der österreichischen Reichsgeschichte möchten wir aber aus wichtigen Gründen dem letzten Semester des ersten Bienniums vorbehalten. Denn zweifellos bedarf das Verständnis dieses Faches einer Reihe von Kenntnissen aus dem Gebiete des dentschen und kauonischen Rechtes: Österreich ist während des ganzen Mittelalters ein deutschrechtliches Territorium und auch die weitere Entwicklung vollzieht sich, wenigstens zum großen Teile, unter dem Einflusse der wichtigsten Ereignisse der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sowie der Geschichte des Kircheurechtes. Es bliebe schließlich noch die Unterbringung der an den polnischen Universitäten vorgetragenen polnischen Rechtsgeschichte beziehungsweise der an der böhmischen Universität gelehrten böhmischen Rechtsgeschichte zu besorgen. In beiden Fällen erscheint die Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte sowie der Geschichte des kircheurschtlichen Organismus notwendig; infolgedessen können diese Fächer nicht im zweiten, sondern erst im dritten und vierten Semester mit Erfolg gehört werden, am vorteilhaftesten wohl im vierten; um aber einer zu großen Belastung des letzten Semesters zu entgeben, wäre eine Verteilung der polnischen, beziehungsweise höhmischen Rechtsgeschichte auf zwei Semester ratsam.

Somit wäre das römische, deutsche und kanonische Recht im zweiten und dritten Semester, die österreichische Reichsgeschichte im vierten und die polnische beziehungsweise höhmische Rechtsgeschichte, die au den betreffenden Universitäten mit vollem Rechte als obligates Fach zu gelten hätte, im dritten und vierten Semester untergebracht. Weder das zweite noch das dritte Semester könnten als überlastet betrachtet werden, im vierten dagegen bliebe uoch Ranm für eine Reihe anderer Vorlesungen. Es konnte beispielsweise mit großem Nutzen ein exegetisches romanistisches Kolleg, so wie es in Deutschland jetzt gefordert, in Frankreich aber seit ieher üblich ist, untergebracht werden. --

Überdies aber ware an einen entsprechenden Abschluß des rechtshistorischen Studiums zu denken. So wie durch eine zweckmäßig erweiterte Enzyklopadie und eine den Bedürfnissen des Studiums angepaßte Rechtsphilosophie und Gesellschaftslehre der Ausgangspunkt gewonnen wird, so müßte auch ein wirklich vorteilhafter Abschluß, also ein solcher gefunden werden, der nicht nur hinsichtlich der schon vorgetragenen Fächer, sondern auch hinsichtlich der künftigen von bleihendem Werte wäre. Eine solche, nach beiden Seiten hin wichtige Stellung nimmt die vergleichende Rechtswissenschaft ein. Es erscheint mit Rücksicht daranf, daß auch unsere Studienordnung die Sicherstellung von Vorlesungen über vergleichende Rechtswissenschaft den Fakultäten förmlich zur Pflicht gemacht hat, überflüssig, eine Motivierung dieser Anregung zu geben. Abgesehen von der mit jedem Jahre wachsenden Bedeutung der vergleichenden Rechtswissenschaft, die man mit vollem Rechte als die wichtigste Disziplin der künftigen Jurisprudenz bezeichnen darf, ist zu bemerken, daß ja ohnehin dasienige, was die Hörer über die Geschichte einzelner Rechte gehört haben, einer Reassumierung bedarf, und zwar in einer Weise, die eine 276 Halban,

Ergänzung der allgemeinen Lebren der drei Fächer des ersten Semesters bedeuten würde. Dafür taugt ehen die vergleichende Rechtswissenschaft am besten und sie findet ihren natürlichen Platz im vierten Semester, für Hörer, die hereits im ersteu Semester die allgemeine Vorbereitung durchgemacht uud daun während des zweiten und dritten Semesters die Entwicklung des Rechtes in drei verschiedenen Organismen betrachtet haben. Hörer, die bereits auf die wechselnden Erscheinungen des Rechtes bei verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten aufmerksam gemacht worden sind, können für die Aufgaben und Ergebnisse der vergleichenden Rechtswissenschaft das nötige Interesse und Verständnis finden. Die vergleichende Rechtswissenschaft bietet aber gleichzeitig den besten Übergang zum speziellen Studium des modernen Rechtes, denn sie fördert die Fähigkeit. die Aufgaben des Rechtes von einem allgemeineren Standpunkte jus Auge zu fassen und rüstet den Juristen mit einem großen Maße praktischer Objektivität ans. Diesen allgemeinen Aufgaben könnte ein 4-5 stündiges Kolleg über ausgewählte Lehren der vergleichenden Rechtswissenschaft wenigstens in anregender Weise gerecht werden.

Aus dem Vergebrachten geht hervor, daß man im Rahmen des Bestebenden eine Reihe von Änderungen vornehmen könnte, ohne die Studierenden zu belasten und ohne den dermaligen Studienplan prinzipiell zu ändern. Ungeändert bliebe ja sogar die im Auslande vielfach gerügte Einrichtung, wonach bei uns die Hauptkollegien in einem größeren Stundeuausmaße gelesen werden. Man könute in dieser Beziehung tatsächlich manche Einschränkung vernehmen; wir sehen davon ab, weil es uns, wie in der Vorrede gesagt, darum zu tun ist, die bestehenden Einrichtungen so schenend als möglich zu hehaudeln. Eine wichtige äußere Änderung besteht nur darin, daß mit Rücksicht auf diese Entwürfe die Möglichkeit, die Staatsprüfung schon nach drei Semestern abzulegen, wegfallen müßte, was aber, wie erwähnt, praktisch bedeutungslos ist. Wichtiger erscheint dagegen der Umstand, daß bei einer durch diesen Entwurf geschaffenen Sachlage der Beginn des Studiums nur mit dem Wintersemester eintreten könnte, In dieser Beziehung aber sei es gestattet, auf § 4 der Ministerialverordnung vem 24. Dezember 1893 binzuweisen; steht es auch dem Studenten dermalen frei, seine Studien entweder im Winter- oder im Semmersemester zu beginnen, se wird doch diese Freiheit infolge der erwähnten Bestimmung eingeschränkt, weil das Rechtsstudium prinzipiell mit dem Institutionenkolleg zu beginnen hat; das Institutionenkolleg aber wird au den meisten Universitäten bekanntlich nur im Wintersemester gelesen: läßt man trotzdem Immatrikulationen im Sommersemester zu, so geschieht dies, falls nicht für ein zweites Institutionenkolleg im Sommersemester vorgesorgt wird, ungesetzlich. Deshalb darf man schon auf Grund der jetzt bestehenden Vorschriften damit rechnen, daß das Rechtsstudium nur im Wintersemester beginnen kann und darf auf dieser Grundlage den ganzen Studienplan des ersten Bienniums aufbanen.

Im allgemeinen tragen wir durch den entwerfenen Studienplan allen Bedenken, die im Jahre 1892 bei Gelegenheit der parlamentarischen Debatten und überdies auch in der Literatur geltend gemacht wurden, Rechnung. Wir meinen da den Vorwurf, daß ausschließlich das rechtshistorische Studium zur Basis des Rechtsunterrichtes gemacht wird und daß es hinsichtlich seiner Ausdehnung gegenüber den Staatswisseuschuften und dem modernen Rechte privilegiert ist. Wir schlagen eben als Basis des Studinms nicht die Rechtsgeschichte, sondern die erwähnten allgemeinen Fächer vor, beschränken ferner die Rechtsgeschichte auf drei Semester, wobei überdies im dritten rechtshistorischen Semester, d. i. im vierten Semester des gesamten Studiums, uoch ein Fach, nämlich die vergleichende Rechtswissenschaft, Platz findet, die auch für die gesamten weiteren Disziplinen von großer Bedeutung ist.

Der Studienplan würde also folgendermaßen aussehen:

## Erstes Semester:

1.	Euzyklopādie der Rechts- und Şta	atı	sw	iss	en	scl	at	ter	1		6	Stunden
2.	Geschichte der Rechtsphilosophie										6	
3.	allgemeine Gesellschaftslehre										3-4	

Eventuell könnten, wie erwähnt, auch die an der philosophischen Fakultät frei zu wählenden Kollegien in diesem Semester untergebracht werden; wenn man dieselben mit 3 Stunden bemißt, waren im gauzen im ersten Semester 18-19 Stunden zu hören,

		Zweites	Semes	ter					
1.	Römisches Recht							10	Stunden
	deutsches Recht								
3,	Kirchenrecht							3	
				zusan	nnen			18	Stunden
		Drittes	Seures	ter:					
1.	Römisches Recht							8	Stunden
2.	deutsches Recht							5	
3.	Kirchenrecht							4	
				zusai	nmen	١.		17	Stunden
at	Berdem in Krakan und	Lemberg p	olnische,	an de	er Pr	age	r		
	böhmischen Universitä	t böhmische	Rechtsg	eschi	hte		. 3	<u>3—4</u>	Stunden
		Viertes	Semes	ter:					
1.	Österreichische Reich	sgeschichte						ő	Stunden
	ein romanistisch-exege								
3,	vergleichende Rechts	eschichte .					4-	-5	
			zusa	muen			11-	-12	Stunden
in	Krakau und Lemberg	polnische,	in Prag	, hõh:	misch	e			

278 Hallean.

# DIE REFORM DER ÖSTERR, HAUSZINSSTEUER, ')

102

DB. FRANZ FREIHERRN V. MYRBACH-RHEINFELD, O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT IN INNSBRUCK.

Zwanig Jahre sind verflossen, seitdem ich einer Monographie über die Besteuerung der Gebäden und Wöhnnegen in Örterreich\*) auch die Frage in Erwägung zog, inwieweit unsere Hauszinssteuer reformbedürftig sei und in welcher Richtung sich die Reform zu bewegen habe. Meine Arbeit auf in fachsvissenschaftlichen Kreisen Anerkenung gefunden, sie hat aber uich in fachsvissenschaftlichen Kreisen Anerkenung gefunden, sie hat aber uich simml den prättichen Erfolg gehaht, eine Bewegung für die von mir damals sehen als höchst dringend bezeichnete Reform auzubahnen. Der gewältige Druck dieser Steuer wurde sehen länget von allen Beteiligten empfunden, en geschah aber gar nichts, um auf die Milderung dieses Druckes hinrawirken.

Wie es scheint hat erst die teilweise Vermehrung der Steuerlast durch die hang angestrebte und endlicht im Jahre 1800 verwirklichte Reform der sogenannten Personalsteuern und noch mehr durch die rapid steigenden Bedürfnisse der Selbstverwaltungskörper, die Geister untgentiett und sie setzen. Wie auf so vielen Setzle dumppten Murrens endlich tatträtiges Handeln zu setzen. Wie auf so vielen Gehieten, hat auch auf diesem die Organisation erst Wandel geschaffen. Die in meuster Zeit entstandeen Vereine der Hausbesitzer haben die Frage der Gehäudestenerreform in Plaß gebracht und die Stüdsteize haben sich mit ir ernstlich berüßt.

Naturgemäß behme die Hausherreuverine dieser Frage gegenüberiene ziemlich einseitigeu Interessentenstandpunkt ein. Es soll ihnen darzus kein Vorwurf gemacht werden, denn die Gemeinsamkeit eines bestimmten Interesses hat sie zusammengeführt und ihre Existenbedingung ist die gemeinsame Verfechtung ihres Interesses. Wen sich ihr Interesses nit ignem der Gesamtheit begegnet, dann ist es desto besser, und größtenteils ist dies wirklich der Fall.

Die Städtetage stehen im allgemeinen auf einem objektiveren Standpunkt, immerhin kann aber auch da der große Einfluß, den die Hausbesitzer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Vortrag gehalten in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte.
<sup>3</sup>) "Die Bestenerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und deren Reform" in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; 1886 auch in Buchform bei H. Luupp in Tüblingen erschienen.

auf die Zusammensetzung der Gemeiudevertretungen üben, nicht gäuzlich verschwinden und gerade die hohe Gebäudesteuer sichert ja den Hausbesitzern als privilegierten Wählern diesen Einfuß.

Nu sind aber, wie ich zeigen will, bei dem besprochenen Gegenstaden einkt die Hausbeitter, soedem die M iet er die in enter Linie betroffenen. Es handelt sich also um eine Angelegenbeit des öffentlichen Interesses, mit da kann Klassenvertertungen nicht der entscheidende Einfuß zugestunden werden, wenn sie auch als rührige Kämpfer willkommen sind, soweit sie ehem Mitkämfer sind.

Um so lebhafter ist es zu begrüßen, daß eine Vereinigung von der Bedeutung und der Zusummerstung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte in die Erörterung der Frage der Gebäudesteuerreform eintrit, In dieser hochangesehenen Körperschaft wird diese Frage zweifellos eine streng objektive Behandlung erfahren und wird der Gesichtspunkt einer ers und en Sozial no blitik der allein richtungsebende sein.

Zur besonderes Ehre rechne ich es mir an, daß ich vom Vorstande dieser Gesellschaft bereifen unde, diese höfenlich frucktriegende Diskussion durch eines Vortrag zu eröffnen. Meine beutige Aufgabe kam ich auch mir so auffässen, daß ich sachliebes Material rowntriegen und für die Diskussion eine Grundlage zu liefern habe. Weit entfernt von der Annahmen, Problems in Händen klätz, werde ich vollkommen anfrieden sein, wenn es mir gelingt, einige bruuchbare Gesichtspunkte für die weitere Behanden der Frage zu liefern. Dabei muß ich gleich hemerken, daß ich in der Hauptsache noch heute auf demselben Bedon stehe, wie vor zwarig Jahreu. Daran mag allerdings der Umstand schuld sein, deß mir inwischen weiß Gelegneiche geboten werde, nodere Ansichten auf frem Wert zu prüffen.

Ab Provinzbewohner hatte ich such wenig Gelegenheit, die junge, auf eine Reform der Gehändetseure gerichtet Bewegung zu verfolgen, deshalb bis ich leider außer stande, hierüber eingelende zu referieren; ich werde nich auch deskante beschräden müssen, Bruchsteck, die zu meiner Kenntais gelengentlich zu berühren. Trotzdem werde ich über Gebald wegen der Nature des Gegenstandes zientlich lauge in Anspruch nutmen müssen, wem ich mich auch auf die Besprechung der Hauszinsstener beschränke und die Hauskäussensteuer außer Betracht kasen werde. Die Grundstäte der Beuchzung der Gebäude mach dem Zinsertrag darf ich dabei wohl als allgemein bekannt voraussestene.

Ehe ich daran gehe, unsere Hauszinssteuer auf ihre Reformbedürftigkeit zu prüfen, muß ich noch einige Worte über das Wesen dieser Stener vorausschicken.

Die österreichische Hausziussteuer ist, wie jede Gebäudesteuer, eine zogenannte Ertragesteuer, das heißt sie erfaßt die Ertzignisse aus Häusern ganz objektiv, ohne Rücksicht auf die Person und die persöhlichen Verhältnisse des oder der Eigentümer, ohne Rücksicht auf die Verteilung dieser Ertzignisse auf mehrere Subjekte, insbesonderr auch hire Verteilung

unter Eigentümer und Glüubiger. Die moderne Theorie anerkeant eine solele, ursprünglich recht robe Besteuerungsform, weil augesommen werden mmß, daß durch die Besteuerung der verschiedenen objektiven Ertzignisse gleich bei ihrem Ratstehen, schließlich doch die persönlichen Einkommen, die sich aus Britzignisse und Ertzagstellen zusammenßenen, getroffen werden.

Diese Begründung gilt aber niemals für Stenern auf einzelne Arten von Ertragsobjekten, sondern nur dann, wenn ein ganzes System solcher Stenern so masmmenwirkt, fid unch alle Wurreln des Einkommens, also die Erträgnisse aus allen Quellen, mag es sich um Verwendung von Vermendung von Vermendung von Verwertung der Arbeitakrih handelt, kunlichst gleichmäßig durch die Stenern gefürzt werden, weil auch uur dann die Einkommen geleichmäßig under his getroffen werden.

Nar selten wurden die ursprünglich einzelnen und daher fehlerhaften direkten Objektsteuern zu ganzen Ertragsteuersystemen erginnt. Englund in seiner Income-tax und Wortenberg haben solche Systeme; das österrichlische, der englischen Gesetzgebung nachgebildete System, das in seiner Anlage als zienlich korrekt bereichte werden konnte. hat durch die Gesetzgebung des Jahres 1896 an Einheitlichkeit viel eingebült und litt achon führe unter unrichtigen Steuenstätzen und einen sehr mangelhaften Verfahren.

Ein gut eingerichtetes Ertragetuersystem gehört sicher nicht zu des schiedten Bestemungsmethoden, weil es mit möglichster Umgangauhme von Schärungen alle Einkommensqueller weingstens mit annäherungsweiser Richtigkeit und Gleichmüßigkeit erfalt. Allerdings gestattet es zur eine proportionale Bestemerung. Die schlechte Behandlung, welche den Ertragssteuern in der auserne deutschen Literatur zu teil wirt, erklatt sich daraus, daß man meistens nur Bruchstücke eines Systems vor Augen hatte und and diese nur uzunlängtlich eingerichtet waren.

Die ganze Liebe hat sich der Personaleinkommenstuerr ungewendet und dies gelts oweit, die der in der Stutischung des Steuerwessenjetzt führende Staat, Preußen, für sich unter den direkten Steuern bekanntlich um nech die Einkommenstuerr in Anspruch immut und die Erfzignisse uns den dort allerdings wenig ausgebildeten Ertragtsteuern bekanntlich den Schutzevaltungschiepern, benonders die Gemeinder, duerfallet.

Eine gleiche Entwicklung schwebte gelegentlich der letzten Steuerreform auch den maßgebenden Faktoren in Österreich vor, aber die Verwirklichung hat bei uns noch gute Wege, lat ja doch sehon das Verhältnis der Ergebnisse dieser Steuergruppen in Österreich und in Preußen ein total verschiedenes. In Preußen hetrug 1888-9 die Einnahme an

Allerdings umfaßt die preußische Einkommensteuer auch die Steuer der Aktiengesellschaften. Aber wenn man bei uns anch die zirka 42 Mill. Kronen, welche die der öffentlichen Rechnungsdegung unterworfenen Unternehmungen zur zuhlen hatten, von des Ertzgebuern ab und der Einkommenteuer zurechnet, so indert dies nichts an der Tatsache, daß für unsere Finanzen die Ertzgebuern die nigstein vicktigere Einankensequalte bilden. Die die am den Ertzgebuern ist so bedeutend, daß durauf nicht leicht ein Statt verzielten Kannte. das finanzielb bedingte Osterreich aber am allerweisigten.

Wir müssen also damit rechnen, daß für absehbare Zeit unser Staat sein Ertragstenersystem behalten wird, und da die Gebäudesteuer einen integrierenden Bestandfeil desselben hildet, kann er auch diese einzelne Steuergattung nicht aufgeben. Um so wichtiger ist es aber, daß endlich ernstlich and is Beseitieum fürer greilen Chekstade geschritten werde.

Nach drei Richtungen will ich nun untersuchen, ob und inwiefern nusere Hauszinssteuer einer durchgreifenden Reform zu unterziehen wäre:

- Rücksichtlich des Umfanges der Steuerpflicht, d. i. also der ihr unterliegenden Objekte;
  - 2. rücksichtlich der Stenersätze und
  - 3. rücksichtlich der Art der Veranlagung.

Die Stenerpflicht erstreckt sich bekanntlich auf verschieden Objekte in den beides Ortkatsperien, welled auß Gesett unterscheidet. In jezon Städten und Orten, wo die Hauszinsetwere 26½, Proz. beträgt und welche im Gesett ausdrecklich benannt sind, dann in jenen Orten, in welchen wenigstens die Hälfte der Häuser und zugleich wenigstens die Hälfte der Häuser und zugleich wenigstens die Hälfte der Wahnnune einen Zinsertrag durch Vermietung wirlich abwirft, sind alle Gebäude zur Gänze zinsetzunrflichtig, ohne Unterschied, wie und durch wen sie benützt werden. In allen brügen Orten unterliegen der Zinsstener nur jeus Gebäude bezichungsweise Gebäudesile, welche tatsächlich vermietet sich, und auch durch gibt es mehr Aumahmen.

Nenerinings ist wieder behauptet worden, daß der Gebäudesteuer überhaupt nur Wo in gebäude miterligen. Diese Auslicht, wiedes ein auf eine ungename Textierung des alten Gebäudesteurpatents vom Jahre 1820 stätzte, konate allerallis früher vertreten werden, seit dem Gestellt 2009. 9. Februar 1882 kann über ihrr Urnfeidigkeit aus dem Gesichtspunkt des geltunden Rechuts kein Zweifel mater bestehen.

Eine andere Frage ist es, oh es richtig und zweckmäßig aei, alle unter die erwähnte Bestimmung fallenden Gebäude, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, mit einer Ertragsteuer zu belegen. Das ist eine Frage de inre ferendo und sie soll uns zunächst beschäftigen.

Zu diesem Zwecke wollen wir die verschiedenen Verwendungen der Gebäude nach der technischen und nach der ökonomischen Seite unterscheiden.

Im technischen Sinne dienen die Gebände entweder zur Bewohnung oder als geschitzte Örtlichkeiten zur Ausführung von Arbeiten, zur Aufbewahrung der verschiedensten Gegenstände oder zur Versammlung einer größeren Zahl von Menschen. Die letztere Art der Verwendung kann sehr mannigfaltig sein. Werkstätten der großen und kleinen Industrie und des Handwerks, Magazine, Kontors, Kauzleieu, Ordinationsfaune der Ärzte, Verkaufsgewölbe. Gast- und Kaffeehäuser, Theater, Ball- und Konzertsäle und viele andere Gebände und Gehäudeteile gehören in diese Kategorie.

Bei der Verwendung im ükonomischen Sime müssen wir underscheides wirden Bunlichkeiten, seehle der Auf wan dwirtschaft,
scheides der Stehen Bunlichkeiten, seehle der Auf wan dwirtschaft,
sochen, die der Erwert wirtschaft dienen. In diesem Sime komunt mit
für uns und die Verwendung seitens des Eigentuttense oder Matnichen
Betracht. Dieser benützt sein Hans in der Aufwan dwirtschaft en
weder als Wohnung oder zur Chrethringung von Gegenständen, welche demamittelharen Gebrauche dienen, wie z. B. Gewächzen, Pferden u dgl,
Elmen Teil des Aufwandes hilder dieser Verwendung deshalh, wei bei
Subjekt Mittel, die ihm bereits frei verfügster sind, mamittelbar zur Befüsdigung von Bedürftissen benützt. Wollte nun etwa die Beseichnung
Anfermad- sicht gelten lassen, so müßte man doch zugeben, daß im Selbsthervelnen eine Advanzadersparung gelegen sei.

In der Erwerbwirtschaft kommen wieder zweierlei Verwendungsarten vor:

Entweder das Haus soll dienen zur Erzielung einer Rente, indem man dasselbe an andere vermietet,

oder als Mittel irgend einer Erwerhtätigkeit des Besitzers

Inn ersten Falle ist das Haus ein Objekt sebbständiger reiner kapitalnalage und hat als solches den gleiches wirzichstlichen Charakter wie ein respachtetes Landgut oder eine Darlehenaforderung. Wie der Mieter das Haus tech nisch verwendet, ist dabei vom Standpunkt des Vermieters ökonomisch irrelevant.

Im zweiten Falle hat das Haus durchaus leine wirtschaftliche Schbatafigkeit, deen es wirft für sich allein koisen Etting ab, es ist in gleicher Weise Betriebmittel wie eine Maschine, ein Werkreug, ein Zugtier, und wie diese Dinge uur ein late grieren der Bestand teil einer gunzen Betriebszalage. Ein Ertrag wird dann nur erzieit durch gleichzeitige Verwendung uller zuszummengehörigen Betriebserforlernisse und silbt sich auch nicht eine bestümmte Quete des Unternehmungsertrages gerude anf die Verwendung des bestimmten Gebäudes oder der bestimmten Rümen zurchkführen. Von einer Haus zen et kann also da nicht die Rede sein, man müllte denn na eine sogenannte Lagrevete denken, die ich aber als eine seblatzliche wirtschaftliche Erscheinung auch nicht zuerkennen kann.

Nun bilden den Gegenstand der Bestenerung nach dem Grundstären der Etrungsberetenung alle Eträtignisse im weiten Sinne des Wortes, also die Reuten von Gebäuden ebeuso wie die Gewinne aus den verschiedenartigen Erwerbausterenhaumagen. Daraus folgt, dab alle Zinserträg, nisse aus wermieteten Gebäuden und Gebäudeteilen, den Rücksicht auf die technische Verwendung dieser Objekte, einer Etrtagsteuer, die wir um untreffenden wohl als. Hausrentensteuer\* bezeichnen können, unterzogen werden sollen. Insofern ist also unsere Gesetzgebung vollkommen richtig.

Ob der Hausbesitzer seinen Zins für einer Wohnung, für einen Laden off ür eine Wecktätte erhätt, andert an der Beste gar nichts. Deshalb kann dem von Rich. Hark up auf dem Städtetag zu St. Polten im Jahre 1901 gemachten Vorschlage nicht zustümmen, daß die gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude und Werkstätten schlechtlin zur nit dem halben Prozentsatt der Gebäudesteuer belegt werden sollen. Dabei setze ich eine Gebäudesteuer belegt werden sollen. Dabei setze ich eine Gebäudesteuer vorzus, die nicht überwältz werden kann.

Mir scheint unsere Gesetzgebung aber auch richtig hinsichtlich der Art, wie sie die von den Eigentümern selbst benützten Wohnungen mit ihrem Zugehör behandelt. Sie unterwirft dieselben der Zinssteuer in ieuen Orten, wo das Wohnen in Miete in umfassendem Maße stattfindet. wa samit Wohnungen einen Markt und einen Marktpreis haben, so daß sie zu einem bestimmten Zinse leicht vermietet und leicht gemietet werden können. Wer in einem solchen Orte im eigenen Hause wolmt, der genießt in der Wohnung ein Äquivalent des ihm entgebenden Zinses, er könnte da ebensogut aus seinem Hause durch Vermietung eine Rente ziehen und in einem fremden Hause in Miete wohnen; er kann eine Wohnung nach seinen persönlichen Bedürfnissen wählen und ist nicht, wie es oft auf dem Lande der Fall ist, auf eine bestimmte, ihm nicht passende Wohnung angewiesen. Auch ist der Nutzwert einer selbst henützten Wohnung durch Vergleichung mit den wirklich vermieteten leicht festzustellen. Der ganzen ökonomischen Sachlage entspricht es, daß man in solchen Fällen den Genuß der eigenen Wohnung einem Erträgnis des Hauses gleichstellt und dementsprechend behandelt.

Ich kann deshalb der von mehreren Seiten gestellten Forderung, es möge die eigene Wohnung des Hansbesitzers niedriger oder gar nur mit der Halfte des für vermietete Wohnungen erzielten Zinses veranschlagt werden, keineswegs beistimmen. Diese Begünstigung wird gefordert, um den Besitzer für die Mübe der Verwaltung schadlos zu halten. Ich sehe davon ab, daß sich viele Hausbesitzer eine solche "Schadloshaltung" contra legem obnedies verschaffen und will anderseits zugeben, daß die Hausbesitzer durch eine Reihe von Verwaltungsgesetzen für öffentliche Zwecke stark in Anspruch genommen und nabezu zu Organen der öffentlichen Verwaltung gemacht werden. Aber eine solche Art der Entschädigung würde bei der großen Masse der Unbeteiligten gewiß weder ethisches noch ästhetisches Gefallen erwecken und würde auch höchst ungerecht wirken. Jener, der ein großes Zinshaus mit vielen kleinen Parteien besitzt, somit die mühsamste Verwaltung zu besorgen hat, aber selbst in einem fremden Hanse in Miete wohnt, ginge vollständig leer ans, die Besitzer der größten und schönsten Palais, denen die öffentliche Verwaltung fast gar keine Pflichten auferlegt, würden dagegen glänzend begünstigt!

Als korrekt erkenne ich unsere Gesetzgebung nuch darin, daß sie in jenen Orten, wo die Mietwohnungen nicht überwiegen, somit auch keine so festen Preise bahen, die Besteuerung der selbstbenützten Wohnungen nach dem Zinse unterläßt und auf dieselben die Hausklassensteuer anwendet,

Dagegen scheint es mir nicht richtig, daß in den Orten mit überwiegenden Vermietungen auch die nicht vermieteten Betriebslokalitäten mit der Zinssteuer belegt sind. Da fehlt nicht nur die Rente, sondern auch ein Aquivalent derselben, man besteuert das Betriebsmittel, das Werkzeug der Erwerbstätigkeit. Dies ist theoretisch nicht richtig und führt auch zu praktischen Unrichtigkeiten, denn der wirkliche Unternebmungsertrag entspricht gar häufig nicht dem Umfange der Betriebsmittel. Die Anomalie dieser Bestimmung zeigt sich aber auch klar bei ibrer praktischen Anwendung. Mag man auch von Geschäftsläden, Kanzleien und Handwerkstätten annehmen können, daß sie wie die Wohnungen, Marktpreise baben, so gilt dies gewiß nicht von Fabriksgebäuden, Magazinen u. dgl. Bei der sogenannten Parifikation ergeben sich da immer Verlegenheiten und die Annahme irgend eines "Zinswertes" ist eigentlich immer ein Akt der Willkur. Das trifft noch mehr zu bei Theatergebäuden. Vergnügungslokalitäten u. dgl. Schon bei Gasthäusern und Hötels ist die Veranlagung sehr schwierig. einfach weil die rationelle Grundlage für eine Schätzung, der Marktpreis fehlt.

Nach meiner Meinung sollten somit alle jene Gebäude und Gebäudeteile, welche vom Hansbesätzer selbst nicht zu Aufwandzwecken, sondern in Ausübung irgend einer Erwerbstätigkeit benätzt werden, von der Besteuerung in allen Orten freigelassen werden.

Der sich ergebende Ausfüll am Steuerniegung sollte in einem korrekten Ertragsteuerspiern datzurb wettigemacht verden, daß die Steuer noch Erwerhsunternebmungen entsprechend mehr trägt, was bei den der öffentlichen Rechausgelugung unterniegenden Unternebmungen auch der Pall wäre. Da nan aber unsere allgemeine Erwerbsteuer kontigeneiter fat, würde die großer Teil dieses Ausfalles, der übrigens auch der bestebenden Statistik auch nicht annähernd beriffert werden könnte, endglitigt verleres sein. Sollten einschlägige Erbebungen einen gar zu engindlichen Ausfüll ergeben, dann könnte am allenfalls fri gese Arter von Geschäftlichkniche, die in großer Zahl gemitelt zu werden pflegen, wie Verkunfellden, Knazieien u. dgl. einen mäßten Steuersatz zuersteben.

Ich glaube aber ein Mittel angeben zu können, durch welches ein solcher Ausfall unter Wahrung des Prinzips vielleicht ganz gedeckt werden könnte. Ich denke dabei an eine Erweiterung des Kreises jener Obiekte, die der Gebäudesteuer zu unterzieben sind.

Mit zahlrichen Mitwohungen ist der Genuß eines Hansgarten averbunden, sehr der werden dem Mitter ande gewiß be weg liche G gentän de zur Benützung überlassen. Nach den gegenwärtig geltenden Veranlagungsgrunds-litzen ist aber nur der reine Gebaudemietzins als Besteuerungsgrundlage zunnamheme, für die Chersbassung von überen und Fahrnissen deuf
der Haussignatümer deshalb eine entsprechende Quote seiner Gesamteinabmaheiten. Dies sird aun wielfach dans bentzt, um den steuerpflichtigen

Zeitschrift für Volk-wirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XII, Band.

Zins möglichst berabzudrücken und tatsüchlich wird das Recht einer Gartenbenützung von den Mietern oft sehr hoch bewertet und gut bezahlt. Die Hausgarten werfen deshalb einen weit größeren Ertrag ah, als den zur Grundsteuerbemessung eingeschätzten Katastralertrag, der überhaupt etwas ganz Fiktives ist. Der Hausgarten liefert kein landwirtschaftliches Erträgnis, er kommt in der Regel üherhaupt nur als Zugebör des Hauses in Betracht und es ware ganz gerechtfertigt, wenn man nebst der Banarea und den Hofranmen auch die Hausgärten von der Grundsteuer befreien, die wirklichen Einnahmen für mietweise Verwertung derselben aher der Hauszinssteuer unterziehen würde. Man kann annehmen, daß die Hauseigentümer auch daun, wenn sie Fahrnisse mitvermieten, davon einen gewißen Natzen haben und wird deshalb keinen Verstoß begeben, wenn man auch diese Arten von Erträgnissen in die Besteuerung einbezieht. Jedenfalls würde aber ein Anlaß zu übertriebenen Abzügen abgeschuitten und ich meine, daß der Erfolg ein überraschend günstiger vom Standpunkt der Steuerverwaltung wäre. Zugleich würde noch die Veranlagung vereinfacht und an Sicherheit gewinnen.

Natürlich empfehle ich diesen Vorgang nur unter der Voraussetzung einer sehr ausgiebigen Reduktion des Steuersatzes.

Ich komme nun zum zweiten und wichtigsten Punkte der Untersuchung der Höhe der Steuer.

Betrachten wir zunächst die Züffern der Steuersätze. Bekanstlich wird von der Brutteriensenhame nankendt die sogenander Erbaltungs- und Amortisationsquote abgenogen: diese beträgt in den Orten der ursprünglichen Haussinssteuer 13 Proz., in den übrigen Orten 30 Proz.; von restlichen sogenannten reinen Zinsertrag wird die Steuer in den erstgenannten Orten, dann in Innsbruck und Witken mit 26½, Proz., in den übrigen Orten mit 20 Proz., in Troit und Verarthere mit 15 Proz. hennesen.

Da die Ahragequote mit den wirklichen Erhaltungs- und Verwaltungskoate der Hänser in gar keinem Zusummenhaugs steht hildet sie mit ihrom festen Satze nichts anderes, als eine Reduktion der Bruttoeinnahme als Besteuerungsgerandlage: nam wird die Sache richtiger beutzilen, wenn man annimat. daß die Benessung von der Brutt to nisenimahme erfolgt und die Steuersätze nur 22%, Proz., 14 Proz. and 10%, Proz. betragen. Davon isi jetzt der Nachlaß mit 13%, Proz. = 1%, der Steuer aktuurchaen.

Zu dieser an und für zieh sebon ezorhitant hoben Steuer, die unter den direktun Steuern in der Weit leicht über Gleichen hat kommen nan noch die Zuschläge oder Untlagen der verschiedenen Selbstvervaltungskörpen, die von Land zu Land, von Beitrit. En Bezirk, von Gemeinde zu Generaltungskörpen, die von Land zu Land, von Beitrit. En Bezirk, von Gemeinde zu Generaltungskörpen, der der Steuernschlagen sich in wie eine Masse die Bevolkzeung durch die Kosten der Selbstverwaltung belastet wird, denn die auch noch nicht lange errichtienen den Tabellen der k. k statistischen Zentrallommission über die Finnzen der den Tabellen der k. k statistischen Zentrallommission über die Finnzen der autonomen Verwaltung beschfahten sich ricksichtlich der Bezirke und Gemeinden auf die Angabe, in wie vielen dieser Koper Zuschläge von gewisser Häbe eingefordert wurden. Umsomehr müssen wir dem Finanzuministerium dafür dankbar sein, daß es in seinen "Mittellangen" ein reiches zilfermäßigen Material publiziert. Die Ergebnisse dieser fledigen Zusammenstellungen ind genaderu verblüffende, ich möbele soger sagen erschreckende die Gesammanum (über 2367 Mill. Krones) der Zuschlige allein und direkten Steuern überstieg im Jahre 1900 bereits die Vorschreibung an den betreffenden Statasteueru mahern 6 Froz. Das belagstigsend ablei ist aber insbesondere das rapide An wach sen dieser Zuschläge. dabei sich sehr insbesondere das rapide An wach sen dieser Zuschläge, weckbe allein in den vier Jahren von 1897 his 1900 mm 135 Proz. Setuer rom zeitlich steuerfreie Gebäuden, sit seit 1898 bis 1900 von ca. 6674, Mill. Kronen, absu m 184 yn hij Noren, gestiegen um Mill. Kronen, absu m 184 yn litt Noren gestiegen.

Das sind aber nur die Gesamtzahlen, im Einzelnen siebt es teilweise noch viel schlimmer aus. Die Landeszuschläge zur Hauszinssteuer bewegten sich 1900 von 17 bis 82 Proz.; in 11 Lindern wurden über 40 Proz., in 8 Ländern 50 und mehr Prozente eingehoben.

In jenen Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, werden für deren Zwecke auch bis zu 50 und 60 Proz. an Umlagen eingehoben. Besonders rasch steigen die Gemeindezuschläge zur Hauszinssteuer.

Es hoben ein:
1888 an Zuschlägen bis 20 Proz.: 11.779 Gemeinden,

```
. • 0ber 20 Prox.: 10.600 Gemeinden, darunter

• 0ber 100 Prox.: 702 Gemeinden,

1900 • bis 20 Prox.: 5.792 Gemeinden,

• 0ber 20 Prox.: 15.983 Gemeinden,

• 0ber 100 Prox.: 1.183 Gemeinden,
```

Im letzteren Jahre gab es schon 4 Gemeinden mit über 800 Proz., worunter 2 mit über 1000 Proz.

Auch zur 5 proz. Steuer kommen schon Zuschläge bis über 300 Proz. vor. Zndem weisen die "Mitteilungen" aber auch noch "Andere Konkurrenz-beiträge" aus, die in 617 Gemeinden bis über 200 Proz. ausmachen.

Die höchsten Umlageriffern kommen wohl hauptsächlich bei kleineren Gemeinden vor: aber auch Städte, die der hohen Hauszinsstener unterliegen, baben zum Teil horrende Zuschlagsprozente, so

```
Salzburg im ganzen 138 Proz., dazu 5 Zinskreuzer;
Troppau . . . 99-4 Proz., " 6 .
Zara . . . . 110 Proz.
```

91 Proz. und 2-7 Zinskreuzer.

In Salzburg hat also der Hausbesitzer mit Berücksichtigung des Nachlasses 51 Proz. seiner Bruttozinsoinnahme an öffentlichen Abgaben zu zablen, ohne daß die den Mieter treffenden Zinskreuzer berücksichtigt sind.

Linz

Unter den größeren Städten hat außer Innsbruck und Triest Wien die niedrigsten Zuschläge, nämlich 25 und 25 Proz., zu zahlen, so daß da die Gesamtsteuer ohne Zinskrenzer per 81/, Proz.) nach Berücksichtigung des Nachlasses 31 Proz., also schon nahezn ein Drittel!

Betrachten wir nun die Gesamtleistung an öffentlichen Abgaben von den grundsätzlich der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden, so betrug dieselbe 1900:

an Hauszinsstener nach Abrechnung des 121/, proz. Nachlasses, dann der Ahschreibungen wegen Leerstehung und Demolierung 62:8 Mill. Kronen nnd an 5 Proz. Steuer von den zeitlich befreiten Gebänden nuter Berücksichtigung der Abschreibungen . . . 5.7 Mill. Kronen

zusammen an Staatssteuer 68.5 Mill. Kronen

ferner an Zuschlägen zu beiden Steuergattungen 74.9 Mill. Kronen

Gesamtsumme 1434 Mill. Kronen Das gibt, verglichen mit der Gesamtsmunie der zur Steuerbemessung

ermittelten Bruttozinserträgnisse von 524.2 Mill. Kronen eine Quote von 27.3 Proz. Also über ein Viertel ihrer roben Einnahmen müssen die Hansbesitzer in ihrer Gesamtheit stenern. Würde die 5 proz. Steuer in die Berechnung nicht einbezogen, dann würde die Quote noch bedeutend höher ausfallen. Damit sind aber die Lasten, welche die Hausbesitzer zu tragen haben,

noch keineswegs erschöpft. Ich sehe ab von den Zinskreuzern, welche die Mieter tragen sollen, und die offenbar in der erwähnten Summe von 524/2 Mill. nicht enthalten sind, ich sehe auch ab von den verschiedenen sonstigen Verpflichtungen gegenüher den Gemeinden, die nicht in die Kategorie der Zuschläge gehören, ich muß aber einer empfindlichen Last gedenken, welche die Personalstenergesetzgebung von 1896 den verschuldeten Hausbesitzein, deren es doch gewiß nicht wenige gibt, gebracht hat.

Bekanntlich muß sich jeder Realitätenbesitzer, der ein Hypothekardarlehen anfnimmt, vertragsmäßig verpflichten, dem Glänbiger alle jene Steuern und Abgaben zu vergüten, welche letzterem von den Darlehenszinsen vorgeschrieben werden. Das hatte früher nur hei solcheu Darlehen Bedeutung, die auf steuerfreien Liegenschaften hypotheziert waren. Das Gesetz von 1896 unterwirft aber der Reutenstenerpflicht auch jeue Darlehenszinsen, die bereits beim Schuldner dadurch getroffen sind, daß sie von der Besteuerungsgrundlage nicht abgezogen werden dürfen.

Der Schuldner muß also neben der Steuer vom vollen Bruttoertrag seines Obiektea anch noch die dem Gläubiger vorgeschriebene 2proz. Rentenstener nehst allen Fondszuschlägen ans seinen Mitteln tragen, und das ist keine geringe Last. Ist die Nichtabzugsfähigkeit der Schuldzinsen im Prinzip der Ertragsbestenerung vollkommen begründet, so ist andererseits die Einforderung einer Reutensteuer von denselben Zinsen beim Glänbiger ein eklatanter Fall einer fehlerhaften Doppelbestenerung.

Die größte Anomalie liegt aber darin, daß solcherweise der schuldende Hausbesitzer oft einem Lande und einer Gemeinde tributär wird, mit welcher er weiter absolnt nichts zu tun hat, als daß dort sein Gläubiger domiziliertDie ganz enorme Belastung des Hausbesitzes mit öffentlichen Abgaben steht somit außer aller Frage.

Eine Steuer und ihre Wirkungen können erst dann richtig bentreilt werden, wenn man darüber Klarheit erlangs hat, wer sie trägt. Indem wir unsere Hänzännsteuer ans diesem Gesichtspunkt pröfen, werden wir auch erfabren, inwiefern sie überhangt in Wirklichkeit eine Ertragssteuerist.

Die nahlreichen Emnaationen der Hausberrenveries weisen allerdings auch auf die Verteuterung der Mischabjekt durch die Steuer hin, sie schildern die Sache aber doch so, als ob die Hansbesitzer diejenigen wären, welche unter ihrer Last hauptschlich leiden. Man möge es mir nicht vertelben, wenn ich mir erfanbe, die vom Nandpankt der Hausbesitzer vorgebrachken Klagen, neiner Überzeugung gemäß, als übertrieben zu bezeichnen.

Ich habe sch or zugestanden, daß die Hausbesitzer durch verschieden versaltungseinstitungen sehr stat und in unungenehmer Weise in Anspruch genommen sind, es steht unch außer Zweifel, daß sie eine sehr sebwer Steuerfatz ur tragen haben, das lettere Schicksal teilen sie aber mit allen Bürgern des österrichtischen Staates. Was ich leugne ist, daß der Hausbestitzer wesenlich nehr behatzte ist, alb die Angebörigen der Müngen erwerbenden Klassen. Er ist es deshalh nicht, weil er nicht höber belastet sein ka n. e.

Es gölt ein sog. Gesetz in der Volkswitzebaft, das als jenes die ew vin aus gile ich us gru bezeichnen ist und welches überall seine Wirkung aßbert, wo eine Koukurreuz stattfinden kann. Nun ist ez zweiten, daß das Kapital, welches rentemaßige Anlage aucht, bei der verschiedenen Anlagearten koukurriert, so daß dorfthin, wo gute Ertzignisswinken. viel Kapital mfürüt und die Ertzignisse berabefuckt, dagegen kein Ertzignisse klein sind, so daß da wieder ein Steigen der Ertzignise interteen muß. Wie der börsemställige Effekterverkehr bewirkt, daß in einem bestimmten Moment alle Effekten, welche gleich sichere Anlage siehen, auch einem gleichen prozontwellen Gewinn brüngen. so verhäuge siehe uns großen auf dem alligemeinen Kapitalsmarkt, das Ertzignisse Betrangen von gleicher Sicherheit und sich belindig auf ein gleichoußiges Nireau stellen. Das muß auch von den Hauserträgnissen gelten, denn die Mitchlauser blüde eine rien ir ertenmäßig Anlage von Kapital.

Es wird aus behauptet, daß Hässer sich aur mit 2-3 Prot. verinnen und daß infolge der boleen Besteurung die Banktigkeit gäurlichstagniere. Das letztere möße auch die unsubblebiliebe Polge sein, wen das in Gebauden nugelegte Krapital sich selbecher versinese wörde also sonstig angelegte und die Stagnation mößte solange danern, bis das Mißverhälteis angegeitehen ist.

Betrachten wir nun, was für eine Bewandtnis es mit diesen beiden Argumenten hat. Die gleiche Klage über geringe Verzinsung bitt man nach immer von den Besitzen landwirschaftlicher Gützt. Es wirde somit der unlowegliche Besitt überhaupt die gleichen niedrigen Ertzignisse abereffen. Es ist nan unmöglich Estuatellen, wie groß die wirklichen Ertzignisse auch eschen Grundsützen dieselben von den Besitzen ennitelte werden. Kommt es doch z. E. 6t vor, daß auch wirte das, was sie im eigenen Haushalt verzehren, gar nieht zum Ertzigniserchen. In versinzelber Falles weiß man, daß Zinkänser 5 und 6r Prior. Reinsetrug abwerfen. Das würde aber allerdings für die Gesamtlage nichts beweisen.

Man muß aher fragen: welche Verzinsung erwarten die Kapitalisten von Zinshäusern? Da hört man ehen anch wieder: in Häuser tragen nicht mehr als 3 Proz., man kann nicht mehr erwarten; und darnach werden sie vielfach zu Kapital hewertet. Ein Beispiel für viele: In der nächsten Nähe meiner Wohnung befindet sich ein Haus, das noch 6 Jahre stenerfrei sein dürfte und bei ziemlich hoch gespannten Zinsen 4000 Kronen Bruttozins einträgt. Unter Berücksichtigung der Erhaltungskosten und der Abgaben berechne ich den Reinertrag nach Eintritt der vollen Steuerpflicht mit etwas über 2600 Kronen, die vorläufige Steuerersparnis mit ca. 4300 Kronen und so gelange ich hei Zugrundelegung einer 4 proz. Verzinsung zu einem Kapitalswert von etwas über 70.000 Kronen. Den jetzigen Eigentümer hat das Hans nicht so viel gekostet, so daß er eine mehr als 4 proz. Verzinsung hatte. Nun werden für dieses Haus bis zu 90.000 Kronen gehoten, d. h. dem Käufer wird das Haus nur 3-1 Proz. tragen! Wer ist nun schuld an der niedrigen Verzinsung? Doch niemand anderer als der Käufer, der dafür ein so großes Kapital aufwendet. Dieser Fall steht nun keineswegs vereinzelt da. er entspricht nur dem allgemeinen Zuge, der dahin geht, rententragende Immohilien hoch zu schätzen. Man baut und man kauft Häuser mit einem solchen Aufwande an Mitteln, daß das Erträgnis perzentuell nur ein kleines sein kann. Gewiß ist aher der weitaus größte Teil der zinstragenden Häuser seit ioner Zeit, wo die hohe Hauszinssteuer besteht, gebaut worden oder im Kaufwege in andern Besitz übergegangen. Die Mehrzahl der Haushesitzer trägt somit die Schuld an der niedrigen Verzinsung, denn die Erträgnisse (Mietziuse sind absolut genommen, stetig gestiegen; relativ sind sie gesunken, weil die nutzbringenden Obiekte eine progressiv steigende Bewertung erfahreu haben.

Diese hobe Bewertung erhärt sich zum größten Teil ans dem Gefühl größerer Sicherheit der Anlage und aus der noch immer bestehenden höheren gesellschaftlichen Achtung, die dem Beister von Grund und Boden ent-gegengebracht wird. Der Bewerbung von Immobilien wendet sich aus diesen Gründen sehr vilk Kapital under Verzicht auf die sonst erhältlichen höheren Zinsen zu: man haat und kauft nun fest allgemein auf Grundinge der niederen Verzinsaung. Wen drau nicht eigene Derlergung veranäuft, der folgt dem Nachahmungstrieh, diesem wichtigen Faktor im wirtschaftlichen Leben.

Würde die erreichbare Verzinsung als unzureichend befunden, dann müßte die Erwerbung bestehender, besonders aber die Erbanung neuer Häuser unterbleiben. Ist es nun wahr, daß nicht gebaut wird? In dieser Beziebung kann ich Ziffern sprechen lassen.

Die Gesamtzahl der zinssteuerpfliebtigen Hauser im ganzen Reiche hat sich in der kurnen Zeit von 1895 bis 1900 vermebrt von 535.865 auf 576.559, also um 40.694 oder zirka 7 Proz. Von diesem Zuwachs entfallen aber allein auf die der 267/3 Proz. Steuer unterliegenden Städte und Orte I 1833 Gebünde oder 1889 Proz.

Daß die Bautätigkeit in jenen Orten, wo die Bedingungen dazu vorhanden sind, nicht ar nicht staguiert, sondern vielnehr eine sehr lebhafte ist, geht auch aus den Datze der einzelnen Orte herror, aus welchen ich nur einige wenige hervorhehen will. In dem Dezennium von 1890 bis 1900 vermehrte sich die Zahl der bew ohn ten Hauser:

- in Wien um 3826, d. i. 13.47 Proz.,
- in Wiener-Neustadt um 23.15 Prog.,
- im ganzen Bezirke Baden um 16-56 Proz.,
- in Linz um 15-94 Proz.,
- in Salzburg um 25-26 Proz.,
- in Graz um 15.69 Proz., in Marburg um 21 Proz.,
- in Klagenfurt um 13:33 Proz.,
- in Laibach um 19-36 Proz.,
- in Brunn um 14.38 Proz.,
- in Troppau um 13-66 Proz., in Bielitz um 15 Proz.,
- in Czernowitz um 18-3 Proz.,
- in Krakau um 26-96 Proz.,
- in Lemberg gar um 31.82 Proz.

Dubei ist aber noch zu berücksichtigen, daß die abteu städtischen Territorien zum Teil seben ganz verbaut sind und sieh somit die Bautätigkt in den benachbarten (iemeinden atfaltet. So hatte die Stadt Prig nur einen Zuwachs von 374 Häusern oder 912 Proz., mit Himzenbaung der Vorote aber einen Zuwachs von 2910 Häusern oder 194 Proz., wom Zithow allein mit 57 Proz. beitrug; die Stadt Brian nebst dem gaunse erichtsbeitris hatte einen Zuwachs von 2124 Proz. Beichenberg mit seinem Gerichtsbeitris hatte einen Zuwachs von 2124 Proz. Beichenberg mit seinem Gerichtsbeitris bett einem Zuwachs von 888 Proz., was ich deshalb besouders erwähne, weil der dortige Haushermverein das gtanliche Verniegen der Bautätigheit in Nordbölmen starb betoete.

Rücksichtlich Tirols stehen mir noch lehrreichere Daten zur Verfügung.

In Innsbruck und Wilten, welche racksichtlich der Besiedlung zusammengefaßt werden müssen, hat sich seit dem Jahre nach der Einführung der Gebäudesteuer, d. i. seit 1883. bis 1902 die Zahl der stenerpflichtigen [läuser von 946 auf 1798 erhöht, also in diesen 19 Jahren um circa 90 Proz. zugenomuen. In Meran und Untermais stieg sie von 455 auf 860. Das auffällendste Verbältnis finde ich in Vorarlberg, wo die Zahl aller zinssteuerpflichtigen Häuser des ganzen Landes in derselben Enoche um 5563 Proz. gestiegen ist.

Aber auch in den Industriegebieteu Böhmens weisen die ganzeu politischen Bezirke Zuwächse von 7-10 Proz. in den zehn Jahren von 1890 bis 1900 auf.

Ein treues Bild der kaulichen Entsticklung geben aber auch diese Zablen nech nicht, dem die neu hinzukommenden Hauser sind ju, wenigdens in des größeren Orten, meist viel unfangreicher als jene des alten Bestandes und auch die Umbauten lassen gewöhnlich viel größere Häuser entstehen, als die demoleteten waren. Und wie oft wird an Stelle mebrerer kleiner niedergerissener Hauschen ein großer Zimpalast aufgeführt! Wörder man diese Umstände statistisch erfassen, dann wörde se noch viel Marer zu Tage treten, daß trotz der enormen Steuerfast überall dort, wo Aufschwung besteht, auch die Buttätigkeit eine ganz bedeutesde ist.

leli frage nun, ob so viel gebaut werden würde, wenn die Erbauer der Häuser wirklich nur eine so kümmerliche Rente von dem zuzulegenden Kapital erwarten dürften? Und dabei darf auch nicht überselen werden, diß die Kenbauten fest durchwege mit steigendem Komfort, ja Luxus ausgestattet sind, was die Bankosten gma numhalt erhöbt.

Man darf ja woll annehmen, daß Elinsche sich durch die zeitliche ogenante Steuerhefering irreführen lassen, aber es kam doch eben nur Einzelnen zugemutet werden, daß sie so sollechte Rechner sind. Wird doch underseits behauptet, daß, z. B. in Lemberg zulhreibe Häuser so gebaut werden, daß sie gerade nur die Periode der Steuerfreibeit überdunern und sich in dieser Zeit vollstatüng besubalt machen.

leh balte mich also für berechtigt zu der Schlußfolgerung, daß das in Häuseru angelogte Kapital jene Verzinsung finden muß, die man überbaupt vou der Anlage in Immobilien erwartet und diese kann nicht sehr viel niedriger sein, als die bei anders geurteter Kapitalsnänge erielbure Rente.

Das bat nber zur Voraussetzung, daß die Hausbesitzer von den Hausrenten anch keine nambaft böbere Abgaben zu tragen haben, als jene Kapitalisten, die andere Renten beziehen.

Da nun die nominelle Geblüdesteuer gant bedeutend höher ist, als die sonstigen, die Renten belantenden Steuern, so müssen die Hanubesitzer für den Überschuß schallos gehalten werden in böheren Mictiuseinnahmen, mit anderen Worten: dieser game Überschuß an Steuer samt Umlagen wird auf die Mieter überwälte.

Es ist aber keine e's n'a c'h e C'hervaltrung, denn bei unserer Steuer, die nach den Preise der Ware, d. i. mad dem Miesblykten bennesen wird, kommt hinzu, daß jede C'hervaltrung der Steuer wieder zu eiuer Erhöbung der letteren führt, daß diese Erhöhung wieder eine Chervaltrung, d. h. Erhöhung der Mietrinse vernalbät und so fort ad infinitum. Wie groß die Quote der Steuer ist, welche der Hausbeniter zu tragen hat, vie wiel somit auf die Mieter beweralts wird, das ist dei unseren jezt so komplitierten Ertragsteuersystem unmöglich mit Sicherheit aurzugeben. Dieses System umfaßt so vielerlei Steuersätze, die zum Teil nicht einmal in einem bestimmten Verhältnis zum Erträgnis ausgefühekt sind, daß nam nicht sagen kann, von Vermögenauttungen sei im allgemeinen diese oder gene Quote am den Staat und am die Selbstreumbungsköper abwungete. Wenn man demnach gezwungen ist, eine Berechung aufzustellen, ist man ban unf eine, ich möchte sagen, gerühlumßige Annahme angewiesen.

Ich kann mir aber bei dem folgenden ohne eine, wenn auch uur gant ohe Berechnung nicht behelfen und will zu diesem Zweck eine Quote annehmen, die mir auch eine zieulich geeignete Orundige für die anzu-bahrende Reform zu geben scheint. Ich gehe also davon aus, daß die Alambestiert von ihr en H au zer auf en 5 Prax. an des Staat und eben so viel an die Schlotterwältungskörper abzugeben laben, der Rett über dies Droz, ist daum als überwält anzusehen, d. h. um ihn sind die Mietzinse höher, als wenn die Steuer samt Zuschlägen auf die erwähnten U Prax beschnikt zein wirde.

Ich will zuerst ein Haus in Wien als Beispiel wählen.

Vou einer Bruttozinseinnahme per	1000
sind zu zahleu an den Staat	
weniger den 121/aproz. Nachlaß	
die Zuschläge betrageu 88:40	
zusammen an Abgaben	286.74
Die Erhaltungs- und Verwaltungskosten nehme ich an mit	150
Es verbleibt somit eine reine Rente von	563-2

Will ich nun berechnen, wie groß die Brutteeinnahme, also die Summe der Mietzinse bei gleicher Hausrente und ungeänderten Erhaltungskosten sein würde, weun die Abgaben uur 10 Proz. der Bruttoeinnahme betragen würden, dann erhalte ich folgenden Ansatz, wobei ich das Erfordernis an Bruttozins mit z bezeichere.

$$x = 563 + 150 + \frac{10 \text{ x}}{100}$$

90 r = 71.300 = r = 792Nur diesen Zins hätteu somit die Mieter zu zahlen.

Sie zahlen somit tatsächlich mehr um 208 pro Mille, das ist eiu Fünftel.

Viel großer gestaltet sich diese überwülzte Quote in jenen Orten der ersten Kategorie, welche höhere Zuschläge haben, sie kann auf die Hälfte und höher steigen, ja sich verdoppeln (wie es für Salzburg zutrifft) und selbst vervielfachen.

lch will nun auf derselben Grundlage berechnen, um wie viel die gesamten Mietzinse im ganzen Reich durch die Hauszinssteuer mit Zugehör verteuert werden und ziehe dabei auch die sogensnaten zeitlich stenerfreien Häuser in Betracht, wodurch das Ergebnis uamhaft herabgedrückt wird.

Die ganze richtiggestellte Bemessungsgrundlage, also die Gesamtsumme der Zinse betrug im Jahre 1900 . . . . . . 524-2 Mill. Kronen die gesamte Hauszinssteuer nach Abrechnung der Nach-

Bei bloß 10proz. Bestenerung erhalte ich:

$$x = 300.8 + 80 + \frac{10 \text{ x}}{100} = 423.1 \text{ Mill. Krouen.}$$

- Eine Bestätigung dieser Wirkung der Hauszinssteuer sehe ich auch in dem Umstande, daß in Tirol und Vorarlberg, wo. wie erwähnt, die Gebäudesteuer erst im Jahre 1882 eingeführt worden ist, die Höbe der Mietzinses sich in viel stärkerem Verhältnis erhöht hat, als die Zahl der steuerofflichtiges Gebäude.
- In Innsbruck samt Wilten stieg von 1883 auf 1902 die Häuserzahl um 90 Proz., die Mietzinse nm 151 Proz.;
- in Meran und Untermais die Häuser um 91 Proz., die Zinse um 194 Proz.;
  - in Kufstein die Häuser um 24 Proz., die Zinse nm 149 Proz.;
  - iu Riva die Häuser um 19 Proz., die Zinse um 44 Proz.;
- in ganz Tirol die Häuser um 39 Proz., die Ziuse um 123 Proz.; iu ganz Vorarlberg die Häuser um 55½ Proz., die Zinse um 144 Proz.

Daß die Mietzinse rascher steigen als die Zahl der Häuser ist allerdings eine fast allgemeine Erscheinung, von der Wien eine Ausmahme macht. Aber es zeigt sich da ein eigentümliches Verhältnis.

Im ganzen Reiche haben sich von 1895 auf 1900 die steuerpflichtigen Häuser vermehrt um 7·6 Proz., die Zinse um 19·1 Proz. Diese verhältnismäßige Steigerung hetrifit aber nur zum kleinen Teile

die großen Orte, denn in jeuen, welche der 26<sup>t</sup>/mro. Steuer unterliegen.

18 8 Prodie Saume der Mietzinse net gesten un . 18 8 Prodie Saume der Mietzinse aber uur um . 196 Prot.
Dagegen wuchs in den gaar bausstinssteuerpflichtigen Orten
mit 20 prot. Steuer die Zahl der Häuser um . 164 Prot.
die Saume der Zinse um . 164 Prot.
und it den übrigen Orten die Zahl der Häuser um . 0.714 Prot.
und it den übrigen Orten die Zahl der Häuser um . 24 21 Prot.
die Saume der Miktrinse um . 24 21 Prot.

Wir finden somit eine sehr starke relative Steigerung der Zinse hauppschileh in den kleinsten Orten. Le glaube, daß eich hierin die Winden der gerade in diesen Orten so rapid zunehmenden Gemeinbetruschligugerkennen 18Bt. Keine dieser Ziffengruppen zeigt uns aber eine so starke relative Zunahme der Zinse wie jene der Länder, wo die Steuer neu einzefflut wurde.

Bei all dem ist die weitere Belastung der Mietobjekte durch die "Zinskreuzer" noch gar nicht berücksichtigt.

Richard Harkup schätzte in seinem Referate auf dem St. Pöltener Städtsage von 1901 die Verteuerung der Wohnungen auf 70-90 Proz. Dies trifft für einselne Orte mit besonders hohen Umlagen gewiß zu, übersebreitet aber sieher weitaus den Durchschnitt.

Ich glaube aber, daß eine durchschnittliche Verteuerung aller Wohnungen der in Miete wohnenden Bevölkerung um ein Fünftel schon genügenden Anlaß gibt, um gegen eine Steuer, welche eine solche Wirkung übt, mit allem Nachdruck aufzutretet.

Die Hauszinssteuer mit ihrem ganzen Anhange von Zuschlägen ist zweifellos zum weitaus überwiegenden Teile eine Wohusteuer, zum kleinen Teile nur eine Ertragsteuer von den Hausrenten.

Das Schlimme daran ist nieht die Tastache an sich, daß der Wohnungsaufwand zum Gegenstande der Betenerung gemacht wird. Der Wohnungsaufwand kann von einer gewissen Höhe an die gesamte Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsobjektes klurer zum Ausdruck bringen, als die neisten anderen Aufwandzwiege und eine nach demselben bemessen Steuer kann vielbricht richtiger wirken, als eine mittelnalög veranlagte Einkommenteuer. Ich allad die Besteuerung nach Maßgabe der Wohnungsaufwundes geradezu für eine den besten möglichen Steuern, wenn sie auch, wie jede, ihre Schwächen hat.

Was aber bei unserer Steuer das geradern verderbliche ist, das ist der traurige Umstand, daß ist suhlbes und in dreitendeter Höhe den gauzen Berölkerungen auferlegt ist. Sie belastet ein absolut notwendiges Lebenserfordernis auch dort, wo nur der äuberste Notbedarf gedeckt werden kann und drängt solche, die vernöge ihrer Mittle sonst noch geräde menseheuwfrüg und gesund wohnen könnten, in die traurigsten Wohrvei-hältnisse.

Die Wohn ungsfrage bildet heute den Gegenstand so viellneher Untersuchungen und Krötzerungen, auf as sgalnich heeftlessig skae, sie mit einer Schilderung der uneudlich traurigen Erscheinungen, welche unzulangliche Wohnungen bei den unbemittellen Volksachlehten herbeführen, aufzahlen. Die Wohnungsfürsenge ist ja allseitig sie mie der dringendsten Aufgaben noderner Sozialpolitik unerkannt. Anderwärts wettellern alle öffentlichen Faktoren und die private Wohlfattspflege, um die an und für sich sohon viel beseren Wohnverhältnisse zu verbessern und auch in Österreich grift ein dahln greichtete Bewegun unter der Kräftiger Pöhrung ihres verehrten Vorstandes um. sich. Aher was soll diese Bewegung für Erfolge haben, wenn die öffentlichen Gewalten das meiste dazu beitragen, um die Wohnungsverhältnisse recht, recht schlecht zu gestalten?

Bei dem Bestande der jetzigen Verhältnisse ist das äußerste, was un sozialer Hilfe geleistet werden kann, die vorübergehonde Hinwegräumung unseres Hauptübels, der Gebändesteuer.

"Zeitliche Steuerbefreiung," also Herstellung jeuer Zustandes, der sonst ohnedies besteht und bei dem die sozialpolitische Tätigkeit erst einzustenn beginnt! Das kennziechnet am besten diese unglotchiche Steuer, daß mass nei im Verwaltung sein richt tung zurerst die Att anzulegen hat, wenn man Notleidenden Hille bringen will. Und wenn en geschicht wis echwachmulitig geht uns an das Werk! For eine ein beschränkte Zeitl, für eine ein begrenzten Berufahreis oder für ein est begrenzte Territorium und unter drückenden, besegnenden Bedingungen wird die Beglanstigung gewährt; während die allge mein geftzade zeitliche Befreiung oder reichtiger Ermäßigung, eine werfelicht Maßregel ist, die nur gesignet ist, den Hauser- und Wohnungemarkt zu heirren und ungesande Spekulationen zu förletze.

Ich glaube kaum. mich eiser Übetreibung schublig zu machem, wem ich behaupte: die dringendste sozialpolitische Aufgabe in Österreich ist die Reform der Hauszinssteuer im Sinue einer grändlichen Reduktion der Steuersalte, nebst einer nicht minder durchgreifenden Hegelung der Zuschläge zu dieser Steuer.

Leider hat man schon viel zu lange dannit gezögert und jedes Jahr weiter erschwert die Durchführung.

Ich komme nun zur Frage, wie die Reform durchzuführen sei.

Die mir bekaunt gewordenen, von anderer Seite herrührenden Vorchlüge landen sowit'et seich um die Hö he der Steere haudett, sämtlich darund hinnus, daß die Haussinssteuer unter Beseitigung der Verschliedendeit und Ortskategories, einfach auf einen eatsprechend einerigen Satz reduziert werde. Meist wurde der Steuersatz von 5 Proz. genannt, den ich ohne weiters als angemessen annehmen will. Da nan aber wußte, daß die Finnanzversaltung ohne einen einigermaßen geungenden Ernatz unf eine solche Einnahmenerminderung sienmaß eingehen wirde, selting man als Derkungsmittel für den Ausfall eine Erhöhung der Personaleinkommensteuer jener Personen, deren Einkommen 96/90 Kropen übersteigt, vor.

Leider laben die Proponenten, wie ich annehmen muß, seinerzeit vergessen, den Rechenstift in die Hand zu nehmen. Sie laben sich weder darüher Recheuschaft gegeben, wie groß der Ansfall sein würde, noch was die Einkommensteuererhöhung einhringen könute.

Nach meiner früheren, wenn auch ziemlich roben Berechnung, betrüge der Ausfall für den Staat bei 48 Mill. Kronen, während anderseits die Einkommensteuer von allen schon 80.000 Kronen übersteigenden Einkommuen unr rund 1124, Mill. Kronen ausmachte. Würde man also die Einkommensteuer dieser Klassen selbst verdoppeln können, dann wäre erst der tierte Teil des Ausfalles gedeckt. Um die ganze entgehende Summe hereinzubringen, müßten jedenfalls gewaltige Einnahnsquellen eröffnet werden, die nicht nur die Reichsten, sondern die ganzen Berölkerungen in Mitleidenschuft ziehen mößten.

Dubei ist es den Proponenten entgangen, daß an der Hauszinssteuer Fon døzuschlage hängen, welche eine noch höhere Summe ansmachen als die Stantssteuer!

Da sich nun der 5 Froz. übersteigende Betrag an staatlicher Hauszinsteuen nicht einfenh streichen 1842, wurde ein an derer, höchst beachtungsweter Vorschlag zur Ermöglichung der Beduktion gemacht, und zur von Ingesten Richard Harzkup in dem schon ersähnten St. Peltener Stüdteng, dann vom Brichsratsshigerofiseten G löck ner in des nordhöhmischen Hausseisturveriene, nich vorsching, dem neuestens auch der Zentralverband der Wieser Hausbesitzervereine angenommen hat und seinen Aktionen zu Gronde letzt.

Noch diesem Vorschlage soll die Deckung des Ausfalles in der Hauszinsteuer zelbst gefinden werden beteilungsweise in ihrem nutdrifichen Zuwarde. Der gegewärtige Ertrag der Hauszinssteuer soll kontingeniert werden und der Steuerwatt soll in dem Maße, als im Lunfe refligenden Jahre der Ertrag dieser Steuer wächst, solange herabgesetzt werden, bis der Steuerwatt von 3 Proz. erreicht ist. Das ist der Hamptpunkt des jetzigen Programms. Es wurde angesommen, dis dieses Eigle in 18 his 25 Jahren erreichbar zeit. Die Zuschläge werden auch in diesem Programm außer Betracht gleissen.

Gegen die einfache Redattion des Steuersatzes labe ich und as gewichtige Bedeinen, auf im Erfolg in der Haupstache ger nicht jesem zugute klame, um derenbrillen mir die Refern so unbedigte notwendig erscheint, annich dem Mieters der kleinerese Wohnungen, nosderen gan auch Leuten, und daß dieses Ergebnis um so sicherer im Falle der Kontingentierung eintreten wirde.

Mit der Wirkung einer sofortigen Hernbestung der ganzen Stener auf S Proz. brauche ich mich gar nicht zu befassen, da dieser Vorschlag keinerlei Aussicht auf Verwirklichung hat. Das Kontingentierungsprojekt dagegen kommt praktisch in Betracht, ich will daher nur dieses mit Beziehung auf die Preishildungen untersuchen.

Reduktion der Stener bedeutet zunächst: Erhöhung des Erträgnisses des Steuerpflichtigen, also in diesem Falle, Zuwendung eines Gewinnes un die sämtlichen Besitzer steuerpflichtiger Häuser.

Wer einen solchen Gewinn macht, der ist nicht sofort bereit, hin einem anderen aburteben, er trachtet im für sich zu behalten. Nur gezungen gibt er ihn ab. In nnserem Falle sollen nun die Haussigentinmer durch die Konkurrenz gewungen werden, mit ihren Züssforderungen heraburgeben, so daß der Steuermachtaß den Mietern zu gute käme. Die Konkurrenz gut alle der durch die Steigerung der Hanstrenten un ngelockt werden Also namhafte Vermehrung und Erweiterung der verstigbaren Wohnungen bei billigeren Zinsen, alles was man wünschen kann, wirde die Wirkung sein und die Rente der Hausbesitzer würde auf ihr jetziges Maß wieder herabgedrickt, sie hätten also keinen Gewinn davon.

Wir haben aber gerade in der letzteren Zeit Erfahrungen mit der Herabsetung von Stenern und derem Wirkungen gemacht. Der Zeitungstempel wurde ganz aufgehoben, bei der Grund, debände und Erwerbstener wurden Nachlässe gewährt. Und der Erfolg? Die Zeitungen kosten mit wesigen Aussahmen das gleiche wie früher, die Lebensmittel. Industrieurlikel und Wohnungen sind teurr geworden. Vielleicht wird auf die Preise der Zeitungen noch ein Druck durch die Konkurren geblt werden. der Preis der Anhrungsmittel und Handwerkserrenginse bildet sich unter dem Kindusse des Weitunarktes, ich will daher diese Dinge nicht weiter beerhren. Aber bei den Preisen der Wohnungen häte sich ein 124/prox Stenernachten zubedigte bemerktar machen müssen, wenn die bergebrachten Preistbeorien auch nur einigernnäßen Geltung haben sollen.

Die Hausherren behaupten nun, der Nachlaß sei "minimal" gewesen und durch nene Lasten, besonders die Einkommensteuer, absorbiert worden.

Das "Minimal" kans ich nicht gelten lassen, ein Achtel einer so hohen Steuer ist zehon etwas anse hal lich es, es mecht über 28 Proz. des Bruttorinses und 3½ Proz. des sogenannten steuerbaren Ziasse und soriel wird die Eliakommenseer (die übrigens mit den Ziasse nichts gemein haben sollte unch nicht bei den meisten Hausbesitzern betragen kaben.

Viel minimaler würde die jabrliche Abnahme der Steuer bei Anwendung des Kontingentierungssystems ausfallen und es ist niebt abzusehen, wann sich dann der Moment einstellen würde, in welchem die Hausbesitzer sich veranlaßt sehen würden. die Zinsforderungen herabzusetzen.

Dafür daß eine Steigerung der Grundpreise in einem solchen Maße stattfinden kann, um die Baulust wesenlich zu hemmen, werden sich wohl in allen aufstrebenden Gemeinwesen Beispiele finden. Ich will nur anführen, daß zu Anfang der 1880er Jahre von Spekulauten ausgedehnte Wiesengründe und Äcker in der Gemeinde Wilten bei Innsbruck um 30-40 Kreuzer pro \_0 angekauft wurden, deren wenige verfügbare Reste jetzt nicht unter 30 Gulden für die Klafter zu haben sind.

Wenn aber auch eine belangreiche Konkurrenz durch Neubauten entstehen sollte, könnte sich ihre Wirkung nur anf ein an den Peripherien gelegenen Gebäude erstrecken. Das würde aber den Ivris der zentral oder an den Husptvertebrsadern gelegenen Wohnungen und Geschäftslochlitten sehr weitig berühren, denn diese haben ihren eigenen Markt, ihre eigenen Abaehmer, die mindestens in den einigerunalen größeren Städten für der peripherische Angebot gar zieht in Betracht kommen. Die Bestütze der Häuser in verkehrsreicher Lage haben ein Monopol, das sich ganz gewaltig annathzen 1981.

Anch den ungebeuren Kinfulg, welchen das Trägheitsmoment im wirtschuftlichen Leben, speziell die Gewolnshit, bei den Prisjahknomen übt, darf man ja nicht übersehen. Der eine ist gewöhnt, so und so viel zu nehmen, der andere, ebensoriel zu zuhlen, und da mässen gaar besondere Freiginsies eintreken, damit der eine und der andere von seiner Gewolnbeit abweicht. Auch ist der Wöhnungswechsel und gar der eines Geschäftlichkles keine bequane und billige Sache. All dies würde die Tendenn nach verkland ger herkömmlichen Preise sehr stark unterstützen, zumal ja die als Er satz für den Ausfall von den Steuergewählen en na uf ufzulgenden Lasten gewiß auch den Haurbesitzern in irgend einer Form neue Leistungen verunschen würde.

Sicher müßte der Erfolg der Aktion als verfehlt bezeichnet werden, wenn er nur in einer starken Steigerung der städtischen Grundrente und einer Bereicherung der Bodenspekulanten bestände.

Kurz, es ist sehr schwierig, eine alte, eingelebte Steuer mit einem Vorteil für die Gesamtheit zu beseitigen. Turgot schon sagte: "tout nouvel impôt est mauvais, tout vieil impôt est bon."

Gut ist nun unsere alte Steuer nicht, aber in dem Sinne findet Turgots Ausspruch auch auf sie Anwendung, als ihre einfache Beseitigung kaum ohne Schädigung der Gesamtheit möglich ist.

Darm knöpft non mein Reform vorschlag am: Die Abgabe odt vorlänig um Gäme beitbehles werden, aber sie soll offen und klar als das bebandelt werden, was sie jettt zwar verdeckt, aber vermöge ihrer Wirkung im Wirklichkelt ist: eine Kombination aus einer Ertragsteuer und einer Aufwund, nämlich einer Mietsteuer. Diese beiden Teile sollen aussinandergelegt, vollkommen geschieden werden und dann kann der Gesettgeber mit jedem der Teile so verfahren, wie es im Interesse der Gesamtheit nötzlich scheint. Es wird dam insbesondere möglich gemacht werden, das was man geben will, umnittelhar jener zu geben, dem sengedacht ist, und nicht einem Dritten der sett durch die Verhätnisse gezungen werden soll, die Gabe dem anderen zuswehen.

Vielleicht ermöglicht mein Vorschlag auch, die noch schwierigere. binaziell so sehr bedrängten Gemeinden eine solide und zugleich den finaziell so sehr bedrängten Gemeinden eine solide und selbständige Grundlage für ihre Wirtschaff zu verschaffen.

Ich komme somit in der Hauptsache auf mein altes Projekt zurück, almlich die Teilung der jetzigen Hauszinssteuer in eine Haussentensteuer, d. i. eine Ertragsteuer von dem wirklichen und möglichen Erträgsis der Hauser und in eine Mietateuer, welche die Mieter nach Maßgahe des von ilnen für die Bestandelijket gemachten Aufwandes zu treffen hätch

Zonāchat wāre der volle gegenwärtige Betrag der Hauszinssteuer in dieser Weise auftrutien. In auch die Regulierung der Fondstuschläge verbinden zu können, müße auch die gegenwärtige Samme aller dieser Zouschlage urt Hauszinssteuer für Bechnung des States übernommen und der Hauszinssteuer rugeschlägen werden, wogegen des Landern. Betriebe und Gemeinschen dasjerige als Pumaus Statamitteln auszuberzhlen wäre, was ihnen jetzt in Form von Umlager zufleite.

Der wichtigte aber auch achwierigste Punkt wire dann die Reduktion der vertragsmißig erreinharten Miettinze auf jene Hube, welche der geschaffenen Sachlage entspricht. Jetzt ist ja tatachlich ein großer Teilenen, van formarkenlich als Mictatina erscheint, in Wahrheit Steuer die Mieters und diese Quote müßte aus dem formalen Mietrins entfernt und auch rechtlich zur Steuer gemacht werden. In tweeveis diesfalls auf die früher angestellten Berechnungen. In Wien z. R. müßten die Mietzinse für jedes Transend Kronen zu 722 Kronen herzügssetzt werden, da in diesen 1000 Kronen 208 Kronen am Mietziere stecken und von nun an als Mietstener behandelt werden mußten.

Eine solche Änderung des Mietvertrages könnte aber natürlich den vertragsparteien nicht vom Steuergesetze öttorur werden; er ist auch kaum anzunehmen, daß alle Hausbesitzer die nötige Einsicht besitzen, um fertivillig auf die entsprechend hietzinsrichatione einzugehes, wenn auch Vereise und Gemeinden eine unfährende Tätigkeit euffalten wirden. Somit war man zur Anweudung einer donne violance genötigt und als Mittel einer solchen wäre wohl das beliebte Optionsrecht geeigneich Kommissionen führung stelle ich mir dans in der Weise vor, daß gemische Kommissionen die Ermittlung bei den einzelnen Objekten vorzehmen, die Partieten aufklüren und deren beindende Erklürungen is Vertragsform unferhemen.

Schlimm ware es, wenn sich noch immer Hausbesitzer in größerer Zahl finden würden, die mit Hinblick auf gewisse Zinsertragsbekenntaisse eine begrindete Scheu vor solchen Verhaudlungen haben sollten: doch könnte ein Generalpardon vielleicht darüber binaushellen und wer weiß, ob daraus nicht ein hübsber Seuerrausachs resultieren würde!

Von dem Momente an. wo diese Regulierung der Zinse allgemein durchgeführt ist, könnte zur getrennten Vorschreibung der neu kreierten Steuern übergegangen werden. Die Hausrestensteuer müßte einen estsprechend niedrigen Steuersatz haben. Wie sehno bemerkt, lüßt eich nicht angeben wir welcher Quote bei uns die Renten aus Vermögensverwendung belastet sind, um diese Quote auch als Steuersatz der Hausrestensteuer zuwenden zu können; ich wellne äher der eitelseitig angesprochenen Annicht beitreten, daß der Steuersatz 5 Proz. betragen solle. Eine Differenzierung nach Ortskatzegerien dürften antörlich incht bestehen, denn ob die Rente in diesem oder in jenem Orte bezogen wird, das hat nicht den meindesten Einfünß auf die Leistungsfähigkeit des Renters und gilt ja auch bei den anderen Ertragsteuern krinen Anlaß zu einer verschiedenen Besteuerung.

Als Bemessungsgrundlage der Hansredensteuer könnte der reine oder der rohe Zinsertrag heutit werden. Das erstere wäre theoretich richtiger. Wenn man aber den jettigen Fehler vermeiden und nicht eine wilklurdien langenommene Kostequote gan allgemein awenden will, dann mößte man die individuell so ungemein verschiedenen und reitlich außer Verhältnis zu dem praktischen Erfolge stände. Darum sehlene mir bei dem niedrigen Steuerestät die Vereinfachung stattaft, daß die Steuer sehlechthin von der Brutzeinseinnahme hemessen würde. Wärde man dies aber nicht für ansehmbal halten, dam wörde ich auf meisen alten Vorsching zurückgreifen, die Gehätede in Zustandsklassen" einzureihen und für diese Klassen besondere Altungsquoten zu bestümmen.

Natürlich hätte die zeitliche Steuerhefreiung für Neu-, Umund Zuhauten zu entfallen. Nur die jetzt hestehenden permanenten Befreiungen wären beizuhehalten.

Ich würde auch des Anspruch auf eine Steuerahschreibung wegen Leerstehung auf die Fille Hinger dauerden Nichthenttung beschräcken. Die subtile Berücksichtigung jeder, auch der kürzeten Leerstehung, ist bei dem Jetigen bohen Steueraute greaten eine Netwendigkeit, wonn es sich aber um eine niedrige Steuer handelt, steben die der Behörden des Haubeitstern verunsschler Mühre um Kosten außer Verhältnis zu dem Erfolge. Mas könnte etwa unter analoger Auwendung der Prinzipsen, welche für die Aberbeirhung der Hausklassentung gelten, den Anspruch auf solche Leerstehungen beschränken, welche länger als drei Monate währen. Diese Beschränkung hätet auch des sozialpolitikende Vorteil. Auß manche Hausbesitzer es sich besser überlegen wirden, durch übermäßige Zinnapptich öfferer Leerstehungen zu provosieren.

Wie schon erwähnt, würde die Hausrentensteuer einen merklichen Zuwachs dadurch erhalten können, daß auch die nicht landwirtschaftlich hendutten Hausgärten und die mitvermieteten Mobilien unter die Ohjekte der Hausrentensteuer einbezogen würden.

Von der reduzierten Hausrentensteuer wären den Hausbesitzern auch die Fondszuschläge in dem Ausmaße vorzuschreihen, welches iu jedem zeitsehrift für Volkenitsehalt. Soulabjedick und Verwaltung. XII. Band. Orte gerade Geltung hat, doch würden dieselben den Selbstverwaltungskörpern vorläufig in jenen fixen Beträgen zufließen, welche ich früher erwähnt habe.

Höchst wünschenswert wäre die Beseitigung der Doppelbesteuerung der Zinsen hypothezierter Darlehen durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Reutensteuer.

Und nun zur Micksteuer. Dieser Teil der alten Hauszinssteuer mißte von der Hauszeutessteuer vollig mubhängig genacht werden, so sie eine ganzlich für sich bestehessel Aufrandsteuer wirde, die nicht micht nichtet eingebnes und somit nicht mehr dem Sjeid ehr wirtschaftlichen Kräfte überlassen bliebe, Sie könnte in allmahlicher Ausgestaltung mit den Grundsätzen einer vernündigen und gerechten Bestenerung in Sänder gebracht werden, weil sie vom besbeichtigtes Kontribuesten nach individuell festuntsellenden Aerknanele der Leistunessfählicheit stausfordern wäre.

Den Grandsätzen der Aufwandheistenerung entsprechend, sollte diese Stener nur insoveit geforfett werden, als ein per sön lich er Aufwand, jener für die Wohn un gemacht wird. Das würde aber einereitst meisem sehr beträchtlichen Stenerunfall führen, dem die Zinne für Geschäftlichke. Bitäten machen in den größeren Südden sehr bedeutlende Simmen aus mid Erzparnis der Geschäftlichken würde bei der bestehende Kontingentierung der allgemeinen Errerbsteuer nicht mehr hernanzischen sein. Ans diesen praktischen Gründen Konte auch von gemieteste höcklich die Errerbstwecken dienen, die Mietstener, aber in einem geringeren Ausmaße, eingefordert werden.

Ich habe schon erwähnt. daß ich eine nach dem Wohnungsanfwasich bekanntlich in diesem Aufwaude, wie in keinem anderen, die materiale Lettungsfühigteit der Individent project!. Aber der Wohnungsanfwad ist auch ein für jeden-Kulturmenschen völfig unvermedilicher, er muß auch ein für jeden-Kulturmenschen völfig unvermedilicher, er muß ein genomes und behangliches Wohnen, die Grundbedingung allgemeiner Volkswohlfahrt, zu ermöglichen. Die dieberägliche Grenze darf ja nicht niedig angenommen werden, wie es einige Gemeinden tun, welche unr die alberhilligsten Wohnungen von den "Zinskruuzern" freilassen. Bis zu jener Grenze, welche durch den für alle wünschen swerten Wohnungsgenuß hestimmt wird, darf eine Besteuerung dherbaupt einbet stattfinden.

Was den darüher hinausgehenden Wohnungsanfwand betriff, ist vor allem die bekannte Erscheinung zu berücksichtigen, daß die Quote des Gesamtaufwandes, welche für die Wohnung verwendet wird, desto kleiner wird, je größer die dem Hausshalte verfügharen Mittel sind. Die Wohnungstener muß daher progressiy eingerichtet sein.

Ferner mnß vermieden werden, daß die Angehörigen der Mittelklassen durch die Steuer in mindere Wohnungen gedrängt werden und deshalh soll die Steuer mit sehr niedrigen Sätzen beginnen und anfänglich nur zebr langsam steigen, dagegen ließe sie in den oberen Stufen die Auwendung zebr hoher Stouersätze zu, obne daß desbalb eine starke Beeinträchtigung des Steuereinganges zu befürzben wäre. Nitürlich müßten die von den Hansbesitzern selbst benützten Wobuungen ebenoo dieser Steuer unterliegen, wie die effektiv gemieteten.

Hinsichtlich der Detailaus führung ergeben sich so viele Probleme, daß ich auf deren Krötterung hier nicht eingeben kann, ich will nur bemerken, daß sie mir säntlich lösbar erscheinen, wenu man nicht pedantisch vorgeben will.

Nun muß die Preilassung der kleisen, und die mäßige Besteuerung der mittleren Wohnungen notwendig zu einem beträchtlichen Steuerausfall für den Staat und die Selbsterensltungskörper führen. denn der größer Teil der Um lagen fiele jn auch der Deckung durch die Mietsteuer zu, beziehungsweise bliebe ungedeckt.

Da uuu möchte ich den Gedanken der Koutingentierung verwenden,

Der gesamte gegenwärtige Erfrag am Haussinsstener und Sproc. Stemer nicht allen jenen Sammen, die gegenwärtig an Unäugen eingeboben werden, hätte ein festes Kontingest für solange zu hilden, his die angestrebte endgültige Ordung bergestellt ist. Die gesamter Zahlungen zehre an die Statakkasen um Teil als Mietsteuer zu leisten. Der Staat würde von diesem Kontingest zunächst die finen Ratbeiten. Der Staat würde von diesem Kontingest zunächst die finen Ratsichligungen an die Selsturersatungsbörger abhören und den Best für sich bebalten. Der sich ergebende Zuwache würde aber darz benützt werden, non sakzessive die Mietsteuer auf den gewünschen Stand zu bringen, abeidt ist für die kleinen Wohn un gen auf zu beben, für die mitberen aber zu erm Bijgen und seiholifich auch dazu, um die von den Besitzern selbst zu Erwerbszwecken benützten Lokalitäten 
under von der Auszern Lessteuer zu befreien.

Damit möglichstrasch sichtbare Erfolge einteten und die Haubeitzer uicht etwa dam gereitt werde, die Gelegenheit allmählicher kleiner Nachlässe an der Mietsteuer zu einer Steigerung der Mietzisse zu bestitze, wirde ich vorschiegen, ads die jeweitig verfügderen Summen daru bestitzt werden sollen, kategorien weise mit der sofortigen Herstellung des endgaltiges Zustandes vorzugehen, od also die ersten Überschlösse daus diesen sollten, um die allerkleinsten (oder Weise die nächst verfügdaren Summen den kleinsten Wehnungen in den übrigen Orten zu gate kommen lassen u.s. f.

Wenn dann der beabsichtigte definitive Zustand erreicht ist, würde das Kontigene angehoben, der Stant träte dann in den freisen Berug der inzwischen statk angewachsenen Hausrentenstener nebst dem natürlichen ferenen Zuwechs, sowie der Miestener; den Selbsterwaltungsköpen würden die Zuschläge unnittelhar wieder zufließen, wenn nicht eine noch weitergebende Regelnung damit verbunden werdes sollte.

Als Endriel schwett mir namich vor die ganzliche Überlassung der vollständig geregelten Mietsteuer an die Gemeinden als deren vorwiegende Finanquelle. Es wärde damit endlich auch ein Mittel geschäffen, diesen finanziell so arg bedrängten Wirtschaffe. Schepren eine ergiebige und selbständige Einnahmenquele erfügharz machen, die unabhängig wäre von den Staatseteuern, während anderseits auch die etteteren in ihrer Entwicklung uicht durch das Bliegewicht der Zuschläge in dem Maße wie hisher gebenmt würden. Diese Mietsteuer würde dann mit den jetzt sehon so erberieteten kommunden Zinskreuzern zusammenfiselse und könnte den lokalen Verbiltnissen vollkommen angepaßt werden. Im Anschälß darna sollte auch die Hausklassensteuer, welche in das weiten liche Ertragsteuersystem ohnedies nicht paßt, in eine Wohnsteuer umgestattet und den Gemeinden hervissen werden.

Rückichtlich des letten Punktes, der Art der Veranlagung unwere Stener, kann ich mieß gans kurz fassen. Mit ist die österreichische Haussinssteuer mit ihrer genauen Anpassung an den wechsenhein wirhtlichen Ertrag der Hauser von der summarischen Bereichsichtigung der Kosten abgesehen immer als die idealste unter den bestehenden Ertragsteueren gewirkt, indem damit die Anwendung eines, wenn auch nur kurzen Durchenen. Die Einführung der zweighänigen Bemessung hat sebon stentes erfolgt ist, Hutet findet man diese Veraulzungspunschelot veraltet. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und meine, daß jede Pausslatienung, jede Durchschuttlichserchung um jede Vereinfachung zur Cragenaugkeit, zur Unwahrleit führt und daher keineswege einen Fortschritt bedeutst, ausdem ein Wartschreiten auf primitierer Formen.

Mit Reksieht auf mein Projekt der teilweisen Umwandlang unserer Stuuer in eine Mieststeren mit fein hun im zus om her für die Pielschund der jetzigen Verahagungsgrundstitze aussprechen, weil dadurch nicht allein die Einnahme des Hausbesitzers, sondern auch die Zinse der einzel Mieter zur Keuntais der Behörde gebracht werden und damit gleich die Grundigse für die mittigdiel Bensessung der Mietsteuer gezeben ist, Grundigse für die mittigdiel Bensessung der Mietsteuer gezeben ist.

Ein Teil der Handsoitzeorganisationen propagiert neuestens eine radikale Åuderung der Veranlagung gar und sätze. Den Ausgangspunkt soll der von 10 zu 10 Jahren durch Kommissionen festsustellende Kapitals wert der Hauser tilden. Von diesem Kapitalsweit unter Anwendung des jeweiligen landesshlichen Zusfules die Haurente hereinen und von letzterer sodaum die Steiner hemsesse werden. Gegen die kommissionelle Schätzung soll die Berufung zu eine gerierbliche Schätzung zulässig sein.

Nun ist es klar, daß reine Schätzungen, bei welchen dem Arbitrium der weiteste Spielramm gelassen ist, bei welchen deshalb auch große Ungleichmäßigkeiten unvermeidlich sind, nur als Notbehelf dann in Anwendung kommen sollen, wenn jedes Mittel zur unmittelbaren Feststellung der entscheidenden Tataachen mangelt. Der erwähnte Vorschlag stellt überdies die Verhältnisse geraderu unf den Kopf und steht nit den nätionelle Bewertungsgrundsätzen in krassem Widerspruch. Anstatt von den leicht un ermitteinden wirklichen Erträgnissen auszugehen und darnach den Wert den untkringenden Objekter zu berechen. soll der ungscheinte Weg eingesehlz gen werden; das Bekaute soll ans einem Unbekauten, das Sichers uns verstan Arhitrienen berechen twerden. Da mülben sich notwendig grobe inkongrunnen zwischen dem berechneten und dem wirklichen Erträgnis benanstellen. Und es ist noch fraglich ob dies der Hunbestitzen zum Vorteil gereichen würde, denn die Finanzerwaltung würde schon dafür songet, das man den Schätzungen wirklich vorgefallene Küte und Belehungen zu Grunde legt und bei der erwähnten Tendenz zur Cher schätzung von Häusern könnte sich leicht ein den Bestierun werefinsche Erzebnis beransstellen, won sich ein der servikanten Tendenz zur Cher schätzung von Häusern könnte sich leicht ein den Bestierun werefinsches Erzebnis beransstellen, won der Stephen in der anstellen.

Inwiefern mir unter der Voraussetzung einer starken Hednktion der Steuersätze Vereinfachungen des Veranlagungsverfahrens zulässig erscheinen, habe ich hereits im Laufe der früheren Auseinsudersetzungen dargestellt.

Ich hin somit am Ende meiner Ausführungen angelangt.

Wellen Sie überreugt sein, daß mit die Meinung sehr fern liegt, ein vollkommen einwanfferies Projekt vor Ihnen augtworft zu naben. Ich him mir selnst am besten bevulßt, daß dasselbe tahltreiche Schwächen enthalt, dah viellschit auch seine gästliche Undurzühlsbruckeit andegewissen werden kann. Aber angesichts der großen Schwierigkeiten, welche die Lösung des Problems bei dem Stande aller örfentlichen Fnannen in Österreich hietet, angesichts der geringen Aussicht auf Verwirtlichung, welche den sonst gemachten Vorschäugen zugesprochen werden kann, glanhte ich mit meinem bister noch nicht dirkstirten Gedanken, der sich auf theoretische und praktische Befassung mit dem Gegenstande gründet, noch einmal hertworten zu sollen, um weinigtense eine vertiefte Schrörung der Prage in einem derselben objektiv gegenüberstehenden Kreise von Fachmännern au-zuregen.

leb schließe mit dem Wunsch, daß die Gesellschaft daterreichischer Volkwirte als Korporation, das der auch die eitzelnen Mitglieder dieser hochans-chnlichen Vereinigung mit allem Nachdruck auf die Beseitigung der sehveren Ebedatione und dem Gehötet unserer Gebäudebesteuerung der wirken und daß die diesfalligen Bestrebungen vou wirklichen Erfolgen be-elieit sein mieder.

Dann erst wird anch in Österreich der Weg für eine gedeihliche Wohnungsfürsorge frei sein.

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

### CXIX. und CXX. Plenarversammlung.

Am «. und 15. November 1902 hielt Herr Dr. Viktor Graetz einen Vortrag: Cher das Problem der amerikanischen Trusts, in dem er ungefähr folgendes ausführte:

Das Problem der amerikanischen Trusta ist sowohl ein europäische Problem wie im annerklamisches. File Europa sind die Fragen zu stellen: inviseveit ist die Entwicklung, die sich in Amerika volltogen hat und volltiebt, typisch, so daß wir aus der amerikanischen Gegenwart auf die europäische Zuhanft schliebtnen. Und ferner, inwieweit sind die Treste die Träger der segenanten amerikanischen Kockstruerur? Die Wichtigkeit der Trusts für die Volkswirtschaft der Vererinigten Staaten von Amerika erfoldert keine Bagwer Darlegung, in öksonsischer und politischer Beziehung entstehen Fragen, derem Lösung große Schwierinischen bietet,

Ver allem mil der Begriff festgestellt werden; der ursprünglich juristisch itz niem wirterhalfliche Treminn geworden, derem Merknalls-schwanken. Ans den Definitionen der Gesetze, der Liferatur und dem Sprachgehranch der Algidehen Lebens 1884 eich nur ein geuneinsames Einenst herverheben, nämlich die Beschränkung der Konkurreuz. Wichtig ist berner, daß die strenge, in der urspälichen Literatur übliche Unterscheidung von Kartell und Trast nicht gerechtfertigt ist. Uterter Trasts sind sowehl Vereinburgung von seibständigen Unterschwangen zu versteben als auch Pusionen, in denen die Selbständigkeit gämlich angleöben ist.

 Begriffe Bing das geuetische Element, nituliek. Bildeng des einheitlichen Ulteruchnerwillens, dam liegt die Züstand, das zussehliebende Martirechtlichen, Die dem Begriffe Bing untergeschnischen Begriffe Frant und Center unterscheiden, sieht durch die Junez, für welche der einheitliche Ulternehmerwille herzechnichtigt, während der Cerure ein n. Wirtschaftsperiode danem soll, soll der Trust m.e.h.rer.e. Wirtschaftsperioden bastelen.

Diese "Bildung des einbeilichen Unternduservillens" kunn in gant verheinem Reichfenum er sich geben. Doch vraset in vielen Ellen die jurislische Unterscheidung, die Einbeilichkeit des Unterscheidung, die Einbeilichkeit des Unterscheidungs die Jahr der sich absächliche Verfallnisse bergesellt, Und gernde diese Trusts auf von besonderer Bedentung; dem sie sind die Zudenkteformen, zu dene Trust- oder Kartelligesette zwingen. Der verpiete Trust setzt in neuer, juristisch unfallnare Form eines wirtschaftliches Platikionen Scha

Ans disser Wandelbarkeit und Veigestält ergikt sich die Schwierigkeit, jade Umsglichteit, eins Kerphologie der Trasts aufantschap, verleis der Writkrichsist gerecht wird. Derselbe wirtschaftliebe Zweck kann eben in gant vererkierdems Permen erreicht werden. Se kann z. B., wie die seben Wichtykrust gescheben ist, darch Fachtung der zu sereinigenden Latenehunungen die Einheitlichkeit der Usternehnersülles komnt auch durch das sogenannte factor agreeupent zu stande, eine Vereinharung der welcher der Producent den Händler die Verkraftspreis vordersibt. Die Haber berechte sich sogen in unschen Fällen um solche Vereinharungen, weil damit die Konkrurte der Händler untersunger ergeben zu solche Vereinharungen, weil damit die Konkrurte der Händler untersunger ergeben zu solche Vereinharungen,

Besonders mannightlige Arten der Bildung des einheitlichen Unterschneidens dehn der Schofferen der Attisengesellschaft an Auch die Rechtsform fran Titterieden der Einterschaften und der Einterhaumgen, welche einheitlich gelreitlet werden sellen. Ber Aktien zur mindesten aber mathematisch, nicht wirtschaftlich gesprechen — die Nigdeltli der Aktien nieme Vertrausschneite, dem benef of trastess übergeben, konzentriet, sich die mit dem Beitrie der Aktien verhanden. Unterhamberstellung in diesen Ausschaft. Die Dividendenberechtigung hielt bei den Aktionären, die für ihre Aktien Trautschliche erhalten habet.

Zwei andere typische Fermen, in denne die Aktiengesellschaft zur Trastbildung zerwerte wirt, aufsezelseisels sich daufert, das in einem Falle jürstlische und wirtschaftliche Einheit derrehgeführt wird, während im außern Falle die wirtschaftliche Einheit einer juristischem Beleinheit gegenüberseicht. Im erstet Falle fritt eine mes Aktiengeweilschaft an Stelle der sehm bestehenden Unternehungen, so das die Gliedentersehunungen als solche gaar verselwinden; im resten Falle beiheit die Gliedentelschafte bestehen, aber die Majorität ihrer Aktien ist einer Zeutralgesellschaft ausgeliefert, die wirtschaftlich und des Zweischt, die einheitliche Leitung derrichtigten. Dieser zweise Typas ist unr ein Speriaffall der Greichtisoutreacht, nisulich Greiskisoutreacht derreh eine jürstlichen Person. Im aussche Fällen ist der zent hehvische Gründstouterschaft ausreichend.

Die Tendenz geht im allgemeinen dahin. Trustformen zu echaffen, in deuen eroßere Gebandenheit herrscht, der Kollektivwille des Kartells wird ersetzt durch eine Einstellten der Größunterechnung. Dies ergibt sich ans der geschichtlichen Betrachtung der Traufs. Dech sichen wordt der historischen wir satzeiten Betrachtung große Schwischielten entgegen. Die Vieldentigkeit des Begriffenfen Trauf, das Pellen der jürstischen Merkmale erschwert jürst satzlatische Erfenste Eine Geschichte der Traute nuß sich auf mehr oder weniger ansführliche Notinen beschriebten.

So zeigt uns die Geschichte der Standard Oil Co. eine dramatische Aufeinanderfolge von Kartellabschlüssen und -anflösungen, eine Kette von Kartellen der Petroleumraffinerien und der Eisenhahnen. In ganz verschiedenen Formen hat dieser Trust dieselbe wirtschaftliche Funktion erfüllt. Die Truststatistik, welche anläßlich des Zensus im Jahre 1900 aufgenommen wurde, führt den Titel: Industrial Combinations. Sie umfaßt hei weitem nicht alles, was üblicherweise und in dem verliegenden Vortrage als Trust bezeichnet wurde, nämlich nur solche Trusts, "die dnrch Vereinigung einer Zahl früher selbständiger Betriehe in einer Gesellschaft durch eine zu diesem Zwecke erwirkte Charter zu stande gekemmen siud". Aus dieser Statistik ergibt sich, daß in vielen Fällen im Gebiete der Vereinigten Staaten mehrere gleichartige Trusts bestehen; dies ist begreiflich, denn jeder Trust bezieht sich ja nur auf einen hestimmten Markt, der nicht immer mit einen Staats- oder Verwaltungsgebiete zusammenfällt. Aus dieser Statistik ergibt sich weiters, daß in den Trusts nicht nur gleichartige Industrien, sondern auch verwandte und Hilfsindustrien vereinigt sind. Wenu die enropäischen Kartelle als homogene bezeichnet werden, kann man in Amerika von homogeneu und allogenen Trusts sprecheu.

Die Uranchen der Trusthildung sind nicht identisch mit den Tranchen der Krettbildung in Enzopa. Entstehen die europsieche Krettle in inter Nehrzah zur Zeit der sinkenden Konjunktur, sind gerade die Truste der jüngsten Jahre in der Zeit der steigenden Konjunktur enbatanden; den organisastorischen Truste Lassen sich die spekulativen an die Seite stellen. Der spekulative Trust entsteht durch "Gründung". Die aus der Bildung des einheitlichen Unternehmertillung erhoffen Vorteile werden kapitalischer, schen in der Gegenwart flessig gemacht. Die Überkapitalisierung, die Versässerung des Aktienkapitals ist das Mittel, um Gründer und Kauspreisung zu erfelber.

Bei Betrachtung der Voransettungen der Travibildung mil nan twisten sykhaltere und organizatischen Trata unterscheiden. Die spekulativen Trata haben eine Beibe von Voransestungen, deren Darlegung eigentlich eine Charakteristik eranserkanischen Vorkwirtschaft wär; die organisatsrichen Tratak berüben im großen und ganzen auf denselben Voransestungen wie die kontiental-ausgehönden Kartelle, öch aber die spektich ausrichatischen Verfalts-begünstigungen au der rachen Tratentwicklung besonderen Anteil. Aur Schutzsoll Frankfungungen auf berüben Tratentwicklung besonderen Anteil. Aur Schutzsoll Frankfungungen sellen ab Voransestungung er Traten erforten verden.

Der Zusammenhang von Trust und Schntzzell ist in Amerika wöhl ein deppelter. Durch die schnelle Aufeinanderfolge der Zollerhöhungen wurde eine überrasche Industrieutwicklung verzuhalt und so eine Überproduktion herbeitgeführt, die in dem Zusammenschind der Konknerunten eudigen undte. Ferner aber wird das ausschließende Arktiverhältins der Trusts durch den Ausschließ

oder die Erschwerung der ausländischen Konkurrenz gefestigt. Dies zeigt sich besonders in den Trustpreisen.

Die Frachtbegünstigungen, die "niltende discriminations", besteben im berei einfackselt prim darin, die dienes einzelnes Verfackster günstigure Tarife gewährt werden als anderen. Die Kenkarrenten dieses begünstigten Verfackters als außer stande der Wettbewerb auszuhalten um dissons trackten, im Vertragswege mit dem begünstigten Verfackter derselben Vertrale teilhaltig zu werden, sie streben im Interessengeminischt für ingred einer Ferm an.

In der jängsten Zeit werden die Wirkungen der apekulätiven Truste in viel höheren Grade fühlbar als die der organisatorischen Truste. Die sergibt sich zum Teil aus der großen Elastizität der amerikanischen Volkswirtschaft, zum größeren Teil aber aus der hesonders günstigen Konjunktur der letzten Jahre.

Eine Analyse der Wirkungen der Truste ist deskalb schwiefig, weil die Truste meisten in hapfalitentenien. Industrien enterhelen, so das sich die Wirkungen der Kapitalitenseität und der Truste nicht gut sondern lassen. Besondere Vorteile hietet die Organisationsart, welche oben als allegen noseindens werden die Vereinigung kontraditer Industrien. Wenn verschiedene Stefen der Produktion innerhalb derseilben Dieternehmung durchlanden werden, entfallt, juristient geprochen, der Notwendigskeit in villen Vertrigten, wirterhalflich gespechen, der Kampf un den Vertragnischlich der Vertragnisch gewen (Dabert), wird die Wiebertandfehöglicht der Organisation gewen Konjunktenschwalkungen geheben.

Die Preishildung der Trust berüht sicher auf den Erwägungen, die den Annopolpreis herfühleren. Dech erführt der Manopolpreis gerüms Modikätissen, da die Pfanissen, nuter dennu der reise Monopolpreis un atsneht konnut, hier nicht nuterden. Es wird vor allen nicht der geößte unmittellauer Tauschwerbil augestebt, sondern nur die gesübe Beatshillüt. Zerdenss aber ist das Abastigehiet eines Trust nicht als ein nuter gleichntigen Bedingungen stebender Marit auf nufassen, sondern als eine Gruppe verschieders Mach derschieden sein müssen. Ans den lökalen Preisverschiedenheiten erstehen den Trustviele Gegene.

In diesen Zusammenhaug gehören auch die billigeren Auslandspreise und die sogenannten Ausfuhrprämien der Trusts, die aber mit den staatlichen Exportprämien nur den Namen gemeinsam kaben.

Das Verhältnis der Trusts zu der Arbeiterschaft ist nicht gant klarrastellen. Das prünjisch Wohlwelle der Gewerkvereins beraht im esseuflichen auf der Analogie von Trest und Gewerkverein; die Lehnstatisch ist inicht genügen einstellt, und auf Schläuse basieren zu kleinen. Die Erfahrungen aber, welche bei den großen Ausständen der lektzen Jahre gemacht wurden, schrizen für die Arbeiter naßmisch zu sein.

Eine Antirenspolitik mit wirschaftlichen Mittels ist in den Vereinigen Staden necht sicht insaggrafert worden, die Bewegung zu Gussten einer Tarifernzäßigung hat in nichter Zukunft nicht viel Aussicht auf Erfelg. Die vielen Antirensposette, weiche vereuchten mit den Mitteln der Ziril- und Strafrechtes die Trauts zu bekümpfen, katten nichtt die gewünschle Wirkung. Es wurde zur eine erdeitliche Unformung der Traute serzielt, der wirtechaftliche Amberungen der Germanne der Straffen der Straften d trateu nur innofern ein, als das Trustproblem durch die Prubleme des Aktienrechtes kempliteit wurde. Die Gründe für die Erfolgslegicht dieser Gesträgbung liegen zum Teil in der Verfassung der Vereinigten Staaten, zum Teil in der Austrie sehlts. Die Begriffe, mit denes die Gestraghung und Rechtsprechung operieren mußte, sind zu wezig präzie, um eine konsequents Jofikhatr zu ermöglichen; id Merkanda der Begriffe erstämt der trate, public policy, monospoly, werden den Anschaumgen der Richters entmoumen, der eo meist unch nationalönenmischen Terrettellen Recht spründer.

Die Tracts sind insofers ein europäisches Problem, als die Frage gilt, oder Trasthildung spiech ist, od die Bildung einbeilteller Chrierubnerveillen auch in Europa statituiet. Es brancht nicht weiter erötrett zu werden, daß dies er Pall ist, Inreiseviel die Trauts Trafee der amerikanischen Konkrenze sich, dies Frage bezieht sich zur auf die Überlegenheit der amerikanischen Organisationen formen; zweifoltes ist besonders et allegeme Traut den europäischen Fernmen überlegen; wenn wir die Anflage zu selchen Organisationen, die sich nich Europa zeigen, förden, dam werden wir in der Lage sien, die amerikanische Konkarreuz mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, unben dem wirtschaftlicken Pestungskrieg anch die offene Petdelichkeit affunzuehens.

### Außerordentliche Generalversammlung.

Am 16. Dezemher 1902 — dem 80. Geburtstag August Meitzens — hielt die Gesellschaft eine außererdentliche Generalversammlung zur Ehrung August Meitzens ah.

Prisident Hefrat Prefessor Dr. von Philippovich gith unschatt der Accede der Kinderung einer außeroedteiltein Generatevannungen behaunt, den 80. Gebartung Prefessor August Meitzen zu feiern, der als einer der hertragendeten Agrenhisterker auch für mus in Österreich eine besondere Bedeutung bestire; Meitzen habe den Ansiedlungsformen anch auf österreichischen Gebehrton Fühlung genommen, um in die Anniedlungseit, mit österreichischen Gebehrton Fühlung genommen, um in der Anniedlungseit und der Anniedlungseit und Schreichischen Boden Künlicht zu gestumm. Der Versitzende blich hieranf, den Antrag des Vorstanden, August Meitzen zum Ehremmigfels der Gesellschaft un ernennen, merkung, und erwaucht Se. Extellen Herm Dr. von lamma s. Sterneg geinen Vortrag hier Meitzen zu halten. Der Text dieses Vortrages ist in dem 1. Hefte dieses Jahrzunges werdermlich.

Nech Schuld dieses Vortrages wurde der Antrag, August Netitzen zum Bermutiglied der Geselbschaft zu erusume, mit Akhansko um durch behäufenn Heinfalle aggenommen, worard der Prickielent agget: Wir vellem Meitzen nech eine Keine Heidigung derfriegen, indem ein zahnipferd an jese Arbeiten Meitzen nech eine keine Heidigung derfriegen, indem ein zahnipferd an jese Arbeiten Meitzen nech eine keine Heidigung darbeiten, wir sich wir sahnipferd an jese Arbeiten Meitzen nech eine wei Schaft gestellt der sich keine die des die Gegenstade der bereitigen Argeiten darzeitlt. Wir kanen derhalb auf die Idee, an den Vertrag, der um die Person meitzen sechlieder, eine kurze Darzeitlung der aggrapellitächen Arbeiten, welche überreich folgen zu lassen, insbesondere june aggrapellitächen Arbeiten, welche munitelber zusunennahmen mit der Dervehrungsanfenden, derem Meitzen dem Hierauf eröffnete der Vorsitzende die

#### CXXI. Plenarversammlung.

in welcher, dieser Anregung Folge leisteud, Herr Dr. Walter Schiff einen Vortrag über die agrarischen Operationen in Österreich hielt. Der Vortragende führte aus:

Die Fürverfassung in der Mehrzahl der Generinden Österreiche hielet an einer Reibe gender Debelstude. Diese sain der verbeiden inseriste hinschlicht der ettentiven, anderseite hinschlich der intensiven Kulturen; die extensiven Kulturen, leiden zu einer zu starken Generinsamheit der Nuttumgen; die intensiven Kulturen hingegen ungehehrt an einer zu starken Generinsamheit der Nuttumgen; die intensiven Kulturen hingegen ungehehrt an einer zu starken Zerspillsterung. Die Nachteile des erstgennamten Personen, ökonomische Ahhlungigheit, seichende Bewirzschaftung, Ranbham, infelge dessen Versolchefterung der Landschaltur; die Nachteile der Zerspillstreich den intensiven Kulturen sind Verlust an produktiven Boden, Steigerung der Bestellungsrössche, wechberleitige Konomische Ahhlungigheit, seiner den intensiven Kulturen sind Verlust an produktiven Boden, Steigerung der Bestellungsrössche wechberleiter Schonnichen Abhlurtziekeit.

Im ersten Falle, dem der Forst- und Weidesveritaten, besteht der Übelstand, das beite Teile innamer ecknomische schödigen können, dat als sich in einer wechstelstigten wirtschaftlichen Abhängigkeit Ubfinden. Die Serritutsberechtigten seines schomunglen int dem frauden Walte, der frenden Weide um; die Dieutschrein hindert den Gntabesitzer, den Betrieb rationell im gestalten, intensivere Wirtschaftnenbehoten einzaführen. Anderente bedindet sich auch der serritutsberechtigte Baume in siene state virischaftlichen Abhängight vir om den Grandebern. Dieser hat nebst den ungestellichen anch eine große Anzahl von ganz gesetzlichen littled, und den Serritutsberechtigten die Nutzimper zu verfelden; er kann diesen ablei so chikanieren, ihn se sehr schädigen, daß er auf die Ausbäung seines Bechtes werstehen und damit die Greudigen seiner wirtschaftliches Erisieru anglegben werden.

Andere Übelstände liegen dert vor, wo der extensiv henutzte Boden Gemeingut ist oder einer der unorganisierten Gemeinschaft von Banern gehört. Diese beiden Formen kann man unter den Namen der agrarischen ür mei sichaften zusammenfensen. Eis ist vielfach hein Organ, keine Anterität da, die für eine ordentliche Bewirtschnftung und für eine inschen Genossen sind in der Regi nicht differnutsig besämmt, soedens ist lauten auf den Hans- und füntbeidart, wodersche füllkär, den Eigenutst Ter und Tor geoffent ist. Der wirtschaftliche Zanatud der meisten agrarischen Gemeinschaften ist ein einentry die Walder werden dexasiert, die Alpen und Wieden mit Web überstellt, auf sich sich her her die sich sich her her gestellt der sind in vielen Gedrigergenden nese Wildlüche einstanden und die allen an Gefährlichteit gewardens.

II. Das Acter- und Wissenland kann auf sehr verschiedene Weise unter die einzuben Benergieter verbilt sein. Bei uns herrecht die Gen en 1ge | a.g., der Stredseitz vor; d. b. das Bastengel besteht aus einer sehr großen Annale sind. Es ist durchaus nichts Schwesse, das ein Bastenget aus 50, 60, 70 Stücken besteht, die oft mehrers kliemeter witt vonsinander untfernt auf. Anderdom sind die einzelnen Bentätzicke irzinateil geformt, und sie steßen nicht auf Wege oder Straßen au. Diese Floreinteilung hat zuhlreiche und schwerwiegende Nachteile zur Folge.

Aus je mehr einzelmer Parzelleu ein Besitt von gegebener Größe heischt, une blauger mild der gesante Untung, die gesante Lange der Grunz werden. Damit stelgt aber einerseite die Neglichkeit für fremde Eingriffe von Meusch mit hebr auf dir die brazione von Hannesschällingen, von allem aber der Verbut au produktiven Boden, dem die Grenze von zwi Grundsticken ist keine gann andetmatische Linie, sondere zie Bain oder eine Furche von wenigtens 30 om Breite, matische Linie, sondere zie Bain oder eine Furche von wenigtens 30 om Breite,

Aoch die ungünstige Form der Parzellen erhölt die Betriebskosteu und der Hächenverlicht, dem auch sie schiert die Länge der Grunze. Deum je ungleicher die Seiten bei rechteckiger Form des Grundstäckes nich, um so grüßer ist dessen Umfang. Gant besonders nachteilig sind Parzellen situation. Diese Können mit dan presödnlichen Ackergeräten unteht bestellt werden, sondern missen auf mitheilige und kostspielige Weise mit der Hand hearbiett werden.

Auch die gegenseitige Entfernung der Parzellen erschwert die Bodenbestellung außerordentlich; sie macht eine große Anzahl von unproduktiven Gängen und Fuhren notwendig, welche die Betriebskosten erhöhen müssen.

Eddich stoßen nicht alle Parzellen au Wege und Straßen an, bonnen abso um ther das Grendricht eines Nacharb nieterbes werden. Überrittes eine Überfahrtsrechte können nathräch nur zu solchen Zeiten ausgeübt werden, wo dies für das visuickenligende Fold unschäfflich all. Deburch wird der eine Landwijt in der Bestellung seines Bodens davon abhängig, was sein Kachhar hand; et hetebet, wenn anch nicht rechtlich, so doch faktisch, ein Flurzwang, der den Pertschritt att Jandwritzschaftlichen debeites so antiervenlich händerlich und

Die Servitutswälder hahen gegenwärtig eine Ausdehnung von 1½ Millionen Hektar, 15 Proz. der gesamten Waldfäche. Die agrarischen Gemeinschaften bedecken in xelf Kroultadern eine Flache von mehr als 3,000,000 Hektar, d. h. mark als 31 Pro. Von Ersten Schweringen und der Historieden, Alpen und Wähler, Von 25,000 Katsstralmen auch an schweringen der S

Wenn gegenwärtig der Bauernstand sich, zwar nicht überall aber doch großenteils, in einer bedrängten Lage befindet, so iet dies nach Ansicht des Beferenten wesentlich mit auf die besprochene Flurverfassung, auf die Servitutenund Gemeinschaftsverhältnisse, auf die irrationelle Flurvinteilung turückzuführen.

Sicherlich spiele auch die geringe allgemeine technische und ökonomische Bilding des Baneratundes sehr start mit und das Siecke der Geteriedspreise. Doch köme mas behaupten, dat die hier besprechenen Übelstände den Bauernam viel mahr geführben als jene Dinge, welche die agrarischen Parteien in den letten Jahrechnten so sehr bekämpfen: Freiteilbarkeit, gleiches Ertweit, eine Verschuldsbraite der Bauernigster oder dat Terminandel. Es ei daher zwiristen Pflicht des Staates einzugreifen, um die herrechenden Delektande zu seine ganziechen Beneitigen. Zie Nome dabei zwar zielte den den Staates einzugreifen, den den der den den Staates abgebes, hei den Servitaten und hei den agrazischen Geneinschaften im Sinne einer ganzieche Begulferung desselben, hinsichtlich der Plareinteilung im Sinne einer genansen Begulferung desselben, hinsichtlich der Plareinteilung im Sinne einer Zwang mur ansgeitit werde für die wirtschaftliche Proheit des Landwirtes, der bewege mas sich damit durchaus in der Linki des ökonomischen Liberstellung.

In Preußen hat denn auch die Beseitigung der in Rede stehenden Überreste der alten Agrarverfassung in unmittolbarer Folge der Bauernbefreiung und Grundentlastung sehr radikal stattgefunden.

In Österreich hat man nur die Forst- und Weideservitnten mit einer gewissen Energie angepackt. Ein Patent vom Jahre 1853 ordnet an, daß alle solche Dienstharleiten von Amts wegen entweder durch Ablösung beseitigt oder doch reguliert werden mässen, und tankfelhich ist diese Operation im großen und eanzen in allen Kronländern schon länzet beendigt.

Albein deren Wirkung var in weiter Teilen Osterreicha von großen Schafen fri die antanagehierschitigten Bassern. Das Gesetz inmunt so einseitig Pariei zu Guneten der großen Wald- und Alpenheeitzer und zum Nachteile der Banern, daß diese dort, wo Abbesungen vorgenemmen wurden, für die Aufbebung herre Beche kim einsprechenden Aquiratient erhielten und so materiell geschäligt wurden. In dem Alpenhaufenn, dann auch in Galütien sind viele Basern an der Servitstenabbisong zu Grombe gegannte.

Die Begellerung, die in vielen Kronländern die Begel gebildet bat, van vielfach sies au segandprode, die Beauen wurden abeit oft no benachtelligt, daß auch gegenwärtig tratz der durchgrührten Begullerung die Bedrickung der nutumgspherchigken Bassen fordrader, daß auch jetzt beinerwege iblem Ordenung herrecht, vielender der Jahrhunderte alle beftige Kumpf um die Wald-und Weihentumgen weiter gekändyn wird.

Dieser für die Kulturen so schädliche Kampf kann uur durch eine meschiche Operation beseistigt werden. Die unhalböharen Servitaten müssen führall derte für ablöshar erklärt und auch abgelöst werden, wo dies möglich ist, ohne den Wittschafthestrich der berechtigten Bauern zu schädigen. Wen aggenn auch bestet moch die Bauern auf die Natursalnuringen nicht verstehe können, dert müßse eine neserliche und viel genanere Rogelung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Das Bedürfnis nach Beseitigung oder Regulierung der agrarischen Gemeinschaften und nach einer Neneinteilung der Feldfluren bat in Österreich viel später zu gesetzlichen Normen geführt, die hinber leider noch nicht von besonders großer Wirksamkeit gewesen sind.

Der Keim für die geringe praktische Wirksamheit dieser Gesetzgebung lied sich darin, das die hi die Rah men gie setze sind, die mer dann und det sichen darin, das die hi die Rah men neg seste sind, die mer dann und im Kraft traten, vann und vo ansführende Lendesgesetze erlassen werden. Nan blate allerlings die Begderung art die Landstage sinnen Drack in der Richtung anzeiben können, daß diese möglichst rach die notwendigen Lendesgesetze beschliefen; her das geschalt belleten nicht. Der Effer der Registrung war offenhar erkaltet. Nur in einigen wenigen Landstagen wurden nofert Begistrungsverbagen eingebracht. Manche Lander, wie z. B. Galisien, underen erst leis Jahre einigenbracht Annache Lander, wie z. B. Galisien, underen erst leis Jahre gegestez, die im Jahre 1892 politierter wurden, ind bestehe — und O. häuter 1892 politierter wurden, ind bestehe — und O. häuter Schwarzer und die Durchführungsverordnung bliem derzeit noch nicht im Wirksambeit, wil die Durchführungsverordnung bliem derzeit noch nicht ein Sensen ist !

So sind dem Geminhistiedings- und Kommassilomgesette zunücht um in Niedersterriche, Schleien um Allähen zu stande gekommen — das Salt-burgische zühlt aus dem angeführten Grunde nicht mit —, anferdem Gestete her Teilung und Regulierung von agrarischen Geminschaften in Kiraten und Krain. Ent in dem allerietten Jahren ist wieder ein gewisser Pertebritt bernehkar; inde heiden zulette gemannte Kromlanden wurden Zesammelnegungsester erhasen, in Galitien kam endlich sowoll ein Kommassationgesett aus den im Gestel über agrarische Geminischaften zu stande. In den anderen Kroulindern hat die Beglerung Vorlagen überhaupt nicht eingefrascht, mit Ausnahen von Böhune, wo der Landtegen überhaupt nicht eingefrascht, mit Ausnahen von Böhune, wo der Landtegen über obei della aus unbegründeren standerentlichen Kempstenzbedeuben, teils aus nicht unberechtigten sachlichen Einwedungen gegen das Kommassilongesett vervorfent gene

Der oberste Grundstatt der Gesetze ist, daß diese Operazionen in der Rogel nur über Verlangen eines Teiles der Grundbeituter vorgenommen werden dürfen, und daß die überstümmten Beteiligten sich dem Zwange der Zustimmenden (figen mässen, Am muß es anfleverledtlich bedauen, daß die Regullerung der aggraischen Gemeinschaften nicht imperativ, von Amis wegen angeordnet vorden ist. Für die Provokalion sich int gezeisen belanden Auszuhamen die Zustimmung der Bälfte der Beteiligten erforderlich. Diese Norm erschwere, meint der Beforest, die Provokation sehr.

Ist die Einleitung der agrarischen Operation erfolgt, so wird durch eigens bestellte Behörden (Lokal-, Landes-, Ministerialkommission) in einem ziemlich

komplizierten Verfahren die Operation durchgeführt. Sie besteht bei der Regelung der Gemeinschaft in einer genauen Feststellung der Nutzungerechte selbst, in der Aufstellung der Verwaltungenormen und in der Schaffung von Verwaltungeorganen für die Gemeinschaft. Bei der Teilung der Gemeinschaft wird nach dem gegeneeitigen Wert ver halt nis der Nutzungsrechte das gemeinschaftliche Grundstück geteilt. Für die Zusammenlegung der Grundstücke muß für jede einzelne Parzelle die Fläche und deren Wert festgestellt werden; hierauf werden in der Flur die gemeineamen Anlagen (Wege, Brücken, Entwässerungen, Bachregulierungen u. s. w. projektiert, endlich wird ein Plan für eine neue Flureinteilung verfaßt, wobei die neuen Besitzungen aus einigen wenigen, möglichst rationell geformten uud leicht zugänglichen Abfindungsstücken beetehen sollen. Die einzelnen Feetstellungen und Bewertungen, die der Lokalkommisehr vornimmt, müssen in der Form von Registern und Plänen öffentlich kund gemacht und durch eine längere Frist zu jedermanus Einsicht aufgelegt werden. Gegen eie können die Beteiligten Rechtsmittel an die Landeskommission und die Ministerialkommission ergreifen, Ist über diese Bechtsmittel rechtskräftig entschieden, dann wird der Teilungsoder Regnlierungsplan ausgeführt, für die Zusammeulegung der Grundstücke muß hingegen erst in diesem Stadium noch eine zweite Abstimmung der Grundheeitzer vorgeuommen werden, wobei ein Zueammenlegungsplan nur dann ale angenommen gilt, wenn sich mehr als die Hälfte der Grundbesitzer dafür ausspricht, und wenn auf die den letzteren gehörigen Grundstücke wenigstens <sup>2</sup>/<sub>n</sub> des Katastralertrages der zu kommassierenden Fluren entfallen. Kommt diese qualifizierte Majorität nicht zu stande, so eind die ganzen langfährigen Arheiten umsonst gewesen, die Zusammeulegung wird nicht durchgeführt, und die Antragsteller haben nach den meisten Landesgesetzen anch noch die Kosten zu tragen.

In dieser Bestimmung erblickt Referent einen ernstlichen Fehler des Gesetzes. Die ganzen Kommassationsarheiten werden da-durch auf das Niveau eines bloßen Experiments herabgedrückt. Die Notwendigkeit der zweiten Abstimmung musee auch das Verfahren selbet beeinflussen. Diese eoll nur durch die Grundsätze der Gerechtiskeit und der technischen Zweckmäßiskeit bestimmt sein. Westen der zweiten Abstimmung müsse der ausführende Beamte, will er nicht umsonst gearbeitet haben, auch die unberechtigten Ausprüche und unzweckmäßigen Wünsche derjenigen Grundbesitzer berücksichtigen, welche durch ihren größeren Besitz ihrer Abstimmung einen besonderen Nachdruck verleihen können.

Die Erfolge der agrazischen Operationen waren in qualitativer Beziehung durchaus sehr gute. Die Teilung der Gemeinschaften hat zu einer besseren Ausnützung des Bodens und zu einer sorgfältigeren Pflege deseelben geführt. Aus der Zueammenlegung der Grundstücke eind für die betreffenden Gemeinden anßerordentlich große, wirtschaftliche Vorteile erwachsen,

Zu bedauern ist, daß der quantitative Erfolg dieser Gesetzgebung hinter den gehegten Erwartungen und den berechtigten Wünschen weit zurückgeblieben ist. Bie zum Jahre 1897 waren erst 56 Zusammenlegungen beautragt. 24

davon durchgeführt. Bie Ende 1901 waren noch nicht 100,000 Hektar agrarischer Gemein-

schaften reguliert oder geteilt.

Referent schloft: Eine hochwichtige, für das Gedeiben der hänerlichen Landwirtschaft entscheidende Aufgabe haben Gesetzgehung und Verwaltung in Osterricht zu lösen bisher erst hegonnen. Es ist von der allergrößlen volkswirtschaftlichen Wichtigkeit, daß alle Faktoren zusammenwirken, um die Flurrerfassung in rationeller Weise umzegestalten, Hürn ist nötig

- hinsichtlich der Servitutengrundstücke die Durchführung einer neuerlichen Abläsungs- und Regulierungsaktion von Amts wegen;
- hinsichtlich der agrarischen Gemsinschaften die Vornahme von Regulierungen von Amts wegen in all den F\u00e4llen, wo die Teilung nicht provoziert wird;
- die Erleichterung der Voraussetzungen für die Teilung dadnrch, daß die Provokation von einer Minorität der Beteiligten genügt;
- 4. des zoletzt Gesagte gilt anch von den Zusammenlegungen, bei denen insbesondere die zweite Abetimmung nach Durchführung des ganzen Verfahrena zu entfallen hätte;
- 5. in allen Kroilladern, in welchen ein Beddrüße auch Gemeinheitsregolierung, Teilungen der Kommassationen besehnt, m
  üßte energisch auf das Zustandekommen der hetrefenden Lendesgesetze hingewirtt werden, die Durchf
  ührungsverordnungen m
  üßten sentle erlassen und f
  ür die Breeitstellung eines gerungenden technischen Personale m
  üßte gesortt werden;

Ent wenn alle diese Postulate erfüllt sein werden, werden die Vorbeilungungs geschändt sein, damit auch die Statersichische Abertliche Landwirtschaft sich die Statensiches habertliche Landwirtschaft sich die Statensiches und technischen Errungenschaften der Gegenwart ansigne, idd sie trotz Urgennt der Koujunktur eich in Kampfe ums Dassein hehauptet den vorübergelend mag es möglich sein, auch das Tuttichtige darch kinstilche Schranken und Stätzes zu erhalten; anf die Dauer miß jeder Einzelne und auch jelak Klasse durch eigene Kart die Dasenüberschäung sich stämpfen.

## CXXII. Plenarversammlung.

Am 13. Janner 1903 hielt Herr Reicherstachspronineter Wrahe tz einer Vortrag über die Reverha- eine Mwirtschaftsegenossenschaften. Dem Wesen und dem Zweck der Genoseueschaften liete, wie der Reivent auführt. der Salt zu Grund, daß, wenn man dewas für sich allein nicht zu vollhringen vermag, nam sich zu diesem Zweck mit anderen Verlinden soll. Die Genosenechaft und hes Ertfütung der Selbständigkeit des Individuems jedem, hesonders dem wirtschaftlich Schwarben hemmet Tätigkeit gewähren der das Ertfatign seiner eigener Tätigkeit lohnender Tätigkeit gewähren der das Ertfatign seiner eigener Tätigkeit lohnender gestalten, nicht aber eine Form der Assoziation für kapitalistische Kreisshageben.

Die Genossenschaften zerfallen in die zwei Hauptarten der Produktione- und Distributivgenossenschaften. Der Zweck der Produktionsgenossenschaften ist die Vermehrung der Einnahmen, und ihre Hauptarten sind Vorschuß- und Kreditgenossenschaften. Rohstoff- und Magazinsgenossenschaften, die sämtlich mit der

geverhichen oder land-sirtschaftlichen Prodatition unsammenhagen, und endlich in Prodatitiyonssenschaften in segeren Sim des Wortes. Die Distributiv-genosenschaften haben beligich den Zweck der Verminderung der Ausgänder der Distributiv-genosenschaften, baten bespiele der Stendarfen der Mitglieder in ergeren Sinne, es sind den Kenumerverien und Baugenosenschaften. Das Haupboerkmal aller Genosenschaften ist, daß die Mitglieder die Träger der Unterzehnens sind, und daß in auch — die Produktiv. und Maganingenosenschaften nangenommen — die Kanden des Unterzehnens son sollen. Dies unterzehniste die Genosenschaft von der Aktiengeseitschaft. Unser Genosenschaftgeste hat sich auch nur physische Personen als Mitglieder gedacht. Allerdings sind die Meinungen über diese Frage in den leitzte Jahres viellich ausrehandergezagen. Referent sicht auf dem Standpankte, daß das Genosenschaftwesen nur zur Hebung des materiellen Welles physischer Personen gedacht ist.

Die praktischen Erfahrungen in der 29 Jahren der Geltung des Gesetzes hehen Mangel merfacher Art geseigt: Dispositionsungel und Unahreit im Gesetze selbst, Mißbracke und Ansvelches in des Genessenschalben, Mißbrache und ergensenschalben, Mißbrache keiner der genossenschalben, Mißbrache und prinzipiell unrichtige Arffassung der genossenschalblicher Tatigkeit seitender stadlichen Behrieben. Ein messe Genossenschaftlicher Tatigkeit seitender stadlichen Behrieben, den son eines Genossenschaftlicher Statigkeit seiten sich ein der Leitender seiten der Angeworderschalben seiten sollten der Schrieben und der Schrieben der Schrieben der Schrieben sollt der Genossenschaft weißigkeiter, jas er path sowit, daß nicht einmicht er Mißglieber, jas er path sowit, daß nicht einmid er Andicher für die Genossenschaft obligatorisch vorgeschrieben ist. Man glauhte, die Milstidier wirden abs obligten sicht er der Schrieben ist. Man glauhte, die Milstidier würden abs oblist am ihr Eutersess künneren.

Die internen Mißbränche, die durch die Beschaffenheit der meisten genossenschaftlichen Statute hedingt und befördert wurden, sind Anteilshäufungen in einer Hand, ungleiches Stimmrecht, Zulassung von Stellvertretern in der Generalversammlung - dadnrch bedingte Strohmannerwirtschaft - Entziehung des Stimmrechtes der Mitglieder unter irgend welchen unstichhältigen Gründen, Versagung der Dividenden, ein antokratisches Begime des Vorstandes, der sich in solchen Fällen meist "Direktion" nennt. Infolge dieser Mängel kann man manche Genossenschaften von Aktiengesellschaften trotz der großen prinzipiellen Verschiedenheit überhaupt nicht mehr anseinander kennen. Der große Unterschied zwischen ihnen soll nun im neuen Genoesenschaftsgesetze nicht nur theoretisch feetgehalten, sondern mehr als hisher praktisch verwirklicht werden. Gründungen, wie Branhauser, Kartelle u. dgl. in genossenschaftlicher Form sollen in Zukunft verhindert werden, denn das kann man nicht mehr Entwicklung, sondern nur Mißbranch der genossenschaftlichen Form nennen. Die Genossenschaft soll in erster Linie die Möglichkeit der Existenzverhesserung der kleinen, unbemittelten oder nur schwach hemittelten Leute bieten, sie soll aber nicht der Deckmantel sein für kapitalistische Vereinigungen, die vielleicht die Erlaubnis zur Bildung einer Aktiengesellschaft nicht hekommen.

Zeitschrift für V-litzwirtschaft, Sozialp-litik und Verweitung. XII. Band.

Um solche Mißbräuche zu vermeiden, wird es notwendig sein, daß der Reform des Genossenschaftsgesetzes eine Reform des Gesetzes über die Aktiengesellschaften und die Schaffung eines Gesetzes für Gesellschaften mit heschränkter Haftpflicht vorausgeben. Die kapitalistischen Genossenschaften und ihr ganzes Gebaren führen zu einer unrichtigen Auffassung der genossenschaftlichen Tätigkeit seitens der politischen und der Finanzbehörden. Sie sehen in der Regel in allen Genossenschaften Erwerbsunternehmungen. Es ist dies im Hinblick auf die Besteusrung deshalh wichtig, weil Erwerbsgenossenschaften doch nur jene sind, welche ihre Tätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus erstrecken. Alle übrigen fördern doch nur das ohnehin schon besteuerte selbständige Unternehmen des einzelnen Mitgliedes der Gonossenschaft. Die Distributivgenossenschaften erwerben aber gar nichts, sondern haben lediglich den Zweck der Verminderung dar Ansgaben. Diese sollte aber keinesfalls Gegenstand der Bestenerung sein. weil sie keine Vermehrung des Einkommens bedeutet, und hier eigentlich eine Steuer für die Sparsamkeit, für eine vernünftige und ordentliche Wirtschaft im Hause verlangt wird. Die kapitalistischen Auswüchse im Genossenschaftswesen verhindern jedoch das Platzgreifen dieser Ausichten bei uns. Die Auswüchse im Genossenschaftswesen haben auch dazu geführt, daß unsere Juristen sich eine andere unrichtige Konstruktion zurecht gelegt haben: nicht der Erwerb des Mitgliedes werde gefördert, nicht die Ausgaben des Mitgliedes werden vermindert, neiu, die Genossenschaft als juristische l'erson produziere einen Gewinn, und dieser Gewinn werde an die Mitglieder verteilt. Auch wirtschaftliche Körperschaften, wie die Handelskammern, sind sich über diese Frage nicht klar. Aber auch unser Handelsministerium hat in dieser Beziebung einen falschen Standpunkt. Durch das Steuergesetz vom 25. Oktober 1896 wurden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wieder in das zweite Hauptstück hetreffend die Erwerhsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen eingereiht und zur Entrichtung einer Erwerbsteuer verhalten. Dadnrch ist eigentlich das frühere Gesetz vom 27. Dezember 1880, das die Genossenschaften von der Erwerbstener des Jahres 1812 befreite mit der Begründung, daß bier ein Erwerb nicht verliege, illusorisch gemacht. Es wurde aber eine Unterabteilung geschaffen und im Absatze II des § 83 des zweiten Hauptstückes die auf Selbsthilfe bernhenden Unternehmungen im Gesetze als gemeinnützige Unternehmungen angeführt: das Finanzministerium hat bekannt gegeben, daß die im zweiten Hanntstücke genannten Genossenschaften zu den Handelskammerumlagen nicht heranznziehen seien. Das Handelsministerinm zieht sie aber jetzt alle heran. Das Handelsministerium sagt hier: "Der Konsumverein hat nach seinen Statuten den Zweck, für seine Mitglieder Waren gegen Barzahlung anzuschaffen und Kapitalien zu sammeln" - das Ersparnis bei Einkäufen neunt das Ministerium eine Sammlung von Kapitalien -"was sich zweifelles als der Betrieb von Handelsgeschäften im Sinne des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches darstellt". Indessen besitzen wir zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, welche gerade das Gegenteil dessen besagen,

Alle diese Fragen missen bei der Schaffung eines neuen Genossenschaftsgesetzes zur Lösung kommen. Dieses solle aber auch noch folgende Bestimmungen enthalten : Schutz der Mitglieder und der Gläubiger, Minimalmitgliederzahl, Sicherung des Stimmrechtes, Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, aber nicht etwa durch das Gesetz, eondern so, daß der Generalversammlung das Recht zuerkannt oder vielmehr die Pflicht auferlegt wird, die Verschuldungsgrenze selhet zu bestimmen; deun jene, welche die Haftung für die Verhindlichkeiten tragen, sollen auch die Macht haheu, zu hestimmen, wie weit eie mit dieser Haftung gehen. Ferner müsse der Aufsichtsrat ale ohligatorische Institution ausgesprochen, die ohligatorische Revision eingeführt werden. Auch solle man die diesbezügliche Bestimmung des Revisionsgesetzes herübernehmen. Es müsse weiters die volle Einzahlung der Geschäftsanteile normiert werden, damit das manchmal eehr zweifelhafte Gebaren mit den gezeichneten Geschäftsanteilen, welche nie eingezahlt werden, aber immer als Aktiven in der Bilanz figurieren, anshöre. Ee müsse die Nichtbelastung der Geschäftsanteile ausgesprochen werden, weil sie, wenu sie mit Vorschüssen belastet sind, für die Gläubiger keinen Wert haben. Ee müsse die Nichtzulassung von Prokuristen zum gesamten Geschäftsbetrieb ausgesprochen werden, denn dadurch werden rein kapitalistische Unteruehmungen hintangehalten, um welche eich weder die Leitung noch die Mitglieder viel kümmern. Es müssen Dispositivnormen hezüglich der Veröffentlichung der Bilanz und einer Minimalmitgliederzahl, ferner solche mit Bezug auf die Verlustdeckungen im Falle der Liquidation getroffen werden; und endlich sei es der Wunsch der genosseuschaftlichen Kreise, daß die unbeschränkte Solidarhaft durch die Beseitigung des Einzelangriffes im Falle des Koukurses, durch die Solidarhürgechaft, ersetzt werde.

Die Genessenschaften brauchen auch einer Schatz vor den aller zahreitensen und oft aller sakren staulichen Anforderungen. Bieher waren die Genessenschaften lediglich Drappsallerunge- und Streewbijktie. Nach Erlassung des Gestes von 37. Dezember 1880 werden oofert wieder Versiche gemacht, die Errangenschaften dieses Gesetzes illüserisch zu nachen ober dech zu schmalten. Am ist mit der Anfansung gekommen, daß die Zalassung von Biergen bei Erteitung von Verschüssen einen Verkehr mit Nichtmigliedern bedeetet, das Gesett sein diesem Belau nicht mehr gelle. Mit dem Steuengeste vom 25. Oktober 1896 konnten die Genosesschaften im großen und ganzen zufrieden sein. Er ist gelungen, für jene Genossenschaften, die der Verkehr auf die Mügliensten beschränken, eine ganz bederniede Herabettung der Steuern, und avar um mehr als die Elliche, darkaussten. Aber kann ist das Gesetzt in Gelung, werden wieder Versache gemacht, die Beginstigungen des Gesetzes möglichet illuserisch zu nachen.

 wie jemand Mitglied einer Genossenschaft wird, und welche Pflichten er damit zu übernehmen hat, wissen manche Bezirkslanptmanuschaften in Galizien his hente nichts

Diese und andere Hordrügungen der Genossenschaften, die auf der reisen Schlachtle bernben, vertragen sich durchaus nicht mit der stattlichersbeite so oft aur Schan getragenen oder vielleicht auch wirklich beabsichtigten Frörberung den Genossenschaftgewessen. Den Glipfelunkt berneuknischen Auffansung hilber der juser Vorfall, der die Sparkassa in Cattare, eine Kredigenossenschaft, betraf juses Genossenschaft vurde vom Handelegrichte antandabes registriert, die Statthalterei von Zara siestete aber die Tütigkeit mit der Begründung, daß mit verzeichen. Bestemmungen des Statthalten sinkt entsprechen. Unter anderen der unter darunter anch ein Paragraph angeführt, in welchen bestimmt wird, daß die Gelbarden und Schanften von der Schafften vorseinen. Bei Statthalterei von Zara sagt, daß Benkgeschäfte wirden der Wirkungskrie solecte Genossenschaften prächen. Die Einstellung der Tätigkeit dieser Genossenschaft erfolgte auf Grund des § 7 des käiserlichen Pattents von 20. April 1854!

Unseren ganzen Verwaltungskörper durchdringt schon großenteils der Geist des § 14. Neben dieser ewigen Bedrängung der selbständigen Genossenschaften geht ein auffälliges Protegieren aller mehr oder weniger abhängigen und aller staatlicherseits oder ländlicherseits oder von Handelskammern subventionierten Genossenechaften. Diese erfreuen sich jeder Gnust; diesen wird jede Steuerund Gehührenerleichterung gewährt. Es erweckt förmlich den Eindruck, daß man ahhängige Genosseuechaften will, und man jene Unahhängigkeit, die das Genoesenechaftswesen bis bente besessen het, nicht gerne sieht und beseitigen will. Und doch ist diese Staatsunterstützung ein sehr zweischneidiges Schwert, sie ist ein Linsengericht gegenüber der Gesamtheit und ein Danaergeschenk gegenüber der einzelnen Genossenschaft, denn im Jahre 1899 betrugen die Betriebemittel der "sonstigen Genossenschaften" 631/, Millionen Kronen. Die Staatsunterstützung für die Jahre 1898 und 1899 beträgt unr 140.000 Kronen. Im allgemeinen macht souach die Unterstützung wenig aus, trotzdem kommen aber einzelne Genossenschaften vor, bei deuen ein schr schlechtes Verhältnis des eigenen Kapitals zum fremden bestand. Man gründet auch in neuerer Zeit gewerhliche Kreditgenossenschaften unter der Patronanz des Handelsministeriums, die angehlich Raiffeisenkassen sein sollen, es aber gewiß nicht sind, zumal das System der Raiffeisenkaseen ausschließlich für die Landwirtschaft und nicht für das Gewerhe herechnet ist. Diese Kassen haben eine recht zweifelhafte ökonomische und kaufmännische Unterlage.

Von einem neuen Genossenschaftgesetze ist zu verlaugen, daß es gegen jede mißbrachtiche Anwendung der genossenschaftlichen Pormen Siehrheit gewähre, daß es aber der volkswirtschaftlichen, echten genossenschaftlichen Tätigkeit hindernde Schrauken nicht ziehe und daß die bisherige Antonomie der Genossenschaften auch in einem neuen Gesetze keine Schullerung erfahre.

Nach einer kurzen Diskussion wurde die Versammlung geschlossen.

## DIE VORGESCHLAGENE EINFÜHRUNG DES GRUND-BUCHSYSTEMS IN GRIECHENLAND.

C. D. CARUSSO.

An anderer Stelle 1) erwähnten wir, daß die griechische Regierung unter Ministerpräsidenten Trikupis im Jahre 1888 auf Grund der Erkenntnis, daß die dem bayrischen Hypotheken- und dem französischen Transskriptionsgesetze nachgebildeten griechischen Gesetze den Forderungen des Rechtsverkehrs mit Immobilien und des Hypothekarkredits nicht entsprechen, den prinzipiellen Entschluß faßte, zu einer durchgreifenden Reform des geltenden Immobiliarrechtes zu schreiten. Zwar führten die diesbezüglich gepflogenen Vorberatungen nicht zu einem endgültigen Ergebnis, doch wurde beschlossen, als nötige Grundlage für die Reform eine Vermessung aller Grundstücke durchzuführen und diese auf eine neue Landestriangulierung zu stützen - nachdem die älteren Triangulierungsarbeiten unzureichend waren. Letztere Arbeit - zu deren Leitung und Ausführung einige in geodätischen Arbeiten erfahrene Offiziere aus der österreichischungarischen Armoe heigezogen wurden - ist sofort in Angriff genommen worden, und es wurde seither das Netz erster Ordnung im ganzen Lande durchgeführt; auch sind gegenwärtig die Triangulierungen niederer Ordnung in Ausführung begriffen. Hingegen blieb die Frage der Reform des Immobiliarrechtes 9 Jahre lang in vollem Stillstand, wofür auch außerordentliche Begebenheiten kaum eine genügende Rechtfertigung zu bieten vermögen.

Im Jahre 1998 erwog die Begierung, unter Ministerpräsischen Zulinig, der Iribektung der Krisis in den berüntbespräsischenden Laufesteilen zu ergreifenden Maßregein. Hickei wurde der Schaffung gesander Grundsratierung hältigies die gehörmde Aufmerkendunk gescheit, is wurde zu diesen Tweckeine entsprechende Umpretaltung des geltenden Immobiliärerdekes als folig erkant nur dies solche grandstätzlich wierbe beschossen. Se wurdes dabei war das Gibt und das Wesen der Befern festgestellt, zu abhren Bestimmungen kan jedoch nicht, das die diesbeschieber hältigkeit dered den Begierungswechnel

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (T\u00f6bingen) — 1900 — 1. Heft "Grundeigentum, Flachensteuer etc. in Griechenland."

unterbrochen wurde. Es folgte sodann eine dreijährige Stillstandsperiode, über deren Berechtigung derzeit noch kein Urteil abzugeben ist. 1-

Als Ende des Jahren 1901 das Ministrium Zaim is wieder zur Leitung der Regierungsgeschäfte berufen wurde, beschäd es die ungesahmte Wiederunt nahme der Vorbereitungen zur Referm des Immobiliarreeldes. Die bereits im Jahre 1989 hierüber festgestellten Grundslatz sweie die vergleichende Übersiche der anzälndsichen Gestrigehungen dierten zur Übersungung, daß im Griechenlund ein Grundschaptstem nach Vorhild des im Österreich und im Deutschlund geltenden einstrüßene ist.<sup>4</sup>

Eline besondere Kommissien unter dem Vereitze des Justimministers wurde mit der Ausarheitung eines Gusethentwurfen betraut, worin die Reform in ihren Grundrügen zu hestimmen war. Innerballe einiger Monate verrichtete die Kommission ihre Arbeit und es wurde der Kammer ein Entwurf betreffend "die Einführung des Grundlachsystems" vorgelegt (April 1902).

In der Begründung wird angeführt, daß die vergeschlagene Vervollkommnung des Immebiliarrechtes eich auf die Grundbucheinführung stützen werde, denn nur eine solche könne den erhöhten Forderungen des Rechtsverkehrs mit Immehilien und des Hypothekarkredits genügen. Allen Rechten auf unhewegliches Eigentum sell in gleichem Maße Schutz geboten werden, die Entscheidung von Streitigkeiten soll möglichst erleichtert. Betrug und Chikane möglichst erschwort worden, Auch wird, um irrigen Auffassungen zuvorzukemmen, erwähnt, daß ein auf dem Grundhuchsystem heruhendes Immobiliarrecht zwar die Form der Immobiliargeschäfte neu regeln müsse, daß dadurch jedoch nicht der freie Gebrauch eder die Ausdehuung der verschiedenen Rechte auf unbewegliche Sachen berührt werden. Neben ihrer Bedeutung als Justizmaßregel wird die wirtschaftliche Tragweite der vorgeschlageuen Referm felgendermaßen bervorgehoben. Die geklärten und gesicherten Rechtsverhältnisse werden dem Grundeigentume einen leichteren und gesünderen Kredit zuführen und den Verkehrswert der Grundstücke erheben. Es werde aber außer der unmittelharen Hebung des Grundkredits auch der Persenalkredit der Grundeigentümer unterstützt werden, die Wirksamkeit der verschiedenen Kreditorganisatienen werde sich besser entfalten, es werde gegen den Wucher ein harter Schlag geführt, die Erhaltung der hochwichtigen Klasse von kleinen Grundeigentümern gefördert und den besonderen Interessen der Landwirtschaft gedieut werden. Auch werde im allgemeinen die Grundstückvermessung und die Einführung des Grundhuches jone amtliche Kenutuis über die Grundstücke und die daran bestebenden Rechtsverhältnisse gewähren, deren Maugel bisher in

Du wieder das allgemeiner Interesse fri die Frage anzurgene, kattes wir in Jahre 1901 bei der gründliche Abtelliege der Vereines, Franzauer's oveite bei der statistisches, der landwirtschaftlichen und geographischen Gesellschaft in Athen die Amsterleinage von Franzauer von der der der der der der der der die gepante lieferen besigliche Themats. Wer erfahren serben, dal im gazenn um der Anfahten die-Freiterschliege sich auch mas nicht gegenweitig mit der Benetrikage dereiben der Freiterschliege bekannt um an der gegenweitig mit der Benetrikage dereiben der

<sup>3)</sup> Bereits im Jahre 1889 hatte die griechische Regierung amtliche Informationen über die Einführung des Grundbuchsystems in Bosnien und der Herzegowina schöpfen lassen.

Griechenland die richtige Lösung manches das unbewegliche Eigentum hetreffenden Problems verhindert hat.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird im gesamten Lande die Vermessang und Kartierung der Grundstücke angeerdnet und es ist diese Arbeit auf die von der Kriegsverwaltung bereits ausgeführte und weiterhin zu vervellstäudigende Triangulierung höherer und niederer Ordunng zu stützen. Mit der Herstellung der Karte und mit der Flächenherechnung der Grundstücke wird der kartographische Dienst des Kriegsministeriums betraut; diese Arheiten und die Fertführung des Kartenwerkes ist durch königliche Verordnung zu regeln. Auf der Karte sind alle Linien. Objekte und Zeichen anzugeben, wedurch auf dem Erdboden die Grenzen von Bezirken und Gemeinden sewie der einzelnen Grundstücke bestimmt sind. Zur Unterscheidung der Grundstücke untereinander erhält jedes derselben auf der Karte eine besondere Bezeichnung mittels Nummern oder Buchstahen; es wird ein amtliches Güterverzeichnis aufgestellt, auf welches sich die Anlegung der Grundbücher zu stützen hat. In dem Güterverzeichnisse können außer den für die Grundbuchsanlegung erferderlichen Angaben über die Grundstücke und deren Besitzer (vermutliche Eigentümer) auch andere Daten über das unbewegliche Eigentum aufgenemmen werden, und ist die Bestimmung über alles diesbezügliche durch königliche Verordnung zu treffen.

Resenderen Kemmissionen, worin die Staats- Gerichts- und Gemeindebehörden sowie der Vermessungsdienst vertreten sind und denen ortskundige Leute zum Anweisen der Grenzen und die Feldbüter des hetreffenden Bezirkes zugeteilt werden, liegt die Aufstellung der erwähnten Güterverzeichnisse ob sewie das Feststellen der Bezirks-, Gemeinde- und Eigentumsgrenzen. Hiefür werden die Vorstände der augrenzenden Gemeinden sowie die faktischen Besitzer der angrenzenden Grundstücke aufgeferdert, an Ort und Stelle persönlich zu erscheinen oder sich vortreten zu lassen. Sind die beteiligten Grenznachbarn einig über den Lauf ihrer gemeinschaftlichen Grenzen, so ist darüber ein besonderes Protokell aufzunehmen und wird danach der Grenzlauf auf der Karte verzeichnet. Unzureichende Grenzvermarkung auf dem Erdboden ist durch Setzen von Grenzzeichen zu ergänzen; die Kesten sind zu gleichen Teilen von den Greuznachharn zu tragen. Findet hingegen zwischen den Grenznachbarn keine Einigung statt oder finden sich die Beteiligten bei der Grenzfeststellung nicht ein, so sind die von der Kommission als wahrscheinlich augenommenen Greuzlinien auf der Karte als selche zu verzeichnen. Der dadurch Beeinträchtigte darf innerhalb bestimmter Frist ver Gericht Klage führen; die Verhandlung darüher hat nach einem eigenen raschen Verfahren stattzufinden. Durch besondere Anordnungen und Strafbestimmingen wird bezweckt, der Kommission und dem Vermessungspersenale den freien Zugang zu den Grundstücken zu sichern, die für die Vermessungsarbeiten und für die Grenzvermarkung dienlichen Signale und Zeichen gegen Entfernen oder Beschädigung zu schützen, die Grenzanweiser zu wahrheitsgetreuen Angaben zu veranlassen n. s. f.

Mit der Anlegung und Führung der au Stelle der hisberigen Hypothekenund Transskriptionsbücher tretenden Grundbücher wird die Justinzerwaltung hetrant, worin eine für diese Augelegenheiten besondere Dienstabtellung geschaffen werden darf. Im allgemeinen ist in jedem Friedensgerichtsbezirke ein Grundhuchamt zn errichten und ist der hetreffende Friedeusrichter der Leiter des Grundhuchamtes; in den Grundhuchamtern werden die nach Gemeindebezirken augelegteu Grundhücher der in dem Bezirke liegenden Gemeindeu geführt; Ausnahmebestimmungen sind darch königliche Verordnung zu treffen und darf auf solchem Wege auch die Anlegung nud Führung besonderer Bücher für Bergwerke u. s. f. angeordnet werden. Alle Grundstücke sind huchungspflichtig, ausgenemmen die zum öffentlichen Gebranche dienenden staatlichen oder gemeindlichen Bodenflächen. Im allgemeinen erhält im Grundbuche jedes Grundstück eine eigene aus mehreren Ahteiluugen hestehende Stelle Grundhuchsblatt); jedoch kann anch üher mehrere demselben Eigentümer gehörende und im Bezirke desselben Grundbuchaintes liegende Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden, Weitere Bestimmungen des Entwurfes betreffen die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke, die Zuschreihung eines Grundstückes als Bestandteil eines andereu, die Belastung eines Grundstückteiles, den Fall, we ein Grundstück sich über die Greuzen eines Grandbuchbezirkes hinausdehut; die öffeutliche Einsicht in die Grundbücher, die Verantwertlichkeit des Grundbuchsführers hinsichtlich der Erledigung von Antragen auf Eintragung in das Grundbuch, die durch höhere richterliche Funktienare über die Grundbuchamter auszuühende Aufsicht, die Haftung des Staates für die richtige Führung der Grundbücher.

Nach Erwähnung der in das Grundhneh zur Eintragung gelangenden Rechte wird der Satz ansgesprechen, daß die Eintragung in das Grundbuch eine wesentliche Voraussetzung für die Übertragung von Eigentum und von dinglichen Rechten au Grundstücken ist; auch ist zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstücke die Löschung des Bechtes im Grundbuche, zur Anderung des Inhaltes eines Rechtes die Eintragung derselheu im Grundhuche erferderlich, Weitere Vorschriften haben zum Gegenstande: das Rangverhältnis unter mehreren ein Grundstück belastenden Rechten: die Vormerkung zur Sicherung des Auspruches auf Einräumung, Aufhehung, Änderung des luhaltes oder des Rangverhältnisses eines Rechtes an einem Grundstücke eder einem das Grundstück belastenden Rechte: das Nichterlüschen eines Rechtes an einem fremden Grundstücke durch die Vereinigung des Eigentumes und des Rechtes am Gruudstücke in einer Person. Ferner wird der Satz von dem öffentlichen Glauben des Grundbnches anfgestellt und der Auspruch auf Berichtigung des Grundhuches und die Eintragnng eines Widerspruches gegen die Richtigkeit des Grundbuches zogelassen; die Ersitzung des Eigentumes sowie eines anderen zum Bezitze des Grundstückes berechtigenden Rechtes wird geregelt zu Gunsten desjeuigen, der, ohne Berochtigter zu sein, als solcher im Grundbuche eingetragen ist; es wird angeordnet, daß durch Verjährung ein mit Unrecht im Grundhuche gelöschtes Recht an einem fremden Grundstücke erlischt; desgleichen auch ein kraft Gesetzes entstandenes, jedech in das Grundhuch nicht eingetragenes Recht; allgemein nuterliegen die Ausprüche aus eingetragenem eder durch Eintragung eines Widerspruches gewahrten Rechte der Verjährung nicht,

Bezüglich der Ansführung und der Reihenfolge der verschiedenen Arheiten sind jeweilig durch königliche Verordnung zu hestimmen: die Bezirke, in denen die Verdichtung des Triangelierungssetzes, die Vermessung und die Kartierung der Grundsdiches and die Anlegung des Grundsdiches satztufinden hat; für jeden solchen Besirk die Zeitfrist für den Übergaug von der bisher geltenden Gesetzgebung zu dem Grundscherchet und der Zeitjrankt des lätzfahrteten der Grundschere. Restellung und Vermannig der Greuss nich betirkweise innerhalb einer durch Verfügung des Justiministers zu bestimmenden Zeitfrist von Beginn der Grundschenseusung durchsführen und ist nach Pertigsellung der Karte in einem Bezirke, diesehle sofert für die Anlegung der Grundhücher zu benützen mit im Pertalufscheiz zu

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Karte und die Aulegung der Grundbücher ist jährlich ein besonderer Posten in den Staastvorauschlag aufzunchmen. Pär die Ausführung dieser Arheiten in den korintbesproduzierenden Landestellen jedoch wird die Korintbenhank<sup>1</sup>) zu einem bestimmten jährlichen Beitrage verpflichtet.

Zur Erginung und unberen Ausführung obereichnter der neuen deutschen keichegesetzeichnig enttonmisens wesunlichen Sitze de Entwurfes über das materielle Grundbechsrecht sind offenbar weitere Gesetze und Verordnungen notweutig. Der Fatzurt sicht auch solche in Aussteht und erwähnt jene betrefend die zur Eintzagung der Bechänderungen in das Grundbech erforderlichen Voranssetzungen, die Eintzagung von Rechtsa auf Bergrechte, femer das Verfahren für die Hentellung und die Fortführung der Karte, für die Anfeldung der Güberrezischeinisse, für die Anlegung der Grundbücher, die Führung derselben und der Hilfsregister, die innere Einrichtung der Grundbücher, die Führung derselben und der Hilfsregister, die innere Einrichtung der Grundbücher u. s. f.

Der Entwarf wurde jeloch nicht zum Gesetze, er gelangte nicht einem zur Beratung. Dies war voransunschen hei den Schwierigkeiten, gegen webt, seiner Zuit jedwede Arbeit im Parlamente zu ktungfen hatte; auch wurde der Entwarf mitten in einer stürnischen Budgestelbatze und knapp vor Schluß der Session der Kammer vorgelegt. Trottelem ist der Entwarf von Bedeutung im Entwicklungsgange der in Betracht kommenden Frage, dem im Entwarfs wird dieselbe viell gannarer bestimmt als ze truver, so daß nunmehr die Parteiniahme für oder gegen die Heform erheichtert wird und der Erörterung engere Grenzen grospen nicht.

Grundstrilch wurde vernicien an die vergeschingene Beform irgend weiden kennernafergel austruhippien, deude in Griebendund sehr an tat auf den Gebiete der Grundbestenerung (und nicht minder auf den anderen Steuergebieten) ungestaltend einzugrieße; und das völlige Millingen der in better Zeit gemachten Verseche. Plächensteren einzuführen, mag allen jeun, welche die Notwendigkeit anlacher Petastellung ein Steuersjehte und Schjekte verkamen, wiel die Beservere gelehrt haben. Offenhar werden durch die Grundbachsinführen wirtige Betten für die Löung einzuder Steuerpshelben gewonnen, dech ist dies uicht Zweck der vergeschingenes Reform; nummehr, da deren Wesen und Zeit grans bestimmt ist, ham man allen jenne Meinunger einstegentieten, die beid grans bestimmt ist, ham man allen jenne Meinunger einstegentieten, die beid

<sup>1)</sup> Siehe den auf Seite 321 erwähnten Aufsatz.

326 Carasso.

auf Graud fraintsischer Katastervenhiltnisse zu einer Verstirung von Grandstenerklatiset- und Grandlenkwen gelängen und dahren auch zu Freiffung weiterer Kreiss von Betätigten beitragen. Die Vorteile, welche die Grandleiden dem Grandleigungs aber dem Grandleigung für die Kosten der Grandluckreferm gelegen ist. Die Deckung desselben soll nicht durch Schaffung von noem Sowerlasten, sondern auch dem Geliete der die Kostenderkung betreffenden Bestimmung des Entwurfer soll in Anbetzacht der gegenwärigen Bestenzung des nahweglichen Vermiegen (um onner wen man diese Bestenzung jeuer der übergen Beichtunsquelles gegenüterschilt) ein Teil des Steuerbeitrages verweudet werben für die Durchführung den hier besprechenen, solch bedeutsche Vertile aufweisenden Refern

Der Entwurf hildet beräglich des darin enthaltenen Stoffes jene erste Anfeitlung, auf weiche sich nummehr versichaft eine sorgötlige furnarbeitung anbehnen maß. Neben einigen, dem Sinne ober dem Worte nach und konsequenterer oder genannerer Fassung verger, abligen Anbetrungen benum anch die Frage- einer Erreitbrung des Inhaltes des Entwurfes im Betracht mit Bezug auf 
nije oberwähnen weiterha nießigen Ergistungsprotechtigen, webei des hieße 
läßinzelnbeitimmungen im vorhinein getroffen werden konnen und für das Anpassen einzuhren davan un die Lokalferberungen die Fathrungen aus dem der 
ersten Arbeiten und zum Teile anch ans versuchsweisen Vorgeben altanwarten sind.

Bezüglich der ferneren vorbereitenden Tätigkeit hat der Justizminister der nuter seinem Vorsitze mit der Ansarbeitung des Entwurfes zu einem hürgerlichen Gesetzhuche tätigen Kommission anheimgestellt, beim Eutwerfen des Sachenrechtes die vorgeschlagene Grundbuchseinführung zu berücksichtigen und danach anch die in der ührigen Gesetzgebung nötigen Umgestaltungen zu regeln. Ferner ordnete die Regierung das Sammelu von ausführlichen amtlichen Informationen über das Grundbuchwesen und einigen damit zusammenhängenden Sonderfragen im Auslande au und ist die dieshezügliche Tätigkeit im besten Vorschreiten begriffen. Eine zweckmäßige Verwertung dieser Informationen ist für die weitere Gestaltung der vorgeschlagenen Reform nötig und wird auch dienlich sein, um den von der Regierung in der Frage eingenommenen Standpunkt fernerhin zu behannten. Auf letzteres ist besonderes Gewicht zu legen, denn in der Weise, wie gesetzgeherische Arheiten vorhereitet und von der Kammer verrichtet werden, läßt sich in Griechenland manchmal noch die schädliche Einwirkung von Faktoren erkennen, welche den Sitten und Gehräuchen der inneren Politik nicht fremd sind. Dahei tritt auch das Unzulängliche jener Einrichtungen hervor, welche der Verwaltung, dem Parlamente und auch der Krone streng sachgemäße Auskunft und Rat für die Beurteilung der geseztgeherischen Maßregeln vermitteln sollten.

den Lekalverhältnissen anzupassenden Verschriften der neuen Gesetzgebung und für das Regeln gewisser, haupbsächlich in das wirtschaftliche Gebiet fallenden Konsequenzen der Grundhucheinführung. Die Durchführung selcher Erhebungen ist leider binher ausgehlichen.

Desgleichen ist es zu bedasern, dad die Verleichtung des Tränsgellerungseutes in letzter Zeit nicht das für die hier besprechen Prage serümlecht Voschreiten aufzuweisen hatzt und es erweckt dieser Umstand das Bedenkun, ebau Stelle der allerdings verhältelhen und anch beschiebtig gewessen Zeitorganisation für staatliche kartographische Arbeiten nicht eine audere Organisation testes mößle.

Es ist im allgemeinen ratsam, die Prage der Grundbucheinfihrung als eine nach allen Seisel im möglicht gemaa abegreuute, in die abgeschlessene Prage aumsehen und einer praktischen Löung murführen, ohne sie von anderen all-gemeineren oder spezielleren Problemen, mit denen sich diese Prage herelhrt, ablungt un machen. Ein solches Abdangigkeitservahltuis wirde unberrchenhare Anfichnibe nach sich ziehen und köunte die vergeschlagene Refern sogar zum Scheitern brüngen. Zwar fogle der Estuard eine Gestuard, die Reform solpstämig in Angriff zu nehmen, dech mülle diese Selbständigkeit nech bestimmter hekundet und sicherpresellt werden.

Be praktischen Besulate in der Frage der Grundbacheinführung in Griechenmat seit den Jahr 1888 sich allredings gering, dech wäre es nicht gerecht, dies anschließtig gewissen spezifisch lektaden Deuthenden unschreibest man mid auch jass Schwierigkeiten in Bechaung setzen, gegen welche die Vorbereitung und die Durchführung einer solchen Referm zu Almefen hat und weiche zwar in verschiedenen Maße, jedech in jedem Lande und zu jeder Zeit auftreten. Erfreilich ist en jedenfalle, daß die Frage der Grundbacheinführung in Griechenland unmehr dentellen gelärt und segar zu einer Reife gelangt ist, welche bald zur prakdettellen gelärt und segar zu einer Reife gelangt ist, welche bald zur praktelenen Löung zu fahren verspricht. Amerkenung werbsitut die im Jahre 1902 van der Regierung gutfaltete dienbezügliche vorberritende Tütigteit und es ist zu hoffen, daß der eingeschlaren Wer auch wieste belofet verfel.

## LITERATURBERICHT.

## Neuere Literatur über Wirtschaftsgeschichte.

Bulmerincy, Stieda, Brandt, Lohmann.) Besprochen von Inama-Sternegg.

August v. Bulmerincu. Zwei Kammereiregister der Stadt Riga. Ein Beitrag zur dentschen Wirtschaftsgeschichte, Leiszig, Duncker & Hnmhlot, 1902. 280 S. August v. Bulmerineq hat sich um die Verfassungsgeschichte seiner Vaterstadt sehon mehrfach verdient gemacht. Seine Schriften über den Ursprung der Stadtverfassung Rigas 1894 und die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt sind wertvolle Beiträge zur deutschen Städtegeschichte. Mit der vorliegenden Arheit eröffnet der Verfasser einen tieferen Einblick in die Finanzverwaltung der Stadt im 16. Jahrhundert. Die beiden Kämmereiregister von 1514/16 und von 1555/56 geben zwar kein vollständiges Bild der Stadtfinanzen, aber sie enthalten in reichem Detall einen so wesentlichen Veil derselben, daß sie eine Publikation wuhl verdienten. Der Natur des Austes entsprechend, von dem sie geführt sind, enthalten die Kämmereiregister alle Eintragungen über die laufenden täglichen oder wöchentlichen Zahlungen und Eingänge eines Wirtschaftsjahres. Es ist sehr bezeichnend für die ganze Art der Finanzverwaltung, dati diese Rechnungen regelmäßig mit einem Fehlbetrag abschließen, da die dem Kämmerer zur Verfügung gestellten Einkunfte nie zur Befriedigung der gewöhnlichen Anforderungen an seine Kasse ansreichten, alle angergewöhnlichen Ausgaben dagegen zunüchst von dem Kämmerer vorschußweise bestritten werden mußten und erst nach der Abrechnung ihm wieder vermitet wurden, wie der Kännmerer auch innerhalb des Wirtschaftsjahres laufende Ausgaben aus seiner Tasche bestreiten mufite, insoweit die ihm zugewiesenen laufenden Einnahmen sich zeitlich nicht mit seinen Ausgaben deckten. Abgesondert von den Kämmereirechungen wurden in Riga alle Einnahmen verrechnet. welche an bestimmten Terminen erhoben wurden, wie Miet- und Pachtgelder, Grundzinse und Renten, die im liber reddituum eingetragen sind, welche J. G. Napiersky schou 1881 veröffentlicht hat, ferner Schoff und später nuch Akzisen, die Einkunfte der besonders verwalteten Wirtschaftsgebiete und alle Zahlungen, welche, erst nuch Ablauf des Jahres eingeteilt, für das gauge Jahr oder während des Jahres in bestimmten Beträgen an bestimmten Tagen zu machen waren; diese Einnahmen und Ausgaben werden entweder uumittelbar von den Bürgermeistern verwaltet oder von besonderen Beauten der einzelnen Verwaltungseweige. Es ist sehr verdienstlich, daß der Herausgeber auch die Einkünfte der Stadt an Zinsen, Renten, hesonders Wirtschaftsführung sowie über einzelne Verwaltnugszweige anhangsweise mitgeteilt hat, nm den Überblick über die Finanzlage der Stadt zu erweitern. Aber auch die volkswirtsehaftliehen Verhältuisse, Produktiun, Löhne, Preise etc. erhalten aus den Registern eine wertvolle Beleuchtung.

Die Elition der beiden Register lat sehr sorgfültig und besonders verdient Anerkennung, daß sich der Verfasser die Mübe nicht verdrießen ließ, eine vullständige statistische Aufarbeitung dernelben durchzuführen, wudurch derartige Quellen erst recht benutzbar werden.

Wilhelm Stieda, Die Anfänge der Porzellaufabrikation auf dem Thüringer Walde. Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. I. Band. Jena, G. Fischer, 1902. VIII und 425. S.

Der Industriezweig, dessen Aufange der gelehrte Verfasser fur das Gebiet des Thüringer Wables untersucht, ist dermalen auf diesen Gebiete sehr stattlich vertreten. Derzeit bestehen in den thüringischen Staaten nicht weniger als 112 Porzellanfabriken, darunter einige, die Hunderte von Arbeitern beschäftigen. Die Einbürgerung dieser erst seit dem Anfang des 18. Jahrhanderts aufgekommenen, bald aber von den Höfen wie im wohlhnhenden Bürgertume sehr hegünstigten Industrie seheint aber spesiell in Thüringen unter sehr großen Schwierigkeiten sieh velluogen zu hnben. Nachdem im Jahre 1710 auf der Albrechtsburg in Meißen die erste dentsche Porzellaumanufaktur eingerichtet war und bald zu vielbeneidetem Weltruf gedieh, erscheint auch bald, im Jahre 1718 die erste Porzellanfabrik des Thüringer Waldes in Saalfeld, im selben Jahre, in welchem aneh die nachmals berühmte Wiener Porzellnumanufaktur entstand. Aber sowohl diese, wie die beid nachfelgenden Gründungen in Rudolstadt, Ilmenan und Coburg konnten trotz der ausgiehigen fürstlichen Patronanz während der ersten 40 Jahre der Geschichte dieses Industriezweiges zu keiner irgend nambaften Leistungsfähigkeit kemmen. Er-t den Bemühungen zweier tüchtiger und naternehmender Männer, welche, unabhängig von Böttgers Entdeckung, das Gehelmnis der Fabrikatien von Hartverzellen fanden. gelang es seit 1760 his sum Ansgange den 18. Jahrbunderts 12 Fabriken in Thüringen anznlegen, von denen die Mehrzahl sich his nuf den hentigen Tag erhalten hat. Über die technische und konstgewerhliche Seite der altthuringischen Perzellanmanufaktur vermag der Verfasser bei dem Mangel nu Akteumaterial und bei dem sehr spärlichen Vorkommen älteren Porzellans thüringischer Provenieuz leider nur sehr wenig au heriehten. Dennoch kann er es sieh zum Verdienst anrechnen, daß er soviel als möglich die Anhaltspunkte gesammelt hat, welche es den Muscen und Liebhabern ermögliehen, das thüringische Porzellan zu erkennen, auch wenn eine Marke fehlt. Eine Reihe von interessanten Aktenstücken, sum Teil mit genauen Kosteuberechnungen, Lohnlisten n. a., nuch der Test eines Kartellvertrages sieben thuringischer Perzellnafnbriken ans dem Jahre 1814 geben tiefen Einbliek in die wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Industriezweiges und seinn wechselnden Schicksnle im ersten Jahrhandert seines Bestandes,

Otto Brandt, Studien zur Wirtschafts- und Verwnltungsgeschichte er Studt Düsseldorf im 19. Jahrhundert, Düsseldorf, A. Bagel, 1902. XIII nnd 486 S.

Mit der vorliegenden Schrift hat din Stadt Düsselderf allen größeren Kommunalverwaltungen ein sehr gutes Beispiel gegehen, indem sie einen gesehichtlichen Überhlick über die wichtigsten Lebensgebiete der Stadt während des ganzen nogelaufenen Jahrhunderts bietet. Uasere Städte sind lange Zeit hindurch sezusagen ins blane hinein gewachsen. ohne sich über die Tragweite dieser Intsache eine weitere Rechenschaft zu gehen und ehne sieh selbat klare Ziele ihrer eigenen Entwicklung zu setzen. Hente ist es allerdings sehon allgemein zum Bewußtsein gekommen, welch große Bedeutung die Städteverwaltungen für das ganze Wirtschaftsleben der Nation haben. Die Dinge liegen in mancher Hinsicht hente wieder ehenso wie schon im späteren Mittelalter, wo ju auch die Städte und ihre wirtschaftliche Verwaltung vorbildlich für die folgeude inn.desherrliche Wirtschaftspolitik geworden aind. Insbesondere dürften die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte beutsutage als die Pfadfinder unf dem weiten Gebiete der öffentlichnu Unternehmungen bezeichnet werden und mit Recht bat der Verfasser der verliegenden Studie dieser Seite der Kommunalverwaltung ganz besonders seine Aufmerksamkeit zugewendet. - Es ist ein besonderer Vorzug dieser Darstellung, daß sie aneh die Statistik noviel als möglich herheigezogen hat, um die Dimensionen des Wachstums der Stadt klarznstellen; das Material ist swar luckenhaft und gewiß nicht leiebt au beschaffen gewesen, aber es ist damit doch wieder einmal der Beweis geliefert. daß nich die volkswirtschaftliche Entwicklung des 19 Jahrhunderts doch, wenigsteus in großen Zügen, immerhin auf statistischer Grundlage rekonstruieren läßt, wenn man nur die Mühe nieht scheut, die in den Verwaltungsakten aufgespeieherten Materinlien nuszngrnben and mit wissenschaftlichem Geiste zu bearbeiten. Wir können es uns nicht versagen, einige der besonders sprechenden Zahlen nus dem Werke mitzuteilen, um die gewaltigen Dimmusionen au erseben, welche eine Stadt vom Runge Dusselderfs im Laufe des Jahrbunderts angenommen hat.

Einwohner	1800:	16.000	1900:	218.711
Gezamtgüterverkehr im Düssel- dorfer Hzfen	1831:	7.106 Tonnen	1900:	620.302 Tonnen
Verkehr hei der Düsseldorfer Anstalt der Preußischen Bank				
heziehungsweize der Reichshank	1860: 8	3,109.200 Taler	1900: 2.	109,325.100 Mark
Briefe angekommen	1833:	487.516	1900:	30,912.406
Eisenhahnverkehr:				
Personen	1845:	234,370	1900:	2,845.972

indnstrie vom 15. his zum 18. Jahrhundert. (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XVIII, 1.) Leipzig, Dannokler & Humhlot, 1900. X und 100 S. Seit sich die Nationalökonomie daran gewöhnt hat, der Morphologie der volks-

wirtschaftlichen Verhältnisse ein schärferes Augenmerk zuznwenden, fördert auch die Wirtschaftsgeschichte immer mehr fruchthare Analogieu zu nuseren modernen volkswirtschaftlichen Zuständen durch eine genauere Klarstellung der inneren Struktur der älteren Wirtschaftsverfazsung zu Tage. Vieles, was noch his vor kurzem als ein spezifisches Erzengnis moderner wirtschaftlicher Kultur gegolten hat, erscheint nunmehr, nachdem das hechachtende Ange an den Tatsachen des Lebens geschärft ist, auch sohon in älterer Zeit in ahnlichen Formen vorhanden, als ein mehr oder weniger notwendiges Durchgangsstadium in dem nnablassigen Proseß der Entwicklung menschlicher Einrichtungen. So verhalt es sich s. B. mit dem in dem vorliegenden Buche anschaulich geschilderten Verlagssystem in der englischen Wollindustrie, welches, mindesteus vom Beginne der zweiten Halfte des 15. Jahrhunderts angefangen, diezer ludustrie zum großen Teil ihr charakteristisches Gepräge gegeben hat und nicht nur in einem heftigen Kampfe mit dem alten Wollenhandwerk, sondern anch hald in einer Reihe von Konflikten mit der öffentlichen Gewalt sich durchzusetzen versuchte. Gerade die frühreife englische Gesetzgebung und Wirtschaftspolitik hat es aber zuwege gebracht, daß die Verlagsorganisation neben dem allgünstigen Wollhandwerk und der gleichfalls schon frühszitig auftretenden selbständigen Hassindustrie zum raschen Aufblüben der englischen Inchindustrie beitrug und nicht in selbstsüchtige Auzheutung auzartete. Als mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die altberühmte deutsche Tuchindustrie in naverkennharen Verfall geriet, wurde die englische Gesetzgehung in den Reichspolizeiordnungen nachgeahmt, Verhote der Wollausfuhr, der Verfälschung der Tuche, der Anwendung neuer Farhen erlaszen, Vorschriften über Technik und Handel mit Tuchen unfgerichtet, wie das alles die onglische Gesetzgehnng seit sweihundert Jahren, aber allerdings unter ganz anderen Voranssetzungen gehandhaht hatte. Aber der Geist, in dem diese Ordnungen der Beichspolizei erlaszen wurden, war ein wesentlich anderer alz jener, von dem die englische Wirtschaftspolitik geleitet war. Hier kleinliche Reglementierung, die noch dazu jeder einheitlichen Exekntive enthehrte, in jedem Territorinm anders verstanden und gehandhabt wurde, dort ein großer ethischer Zug, der vor allem unehrliche Gesinnung und betrügerischen Geharen hekämpfte und die Ehre der Nation durein setzte, daß englisches Tuch im Auslande dem englischen Namen und dem königlichen Stempel keine Schande mache; und das alles durchgesetzt durch cine Organisation, welche eine glückliche Mischung von Selbstverwaltung und staatlicher Aufsicht war und in dieser Verhindung das Bewußtzein nie abhanden kommen ließ, wie große Güter der Nation in dem stantlichen Schutze der Wollindustrie zu ver-

Die Schrift ist eine Vorstaudie zur Geschichte der älteren prensischen Gewerhepolitik, deren Verstaudnis durch historische Analogien aus anderen Ländern erleichtert werden soll. Diesen Zweck wird sie auch erreichen, der Wert der Wirtsehaftspolitik des absoluten Königtums in Preußen wird diesen aus England geholten Maßstab nicht zu schenen haben.

J.

Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2 Auflage, II. Abteilung. Positive Theoric des Kapitals, Innsbruck. Wagner 1902, 468 S.

Der zweien Auflage der ersten Abeilung dieses Werke, welche ver zwie Jahren erreikenn ist, sille haldigst eine Nerkenbertung zuch der zweien Abeilung falgen. Die Übernahme den oberverleichen Ernampserfermilles durch den Verfauer hat abei habe auf der wertigen der den der Verfauer hat abei auf die Verfauer der der Verfauer der der Verfauer de

Lily Brann, Die Frauenfrage, ihre geschiebtliehe Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite Leipzig 1901, 557 S. S.

Fran Brann will in dem hier anzuzelgenden Werke die Francufrage in ihrem ganzen Umfange darstellen. Es soll zwei Bände nmfassen. Der erste ist vorläufig allein erschienen. Er bringt eine gedlängte Geschichte der Frauenfrage und der Frauenbewegung und eine sehr eingehende Darstellung der Franenfrage nach ihrer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite bin Der zweite Band soll die rechtliche Stellung der Fran sowie die psychologische und ethische Seite der Frauenfrage behandeln. Daß die wirtschaftliche Selte als die grundlegende zuerst erledigt wird, ist kein Znfall, sondern eine notweudige Konsequenz des Standpunktes der Verfasserin, die als überzeugte Sozialdemokratin auf dem Boden der materialistischen Geschichtsauffassung steht. Über diesen Standpunkt läßt sich nicht rechten. Jeder Autor hat das Recht, seine allgemeine Weltauschaunng den Untersuchungen seines speziellen Arbeitsgebietes zu Grunde zu legen. Ist doch überhanpt die Forderung vormasetzungsloser Forschung auf keinem Gehiete weniger erfüllbar, als auf dem der Franenfrage, wo schon durch das Geschlecht des Forschers eine ganze Menge von Voraussetzungen von vornherein gegeben ist. Immer aber mnß volle Beherrschung, objektive Durlegung und gerechte Würdigung der Tatsachen gefordert werden. Das ist auch die Meinnug der Verfasserin. Sie sagt im Vorwort: "Eines aber darf ich für mich geltend machen: daß die Darstellung anf einem nmfassenden Studium der Literatur, insbesondere auch soweit es sich um die Ermittlung der tateächlichen Zustände handelt, auf der Benutzung der austlichen Statistiken, staatlichen wie privaten Enqueten, knrz so weit als möglich anf quellenmäßigen Untersuchnagen beruht."

In der Tat zengt das Buch von einer - nicht nur bei Frauen - ganz ungewöhnlichen Bildung, von voller Kenntnis und Beherrschung des Stoffes, von emsigem Fleiß and großem Darstellangstalent. Es ist an und für sich ein wichtiges Dokument der Franenfrage, indem es das Vorurteil von der wissenschaftlichen oder geistigen Minderwertigkeit der Frauen schlagend widerlegt. Gar mancher von jenen Mannern, die dieses Argument mit Vorliehe wiederholen, ist anfähig zu einer ähnliehen Leistung. Das Buch ist aber angleich ein Beleg dafür, daß die weibliehe Begabung, wenn anch der mannlichen gleichwertig, doch nicht mit ihr gleichartig ist. Das Gefühl überwiegt: das leidenschaftliche Verlangen, die sittliche, geistige und wirtschaftliche Lage der Franen zu beben, herrscht so sehr vor, daß es den Maßstab für die Benrteilung der Vergaugenheit und Gegenwart verrückt und den Blick in Bezug auf die Möglichkeiten der Zukunft varwirrt. Das verleiht zwar der Darstellung einen oft hinreißenden pathetischen Schwing, verleitet aber die Verfasserin dazn, die Dinge nicht mit dem ihnen innewohnenden, eigenen Maße, sondern an ihren, der Verfasserin, bochgespannten Idealen zu messen und führt zu übertriebenem Pessimismus in der Benrteilung des Bestehenden und Gewesenen und zu maßlosem Optimismus in Bezug auf die durch den Sieg der Sozialdemokratie zu realisierenden Möglichkeiten der Zuknnft.

Frau Braun gehört darin ganz dem orthodoxen Flügel der wissenschaftlichen Sozialdemokratie an, der die Augen vor vielen ihm ungelegenen Tatsachen hartnäckig verchlicit, un mr die Beisholt der Leiwe das metrekt in halten. Dolard wird auch der quellermallier? Chankter der Unterschagt zu besitzehtigt. Fan Beran sicht die Dings nicht unbefangen, soelern darch die Billi der traditionelle meisderweiter interden Parickationang au. Sie ist gewird ein origibiler, besitzehten besitzehten der Kopf, aber dem Parteikanon gegenäter versegt hier son sich sentre und einfach terfinnte Krift. Das besitzeitsierhen Teil des Besche, word die Verfausrin halt der Schilderung der genintriese Verhältnisse des Morgas-Engelauchen Konstruktionen folls, das zu des entgegenzeitsteht mehr follst, das zu des entgegenzeitsteht mehr follst, das zu des entgegenzeitsteht mit der Frunker Neits in nehmen.

Vom Standpunkte der Frauenarbeit aus betrachtet, zerfällt die Frauenfrage in awei große Abschnitte, denen auch die Einteilung des Buches entspricht; in die hürgerliche Frauenfrage und in die proletarische Frauenfrage oder die Arbeiterinnenfrage. Bei der ersteren handelt es sich hisher ganz überwiegend um die Versorgung unverheirsteter Frauen aus der bürgerlichen Schichte dnrch Erwerhstätigkeit. Sie ist also in erster Linie eine Heirats- oder alte Jangfernfrage. Anch Fran Brann faßt sie, wenlgstens praktisch, se auf, indem sie den Franenüherschuß, das spätere Heiratsalter und die Heiratsunlust der Manner in den hürgerlichen Kreisen als die Hanptnesachen der bürgerlichen Franenfrage binstellt. Hier gilt es also den Franen, die hei der Ehc au knrz gekommen sind, Erwerhagelogenbeiten au eröffnen, die sie nicht deklassieren, Insofern das letztere der Fall ist, geht die hürgerliche Frauenfrage in die proletarische über. Theoretisch scheint Fran Brann allerdings der Ansicht zu sein, daß anch die hürgerlichen Franen nur durch die Berufs-, d. h. Erwerbearheit zur vollen Entfaltung aller ihrer Fähigkeiten gelangen können, und daß demnach alle Franen diesen Weg einschlagen sollten, anch die bürgerlichen, anch die es nicht nötig hahen. Sie hegrißt den Eintritt der Franen in das öffentliche Leben als ein neues belebendes Prinzip, indem dadurch die Fulle der bieber noch nicht voll erkannten und ausgenützten spezifisch weiblichen Begabung den Menschheitszwecken augeführt werde. Auch wer diese Anschannug nicht teilt, wird den kritischen Bemerkungen der Verfasserin über Frauenerziebung nnd Lehensansprüche, über die Vorurteile, die der bärgerlichen Franenarheit entgegenstehen, über die Harte und Ungerechtigkeit der Entlohnung austimmen müssen, und der Freund der Frauenbewegung wird sich über die eindringliche und treffende Art des Vortrages frenen.

 besser veranlagt ist. Das gilt sowohl für die bürgerliche als auch für die proletarische Francanzbeit. Vom Standpunkte technischer Arbeitstellung aus dürfte die Francarbeit demuach als ein gesellschaftlicher Gewinn gelten. Darin stimme ich mit der Verfasserin überein.

Aber der Standpunkt der technichen Arbeitsteilung ist nicht der maßgebende. Ich teile durchaus nicht die Ansicht der Verfasserin, daß Erwerbsarbeit das einzige oder überhaupt das geeignete Mittel sei, um die spezifisch weibliche Genialität zu wecken uad die weibliehen Aulagen oder die allgemeia menschlichen Anlagen im Weibe vell su eutwickeln. Ich erblicke in der Nötigung zu hartem Erwerb vielmehr ein Hindernis dieser Entwicklung, das au schweren Schäden führt. Das ist eine Konsequenz melner ven der Verfasserin völlig abweichenden Gesellschaftsauffassnug. Ich stehe eben nicht auf dem atomistischen Standpunkt, der Maun und Weib immer für sich betrachtet, sondern halte die Familie für die wahre Einheit der gesellschaftliehen Organisation. Auch in wirtschaftlicher Hiasieht: für Erwerb und Verbranch. Damit will ich die Frauen keineswegs ins Hans hannen. Mit der Verfasserin bin ich der Ausicht, daß sowohl die gesellschaftlichen Interessen als anch die individuelle Ausbildung durch einen erweiterten Bildungs- und Wirkungskreis der Fran nur gewinnen können. Aber die Erwerbsarbeit der Fran ist nicht das geeignete Mittel dazu. In den bürgerlichen Kreisen ist sie doch regelmäßig die Folge eines Notstandes. Ich begrüße daher alles, wedurch die Erwerbsgelegenheit der Frauen erweitert, ihre Ausbildung biefür verbessert, ihr Einkemmen daraus erhöht wird. Sehr erhebliche Fortschritte werden auf diesem Gebiete zweiselsobne möglich sein, wofür die westlichen Kulturstaaten ja manuigfache Belege bieten. Allerdings kann ich das Bedenken nicht nuterdrücken, daß Frau Braun die Erfolge des Auslandes, jusbesondere hinsichtlich der Bildungsgelegenheiten einigermaßen überschätzt. Allein eine erweiterte Erwerbstätigkeit derjenigen bürgerlichen Frauen, die nicht durch die Ungwast der Vermögenslage davauf angewiesen sind, balte ich nicht für wüuschenswert. Sie würden ja doch nur den minder guustig Gestellten das Brot wegnehmen. Frau Braua ubersieht auch keineswegs, daß die hauswirtschaftlichen und Mutterpflichten verheirsteter Frauen die Ausubung eines Erwerbsberufes sehr erschweren. Sie will diesen Schwierigkeiten durch eine Umbildung der hauswirtschaftlichen Sitten und der Erziehungsweise begegnen; durch Wirtschaftsgemeinschaften mit Zentralküchen und durch gemeinsame Beaufsichtigung, wo nicht Erziehung der Kinder. Das Leben in derartigen Pensionen mag ja für alleinstehende Personen, auch für einzelne Familien, we besondere Verhältnisse obwalten, gans praktisch sein. Aber Frau Braun ise in einer großen Tauschung befangen, wenn sie glaubt, die allgemeinen Wirtschaftssitten in dieser Richtung umbilden und so die gei-tige Befreiung der Frauen fördern zu können. Viel mehr Aussicht anf Erfolg scheinen mir die Bestrebungen au haben, das geistige und sittliche Niveau der bürgerlichen Frauen von innen aus zu heben, durch Erziehung und Bildung, durch Erweiterung der Weltkenutnis und Weckung des sozialen Pflichtbewußtseins, aber ohne die Zuchtrute der Erwerbsarbeit. Bei ernster Lebensanffassung nud Pflichterfüllung ist der Lebensinhalt einer Fraa, die Mutter ist, reich genug, um iene gewaltsame Aufrüttelung des Interesses eutbehren zu können, welche der Erwerb mit sich bringt und bedingt, Ist die bürgerliche Fraueafrage wirklich eine Heiratsfrage, so darf die Lösung nicht nur auf der Francuseite gesucht werden, sondern sie muß auch von der Mannerseite aus ta Angriff geaommen werden. Auf der Franceseite gilt es, Arbeit und Erwerb für die Unverheitsteten oder durch die Ehe nicht vor Not Geschützten zu finden. Von der Mannerseite aus betrachtet, besteht das Problem darin, die Zahl der auf eigenen Erwerb angewiesenen Frauen durch häufigeres und frühzeitigeres Heiraten zu vermindern. Die hohe Zahl der alten Jungfrauen ist nicht so sehr durch den Frauenüberschuß bedingt als wie vielmehr durch das spätere Heiratsalter und die Eheschen der Manner. Für das Eatscheidende balte ich den Altersabstand zwischen Maan nad Fran, der in Deutschland und hier jusbesondere in den bargerlichen Kreisen abaerm hech ist. Dadurch wird die Zahl der unverehelichten und der vorzeitig verwitweten Frauen außerordeutlich erhöht. Das kann freilich nicht durch Moralpredigten geändert werden, wohl aber durch eine allmähliche Andereng der Sitten und Anschanungen, durch eine ernstere, frohere und

atolzere Lebensauffassung, welche, leerem "gesellschaftlichen" Sebeine abbold, sich der wahren und unverwüstlichen Grundlagen menschliehen Lebensglückes bewußt wird.

Die Verfasserin irrt übrigens, wenn sie auf Grund der nach Jahrzehnten berechneten Durchschnittszahlen annimmt, daß die Heiratsmffer allenthalben im Rückgangs, die Zahl der nuversorgten Jungfranen daber im Zunebmen begriffen sei. Eingehen auf das Detail des letzten Jahrzehutes belehrt uns vielmehr darüber, das die Heiratsziffer wieder wachet, daß im Durchschnitt etwas junger geheirntet wird wie früher, daß der Altersabatand awischen Manu und Fran abnimmt, und daß endlich die zweiten Ebeschliefungen gegenüber den ersten mehr in den Hintergrund treten. Es geht also im aligemeinen ein frischerer Zug durch die Welt, wo man liebt und freit. Daß das auch für die bürgerlieben Kreise gelte, wage ich nicht zu behaupten. Deun die Wandlung ist offenbar in erster Linie darauf zuruckzusuhren, daß die Industriearbeiter als maßgebendes Element in die Volksbewegung eingetreten sind. Die Großindustrie bietet aber, insbesondere mit dem Handwerk und der Landwirtschaft vergliehen, ihrer Arbeiterschaft die Möglichkeit relativ frühzeitiger Ebeschließung. Abor auch auf die anderen sozialen Schichten gewinnt die großindnstrielte Entfaltung immer mehr Einfluß, Sie wird die von den alten leitenden Klassen übernommenen ehehindernden Vorurteile mit diesen selbst innuer mehr zurückdrängen. Ieb hoffe, kein blinder Optimist zu sein, wenn ich annehme, daß unser Volksleben sieh in aufsteigender Lluie bewegt und daß das anch in der Zunahme der Eben und in der Abnahme der alten Jungfrauen sum Ausdruck gelangen wird. Die fortgosetzte Zunahme der arbeiteuden bürgerlichen Frauen atebt keineswegs in Widerspruch mit oiner solchen Wendung der Dinge. Denn der Notstand bleibt noch immer groß genng, der Zugang zum Erwerb eng; nur Wenigen gelingt es, sich durch das Tor zu drangen. Der Fortsehritt der Franenbewegung wird die Erwerbswege sicherlich erweitern und vervielfältigen. Wüchst dann die 7ahl der berufstätigen Frauen, so wird es kein Beweis für die Zunahme der Bedürftigen sein, sondern für die Besserung ihrer Lage.

Ganz anders geartet wie die bürgerliche Fran-nfrage ist die proletarische. Hier bandelt es sich nicht um die Erschließung des Erwerbes, sondern um die Bekämpfung der Gefahren, die mit der weiblichen Erwerbstätiekeit verhanden sind. Der Arheiterinnenfrage jat die beiweitem größere Hälfte des Buehen gewidnet. Mit vollem Rechte, Denn die Zahl der Lohnarbeiterinnen ist ganz unverghrichlich größer als die der erwerbstätigen bargerlichen Frauen. Bei diesen handelt es sich nur um eine Minderzahl, zomeist um Unverehelichte, bei ienen um die breitesten Schichten, auch um die Ehefrauen und Mütter. So wiehtig und dringlieb die bürgerliebe Frauenfrage für die bievon Betroffenon, vom prinzipiellen Stan-hunkte aus auch für die Gesamtheit sein mag, sie rührt doch niebt an die Grundlagen der Volkskraft: an das Leben und die Tüchtigkeit der kommenden Generation. Has ist aber gerade bet der Arbeiterinnenfrage der Fall. Deun in den sogenannten unteren Schichten sind so ziemlich alle Frauen zur Erwerbsurbeit gezwungen, die Mehrzahl unf Lebenszeit oder bis zur Erwerbsnutähigkeit, eine glücklichere Minderrab? doch bis zur Verehelichung oder bis zur Erfüllung der Mutterpflichten. Und auch jene Frauen des Proletariats, die nicht mehr erwerbstätig sind, sind doch durch die Erwerbsarbeit gegangen: Allen drückt sie ihren Stempel auf. Und es erhebt sich die Frage, wie sie zurückwirkt auf die Eignung der Francu zu Muttern und Erzieherinnen der kommenden Generation. Das ist's was die Arbeiterinnenfrage zu einer der dringlichsten unserer nationalen Angelegenheiten uncht.

Die Verfassenis widset der probetraireken Franceirage 7 Kapitel ihren Backer, se sehlicht die Fatrischeung der produzischen Franceirachte gibt eines wich folitig und gestellicht massumsagnetibte. Statistik derselben, beschreibt die witterhaftliche und kaltwarde Lage der Arbeiterinane in den verschiedensen Problikationsverigen und legt den Gang und die Ziete der Arbeiterinane überwegung daz. Dus realettet Kapitel ersterte das Verhältigt der Hoppelichen France-bewegung und Arbeiterinansfrage witer printipieller Ablebung aller Wahltätigderitsvernode und aller Organisationen, die auf naderen als erheiterinansken der Gemaßen beindes. Im letter Kapitel wird im Pergamma forschildenskratische Gemaßen beindes. Im letter Kapitel wird im Pergamma for

Das unfangreichte Kapitel ist jeses, das von der Lage der Arbeiterinsen hausleite mat die Verlagerin gen in gron, wie das je schon und finen Partseitandspunkt und ihren agitatoriselren Absiditen uicht auslers zu erwarten ist. Selbet wenn man ein gene State Übertreibung und im Rechaung stellt, hielde noch innuer genug den Tranzigen und Datetzen, noch innuer dringende Veranlassung zu raschen und durchgreifendem Eingreifen der Gestrejebung in der Sickstrag des Pranzenschatzes.

Wenn ich von Übertreihung spreche, so will ich damit durchaus keinen Zweifel an der hona fides der Verfasserin anssprechen. Mehrfache Umstände wirken dahei mit. Zonächst ist zu bedenken, daß die Schriften, die sich mit der Lage der Arheiterinnen hefassen, auch wenn sie nicht von der sozialdemokratischen Seite ansgehen, Reformabsichten verfolgen, demnach die krassesten Fälle hervorbeben und die ungunstigaten Verhältnisse schildern. Nicht die guten, sondern die sehlechteu Lohnverhältnisse und Arbeitahedingungen sind die interessanten; nur aus ihnen läßt sich publizistisch und sozialpoljtisch Kapital schlagen. So kommt es, daß wir mehr schlechte als gute Zengnisse besitzen, nnd daß die an sich gewiß keineswege hefriedigende Lage der Arheiterinnen nach der Literatur heurteilt noch schlimmer erscheint, als sie es in Wirkliehkeit ist. Ein zweites Moment, welches Frao Brann zu Übertreihongen, zumindest im Toue des Vertrages verleitet, ist zugleich jenes, woraof ihre Stärke als Schriftstellerin und Rednerin zum guten Teil heroht: die Kraft und Phantasie ihres Mitleids, die leidenschaftliche und leidensvolle Anteilnahme au der Lage aller hedrückten und leidenden Frauen sowie der glübende Wunsch, das Nivenn der Franen überhaupt zo hehen. Diese Stimmung ist es ia, die der Vorfassorin die Folor in die Hand gedrückt, die sie in die Offentliehkeit geführt und ihre sozial politische Stellung bestimmt hat. Aber diese Stimmung bringt es auch mit sich, das die Verfasserin die Dinge nicht vom Standpunkte der Arbeiterin, sondern vom Standpunkte ihrer eigenen hochgespannten Anforderungen aus beurteilt. Lebens- nud Arbeitsverhältnisse, die ihr, der geistig, sittlich und ästhetisch hochstehenden und feinfühlenden Frau, unerträglich erscheinen, sind es nieht für jeue Tausenden, die aus noch duokleren Verhältnissen sich emporarbeiten. Die idealen Ziele der Verfasserin weiß ich gewiß zu würdigen. Aber die anbjektive Lage der Arbeiterinnen, der Grad von Lust eder Unlust, die sie empfioden, darf nicht an jenem idealen Maßstabe gemessen werden, sondern nur an dem gegenwärtigen Niveau der hetreffenden Arheiterinnen und an dem sozialen Milieu, dem sie entstammen

So kräftig auch die Verfasserin die Schattenseiten der Prassenabeit bevorendehen, die, built gelt den den der deudan völligt ein, ob indit den prüngighet Einschränkang der weihlichen Arbeit, wenigstens jose der verhiertacten Prassen mod der Mötter, wäusehneuwert und nöglich ein. Im Reformpargnam beschräckt ich so die in Arbeitzbedingungen, and den Auslan des Pransenschatten und des Vernicherungswerenz. Das entspriest dem sozialden Auslan des Pransenschatten und des Vernicherungswerenz. Das entspriest dem sozialentenkantlichen beinkantegang der beide Gerbeitzetten mit gelteiten Reichten um Hücken
ni die geschlichkrübete Praduktion einstellen will. Dem gegenüber beleitzt sichen der
nicht geschlich der Schatten der Anschlich und der der Beschlichen beiden der sozialennaktenfallen WeltNachmanning ein, wir die vie der Hanzeitzschaft besogliche Errerbacheit der Pransen, im honostere die Phärkarbeit, beinwegen än
nicht labermiere die cherzibliche Arbeit ist, wie auch die Verfasserin mehrfach zuglich
nicht labermiere die cherzibliche Arbeit ist, wie auch die Verfasserin mehrfach zuglich
gehantlig die Poly von Mrs. Beitelt das von Mune erwendens- Riskommen nun Unter-

hult der Familie aus, so braucht die Fran nicht mit zu erwerben, wenigstens nicht als volltätige Fabriksarbeiterin, und sie tut es dann in der Regel anch nicht. Bei der Besiehtigung von Arbeiterwohnhansern, die allerdinge in der Regel von der Elite der Arbeiterschaft hewohnt sind, traf ich in den verschiedensten Teilen Dentschlands die Franen an Hans an. Eine Umfrage ergab, dat allenthalben die Frauen zu Hause bleiben, sobald nur der Verdienst des Maunes es gestattet. Die Lohngrenze, bei der das der Fali ist, schwankt ie nach den Ansprücken und Bednrfnissen. Aber es besteht kein Zweifel darüber, daß in den bemeren Arbeiterkreisen die Erwerharbeit der Ehofrauen ebenso als Mißstand empfunden und nach Möglichkeit vermieden wird wie in den bürgerlichen Kreisen, Wenn auch in den Lindern, deren technisch-industrielle Entfaltung der sozialen voransgeeilt ist, die proietarische Francnarbeit vorläufig noch wächst, so ist es doch keineswegs ansgemacht, daß dies in aller Zukunft so bleiben werde. Ich balte es vielmehr für wahrscheinlich, daß die Frauenarbeit, sohald nur eine gewisse Höhe der sozialen Entwicklung erreicht ist, zurückgehen werde. Denn der technische und soziale Portschritt hat die Wirkung, mit der Hebung der Produktivität und des Lobnes der mannlichen Arbeit die weihliche Arbeit sowohl volkswirtschaftlich als anch privatwirtschaftlich immer entbehrlieher zu machen. Anzeichen einer solchen Wendung habe ich an anderer Stelle nuchgewiesen.1) En gehört sicherlich kein größerer Optimismus zu der Annahme, daß die Lage der Arheiterfrauen auf diesem Wege werde geboben werden, als zu der sozialistischen Verbeifung, die alle Franch durch Arheit "befreien" will. Befreiung durch die Arheit oder Befreiung von der Arbeit? So steht die Frage. Ich balte die letztere Lösung für die wünnehenswertere und für die wahrschelnlichere.

Ich babe das Bach der Fran Braun ausführlicher besprechen, wie dies bais Lientstanzungien ausst täthich ist, weil est ein klausbeite Fernalitering of Frankering der Statefinge von sozialbitischen Standponkt zur zu prinziphiler Stellunganhus enfürstet. Mitelin aus die prinziphiler Veraussetzungen und Feigerungen des Bonkes ablehen, somehlte ich dech dringenist wanchen, dall es in den klargetlichen Kreinen der Bohe Kaltznisioeine Bewegung verfolgt, über wielbe wiele von ihnen nach immer synthen zu durfin vermeinen.

C. Hugo, Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volksbyriene, des Städtebaues und des Wohnungswesens, Stuttgart 1901, 512 S. 85.

G. Hago (Dr. Lindemann) ist der Kommunalpolitiker der dentredes Statischmokratis. Ein als fred ni 1902 zu Manchen algebaltenen swialdemakratischen Farleting ein multaglicher Forgrams für die Stellung der Seinblemokratischen Erdeting eine Mittellicher Statischen Statischen

Die Genedeleverwalten jet hieber sovold vos der wissenschaftlichen Verwaltungshere als auch vos den politischen Partiele Deutschland enligerunden ursenhöllseigt worden. In Thorie und Praxis steht die statische Verwaltung im Vordergund des hierzesser: and estat aftgegen sich die Manner der Wissenschaft mit ihrem Antheyen, die politischen Partiele mit ihren Anlägen in erster Linie zu wonden. So kommt es, daß die deutschen and noch marb die Generalschen Statischersüngen, von dem

Yergi, das Kapliel "Die Stellung der Fracen im Erwerbieben" in meiner Boarbeitung der Deutschen Berufe- und Gewerbenklung vom 14 Juni 1895, Berlin 1901, N. 181 ff.

Die Arbeit C. Hugos entspricht daher einem wirkliehen und dringenden Bedürfnisse. Sie beruht auf dem ansøedehuten und mühsamen Studium städtischer Verwaltungsberichte, von Denkschriften, Rechnungsabschlüssen, statistischen und anderen Publikationen. mit welchen man sich sonst nicht abzugeben liebt. Schon deswegen ist sie höchst verdienstlich. Auf die Behaudlung der einzelnen Probleme einzugeben und mich mit dem Verfasser darüber auseinauder zu setzen, ist mir an dieser Stelle natürlich nicht möglich. Ich mit wich daranf beschränken, den allgemeinen Eindruck wiederzugeben, den ich beim Lesen des Buches gewonnen habe. Es ist der, daß der Verfasser die einzelnen Probleme technisch beberscht und daß seine Reformvorschläge im allgemeinen suchlich begründet sind, daß ihn aber sein radikaler sozialpolitischer Standpunkt einerseits hindert, historisch begründete Zustände gerecht zu heurteilen, anderseits oft genng dazu verleitet, Forderungen anfrustellen, für deren Durchführung die wirtschaftlichen, sozialen nud politischen Voraussetzungen nicht oder noch nicht antreffen. C. Hugo ist der Vertreter eines Stadtsozialismus, der nicht minder einseitig nud doktrinär ist, wie der Staatssozialismus seiner Partei. Mauches, das sich in einem Parteiprogramm vielleicht ganz gut macht, verträgt doch nicht den strengeren Maßstab, den man an ein wissenschaftliches Werk anlegt. Insbesondere die Behandlung der Wohnungsfrage leldet nuter dem Prinzip des Gemeindesozialismus. Nur aus der parteipolitischen Vorliebe für dieses Priuzio kann ich es mir erklären, daß der Verfasser ohne Bedenken die Lösung der Wohuungsfrage ausschließlich den Gemeinden zuweisen will und die sehr beachtenswerten Versuche und Vorschläge zu anderen Lösungen teils mit Stillschwelgen übergelst, teils mit ungerechtfertigter Geringschätzung absertigt. Den Schwierigkeiten, welche sich der Verwaltung von Wohnhäusern durch die Städte entgegenstellen, will der Verfasser durch Mietergenosseuschaften hegegnen.

Leider hat sich der Verfaser durch seines Parieteinspunkt mitsuter auch dass releiten kanne, sine Kritt derum phensiser Augsfür und des Schimpfreien au verstatzen. Die seinstet nur der Sahe und beseintsrächtigt das Nivers des Breihes. Imit dent das Stedterwerlung und Stedterviersense janericht sansumschaftigen und dat die Verwaltung im großen und ganzen immer im Sime derer gefrühr werden wirt, welchen die Verfanung die Mecht in der Sacht und bei die Stelt verfallen hat. Diesen Zimmunschange seinerschaftlich darzulegen gehört allerdinge mit in der Bahner einen Burder kannet vertraum der Verfellerh abs ihr er weiter Teil auch, was der enter in dieser Haussicht verstams Mr. Wellerlich hat hier event: Teil auch, was der enter in dieser

Durch diese Bedenken soll aber der Wert des Becher in Bezug auf die technische Behandlung der einzelnen Verwälungsproblene keinenwege heralgeweits worden. Nicht uur das grüße Pablikum, nondern vor allem das Verwälungspersonal der Stüdte selbst, sowohl das ebenmatüben das anden das berufantliche, wird dam istließen Auregung und Belebrung finden. Der Fortsettung des Werkes sehen wir mit Interesse entgegen. H. Raneiherze,

Dr. Zacher, kais. geh. Regierungsrat und Senatsvorsitzender im Reichsversicherungsamt, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Verlag der Arbeiterversorgung, A. Troschel, Berliu-Grunewald 1898-1902, 18 Hefte.

Maurice Bellom, Ingénieur au Corps des Mines, Les lois d'assurance ouvrière a l'étranger, A. Rousseau, Paris, 5 Baude, 1892-1901,

Die Darstellung der Arheiterversicherung hat in dem Zacherschen Werke betreffs der europäischen Staaten ihren vorläufigen Abschluß gefunden, so daß ein Rückblick auf das groß angelegte Werk um Platze ist. Die Arbeiterversicherung im Auslaude wurde ein nnentbehrlicher Behelf für jeden, weleher dem Studium dieses Zweiges der sozialen Verwaltung ohliegt. Zacher erbringt betreffs der einschlägigen Gesetzgehung jedes Landes die gesamten in den Gesetzentwürfen und Motivenberichten aufgespeieherten und verarbeiteten Materialien sowie den Text der zur Geltung gelangten Gesetze in der Ursprache und abgesehen von den französischen Gesetzen auch in der deutschen Übersetung. Er ermöglicht hiedurch die Kenntnis des Entwicklungsganges der Gesetagehung und der in den einzelneu Stuaten abweichenden Methoden, welche bei der Lösung der Arbeiterversicherungsfragen angewendet wurden. Inshesonders Frankreich unbm durch lange Zeit einen dem deutsehen Prinzip des Versicherungszwanges entgegengesetzten Standpunkt ein, und erst in den letzten Jahren wurde auch dort diese Gegnerschaft uufgegehen, denn es wird wohl kein einsichtsvoller Betriebsuuternehmer verabsammen, sich auch ohne den ausgesprochenen Versicherungszwang gegen die Lasten durch Versieherung zu schützen, welche ihm das französische Versicherungsgesetz vom 9. April 1898 aufbürdet. Die neuesten Gesetzentwürfe zur Invalidenversieherung fußen ausdrücklich auf dem Prinzip der Zwangsversicherung. Auch die Beratungen des Internationalen Kongresses für Arbeiterversicherung, welche das nächstemal (1905) in Wien stattfinden werden, zeigen, nuter framösischem Einflusse stehend, diese Wundling. In früheren Jahren widerhallten sie von dem Rufe nach freiwilliger Versieherung und der Negierung jedes Zwanges, wogegen diese Stimmen jetzt nur mehr selten zu vernehmen sind. Zacher ist demnneh herechtigt, den Sieg dem deutsehen Prinzipe des Versicherungszwanges zuzmprechen. In Österreich verdient es betont zu werden, daß in der Gesetzgehung jener Staaten, wie Norwegen, Luxemburg, die Niederlande, in welchen die Unfallversieherung gleichwie in Dentschland und Österreich nach dem Grandsatze des Versicherungszwanges und der Zwangskassen durchgeführt wurde, in den Details das österreichische Vorhild Nachahnung gefunden hut.

Zacher verweit bei der Besprechung des Ausgeherfunfentenisse der Arbeiterrochierung, welches oft all Bindering gereit der Versieherung wirkt, mit vollen Berkt auf die Ummmen, welche in Deutschland und leider auch anderweiter für den Albeidegung dermagselte werden. Wärende die deutsche Arbeitervensieherung selbet im Federungsweitsund kaum eine habe Billierde ätze Jahrlich erforber werde, von fast der Milliaden Mark. Inserchalt inners Jahrechaus teige unt verlenzung aus werden, wein von 66 auf 84, am Bier von 1922 wuf 125. Liter auf dem Kopf der Berüherung, wegen Aunzilta auch 29 auf 695. Liter auf dem Kopf der Berüherung, kennt der Schale der Schale der Ausgeber der Arbeitervenischerung und die Besortung der seniger wire auch dan nehr, sowahl für die Volksprendheit und die Verminderung des Refleck vie einst, freich Ausbauf an Arbeitervenischerung und die Besortung der zunäten Verwaltung überhaupt; was könnte unf dem soch eremablissignen Ochtek auf felleckt der Mitch Lunkt.

Zachers Werk ist und bleibt von uktuellem Interesse, deun die Arbeiterverversieberung seicht mitten in ihrer Entwicklung, so das Jeder, welcher mit ihr sich zu hefassen bet, die Beds shöhten wird, das ihm büre die zu diesen Gegentandes ebon gemachten Voreibäge und über die anderwärts susanussengetragenen reichen Materialies Aufgehüts erfalt.

 interessieren. Es verflectt merkennend hervergeheben in werden, das Bellom spesiell die Durchführung der österriehischen Arbeiterversieherung mit besonderer Aufmerkamkeit verfolgte und die hiehel beshachteten Primispien üherans eingehend schilderte. Er hat demusch wesentlich ihre heigettagen, die österriehische Arbeiterversieherung in ihren Detals im Analande bekunnt zu machen.

Dr. Georg Sydow, Theoric and Praxis in der Entwicklung der franzsischen Staatsschuld seit dem Jaire 1870. Mitt einem Vorwort von Adolf Wagner. Verlag von Gustar Fischer in Jena 1908.

Der erste Teil dieser Monographie ist der Theorie des Stantasehuldenwesens go widmet; zunächst wird die Entwicklung des staatlichen Finanzhedarfes und das erste Anstreten des Staatskredits geschildert, woran sich der Versuch einer Abgrenzung der Bestenerung gegen die Benützung des Staatskredits schließt, Im Gegensatz zu Dietzel und Malchus tritt der Autor warm für die Schaffung eines Kriegeschatzes ein, dem er eine holte Bedeutung für die milltärische Schlagfertigkeit heimißt. Bei Bespreehung der verschiedenen Formen der staatlichen Schuldaufnahme, der schwebenden und der fundierten Sehnld, sowie der Unterarten der letzteren; der rückzahlharen und der nicht rückzahlharen oder Rentenschniden macht er auf die Bedenken aufmerkraus, die der Aufnuhme von Anlehen mit Rückzahlung des Kapitals zu bestimmten Terminen, namentlich wenn es sich um größere Summen hand-lt, entgegenstehen, da durch das Versprechen der Begierung, zu bestimmtem Termine größere Rückzahlungen vorzunehmen, ein Monsent der Unsicherheit in die Finanzwirtschaft hineingehracht wird: "Die Regierung verfügt im voraus über einen vielleicht nieht nabeträchtlichen Teil ihrer künftigen noch nicht feststehenden Einnahmen, ohne in der Lage zu sein, die Wirkung dieser Ausgabe auf die Finnnzwirtschaft vorane zu sehen. Kann sie dafür dann in einer kritisehen Zeit die Mittel nieht beschaffen, so mnß sie entweder den Rückzehlungstermin hinans schleben und unter Fortzahlung der Zinsen die Last weiterschleppen, bis diese durch Fälligkeiten späterer Termine so angewachsen ist, daß eine Anleihe meist unter ungunstigen Bedingungen unvermeidlich ist, oder die Rückzahlung einstweilen auf die achwebende Schuld übernehmen und dem Defizit Tur und Tor öffnen. Diese Behaustungen beweist der Autor im zweiten Teile seiner Darstellnug, indem er die Entstehung der frangösischen Defizitwirtschaft auf die Vorllebe der französischen Staatsminner für die Anleihen mit hestimmten Tilgungsterminen zurückführt. Bei der Frage, oh eine Begebung durch Vermittlung der Bunkhäuser uder eine direkte Begebung der Anleihen vorteilhafter ist, sprieht er die Ansicht aus, daß die erstere Art mehr den kapitalarmen Ländern, die letztere aber den kapitalreichen, wohlhabenden entspräche. Für die Wahl eines niederen Zinsfußes spricht der Umstand, daß der Staat hiebei das Geld hilliger bekommt und auf ein rascheres Eingeben der erforderlichen Sommen reehnen kann, während Anleiben mit höherem Zinsfoß wieder die Möglichkeit hieten, sie unter günstigeren Verhaltnissen in eine niederer verzinsliche zu konvertieren.

In weiter Teile ist ein merkailiches Bild der Entwicklung der französischen Staatschall seit den Jahre 1970 unteilt. Es wird die aufspreifen Uterstättige des Staatschal serbe die Jahre 1970 unteilt. Es wird die aufspreifen Uterstättige des Staatscharp auf den Jahre 1970 unter vertreich, deren Mosen her totte beden Kreitigenburgen an des beleisten Staat inleige der früherliger Verhäugung des Zeungehures vor einer ingestüttene Staat inleige der früherliger Verhäugung des Zeungehures vor einer ingestütten Staat inleige der früherliger von der statze Bedarf an Edelmedall eins verübergründe Steigerung des Goldbures bestätte Bedarf an Edelmedall ein verübergründe Steigerung des Goldbures bestätte Bedarf aus Edelmedall eins verübergründe Steigerung des Leightisten ein wirkt. Die Schaffung den Bedget estenschaftlich gemaßte auf der Baberstein des Kriegenstarchis in dem Ornger des Leightisten ein der Jahre der Steigenstarchisten der Reine der Reine der Reine der Reine der schaftlichen Einschaffung von Ernabenstarchisten Gesambehaff geboten wurde, der der Gestellichen Einschaffung von Ernabenstarch einheitlichen Einschaffung von Ernabenstarch einheitlichen Einschaffung von Ernabenstarch einheitlichen Einschaffung von Ernabenstarch unterfellichen Einschaffung von Ernabenstarch unterfellichen Einschaffung von Ernabenstarch einheitlichen Einschaffung von Ernaben der Anzeige der Gestellichen Gesambehaff geboten wurde, die des wendschaffung von Ernabenstarch unterfellen Einschaffung von Ernaben der Anzeigen eine der diesellichen Einschaffung von Ernaben der Anzeigen der Gestellichen Einschaffung von Ernaben der der Anzeigen der Anzeigen der Beschaffung von Ernaben der Anzeigen der Anzeigen der Gestelli

hätte. Wäre dies geschehen, so wäre manche der im Budget estraordinaire enthaltenen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen gedeckt worden, manche Steuervermehrungen wären hewilligt, manche Schnidaufnahmen vermindert worden. Dieses Budget des dépenses extraordinaires war 1878 geschaffen worden, als man nach Tilgung der Kriegeschniden bei der Bank von Frankreich infolge der erhöhten Steger über eine Fülle von Einnahmen verfügte, die man sur Verstaatlichung und zum Aushau des Eisenbahnnetzes und zur Vornahme von Wasserbauten au benützen beschloß. Da der Anfwand für diese Investitionen die proprünglichen Berechnungen weit überstieg und infolge der scheinbar günstigen Pinanzlage eine Reihe von Steuererlässen hewilligt worden war, so wuchs die sehwehende Schuld ungemein, and es stellte sich im Jahre 1882 ein deutliches Defisit ein. Die schwebende Schuld wurde zunächst durch Ausgabe von amortisabler drelprozentiger Rente konsolidiert, die jedoch nicht auf den Markt gehracht, sondern von der Depositenkasse (Caisse des dépôts et eonsignations) übernommen wurde, deren Depositen größtenteils ans Sparkassaguthaben bestehen; ein Vorgang, dessen Bedenklichkeit Sydow hervorheht. Durch weitere Anleihen und Konversionen gelingt es, das Defizit im Jahre 1888 aus dem Budget verschwinden zu machen. Als endlich im Jahre 1892 das Budget extraordinaire aufgehoben wird, seigt sich wieder das Defisit; erst durch neue Anleihen und Sten-rhöhungen wird der Staatshamshalt wieder ins Gleichgewicht gebracht; da aber dle Anleihen Tilgungen zu hestimmten Terminen festsetzen, so glanht Sydow, daß dadurch die franssische Finanzwirtschaft in ernste Gefahren geraten könne, denen selhat der Reichtum Frankreichs vielleicht nicht gewachsen wäre.

Brann von Fernwald.

Vergleichende Stadien über Betrichsstatistik und Betriebsformen der euglischen Textilindustrie von Dr. Georg Brodnitz, Privatdorent in Halle a. S. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1992.

Dieser Vergleich wird allerdings im mehrene Fällen durch verschledene Klassiniterung der Geweine erschwert, indem die dentsche Reichsstatistik im Gegesvater zum englischem Material swischem der Verzufeitung von Streich- und Kaumgarn nicht unterscheidet, Bleicherei, Farherei, Druckerei und Appretur maxumenfaßt, ehenso Spitzenverfetzigung und Weißesgutikerei ete.

Als Einleitung giht mas Dr. Brodmitz eine gedrängte Darstellung der Geschichte der englischen Textilindustrie mit Rücksicht anf die in derselben vorherrsehenden Betriebaformen, das domestie system einst, die große Industrie in nenerer Zeit.

Die große industrielle Unwaleung im 18. und 19. Jahrhundert hat vielfach in der englisehen Literatur die Anschannng gezeiligt, der fahriksmißige Großbetrieh werde und maue allgemein alle anderen Betrichsformen verdrängen.

Dr. Brodnits führt uns jene spärlichen englischen Schriftsteller vor, welebe auf Grund niherr Untersuchung ein richtigeres Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben konnten, so Inshesonder C'harles Booth in seinem Kolossalwerke "Life and lahour of the people of London", Interessante seitgemäße Formen des Kleinbetrijehes stellen insbesondern die "gemeinscheftlichen Fehriken" dar, die wir in der Baumwollweherei finden, und das In der Nottinghamer Spitzeuindustrie eusgebildete System der Maschinenmiete.

Dr. Brodnis berichtet aus aber auch über die neuesten Bestrebangen, die trillen Hansgewerhe zu naterstützen und een zu beleben, Bestrebangen, die von Enskin und Albert Fleming ausgingen, von der Home erst auf indantiers essociation, der Linia, Seottish auf Walsh association propagiert werden und sich der besonderen Unterstützung des Konfigs erfenen.

Der Vergleich der englischen Betriebsstatistik mit der deutschen zeigt uns anf den ersten Blick, daß sich die Überbleibsel der englisehen textilen Hausindustrie mit Einschluß ähnlicher moderner Neubildungen auch nicht annähernd mit der gewaltigen Zahl der dentschen testilen Zwergbetrichs vergleichen lassen; wir finden aber den Mittelhetrich anch in England stark verbreitet, teilweise stärker wie in Dentschland. Ein Vergleich der Zahl der Betriebe in den verschiedenen Größenklassen (Kleinbetriebe 1-5 Personen, Mittelbetriebe 6-50, Großhetriebe 51 und mehr Personen) ware freilich für sich allein ungenügend gewesen. Besondere Vorsicht bei der Wahl des Vergleichsmoßstobes war infolge der großen Zahl der dentschen Alleinbetriebe geboten, die von ollen Honptbetrieben der dentschen Textilindustrie mehr als die Halfte onsmochen, die oher in England nahezu gans fehlen. Stellte man daher z. B. ohne weiteres die Zahl der Arbeiter, die in den beiden Ländern in einzelnen Gewerbezweigen durchschnittlich auf einen Betrieh kommen, nebeneinander, so würde England infolge Fehlens der den dentschen Dnrebschuitt herabdrückenden Alleinbetriebe weit mehr zum Großhetriebe entwickelt erscheinen als richtig ist. Der Vergleichungsmaßstah, den Dr. Brodnitz gewählt het, ist die Verteilung der Personenzahl auf die verschiedenen Größenketegorien der Betriebe.

De. Brodnitz stellt auf diesem Wege fest, daß im geden auf ganns der Großbetriche auf m. Geldete der Teuflindsstrie in Destehknich nahme die dem gede reiherte Bedeutigs unkommt sie in Englind. In teruchliebens Industrierung möse reiherte Bedeutigs und dem die Schalben der Schalben der Schalben der Großbetrieben der Großbetrieben der Schalben der Großbetrieben der 15-9 Pro. der Betrieben in Deutschlauß der 15-9 Pro. der Betriebe, in Englist Pro. der Jeden der Großbetrieben der 15-9 Pro. der Betriebe, in Englist Pro. 1, de Deutschlauß der 15-9 Pro. der Arbeiter in Großbetrieben der G

ake in der Wallprinnerei und der Wallerberei finden mir in England nur um einige wenige Prosente nurber Pressens in Genüberteilnen herekhätigt wie in Deutschland, twieder sieher beschäftigt innerhalb des Großberteilnen in der Wöllsebereit der einselne Betrieb derschadtlich in England, in Deutschland 145 Pressens. Man kann also wohl nurdemme, das die Tendens un konnerteilnen Großberteiln Prestehland sogar uttker ist des in Deutschland

Eine grüßere Antell die Gembertieber wir England weis Derschalen zur Leinger weisiger wichtige Zweiger (Solchyberstellung Alberstellung) auf Leinger weisiger wichtiger Zweiger (Solchyberstellung Alberstellung) auf Der John planerie in heider Lindere wo immilit. gleich organisers. Die Jahre were ist erhot zu England etwa moder kannstente Gebor Fran der Fransen zweiten in Größelteisten. Der Solch werde der Solch der Größelteiste auf der Solch der Größelteiste aus der Solch der Solch

Betraebten wir die Riesenbetriebe der Textilludostrie mit mehr als 1000 Personen gesondert, so finden wir, daß England dereu 26 mit 38.892 Personen zählt, Deutschland 32 mit 42.777 Personen

32 mit 42.777 Personen.

Der verdienstrollen Arbeit über die Betriebsformen der englischen Textilindustrie
soll eine Stadie über die englischen Kleingewerbs im allgemeinen folgen.

Žitek.

L. v. Amran, Englande Land nud Scepolitik und die orientelische Frage uebst Vorschligtu in Betreff der Meerengeu und lethmen des Mittelländischen und des Roteu Meeres. Berlin, W. 35, Fudingers Buchbandlung. Preis I Mark.

Das Büchlein ist ein schöuer Beweis dafür, daß selbst am Anfange des 20. Jahrhunderts der Idealismus noch nicht gans abgestorben ist; denn abgeseben von einer wirklich sehr klaren und übersichtlichen Darstellung der jetzigen Macht Euglands und ibrer Fondamente, kann man füglich die Vorschläge des Verfassers zur Lösung der orientalischen Frage ebeuso wie die aur Neutralislerung der wichtigsten, maritimen Weltstraßen durch Schaffung von Neutralstaaten an den betreffenden Meerengen und Iathmen im besten Falle als schöne Träume bezeichnen, die durch Hineinsiehung der Judenfrage und des Zionlsmus nicht an Realität gewinnen. Alle in diesem Büchlein niedergelegten Ideen konnen zu wunderbaren Diskussionen an den Stammtischen der Provinzstädte Anlaß geben, wo die Fragen der internationalen Politik binter den Bierkrügen rasch und erdgültig eutschieden werden, und wo gewiß auch die Idee, alle Juden an der Straße Bab-el-Mandeb in einem Neutralstaatekäfig susammenzupfereben, und zwar unter einem christlichen Oberbaupt, ebensolchen Ministern und Heerführern (!), ebensoviel Bewunderung als Widersprueb erregen würde. Wie ideal gedacht ist es auch, den Abyssiniern als Esperiment eventuell den Bab-el-Mandebstaat su übergeben und su versuchen, "ob nicht auch diese Menschen" mit ihren höberen Zwecken wachsen können. Der Verfasser träumt mit elner wahren Wollust von internationalen Konferensen, Bündnissen, Verträgen etc. etc., kurz von einer Regelung aller Fragen im Einvernehmen zu mindestens aller Kontinentalstaaten, die alle seine Vorschläge durchzusühren und dann auch noch international au garantieren batten. Leider läßt sich Herr v. Amran wohl lufolge der Kürze der Darstellung nicht in eine nähere Aussührung der Durchsührung dieser Gesamtaktienen ein; vielleicht hat er ein naberes Eingeben darauf sebon desbalb vermieden, um nicht damit selbst das Fundament aller seiner weiteren Vorschläge von vornberein zu serstören. Gewiß wurde dieses mit soviel Fleiß und Umsicht verfaßte Vorschläge-Mosnik auch dem ernstesten Politiker - ein Lächeln abuötigen, aber er wurde wohl vom Verfasser dasselbe denken müssen, was dieser selbst von den Zionisten und Autisemiten sagt "Beide baben den Boden der realen Tatsachen verlassen und bewegen sich in den luft- und lichtleeren Regienen der Phantastereien."

# ZUR AUSGESTALTUNG DES RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN STUDIUMS IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR ALFRED V. HALBAN (FORTSETZUNG.)

VI. Das staatswissenschaftliche Studium.

Die zweite Studienabteilung, der jetzt 4-5, in der Regel doch uur 4 Semester gewidmet werden, umfaßt die Staatswissenschaften und das moderne Recht.

Wie soll sich der vorwiegend juristisch, égentlich aber nur tribitisch vorgebilde Beraut in Wesse und Zweck der Statstangloben hierindenken? Hater überhaupt Veranlagung zu selbständigem Denken und wird diese Veranlagung
durcht sinte Norgestätte gefeinlert, ab indeut in doch die überriegend tirilictische Schulung au voranssetungglosen Eingehen auf den wesentlich anderen
Gebalwegung der ößentlichen Verwaltung, ihres Berhtes und hier Politik.
Das Gliebeigeneitst wissiene pristenen und ößentlichem Berhte mit endlich
durchgeführt werden. Die Zurdetstellung des ößentlichen Rechtes und
aller Verwaltungsunglösen, die sich in der frührern Jurispendeur aus der
einseitigen Pflege des römischen Rechtes ergab, ist durch die Lebessienerhöltnisse Hangt überholte. Wir sind, wis sehen erwähnt, gestill weit
davon enfernt, zu verlangen oder auch unr zuzugeben, daß sich die
Wissenschaft und füre Lehre an der Universität jeder Mode anschliebe;
aber hier handelt es sich um ein Bediffnis, diesen wissenschaftlisch
aber hier handelt es sich um ein Bediffnis, diesen wissenschaftlich

344 Halban.

Lebens sich nicht in vollkommenem Gegensatze zur Rechtswissenschaft vollziehen soll. Neben die zwei bisher so gut wie ausschließlich vertretenen Richtungen, die rechtshistorische und die moderne dogmatische, muß die staatswissenschaftliche nicht nur de nomine, sondern auch de facto, ebenhürtig hinzutreten, was sich aus dem Geiste unserer Studienordnung ergibt. Die einleitenden Kollegien des ersten Semesters würden die nötige Grundlage bieten und es ware erwunscht und möglich, daß sodann auch die Rechtsgeschichte wirtschaftliche uud staatsrechtliche Fragen in höherem Grade berücksichtigt als dies jetzt der Fall ist. Im ersten Biennium wäre auf diese Weise das gerechte Ebenmaß zwischen rechts und staatswissenschaftlichen Gosichtspunkten leicht herzustelleu. Im zweiten Biennium fällt dies bei der ietzigen Sachlage schwerer; denn die Beschäftigung mit dem modernen Rechte hat nach der jetzt herrschenden Ansicht derart spezielle Zwecke, daß eine harmonische Mitherücksichtigung der Staatswissenschaften bei Behandlung des modernen Rechtes schwierig erscheint. Wir geben uns nicht der Hoffnung hin, daß man die gesamte Lehre des modernen Rechtes, bei welcher im Gegensatze zur Rechtsgeschichte von vornherein Spezialgebiete in Angriff genommen werden müssen, so ändern könnte, daß auch die Staatswissenschaften zu ihrem Rechte gelangen würden. Wir wollen den Vertretern der modernen österreichischen Fächer keinen Vorwurf machen, denn nachdem jeder von ihnen nur ein bestimmtes Gebiet zu behandeln hat und nicht in der Lage ist, das gesamte moderne Recht einheitlich darzustellen, ist es ihm auch nicht möglich, auf das öffentliche Recht und die staatswissenschaftlichen Aufgaben näher einzugeben; es kann höchstens die staatswissenschaftliche Bedeutung des betreffenden Faches und auch die nur nebenher gewürdigt werden. Da erscheint es denn dringend notwendig, den Staatswissenschaften auf eine andere Weise die ihnen im Lehrplane gebührende Stellung zu sichern.

So wie die Dinge jetzt stehen, werden die staatswissenschaftlichen Facher bei uns in ziemlich großem Umfange vorgetragen, gelten aber doch nur als eine untergeordnete Beigabe der sogenannten judiziellen Fächer. Dem Hörer des zweiten Bienniums steht nach Absolvierung desselbon vor allem die zweite, nämlich die indizielle Staatsprüfung bevor und ist auch die Reihenfolge der zweiten und dritten Staatsprüfung gesetzlich nicht bestimmt, so daß der Hörer die Wahl hat, entweder die judizielle oder die stantswissenschaftliche Prüfung abzulcgen, so wird doch bekanntermaßen der judiziellen Staatsprüfung eine größere Bedeutung beigelegt und dieselbe wird durchwegs vor der staatswissenschaftlichen gemacht. Es kommt hinzu, daß bei vielen Behörden, selbst bei Verwaltungsbehörden, der Nachweis der judiziellen Staatsprüfung zur Aufnahme in die Praxis genügt; infolgedessen wird die dritte Staatsprüfung vielfach von Kandidaten abgelegt, die bereits in der Praxis tätig sind und weder Zeit noch Lust finden, sich zu dieser Prüfung eingehend vorzubereiten. Unwillkürlich muß der Kandidat. der ohne staatswissenschaftliche Staatsprüfung dennoch bei einer Verwaltungsbehörde Aufnahme gefunden hat, die erwähnte Prüfung als weniger

wichtig betrachten als die judizielle; wird er doch als Verwaltungshesmte verwendet, ohne über die hetreffenden Fächer geprüft worden zu sein; üherdies wird ihm in der Regel die Pflicht auserlegt, hinnen sechs Monaten diese Prüfung nachzuholen; es wird also gewissermaßen offiziell konstatiert. daß zur Vorbereitung für diese Prüfung trotz der Beschäftigung im Amte sechs Monate genügen, während für die judizielle Staatsprüfung die Vorbereitung viel gründlicher betrieben und überdies zu einer Zeit vorgenommen wird, wo der Kandidat noch nicht im Amte ist und dem Studium mehr Zeit widmen kann. Nicht unherücksichtigt hleibt schließlich der Umstand, daß die staatswissenschaftliche Prüfung über Fächer ahgelegt werden soll, die der Kandidat meistens während des dritten Studienjahres gehört hat, also lange vor dem Prüfungstermin. Dahingestellt lassen wir es, oh gleichzeitige Verwendung im Amte und ernste Vorhereitung für eine Prüfung, die doch auch den Namen einer theoretischen führt, möglich und ersprießlich ist. -

Allen diesen Schwierigkeiten ware leicht abzuhelfen, wenn man die staatswissenschaftlichen Disziplinen, ehenso wie es mit den rechtsbistorischen geschiebt, iu eine eigene Gruppe zusammenfassen würde, so daß nach Absolvierung der nötigen Vorlesungen die staatswissenschaftliche Staatsprüfung noch vor der ju diziellen abgelegt werden könnte. Es wären den Staatswissenschaften zwei Semester vorzubehalten, nämlich das fünfte und sechste; in diesen zwei Semestern hatten sich die Hörer ausschließlich mit den anch jetzt schon vertretenen staatswissenschaftlichen Fächern zu heschäftigen, die dadurch schon äußerlich als ein gleichherechtigter Teil des gesamten Studiums erscheinen würden.

Was die einzelnen Fächer anbelangt, so wäre die Frage zulässig, oh die separate Behandlung der Volkswirtschaftsnolitik nicht einigermaßen der Verwaltungslehre ahträglich ist. Es unterliegt doch koinem Zweifel. daß die Volkswirtschaftspolitik, die eines der allerwichtigsten Gehiete des Staats- und Volkslebens hehandelt, mit der Verwaltungslehre in ihrem höheren Sinne in innerem Zusammenhange steht. Es ist klar, daß die Grundlagen der Volkswirtschaftspolitik in der Volkswirtschaftslehre zu suchen sind; nichtsdestoweniger muß die Verwaltungslehre auf Schritt und Tritt mit den Aufgabeu der Volkswirtschaftspolitik rechnen. Die Trennung der Verwaltungslehre von der Volkswirtschaftspolitik kann daher nicht als ersprießlich bezeichnet werden, da wir im Gegenteile hestrebt sein müssen. den Bedürfnissen der Volkswirtschaftspolitik in der Verwaltung und im Verwaltungsrechte Rechnung zu tragen. Es scheint, daß eine Vereinigung beider Disziplinen angezeigt wäre; fraglich ist es nur, oh man die Verwaltnugslehre mit der Volkswirtschaftspolitik in der Hand des Nationalökonomen oder umgekehrt in der Hand des Vertreters der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes vereinigen soll. Es lassen sich mit Rücksicht auf die persönliche Veranlagung der betreffenden Dozenten nicht leicht prinzipielle Regoln aufstellen; im allgemeinen würde die Überweisung der Volkswirtschaftspolitik an die Verwaltungslehre als dus passendere erscheinen. 346 Halban.

wogegen auch in der theoretischen Volkswirtschaftslehre ein von diesem Standpunkte erwünschtes Eingehen auf die Aufgahen der Volkswirtschaftspolitik angebracht und leicht durchführbar ist. Eine Folge dieser Vereinigung ware die Ausscheidung des österreichischen Verwaltungsrechtes. welches dann ein separates Kolleg zu bilden hätte. Die Verwaltungslehre müßte bedentend ausgestaltet werden; ist auch das Verwaltungsrecht bei uns, wie übrigens auch anderwarts noch zu wenig kodifiziert, und ist aus diesem Grunde eine detaillierte Darstellung desselben vom akademischen Standpunkte weniger erwünscht, so muß desto größeres Gewicht auf die allgemeine Verwaltungslehre gelegt werden, weil nur auf diese Weise das nötige Verständnis für zahlreiche wichtige Zweige des Staatslebens vermittelt werden kann. Verwaltungsrechtliche Details werden zum Teile mit Recht als Gedächtnisballast bezeichnet; sollten sie diesen Charakter verlieren, dann mußte dem Verwaltungsrechte mindestens dreimal soviel Zeit gewidmet werden als einem kodifizierten Rechte, was natürlich im Rabmen des Hochschulunterrichtes unmöglich und mit Rücksicht auf die bänfigen Veränderungen verwaltungsrechtlicher Normen auch nicht nötig ist. Aber über die theoretischen Grundlagen der Verwaltung und über die verwaltungspolitischen Aufgaben darf der Hörer nicht im Unklaren gelassen werden und wäre dabei auch auf die anderwärts beohachteten Grundprinzipien Rücksicht zu nehmen. Der Hörer erhält jetzt eine beiläufige Ausbildung in der Volkswirtschaftspolitik, wogegen die Ausbildung in Verwaltungslehre nnd Verwaltungsrecht eine ganz ungenügende ist. Man könnte sogar bemerken, daß durch die besondere Hervorhebung der Volkswittschaftspolitik, obne daß dieselbe mit der Verwaltungslehre verbunden wird, sich eine Störung des Gleichgewichtes ergibt, wobei das Verständnis für die Verwaltungslebre, also das Allgemeinere, Schaden leidet und auch das Verständnis für das Besondere, nämlich für die Volkswirtschaftspolitik selbst, nicht gefördert wird.

Was das Staatsrecht anbelangt, welches seiner modernen Gestaltung nach eigentlich eine streng juristische Disziplin ist, so möchten wir es dennoch im Zusammenhange mit den Staatswissenschaften belassen, ebenso wie das Völkerrecht. Wir glauben, daß Staatswissenschaften, die für Juristen vorgetragen werden, doch nicht ohne diese juristische Weihe, die ihnen eben nur das Staatsrecht in höchster Potenz zu verleihen vermag, belassen werden dürfen. Ist auch das Staatsrecht zweifellos vor allem Recbt, so schöpft es doch seinen Inhalt und das Verständnis für seine Zwecke aus den Staatswissenschaften, gehört also teilweise hegrifflich hieher, namentlich wenn man sich gemäß den Intentionen unserer Studienordnung nicht bloß auf das österreichische Staatsrecht beschränkt, sondern auch das allgemeine in den Kreis der Beobachtungen zieht. Doch müßte selhstverständlich für das Staatsrecht mehr geschehen als bisher. Wir haben schon auf den Mangel des Gleichgewichtes zwischen Privat- und öffentlichem Rechte hingewiesen; dieser Mangel trifft namentlich für dag Staatsrecht zu. Privatrecht hört der Jurist eigentlich dreimal; nünlich rómisches, deutsches und österreichisches Privatrecht. Das römische Privatrecht, oder eigentlich das gemeine römische Becht, führt ihn his an die Pforte des modernen Privatrechtes; die Darstellung des deutschen Privatrechtes legt hegreiflicherweise den größten Wert nuf diojenigen Einrichtungen, die trotz der Rezeption des römischen Rechtes sich auf deutschrechtlicher Grundlage entwickelt und bis in die moderne Zeit erhalten haben; also auch von dieser Seite her gelangt der Hörer hart an die Grenze des zeitgenössischen Privat- und Handelsrechtes; nichtsdestoweniger hieten wir ihm oine 18stündige Vorlesung über österreichisches Privat- und eine 7stündige über österreichisches Handels- und Wechselrecht. Das Staatsrecht dagegen lernt der Hörer im ersten Bienuium in weit geringerem Grade kennen. Wir sehen ab von der Enzyklopädie und Philosophie, weil diese Fächer in gleicher Weise alle Rechtsgehiete betreffen und für alle in gleicher Weise vorbilden sollen; selbst wenu dahei dem Staatsrechte ein gewisses Plus zufällt, was übrigens durchaus nicht allgemein der Fall ist, so vermag dieses Plus noch keineswegs die Privilegierung des Privatrechtes aufzuwiegen. Die rechtshistorische Darstellung gibt allerdings auch stantsrechtliche Lehren, aber selbst da erscheint wieder das Privatrecht privilegiert: denn die Rechtsgeschichte hehaudelt alle Rechtsgehiete und während daneben für das dentsche und römische Privatrecht Spezialkollegien hestehen, die cheusoviel Raum fordern wie die gesamte ührige Rechtsgeschichte, ist ein snezielles Kolleg üher Geschichte des römischen oder deutscheu Staatsrechtes bekanntermaßen nicht vorhanden. Und trotz alledem soll dann das Staatsrecht mit 5 Stunden auskommen, wobei, wie erwähnt, nicht nur das österreichische. sondern auch das allgemeine Staatsrecht zur Darstellung zu gelaugen hat-Es erscheint also nur gerecht, wenn man für das Staatsrecht eine größere Stundenanzahl fordert, desto mehr, als ja eine ersprießliche Erörterung desselben doch auch auf ausländische Einrichtungen eingehen muß.

Was die Statistik anbelangt, so hat dieselbe nach übereinstimmender moderner Auffassung, als Geschichte und Methodik der Statistik. den Zweck, den Studierenden die Kenntnis der allgemeinen Gesichtspunkte und der wissenschaftlichen und praktischen Aufgahe dieser heutzutage als exakt zu hetrachtenden Wissenschaft zu ermöglichen.

Der staatswissenschaftliche Studienahschnitt, der sich dem rechtshistorischen anzureihen hätte, würde der jetzigen Einrichtung gemäß obligate Fächer im Gesamtausmaße von 26 wöchentlichen Stunden umfassen. Durch die Ausscheidung des österreichischen Verwaltungsrechtes würde sich die Notwendigkeit eines neueu etwa dreistündigen Kollegs ergebeu, wodurch aber keine Belastung einzutreten hätte, weil die Vereinigung der Volkswirtschaftspolitik mit der Verwaltungslehre eine Ersparnis hewirken würde. Dagegen müßte das staatsrechtliche Kolleg erweitert und das völkerrechtliche als obligat auerkannt werden. Es ist ferner Rücksicht zu nehmen auf das schon jetzt an allen Universitäten vorgetragene Kolleg über österreichisches Finanzrecht, auf das durch § 5 der Ministerialverordnung vom 24, Dezember 1893 mit Recht empfohlene Kolleg über österreichisches Agrarrecht sowie auf 348 Halban.

das ebenfalls richtigerweise empfoblene Kolleg über Bergrecht, welches burigens wegen seiner historischen Entwicklung ebensogut im ersten Biennium, etwa im Anschlusse an das deutsche Privatrecht, also im vierten Semester gehört werden Konnte und auch tatsächlich an vielen Universitäten in dieser Musammenhange vorgetragen wird.

Auf Grund des Angeregten würde also der zweite Studienabschnitt folgenden Lehrplan benötigen:

#### 

Die Staatsverrechungswissenschaft gehört natürlich auch dieser Gruppe an, wird aber bekantermaßen on Juristen nicht gehört, kum also in diesem Lehrplane unberdeksichtigt bleihen. Im ganzen hatten wir somit während dieser zwis Senseter Ohligatablegein im Gesantatasmaße von 36 Stunden und nichtsbligate Kollegien in Gesantatasmaße von 9-11 Stunden under zubeitungen, wobei ührigens sehon das Bergrecht mitgerechnet erscheint, welches, wie erwähnt, vielfach während des ersten Bieminums gehört wird. Aher selbat dam erscheint die Summe aller obligaten und nichtsbligaten Kollegien dieses Studienabschaittes nicht zu groß, um während der Daner von zwis Semestern begenn bewältigt werden zu Können, so dad daneben noch immer für das eine oder andere Seminar Zeit verhieblen würde. Den Abschluß dieses Studienabschnittes wirde wieder eine Staatspreffung, nämlich die politische als zweite bliden, so daß das Aufsteigen in den nächst höheren Jahrzung von dem Ablezne derselben ablängen mißlich.

### VII. Die judiziellen Fächer.

Wir gehen zu dem letzten Studienabschnitte, der dem geltenden Rechte gewidmet ist, über. Es handelt sich hiebei um bürgerliches Recht und Zivilprozeß, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Strafprozeß, denen nach dem geltenden Studienplane insgesamt 47 Stunden gewidmet werden. Überdies gehört in diesen Studicuabschnitt eine Reihe von nichtobligaten Vorlesungen, unter denen bekanntlich gerichtliche Medizin, Gefängniskunde, Grundbuchsrecht, Konkursrecht u. s. w. seit jeher vorgetragen und mit Recht als besonders wichtig betrachtet werden. Diese nichtobligaten Vorlesungen erfordern zusammen nach der jetzigen Praxis mindestens 12 Stunden, so daß das Ganze in diesem Abschnitte zu absolvierende Pensum auf zirka 60 Vortragsstunden zu veranschlagen ist, wobei natürlich praktische Übungen und Seminare nicht mitgerechnet sind. Diese Menge von Vorlesungen in zwei Semestern nuterzubringen, erscheint gewiß sehr schwierig, namentlich wenn dem Hörer - und es handelt sich gerade um die Berücksichtigung der pflichteifrigen Studenten - noch die nötige Zeit zur Beschäftigung in dem einen oder lem andern Seminar und zum Privatstudium ührig gelassen werden soll,

Diesem Chel könnte man auf zweierlei Art begegnen. Es wäre entweder die den einzelnen Fächern jetzt gewidmete Zeit einznschränken oder aber noch ein Semester hinzuzufügen, mithin die Gesamtdauer des Studiums von acht auf neun Semester zu erstrecken. Es läßt sich für jede der beiden Eventualitäten vieles vorbringen,

Die große Stundenzahl, die den sogenannten judiziellen Fächern in Österreich gewidmet wird, beruht nuf der seit langer Zeit eingebürgerten l'berzeugung, daß gerade diese Fächer die größte Bedeutung und für die Praxis den größten Wert haben. Diese privilegierte Stellung haben die judiziellen Fächer zu einer Zeit gewonnen, wo man die übrigen Gebiete der Jurisprudenz und vor allem die Staatswissenschaften nicht genügend würdigte und wo man auch im Bereiche der Rechtsgeschichte vor allem das Privatrecht als das Wichtigste betrachtete. Die Folge dieser auch bisher noch immer vertretenen Überzeugung sehen wir auf Schritt und Tritt. Die judiziellen Fächer werden bei uns in einer Ausdehnung vorgetragen, die ihresgleichen sucht; es kommt die im Interesse der Wissenschaft so sehr erwünschte Ebenmäßigkeit des gesamten Studiums zu Gunsten der judiziellen Fächer, vor allem aber des Privatrechtes, ins Schwanken; es fehlt auch uicht an anderen unzweckmäßigen Anßerungen der erwähnten Überzeugung: denn, wie erwähnt nimmt man absolvierte Rechtshörer ohne politische Staatsprüfung selbst bei Verwaltungsbehörden auf, so daß auch von dieser Seite her die judiziellen Fächer und die judizielle Staatsprüfung besonders gewürdigt werden. Unter den judiziellen Fächern wieder genießt das Privatrecht eine entschieden bevorrechtete Stellung und dies gilt nicht nur für den Studienplan, sondern in ebensolchem Grade für die Praxis. Gilt es doch gewissermaßen als natürlich, daß die besten Kräfte dem Zivilgerichte, die minder guten dem Strafgerichte überwiesen werden; auf die Durchführung der Zivilprozeßgesetze legt die Justizverwaltung weit größeren Nachdruck als auf die gute Durchführung der Strafprozeßordnung, Teils der alten Überzeugung, teils den unrichtigen Anforderungen nachgebend, ist auch der 350

Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlicheu Fakultat in diesen Febler verfallen. Könneu wir uns auch damit trösten, daß es anderwärts nicht viel besser steht, so folgt noch daraus nicht, daß mau diesen Mangel gänzlich überselhe und ihm nicht abzuhelfen trachte.

Es ist schon im vorigen Kapitel bei Besprechung des ungerechten Verhältnisses der Staatswissenschaften gegeuüber den Rechtswissenschaften darauf hingewiesen worden, daß, wie ja ührigens von allen Seiten auerkannt, von den einen getadelt, von den anderen gefordert wird, der gesamte Studiengaug eigentlich auf das privatrechtliche Ziel losgeht. Vergleichen wir die Behandlung des Privatrechtes mit der des Strafrechtes. Wie erwähnt, bört der Student Privatrecht drei-, eigeutlich viermal; nach dem ausführlichen Kolleg über römisches, folgt das Kolleg über deutsches Privatrecht; und dann soll der Hörer goch 18 Stuudeu österreichisches Privatrecht und 7 Stunden Handels- und Wechselrecht hören. Weit weniger ist er für das Strafrecht vorbereitet; abgesehen davon, was er darüber in den vorbereiteuden Kollegien des ersten Semesters hören konnte und was wir gerechterweise nicht mit in Rechnung ziehen dürfen, weil in diesen Kollogien dieselbe Vorbildung für alle Fächer geboten werden soll, kann er nur in der Geschichte des deutschen und kanonischen Rechtes einige strafrechtliche Kenntnisse erwerhen; die römische Rechtsgeschichte läßt ja konsequent das Strafreeht außer Betracht. Dennoch werden 5 Stunden als genügend betrachtet, um den Juristen in die Geheimnisse des Strafrechtes einzuweihen: überdies müssen aber, und zwar mit Recht, viele Wochen des dem Strafrechte gewid meten Kollegs für die Bespreehung der philosophischen Grundlagen desselben entfalleu. Dasselbe gilt für den Prozeß; die dogmatische Besprechung der beiden Prozeßarten ist für den Hörer in gleicher Weise neu; doch ist er durch das übliche, wenn auch nicht obligate Kolleg über römischen Zivilprozeß schon einigermaßen für den Ideengang des Zivilprozesses vorbereitet; dennoch sollen 5 Stunden für die dogmatische Darstellung des Strafprozesses genügen, während für den Zivilprozeß mehr als das Doppelte, nämlich 12 Stunden, gefordert werden,

Es ist ja selbstverstandich, daŭ eius genaue, theoretisch und praktisch collisonmes genagende Darstellung des stererichischen bürgeritischen bürgeritischen bürgeritischen bürgeritischen bürgeritischen bürgeritischen Schulung in 12, ja sogar noch under Stundem intelnet erzielt werden kann. Wir frageu aber, ob es möglich ist, bei einem fünstfandigen Kolleg, von deum einer verhalten genagen prozes beherrochen zu leren. Maan mid an wiederen 5 Stunden den Straftrecht und in weiteren 5 Stunden den Brands generatischen zu leren. Maa mid da wieder darund hinsveisen, daß es niemals Zweck des kademischen Unterrichtes sein kann, geschulte Kolleg, dem die riemfiele iengebende Vorbiblung romanistischer und germanistischer Att vorangeltt, kann der Zweck, um den es den Praktikera zu tun ist, nicht erreichen: wir können getorst sagen, daß selbst eine Verchoppelung dieser selmon sorgoßen Stundensamhl die Erfüllung dieses Zwecks zwecks zwecks zweckes Zwecks zweckes zweckes Zwecks zweckes Zwecks zweckes Zwecks zweckes Zwecks zweckes zweckes

ebensowenig siehern würde. Es spricht also von akademischen Standpunkte entschieden gar nichts dafür, daß man dem einen Fache gegenüber den andern eine so übermäßige Ausdehnung gebe. Entweder ist eine so eingehende Darstellnug des geltenden Rechtes notwendig, dann trifft diese Notwendigkeit in demselben Grade wie für Privatrecht und Zivilprozeß auch für Strafrecht und Strafprozeß zu - oder aber genügt die Art und Weise, in der Strafrecht und Strafprozeß vorgetragen werden, dann ist nicht einzusehen, warum dem Privatrechte und dem Zivilprozeß, namentlich angesichts der romanistischen und germanistischen Vorbereitung noch dieses weitere Privileg im zweiten Biennium zugestanden werden soll. Es wird doch niemand im Ernste behaupten wollen, daß das eine leichter, das andere schwerer sei. Der größere stoffliche Reichtum des Privatrechtes gegenüber dem einigermaßen tatsächlich beschränkten Gebiete des Strafrechtes kann keinen prinzipiellen Unterscheidungsgrund bilden; denn er wird mehr als genügend aufgewogen durch die größere Bedeutung der strafrechtlichen Verhältnisse und durch die ihnen speziell eigene Schwierigkeit der Auffassung. Die Mühe, die Lehrer und Hörer darauf verwenden, um in die Details des Privatrechtes einzudringen, ist theoretisch nur zu kleinem Teile gerechtfertigt, für die Praxis aber überwiegend wertlos oder wenigstens ganz ungenügend. Muß der absolvierte Jurist auf Grund der weniger umfassenden Vorlesungen über Strafrecht und Strafprozeß sich dennoch praktisch in die Strafrechtspflege einlehen, so kann man dasselbe hinsichtlich des bürgerlichen Rechtes und Verfahrens fordern. Und so weit wir wisseu, ist dies möglich; es ist uns nicht bekannt, daß man, wenn von den Mängeln unserer Strafrechtspflege die Rede ist, in der geringen Stundenanzahl der kriminalistischen Kollegien den Grund dieser Übel gesucht und gefunden hatte; fügen wir hinzu, daß bekanntermaßen auch die Pflege des Zivilrechtes trotz weit besserer Vorbereitung zu Klagen Aulaß gibt, die gewiß nicht geringer und nicht weniger berechtigt sind als die Klagen über die Strafrechtspflege. Vom akademischen Staudpunkte kann man in dieser Ungleichmäßigkeit ein direktes Übel finden. Unwillkürlich gewinnt der Hörer die Uberzeugung, daß das Zivilrecht wichtiger ist als das Strafrecht und pflanzt dann in seiner praktischen Tätigkeit diese von Generation zu Generation übernommene Auffassung fort. Die ausgedehnten Vorlesungen geben ihm Gelegenheit, nebst theoretischem Wissen auch das Gesetz näher kennen zu lernen; ist dies gewiß ein Vorteil, so muß doch mit Nachdruck betont werden, daß dabei unwillkürlich der Schwerpunkt nicht des Vortrages, wohl aber des Studinms and das Gesetz, nicht auf die wissenschaftliche Auffassung gelegt wird. Immer häufiger begegnen wir Kandidaten, die nicht nur bei der Staatsprüfung, sondern sogar beim Rigerosum neben einer hinreichenden Keuntnis des Gesetzes ein ganz ungenügendes theoretisches Verständnis aufweisen. Es liegt uns gewiß ferne, die betreffenden Dozenten dafür verantwortlich zu machen: die Jugend aber neigt mit Rücksicht auf die ihr bevorstehenden praktischen Aufgaben zum Studium des bloßen Gesetzes und findet in den ausgedehnten Vorlesungen gewiß eine Art Vorschubleistung für dieses Chel.

Es darf also gesagt werden, daß eine Einschränkung der Vorlesungen über hürgerliches Recht und Zivilprozeß vom akademischen Standpunkte unschädlich ware, ja sogar insofern Vorteil bringen könnte, als dadurch Lehrer und Hörer förmlich gezwungen wären, vor allem das Theoretische und nicht das Praktische zu berücksichtigen. Aber auch die Zwecke der Praxis würden darunter nicht leiden: es würde der absolvierte Jurist bei scinem Eintritte in den praktischen Dienst weniger Detailkenntnisse, die er übrigens nicht anzuweuden weiß, mitbringen, aber er wäre vielleicht theoretisch besser geschult, von der Bedeutung der wissenschaftlichen Auffassung des Rechtes mehr durchdrungen, er wäre nicht wie ietzt unzureichender Praktiker und verschulter Theoretiker; er würde an die Aufgaben der Praxis voraussetzungslos herantreten und würde doch für das künftige Leben die Hochschätzung der Theorie behalten. Eine eutsprechende Kürzung, bei der man auf deutsche Muster verweisen könnte, wo z. B. Zivilprozeß in einem Semester 4 stündig vorgetragen wird, würde die Unterbringung der judiziellen Fächer in swei Semestern ermöglichen. Man brauchte nicht einmal radikal zu verfahren; es würde genügen, die Stundenanzahl für Privatrecht und Zivilprozeß um ein Drittel einzuschränken, so daß immer noch dem Zivilprozeß 8 anstatt 12, dom Privatrechto 12 anstatt 18 Stunden verbleiben würden; die Gesamtsumme der obligaten und nichtobligaten Fächer dieses Studienabschnittes ware schon dadurch von 60 nuf 48 heruntergedrückt. was für zwei Semester nicht abnorm ist, namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich überwiegend um Fächer handolt, die für den Hörer kein Novum bilden.

Sollte aber die bisberige Gepflogenheit und die Überzeugung, auf der sie heruht, weiter erhalten bleiben, so gabe es kein anderes Mittel, als das vorbin erwähnte, nämlich die Hinzufügung des neunten Semesters. Es ist klar, daß dieses Auskunftsmittel im ersten Moment unpopulär erscheinen müßte. Aber abgesehen von vielen Vorteilen, die es bieten würde, glauben wir, daß man über kurz oder laug dennoch dazu wird greifen müssen. Bei nüherer Betrachtnng ist einzusehen, daß die Hinzufügung des neunten Semesters praktisch keine crhebliche Verlängerung der Gesamtdauer des Studiums bedeuten würde. Denn auch ietzt danert das Studium, wenn man die für die Vorbereitung zu den Staatsprüfungen nötige Zeit mitrechnet, 41/, Jahre, Es ist bekannt, daß in neuester Zeit die Ablegung der zweiten Staatsprüfung vor den Sommerferien, d. h. am Schlusse des achten Semesters erschwert wurde; somit werden viele Kandidaten trühestens im Oktober die zweite Staatsprüfung ablegen, und zwar entweder die judizielle, oder die staatswissenschaftliche. Wird der Eintritt in den praktischen Beruf, was geradezu geboten erscheint, erst nach Ahlegung der dritten Staatsprüfung gestattet, so kann der Kandidat erst mehrere Monate nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung sich der dritten unterziehen. Es wird ihm also in der Regel nicht möglich sein, vor Ablanf von neun Semestern (seit Ablegung der Maturitätsprüfung) in die Praxis einzutreten. Nun haben wir in dem vorigen Kapitel den Vorschlag gemacht, die zweite Staatsprüfung (und zwar die staatswissenschaftliche), im unmittelbaren Auschlusse an die dem staatswissenschaftlichen Studinm gewidmeten zwei Semester ablegen zu lassen, so daß der Hörer beim Eintritte in das vierte Studienjahr nur noch eine Staatsprüfung vor sich hätte, die er, wenn das Studimn um ein Semester verlängert werden sollte, zum Schinsse des neunten Semesters ahlegen könnte, also zur selben Zeit. in der er sich auch jetzt gewöhnlich der dritten Staatsprüfung unterzieht. Wir sehen, daß die Gesamtdauer des Studiums und der Vorbereitung zn den Prüfungen keine Veränderung erleiden würde. Es ist sogar anzunehmen, das viele Hörer mit einer solchen Zeiteinteilung einverstanden wären, weil sie nach Abschluß der Studien nicht mehr an zwei, sondern bloß an eine Staatsprüfung zu denken hätten.

Dieser Ausweg wäre aber auch aus vielen anderen Gründen praktisch; es konnte die allgemein beliebte, wenn auch von uns kritisierte Ausdehnung der Vorlesungen beibehalten werden und es könnte, was gewiß von großem Nutzen ware, auch eine Reihe von Spezialvorlesungen über die modernsten Rechtsgebiete gelesen und gehört werden. Sowohl vom Standpunkte der Bedürfnisse der Praxis, als auch vom wissenschaftlichen Standpunkte wird mit Recht gerügt, daß beispielsweise an den wenigsten Fakultäten Vorlesungen über internationales Privatrecht, über Urhoborrecht. über modernes Verkehrsrecht u.s. w. gehalten werden. Solche Vorlesungen würden gerade für diesen Studienabschnitt passen, weil die vorangegangene staatswissenschaftliche Ansbildung das Verständnis für diese modernen Rechtsgebiete, auf denen die Volkswirtschaftspolitik eine Rolle spielt, gleichtup würde, Jedenfalls sollte man, wenn die bisherige Ausdehnung privatrechtlicher Kollegien beibehalten und iufolgedessen ein neues Semester hinzugefügt werden sollte, auch daran denken. den Hörern bei Besprechung der einzelnen indiziellen Fächer einen Überblick über die einschlächigen Einrichtungen im Anslande, namentlich über die deutsche und französische Gesetzgebung zu bieten. Die große Ausdehnung macht dies den zivilrechtlichen Kollegien auch jetzt schon möglich; es ist aber ebenso die Ausdehnung des strafrechtlichen Unterrichtes erwünscht.

Einen passenden Abschluß des modernrechtlichen Studinms würde ein zweites Kolleg aus dem Gebiete der vergleichenden Rechtswissensich aft bilden. Es hätte natürlich andere Zwecke zu verfolgen, als das für das nennte Semester bestimmte. Gegenstand einer im neunten Semester zu hörenden rechtsvergleichenden Vorlesung müßten Materien des modernen Rechtes bilden, deren Auswahl dem Ermessen der Dozenten vorbehalten ware. Ist es auch nicht möglich, das Gesamtrecht in den Kreis vergleichender Betrachtung zu ziehen, so könnte doeh ein 3-4stündiges Kolleg über besonders interessante Institutionen ungemein anregend und bildend wirken,

Der Studienplan des judiziellen Studienabschnittes müßte je nachdem, ob derselbe zwei oder drei Semester umfassen soll, verschieden ausfallen, Im ersten Falle müßten, wie schon erwähnt, die Vorlesungen über Privatrecht und Zivilprozeß auf zwei Drittel der jetzigen Stundenanzahl reduziert werden; 354 Halban.

das Handels- und Wechselrecht könnte in der Weise geteilt werden, daß rier Stunden auf das siebeate und drei auf das achte Semester zu entfallen hätten. Wenn dagegen, wie zu wünschen wäre, drei Semester dem letzten Studienabschnitte angewiesen werden, würde der Studienplan folgendernnaßen aussehen:

### Siebentes Semester:

	Österreichisches											
2.	Österreichisches	Strafrecht									7	,
3.	Zivilprozeß					-					6	
						zu	82]	II	en		22	Stunder

# Achtes Semester:

1.	Osterreichis	che	8	Pr	123	tre	ech	t			-	-						9	Stunden
2.	Strafprozeß																	6	
3,	Zivilprozeß																	6	
4.	gerichtliche	M	edi	izi	n													3	
													zu:	sai	1111	et		24	Stunden

### Nauntes Semester:

1.	Handels- und Wechselrecht	7 :	Stunden
2.	Gefängniskunde	2	
3.	Spezialkollegien über moderne Rechtsgebiete	3-5	
4.	Ein rechtsvergleichendes Spezialkolleg	3-1	
	zusämmen .	15-18	Stunden

sodann in den letzten vier Wochen dieses Semesters die dritte Staatsprüfung.

### VIII.

### Die Konsequenzen der Veränderung des Studienplanes.

Eine derartige Ausgestaltung des Lehrplanes, die sich doch zum größten Teile an die bestehenden Einrichtungen aufehnt und nicht als zu weitgehend bezeichnet werden darf, würde binsichtlich des Prüfungswesens keine einschneidenden Änderungen erfordern.

Das österreichische Prüfungswesen unterscheidet sich vom deutschen hauptsächlich durch die Einrichtung der sogenannten  $\mathbb{Z}$  wis chen prüfung, die bei uns ein gesetzliches Erfordernis behufs Aufsteigens in höhere Jahrgauge bildet.

Wir wollen uns nicht mit der Frage beschäftigen, ob Zwischenpröfungen uns einfach an das bestehende an Lede Zwischenprafung ist allerdings für der eifrigen Studenten innsfern von Archeit, als sie hu gerade zur Zeit, wo er vielleicht sebständig zu arbeiten Gelegenbeit hätte, zum Pröfungestudium zwingt. Durch jede Zwischenprüfung wird ferner der Anchein erweckt, ab oh die Feber, über welche eine Prüfung abgebegt wurde, damit sehen für alle Zukunft abgetam wären. Bir wird also der wissenschaftliche Zusanmensbang zwischen den einrelense Teilen

der Rechtswissenschaft gestört und auf diese Gefahr sollte man ein Augenmerk richten. Sie ließe sich hehehen, wenn man, ebenso wie es in den Vorlesungen über die weiteren Fächer geschieht, auch bei den Prüfungen über die später an die Reihe kommenden Disziplinen der zweiten und dritten Staatsprüfung auf das frühere, natürlich nur allgemein, eingehen würde. Sowie zwischen den einzelnen Teilen der Jurisprudenz ein organischer Zusammenhang besteht, so soll er auch zwischen den Prüfungen über diese Teile aufrechterhalten werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Vorteile der Zwischenprüfungen zu wahren, ohne den wissenschaftlichen Charakter des Gesamtstudiums zu gefährden. Der Hörer soll einsehen, daß er das betreffende Fach nicht bloß für die eine Prüfung lernt, sondern desselben zum Verständnisse der späteren Vorlesungen hedarf, mithin die nötigon Kenntnisse auch weiter behalten und offegen. In der Überzeugung, daß die Vorteile der Zwischenprüfung im allgemeinen größer sind als die Nachteile, hahen wir auch vorhin den Vorschlag gemacht, die staatswissenschaftliche Prüfung während des Studiums, also in Form einer Zwischenprüfung, einzuschalten. -

Was nun die einzelnen Staatsprüfungen anbelangt, so soll die erste neben ihrem eigentlichen Zwecke, im Interesse der Studierenden selbst, zur Sichtung der Hörer dienen. Man muß das Studium so einrichten, daß dem Hörer auf Schritt und Tritt Gelegenheit geboten werde, an sich selbst die Frage zu stellen, oh er für das gewählte Studium tange. Wir haben auf die Chelstände bingewiesen, die sich daraus ergebon, daß die Mehrheit der Hörer von den Schwierigkeiten des Rechtsstudiums keine Ahnung hat und in der Regel erst in späteren Jahrgängen, wo es zu spät ist, einen andern Beruf zu wählen, ibre Untauglichkeit einsieht. Deshalh soll, wie angeregt, schon das Gymnasium in dieser Beziehung seine Pflicht erfüllen; es sollen ferner die vorbereitenden Kollegien des ersten Semesters dem Hörer einen Begriff von der Eigenartigkeit der Jurisprudenz beihringen und es soll auch das rechtsbistorische Studium, wenn dasselbe auf Grund der vorgeschlagenen, im ersten Semester zu bietenden Vorhildung ein juristisch höheres Niveau erreicht, den Studierenden über die Schwierigkeiten der Jurisprudenz nicht mehr täuschen. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, ist der Studierende durch den Gymnasialunterricht, noch mehr aber durch die vorbereitendon Kollegien des ersten Semesters, auf den Charakter des Rechtsstudiums aufmerksam gemacht worden und ist ihm sodann die Rechtsgeschichte, ihrer eigentlichen Aufgabe gemäß, mehr juristisch vorgetragen worden als jetzt, dann kann auch das Niveau der ersten Staatsprüfung gehohen und ihr wahrer Zweck erreicht werden. Dann wird man mit Recht den Kandidaten als angehenden Juristen hehandeln und ein Urteil darüber zu gewinnen vermögen, ob er zum Juristen geschaffen ist. Anch der Kandidat selbst wird diese Frage besser beurteilen können, als es dermalen geschieht.

Soll die rechtshistorische Staatsprüfung die Bedeutung einer Sichtung haben, dann kann die mündliche Prüfung allein schwerlich genügen und es ware gerade bei der ersten Staatsprüfung eine Klausurarbeit einzuführen, nicht allein wegen der Bedeutung des rechtshistorischen Stadiums an und für nich, sondern und ie Bäsigkeit des Kandidaten, sich such nur einigermaßen petzis juristisch auszudrücken, schon in diesem Zeitpunkte erprobee zu können. Es würde also eine Klausurzeheit uns einem Fache genögen und es müßten Themen gewählt werden, die überwiegend juristischen, nicht historischen Charakter hätten, also aus dem Gebiete des Prüst-door Strafrechtes, aus dem Gebiete der Geschichte des öffentlichen Rechtes uns zollen, die zu präzissen juristischen Ausderucke Anhaß geben. Die Koministion hätte einfach zu beschließen, aus welchem Fache der einzelne Kandidat seine Klausurzeheit zu machen hat.

Was die Prüfungsgegenstände anbelangt, so wäre eine Änderung der bisherigen Vorschriften überflüssig. Haben wir auch im Lehrplan dem ersten Bienninn neue obligate Fächer hinzugefügt, so muß doch gesagt werden, daß sich dieselben zu Prüfungsgegenständen nicht eignen. Eine Prüfung über Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, über Rechtsphilosophie, allgemeine Gesellschaftslehre und vergleichende Rechtswissenschaft mißte entweder sehr eingehend sein, was einfach unmöglich ist, oder nber wieder so flüchtig, daß dieselbe der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Fächer höchstens Abbruch tun könnte. Die Bedeutung dieser Fächer besteht ja in der Kräftigung der Auffassungsgabe, in der Gewährung des nötigen Cherblickes und in der Erweiterung des Gesichtskreises. Die Prüfungskommission ware in der Lage, sich bei Gelegenheit der Prüfung über rechtsgeschichtliche Fächer zu vergewissern, oh der Kandidat auf diese allgemeinen Fächer eingegangen ist, Schon der Umstand, daß diese Fächer vorgetragen würden und obligat wären, würde die Prüfungskommission berechtigen, wirklich wissenschaftliche Anforderungen zu stellen und ein tieferes Verständnis der rechtshistorischen Disziplinen vorauszusetzen. Somit wäre nicht zu befürchten, daß diese allgemeinen Disziplinen vernachlässigt werden. In dem wissenschaftlichen Charakter der Prüfungen müßte sich der Erfolg der allgemein vorbereitenden Kollegien ausdrücken.

Nur an den heiden galfrischen Universitäten und an der beblunischen Universität in Prag wäre eine Änderung der ersten Statsspräfung in der Richtung erwänscht, daß auch das nationale Recht zum Präfungsgegensten der einem nan kann sicht behaupten, daß die polisischen oder böhmische Rechtsgeschichte für die Juristen dieser Länder überfüssig wird erechtshisterische Ausbildung des Kniftigen galfrischen oder böhmischen Juristen ist unvollkommen, wenn die Kunde der spezielten Rechtsgeschichte des betteffenden Landen manzeit.

Blinsichtlich der Fächer der zweiten Staatspröfung, des mit Rücksicht anf das eben Erwähnte nach Schluß des sechsten Semestors, und zuer über die staatswissenschaftliches Fächer abzulalten wäre, milbe wohl der Winnech ausgedricht werden, daß wenigstens die Grundzüge der Völkerrechtes und die Theorie der Statistik von den Kanddaten studiert warden allerkings Könnte dieser Erfolg erreicht werden, wenn man bei der Pfufung der Staatserda und das Völkernecht und ebenge bei der Pfufung über Nationalökonomie oder auch bei der Prüfung über Verwaltungsrecht auf die Theorie der Statistik einginge.

Am wenigsten wäre un der jud iziellen Staatsprüfung, die mech unseren Vorenkage als letten auf de Reite käme, zu ändern. Wir laben zwar dem Wussehe Ausdruck gegeben, daß auch spezielle Vorlesungen über die allermodernates Rechtsgeheite sichergesteilt werden. doch könnten Fragen über dernttige Materien ganz gut bei Gelegenheit der Prüfung über Privatrecht oder Handebarecht gestellt werden. Die Auzahl der Früfungsfähre bilebe unverändert. Es belarf keiner besonderen Erschlaung, daß auch das Niveau der juditiellen Staatsprüfung gehoben werden muß. Er muß, mussellich bei dieser letten Prüfung, der Zusammenhang aller Teile der Jurispruden hervortreten und jede Möglichkeit einer Geringschattung der füher absolvierten Erkeher ausgeschlessen werden.

Im Zusammenhange damit muß aber eine besondere Frage berührt. werden. Schon bei der rechtshistorischen Staatsprüfung kommt es vor. daß anßer Professoren aud Dozenten der betreffenden Fächer Prüfungskommissäre aus nicht akademischen Kreisen beigezogen werden; noch bäufiger ist dies bei der staatswissenschaftlichen und judiziellen Prüfung der Fall. Wir sind weit davon entfernt, die wissenschaftlichen Kenntnisse hervorragender Praktiker in Zweisel zu ziehen. Doch wird man zugeben müssen, daß namentlich der vielbeschäftigte Praktiker einfach nicht in der Lage ist, die Fortschritte der Wissenschaft zu verfolgen. Dies gilt nicht nur für die rechtshistorischen Disziplinen, in denen während der letzten Dezennien geradezu Umwälzungen stattfinden, sondern auch für die dem Praktiker naturgemäß näber liegenden Wissenszweige, weil auch da Theorie und Systematik derartige Fortschritte gemacht haben, daß eine mitunter kaum geahnte stoffliche Bereicherung erfolgt ist. Der akademische Lehrer hält es für seine Ehrenpflicht, seinen Höreru das Beste zu bieten und er ist moralisch verpflichtet, auch die neuesten Theorien, so weit sie dem Anfänger zugänglich gemacht werden können, zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine Inkongrueuz zwischen Lehre und Prüfung; der Dozent trägt nach wissenschaftlicher Überzeugung das Modernste vor; der nicht fachmännische Prüfer ist vielfach schon wegen Zeitmangels nicht in der Lage, diese neuesten Stadien des wissenschaftlichen Fortschrittes zu kennen. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß der Praktiker, der seltener prüft als der akademische Dozent, die Aufnahmsfähigkeit der Kandidaten nicht so zu beurteilen vermag, wie der Professor, der bei Kolloquien, Seminarübungen, Rigorosen u. s. w. seine Erfahrungen sammelt. Darin liegt wahrscheinlich der Grund, warmm Praktiker als Prüfungskommissäre überwiegend Gesetzeskenntnis fordern und sich seltener auf theoretische Gebiete begeben. Der Student akkomodiert sich erfahrungsgemäß den Anforderungen der Prüfungskommissionen; er ist zwar in keinem Palle sicher, ob er von einem Professor oder von einem Praktiker geprüft wird; doch weiß er, daß er für den Praktiker vor allem das Gesetz genau kennen muß, für den Professor dagegen Gesetz und Theorie; das Gesetz muß er also unter allen Fällen zu beherrschen trachten und in dieser Beziehung darf 358 Halban.

er sich keinem Risiko aussetzen; hinsichtlich der Theorie ist das Risiko zulässig.

Es ist übrigens unverständlich, warum gerade bei juristischen Staatsprüfungen ein Gewicht auf die Beteiligung der Praktiker gelegt wird. Diese Prüfungen werden doch sogar theoretische Staatsprüfungen genannt; sie verleihen kein praktisches Recht, wie etwa das medizinische Doktorat oder die Lehramtsprüfung und dennoch werden weder beim medizinischen Doktorat, noch bei der Lehramtsprüfung Praktiker beigezogen. Man macht aus der juristischen Staatsprüfung ein Zwitterding; man läßt die Grenzen des Prüfungsgebietes verschieben, indem man die Studenten von der Theorie, die sie lernen können und sollen, abwendet und sie zur Praxis treibt, die sie nicht verstehen können. Man benimmt also der Prüfung den theoretischen Wert, ohne ihr einen wirklich praktischen zu verleihen. Überdies erfolgt die Ernennung der Prüfungskommission aus den Reihen der Praktiker ohne jede Ingerenz des Professorenkollegiums, einfach über Vorschlag des Präses der Prüfungskommission, der häufig Praktiker ist. Das Prüfungsamt ist vom staatlichen Standpunkte gewiß ebenso wichtig wie das Lehramt; man müßte doch also zum mindesten verlangen, daß sich die Professorenkollegien über jede Ernennung eines Praktikers zum Prüfungskommissär änßern,

Sebbsterstandlich wirde die Ausschlichung oder auch um die gedingen Hernatiehung zur Prättikren eine grüßer Belautung der Professoren erurachen. Um diesem Übel zu steuern, wäre vielleicht auf die früheren Bestimmungen zurückzurgerien, wonach das Rigerosum des betreffende Staatspräfung ersteren konnte. Nachdem das Rigerosum gegenüber der Staatspräfung ein Plus bildet umd bei einer Reform des Doktorats gerüß wesentliche Verschäfungen einterhen werden, ist nicht einzusehen, warum die unfüssendere Präfung nicht als Ersatz der weniger umfassenden gelten sollte. Theoretische Präfungen sind sie beide.

Nebenbei ware uoch darauf hinzuweisen, wie zweckwidrig die Abstimmungsart der Prüfungskommissionen ist. Gesetzlich soll sich ieder Prüfungskommissär über das Gesamtergebnis der Prüfung aussprechen und es ist der Kandidat, der auch nur aus einer Partie eines Faches ganz ungenügende Kenntnisse an den Tag gelegt hat, zu reprobieren; nichtsdestoweniger stimmt bekanntermaßen jeder Prüfungskommissär faktisch nur über sein Fach ab und die Folge davon ist, daß per majora Kandidaten approbiert werden, die aus einem Fache geradezu verblüffende Unkenntnisse aufweisen. Man will eben, wenn die Vorbereitung in den übrigen Fächern eine genügende war, nicht sofort zur Reprohation schreiten. Es wäre passender, dasjenige Fach, welches ungenügend beherrscht wurde, zum Gegenstande einer Nachtragsprüfung zu machen; natürlich aber auch nur dann, wenn die Unkeuntnis keine gar zu krasse war. Man würde dadurch den zahlreichen Approbationen per majora vorbeugen und ein Nachholen der Kenntnisse erzwingen, Selbstverständlich dürfte das Institut der Nachtragsprüfung nicht etwa dazu mißbrancht werden, daß die Kandidaten gewissermaßen den Prüfungsstoff teilen; dieser Gefahr könnte mau begegnen, wenn man bei der Nachtragsprüfung auch darauf sehen würde, ob dem Kandidaten der Zusammenhang dieses Faches mit der ganzen Studiengruppe gegenwärtig ist. -

Sehen wir, daß die Erweiterung des Lebrplanes keine Veränderungen des Prüfungswesens zur Folge hahen würde, so muß mit Nachdruck betont werden, daß die Dnrchführung eines solchen Lehrplanes an die Professorenkollegien Anforderungen stellt, die mit den jetzt vorhandenen Kräften, namentlich an den kleineren Universitäten, unmöglich bewältigt werden können. Es müßte unbedingt eine Vermehrung der Lehrknnzeln eintreten. Schon heute ist ungleichmäßige Verteilung der Pflichten und Cherhürdung der einzelnen Professoren wahrnehmhar. Es genügt beispielsweise, das dem Romanisten oder Zivilisten obliegende Pensum mit dem des Statistikers oder auch Kanonisten zu vergleichen. Die Verhältnisse liegen in dieser Hinsicht sehr verschieden.

Am krassesten tritt die Üherhürdung an kleinen Universitäten zum Vorscheine, wo die wenig zahlreichen Professoren nicht nur ihre Nominalfächer in der ganzen Ausdebnung vertreten, sondern auch andere Fächer, die durch keinen Fachmann repräsentiert werden, übernehmen müssen. So z. B. muß der Kanonist in Czernowitz Rechtsenzyklopādie, und bis vor kurzem mußte der Prozessualist gar Rechtsphilosophie vortragen. Es ist klar, daß eine Vereinigung von Fächern, die wissenschaftlich nicht verwandt sind, der akademischen Auffassung widerspricht. Man kann doch nicht den Standpunkt vertreten, daß der Professor zu einer hestimmten Stundenanzahl verpflichtet ist. Will man aher dieses der Volks- oder Mittelschule entsprechende Prinzip durchführen, dann möge man auch beachten, daß selbst für die Mittelschule Gruppeneinteilungen bestehen, die sich mehr oder weniger wissenschaftlich verteidigen lassen und daß man in dem Umstande, daß der Mittelschullehrer für die Fächer geprüft, daher qualifiziert ist, die Entschuldigung für die Vereinigung finden kann. Es kame niemand auf die Idee, den Philologen zur Erteilung mathematischen Unterrichtes zu verpflichten. An den juristischen Fakultäten werden aher in dieser Hinsicht Fehler begangen, die an der Mittelschule ausgeschlossen wären. Es wird nicht nur eine unakndemische Überhürdung hervorgerufen, indem man einzelnen Professoren ein Arbeitspensum vorschreibt, welches an das Maximum der Lehrverpflichtung an Mittelschulen grenzt, sondern überdies noch eine zweckwidrige Vereinigung heterogener Fächer bewirkt, für welche der hetreffende Professor nicht qualifiziert ist, für die er sich vielleicht nicht interessiert und iu denen er niemals wissenschaftlich zu arbeiten beahsichtigt. Die Vereinigung der Lehrverpflichtung für Privat- und Handelsrecht, wie sie manchmal üblich ist, verpflichtet den Professor, wenn man noch Seminarübungen dazurechnet, zur Abhaltung von mindestens 27 Vorlesungen, so daß auf ein Semester 14, auf das andere 13 entfallen; hält dieser Professor, wie es erwünscht ist, noch Spezialkollegien ab, dann erreicht er das Maximum der mittelschulmäßigen Lehrverpflichtung. Die Vereinigung so weit auseinandergehender Fächer wie z. B. Zivilprozeß und Rechtsphilosophie,

ware an der Mittelschule mit der Vereinigung von Philologie und Mathe-Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpelitik und Vorwaltung. XII. Band.

matik zu vergleichen und würde dort als pädagogisches Horrendum betrachtet werden. Es ist doch eine bescheidene Forderung, wenn man für den Hochschulunterricht nur diejenige Rücksicht verlangt, die dem Mittelschulnnterrichte seit jeher zu statten kommt. Ganz anders verhalten sich die Dinge an der medizinischen oder philosophischen Fakultät; es gibt auch dort Lehrkanzeln, die man als überbürdete bezeichnen muß; doch ergibt sich dort die Überbürdung regelmäßig nus der Natur des Faches, aus der Notwendigkeit vielstündiger Übungen u. s. w. Es ist uns nicht bekannt, daß man in irgend einem Falle noch besonders dazu beigetragen bätte, eine Überbürdung zu schaffen; es kommt niemand auf die Idee, etwa zwei Fächer, die in wenigen Stunden vorgetragen werden, in einer Hnnd zu verbindeu. Im Gegenteile nimmt die Anzahl der Lehrkanzeln nn den medizinischen und philosophischen Fakultäten beständig zu, denn für diese Fakultäten wird das wissenschaftliche Prinzip beobachtet, wonach ieder Wissenszweig ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in einer vierstündigen oder zwanzigstündigen Vorlesung behandelt wird, selbständig in Betrucht kommt. Wenu in der Tat die Vorlesungen höher stehen als ein Kompendium, wenn der Professor, der in erster Linie selbständiger Forscher ist, Zeit und Lust finden soll, neben seiner eigenen Arbeit auch die Vorlesungen auf wissenschaftlicher Höhe zu erkalten, dann muß man entschieden mehr Professoren und von jedem einzelnen weniger Vorlesungen fordern. Die Verbindung mehrerer Fächer, selbst wenn dieselbeu verwandt sind, ist in höchstem Grade unakademisch: reicht schon das Leben nicht aus, nm ein Gebiet allseitig zu beherrschen, so ist die Beherrschung mehrerer Gebiete selbstverständlich ganz nusgeschlosseu; derjenige, der verpflichtet wird, mehrere Fächer zu vertreten, muß entweder auf allen Gebieten Dilettant bleiben oder aber auf dem einen Gebiete, welches ihm näher liegt, arbeiten, das andere dagegen vernachlässigen. Wenn man einen Dozeuten, der in seinem Fache ein tüchtiger Gelehrter ist, veranlaßt, daneben noch ein Fach zu übernehmen, für welches er sich niemals interessiert hat, so muß mm sich wohl auch sagen, daß das betreffende Kolleg auf Jahre hinaus zu einem inferioren gemacht wird, und daß die Hörer auf Jahre hinnus in diesem Fache keinen wissenschaftlich vollwertigen Unterricht empfangen werden.

Es ist unbegreiffich, warum gerade die rechts- und staatswisseinschaftliches Pakalitaten zum Gegestande von Verauchen gemacht wieseindenen in der Regel budgetäre Richsichten zu Grunde liegen. Man darf doch einerseits herrorheien, daß gerade diese Fakulitäten die meistfrequentierten sind und in höchstem Grade unmittelbar für staatliche Zwecke arbeiten, anderseits üher auch bennerken, daß die Ausgaben, die mit der Schafting neuer Lehrkanzeln an nawere Pakulitäten verhunden sind, verhältnismäßig geringfägig machlien, weil dabei weder Institute, noch Institutspersonal in Fenge kommen.

Das alles mußte gesagt werden, weil, wie eingangs bemerkt, die Einführung der in den vorigen Kapiteln angeregten Nenerungen keineswegs durch weitere Überbürdung erfolgen kann. Eine weitere Überbürdung ist in

den meisten Fällen einfach unmöglich; sie ist auch akademisch unpassend, wenn man nicht die Wissenschaftlichkeit der Vorlesungen onfern will. Überdies handelt es sich, wie wir gleich sehen werden, um Auslagen, die man, wenn es um medizinische oder philosophische Fakultäten zu tun wäre, gewiß als geringfügig bezeichnen würde,

Wir haben seinerzeit bemerkt, daß die Euzyklopädie der Rechtsund Staatswissenschaften erweiterungsbedürftig ist und daß dieselbe ibren Zweck nur bei entsprechender Erweiterung erfüllen kann. Es ist selbstverständlich, daß eine Vorlesung von grundlegender Bedeutung für das gesamte Studium nicht als Anbängsel betrachtet werden darf. Man kann sie auch mit der Rechtsphilosophie nicht verbinden, weil nur ganz ausnahmsweise die eigenartige Individualität eines Philosophen den speziellen Aufgaben der Enzyklopādie der Rechts- und Stantswissenschaft gerecht zu werden vermng; überdies wäre eine solche Vereinigung schon deshalb ausgeschlossen, weil die Vorlesungen über Rechtsenzyklopädie mit denen über Rechtsphilosophie parallel im ersten Studiensemester unterzubringen sind, mithin der betreffende Professor in einem Semester 12 Obligatvorlesungen zu halten hätte. Ebenso kanu die vergleichende Rechtsgeschichte als eine selbständige und an den Dozenten die größten Anforderungen stellende Disziplin nicht in dauernde Verbindung mit irgend einem Obligatfache gebracht werden; höchstens mit der allgemeinen Gesellschaftslehre. Es müßte also eine spezielle Lehrkanzel für Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, eine zweite für Rechtsphilosophie und eine dritte für vergleichende Rechtswissenschaft und allgemeine Gesellschaftslebre geschaffen werden. Es ist ja selbstverständlich, daß in iedem Professorenkollegium sich Männer finden können, die ibrer ganzen Geistes- und Studienanlage gemäß sich nicht nur für ihr Spezialfach, sondern nebenbei auch für enzyklopädische, philosophische und rechtsvergleichende Fragen interessieren. Daraus folgt aber nicht, daß mon diese Männer von ihrem eigentlichen Arbeitsgebiete ablenke und sie zwinge, eineu Teil ihrer Arbeit oblignten, jährlich wiederkehrenden Vorlesungen über Enzyklonadie. Philosophie oder vergleichende Rechtswissenschaft zu widmen. Selhst die theologischen Fakultäten haben heute ihre eigenen philosophischen Lehrkräfte: wir dürfen mit Fug und Recht dasselbe beanspruchen. Der Umstand, daß der Professor für Enzyklopädie nur sechs, der für Philosophie ebensoviel und der für vergleichende Rechtsgeschichte und Gesellschaftslehre 10 bis 12 Stunden zu lesen hätten, daß sie also nach beutigen Begriffen zum Teile wenig beschäftigt wären, kann nicht ins Gewicht fallen; denn diese Stundenanzahl betrifft ja nur die Obligatkollegien, an die sich selbstverständlich Spezialkollegien und Übungen anzuschließen bätten. Die beiden erstgenannten Dozenten wären im Wintersemester wohl genügend beschäftigt, weil ein sechsstündiges Obligatkolleg gewiß als ein vollkommen hinreichendes Pensum hetruchtet werden darf; sie könnten im Sommersemester Spezialkollegien lesen und es würden sich gewiß Hörer böherer Jahrgänge eventuell auch anderer Fakultäten finden, die ein rochtsphilosophisches oder enzyklopädisches oder methodologisches Kolleg, auch wenn dasselbe nicht obligat ist, hören; der Professor für vergleichende Rechtswissenschaft und allgemeine Geschlichaftleiber hätelt in beiden Sementermobbigstellosigien zu lesen, in dem einen ein 3ständiges für Hörer des I. und ein 3-4ständiges für Hörer des IX. Semesters, in dem andere des IX. Semesters, in dem andere 4-5ständiges für Hörer des IX. Semesters, in dem andere A-5ständiges für Hörer des IV. Semesters, daneben selbstverständlich auch Sperialkollegien und Chungen.

Der Wirkungskreis der rechtshistorischen Lehrkanzeln könnte unverändert bleiben, doch bedarf die österreichische Reichsgesehichte ganz entschieden einer separaton Vortretung, und zwar vor allem an den deutschen Universitäten. Ihre Verbindung mit dem deutschen Rechte könnte vom Standpunkte wissenschaftlicher Verwandtschaft verteidigt werden; man bedenke aber, daß dadurch dem Germanisten eine Pflicht auferlegt wird. die zeitraubend ist und ihn von seiner eigentlichen Aufgabe abzieht, ihm es auch schwer macht, deutschrechtliche Spezialkollegien zu lesen und ferner die weitere Folge, daß niemals Spezialkollogien aus dem Gebiete der österreichischen Reichsgesehichte abgehalten werden. Gegen die dauernde Verbindung dieser beiden Fächer spricht unter andern auch der Umstand, daß in dem deutschen Rechte neben allgemeinen rechtshistorischen Fragen besonders das Privatrecht in den Vordergrund tritt, während die österreichische Reichsgeschichte in ihrer ietzigen Gestalt eine Grundlage für das österreichische Staats- und Verwaltungsrecht enthält. Ihr Vertreter sollte deshalb ein Rechtshistoriker sein, der überwiegend Sinn für öffentlichrechtliche Fragen hat. Dasselbe bezieht sich auf die Verbindung der österreichischen Reichsgeschichte mit der polnischen beziehungsweise böhmischen Rechtsgeschichte; nachdem aber diese Verbindung über ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Fakultäten eingeführt wurde, müssen wohl wichtige Umstände für dieselbe sprechen. Dennoch darf man sagen, daß der Übelstand derselbe ist und daß vor allem der Mangel von Spezialkollegien und Seminarübungen aus dem Gebiete der österreichischen Reichsgeschiebte nur durch Schaffung neuer Lehrkanzeln behoben werden könnte.

Was des staatswissenschaftlichen Studienabschuitt anbehaugt, so liegt ber das Belafrinis unch Vermehrung der Loftwatzen in einem andern Sinne vor. Es würde sich hier nicht so sehr um Schaffung neuer, selbstäniger Lehrstellen handelt un sichiener um die Verloppelung der bestehenden. Die Eister dieses Studienabschuittes sind teilweise national-Sonomischer, teilweise öffentlichrechtlicher Art. Es ist natürlich numöglich, alle öksomischen Flicher durch einem Professer der Nationalbkonomie und alle öffentlicherechtlichen Disäplinen durch einen Professer des Staats- und Verwähungscherber betreiten Zusachen zu nassen. Es wäre vor allem eine Poppelbesettung des Lehrantes für Staats- und Verwähungsrecht erforderlich, so daß ein Professor Staatsrecht und Vöherrecht, der andere Verwaltungslehr um dotstrefeisien Versaltungsrecht, eventuchl anch Statistik zu überschuen hätte. Die letzte Verhöhung wäre, obwohl sie prüngsjell auch eintet gehäligt werdes könnte, orträglich, wenn die Versaltungslehre, wie seinerzeit gesagt, mit der Volkswichschuffspolität, vereinigt werden könnte; dem die Versanlitecht die zo

gearbete Verwaltungslehre mit der Statistik liegt ja uahe. Es wirdte also der Professor für Statastrocht im Wintersementer Jaigeweines und österroichisches Staatarocht, im Sommersementer Volkerrocht vortragen, eventuell noch das eine oder andere nichtoligate Kolleg Der Professor für Paral-tungslehre und Verwaltungsrecht hätte im Wintersementer Statistik, im Sommersementer das Kolleg über Verwaltungsieher und Volkswirtschaltschlicht, weite das kolleg über Verwaltungsrecht zu lesen. Die Verdoppelung der Lehrstellen für Nationalökonomie erscheitu mit einem Die Verdoppelung der Lehrstellen für Nationalökonomie erscheitu sin unf diesem Gebiete mehr als auf jedem undern äußern, nur auf diese Wiederverteung finden konnen; es wäre dringend erwänscht, duß weingsteiste zu wir Hamptrichtungen, die theoretische und die historische, in joder Fakultät her Vertretung finden.

Was den jodiziellen Studievabschnitt zabelangt, ist ejegntlich nur die Schaffung einer speciellen Lohrkaunf für Handelb- und Wechselrecht erforderlich. Dieses Hedirfinis ist zu sehr bekannt, als dat eine Begrindung notwensig wire. Die seinerzeit angeregde Berdeschiefung der Sperialgebiete des modernen Berchtes wirde sowohl dem Zivilisten, als auch dem Handelserchiebetre zufallen, so daß eine weitere Fortbauer der Verheidung der Handelserchtes mit einem anderen Fache zu ganz unzweckmütiger Überbördung füberm mittle.

Das ist auch alles. Die wesentliche Bereicherung des Lehrplanes wäre also mit geringen Kosten verhunden. Es muß in bemerkt werden, daß die Forderung einer zweiten nationalökonomischon Lehrkanzel nicht mit den von uns angeregten Neuerungen zusammenhängt, sich vielmehr aus der Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtungen ergibt, so daß sie auch ohne die vorgeschlagenen Neuerungen dringend notwendig ist; an einigen Universitäten besteht sie übrigens schon. Dasselbe gilt für die handelsrechtliche Lehrkanzel; auch ihre Notwendigkeit steht mit den vorgeschlagenen Neuerungen in keinom Zusammenhange; übrigens existiert auch diese Lehrkanzel dermalen schon an den meisten österreichischen Fakultäten; die Forderung hinsichtlich der zweiten öffentlichrechtlichen Lehrkanzel ist ebenfalls nicht ncu und ware namentlich, wenn man die statistische Lehrkanzel in diese Kombination bringen würde, leicht zu erfüllen. Wir dürfen also von diesen Forderungen absehon, so daß als unmittelbare Konsequenz der von uns angeregten Neuerungen eigentlich nur die Forderung, betreffend die Schaffung von eigenen Lehrkanzeln für Rechtsenzyklopädie, für Rechtsphilosophie und für vergleichende Rechtswisseuschaft und Gesellschaftslehre erübrigt. Das Bedürfnis einer eigenen Lehrkanzel für österreichische Reichsgeschichte ist prinzipiell durch die Unterrichtsverwaltung anerkaunt worden, wenn auch bis nun nur in Wien und in Graz solche Lehrkanzeln bestehen.

Wenn nan das gesamte, in diesem Zusammenhange als notwendig und als neu erselveinende Erfordernis überblickt und dabei, wie erwähnt, von der zweiten Lehrkanzel für Nationalökonomie, von der für Handelsrecht und für österreichische Reichsgeschichte absieht, gelangt man zur Überzougung. duß durch die Annahme unserer Vorschläge höß das Erfordernis von jet der jeneze laktraarten an den in Osterreich bestehende acht juristischen Fakultäten entsteht. Die für gamt Österreich erforderlichen 22 laktranzeich wurden, selbst wem sie sofort alle mit Ordinarien besetzt wörden, eine Auslage von 180-960 K erfordern. Dabei ist aber zu berücksichtigen abs mache der in Frage kommenden Facher an einigene Universitätien gegen spezielle Remmerationen gelesen werden, die natürlich zu entaflien lätten, daß ferner durch die Belegung der diesen Fachern gewähnderte Vordesungen das dem Staate zufällende Kollegiengeld eine Steigerung erfahren würde, so daß ein betrücklicher Friel der erwähnten Gesamtsumme in Wegdil küne. Wir galusten, daß wenn mit diesem Betrage die Aushildung so zahriechten

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der juristischen Lehrmittel üher, also zur Erörterung der Bedeutung der Vorlesungen und Übungen,

1X.

Die Lehrmittel und Lehreinrichtungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums.

Der entworfene Lehrplan kaun natürlich nur als Minimum betrachtet werden; es ist unmöglich, bei Entwerfung eines allgemein anzuwendenden Lehrplanes auch Spezialkollegien, die gewiß vom wissenschaftlichen Standnunkte die größte Bedeutung haben, gehörig zu berücksichtigen; in dieser Beziehung sind die Personalverhältnisse der einzelnen Professorenkollegien maßgebend; einseitiges Verordnen hilft nichts und man könnte auf \$ 7 der Ministerialverordnung vom 24. Dezember 1893 hinweisen, wo die Vorsorge für mehrere Spezialkollegien den Fakultäten förmlich zur Pflicht gemacht wird, obne daß es namentlich an kleinen Universitäten, möglich gewesen ware, dieser Pflicht nachzukommen. In noch höherem Grade gilt dies für die eigentlichen Spezialkollegien, die nach individuellem Wnnsche des Dozenten gehalten werden sollen. Angesichts der großen Überbürdung der meisten Professoren spielen diese vom wissenschaftlichen Standpunkte mitunter unschätzbaren Vorlesungen im Lehrplane leider eine zu kleine Rolle: auch an größeren Universitäten ist ein Rückgang sichtbar und derselhe steht mit dem Wegfalle des Kollegiengeldes einigermaßen im Zusammenhange.

Hinzichtlich der Beiedutung der Spezialkollegien herrschen allerdings verschiente Anschieten. Am hohr manchmal, dan namentlich kleinere Spezialkollegien überfühzig sind, weil sie eigentlich gesprechen Monographien darztellen; dabei vergitt man an die Vortello des lebendigen Wortes, ferner daran, daß wissenschaftliche Monographien von Studierenden nur sellen gelesen werden, weil sie in der Regel den Anfangern sehwer verständlich und mich veilenber an die Fachleute wenden. Das Spezialkolleg aber, namentlich, wenn es von einem Dozenten gelesen wird, der in der Lage sie, die Aufnahmsfähgicht der Horer zu beutrellen, bietet sebon dadurch, daß es auf interessante Details eingelt, literarische Strotigkeiten, Hypothesen und die Forschungmenhobe berfecksichtigt, den Hörern viellach Aneregung.

Die Lehrmethode, mit der wir mis hier befassen wollen, mit also jedenfälls mit den der lichemitteln des akademischen Unterrichtes, nämlich dem allgemeinen Kolleg, dem Spezialkolleg und den Ühungen rechnen. Daraus folgt, dat, dwobul man vom akademischen Dersette, hpädagogisches Vergehen fordern darf, dennoch auf die Eigenbeiten der drei Arter von Lehrmitteln Rückischlur genommen werdem miß.

Das allgemeine Kolleg hat offiziell als Lehrmittel im weiteren Sinne des Wortes die größte Bedeutung. Wir halten die radikalen Vorschläge. die sich gegen die hisherigen systematischen Vorlesungen aussprechen, für teilweise unbegründet, teilweise undurchführhar. Ohne System kann die Rechtswissenschaft nicht hetrieben und es muß dem Anfänger eine systematische Darstellung gehoten werden. Man verkennt den Wert dieser Vorlesungen, wenn man meint, daß die auf diesem Wege erfolgeude Mitteilung durch Lehrbücher ersetzt werden könnte; man darf die aufklärende Bedeutung des freien Wortes (es soll chen frei gesprochen werden) und den pådagogischen Wert langsamer Mitteilung nicht unterschätzen, weil nur auf diese Weise die Kenntnisse ohne Überstürzung, langsam, aber sicher geboten werden. Hinsichtlich der Details kann und soll das Kolley mit einem Handbuche nicht in Wettbewerh treten; was helehrenden Wert anbelangt, steht es unvergleichlich böber als das heste Hand- oder Lehrhuch; allerdings nur dann, wenn die allgemeinen, systematischen und kritischen Gesichtspunkte hervortreten und nicht vom Detail überwuchert werden. Der Vorwurf zweckloser Weitschweifigkeit ist vielfach begründet.

Praktische und exegetische Übungen können sich erst auf dieser Grundlage aufbauen; bei zahlreicher Zuhörerschaft ist die Verlegung des Schwerpunktes von der systematischen Vorlesung in die Übungen unmöglich. Die hervorragende Stellung des Gesamtkollegs beruht darauf, daß dasselbe als Obligatkolleg für alle Hörer, ohne Rücksicht auf ihre persönlichen Fähigkeiten, bestimmt ist und demgemäß gehalten werden soll. Darin liegt aber auch die Schwierigkeit. Selbst wenn die Reform des Gymnasialunterrichtes in der vorher angeregten Weise durchgeführt und dem Professor dadurch, wie auch durch die einleitenden Kollegien des ersten Semesters Entlastnug geboten wird, werden dennoch die prinzipiellen Schwierigkeiten nicht hehoben; denn auch dann fehlt die Möglichkeit, sich zu üherzeugen, ob die Hörer zu folgen vermögen, ebenso die Möglichkeit, die einzelnen individuell zu herücksichtigen. Diese Schwierigkeiten sind nicht zu beheben, doch könnte eine Linderung eintreten, wenn z. B. zu Beginn des Semesters Vorlesungsprogramme, wie sie auch heute teilweise ühlich sind, unter die Hörer verteilt würden; ein entsprechend abgefaßtes Programm giht dem Hörer Gelegenheit, einen Überblick über die gesamte Darstellung zu gewinnen und liesen Üherblick während des Semesters im Auge zu hehalten; das vom Professor selbst verfaßte, ausführliche Programm könnte doch nicht als Schmälerung der Lehrfreihoit betrachtet werden, würde vielmehr die individuelle Richtung zum Ausdrucke bringen. Wichtig ware es, wenn der Verfasser eines solchen Programmes weuigstens hei schwierigeren Fragen die

366 Halban

dem Hörer sugänglichen literarischen Hilliswerke angeben uurde, weil dann sowohl toer der Vorleusung, als nach dereisben, das Notige nachgelessen werden könnte. Soweit es der Stoff gestatte keitigung unlassen, nieden man sie zur Stellung von Fragen bei Zweifeln geradezt auffordern und ermichtigen wirde. Wird estapszebendes Vorbildung geboten und durch ein genügendes Programm sowohl der Überblick als nuch das kontinuieritiche Fortarbeiten erieichtert, dann werden gewiß anch die beste mit Reckt gerüfgen Urzullangilchkeiten des systematischen Gesamtkollege zum größen Teile vermindert werden.

Die Spezialkollegien sollen auf einer wissenschaftlich höheren Stufe stehen, als das allgemeine Kolleg, denn sie dienen ihrem Wesen nach anderen Zwecken. Hier soll der Professor, unbeengt durch zeitliche Schranken. Fragen erörtern, die nach seiner Überzeugung besonders interessant sind, oder ihm speziell wissenschaftlich nahe liegen, vor allem aber solche, die die Eigenart der betreffenden Disziplin hesondors hervortreten lassen. Hier ist Raum für die Entfaltung der vollen Individualität des Lehrers. Selbstverstäudlich denken wir dabei nicht an Kollegien, die ihrerseits Gesamtdarstellungen bilden, wie namentlich die verschiedenen nichtobligaten Kollegien, z. B. Bergrecht, Gefängniskunde u. s. w. und auch nicht an jene, welche den Hörern einen Teil der in dem Obligatkolleg wegen Zeitmangels nicht erschöpften Gesamtdarstellung bieten. Diese Kollegien sind ehen nicht Spezialkollegien im echten Sinne des Wortes. Das eigentliche Spezialkolleg soll von dem Hauptkolleg unabhängig sein, die Hörer in die wissenschaftliche Werkstätte einführen und sie bei Darstellung irgend einer Materie darüber belehren, wie wissenschaftliche Meinungen entstehen u. s. w. Eine solche Vorlesung wird also nur für einen Teil der Studierenden interessant, überhaupt nur einem Teile derselben zugänglich sein; sie kann aber mit Erfolg selbst von solchen Hörern besucht werden, die noch nicht die gesamte Darstellung des betreffenden Faches zu Ende gehört haben; denn es handelt sich ja hier nicht um die Ergänzung von Elementarkenntnissen, sondern um die Vertiefung der allgemeinen wissenschaftlichen Begriffe, wofür der Hörer durch die Kollegien des ersten Semesters genügend vorgebildet ist und um die Einführung in die Literatur des Faches, was alles auch ohne Gesamtkenntnis der betreffenden Disziplin möglich ist, wenn nur das wissenschaftliche Interesse und die Denkfähigkeit nicht fehlt, Wenn wir den Zwock des Spezialkollegs so auffassen, dann brauchen wir den Vergleich mit einer Monographie nicht zu fürchten. Die Monographie erörtert ausschließlich eine bestimmte Streitfrage und wenn sie dabei, wie es ihrer Aufgabe zukommt, die eng gezogene Grenze nicht überschreitet, ist sie für den Anfänger zum großen Teile wertlos; die Spezialvorlesung dagegen, mag sie auch äußerlich einer Monographie ähnlich seben, unterscheidet sich von derselben dadurch, daß sie das Verständnis für wissenschaftliche Arbeit, für wissenschaftliche Forschungsmethode ermöglicht und

die Bedeutung wissenschaftlichen Streites zeigt; so ist das Spezialkolleg

ein Mittelding zwischen Vortrag und Übung; es kann auf die Übungen vorbereiten und das in den Übungen Gewonnene ergänzen.

Die Übungen hilden den schätzbarsten Teil des akademischen Unterrichtes und das wichtigste akademische Lehrmittel; leider werden sie stiefmütterlich behandelt, obwobl die an den philosophischen Fakultäten gemachten Erfahrungen gegen eine solche Behandlung sprechen. Wir haben schon an anderer Stelle,1) wenn auch kurz, über diese Frage gesprochen, überdies der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Czernowitz eine Reihe von motivierten Antragen vorgelegt, die durch das Professorenkollegium einstimmig angenommen und dem Ministerium sowie allen anderen Universitäten übermittelt wurden. Durch Ministerialerlaß vom 7. Februar 1900 wurden alle Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultaten zur Berichterstattung über dieselben aufgefordert. Mnß dieses Eingreifen der Unterrichtsverwaltung dankhar hervorgehohen werden, so kann man gerade aus den Berichten der einzelnen Professorenkollegien ersehen, daß eine Reform der Seminare und anderer Übungen notwendig ist, leider aher auch erkennen, daß die Bedentung der Chungen nicht üherall gehörig gewürdigt wird. Aus einzelnen Berichten kann man die Befürchtung herauslesen, daß die auch jetzt unangenehm empfundene Überbürdung der Professoren noch weiter gesteigert werden könnte. Man kann sich darüher nicht wundern, es auch nicht verübeln; wohl aber darf man bedauern, daß manche Professorenkollegien anstatt die Überbürdungsfrage direkt in den Vordergrund zu stellen, es vorgezogen hahen, Argumente, deren Stichhaltigkeit keineswegs einleuchtet, gegen die Notwendigkeit der betreffenden Reform ins Feld zu führen.2) Es sei hier gestattet, die wichtigsten Fragen wenigstens kurz zu erörtern.

Es ist bekannt, daß Seminaribungen rundelst an den philosophichen Falultitien, und varu vor allem für Fühlologe, geschaffen worden sind, Heute bestehen sie fast für alle Wissensaveige. Und mit Becht: dem die allgemeine Vorleusung vernag den Berer nicht in die Werkstützt zu führen und lebrt ihn nicht selnständig zu arbeiten. Die Fortschritte der Wissensahnt haben eine Methodologie geschaffen, die fortschriende verbessert. Ohne den mitunter mit großem Erfolge tätigen Autodichäten anberutreten, maß man doch im allgemeinen bekaupten, ad wissenschaffliche Arbeit nur bei Beherrschung der Methode zut möglich sit; nattfrich kam die Methode allein nieht genögen, und es wird auch der methodische geschulst mit brigen unfhäge Mann nichts leisten; der fähige, methodisch nicht geschule der lauft Gefahr, auf Ahwere zu rezetten und läthenbare erfoldets zu arbeiten.

In Grünhuts Zeitsehrift für das Privat- und öffentliche Recht, B. XXIV, S. 709 ff.

<sup>3)</sup> Der Verfasser ist dareh die rechte- und stastevinsenschattliche Fabilität der Cernovitzer Universität beauftragt worden, ein ausführliches Menorandum auszunsteiten, um den von manchen Fubilitäten vorgebrachten Einwendungen zu begrenen; dieses Memorandum ist, nachdem es von der Fabilität einstimmig angenommen wurde, dem Ministerium vorgelegt und allen Fabilitäten ingrefelt worden.

368 Rall-an

Die Vorteile von philosophischen, historischen und auderen Seminarübungen sind so einleuchtend, die Wissenschaft verdankt ihnen eine so rege Belebung der Forschung, daß ein weiteres Eingehen auf diese Frage überhüssig erscheint.

Nur an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultaten komte sich diese Wahrheit fortz zahleiche Beweise keinen Eingaug verschaffen. Es hat fast den Anschein, als ob unsere Wissenschaft und ihre praktieche Estwicklung immer zurückzubleiben und erst schneckenartig nachzukommen hestimunt wäre. Wir laben später als alle anderen wissenschaftlich zu arbeiten begonnen; unsere Forscher haben es endlich untgegeben. blöd Gesetzeintdepretoren zu sein: soher daran, daß man, sovie es bei Philologen und Historikern geschicht, die gewonnen und bewährte Methode allen zugänglich naches soll, wird noch inmer zu weing gedacht.

Man hat im Jahre 1875 in Österreich rechts- und staatswissenschaftliche Seminare geschaffen. Es ist der damaligen Unterrichtsverwaltung wegen der Unzulänglichkeit dessen, was gescheben ist, kein Vorwurf zu machen; es muß anerkannt werden, dnß die österreichische Unterrichtsverwaltung in dieser Beziehung, wie in manchen anderen, dem Auslande mit gutem Beispiele voranging, Die Fehler, die der im Jahre 1875 geschaffenen Einrichtung anbaften, sind vom damaligen Standpunkte, namentlich wenn man berücksichtigt, daß es sich um eine Neuerung handelte, entschuldbar und vermögen das Verdienst, welches in der Einführung der Seminare überhaupt liegt, nicht zu schmälern. Aber eigentümlich berührt es, daß man nach 27jähriger Erfahrung an die Beseitigung der ursprünglichen Mängel nicht geht und, wie den Berichten mancher Professorenkollegien zu entnehmen ist, nicht geben will Es war ein Mißgriff, daß man nur zwei Seminare eingeführt hat, nämlich das rechtswissenschaftliche, in dem Übungen nus allen juristischen Disziplinen unterbracht werden, und das staatswissenschaftliche, in dem eheufalls Seminarübungen aus allen Disziplinen dieser Gruppe Unterkunft finden. Ein weiterer Mißgriff wurde dadurch begangen, daß die Professoren nur zu einstündigen und auf ein Semester beschränkten Übringen verpflichtet wurden. Wenn die Seminare sich dennoch bewährt haben, so verdanken sie es nicht dieser Verfassung, man kunn eher sagen, daß alle Vorteile trotz dieser Verfassung zuwege gebracht wurden. Es ware also jedenfalls an der Zeit, die ursprünglich hegangenen Fehler gutzumachen, für jede selbständige Disziplin ein eigenes Seminar zu bilden, für dasselbe eine entsprechende Bibliotbek zu schaffen, weiters eine Anzahl von Seminarstipendien nach dem Muster der philosophischen Fakultät sicherzustellen und die kontinnierliche Fortführung der Übungen während des ganzen Studienjahres zur Pflicht zu machen, Die Konzentrierung von Seminarübungen aus verschiedenen Wissensgebieten hat nebst administrativen Folgen auch die, daß die Bibliotheksdotation gering ausfällt, offenbar deshalb, weil immer von einer Bibliothek die Rede ist, während tatsächlich im rechtswissenschaftlichen Seminar allein sieben bis acht separate Bibliotheken zu unterscheiden wären; infolgedessen

entfällt auf jede dieser gesetzlich nicht anerkannten Bibliotheken eine Quote, die man keiner einzigen selbständigen Bibliothek der philosophischen Seminare oder eines medizinischen Institutes anbieten würde. Dasselbe gilt hinsichtlieh des Prämienfonds, der so gering ist, daß nicht einmal für jedes Seminar eine entsprechende Prämie entfällt.

Diese administrativen Mängel lassen sich leicht beheben, sind also nicht in dem Maße verhängnisvoll wie der Umstand, daß die Übnegen selbst nicht das ganze Jahr hindnrch fortgeführt werden. Es ist einleuchtend, daß dieses Chel die wissenschaftlichen Vorteile des Seminars geradezu in Frage stellt. Der Hörer besucht das Seminar während eines Semesters. und zwar gemäß der üblichen Einrichtung, nur einmal wöehentlich während einer Stunde. Wer den Universitätskalender kennt, weiß, daß nach Ahzug aller Feiertage und Ferien kanm 12-15 Chungsstunden abgehalten werden können, und daß namentlich im Sommersemester vielfach nicht einmal diese Anzahl erreicht wird. Da kann man doch fragen, ob es überhaupt möglich ist, eine nennenswerte Tätigkeit in einer so kurzen Zeit zu entfalten und eine Einführung in die Forsehungsmethode auch nur aunäherungsweise zu erreichen. Und selbst wenn bei besonderer Bemühung des Seminarleiters und hei besonderem Eifer und großen Fähigkeiten der Hörer die wenigen Stunden von Erfolg waren, so geht doch dieser ganze Erfolg wieder verloren, weil die Übungen im nächsten Semester nicht weiter geführt werden, im übernächsten aber kanm ein Teil der schon einmal etwa eingeschulten Teilnehmer zurückkehrt, vielmehr wieder neue Anfänger eintreten und dem Professor dieselbe Abrichtungsarbeit mit demselben fraglichen Erfolge bevorsteht. Der fleißige Seminarist hat auch tatsächlich wenig davon, wenn er nach halbjähriger Unterbrechung wieder in dasselbe Seminar eintritt; denn mit ihm zusammen erscheinen ja Aufänger, und der Seminarleiter ist nieht in der Lage, sich ausschließlich jenen zu widmen, die schon einmal das Seminar besucht baben, sondern er muß in erster Linie die Anfänger berücksichtigen, so daß in jedem Seminarsemester sich dasselbe Schauspiel wiederholt und es verhältnismäßig selten zu wirklicher Ausbildung und noch seltener zur Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten im wahren Sinne des Wortes kommt. Ist der Student strebsam und fühig, so tritt er nach Absolvierung eines einsemestrigen Seminars, in dem er, wie gesagt. nicht viel lernen konnte, im nächsten Semester wonnöglich in ein ganz anderes Seminar ein, in welchem er, nachdem es ja auch nur während eines Semesters geführt wird, ebenfalls nur ein Semester verbleibt. So kann er, als Gast auf eine Weile, möglicherweise in allen Seminaren der Fakultät je ein Semester zugebracht haben und verläßt die Hochschule ohne diejenige wissenschaftliche Ansbildung, die er sich, wenn er nur ein Seminar, dafür aber konstant während 11 .- 2 Jahren besucht hätte, gewiß in höherem Grade hätte verschaffen können. Die auf ein Semester beschränkten Seminarübungen hahen also nur geringen Wert; denn erst nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten vermag der Teilnehmer das nötige Interesse zu gewinnen, und da ist gewöhnlich dann schon die Zeit zu kurz, um an

370 Halban.

selbadiadije Arbeit zu denken. Dazu komut, daß wissenschaftliche Dehaten die wieder jeseit auf nur eine Stunde, d. h. eigentlich auf 7, Stunden beschränkt werden, massichtales sind, Wahren Vorteil können uur haufigere, also weinigstens zweistündige, und das ganze Jahr hindurch dasuerude Dhungen gewähren. Die Prefessoren, die so verfahren, ohne dermalen dazu verpflichtet zu sein, wissen, daß die Seminarteilnehmer ihnen lange erhalten belieben, manchung soger während des ganzen Quadrientiums in einem Seminar arbeiten, so daß sie nach einigen Semestern an wirklich wissenschaftliche Aufgehose schrieten Konnen.

Selbstverständlich muß man nber dem Hörer neben den Seminarübungen die nötigen Studienbehelfe und eine gewisse Aneiferung bieten; mnn muß also anstatt der kleinen und geradezu zwecklosen Seminarbibliotbeken wirkliche Handbibliotheken schaffen, wie sie in allen philosophischen Seminaren und Instituten bestehen, sowie die nötigen Arbeitsräume. Man betrachtet es als ganz selbstverständlich, daß man z. B. in einem zoologischen Institute alle Bedürfnisse der Hörer berücksichtigt. ihnen nicht nur Praparate, Bücher und Zeitschriften, sondern die teuersten Instrumente zur Verfügung stellt, ja sogar mit Eilzügen Seetiere verschafft; und gleichzeitig erträgt man es ruhig, daß dem Rechtshörer, der unter Leitung eines Professors ernst arbeiten will, weder die nötigen bescheidenen Räume, noch auch die unumgänglichen Bücher und Zeitschriften geboten werden. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare werden durchschnittlich mit je 400 K jährlich dotiert; wenn man damit die Seminarbibliothek nuf dem Laufenden erhalten will, so entfällt für die einzelnen Fächer der Teilbetrag von etwa 60 K iährlich.

Es fehlt auch die kleine materielle Aneiferung, die in den philosophischen Seminaren durch sogenannte Seminarstipendien erreicht wird. Die Seminarstipendien werden den ordentlichen Mitgliedern verliehen, also denjenigen, die durch eine wissenschaftliche Arbeit den Beweis geliefert baben, daß sie Lust und Fäbigkeit zur Betätigung baben. Diese Stipendien sind an und für sich so geringfügig, daß sie keineswegs den Charakter einer ansgiebigen Unterstützung, vielmehr den Charakter von wissenschaftlichen Prämien bahen. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare erhalten ebenfalls einen Prämienfond: da wir aber de jure nur zwei Seminare haben, so ist diese Dotation eine ungenfigende und was noch schlimmer wirkt, es ist die Höhe der einzelnen Prämien nicht so sehr von dem Werte der Arbeit, als vielmehr von der Anzahl der in dem betreffenden Studienjahr gelieferten Arbeiten abhängig. Ist diese Anzahl groß, so müssen vorzügliche Arbeiten mit lächerlich kleinen Beträgen prämijert werden; ist dagegen diese Anzahl gering, so werden selbst weniger gute Arbeiten höher prämiiert. Man müßte auch in dieser Beziehung das Beispiel der philosophischen Fakultäten nachahmen, wobei zu bemerken ist, daß die Einführung der Scheidung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Seminnes überdies den Vorteil bietet. daß im Seminar eine Anzahl von ständigen Mitgliedern verbleibt, wodurch die ganze Arbeitsführung nuf ein höheres Niveau gebracht wird.

Im Zusammenhange damit hat Verfasser auch die Einführung von Prosentinaren für Anfänger angeregt. Die Proseminare wären erwünscht, um Anfängern die elementaren Anleitungen zu geben. Mangels solcher Proseminare müssen die Seminarleiter in iedem Semester ab ovo beginnen. wobei viel Zeit verloren geht und die richtige Schulnng doch nicht geboten werden kann; frühere Seminarteilnehmer werden also während dieser deu Anfängern gewidmeten Zeit zur Untätigkeit verurteilt, die Anfänger selbst aber erhalten nicht dieso Anleitung, die sie in einem eigenen Proseminar gründlich und allseitig gewinnen könnten. Die Seminararheit muß richtigerweise abgestnft werden; es ist nicht möglich eine volle Individualisierung durchzuführen und es werden sich immer störende Unterschiede zwischen Teilnehmern, die z. B. schon zwei Jahre lang in dem betreffenden Seminar arbeiten und solchen, die erst seit einem Semester in demselben tätig sind, ergeben; aber wenigstens die erste Abrichtung und die daraus für die Vorgeschrittenen sich ergebende Störung müßte entfallen, d. h. dem Proseminar überwiesen werden. Im Seminar selbst sollen wissenschaftliche Fragen unter Benutzung wissenschaftlicher Mittel ergründet werden: über die Methode selbst und die verschiedene Art der Mittel sollen die Hörer schon vorher im Proseminar belehrt werden; bei wissenschaftlicher Erörterung der Materie, die in dem betreffenden Seminar verhandelt wird. muß doch die Möglichkeit bestehen, das ganze wissenschaftliche Arsenal zu benutzen; man kann sich nicht dabei aufhalten, die Frage zu besprechen, was eine Quello ist, in welchem Verhältnisse einzelne Quellengattungen zu einander stehen, u. s. w. Mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit wissenschaftlicher Methode ist ein Proseminar namentlich für die rechtshistorischen Seminarübungen notwendig und nützlich; doch glauben wir, daß auch für die Staatswissenschaften, vor allem aber für die Statistik und Volkswirtschaft ein Proseminar ebenso vorteilhaft wäre.

Das alles hängt zusammen; die nicht vorbereiteten Seminarteilnehmor können vom Seminar keinen Vorteil davontragen und der Professor selbst verliert infolgedessen das Interesse am Seminar; selbst wenn er, obne nach der jetzigen Einrichtung hiezu verpflichtet zu sein, das ganze Jahr hindurch Seminarübungen hält, kann er doch ungeschulte Anfänger nicht abweisen und muß immer wieder zum Nachteile der Vorgeschrittenen ibnen viel Zeit widnien. Viel ärger stebt es natürlich, wenn die Übungen überhaupt nur ein halbes Jahr danern; denn dann muß man entweder den größten Teil des Somesters der Einschulung der Anfänger widmen, so daß für wissenschaftliche Arbeit keine Zeit übrig bleibt oder aber man muß versuchen, wissenschaftliche Arbeit mit Leuten, denen die Vorbildung fehlt, in Augriff zn nehmen, was wohl nicht als Schulung, sondern als Verschnlung zu bezeichnen ist; im ersten Falle arbeitet der Seminarleiter pädagogisch richtig, erreicht aber den Zweck der Seminarübungen nicht, sondern den Zweck eines Proseminars; im andern Falle erreicht er überhaupt gar keinen Erfolg. Es bedarf keines Beweises, daß schon die Hörer des ersten Semesters ein Proseminar besuchen könnten.

372 Halban.

Wir gelangen also zur Überzeugung, daß für jedes selbständige Fach ein eigenes Seminar errichtet werden muß, ebenso wie dies an der philosophischea Fakultät der Fall ist; nur übergangsweise könnte man auf eine Vereinigung, aber auch nur der nächstverwandten Fächer eingehea, obwohl man prinzipiell auf die Selhständigkeit der einzelnen Seminare Gewicht legen maß. An den philosophischen Fakultäten bestehes selbständige Seminare für klassische Philologie, für germanische, romanische und slavische Philologie, obwohl die Verwandtschaft der einzelnen philologischen Gebiete die donkbar nächste ist: jedenfalls kann man die Verwandtschaft, die etwa zwischen römischem Rechte und österreichischem Handelsrechte besteht, doch nicht vergleichen mit der Verwandtschaft zwischen allgemeiner und beispielsweise alter Geschichte; nichtsdestoweniger verlangt man die Unterbringung so verschiedener juristischer Disziplinen in einem Seminar, während für die philosophischen Disziplinen ohne Rücksicht auf ihre Vorwandtschaft eigeno Seminare bestehen. Jedes Seminar muß eine entsprechende Bibliothek hesitzen, dieselbe ergänzen, überdios aber über einen oigenen Prämienfond beziehungsweise über Seminarstipendien verfügen. Die Übungen müssen das ganze Jahr hindurch, und zwar zweistündig abgehalten werden und der Eintritt in das Seminar sollte nur denjenigen freistehen, die hereits in dem entsprechenden Proseminar die nötige Vorbildung erhalten habea. Die Beteiligung an den Seminarübungen muß auch ganz anders kontrolliert werden, als die Frequenz von Vorlesungen; der Seminarleiter muß diejenigen, die nicht fleißig besuchen, oder selbst wenn sie besuchen, nicht mitarbeiteu, einfach entfernen, um dadurch unangenehme Störungen in der Fortführung der Arbeit zu beseitigen. Man fürchte nicht, daß durch eine angestreagte Tätigkeit im Seminare der Student das lateresse für die übrigen Fächer verliere. Im Gegenteile; er wird, wenn die Seminarbeschäftigung nicht zu einseitig gewählt ist, den Zusammenhang der einzelnen Disziplinen mit dem gesamten juristischen Studiengebiete erst recht merken und schätzen. Die Abhaltung von Proseminaren müßte von den einzelnen Professoren im Einvernehmen mit den übrigen regelmäßig stattfinden, wobei, wie schon erwähnt, wohl keine Notwendigkeit vorliegen würde, für jedes Fach besondere Proseminare einzurichten, sondern vielmehr ein gemeinsames Proseminar für nichtere verwandte Fächer genügen könnte.

Bei dieser Reform wirp es, namentlich am grüßeren Hochschland, neßich, mit der Zeit gelehrte Smuiner für reffere Fellendumer zu errichten, die eine wirklich produktive Tätigkeit enfälten künsten. Denn es ich einenktend, daß unn selbst von dem Studenten, der ein Prosentianr besucht und dann mehrere Semester in einem Seminar zugebracht hat, so lange er sich dem eigentlichen Studian und der Vorbereitung für Prüfungen widnen mißt, keine wissenschaftlich selbständige Arbeit erwarten daff. Erst nach Abschlitß seiner allgemeinen rechte: und statzwissenschaftlichen Ambildung kann daran gedacht werden. Dam muß ihm der nach ein, seiner Gesuntasabildung entsprechendes Seminar geboten werden, was dermalen einkt der Fall ist. Zu erwägen wär in diessen Zusammenhange die

Sicherstellung von Mitteln für die Publikation hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten.

Natürlich würde dies zu einer weiteren Überbürdung der Professoren führen; während dermalen die Professoren nur zu einstündigen Chungen in jedem zweiten Semester verpflichtet, ja sogar manche auch dazu nicht verpflichtet sind, würde bei einer so gearteten Neuordnung die gesamte Lehrverpflicbtung um 3 Stunden im Jabre erhöht werden, was namentlich für die Vertreter ausgedehnter Disziplinen, die zu zahlreichen Obligatvorlesungen verpflichtet sind, als eine Überhürdung betrachtet werden müßte. Es wäre nur recht und billig, wenn man zu demselben Mittel greifen würde, welches nn den philosophischen Fakultäten ühlich ist, nämlich zu spezieller Remunerierung. Es sei schließlich bemerkt, daß die Kosten einer entsprechenden Dotierung selbständiger Seminare nach der durch die Lemberger Fakultät entworfenen Berechnung für alle österreichischen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zusammen 60.000-80.000 K betragen müßten, also kaum mehr als oftmals ein einziges naturwissenschaftliches oder medizinisches Institut kostet; die Hebung des ganzen wissenschaftlichen Lebens. die sich daraus ergeben würde, wiegt wohl diese Ausgabe auf.

Neben eigentlichen Seminarübungen bestehen bekanntlich noch konversatorische und praktische Übungen im engeren Sinne des Wortes. Sie werden sehr mit Unrecht als Seminarübungen betrachtet und denselben gleichgestellt. Die Aufgabe der eigentlichen Seminarübungen besteht in der methodischen Schulung der Teilnebmer behufs Ermöglichung selbständiger wissenschaftlicher Forschung; als Mittel hiezu dient nicht nur die Lektüre und Kritik der Quellen, sondern auch die weitgebende logische Kombination, die schließlich zur wissenschaftlichen Konstruktion führt. Konversatorium und Praktikum haben eine wesentlich andere Bestimmung.

Das Konversatorium soll vor allem in die Literatur eines Faches einführen: man beschäftigt sich also im Konversatorium mit der Zusammenstellung und Inhaltsangabe literarischer Erscheinungen, die sich auf eine, den Teilnehmern einigermaßen bekannte Frage beziehen. Die Nützlichkeit dieser Arbeit ist unbestreitbar; Anfänger, die naturgemäß nur ungerne wissenschaftliche Werke zur Hand nehmen, werden mit der Literatur vertrant gemacht und es kann sich an Referate über den lubalt interessanter Schriften eine Debatte knupfen, so daß anch diejenigen, die das betreffende Werk nicht kennen, sich veranlaßt seben, dasselbe oder andere nachzuschlagen. Ja man kann sagen, daß für gewisse Disziplinen gerade diese Form von Übungen besonders geeignet ist, so z. B. für Rechtsphilosophie, für theoretische Nationalökonomie, zum Teile auch für das allgemeine Staatsrecht und für manche Gebiete des modernen Rechtes, namentlich wenn es sich darum handelt, mit den Teilnehmern neue Richtungen, neue Gesetzesvorlagen u. s. w. zu besprechen. Von den Seminarübungen aber unterscheiden sich die konversatorischen Übungen dadurch, daß sie keine wissenschaftliche Arbeit der Teilnehmer austreben und sich überwiegend mit dem Studium der Literatur begnügen. Es wäre zu wünschen, daß für eine Reihe von

Fächern konversatorische Übungen bäufiger als es his jetzt geschieht, abgehalten werden.

Während die letztgenannten Übungen sich doch eines indirekt wissenschaftlichen Charakters erfreuen, muß dies hinsichtlich der sogenannten Praktika wenigstens zum Teile fraglich erscheinen. Die Praktika hahen eine eigennrtige Bedeutung. Es sollen praktische Fragen, wie sie im Lehen vorkommen und Gegenstand der Judikatur bilden, verhandelt werden, Natürlich kann auch ein Praktikum wissenschaftlichen Wert haben, namentlich wenn mnn hei Besprecbung des Falles den Zusammenhang desselben mit dem Rechtsleben berücksichtigt und den theoretischen Hintergrund nicht vernuchlässigt; betrachtet man einen speziellen Rechtsfall allseitig, so hat man dabei Gelegenbeit, die Hörer nuf den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis aufmerksnm zu machen und nuf die Schwierigkeiten, denen die Anwendung einer Rechtsnorm im Lehen hegegnet: das hat wissenschaftlichen Wert, woil es den Hörer in das Verständnis der Gesetzgebungstechnik. ihrer Mangel und Lücken einführt. Nur gebe man sich nicht der Hoffnung hin, daß eine so geartete Übuug einer praktischen Schulung gleichkommt. Leider ist diese Auffassung häufig vertreten und so kommt es, daß die Praktikn im engsten Sinne des Wortes praktisch abgohalten wurden. Mnn glaubt damit den Zwecken der Praxis zu dieuen; ebenso wie kein pädagogisches Seminar praktische Schulmänner hervorbringt, ebensowenig vernag ein noch so eifrig geführtes Praktikum den jungen Juristen wirklich zum Praktiker zu machen. Man kann, selbst wenn das Praktikum nicht ein Semester, sondern länger dauert und wenn demselhen mehrere Stunden wöchentlich gewidmot werden, dennoch in der Regel nur eine kleine Anzahl praktischer Fälle grundlich und allseitig durchnehmen, namentlich wenn man das richtige Prinzip hoohachtet, die Hörer denken und zu Worte kommen zu lassen. Nun wird niemand behaupten, daß das Durchnehmen einiger praktischer Fälle, auch wenn sie noch so interessant sind, iemanden für die Praxis reif machen könnte. Dem geringen Vorteil stehen aher gewisse Nachteile gegenüber. Zunächst entwickelt sich unwillkürlich bei den Teilnehmern eine Überschätzung des praktischen Elements unf Kosten des wissenschaftlichen: je woniger jemand wissenschaftlich ausgebildet ist, desto mehr neigt er zu unberechtigter Skepsis gegenüber der Theorie. Der junge Student fühlt sich förmlich als Richter oder als Mitglied eines Spruchkolleginms und nicht unheachtet bleibe die Erwägung, daß der theoretisch wenig sattelfeste Anfänger geneigt ist, in dem verfrühten Stroben nach selbständigem Urteile auf Abwege zu geraten. Die Praktika sind nicht geeignet, die wünschenswerte Sicherheit eines methodischen Vorgehens, wie es für jeden Beruf wichtig ist, anzuerziehen; sollte dieser Zweck erreicht werden, dann müßten die Praktika jahrelang dauern und nicht auf wenige Stunden beschränkt sein.

Es ist vielfach der Unterricht im Praktikum mit dem klinischen Unterrichte verglichen worden und man hat mehrmals den Vorschlag gemacht, juristische Kliniken zu errichten. Der Vergleich ist narichtig und der Vorschlag undurchführbar. Man vergißt daran, daß der meditinische Student standen- und tagelang auf der Klinik weilt, bei interessanten Fällen anch die Nachte dort zubringt, daß an jeder größeren Klinik eine Schar von Assistenten und Eleven vorhanden ist, um dem Studenten fortwährend an die Hand zu gehen. Man vergleiche damit ein Praktikum von 1-2 wöchentlichen Stunden während eines Semesters! Aber auch der Vorschlag wegen Errichtung juristischer Kliniken, d. h. juristischer Sprechstunden, in denen namentlich das ärmere Publikum sich beim Professor in Gegenwart der Studenten Rat holen würde, ist nicht durchführbar. Man vergesse nicht daran, daß an die Klinik in der Regel nur sogenannte interessante Fälle kommen, hei denen der Student Beohachtungen machen kann, wie er sie als durchschnittlicher Arzt in der Praxis kaum machen könnte; eine solche Sortierung der Fälle ist bei der Jurisprudenz viel schwieriger: auch ist die Diagnose eines juristischen Falles auf Grund einseitiger Aussage eines Interessenten in der Regel unmöglich, während man zur klinischen Diagnose doch nur des Patienten bedarf. Man müßte also, um einen Rechtsfall zu untersuchen und zu entscheiden, auch die undere Partei, eventuell auch die Zeugen zur Verfügung haben und es ist mehr als zweifelbaft, ob sich die gegnerische Partei oder gar die Zeugen in deu Vortragssaal begeben und ibre geschäftlichen oder strafrechtlichen Geheimnisse vor einem großen Auditorium aufzurollen geneigt wären; ganz abgesehen davon, daß dies vielleicht den Interessen der Justiz in manchem Fnlle zuwiderlaufen könnte.

Wir bringen das alles vor, nicht um die Praktika etwa als wertlos zu bezeichnen, sondern vielmehr um ihren geringen Wert für dasienige, was sie anzustreben vorgeben, nämlich für die wirkliche praktische Ausbildung, zu kennzeichnen. Die Praktika können höchstens, wenn der einzelne Fall, wie eingangs erwähnt, allseitig und wissenschaftlich bebandelt wird, von Vorteil sein, weil sie dann eben dem rein theoretisch gebildeten Studenten einen Einblick in die Schwierigkeit der Rechtsanwendung gehen; mehr vermögen sie uicht zu erreichen. Ührigens ist es uns in erster Linie darum zu tun, die Praktika ebenso wie vorher die Konversatorien von den Seminarübuugen im wahren Sinne des Wortos gehörig zu unterscheiden.

Wie erwähnt, spielt hinsichtlich der Art der Chungen die Natur des betreffeuden Fuches eine wichtige Rolle. Wir können aus beispielsweise ein Praktikum aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte nicht gut vorstellen; es wäre böchstens eine praktisch sein sollende Spielerei. Wir vermögen uns auch nicht leicht ein Konversatorium nus dem Gehiete der Rechtsgeschichte vorzustellen; denn das Verständnis der rechtshistorischen Literatur setzt vieles vorans, was bei einem jungen Studenten nicht vorausgesetzt werden kann; es ist viel leichter, in einem Konversatorium die Tätigkeit der modernen . italienischen kriminalistischen Schule oder die neueste Wendung nuf dem Gebiete der sozialen Frage auf Grund der einschlägigen Hauptwerke zu besprechen, als beispielsweise die rechtshistorische Richtung von Julius Ficker n. s. w. So gelangen wir zur Überzeugung, daß es Fächer gibt, für die sich nur Seminarübungen im eigentlichen Sinne des Wortes eignen, andere Fächer, über die man nicht nur Semiuarübungen, sondern auch Konveratorien, nadere, über die man alle drei Arten von Unungen abhalten kann. Die Rörer, die sich für ein gewisser Erch interessieren, könnten also Gelegenheit finden, im Seminar über dasselbe spreiell wissenschaftlich zu arbeiten, im Pratiklum die Ameseudung der betreffenden Norm im Rochtscheinen und studieren u. s. w. Auch da könnte auf das Beispiel der philosophischen Pakultäten hingeriesen westelle; se botteben door bekanntlich neben eigentlichen Seminarthungen Übungen im Schulvortrage, die für künftige Philosophische Seminarthungen Übungen im Schulvortrage, die für künftige Philosophische Seminarthungen Übungen im Schulvortrage, die für künftige

In diesem Zusammehange tritt nun die Bedeutung der einzelnen ankademischen Leurnitzle bervor. Das allgemeine Kolleg hildet eine breite, wann auch nicht intensive Grundlage, Das Sperialkolleg ist einem Teile des Faches gewildmet und roll wie eine Monographie, aber alleeitiger als eine solche, die Hörer mit der Art und Weber vertraut machen, wie man zu wissenschaftlichen Ergelnissen gebangt, Ist es insofern mit dem Serninar verwandt, so bestehtl doch der Ulterschied, daß in Serninar der Professor die Arbeit der Serninarteilnehmer leitet, somit des Ergelnissen, zu denne die Teilnehmer gelangen können, beicht vorgreft, in Spezialkolleg daggen nicht als Leiter freuder Arbeit, soodern als selbständiger Darteller eines wissenschaftlichen Problens vorgeht. Deshahl begen wir auf das Spezialkolleg einen großen Wert und räumen denselben tretz des Bestehens von Seminarthungen eine eigene Stellung ein: es soll im Spezialkolleg in gewisser Hinsicht mehr geleistet werden als im Seminar, mit Rocksicht hauf, die übennebben die Horer die Haustarbeit zu verrichten haben.

Man muß sofort hinzufügen, daß die Durchführung eines so gearteten Programms und eine genügend reiche Anwendung aller akademischen Lehrmittel, also Obligatkolleg, Spezialkollegien und Übungen verschiedener Art. praktisch schwer ist. Haben wir doch erwähnt, daß für manche Fächer die Abhaltung von zweierlei, ja sogar dreierlei Übungen passend und nützlich wäre. Bei den heutigen Verhältnissen ist das physisch unmöglich, nachdent an den meisten Fakultäten nicht einmal jedes Fach durch einen hiefür ernannten Professor vertreten ist, Selbst da, wo für jedes Fach eine eigene Lehrkanzel hesteht, für die wichtigeren sogar mehrere, entspricht doch diese große Auzahl von Professoren einer übergroßen Frequenz, so daß auch da eine Arheitsteilung schwer möglich ist, für Übungen aber eben mit Rücksicht auf die auf jeden Professor entfallende kolossale Höreranzahl nusgeschlossen erscheint. Selbstverständlich darf man Übungen nicht ohligatorisch machen; dennoch würde sich namentlich an größeren Universitäten immer eine so zahlreiche Teilnabme ergeben, daß eine erfolgreiche Leitung durch einen Professor nicht bewerkstelligt werden könnte.

Diesen Schwierigkelten weicht man unter den heutigen Umstäuden um dadurch aus, das Iman entweder die eine oder Art von Chungen, um nicht zu agen, alle Arten derselben vernachlänsigt. Die eigentlichen Seminarbüugen mösen überull bestehen, selbst wem alendarch die Abhaltung von Kouverstorien und Praktika numöglich gemacht wärte. Man muß den Skandpankt vertrecht, daß das visson-ichaftliche Seminar,

welches für die Ausbildung und methodische Schulnug durch nichts anderes ersetzt werden kann, im Programme niemals fehlen darf. Eher kann das Konversatorium oder das Praktikum entbehrt werden, denn viel leichter kann sich derienige, der Seminarübungen mitgemacht hat, selbständig dasjenige, was Konversatorium oder Praktikum bieten, sichern; das Umgekehrte ist dagegen schwer. Die Möglichkeit wissenschaftlich arbeiten zu lernen, muß unbedingt dem Studierenden, der dies wünscht, geboten werden; geschieht dies nicht, dann ist die Universität keine Hochschule im wahren Sinne des Wortes. Kann man ihm daneben auch ein Konversutorium oder Praktikum hieten, desto besser: denn es ist auch Pflicht der Universität. für solche Übungen zu sorgen. Wenn aber die vorhandenen Kräfte eine allseitige Durchführung des groß angelegten Programms unmöglich machen, dann muß man im Zweifel das geringere Übel vorziehen und ein geringeres Übel ist es, wenn man Übungen, die keinen wissenschaftlichen Charakter im eigentlichen Sinne des Wortes haben, fallen läßt, um wenigstens das wirklich Wissenschaftliche zu retten.

Der einzige Ausweg ware, wenn man sich zu einer Neuernng, die allerdings eine Neuerung im vollen Sinne des Wortes wäre, entschließen könnte, nämlich zu einer Ausgestaltung des Lehrkörpers durch Schaffung von Assistentenstellen. Der Lehrkörper der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten besteht aus Professoren und Privatdozenten. Die Anzahl der Privatdozenten ist niemals groß, was nicht überraschen darf. Für die Stellung der Privatdozenten geschieht nichts, es werden nicht einmal die Dozenturjahre angerechnet und die einzige Entlohnung des Privatdozenten besteht in dem oft ganz fragwürdigen Kollegiengelde. Dadurch werden die meisten Privatdozenten gezwungen, neben der Dozentur eineu andern Bernf zu wählen und den größten Teil ihrer Zeit unwissenschaftlichen Berufen zu widmen; die Fakultät hat angesiehts dieser Umstände uicht das geringste Recht, auf die Tätigkeit des Dozenten Einfluß zu nehmen, so daß es zu einer Arbeitsteilung zwischen Professor und Dozent nnr in seltenen Fällen kommt. Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Lehrkanzeln sind von Assistenten umgeben und es kommt hänfig vor, daß der Assistent auch nach seiner Habilitierung in der früheren Stellung verbleibt; er hat übrigens schon als Assistent das Recht, Ubungen zu halten. Es ware von größtem Nutzen, wenn man an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten besoldete Assistentenstellen schaffen und den Assisteuten gewisse elementare Kollegien, namentlich aber die Abhaltung von Konversatorien oder praktischen Übungen überweisen würde, so daß die Professoren entlastet, dafür aber in desto höherem Grade zur Abhaltung eigentlicher Seminarübungen verpflichtet werden könnten. Auf diese Weise wäre viel zn erreichen. Wenn von mancher Seite, wie erwähnt, für einen völligen Umschwung des Universitätsunterriehtes plaidiert, die systematischen Kollegien bekämpft, praktische Übungen in den Vordergrund gestellt und eine Kombination der systematischen Darstellung mit Übungen gefordert wird, so ist dies nur dann durchführbar, wenn mehrstündige und verschieden 378 Halbon

abgestufte Übungen eingeführt werden. Erscheint auch die zu weitgehende Bekämpfung der systematischen Kollegien ungerechtfertigt und vom Stand-· punkte der Jurisprudenz verfehlt, so muß man doch zugeben, daß eine gewisse Verschiebung des Schwerpunktes des Unterrichtes nur eine Frage der Zeit, vielleicht nicht einmal allzulanger Zeit ist. Nicht Abschaffung, aber Einengung der systematischen Kollegien wäre möglich, ebenso eine Verstärkung der Spezialkollegien und eine bedeutende Ausgestaltung der Übungen. Dies alles ist, so wie die Dinge sich ietzt verhalten, ganz undurchführbar und deshalh glauben wir, daß man über kurz oder lang wird daran denken müssen, nicht nur die Anzahl der Lehrkanzeln zu vergrößern, sondern daneben im Interesse der Professoren und der Studenten, nicht zum geringsten Teile aber auch im Interesse des wissenschaftlicheu Nachwuchses, an die Schaffung von Assistenturen zu denken. Soll die Tätigkeit der Assistenten wissenschaftlichen Bedürfnissen voll entsprechen, dann dürste auch die Anzahl derselben nicht zu gering sein. Prinzipiell sollte jede Lehrkanzel ihren Assistenten haben. Dies würde für ganz Österreich etwa 90-100 Assisten bedeuten. Veranschlagt man die Dotierung jeder Assistentur mit etwa 1600 K, so ist dies immer noch kein unerschwinglicher Betrag, namentlich, wenn gleichzeitig für alle Übnigen ein Kollegiengeld eingeführt würde, was keinem Bedenken unterliegen könnte.

Damit sind, was die eigentliche Ausbildung anbelangt, unsere Vorschläge erschöpft. Man wird denselben keine Unbescheidenheit vorwerfen können und zugestehen müssen, daß auch die finanziellen Erfordernisse . nicht übermäßig ausfallen würden, wenn man alles, was hier vorgeschlagen wurde, durchführen wollte. Es handelt sich ia im wesentlichen nur um drei neue Lehrkanzeln, abgesehen von solchen, die schon ohnedies als notwendig anerkannt sind. Es handelt sich vor allem um einen zweckmäßigen Lehrplan, welcher wiederum nur dann durchführbar ist, wenn die nötigen Lehrkräfte vorhanden sind. Hiezu tritt die angeregte Reform der Übungen, die, wenn sie für den Anfang bescheiden durchgeführt wird, wie erwähnt, nicht mehr als 60-80.000 K für ganz Österreich beanspruchen würde. Dazu kame allerdings noch die Auslage für die Assistenturen, die sich auf etwa 150,000 K belaufen würde. Somit würde das gesamte Mehrerfordernis für die durch den erweiterten Lehrplan geforderten drei neuen Lehrkanzeln, für die sachgemäße Reform der Übungen und für die Assistenturen etwa 400,000 K jährlich betragen, eine Summe, die in Anbetracht der hervorragenden Bedeutung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums gewiß nicht hoch ist. Aber selbst diese an und für sich nicht übermäßige Summe würde sich tatsächlich geringer stellen. Die Erweiterung des Lehrplanes müßte sich in einer Mehreinnahme des dem Staate zufallenden Kollegieugeldes ausdrücken, ebenso die leicht durchführbare Entgeltlichkeit der bis jetzt nuentgeltlichen Übungen; wir halten sie für leicht durchführbar, weil selbst dann die Kosten des juridischen Studiums sich noch immer niedriger stellen würden, als z. B. die des medizinischen.

Es sei gestattet, noch einige Worte über die letzte Stufe der Aushildung, wie sie nach dem Eintritte in die Praxis erfolgt und erfolgen soll. hinzuzufügen.

# Die Praxis als Abschluß des Studiums.

Sollen die Vorteile eines zweckmäßig durchgeführten rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums nicht verloren gehen, so darf auch die Praxis ihre Unterstützung nicht versagen. Daß die Universität für die Praxis die nötige Grundlage bieten soll, ist selbstverständlich und wird niemals aus dem Auge gelassen. Die theoretische Ausbildung hat ja den Zweck, juristisch Brauchbares zu schaffen und wenn wir darunter vielleicht etwas anderes versteben, als jene Praktiker, die gewobnt sind, nur die allernächsten Zwecke ihres Berufes zu beachten. So glauben wir den wahren Interessen des Rechtslehens für Gegenwart und Zukunft hesser zu dienen. als durch übermäßige Detailabrichtung, die, wie die Erfahrung lehrt, ohnehin für praktische Bedürfnisse nicht genügt.

Es ist selbstverständlich, daß die Ausbildung niemals abgeschlossen ist. Wird dieser Grundsatz von iedem Gewerbetreibenden anerkannt, der trotzdem, daß er die Berechtigung zur Ansühung seines Gewerbes erhalten hat, dennoch trachtet, Fortschritte zu machen, so sollte man annehmen dürfen, daß dasselbe für die geistigen Berufe mindestens ebenso gilt. Das Absolvieren der Prüfungen ist nicht als Ahschluß des Rechtsstudiums aufzufassen. sondern bloß als Abschluß eines, wenn auch des wichtigsten Ahschnittes, worauf im praktischen Berufe die Fortsetzung der Ausbildung folgt.

Nun muß man fragen, ob die Praxis dieser Aufgabe gerecht wird, oh sie nicht vielmehr der Erfüllung derselben auch in den Fällen, in denen der einzelne sie erfüllen möchte, Schwierigkeiten in den Weg setzt? Man wird die letztere Frage wohl bejahen müssen. Vieles trägt dazu bei. Die Majorität der Praktiker ist von der Überzeugung durchdrungen, daß die Wissenschaft für das praktische Leben keine Bedeutung hat. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Geringschätzung der Wissenschaft bei zahlreichen Praktikern darauf zurückführt, daß dieselben wissenschaftlich ganz ungenügend ausgebildet sind. Geringschätzung geht eben bäufig mit geringer Bildung Hand in Hand. Jene Praktiker, die der Wissenschaft achselzuckend begegnen, haben während ihrer Studien an der Universität die Nähe der Wissenschaft nicht gesucht, eher gemieden; sie haben wohl die Wissenschaft nur als malum necessarium betrachtet und sich mit dem Minimum hegnügt, dessen sie zur Ablegung der Prüfung bedurften; und dieses Minimum ist in vielen Fällen wirklich mikroskopisch klein. Solche Praktiker können dann, wenn sie dennoch zu Stellung gelangen, von ihrem Standpunkte mit Fug und Recht behaupten, daß die Wissenschaft ihnen gänzlich überflüssig war. Diese Geringschätzung der Theorie verbreitet sich in manchen Dienstzweigen unter dem Einflusse der älteren Beamten anch in den Reiben der inngeren. Der Anfänger ist von Natur aus geneigt, die

praktischen Handgriffe, die er natürlich nicht kennt und deren Unkenntnis ihm von den routinierten Vorgesetzten zum Vorwurfe gemacht wird, zu überschätzen. Er fühlt sieh gedemütigt, daß er trotz intensiver Studien fortwährend zurechtgewiesen wird mid praktisch so wenig tangt; er überschätzt die Bedeutung dessen, was im fehlt und was einfach durch Einarbeitung gewonnen wird und verfällt nach kurzer Zeit in die übliche Unterschätzung des Wissens, Wir wollen uns keine Kritik der einzelnen Amter und Dienstzweige erlauben; es ist aber kein Gebeinnis, daß viele Gesetze bei uns nicht zweckmäßig durchgeführt werden, weil das Beamtenpersonal mancher Amter auf die theoretischen und sozialpolitischen Grundsätze eines solchen Gesetzes einzugehen nicht in der Lage ist. Die Medizin hat uns in dieser Beziehung stark überflügelt; vom praktischen Arzte verlangen wir mit Recht, daß er bei der Behandlung des Kranken nicht nur das kranke Organ, sondern den ganzen Menschen ins Ange fasse; für viele juristische Praktiker bildet die einzelne Augelegenheit noch immer nichts anderes, als ein Exhibit, bei dessen Erledigung sie sich des Zusammenhanges mit dem gesamten sozialen and Rechtsleben gar nicht bewußt sind.

Insefern dies auf älteren Sünden und traditionellen Fehlern berült, tei ein Abhilie ehwer, namentlich dar zu allen necht die übernassige betwer, namentlich dar zu allen necht die übernassige het. Die hördung hinzatritt, die alle Kräfte derart in Anspruch nimmt, daß zu allgemeinerem Nachdenken oder weiterer Fortbildung die Zeit feht. Das alle sprichwort, daß unsu vor hatter Rüumen dem Wald nicht sieht, bewährt sich auch hier; die Überhastung mit Details, die für wissenschaftliche Ansbildung schälblich ist, sie sei nicht under auch für die parktische Tätigkeit; in beiden Fällen wird dadurch die Übersicht über das Gauze und die Unterseielung des Weithigen vom Unweitüge erzehweitige

Doch ließe sich so manches pro futuro ändern. Vor allem müßte man es kiar heraussagen, daß die praktische Tätigkeit in der ersten Zeit, z. B. wahrend zweier Jahre, ausschließlich vorbereitenden Charakter hat. Die einseitige Beschäftigung eines frisch eingetretenen Juristen iu irgend einem Amte, wo er sofort so behandelt wird, wie wenn sein ganzes Leben keinen andern Zweck hätte, als den Interessen dieses speziellen Departements zu dienen, mnß verhängnisvoll einwirken. Der Aufänger kommt gar nicht dazn, einen Überblick über die gesamte, für den Staat wichtige Tätigkeit des betreffenden Dienstzweiges zu gewinnen; man richtet ihn für den Detaildienst ab; es ist möglich, daß man ihn auf diese Weise für dieses Amt, richtiger gesagt, für den betreffenden Teil des in Frage kommenden Dienstes, branchbar macht: daß dies auf Kosten seines allgemeinen Wertes geschieht, ist selbst. verständlich. Man soll die ersten Jabre der Praxis als praktische Schulung betrachten und fordern, daß der Anfänger die Möglichkeit babe, sich eine eigene Ansicht auf Grund eines allgemeinen Überblickes zu verschaffen, somit das theoretisch Gelernte zu vertiefen. Dieser Zweck könnte nur durch eine umfassendo, verschiedene Gebiete berührende Praxis erreicht werden. Ohne Rücksicht darauf, welchem Dienstzweige der Kandidat sich zu widmen beabsichtigt, wäre vom künftigen Richter und Anwalt, ebenso vom künftigen Verwaltungsbeamten gerichtliche und administrative Praxis zu fordern. Auf jedem praktischen Gebiete lernt man andere Verhältnisse kennen, aber alle vereinigen sich im lebendigen Organismus der Gesellschaft und es gibt fast keinen Fall, wo eine gerichtliche Angelegenheit nicht auch soziale und wirtschaftliche Momente, ebenso eine verwaltungsrechtliche auch streng juristische anfweisen würde. Im Leben kreuzen sich die juristischen Kategorien derart, daß es unmöglich erscheint, in einer Riebtung pruktisch tätig zu sein, ohne die andere wenigstens einigermaßen zu versteben. Es ist ja klar, das eine kurze Verwaltungspraxis dem künftigen Richter nicht die Vorzüge eines Verwaltungsbeamten, ebenso eine kurze Gerichtspraxis dem Verwaltungsbeamtem keine richterlichen Vorzüge siehern wird; aber sie können auf diese Weise wenigstens einen Begriff erlangen von der Richtung auderer praktischen Tätigkeiten und auf diese Weise ihren Gesichtskreis erweitern, während heutzutage der Eintritt in die Praxis sofort eine beklugenswerte Einseitigkeit zur Folge hat. Man darf die Frage stellen, ob es denn einem Zufall zu verdanken ist, daß bei uns die Beamten der Finanzprokuratur, wenn sie sodann sei es zu Gericht, sei es zur Verwaltung übertreten, allgemein geschätzt und als gute Kräfte betrachtet werden? Dies beruht darauf, daß der Dienst bei der Finanzprokuratur Gelegenheit bietet, gerichtliche, administrative, finanzielle und kirchliche Rechtsverhältnisse kenneu zu lernen. Diese Erfahrung wäre auszunützen und deshalb für alle Praktiker ein mindestens zweijäbriger, allgemein gehaltener Vorbereitungsdienst anzuordnen. Nach Absolvierung dieses Vorbereitungsdienstes würde der Kandidat die praktische Prüfung ablegen und dann könnte er sich schon ausschließlich dem gewählten Berufe widmen. Aber selbst da ware noch immer in den ersten Jabren darauf Gewicht zu legen, daß er, sowie es ja hinsichtlich des richterlichen Vorbereitungsdienstes angeordnet ist, womöglich alle Teile der Agenden kennen lerne.

Zweifellos ware eine so geartete praktische Verwendung den Vorgesetzten einigermaßen unbequem; sie konnten die ihnen für kurze Zeit zugeteilten Beamten nicht so benutzen, wie es jetzt geschieht; wir geben zu, daß derartige Hilfskräfte geradezu als Ballast für das betreffende Amt betrachtet werden konnen. Mit der Zeit würde man sich an diese Unbequemliebkeit gewöhnen und ihre weiteren Vorteile, die sich im späteren Studinm außern würden, wären gewonnen.

Ein guter Lehrplan und eine entsprechend eingerichtete praktische Vorbereitung würden sich gegenseitig ergänzen zu wahrem Vorteile beider.

Hiemit beschließen wir diese Erörterungen, die, wie in der Einleitung gesagt, durchans nicht als gänzlich genügende betrachtet werden können. Es fehlt in der einschlägigen Literatur nicht an weitergehenden Vorschlägen, die manchen Leser gewiß sympathisch berühren und eine ideale Gestaltung der Dinge anstreben, der man sehwerlich die vollste Zustimmung versagen



kann. Wir möchten insbesondere das Reformprojekt des Prof. Dr. J. von Rosch mann-Hörburg (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung X) erwähnen, weil dasselbe ebenfalls alle hier behandelten Fragen ins Ause faßt.

Die Durchführbarkeit berücksichtigend, waren wir, im Gegenstate zu redikalen und – wie rückstulles zugestanden werten soll — vielfach hesseren Vorschlägen, bemüht, den Boden der bestehenden Einrichtungen nicht zu verlassen. Es galt mechzuweisen, daß auf Grund des Bestien den noch sehr viel geleistet werden kann, gewiß mehr als man gewöhnlich annimmt — und daß alle diese wesentlichen Pertschrittet verhältnis misßig leicht durch führbar sind. —

# VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

# CXXIII. Plenarversammlung.

Am 20. Januer 1903 referierte Herr Dr. Frauz Oppeuheimer aus Berlin "über inuere Kolonisation".

Als die zentrale Tatsoche des gegenwärtigen Kulturbebens ist die Ir bau zieren ung der Bevellverung aumzehen. Die Gefordstelltdinge hat in beinem Lager Freunde. Sie ist vom Standpunkte der böchsten Leistung der Velkswirtschaft eine bedeuhliche Erochvinung. Nahrungsmittel müssen ans immer grüderen Enfertungung berkeignführt werden, um diese greden Gebilde zu spiesen. Die Greibinda ist immer ein hypeinisch böchst mangelhaltes Gebilde. Die Nerthälts den gift nicht geten Laufbeitricher sicht die durch der der ausgescheinteiten Großstädle. Die Ursache der Urbanisierung ist die Abwanderung vom platten Lande, die die Arzen und die Industrandsierfrage erklätet.

Die Not der Großgrundbesitzer und der großen Bazern ist durch den Preissturt der Agrapochalte und das Steigen der Arbeiter-Shub bervorgerufen. Beides ist Felge der Wanderung. Durch die Anwanderung bennten in Amerika die Felder nuter den Pflag gebracht werben, derem Ernehen beste die europäischen Preiss miederwerfen, wurden die europäischen Landatheiter vom Lande fortgeführt, der Lohn der anzülscheibliebenen orbit.

Die inläudische Abwanderung ist eine der wichtigeben Urnachen der sozialen Prage, Die Anicht, daß das "Kapital repektive die Macklub Arbeiter freiseitst", ist sichtlich falsch. Die Theorie brieft ver jeder statistischen Präfung zusammen, denn überall wächst die Zahl der inlaufsteifeln Anderen viel stärker als die Gesamthevölkerung. Die Industrie aufsteiken Ländern viel stärker als die Gesamthevölkerung. Die Industrie als Gauzes setzt nicht uur — absocht genommen — beine Arbeit frei, sie vermehrt die Zahl der Arbeitspättes, nicht aur im Verhältnis des eigenen inneren Zawachens here Beilkreum, sonden weit darablen hindus

Der Druck unf dem Arbeitsmarkte rührt nur von der ungebaren Alvanderung her, diese schaftl jure, Sarpha-Betvöllerung; hus deren VerhalbeitsGeld respektive Produktivansittel gar nicht "Kapital", d. h. Mehrwet, hechende
Wert wären, Ohne Stopfung dieser Zuvanderung in die Industriebetrie bei eine
Heilung der sozialen Lage der Arbeiter oder auch uur eine gründliche Hesserung
übers Laus nicht unsüche.

"As long as immigration enduret, it would be most difficult and almost wholly immossible to organize unskilled labor."

Nun ist aber die Wanderung eine direkte Folge der Grundeigentumsvorteilung. Die Wanderung ist immer stärker vom Großgrundbesitze als vom Bauernbesitze und vom größeren Bauernbesitz immer größer als vom kleinen. "Die Wanderung wachst mit dem Quadrate des Großgrundeigentums." Von den zirka 14 Millionen Auswanderern, die in den letzten 80 Jahren des 19. Jahrbunderts sich in Amerika angesiedelt haben, sind mindestens 10 bis 11 Millionen Auswürflinge aus den Bezirken des Großgrundeigentums, (Irland, Ostelbien, Italien, in neuerer Zeit Galizien, Rußland, Ungarn), Die Rache dieser Ausgestoßenen war die "amerikauische Konkurrenz", die die Preise warf, nud der jetzt ihre alten Herren wehrles gegenüber stehen. Dieselbe Auswanderung und die noch viel stärkere inländische Abwanderung hat die Arbeitskräfte fortgeführt, mit deuen die europäische Landwirtsehaft allein jeuer Konkurrenz durch Übergang zum intensiveren Betriebe sich hätte entziehen können. Wo diese Arbeitskräfte vorhanden sind, d. h. im Bauernbezirk, namentlich in der mittleren hänerlichen Wirtschaft, hat diese Konkurrenz keinen Schaden, sondern nur Nutzen gebracht, wie die danische Bauernwirtschaft beweist, die ihre Edelproduktion an Vielt und nameutlich Molkerei-Erzeugnissen geradezu auf dem Import des billigen amerikanisehen Kornes und Maises aufgebaut hat und heute nech ohne jeden Schutzzoll im hochsten Flor dasteht,

Dem Großbetrieb fehlen daßir qualitativ und quantitativ genügende Arbeitskräfte; er muß der Konkurrenz, der er nicht ausweichen kann, erliegen. Alle Schutzeille werden da nicht helfen; sie werden den Fall nicht aufhalten, sondern nur verzögern, der aber dann nur um so härter sein wird.

Daran sind Großgrundeigentum in irgend größerem Umlange auß Przikgigkeit volltig unversin haz. Der Großgrundesitz ist eine foetale Machtpeitichn, der lettle Rett einer überwendenen Geselbehaltsterfassung, und stört als solcher die Harmonie der sonialen Funktionen. Diese Sorungen menne wir die soziale Frage. Die en um unnöglich sein wird, die Freitiggleit den Völkern Westenropas wieder zu nehmen, gibt en nar ein Heiltnittel: in ner de Kolmistation von Jahren inheit ein Kolmistation von Häudern, von Arbeitern, die dasernd auf Lohnarbeit bei dem Großgrundbeister angewissen.

Eine Kolonisierung in geringerem Maßstabe kommt nur auf eine Sauierung verkrachter adeliger Vermögen hinaus; aber große Mengen auf einnal zu parzellieren, dagegen wehren sich die Herren.

Das Tempo, in welchem die preußischeu Behörden die innere Kolouisation betreiben, ist durchaus kein solches, das dem Juukertum irgeud welche Gefahr brächte.

Totodem sie mit unbegrenzten Mitteln arbeiten, ihre Beanten aus Staatsuniteln erhalten werden und eine große Anzahl unbesoldeter Beanter sie ehrenamtlich unterstützt, sind die Beaulute winzig. Nach dem Reutengütergesetz sied im ganzen 9214 Banern annessiedelt worden; von der Ansiedlungskommission warden in toto zirka 1000 baseitliche Güter geschäften. Der Versach, auf dissom Wege zu germanisieren, bietet sehr wenig Ansichten auf Gelingen, Dar Resulta der Taligkeit der Ansiedengskommission war eine neurus Steigerung der Güterpreiss gewenn, von der die Poles profitiert Jahre, Ferner haben polnische Großgrundbestiter, die von der Ansiedlungskommission ansgekatift, sarten, sich seiter mit dem Indem Eriks am anderer Stelle dereilben Provinten wieder augekanft, sam Teil auf Gütern, die vorber in deutscher Hand gewenn waren. Das Ergebnis war hier also die Schäfung einer stehen austonat pleitigken Wirtschaft aus Stelleiner schwachen. Überdies hat die Politik der Ansiedlungskommission, im wesstlichen größere Est au ver gelüt zu schaffen, die Genische bediefung gerabzen zu einer Polenisierung der netgeschaffenen deutsche Ortschaften grüther, das deutsches Gesinde nicht zu erhalten ist und spinliches billiger am delligter ist,

Die Pelenisierung schreitet am stärksten in den Größgrandbesitzen ver. Germanisierung und Erhaltung des Größgrundeigentums in den pelnischen Provinzen können nebeneinander nicht bestehen.

Inuere Kolonisatiou und Germanisation hei gleichzeitiger Erhaltung des großen Grundeigentums in hedeutendem Umfang ist unuöglich.

Unter der Veraussetzung, daß man sich klar macht, daß das große Gründinggegetum geogerte werden muß, läßt sich eine Methode der Heiseidung finden, die
den heutigen Methoden verzufehen wire. Jetts kahrft man selbsisändige Bauert,
die ein zeinde-Nechtliche Sigentum erhalten. Dieses Verfahren ist von veien
Gesichtspunkten aus unbepreus. Ein Güt zu parzeilleren, ist eine sehr beitzlegest kostpoligie und sehr zeitzuchnische Arbeit; Viele Werte verden verstenkt.
Kapital geht verloren, die Schwierigkeit, Amiedler zu bekommen, sist sehr gen,
das den Leuten zur Verfügung stehende Kapital reicht eft nicht aus, Wir sehen
alse eine gauzen Keibe von Schwierigkeiten bei der Parzeilferung.

Dem gegenüber empfiehlt Redner mindestens als Übergangsstadium die Organisation ven Arbeiterpreduktivgenossenschaften in etwas modifizierter Form. Eine solche Arbeiterpreduktivgenossenschaft hietet, wenu sie auch keine eder nur geringe Anzahlung leistet, eine glänzende Kreditbasis. Wenn man die Leute in den ersten zehn Jahren abhält. Dummheiten zu machen, stramme Disziplin hält, sie während dieser Zeit nur insofern als Genossen hehandelt, als an sie der gesamte Reinertrag pre rata ihrer Leistungen verteilt wird, wenn man dann nech kleinere Genessenschaften für Konsumartikel, Düngereinkauf, für Viehzucht, für Samenankauf etc. einrichtet uud den Leuten dabei in gewisser Richtung freie Hand läßt, um sie allmählich zu einer vernünftigen, selbstandigen Wirtschaft heranzuziehen, so werden sich die Vorteile einer solchen Organisatiou hald zeigen. In Westfalen besteht ein ähnliches Arheitsverhältnis zwischen den großen Gütern und den sogenannten Heuerlingen. Diese haben vom Gute Land, zirka 8 bis 12 Morgen gepachtet, sie sind verpflichtet, gegen einen bestimmten Lohn ieden Tag auf dem Gute zu arheiten und zahlen ihrerseits eine bestimmte Pachtsumme für das Haus und Grundstück, das sie in Pacht hahen. Das ist eine ganz ansgezeichnet bewährte Wirtschaftsform.

Die reine Arbeiterpreduktivgenossenschaft soll mit einer dieser Heuerlingsverfassung augenäherten Organisation verbunden werden; die Arbeiter Genossen sellen nicht bloß Teilarbeiter des großen Zeutralbeiriebes werden, sondern die Merhaul von übern sell kleine Stellen, je und her Bedenqualitat 1/g, bis 3Heitar, im Echpacht echalten, die sie unter eigener Verantwortung bevirtschaften. Der Rost des Objektes bleibt im Geneinbesitz und randent im Geneinbetriebs, wabei der Reinertung per rats der Löhne zu verleibn wärz. Die Durchführung dieses Vorschäuges sei leicht und rach möglich, sie erspart Bauten. Land und netwatz bietet und begeinstigt das Zantönuen nuere Arbeiter. Wenn anch der häuerliche Betreib dem priva ten Großbetrieb überlegen ist, gilt dies doch nicht gegenüber dem genessenschaftlichen Großbetrieb. Ist es möglich, die Arbeiter eines Großbetriebes zu derselben Sorgfalt, Arbeitsenergie und Sparameite un erzieben, wie sied er einzelben Saram affendet, dann werden diese Vertalle die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft der Preduzentengenossenschaft selbstänfiger Bauern überlegen undere.

We beste herrichstlicher Großhetrich besteht, det wird der genosenschaftliche Großstein bindestens für die Anfangzeit und veifalen auf eine barrine der Zertellung verzusienende Forn der inneren Kolenisation darstellen. Denn die angesiedelten Genoseen haben hier an dem Reinertrage dasselhe oder doch fast dasselhe lateresse wie der einzelne Bauer, da auch hinus der volle Ertrag hiers Arbeitoffeldes suffielt. De dürtte sich das Großspiala in der aller-kabent Zeit diesse Gedankens beneichtigen. Schon besteht legt eines der größten Gelüsstitute Kapital in der genosenschaftliche Kolenisation au, allerdigen soch eint, im Produktigenosenschaften, sondern im Producetungsgenosenschaften. Bei genosenschaftlicher Kolenisation desteht auch nicht die Möglichkeit, das Gatt zu verkaßen doer zu verschäftlicher

Das Bedenken, daß man für die Diszipliu der Genessenschafter nicht einstehen könne, werde durch die Geschichte der bisherigen Versuche widerlegt.

Der Bauer ist das Mark der Bevölkerung, die Grundlage jeder peltischen Gesandheit und Kraft. Wir haben alle Ursache, Bauern überall himmestzen, we dies nur möglich ist. Wir können nichta Ilesseres tun, als mit vereinten Krafter zu förderu, was die Schärfe der sozialen Frage zu mildern, vielleicht zu lösen greignet ist; die innere Kolonisaktion!

### CXXIV. Plenarversammlung.

Am 27. Jäuner 1903 hielt Herr Universitätsprofessor Dr. Schwiedland einen Vortrag "Üher Mindestlehnsätze für Heimarbeiter".

Einichtend wies der Vorsitzende Hoftat Prof. v. Philippovich auf der Strieb der Konfeitunschriebe in. Eine Erdelung des arbeitstatistischen Annäe hat die Verbesserungsholdtrügkeit übere Lage durgetan, aber eine Verbesserung könne nicht einseitig erzuwagen werden. Nam seine zwischen dem Unternehmern, den Stekenseiteten und Arbeitern Verhandlungen im Gange, auf allen Seten seit das ernate Bestreben vorhanden, zu einem befriedigenden Abschlüsse zu gefangent. Dies sin und aum errichtan, wenn die Onganisation der Unternehmer und die Onganisation der Arbeiter einander als zwei vertragschilleinder Teile gegenüberschen. Dezeitig der Arbeiter einander als zwei vertragschilleinder Teile gegenüberschen. Dezeitig mit der Arbeiter einander als zwei vertragschilleinder Teile gegenüberschen. Dezeitig

Professor Dr. Schwiedland zeigt, wie seine Forderung von verhiudlichen Miudestlohusatzungen für Hausindustrie oder Verlagsarheit in der Literatur Anklang gefunden habe. Er unterscheidet private und öffentliche Mindestlohnsatzungen. In den älteren Weltteilen haben sie sich hisher in vertragsmäßigen Formen verwirklicht: kraft Vereinharung zwischen den unmittelhar Beteiligten (Tarifgemeinschaften, "Kollektive Arheitsverträge",, oder kraft der vertragsmäßig respektierten Willensäußerung öffeutlicher Körperschaften ale Beeteller (Fairwages-Klausel). Hingegen sind staatliche Mindestlohnsatzungen die Einführung von Grenzen, unter welche der Einheitslohn kraft öffentlich-rechtlicher Verfügung nicht sinken darf. Es finden sich dafür zwei Systeme in Australien. In Viktoria hahen Kommissionen von fachkundigen Unternehmern und Arbeitern Vorschrifteu für das ganze Gewerbe zu erlassen; in Neuseeland haben Einigungsämter und ein Schiedsamt Tarifgemeinechaften zu hefördern heziehungsweise die Arheitsbedingungen durch Schiedsspruch zu regelu. Zweck ist dort Hehung der Löhne und die Festsetzung der Verhältniszahl zwiechen Arheitern und Lehrlingen, hier Beseitigung des harbariechen Lohnkampfes (Arbeitseinetellungen und -aussperrungen) durch ein besonderes Verfahren. dort Überwachung durch Inspektoren, hier Erzwingbarkeit des Vertrages vor dem Zivilgericht. In Viktoria werden die Kommiesionen von Staats wegen für hestimmte Gewerbe eingesetzt, Die Satzung gilt jeweils für die Ortschaften, für welche sie kundgemacht wird. In Neuseeland hestehen siehen lokalo Einigungsämter und ein Schiedsamt. Das zuständige Einigungsamt bemüht sich, einen Tarifvertrag zwischen den Streitteilen zu etande zu bringen. Mißlingt dieser Versuch, so wird die Angelegenheit von Amts wegen au das Schiedsamt geleitet. Dieeee kann die Arbeits- und Lohnhedingungen für sämtliche Arheiter und Unternehmer des Gewerbes und auch der verwandten Gewerbe verhindlich festsetzen, und zwar die Löhne in ihrer konkreten, tatsächlichen Höhe, oder zulässige unterste Lohngrenze hestimmen. Auf Grund staatlicher Ermächtigung setzen somit diese Behörden -- Kommission beziehungsweise Schiedsamt - den Inhalt der Arbeitsverträge autoritativ fest. - Die Minimaleätze sind in Neuseeland in der Regol so, wie durchschnittliche Arbeiter eie tatsächlich hereits früher hezogen haben, die Gewerkschaften hingegen sind hestreht, diesen Satzungen den Verdienst guter Arbeiter zu Grunde legen zu lassen. In Viktoria wurden etarke Erhöhungen der unteren Löhne in lokalen Gewerben Bäckerei, Maßschneiderei) ohneweiters heschlossen.

Die Folgen einer solchen Maßregel können sein: Umgehung der Satzung; Vertuuerung des Erzeugnissess; Entfaltung der maschinellen Ausrästung; Auslese unter den Arheitskräften; Auslese unter den Betrieben Untergang der leistungsunfähigsten).

Verfale solcher staatliber Mindestlohnstrungen sind: Allgemeinbeit der Wirkung; Versuche einer geltlichen Vereinbarung; Elligheit des Unparteilsehen, der die Entscheidung füllt; Kontrolle der Öffeutlichkeit; Ruhe der Verbandlung obne Arbeitsausterbreitung; geringer Zeitanfwani, Varmeidung aller Verfust, der Eintiterung des Lohnkampfen Speciali in der Verlagsindsteit können die Arbeiter aus eigener Kraft durch ihre Organisation zu Tauffverträgen mit den Faktoren, Zeitschenmeister und Verlegern mitst gelaugen.

In Edropa hat man es mit freien Tarifvereinharungeu prohiert. Sie waren in der Hausindustrie nicht ven Dauer. So beruhte der "Zeutralverband der Stickereifunktrie der Ostschweit und des Vorarübergen" auf der ausschließlichen Beschäftigung von Verhundsmitgliedern, einem Normalarbeitatag und einem Minimalborn. Als der Verhand zerfelt, wurde das Lohuniniumm arferbebern.

In Galsour baben die Erzosger von Lusterbehüngen und Waren aus Kristaligka 1897 die Mindestperie, zu weichen sie an die Exporteure liefern, sowie die Mindestlichen, die sie den Arbeitern bezahlen sellten, durch eine Kenwentin festgeket, Seit die Vereinbarung seinem der Erporteure gespregt, wurde, vollong sich rasch die Abbrickelung; man beschäftigt nur die wohlfeilsten Verlagsarbeiter; das Arbeitseinkommen der Leute sank in kurzer zeit bei de gleichen Leistung auf die Hälfe. Die Mindestlichen sind den Arbeitern, anderseits den bereits eingeführten Verlegerer von Vorteil. Dagegen anterhiebte, leider aufstrebned Verleger die bestehende Löhne, Für die sämliche stelbestehen für verschieden Verleger den Leistellenden Linke, Für die sämliche stelbestehen für verschieden Verleger den Schedenden Linke, Für die sämliche stelbestehen für verschieden Verleger Leistung entscheldend.

Bel Einführung verbindlicher Mindestlannstter wirde man wissen, wie das Unterproton aufstrehende kanplationer Verleger geben kann. Da besser berahlte Leute besser arbeiten, wirde die Qualität der Erzegnisse sich behor. Der Anteil der Arbeit un den Gestelmangkosten ist in den verschiedenn Gewerben sehr verschiedenn. Er ist in der Leinen- mal Bannwallweberei wehr gering. Der der Glasturvarentalmstrip, dei der Erzegning gan feiner Friedkursen oder Spritten hech. So beträgt der Lehn den mährischen Walers hild 13½, Proz. des Preines. Hier wire eine atzuke Lehner-Bohren untkeiste.

Die Lehnsstamp mößte zugleich Preissstamp sein, weil das Kanferehälten in der Verlagsarbtis sich häufig ist ebenas dert, zu die Arbeiter dem Rehaltoff selbetändig kanfen, wo sie ihn ans der eigenen Wirtschaft (Strob, Hoh) heistellen. Eine organisatorische Schwierigkeit begründen jene, die hinter dem Durchschmitt, der Arbeiterschaft amstichtlehen, die Münderfahrligen, Schwachen, Allen, Unistelligenben. Der Warenverfaufer und bei gleichen Preissu eine entsprechendere Qualität, der Arbeiter seinen Kände nech Produkt beiden.

Eine besendere Schwierigkeit ist, daß nusere Hansindustrien vielfach Waren herstellen, welche der Mode ausgesetzt sind. Hier ist es uur auch äußerst schwierig, auteritäre Lobnisätze in Vorschlag zu bringen, es könnte böchstens elne Auseinandersetzung mit einem Ausschuß der eigenen Arbeiterschaft in Betracht kommen. Solche Arbeiterausschüsse fünden sich aber hisber in der Haueindustrie nicht. Es müßten Jahre organisatorische Bestimmungen in die Arbeitsordnung anfenommen werden.

Eine weiter erheibliche Schwierigkeit wirden in Gegenden armer und wirtschaftlich einzichtolser Verlagszuheiter sinkende Konjunkturen begründen, die bei solchen die Arbeitschedingungen derzut verschliechtert werden, daß sie anch bei einer Besserung des Marktes sich nur äßderst schwer heben lessen. Lehnsatungen wirden sicher händig ungangen werden.

Die Gefahr, daß eine Verlagsindastrie abgewandert, wenn ihre Löhne erhöht werden, ist nicht schlechthin zu verallgemeinern.

Lebusatungen haben besonders zwei Vertelle: die Verlagsindustries wirbet zu häberen Produktionformen – zu motorischem Berich, zur Werkstatt oder Fabrik – übergebrei; dadurch Linne der Vorteil halbwege perechter Löhen. Beferent rekapituliert: Die Lobunatungen mössen öffentlich rechtliche sein. Sie därfen keine starren schematischen Verfügungen sein und dierhe nicht alburusch verällgemeinert werden. Die Gesetzgebaung hat die rechtlichen Hamblaben zur Kinfürung vom Mindesdlonestungen es schaffen. Die Einleitung der Schrämen säre der Initiative der Interessenten zu überlässen, die Festectung der Schräme durch die Bestiligten individualisierend vorzusebung. Im Derrichfinner durch die Machtmittel der Staates auf dem diesleis der Justix wie der Verwaltung zu gewährleisten (Lebhaber, Briefall um Bländelinschen).

Kummerschridt-Selleterteter Dr. v. Tayonthal useint, von Tarifrerienbaumegen in der österrichischen Kundiktionbanden könne ein dauernder Efrick kum erwartet werden. Es chilt an gesetilichen Mitteln, um den Vereinbarungen der Intersessenten die Burchentharteten im gewähren. Die Schwierigkeiten bei Schwie Bedner weist noch auf einen Versach bin, der genacht wurde, um Mindestohnsätze in einer Branche durchzusetzen, nud der darzuf abzielt, ein einzelnes Zwischenglied zwischen den Verleger und den Arbeiter zu setzen: die Verhaufsgenossenschaft in der Perlenbranche der Gablemer Industrie, deren Erfolg ein grußstriger zus.

Es ware doch zu erwägen, ob nicht im Wege einer ähnlichen Organisation auch in der Konfektionsbranche ein günstiger Erfolg zu erzielen ware.

Versitzender Hefrat Pref. Dr. v. Philippovich verweist daranf, daß in Genf in Jahre 1900 ein Gestet erfansen wurde, das Tarifereinbarungen zwischen organisierten Unterschuseren and organisierten Arbeitern bindende Kraft für die gause Branche, auch für solche, welche der Organisierten Meisterneiternen mit den gehören, gibt. Wer die Vereinbarungen nicht einbildt, wird mit Polizie-versteutell mit Strach and des Stratgestes behandet. Er befürvertet, das unner Vereinbarungen nicht un stande gekommen sind, anebdem der Behörler das ganze Material der beiderseitigen Intersessentegruppen vorgeiter warde, sehlieden kenne. Das Koulltomsgeste sift die Einbaltung der Vereinbarung bei Hinderein. Wenn Urberrebmer und Arbeiter miteinander Vereinbarungen treffen, sein das privatrechtlich bindenen vor Verträge. Is einem solchen vertragserbeitigen Vergreden des Unternehmers liege ein mitauterer Wettbewerb. Auch sollten die Genossenschaften gegeen Mitglieder, die in solcher Wettseis die Standsselven vordetzen, dieriglientzeries vergeden.

Solange eine Strafsanktion für die Nichteinhaltung nicht bestebt, wäre es nicht numöglich, unlauteren Wettbewerb der Unternebmer öffentlich kund zu machen.

#### CXXV. Plenarversammlung.

Am 10, Februar 1903 stand ein Referat des Herrn Alfred Ostersetzer: "Über die Aufnahme der Barzahlungen" auf der Tagesordnung.

Das Thema, sagt der Vortragende, ist ein so nngebeures, daß nicht die Möglichkeit vorhanden ist, es nach allen Seiten hin zu erschöpfen. Es soll nur die Hanptfrage behandelt werden: Sind wir beute befähigt, die Barzahlnngen aufzunehmen, und ist der gegenwärtige oder ein nahe bevorstehender Moment hiezu geeignet? Sie bängt auf das engste mit der Zahlungsbilanz zusammen. Spitzmüller bezeichnet sie als passiv, indem er alle übersehbaren ständigen Verpflichtungen der Monarchie im internationalen Zahlungsverkehr den übersehbaren ständigen Eingängen gegenüberstellt. Gleichwohl aber hat sich während der letzten Jahre ein kolossaler Importüberschuß an Gold bei uns angesammelt und in diesem Sinne bat man sagen müssen, die Aufnahme der Barzahlungen werde ins Ange gefaßt werden können, wenn nasere Zahlungsbilanz sich als dauernd überwiegend aktiv erweisen werde. Freilich, das bloße Faktum der Aktivität der Zahlungsbilanz in diesem Sinne genügt nicht. Wenn die Elemente der Zahlungsbilauz besonders heftigen Schwankungen ausgesetzt sind, mitzt alle durchschnittliche Aktivität der Zuhlungsbilanz unter Umständen nicht, und die gefährlichen Elemente der Zahlungsbilanz können in gewissen Momenten auch die beste Währung auf eine zu barte Probe stellen. Der Zablnngsverkebr mit

dem Auslaude beruht auf dem Warenverkebr mit dem Auslande (Haudelsbilanz), den Zinsen für fixe Schulden an Effekten und Kapitalien, den Einnahmen aus dem Transitverkehr, dem Saldo aus dem Verkebr von Vergnügungsreisenden, den Remittierungen von Auswanderern u. s. w. Von 1891 bis 1901 hat unser Warenverkebr einen Aktivsaldo von durchschnittlich rund 217 Millionen Kronen ergeben; die 4proz. Zinsen auf die 6-9 Milliarden Kronen Effektenschulden an das Ausland sind durch den Aktivsaldo uuserer Handelsbilanz bei weitem nicht gedeckt. Spitzmüller gelangt zu einem Gesamtpassivum der Zahlungsbilanz von 130-180 Millionen Kronen; das bedeutet, daß wir darauf angewiesen wären, um günstige Wechselkurse zu erhalten und einen angemessenen Goldschatz zu bewahren, entweder flottierende Kapitalieu in neunenswertem Umfauge ständig bei une festzubalten, oder alliährlich durch neue Effektenexporte, durch neue ständige Verschuldung im Anslande das Passivum der Zahlungsbilauz in diesem Sinne zu begleichen. Dazu kommen die sterken Schwankungen in der Handelebilanz: innerbalb der 11 Jahre war ein Jahr mit einem Aktivsaldo von 372 Millionen Kronen, vier Jahre später wieder eins mit einem Aktivsalde von nur 81 Millionen Kronen, drei Jabre später ohne den Veredlungeverkebr gar ein Passivum der Handelsbilanz, um dann wieder einen Aktivsaldo von zirka 300 Millionen Kronen zu seben. Womit haben wir unsere schou an sich passive Zahlungsbilanz in Jahren beglichen, wo der Aktivealdo der Warenbilanz völlig wegfiel? Ein Aktivsaldo der Warenbilanz 1893/94 von durchschnittlich 280 Millionen Kronen konnte nicht die Agioepoche verbindern, während die Jabre 1895/96 mit einem geringen Aktivsaldo das Verschwinden des Agios und starken Goldzufluß brachten! Die Warenbilanz epielt eben heute eine außerordentlich geringe Rolle in der Zahlungsbilanz. Ihre Aktivität oder Passivität ist bei weitem nicht von solchem Einflusee für die Wechselkurse, als die unberecbeubaren, oft jah eintretenden Bewegungen des Effekten- und Kapitalienverkehrs. Auch kann man die Warenbilanz am wenigsten beeinfinssen. Denn Diekont und Wechselkurs üben auf den Warenverkebr keinen wesentlichen Einfluß aus. Vom Standpunkt der Währungspolitik aus spielt die Warenbilanz eine äußerst geringe Rolle. Es ist nicht wahr, daß ein verschuldeter Staat eine aktive Haudelsbilanz haben muß, und man kann nicht Staaten mit rein agrarischem Charakter mit industriellen Staaten oder gemischten Staaten wie wir vergleichen. Verschaldete Staaten, wie Serbien oder Bulgarien, haben meist aktive Handelsbilanz, Rumanien fast immer eine passive Warenbilanz; entwickelte passive Staaten, wie Rufland und Österreich-Ungarn, haben aktive Warenbilanz und ahnlich entwickelte verschuldete Staaten, wie Italien, seit jeher passive Warenbilanz. Allerdings haben fast alle Gläubigerstaaten passive Warenbilanz, aber es ist auch interessant zn sehen, wie Amerika, welches eben den Übergang vom schuldnerischen zum Gläubigerstaat vollzieht, immer noch mit riesig aktiver Warenbilanz arbeitet, Ee gibt also da keine Regel und keine Notwendigkeit, alles richtet eich bei jedem einzelnen Wirtschaftsgebiet nach spezifischen Umstäuden, deren etwa vorhandener tiefliegender Zusammenhang uns nicht klar ist, sich bisher wissenschaftlicher Erfassung eutzieht. Nicht nur, daß sich die aktiven Staaten von den Schulduerstaaten monetar dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie im Bedarfefalle zur Begleichung des Saldos Effekten abstoßen oder Außenstände an

Zeitschrift für Volnswirtschaft, Sotlalpolitik und Verwaltung. XII. Band.

Schulfdredwungen einzehn, während umgekehrt die passiem Staaten stete gewärtig sein niesen das üben von ihren im Auslaum untergeben, gewärtig sein niesen das üben von ihren im Auslaum untergebergeberge gewärtig sein nach niemekalte gewärtig sein nach niemekalte gewärtig sein ann in immekalte passiven Staaten gibt es Verneitenheite bestiglich der Art wirt wirt der Art wirt der Art

Ist uusere Zahlungshilanz so wie Spitzmüller sie berechnet, so ist sie vom Standpunkte der Anfnahme der Barzahlung aus ungünstig. Um günstige Wechselkurse zu haben und den Passivsaldo unserer Zahlungsbilanz zu begleichen. müssen entweder flottierende Kapitalien von zirka 150 bis 200 Millionen Kronen bei uns festgebalten werden oder ständig nusere auswärtige Schuld durch Effektenexport in solcher Höhe vergrößert werden; denn sonst müßten wir ständig schlechte Wechselkurse haben, stetigem Goldabfluß ausgesetzt sein. Das ist keine Situation, welche die Aufnahme der Barzahlungen und deren Aufrechterhaltung als leicht erscheinen läßt. Und dabei ist der Aktivsalde der Haudelshilanz, kein verläßlicher Faktor in einem Momente, wo wir in einen Weltkampf um Hochschutzzollpolitik eingetreten siud. Wir baben heute keine Ahnung, ob wir nicht zu grundumwälzenden Zollkriegen, zu ganz neuen Wegen unserer Handelsbilanz gelangen werden. Auch hat die Handelspolitik mit der auswärtigen Verschuldung sehr viel zu tun! Auch das Festhalten einer Diskontpolitik, welche den Zufluß ausländischen Kapitals, mit allen Kräften fördert, ist schwierig. Eine weitere Bedingung ist nach Spitzmüller "die tunlichste Fernhaltung aller Störungen, welche auf die Zahlungshilanz eine ungünstige Rückwirkung ühen könneu. Als ein störender Einfluß müßte nach den Erfahrungen früherer Jahre insbesondere das vorzeitige Herabgehen auf einen niedrigeren Zinsfuß bei dem Gros unserer Aulagetitres betrachtet werden." Aber kürzlich wurden Gerüchte verbreitet, man plane eine Konversien der 4.2 proz. Renten im Ausmaße von 5 Milliarden Kronen anf 31/, oder überhaupt unter 4 Proz. Die Renten haben kaum erst durch den Konversiensrummel das pari erreicht und schon sell der 4proz. Zinsfuß obsolet sein?

In Momente, vo vir die Barahlungen aufschmen wellen nit einer Zahlungsbilun, welche an zwei Saher rukt, feste Bestand unserer Tittes im Auslande und meiglichst beher Zinefiß im Inlande zur Festhaltung der Beitrenden Kaplisien, wellte man ausweitigen Gildshieger nierreiche, als sie 3½-, ober 3½-, poter 3½-, poter 5½-, ober 2½-, poter einer Beitre und festhalten sollen. Wenn wir der Ungern aber einen solchen Febel begeben, as achiekt man um unsere Werte zurück und wir missen sie auch berahlen. Es ist un Burzahlungen nicht zu donken, solugen man nicht sieher ist, daß Urgare etts, anf eigene Faust eine dem allegmeinen Interessen der M-narchie zweiderhantende Kreditpolitüh hetribles sollte.

Die Ungarn glanben ganz, dad die Anfrahme der Barablungen ihnen ungehante Vorteile bringen werde, und dad die Anfrahme der Barablungen ein Kinderspiel sei und unmöglich möglichen könne. Ich selbst habe oft Gelegenheit, gehalb, mit maggebenden Persönlicherte der anderen Beichshäft sich aber das Thema zu sprechen, und darum kenne ich den Untergrund der febenfesten Derzeutungs sehr genas.

An sich ist die Theorie richtig, und so heweist sie die ökonomische Widersinnigkeit der Metallwährung, da dadurch die Preisgestaltung von den Zufälligkeiten der Produktion diesee Metalles ahhängig ist. Das ist der Widersinn der freien Prägung, Nur wird übersehen, daß die ziffermäßige Menge des Geldmetalles auf den kleinen und mittleren Warenverkehr überhaupt nicht oder außerordentlich langsam wirkt, anf den großen Verkehr zwar unter Umständen sehr stark, aher es wirken anch andere Faktoren (Kreditorganisation, Effekten- und Kapitalienverkehr). Als in Italien die kleine Münze infolge der lateinischen Münzunion und des Agios nach Frankreich wanderte, sind die Preise im kleinen Verkehr nicht gefallen. Dasselbe geschalt in Amerika 1893. Man behalf sich eben mit Privatpapiergeld. Und ganz so würde es sich bei nus in praxi abspielen. Schickt man uns infolge innerer oder außerer Krisen Effekten berein oder zieht Kapitalien ab und gehen dadnrch etwa 200 Millionen Gold rasch über die Grenze, so kann das unter Umständen ganz ruhig abgehon. Die Preise werden fallen, zunächst iene der Effekten, vielleicht auch Preise spekulativer Waren. Der übrige Handel wird in den Preisen zunächst gar nichts davon merken, und ist sonst alles im Wirtschaftsleben gesund, so kann die Parität der Währung erbalten bleiben; aber greift nur ein weuig Spekulation und Mißtrauen um sich, und das tritt meistens in solchen Fällen ein, so hat der Preisfall der Effekten hier nicht Export, sondern nur um so regeren Import zur Folge und immer stärker wird die Spannung und der Diskont mag noch so hoch gehen, er wird die ansländischen Kapitalien bier nicht festhalten, aondern man wird sie aus Mißtrauen zurückziehen, und greift das Mißtragen auch im Innern um sich und versagt die Kreditorganisation, der könstlich organisierte Zahlungsverkehr, so entsteht eine solche Panik, daß die

Bank weder mit 6, noch mit 7, noch mit 10 Proz. Diskont etwas erreichen kann, soudern sich sofort an die Regierung um Suspension der Akte wenden und Noten ausgeheu muß, bis die durch den Goldabfluß und durch das Versagen der Kreditorganisation entstandene Lücke wieder ausgefüllt ist. Das Gold wird fort sein, der Umlanf, die Zirkulation wird numerisch gleich geblieben, eher erhöht sein. Aber was auch dahin sein wird, das ist der Kredit der Monarchie und ein gutes Stück Volksvermögen. Man darf die Wirkung des Diskonts gegenüher Faktoren, wie sie unsere Zahlungsbilanz beherrschen, nicht überschätzen; er hat in sehr vielen Fällen, in viel reicheren Ländern, wie Deutschland und England, völlig versagt. Redner ist gegen die haldige Aufnahme der Barzahlungen, weil eine Reihe der wichtigsten Bedingungen, welche hiefür gestellt werden mußten, nicht erfüllt wurde. Die finanztechnischen und rein innerlich monetären Bedingnugen sind, von Nebensachen abgesehen, mit Glück und Geschick über alle Erwartung erfüllt worden, Aher was uns scheinbar so reich und mächtig macht, ist geborgtes, zum großen Teil kurz fällig geborgtes Gold. Aber fast alle ltedingungen allgemein ökonomischer, moralischer Natur, die uns neben der technischen Vorbereitung virtuell barzahlungsfähig hätten machen sollen, sind absolut nicht erfüllt. Hat irgend jemand bemerkt, daß in unserer innereu, unserer äußeren, unsorer Stenerpolitik, Kreditpolitik auf die Währungsreform auch nur die kleinste Rücksicht genommen worden sei? Was ist seit 1892 erfolgt? Sofort durch die Gesetzo von 1892 die unnütze Brüskierung unserer auswärtigen Glänhiger durch die Art der Festsetzung der Relation, dann durch die Konvorsion, gleichzeitig der Streit der Staatsbahn um den Coupon ihrer Prioritäten. Die Folge war das Agio. Seither auf finanziellem Gebiete his in die allerletzte Zeit nichts als Verstaatlichung und Verstadtlichung, was sich bei nus gewöhulich mit Vergewaltigung verdeutschen läßt. Nicht einen Finger hat der Staat gerührt, um zu hindern, daß hunderte von Millionen fremden Kapitals an Südhahnaktien verloren gingen; er hat die Gelegenheit benützt, um sich durch eine Anleihe der Südhahn seine Kassenbestäude zu füllen, im ührigen sieht er ruhig zu, daß ein Unternehmen, das schwere Millionen an Steuer, aber nichts an Dividende zahlt, zu Grunde geht und läßt die garantierten Prioritäten dafür sorgen, daß dioses Milliardenunternehmen nicht ganz bankerott wird. Ich brauche nicht von allen Eingriffen zu sprechen, die sich das Eisenhahnministerium unter dem Vorwand des staatlichen Außeichtsrechtes gestattet hat. Von der Nordwestbahn, der Böhmischen Nordhahn, der Ferdinands-Nordbahn, der Graz-Köflacher Bahn u. s. f. Ist das der Weg, die Schuldverschreihungen im Auslande geschätzt zu machen? lch streife nur die Wirkungen des neuen Steuergesetzes auf die Bahnen und anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen und den Geist der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Ist das der Weg, das bestehende Kapital zu schützen, neues Kapital zu Unternehmungen heranzuziohen? Soll jemand hier eine Aktiengesellschaft gründen, wenn er die Fallstricke der Stenergesetzgebung für die orste Bilanz einer Aktiengesellschaft kennt, dann sieht, wie ihr bei Lebzeiten 30 Proz. des Gewinnes konfisziert werden und schließlich der Fiskus sich wie ein Geier auf die Liquidationsergebnisse stürzt? Wie haben wir seit 1892 unserem inländischen mobilen Kapital mitgespielt? 1893 die Konversion

um nahezu ein volles Prozent, 1897 das neue Steuergesetz; und Lente, die noch weuige Jahre vorher von ihren Ersparnissen 5 Proz. Erträgnis hatten, mußten auf einmal von den 4 Proz., die man ihnen golassen hattto, die Personaleinkommensteuer und noch dazu eine vexatorische, mit peinlichen Inquisitionen verbundene Reutensteuer zahlen. War das der Weg, das heimische Kapital zu stärken, ihm dio Kraft zu geben, Überschüsse zu hilden, mit welchen es unsere auswärtige Verschuldung absorbieren soll? Ich habe von deu Konversionen und der Kreditnolitik schon ohen gesprochen. Branche ich noch zu erinnern, was dem Verkehr des mohilen Kapitals, dem Handel durch die Börsensteuer und deren Erhöhung, durch die Judikatur über Differenzgeschäfte, durch den Terminhandel, durch Differenzierung von Stenerzuschlägen, durch die Gebührennovelle, durch die ununterbrochen fortgesetzte sogenannte "wirtschaftliche Gesetzgebung" zugefügt worden ist? Haben wir nicht die Resultate all dessen in der entsetzlichen Stagnation der letzten Jahro deutlich genug gesehen und hieße es nicht der Häufung der ökonomischen Irrtumer die Krone aufsetzon, wenn man aus dem durch solche Mißhandlung entstandenen Marasmus der Volkswirtschaft, aus der dadurch entstandenen Anhänfung mutlesen, toten Kapitals die Folgerung ziehen wollte. wir seion reicher geworden und seien nun fähiger als 1892 in den Wettkampf mit den vorgeschrittenen Nationen einzutreten, weil wir eben infolge dieses Marasmus und infolge der uurichtigen Politik fortwährend Schulden zu großenteils unproduktiven Zwecken im Ausland auhäufen, anstatt Schulden zurückzuziehen, ein paar hundert Millionen unverwendbaren Goldes bei uns augehäuft habon? Nein, das war uicht der richtige Wog, und mit einem so geschwächten Organismus, mit solchen Prinzipien der Wirtschaftspolitik und Kreditpolitik und einer kritiklosen öffentlichen Meinung, wie sie sich jetzt wieder gezeigt last, dürfen wir nicht die Barzahlungen aufnehmen. Bei dieser konsequenten, alles wirtschaftliche Leben ertötenden antikapitalistischen Politik mit solchen Tendenzen die deukbar größte kapitalistische Unternehmung, die reine Goldwährung, verwirklichen zu wollen, das wäre ein Widerspruch sondergleichen. Und die Barzahlungen aufnehmen zu wollen, in den freien Wettstreit mit den großen kapitalistischen Staaten treten zu wollen, wo unser ganzes Wirtschaftsloben auf dem Tiefpunkte angelangt ist, als Folge uur dieser verfehlten wirtschaftlichen Politik und unserer innerpolitischen Verhältnisse, das wäre ein verhängnisvoller Irrtum. Und wezn denn diese offenbar übereilte Aufnahme der Barzahlungen? Was kann sie uns bringen? Wir haben die Stabilität des Wechselkurses in ungeahuter Weise, wir haben hilliges Geld erreicht, unser auswärtiger Kredit steht so gut, als er berechtigterweise nur irgend stehen kann, wir haben die Konzentrierung des Goldes hei der Bank und strikteste Beherrschung des Wechselkurses durch die Bank im Wege ihror ausgebildeten Dovisen- und Goldpolitik. Was man sonst noch alles von der Aufnahme der Barzahlungen erwartet, ist Chimäre. Wo hestehen denu noch die Barzahlungen in Gold im vollen Sinne? Die Bank von England wehrt sich schou seit vielen Jahren gegen die Barzahlung, so viel sie nur irgend kann, nämlich nach außen hin, indem sie eiu offenkundiges Agio zuläßt. Frankreich zahlt uach außen hin bekanntlich nie bar in Gold und läßt lieher kräftiges Agie entstehen. Deutschland hat noch kaum je nach außen hin sehlank har gezahlt, Wir aber, wenn wir die Barzahlungen erklären, müssen als Schuldnerstaat bar zahlen, wir dürfen uns auch nicht die geringste Abweichung vom oberen Goldmunkt des Wechselkurses gestatten, soust sind wir sofort verloren. Auch nur das kleinste wirkliche Disagio, und es beginnen die Arbitragen mit den Coupons and Renten and die geringste Abweichung vom Wechselkurse bringt uns durch Mißtrauen Effekten herein, desto mehr, je mehr wir wieder durch die Vorgänge der letzten Zeit flottierendes Materiale und Rentenspekulation geschaffen haben. Was alle die starken großkapitalistischen Staaten nicht durchführen können, dazu fühlen wir uns stark genug? Wenn draußen nicht bar gezahlt wird, wird eben einfach gestundet und in kolossalstem Maße international giriert. Das Gold kommt von den Produktionsstaaten gar nicht mehr wie früher nach Europa, sondern Australien sendet Gold direkt nach Indien, Südafrika nach Argentinien, Mit jedem Jahr deutlicher bildet sich der internationale Giro- und Abrechnungsverkehr herans, dem die Zukunft gehört. Und wenu die Österreichisch-ungarische Bank an 200 Millionen Devisen hålt, 50 hat auch sie bereits in dieses System eingegriffen, und zwar in der praktischesten Weise; denn das heißt, daß sie England oder anderen Staaten Forderungen in dieser Höhe, welche sie in Gold einkassieren könnte, gestnudet hat; dieses System, welches wir für die Barzahlung aufgeben wollen, ist das richtigé, vom menetären Standonnkt des einzelnen Landes wie vom internationalen Standpunkt aus. Schon hat die Deutsche Reichsbank begonnen, es uns nachzumachen, und andere werden folgen. In dieses große internationale Getriebe mit anseren veralteten Begriffen über Barzahlungen eingreifen, wäre unüberlegt und unsachverständig,

Vorsitzender Hofrat Pref. Dr. v. Philippovich:

Der schöne Vertrag, den wir soeben pribert haben, hat eine so starbe berrengung zum Ausdenke gebrauft und borge so wie Temperament in sich, daß ich nicht glauben kann, daß er ganz ehne Wilstepprach gebileben ist. Ich laufe nie Bikaussöm darribe greude vongen der Stifte, mit für der Vertragswede seiner Meinung Ausdrach gegeben, die vielleicht von vielen als einseitig angesehne werden wird, für mitnelligut notwennig. Ich sehalges von, daß wir die Bikaussöm heute beginnen, vielleicht wird es möglich zein, sie auch heute zum Abschlüsse au brüngen.

In der an diesen Vortrag nahmpfenden Dickassion erklätt. Herr Richard, Lichen, daß zuch er des herrits Kreichte, die danzente Erhaltung der Parlaft, für das wesentlichtes Zeid der Valtatenfenn halte. Tectsdem sieht er die Anfanheit der Barahlungen ab etwas Valtichen und Winnerbenverten "Der zuget, Troba dieser meiner Anschauung betone ich gleich hier ansdericklich, daß zuch ich beinzewags darzut draue, daß das meiglicht racht peschen; dem das ist nicht wesentlich. Ein glaubs aber, daß die Barahlungen kunnen, daß sie isch durch hier eigenes Gewicht durchesten werden und daß sie nicht so sehr durch Ankeinsiche Behanstonen, als wienher durch de Lergik der Takaschen werden berbeigefährt werden. Dech sellen sie nicht in politisch oder wirtschaftlich bedroülchen Zeiten erfelgen. An wirtschaftlicher Hinseld findet er den gegenwärtiges Zeitpnakt nicht an bedrahlich wie manchen anderen, der hinter uns, und nanchen, der einlicht in des verm siegt, wenn ach wicht genoch bewooden geinzig. Das einstelließt hech verm bliegt, wenn anch wirdt gened bewooden geinzig. Das

wesentlichste Bedenken des Vortragenden sei, daß unsere Zahlungsbilanz für die Aufnahme der Barzahlungen nicht geeignet sei; dies sei aber unrichtig. Das "Auspumpen des Goldes" muß automatisch aufhören, sobald die Geldmittel einigermaßen knapp werden. Er könne daher die furchtbare Gefahr, die in der Effektenrückströnung liegen soll, nicht sehen. Auch der Zustand der Notenbank sei sehr beruhigend. Allerdings müßten wir bei offenen Kassen zahlen, ohne Schwierigkeiten irgend welcher Art machen zu dürfen. Wenn wir die Barzahlungen nicht aufnehmen, wie wurde eine Millioneurücksendung von Effekten und die entsprechende Goldabströmung wirken? Aber wir würden sofort ein Agio bekommen, Ob das aber gerade wünschenswert ware und oh dafür die großen Onfer gebracht wurden, weiß ich nicht. Wenn es uns aber gestattet wird, der Bank das Gold zu entnehmen, damit zu zahlen und das Gold dem Zwecke zuzuführen. für den es gekauft wurde, um nämlich ungünstige Konstellationen der Zahlnngsbilanz aushalten zu können, dann entgeben wir der Gefahr des Agios, dann hat die Valutaregulierung ihren Zweck erreicht und wir brauchen nicht durch eine kopflose Nervosität das ganze Werk zu gefährden. Wie uns die Goldbeschaffung gelungen ist, so werde uns auch die Golderhaltung gelingen.

Herr Ref- und Gerichtsadvokal Dr. Wilhelm Rosenberg fritt für üb Anfahme der Barabhugen ein Diese ubssen in gewaltiges. Merens für die Ausgestaltung unserer virtschaftlichen Verhältnisse im medernen Säuten hälder, wei die Begeirenn galle Madaumen, die die Zahlungsblant verschältnisse könnten könnten, indereosderer jede rickschrittliche Prolaktionspolifik, mit der größten Schärfe haktungsben mißte.

Ass der Zahlungsblanz, welche beligisch die tiegenüberstellung der Gedeinnahmen und Geldangalen eines Statzes in einer bestimmten Wirtschaftespeche darstelle, köme auf die öbsonnische Lage des Statzes anch micht im entfernischen ein zuläsiger Rickschaft gegogen werden. Die Frage der Anfrecherhaltung der Barzahlungen häuge im wesentlichen davon ab, wie nan en einem pfeitnischen Bekeitscham der Effekten aus dem Anslande denkt. Dei solchem Beteutscham von Effekten herrsche entweder in Inlande große Gelighebera – dann haben wir nichts zu fürchten –, oder die Effekten kommen, dewohl härte Gelikanspieht harrecht, and das werde auf die Daser nur dann nießelt sein, wenn das Ausland den Kanfehilling, durch den die Effekten herfeltligt werden sollen, standet. Wir werden die Effekten nord ann kanfen, wenn wir die Preise für nutbrüngende halten und wir nus gelichzeitig das darm erforderliche Geli onch analeben können. Wenn da Analand am sieht mehr kreditieren wirde, so wärde in solchus Pfällen eine Panik die Folge zein; aber das Herrindstreum der Effekten hätze wohl sein Endet erreicht.

Vereitzender Hefrat Prof. Dr. v. Philipporich ist personitieh der Meinung, daß der psychologische Moneut für die Aufnahme der Barzahlungen nicht gekommen ist. Wir laben herte nicht die Bernligung, daß die wirtschaftliche Entwicklung in Österreich in der nichtster Zeit unbeilungt eine sattetigende sim werde. Wir haben keine Bernligung dier jum Wirkung, verlech die Bandelwerträge auf die österreichische Zollpotitä auszeiben vermögen, und haben auch keine Bernligung über die Wirkung der Bräseler Zucherbonerinion – derzügehends

Memente, die für nusere Zahlungsbilanz schwer ins Gewicht fallen. All diese Dinge lassen, wenn sie auch jetzt für uns ungünstig ausfallen, eich wieder anegleichen und wir werden zu einer Zahlungsbilanz und zu einer solchen Gestaltung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse kommen, die uns das Vertrauen geben, daß wir die Barzahlungen dann aufnehmen könnten, Wenn aber so wichtige Grundlagen unserer Produktionsorganisation unsicher eind und wir nehmen die Zahlungen auf und es kemmt dann irgend eine Störung, die uns zu einem starken Goldabflusse zwingt - wie wird dann iene rubige Hand in Österreich zu finden sein, die nicht zittert und die ruhig das kaum erworbene Geld hinausfließen läßt, ohne zu überstürzten Maßregeln zu greifen? Es wäre ein ungfücklicher Moment, für die Aufnahme der Barzahlungen ienen Zeitpunkt zu wählen, wo die Grundlagen unserer Produktion im Inlande vellkemmen neu geordnet werden sellen. Nicht der 1. März 1903, sendern etwa der 1. März 1904, wenn wir die Handeleverträge abgeschlessen baben und wiesen werden, wie sie wirken werden, ware violleicht der hiezu geeignetere Moment.

Auch vem taktischen Gesichtspunkte ans ware der gegenwärtige Zeitpunkt schlecht gewählt. Wie sollen unsere Unterhändler bei den Handelsvertrageverhandlungen mit Erfelg auftreten, wenn die auswärtigen Unterhändler wissen, daß wir auf den Export in gewissen Artikeln förmlich brennen, um unsere Zahlungsbilanz möglichst günstig zu gestalten? Auch das Verhältnis Österreichs zu Ungaru ist heute noch ein unbestimmter Fakter - aber ein Fakter, mit dem man rechnen muß - von dem man nicht weiß, ob er ein positiver oder negativer Grand sein wird. Heute ist Ungarn in bohem Maß auf den österreichischen Kapitalsmarkt angewiesen. Im Falle der Aufnahme der Barzahlungen würde eich dieses Verbältnie ändern, Österreich-Ungarn würde ein einheitliches Geldgebarungsgebiet sein und es wurde Ungarn dann viel leichter auf die auswärtigen Märkte kommen können. Ob nun Ungarns velkswirtschaftliche Entwicklung eine anfsteigende eein wird, ob dort immer Besennenheit herschen, ob nicht Gründungsbewegungen und Speknlatienen zu einer ungünetigen Gestaltung unserer Zahlungsbilanz führen werden, bei der dann wir das Bad mitauegießen müssen, das weiß man nicht. Auch dieser Faktor verdient Erwägung und wirkt dahin, die Frage zu vertagen.

Referent Oetereetzer erklärt in eeinem Schlußworte, daß es ibm ferne gelegen gewesen sei, von einer Vertagung der Barzahlungen ad calendas graecas sprechen zu vollen. Er wänsche nur, daß beim Histarcuttark aufgeführt werd, wir es von mancher Steit intendert zu ein sebnit, Wie der Vereitzunde, zo überlasse auch der Berichterstatter alles dem Laufe der Zeit; wir wollen den Abschluß der Handelsverträge sowie indesendere auch die Klürung des Verhältnisses zu Ungars abarden. Wein der Berichterstatter, der von Aufung an der warnate Forderer aller positiven Schritte zur Einfährung der Goldenhämung zwesen, heute vom Optimisten zum Stepfähre geworden sie, so liege der Grund eben darin, daß er geseben habe, wie nurwechnößig die wichtigsten Fragen der den den der der Schriften der Schriften der Schriften der Weinung des Vorsitrenden aus, dahingehend, daß zunächst eine Klärung der Verhäntisse abzurauten sei.

# ÖSTERREICH-UNGARN UND DIE BRÜSSELER ZUCKERKONVENTION.

VON

# RUDOLF AUSPITZ.

# 1. Einleitung.

Nachdem in diesen Blättern die Vorgeschichte der Brüsseler Znckerkonvention und diese sellest schem von berufener Seite beingehend besprochen worden sind, erübrigt noch darzulegen, wie und unter welch besonderen Beginden unständen der Beitritt nussere Monarchie zu dieser Koutvution sich vellzogen hat.

Vorher sei es gestattet, ganz kurz auf eine merkwürdige, historische Koinzidenz hinzuweisen.

Am 28. Jänner 1903 wurde im österreichischen Abgeordnetenhause jener Ausschußbericht verteilt, welcher den Beitritt zur Brüsseler Zuckerkenvention und somit die Festsetzung eines Zolles von 6 Frcs, für 100 kg raffiniorten Zuckors empfahl, und in derselben Sitzung wurde der neue österreichisch-ungarische Ausgleich und mit demselben jener Zolltarif eingebracht, welcher nebst anderen Merkwürdigkeiten einen Weizenzell von 7 K 50 h, beziehungsweise für iene Staaten, welche geneigt sein sollten, Handelsverträge mit uns abzuschließen, einen solchen von 6 K 30 h und einen Roggenzoll von 7 K, beziehungsweise 5 K 80 h enthält, also bei dem Rohprodukt Weizen ein Zoll von beinahe 50 beziehungsweise 40 Proz. des dermaligen Wertes und gleichzeitig bei raffiniertem Zucker, einem Fabrikate, an dessen Gestehungskosten der Rohstoff mit kanm 50 Proz. partizipiert, ein Zoll von beiläufig 20 Proz. ad valorem. Erwähnenswert ist auch, daß der Zell für ein auf der Stufenleiter industrieller Gestehungskosten so hochstehendes Fabrikat, wie raffinierter Zucker, um 25 Proz. niedriger sein wird als jener Begünstigungszoll von 8 Frcs, für das Natnrpredukt Wein, wegen dessen für unsere Winzer angeblich unerträglicher Niedrigkeit der italienische Handelsvertrag gekündigt werden mußte. Was wurde Friedrich List, der geniale Begründer der modernen Schutzzolltheorie, zu solchen Mißanwendungen seiner Lehre wohl sagen? Verlockend wäre es, noch andere ähnlich verfängliche Fragen aufzuwerfen, z. B. warum diese exorbitante Erhöhnug der Zölle auf Weizen

E. v. Plener: "Die Brüsseler Zuckerkonvention", Xl. Band, S. 394 ff. der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.

und Borgen gerade jetti, gerade zu einer Zeit nötig sein soll, in welcher ohne dies eine vosseitliche Edrichung der inländischen Preiniterasse für Brotgetreide in naher und sieherer Aussicht steht? Österreich-lüggern war bis vor kurzen und ist bei sehr guter Ernto anch heuto noch für Brotgetreide ein Exportland, in walchem der blandqureis sich rogell unch der Formet; "Weitmarktqureis minne Fracht zum Weltmarkt"; Österreich-lüggern wird aber durch die stettige Zunkinsch der Bevülkerung und des Wohlstanders ganzt von selbst sehr halt auch hen so guter Ernte an Brotgetreide ein Impertland werden, für dessen Iulandpreis die Formel gillt is

"Weltmarktpreis plus Fracht vom Weltmarkt plus Zoll."

Es wird also ohnedies eine Erhöhung des inländischen Preisuiveaus um das boppelte der Fracht und um den bisher nur auf dem Papiere gestandenen, fortab aber wirksam werdenden, bestehenden Zollsatz von  $1^{1}/_{2}$  fl. in Gold, d. i.  $3 \times 57$  h. Platz greifen.

 Warum in Österreich-Ungarn die Produktion von Inlandkonsumzucker kontingentiert wird.

Österreich-Ungarn vollzieht seinen Beitritt zur Brüsseler Konvention in anderer Weise als die vier anderen Zucker exportierenden Signatarmächte. Diese suchen ihrer Zuckerindustrie für den voraussichtlichen Entgang an Export dadurch einen Ersatz zu bieten, daß sie, um den Inlandkonsum zu behen, ihre Zuckersteger herabsetzen, und zwar Frankreich von 60 auf 25 Fres., Deutschland von 20 auf 14 Mark, Belgien von dem infolge des sogenannten Abonnements allerdings nur nominellen Steuersatz von 45 auf 15 Fres, und die Niederlande von 27 auf 24 fl. Bei uns dagegen besteht die staatliche Fürsorge für die von der Aufhebung der Ausfuhrprämie und der Herabsetzung des Eingaugszelles betroffene Zuckerindustrie darin, daß es derselben ermöglicht werden soll, an dem Inlandkonsum den verbliebenen Sechsfrancs-Zollschutz möglichst vollständig auszunützen, und zwar geschieht dies durch die hier beigedruckten Gesetze, von welchen das eine für beide Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie, das andere, welches die individuelle Kontingentierung regelt, aber nur für Österreich gilt, während die analoge ungarische Gesetzesverlage noch im Stadium der parlamentarischen Behandlung sich befindet.

Weiches sind nun die Gründe, durch wolche die beiden Regierungen öberreich-Ungarns veranlaßt wurden, einen von dem Vorgehen der übrigen Zucker exportierenden Signalarstaaten so ganz und gar ziweichenden Weg einzuschlagen?

Gevil war die Rickichk auf die bedereits um milsom im Oleichgewich erhalteues Bandelogtes hiebet verseullich milbestimmen, und ich für zusient bescheidene Teil könnte, so sehr ich auch von der Komenn steigernden Wirkung eines niedrigen Zuckerpreises und somit auch einer Hardbestung unserer sehr hoben Zuckersteuerüberrengt bin, dech deignigen mich dirchaus nieht anschliefen, welche unseren Finantramister seine plütintuätige Obsorge für die Aufrechthaltung alse beligderen Gleichgereitles Fomilich zum Verwarf nachen und etr lukamerierung des bieher für Zuckerauchfus-Bonifikationen aufgewendeten Beforges beinbas wir von einer unmartischen Handlung sprecken.

Auspitz

im veiliegenden Fälle durch die nationalen Gegensätze innerhalb des diesseitigen Reichsteiten um och unterstützt wurde. In der Brüsseler Korvention beißt es Art. 7, Abs. 6: "Österrsich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschliedender Teil betrachtet", der Sicher werden in Schippbockskell um Art. 3: "In der Erzeigung daß der Zweigen Cherzeiles darim besieht, den inneren Markt der Erzeigungsdäsder wirksam zu schitzen" n. z. 4.

Ob und inwieweit die zwerst zilterte Bestimmung mit der doch weinigdemen haufen festschnischen Zusindischlich die destrerichtech ungerischen Wonnriche vereinbart ist, das zu erziteren und ich Diplomates und Staatsrechtehren über-lassen; aber das eine ist mir als Laien auf diesen Gebieten dech vollkommen later und und jedem, der unsere transieftlamischen Brüder nur halbreges keunt, unbedingt klar sein, daß mitnlich aus dem Zamamenhalte der beiden, seeben angeführten Betümmungen unt unsweisbarer Netwendigkeit der ungerische Ansprach erwachsen mußte, daß der gesante ungerische Zuckerkomsun ausschließlich nur durch die unzgesiebe Problektion gedeckt werden dürfe.

Bisher war dies bekanntlich nicht der Fall. In der Erzeugungsperiode 1900/01, der letzten, für welche die Ergebnisse des Überweisungsverkehres mir bekannt geworden sind,

	Konsumzucker in Meterzentner	Rohzucker in Meterzentner
wurden in Ungarn versteuert	550.887:75	3.461-39
und davon ausgeführt:	92.194-43	0-20
" Bosnien	26.486 23	
zwammen	118.680-66	0.20
während zu den in Ungarn verbliebenen eingeführt wurden:	482.177.09	3.461-19
aus Österreich	360.155-48	3.376-54
" Bosnien	4.079-03	-
dem Zollausland	313-—	
so daß also in Ungaru verbraucht wurden	796.724 60	6.837-73

Um nun diesem durch das oberwähnte, staatsrechtliche Zugeständnis unabweisbar gewordenen, ungarischen Anspruch gerecht zu werden, ohne jedoch gegen die unhedingt aufrecht zu erhaltende Einheitlichkeit des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsgebietes irgendwie zu verstoßen, blieb in der Tat nichts anderes übrig, als für jedes der innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zollgeeinten Staatsgebiete die Produktion von Inlandkonsumzucker zu kontingentieren. Eine weitere Folge hievon ist dann die Kontingentierung anch der von jeder einzelnen Zuckerfabrik für den Inlandkonsum zu erzeugenden, heziehungsweise zu verstenernden Zuckermenge; denn z. B. die österreichische Regierung kann der ungarischen Regierung gegenüber die Verpflichtung, daß, von allen österreichischen Zuckerfabriken zusammengenommen, nicht mehr als das diesseitige Kontingent beziehungsweise nicht mehr als das davon jeweilig liberierte Teilquantum, auf den Inlandmarkt gebracht werden wird, nur dann übernehmen, wenn sie es auch kraft des Gesetzes in der Hand bat, bestimmen zu können, welche dieser Fabriken überbaupt und wie viel jede der biezu berechtigten Fabriken in jeder Erzeugungsperiode auf den Iulandmarkt bringen darf.

Wenn ich oben erwähnt habe, daß das ungarische Bestreben nach größtmöglicher, wirtschaftlicher Selbständigkeit im vorliegenden Falle durch die in Österreich herrschenden, nationalen Gegensätze nur noch unterstützt wurde, so hängt dies folgendermaßen zusammen. Die Kontingentierung der Produktion wird als ein Mittel gepriesen - und ist anch in der Tat ein geeignetes Mittel -um kleinere, manchmal einigermaßen rückständige Betriebe gegen die überlegene Konkurrenz größerer, besser investierter Etablissements zu schützen; gerade hierin liegt aber anch ein schwerer, gegen das Prinzip der Kontingentierung zu erhebender Vorwurf, der gerade dann sich aufdrängen muß, wenn es sich darum handelt, eine hisher durch Ausfubrerämien unterstützte Industrie auch ohne Prāmie exportfāhig zu erhalten, wozu ja naturgemāß nur die hestausgerüsteten Retriebe geeignet erscheinen. An dieser staatswirtschaftlich gewiß nicht unberechtigten Erwägung scheint im Deutschen Reiche die von der Mehrheit der Fabriken auch dort gewünschte Kontingentierung zu scheitern, während bei uns die gleiche Erwägung dadurch von vornherein aus dem Felde geschlagen wurde, daß das Interesse der kleineren Fabriken infolge ihrer tatsächlichen, geographischen Verteilung zu dem Range einer tschechisch-nationalen Parteifrage erhoben wurde. Auch die polnische Fraktion des Ahgeordnetenbauses ist für die Kontingentierung - allerdings nur für eine nach ihrem provinziellen Sonderinteresse zngeschnittene Kontingentierung -- förmlich mit Vehemenz eingetreten. Nachdem zuvor Ungarn ein Junktim zwischen der allein unbedingt nötigen und kurz

hefristeten Annahme der Brüsseler Konvention und der keineswegs ebenso eiligen Kontingentierung der Zuckerproduktion in jedem der drei, in der österreichischungarischen Monarchie zollgeeinten Staatsgebiete durchgesetzt hatte, haben die polnischen Politiker durch Obstruktionsdrohungen auch noch ein weiteres Junktim für die schon gar nicht eilige, individuelle Verteilung des österreichischen Zuckerkontingentes erzwungen. Anderseits fanden die Techechen mit der weitgehenden, in der Regierungsvorlage den kleineren Rohzuckerfabriken auf Kosten der größeren, insbesondere aber der sogenannten, gemischten Fabriken zugewendeten, sehr namhaften Begünstigung sich noch nicht zufriedengestellt, warfen sich zu Paladinen der Rohanckerindustrie überhaup! auf und machten im letzten Augenblick am 29. Jänner, also unmittelhar vor der am 1. Februar ablaufenden Ratifikationsfrist der Brüsseler Konvention, ihre Zustimmung, ja ibren Verzicht auf eine Obstruktion ven einer vorausgegangenen, die Rohanckerfabriken befriedigenden Einigung derselben mit den Raffineuren abhängig. Dieso Einigung ist bekanntlich am folgenden Tage gegen 12 Uhr mittags erfolgt; wäre aber die Entrüstung der deutschen Volkspartei darüber, daß zum Zwecke des Zustandebringens dieser Einigung die Vertreter der beiden genannten Industriebranchen - selbstverständlich nicht aus eigener Annafung, sendern nur über an sie von einer Stelle, welche sie für kompetent halten mußten, ergangene Aufforderung - in den Nebenräumen des Parlaments selbst sich zusammengefunden hatten, eine halbe Stunde früher ausgehrochen, wäre sonach der Hinauswurf der Zuckerindustriellen aus dem Budgetsaale eine halbe Stunde früher erfolgt, so wäre diese Einigung und mit derselben die parlamentarische Erledigung der Brüsseler Konvention, zur großen Blamage unseres Vaterlandes vor ganz Europa, in die Brüche gegangen. Es hat sich eben, wie schon öfter bei früheren ähnlichen Anlässen, diesmal wieder gezeigt, daß tschechische und polnische Politiker, wenn sie auch die herrschende Mode des Gehrauches antikapitalistischer Redensarten im allgemeinen gerne mitmachen, doch überall dort, wo es um materielle Interessen ihrer Konnationalen und selhst auch größerer Unternehmer, wie ja selbst der kleinste Rohzuckerfabrikant doch ein solcher noch ist, sich handelt, dieselben mit aller Energie und ohne Rücksicht auf sonst beliehte, antikapitalistische Alluren zu vertreten nicht austehen; nur die deutschen Parteien gönnen sich den in unserem relativ kapitalsarmen Vaterlande recht bedenklichen Luxus, es mit dem Antikapitalismus bitter ernst zu nehmen, und nur die dentschen, größeren Unternehmer sind es daher, welche auf eine wirksame Vertretung im Abgeordnetenhause nicht rechnen können, welche vielmehr dort, statt den gebührenden Schutz zu finden, sogar noch Verunglimpfungen ausgesetzt sind.

# 3. Singularkontingentierung und Doppelkontingentierung.

Die individuelle Anfellung des Zeckerhoningentes erfolgt in Osterreich und Irgam nach verschiebense (firmdatten; es sind eben nach die einschligten Verhältnisse dies und jenneits der Leitta sehr verschieben. Wir haben in Osterreich im ganze 211 — wie der antiller Ansarrek hautet — Zecker-erzeigungstätten, Davon sind 14 reine Kaffinerien, seche den zu werdeienden Eksterker aus anderen Pabriken ankaner; eine weitere Buffborie

wird, weil dieselbe nebst Rohancker auch fremde Melasse verarbeitet, d. h. entzuckert, zu der Kategorie der sogenannten gemischten Fabriken gerechnet. Wir haben ferner 28 gemischte Fabriken, welche Rübe verarheiten und daraus mit oder ohne Zukauf von Rohzucker-Konsumzucker, and zwar entweder ausschließlich Inlandkonsumzucker oder daneben auch Exportkonsumzucker herstellen. Dabei sei bemerkt, daß nur einige, weniger ins Gewicht fallende Konsumzuckersorten. Würfel. Mehl und Pilé, sowohl im Inland als auch zum Export verkauft werden, während die Hauptmasse des juländischen Zuckerbedarfes auf sehr feinkörnige Zuckerbrote oder -Hüte sich erstreckt, welche ein spezielles, für den Export ungeeignetes Produkt bilden, zu dessen Herstellung besondere, kostspielige Werksvorrichtungen erforderlich sind. Endlich haben wir in Österreich eine weit überwiegende Zahl, nämlich 168 reine Rohzuckerfahriken, welche Rübe verarbeiten und darans bisber entweder nur Robzucker oder daneben auch Exportkonsumzucker hergestellt haben. Dagegen gibt es in Ungarn im ganzen nur 21 Zuckererzeugungsstätten, darunter gar keine reine Raffinerie, 10 gemischte und 11 reine Rohzuckerfahriken, von welch letzteren jedoch die Mehrzahl durch ihre Eigentümer mit gemischten Fabriken zusammenhängen. Daher kommt es, daß das in Österreich so zahlreich vertretene und gegen die anderen Zweige der Zuckerindustrie mehr oder weniger antagonistisch sich geltend machende, spezifische Rohzuckerinteresse in Ungarn nur durch drei oder vier Fabriken repräsentjert erscheint. Auch der Unterschied und somit auch der Interessengegensatz zwischen groß und klein ist in Ungarn weit geringer als in Österreich, we die größte der Rüben verarbeitenden Fabriken - zufällig eine gemischte Fahrik - in Rohzucker berechnet 154.000 q. d. i. das 17fache der kleinsten Rohzuckerfabrik mit bloß 9000 q. produziert, während die analogen, ungarischen Zahlen 217,000 und 31,000 im Verbältnis von nur 7 ; 1 zueinanderstehen; nicht weniger als 42 österreichische Fabriken stehen mit ihrer Erzeugung hinter der kleinsten, ungarischen Fabrik zurück. Endlich sind die 21 ungarischen Fabriken Eigentum von bloß 12 Firmen, während in Österreich die Fälle, daß mehrere Fabriken gemeinsame Eigentümer haben, verhältnismäßig weit seltener sind,

Nimat nan zu alledem noch hinza, daß für die individuelle Vertellung des ungerischen Zackerdningentes im expen hisher nur zud 300,000 g oler beinahe 53 Prac. erhälte Kuntingentziffer zur Verfügung zeht, so wird es begrüfflich daß die ungarische Begrüngen — wie in litera Meivenberfeitel ausgeführt wird — es ger nicht belig hatte, für diese Verteilung irrend eine hierertische Grundlage aufmatellen, daß vielnacht die bei diesem Anläß offiziell gerähmt "gatteitsiche Einsicht" der ungerischen Zackerflarikanten genügt hat, um eine freivillige Vereinharung der Interessenten zu stande zu heingen. Dieselbenthal auf dem Primipe der sogenanhen Singularikantingenterung, weusch die 10 genischen Fahriken in herr Eigenschaft als Rüffmerten vorweg ein Präsipman un 25 Prac des ungarischen Keutingentes erhälten und der Rest dieses Kautigentes auf samtiche 21 Fahriken im Verhältnisse ihrer Beharberproduktion, jeloch mit einer gewissen Benachteligung der jüngsten Pahriken, anfgewilt warde. Die reinen Rehmekerfahriken werben dabarch, soweit sie nicht durch im Eigendatum mit einer gemischen Pahrike zusammehäufen, vor die Alternative

406 Auspitz,

gestells, entweder die zur Schüsterengung der auf sie entfallenden Inland-Kumunzuckermangen nichtigen Werkverrichtungen anzuschafte, abs gezede zur Zudurch die Brüsseler Kouvention ungünsig besindußen Kenjunktur kestspielige Inweitlienen im nachen oder abei für Kentingsenlanteile an eine der mit diesen Werksvorrichtungen sehen hinlinglich versehenen, gesniechten Fabriken abzütreten oder dieselben deri in Lohn bestellen zu kassen. Bis nun ist eine solche Transaktion neh nicht nun Abeibniss gelangt und es beiblit abzwarten, ein einselche Endes in der Robenschräßeinen anzufallen wird, da dieselben dabei auf den kleinen Kreis der gemischen, ungeschiene Patriche, abzächlich, wie die Dinge liegen, auf bild deri, als Alunchmer ungewiesen sind und den lettztern die Zwangelage, in der sich die einem Robenscheinfehre Sonlichen, schletzestalfilich ser voll bekannt ist.

Unter den weit schwierigeren, weit komplizierteren, weit mohr und größere Interessengegensätze in sich bergenden, österreichischen Verhältnissen hat man sich bei uns für die sogenannte Doppelkontingentierung entschlossen, welche den großen Vorzug hat, dem bei jeder wirtschaftlichen Gesetzgebung vor allem hochzuhaltenden Prinzipe tunlichster Schonung des Bestehenden zu entsprechen, während bei der Singularkontingentierung sprunghafte Änderungen und Produktionsverschiebungen nur schwer vermeidlich sind. An diesem Fehler leidet auch die ungarische Singularkontingentierung, und dieselhe dürfte nur darum unbedenklich sein, weil sie ja auf einer freiwilligen Vereinbarung boruht und weil infolge der starken Erhöhung der Erzengung von Inlandkonsumzucker schmerzliche Produktionaeinschränkungen dort nicht vorkommen werden; hei uns dagegen würde die Singularkontingentierung - ganz abgesehen davon, daß an eine diesbezügliche, freiwillige Voreinbarung der so viel zahlreicheren und in ihren Interessen weit disparateren, österreichischen Fabrikanten gar nicht gedacht werden könnte - geradezu eine Gefahr bedeutet haben. Es batten nämlich höchstwahrscheinlich, obwohl ein nüchterner Kalkul bievon abraten müßte, doch viele bisberige reine Rohznekerfabriken - schon weil dies der Eitelkeit der Direktoren schmeichelt - die bei der Singularkontingentierung ihnen zufallenden Inlandkonsumzucker-Anteile auch selbst erzeugen wollen und daher die zu deren Herstellung nötigen, besonderen Werksvorrichtungen anschaffen müssen; dies wäre aber vom Standpunkte der Volkswirtschaft geradezu eine Vergendung gewesen; denn die bestehenden, österreichischen Raffinerien, deren Werksvorrichtungen für die Erzeugung des ganzen österreichischen Kontingentes, ja solbst auch eines weit größeren Quantums vollkommen ausreichen, hätten, da ja bei uns nicht, wie in Ungarn, eine Erhöhung der Produktion an Inlandkonsumzucker, sondern im Gegenteile eine Verminderung um rand 100.000 q Platz greift, ihren Botrieb wesentlich einschränken müssen. Also unnötige, nene Investitionen auf der einen und partielle Lahmlegung bestehender, gloichartiger Investitionen auf der andern Seite, das war doch wahrlich unter unseren nicht gerade an Kapitalüberfluß leidenden Verhältnissen unbedingt zn vermeiden. Dazu kommt aber noch eins; für den Zweck der ganzen Kontingentierungsmaßregel, welcher - außer daß der ungarische Zuckerkensum für die dortige Produktion vorbehalten wird - darin besteht, der heimischen Zuckerindustrie die möglichst vollständige Ansnützung des Sechs-Francs-Schutzzolles zu sichern, ist die Kontingentierung allein noch nicht genügend; es muß vielmebr



noch sies Zostralisferung des inflatelischen Zockerverkaufes durch sies segenanten Verkaufsversingung hünnehmenn. Saust wirden almülie jode Enflüeris dert verkaufen wilden, wo nuch der gesegraphischen Lage der Zockergeis am höckenten vie zie da. E. j. Wien, während niemand unch Triest wirder verkaufen, well trots der behem Kesten für die Fracht selbet von der nächstagelegenen Balfinnerie der Zockerpreis in Triest besondern niedig wird gehalben werden mitsonen das Einderien von framsisischen Rafinande der von atgysischen Bonkender, der, weil aus Zockerrohr stammend, unmittelhar besonantisordhilig ist, hintarrahenten. Eine Verkardereningung wird unn auster des 13 einerseichen Balfinschen wohl zu stande gebracht werden können, schwerfüls aber wenn durch den Hinturthibeber reinen Bonkenderfahlich und E. Zahl derjenigen, die unter "Einen Hatt gedracht werden missen, sich wiellicht werdenpelt oder verdreifischt der garneh und verdreifischt der Sahl derjenigen, die unter "Einen Hatt gedracht werden missen, sich viellicht werdenpelt oder verdreifischt der garneh und verdreifischt der

Was ist nun die Deppelkentingeutierung und worin besteht dieselbe? Einfach darin, daß das ganze feterreichische Zuckerkoutingent zweimal, und zwar: das eine Mal auf alle Raffinerien, das sind die reinen Raffinerien und

die gemischten Fabriken, das audere Mal auf alle Rohzuckerfabriken, das sind die reinen Rohzuckerfabriken und wieder die gemischten Fahriken, aufgeteilt wird,

daß ferner jede Rohzuckerfabrik vom Finanzminister eine ihrer Quete entsprechende Menge sogenaunter Berechtigungsscheine erhält und

daß endlich jede Raffinerie ihre Quete au dem Zuckerkontingent nur gegen dem in den freien Inlandverkehr setzen darf, daß dieselbe eheuse, wie über die erfolgte Versteuerung, auch darüber sich ausweise, daß sie die diesem Quantum entsprechende Menge von Berechtigungsscheinen, welche nur von den Rohzuckerfabriken erhältlich sind, erworben habe. Die aus den heiden Aufteilungen sich ergebeuden, heidemale in segenannten Beteilungsmaßstaben zum Ausdruck kommenden Quoten sind in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung außerordentlich verschieden. Wenn eine Raffinerie aus der ersteren Aufteilung einen Beteilungsmafistals von z. B. 61.166 erhalten hat, so bedeutet dies, da die Sninme der Beteilungsmaßstäbe aller Raffinerien 3.058.285 beträgt, daß diese Raffinerie das Recht und hei Verlust dieses Rechtes auch die Pflicht hat, in ieder der fünf Erzeugungsperieden, für welche das Kentingentierungsgesetz gilt, von jenem Quantum Inlandkonsumzucker, welches der Finanzminister zum Verkaufe in einer Erzengungsperiode froigeben (liberieren) wird, 2 Proz. zu verstenern und im Inland zu verkaufen; erzeugen darf diese Raffinerie au Inlandkonsumzucker allerdings auch mehr, aber sie müßte das Plus für die nächste Erzeugungsperiode in ihren Magazinen zurückbebalten. Der Beteilungsmaßstah einer Raffinerie ist also auch für den Umfang ihrer Produktien an Inhudkensumzucker maßgehend; demselben kommt eine sehr wesentliche, technische Bedeutung zu. Ganz anders die aus der zweiten Aufteilung für die Rohzuckerfabriken hervorgehenden Queten, beziehungsweise Beteilungswaßstäbe; wenn einer Rohzuckerfabrik ein solcher Beteilungsmaßstab in der Höhe von z. B. 48,079 zugewiesen ist, se hat dies lediglich die Bedeutung, daß - da die Summe der Beteilungsmaßstäbe aller Rohzuckerfabriken 9,615,800 ist -- diese Fabrik mit 1/2 Proz. zu jenem Gesamtbetrage

partizipiert, welchen sämtliche Raffinerien für die von deuselben benötigten Berochtigungsscheine an sämtliche Rohzuckerfabriken zu entrichten haben. Dieser Betrag ergibt sich aus der Multiplikation der aus allen österreichischen Raffinerien in einem Jahre binweggebrachten Inlandkoneumzuckermeuge mit dem am 30. Jänner d. J. im Budgetsaale des Abgeorduetenhauses zwischen deu beiden Zweigen der Zuckerindustrie vereinbarten Einheitssatze von 3 K 30 h per 100 kg versteuerten Konsumzucker. Eine technische Bedeutung in dem Sinne, daß die Höhe des einer Rohzuckerfabrik zugewiesenen Beteilungsmaßstabes irgend wie begrenzend auf den Produktionsumfang und somit auf die Rübeneinkaufsmenge der betreffenden Robzuckerfabrik einwirken würde, kommt also diesen Beteilungsmaßstäben in keiner Weise zu, obwohl es bei der leider wenig glücklichen, für den Nichtfachmann oft kaum verständlichen Diktion des Kontingentierungsgesetzes begreiflich ist, daß die gegenteilige Meinung, als ob ebeuso, wie deu Raffinerieheteilungsmaßstäben, auch den Rohzuckerbeteilungsmaßstäben eine wichtige, technische Bedeutung zukäme, eutstehen kann. Vielmehr ist der Umstand, ob eine Rohzuckerfabrik einen uoch so großen oder noch so kleinen Beteilungsmaßstab hat, für die Größe ihrer Produktion vollkommen gleichgültig und ist vielmehr nur dafür maßgebond, mit welcher Quote diese Fabrik an dem soeben erwähnten Geldbetrage partizipiert. Nur in einer Hinsicht - es sei dies der Vollständigkeit wegen bemerkt -- hat der einer Rohzuckerfabrik zugewiesene Beteilungsmaßstab auch eine technische Bedeutung, aber nicht im Sinne einer Begrenzung der Produktion nach oben, sondern vielmehr in dem Sinne, daß durch denselben für die Produktion ein Minimum festgesotzt wird. Ee wird nämlich im 8 7. Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Regelnng der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes, eine Strafe darauf gesetzt, wenn z. B. die oberwähnte Fabrik, deren Rohznekerbeteilungsmaßstab 48.079, d. i. gerade 1/2 Proz. der Summe aller Rohzuckerbeteilungsmaßstäbe beträgt, in einer Betriebsperiode weniger Zucker fertigstellen würde, als einem halben Prozent des ganzen, in derselben Betriebsperiode liberierten Konsumzuckerquantums entspricht; das ware, wenn gerade das ganze Kontingent von 2,770,340 q liberiert würde, 13.852 q Konsumzucker oder 15.391 q Rohzucker. Die Strafe besteht darin, daß, wenn die Erzengung der Fabrik hinter diesem Miuimum z. B. um 10 Proz. zurückgeblieben wäre, ihr Rohznekerbeteilungsmaßstab für die nächste Betriebsperiode um 10 Proz. gekürzt wird. Praktische Bedeutung dürfte dieser Bestimmung wohl kaum jemals zukommen.

Um das Gesagte noch klarer zu machen, mögen für das literierte Konszucksquantum am für der darzas erzichen Erlies beschmate Ziffern angenommen werben. Gesetzt, se wärden im der Betriebsperiode 1993/4 gernde das gazzen Kontignent von 2/70/340  $\rho$  (Bierten, und es wirbe für dieses Quantum ein Erlestricht werben, von welchem nach Bestreitung aller Verkanfessen und aller Prachen von des Röffmeirstatissen zu der Konsunghletze gerade 200 Mil. Krouen über des Röffmeirstatissen zu des Konsunghaters, von diesen 200 Mil. Krouen haben de Beffmeiren skaben 28 × 2,770/340 = 105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,272/290 K an den Fekas und 33 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270/290 K an den Fekas und 34 × 2,770/340 = 1105,270

oder 30 K 29 Å per Meterzenture Inlandscommunicher. Oh hievon nach Bestreining der Bönntechtenschnütigs- und der Räfmiserungkosten, nach Verträumig der Bertrieben, und Anlagschapitale und nach angemessner Amortisation des betärere nech riegend status und sie ird erliebtje, das wir jede einzibet Räfmerie ern tanzhräglich am ihrer Bilann erfahren. Dasgegen weiß jede Deburcherfahrlich im verbinein zum zugeker ihr, und zwar villig mahshängig von Quantum und Quale ihrer diegenen Produktion, Heightel dankt den Serbe-Franze-Gellechtur zugeben werden; der mehrerschäubert Fabrik mit dem Bebrackstebeilungsmahstab von 48.079 z. B. gerade  $^{\prime}$ /, Proz. von 3 K 30 Å, das ist 1955 h.

Ganz shalich so hat ses sich auch licher verhalten. Auch jetzt fungieren die Baffinzeien, indense sie den ganzen Inhaudsonsummerter mu Verhauf hörigen, ab Einnebmer sovohl der stattlichen Verbrauchshaghet, ab auch des den Rob-nuckerfahrlicen nach den beschenden Vereinharungen zukommenden Anteiles an dem Kartellnutzen. Auch hisber ist dieser Anteil für jede einzelne Robinscher fahrit proventiell von vornberein genan bestimmt und dem gesanten, inflatischen Zuchverreitzung einzum proportional. Ein Unterechied besteht darin, daß die Hilbe dieses Anteiles bis sum auch noch von der Differenz abling, um sechle er jesenlige Robunscheppels hinter einem im voraus garantierten Preisnivan zurückblich, während fortab an die Stelle dieses sehwankenden Paktors der für Statz von 3 K 30 h fritt.

# 4. Begünstigungen und Benachteiligungen.

Von dem durch die Doppelkontingentierung zu verwirklichenden Grundeatze der Erhaltung des Bestehenden sind in zwei Riehtungen Ausnahmen gemacht worden, und zwar einoresits zu Gunsten der galizisch-lakowinner Fabriken und anderzeits zu Gunsten der kleinen, vorwiegend böhmischen, reinen Rohzuckerfabriken.

Die erstere Ausnahme bestand in der Regierungsvorlage darin, daß nebst den 43 Raffinerien - 14 reinen Raffinerien und 29 gemischten Fabriken welche bis ann in Österreich talsächlich allein Zucker in deu freien Inlandverkehr gesetzt haben und für welche die höchste Versteuerung in einer der drei Erzeugungsperioden 1898/9, 1899/1900 und 1900 1 als Beteilungsmaßstab festgesetzt ist, noch die 3 östlichen, bisher reinen Rohanckerfahriken mit Individualanteilen an dem Konsumzuckerkontingent bedacht wurden. Es sind dies die ostgalizische Fabrik Tlumacz nud die bukowinaer Zuckerfabriken Luzan und Znezka, von welchen die beiden ersteren der Chropiner Aktiengesellschaft, das ist der Gesamtheit der österreichisch-ungarischen Raffineure, die letztere aber der galizisch-bukowinaer Zuckerindustrie-Aktiengesellschaft in Przeworsk gehören, und es ist dies aus dem Grunde geschehen, weil es unwirtschaftlich erscheint, den in diesen drei so weit östlich liegenden Fabriken erzengten Rohancker nach der einzigen galizischen, im westlichen Landesteile gelegenen Raffinerie Przeworsk oder gar nach der nächsten, schlesischen Raffinere Chyhi zu verfrachten und dann die daraus erzeugte Raffinsde wieder nach den estgalizischen und bukowinaer Konsumplätzen zurückzuführen. Es mag is sein, daß trotz der Ersparnis

dieser Frachtkosten die Errichtung einer neuen Raffinerie den Besitzern der drei östlich gelegenen Fahriken nicht rentabel erscheinen und es daher bei dem eben erwähnten Hin- und Herverfrachten unch wie vor bleiben wird; aber eine Eutscheidung, durch welche so etwas perpetujert wird, sollte doch wenigstens von der Gesetzgebung nicht getroffen werden. Dies wurde auch in der am 12, his 14. Jänner d. J. im Finanzministerium abgebaltenen Enquete allseitig, und zwar dadurch anerkannt, daß kein Widerspruch dagegen sich erbob, daß den genannten drei östlich gelegenen Fabriken Raffinerieheteilungsmaßstähe in der Gesamtböhe von 100,000 zngewiesen würden. Wenn die Regierung noch etwas weiter, nämlich auf 120,000, gegangen ist, so befremdet dies weit weniger als die hüchst eigentümliche Art der Verteilung dieser Ziffer, daß nämlich die der polnischen Aktiengesellschaft Przeworsk gehörige Pahrik Zuczka 100,000 erhalten hat, während die beiden der vorwiegend deutschen Chroniner Gesellschaft gebörenden Fabriken Luzan und Tlumacz mit je 10,000 sich zu begnügen haben. Es ist eine gute Illustration dessen, was - über die seitens unseres Abgeordnetenbauses den größeren Unternehmern, je nachdem dieselben einer slavischen oder der deutschen Nationalität angebören, zuteil werdeude, ungleiche Behandlung - oben gesagt wurde, daß an dieser Begünstigung der Przeworsker Aktiengesellschaft der Zuckersteuerausschuß uicht uur keinen Anstoß genommen, sondern im Gegenteil in dieser Richtung noch weiter zu geben für nötig gefunden hat,

Der Zuckertsesnanschaft hat an der Kontingentierungsvorlage der Begierung zwei Anderungen, beide im § 4, vorgennemmen dieser Parzgraph bestimmt, was mescheben hat, wenn infolge einer Zumhune des örterreichiehen Zuckentingent, sei es schen in der Errengungsperiode 1903/4 oder in einer der späterne Errengungsperioden 1904/5 bis 1907/8, über die unsprängliche Ziffer von 2,770,340 y rehlat werden sellte. Nach der Regierungsvorlage sollte in solrbam Palle das Pliss am Kontingent den 46 Raffmerien – den 14 reinen Baffmerien, den 29 gemischten Pahrben und überlein sende der deri ödlichen Pahrben – verb hil in is an fäll gagewissen werden, während die 197 Rohauckerführlien, das sind die nach Ansohall die letteren der Pahrken um mehr Erbitten – verbatten 1980 eine Schausen die 20 gemischten und die drei darifekten Erbitten zu gleichen Fehren Teilen um einem Kontingentunssch spartigieren sellten. Diese lettere der der Teilen um em Kontingentunssch spartigieren sollten. Diese lettere Bestimmung ist nebst anderen, die neb zu besprechen sein werden, eine Begünstigung der kleinen auf Konten der geföreren Rahmer-fahrlien.

Der Zuckernteuerausschuf hat, wie gestagt, au diesem § 4 zwei Änderungen vorgenommen. Die eine, welche im Anschaftlerfeich mit dem Worten "daß der Schutz der Kleinen auch bei den bleinen Raffinerien zum Siege gelangte und die demollene eine Anfesserung inher Zuckerkentingsten his zur Quot von je 70,000 jewilligt wurde"— unn kann wohl nicht segen — begründet wurde ich bei der zweiten Leseng im Piemun, sonerharverwie und gegen die Grechtfischnung über Antrag des Berichterstatters, ame, und klundes gedälen; werde auch in der Tat reicht sekwer sein, für den Statte der Kleinen, welcher bei klonzerferbirften nur mit dem Interesse der Landwirtschaft an der Konserterung jeder bestehende Rüßenendamforstelle mitterfeit vereine kann.

Raffinerien, wo jede derartige Erwägung vollkommen wegfällt, auch nur einen halbwegs plausiblen Grund zu finden. Üherdies ware die Begünstigung der "kleinen Raffinerien\* mehreren der allergrößten Zuckerfirmen zu gute gekommen. Die andere Anderung, welche der Ausschuß, und zwar zu Gunsten der Przewersker Aktiengesellschaft, vorgenommen hat, ist dagegen Gesetz geworden. Dieselbe bedeutet nichts anderes, als daß, wenn das österreichische Zuckerkentingent erhöht wird, diese Erhöhung, so lange dieselbe nicht mehr als 63.900 a Konsmuzucker = 71.000 q Rohzuckerwert heträgt, zwar den Raffinerien im Sinne der Regierungsverlage, aber, was die Rohzuckerfabriken anhelaugt, nur den beiden, derselhen Aktiengesellschaft gehörenden Fahriken Przewersk und Zuczka und der von der Leipnik-Lundenburger Aktiengesellschaft in Leopoldsderf neu errichteten Fabrik, welche wehl, um die Begünstigung der ersteren Aktiengesellschaft minder grell erscheinen zu lassen, mit herangezogen wurde, zu gute kommen soll; erst wenn das österreichische Zuckerkontingent die ursprüngliche Ziffer von 2.770.340 nm mehr als 63.900 q überstiegen, wenn dasselbe alse die Ziffer von 2,834,240 q überschritten habon wird, erst dann tritt hinsichtlich der Rohzuckerfabriken die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß nämlich au dem Plus alle Rohzuckerfabriken zu gleichen Teilen zu partizipieren hahen, wieder in Kraft, Die hier in Betracht kommenden Rohzuckerheteilungsmaßstäbe sind für Przeworsk, nach der noch weiter unten zu hesprochenden Regel für schen während einer der drei Erzeugungsperioden 1898 99, 1899/1900 und 1900/01 in Betrieb gewesene Fahriken 74.250, für Zuczka und für Leopoldsdorf, welche beide erst im Jahre 1901/2 in Betrieb gesetzt wurden, 102,000 heziehungsweise 39.000, und es ist eine weitere, schon in der Regierungsvorlage enthaltene Begünstigung der Przeworsker Aktiengesellschaft, daß von den drei Fabriken, welche im Jahre 1901/2 in Betrieb gesetzt wurden, gorade nur Zuczka den hehen Beteilungsmaßstab von 102,000, die beiden anderen Luzan und Leepoldsdorf aber unr je 39,000 orhalten haben. Der Effekt der in Rede stehenden, vom Zuckersteuerausschuß beschlessenen und Gesetz gewordenen Änderung ist nun der folgende:

Solange das östorreichische Zuckerkontingent die Ziffer von 2,770.340 q nicht übersteigt, partizhieren die Przeworsker Aktiengesellschaft für ihre beiden Fabriken Przeworsk und Zuczka mit  $\frac{176.250}{9.615.800} = 1.83$  Proz., die Leopoldsdorfer

Fabrik mit  $\frac{39,000}{9,615.800} = 0.41$  Proz. an der von allen Raffinerien für die henö-

tigten Berechtigungssehnie an alle Rohmckorfarkrien zu zahlenden Samus, dass ist wirder Litherium gels Kontingenten der ohen ausgeführe Bertary un 941-2122  $K_c$  von welchen also in diesem Falle erhalten wärden: die Przevorsker Aktiongesellschaft 167-307 K und die Fakulten wärden: die Przevorsker Aktiongesellschaft 167-307 K und die Fakulte Loopdeberd 7370 K Seitz nur das österrichisches Zesterboutingent um eherrähnte 63,900  $\gamma$  und somit der bei der Litherium von den Kafflucien für die erforderlichten Berechtigungsscheine zu entrichtende Bertag um 33  $\times$  63,900  $\simeq$  210.870 K, so wire hieren nuch der Regierungsverlage auf jede der 170 kehnzelerhärdung ein Bertag von 1070 K untfaller; is hätte also die Przevorsker Aktiengesellschaft für ühr zwie Pakriken 1210 K um Loopdeberd 1707 K under, als soehes berechte, der schalen. Durch

die von Zackerstenranschaft heschlessene und seither Gester geworden. Abermus kommt daggen der Merkerberg von 2.10.876 K ausschließte den gemanten drei Fabriken zu gute, und zwar wird derselbe unter diese drei Fabrikon im Verhältnis von 32: 324 7 oder värischen den zwei Aktiengesenkenktund Trasowsch, einerseitst und Leipnik-Landenburg ausbereitst im Verhältnis von 61: 7 getütt, die estere erhalt also 190.680 K, die letztere 20,790 K, so dal aus der an der Regierungscorfing vorgenommenen Anderung der ersteren Aktiengesellschaft ein Gewinn von jährlich 187,340 K, der letzteren aber ein selcher von 19,720 K, den den utrigen 24 bekankerfahrlich ander ein Sachelru ob je 1076 K erwächst.

Außer dieser rein pekuniären Bedeutung der an der Regierungsvorlage vergenommenen Änderung kemmt derselben nur noch die praktisch ganz gleichgultige Bedeutung zu, daß für die begünstigten Fabriken das durch § 7., Abs. 5 des Kontingentierungsgesetzes normierte Erzeugungsminimum sich erhöht, und es ist daher geradezu erstaunlich, daß hervorragende l'arlamentarier, wie A. v. Jawerski, D. v. Abrahamowicz und Prof. Glabiuski, hieran bei der ersten Lesung im Abgeordnetenhause, dann im Zuckerstenerausschuß und wieder hei der zweiten Lesung im Pleuum so große Worte gewendet haben. Man muß beinaho annehmen, daß diese Abgeerdneten ungenügend informiert und wirklich der Meinung waren, als handelte es sich für die galizisch-bukowinaer Zuckerindustrie und den dortigen Rübenban um eine Lebensfrage, während doch tatsächlich die betreffenden Fahriken in ihrer Rohzuckerproduktion auch durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage in keiner Weise beschränkt waren und dieselben durch die erlangte, von dem Umfange ihrer Produktion ganz unabhängige Sonderbegunstigung sich schwerlich veranlaßt sehen werden, Rübenpreise anzulegen, welche durch den Wert des Produktes nicht gedekt sein würden. Für die Verwertung des Rohzuckers ist aber nicht die Höhe des Rohzuckerbeteilungsmaßstabes, sondern lediglich die Höhe des Raffineriebeteilungsmaßstabes ausschlaggebend, und in letzterer Hinsicht war ja die Przeworsker Aktiengesellschaft schon in der Regierungsvorlage nicht eben karg bedacht.

Die andere der heiden oben erwähnten Abweichungen von dem Grundsatze der Erhaltung des status que ante besteht im folgenden: es wurde diesem Grundsatze entsprechen, wenn für alle die 194 Rohzuckerfabriken, welche schon in einer der Erzeugungsperioden 1898/99, 1899/1900 und 1900/01 im Betriebe waren, nämlich 165 reine Rohznekerfabriken und die 29 gemischten Fabriken, die höchste Erzeugung an Rohzuckerwert in einem dieser drei Jahre als Rohzuckerbeteilungsmaßstab gelten würde. Dies wird jedech durch § 3 des Kontingentierungsgesetzes nur hinsichtlich jener 51 reinen Rohznekerfabriken angeordnet, deren höchste Erzengung zwischen 45.000 und 60,000 q liegt; die 89 kleineren, reinen Rohzuckerfabriken werden begünstigt, und zwar werden den siehen kleinsten, deren Höchsterzeugung kleiner als 19.500 q ist. Beteilungsmaßstäbe in der Höhe des Deppelten ihrer Höchsterzeugung zugewiesen. Es folgen dann 47 Fabrikon mit Höchsterzengungen zwischen 19,500 und 36,700 q, welche alle den gleichen Beteilungsmaßstab 39,000 erhalten, und weiters 35 Fabriken mit Höchsterzengungen zwischen 36,700 und 45.000, welche in abfallender Skala um 6 Proz., dann um 3 Proz., und zuletzt nur eben auf 45,000 Der finanzielle Effekt dieser Bestimmungen ist aus der nuchrigenden Tableils erichtlicht, diesebe beruht auf der Ammahme, daß abs esterreichieche Zerlerschaftlichten von 2,770,340 y voll liberiert werde, daß abes sämtliche 197 Roben zuscherfahrlen nummen der früher erwichten Bertze von 1,141,22 K erhalten. Bieven erfallen, meh Anschrädung der drei erst in der Erragungsperiode 1901 2 im Betrieb gesetzten Pahriche Lespohlsderft, Laran und Zercka mit Röcksicht auf derem Bekrackveiterlüngsunstatilse per massumen 180 000, and im Röcksicht auf derem Bekrackveiterlüngsunstatilse per massumen 180 000, and im Pal Alteren Fabrichen und 0,123,000 K. In der örfendene Tableils ist für gled Gruppe von Fabriken berchent, in Spalle 1 wir viel dieselbe erhalten wirde, wun für alle diese 194 Rehrackveiterlichen die höckste Erragung in einer der uncherershalten der Erragungsperioden als Beschlungsmaßstah fortgesettt verschen wirken, und im Spalle 1 wir viel dieselbe Gruppen von Fabriken infelbeten Anschungen des 3 des Koatlungenterungsgesetzes erhalten werden. Sicher Tabelle S. 441-1.

Daß von den reinen Rohzuckerfabriken die kleinen so sehr begünstigt, die großen aber benachteiligt werden, wird damit begründet, daß die Erhaltung der ersteren im Interesse der Landwirtschaft gelegen ist, und daß die letzteren verhältnismäflig geringere Betriebskosten haben. Dies ist richtig, dürfte aber zur Rechtfertigung der daraus gezogenen, so weitgehenden Konsequenzen doch kaum ausreichen. Die Betriebskosten sind neben den heiden anderen, für den Gestehungspreis des Rohzuckers maßgebenden Faktoren — Rübenpreis und Rübenqualität — von untergeordneter Bedeutung, und insbesondere die letztere ist in verschiedenen Gegenden so verschieden, daß eine große Fabrik trotz ihrer geringeren Betriebskosten ganz wehl teurer produzieren kann als eine viel kleinere Fabrik, wenn derselben ein besseres Rübenmaterial zur Verfügung steht. Auch ist nicht zu übersehen, daß die große Fabrik ihren größeren Rübenbedarf nicht in nächster Näbe decken kann, sondern wenigstens teilweise zu entlegenerer Rübe mit böheren Frachtkosten greifen muß. Für die besonders starke Benachteiligung der gemischten Fabriken wird geltend gemacht, daß dieselben durch die lokale Vereinigung der beiden Betriebe - Rübenverarbeitung und Rohzuckerraffinierung an Frachten und Betriebskosten wesentlich sparen; auch das ist richtig, aber es fehlt auch hier nicht an einschräukenden Momenten. Die Ersparnis an Rehzuckerfracht nimmt in dem Maße ab, als die gemischte Fabrik mehr fremden Rohzucker zukauft, und es gibt gemischte Fabriken, die dies eigentlich nur dem Namen nach sind, indem die beiden Betriebe in je zwei getreunten, nur innerhalb derselben Umfriedung stehenden Gebänden stattfinden und nur das Kesselhaus gemeinsam ist; da können dann die Betriebsersparnisse nicht sehr erheblich sein, Anderseits macht sich dert, we Rohzuckererzeugung und -raffinerie wirklich in

Zabl der Fabriker	in Meterzeutner		1 11		Begunstigung		Benachteiligung	
	von	bis	Kro	пев	Kronen	Proz.	Kronen	Proz.
		A	. Reine Roh	zuckerfabr	ken.			
7	8.800	19.500	110.060	220.120	110.060	100-0	-	_
10	19.500	24.300	211.470	377.150	165,680	78.3	-	-
10	24,300	27.000	250.720	377.150	126.430	504	- 1	-
10	27.000	30.340	283.100	377.150	94.050	33.2	-	_
10 ,	30.340	35.000	317.560	377.150	59,590	18-8	-	
7	35.000	36.700	243.140	264.010	20.870	8.6	-	-
7	36-700	38,900	254.560	269.830	15.270	60	-	-
5	38.900	40 000	190.600	199.310	8.710	4.6	-	-
18	40.000	43.700	720.450	742.070	21.620	30	-	-
5	43.700	45.000	214.510	217.590	3.080	1:4	-	-
51	45.000	60.000	2,531.480	2,531.4×0	-	-	-	-
7	60,000	67.000	432,510	406.170	-	-	26.340	6.1
18	67.000	124,350	1,544.780	1,352.240	-	-	192.540	12.4
			B. Gemisc	hte Fabrike	эн.			
29	16,800	154,400	1,820.060	1,413.580	-	-	406.480	22 3
194	zusan	men	9,125.000	9,125,000	625.360	_	625,360	_

einem Gebände vereinigt sind, oft der Überkand gelend, daß die bletzer eit länger dasset als die Ribbernsbelt und also dam die Ribfinerie in einem für ihre speziellen Zwecker zu großen Gebände und dahre mit unseitz großen Wärnlachentsen, da. in uit zu großen Webberverfranch, arbeitet. Kallich auf wirt übersehen werden, daß es vollswirtschaftlich ganz verkehrt wäre, der Vorteil, wirden der randentere Beirich – und dies gilt gleichnäßigt und er großen wie von der gemientben Fahrik — seinem Unterzehmer bleitet, zu konfisieren, der Unterzehmungsgebis ist denbergie in Oderzeich nicht allen zege und ein sicht noch dahrich abgeschreckt werden, daß, wenn jewand doch einza unterunnst, die Prücke seines Wagenungsein werden.

### Einwendungen.

Bei der Beratung der Kontingentierungsvorlage sind gegen dieselbe in beiden Häusern des Reichsrates mehrfache Einwendungen erhoben werden.

Der Haupteinwand geht dahin, daß für die bestehenden Raffinerien ein Menopol geschaffen werde, daß eine nene Raffinerie nicht errichtet werden könne, weil dieselbe kein Inlandkontingent erhalten und also auf den unrentabeln Export augewiesen sein würde, daß auch die Errichtung neuer Rohzuckerfabriken indirekt dadurch verhoten sei, daß hiezu nur Genossenschaften, deren Teilnehmer die Rübe liefern, herechtigt sein sollen, während doch gerade mit solchen Genossonschaften recht zahlreiche und nichts weniger als zur Nachahmung ermunterude Erfahrungen gemacht worden sind, daß überhaupt die freie Bewegung gehindert, mit einem Worte, die ganze heimische Zuckerindustrie petrifiziert werde. Darau ist allerdings etwas Wahres. Aber ich meine, der darin liegende Vorwurf geht an eine falsche Adresse; derselbe sollte nicht gegen die durch die jetzige Lage unserer Zuckeriudustrie - ich will nicht geradezu sagen - gebotene, aber doch der Gesetzgebung in sehr kräftiger Weise suggerierte Kontiugentierung, als vielmehr gegen all das gerichtet werden, was seit Jahren und Jahren geschehen und nicht geschehen ist und wodurch die heutige, kritische Situation der Zuckerindustrie verursacht, ja man kann sageu, verschuldet wurde. Man hat es nicht nur geschehen lassen, ja man hat es geradezu gerne gesehen und es gefördert, daß unsere Zuckerindustrie weit, sehr weit über ihr natürliches Ausmaß hinaus gewachsen und dahin gekommen ist, daß in der Betriebsperiode 1901/2 die Preduktion mehr als dreimal größer war als der heimische Verbrauch. Wenn dann allerdings anch schon durch den infolge der allgemeinen Überpreduktion eingetretenen Rückschlag, aber doch jedenfalls anßerdem auch noch durch die Brusseler Konvention plötzlich und durch letztere dauernd die Notwendigkeit elner empfindlichen Produktionseinschränkung über unsere Industriellen hereinbricht, ist es da nicht begreiflich, daß sie für ihr gutes Recht es halten, zu verlaugen, daß diese ihnen auferlegte Restriktion wenigstens nicht durch im Inlande neu hinzutretende Konkurrenten noch gesteigert und verschärft werde? Ührigens ist ja die durch die Brüsseler Konventien geschaffene Lage ohnedies nicht darnach angetan, die Errichtung neuer Zuckerfahriken rentabel erscheinen zu lassen, so daß, wenn die Gesetzgebung selchen Neuerrichtungen Schwierigkeiten bereitet, hiedurch nichts gesetzt wird, was nicht ohnedies geschehen würde, und also gegen die Gesetzgebung der Vorwurf wohl nicht erhoben werden kann, daß dieselbe dem freien Walten der wirtschaftlichen Kräfte gewaltsam entgegentrete.

Es gibt Viele, und ich glaube, deuestlem mich anschließen zu sellen, weicher Meinung sich, auch vom Franie die Rübe, dieses bescheidene Problatt der gemäßigten Zone, welches so viele, durch Maschinen bisher und wohl auch weichen incht eresthare meschliehe Arbeit erbreichen, im ist em teinabe ohme Zutun des Kenschen sich enfallenden Produkt der Trepnessume, dem Zacherohr, auf die Daner dem Wetthewerb auf dem englischen Markte nicht werde anfrecht erfallen bönnen. Werm dies richtig ist, dann hat unsere Zacherindustein in der weiteren Zakumft weseuflich nur die Aufgache, unseren eigenen Zacherheidar zu betrießigne; es wird aber dien Vielendung der Schreibendung anbez Zackersbeuer als der ill langeren als der fünfglänigen Göttigelischane des Konlingentürzungsweitzes und es wird einer viel ansgrichigeren Hersbeitung musertz Zackersbeuer als der vom Finnantminister amläßich der Bereinbism Zackersweitzen den unt unserer Zackersreugung bererzenzung bererzenzung bererzenzung herspetzen den unt unserer Zackersreugung bererzenzung den zentrallen. Gans unabsohbar lang dürfte dieser Zeitzam untrigens dem doch nicht sein.

der Betrieberiche 1889; 90, der erzien, im wärden aus Zeickersungesetz

vom 20. Juni 1888, R.-G.-B. Nr. 97, nach überwundeuer Übergaugsseit voll zur Göfting gebonnen ist, sunden 2,558,231 g Kommanscher und 22,978 g Rehencker, naammen 2,581,911 g Kommanschervert vertesert, in der Betriebsperiode 1901/2 waren die entsprechenden Zahlen 3,179,324, 37,838, beziehungseit 5,313,374, abs in 12 Jahren, trotz der in diesen Zeitraam fallenden Ebilohung der Steter von 22 auf 38 K und trotz der in diesen Zeitraam fallenden un vertesernehen Wirtung der Bildung des Kartells, dem Verbrackschaustung der Bildung des Kartells, dem Verbrackschaustung der Bildung des Kartells, dem Verbrackschaustung der Bildung ung 20,463 g ober rund 36 Proz., das eutspricht einer von Jahr zu Jahr eintendend Steigerung um je 239 Proz.

Es ist um vielleicht doch nicht alles kühn, aurmehmen, abs infelge der bevorselbenden Preisernstäßingen um 10–12 K, dam der in Anseicht pescellten, allmählichen Reduktion der Zuckerstener fortab der Verleracht von Jahr zu Jahr nu jor 19 rea, abs nicht gazu mis das Doppule der hicherigen jährlichen Zumahms, wachsen wird; dann wirde unser Zuckerverbranch in 20 Jahren auf 1991/22 zur Zeit der stärksten Überpreduktion rund 11,619,000 g. Konsaurunchen vert erreicht Lat, um um 20 Proz. rezübert zu werben hauchet, um das Gleichgewicht wischen Verleracht um Erzegung herrestellen. Eine ähnliche Reduktion dürfter genen 1991/2 sehm die landere Kammagner 1902 3 aufreienen.

Schon einige Zeit vor der Erreichung dieses Gleichgewichtszustandes wird man aber der heimischen Zuckerindustrie die Krücken, welche ihr jetzt für die Übergangszeit geliehen werden - die Erschwernisse der Errichtung neuer Fabriken. die ganze Kontingentierung und schließlich wohl auch das Ganze oder doch einen großen Teil des Schntzzolles --- entziehen können, so daß dann unsere Zuckerfabrikanten von dem beschämenden Gefühle, Opfer von ihren Mitbürgern beischen an müssen, endlich befreit sein werden. Dann wird man auch allseits die für die Züchtung und Erhaltung der ganzen, kontinentalen Zuckerindustrie von den Staaten und Völkern Europas gebrachten Opfer als nicht ganz vergeblich gebracht anerkennen; denn, welch große Meinung von der Entwicklungsfähigkeit der tropischen Zuckerproduktion man auch haben mag, zur Deckung des ganzen Weltkonsums wird dieselbe vielleicht doch niemals ansreichen, so daß also neben ihr auch auf die Daner die Rübenzuckerproduktion eine berechtigte Stellung behaupten und das Verdieust für sich wird in Anspruch nehmen können, daß ohne dieselbe zum Nachteile der Konsumenten der ganzen Welt der Zuckerpreis ein viel höherer sein würde, als er es hei dem Neheneinanderbestehen der Rohr- und der Rübenproduktion danernd sein wird.

Berechtigter als der binker besprechent Einwand erscheint es nir, wenn Andels darun genommen wurde, daß durch § 5, Ahr. 3 der Kontingentierungsgesetzes jedem Benitzer einer Fahrlt, welche mit einem Behruckerheteilungsmaßsab verschen ist, dass Recht eingeräumt wird, denselben ganz oher teilweise niese andere deraringe Fahrlt zu verkanfen. Allerdings ist die Austüngs dieses Rechtes au die Bedingung geknüpft, daß der Bokrack-rebeteilungsmaßstab kardenden Pahrlt sicht über 8000 estigen mit daß hieron uur danne in Aussalmes und auch nur bie zur Maximalifier von 150,000 gemacht werden Jerk, wem die Enfartmung der beiden Fahrlich 25 für Luftlijne nicht über-

schreitet. Wenn alse eine der 47 Fabriken, welche einen Rohanckerbeteilungsmaßstab von 39.000 haben, ihren Betrieh einstellen und diesen Maßstab verkanfen will, so kann dies nur an eine Fabrik geschehen, welche hei mehr als 25 km Eutfernung einen Rohzuckerbeteilungsmaßstab von höchstens 41,000 oder bei weniger als 25 km Entfernung einen solchen von höchstens 111,000 hat. Es ist also die Befürchtung so ziemlich ausgeschlossen, daß durch diese Befugnis eine weitgehende Anfsangung der kleinen durch ganz große Fabriken - ein förmliches Bauernlegen - Platz greifen werde. Immerhin bleiht es souderbar, daß namhafte Onfer den größeren, reinen Rohznekerfabriken und insbesondere den gemischten Fabriken zu Gunsten der kleineren, reinen Robzuckerfabriken anferlegt werden, um angeblich im Interesse der Landwirtschaft die Betriebseinstellung dieser einigermaßen rückständigen Betriebe hintanzuhalten, und wenn im Gegensatz hiezn dem Besitzer einer solchen kleinen Fabrik das Recht eingerännt wird, dieselbe zu sperren und dennoch den Geldwert des an derzelben haftenden Rohanckerbeteilungsmaßstabes einzustreichen. Es ist in der Dehatte im Herrenhanse nicht mit Unrecht darauf hingewiesen worden, daß hiebei die Landwirte der betreffenden Gegend, in deren angeblichem Interesse die kleine Fabrik bei der Zuweisung der Rohanckerbeteilungsmaßstäbe so sehr begünstigt wurde, eigentlich nur das Nachsehen haben. Wenn hierauf Se. Exzellenz der Herr Finanzminister erwidert hat, daß durch die Übertragbarkeit der Rehzuckerheteilungsmaßstäbe verhindert werden soll, daß an die Betriebseinstellung einer kleinen Fahrik der wirtschaftliche Ruiu ihres Besitzers sich anschließe, mid daß für die Landwirte einer Gegend, in welcher zwei Fabriken A und B bestehen, die Betriebseinstellnug der ersteren nur die Folge haben werde, daß die Rübenpreduzonten, welche bisher nach A lieferten, nan nach B liefern werden, so möchte ich mir denn doch gestatten zu entgegnen, daß es unter den Besitzern kleiner Fahriken sehr viele gibt, deren Vermögensverhältnisse ieden Gedanken an wirtschaftlichen Ruin vollkommen ausschließen, daß ferner der Staat anßer stande ist, allen seinen Bürgern eine Gewähr gegen wirtschaftliche Unfälle zu hieten, und endlich, daß es für die Landwirte der erwähnten Gegend keineswegs ganz gleichgultig ist, ob daselbst zwei Fabriken, welche einander beim Rübeneinkanf eventuell Konknrrenz machen, fortbesteben, oder ob durch das Verschwinden der einen die Rübeneinkanfspesitien der anderen Fabrik wesentlich verbessert wird. Allerdings in dem vom Herrn Finanzminister zuletzt angeführten Falle, daß die Besitzer von zwei benachbarten Fabriken beide den Betrieb einstellen wollen, und daß die Inbetrieberhaltung wenigstens einer dieser Fabriken von der Zusammenlegung der heiderseitigen Rohzuckerbeteilungsmaßstäbe abhängig gemacht würde, in einem solcben Falle würden daran, daß diese Zusammenlegung gestattet werde, in der Tat auch die Laudwirte der betreffenden Gegend ein wesentliches Interesse haben. Es ware daher vielleicht richtig gewesen, die Übertragbarkeit der Rehzuckerbeteilungsmaßstäbe nicht allgemein auszusprechen, sondern fallweise von der Genehmigung des Finanzministers abhängig zu machen.

Die letzten Betrachtungen führen von selbst zu der von agrarischer Seiteletzt so leidenschaftlich bekämpften Rübenrayonierung. Der derselben zu Grunde liegende Gedauke, daß jele Rübe derjenigen Fabrik zugeführt werden selle, welche von dem Acker, auf dem die Rühe gewachsen ist, am leichtesten, d. h. mit der geringsten Transportleistung erreichbar ist - dieser Gedauke ist gewiß gesund und richtig und entspricht dem allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interesse. Die Lage, welche durch die bezüglichen Verahredungen der Fahrikanten den einzelnen Landwirten bereitet wird und welche von agrarischer Seite in den düstersten Farhen geschildert und geradezu als moderner Robot bezeichnet wird, ist genau dieselbe, in welcher alle jene Landwirte sich befinden, welche hineichtlich ihres Ruhenalisatzes wegen zu großer Entfernung von allen anderen Fabriken auf eine einzige Fahrik angewiesen sind. Von einer - wie in den agrarischen Ausführungen immer und immer wieder behauptet wird - unerhörten Zwangslage kann in keinem Falle die Rede sein; denn, wenn ein Landwirt mit der Fahrik, welcher seine Rühe zugewiesen ist, sich nicht einigen kann und also derselben keine Rübe liefern will, so ist er um nichts schlechter daran, als jene Tausende und Tausende von Landwirten, bei welchen wegen zu großer Entfernung von allen Fahriken der Zuckerrübenbau überhaupt von vernherein ausgeschlessen ist. Wie immer übrigens das von den Agrariern so stürmisch geforderte gesetzliche Verbot der Rübenravonierung fermuliert werden mag, das eine wird unzweifelhaft eintreten, daß dasselbe nämlich als ein würdiges Glied jener Reihe von Enttäuschungen sich anschließen wird, welche von den die Führung der Landwirte usurpierenden Agitatoren denselben bereitet werden, Geradese, wie die Aufhehung des Mahlverkehres zwar der Mühlenindustrie geschadet, aber keinem Landwirte irgend etwas genützt hat, und geradeso, wie das Verhot des Terminhandels an der Wiener Getreidehörse zwar den großen Handel von Wieu nach Budapest verdrängen, aber den Promptpreis von Weizen nicht um einen Heller erhöhen wird, geradeso wird auch die neueste, das Verbot der Rübenrayonierung aussprechende Gesotzgehung zwar vielleicht mancherlei für beide Teile wenig förderliche Konflikte zwischen Rübenproduzenten und Fahrikanten herbeiffihren, aher doch daran ganz gewiß nichts zu ändern vermögen, daß bei der durch die Brüsseler Konventien geschaffenen Konjunktur die hohen Rübeupreise von ehedem nicht mehr werden gezahlt werden können.

Schlöflich muß angesichts der im Ausland gegen unsere Koutingeutierung alta werdender Stimmen weh auch meh der Einzund, daß disselbe gegen die Brüsseler Koutwulten verstelle, besprochet warden. Da gereicht es mir deun zu großer Frunde, daß biegeren nieumand geringerer als der Finansminister und scharfsinnige Gelehrte Dr. v. Böhm. Bawerk ein Argument gebraucht hat, welches ich in der unter Vorsitz des Sattionschefs Frein. v. Jerka sch. Koch abgehaltenen Enquete vorziehrigen mir erhalte habe, daß sämlich mach Art. J. lit. f. der Brüsseler Koutwulten zu den verbtotenen Dingen jene Vortelle gebören, der Welche der Zuckerfündstriet eines States aus einem Eingangszolle vom mehr als 6 Francs arwachsen vollkennen der Satte der Satte von einem berechtigt, und etwas anderes als die Sicherung dieses legitinen Nutzens wird ja durch unsere Koutheeutscher micht angestelle von der Austrage der Studiesen der Studiesen der Satte der Satte von der der von der von der der von der von de

Ein weiter hier auzuführendes Argument besteht darin, daß es ja einer der wenigen unbestrittenen Lehrsätze der Volkswirtschaft ist, daß der Inlandpreis einer Ware, welche in stakem Maße exportiert wird, von einem and diese Ware.

sva geisgen Eingangsnoble insbange gazu unabhängig bleibt, ab die inlindischer Erzenger dieser Ware in wirklich Freism Watthewert zusänander stehen und ni e ht organisiert sind. Nan ist aber in Brüssel veischen Größbritamien einersteit und Osterreich und Destreichan anderstiet sine lebhart Kentreverse beit unblezige Höhe des von diesen beiden Zacher experierenden Staaten auf etwigser Zeckerinfuhren zu legenden Zelle geführt worden. Wen das, wem dieser Zell eine jeden Einfull auf die Preishilduur em Zecker in Österreich und Destechnich bleiben auf, die er ja bleiben un naß, wem en eintig gestatzt ein soll, Verkehrungen, wie unsere Kontingentierung, zu treffen, um demelben wirksan zu nachen.

Endlich ist in dieser Hinsicht noch hervorzuheben, daß in die hei nus zur Einführung gelangendo Kontingentierung auch bei mikroskopischer Untersuchung aller ihrer Details nicht das Geringste erkeunen läßt, was als Produktionsstimulierung angesehen werden könnte. Was wird denn, um es kurz zu rekapitulieren, die Wirkung dieser Kontingentierung sein? Es wird zum Nachteile lediglich der heimischen Konsumenten, wolchen aber trotzdem eine namhaste Preisermäßigung zu gute kommen wird, der inländische Zuckerpreis um einen im vorhinein nicht genau zu hestimmenden, jedenfalls aber hinter dem Zell von 6 Francs = 5 K 70 k zurückbleihenden Betrag höher sein, als derselbe ohne diese Maßregel sein würde; es wird ferner der Gesamtbetrag, um welchen infolgedessen die Konsumonten für ihren Zuckerverhrauch mehr als sonst zahlen werden, zunächst gerade so wie die an den Staat abzuführende Steuer den Raffinorien zugehen, von denselben jedoch zum größeren Teile, nämlich 3 K 30 h per Meterzentuer Konsumzucker, an die Rohanckerfabriken abgeführt worden. Der Auteil einer jeden dieser Fabrikon an jenem Gesamtbetrage ist prozentuell im vorhinein genau festgesetzt und hängt seiner absoluten Höhe nach, entsprechend der Provenienz aus einem Schutzzolle, nur noch von der Größe des inländischen Zuckerkonsumes ab; ganz unabhängig ist dieser Anteil von der Größe der Produktion der betreffenden Fabrik, sowie auch umgekehrt der Umfang dieser Produktion von der Höhe dieses Anteiles ganz und gar unabhängig ist. Nicht im allerentferntesten besteht ein Zusammenhang zwischen dem Geldhetrage, wolchen jede einzelne Rohzuckerfabrik und alle zusammen aus dem Zollschutze beziehen, und der Größe ihrer Zuckerproduktion, und es ist daher ganz und gar unbegreiflich, aus welchem Titel irgend ein ausländischer Staat gegen diese Kontingentierung, durch welche die Exportfähigkeit unserer Zuckerindustrie in keiner Weise gesteigert wird, irgend etwas sellte einwenden können.

Wie nunseiglich dies wier, zeigt sich auch aus folgendem: Nach Art. 4 der Rehouler Kouvendum ist von prämiterien Zucher "ein besonderer Zud" (Stanford), einzubeho, mal zum nindestene in der Hilbe der direkten oder indirekten Prämie, webeke der Zucher in seinem Heimatslande geutellt, webei ein 6 Framer übersbeigender Schutzuall gertaus mit der Hilfte des Mehrbetrages als Prämie auszurchnen ist. Wo ist aber und wie hoch ist bei uns die direkts oder indirekte Prümle und wei ist der die 6 Frames übernchrieden Schutzuall? Jeder, der nunsere Kontingentierung angerifent und gegen naueren Zucher einen Starfall offener wollte, mittle in die größer verlegenistig gestau, wenn er aufgeforder

würde, die der zitierten Bestimmung entsprechende Höhe dieses Strafzolles auzugeben.

Welch mißverständlichen Auffassungen trotzdem unsere Kontingentierung im Auslande begegnet, dafür hat die gestern am 6. März 1, J. im dentschen Reichstage geführte Dehatte einen drastischen Beleg geliefert. Freund und Feind haben da an Unrichtigkeiten und echiefen Urteilen einander überboten. Wenn Graf Carmer seine Anregung, daß eine der unserigen ähnliche Kontingentierung auch im dentschen Reiche eingeführt werden möge, unter anderem damit begründet hat, daß aneoust die deutsche Zuckerindustrie im Exportwettbewerb gegen die österreichische ungünstig gestellt sein werde, wenn derselbe also der Meinung Ausdruck gibt, als ob durch die Kontingentierung unserer Industrie für den Export eine wirksame Waffe in die Hand gegeben werde, so hat dieser Redner hiemit, gewiß ganz gegen seine Absicht, nur Wasser auf die Mühle der Gegner der Kentingentierung getrieben. Tatsächlich hat unsere Kontingentierung mit einer Exportförderung gar nichts gemein; denn da die Beträge, welche unsere Rüben verarbeitenden Fabriken aus dem Zollschutznutzen beziehen werden, nur von der Größe des inländischen Koneums, ganz und gar nicht aber von ihrer eigenen Produktion und also auch durchaus nicht von ihren Exportquantitäten abhängen werden, so wird durch diesen Zuschuß gewiß keine Fahrik sich veranlaßt sehen, einen Expert, bei welchem die Gestehungskosten nicht gedeckt sein würden, zu pflegen oder gar noch auszudehnen. Anderseits nimmt der Staatssekretär Freiherr v. Thielmann keinen Anstand, unserer Kontingentierung nachzusagen, dieselbe bezwecke eine Einschränkung des Inlandverbrauches, während doch unser mit der Handhabung der Liberierung betraute Finanzminister ganz gewiß niemals vergessen wird, daß jeder Zeutner Konsumzucker, den er freigibt, seinem Fiekue je 38 K zuführt und während doch auch die ganze Zuckerindustrie und beide Zweige derselben an der möglichsten Steigerung des Inlandverbrauches ein sehr lebhaftes Interesse haben, die Raffinerien, weil dadurch ihre Produktion größer und semit rentabler wird, und die Rohzuckerfabriken, weil dadurch ganz direkt die ihnen aus dem Zollschutznutzen zugehenden Betrage sich erhöhen. Herr Freiherr v. Thielmann verschmäht es auch nicht. das abgegriffene Argument, daß durch die Kontingentierung für die bestehenden Fabriken ein Monopol geschaffen werde, zu wiederholen und die deutsche Landwirtschaft anzurufen, was sie zu der Erschwernis der Errichtung neuer Fabriken wohl sagen würde. Nun, ich denke, bei richtiger Überlegung müßte dieselbe wohl antworten, daß einerlei, oh gesetzlich erschwert oder erleichtert, neue Fabriken in den nächsten 5 Juhren wegen voranesichtlich völlig mangelnder Rentabilität ehnedies nicht werden gebaut werden und daß es weit wichtiger sei, durch die Kontingentierung die angeust sehr ernstlich drohende Betriebseinstellung zahlreicher bestehender Fabriken hintanzuhalten.

Was soll man vollends dazu sasgen, daß Herr Pref. Pansche — derselbe, welcher so wesentlich mit Schuld daran war, daß im Jahre 1896 das Deutsche Reich jesse Erhölung der Zuckerausführprämie vorgenommen bat, welche mm Signal für den letzten Paroxysmus des internationalen Ausführprämien-Stepple-chasse und für jene Überpredaktion, deren Rückschig schließlich zur Brüsseder Kouvention geführt hat, geworden ist — daß dieser Mann nun auf das Piedestal der Perhorrezzierung jeder staatlichen Intervention zu Gunsten der Zuckerindustrie sied stell?

Die Absicht ist klar und deutlich; die Herren glauben, der deutschen Zuckerindustrie hesser als durch eine Nachabmung unseres Beispieles vielmehr dadurch dienen zu können, daß sie uns aus der Konvention hinaus und dadurch von dem englischen Markte hinwegzudrängen suchen. Ganz unmöglich ist es ju auch nicht, daß dies gelingen könnte; denn so zweifellos es auch ist, daß ein unparteiischer Gerichtshof jede gegen unsere Kontingentierung gerichtete Beschwerde als in dem Wortlante der Brüsseler Konvention nicht begründet abweisen müßte, so wenig sicher ist dies bei der nicht aus Richtern, sondern aus Vertretern von Interessenten und Konkurreuten bestehenden Kommission, welche über eine solche Beschwerde zu befinden baben wird. Die Herren, welche hierauf rechnen, werden sich aber doch irren; denn dazu, daß wir aus der Brüsseler Konvention, der wir nach reiflicher Überlegung und auf Grund der dadurch gewonnenen Überzeugung, daß dies das kleinere Übel sei, beigetreten sind, hinausgedrängt würden, werden wir - so denke ich wenigstens - es nicht kommen lassen, Eher wäre auf den durch die Kontingentierung angestrebten Schutz der kleinen Fabriken zu verzichten und das österreichische Gesetz, betreffend die individuelle Verteilung des Kontingentes, wieder aufzuheben - erentuell unter Anwendung des § 14, der dann schwerlich jemals mit mehr Berechtigung angerufen worden ware - und in Ungarn ist ja die analoge Vorlage noch nicht Gesetz geworden. Eine Möglichkeit, trotzdem dennoch das beiden Staaten gemeinsame Gesetz und die in dessen § 5 normierten Kontingente aufrecht zu erhalten, wird sich im Notfalle vielleicht doch finden lassen; es könnte z. B., wenn ich dies auch keineswegs empfehlen möchte, für die Amtshandlungen, welche der Überweisungsverkehr in Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten nötig macht, eine nach der jedesmaligen Zuckermenge zu bewiessende Gebühr von solcher Höbe eingehoben werden, daß dadurch dieser Verkehr gänzlich beseitigt würde.

Es wird die gemeinsame Anfgabe des österrichischen und des ungarischen Vertreters bei der internationalen Histoster Komission sein, nicht und einkolannane Vertreten bei des internationalen Histoster Komission sein, nicht und einbausel der Brüsseler Korrention daruntum, sondern anderseits auch beinen Zweifel darüber arftonmen in lasen, daß österreich und Ungaru nutre gar Leinen Unstäußen – und keste os sellist das Opfer einer Anderung Brer internen Gestingebung – und beste os sellist das Opfer einer Anderung Brer internen Gestingebung – und der Brüsseler Kawertolin eink hannastleigen lases werden, daß also ein etwa gegen unseen Komitigseiterung gerichtetset Verülkt der informationalen kannisisch zurar diesen beiden Statzen einige Verlegenheit, aber gar beitem anderen Statze ingerd einen Natzen bereiten wirde. Wenn es gelingt, die Überzegungs hiervon der Verteitern dieser anderen Statzeh beinbarkagen, danna werden dieselben gerne bereit sein, die Bechlebungung, welche in jeden gegen unsend utt gerne Uurocht, wenn es ihm öder seinen Kommittenten nicht einmal etwas nitzt.

I.

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die Zuckerbesteuerung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrafes finde Ich anzuerdnen, wie folgt:

\$ 1.

Der Kinfahren! für Zecker der im § 1, Z. 1 des Zackerstenergestestes beseichneten At win uktured der Dauer des am S. Mar: 1902 in Brüssel abgesehlssozene Vertrages, betreffend die Zackergesetzgehaug, enheschadet der gegen prämiserien Zecker gemiß Art. 4 dieses Vertrages zu treffenden heusen? Maßnahmen in dem höchsten Betrage eingehoben, wieher nach den Bestimmungen ehen dieses Vertrages ußaksie ist.

Der Ursprung des Zuckers ist bei der Einfuhr nachzuweisen.

§ 2.

Für jenen Zucker, welcher als solcher oder in zuckerhältigen Waren nach dem 31. August 1903 über die Zellinie ausgeführt wird, wird eine Ausfuhrhonifikation nicht mehr geleistet.

§ 3.

Als Betriebsperiode 1902/3 wird der dreizehnmonatliche Zeitraum vom 1. August 1902 bis 31. August 1903 erklärt. In der Felge wird unter Betriebsperiode der Zeitraum vom 1. September des einen bis 31. Angust des unmittelbar darauffelzenden Jahres verstanden.

Der Finanzminister ist ernichtigt, unter den im Vellzugswege festzusetzenden Bedingungen un bewilligen, daß die gesetliche Auchtbeneinktzein in dem restlichen Teile der Betriebsperiode 1902/3 auch für solchen Zucker gewährt wird, welcher in einer öffentlichen Nielerlage oder in einer Privatniederlage unter antlicher Mitsperer eingelagert wird.

Der se singsdagerte Zarker kann in dem inlätnischen freien Verlehr nur gegen Entrichtign der Verbrancksabgebe und Röckersche der geschlichen Ausfuhbmittlation, in eine Zachererengungsstätte ober in ein Zarkerfreitigere dagegen um gegen Röckerstätung der geschlicher Ausfuhrbeinfüllisch gebracht werden. Der einzelsgerte Zarker inflet ohne Röckeicht auf die Richte dritter für die etwa musiktunahment Ausfuhrbeinfüllisch

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit mit der Wirkung widerrufen werden, daß der eingelagerte Zucker binnen längstens vier Wechen aus der Niederlage wegtgebracht werden muß.

§ 4.

Die Samme des von den Unternehmen der Zuckerertzegangsstätten die dierrierkiels-tangsieden Zuligheite zu beistenden Richeratzes zu Anaführbenütlichten der die Betriebsperiode 1992/3 sird auf jenen Betrag beschräukt, um welchen die Gesanntemmen der Ausfuhrbenütlikalen für den vahrend dieser Betriebsperiode mit dem österreichsich-auguränden Zuligbeibte mit dem Auspruche auf Ausfuhrbenütlichten aufgederigten Zucker die Sümme von einundramnig Mill, Known übersteller,

#### 8 5.

Um die Versorgung des Inlandsmarktes mit Zucker in den einzelsen Ländsgebisien des sötzerheitlichet ungerichen Zuflejheites im Gestiert des Schließprückelles zu Art. 3 des am 5. Mar 1992 in Brüssel abgeschlossensen Vertrages, betrefind die Zuckryesstephung, zu regeht, wirt jum Menge Zucker der im § 1, Z. 1 des Zuckertseurgesettes beziehnsten Art, welche in den einzelsen Ländsgebisien Ländsgebisien Ländsgebisien Ländsgebisien dem Zucker-feriligeren gegen Stürichtung der Verbranchsahgabe weggebracht werden darf, bothingentiert.

Das Zuckerkontingent für die im Reicharate vertrebenen Konigreiche und Länder wird für die Betriebsperiode 1903/4 mit 2,770,340 q Kensamuncker festgesetzt, Das Zuckerkontingent für die Länder der ungarischen Krone beträgt für die genannte Betriebsperiode 863,660 q Konsumzucker und jenes für die Länder Bosnien und Herzegewina 2,000 q Konsumzucker.

Fir die felendam Betriebsperioden werden die Zackerkentingente der drait Luderspheite des österbriebsk-enlagrischen Zuligsbriebs auf Basie des Kousams in der jeweilig numittabte veranspegangenen Betriebsperiode von dem k. F. Finanminister mut dem belighte beugsrichen Finanminister den einerheimlich festgesetzt, webei jene Meuge, un wedelse der jeweilig ermittelte Kousam der Länder Bonien um Herzegwein als für dies Lüderf für die Betriebsgeriebs 1903/4 festgesetze Zuckerkoutingent übersteigt, den ernittelten Kousamiffern der beiden anderen Lünderspheise verhältnismifigt ungeschapen wird.

Als Zuckerkonsum der einzeltsen Ländergüniste hat jeur Zuckermenge zu selten, verbei sich ergikt, wenn zu der in den betrelfunden Ländergebeite gegen Entrichtung der Verbrauchsahgabe weggebrachten Zuckermenge die in dieseu Ländergebeite zur Einfahrerzollung gehangte und die am den beiden auderen Ländergebeiten Unbergangsverfahren besogene Zuckermengen zugeschlagen, dacegen die am die beiden anderen Ländergebiste im Übergangsverfahren abgepenben Zuckermengen abpezogen wird.

Dijesingen Persenen, welche am Schlusse der jeweiligen Betrichsperiede seinen find Meterstutten übertziegende Verzt am versteuerten Zeache besiten, sind verglichtet, diesen Zackerverzet über fallweise zu terfensle Auerdmung des Firmanzministers auf ein in Velluspaugen anher zu bestimmsende Art ausungelesen. Sollte der so ausgewiesens Zuckervorzat im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzen sehn Proc. die Kontingente der betreffenden Gestetzen sehn Proc. die Kontingente der betreffenden Gestetzen sehn Proc. die Kontingente Ausgewährt der Bestimmungen des vorstelnunden Absatzes ermittelben Zuckermangen in Alang zu hringen.

Robzucker ist stets unter Zugrundelegung einer Ansbeute von  $90 \ kg$  Konsumzucker aus  $100 \ kg$  Robzucker auf Kensumzucker umzurechnen.

Der k. k. Finanzminister bestimmt nach Ambirum; von zwei Sacherentiandigen im Einverndenn mit den knäufich augarischen Finanzminister periodisch, und zwar wesigsdens für einen einnoeutlichen Zeitraum jene Teilmenge des Zeicherbunigsgents, welche in den freist werbarb gestucht werden darf und ist ermichtigt, das jeweilige Zeicherbunigsgent behaft. Alspassung an den tataksichtien Bedarft des Koussuns im Laufe der einnebens Bertielsperichen mit Zeislummung des

Zeltschrift für Volkswirtschaft, Sozmipolitik und Verwaltung. XII. Band.

königlich ungarischen Finanzministers zu erhöhen oder allenfalls auch herabzusetzen.

Zucker, welcher ohne Einrechnung in das Kontingent aus einer Zuckererzaugungsstätte oder aus einem Zuckerfreilager weggebracht wird, darf nur im Feder unchträglichen Einrechnung in das Kontingent in den inländischen Verlehr zebracht werden.

Die Regelung der individuellen Verteilung der Zuckerkontingente wird jedes Ländergebiet selbständig im Wege der Gesetzgebung vornehmen.

#### 8 6.

Die Frist zur Einzahlung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Bestimmung bereits geborgten und der in Hinkunft zu horgenden Zuckerverbrauchsabgabe wird mit sechs Monaten, von dem dem Vorschreibungsmonate unmittelhar folgenden Kalendermonate an zerechnet, festgesetzt.

Von der im vorhinein har eingezahlten Zuckerverhrauchsabgabe wird ein Diskonto nicht mehr gewährt,

#### 8 7.

Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, jenen Zucker, welcher zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Fabrikaten anderer Art als Verzehrungsgegenstände verweudet wird, unter den zum Schutze des Staatsschaltzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten von der Verbranchsabgabe zu befreien.

#### § 8.

Als schwere Gefällsübertretnig ist zu bestrafen:

 a) wenn Zucker verhotswidrig aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager ohne Einrechnung in das Kontingent in den freien Verkehr gebracht wird;

b) wonn Zucker, welcher auf Grund des § 7 zur Verwendung f\u00e4r bestimmte Zwecke abgabefrei abgelassen wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird. Die Strafe ist nach der Verbrauchsabgabe zu bemessen, welche f\u00fcr die den

Die Strate ist nach der Verbrauchsabgabe zu bemessen, welche für die den Gegenstand der Übertretung bildende Zuckermenge entfällt.
Andere Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zum Vollzuge

Andere Ubertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zum Vollzugedesselben erlassenen Bestimmungen unterliegen einer Ordnungsstrafe von 10bis  $1000\ K$ .

# § 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bezüglich der §§ 3, 7 and 8 mit dem Tage der Kundunchung, im übrigen gleichzeitig mit dem an 5. Marz 1902 in Brüssel abgewihlessenen Vertrage, hetreffend die Zackergesetzgebang, in Kraft; mit dem Volltage dessellen ist deziglich des § 1. Mein Finanzminister und Mein Handelsminister, bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister bezüglich der übrigen Bestimmungen Mein Finanzminister bezüglich

#### П

Gesetz vom 31. Jänner 1903, betreffend die Regelung der individuellen Verteilung des Zuckerkontingentes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1

Das laut § 5 des Gesetzes vom 31. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 26, für die Betriehsperiedo 1903/4 mit 2,770.340~q Konsumzucker festgesotzte Zuckerkontingent wird

a) jeuen Zuckererzeugungsstätten, aus welchen wenigstens in einer der Betriehsperioden 1898/99, 1890/1900 und 1900/01 mehr als zehntansend Meterzentner Konsumzucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgahe weggehracht worden sind,

 b) den Zuckererzeugungsstätten Luzau und Zuczka in der Bukewina und Tiumacz in Galizien

### nach Maßgaho der Bestimmungen des \$ 2 zugewiesen.

Der Behandervert des Zockenteningentes wird jenen Zockererzengungstätten, in welchen am Rübe der frender Melasse Zucker erzungt wird, im Verhättnisse der gemüß § 3 Festzustellonden Befellungsmäßtiche mit der Wirtungsweisen, die dem Zockerbentingen nach dem Aubesterverhältnisse vom 100 kg Rohmeker entsprechende Behzuschermage mit dem Ampruche auf Anerchanng auf die gegen Beitrichtung der Verhrandsubgabewegnührigsteld Zockermenge erzeugen zu dürfen. Die nach dem I. September 100 Gen erzichelten Erzeugungsschleten sind mer dann angereichserzeligt, wen diesellen gesellschaftliche Unternehungen sind, deren Teillabern die Verpflichtung obliegt, für die Zockererzeugungsstätes sinkt Bilbe zu hanne mad zu liefert.

Jode Zecker-reagungsstätte hat fluren Anspruch auf Heteling mit einen Individualnatiels an den Zeckerdenfingente beiehungswies an dem Behrauchrwerte dessellen spätestens am 1. August 1993, sofern aber die Anspruchsverte dessellen spätestens am 1. August 1993, sofern aber die Anspruchsverlingung einem späteren Zeitpunkte eintritt, spätesdens vier Wechen vor Beginn der Betriebsperiede, von welcher am die Anspruchsberechtigung eintritt, bei der zuständiger Finanzhehofere derse Instanza nammelden.

Die aus einem Individualnsteile an dem Zuckerkontingente oder an dem Runkerkerent des Zuckerkontingentes penal den Bestimmungen des progewärtigen Groetzes für die Daner der Wirksamhrit desselben fließende Berechtigung haftet an der Erzugungsgatätte und steht dem jeweiligen Unternehmer derselben zu. Mit dem etwaigen Erfestehen des prepuntärtigen Gestetze in einem früheren als dem im § 4 bestimmten Zeitpunkte erlicht diese Berechtigung ohne jedweden Amprech auf Dickschädigung.

#### 8 2

Fir de gemäß § 1, ilt. c) an dem Zarkerbeitingente ansprachsberechtigene Derkererzengungstatten hildet die in den Betriebsperionel 1988/99, 1989/1900 nal 1900/01 erzielle gräße Versteuerung einer Betriebsperiode, angedrickt in Metrzentene Konsummeker, den Beteilungsmaßelsch. Die aus den Zackerfreiligeren gegen Entrichtung der Verbrarzehenlighet weggebrachten Zuckermengens werden der Versteuerung jener Zuckerrerzengungstätten zugeschlagen, aus welchen der versteuert weggebrachte Zucker nachtestlich stammat.

Für die im § 1, lit. b) genannten Zuckererzeugungsstätten werden die Beteilungsmaßstähe an dem Zuckerkentingente wie folgt festgesetzt: für die Zuckererzeugungsstätte Luzan . . . 10.000,

" " " " " " Tlumacz . . . 10.000,

" " " Zuczka . . . 100.000.

#### 8 3

Die Beteilungsmaßstäbe der mit einem Individualanteile an dem Rehtzeckerwerte des Zuckerkouftingentes zu beteilenden Zuckererzeugungsstätten werden auf folgende Weise bestimmt:

1. Für jene amsprachberrechtigten Erzeugungstätten, welche ventigetom in einer der Heitriosprichen 1899:99, 1899/1900 und 1900 dim Betriebe gewenn sind, vird die in diesen Betriebsprieden ernitelte. Unter Netterzeugung einer Detriebspriede vom Funamministerium ermittelt. Unter Netterzeugung einer Zackerrerzeugnsstätte wird jene im Meterzeutuer Beharberwerd amsgedirchte Zackerrerzeugne seitzenden, welche sich ergibt, venu von der hat Anferbreibung 1. 63 33. Z. 1 des Zackersteugenscher befrügspriedlich Zackermage der amgearbeitete und der laut Anfehreibung 2 (§ 33), Z. 2 des Zackersteugenschtzes verwendete Zacker in Abzug gebracht wird.

- a) Die Maßzahl der ermittelten größten Nettoerzungung bildet ohnewiters den Beteilungsmaßtabt für jen Caubererzungungsstätten, deren größte Nettoerzungung 45.000, jedoch nicht 60.000 übersbeigt, und welche zugleich die Ausprachsberechtigung auf Beteilung mit einem Individualanteile an dem Zuckerbonitignete nicht bestiern oder nicht geltend machen.
- b) Insofern die größte Nettoerzengung jener Zackerzengungsstätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckerkontingente nach § 1, lit. a) nicht besitzen oder nicht geltend machen, 45,000 nicht übersteigt, werden die ermittelten Zahlen der größten Nettoerzengung wie folgt errhöht:
  - aa) Für Zuckererzengungsstätten mit einer größten Nettoerzengung von 40,000 bis 45,000 um 3 Proz., jedoch nicht auf mehr als 45,000.
  - bb) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von 35,000 bis 40,000 um 6 Proz., mittesteus aber anf 30,000 und nich auf mehr als die kleinste der durch die im Sinne des vorstehenden Absatzes auf vorgenommene Erhöhnung gewonnene Zahl.
  - rc) Für Zuckererzeugungsstätten mit einer größten Nettoerzeugung von weniger als 35.000 auf 39.000, jedoch nicht auf mehr als dax Doppelte der größten Nettoerzeugung.
  - Die so gefundenen Zahlen bilden die Beteilungsmaßstäbe der unter lit. b) fallenden Erzeugungsstätten.
- c) Die mehr als 60,000 betragenden Maftahlen der größen Nettoerrengung jener Zuckererrengungsgestätten, welche die Anspruchsberechtigung an dem Zuckerkontingsute nicht besitzen oder nicht geltend machen, werden im 33 Proz. der Samme der gemäß lit. 6) vorgenommenen Erhähnigen vor hältsinsmäßer, jedoch nicht auf weisiger als 60,000 vermindert, Die restlichen 65 Proz. der ersähnten Erhähnigensumen werden von den Maftahlen der größen Nettorzeuzum jener Zuckerverzeumungsleien Zielert, wielebe zagleich die

Anspruchsberechtigung an dem Zuckerkontingente gemäß § 1, lit, a) besitzen und goltend machen, verhältnismäßig abgezogen.

Dio so gefundenen Zablen bilden die Beteilungsmaßstäbe der unter lit. c) fallenden Erzengungsstätten.

Partieb P

gesetzt:
Fin die Zuckererzeugungsstätte Leopoldsdorf (Niederösterreich) mit 39,000

für die Zuckererzeugungsstätte Luzan mit 39.000
Zuczka 102.000.

Für jene Zuckererzengungsstätten, deren Anspruchsberechtigung unch dem I. September 1903 eintritt (§ 1. zweiter Absatz), wird der Beteilungsmaßetab vom Fluanzminister nuch Anhörung von drei Suchverständigen, von welchen zwei vom Fluanzminister und einer von den Unternehmern der betreffenden Erzengungsstätte zu bestimmen sind, federgesetzt,

Die vom Finanzminister zu bestimmonden Beteilungsmaßstäbe dürfen einzeln 60.000 nicht übersteigen.

#### 8

Die in Sinne des § 2 festgestellten Beteilungsmaßstäbe behaber auch für die nichtwische Verfellung des Zarkerbantigeates in den Betriobsperieder 1994/5, bis einschließlich 1997/8 Ghitgkeit. Palls das Zackerbentingent in Laufe einer Betriebsperiede erhabt oder berängentt werden selle, werden die individuellen Anteile an dem Zackerbentingente verhältniemäßig erböht bezielungsweise herabresetzt.

Der Robunchervert der für die Betriebsperiode 1903/4 zu gewärtigenden Eribhang des Zacherbentigendens im blis zur Meuge von 71,000 g. Robunchervert den Zacherrenagungssätten: Przevorsk bis 32,000 g. Zaczka bis 32,000 m. and 1903/2000 g. Jack de diesse Robuncherverte sämtlichen um den Bohrzeckerverte den Zacherbentigentes anspruchsberechtigten Erzeugungsstätten zu gleichen Tellen zugentiesen.

Den m dem Beharckerweite des Zackerboutingentes ausgenöchserckeitigen Zackererzeugungscätzten wirdt für die Betriebsperische 1904's bis sinschlishlich 1907's der dem für die Betriebsperische 1903'd mit § 5 des Gesttes vom 31. Januar 1903, R.-G.-Bl. N. 726, Categosteiter Zackerboutingente entsperischende Beharckerweit im Verhältnisse der gemäß § 3 des gegenwärtigen Gesetzes festgeriebtlem Bedelungsmathtebe zugerweien.

Von dem Bohnrachervette juner Kontingentinsenge, um welche abs jeweilige Ackerbontingend Er Betriebsperioden 1901 5 bis einstelließt. 1907 8 das mit § 5 des Gesetzes vom 31. Januer 1903, R.-G.-Il. Nr. 26, für die Betriebsperiode 1903/4 bestimmte Zacherbontingent überbeitgt, wird die Teilmenre von 71.000 g Bohnzacherwert dem Zachererzeugungstätten Przeworsk. Zarzha und Leopoldsdorf, und zwar Przeworsk und Zaczka je bis 32.000 g um jener in Leopoldsdorf in der zentre dem Saczkerwert dem Bohnzacherwert des Zaczkroniungentes ausprachherechtigten Zackerzeugungstätten für die jeweilige Betriebsperiode zu gelichen Teilme zugeissen. In Falle siem Hernbestung des Zaczkroniungsnets

428 Auspitz.

unter das mit § 5 dee Geetzes vom 31. Jänuer 1903, R.-G.-Bl. Nr. 26, für die Betriebeperiode 1903/4 bestimmte Auemaß werden die Individualanteile an dem Rohzuckerwerte des Zuckerkontingentes verhältnismäßig vermindert.

#### 0 5

Die Ünternehmer von Zuebererungungsstätten dürfen den für ihre Erzaugungstätte zugewiesenen Individualanteil an dem Zueberbontingente an eine under mehrere mit einem Individualanteil an dem Zueberbentingente oder an dem Rohnzuch-werbe desselben beteilte Erzeugungsstätte ganz oder teilweiso für eine oder mehrere Erierisbepriedem äbertragen.

Der Finanzminister kann den Ünternelmern der nit einem Individualnatiels an dem Zuckerkontingente beteilten Zuckerrzugungschätten anch im Laufe einer Betriebsperiode die Übertragung eines nicht in Ansprach geweinnenen Kontingenttetles au eine andere mit einem Individualanteile am Zuckerkontingente beteilte Erzugungstätte bewilligen.

Die Unternehmer der mit einem Individualateile am Röhrnekerwert des Zucherbntingsteuts bedielle Zuckervergungsstatten and berechtigt, ihrer Indiriklanhardi ganz oder teilreise an eine andere mit einem Individualanteile am Rohnekerwerte des Kentingentes beteilte Zuckerverzeugungsstätte für eine oder mehrere Betrinbeprirohen zu übertragen, wenn die Samme der Beteilungsmachstelle für den Rohneckerwert des Zuckerkentingentes 80,000 micht übersteigt oder wenn die Saume der Beteilungsmachtete zur 80,000, der micht 150,000 übersteigt und zugleich die Entfernung der beiden Erzeugungsstätten 25 km Lettlinie nicht sierschreitet.

Jede Übertragung eines Individualanteiles an dem Znckerkontingente oder an dem Rohzuckerwerte desselben ist dem Finanzuninisterinm anzuzeigen, und zwar spätestens am I. September jener Betriehsperiode, für welche oder von welcher ah die Übertragung wirksam sein soll.

## § 6.

Die Wegbringung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgen und auf nur nuch Mängbe der vom Finanzminister Joreille Bierbritent Mengade nur insoweit erfolgen, als das Verfügungsrecht über den der wegenbringenden Zuckermunge nur Zugrundelrung der Ausbeste von 90 4g Kansemuncher aus 100 bg behancher entsprechenden Hohnscherwert des Zuckerhontingentes nachgewiesen wird.

Bildet Rolzneker den Gegenstand der gegen Entrichtung der Verbranchsabgabe stattindenden Weghringung, so ist nicht das wirkliche Gewicht desselben, sondern nur der dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Ausbenteverhältnisse entsprechende Konsmuzuckerwert in das Kontingent einzurechnen.

Die jeweilig liberierten Teilmengen des Zuckerkontingentes können aur im Laufo der betreffenden Betriehsperiode weggebracht werden,

Wenu Unternehmer der mit einem Individualanteile an dem Zuckerkontingente hetailten Erzengungsstätten durch Zurückhaltou von liherierten Mengen des Zuckerkoutingentes die regelmäßige Versergung des Marktes stören und die



zurückgehalteuen Zeckermengen nicht binnen einer fallweise mit mindestens 14 Tagen zu bestimmenden Frist in den Verkehr beringen, so kann der Finantmitistier das Recht zur Versteuerung der zurückgebaltenen Zuckermengen anderen mit einem Individualantielt an dem Zeckerkontingente beteilten Zuckererzengungssätten einrämmen,

Es ist gesätztet, den ergen Eirrechung in das Kontingent wegnehingenden Zecker nurvesteuert unter den Bande der Verbranchsbegab in ein Zeckerfreiligere einzulagen. Derart eingelagerter Zacker muß ver Ablauf der betrefenden Betrieber gegen Erichtstage der Verbranchsbagdes wegnegherten werden, weim der Unternehmer des Freilagers megleich Unternehmer der Zeckerrassungsstätzte in welche der meinigkente Zecker stammt um dem in dieses Freilager mur Zecker am dieser Ernsegungsstätzte eingelagert wird. In allen anderen Erläte mod Ern im ein Fenläger inzigelagente Kontigentrukers spätestess wir Wechen unch den Tage der Einlagerung gegen Entrichtung der Verbranchsalpale weg-gebracht werden.

s 7.

Den mit einem Individanhanteit am Rehrzederwerte der Zuckerkontingentles betüllen Erzengungsstätten werden spätestens zu Beginn jeder Betriebsperiode für jeden Monat derselben Berechtligungsscheine ausgefolgt. Diese Berechtligungsscheine diesen zur Erbringung des im § 6, erster Absatz, gefordertem Nachweises.

Der Finanzminister ist ermäckligt, von den Untersehneren der mit einem Individualnatiels and em Rehruckerverste der Zackrechungsweis bestellte Zackreerungungstätzlen den Nachweis über die bestimmungsgemäße Verrendung der 
ansgedießen Berechtigungssebiene zu verlangen und venn diesem Verlangen binner fallweise mit mindestens 14 Tappen zu bestimmenden Friei ubet entsprechen 
wird, die Berechtigungssebiene, binschlittle welcher der geferderte Nachweis nicht 
erkertackt wird, einzurächen und zu gestattun, daß die entsprechend Wenge des 
Zackerkentingentes ehne Beitringung des im § 6, Absatz 1, geferderten Nachweises wegeschnetzt werden darf.

Sollte sich nach Schläß der Betriebsperiode berausstellen, auf die in einer Auckeverzugungschläte währed dieses Betriebsperiode errongte Zuckerunge, unserleickt in Behrackerweit, geringer ist als der Individualantell auf den Underwerte des Zuckerbestingsentes für die betreffende Betriebsperiode, so wird der Individualantell der betreffenden Zuckerverzugungsstätte an dem Rehrackervet des Zuckerbestingsentes für die Jauffellegunde Betriebsperiode uns diesen Unterweitel vermindert, insofern der Unterweihner nicht nuchweit, daß die Unterweitel vermindert, insofern der Unterweihner nicht nuchweit, daß die Minderverzugung in einem unverbergebenen Ericipies oder in einer zulässigen Kontispentübertragung fürse Grund hatte. Derart verfügtur werdende Teilmungen werden vom Finansminister anderen Zuckerrzugungstättetz negewiesen.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

# DIE LANDWIRTSCHAFT ALS AUSGANGSPUNKT FÜR EIN SYSTEM DER POLITISCHEN ÖKONOMIE.)

VON

DR. FRIEDRICH KLEINWÄCHTER, R. K. HOFRAT UND PROPESSOR AN DER UNIVERSITÄT CZERNOWITZ.

Fig gibt wohl kein wirtschaftliches Gut, welches seit jeher eine so entgegengesetzte Beurteilung erfahren hätte wie das Geld. Während fast alle Religiensstifter das Geld gewissermaßen als Ausgeburt der Hölle bezeichnen und das Jagen nach Gold auf das Strengete verdammen, streht im gewöhnlichen Lehen ein jeder nach Geld und glauht nie genug desselhen erwerhen zu können; und doch erscheint anderseits wieder jedem von une der Geizhals, der auf seinen Geldsäcken sitzt, oder der Wucherst als eines der verabscheuungswürdigsten Wesen. Nicht auders liegen die Dinge auf dem Gebiste derjenigen Wissenschaft, die ex professo vom Gelde und Geldeswert handelt - der Nationalökenomie, Während das Merkantilsystem sozusagen eine Apetheose des Geldes repräsentiert, wollen die Vertreter des Kemmunismus und Sozialismus vom Gelde nichts wissen. In Utopisn keunt man kein Geld und werden - um die Edelmetalle so recht verächtlich erscheinen zu lassen - die Ketten der Verbrecher ans Gold und Silber augefertigt und gibt man goldenes nud silhernes Geschmeide, soviel sis dessen verlangen, den Irrsinnigen und Kindern als Spielzeng; desgleichen soll im sozialdemokratischen Volkestaat der Zukunft kein Metall, sondern nur "Arbeitspapiergeld" zirkulieren. Und selbst ein Mann wie der alte Boieguillebert, der den kommunistischen oder sozialistischen Ideen ganz farn steht, spricht vom "mandit argent", dessen Dienst lediglich in der Vermittlung der Tauscheperationen besteht und das daher ehensogut durch ein "morceau de papier" ersetzt werden kann. Dieser Widerspruch ist nie ganz geschwunden, sondern hat sich bis anf den heutigen Tag erhalten. Er wird heute repräsentiert durch dasjenige, was die Engläuder als \_moncy interest" und als \_land interest" bezeichnen, d. i. durch den Gegensatz von Industrie und Handel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite, und aus ihm erklärt sich auch die Abneigung, mit der

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Dr. G. Ruhland, e. 5. Professor der pelitischen Ökonomie an der Universität Freiburg (Schweiz): "System der politischen Ökonomie. I. u. II. Band: Allgemeine Volkswirtschaftelehre, Bd. 1." Berlin. Wilhelm 1s-stelb. 1993.

alle segenannten konservativen Elemonto — die Landwirte an der Spitze — demjenigen Orte gogenüborstohen, an dem das Geld die hervorragendste Rolle spielt: der Börse.

Der lotzte Grund dieser eigentümlichen Erscheinung ist ein ziemlich tief liegender. Das Geld sieht auf den ersten Blick ganz harmlos aus, es besteht aus blanken Metallstücken, denen der Staat seinen Stempel aufgeprägt hat und es erscheint ganz unbegreiflich, warum diese glänzenden Metallstücke verabscheuungswürdig sein sollen. Auch die wirtschaftliche Funktion des Goldes ist zunächst eino ganz unverfängliche, denn sie besteht darin, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich dem Naturaltausche entgegenstellen. Man vergegenwärtige sich nur um mit Rescher zu sprechen - einen Nagelschmied, der nichts anderes anzubieten hat als seine Nagel und der eine Kuh zu orwerben wünscht. Wie lange wird der Mann suchen müssen, bis or einen Besitzer einer Kuh findet, der just se viele Nagel braucht als die Kuh wert ist! Tritt jedoch das Geld dazwischen, so vorkauft der Mann seine Nägel iu kleinon Partien gegon Geld und legt die Münzen zusammen so lange, bis or die Summe hat, die die Kuh kostet, Wenn also trotzdem das Geld von so vielen nationalökonomischen Schriftstellern verabscheut wird, so muß ein tieferer Grund verliegen, der jene Abneigung rechtfertigt.

Dieser Grund liegt auch tatsichlich ver und besteht darin, das das offen hente zum vossellnichste Herrechtsinntiel gewerben ist. Die Bedeutung dieses Wortes wird klar, wenn man sich das Wesen der Güterproduktien vergegensätzigt. Pauf jede messchliche Produktien berneht auf dem gleichzeitigen harnenisches Zasammenzheiten mehrere Personen nach eines einheitliches Hinzenischer Zisammenzheiten mehrere Personen naber ist nur denkahr, wenn die Hertefenden isch einem nichteitlichen beineden Willen unterwerfen. Mit anderen Werten: eine der westullichsten Veraussetzungen fast jeder Produktien ist der Geheram der zusammenwirkenden Pressense, und daust ist von selbst die gegegeben, auf welche Weise man die Massehen zum Geheram veraulissen kann. Die Autwert ist eine mößeigender derrettier Mittel gibt es vier.

Es ist zamichst möglich, daß die Muschen freiwillig gehrerben. En derstiere Gebersum kommt aber bekanntlich nicht hielte vor, dem er seht einen relair behes Grad von Einsicht und Sübsteherrschang vonas. Er sett animät nach verschaft von Einsicht und Sübsteherrschang vonas. Er sett animät nach verschaft und der Schrechten von der Geschen und er sett zum zweiten vorans, daß die Betreffenden den angestrebten Zweck er fragilichen Produktion klar erkennen und richtig m wärfigen vissese. Speziel diese letteter Voranssettung wird in den meisten Fillen und genz besonders dann nicht antreffen, wenn es sich und ein Verwertung einer neum Erichnique barfolt. Man versuche es dech beispichweise, Lenten, de von der Bedeutung der Ebeträtistet keine Ahnung haben, die Verteile eines Ebeträtististererkes Mar machen und ein danz zu bewegen, daß ein sich nammenten und etwa die dann erhoderlichen Wassersanlagen samt dem notwendigen Masschinen herstellen. Del wom — was ja kaum zu vermeiden ist — der ente dezurige Versich mißlingt und die erste Anlage sich als verfehlt erweist, so nuterwähne mas sich festend dann ur hungen, daß eis das zusare Verk zu zweist, aus maternahm eine sich feste dann zu hungen, daß eis das zusare Verk zu zweist, aus mit erweiten Mate herstellen.

Der Gebersum kann zum zweiten auf dem Autoritätsgefüllt, d. i. auf dem peinigen Gefüllt beruchten, welches die Stammessungsfrigen übern Dertärschen, die Soldaten ihrem singsprechniten Hertführer oder die Angelörigen einer religiosen State ihrem Projekten ontgegenhirigen. Ein derartiger blinder Gebersation Stroftener zu vergleichen und erfliecht nur zu leicht, wenn der Projekt oder den Hertführer stirt doer wenn er sich eine bedeutsche Bilde gint. Ubersche ist das Autoritätsgefüll — speziell das der Stammessungehörigen — zumeist auf siene engen Kreis (der persynlichen Bekanntschaft) beschränkt.

Wir pflegen hegte bekantlich dem Diesensten eine bestimmts Geldzähulten zu versprechen, diese Summe wird gleiche sleutverzeitstellt nicht auf einmal, sondern in Wochen, Monsteraten e. dg. ausgezahlt, und pleemal wird der Zehlung der nichten Bate daven abhängig gemecht, abs der Betreffentle in der Zeischeuseit seinen Verpflichtungen zur Zufriedenheit des Diesenberrn unclage-kommen ist.

Vielfach in Verbindung mit dieses wird das zweite Auskunftenitelt in Ausweidung gelwach, welches dan ibs besteht, dat die Erhaugung gewissen greiffeteer, Rachte ven der gewissenhalten Erfüllung der geforderten Pflichten abhängig gemacht wird. Es teil erde bekannte Amprehd der Pflangestellten and Diems-alteranishen, auf Beforderung auf bishrer Diemstposton, auf Mitterersvergung is sign, der massentlich für den öfdentlichen Auskunftsenittel in Ausweidung gebracht und dient beispielsweise auf den Gebiete des öfdentlichen Teinerrichsweise aus, die Diezipin nurd est studierend nigend aufrecht zu erhalten und die Juncen Leute zum ernsten Stediem zu verzulassen. Beilaufg bemerkt, war vor der Erfüffurung der schrachensonen Gewerberfeinbeit auch dies das Mittel, um die Handwerbelbrünge und -Gesellen zur strongen Pflichterfüllung zu verzulaten, wird der junge Mann woder zum Gesellen noch zum Meister eutgenzeitigen konnte, wenn er von seinem Lehr- beziehungsweise Diesutherrn nicht das sent-surcebende Zeugsis stribil.

Die periodische Auszahlung einer bestimmten Geldsumme setzt aber selhstverständlich veraus, daß man Geld hat, d. h. daß eine genügende Menge baren Geldes im Volke zirkuliert. Im Mittelalter und speziell in seiner ersten Halfte war dies nicht der Fall, und aus diesem Grunde mußte man sich eines anderen Auskunftsmittels bedienen, wenn man jemandem einen materiellen Vorteil bieten wollte, um ihn dauernd an sich zu fesselu. Dieses Auskunftsmittel hot sich dar im Grundbositz oder präziser ausgedrückt im Lehenwesen. Wollte der Herr einen Vasallen dauernd an sich fesseln, se übergab er ihm Grundstücke, aber nicht ins freie Eigentum, sendern nur zur Nutzung. Der Herr übergab dem Vasallen Grundstücke zu erblichen Nutzung, aus deuen der Vasall, solange er seinen Veroffichtungen gewissenhaft nachkam, sich - um einen medernen Ausdruck zu gebranchen - sein Gehalt gewissermaßen herausackern durfte. Das segenannte Obereigentum behielt der Herr für sich, und an dieser Schnur hielt er seinen Vasallen fest, denn sobald dieser sich's heifallen lassen wellte, seine Vasalleupflichten zu vernachlässigen, kounte der Herr kraft seines Obereigentums das Nutzungseder Untereigentum an sich ziehen - und der Vasall war au die Luft gesetzt,

Das alles ist ziemlich bekannt, was aber bisher vielleicht weniger gewürdigt wurde, ist der Umstand, daß die vorstehenden Erwägungen geeignet sind, gewisse große volkswirtschaftliche Tatsachen in einem neuen Lichte erscheinen zu lassen und demgemäß die gangbare nationalökenomische Theerie teilweise richtig zu stellen. In allen nationalökenemischen Lehr- und Handbüchern werden die segenannten drei "staatswirtschaftlichen Systeme", d. i. der Inbegriff iener Maßregeln eingehend gewürdigt, die von den Regierungen der verschiedenen Kulturvölker seit dem Beginn der sogenannten Neuen Zeit in Auwendung gebracht wurden, um die Wirtschaft der ihrer Leitung anvertrauten Völker zu heben. Das erste dieser Systeme ist das sogenannte Merkantilsystem; die Beurteilung iedech, die dasselbe in der volkswirtschaftlichen Literatur im Laufe der Zeit erfahren hat, ist eine ziemlich verschiedene. Daß das Merkantilsystem ven seinen Anhängern und ersten Vertretern als ein Arcanum, als ein unfehlbares Mittel gepriesen wurde, die Völker reich und glücklich zu machen, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung. Mit der Zeit kamen iedoch die Gegner und die Kritiker,

Die ersten unter Ihnen erhilichten im Merkausliepsten nichts anderes als ein ganz unvernfunliges und unsimige Haschen nach Gold um Silber, abso eine Art Malas-Fabel. Die Begierungen — se lehren jene Anteen — seien unter der Herrschaft der merkauflistischen Ideen ungeführ auf dem Standpunkte gestanden, den der einfache Mann aus dem Völke einnimant, wenn er sagtt. "Robeh ist der-junige, der viel Geld hat." Und um das Volk in diesem Sinne "reich", d. b. en; dan Gold om Silber zu machen, seien die Begierungen bestruft gestanden die Produktion und den Export von hochweritgen Gaurfachrikaten zu fiedern, wiel der Begierungen bestruft gestanden der Schaffungen von Geld und Silber ans dem Anslande nach dem Inlande begieben werden moßt.

Die späteren Beurteiler gehen zu, daß eine zwecklose Vermehrung der Menge des umlaufenden Gebles in einem Lande ein Unding wäre, sie Jehren jedech, daß jeues Streben der Engierungen unsch Vermehrung des Geldricktunsen Lande essunagen umr die haltere Schale der Merkantlisjestens reprisentiere, daß jedech dessen eigentlicher und vernünftiger Kern in dem herechtigten Streben der Regierungen zu erhölcken sei, die Indentie herre Länder — die bis dahin nur unbedouten, umr Handwerk war — ant eine höhere Stufer an heben, alte eine eigentliche Großindestrie im Lande zu eshaffen. Und gewissernaßen zur Entschuldigung führen ein an, alla auch jeues Streben unch Geld und Silber eine gewisse — durch die Zeitunsklunde bedingte — Berechtigung gehalte habe, weil einmal speciall in jener Zeit der Ohergang von Ger Natural. um Geldwirtsechaft sich zu vollieben hegann, dann weil die Begierungen jener Zeit hemülk gewesen seien, eine stenstumstatliche Verwaltung zu organisieren, zu der man Beanne und Seldaten branchte, die selbstverständlich mit Geld bezahlt werden mußten.

Die neuesten Schriftsteller endlich, wie namentlich Schwoller und Ba ich er, erhölteren im Merkaultisvern das Bestraben der Begierungen, eine einbeitliche Volkswirtschaft zu schaffen. Das Mittelalter besaß keine einbeitliche Volkswirtschaft zu schaffen. Das Mittelalter besaß keine einbeitliche Straßen und sonstige Kommunikationsanstalten fehlten im Mittelalter fast gänzlich, und infolgerdessen und be jede Nacht, was sie und her nichtels
under sied gänzlich, und infolgerdessen und ber geben Nacht, was sie und her nichtel
ungehung am gewerhlichen Erzengunsen brauchte, selbst erzengen. Außerdem
fallt in die sögenannte Neue Zeit die Zutärbnung der heutigen Großetaten in
Recipier vereinigt wurden. Diese heberogenen Volksehennte, die eine vereinien
Seigher vereinigt wurden. Diese heberogenen Volksehennte, die eine vereinien
dem Steuer- und sonstige Gestagsung besaßen, unsten zu einem cheiseliches Staatsgauten verschunden werden, und diese geschab durch die Anwendung
der nerkantilisischen Regreterungendergend.

Auf diese Darstellung und Kritik des Merkantilsystems folgt dann in den Lehrbüchern der Nationalökonomie die Erörterung des physiokratischen Systems, welches den natürlichen Rückschlag auf die Lehren der Merkantilisten bildet. Der Gedankeninhalt der physiokratischen Lehre läßt eich in zwei kurze Sätze zusammenfassen: 1. Der Reichtum eines Volkes besteht nicht im Besitze von Gold und Silber, sondern darin, daß jeder einzelne im Volke mit allen denjenigen Gütern möglichst reichlich versorgt ist, die man im Lobou braucht. Die Stoffe, aus denen diese Güter angefertigt werden, werden der Natur entnommon und aus diesem Grunde ist die Natur die einzige Quelle des Wohlstandes; ist die Landwirtschaft im weitesten Sinne des Wortes, also mit Einschluß der Forstwirtechaft, der Viehzucht, der Jagd und Fiecherei eowie des Bergbaues) die einzig produktive Beschäftigung. 2. Weil die Landwirtschaft unter der merkantilietischen einseitigen Bogunetigung von Handel und Industrie vielfach benachteiligt war und sich nicht frei entfalten konnte, wird die Forderung anfgestellt, daß sich der Staat so wenig als möglich in das wirtschaftliche Leben einmischen soll. Unter der Devise: "laissez faire, laissez passer, la monde ca de lui même" godeiht die Landwirtschaft und das ganze wirtschaftliche Lehen am besten.

Als drittes wird sedann das sogenannte "Industriesystem" des A d's m S m i th behandelt. S m i th berichtigt einerseits die Lehre der Physiokraten, Hatten diese den Satz aufgestellt, daß nur die laudwirtschaftliche Arbeit produktiv sel, son ichter Ad. Smith, daß die "Produktiväti" Jeder nateriellen Arbeit inzukunt werden nüsse, "welche den Wert des Stoffes, an den sie gewondet wird, erhöht." Anderseise schließt sich Smith den Physiohraten au, indem er erkenut, daß en wirdenhe Richemensterung und Beremmunung des wirtschaftliches Lebens durch die Staatsgewalt, wie sie unter der Herrschaft der unerkanflistischen Ideen an der Tagesschung war, überrlässig und schaldlich ist, Er ferfert daher mit den Physiokraten die möglichet geringe Einmischung des Staates in das Wirtschaftlichen.

Die Smithsche Lehre wurde im Laufe der Zeit von seinen Nachfolgern - wie Gustav Cohn sich gelegentlich in überaus zutreffender Weise ausdrückt - zu einer "Nationalökonomie der Börse" umgestaltet. Schon Smith hatte bekanntlich den Fehler begangen, daß er die Ungleichheiten der einzelnen Menschen im wirtschaftlichen Lehen unberücksichtigt ließ, d. h. daß er von der stillschweigenden Voraussetzung ausging, daß die Menschen hei Geschäftsabschlüssen sich ausschließlich von der Rücksicht auf ihren Vorteil (also vom Eigeninteresse) leiten lassen, und zweitene, daß doch jeder selbst am hesten wisse, was ihm frommt, eder mit anderen Worten, daß jeder ein gewisses Quantum von Verstand und Einsicht mithringe. Auf dieser Grundlage wurde von seinen Nachfolgern - ganz hesonders von dem Bankier Ricardo - weiter gehaut, und so gelangte man dazu, das ganze Wirtschaftslehen der Menschen als eine ununterbrochene Reihe von Kauf- und Verkaufgeschäften aufzufassen, hei denen sich jedesmal zwei unahhängige gleichgewiegte Kaufleute gegenüherstehen, die - mit reichem kaufmännischen Wiesen ausgerüstet - miteinander regelrechte Börsengeschäfte, u. zw. selhstverständlich nach dem ewigen und unahanderlichen "Gesetze" ven Augebot und Nachfrage, abschließen. Unter solchen Umständen muß jeder Eingriff der Staatsgewalt in das Wirtschaftslehen nur störend wirken und von Nachteil sein, denn das gesamte Wirtschaftslehen reguliert sich unter der Herrschaft der Naturgesetze ven selbst. Daß die gedachten Voraussotzungen im wirklichen Leben fast nie zutreffen, daß zumeiet auf der einen Seite eine unabhängige wirtschaftliche Poeition, auf der anderen Seite eine wirtschaftliche Not oder eine Zwangslage vorliegen - daß auf der einen Seite der rücksichtsloseste Egeismus, auf der anderen Seite alle erdenklichen Rücksichten auf die Vorschriften der Religien, der Gesetzgehung, der Meral, der Standessitten u. dgl. mitspielen - daß auf der einen Seite die raffinisrteste geschäftliche Geriehenheit, auf der anderen Seite geschäftliche Unkenntnis, Unverstand, Trägheit, Leichtsinn etc. herrschen kann; kurz, daß jeder Geschäftsahschluß das Resultat eines Kampfes ist, in welchem jeder Teil (so gut oder schlocht er es eben versteht) die Vorteile seiner Position auch Kräften auszunutzen hestrebt ist, und daß aus diesem Kampfe (wie überhaupt aus jedem Kampfe) der stärkere Teil als Sieger hervorgeht, von dem allen hatten die guten Herren auch nicht die leiseste Ahnung.

An dieser Dreiheit der sogenannten "staatswirtschaftlichen Systeme" — Merkantilsystem, System der Physiokraten, Industrie- oder Freihandelsystem hat die ganghare Lehre seither festgehalten, sieht man jedoch etwas genauer bin, so erscheint einigerausden fragifich, eb man an dieser Dreibeit auch ferrachibi effektables darf. Auf den estem Blick scheint münlich weischen der Lebre des Ad. Smith und seiner Nachfolger und weischend ehe Merkantlijsten eine unbeherhrichten Kürlt zu galnen. Die Merkantlijsten erblichen den feischum des Valles in dem Besitze von möglichst viel Gold und Silber — Smith dagsgeben Valles in dem Besitze von möglichst viel Gold und Silber — Smith dagsgeben verlangen, daß der Staat nach allen erdenlichten Bichtungen hin eiggerfen und besteht der Staat nach allen erdenlichten Bichtungen hin eiggerfen verlangen diese nich und ist Industrieben bingegen fordern, daß der Staat sich jeder Einmichtung in das Wirtschaftsbehom michtung in des Wirtschaftsbehom michtung in des Wirtschaftsbehom michtung in des Wirtschaftsbehom der die Gold den klanschärftsten Gegenstäte, wo also soll das verbindende und einigende Mement liegere – Und ober irben viele an densselben Straus an densselben Straus-

Das Merkantilevstem iet der ungezügelte Durst nech Geld und Silher und dieses Strehen - so widersinnig es anf deu ersten Blick zu sein scheint - erklärt aich ungezwungen aus der Tatsache, daß man zu jener Zeit, wenn auch vielfach unklar und unbewußt, die Bedeutung des Geldes für das Wirtschaftsleben und seine Macht zu ahnen begann. Wie bereits oben erwähnt wurde, beruht fast die gesamte Preduktion auf dem Zusammenwirken mehrerer Menschen nach einem einheitlichen Plane. Es handelt eich elso darum, die Menschen zusammenzufassen und sie zur Unterwerfung unter den einheitlichen leitenden Willen zu veranlassen, und gerade dieses Bedürfnie trat mit dem Beginn der sogenannten Neuen Zeit mit heeonderer Intensität hervor. Auf der einen Seite waren ee die Landesfürsten, die ergebene Beamten und Soldaten branchten, um die ihrem Scepter unterworfenen heterogenen Ländergehiete stramm zu administrieren und zu einem Einheitsetaate zusammenzuschweißen. Auf der andern Seite standen die eufkeimenden industriellen Großunternehmungen, die sogenannten "Manufakturen", an welche die Aufgabe herautrat, immer größere Scharen von Arbeitern zusammenzufassen und in ihren Betrieben zum harmonischen Zusammenwirken zu vereinigen. Nun war aber zu iener Zeit die Sklaverei in Europa längst abgeschafft und an eine Wiederherstellung derselben nicht zu denken. Das Lehenwesen hatto sich - wenn man so sagen darf - ausgelebt, d. h. der Grund und Boden war verteilt, und es waren keine Ländereien mehr verhanden, die man hätte als Lehen austeilen können; überdies war in der Stadt solbetverständlich mit dem Lehenwesen erst recht nichts anzufangen. Man mußte sich daher nach einem anderen Auskunstsmittel umsehen, um die Menschen zum Gehorsam und zum Zusammenarbeiten zu veranlassen, und als selches tat eich eeznsagen von selbst das Geld dar, das ja in der Stadt schon seit längerer Zeit znr Lohnzahlung, speziell an die Hendwerksgesellen, verwendet wurde. Soll aber das Geld in größerem Maßstabe zur Lohnzahlung verwendet werden, so muß man es oolbstverständlich vorerst haben, d. h. es müssen --- was im geldarmen Mittelalter bekanntlich nicht der Fall war - entsprechende Mengen zirkulierenden Geldes im Laude vorhanden eein, und die Mittel und Wege, wie ein Land in den Besitz von Gold und Silber gelangen kann, die lehrte und wies eben das Merkantilsystem,

Hierin liegt die eigentliche Bedeutung dieses Systems. Die Menschheit der damaligen Zeit brauchte Geld, aber nicht — wie die späteren Nationalökonomen lehrten - weil im Aufange der sogenannten Neuen Zeit sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft zu vollziehen beginnt, sondern man brauchte das Geld als Herrschaftsmittel, um die Meuschen speziell unter den Willen des induetriellen Großunternehmers (denn in den landwirtechaftlichen Großbetrieben hehalf man sich noch immer mit lehenartigen Verhältnissen) zu zwingen und sie zur Arbeit in den gewerblichen Großhetrieben zu nötigen. Eine derartige Produktion, bei der eine größere Anzahl von Arheitern produziert und durch Zahlung eines Geldlohnes zum Gehorsum und zum Zusammenarbeiten nach dem Plane und dem Willen eines "Herrn" verhalten wird, bezeichnet man als "kapitalistieche Produktion". Das Merkantilsystem diente somit dazu - und das war sein eigentlicher Zweck und seine eigentliche Bedeutung - die sogenannte kanitalistische Produktion in die Welt zu setzen; dem gleichen Zwecke aber dient die Freihandelelehre. Die Lehre nämlich, daß jeder, der Arbeiter wie der Gutshesitzer und wie der Kanfmann ein Warenverkänfer sei, und die stillechweigende Annahme, daß die iedesmaligen Käufer und Verkäufer sich als gleich starke und ebenbürtige Kontrahenten gegenüherstehen, oder mit anderen Worten, der kindlich-naive Glauhe, daß der Preis aller Güter durch das ewige nud unahänderliche "Gesetz" von Augehot und Nachfrage gehildet werde, hot eine üheraus bequeme Handhahe, um alle Schritte und Maßnahmen aller Kapitalisten Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern zu rechtfertigen und ale vollkommen legitim hinzustellen. Für den Starken bildet in der Grundsatz der wirtechaftlichen Freiheit den überaus wertvollen Rochtstitel, um den Schwachen in aller Form Rechtens nach Herzenelust und nach allen Richtungen hin ausbeuten zu dürfen. Wohl waren unter der Herrschaft der merkantilietischen Ideen die Begierungen hestreht. durch alle erdenklichen Eingriffe und Maßregeln die Industrie zu fördern, während die Staatsgewalt unter der Herrschaft der "liberalen" Ideen sich jeder Einmischung in die Wirtschaft der Individuen tunlichst euthält. Aber im Wesen dienten alle Regierungsmaßregeln der merkantilistischen Epoche nur dazu, die Unternehmer - und nicht etwa die Arheiter - zu unterstützen und zu fördern, und dem gleichen Zwecke dient unter der Herrschaft der "Freiheit" die Nichteinmiechung der Staatsgewalt, weil sie die Arbeiter als den schwächeren Teil den Unternehmern echutzles ausliefert,

Andereits aber kann nicht gelougnet werden, daß die kappliniteische Produktion – weigetens in der bestigen Will- mis zu einem gerissen Grade geraben unsethebrlich ist. Der Reichtum eines Volkes mat sein Pertschrift besten Staterafthe. Hiera aber sied meinet Anlagen erforderlich, deren Herstellung die Kräfte eines einzelnen weit übersteiert, die also das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Mennehen reirnerler. Stellen dare derarigie Anlagen begeebtell und in Bertrie gesetzt werden, so und nam die Macht hesitzes, die Mennehen zur Arbeit und zum Gebersam zu verhalten und dies geschicht hote am einkochten und kirzsched under die Zuschich hote am einkochten und kirzsched durch die Zubling eines Geldlehnes. In Utspien wärs die Regierung, wenn sie geldere Anharen Eiberschalten. Schlichtunkanle, Schlichtunkanle, Schlichtunkanle, Schlichtunkanle, Schlichtunkanle, Schlichtunken, von die der Zeek'n mit die Vorteile und der Vorteile u

der nesen Anlagen nicht oinsehen, so mittle die Regierung — wenn es ihr nicht gelüngt, die Binger zu belöhren und zu ühreragen — auf die Durchführung ihrer Plane verzichten. In der bestigen Welt vollführt der Kapitälist (der Lünzenher) mit seinen Manken Geld. und Sibersteiche dieses Kunnstatch zozusagen im Handundrehen. Er verspicht den hatrofienden Personen einen ausgemissen Löhn, und da hente jeder darumf angevissen ist, au verdeinen, so großt jeder bereitwilliget zu und vollführt die gewünschate Leistung, ohne weiter nach ühren Zweck zu fragen. Besitzt der Unternahmer selbest die erforderliche Geldunnuns, so kann er sofort and 6an Aufeitung siner Plane schreiten, und besitzt er das Gold nicht, so wird es immer noch verhältnissnäßig leicht fallen, ein paar Kapitalischen für die diese zu gewinnen, die dann das sötige Gold za-sammenschießen. — Hierin liegt die ungebesere Bedeutung der kapitalistischen Produktion in der bestigen Wirtschafen. und Gesulfschaperlung.

Merkantilianus und ökonomischer Liberalismus repräsentieren also nicht veit verschiedene, satastwirtechaffliche Systems', andorn sind zwir Estwickungsstadien eines und desesslen staatswirtechafflichen Systems, näufich der oogenannten kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsvorlung" doer – präziere ansgedräckt —: des Industrialsums, denn diesen beiden oogenannten "Systemen"
ging si er erste Reilen auf draum, die Industrio um jeden Preis in die Ilche
tu bringen. Will man die Sache mit anderen Werten ausdrächen, so kann unan
sagen, daß man es hier mit den uraften (egenants ron Sadat und Land oder von 'Gowerbe und Landwirtschaft zu tun hat. Der Merkantilismus und der ökonomische Liberalismus (das Sogenante, Judistriopyskom des Al. Su it h.) "perfessituierun die Interessen der Industrie und des Handels — der sogenannte Physiokratismus die der Landwirtschaft.

Fast die gesaute nationalökonomische Literatur nach Ad. Smith hat sich darin gefallen, dom Industrialismus und Kapitalismus zu dienon, und opoziell die sogenannte liberale Nationalökonomie hat das gesamte Wirtschaftsleben immer nnr so anfgefaßt, als ware die ganze Welt ein einziger großer Börsensaal, in welchem alle Menschen von ihrer Geburt bis zu ihrer Sterbestundo eino ununterbrochene Reihe von Börsengeschäften abschließen. Später kam wohl die moderne (dentsche) sogenaunte kathodersozialistische Richtung der Nationalökonomio, und diose hat nach zwoi Richtungen hin oegensreich gowirkt, weil oio die bisherige Theorie und Praxis berichtigte. Sie hat einmal die theoretischen Grundlagen des ökonemischen Liberalismus einer eingehonden Kritik unterzogen und hat - wie bereits eben angedeutet wurde - gezeigt, daß das wirkliche monschliche Leben sich nicht ausschließlich nach den Regeln der kaufmännischen Berochnung alopielt; sie hat damit den Nachweis erbracht, daß das Bild, welches die liberale Ökonomie von dem Wirtschaftslohon entwarf, ein oinoeitiges und semit schiefes war. Sie hat zum zweiten erkannt, daß die stillschweigende Annahme, von der die liberale Richtung ausging, ale ständen sich bei jedem Geschäftsabschlasse zwei gleiche und ebenbürtige Partner gegenüber, eine irrige war und hat nachgewiesen, daß zumoist zwei ungleich starke Gegner im wirtschaftlichen Kampfe eich gegenüberstehen, und daß daher dieser Kampf in der Regel zum Vorteile des stärkeren und zum Schaden des schwächeren Teiles ausschlägt. Und indem die moderne sopeannte kalnderrecitatische Richtung diesen Nachweis erhrecht, hat ist wessellich mit darüber die beitge Archeitenburgssetzgebung entstand, die sich's zur Arfgebe stellt, den wirtschaftlich Stehrachen gegenüber den wirtschaftlich Stehrachen gegenüber den wirtschaftlich Stehrachen gegenüber den wirtschaftlich Stehrachen gegenüber den Auswiche zur Scheinen zu schlitzen. Die moderen antanafoktennnische Bichtung ist also zur hetzeht, den Kapitalismas einigermaßen entgegenzutzetze und seine Auswichte zu beschnießen, alse im Instantizialismas ist sie tertzlein stecken ge-hälber, denn sie hat sich dierdinge unter dem Drucke der sezialistischen Lehre hälber dar ausschließlich darum ferschreiten ist vergenzu auf eine Griebte der Instantizialisma und sen Handels und imbewondere das Verhättlich der Arbeiter zu hren Arbeit und gegeben nie Erzichtung zu unterzichen — die Frage der Landwirtschaftlich dagegen ist (fact wäre man geneigt zu sagen) unberücksichtigt gehlichen. Und dies ist aus sienen zwießenber Grunde unrüchner.

Zunächst ist die theoretische Grundlage des Industrialismus eine teilweise irrige, Wenn nämlich Ad, Smitb im Gegensatze zu den Physiokraten den Satz aufstellte, daß nicht nur die landwirtschaftliche, sondern üherhaupt jede materielle (also auch die gewerbliche) Arbeit preduktiv ist, wenn sie den Wert des hetreffenden Stoffes erhöht, so hat er - rein theoretisch gesprochen unhedingt recht, denn unsere gesamte sogenaunte Produktion hesteht (da wir bekanntlich anch nicht ein einziges Stäubehen aus Nichts zu schaffen vermögen) lediglich darin, daß wir gewisse, für uns wünschenswerte Naturstoffe oder -Gegenstände herbeischaffen, daß wir sie in eine uns wünschenswerte (chemische oder mechanische) Verbindung bringen oder aus einer derartigen Verbindung herauslösen, eder daß wir ihnen eine uns wünschenswerte Form geben. Und das tut der Gewerbetreihende ebensogut wie der Landwirt, der Jäger eder der Bergmann. Und ebeuse richtig ist es, daß uns mit der hleßen Rohproduktien nur wenig gedient ist, weil die meisten Rehstoffe - ehe sie unseren Bedürfnissen dienen können - verher einer gewissen Be- eder Verarheitung hedürfen. Mit anderen Werten, wenn wir unsere materiellen Bedürfnisse befriedigen wellen, se müssen Rohproduktien und gewerbliche Arbeit Hand in Hand gehen.

Wenn iedoch Ad. Smith lehrte, daß die Arbeit allein Reichtum schaffe, und wenn seine Nachfolger, gestützt auf diese Behauptung, die Lehre von der "ernährenden Kraft" der industriellen Arbeit aufstellten, so war dies nicht nur ein kelossaler, sondern ein überans folgenschwerer Irrtum. Unsere gesamte "Arheit" ist nichts weiter als Bewegung und sich bewegen, d. h. laufen, springen, mit den Armen in der Luft herumfuchteln kann jeder soviel er will. Wenn jedech nur diese Muskelanstreugung sich nicht an irgend einem Stoffe verkörpert, se ergibt sie auch kein groifbares Resultat, seudern hleibt eine einfache Turnübung. Die Arbeit "an sich" ist also, wirtschaftlich betrachtet, gar nichts und am allerwenigsten eine "Quelle des Reichtnus"; zu einer solchen kann sie erst werden, wenn sie ein wertvolles Predukt liefert, allein auch dies nur bedingungsweise. Der Mensch muß nämlich bekanntlich - wenn er leben will - zunächst essen; wenn er also durch seine Arbeit keine Lebensmittel, sondern sonstige Genußgüter produziert, se kann er verhungern. In unserer heutigen arbeitsteiligen und verkebrswirtschaftlich organisierten Velkswirtschaft kann allerdings nicht nur der Gewerhetreibende, sondern auch der Seiltänzer, Knustreiter eder Luftspringer Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

nicht blöd leben, sondern mater Unstünden anch ein reicher Mann werden, kann dan onach diese, "Arbeit" Quelle des Richtams sein, aber immer nur unter einer Varanssetzung, nämlich dann, wenn der Mann andere findet, die ihm seine Leistungen mit sonstigen Gütern, und vars influsionente anch mit Lebensmitteln berahlen. Und dieser Satz, dessen Richtigkeit se haudgrüfflich ist, daß sie beines weiteren Bereises bedarf, gilt selbstverständlich nicht unr von einzelnen, sondern benns von einem ganzen Velke. Ein Volk kann ein uur dann zu einem segenannten Industrievolke auswachsen und nur so lange als solches einsteren, wenn und so lange andere Velker verhanden sind, die geneigt sind, ihm seine überschäsigte Industrieprodukte abunehmen und ihm hießer die netwenligen betreit der Schriften der Schriften der Schriften der Schriften und die ganze Irdastriebertlichkeit — se sicher wie zweimal zwei vier ist — zu-sammenbrechen.

Der Industrialismus ist aher anderseits wie ein gefräßiges nimmersattee Ungeheuer und hat im Gegensatz zur Landwirtschaft die Tendenz, ine ungemessene zu wachsen. Der landwirtschaftlichen Produktion sind durch die Natur der Dinge. d. i. durch die Menge und Beschaffenheit des Bodens im Lande, zieuglich enge Grenzen gezogen, welche nur bedingungsweise (durch eine intensivere Bedenkultur bis zu einem gewissen Grade überschritten werden können, und hieraus ergeben sich für die Gestaltung der gesamten Volkswirtschaft zwei schwerwiegende Konsequenzen, Ein ausschließlich ackerhautreibendes Land kann einmal selbstverständlich nichts anderes expertieren als Bodenprodukte und dies nur so lange als es untervölkert ist. Nimmt seine Bevölkerung zu, so wird sich sein Getreideexport sukzessiv vermindern, bis er schließlich ganz aufhört, weil die gesamte landwirtschaftliche Produktion zur Ernährung der beimischen Bevölkerung verhraucht wird. Nimmt die Bevölkerung weiter zu, so wird dieses Laud Menschen exportieren müssen, d. h. die überschüssige Bevölkerung, die in der Landwirtechaft kein Unterkommen mehr finden kanu, wird abziehen. Zum zweiten ist in einem ausschließlich ackerhautreibenden Lande auch der Vermögensansammlung in der Hand der einzelnen eine gewisse Grenze gezegen, denn die einzige Form, in der Vermögen angesammelt werden kann, besteht im Grundbesitz. Ist aber einmal der gesamte Grund und Boden in den Privathesitz übergegangen, so kann der einzelne in der Hauptsache sein Vermögen nur durch Ankauf von Grundstücken vergrößern und würde - wenn er Grundkäufe in größerem Maße vornehmen wollte - die Bedeupreise hald ee sehr in die Höhe treiben, daß das Geschäft bald aufhören würde, rentabel zu sein,

Gerade umgekehrt verhalten sich die Dinge auf dem Gebiete des Handels und der Industrie. Industrielle und Handelsunternbungen Können — wie nan zu sagen pflegt — in beliebiger Monge ins Leben gerafen werden und veil jeder Unternehmer die fheoretische Miglichkeit hat, richt zu werden. Inden sich inner Perenoen, die derziftige Unternehmungen nen im Leben rüfen. Ferner kann jede kanfinämische oder industrielle Tüternehmung heliebig vergrößert worden, weil jeder Unternehmer und wieder herorische die unbegruntet Meglichkeit hat oder doch zu haben glüntst, Abrehmer für seine Produkte oder Leitungen zu finden. Auf der andern Seite felbt ihre das Korzektir für die

Berülkerungsumahne. Die vachesude Industrie tieht immer größere Scharen von Arbeitern au sich und die Ernähung dieser Massen verzuscht inlenandem Sorgen, dem selbet wenn diese Massen so zahlreich werden, dad die heimisch Landwitzschaft sie ubrich under zu ernähene verzuge, um gut, so sucht mische in Industriproduktie im Andande akmasteren und betrieht das fehlende Brotgetreide von dort. — Die Well ist ja groß genug!

So ungefähr ging die Sache his vor kurzem, denn tatsächlich war his dahin die Welt "groß genug", und dasjenige Land, welches auf dem Gebiete des Handels und der Industrie am ersten und am kecksten zugegriffen hat -England - hat bekanntlich auf diesem Wege ganz erkleckliche Reichtumer eingeheimst. Allgemach aber beginnt das Blatt sich zu wenden, die Welt hört auf "groß geung" zu sein und beginnt zu klein zu werden. Die Seelenzahl der ehemals dünn bevölkerten Agrikulturstaaten - Amerika voran - wächst, die Leute dort fangen an einzusehen, daß sie eheusogut industrielle Produkte erzeugen können wie die Bewohner der alten europäischen Kulturstaaten und jene Länder heginnen sich durch hohe Einfuhrzölle gegen die Überschweimmung mit europäischen Industrieprodukten zu schützen. In den alten europäischen Industriestaaten wird dadurch ein Prozeß ausgelöst, deu ich mit den Worten kennzeichnen möchte, daß die europäische Industrie anfängt, sich selhst totzuschlagen. Aufänglich exportierte man - wie Ruhland in seinem eingangs zitierten Werke S, 101 treffend andeutet - dio fertigen Fabrikato (fertige Genußgüter), welche die früheren Agrikulturstaaten brauchten. Als diese letzteren dann sich gegen die Einfuhr der Fabrikate sperrten, hegann man in Europa die Maschinen zu exportieren, mit welchen jeue Genußgüter hergestellt werden. Später exportierte man die Werkzeugmaschinen, mit welchen die Arbeitsmaschinen erzeugt werden. Und wenn auf diese Weise die Möglichkeit eines Exportes erst recht untergraben ist, dann tun sich zum Überflusse noch europäische Kapitalisten zusammen und errichten selbst in den fraglichen Ländern alle erdenklichen Fahriken. um für sich, wenigstens für einige Zeit noch, einen Dividendenhezug von dort zu retten.

Dies Seite der Prage ist ven der häberigen nationaliekonsmitten Literatur ein zweige gewünftigt worden. Die anläufe Nationaliekonsmit hat sich tiel zu eisswitig mit dem Unstell und der Industrie beschäftigt, sie hat in der Robarie und dem Geschaftigt gemerer wederene indestirielle Riesenschäftigten sennen von dere industrielle Riesenschäftigten werden verberer beschaftigten der Verlehrsnahagen eine beleesale Steigerung des Volkwochtstundes erhlicht, sie hat die wirtschaftlichen Vergingen, die ich und dem Gebete des Handels und der Industrie abspielten (diel.) und Kreditwessen, Verlehr, Verhäude der Einerheimer wie der Afheiter a. agl.) genau verlögt und antmerksam stadiert. Aber weil sie innere oden Su ist hechen Gelanken erfüllt war, daß die Arbeit allein die Qualif des Beichtumes sei (als oh fehirnitätigheit und Müschelnastrengung für sich allein matande wären, gerüffanz Göler zu Befriedigung meschlicher Bedürfnisse herverzubringen!), hat sie sich nie die Frage vergelegt, eh es migfieln ist, dem Kenkham, d. in die Wohlfahrt eines Volks ansachließheit har die Gründlige des Handels und der Industrie anfahapen. Die Takasche, daß die Göter, die wir

und die weitere Tatasche, daß ein Volk — geman oberno wie ein einzelber nicht einmal eistieren kann, wenn ihm der Bezug diesere Naterstoffen einket genicht einmal eistieren kann, bei min der Bezug dieser Naterstoffen einket gesichert ist, d. i. also der Zassamenshang von Handel und Industrie auf der einem und der Landerbichacht (Urproduktion) auf der anderen Seite, bliebt unberfelchsichtigt und die Trage, wie sich der Extricklungszaug und der Verlant einen bestimmter Volkweitschaft gedablen wird und und, wenn in dem hetrefenden Lande Kapitalismus und Badustrüblismus überwachern und die Landwirtschaft vernachblissigt wird, wurde his vor where mitcht einsan anferwerfen.

Erst in der allertetten Zeit sind einzelte Nationalkönonnen, wis Ad. Wagner, Old es her gr. a. Bertregstesten, welche am file Gefahren hinweisen, denne ein Volk entgegengecht, wenn es die Industrie und des Handelt dieserschern Hills und die Landerichtenflosseit, et das das Laud nicht mehr im stande ist, wiese Bevölkerung zu ernähren. Ein zusammenflossende und systematischen Wert jedoch, welches konfulnericht auf den Zusammenhang der genannten drei Wirtschaftsgesiebes hinweist und die Schäden ausferekt, diestreten mössen, wenn die Landerichteaft eines Veldes zurückgelt, hat diestreten mössen, wann die Landerischaft eines Veldes zurückgelt, hat diestreiten den untsonalkönnenischen Literatur gefehlt. Ein solches Werk zu liefern untson G. Rubband, der unsendliche Verkatuper für die aggrarischen Interessen in Deutschland, in seinem oben genunnten Buche, dessen ersten Bund er solchen der Gürtfückkeit dierspechen int.

Er beginnt mit der Entstehungsprechiebte der bisherigen untional-louen michen Schaltysteme — des Merkulltysteus, des physiciartischen Systems, der Preihandellehre und des modernen sozialisischen Systems — und erklärt eis als das Produkt ofer jeweiligen Zielt – und Wirtschaftsvorthäuses. Seht besachtenwert ist, was Eu h lan d in dem folgenden Kapitel "Jiva Getreide als Anagangmukt des Systems" über die Kultur der verschriebene Inflandelsgewächen Sekt, well er eutgegen der vielfich verbedeltem Meinung, daß der Landwirt heute ingelten misse, den Nachweis erbringt, daß die Plage dieser Kulturen sicht im stande ist, der enopsiebene Landwirtschaft aufzuhlicht. Der "zweite Feil" des Buchen beschäftigt sich mit der "Entwichlungsgeschichte der Vülker" (des Altermus), speziell der Juden. Her Griechen und der Rümer, und sucht un zuwist diese Vülker am der Vernacklässigung der Landwirtschaft und dem Überwachern des Kupitalismus zu Grunde gerungen sind.

Verläufg liegt nur der erste Band des Ruhl an desben "Systeme" von dieser bliebt nur die historische Einleitung zum Ganzan, ein abschliefendes Urdeil über das Werk ist also noch nicht meiglich, allein tretzbom michte hein Meinung schon heste dahn inangerben, absi mie der Grundgedanke, von dem Ruhl an d ansgeht, ein richtiger zu win scheint, wil ich der Anschauung huldige, dal ein Voll. welches in einem hestimmen Lande sitzt und dert eine Subständige Eistuns fähren will, auch eine in der Hamptsache in sich algesablassinge Eistuns fähren will, auch eine in der Hamptsache in sich algesablassinge Witschaft führen mult. Es fallt mit selbstverständlich nicht eutfernt, in, behampten no vollen, dale in Volk an allen Blaudt und Verkehr mit anderen Völken verzichten, d. h. dal es keine anderen Produkte an das Annhaud eine stehen und sorzussagen auch nicht eine einiger Stevkandt von der beisehne allesten und sorzussagen auch nicht eine einiger Stevkandt von der beisehne allesten und sorzussagen auch nicht eine einiger Stevkandt von der beisehne alles

Aber wenn ein Volk seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert und bezüglich der Deckung seines allerdringendsten Bedarfes, des Bedarfes an Lebeusmitteln, von anderen Völkern wirtschaftlich abhängig wird, so liegt - wie ich glaube - die Gefabr überaus nahe, daß auch die politische Selbständigkeit dieses Volkes bei nächster Gelegenheit verloren geht. Allerdings ist es möglich, daß das fragliche Industrieland - wie der Vorgang Englands lehrt - Kolonien erwirbt, die ibm das notwendige Brotgetreide liefern, aber trotzdem bleibt meines Erachtens die Frage eine offene, ob ein derartiger Kolonialbesitz auf die Dauer vorhalten bezw. den Interessen des sogenannten Mutterlandes dienen kann. Staatengebilde konnen sich nur so lange erhalten, als dies den Bedürfnissen der zu einem Staatsganzen verbundenen Völkerschaften entspricht. Und ob es auf die Dauer den Interessen der Kolonialländer entspricht, sich von dem sogenannten Mutterlande beherrschen zu lassen oder doch mit ihm verbunden zu bleiben, ist eine andere Frage, Hiezu kommt ein zweites: Jedes Land und daber auch jedes Kolonialland muß das Bestreben baben, eine angemessene Bevölkerung zu besitzen, weil es nur dann eine achtunggebietende Stellung erlangen kann, wenn es über eine entsprechende Zahl von Menechen verfügt. Und da Kolonialländer begreiflicherweise anfänglich nur eine dunne Bevölkerung besitzen, so wird jedes Kolonialland bestrebt sein, durch Begünstigung der Einwanderung u. dgl. auf eine Zunahme seiner Bewohner hinzuwirken. Je mehr abor die Bevölkerungsziffer wächst, um so weniger wird die Kolonie in stande sein, das Mutterland mit Brotgetreide zu versorgen, um so weniger wird sie auch geneigt sein, die Industrieerzeugnisse des Mutterlandes aufzunehmen, Indes, wie dem auch sei, die in Rede stebende Frage ist gegenwärtig in der Litoratur nun einmal angeregt und man darf auf ein Werk gespannt sein, welches sich's zur Aufgabe setzt, die Bedeutung der Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft systematisch und nach allen Richtungen hin zu erörtern.

# LITERATURBERICHT.

Dr. Adolf Buchenberger. Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850-1900. Heidelberg. Winter, 1902.

Das Großherzogtum Baden gilt in Deutsehland als ein Musterland und es ist besonders dankenswert, daß der in der Wissenschaft und der Verwaltungspraxis gleich rühmlich bekannte Finanzminister Buchenberger aus Anlaß des 50 jährigen Regierungsjubiläums des Großherzogs eine Darstellung der Finanzverwaltung seines Laudes veröffentlicht hat, Das kleine Buch ist voll juteressanter Daten und sein Wert wird noch erhöht durch die eingestreuten Bemerkungen und Urteile des erfahrenen Verfassers. Die auddeutscha zweijährige Budgetperiode wird gebilligt, da sie sich als ein Hemmschuh gegen das übermäßig rapide Anschwellen der Ansgaben erwiesen habe. Der Verfasser macht einige sehr antreffende Bemerkungen öher die Ausgabeninitiztive der parlamentarischen Körperschaften; eine Ausgabenerhöhung, welche der Lundtag gegen das Verlangen der Regierung beschließt, verpflichtet trotz ibrer Aufnabme in das Finanzgesetz die Regierung nicht zur Leistung dieser Ausgabe. Die Überschüsse eines Beebnungsjahres werden nicht, wie bei den deutschen Reichsfluauzen, im nächstjährigen Budget in Einnahme gestellt, sendern dem Betriebsfonds der allgemeinen Stagtsverwaltung einverleibt, von welchem noch ein bestimmter Betrag von 9-5 Millionen Mark als "eiserner" Betriebsfonds zur Erleichterung des Kassenverkehrs ausgeschieden wird. Die übrigen Betriebsfendsübersehüsse werden zur Deckung außerordeutlicher Ausgaben benützt. Das System der Matrikularbeiträge und Überweisungen wird scharf kritisiert wegen seiner Sehwankungen, welche den Haushalt der Einzelstaaten stören und dort jede voraussehende Finanzpolitik unmöglich machen. Das Anwachsen der Staatsnusgaben infolge der modernen gesteigerten staatlichen Tatigkeit auf allen Gebieten wird sehr anschaulich, wenn auch mit einer gewissen Beserguis geschildert. Die Staatseisenhahnverwaltung ist vem übrigen Staatshaushalt getreunt, ihr Reinertrug sollte ursprünglich nicht zu allgemeinen Staatsbedürfnissen, sondern dauernd zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld und sonach für allgemeine Eisenbahnzwecke verwendet werden. Die große Ansdehung des Bahunetzes und der Eisenbabnauslagen überhaupt jedoch machten die Aufrechterhaltung dieses Systems unmöglich, es muß vielmehr, um die Tilgungsquote der amortisabeln Eisenbahnaulchen au bedecken, eine Dotation von mehr als 2 Millionen Mark aus dem allgemeinen Staatsbudget (wesentlich aus den Post- und Tolographeuerträgnissen) an den Eisenhahnetst geleintet werden. Die Steuerreferm wird ausführlich geschildert, an dem Widerstand der Landtage, insbesondere der ersten Kammer, sind die größer angelegten Regierungsentwürfe teilweise gescheitert. Es bestehen nech die alten Ertragsteuern, die aber durch neue Katastrierung, insbesondere bei der Grundstener durch Aufnahme des Verkehrsprinzips, sich zu Partialvermögenssteuern entwickeln sollen, daneben die Personaleinkommensteuer, aueb bier ist die Landwirtschaft mit dem niedrigsten Prezent (11) und das Einkommen aus Dieustheztigen mit dem böchsten Prozent (56) am Steuerertrag heteiligt, gerade sowie in Österreich. Das Buch enthält sehr übersichtliche Tabellen und ist ein Rechenschaftsbericht, welcher der Finanzverwaltung des Landes nur zur Ehre gereichen kann. E. Plener.

Max Schippel, Zuckerpreduktion und Zuckerprämien bis auf Brüsseler Konvention 1902. Stottgart, J. H. W. Dietz Nachfelger, 1903. VIII a. 419 S. 6 Mark. Eine lebendig geschriebene Geschichte der Zackerproduktion, insbesendere danfange der Rühenzackerfabrikatien. Die Steuergesetzgehung wird mit Aumahnne der

Dagegen werden interessante Daten aus der überseeischen Produktionsstatistik gegeben, die Versuche, Rübenzucker in den Vereinigten Staaten zu erzeugen, werden ausführlich gezehildert, Michigan, Kalifornien, Kolorado und Utah haben 259.513 aerea Ruhenfläche, 47 Fabriken und produzieren 195,000 Tonnen, Rohrzueker wird in den Vereinigten Staaten hauptsäeblich in Louisiana erzengt, viele primitive Fabriken (275), doch in letzter Zeit Fortschritte der Technik, Produktion von 280,000 Tonnen, der Gesamtverhrauch der Union ist aber 21/4 Mill. Tounen, also beimische Produktion im besten Fall ein Fünftel davon, Hawaii exportiert 317.000 Tonuen, Portoriko erzeugt 100.000, Kuba 850.180 Tanuen, der Portorikozucker geht zollfrei ein, während Kuba eine 20 proz. Ermäßigung erbielt. Die Produktion der Philip; inen soll sieh auf der Höhe jeuer von Hawaii halten. Die Zölle auf Rohzucker und Raffinade sind ziemlich hoch und außerdem werden hekanntlich Ausgleichszülle auf prämierten Rühenzucker gelegt, die interessante Berechung dieser amerikanischen Ausgleichszölle wird im Detail nicht angegeben. Noch immer verhält sieh die Rübenzuckereinfuhr zur Rohrzuckereinfuhr wie 1:3. Die Entwicklung und der Umschlag der öffcutlichen Meinung in England bezüglich der Ausgleichszölle wird sehr anziehend geschildert. Erst die Raffineure, dann die Gewerkvereine, welche vom Produzentenstandpunkt die Prämieu als ein unerlaubtes Unterbieten der fremden Produzenten mißbilligten, endlich die zunehmende Notlage der Westindischen Kolonien bringen allmählich jenen Umschwung der öffentlichen Meinung hervor, welche die neue imperialistische koloniale Schutzpolitik mit großer Energie in eine ganz konkrete Aktion umsetzt. Vorgearbeitet wurde der Bewegung durch das Vorgeben der indischen Regierung, welche in erster Liuie die weitverbreitete einheimische Rohrzuckererzengung schützen wollte. Die große Masse der eingeborenen Bevölkerung konsumiert nur Rohzueker, als aber selbst dieser durch den massenhaften Import europäischer Raffinade im Preise zurückging, legte die indische Regierung auf diese letzteren Ansgleichszölle aus, womit sie zugleich der Zuckerproduktion von Mauritius, welche gleichfalls nach Indien stark importiert, unter die Arme greifen wollte. Bekannthelt hat die indische Regierung diese Ausgleichszölle im vorigen Jahre nuch erhöht und das mit Anwendung der in der Brüsseler Konvention gegen den Prämienzucker aufgestellten Berechnung, obwohl sie selbst der Konvention gar nicht beigetreten ist. Die davon getroffenen Staaten ließen sich diesen willkürlichen Vorgang ruhig gefallen und seitdem nimmt der Zuckerexport Osterreich-Ungarns nach Indien auffallend ab. Der Verfasser schließt seine Ausführungen mit dem Datum der Brüsseler Konfereuz vom 5. März 1902 und unterläßt daher, obwohl das Buch mehr als ein Jahr später erscheint, eine Besprechung der infolge der Konvention in den versehiedenen Staaten beschlossenen Steuergesetze, die gerade aktuell gewesen ware. In der enropäischen Publizistik wurde bisher nur die Frage der Vereinbarkeit der neuen österreichischen Kontingentierung mit den Bestimmungen der Brüsseler Konvention erörtert, dagegen hat sieh niemand damit beschäftigt, ob die durch das nene Iranzösische Gesetz vom 27. Jäuner 1903 verfügte Wiederherstellung der von 1884 geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufzeichnungen der Robzuekerfabriken und die gesetzliche Ausbeute des Zuckersaftes in der Tat ein wirkliches ezereien der Fabriken im Sinne der Konvention und nicht vielmehr ein Zurückgreifen auf das Ahonnement des Gesetzes vom 23. Mai 1860 hedeute, welches keineswegs eine wirkliche Produktenbesteuerung war. Auf diese und ähnliche interessante Fragen, wie z. B. die Kontroverse, oh die russische Normirofka wirklieb eine Exportprämie bedeute, oh Ausgleichszölle mit dem System der Meistbegunstigung verträglich sind u. s. w., geht der Verfasser niebt ein und beschräukt sieh am Sehlnsse der Rübenzuckerpruduktion die tröstende Versieherung zu geben, daß ihr Expert durch kelenialen Rehrancker nicht bedroht sei, da im internationalen Wettbewerh nicht die klimatischen Voranssetzungen, sendern die höhere Keltur den Sieg erringe.

Werner Somhart, Der moderne Kapitalismus, Leipzig, Duncker & Humblet, 1902. 2 Bände.

In seisem großen, zweihändigen Werke, dem "modernen Kapitalionen utternumt Perfosser Werner Semhart in der Verzuch "das zuglitätlistiche Wirtschaftszystem von seinen Anfangen hie zur Gegenaut zu verfolgen. Sein Beach stellt sich mat in matchen ist eine geschlichtliche Bezoffung der kapitalistichen Wirtschaft dar, wird der Bereichtliche Bezoffung der kapitalistichen Wirtschaft dar, erhalbnisterhere Literater aumfallen gesignei ist. War dech seinen haper gegenüber der Kinschlänstellung und Detailforenbungen auf dem Gebeite der Wirtschaftsgeschicht der Wirnsch auch einer das grede, angesammelte Martral zusammenten Danztellung gese geworden. Namestlich die Battentung der Kapitalionun, wie ist Marz für Beginnt in der Kapitelts über suppringliche Akkunutation schlichter, vorliends der Segenong dem moderne Wirtschaftsweise unterten laber Jahrinmiert, war ein von der Fernelung etwas stichnisterlich behändliche Gebiet, die ei dech oder wirtschaftsweise und der Bernelung etwas stichnisterlich behändliche Gebiet, die ei dech oder Mitchellon sie sichlichen sternation als das Leben unsere eineme Zeit.

Dies die objektien Belingungen des Kapitalismen. In dem 10 entstandenes sorialen Milien wird nun die subjektier Bedingung der kapitalisischem Wirtschaft wirkeam. Der Erweitstribe werscht, has Streben nach Gewinn, dieses präralente Meits der kapitalistischem Wirtschaftsanlijchte, welches das Moir des Handwerkers, sein Streben nach standegemäßer Nachmung ablost. Der ökonemische Stätenalismes, die, Rechenkaftigkribt, wird ausgebülder.

Ein Vergleich rwischen dem Witteschaftelsen Deutschlands mut der Mitze des Jahrhauderts. Ar Feriede der Fleidungslämmen, mit dem Deutschland zu Eude der Jahrhauderts zeigt dam den Sieg des Kapitaliumes unmächt auf dem Gehriet der gewellichen Prediction und wir erhalbte damit ein intermasster Stück Wittehaftsgeschichte der neuesten Zeit. Des Schäld des erstel Bandes hildet eines auf dem genden Amteria, dass die untersehungen des Verwiese für Schälpfallt im Tage gefordert haben, fürdends Darstellung der Lage des Handwerks und der Handwerker in der Gegenvart. Der weite Band erigt um dam die Neukoprindung und Neugenstalung dem Wittehafts-

leben. It diem neum Ercht schafft es sich die Fun, die seisem Inhalt sagemesses, in, and die Ekstichlung der neuer Technil. die hier von dessenlicht geschlichtig der heur der Schall, die hier von dessenlichtig schaft die Innuer reichere Earlfatung dieses Inhalts. Das strümische aus gewährigt wird, schaft die innuer reichere Earlfatung dieses Inhalts. Das strümische Kapitel, Iher wes Still des Wirschaftlichnes" beseulig verzuschaulicht, die Durchtimung aller Tus uit den Strücke und dervien aufgeurgle. Des Estelnung der madernen dam in dem Schen den Schall der Strümische der der aufgeurgle. Des Estelnung der madernen dann in dem Schenden Abschnitt die städtliche Entwicklung — den Umprang und das Werse der modernen Staft — dazuration zu

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit der Neugestaltung des Bedarfes und der Neugestaltung des Göterabsatzes, welcher die geänderten Bedurfnisse des Konsums nunmehr zu befriedigen hat.

Den Abschinß des Bandes bildet eine "Theorie der gewerhlichen Konkurreur." Hat Sombart bereits im früheren geschildert, daß der Kepitalismus auf allen Linien das alte Handwerk überwunden hat, so gibt er hier in systematischer Darstellung die Gründe, warum sein Sieg ein notwendiger war.

Somhart stellt die Diskussion sunächst auf eine neue, ratiouella Basis, Nicht mehr nm die Frage der Überlegenheit von Klein- oder Großbetrieb handelt es sich, soudern um die verschiedene Anpassungsfähigkeit zweier Wirtschaftssysteme, dem des Handwerks und dem des Kapitalismus. Dieser Unterscheidung awischen Betrieb und Wirtschaft legt Sombart große Wichtigkeit bei und ihre Herausarbeitung hat er als Einleitung seinem Werk vorangestellt. Betrieb ist ihm eine Austalt zum Zweck fortgesetzter Werkverrichtung. Er ist also bloßes Mittel, nm Bedarfsgegenstände herzustellen. Unter Wirtschaft aber versteht er, die Organisation, welche ein Wirtschaftssubjekt schafft, um einen seinem Wirtschaftsprinzip entsprechenden Nutzeffekt an erzielen. Diese Unterscheidung erweist sich so fruchtbar, weil sie die einseitige Betrachtung vom Standpunkt nur technischer Überlegenheit, wie sie bei der Frage nach Klein- oder Großbetrieb allein gestellt werden kann, su Gunsten einer alle im Konkurrenzkampf zur Geltung kommenden Momente umfassenden Darstellung zu verlassen gestattet. Und unn wird im einzelnen untersucht, in welchen Besiehungen die Überlegenheit der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation zn Tage tritt. Sie seigt sich in der Qualität der Darbietung - das Kapital liefert rascher, massenhafter, in gefälligerer Form - wie in der Qualität des Dargebotenen; hier erreicht es größere Vollkommenheit durch die Verfügung über hoehqualifisierte Arbeit. die hente nur mehr dem Kapital aur Verfügung steht. Ist doch, wie Sombart in dem interessanten Kapitel über Kunst-"handwerk" nachweist, das Kunstgewerbe fast ausschließlich hochkapitalistiseb organisiert. Und ebenso wie im Kampf um die beste Leistung, siegt das Kapital auch im Preiskampf, was ausführlich im einselnen nachgewiesen wird. Das Handwerk ist mehr and mehr einem sunehmenden Verkrüpplungsprozesse verfallen und es ist ein Traum, zu glauben, seinen Untergang durch Zwangagenossenschaften und dergleichen verhiudern su können. Auch die mißbräuchliebe Verwendung der jugendlichen Arbeitskraft kann darin nichts andern. Die Auslieferung des Lehrlings an das Handwerk bildet nur eine Gefahr für unsere industrielle Zukunft, deren immer dringendere Aufgabe die Sorge für die nötige Zahl gut ausgebildeter, qualifizierter Arbeiter ist, deren Heranbildung das verkommende Handwerk längst nicht mehr leisten kann

Es sind aber gerale diese Kapitel, welche das großte latereses gerale für mei beir in detreried, den von alter Zufferin gelebten Lande der Mittleitundspiliti, bleien. Was das vortreffliche Brach Wesentigst<sup>2</sup> jn instinet elektrightere Art im einziehen dartur, dis veilbardige Nurdreidspilet der Wildestundspolitik und ihre Schallfichteit für die allgemeine gewerbliebe Ferfentwickung, wird uns hier im Zusamsenhang der kaunte, der Abeitrung als Metzendigkeit bereiten. Den ruingenden Argumenten Sembarten, bei bier alle einbeildich zesamsenfaßt, was gegen die Mittellindungheitik von wiesenschaftliche kommitelten Stanghank an sangeführt vereile kam, wird man sich obewer entlichen.

<sup>1)</sup> Heinrich Wnentig, Gewerbliche Mittelstanderolltik, Leipzig 1808.

können. Die Vertretung dieser Politik wird fürder kaum mit wissenschaftliehen Argnmenten geführt werden können. Die österreichischen Volkswirtschaftspolitiker haben alle Ursachen, diesem Absehnitt des Buches ihre volle Beachtung zu schenken,

Aber mit dieser hei dem großen Umfang des Werkes naturgemäß flüchtigen Inhaltsaugabe ist unsere Aufgabe woch kanm begonnen. Denn Sombart will mehr geben als Wirtschaftsgeschichte. Sein Buch erhebt den Geltuugsanspruch, zugleich Theorie zu sein, und zwar, wie Sombart dies näher bestimmt, historische Sozialtheorie.

Damit hofft Sombart, wie er in seinem Geleitwort ausführt, den Widerspruch zwischen Empirio und Theorie zu versöhnen und der ökonomischen Forschung neue Bahnen gewiesen zu haben.

Worin besteht nun das Wesen dieser historischen Sozialtheorio? Sombart erblickt das "Spezifische der Theorie in der Ordnung unter dem Gesiehtspunkt eines einheitlichen Erklärungsprinzipes\* (S. XIII). Er wählt zwischen den beiden hier zur Verfügung stehenden Erklärungsmöglichkeiten die kausale. Dies desbalb, weil die kausale Betrachtung dem Wesen der modernen Wirtsehaft mit ihrer Abhängigkeit von den sie beberrschenden Marktgesetzen, welche analog den Naturgesetzen sich um die Zwecksetzung der einzelnen nicht kummern, hesser entspricht als die teleologische Erklärung. Es ist also die bestimmte historische Struktur der kapitalistischen Gesellschaft, welche für die Wahl der Ksusalerklärung entscheidet, während etwa die geschiebtliche Beschaffenbeit einer von den Organen der Gosellschaft bewußt geleiteten Wirtschaft au ihrer Erklärung die teleologische Betrachtung erforderte. An den Boginn der Kansalreihe setzt Sombart die menschlichen Motive in ihrer bestimmten historischen Gestalt. Er sieht die Welt des Handwerkes kansal gestaltet durch das Streben des Handwerkers nach standesgemäßem Unterhalt, unhrend die Weit des Kapitalismus beherrscht wird vom Erwerbstrich, vom Strehen nach Gewinn, dessen Träger, die kapitalistischen Wirtschaftssubjekte, Händler und Unternehmer, die Weit des Handwerkers nun nach ihren Wünschen unsgestalten. Preilich, diese Motivo können sich nicht beliebig verwirklichen. Sie sind gebunden an eine bestimmte Gestaltung der äußeren Verhältnisse, unter deuen sie auftreten. Diese ohjektiven Bedingungen müssen gegeben sein, nm die Wirksamkeit der Motive, der subjektiven Bedingungen, begreifen zu können. Nur in einer so eigentümlichen Welt, wie es das sinkendo Mittelalter war, konnte der anfkommende, kapitalistische Geist unsere heutige eigentümliche Wirtschaftsverfassung hervorbringen. Es gibt somit nur für jeweils verschiedene soziale Zustände jeweils verschiedeno Thoorien, eben nur historische und keine allgemeinen Sozialtheorien. Es gibt eine Theorie des modernen Kapitalismus, abor keine Theorio des Kapitalismus überhannt. Die Wahl des Ordnungsprinzipes ist somit keine aubjektive, vielmehr entscholdet über das jewoils ordnende Prinzip die Geschichte. Der Merkantilisuus, dem die Wirtschaft als von gesellschaftlichen Organen bewußt geregelt erscheinen mußte, ging naturgemäß aus vom Zweckgedanken. Bei den Klassikern geht kansale und teleologische Betrachtung nebeneinander her, bis dann Karl Marx das Wirtschaftssystem streng kansal zn erklären unternimmt.

Die strenge Unterscheidung der Wirtschaftsprinzipien legt Sombart anch seiner Systematik der Wirtschaftssysteme zu Grande, deren er zwei unterscheidet, die Bedarfdeckungs- und die Erwerbswirtschaft, jo nach dem herrschonden Wirtschaftsprinzip, Hiemit erscheint ein Gedanko, auf den Karl Marz großen Gewicht legt, rezipiert; der Gedanke nämlich, daß der Zweck der einfachen Warenproduktion, wie sie historisch z. B. in der mittelalterlichen Wirtschaft entwiekelt war, der Gebrauchswort ist, während Zweck des Kapitalismus der Tauschwert ist, daß die kapitalistische Gesellschaft nur verstanden wird, wenn man als ihr treibendes Motiv das Streben nach Mehrwert begriffon hat. Aber während bei Marx diese Motivation, wie wir noch später sehen werden, Resultat, erwachsend aus den joweiligen Produktionsverhältnissen ist, stellt Sombart sie als Voraussotzung für die Bildung dieser Proluktionsverkaltnisse anf. Wird dadurch der wissenschaftliche Zweck, den Sombart verfolgt, gefordert? Sein Werk soll ja eine "Thoorie der wirtschaftliches Entwicklung" geben (S. XXVIII). Er sitet ein Bangstapke in der mischliches Entwicklung eigheiter Tarbetteile der Wirtschaftlicheos, die Unterschung führt somit, am Netwenlighatt and reitlich steta von einem Plaisones der Gegenart zu einem Plaisones der Vergangenheit zusche. Eine Fenterlung wunti, wir Senhart mint, der "eret Verrach diert theoretiechen Degründing historischen vier Senhart mint, der "eret Verrach diert theoretiechen Degründing historischen sich fellich kann die Arbeiteke Prage unterfehrle ausgemanne seine. Dahri ihts sich fellich kann die Arbeiteke Prage unterfehrle ausgemanne seine Dahri ihts sich fellich kann die Arbeiteke Prage unterfehrle ausgemanne seine Dahri ihr der Bernachtsagewise für die Danzellung der Wirtschaftsgeschichte erst theeretisch begründt werden soll.

Aber erfallt Sombarts Betrachtungsweise auch wirklich die Aufgabe, die er ihr gestellt hat? Soll die historische Eutwicklung wirklich in ihrem kontinuierlichen Verlaufe dargestellt werden, so erhebt sich naturgemäß die Frage, wie entwickelt sich ein Wirtschaftssystem aus dem anderen, ihm vorhergehenden. Hier läßt nns aber Somharts Theorie vollständig im Stich. Seine beiden Wirtschaftsprinziplen atchen sieh in voller Schärfe invermittelt gegenüber, ohne daß uur ein Versuch gemacht wird, einen Zusammeuhang herzustellen. Und Sombart muß dies selbst angeben, wenn er plötzlich erklärt, nnr wie das Wirtschaftsprinzip sich die Wirtschaftsordnung nach seinem Bedürfnis gestaltet, stellen wir unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit dar, die Genesis des Wirtschaftsprinzipes selbst aber unter dem Gesichtspunkt der Znfälligkeit. 1. Damit erscheint nns aber das Zugeständnis gemacht zu sein, daß Somharts historische Sozialtheorie eben nicht eine Entwicklungstheorie ist. Dies beweist gerade das Kapitel, das die Entstehung des "neuen Geistes," also der subjektiven Bedingung des Kapitalismus behandelt. Der \_neuc Geist" erscheint zu unserer Verwunderung als alter Geist, als die anri sacra faines, womit die Menschlieit konstitutionell behaftet sei, davon nas die Märchen ven Midas und den Argonauten schon erzählen. Aber dieser Geist, die Sucht nach dem Golde. nach immer mehr und mehr des gleißenden Metalles erfaßt nun plötzlich, "als die Zeit erfüllet war," wie die von einem historischen Standpunkt aus nicht gang genane Zeitangshe lautet, die Meuschheit. Raubrittertum und Ablaßkräuserei, Goldgräbertum und Alchymic anchen die Sucht nach dem Golde zu befriedigen und da entsteht aun der Gedanke, auch die wirtschaftliche Tätigkeit in den Dienst dieses Zweckes zu stellen. Nicht mehr die standesgemäße Nahrung, sondern Geldmachen wird Leitmotiv des Wirtschaftens. "Wann, wo und wie dieser Gedanke zuerst in die Welt kam, wird sich wohl immer in undurchdringliches Dunkel hüllen\* (I, S. 338). Und in dieser Fiusternis verlaßt der gransame Verfasser plötzlich den augstlichen Leser, während er selbst in dem schützenden Dunkel den Salto mortale über den Abgrund schlägt, der die Welten des Handwerkes und des Kapitalisten voneinander treunt.

Mas kam es dem Leers nicht vernegen, wenn er sich weigert, diesen Fedesprüse feinferiebens Smitchterein mitzunschen. Mubaun, allein in Dwickeln tappend, sucht er nach Mitteln, dies Finsternis merhellen und die Breiche über der Kleit zu sehäpeiten, beit es gestätigt sich das sehwer. Er findet diese Mittel in der anktrieben Kente, die mus die objektiven Bedingungen schildern, unter welchen unn der zuene Grieft seine Mitskausskeit entfallen soll. Kin Beginner freilba, auf das der bilme Springer, der längert mit kähnen Satz die Schwierlegheit gesonmen, aus verächtlich wird blicher wellen. Aber achrecht der Werksonen intellu. Ankt her till Somhaft zu in Wiersprech ern geraten.

In seinem Geleitwort hat Sombart behanptet, daß die Motivation lebendiger Menschen die letzten, primär wirkenden Ursachen sind, auf die wir zurückgehen können. 2)

Um nicht in eine extrem-id-tallatische und damit die Tataschen vergewaltigende Aufsaung zu gezaten, nucht er diese Motive historisch zu erfassen. Aber dahnrich dat er sie als primäre Faktoren annebt, wird er gezwungen, sie aus nacheinander folgen zu lassen, während es Aufgabe einer Eatwicklungstheorie sein möble, sie auseinander abeiten. Die Einheit der menschlichen Peanis ist zerstört, aus der die verschichten.

<sup>9</sup> Bd. J. S 308.

Maximen als Folge jeweils verschiedener determinierender Faktoren håtten erkannt werden können. Die Erklärung hat dort plötalleh eine Lücke, wo ein Motiv das andere ersettt, liere hört. was, wie wir selten oben konstatiert haben, Somhart selbst zugehen mut, die kausale Ableitung anf.

Und der Standpankt Sembarts mußte mit Neuwonligheit zu diesem Besultstimen. Wir defense, beite ein Gestlerer (z. K.D.), sicht weiter als zur menschliche Mörter zurückgeben, weit und von ist alsem nichtgemein gerungen werden. Mehre zurückgeben, weit und von ist alsem nichtgemein gerungen werden. Gestlere der Standpart der Standpart der Gestlerer der Gestlerer der Gestlerer der Gestlerer der Gestlerer des der der den der sich nicht nichtgebeite Mitt der psychologischen Verzussehung, die eine andere als die mechanische nicht der Standpart der Gestlerer dem Verhälbtis von Geit und Materie mit der Frage nach der Defensialten neuenbart Frage den Standpart der Gestlerer den Verhälbtis von Geit und Materie mit der Frage nach der Defensialten neuenbart bei der Standpart der Standpart der Gestlerer der Verzussehung der Kritische Frage wieden der Defensialten neuenbart bei der Standpart der Gestlerer der Verzussehung der Kritische Frage vielende der bestlerer der der Standpart d

Denn die materialistische Geschichtsauffassung - und man sollte doeb heute nicht noch zu sogen brauchen, daß diese wissenschoftliche Betrachtung der Geschichte auch nicht das geringste mit irgend einer materialistischen Metaphysik zu tun hat - erklärt das gesollschaftliche Sein und Handeln der Menschen, also die Menschen in der für die geschichtliche Entwicklung relevanten Tätigkeit ans ihren Produktionsverhältnissen als dem grundlegenden Verhältnis aller Vergesellschaftung. Die Frage, ob die Metivo das "Primare" sind eder die ebiektiven Bedingungen, eine Fragestellung, die so recht die Wiederholung der Frago der dogmatischen Metaphysik nach dem Primat von "Geist" und "Materio" ist, existiert für diese Auffassung gar nicht. Vielmehr, ehenso wie dio kritische Philosophie die Möglichkeit der Erfassung der Natur erst dadurch begreiflich macht, daß sie uns die Welt als unsere Vorstellung und damit als unserem Denken adaquat und in die Einheit des Denkens einreihber nachweist, stellt auch die materialistische Geschichtsauffassung nichts anderes dar als die Begründung des Möglichkeit des sozialen Monismus. Dies geschicht, indem die ganze Umwelt des Monschen als auf rein geschichtliches Verhalten erst dann wirksam nachgewiesen wird, sobald sie in die Einheit seines Handelns aufgenommen, das heißt sobald sie Bestandteil seines gesellschaftliehen Lebens geworden ist

Die Grunlinge des geschlechtlichen Duzien des Menschen aber, dagiesigt, was in, der von Natur aus al diese vakurien vergenüchsteit ist, in deuer Vergenüchsteitung mud abmit in seiner Estwicklung weiter treibt, sind die Produktionvershältnisse; sonschlich, außgehärte Verhältnisse nit dese, objektiven Bedingengen, die er ven diesen Standpunkt schliefüllen in weinig fich, wie etwa vom Standpunkt der kritischen Philosophie Gehärter Grüfen, den zur aus den sohigheiten Ausbeausgebaren winsplangen. Indem für des grunlingende, geseilschäftliche Verhältnis von Neuech zu Mennel. — wie die für des grunlingende, geseilschäftliche Verhältnis von Neuech zu Mennel. — wie die Menschehrt er eigeben mul zur Gerümming fürer Lebenmunchtalter — erscheitnis in dem Produktionsprezit die Eilnicht der Prozense zwischen Mennels und Natur, denson dialektische Entfaltung den werbendeben Indiale der Gereichten zum auch d.

Somhart aber, der angehlich die "recolutionituteben" Begriffe von Martz weiter entsickeln nud evolutionistisch angestettuer will, gehl in Wirklichteit wiet hinter his pariek, wenn er an Stelle des Monimus in der Weise des Dunlismus ohjektive nud subjektive Bedingungen scheidet, die dann im konkreten Verlauf der Geschichte über Verlainigung Gern, man weiß indet wie und wann und warmu.

Aber Semhart wird noch weiter getrieben. Der Dualismus zieht sich durch die ganze Geschiebte. Aber zu diesem Dualismus tritt auf der einen Seite, auf Seite der



subjektiven Bedingungen, noch eine Vielheit von Motiven je nach den geschichtlichen Zeitaltern, die gans unvermittelt einander gegenüberstehen. Die Einheit der menschlichen Pavehe ist so verloren gegangen und wir bekemmen für jede geschichtliche Enoche eine andere Psyche. Das Verhalten der Menschen wird etwa nicht als in einer hestimmten geschichtlichen Periode auf besondere Weise determiniert gefaßt; umgekehrt, das Verhalten der Menschen ist su verschiedenen Epochen ein weseusanderes nud bildet sich dann nach aeinen jeweiligen verschiedenen Zwecken eine jeweils verschiedene Geschichte ans. Die kausale Betrachtung schlägt hier netweudig in die teleologische um. Dies ist nicht anders möglich, wenn von psychischen Faktoren als den primären "Ursachen" ausgegangen wird. In Wirklichkelt ist es der verschiedene Zweck, den die Wirtschaftssnhjekte zu verschiedenen Zeiten verfolgen, der das Wirtschaftelehen erfaßt und diesem Zweck diensthar macht. An dieser im Grunde eben doch teleologischen Betrachtung andert en nichts, daß das telos jeweils geschichtlich verschieden, nicht das telos Sombarts, sondern das ninfacher Handwerkerseelen oder geriehener Kapitalisten ist. Die kausale Betrachtung ware nur dann verhanden, wenn diese Motive als historisches Resultat dargestellt worden waren, wahrend sie hei Sombart vielmehr als Voraussetzung gefaßt werden. Da aber die Verschiedenheit der Motive in Wirklichkeit nur Predukt einer langen geschichtlichen Entwicklung ist, ist sie als Voranssetzung für eine geschichtliche Entwicklungstheoric direkt falsch, während sie - einmal als historisches Produkt hegriffen - wohl Ausgangspnukt für eine systematische Ordnung des Wirtschaftssystems darstellen kann. Dadurch aber, daß Sombart die Motive, die bei ihm notwendigerweise als Zwecke erscheinen, die nicht weiter abgeleitet werden können, in diametralen Gegensatz zueinander stellt, statt sie nur als verschieden determinierte Momente in der Einheit des menschlichen Willens au begreifen, unterbricht er vollkommen die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung und wird zu einer wirklich "revolutionistischen", um das Sombartsche Wort zu gebrauchen, Darstellung geswingen. Das Entstehen der Motivation, die ja eine historisch bestimmte sein soll, bleibt unerklärt. Die Motive erscheinen hei ihn wie der deus ex machina oder vielmehr die dii ex machina - denn der weltfrohe Sombart ist Polytheist - und gegen den Vorwurf der Willkürlichkeit, der so leicht gegen die Auswahl der Motive erhoben werden könnte, gibt es wirklich keine andere als die von Somhart gebrauchte Abwehr, versuche es ein anderer anders, die typische Ansrede schlechter Dichter gegen die Einwande ihrer Kritiker, die sie nicht au entkräften wissen. Diese unvermittelte Gegeuüberstellung aber scheiut ihren Ursprung in der Ahneigung

Sombarts gegen die "diskursive Nationalökonomie" zu baben, deren Ergebnisse allerdings unserer Meinung nach im staude sind, diese Vermittlung herzustellen. Das Betriebsergebnia des Haudwerkers ist im vorbinein fixiert. Denu die fertwährende Auderung der Technik, alse die qualitative Änderung der Produktion, dieses Charakteristikum der modernen Wirtschaft, ist unmöglich. Auch der quantitativen Ausdehuung der Produktion sind enge Grenzen gezogen, sowohl was die Zabl der Hilfskräfte als was die Verlängerung der Arbeitszeit anbelongt. Die parsönliche Mitarbeit des Meiaters wirkt als Schranke, die die unbegrenzte Vermehrungsmöglichkeit des Ertrages der Wirtschaft im verhiuein ausachließt. Dies macht Koukurrenz im heutigen Sinu unmöglich Dem Handwerker tritt so das Ergehuis im verhin ein als mehr weniger unveränderlich entgegen; nur um verhaltnismäßig geringe Unterschiede in seiner herkömmlichen Lebenshaltung kann es sich ihm handeln. Anders beim Kapitalisten. Die Trennung von Besits der Produktionsmittel und der Arheit - und das Verhältnis von Produktionsmittel und Arheiter erscheint bei Marx als das objektive Kriterium für die Unterscheidung der Wirtschaftssysteme, aus dessen Verschiedenheit die Verschiedenheit der Maximen der Wirtschaftssuhjekte abgeleitet werden mn6 - diese Trennung ermöglicht die unbegrenzte Vermehrharkeit des Erträgnisses. Die unalitative und unantitative Anderung des Produktionsprozesses geben die Grundlage für die kapitalistische Konkurrens, deren Gesetz dem Kapitalisten fortwährende Verbessering und Erweiterung seiner Wirtschaft als Gebot seiner Erhaltung mit Notwendigkeit aufzwingen. Seweit er wirtschaftlich handelt, kann er gar nicht anders handeln, als eh Vermehrung des Gewinnes sein einsiges Motiv ware, was auch immer im indiridaellen Fall das Gemat einer sehnen Kapitalistenseele bewegen mag. Rein üksnommich gesprochen: Das konservatie Witchschreptunig des Handschren, das revolutionäre des Kapitalisten, nie folgen mit betwendigkeit aus dem Umstand, daß im gannen großen Regroduktion auf einfacher Sutsenlieit aus Bewegungsgenetz der handwerkenlichen, Regroduktion auf erweiterter Stufenlieit das Gesetz der kapitalistischen Wirtschaftsweise ist.

Wir haben gesehen, wie dieser Standpunkt hei der geschichtlichen Darstellung versagt. Sein Ausgangspunkt, die prävalenten Motive, er ist zu eng, um den gangen Umkreis des geschichtlichen Werdens einznschließen. Wenn dies in seiner Darstellung wenig hervortritt, so weil Somhart in seiner geschichtlichen Darstellung im I. Band im wesentlichen sich darauf beschränkt, die objektiven Entstebungsbedingungen des Kapitalismus zu schildern, wo auf Motive überhaupt kein Bezug genommen wird, und danu weiter nur die Sphäre des gewerblichen Lebens in ihrer Entwicklung verfolgt. Hier ist das Gewinnstrehen ein geeignetes Ordnungsprinzip für die Darstellung, weil es sich hier auch in Wirklichkeit entfaltet. Die Theorie braucht für die Ableitung ihrer Gesetze auf nichts anderes Rücksicht zu nehmen, anders über die Eptwicklungsgeschichte. Hier bedeutet das Ausgehen von diesem einzigen Motiv eine Einseitigkeit, die tatsächlich die Fülls des Lebens vergewaltigt. Die Geschichte ist in Wirklichkeit Resultat von Kämpfen. hel denen die Kampfenden zu großen, in letzter Instanz nach ihren wirtsehnftlichen Interessen geordneten Gruppen zusummengeballt sind, deren Handeln von verschiedeneu. oft entgegengesetzten Interessen und darans entspringenden Motiven geleitet wird, die alle in fördernder oder henmender Weise ihre Wirksumkeit für die geschichtliche Entwicklung entfalten.

Sombart auterstellt mit sehne parasistent Meitren, die aber bei ihm zu den einig wirksame werben, die allerigen, nummebraitet Berechtel dere einigen Klusse und erneublanigt die Wirkenabeit üller anderen. Beleutet das erben eines Maged für den engeren Kriss der Wirtesdatupsoulitet sehnt – und Vir fahren ei abrend arziek, den engeren Kriss der Wirtesdatupsoulitet sehnt – und Vir fahren einem Gard arziek, die gewähnungen Methoden erfolgte Schuling aus ferher relutstatisjens weitlichte nicht auf der schuling zu der Betreitung dere Zusammenbologen zwischen kein der Bertreiten der Zusammenbologen zwischen der der Bertreitung dere Zusammenbologen zwischen für der Witschaftsgeschichte und der allgemeisen historischen Entwicklung erst recht ummglich. Freilich wird Sondart dass verleitst daren beim witschaftspellische Haltung, durch seine Tendern, nuch die künftige Katricklung sich als eine kampflos durch seinlipplitische Mutakunne der Kaptimitenblause erfolgende vorrentellen, durch sein Betreben, der Gegenatz zeischen Bergeführe und sozialistischer Gesellschaftsordaung theoretisch aus der Welt zu sehaffe.

We aber Sembart zur zystemztiehen Dartellung übergeld, besondern in dem Albeiht, die en ein, Thereis der geweitlichen Kontarven besichent, vorütte volltigt er vollende seine Methode und begt der gausen Dartellung und Beweifstilung einer Vollende seine Methode und begt der gausen Dartellung und Deweifstilung einer game. Abechnitt sieht möglich gewene wire ohne die Arbeit der übererichten Ötzenmir, deren Berutlaten die heralt. Somhart hans im Writtlichen die übertreiche Ötzenmire wewig erütheiren, daß er sie vielnache als selbstrerständlich vorausseit, eine Heidigung wirer Willen.

where kommt es man aber dech, das Som hartst Werk trotices seviel Affillering bright and vide Kimblicks in die wirtschafflicher Zammenschänge gewährt? Umeres Erneitens aus nichts underem, als das der Ernieder der historieben Sozialtbeofes ich wirklichkeit; gebeitet ats, eins Methode allus fartege anneweden. Nicht die, Geschichtehaf für Som bart die Wald der Ordnangsprinipien vergenommen. Hinter dem Peredonym "Geschichte verbrigt die vindurche der Name Karl Marz.

In jenen zahlreishem Kapiteln aher, wo das Spezifische seiner Theorie überhaupt nicht zur Geltung kommt und es sind dies die meisten des Buches, welchen daher totst Somharts Streben nach Einheitlichkeit gleichfalls einen daslistischem Charakter aufweist, werden dem Lezer zeihzt die Anhaltspunkte gegeben, dir ihm gestatten, die Kontinquikt der geschleitlichen Eutwicklung hernstellen.

Der Wirtschaftsbistoriker Somhart war glücklieher als der Sozialtheoretiker. Dr. Rudolf Hilferding. Regierungsrat Düttmann, Vorsitzenler der Landesversicherungsanstalt Oldenburg.

Die dentsche Arbeiterversieherung 2. Ausgabe, Verlag Dr. Ladwig Huberti, Leipzig, 124 S., St. Preis M. 275. Erast Fanke und Walter Herling, kais. expedierende Sekretäre im Reichs-Ver-

sicherungsamte. Die reichengesetzliche Arheiterversicherung (Kranken, Unfall- nud Invalidenversicherung). Berlin, Franz Vahlen, 1903. 116 S., kl. 8°. Preis 50 Pfennig.

der Rekursentscheidungen des Reichs-Versieberungsamtes zusammengestellt wurden, bilden eine für die beabsichtigte allgemeine Orientierung hinreichende Beigabe. Anch das angeschlossene Sachregister list ein erwünscheter Bebelf.

Die beiden Bücher können jenen empfohlen werden, welche sich rasch über die Bestimmungen der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze unterrichten heziehungsweise

im Einzelfalle Ausknuft erhalten wollen.

Beide Werkeben bringen aber anch ein Merkmal der deutschen Arbeiterversicherung zur Erkenntnis, nämlich ihre Kompliziertheit, eine Felge des schrittweisen Aushanes and der Unvollkommenheit, welche dem anf einem neuen Geblete anternommenen ersten Versuche stets anhaftet. Dies ist auch für Österreich von aktueller Bedentung, da ja hier die Reform und Vervollständigung der Arbeiterversicherung durch die gesetzliche Regelung der invalidenversicherung für die nahe Zuknnft angekundigt wurde. In Osterreich ist die Vereinfachung der Arbeiterversicherung dadurch erleichtert, daß die Unfallversicherung territorial organisiert wurde, so daß die Verwaltung der Invalidenversicherung ohneweiters an die bestehenden Zweige der Arheiterversicherung angegliedert werden kann. Die deutschen Berufsgenossenschaften bilden ein wesentliches Hindernis für die Vereinfachung der Versicherungsdurchführung in Dentschland, da denselben die Invalidenversicherung nicht übertragen, die Unfallversicherung auch nicht weggenommen und sohin den territorialen Iuvalidenversicherungsanstalten zugewiesen werden kann, weil für dieselbe zufolge des Umlageverfahrens die kapitalische Bedeckung mangelt. Die beiden Grundgebrechen der deutschen Unfallversicherung (Bejufsgenossenschaften und Umlageverfahren) verhindern demnach die im Interesse aller Beteiligten gelegene Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Wenn auch in Österreich das gesetzliche Kapitaldeckungsprinzip faktisch ulcht durchgeführt ist, vielmehr nur ein Umlageverfahren mit starken Reserven bestebt, so kann doch, dank dem Territorialprinzip, die Arbeiterversicherung mit Einschluß der Invalidenversicherung einfach organisiert und dnrchgeführt warden, ohne daß es nötig ware, die vom Standpnukte der kapitalischen Bedeckung der Rentenauszahlungen paseiven Territorialanstalten aufzulösen

Der detachen Arbeitererinderung wiehen die ernübnten Schwireigkeiten eingasgelüben zein, wenn der Gestergeber wose in Irailiene und Krankowerischerengs
zegengen wire und die Unfallenbehäligung nur als Ergänung der Irailielenverischeren
zus derzet eingefrählt haben wirdt, auf der Unfallenlisslen und Abschilß der
Krankonstentitutung jens Irailidenentschäligung gebührt hätte, weides bei Portfekrankonstentitutung jens Irailidenentschäligung gebührt hätte, weides bei Portfeständige der Versicherungsbeitrige hir im Schlusse der Mattaulleitzugester tereillieren
wirde. Pär die Entschädigungsberechtigung im Unfalle hätten im nätigen dieselben
vorsunstengen wir betrifts die sonsigien Irailialen zu gleite gehäld. Kögler.
Kögler.

Vlktor Heller, Der Getreidebandel und selne Technik in Wien. Wiener staatswissenschaftliche Studien, heransgegeben von Edmund Bernatzik und Engen v. Philippovich. Wien, bei Manz, 1902.

Wien hat viele Jahre hindurch im Getreidehandel Europas eine hervorragende

Role grojekt, nauertilek ru der Zeit, ab Ungern nech die "Korthammer Europa bildett, besall Wire ders fallenden Getried-Septerhold und im Zummersbarge dankt einen für sämdliche erropitsche Getried-Boler tonagebenden Terminkundet, dankt den der Seine der Seine der Getried-Boler Getried-Boler Getried-Boler der Getried-

gut entwickelnden Exportes om Brangernet. Glickwohl verfad der ütertsiehandet Wissellingen und von die sinde seine zu der wie nichts zur Pope diese Handelbereigin geschä, beljede oder durige Greißhandelstreig von Bedeutung ist, den Wien, unden, der bedeetstadt, der obertreicht überhang beiert. Es ablig dem Verfanzes, nahmen, wir die Gebrarben der dem Wiener Getreidehandel zur Verfügung stechende stechsieben wir die Gebrarben der dem Wiener Getreidehandel zur Verfügung stechende stechsieben gestellt und der dem Wiener Getreidehande zur Verfügung stechende stechsieben der dem Wiener Getreidehande zur Verfügung stechende stechsieben der Verhaltsisser etwagen den dem Befrannstende, best annehen, deren zurehen, deren zusche Ausführug der Verhaltsisser um so dränglicher verfangen zu mössen gluthet, ab ungerücken mit deutste Stätke die Stattation wahrendenneh, des Getreidehande Wiene Stütz uns Steick an sich siehen.

Verfaser verlangt eine rasche und intensite staatliche und kommunie Aktion un diese nicht uns für Wies, sonders für die gause orterdichiede Volksritechaft bedeutause Frage zu einer gedelblichen Löung zu bringen. Bibber ist durch den Beechaft der Douas-Begelichemyokommissie, den neuer Frundenaner Winterhafen zu einem Handelbhöfen aueristen zu wollen, wenigstens ein Punkt des von dem Verfasser zufgestellten konzonisationsprogrammen erfüllt worden.

Dr. N. E. Weilt: Die Seltdarität der Geldmärkte, eine Studie über die Versebiedenheit der gleichrichigen Diskontsätze verschiedener Länder. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag, 1903.

Neel in Adinge des enembatien Jahrbusbeits diente der Internationale Geldchricht hapstachte in Leitung Higger Schulbergelbrüchungen; ein Teil diese Geldkrichte hapstachte in Leitung Higger Schulbergelbrüchungen; ein Teil diese Jalungen war well zum Zwecke der Lavetleung von Geldsummen im Astlande auf dielangere Periole bestimmt, nur Zwecke barnfreitiger Anlage waren sie kalester ausgebieden. Jetzt socht man sehm den geringsten Verteil diese burstrietiger Anlage im Andanske
annuntzen, so dieser Geschäftschricht die großen Handelpitäte der genacht
umspanz. Dies berirkt, daß die Diekonstätze der einselnen Geldnächte einen immer
behatteren Einfall aufsinander auslehe.

Weill hat sich das Verdienst erworben, auf Grund der praktischen Erfsbrungen der letzten zebn Jabre nachzuprüfen, inwieweit die Ansicht der Theorie, daß zwischen den Biskontsätzen verschiedener Länder eine Tendenz gegenseitiger Ausgleichung bestelle. also eine Solidarität der Geldmärkte zu erkennen sel, auf Richtigkeit heruhe. Da die offiziellen Bankdiskontsätze sich nicht immer genau der Marktlage anpassen, sondern anf autonomen Verfugungen der Bankleitungen beruhen, so können sie für die Beurteilung der Frage, oh eine Solidarität der Geldmärkte besteht, nicht als maßgebend angesehen werden; es sind dies vielmehr die "Marktdiskontsätze" oder "Privat-liskontsätze", d. h. jene Diskontsätze, welche in den Geldmärkten für absolut erstklassige Wechsel in Anreehnung gebracht worden. Weill gelaugt zu folgen-len Ergehnissen: der Marktdiskontsatz elnes Landes bestimmt sich, wenn weder eine Furcht vor politischen Verwicklungen noch eine Furcht vor einer wirtschaftlichen Krisis besteht, nach dem Verhältnis des internationalen Leihgeldhedarfes zum internationalen Leihgeldangehot, das nur in dem Maße, in welchem das Risiko der Valutadifferenzen oder die Höhe der Kosten des Edelmetalltransportes eine Goldüberweisung verbieten, eine Modifizierung erfahren kann. Die Marktdiskontsätze verschiedener Länder müssen (den Fall einer Kriegsgefahr oder einer wirtschaftlichen Krisis ausgeschlossen) in Ländern gleicher Valntaverhältnisse, welche in raumlicher Vereinigung gleichzeltig eine einheitliche Volkswirtschaft bilden, gleich sein; können in Ländern gleicher Valutaverhältnisse, welebe jedoch räumtlich und volkswirtschaftlich getrennte Gebiete darstellen, nur verschieden sein innerhalh der durch die Höhe der Transportkosten bedingten Grenzen; können in Ländern ungleicher Valutaverhältnisse uur verschieden sein innerhalb der durch das Risiko der Valutadifferenzen und die Höhe der Edelmetalltransportkosten begingten Grenzen. Bei der Besprechung der Elnwirkung der Valutadifferenzen und der Kosten des Edelmetalltransportes bemerkt der Autor, dall, wenn und solange beide Länder, zwiseben deuen der Wechselverkebr stattfindet, unbedingt in Gold zahlen, den Schwaukungen des die Zahlungsbilanz beider Länder ansdrückenden Wechselkurses sehr enge Grenzen gezogen

Zoitschrift får Volc: v lrieckaft, Sozialpelitik und Verwaltung, XII. Band.

sind, zo daß das Riikie der Valuta nach obecu und unten sehr enge begrenzt ist. Ist fijelends auch eine Zahlung is Silber möglich, so ernstertet sich der Spielraum der Schwankungen des Wechnelkunses und damit das Riikio der Valuta gam bedeutend, auch der schwankungen des Wechnelkunses und damit das Riikio der Valuta gam bedeutend, auch der schwankungen des werdende des instrumtungen Gelegecht an dem Bestaam dauglichst vieler reiner Goldwahrungen hat. Schließlich werden die ziffermaßigen Gereaum fer Differen der gelieberlichen Dikkontsätzer eistert.

Bronn v. Fernwald.

Charles Zueblin, Professor of Sociology in the University of Chicago: American Municipal Progress, chapters in municipal sociology, New York, The Macmillan Company, 1902.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gewinnen als politische und wirtschaftliche Macht eine immer größere Bedeutung. Infolgedessen wendet sieh die öffentliche Aufmerksumkeit Europas mehr und mehr den dortigen Zuständen und Verhältnissen zu, um die Ursachen dieses so stanuenswert raschen Aufschwunges zu ergründen. Sofern sich dieser Aufschwung bei den Fortschritten in den Stadtgemeinden außert, wird er in Zueblius Werk in belehrender Weiso beleuchtet. Wo die in dem Bulletin of the Department of Labor enthaltene amtliche Statistik den Autor im Stiehe ließ, hat er versucht, durch Aussendung von Fragebogen an die Städte mit mehr als 30,000 Einwohnern die wünschenswerten Ergänzungen und Anfklärungen zu beschaffen; doch erhielt er nur selten eutsprechende Auskünfte, da auch in den Vereinigten Staaten die Statistik der Gemeinden wenig entwickelt ist und es daher sehr schwer fällt, von ihnen statistische Daten in größerem Umfange zu erlangen. Wie der Autor sagt, hat er für seine Arbeit drei Hilfsmitte angewendet: Dokumente, persouliche Beobachtung und Interviews, so daß seine Angaben vielfach auf unmittelbaren: Studium beruhen, was ihren Wert erhöht. Er schildert den großartigen Außehwung, den die Verkehrsmittel in vielen Städten genommen haben; er verhehlt aber auch nicht, mit welcher Rücksichtslosigkeit gegen die Sicherheit von Menschenleben bei deren Betrich besonders in früherer Zeit vorgegangen wurde. Beim Lesen dieser Schilderungen steigt einem der Gedanke auf, ob nicht gerade in dieser schonungalosen Rücksichtslosigkeit zum Teil die ungemeine Raschheit der Fortschritte begründet ist, da die Handlungsfreiheit durch keine Rücksicht auf die Nebenmenschen eingeengt war. Dieselbe Geringschatzung von Menschenleben und meuschlicher Gesaudheit zeigt sich auf dem Gebiete des Sanitätsweseus, so daß der Autor schließlich in den Ausruf ausbricht: "Wir werden uns der Langiehiekeit erfreuen, sobald menschliches Leben wertveller wird als Privateigentum." So wurde in manchen Städten bei der Wasserversorgung nur auf die Menge der Wasserzufuhr geschen, die Zuträglichkeit des Trinkwassers aber mit wahrhaft mittelalterlicher Gleichgültigkeit behandelt, se daß sogar durch Uurstkanale verseuchtes Wasser für diesen Zweck nicht verschmäht wurde, Erst die letzten Jahre Inden Besserung gebracht. Von sanitären Mallnahmen siud Vorkehrungen zur Verhinderung der übermäßigen Rauchentwicklung erwähnenswert; auch sei ein guter Einfall angeführt, wie der sonst oft schwierige Beweis für derartige Übertretungen durch Photographieren der qualmenden Schornsteine durch die behördlichen Organe hergestellt wurde. Schließlich sei noch des freilich vergeblichen Kampfes gedacht, der in einigen Städten mit Geld- und Arreststrafen gegen das Ausspucken an öffeutlichen Orten geführt wurde. Eutsprechend dem amerikanischen Geschäftsgeist steht die Verwertung des Kehrichts und der sonstigen Abfallstoffe vielfach auf hoher Stufe. In der Darstellung des Unterrichtswesens erweckt besonders die Mitteilung eines Planes Interesse, die Schule nicht so sehr der Vermittlung von Kenntuissen diensthar zu machen, sondern sie zu einer Vorschule für das praktische, wirtschaftliche und politische Leben zu gestalten. Von den öffcutlichen Bibliotheken fordert Zueblin, daß sie möglichst allgemein und bequem zugänglich gemacht werden und die Besucher zur Selbstbedienung angeleitet werden. Auch öffentliche Gehäude, Parks und Boulevards sowie öffentliche Erholungsstätten sind in den Kreis der Betrachtung gezogen, besonders ist der Jugen-Ifürsorge liebevolle Aufmerksamkeit geschenkt. In der großen Streitfrage, ob die öffentlichen Austalten möglichst den Privatunternehmungen zu überlassen sind oder besser in den Eigenbetrieb der

Braun v. Fernwald.

Dr. Julius Bunzel., Studien zur Sozial- und Wirtschoftspolitik Ungarns." Beiträge zu den Ausgleichs- und Zolltarifverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig, Duncker & Hamblot, 1902.

Dr. Emll Kün, "Sozialhistorische Beiträge zur Landarheiterfrage in Ungarn" Jena, Gastav Fischer, 1993. (Zogleich 37. Band der von Dr. Johann Conrad heransegebenen Sammilung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle n. d. 8.)

Zwei nach Anlage und Durchführung ganz verschiedene Publikationen über nugarische Wirtschaftspolitik, deren Titel dem Leser hloß fragmentarische Forschungsergebnisse in Assicht stellen. Bunzel verspricht "Studien" und vereinigt in dem Bande tateächlich Anfrätze aber verschiedene Gegenstände, deren erste Veröffentlichung im "Archiy für soziale Gesetzgebung nud Statistik", in Conrads "Jahrbüchern", Schmollers "Jahrhnch", in vorliegender Zeitschrift u. s. w. stattgefunden. (Der Untertitel "Beiträge zu den Ansgleichsverhandlungen" hot nur zum geringen Teil Berechtigung and wohl vielmehr den Zweck, dem Sammelland Aktualität zu verleihen.) In anderem Sinne sind die sozialhistorischen "Beitrage" Kuns zu verstehen, der ein genan umgrenztes Thema methodisch durchführt; hier kann nicht die Art der Darstellang, sondern bloß die Tatsache, daß die derzeit erschlossenen Quellen eine systematisch erschöpfende Behandlung der angarischen Landarbeiterfrage nicht gestatten, den Titel bestimmt haben. Banzel wendet sich mit seinen temperamentvoll geschriebenen Artikeln, deren polemische Grundtendenz gegen das "mogyarische System Potemkin" gerichtet ist, an jeden Information suchenden Leser, wobei jedoch sein "unbefangenes Wort" hisweilen anch dort, wo es hei aller Schärse durchans bereehtigt ist, vermöge des mit Animo, häufig zelbst animos gefärbten Vortrages Zweifel wachrufen mag, ob der Autor nicht nach der andern. schwarzmalendea Richtung übertreibt. In Wahl and Benützung von Quellen ist Bunzel. eicht allza streng. Er schöpft wohl anch aus omtlichen Materialien, zum mindesten aber nebenso gern aus allerlei olfiziösen Berichten, Privotarbeiten, selbst aus Tagesblättern, z. B der "Arheiterzeitung", dem "Pester Lloyd"; Parlamentereden werden nach dem letztgenannten Blatt zitiert. So ist denn heim Gebranche dieser mehr journalistischen Aufsätze etwas Vorsicht am Platze. Auderseits wird durch Mitteilung der betreffenden Gesetze ein sicheres Fundament geboten, so daß sich der Leser ohne Ermüdung aunähernd unterrichten kann. Eingestreute Pikonterien - wie z. B. die Erinnerung an Baron Banffys "heiligen Simon", womit der ungarische Ministerpräsident Saint-Simon meinte - gestalten die Lekture noch leichter.

Kin daprgen hat für den Sozialistischer produciben. Zu reigen, daß in Eugen zehn vor der Besternberings eine Klasse der liedlicher Arbeite als beweicht Glied der gestlichschlichen Organismus verhanden geresen, ist Zweck seiner analytischschrieben Unterschausg, Indien er die Organismten den anderstriechsfüllen Arbeitekskart. Ungann aus über Rativiklung bernes perganation schillert, siegt Verfasser unter der Sozialische Verfasser der Verfasse

li-heu Mitteln beisukommen ist; Kan hat solebe zu heschaffen gewußt und ein auf anthentische Rechtsquellen genätztes, objektiv und streug zachlich gehaltenes Stück ungarischer Sozial- und Rechtsgeschiehte ab ovo erstellt.

Was den Inhalt der beiden Publikationeu im besondereu betrifft, so handelt Bunrel über die Lage der uugarischen Lamiarbeiter, zwei Gesetzo über den Agrarsozialisum, die Lage der gewerhlieben Arbeiter, das Armenweu und bringt Bemerkungeu über den Ausgleich und über die ungarische Industriespolitik.

Von einer Besprechung des Anfantes über "Die Lags der geweiblichen Arbeiter in Ungerie kam hier abgesehn werden, ab desudte in dieser Zeitschrift (il. v. Ill. Heft des XI. Bauden, 1992, S. 25.2 fb. zum erstemmt veröffentlicht worden auf daher den Lesern bekamt ist. Der Anfant uber das Arman wesen, wiedes in Ungern feldige der aufsettungten Verpfiehtung der Greneiteden fach amsechtlichtlich der inderen der Anfant wesen. Die Anfant uber Anfant werden, wiedes die Heine Abhardinge des magnetischen Michterfantsten Kan fost gewinder. Die Ansfahrung abker die wirtschaftlichen Beziehungen zwissehn Österreich und Ungarn gelten haupstachlich der Bereichforung, daß die Scherung der Zeitgeneinschaft well mehr im ungeriedens als im österreichbesben latersone gelegen sei, webei übe unt wieden der im ungeriedens als im österreichbesben latersone gelegen sei, webei übe unt wieden der im ungeriedens als im österreichbesben latersone gelegen sei, webei übe unt wir der im ungeriedens als im österreichbesben latersone gelegen sei, webei übe unt wieden der im ungeriedens als im österreichbesben latersone gelegen sei, webei übe unt wieden Danschaft in der der Scharft werden.

Der ungarischen Industriepolitik macht Verfasser den Vorwurf, daß sie anstatt für eine Vorhesserung der allgemeinen Produktionshedingungen zu sorgen nud durch soziale Reformen die Kaufkruft der Bevölkerung au erhöhen, sieh auf die Fördorong einzelner Unternehmungen verlege, was nur eine Bereicherung sinzelner, meist ausländischer Unternehmer, eins Schädigung des Kleingewerbes sowie der Hausindustrio und die Belastung breiter Volksschichten zur Folge habe. Vielsuehr müsse der theoretisch uls richtig erkaunte Grundsatz, daß sieh die ungarische Großindustrie in erster Linio aus der Agrikultur entwickeln solle, auch in die Praxis Eingang finden. Die erwähnte, auf Gesetzen ans den Jahren 1881 und 1890 ruhende Förderung einzoluor Unteruchmungen betrifft. langjährige Steuer- und Gebuhrenfreiholt, Subventionen, zinsenfreie Darlehen, Beteilung mit staatlichen Lieferungen, uneutgeltliche Überlassung von Grund und Boden, Tarifund sonstige Begünstigungen, hat aber nach Ausicht des Verfassers nicht die gewünsehten Resultate gezeitigt. Mehr Erfolg scheinen die Bestrebungen auf Sicherung des beimischen Marktes für die Industrieprodukte gehabt su haben. (Im Jahro 1899 wurden bereits 88-7 Proz. des Bedarfes der Verkebrsanstalten an Industrieerzengnisseu im Inlande gedeckt.) Da aber auch diesen Bemühungen die geringe Konsumfähigkeit der ohuehin nicht diebten Bevölkerung im Wege stehe, mußten Varsuebe, den Ezport ins Ausland zu heben, unternommen werden: diesem Zwecke diente vor allem die ongarische Eisenbahnpolitik, dank welcher der Staat nunmehr seit einem Jahrzehnte über das gause Eisenhahnsystem des Landes selbständig entseheidet. Zu beklagen sei der infolge weltgehender Beginstigung der Gründung von Aktiengesellschaften (1901/02 500 Industrieaktiengesellschaften) fuhlbare Mangel an Einzeluuterselmungen. Die Zahl der Gewerbetreibenden betrug im Jahre 1890 5:26 Proz. der Gesamtbevölkerung gegen 4:2 Proz. im Jahre 1870. 97:63 Proz. aller Unternehmungen waren Kleinbetriebe (mit 0-5 Arbeitern). 1:x7 Proz. Mittelbotriebe (6-20 Arbeiter) und nur 0.4 Proz. Großbetriebe (über 20 Arheiter). Im Jahre 1899 wurden in Ungara 2.864 Fabriken mit zirka 245.500 Augestellten gezählt. Am stärksten eutwickelt sind jone Industrieu, welelie entweder die Rohprodukte des Landes verarbeiten, wie die Nahrungs- und Genußmittel- sowie die Holzindustrie, oder welche ataatliche Bedürfnisse zu befriedigen vermögen, wie die Eisen-, Metall- und Maschinonindustrie; dagegeu sei die besonders unterstützte Textilindustrie bochstens la Siebenbürgen lebensfähig. Als besonders hinderlich für die Industrieentwicklung in Ungarn erscheinen dem Vertasser der Mangel an Kapital (dieses sel größtenteils durch landwirtschaftliche Investitionen gebunden), das mebrfache Fehlen einer fuchmanuischen Leitung. der Mangel an billigen Rolistoffen sowie an gesehulten Arheitskräften (der ougarische Arheiter pflege in einem gewissen Alter wieder zur bäuerliehen Beschäftigung zurückzukehren).

Von diesen aktuellen elrwägungen wenden wir nus nun zu den historischen Untersuchungen Kuns. Bei den nomadisierenden Ungarn und noch sur Zeit der Landnahme (900) war jeder Soldat (in Nachwirkung der römischen militär-agrarischen Formen) Eigentiimer aines Grundstnekes, das von den Ureinwohnern (Avaren, Dentschen, Slaven) und Znwanderem bestellt wurde. Christentum und Monarchie ließen einen erbuntertänigen Dienerstand und aus diesem eine Klasse freizugiger Schutzuntertanen entstehen - den ersten Vorläufer des hentigen Gesindes. Die durch wachsende Budenkultur hewirkte reichere Gliederung des arheitenden Volkes - anch die Auflings einer Kleiagrundbesitzerklasse (freie Ungarn und Kolonisten) seigten sich bereits - ging in den Tartaren- und Türkensturmen wieder unter. In der Folge war der Bauer theoretisch zwar frei, doch schutzlos, da der infulge königlicher Sebenkung emporetrebende feudale Grußgrundhesits eine derartige Ausbreitung der Hörigkeit mit sieb brochte, daß sich alsbald alle freien und unfreien Ackerhauer in der grußen Klasse der grundhulden Hörigen zusammenfanden. Dieses von Ludwig d. Gr. 1351 gesetzlich geregelte Institut der Jobb agvien - (eventuall erhbarechtigte) Nutmießer der herrschaftlichen Felder hestand Im Wesen bis 1850 furt. Mit dem Sieg des Hochadels über die Königsgewalt (nach dem Tode Matthias' Corvinus) verlor auch die Freizügigkeit ihre praktische Bedentung; es kam zum großen Bauernaufstand 1514, nach dassen Niederwerfung die erbliche Hörigkelt vom Reichstag dekretiert wurde. Nachdem Verfasser schun für das 15. Jahrhundert einen freien Feldtaglöbnerstamm in Ungam festgestellt, bozeichnet er die Zeit von 1514 bis auf Maria Theresia als eine Periude 5konomischen, muralischen und - hanptsächlich infolge der Pest 1707 - auch physischen Verfalles. Die Hebung und Befreiung der Bauernschaft wird vom Verfasser chensu konzise wie klar dargestellt. Innerhalb dieses hier nur gans leicht angedeuteten Rahmens unterzieht Kun die einzelnea Landarbeiterkategorien nach ihres historischen, wirtschaftlichen, politischen, susialen und rechtlichen Faktoren einer gründlichen Untersuchung. In einer abschließenden, obiektiv formnlierten Betrachtung über ungarisches Arbeiterrecht und Arbeiterfürsurge wird erst die Möglichkeit geboten, die Ausführungen dieses Antors mit dem der Gegenwart und jüngsteu Vergangeabeit gewidmeten Aufsatz Bunzels über die Lage der ungarischen Landarheiter in Vergieich an ziehen. Wohl erganzen einander die beiden Arbeitea in gewissem Belange, so insbesondere in den statistischen Angaben, daan in den Mitteilungen über die agrarsusialistische Bewegung der letzten Jahre, ergeben jedoch kein Ganzes. Einer einfachen Zusammenlegung der beiden Abbandlungen steht vor allem ihr unter anderem durch die oben erwähnte Verschiedenheit der henutzten Informationsquellen bedingter disparater Charakter entgegen. (Chrigens verweist K da mehrfach auf den Aufsatz Bungels.) Beide Autoren klagen über den Maagel beziehungsweise die Mangel des für ihre Arbeiten notwendigen statistischen Materials, doch ist es Kun gelangen, selbst für weit surückliegende Perioden reichere und verläßlichere Daten anfzuspuren. Besonders fällt es auf, daß Buns el in seinem Anfsatz, der zuerst im "Archiv für soziale Gesetzgehnag und Statistik". Band XVII, 1902 erschienen ist, die ungarische agrarstatistische Konskription vom Jahre 1895, 13 worüber die ersten Bande 1897, die letsten zwel 1900 veröffentlicht wurden, nicht verwertet.

Sowohl die sozial- und nationalökunomischen Feuilletons Bunzels wie die wissenschaftliche Moongraphie Kun's tragen zur Verkleinerung einer großen Lieke bei. Daß dieselbe nicht ausgefüllt ist, vielmehr noch anderen Forschein Arbeitsgelegenheit bletch, liegt an der Art des Gegenstandes wie an der Beschaffenheit des Materials.

Dr. Julius Twardowski.

Dr. Theodar Spickermanu. Der Teilbau in Theoriu und Prazis. Ein Beitrag zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage. ("Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen" berausgegeben von Prof. Dr. W. Stieda. IV. Heft). Leipzig, Verlag von Jaha und Schunke. 1902. 89. 68. 8.

Ygl. hierüber den Aufsalz von Professor v. Schullerg. Schratienho, en in der vom k. k. arbeitssintistischen Amt herzusgugebeien "Sozialen Rundechau", Aprilheft 1991, %. 491 ff.

Hier ist das Ergebnis dieser Prüfung:

In diere kurzen Kinleitung (8.1—3), bietet der Verfover einen Überblich swis Verheriung der Teilhause. Die betreffenden Angeben und zur Günze entlehnt den — überjens bereite 1894 und sieht ernt 1897 ernebissensen — "Studien über der Gilbaus in der Landwichschiff z. n. z. vom Pappafara, S. "3–34. Herr Spick ermann nannt andt keines anderen Gerehfmentun, dieses aber nur zu zur speciales Punktun, Daudrech nicht Anszeich erweck, der Bette der Dasstellung bereite auf Eigerberhen, Zudes zich der Anszeig nicht uns beicht fleichtig, zus bei seiner Körne — 1 am 34 Seites – kapm 20 vermößen zur, sondern auch ungenzu.

Der erste Abschnitt der eigeutlichen Durstellung behandelt den Teilban in Italien (S. 3-21).

Spickermann	Dietzel
S. 4, Ann. 2	a, a, O, 40, Bd., S, 597 Text
. 3	598 Anm. 2
. 4	599 Anm. 2
5, , 1	603 Tent
. 2	601 Ann. 2
. 3	611 . 1
. 4	611 . 6
6 . 1	617 . 1
8 , 1	41. Bd., S. 63 , 1
	64 9

Originell ist unser Autor nur darin, daß die Anmerkungen mitunter überhaupt nicht zum Text passeu.

Dafür sind die Daten über die "Bedeutong des Teilbanes" (in der Gegenwart, S. 9-11), ohne daß überhaupt eine Quelle zitiert ware, von Dietzel a. a. O. 40. Bd., S. 223 ff.) abgesebrieben. Einen drolligen Eindruck macht es, wenn man die Ausführungen auf S. 11 und S. 21 vergleicht. Hier bringt nämlich Herr Spickermann nach Assirelli, Le métayage en Italie, eine Gegenüberstellung der gesamten und der teilhanmäßig bewirtschafteten Aubauflächen sowie der Produktion auf beiden für die wichtigsten Bodenerzengnisse (Getreide, Mais, Wein, Oliven, Gemüse), Dort hingegen bemerkt er: "Am vorteilhaftesten ware es, um die Bedeutung des Teilbaues voll würdigen zu können, wenn die von den Teilhauern hewirtschaftete Fläche hekannt wäre. Die Enquête verrät hierüher nichts und eine Schätzung wurde wohl kaum das Richtige treffen." Es braucht wehl kaum gesagt zu werden, daß diese Bemerkung Dietzel (a. a. O. N. 284f) and Eheberg (Agrarische Austände in Italien S. 125 f.) entstaumt. Es überrascht förmlich, daß nuser Autor seine Schilderung des "Wesens des

Teilbaues\* (S. 11-18), uicht wieder stillschweigend Dietzel und Eheherg entnommen bat, sondern diesen einmal, jenen sogar dreimal fitiert. Allerdinge wieder nur zu speziellen Punkten. Dagegen steht er, wenn aus dem Mangel jeglicher Literaturangabe geschlossen werden sollte, in der "Beurteilung" (S. 18-21), durehaus auf eigenen Füßen. Ein fataler Zufall fügt es aber, daß anch schon Ehcherg (a. a. O. S. 133-137) zu genau dem gleichen, vielfach wortlich übereinstimmenden Urteil gelangt ist, Ergänzt bat dasselbe Herr Spickermann nur durch die schon erwähnte Tahelle aus Assiralli, aus der er jedoch die die Seidenkultur betreffenden Ziffern weggelassen hat. (Vgl. "La réforme sociale" vom Juni 1893, S. 874).

Noch leichter hat sich unser Autor die Sache gemacht im zweiten Abschnitt (8. 22-32), der dem Teilban in Frankreich gewidmet ist. Die vorhandene, so überaus reiche Literatur kennt er offenbar gar nicht; ja nicht einmal die doch wahrlich unschwer zugänglichen Artikel in dem "Nouveau dictionnaire de l'économie politique" und in "La grande Encyclopédie\*. Er neant nur - und zwar iusgesamt iu der uns hereits bekannten Art zu ganz nebensächlichen Punkten - Roger Merlin, Le metayage en France dreimal, Méplain, Dialogues sur le métayage und Reitzensteins Landwirtschaft Frankreichs je einmal. Die beiden ersterwähnten Werke sind mir nicht zugänglich. Ich kann also nicht im De:ail nachprüfen, ans welchem von beiden sein Auszug stammt, über dessen Wert das von dem früheren Gesagte gilt. Hervorgehoben sei nur, daß der geschichtlichen Entwicklung des Teilbaues in Frankreich 34 Zeilen gewidmet sind, darunter sieben der Erwähnung einer Urkunde aus dem Jahre 800 über eine Schenkung an den "Abbé Friedegis\*(!) Aus welchem Grunde Herr Spickermann seine geschiehtliche Skizze mit der "zweiten Halfte des Mittelalters" abschließt und sie erst 1832 wieder einsetzen laßt, weiß ich nicht.

Im dritten Absehnitt (S. 43-46) wird die Beteiligung der Arbeiter am Rohand Reinertrag eines landwirtschaftlichen Betriebes in Deutschland behandelt. Neu sind nur die Daten über die Auteilwirtschaft beim Tabakban auf drei Mecklenburgischen Gutern nach Mitteilungen der Verwaltung derselben. Den Rest verdankt der Verfasser wie-ler ausschließlich den "Verhandlungen der XXV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates". Außerdem findet sich die Wiedergabe der Auffassung von der Goltz über die Berechnung des Reinertrages von landwirtschaftlichen Unternehmungen durch ein Zitat aus Böhmert, Gewinnheteiligung, helegt (S. 40).

lm vierten Abschnitt (S. 47-52) werden die bisherigen dentschen Versuche zur Begründung häucrlicher Stellen und zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage äußerst füchtig besprochen, Für die Zeit vor dem prenßischen Rentengütergesetz vom 26. April 1886 aussehließlich an der Hand von Rimpler - wobei aus den Zitaten nicht zu ersehen ist, ob dessen Schrift: Domanenpolitik etc. in Proußen, oder die im 32. Bande der "Schriften des Vereines für Sozialpolitik" enthaltene Abhandlung benützt wurde - für die spätere Zeit an der Hand von Anl, das preutlische Reutengut. Soust finden sich in Wien.

dlesem Abschnitt aur außerordentlich spärliche, dazu nicht immer richtige Literaturangaben. Ven Aal S. 92, ist jedenfalls die verstummelte Ammerkung 2 auf S. 50 übermennnen. Das Zitat aus ven der Geltz S. 50, Anm. 5 ist falsch. Es soll dert beißen statt S. 97; S. 96, bes. S. 154.

- Auf Aul gestützt, steht Spickermann der preußischen Rentenguts-Gesetzgebung skeptisch gegenüber. Die Lösung der läudlichen Arbeiterfrage erwartet er auch nicht von der Begründung von Arbeiter-Rentengütern oder Arbeiter-Pachtstellen, wohl aber ven der Einführung des Teilbaues in die deutsche Landwirtschaft. Dieser würde, melut Herr Spickermann, eine Interessengemeinschaft zwischen Gutsberrn und Bauern schaffen, einen Damm gegen die eigentumsfeindliche Sozialdemokratie bilden nud "das Deutschlum des Ostens vor einer Verdrängung durch das pelnische Element bewahren belfen." Zwar bestünde begrifflich die Gefahr der Ansetzung deutscher Teilbaueru auf polulischen Gütern und damit der Polouisierung jener. Aber "ein Deutscher, der noch die Hälfte seines Deutschtums besitzt, wird sich nicht se leicht in die Abhängigkeit eines Pelen begeben" - und überdies "hat es die Regierung in der Hand dafür zu sergen, daß Deutsche auf polnischen Gütern als Teilbanern nicht angenommen werden konnen" (S. 62). Mit der Einführung des Teilbaues sell der Staat auf seinen Domanen verangehen. Der Privatgreßgrundhesitz wird folgen, namentlich wenn der Staat den Gutsbesitzern ein unverzinstiches oder niedrig, zu 1-2 Proz. verzinsliches Kapital zur Bestreitung der Ansiedlungskosten verschießen wurde. Übrigens empfiehlt der Verfasser keineswegs volle Zerschlagung, sei es auch nur der Demänen. Sie soll vielmehr nur in arbeiterarmen Gegenden und auch da in erster Linie für die wenig oder gar nicht rentablen Außenschläge stattfinden.
- Es ist hochst befreindlich, daß eine Arbeit wie die Spiekermanns in der von Pref. Stieda heransgegebenen Sammlung erscheinen konnte. Nur dieses Gefindl der Befremdung mag die Aussuhrlichkeit dieser Besprechung rechtfertigen, die wahrlich im ungekehrten Verhältnis zum Wert ihres Gegenstaudes steht.

Kurl Grünberg.

Dr. Ludwig Sinzhelmer, Privatdozent an der Universität München. Die Arbeiterwohnungsfrage (Bd. 2 n. 3 der "Velkabücher der Rechts- und Staatakunde"), Stuttgart, bei Ernst Heinrich Moritz, 1902, 1908.

Das sentehend augszeigte Werkehen ist aus einer Reihe von Vertrigen herergagene, welche der Verfasser im Nervenber und Derember 1901 au Münchener Volksbechechtereine gehalten bat. Re zerfallt in soche Kapitel, Im ersten wird einleitend und nerbenas unselnern Charkteker der Wonnengstage als allegiuniere Problem hingegeiren und die Dieferenierung in der Auschausungen über die Mittel zu ihrer Losung aktiziert. Die nichsten vir Strattel schildern in der Auschausungen über die Mittel zu ihrer Losung aktiziert. Die nichsten vir Strattel schildern in der Auschausungen über der Mittel zu ihrer der Geschichte der Gesetzgebung und Verzultung und Gestrichtende in Denschhadt; die Estwicklung und Funktionierung baugensonsenhaltlicher Tätigkelt. Im Schülzügstied werben die zuhäufigen Aufglach ergerüber der Wohnungsreftgen auch in Deutschhadt debaukelt.

Die der Popularisterung der Erkenntinse und Bentelungen zur Bekänpfung der Webungspos in allen ürker Ernetherinung-forme gewichtete Schrift erfüllt über Zweck vorterflich – trott der durchaus nicht immer einwanffelen, viellach zu sehr Spure den Feien Vortragen aus sich tragenden Bern, die sich in Sprache und bernaßiger Länge bemerkhar macht. Sie wird aber auch dem Kenner nicht unisteresant zein.

Wien. Karl Grünberg.

## DIE DISKONT- UND DEVISENPOLITIK DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK<sup>†</sup>)

(1892-1902).

VON
FRIEDRICH HERTZ.

Das Jahr 1892 blidet den Ausgangspunkt der neueren Entwicklung und dem Gebiete des Sterrichinschen Geld- und Kreditwesens. Zahlriche Umstände wirkten zusammen, um die Ordnung des Gedürsenen zu begünstigen. Die große Zunahme der Gelöproduktion durch die Erschliebung der adsährlännischen Minen, die Preissteigerung des Silbers durch die währungspolitischen Experimente der Vereinigten Staaten (1890/91) schnifen eine Krauton, die mid bei beginneden Pfantigegührer einneter, in die der ente Versuch Osterreichs zur Goldwährung überzugehen, fällt.") Das Sinken des Aglos brachtes selbst die agrarischene Exporteure auf die Seite der Goldwährung.") der Industrielle und Kaufmann hatte genug unter den fortwährenden Wertschwakungen des Geldes zu leiden gebabt, um die Reform fruudig zu begrüßen. Die Staatsfinanzen waren in einem bisher nicht erreichten günntigen zustand, das Budget wies beträchtliche Überschösse auf, die Besserung des Staatskreidts und die Einstellung der Staatshnichte außerten

<sup>9</sup>) Vergl. Berieht des Valntaansschasses S. 7 (in Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhanses, XI. Session 1892. Nr. 491).
Zeitschrift für Velkreitschaft, Sozialpellik noch Verwalzess. XII. Band.
32

<sup>9)</sup> Die Daten der nachfolgenden Darschillung lieferten hauptschälle, folgende Quileur, Neue Frei Fersee\*, "Ferter Lygd", der Tersee\*, "Geitschifft für Vollswirtschaft um der innaurveren" (effizieher Organ der Bauh), "Glischeift für Vollswirtschaft um der innaurveren" (effizieher Organ der Bauh), "Glischeift für Vollswirtschaft vom "Jung Beiternen "Sanze jühren "Sanze jühren "Sanze jühren "Sanze jühren "Sanze jühren "Sanze der Gererschlieden dangsteinen Bauh, ferner die effizielle Skitzlith, aus der die, Tabelle stem Bericht über erhalte "Sanzen", "Sanzen bei "Sanzen", "Sanzen der Beiter berrerenbleen sind, Einstelle Welter Beiter berrerenbleen sind, Einstelle vollen "Vollschaft der Baucher berrerenbleen sind, Einstelle vollschaft wir der Welter Bauche und Gewerbehaumer". Seit 1901 verbeite in Seitsparter "Jahreberfeit der Wieser Börnehmen bei der Verber in Niederbaumer über der Verber in Niederbaumer über der Verber in Niederbaumer". Jahreberfeit der Wieser Börnehmen über der Verber in Niederbaumer über d

<sup>\*)</sup> Vergi. Kari Heilferich, Geschichte der deutschen Geidreibrin. Leipzig 1892 Seite 21 und 102.

von der industriellen Depression 1891 92 verschont blieb. Das Handelsaktivum wuchs heständig. Die großen Verluste, die das europäische Kapital an exotischen Papieren - hesonders an Südamerikanern, Griechen, Portugiesen, Spaniern u. s. w. - erlitten hatte, und der infolge der Krise fallende Zinsfuß schufen der Emission von Staatsrenten und der Goldheschaffung die günstigsten Vorbedingungen. Da üherdies die Regierungen eine in wirtschaftlichen Dingen sonst ungewohnte Energie entwickelten - was vor allem auf die Rechnung der Finanzminister Steinbach und Weckerle zu setzen war - so gelang es in überraschend kurzer Zeit, die Goldwährung gesetzlich festzulegen.1 Auch die sofort eingeleitete Goldbeschaffung hatte einen großen Erfolg aufzuweisen. Um so mehr mußte die langsame Fortsetzung der Reform Verwunderung hervorrufen. Die gegenwärtige Lage macht die Aufnahme der Barzahlungen im nächsten Jahre (1904) sehr wahrscheinlich und ein Rückblick auf die Ereignisse der Zwischenzeit wird einesteils die Gründe der Verzögerung, andernteils die erreichte sichere Fundierung des großen Werkes erkennen lassen. - Trotz wiederholter Anstrengungen und einer kurzen Episode 1858-59 hatte die Österreichisch-ungarische Bank - resp. ihre Vorgängerin die österreichische Nationalhank - die 1848 eingestellten Barzahlungen nicht mehr aufnehmen können. Gleichzeitig mit der Einstellung der freieu Silherprägung im Jahre 1879 war auch die Verpflichtung der Bank, Silher gegen Noten einzulösen, suspendiert worden, so daß seither die Bank weder zur Annahme noch zur Abgabe von Metall verpflichtet war. Hiedurch war zwar die Bank gegen alle Gefahren geschützt, die harzahleuden Banken aus den Diskontverhältnissen erwachsen können. Doch hat schon der hochverdiente Generalsekretär W. v. Lucam den Grundsatz ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen die Bank bis dahin nichts tun dürfe, was einer harzahlenden Bank nicht gestattet wäre, und nichts unterlassen, was Pflicht einer harzuhlenden Bank sei, ein auch später oft wiederholter Grundsatz.2) der freilich heftigem Widerspruch nicht entgehen konnte. Man behauptete, Österreich hefinde sich infolge seiner Währungsverhältnisse gleichsam auf einem Isolierschemel und die Bank könne unhekümmert um den Weltmarkt die Zinsrate dauernd beliebig niedrig halten.

Schon Lu cam hat and das Irtifumiche dieser Behauptung hingewiesen. Ein kuustlich niedergehaltener Zimufü äußert sich abhald is einem Einströmen der Effekten, deren Kurs getrieben wird, und in einer zurückriehung austlaußischer Gutthahen, wordern Geld sofort krapper wird und der Zinstüß neuerlich steigt. Da Guterreich aber des Kapitalnrühusen bederft, liegt ein niedriger Zinstüß schon deshahl nielt im Interesse der bederft, liegt ein niedriger Zinstüß schon deshahl nielt im Interesse der

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Vergl. die Darstellung in der Schrift des Hofrates Dr. Alexander Spitzmüller. Die österreichisch-ungarische Währungsreform, Wien 1992. (In dieser Zeitschrift IX. Jahrg.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vergl. W. v. Lucam, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegs 1876, S. 66 und E. v. Maconsoffy, Verwaltung der Österreichischungarischen Bank 1896, S. 28.

Industrie. Auch ist es zwecknäfig, die Gewähung des Pahlikums an den Zastand eine barzahlenden Baak schon ver seinem Eintreten anzusteben. Ganz besonders mußte dieser Gesichtspunkt während des Übergangstadiums eit 1892 zur Geltung kommen. Was die vorbergehende Epoche anbelangt, so ist frellich seit der Umwandlung der Nationalbank in die Osterreichischungsrische Bank jesem strengen Grundsatt selten Genüge gefan worden. Ein Bicks auf die Tabellen der Diskontaderengen zeigt, daß die Bank weinigen Ausnahmen eine von den Schwankungen des Weltunktes ziemlich unbähängige Diskontate eingehälten hat. Dock kann ihr der Vorwurf eines übermäßig niedrigen Zinstußes nicht gemacht werden, es fehlte mehr die Beweglichkeit als die absolute Höhen.

In der ersten Auflage der "Statistischen Tabellen zur Währungsfrage"1) findet sich eine graphische Darstellung des Diskonts der europäischen Hauptplätze, des Silberpreises und des Wieuer Goldkurses. Es geht daraus hervor, daß die Österreicbisch-nngarische Bank während der Dauer ibres ersten Privilegs (1878-87) eine überaus konstante Bankrate hatte. Während der 91/2 Jabre fanden nur zwei Hinaufbewegungen und zwei Herabsetzungen des Diskonts statt. Vom Mai 1879 an blieb die Rate von 4 Proz. durch 3 Jahre und 5 Monate, 4 Monate herrschte der Satz von 5 Proz., worauf bis gegen Ende des Privilegs durch 4 Jahre und 8 Monates) der Normalzinsfuß von 4 Proz. aufrecht blieb. Bemerkenswerterweise fällt genau in diese Enoche das gewaltige Anwachsen des Agios, das sich in einer Steigerung der Devisen und des Goldkurses ausdrückte. 3) Allerdings ist es. wenn man den Gang des Privatdiskonts verfolgt, nicht sebr wahrscheinlich. daß eine straffere Diskontpolitik die Wirkungen des sinkenden Silberpreises auf die nicht völlig isolierte österreichische Währung hätte paralysieren können. Stets hatten die Regierungen es in der Hand gehabt, durch Reduzierung ihrer Kassenbestände und Rückziebung von Salinenscheinen ein riesiges Quantum von Staatsnoten auf den Markt zu bringen und die Diskonterhöbung wirkungslos zu machen. Während des zweiten Privilegs (1887-1897) befolgte die Bank eine beweglichere Diskontpolitik, die allerdings fast nur die periodischen Schwaukungen des inneren Bedarfes wiederspiegelt. Der Normalsatz war 4 Proz. im September oder Oktober ging man auf 41', oder 5 Proz., bereits im Januar oder Februar erfolgte die Rückwendung zum Diskont von 4 Proz. - Immerhin ist eine größere Annäberung an den Privatdiskont und an den internationalen Zinsfuß nicht zu verkennen. - Es ist nun unsere Aufgabe, jenen Teil dieser Epoche, der nach der Valntareform liegt, und die ersten Jabre des neuen Regimes eingehender darzustellen. Vorher seien jedoch die gesetzlichen Grundlagen der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Verfaßt im k. k. Finanzministerium 1892 (in der zweiten Auflage 1896/99 weggelassen),— Vergl. ferner Mecensoffy, n. a. O., S. 31/32.

<sup>7</sup> Von Februar 1883 bis September 1887.

Die Jahresdurchschnitte der Derise London betrugen: 1879: 117-708; 1883: 120-167; 1887: 259-968. Der Wieser Goldkurs (Preis von 220 Franken in Napoleons in Noten 6, W. stand: 1879: 116-26; 1883: 118-96; 1887: 125-28.

Diskontnolitik kurz wiederholt. - Da die Bestimmungen des neuen Privilegs (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, beziehungsweise ungarischer Gesetzartikel XXXVII ex 1899; von jenen des alten (Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51, resp. ungarischer Gesetzartikel XXVI ex 1887) in dieser Hinsicht wenig ahweichen.1) mögen sie gemeinsam dargestellt werden, - Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskomptegeschäft sowie im Darlebensgeschäft fest.\* (N. Art. 25 al. f). "Die Eskomptierungen der Bank haben hei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuße, welcher öffeutlich und an den Schaltern der Bank bekannt zu machen ist, zu geschehen; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hiezu beauftragten Komitees zulässig" (N. Art. 60 al. c). "Die Österreichisch-ungarische Bank wird in beiden Teilen des Reiches von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes heschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt\* (A. N. Art. 57). - Hieher gehört ferner die 5proz. Notensteuer, die hei einer Überschreitung des steuerfreien Kontingeuts von 400,000.000 K in Kraft tritt (A. N. Art. 84 al. d). Insoweit hat das neue Privileg keine Anderung des bestehenden Zustandes hewirkt, jedoch diesen in einigen Punkten ausdrücklich festgelegt. - Einfluß auf die Diskontpolitik können noch die neuen Bestimmungen der Art. 55 al. d) und 75 haben, die die Bank zur unentgeltlichen Verwaltung von Staatsgeldern verpflichten und ihr die Annabme verzinslicher Depositen gestatten. - Eine wichtige Änderung ist jedoch folgende: Der Staatseinfluß ist im neuen Privileg dadurch bedeutend verstärkt, daß nunmehr iedem Regierungskommissär ein Eiuspruchsrecht aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses\* zusteht, worauf die endgültige Entscheidung beim Gesamtministerium des einsprucberbebenden Staates liegt. (Art. 52, 53 N.) - Während der Verhandlungen zwischen den Regierungen und der Bank war inshesondere die ungarische Regierung lehhaft bemüht, dieses Einspruchsrecht ausdrücklich auch auf den Zinsfuß zu erstrecken.2) Dies gelang nicht; im Art. 25 al. f.) (N.) wird ausdrücklich festgestellt, daß der einheitliche Zinsfuß vom Generalrat nach freiem Ermessen festgesetzt wird und die Kommissäre der Regierungen nur überwachen, "ob die diesfälligen Beschlüsse form ell den Statnten entsprechend," d. h. ob sie unter Einhaltung der angezogenen Geschäftsordnungshestimmungen, die Art. 37 für die Sitzungen des Generalrates aufstellt, gefaßt wurden. - Sehr wichtig ist nun, daß diese Einschränkung sich uur auf den ein heitlich en Zinsfuß bezieht, daß aber der Eskompte auf offenem Markte ebenso wie alle sonstigen Maßnahmen der Diskontpolitik dem Regierungseinspruch nunmehr unterliegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das alte Privileg wird im folgenden mit (A.), das neue mit (N.) hereichnet.
— Im neuen Ausgleich von 1908 erseheint das Privileg von 1899 unverändert rezipiert (vide 1624 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1908. S. 97).

<sup>3)</sup> Vergl. "Neue Freie Presse" vom 27. Juni 1895 und vom 17. September 1896.

Der Art. 87 (A.), der die Bank zur Silbereinlösung verpflichtet, war für die Dauer der Einstellung der freien Prägung suspendiert und wurde auf Grand der Valutagesetze (Gesetz vom 2. Angust 1892, R.-G.-Bl. Nr. 129, und Gesetzartikel XX ex 1892) durch einen Zusatz vermehrt, der die Bank zur Goldeinlösung verpflichtet, womit das Einströmen von Gold hei günstigen Wechselkursen hefördert wurde.1) Dagegen ist die Verpflichtung zur Barzahlung in Gold (Art. 83 N.) durch den Art. 111 solange suspendiert, als der Zwangskurs der Staatsnoten hesteht. Sobald dieser wegfällt, kann die Barzahlung durch eine Beschlußfassung der Gesetzgebungen beider Staatsgehiete in Kraft gesetzt werden. Laut Ministerialverordning vom 10. August 1901 erlosch der Zwangskurs der Staatsnoten am 28. Fehruar 1903 und die erwähnte Schlußfassung sollte üherdies nach einer Regierungsvereinbarnng sofort nach diesem Termin veranlaßt werden.

Sehr wichtig für die Diskontverhältnisse sind auch die Partialhypothekaranweisungen\*), die auf drei oder sechs Monate mit wechselndem Zinsfuß ausgestellt und ihrer hypothekarischen Sicherstellung auf österreichische Staatssalinen wegen anch Salinenscheine genannt werden. Ihre Maximalhöhe wurde 1863 auf 100,000.000 fl. fixiert und 1866 aus finanziellen Gründen eine Verhindung der Salinenscheine mit den Staatsnoten hergestellt, so daß die österreichische Regierung jene Summe, um die der Salinenumlauf nater dem Maximum von 100,000,000 fl. zurückblich, durch Staatsnoten ersetzen konnte.3) Ein Rückfluß der Salinenscheine hatte daher eine Vermehrung der Staatsnotenzirkulation zur Folge, während die für die Salinen eingezahlten Beträge in Metall und Papier zum größten Teil in den Staatskassen und daher der Zirkulation entzogen blieben. Da der Zinsfuß der Salinenscheine niedrig gehalten wurde, bewirkte der ganze Mechanismus eine automatische Regulierung der Zettelmenge. Wenn der Zinsfuß fiel, strömten Salinenscheine aus und dafür Geld in die Staatskassen, wenn er stieg sank der Umlauf, dafür erhielt der Verkehr Geldmittel zurück. Der Erfolg war also ebenso, als wenn der Finanzminister bei Geldüberfluß eine Anleihe aufgenommen, bei knapperem Geldstand dem Markt Geld zur Verfügung gestellt hätte. Durch die Festsetzung des Salinenzinsfußes hatte der Minister gleichzeitig einen indirekten Einfluß auf die Diskontpolitik, Die Verwaltung der Salineuscheine geschah durch die Österreichisch-ungarische Bank für Rechnung des Staates, seit 1. November 1900 durch die Kreditanstalt, seit 1. November 1902 durch die Postsparkasse.4)

<sup>1)</sup> Nach dem neuen Statut Art, 65 ist fortau iede Anschaffung oder Belehnung von Silber durch die Bank an die Zustimmung beider Finanzminister gebunden. Der erwähnts Zusatz bildet nunmehr allein den Art. 87.

<sup>2)</sup> Vergl. "Salinenscheine" in Mischler-Ulbrichs "Österreichisches Staatswörterbuch" 1897. Ferner Spitzmüller, a. a. O., S. 31 ff.

<sup>2)</sup> Nenestens wurde die Verbindung der Salinenscheine und Staatsnoteu aufgehoben und das Maximum selbst durch Tilgung bedentend herabgesetzt.

<sup>4)</sup> Die ungarischen Staatskasssanweisungen (Tresorscheine) sollen im folgenden nloht berückslehtigt werden, da ihr Umlanf nicht bedeutend und vor allem nur geringen Schwankungen unterworfen war. (Vergl. Tabellen zur Währungsstatistik, II. Ausgabe, 1896 bie 1899, L. Tell, S. 189.)

Seitdem der Generalsekretär Lucam durch eine kühne und der Öffentlichkeit verhorgene Handlungsweise in deu Siehzigeriahren einen nicht unbeträchtlichen Goldschatz für die Bank erworben hatte, war eine Vermehrung des Goldes nicht mehr eingetreten. Seit Anfang der Achtzigerjahre war der Goldvorrat sogar im Rückgang begriffen und die silherfreundliche Bankleitung versäumte selhst die günstige Gelegenheit, die die durch die amerikanischen Experimente bewirkte Preistreiherei des Silbers bot, um einen Teil ihres weißen Metalls zu günstigen Bedingungen los zu werden. Der in den Valutagesetzen enthaltene Zusatz zu Art, 87 der Bankstatuten verpflichtete die Bank zur Einlösung von Goldbarren und gesetzlichen Goldmünzen gegen Banknoten. Ferner wurde die Bank gegenüber Privaten dadurch begünstigt, daß ibre Münzgebühr mit 4 K per Kilogramm Feingold (gegen 6 K) fixiert wurde : Finanzministerialverordnung vom 11. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 133). Die Bank ging über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus, indem sie ihrerseits sofort einen sehr gunstigen Tarif für den Ankauf fremder Goldmünzen aufstellte.1) Schließlich wurden einige Grenzfilialen zur Übernahme des Goldes hestimmt und im größeren Mußstabe zinsfreie Vorschüsse auf Goldeinlieferungen gewährt. Die Wechselkurse stellten sich den Rest des Jahres hindurch günstig und obwohl die Differenz gegen Pari die Bezugskosten zeitweilig nicht deckte, machten doch die geschilderten Maßnahmen der Bank und der "Patriotismus" der Importeure den Goldbezug ununterhrochen möglich. Vom August bis Jahresschluß gelangten so 40.394.000 fl. Gold zum Ankauf.2) Um Raum für die zum Goldankauf verwendeten Banknoten zu schaffen, beobachtete die Bank auch große Zurückhaltung beim Eskompte, was sich in dem gegen das Vorjahr bedeutend niedrigeren Wechselportefeuille ausdrückte.3) Allerdings nahm die Bank vom November angefangen einen großen Betrag von Salinenscheinen ins Effektenportefeuille, was im folgenden Jahre einer lehhaften Kritik unterzogen wurde. Gegen Jahresende verschlechterten sich die Wechselkurse, ohne daß man anfangs diesem Umstande Gewicht beigelegt hatte. Im Jahre 1893 trat ein sehr rasch anwachsendes Agio auf. das im Mai und August ein plötzliches Aufsteigen mit darauffolgender Abschwächung zeigte, im November den Höhepunkt erreichte,4) hierauf hedeutend fiel und in den Jahren 1894/95 langsam geringer wurde, endlich im Oktober 1895 ganz verschwand.

Diese merkwürdige Erscheinung hat niehrere Erklärungen gefundeu, vou denen wir die Theorie des Dr. Th. Hertzka zuerst skizzieren wollen.

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Meeenseffy, a. s. O., S. 171.

b) Unter den angekanften Goldmünnen befanden sich: 18,761.000 fl. in amerikaniseben Eaglen, 1,917.000 fl. in deutseben Beichsgoldmünzen, 1,290,000 fl. in Sovereigns, 729,000 fl. in Zwanzigfrankstücken, 434.000 fl. in jupanischen Yeas und 246.000 fl. in diversen Münzen. (Generalversammlungsbericht 1898, S. 12)

<sup>5)</sup> Vergt. die Zahlen bei Mecenseffy, a. a. O., S. 61.

<sup>4)</sup> Die Entwertung betrug gegenüber der Parität London 6·3 Proz., gegen Paris 5·97 Proz., gegen Berlin 6·71 Proz.

<sup>5)</sup> Hertaka, Wechselkurs und Agio, Wien 1894.

Hertzka sieht im Agio eine Inflationserscheinung. Nicht die vermehrte Nachfrage nach Devisen war es, was deren Kurs zum Steigen brachte, sondern die Zirkulationsmittel haben eich entwertet und das erst rief eine Wertsteigerung der fremden Valuten hervor (S. 125). Eine aus der Zahlungsbilanz entspringende größere Nachfrage nach Devisen und folgende Preissteigerung müsse vermehrte Exporte, verminderte Importe zur Folge haben. Die Zahlungsbilanz regle sich also unhedingt automatisch. Dies sei nur dann nicht möglich, wenn gleichzeitig mit dem Steigen der Devisen die lnlandspreise derart steigen, daß ein vermehrter Export nicht möglich und die Importvermehrung eogar begünstigt wird - also im Falle einer Inflation. Als Hauptgrund einer solchen betrachtet Hertzka die durch das eingeflossene Gold vermehrte Banknotenmenge, womit dem Verkehr 40,000.000 fl. von ihm nicht verlangte Zirkulationsmittel zur Verfügung gestellt wurden, ferner das Flüssigwerden früher gehundener Staats- und Bankengelder. In einem Lande mit geregelter Währung würde der Metallabfluß alsbald den Geldüberfluß und damit den Grund der Inflation beseitigen. Zettel aber können nicht abfließen. Daher fordert Hertzka. Staat und Bank sollten Gold abgeben und Noten einziehen. Der Diskontpolitik ist er dagegen nicht günstig gesinnt. In ganz abstrakter Weise deduziert er.11 daß ungunstige Wechselkurse als Anzeichen einer Geldüberfulle die Banken zur Diskontherabsetzung, günstige aber als Zeichen der Knappheit zur Hinaufsetzung mahnen müßten (vergl. S. 61).

Die ganze Hertzkasche Hypothese ermangelt bei allem Scharfsinn völlig der realen Grundlagen. In Ländern mit noch nicht ganz hankrotter Valuta beeinflussen Konjunkturen, handelspolitische Maßnahmen, Ernteausfall, Notverkaufe, Kartellpolitik u. dergl. die Handelsbilanz und damit die Wechselkurse in viel stärkerer Weise als die Einwirkung der Geldmenge. Es ist wohl wahr, daß z. B. hohe Devisenkurse den Export erleichtern. Was aber, wenn wir gerade nicht exportbereit sind? Gerade in agrarischen Ländern drängt sich der Export in ganz bestimmten Zeiten zusammen. Oft iet der hohe Wechselkurs auf ein Land durch eine dort herrschende Geld-

<sup>1)</sup> Vergl. aoch Seite 78: "Mit allem Nachdruck soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß dieses Bestrehen der Zettelbanken, zeitweilig im Wege ihrer Diskontpolitik den Edelmetallströmungen entgegenzntreten, weit entfernt davon ist, im allgemeinen zu den Aufgaben gnter und vorsichtiger Bankpolitik zu gehören; als Regel muß gelten, daß sich eine gut geleitete Bank, d. i. also eine solche, hei welcher die Begunstigung von Finanz- oder Reitwechseln nicht in Frage kommen kann, um die Wechselkurse direkt nherhaopt nicht zu kummern hat; sie soll den Zinsfuß erhöhen. wenn die Krediteinreichungen überhandnehmen, ihn berabsetzen, wenn das Gegentell der Fall ist: Zn- und Ahfing von Edelmetall haben damit direkt nichts zu tun. Indirekt allerdings, insofern nämlich als Geldabffull Geldfülle, Geldguffuß Geldknappheit anzeigt: sofern daher die Banken den Wechselkursen symptomatische Bedentong für ihren eigenen Geschäftsbetrieb beilegen, haben sie in schlechten Wechselkurzen ein Argument für Zinsfußermäßigung, in guten ein solehes für Zinsfußerhöhung zu erhlicken. Damit soll nstürlich nicht gesagt werden, daß sie hei schlechten Wechselkursen den Zinsfoß wirklich allemal ermäßigen, hel guten allemal erhöhen sollen, denn es anielten hier noch zahlreiche andere Faktoren mit.\* Ein Musterheispiel verschrohener Deduktion!

krise bedingt, in der wohl keine große Lust zu vermehrten Importen herrschen dürfte. So ist denn die "Selhstregulierung der Zahlnngsbilanz" eine recht fragliche Suche.

Speziell für 1893 und Österreich fehlen die Grandvoraussetzungen der Hertzkaschen Hypothese:

- ist ein wesentlich vermehrter Geldumlauf gerade w\u00e4hrend der Agioperiode keineswegs nachweisbar;
- ist von der vorausgesetzten Preisinflation und stimulierten Importen nichts zu bemerken;
- nuch die Produktion entwickelte sich in diesem Jahre in ruhiger aher stetiger Weise. Kein Zeichen einer Krise oder Produktionseinschränkung war wahrnehmhnr,<sup>1</sup>) so daß auch eine relative Geldüberfülle nicht angenommen werden durf:
- 4. schließlich hat Knikmann?) den genauen Zusammenhang des Agios mit dem Zastande des Londoner (mot spätter des Berlitzer und Ausstredamer) Geldmarkten in grundlicher Weise nachgewiesen. Im folgenden werden die Kaikmannschen Ergebalisse nur kurz rekapitälliert, dagegen die Lage des inneren Marktes, die Berleibungen des Agios zur Valutzens sowie die Haltung der Bank und der Regierungen eingehender dargestellt als hei den verannten Autor.

Das Jahr 1893 eröffnete mit einem außerordentlich flüssigen Geldstande. Bereits am 4. Jänner nahm die Österreichisch-ungarische Bnnk den Eskompte auf offenem Markte auf und eskomptierte zunächst zu 37/16 Proz., während sich der Privatdiskont nishald auf 3 Proz. stellte. Gleichzeitig war eine ungewöhnliche Goldfülle hei den Notenbanken sichtbar. Am 11. Jänner weigerte sich die Bank von Frankreich Gold unter den gewöhnlichen Redingungen anzunehmen, da sie sich der Maximalgrenze ihrer Notenemission näherte. Die Folge war, daß die Pariser Devise London unter den Goldpunkt fiel, ohne daß Goldimporte stattfinden konnten, und daß die Maximalemission schnell gesetzlich erweitert werden mußte. Das durch den Panamaprozeß und den italienischen Bankenkrach erzeugte Mißtrauen trug zu dieser Geldfülle ehenso hei wie die großen Goldexporte aus Amerika. So war es denn möglich, daß das Goldbeschaffungskonsortium, das zunächst 30,000,000 Nominale 4proz. Goldrente ühernommen hatte, bereits 14 Tage nach dem Übereinkommen mit der Regierung den ganzen Gegenwert in effektivem Gold einlieferte und während dieser Frist sogar die Bank von England und die deutsche Reichsbank den Diskont herabsetzten. Die Rothschildgruppe übernahm weitere 30,000,000 fl. und hegann sofort mit der Goldheschaffung. Es ist möglich, daß durch die Einzahlung der inländischen Mitglieder der Gruppe das Steigen der Devisen mit verursacht wurde. Der

<sup>9)</sup> Im Gegenteil war das Wirtschaftsjabr 1893 günstiger als das vorbergehende. Vergl. Wiener Haudelskammerbericht pro 1893, S. 7, und "Neue Freie Presse" vom 31. Dezember 1893. (Okonomist.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Vergl. Kalkmanu, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen, Freiburg 1899 (Wiener staatswissenschaftliche Studien, I., 3.)

Hauptgrund liegt wohl in den Effektenimporten, was sich anch darin äußerte, daß die Wiener Effektenkurse in den ersten Monaten großenteils höher notierten als die Berliner Paritäten. 1)

Die Subskription auf die 60,000,000 österreichischer Goldrente fand am 27. Februar statt, und zwar bauptsächlich im Auslande, um eine Besserung der Devisenkurse zu bewirken. Aus diesem Grunde erhielten die inländischen Zeichner nur 5 Proz. ihrer Zeichnungen, die ausländischen 11 Proz., in absoluten Werten zirka 5,000,000 fl. gegen 55,000,000 fl.

Im Jänner und Februar vollzog sich auch die große österreichische und ungarische Konversion von 5 Proz. auf 4 Proz. Der Nominalbetrag der zu konvertierenden Effekten machte über 782,500.000 fl. aus, von denen mehr als 97 Proz. (759,100,000 fl.) tatsacblich umgetauscht wurden. Während die gleichzeitig emittierte Goldrente auf alte Goldgulden (à 2.50 Frks.), also eigentlich auf fremde Währung lautete, wurde die im Konversionswege emittierte Rente in Kronenwährung ausgestellt. Die Subskription schloß am 7, Februar,

Am 29. März wurden weitere 40,000.000 4proz. österreichischer Goldrente zum Kurs von 97 Proz. Berliner Usance begeben, während noch die ersten 60,000,000 nur zu 95.5 Proz. abgegeben worden waren, wozu noch die Beteiligung des Staates am Kursgewinne kam. 1) Das Konsortium begann sofort mit den Goldkäufen, wozu es die aus den ersten 60,000.000 fl. erlösten Devisen verwendeu kouute.3) Die inzwischen eingetretenen Verhåltnisse bewogen es, diesen Betrag nicht zur Subskription aufzulegen. sondern ihn freihandig zu verkaufen. Dies verzögerte sich jedoch infolge des iuzwischen auftretenden Agios bis 1894. Das Fehlen des Gegenwertes für diese Anleibe auf dem Markte trug wieder einigermaßen zur Steigerung des Agios bei.

Von Mitte April bis Mitte Mai erfolgte ein starkes Steigen des Agios. Kalkmann hat nachgewiesen, daß die Wechselknrse dabei genau den Schwankungen des Londoner Privatdiskontes folgten, der sich unter dem Einflusse des großen australischen Bankenkraches hob. Die durch dieses Ereignis erzeugte große Geldknappheit führte zur Zurückziebung englischer Guthaben im Auslande sowie zu einer starken Nachfrage uach englischen Wechseln, welche eine höhere Verzinsung boten.4) Während jedoch die Devisen barzahlender Länder sich nur bis zum oberen Goldpunkto hoben, existierte ein solcher für Österreich nicht, da freies Gold nicht vorbanden war und die Bank ihren Barschatz nicht opfern wollte. Die Devise London erreichte am 16. Mai den Höhepunkt von 124 fl. (gegen die Parität 120-087 fl). Die Österreichisch-ungarische Bank versuchte nnfangs das Agio durch Verleihung von Devisen zu mildern. Der wöchentliche Betrag dieser Verleihungen betrug gewöhnlich zirka 700,000 bis 800,000 fl. Im ganzen

<sup>1)</sup> Vide Kalkmann, a. a. O., Tafel 6 und 7.

<sup>2)</sup> Vergi, "Neue Freie Presse" vom 30, März 1893.

<sup>2)</sup> Die effektive Beschaffung dieses Goldbetrages war Ende April vollendet.

<sup>9</sup> Vergl. Kalkmann, S. 15.

Jahre 1893 wurden 30,600,000 fl. österr. Währung ausgeliehen, ohne daß ein großer Einfluß auf die Kurse bemerkbar gewesen ware. Eine wirksame Bekämpfung des Agios ware uur möglich gewesen durch größere Goldverkäufe oder durch eine energische Zinsfußerhöhung. Zu keinem wollte sich die Bank verstehen, was ihr scharfen Tadel eintrug, der nur zum Teil berechtigt war. Die der Rothschildgruppe angehörende Kreditanstalt stellte dem Markte wiederholt Devisenbeträge zur Verfügung, so am 3. Mai allein 6,000,000 bis 7,000,000 M., ohne einen wesentlichen Eindruck zu erzielen. Um so mehr mußte es sich die Bank mit Rücksicht auf die Valutaaktion überlegen, ihren eben erworbenen Goldschatz ohne Gewißbeit eines Erfolges zu opfern. Der niedrige Bankdiskont lenkte einesteils die Nachfrage auf ausländische Devisen hin, beförderte anderseits die Höherbewertung österreichischer Effekten und den darauffolgenden Import derselben. Erst am 12. Mai, als das Agio bereits dem Höhepunkt nahekam, stellte die Bank den Eskompte unter der Bankrate von 4 Proz. ein, die um dieselbe Zeit auch in London und Berlin erreicht und in London sogar zeitweilig vom Privatdiskont überschritten wurde,

Die Kritiker dieser passiven Diskontpolitik konnten selbst nicht umhin, der Bank wenigstens mildernde Umstände zuzugestehen. Aus den dargelegten Finanzoperationen ergibt sich der Grund für das Interesse der Regierung an der Niederhaltung des Zinsfußes, die zu Gunsten des Staatskredits und zum Schaden der Volkswirtschaft geübt wurde. Mit den Budgetüberschüssen waren auch die Kassenbestände der Begierungen außerordentlich angewachsen und ein Teil davon wurde gegen niedrige Verzinsung bei privaten Geldiustituten eloziert. Der Betrag dieser Guthaben, die nicht jedes politischen Hintergrundes entbehren, wird in den Rechnungsabschlüssen nicht gesondert nachgewiesen.1) Doch enthält der Einnahmenausweis des Finanzministeriums eine Post "Verschiedene Zuffüsse", in der nach den "Erläuterungen" sich "Zinsen aus der Fruktifizierung von Barbeständen beziehungsweise von schwebeuden Vorschüssen\* befinden, deren Betrag z. B. 1892 mit 625.186 fl. 501/2 kr., 1893 mit 741.171 fl. 18 kr. angegeben wird. Da diese stets fälligen Guthaben nur zu 2.5 Proz. ausstehen, ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresbetrag pro 1893 von 29,600,000 fl., was auch mit der Angabe der "Neuen Freien Presse" übereinstimmt, die am 16. April 1893 die österreichischen Regierungsguthaben auf 25,000.000 fl.. die ungarischen auf 30,000,000 fl. schätzt. In der dritten Märzwoche überwies der österreichische Finanzminister einem Wiener Institut allein 6,000.000 fl. in Silber gegen eine Verzinsung von 21/4 Proz. Das Institut legte sie vorläufig auf Girokonto in die Österreichisch-unggrische Bank, ein Teil wurde in Salinenscheinen investiert, für die der Staat 3 Proz.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Über die Art ihrer Verrechnung vergt, G. Seidler, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, S. Aufl., 1897, S. 233/4. Der Verfasser findet, daß die geübte Einreihung der Guthaben in die schwebenden Gebarungsrete nicht zu billigen sei.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vergl. Erläuterungen unm Zentralrechnungsabschluß über den Stuatshaushalt pro 1895 (Wien 1896), S. 151, pro 1892 (Wien 1895), S. 171.

zablte, während er selbst nur 21, Proz. für das Guthaben erhielt. Die Salinenscheine erreichten zu gleicher Zeit den Maximalumlauf von 100,000,000 fl., trotzdem die dreimonatlichen Scheine nur mit 21/, Proz., die sechsmonatlichen mit 3 Proz. verzinst wurden. Erst später wurde hekanut, daß die Notenbank einen großen Teil dieser Effekten eskomptiert hatte.

Nicht nur die Presse 1), auch politische Faktoren und die Bank selbst haben den störenden Einfluß der Regierungsgutbaben auf die Diskontpolitik tadelnd bervorgehoben. Eine Zinsfußerböhung zum Schutze der Wechselkurse ist nicht möglich, solange die Regierungen privaten Banken bedeutende Beträge zu billigem Zins überlassen und im stande sind, aus den zinslos liegenden Kassenbeständen diese Summen jederzeit zn vermehren. So besprach am 15. April Abgeordneter Dr. Rosenberg im ungarischen Abgeordnetenhans das Agio und bezeichnete als eine "Hauptursache des Geldüberflusses" die Regierungsguthaben und die Eskomptierung unter der Bankrate. Er beklagte auch die durch den Geldüberfluß und die hohen Effektenkurse beförderte große Ausdehnung des Börsenspieles unter dem Publikum des ganzen Landes, eine Tatsache, die der Finanzminister Dr. Weckerle in einer bemerkenswerten Rede bestätigte Bei einer am 22. April im Finanzministerium abgehaltenen Konferenz wurde die Ausdebnung der Regierungsguthaben vom Generalsekretär Mecenseffy getadelt und mit Entschiedenbeit die Einheitlichkeit der Zinsfußpolitik gefordert. Der Finanzminister behauptete dagegen, die Guthaben seien obnedies geringer als früher.

Auch die Bauk selbst weist in ihrem Dezennalberichte mit großer Schärfe auf diese Chelstände hin. 2: Einige Sätze aus dieser offiziellen Darstellung mögen hier Platz fiuden: "Gerade von der Zeit an, als die Finanzen der beiden Staaten der Monarchie unter der Obhut ausgezeichneter Männer einen ungenhaten Aufschwung nahmen und die Staatsverwaltungen von Jahr zu Jahr über größere Überschüsse verfügten, machte sich trotz der durch die Vorsicht gebotenen Zurückhaltung der Bank häufig eine auffallende Geldfülle, die doch nur eine künstliche sein konnte, bemerkbar; Antrage von Geldinstituten überschwemmten das Land, das Geld wurde förmlich aufgedrängt. Der Zinsfuß auf dem Geldmarkte sank, allen Erfahrungen entgegen, oft tief unter den Banksatz, zeitweilig sogar unter 3 Proz., während der Banksatz zu dieser Zeit 4 Proz, betrug und aus wohlerwogenen Gründen nicht herabgesetzt werden konnte; dazwischen trat unvermittelt Geldknappbeit ein, der Zinsfuß schnellte in die Höhe, bis an den Banksatz. Es war ein wechselvolles Bild." "Den unmeßbaren und unkontrollierbaren Einflüssen plötzlich zuströmender und abströmender Mittel auf dem Geldmarkte stand jedoch die Bank nach wie vor wehrlos gegenüber; von einer Zinsfußpolitik

<sup>1)</sup> Vergl. "Neue Freie Presse" vom 13. April 1898: "Die Lage des inländischen Geldmarktes hängt wesentlich von dem Gnthaben der beiden Regierungen in den Bankinstituten ab. Vergl. auch Nr. 10.287 n. s. w.

<sup>3)</sup> Medenseffy, Die Verwaltung der Österreichisch-ungarischen Bank 1886-1895, Wien 1896, S. 29-31 and S. 149.

im struegen Sinne des Wortes konnte unter solchen Verhättnissen nicht die Rede sein. Die schwierigsten Jahre waren 1892 und 1893: Anch in einer Note der Bank am die Regierungen vom 6. Juli 1894 wird die nachdrückliche Forderung untgestellt. die Finanzverwaltungen sollten der Österreichsieb-ungaris-ben Bank die Moglichkeit bieten, eine einheitliche und richtige Zinstupfolitikt zu verfolgen.

Von Mitte Mai bis Anfang Juni sank das Agio auf den Stand on Anfang Mai, un von da an bis Ende August andauerend un schenden ta steigen. Am 25. August erreichte die Derise London den Stand 126-80. Nach einem zeitweiligen Rückgange Ende August und Anfang Septemberstetz eis das Steigen fort und erreichte am 9. November mit 127-65 ihren höchsten Stand, der eine Entwertung um 6:3 Proz. gegenüber der Relation besleuten.

Die öffentliche Diskussion brachte diese Steigerung mit verschiedenen Ernstaden in verbindung. Es lag am nächsten, in den Valutopartionen einen Grund zu erblichen. Die Regferungen und das Konsortium sollten durch Devissanskalte den Kurs gesteigert bahen, die Konversion hätte die answartigen Gläubiger Österreichs beunruhigt und zur Effektenrücksendung bewogen.

Die Goldbeschaffung für die 40,000,000 Goldrente fiel freilich zeitlich mit der ersten Steigerung des Agios im April zusammen und da das Konsortium infolge Zurückbehaltung der Anleihe in den Kassen den Devisenbetrag, den es zum Ankaufe von Gold verwendet hatte, vom Auslande nicht ersetzt erhielt, so kann dies ja wirklich mindernd auf den Devisenvorrat und dadurch verschärfend auf die spätere Kurssteigerung eingewirkt haben. Erwähnt muß aber werden, daß gerade die Kreditanstalt, die der Gruppe angebörte, wiederholt größere Devisenbeträge abgegeben hatte und überhaupt seit Ende April keine Goldkäufe mehr erfolgt waren.1) Ebensowenig begründet waren die Beschuldigungen gegen die Regierungen, die schon längere Zeit keine Goldkäufe vorgenommen hatten. Die Kursbewegung 3) beweist, daß vom April bis Mitte August große Effektenimporte stattgefunden haben, bezüglich deren wir auf die sorgsamen Untersuchungen Kalkmanns hinweisen (S. 35 ff.). Der oft bebauptete Zusammenbang mit den Konversionen ist jedoch sehr bestreitbar. Die Konversionen waren ja freiwillig und trotzdem hatte nur ein sehr geringer Bruchteil der Gläubiger Rückzahlung verlangt. Auch in der späteren Epoche waren gerade die hier in Betracht kommenden Renten fast gar nicht nach Österreich hereingekommen.5) Die Gründe der Effekteneinströmung sind vielmehr 1. der plötzlich auftretende starke Geldbedarf der auswärtigen Märkte, 2. die ungerechtfertigte Überwertung

Vergl. die Besprechung des Zusammenhanges swischen Goldbesehaffung und Devisenpreis in der "N. Fr. Pr. "v. 24. Mai 1893 und Artikel vom Direktor v. Mauthner in der Nummer vom 21. Mai.

<sup>2)</sup> Vergl, Kalkmanus Tabelle.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Die Wiener Börsenkammer äußert in ihrem Bericht die gegenteilige Ausieht (Wiener Handelskammerbericht pro 1893, 8, 54).

der österreichischen Effekten in Österreich. 3. die verschärfende Tätigkeit der Berliner Baissespekulation, 4. vielleicht auch die Furcht vor dem Steigen des Agios, das den Geldwert der in ö. W. verzinsten Papiere verminderte.

K a l k m a n n ist der Meinung, daβ die Effekteneinfnhr, die etwa bis Anfang November dauerte, weniger zum Auftreten als zum langen Beharren des Agios beigetragen habe, indem die Abwicklung der Geschäfte im Wege des Renorts hinansgeschoben wurde. Eine eingehende Erörterung hat die Prage in einer Artikelserie von Professor Emil Sachs gefinnden. 1) auf die wir für manche Einzelheiten verweisen. Sachs hat insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Emissionen und Effektenverkäufe seitens der Regierungen seit 1889 fast aufgehört hatten, während gerade seither das Anlagebedürfnis bedeutend wuchs. Anch die Industrieeffekten erfuhren infolge der engherzigen Konzessionspraxis nur eine ganz geringe Vermehrung. Daher findeu wir seit 1889 eine lebhafte Kurssteigerung der Renten, \*) für die wir als Beispiel die Jabresdurchschnitte des Kurses der gemeinsamen Notenrente anführen. Diese betrugen:

1869											61:28
1879											66:36
1889											84:40
1890											88:68
1891											91-95
1892											95-97
1892	te	tz	ter	E	351	sei	nta	g)			97:80
1803	1.	2	em		tor	1		-			98:47

Diese rasche Steigerung, der die auswärtigen Geldmärkte im gleichen Schritte nicht folgen konnten, mußte Effektenimporte verursachen, deren Betrag die "Neue Freie Presse" vom 1. Jänner 1894 für das ganze Jahr 1893 und für den Wiener Platz auf 252,610,000 fl. schätzt, denen 137,920,000 fl. an Effektenexporten gegenüberstehen. Dazu wären noch 15,000.000 fl. für direkte Budapester Bezüge zu rechnen, so daß der gesamte Mehrimport zirka 130,000,000 fl. betragen hätte.

Eine wesentliche Verschärfung der Lage bewirkte der Umstand, daß die im vorigen Jahre eingeführten 40,000.000 fl. Gold nicht bezahlt worden waren und infolge der knappen Geldverhältnisse der ausländischen Märkte nunmehr die Guthaben aus Österreich bezogen wurden.

Der Grund dieser Geldknappheit ist noch zu erörtern. Kalkmann bat nachgewiesen, daß der hohe Zinsfuß in London durch die nordamerikanische Krise, deren Höhepunkt in die Monate Juli bis September fiel, verursacht wurde. Unter dem Einfluß des enormen Diskonts und der großen Not-

<sup>1)</sup> Vide Sachs, "Agio, Zahlungsbilauz, Kapitalswanderung," "Neue Freie Presse" 27, 28. Juli, 2., 3., 8. August 1894.

<sup>7)</sup> Der Erfolg der Konversionen hatte ebenfalls eine große Kurssteigerung aller Effekten zur Folge (Handelskammerbericht S. 544).

verklufe von Geteride fand im August eine starke Goldeinfuhr in New York statt. In den lettten Monsten des Jahres war es der Berliner Diskont, der die europäischen Kapitalsströmungen heberrschte und die österreichischen Wechselkurse am Sinken verhinderte, ohwohl England hereits wieder zu einem niedireren Diskont zunderkeekehrt war.

Welche Politik verfolgten nun die Bank und die Regierungen unter diesen Verhältnissen?

Zunächst versuchte man es wieder mit Verleihung von Goldwechseln, die zeitweise größere Beträge in Anspruch nahm. Am 10. August, als das Agio sich hereits dem Höhepunkte näherte, beschloß der Generalrat den Diskont nicht zu erhöhen. Das Agio betrug damals hereits 5 Proz., der dentsche Diskont von 5 Proz. war nm 1 Proz. höher als der österreichische. dem der englische gleichstand. Dahei hatte die englische Bank weitere Erhöhungen in Aussicht gestellt und am 11. August erklärte der Vizepräsident der Reichsbank, diese werde ibren Diskont immer nach dem englischen richten, um ihren Goldschatz zu schützen. Der Generalrat begründete seinen Entschluß damit, daß in nächster Zeit kein drängender Geldbedarf zu erwarten sei und die Bank an ihrem Salinenscheinhesitz eine Reserve habe, sonach ausschließlich mit der Lage des inneren Marktes. Am 24. August stieg der englische Diskont wirklich auf 5 Proz., obwohl die Bank noch üher mehr als 15.000.000 € Reserve verfügte und in den letzten Tagen sogar Goldeingänge bei nicht ungünstigen Wechselkursen erfolgt waren.1) Es mußte auffallen, daß die Österreichisch-ungarische Bank auf dem 4proz. Diskont beharrte, trotzdem ihre steuerfreie Notenreserve Ende August auf einem für diese Jahreszeit ganz ungewöhnlich niederen Stand angelangt war. Sie betrug am 23. August 15,800.000 fl. (gegen 48,500.000 fl. im Vorjabre), am 31. August 9,500.000 fl. : gegen 50,700.000 fl.). Dies wurde weiteren Kreisen erst durch die Erklärung der Bank verständlich, sie habe gegen 60,000,000 fl. in Partialhypothekaranweisungen angelegt und hetrachte diese als eine Reserve für den Fall größerer Ansprüche.2) Diese Handlung wurde nun Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Man hezweifelte, ob sie mit den Bankstatuten sich vereinharen lasse, 3) man wies darauf hin, daß der Staat für die Salinenscheine Zinsen zahle, um Geld aus dem Markte zu heben und eine Kontraktion zu hewirken, was aber nicht erreicht werde, wenn die Bank ihre innerhalh des Kontingents kostenlosen und beliebig vermehrharen Noten einzahle. Außerdem hedeute dies eine Verschleierung des Eskomptehestandes,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Die Bank von England griff sogar zu dem Mittel, dem offenen Markte Geld gegen Versinsung bis zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 5 Proz. zu entlehnen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Den Hichstbetrag wies der Juni 1893 auf. In diesem Monate betragen die im Erkompteportefeuille befindlichen Salinenseheine 60,200,000 fl., daru kamen aber noch 1,150,000 fl., die dem Reservefond gebörten. Vergl. Mccenseffy a. a. O., S. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Vergl. Zuschrift des Abgeordueten Dr. Schwah in "Neue Freie Presse" Nr. 10.462. Der Vorgang führte auch zu einer Interpellation (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, X. Band, S. 11.126.)

Die Kritiker der Bank fordertra also die Einstellung dieser Praxis, die Erhöhung des Salinentischießes, damit Salinenscheise auch von anderen Kapitalisten gekauft würden als von der Bank, schließlich die Anlegung der Regierungsguttaben in Salinenscheisen. Alle dieser Maßregeln würden sert eine energische Dizkotoploitik und Bekänpfung des Agios ernöglichen. Wenn aber die Bank die Salinen, reserve zur Einlösung bringe, so werde sich untstrück kein weiterer Anhenber tu 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 3 Prox. Inden. es wirden also Staatzooten im gleichen Betrage ausströmen und damit die schiddliche Gedfülle nur zewahtt werden.

Die Bank rechtfertigte ihr Vorgehen im Generalratshericht au die XVI. regelmäßige Generalversammlnng (1894) folgendermaßen (s. XI.); "Ohngeachtet der Zinsfuß auf offenem Markte bis tief in den August hinein stets unter der Bankrate und in den ersten Monaten des Jahres vereinzelt selhst unter 3 Proz. notierte, hat sich die Bank zu ihrem geschäftlichen Nachteil uud nur im Interesse der Allgemeinheit nicht hestimmen lassen. aus ihrer schon im Jahre 1892 auf dem Eskomptemarkte beobachteten strengen Zurückhaltung herauszutreten. Im Zusammenhang mit dieser Tatsache stellt sich die größere Anschaffung von zumeist 21/sproz. Partialhypothekarauweisungen als eine ausnahmsweise hankpolitische Maßregel dar. Die Anschaffungen haben schon im letzten Drittel des Jahres 1892 begonnen. Ohne diese Maßregel, die keineswegs den Bezug von Partialhypothekaranweisungen durch Dritte am Schalter der Bank in Wien als Emissionsstelle hebinderte. ware die steuerfreie Notenreserve öfters auf mehr als 100,000,000 fl., also über das halbe Notenkontingent emporgewachsen; und unter dem Drucke einer so enormen Reserve ware der Zinsfuß auf offenem Markte ins Bodenlose gefallen. Die Bank mußte das, soweit tunlich, hintanhalten.\* Und im Dezennalbericht S. 31 hetont Mecenseffv noch hesonders das Verdienst, das sich die Bank derart um den höberen Zinsfuß und die Valuta erworhen hahe.

Diese Argumentation ist freilich ansechtbar. Wir müssen bezüglich der Salinenscheine 3 Fälle unterscheiden:

1. Ein Privater erwirkt Sallienenscheine vom Staat durch Vermittlung der Bank. Der strengen Interpretation des Gesetzes nach kann er diesen gegen Einrahlung von Staatsnoten; doch wurde davon häufig Abstand genommen und erst 1897 die genaue Erfüllung der Vorschrift angeordnet. Die Polge ist eine Verminderung der Ulmanfmittel.

2. Die Bank erricht Sälinenscheine vom Staat. Bei der niedigen Veränsung derselben ist dies nur im Falle einer sehr hohen Noteneerere überhaupt möglich. Da die Bankuden, in denen die Bank die Elimahlung beitett, hführer nicht im Verkehr waren und die Staatsooteneimziebung mit der Wiederausgabe der Bankuden usammenfallt, so findet keine oder nur eine sehr schwache Kontraktion statt. Der einzige Erfog ist, daß im Verkehr and die Stelle eines Staatsootebehreiges Bänknöen getreten sind.

<sup>1)</sup> Wenn die Bank die Einzahlung in Staatsnoten leistet, muß sie diese vorher durch Banknotenansgabe erworben haben.

3. Die Bank erwirbt Salinenscheine von Privaten. Da sie dafür Banknoten ausgibt und eine Rückziehung von Staatsnoten überhaupt nicht stattfindet, ist nicht bloß keine Kontraktion, sondern sogur eine Erweiterung der Zirkulationsmittelmenge die Folge.

Nun ist aher nach \$ 55 der Statuten, abgesehen von der unter gewissen Kautelen gestatteten Eskomptierung von Regierungswechseln, der Bank jedes Geschäft mit den Regierungen verboten, mit dem eine Darlebens, oder Kreditsewährung seitens der Bank verhunden ist. Geschäfte mit Dritten werden natürlich nicht hetroffen. Das Resultat ist also: Die Erwerbung der Salinenscheine vom Staat ware statutenwidrig gewesen, hätte aber weder eine Kontraktion noch eine Inflation bewirkt. Die Erwerbung von den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden: Salinenscheinen durch Ankauf auf dem Markte wäre zwar erlaubt gewesen. hätte aher keine Kontraktion, sondern eine bedentende Vermebrung des Umlaufes bewirkt. Es ist nicht hekannt, welcher von heiden Wegen von der Bank gewählt worden war. Man darf annehmen, daß die Bank teilweise die rückströmenden Salinenscheine vom Publikum übernommen hat.2) In diesem Fall hätte sie zwar des Ausströmen von Stastsnoten verbindert, selhst aber eine gleiche Quantität Banknoten in Verkehr gesetzt.

Die oherwähnte Erklärung der Bank gibt aber noch in einem PaultsAnnfal zur Kritt. Der Privridsiksont hatte sich im Juli und im August
bedeutend gehohen und der Satz für Kommertwechsel erreichte bereits
während des gunnen Monats August die rolle Bankrate. Wenn es möglich
genesen wäre, die Sälinensebeine im Publikum zu plazieren, so hätte dies
auf offenem Martte eine gunz nadere einengende Wirkung genkt ist in der
unergrändlichen Papierreserve der Bank. Diese bätte sofort die fibhrende
fölle erhalten und wire auch fäunzirfel inder sieheleher gefähren. Die
Voraussetzung hiefür wire aber die Erböhung des Sälinentinätübes gewesen,
die dem österreichisches Finanzaninäter zustand. Auch hätte die Rejegierungen
ihre Guthaben in Sälinenscheinen aufegen können, die mas noch immer
auf zussammen 300,000,000 die sältzte, (Kwest Freiser 27, August.)

Am 31. August beschloß nun der Generalrat den Zünzfüß nicht ur erhöhen und die "Sälienzerser" auch Mößgibe der Herbstanpsyche flüssig zu machen. Die starke Alnahme der Reserve, die wir ohen augeführt haben, hatte diessen Beschluß Gefenbar berheigeführt, Gleichzeitig verlatzte, der österreichische Finanzminister werde einen Teil der Sülienscheime auferhunen, um der Zinsfüß nicht zu drücken. Es wurde als Tätsache

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Das sind also Salinenscheine mit dreimonatlieher Fälligkeit und sechsmonalliche, die bereite mindestens 3 Monate im Verkehre respektive in irgend einem Fond der Bank waren.

<sup>1)</sup> Ea ergibt sich dies aus einer Vergleichnug der monatlichen Stände des Salinennmlaufes mit den Beständen der Bank während des Jahres 1892, in dessen letztem Drittel nach der Aussage der Bank die Operationen begonnen wurden.

berichtet, die Regierung habe ihre Guthaben gekündigt und die Postsparkassa sowie einzelne Fonds angewiesen. Salinenscheine zu kaufen.

Bereits Ende August wurde der Betrag der Salinenscheine um ungefähr 10,000.000 fl. vermindert. Im Verlaufe des September wurden noch weitere 31,000,000 fl. Salinenscheine realisiert. Es ist nun bemerkenswert, daß der Besitz der Bank an Staatsnoten genau gleichen Schritt halt. Es geht darans hervor, daß die Regierung nur einen geringen Teil oder gar keine Salinenscheine als Anlage aufgenommen hatte. Während der Salinenscheinumlauf von Ende August his Ende Dezember von 95,900.000 fl. auf 39,900.000 sank, stieg die Staatsnotenzirkulation fast genau um dieselhe Differenz. Freilich hlieb ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten im Portefeuille der Bank und gelangte daher vorläufig nicht in den Verkehr. Gleichzeitig stellte die Bank wieder größere Beträge an Devisen dem Markte leihweise zur Verfügung, ohne das Steigen des Agios mildern zu können. Das Bedürfnis nach einer Zinsfußerhöhung wurde immer dringender. Noch aber schienen die Regierungen nicht geneigt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Der Okonomist der "Nenen Freien Presse" schrieb: . Von der Kündigung der Regierungsguthahen ist es völlig still geworden.\* Von großer Bedeutung sind hiefür die Aufklärungen, die der ungarische Finanzminister Dr. Weckerle am 27. September in seinem Exposé gsh. Unter stürmischen Elienrufen konnte er erklären, daß der weitaus größte Teil des Valutagoldes bereits beschafft sei. Zur Bekämpfung des Agios gehe es zwei Mittel: Goldabgabe und Zinsfußerhöhung. Bezüglich der ersteren erklärte der Minister energisch, sie unter keiner Bedingung anwenden zu wollen, da sie nur zum Abflusse des Goldes, nicht aber zum gänzlichen Verschwinden des Agios führe und höchstens einen Druck um 1/4 oder 1 Proz. ausüben könne.1) Über den Zinsfuß außerte sich der Minister: .In in dustriellen Staaten, in welchen sich die Einnahmen und Ausgahen auf verschiedene Epochen des Jahres proportionell verteilen, pflegt der Zinsfuß nicht von solcher Einwirkung zu sein wie in landwirtschaftlichen Staaten", er sei deshalb gegen eine Zinsfußerhöhung, Die "Neue Freie Presse" bemerkt hiezu: "Wo die Politik heginnt, hören auch richtige Grundsätze der Valutaregulierung auf und die Scheu vor einer großangelegten Diskontpolitik ist die Konzession, welche der Ministerpräsident Dr. Weckerle. der in einem Kampfe auf Tod und Leben mit der Kurie über die konfessionellen Gesetze begriffen ist, wahrscheinlich schweren Herzens von dem ehrlichen und innerlich des Fehlers hewußten Finanzminister Weckerle fordert und erlangt.\* In derselhen Rede gab der Ministerpräsident Dr. Weckerle das Goldguthaben der Regierung bei den Banken auf 29,000.000 K an, wozn noch die heträchtlichen Guthahen an Bankvaluta kamen. Am 2. Oktober interpellierte der Abgeordnete Armin Neumann im unga-

<sup>1)</sup> Im November 1893 machte der Finanzminister Weckerle die interessante Mitteilung, daß der deterreichische Finansminister Steinbach 7,000.000 fl. Gold veräußert habe, um das Agio zu drücken. Dieser Versuch habe sich als vollständig wirkungelos erwiesen. Über den Zeitpunkt, wann dies stattgefunden hat, sagte der Minister nichts.

riachea Abgeocherschause, ob der Minister sich für eine Erhöbung die Dinkonte einsetzte wolle, wobei er die Samme der Regierungsgutaben auf 25,000,000 fl. betifferte. Dr. Weckerle antwortet unter anderem: "Ich leugen eindt, duß ich meierseits alles getan babe, damit die Notwendigkeit einer Erhöbung des Zünsfüßes einste einzete, hiem habe er moralische, doch auch andere Mittel angewendet, z. B. dem Martte ansehnliche Betrige aus dem Kassaberänden zur Verfügung gestellt, jar ehne selbet große Betrige an Saliensscheinen, gegenwärtig zirka 10,000,000 fl., in die Staatskassen auf genommen und die Zinsen ebenfalls dem Markte zur Verfügung gestellt. Doch werde er, sobald die Granzen erreicht seien, nichts tun, um einer Erhöbung des Zünsfüßes entgegenwurken.

Diese Angaben besagen offenbar, daß der Minister Salinenscheine vom Publikum gekauft habe, wodurch eine Ausdehnung des Geldumlaufes bewirkt wurde.

Ende September nahm die steuerfreie Notenreserve rasch ab und anfangs Oktober rate insteuerfichtiger Noteumalnei ein, der am 7. Oktober bereits mit 6.500,000 fl. sedemtet. Dieser rasche Abnahme var großenteils durch spekultärie Einerichungen bedingt, die in Erwatung der Zinafußerhöhung sich noch Geld zu billigerem State sichern wollten, was mit großer Deutlichkeit aus der Vermehrung der Giroeinlagen erheilt. Am 5. Oktober erhöhte die Bauk endlich den Zinafuß auf 5 Proz., wärend die Bauk von Belgind am selben Tage von 37, und 3 Proz. hersbeging. Als Begründung warden aussehließlich Argumente des inneren Marktes angeführt: der erhöhte Herbstebedart, die Stockung im Getreidobandel infolge der amenkanischen Notereklane und die allgemein geringere Geldfüssigkeit. Die Derisenkurse stiegen übrigens mit einer kurzen Unterbrechung fortwährend, sie erreichten am 10. November ihren Höhepunkt. An diesem Tage betragen die Geldkurse der Vistladerisen:

London									127.601
Paris									50.70
Deutsche	В	an	ko	lát	ze				62.75

Von da an beginnt ein allgemeines Fallen, das um die Mitte des Monats in einen rapiden Sturz übergeht. Am 29. November erreichen alle 3 Devisen den tiefsten Stand, und zwar:

London	٠			-				-	123.80
Paris									49.225
Deutsche	B	an	kp	lát	ze				60.95

Zur Erklärung des weiteren Anwachsens des Agios dient die Kalkmannsebe Ausführung, daß in deu letzten Jahresmoanten nicht mehr der Londoner Diskont, sondern der höhere Berliner und Amsterdamer Diskont auf die Derisenkurse wirkte (vergl. S. 27 und 41). Doch legt Kalkmann

Am Tage vorher wurden 127.65 notiert. Der Warenkurs an beiden Tagen war 127-90.

diesem Umstande zuviel Gewicht bei; denn einerseits stand der Wiener Privatdiskont zeitweilig böher als der Berliner und Amsterdamer, anderseits blieb der Berliner Privatdiskont bis zum Jahresende auf gleicher Höhe. während schou Mitte November der große Kurssturz einsetzte. Das Zusammentreffen des Falles des Amsterdamer Privatdiskonts mit dieser Bewegung ist doch wobl mebr zufällig.

Einerseits bewirkte der hohe Privatdiskont in Wien, verstärkt durch die Wirkungen des beträchtlichen Deports auf Marknoten, einen großen Zufiuß von deutschen Noten.

Der Deport erreichte im September ein Maximum von 12 kr. (per 100 M. und Monat), sank seither infolge des Zuflusses von ausländischer Valuta bis Mitte Oktober auf etwa 41/, kr. und verschwand am 31. Oktober nach langer Zeit zum ersten Mal. Anfang November wurde sogar ein nicht unbedeutender Report von zirka 4 kr. beobachtet. Wenn nun trotz dieses Zuflusses die Devisenkurse nicht sanken, so ist dies in mehreren Umständen begründet, die zufällig zusammenwirkten. Gegen Mitte Oktober (etwa vom 9. an) wurde ein heftiger Vorstoß seitens der Berliner Spekulation gegen die österreichischen Effekten gemacht, von denen große Partien auf den Wiener Markt geworfen wurden. In der zweiten Oktoberwoche kauften Zuckerexporteure, die infolge des Stillstandes der Elbeschiffahrt nicht liefern konnten, ihre Ware zurück, wodurch die fremden Valnten gesteigert wurden. Schon am 17. Oktober bewirkte der Regenfall eine Besserung der Kurse. Verschiedene Arbitrageoperationen wirkten in ähnlicher Richtung, so

am 18. Oktober Käufe Wiener Getreidehändler, die den Fall des Rubelkurses in Berlin zu Rubelkäufen benutzten und den Gegenwert in Mark in Wien anschafften. Der größere Zufluß an auswärtiger Valuta wurde vielfach zur Abwicklung alter Engagements benutzt, wodurch die direkte Wirkung auf die Kurse abgeschwächt wurde. Schließlich waren es die Goldkäufe der Regierungen für den Jänner- und Februarcoupon, die die Knrse hoben. Am 6. November wurde gemeldet, daß die ungarische Regierung in den letzten Wochen zirka 30,000,000 M. Devisen und Valuten gekauft hätte. Dies und die Anforderungen der Effektenarbitrage waren die Hauptgründe dafür, daß das Agio mit mannigfachen Schwankungen und wechselnder Stärke noch bis Mitte November stieg.

Nachdem schon vom 9. November an die Kurse rückläufig waren, beginnt am 17. November ein rapider Fall der deutschen Devisen, zu dem der Anstoß von den Wiener Banken der Rothschildgruppe gegeben worden zu sein scheint, die anscheinend planmäßig größere Devisenverkäufe vornahm. Die Kreditanstalt und Bodenkreditanstalt stellten etwa 5,000,000 -- 6,000.000 M. zur Verfügung. Die Kontremine schloß sich an, Wechselmaterial, das von kaufmännischen Firmen bisher zurückgehalten oder von Exporteuren als Versieberung gegen weiteres Steigen gekauft worden war, kam zum Vorschein, während anderseits die Nachfrage geringer wurde. Auch die auswärtigen Märkte folgten der von Wien ausgehenden Bewegung, die österreichischen Effektenpreise hesserten sich zusehends. Günstig wirkte ein, daß an den frenden Plätzen ein außerst flässiger Geldstand herrschen, während er im Wies seht kanpp var, der Privatdiskost sich nahe der Bankrate hielt und ein sehr hoher Report bestand. Insbesondere groß wur der Budspester Geldhedarf, was auch darin zum Ausdrucke kam. daß Ende November das ungarische Portfereille der Osterröchisch-ungarischen Bank mm ersten Mal beinabe so groß war wie das österrichischen §60,56,000 fl. der gerose B1,5000 ofb. Der Salinenscheinunhuf war außerordentlich niediri.

Eine Folge des hohen Reports äußerte sich in dem ungewöhnlichen Anwachsen des Lombards zu Jahresschluß, der im Dezember von 28,360,000 fl. auf 43,310,000 fl. sich hob.

Erwähnenswert ist ein Versuch der österrichischen Regierung, daufred sangleichend auf die Devienkunse zu wirken, daß die Kanfe für die Cosponanzahlungen, die in Österrich hisber in Rurzen Zeitzlumen vorgenommen wurden, über das ganze Jahr verteilt wurden, eine sichon füßer in Ungarn geübte Praxis. Der Finanzminister muchte davon in seiner Rede vom 15. Dezember 1983 Mittellung. Doch stand man infolge der genignet würkung hald wieder davon al. In dereibten Rede teilt der Finanzmisten auch mit, daß die Bank kürdig von den gemeldeten Operationen mit Salines-einen absehen und er im Januar den Salines-eineininfoße erhoben werde.

Wir labeu das Agio bis zum 29. November verfolgt, an welchem Tage es den siederigstes Stand arrivalt. In den letten 20 Tagen war das Agio der deutschen Devisse von 6.75 Prox. auf 3.67 Prox., das der Londoner von 6.29 Prox. auf 3.09 Prox. gesunber. Im Devember bob es sied wieder, stand jedoch Ende des Monats tiefer als am Aufang. Im Monate Jänner erfolgte eine seue sigh Steigerung und am 1. Petraur vurde ein Holepunkt erwicht, der bei den deutschen Devissen 6.160, bei den französischen 501 und bei den englischen 126 aussanzieht. Von diesem Tage am begann ein allgemeines, hangsames, von zahlreichen wellenformigen Auf- und Abbewegungsehe begleitetes Sinker des Agios, welches das ganz Jahr 1394 hindurch auf und halten 1895 ein etwas schaelltere Tempo annahm. Im allgemeinen beitet diese Bewegung weing Interesse. In ihr sight sich die langsame Abwicklung der während des stürmischen Jahres 1893 eingegungene Effekteuersreindlichkiten ab.<sup>1</sup>)

Das neur Jahr eröffnete mit einem bedeutend füssigeren Gedstande, ble Baak von Espland trat mit einem Sporz, die finanzösische mit einem 29/proz. die Reichsbaak mit einem 4proz. die Osterreichisch-ungarische Baak mit einem 5proz. Zinsfüß is das neur Jahr ein. Die Einschräkungen der Kreilitz, die die Bank in der ungarischen Provinz vornahm, wo bei einzelsen Geldinstitzten arge Mißstande aufgedeckt worde wuren, tiefen ein Interpellation im ungarischen Reichistzge herve, bei der jedoch der Finanzmisster die Haltung der Baak verteinigte. Am 24. Janer wurde der Sinsfüß für sechnomozilische Salienseschein auf 31/proz. für dreimonatlisch

<sup>5)</sup> Benchtung verdient das Diagramm 3 bei Kalkmann S. 65, das den engeren Zusammenhang der Schwankungen der Devise London und des Privatdiskonts während der Monate Derember 1983 bis Mär 1984 vor Augen führt.

auf 3 Proz. hinaufgesetzt. Bereits am Tage zuvor hatte die Österreichischungarische Bank ibren Diskont um 1/2 Proz. ermäßigt. Anfang Februar ging die Deutsche Reichsbank auf 3 Proz. die englische auf 21/a Proz. herab. Diese Situation bewirkte sofort eine bedeutende Zunahme des Salinenseheinumlaufes; er stieg in der letzten Jännerwoche um 5,000.000 fl., die zum großen Teile von Sparkassen und äbnlichen Instituten aufgenommen wurden. Daß der gegenüber dem Auslande beträchtlich höhere Zingfuß in Wien das Steigen der Devisenkurse nicht verbindern konnte, ist auf spekulative Vorgånge auf dem Effektenmarkte zurückzuführen. Am 9. Februar erfolgte eine Herabsetzung auf 4 Proz., am 20. Februar nahm die Bank den Eskompte auf offenem Markte, u. zw. zunächst zum Satze von 31/, Proz. wieder auf. Die Notenreserve, die am 3. Februar den Höhepunkt des ganzen Jahres mit 88,100,000 fl. erreicht hatte, fand dadurch im ausreichenden Maße Verwendung. Am 13. März fand die Subskription auf die 40,000,000 fl. österreichischer Goldrente statt, die das Konsortium bisher in den Kassen behalten hatte und die zur Schonung der Devisenkurse nur im Auslande aufgelegt wurde. Damit wurden dem Markte jene Devisen wieder ersetzt, die die österreichischen Mitglider des Konsortiums im Vorjahre zum Goldankaufe verwendet hatten und deren Fehlen besonders oft von der ungarischen Regierung mit Chertreibung als Ursache des Agios bezeichnet worden war.

Am 14. März 1894 wurde im Budgetausschusse das Kapitel: "Staatsschuld" behandelt. Das Referat Neuwirths verurteilte die Salinenscheinoperation der Bank im Jabre 1893 schärfstens. Der Finanzminister bemerkte in seiner Erwiderung mit Bezug bierauf: "er habe es für seine Pflicht gehalten, die Sache zu ordnen und dies sei durch ein formales Chereinkommen geschehen, welches die Regierung mit der Bankleitung abgeschlossen habe, ein Übereinkommen, worin die Bank ausdrücklich sich dabin erkläre, daß sie in Hinkunft die beanstandete Eskomptierung der Salinenscheine nicht weiter vornebmen wolle\*. Gegenüber dieser zweifelfreien Erklärung des Finanzministers ist es ein absoluter Widerspruch, wenn in dem 1896 erschienenen Dezennalberichte der Bank unbedingt die Berechtigung der Bank zu den beanstandeten Operationen behauptet und das vom Finanzminister angezogene Übereinkommen einfach in Ahrede gestellt wird. Es heißt dort (S. 46): "Die Bank hat sich daher weder verpflichtet, noch kann sie sich für die Zukunft verpflichten, von diesem ihr zusteheuden Rechte keinen Gebrauch zu macben; ob und in welchem Umfange sie davon Gebrauch macht und machen darf, hängt allein von den verfügbaren Mitteln, der Lage des Geldmarktes und der zu beobachtenden Zinsfußpolitik ab.

Eine interessante Erscheinung bot die Anlage fremder Kapitallen in Salinenscheinen, die zum erstem Mal außerhalb Österreichs erschienen. Am 12. März wurde aus London, wo damals ein 1 proz. Privateliskont herrschte, 1) gemeldet, daß dort 6,000,000 fl. Salinenscheine aufgenommen wurden. Größbentells blieben Bürigens die Erketen selbst in Wien, der Gegenwert in

<sup>1)</sup> Ende Februar war die Londoner Bankrate auf 2 Proz. gesunken.

484 Herts.

Im Mirr wurde die große Wieser Verkehrsanleihe von 100,000,000 Arm Teil nei eine Bankruppe (Unicohank und Mendelschu) hegeben und 20,000,000 K zur öffentliches Subskription aufgelegt, was der weite die Wechselkurse einnirtte. Eine einleite Verschlechterung der Detriesekurse im Mai und Juni bewirkt die Zurüchkaltung der Zuckeresporturu, die zu den berrechende niedigen Preises nicht verkauter wollten und bedeutend Berage inläudischer Raffinerien an Herhsturare aus dem Ansland, vofür Ebnie Mai ein Gegewarte von 00,000 g. augegeben wurde. Anfang Juli wurde benüt, daß der ungarische Finanzminister seine Bankguthaben bis unf z. 6,000,000 al. 50,000,000 f. nurdekprogen hate und auch der österreichliche Gronnerminister tit sukzessive dasselbe. Bei der herrschenden Geldfülle konnte dies keinen merkhaure Einfüß auf den Mart üben 7

Das ganze Wirtschaftigher 1894 reigte ohne ernate Symptome doch chien befriedigned Lage der Errechtstätigkeit. Die niedrigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte und der Exportreckgang bei wachenselne Einfubr lieben auf eine Sockung in Absatz schlieben, die in allen Gebeten des Wirtschaftlichens herrachte. Mit Rücksicht hierunf erklärt es sich all die im zweiten Halbjair in Anspruck gesommense Mittled der Bauk länger als gewönnlich festgehalten wurden, was sich einsettlis in der längeren Durchschultstalmetiet der Wecheel, andernatells in dem binker in der längeren Durchschultstalmetiet der Wecheel, andernatells in dem binker in heblachteten Notemmarium von 517,700,000 fl. (höchster Stand von 31. Oktoberi allmerte.

Die Bank selhst schildert die Lage wie folgt: "Die Lage des Geldmarktes war in diesem Jahre insofern eine befriedigendere als Geldstand und Zinsfuß eine größere Stetigkeit als im Vorjahre zeigten. Der Herbst hrachte keine übermäßigen Ansprüche und die in der letzten Oktoberwoche ausgegehenen 2,000,000 fl. steueroffichtiger Noten verschwanden schon in der ersten Novemherwoche wieder aus dem Umlauf. Die Rückströmung nahm weiter zu und ermöglichte es der Bank, die ehenfalls nur mäßigen kommerziellen Ansprüche im Dezember innerhalh des steuerfreien Notenkontingents und ohne Erhöhung des Zinsfußes vollkommen zu befriedigen." In eigentümlichem Gegensatze hiezu stand der stark bewegte Effektenmarkt, auf dem ein sehr knapper Geldstand herrschte, während die auswärtigen Märkte fortwährend Geldüherfluß zeigten. Im Zusammenhange damit war die große Kurssteigerung österreichischer Renten besonders in Paris und London, die bei den in Wien herrschenden Geldverhältnissen zu größeren Effektenexporten fübrte. Im letzten Jahresdrittel erreichten alle österreichischen Renten den Paristand. Die 4 proz. österreichische Goldrente überschritt an der Wiener Börse am 1. September den Paristand dauernd. Die einbeitliche Notenrente (Mairente), die am 7. Jänner 1860 zuerst mit 61:4 Proz. notiert worden war und während des deutsch-französischen Krieges einen Tiefstand von 51.75 Proz. erreicht hatte, stand am 6. November 1894 zum ersten Mal auf 100-35, die einheitliche Silberrente suf 100-40. Die österreichische Kronenrente üherschritt am 17. November den Paristsnd, auch die nngarischen Renten notierten nur um ein Geringes tiefer als die österreichischen. Die fortgesetzten Käufe des Auslandes bewirkten einen Devisenzufluß, der die Kurse im August und September senkte. Vom Ende September his Jahresschluß vollzog sich dann eine neuerliche übrigens nicht bedeutende Hehung und Senkung, so daß das Agio zu Ende des Jahres ungefähr ebenso hoch war wie zu Anfang, iedoch bedeutend geringer als Ende Jänner.

Der starke Geldhedarf auf dem Effektenmarkte drückte sich in seinen hohen Reports ans. Bereits anfangs September stieg der Marknotenreport bei einzelnen Abschlüssen bis 161, kr., was ein Abströmen von Marknoten zur Folge hatte. Auch in der Folge blieb der Zinsfuß im Effektengeschäfte zwischen 7-10 Proz.

Am 27. Dezemher steigerten sich die Prolongationssätze in der Kulisse his nahe zu 20 Proz. Es ist dies umso hemerkenswerter, als die Bank selbst konstatierte, daß die kommerziellen Ansprüche und die Geschäftstätigkeit einen mäßigen Umfang nicht überschritten. Der Spekulation gegenüber nahm die Bank eine ziemlich energische Haltung ein. Bereits am 24. September batte die Bank auf offenem Markte nur mehr zur offiziellen Rate von 4 Proz. eskomptiert. Um dieselbe Zeit stellten die Bankinstitute für die Prolongation verschiedener Industriewerte erschwerende Bedingungen. Einzelne wurden von der Prolongation völlig ausgeschlossen und hei anderen Effekten die Reportierung nur zu stark reduzierten Knrsen vorgenommen. Trotzdem dauerte die spekulative Kurssteigerung fort. Als Gründe der starken Nachfrage können das geringe Kredithedürfnis der Regierung, die unbedeutende Vermehrung der Aktiengesellschaften und die Pläne der Eisenbahnverstaatlichung gelten, die eine besonders starke Hehung der Transportwerte bewirkten, auf die man den Rentenzinsfuß anwendete. Besonders in Ungarn nahm die Spekulation einen ungewöhnlich großen Umfang an; Mitte November wiederholten sich die Maßregela mehrerer größerer ungarischer und österreichischer Institute gegen Kursühertreibungen, die wir erwähnt haben. Es war eine eigentümliche Situation: bei großer Geldfülle ein Zinsfuß im Effektengeschäft. der zeitweilig üher 10 Proz. stieg. In der Generalratssitzung vom 6. Dezember teilte der Generalsekretar Mecenseffv mit, daß das Verhaltnis zwischen Lombard und Escompte sich so verschoben habe, daß die Bank ihren Lomhard einschränke, Industriewerte zurückweise und sich bis Wiederherstellung normaler Verhältnisse auf Belebnung von Renten beschränke, eine Zinsfußerhöhung sei in nächster Zeit nicht beabsichtigt.

Am 27. Dezember wies die Bank sogar Renten bei der Lomhardierung zurück, allerdings nur gegenüher einzelnen Börsenfirmen, während Privatleuten Renten und andere Effekten belehnt wurden. Erwähnenswert ist noch, daß die Gruppe der Unionhank in der zweiten Hülfte des Dezember

70,000.000 K der 3 proz. Lokalbahnprioritäten größtenteils in das Ansland verkaufte.

Das Jabr 1894 nimmt in der Bankgeschichte einen wichtigen Platz in Anspruch, da in ihm die Verbandlungen um das neue Privileg begannen. Für die Diskontpolitik ist die Note der Finanatminister vom 8. Jänner 1894 bemerkenswert, in der die Grundlage für eine künftige energische Derisenpolitik vorgeschiente erscheint.

Das neue Jahr 1895 brachte alsbald einen sehr fitssigen Geldstand. besonders auf den westlichen Märkten, der durch einen Goldzufluß aus Amerika noch verstärkt wurde. Wieder ergriffen die französische und englische Bank die üblichen Maßregeln gegen den übergroßen Goldzufluß. Der Londoner Privatdiskont stand während des ganzen Jänner zwischen 1/e und 1/4 Proz., während er in Wien zwischen 3.5 und 3.6 schwankte. Eine Folge war der neuerliche Effektenexport, an dem anch Salinenscheine teilnabmen, Ihr Umlauf war während des knappen Geldstandes der letzten Monate zurückgegangen und betrug Ende Dezember nur 38,600,000 fl.,3) hob sich aber aus den angeführten Gründen bis Ende Jänner auf 60,900,000 fl. Die anhaltende große Geldfiüssigkeit in der ersten Jahreshälfte bewirkte, daß er bis Ende Juui noch auf 76,700,000 fl. stieg; von da aber begann wieder die Abnahme. Die Devisenkurse waren in einem langsamen aber anhaltenden Fallen begriffen, sie erreichten um die Mitte des Oktober ihren tiefsten Stand. Die Devise Paris unterschritt - bereits am 20. September - die Parität und stand im Oktober am tiefsten. Die Devise London folgte erst am 17. Oktober, an dem sie 120 notierte, während der deutsche Kurs erst am 28. Oktober die Parität passierte und sich auf 58:75 stellte. Vom Oktober an schlugen alle Kurse wieder eine aufsteigende Richtung ein. Die einzelnen Bewegungen des Jahres 1895 gewähren nicht viel Interesse. Ebensowenig bietet die Wirtschaftslage des Jabres 1895 eine besondere Abwechslung:3) ein ruhiger und mäßiger Fortschritt der Industrie, eine Durchschnittsernte und das Fehlen ungesunder Erscheinungen auf dem Gebiete der Produktion sind die charakteristischen Züge des zu besprecbenden Wirtschaftsiahres.

Der Februar brachte einen etwas knappen Geldstand, 4) am 11. dieses Monats wurde der Vertrag der Begierung mit der Rothschildgruppe über die Begehung von 50,000,000 fl. Goldrente geschlossen. Die günstige Stimmung des Geldmarktes und die gesunde Kraft der österreichischen

<sup>9)</sup> Vide: Generalserammlungsbericht 1894, S. XXI. Die Finanzminister drücken dem dem Unterholm zu die Generalschein ausgehen Der dem zu Watstageschlied die meljichtet Anselemang geben und es durch organische Einfelburgen ermoglichen, das beitgeine Geschlieft regelenfülg-darunt rechnen könne, einer Teil seines Gelübschaffes zur Abwickings des ansländlichen Zahlungswerkehres durch die Mithilfe der Bolichen Rauf die denen zu dem der Bolichen Rauf die denen zu konnen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gegen Jahresschluß hatte der Finanzminister 10,000.000 fl. Salinenscheine ans den Kassabeständen getilgt.

<sup>3)</sup> abgesehen von dem sehr unruhigen Effektenmarkte.

<sup>4)</sup> Amerikan. Anleibe von 162,300,000 Dollar, chines. Anleibe etc.

Staatswirtschaft drückte sich darin aus, daß der Finanzminister den Parikurs und eine Gewinnbeteiligung bei einem Mehrerlös über 1.4 Proz. erzielte. In der dritten und vierten Februarwoche schlug die optimistische Tendenz der Börse plötzlich um, es kam insbesondere am 25. bis 27. Februar zu starken Kursrückgängen, die sich anfangs März wiederholten. Den unmittelbaren Anlaß dazu boten die Schwierigkeiten einiger Zuckerfabriken. Da jedoch die answärtigen Märkte die gesunkenen Preise zu Käufen benutzten, fand sogar eine Ermäßigung der Devisenkurse statt; die Kurse der Renten wurden kaum berührt. Nach diesen Vorfällen entwickelte sich die Haussehewegung ruhig weiter, die sich in dem bedeutenden Report (Ende März 8-10 Proz.) deutlich ausdrückte. Auch der Privatdiskont war im Steigen und betrug während des ganzen Monats März den vollen 4 proz. Banksatz, während er sich in Berlin im Monatsdurchschnitt vom Februar bis März von 17/2 auf 11/2. ermäßigte. Die Folge war ein Zufinß von Marknoten nach Wien und das Entsteben bedeutender Reports für diese. Die Zinsfußdifferenz einerseits, die fortgesetzten Effektenexporte anderseits bewirkten im März einen starken Fall der Devisen. Der englische Kurs fiel von 123.80 auf 122.40, der französische von 49.075 auf 48.425, der deutsche von 60.525 auf 59.80. Die Effektenexporte betrafen vor allem Renten und Transportwerte. Im März fand die Emission von [00,000,000 M. 3proz. Staatsbahnprioritäten statt, die zur Hälfte bebufs Einlösung älterer Anleihen zur Hälfte aber neuemittiert wnrden und auf Markwährung lauteten.

Die Haussebewegung wurde durch das Projekt einer großen Eisenbahnverstaatlichung stimuliert. 1) Die Transportwerte stiegen und wirkten auf die anderen Kurse steigernd ein. Der große Kontrast zwischen dem Wiener und den auswärtigen Märkten verschärfte sich noch in den Sommermonaten. Während der Privatdiskont in London unter 1 Proz. stand, mußten in Wien 4 Proz. gezahlt werden. Im Juli zeigten die Ausweise der Österreichischungarischen Bank eine für diese Zeit sehr geringe Reserve, was hauptsächlich dadurch bewirkt wurde, daß die Banken ihre Portefeuilles bei der Österreichisch-ungarischen Bank reeskomptieren ließen. Die Salinenscheine dienten wieder als Ventil, ihr Umlauf sank vom Ende Juni bis Ende Juli von 76,700.000 auf 52,900.000 fl. und bis Ende August auf 48,200.000 fl. Außerordentlich bohe Reports, die bis 10 Proz. stiegen, kennzeichnen die Haltung der Wiener Börse, Trotz zeitweiliger Kurssteigerungen der Devisen im Juni und Juli, die mit großen Anleihen im Auslande?) und den Wassereinbrüchen im Brüxer Bergbau<sup>5</sup>) zusammenhingen, blieb die Tendenz der Wechselkurse vorwiegend günstig. Im August fanden Tauschoperationen der Österreichischnngarischen Bank in französischen Valuten statt, die ein Steigen des Wechsel-

<sup>1)</sup> Vergl. die Schilderung im Wiener Handelskammerberichte pro 1895, S. 426 ff. 2) Große chinesische, chilenische, brasilianische, mexikanische u. a. Anleihen, Demgegenüber fiel die am 21. Juli subskribierte Eiserne Toranleihe, die größtenteile ins Ausland ging, nicht ins Gewicht. : Nominale 45,000.000 K).

<sup>2)</sup> Die Katastrophe fand am 19. und 20. Juli statt und hatte einen Kurssturz der Effekten zur Folge.

488 Hertz,

kurses wirksau verhinderten und noch im selben Monate beendet wurden. Eine interessante Erscheinung bet Ende August der Ankauf von 300,000 fl. sechsmonstlicher Salineuscheine seitens des Auslandes, da diese Operation um diese Zeit bisher noch nicht vorgekommen war und die Ansichten über die Zukunft der Gelderrähtlinsse belenchtete.

Der Report gab zwar im August nach, gleichzeitig aber stieg der Privatdiskont und die Bankreserve sank auf einen in dieser Jahreszeit ungewöhnlich niedrigen Stand. Jedoch muß bemerkt werden, daß weder die eskomptierten noch lombardierten Effekten eine übermäßige Zunahme erfuhren.1) Die Spekulation wurde durch das Steigen des Privatdiskonts nicht eingeschüchtert. Seit Monaten beobachtete man die seltsame Erscheinung, daß zur Aufrechterhaltung von Engagements in Effekten, die kaum mehr eine 4 proz. Verzinsung trugen, mindestens 6 Proz. und oft viel mehr gezahlt werden mußten. Am 7. September wies die Bank nur mehr eine Reserve von 14,000.000 fl. aus. die bis zur Monatsmitte auf 8,600.000 fl. sank. Daher ging die Bank bereits um 17. September mit einer Erhöhung des Bankzinsfußes von 4 Proz. auf 5 Proz. vor. Die Geldknappheit bewirkte einen bedeutenden Zufluß ausländischer Valuten und ein weiteres Steigen ihrer Reports.3) Im Zusammenhange damit und mit den bedeutenden Effektenexporten steht der erwähnte Tiefstand der Devisenkurse, die kurze Zeit sogar unter die Parität fielen.3)

<sup>1</sup>) Nuch der Bankstatistik (Österreichische Statistik vol. XLVIII) hetrugen die Veräuderungen: (Abnahme oder Zunahme in Millionen Gulden und Proz.) gegen das Vorjahr:

	Wechse	leskompte	Vorschüsse auf Effekten und Waren			
	1894	1895	1594	1895		
Bei der Österrung. Bank			— 4,800.000 fl. — 11·11 Pros.			
Bei den anderen Banken			+ 35,700 000 fl. + 29 40 Pros.			

3) Vielleicht steht mit den Vorsichtsundfregein auch die Einschrünkung des Reckomptes der Sparkassen in Verhindung, den die Bank um dieselb Zeit vorsahun.
3) Näheres ührr diesen Effektenerport enthält ein Artikel der "Nenen Freies Presservon 28. September 1985, Nr. 11.016; dazus geht hervor, daß Diriedempapiere zur in geringem Maße emittiert wurden, wohl aber große Mengen von Pfandhriefen, Renten und dergleichen.

Infolge der Zinsfußerhöhung war die Bankreserve zwar vom 15, his 23. September um 2,600,000 fl. gestiegen, fiel aber in der folgenden Woche um 9,400,000 fl., so daß ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 6,800,000 fl. auftrat, der Ende Oktober den höchsten hisher nie dagewesenen Stand von 38,000,000 fl. erreichte und bis Jahresende blieb. Um die Ende Sentember berrschende Geldknappheit zu mildern, griff die ungarische Regierung ein. Am 21. September wurde gemeldet, daß der ungarische Finanzminister einigen Instituten zusammen 10,000.000 fl. zu den gewöhnlichen Bedingungen angeboten und tatsächlich übergeben habe, und am letzten Septembertage erlegte er denselhen Betrag bei der Budapester Hauptanstalt der Österreichischungarischen Bank mit dem Auftrage, diese Summe bauptsächlich für das ungarische Geschäft zu verwenden. Die Bank selhst berichtet, daß dieses Vorgehen sie der Notwendigkeit einer weiteren Zinsfußerhöhung enthoben habe. Der große Geldhedarf in Budapest, der sich auch in dem ungewöhnlich bohen Stande des Budapester Portefeuilles ausdrückte, entstammte ührigens keineswegs vorwiegend dem Effektenmarkte, sondern zum großen Teile den landwirtschaftlichen Industrien (Zucker und Spiritus), deren Haupthederf in diese Zeit fällt und außerdem dem Geldbedürfnis vieler Grundhesitzer, die bei dem herrschenden niedrigen Preise nicht verkaufen wollten und ihre Produkte belehnen ließen. Auch die ungsrische Industrie war mit den Vorarheiten für die Ausstellung voll heschäftigt. Eine weitere Ursache des knappen Geldstandes war der niedere Wasserstand der Flüsse, der große Mengen von Zucker, Getreide, Holz, Kohlen u. s. w. festhielt und ihre Verkäuflichkeit herabsetzte.

Es ist nicht mit Sicherheit zu konstatieren, oh das Gerücht, das der Bank die Absicht einer weiteren Zinsfußerhöhung zuschrieh, auf Wahrheit heruhte; jedenfalls stand die Bank von dieser Maßregel, die auch in ihrem publizistischen Organ hefürwortet wurde, ab. Die Geldknappheit stieg während des Oktober, die Reports erreichten 10-15 Proz., 1) während gleichzeitig die meisten Devisen auf dem Paristand verharrten. Mitte Oktoher forderte die Neue Freie Presse, der Finanzminister möge den Novembercoupon vor Fälligkeit einlösen. Tatsächlich geschah dies bereits am 14. Oktober. Wie der österreichische Finanzminister Bilinski 10 Tage später mitteilte, war von der gesamten, zirka 18.000.000 fl. hetragenden Fälligkeit bis zum 23. Oktober nur 5,200.000 fl. flüssig gemacht worden.2) Im ührigen lehnte der Finanzminister es ab, dem Beispiele seines ungarischen Kollegen folgend, größere Summen zur Verfügung zu stellen, da man sonst Gefahr laufe, die Spekulation zu unterstützen.

Im letzten Quartal des Jahres 1895 erfolgte schließlich die große Liquidation, die durch die übertriebene Haussebewegung unvermeidlich geworden

<sup>1)</sup> In der Kulisse stiegen sie bis 20 Proz.

<sup>2)</sup> In derselben Rede machte der Finanzminister einige Mitteilungen uber die Höhe der Regierungeguthaben. Nach dem Berichte über das Budget des Finanzministeriums, der im Dezember erstattet wurde, waren Ende August bei Wiener Kreditinstituten und Landesbanken Regierungsguthaben von 13,465.060 fl. zu 2 Proz. eloziert, anBerdem 1,625.700 fl. in Gold au 11/2 Prog.

490 Hertz.

war. Gegen Ende Oktober erreichten die Prolongationssätze eine unerhörte Höhe, da gleichzeitig Handel und Industrie bedeutende Summen in Anspruch nahmen. Die Regierungsguthaben waren schon seit langer Zeit beträchtlich reduziert.1) Nun begannen auch die Wiener Banken mit empfindlichen Einschränkungen. Am 30. Oktober und in noch größerem Maßstahe am 9. November erfolgte ein plötzlicher und überaus hestiger Kursfall aller Werte an der Wiener Börse, der mit den Vorgängen an den answärtigen Börsen eng verknüpft war2) und natürlich bei den hesonders im Kurse übertriebenen Transportwerten am empfindlichsten wurde. Die unmittelbare Veranlassung wurde durch den Zusammenhruch der Goldminenspekulation in Paris und Londou, durch die Schwierigkeiten der Ottomanhank und die Verstimmung zwischen England und Rußland gegeben. Eine Notiz des "Petershurger Regierungsboten\*, die sich überaus scharf gegen England richtete, wurde fälschlich als offizielle Note telegraphiert und gab den ersten Anstoß zum Kursfall am letzten Oktober, der sich am 9. November in den Formen einer Panik wiederholte. Die Krise wurde dadurch in ihrer Dauer beschränkt, daß die niedrigen Kurse vom Publikum und hesonders auch vom Auslande zu Käufen benutzt wurden und nach dem zweiten Ausbruche auch große Wiener Banken hedeutende Effektenkäufe vornahmen.21 Das Portefeuille der Österreichisch-ungarischen Bank, das noch im Angust auf der Höhe des Vorjahres gestanden war, war vom September an bedeutend gestiegen.

Tage	1894	1895						
23. Oktober	169,800,000	205,400,000						
31. Oktober	188,600.000	227,700 000						
7. November	190,000.000	227,400.000						
15. November	180,800,000	222,600.000						
31. November	180,200,000	219,500,000						

Die Österreichisch-ungarische Bank erleichterte somit in dieser kritischen Zeit die Geldbeschaffung, während die Deutsche Reichsbank am 11. November den Diskont von 3 auf 4 Proz. erhöhte. Unmittelhar nach dem Zusammenhruch der Spekulation trat eine Erleichterung des Geldstandes ein, der sich eines-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Nach dem Bericht über das Bndget des österreichischen Finanzministeriums betrugen sie Ende 1:95: beim Giro- und Kasseuerein 450:000 fl., bei Landes- und Privatgeldinstituten: 17,500,000 fl., außerdem bei Privatbanken Goldguthaben von 4,000,000 fl. Die ungarischen Guthaben konnte ich nicht ermitteln.

<sup>2)</sup> Vergl. näheres im Wiener Handelskammerbericht pro 1895, S. 431 ff.

teils in dem Falleu des Reports und Privatdiskonts (Ende November auf 41/, respektive 6 Proz.), andernteils in dem zeitweise ungewöhnlich hohen Girostande der Österreichisch-ungarischen Bank ausdrückte. Die Devisenkurse hatten Mitte Oktober, wie hereits erwähnt, den tiefsten Stand erreicht und zeitweilig selbst die Parität unterschritten, was teilweise durch die Anziehungskraft der hohen Effektenreports hegrundet erscheint. Von da an stiegen sie zwar etwas, inshesondere anfangs Dezember infolge der Zurückziehung answärtiger Guthahen, aher im allgemeinen ühte die Börsenkrise wenig Wirkung auf sie aus. Zeitweilig kam es sogar während des Effektensturzes zu Rückgängen der Devisenkurse, indem auswärtige Märkte als Käufer auftraten und die Effektenarhitrage, um eine Valutaspekulation zu vermeiden, Devisen verkaufte. Mit dem Schwinden der übermäßigen Reports fiel auch der Anreiz zum Valutenzufluß fort, was ehenfalls die wenig bedeutende Steigerung der Devisenkurse erklärt. In der dritten Dezemberwoche kam es zu neuen großen Kursrückgängen, deren Anlaß hauptsächlich in der Niederlage der Italiener in Afrika und in dem drohenden Aushruch eines Konfliktes zwischen England und Venezuels lag. Die Panik auf dem amerikanischen Markte pflanzte sich nach Europa fort uud bewirkte am 21. Dezember eine völlige Deroute, von der besonders der geschwächte Wiener Markt hetroffen wurde. Auch diesmal kam es zu sehr bedeutenden Effektenanschaffungen für Deutschland.

Bemerkenswert ist noch, daß am 23. Dezember die Österreichischungarische Bank ihren Börsenvertreter auf dem Wechselmarkte abherief. Schon seit vielen Monaten hatte die Bank auf offenem Markte nur mehr langfristige für den Reservefond geeignete Wechsel erworhen, sich aher von einer Ergänzung ihres Portefeuilles ferngehalten. 1)

Üher die Grunde der Börsenkrise von 1895 enthält die "Neue Freie Presse\* vom 1. Jänner 1896 interessante Materialien, Bereits im Neujahrsartikel des vorhergehenden Jahres hatte dieses Blatt auf die enorme Cherkapitalisation und die drohende Katastrophe hingewiesen. Darnach nahmen von 1893-1894 alle österreichischen Effekten um 221,000,000 fl. Nominalwert und 1187.000.000 fl. Kurswert zu; während der Rentenzinsfuß 1894 4.02 Proz. ausmachte, hetrug die Verzinsung der Effekten hei den: Bahnen 3.80 Proz., Textilindustrien 3.25 Proz., Brauereien 2.63 Proz., Tramways 3.30 Proz., Eisen- und Kohlenwerken 3.44 Proz., Baugesellschaften 3.74 Proz. Insgesamt hetrug die Verzinsung der Industriewerte in Wien 3.85 Proz., in Berlin 4:57 Proz., in Paris 4:63 Proz., in London 4:92 Proz. Im folgenden Jahre setzte sich die Überwertung noch fort. Nach derselben Quelle war bei einer Gesamtnominale von 1273,000.000 fl, der höchste Kurswert 1895: 2419,000.000 fl., der Wert in der Panik vom 20. Dezember 1888,000.000 fl., der Gesamtverlust also 531,000.000 fl. oder 21.9 Proz. des Nominales. Das gesamte eigene und fremde Kapital der Wiener, Prager und Budapester Banken stieg von 1883 his 1894 um 404,600,000 fl., davon entfallen

<sup>1)</sup> Auch in den Jahren 1895 und 1896 wurden is 10,000,000 ff. an Salinenscheinen aus den Kassabeständen getilgt.

492 Hertz

269,800,000 fl. auf Österreich, 107,800,000 fl. auf Budapest. In den 11 Jahren von 1883 bis 1894 stieg aber infolge der engberzigen Konzessionspraxis die Zahl der österreichischen Aktiengesellschaften nur um 11 Stück (also jährlich eine Neugründung!), das Nominalkapital um 97.000 fl., das eingezahlte Kapital um 60,782,000 fl. - Erst 1895 bewirkte die Eifersucht gegen Ungarn, wohin zahlreiche Gesellschaften ihren Sitz verlegten, daß 19 Gesellschaften mit einem Kapital von 11,000.000 fl. bewilligt wurden. Dagegen betrug der Zuwachs des Gesamtkapitales der Budapester Aktiengesellschaften von 1885 bis 1895 174,200,000 fl., wovon 100,900,000 fl. auf Industriegesellschaften entfielen. - Diese wenigen Ziffern lassen die tieferen Gründe der großen Katastrophe von 1895 klar erkennen. Das nach Anlage verlangende Kapital findet in der Industrie keine Verwertung, es entwickelt sich eine von der Wirtschaftslage ganz unabhängige Kursüberbietung. das Spiel tötet die Arbeit, das Endresultat ist die Verdrängung der kleineren Kapitalisten, die ihre Effekten zu Tiefpreisen abgeben müssen, eine schwere Entmutigung des Geldmarktes und die Diskreditierung unserer Börse. Es fragt sich nun, ob die schweren Angriffe, die seitens eines Teiles der Presse gegen die Österreichisch-ungarische Bank gerichtet wurden und die in der Beschuldigung einer übermäßigen Krediterweiterung gipfelten, berechtigt waren. Allerdings war der Eskompte und Lombard der Bank zu iener Zeit höher als zuvor.1) Aber die Krediterweiterung der anderen Geldinstitute. die auch noch über ziemlich bedeutende - wenu auch bereits reduzierte -Regierungseinlagen verfügten, war ebenfalls groß. Es muß daher der Zweifel ausgesprochen werden, ob eine Restriktion seitens der Notenbank großen Einfluß auf den Markt gehabt hätte. Jedenfalls aber hätte eine Diskonterhöhung zur rechten Zeit einen großen moralischen Eindruck gemacht und ein allgemein beachtetes Warnungszeichen abgegeben. Die Bank selbst räumt ein, daß bereits seit August gefahrdrohende Anzeichen wahrgenommen wurden, die Gefahr der Überspekulation wurde aber bereits seit vielen Monaten in der ernstesten Weise öffentlich diskutiert. Wenn die Bank schon im Sommer eine Diskonterböbung vorgenommen hätte, wäre sie nicht in die von ihr selbst zugegebene Lage versetzt worden, nur durch Regierungshilfe die Krise ohne weitere Geldverteuerung überstehen zu können. Eine solche Maßregel hätte die schwersten Konsequenzen nach sich gezogen und es gehört zu den Aufgaben der Notenbanken, in kritischen Lagen aus eigener Kraft eine Kreditreserve zu bilden.

Das Jahr 1896 war in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ungünstig, wenn nach der kräftlige Aufsehvung, den die deutsche Industrie nach dem russischen Handelsvertrag nahm, in österreich nicht erreicht wurde. Ernte und Handelsaktirum beserten sich, in Ungera begann eine lebalten dindstrielle Bewegung. Der Geldmarkt erholte sich nur langsam von dem Zusaumsehruch des Vorjahres. <sup>31</sup> Der Zinsfuß blieb das ganze Jahr hindurch relativ hillig.

<sup>1)</sup> Vergl. 8. 490.

<sup>2)</sup> Die Effektenumsatzstener betrug 1895: 1,650.000 K., 1896: 670,000 K.

Im Oktober 1895 hatten die Devisenkurse ihren niedrigsten Stand erreicht und zeitweilig selhst die Parität unterschritten. Die Versteifung im Ausland - in Deutschland durch die industriellen Ausprüche verstärkt das Schwinden der hohen Reports und die folgende Rückziehung von Guthaben aus Österreich bewirkten während der Krisenepoche ein lanesames Steigen um etwa 11/, Proz. Am 7. Dezember 1895 war der höchste Stand erreicht.1) und von da an heginnt - hauptsächlich unter dem Einfluß fortgesetzter Effektenexporte - ein beständiges und langsames Fallen, bis im Mai, Juni und Juli die Paritäten unterschritten wurden. Erst im letzten Jabresdrittel begann wieder eine langsame Hebung.

Die ühliche Geldfülle zu Jahresheginn bewirkte, daß der steuerbare Notenumlauf hereits im zweiten Jännerausweis verschwand, doch blieb die Notenreserve noch lange auf einem verhältnismäßig niederen Stande und erreichte erst im zweiten Ouartal die normale Höhe. Der höchste Stand in iedem der drei ersten Monate betrug 40,200,000 fl., 55,500,000 fl., 62,700,000 fl., die höchsten Stände des Vorjahres 55,600,000 fl., 68,400,000 fl., 72,200,000 fl. - Dahei ist aher von den Beträgen des Jahres 1896 die Regierungseinlage von 10,000,000 fl. abzuziehen, so daß die lange Bindung großer Beträge noch deutlicher wird. - Zum schnelleren Anwachsen des Portefeuilles trugen die Zinsfußherahsetzungen hei, Bereits am 23. Jänner ermäßigte man den Diskont um 1/4, Proz., mit Rücksicht auf die Spannung in Berlin wollte man eine rasche Senkung vermeiden. Als diese Ende Jänner wich, die Deutsche Reichsbank auf 3 Proz. herabging und auch die Devisenkurse günstig wurden, erfolgte am 13. Februar bereits die unerwartete Herabsetzung um ein weiteres halbes Prozent auf den 4proz. Normalsatz. Noch am selhen Tage waren viele Abschlüsse zum Privatdiskont vou 41/, Proz. gemacht worden und man forderte, die Bank solle das Puhlikum auf ihre Entschlüsse vorbereiten. Selbst der "Tresor" vom selben Tage hielt die Herabsetzung für nicht wahrscheinlich.

Ende April war der Geldstand bereits wieder so normal, daß der ungarische Finanzminister seine Einlage von 10,000,000 fl. kündigte und sie anf Wunsch der Bank wegen der großen Ultimoverhindlichkeiten in zwei Raten zu 5,000,000 fl. zurückgezahlt erhielt.

Am 18, und 19. Mai verschlechterte sich die Stimmung des Geldmarktes neuerlich infolge der Schwierigkeiten einer ungarischen Sparkassa, die ihre Mittel immohilisiert hatte, durch welchen Umstand auch die Österreichisch-ungarische Bank berührt wurde. Dieser Vorfall und die Verlegenheiten einiger unbedeutender Industriennternebmungen in Ungarn lenkten die Aufmerksamkeit auf den ungarischen Markt und erregten eine lebhafte Agitation selbst gegen gute Anlagen.

Es kam zu Kursrückgängen, bald aber gelang es, den Markt zu beruhigen und das Institut zu stützen. Als Zeichen der großen Empfindlichkeit nnd Schwäche des Wiener Geldmarktes, den selbst die Zufälle eines wenig

<sup>1)</sup> Die Kurse betrugen: 59-55, 121-95, 48-275.

494 Hertz

bedeutenden Provinziantitutes angreifen konnte, ist der Vorfall hemerkeurt. Das Schlayord v.eg und des ungarischen Werten das heite dieser Gelegenheit auftauchte, fihrte dazu, såd ungarische Institute die von ihnen entitierten Werte aufheitune mulke um Kurrufekjung zu vermeiden. Um ihre Mittel wieder flott us machen, begannen sie den ungarischen Werten ein neuer Abstagglebet ur orffören, indem nie große Emissionen in Deutschland vernatsalteten. Das Einstömen des Gegenwertes trug in der Folgreit am meisten zum Triefstand der Devisekurse hei. Auch die Aufnahme von Eisenhalnanleichen, die teilweise mit Kouversionen verhunden waren und zu verschiedenze Sciette des Jahres statfinden, waren hierunf von Einfuld.<sup>1</sup>)

In denselhen Tagen erreichten die Devisenkurse endlich die Parität, Der Markkurs unterschritt sie am 18. Mai, der Sterlingkurs zwei Tage später, während die Pariser Devise, die sich ganz in der Nähe der Parität hielt, doch erst am 22. Juli für längere Zeit unter sie fiel. Die Bank hatte schon seit einiger Zeit die günstigen Kurse zu Devisenkäufen henutzt und sogar durch gelegentliche Ahgahen versucht, den Kurs noch mehr zu drücken. Ein Goldimport war vorläufig, trotzdem die Devisenkurse unter Parität standen, nicht möglich, da die Bank keine zinsfreien Vorschüsse auf Gold gewähren wollte, wie sie 1892 getan hatte. Besonders stark und lang anhaltend war das Angehot der Devise London, die zum Teil aus Deutschland und Frankreich als Effektenrembours nach Wien gelangte. Speziell die 3 proz. Lokalhahnprioritäten und Eiserne Torobligstionen ühten Einfluß. Doch auch die allgemeine Geldfülle in London machte sich hierin geltend. Im ganzen kaufte die Bank im Juni etwa 10,000,000 fl. Devisen, wovon ein Teil wieder ahfloß, so daß der Devisenstand des Metallschatzes vom 30, Mai his 30, Juni sich von 8,700,000 auf 16,600,000 fl, hob.2 Anfang Juli hörte die Bank auf zu kaufen und verkaufte sogar größere Posten Devisen.8) Obwohl der untere Goldpunkt noch nicht erreicht wurde, hegannen doch von jetzt an Goldimporte, da einesteils infolge der großen Goldzufuhr der Londoner Goldpreis sich ermäßigte, anderseits Londoner Bankiers fortdauernd Guthahen in Wien erwarben. Zu diesem Zwecke kauften sie Salinenscheine

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Aussig-Teplitzer Prioritätsanleibe im August (45,000.000 M. ausschließlich in Dgutschland aufgelegt), die Buschtöhrader und Prag-Duzer Kouversionen u. s. w.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Die Bewegung der "sonetigen Aktiven" stimmt damit überein, eie vermehrten sich um 4,700.000 fl.

Dies sjegels ich in der Abademe der "constigen Aktiven" vom 20. Zaul bir 7, Julius m. 5,00,000. Lin weitener Verlande des Julius traileer des Verlanden des Julius traileer des Verlanden des Julius der Julius des Schools des Schools des Verlanden des Verl

und ungarische Schatzscheine. Die Weiser Firmen, die dieses Geschät vermittelten, Irachten zur Kursischeung sofort Sichtvechsel zum Verkauf und kuuften zugleich lange Sichten auf London. Diese stellten sich um etwa 2 Proz. teurer als Sichtwechsel und Cheks, (Report)-) so dab von der 37-yprox. Verrinnung der erworbenen Papieren ur!, Proz. körig blieben die aher gegenüber dem Londoner Privatdiskont noch immer vorteilhaft waren.

Mitte Juli stockte der Goldeingang infolge des Anziehens des Goldpreises2) in London. Eigentümlich war die Situation in Amerika. Die Furcht vor dem Erfolg der Silheragitation hewirkte eine große Effektenrücksendung und entsprechende Goldesporte nach Europa. Die amerikanischen Banken hemühten sich daher, den Goldexport zu verhindern, es bildete sich ein Syndikat zum Schutze der Goldreserve, das darnach strebte, durch Devisenoperationen den Wechselkurs zu drücken. Nach Mitte Juli wurde der Wiener Geldmarkt sehr flüssig, besonders da die Kreditaustalt nach längerer Zeit wieder zum ersten Mal auf offenem Markte eskomptierte. Der reichliche Devisenzufluß und die hohen Reports im Devisengeschäft mußten schließlich die Kurse beeinflussen. Anfangs August fielen diese his nahe an den Goldpunkt. Es kam zu Goldimporten, die aher dadurch beschränkt waren, daß trotz des bohen Standes der Kurse das Gold in Amerika künstlich zurückgehalten wurde. Der Getreidemarkt entfaltete hereits Mitte August eine viel lebhaftere Tätigkeit als sonst um diese Zeit, so daß auch aus diesem Geschäft Valuten und Devisen zuflossen. Überdies hat die Bank, wie aus den Ausweisen ersichtlich ist, Devisen verkauft und so den Kurs weiter gedrückt. Inshesondere wurden Napoleons für das Balkangeschäft abgegeben. Ohwohl sich der Londoner Goldpreis unter dem Einfluß der amerikanischen Maßnahme hob, fanden doch im weiteren Verlaufe des Augustes große Goldeinfuhren statt. - Im September versteifte sich der auswärtige Markt, der Privatdiskont ging voran, am 7. September setzte die deutsche Reichsbank den Diskont von 3 auf 4 Proz. hinauf, die Bank von England erhöhte ilm am 10. von 2 auf 21/2 Proz. Gleichzeitig erreichte der Goldpreis das Maximum von 78 sh am 17. September), - Die Devisenkurse hohen sich und die Goldeinfnhr hörte auf. Noch im selhen Monat, am 24. September, setzte die Bank von Eugland den Diskont nm noch ein halbes Prozent anf 3 Proz. hinauf. Trotzdem blieb der Londoner Kurs ständig und der Pariser größtenteils his Jahresschluß unter der Parität, während die deutsche Devise sie ma ein kleines überstieg.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Über die Technik dieses in Wien üblichen Deckungsverfahrens und des "uneigentlichen Reports" vergl. Lotz "Währungsfrage in Üsterreich-Vingurn." (Schmollers Jahrbuch für Gestragebung, XIII.. 4. 1892, (Sonderabdrack 8. 24 und 25.)

Nach 4en Berickten von Pirity und Abell beirng der Goldpreis im Jaul 73 ha 94 ger tand en, strig Rado 1904 and 77 sb 99, den de betrag in Jaul 77 sb 99, d. 19 his 94 ger tand en strag in Jaul 77 sb 99, d. 19 file folgender Wochenausweise geben aus 6. August 77 sb 99, d. 18. August 77 sb 197 d. 19  $\times$  19  $\times$ 

496 Hertz.

Am 15. September heschloß der Generalrat in allen Filialen Gold einzpläsen und sie mit den nötigen Einrichtungen zu verseben. Die Importeure erbielten also die Möglichkeit. Gold bei den Grenzfilialen einzuliefern und dadurch Zinsen und Transportkosten zu sparen. Ührigens war diese Erleichterung für dieses Jahr nicht mehr von Bedeutung. Zinsfreie Vorschüsse waren während der ganzen Zeit nicht gewährt worden. Im September gah die Bank größere Beträge an Devisen und Valuten ab. Insbesondere wurden Mark abgegeben, anderseits aber Sterlingdevisen gekauft. Gerade in dieser Zeit der steigenden Kurse vermehrte die Bank ihren Devisenbesitz sehr heträchtlich. Vom 31. August bis 31. Oktober stieg der im Metallschatz befindliche Devisenbesitz von 18,800,000 fl. auf 25,000,000 fl., nahm aber von da an bis Jahresende wieder um 4,600,000 fl. ab. - Auch die "sonstigen Aktiven" hewegten sich in gleicher Weise, indem sie von Anfang August his Ende Oktober sich um 6,000,000 fl. vermehrt und von da ab his Jahresschluß wieder 7,500,000 fl. ahgaben. - Die Wechselkurse wiesen zwar eine unbedeutende Hebung auf, bliehen aher fortdauernd günstig. Wie weit dies den umfangreichen Devisenverleihungen seitens der Bank zuzuschreiben war, ist nicht zu konstatieren.

Der Herbst hruchte hohe Geklanforderuugen denn jedoch die Bank hoe Zünsführelbnung begegnen konnte, da die Regierungen, die bereits früher größere Golderläge zur Noteseinblosung gemacht hatten. Anfang Oktober 16,000.000 n.b.; in God unverrinnisieht und jeder Züt rückrichbar bei der Bank einlegten, wodurch ihre Notenreserre bedeutend stieg. Hauptsachlich waren es Anforderungen der Industrie. die die Bank zu befriedigen hatte, da der Export gegen das Vorjahr weserulich gestiegen war. Den größten Anteil an diesere Steigerung anhame die Ganzführlätze.\*!

Im Auslande nahm die Geldkrappheit zu. Am 10. Oktober stieg der deutsche Diskout von 4 auf 5 Proz. mm 22. Oktober der englische von 3 auf 4 Proz. Beide Erhöhungen hatteu thrigens den Hauptweck, den Metallechtz zu sebützen und nicht den inneren Markt zu entsprechen. Die Wechselkurse wurden dadurch wenig berührt, ja große Effektworschäuber bewirkten sogar Ende Oktober einen leichten Reikzung der Londoner und deutschen Kurse. Der gegenüber Wien außervolentlich happe Geldand in Berlin3 vernraschte eine leichten Reikzung der Londoner und das Auftreten von Reports für sie. Sowoll durch Übertragung von österreichischen Guttaben im Auslande auf deutsche Plätze als auch durch direkten Kappot von Reichsunst, die die Österreichisch-ungsträche Bank verfiele, entstand eine Kapitaltsvolung von Wien nach Berlin.

Die derart entstandenen vorübergehenden Guthahen der österreichischen und ungarischen Institute in Deutschland wurde Ende Dezember auf zirka 100,000.000 bis 120,000.000 M., die der österreichischen Institute allein

Davon Österreich 10,000.000 fl. Ungarn 6,000.000 fl.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Vergl. Tabellen zur Währungsstatistik, 2. Ausgabe, 1900, Tabelle 174.

<sup>3)</sup> Der Zinsfuß im Report stieg über 7 Proz. Über die Gründe vergl. u. a. den Wiener Handelskammerbericht, 1896, S. 364

auf zirka 80,000,000 bis 100,000,000 M, geschätzt. Die Menge des aus diesem Anlaß effektiv nach Deutschland versendeten Goldes schätzen wir bloß für den Monat Dezember auf zirka 8,000,000 bis 9,000,000 M. Im ganzen Jahre 1896 hatte sich der Goldschatz der Bank um 88.800.000 fl. cermebrt, wovon 27,600,000 fl. von den beiden Finanzverwaltungen im Verlaufe der Valutaoperationen erlegt, 16.600.000 fl. tarifmäßig angekauft und der Rest in Geschäften erührigt wurde. 1) Die angekauften Goldforderungen, Devisen und Valuten machten 250.100,000 fl. aus (gegen 154,900,000 fl. im Voriahr). Verkauft wurden davon: 243,400,000 fl., verliehen 47,300.000 fl. In diesen Zahlen ist die Wirkung der aktiven Goldpolitik und des durch die Effektenexporte geschaffenen günstigen Kursstandes unserer Währung zu erkennen.

Das Jahr 1897 brachte eine sehr schlechte Ernte, außerordentlich hohe Getreidepreise, einen großen Ausfall in der Handelsbilanz und den Ausbruch der nationalen Kämpfe, die auf das gesamte Wirtschaftsleben ungunstig wirkten. Der Cherschuß der Ausfuhr über die Einfuhr betrug (obne edle Metalle und Münzen) nur 10,984,000 fl. (gegen 68,217,000 fl. im Vorjahre). Mit Einrechnung des Edelmetallverkehrs ergibt sich ein Saldo von -37,200,000 fl, (gegen +41,900,000 fl.). Gerade dieses ungünstige Wirtschaftsjahr hat, was die Valuta anbelangt, gute Erfolge und einen durch den Stand der Wechselkurse erzeugten bedeutenden Goldzufluß aufzuweisen gehabt. Der französische und englische Kurs waren seit dem Vorjahre unter der Parität, der deutsche, der sich gegen Jahresende zeitweilig über Pari gehoben batte, kehrte anfangs Jänner wieder auf seinen günstigen Stand zurück und alle drei Kurse fielen, bis in der zweiten Februarwoche eine plötzliche aber kurz dauernde Hebung eintrat. Von da an sanken alle Kurse wieder unter Pari, am tiefsten der Londoner.2) Erst im Dezember trat wieder eine starke Hebung ein. Der Zinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank blieb das ganze Jabr bindurch 4 Proz.

Im Jänner erfolgte die gewöbnliche Erleichterung des internationalen Geldmarktes. Die Reichsbank setzte zuerst den Diskont von 5 auf 4 Proz. berab, die Bank von England folgte am 21. Janner und am 4. Februar mit je einer 1/aproz. Ermäßigung bis auf 3 Proz. Die günstige Verzinsungsgelegenbeit zog alsbald fremdes Kapital nach Österreich. Anfangs Jänner erfolgte ein Fall der Markdevisen, 2) der in Verbindung mit der preußischen Konversion (von 4 auf 31/4 Proz.) stand, indem österreichische Besitzer ihre preußischen Werte verkauften, oder den Kapitalbetrag zurückforderten, um österreichische Aproz. Renten zu kaufen, der erhalteue Wert in Mark aber auf die Kurse drückte. Der starke Fall der englischen Devise hing teilweise mit dem Ankauf von 4 proz. sechsmonatlichen ungarischen Schatz-

<sup>1)</sup> Vergl, die Tabelle III bei Spitzmüller a. a. O.

<sup>5)</sup> Die deutsehe Devise erreichte vom Februar bis Juni wiederholt den tiefsten Stand mit 58-60, die euglische von April bis August den ihrigen mit 119-45, die französische aber erst im September und Oktober mit 47-475.

<sup>7)</sup> Ihr hochster Kurs im Dezember betrug 58-95, ihr uledrigster im Jänner 58-65.

cheinen zusammen, die in ähnlicher Weise, wie früher Salinenscheine, vom englischen Kapital erworben wurden. Anfangs Februar nahm die Bauk die Goldkäufe wieder auf, indem sie ohne Gewährung von zinsfreien Vorschüssen sich zum tarifmäßigen Ankauf bereit machte.

Mitte Fehruar (am 11., 15., 19. u. 20.) fand an allen Börsen ein Kursrückgang statt, der mit dem Beginn der griechisch-türkischen Feindseligkeiten zusammenhing und der Befürchtung eines großen Weltkrieges im Falle eines griechischen Sieges entsprang. Wie stets in solchen Situationen eutstand eine lebhafte Nachfrage nach sieheren Golddevisen und die Gefahr eines beträchtlichen Agios lag nahe. Da griff die Österreichisch-ungarische Bank ein und gab insgesamt 17,000.000 fl. Devisen ah, wodurch das Entstehen eines Agios wirksam verhindert wurde. Die Kurse hoben sich nur unhedeutend: der Londoner, dessen tiefster Stand im Jänner 119.70 gewesen war, auf 120.25, der Berliner von 58.60 auf 58.82, der französische Kurs von 47:50 auf 47:70. Die Operationen der Bank 1) fanden einstimmiges Lob und es warde rühmend hervorgehoben, daß die österreichische Valuta zum ersten Mal eine Kriegsgefahr ohne Agio überstanden hahe. Nach dieser kurzen Unterhrechung setzte der allgemeine Fall der Wechselkurse sich weiter fort. Ende Fehruar setzte die Reichsbank den Diskont auf 31/, Proz. herab. Die Spannung zwischen den Wiener und den auswärtigen Privatdiskonten betrng hald 1-2 Proz. Die im Vorjahre ausgewauderten österreichischen Kapitalien kehrten zurück, es entstand ein Report auf Marknoten und ein Rückgang der Devisenkurse. Am 4., 5. und 6. März wurde die Börse neuerdings durch Nachrichten aus Griechenland in Unruhe versetzt und die Bank opferte zirka 2,500.000 fl. in Goldforderungen, wodurch dem Entstehen eines Agios vorgeheugt wurde. Im ganzen soll die Bank bis zur Verhängung der Blockade über Kreta, die die Märkte beruhigte, etwa 23,000,000 fl. in Devisen abgegeben haben.2) Anfangs April folgten Diskontherahsetzungen der Reichsbunk von 31/9 auf 3 Proz., der Bank von England von 3 auf 21/, Proz. Am 13 Mai fiel die englische Bankrate bis 2 Proz., während der Londoner Privatdiskont den Tiefstand von 1/4 Proz. erreichte. Nach einer leichten Hehung stellte sich der englische Privatdiskont von Mitte Juli bis Mitte August auf 3/4 Proz. :für 60 day's bankers drafts).

Der englische Wechselkurs fiel bereits im März bedeutend (von 19-95 auf 119-55) und da sieh aufungs März der Londoner Goldpreis senkte, stand die Wieleraufnahme des Goldimporten niche betor. Doch seit Mitte März begannen die Goldkäufe der russischen und japanischen Regierungen zum Zwesche der Valutaregulierung von neuenu und der Gold-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) In den Bankausweisen finden sich wenig Spuren daron, da die Verkäufe sum Teil auf Zeit genacht wurden und die Abnahme des Devisenstandes inzwischen durch Käufe verhindert wurde.

<sup>3)</sup> Es wurde damals auch hervorgehoben, daß ohne dieses Eingreifen die Effektenkurse weit tiefer gefallen wären, da jedes Agio sofort eine Effektenriekströmung hervorgerafen hätte.

preis1) hob sich rasch. Trotz des hohen Goldpreises begannen im April die Goldimporte nach Österreich, die aber obne Verbindung mit anderen Operationen nicht gewinnbringend gewesen wären, Nach einer Berechnung von Mitte April kostete damals bei dem Preis von 78 und dem Kursstand vou 119-55 das Kilogramm Feingold inklusive Spesen in Wien 1638'19 fl., während der Bankpreis nur 1638 fl. war. Man verband daher den Goldimport mit einem Export von Salinenscheinen in Form eines Metallgeschäftes, doch muß auch ohne diese Verbindung Gold importiert worden sein, da die Zunahme der Salinenscheine hinter dem Werte des Goldimportes zurückblieb.

Am 24. April geschah der erste große Goldexport aus New York, 2) Der Goldpreis fiel von 78-00 bis 77-11 (6. Mai, da gleichzeitig die japanische Nachfrage aufbörte) als aber Ende Mai die russische Nachfrage wieder einsetzte, stieg er neuerdings bis 77:115/4 (8. Juni). Die Salinenscheinoperationen wurden dadurch erschwert, daß das Finanzministerium anfangs Mai anordnete, Salinenscheine seien in strenger Interpretation des Gesetzes nur mehr gegen Staatsnoten auszugeben, deren Umlauf doch schon beträchtlich restringiert war.") Da die rasche Abwicklung der Arbitragegeschäfte dadurch gehindert wurde, hörten die Salinenscheinexporte im Sommer auf; im nächsten Jahre trat überdies als erschwerendes Moment die 2proz. Rentensteuer hinzu, die den Ertrag der Salinenscheine herabsetzte.4)

Trotz dieser Umstände begann nun erst ein sehr lebhafter Goldimport, hervorgerufen durch den außerordentlich günstigen Stand der Londoner Devise, Am 17, Mai fand die Subskription auf die österreichische Investitionsanleihe statt,5) die wegen der für Österreich noch nicht geeigneten 31/,proz. Verzinsung hauptsächlich vom Ausland aufgenommen wurde, wodurch das Devisenangebot sich stark vermehrte. Obwohl ein Teil der Anleibe in den nüchsten Monaten wieder zprückfloß, blieben die Kurse doch günstig. Im Angust begann übrigens eine neue große Nachfrage nach dieser Rente seitens Paris und Lyon, womit die Senkung der französischen Devise gerade in dieser Zeit, in der die anderen Kurse breits im Steigen begriffen waren,

<sup>1)</sup> Nach Pixley and Ahells Berichten notierte die Unze Standard Gold am Jänner 77-11, vom 21. his 25. Jänner 77-101/2. Im März fiel sie zwischen dem 14. und dem 18, von 77-10 auf 77: 92/2 und hob sich bieranf his Mitte April his auf 78:00. Von da an his Oktober schwankte der Preis fortwährend nm 77-1111,

<sup>2,</sup> Vergl, Economist (London), 1897, S. 716 und 747.

<sup>2)</sup> Nach den Ausweisen der Staatsschulden-Kontrollkommission waren Ende Mai von den auf gemeinsame Kosten einznlösenden 312,000,000 fl. Staatsnoten bereits 199,280 000 fl. aus dem Verkehr gezogen und vernichtet.

<sup>4</sup> Dagegen blieben sie von der 1897 erfolgten Erhöhung der Effektenumsatzstener frei. Diese trifft nicht die Wertpapiere mit fixen Zahlungsterminen und Beträgen. Der ganse Devisen- und Valutenhandel wurde nicht der Steuer unterworfen, was mit währungspolitischen Rücksichten hegrundet wird. Vergl. Dr. K. Fr. v. Lempruch. Das Gesetz hetreffend die Effektennmaatssteuer. (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik nnd Verwaltung, VII. Band, 1898, S. 306.)

b) Nominale 116,900.000 K.

sich erklärt.) Von anderen größeren Emissionen, die einen Zufluß fremder Vallatien bewirkten, finden statzt id Wieser Verkerbandliei II. Emission (Nominale 88,000,000 K), abernommen am 20. Mai von der Unionbauk und dem Hause Mendelsohn & Cor. Budapester Stadtanleibe (30,000,000 K, emittiert am 5. Juli). Die im September übernommene 3º1,proz. ungersiebe Inzestlünsnahleb kam erst im März des nichtien Jahres auf den Markt. Erwähnt sei noch die Bozer-Meraner Stadtanleibe (4. Juni), die den Betrag om 3,000,000 K, aussanchte und ausschließlich in Deutschland subskrihiert und notiert wurde. Auch der Verkauf der Wiener Tramwayaktien nach Deutschland subskrihiert und notiert wurde. Auch der Verkauf der Wiener Tramwayaktien nach Deutschland subsch

Die Österreichisch-ungarische Bank benutzte den günstigen Kursstand, um ihren Devisenhesitz zu vermebren. Die Schatzwechsel nahmen von Jahresbeginn bis Ende Mai von 19,000.000 fl. auf 25,400,000 fl. zu, die sonstigen Aktiven\* von 8,300,000 fl. auf 21,200,000 fl. 1m Juni, Juli und August nahm der Devisenbesitz wieder ab. Vom böchsten Stande von 27.800.000 fl. (am 15. Juni) fielen die Schatzdevisen bis Ende August auf 21.100.000 fl, auch die "sonstigen Aktiven", die große Schwankungen durchmachten, verringerten sich beträchtlich. Es hing dies zusammen mit dem langsamen Steigen des Berliner Privatdiskonts, dem sich Mitte August auch der Londoner anschloß. Während aber der Berliner Kurs sich nur sehr langsam hob und auch durch die Diskonterhöhung der Reichsbank (6. September von 3 auf 4 Proz.) nicht beeinflußt wurde, stieg Mitte August der Londoner Kurs sprungbaft von 119:45 bis auf 119:80. Er sank zwar in den folgenden Monaten wieder um 15 kr.2) aher der Goldimport hörte Mitte August auf. - Obnehin war der Nutzen bei dem hohen Goldpreis (anfangs August 77:111/2) nur sehr gering, die "Neue Freie Presse" berechnet ihn auf etwa 600 fl. hei einem Import von 1,000,000 fl. und er fand oft nicht wegen dieses minimalen Nutzens, sondern nur in der Absicht statt. den Preis der Wechsel nicht noch mebr zu drücken und die Guthaben flüssig zu machen. -

Der Eckompte der Bank war während des Sommers infolge des Goldimports beträchtlich geringer als sonst. Trotzdem nahm sie den Eskompte
auf offenem Markte nicht auf, um den Zinnfuß nicht zu drücken. Es gelang
auch den Marktez nahe der Banktrate zu balten, so dad eine beträchtliche
Spamung zwischen dem ausländischen und dem österreichischen Diskont
bestand und die Kurse sich gänstig stellten. Mitte Juli eskomptierte der
angarische Finanzuninister die im Angaut 1896 erworbenen 5,000,000 fl.
Saliensscheine heit der Bauk, was dieser sehr gelegen kam.

Da die europäische Ernte des Jahres 1897 sehr schlecht ausfiel, ksm es zu großen Getreidezufuhren aus Amerika, wofür teilweise Effekten retourniert wurden. Die Gefabr einer Goldausfuhr und der starke Herbstbedarf

i) Hauptsächlich der Crédit Lyonnais versorgte seine Kundschaft mit Investitionsresten.

<sup>2</sup> Hauptsächlich infolge des Zuflusses aus dem Zuckergeschäft.

bewirkten eine schnelle Hinaufsetzung der Diskontraten. Der österreichische Privatdiskont hielt sich vom September an auf der Höhe der Bankrate, die selbst nicht verändert wurde. Der Grund der Geldknappheit in Wien lag in den um etwa 70 Proz. gestiegenen Getreidepreisen, die den Betrag der um iene Zeit wichtigen Mühlenwechsel erhöhten, in den Wiener öffentlichen Bauten und den großen Einzahlungen des Konsortiums auf die ungarische Investitionsanleihe. Der deutsche Banksatz betrug im September 4 Proz., im Oktober und den folgenden Monaten 5 Proz., der englische im September 2 und 21/2, im Oktober und den folgenden Monaten 21/2 und 3 Proz.

Die Bank setzte die Goldabgaben, die wir bis Ende August verfolgt haben, in den folgenden Monaten fort. Insbesondere wurden große Mengen Nanoleons für den Balkanbedarf und Oktober-Coupons der Südbahnprioritäten sowie Marknoten abgegeben, letztere nin dem höheren dentschen Diskont entgegenzuwirken. Auch aus Geschäften mit der Regierung ergaben sich Änderungen des Gold- und Devisenhestandes.1: Der Betrag der Goldwechsel nahm dabei im September und Oktober eher zu als ab; die großen Schwankungen in ihrer Höhe zeigen, daß es sich hauptsächlich um Verleihungen handelte. Im November begannen die Goldwechsel stetiger abzunehmen. Ende November stieg der Marknotenreport bis 11/2 Proz., so daß es nicht niehr reutabel war, österreichische Noten nach Berlin zu senden. Gleichzeitig überschritten alle Kurse wieder die Parität in aufsteigender Richtung. Die Kurssteigerung vollzog sich rasch und erreichte am 13. Dezember den Höhepunkt. An diesem Tage standen die 3 Hauptdevisen 59:20, 120:70 nnd 47.82. Von da bis Jabresschluß vollzog sich aber ein heftiger Falt, am 30, Dezember war der Stand: 58'825, 120'00, 47'575, so daß die französische und englische Devise also bereits wieder unter der Parität notierten. Bemerkenswert ist, daß seit Anfang Dezember die Bank effektive Goldabgaben gemacht hatte. Der Goldschatz verminderte sich vom 30, November bis 31, Dezember von 379,600,000 fl. auf 363,800,000 fl., die Schatzdevisen fielen in derselben Zeit von 27,500.000 fl. auf 18,900.000 fl., die \_sonstigen Aktiven\* von 14.700.000 fl. auf 12.100.000 fl.

Im Jahre 1897 vermehrte sich der Goldschatz der Bank von 302,100,000 auf 363,800,000 fl. Tarifmäßig angekauft wurden 69,400,000 fl., in Geschäften eingenommen 119,200.000, der Goldausgang betrug 126.900.000 fl.

Das Jahr 1898 brachte einen wesentlich höheren Zinsfuß, der durch die kriegerischen Ereignisse, die Verschuldung des Kontinents an Amerika und die industrielle Hochkonjunktur in Deutschland erklärt wird. Österreich hatte eine bessere Ernte; infolge der völligen Mißernte des Vorjahres war aber trotzdem eine große Einfubr nn landwirtschaftlichen Produkten nötig, die bewirkte, daß zum ersten Mal nach vielen Jahren die Bilanz des Spezialhandels (exklusive Edelmetall und Münzen) mit 12,179,000 fl. passiv war und ein bedeutender Abfluß von Edelmetall erfolgte. An der großartigen

<sup>1)</sup> Ende September kanfte der österreichische Pinanzminister für 10,000.000 fl. Salinenscheine gegen Erlag von Gold ans den Kassabeständen, Ende November tauschte er Noten gegen Gold, das ans Zollrahlungen disponibel war.

Enfaltung der deutschen Industrie nahm die Saterreichische wenig tänie. Der Powissenkrusstand nahrensanning war günstig, doch schon Rode John begann der Londouer Kurs zu steigen und erreichte im April und Mai Höbepantke, in diesen beidem Monsten hoben sich auch die naderen Monsten über die Puritit, um im Sommer wieder unter sie zurückzunisken; erst der Herbat brachte bein euerliche Verstlebetkrung der Wechselkurse.

Im Jänner trat zunächst die gewöbnliche Erleichterung des Geldstandes ein und die Notenreserve hob sich bis zur dritten Februarwoche auf 101,300,000 fl. Da im Jänner Nachfrage nach Londoner und Pariser Devisen herrschte, gab die Bank größere Beträge davon ab, dagegen wurden Berliner Wechsel stark angeboten, Am 20, Jänner wurde der deutsche Diskont von 5 auf 4 Proz. herabgesetzt, die Bank von England aber zögerte mit einer Ermäßigung, da der New Yorker Wechselkurs sich senkte. Aufangs Februar beschloß der Generalrat trotz der steigenden Notenreserve den Eskompte auf offenem Markte nicht aufzunebmen, damit die Bank nicht zum Schaden der Valuta das Siuken des Zinsfußes beschleunige. Mitte Februar begann der Pariser und Berliner Kurs zu fallen, da infolge der Diskontspannung österreichische Wechsel- und Salinenscheine gesucht wurden. Am 18. Februar setzte die Reichsbank den Diskont von 4 auf 3 Proz. herab und am 21. nahm die Österreichisch-ungarische Bank den Eskompte auf offenem Markte, der seit 4 Jahren sistiert war, wieder auf, und zwar zunächst zwischen 374 und 33/. Proz. Down blieb dieser Satz auf feinste Wechsel und längere Sichten beschränkt. Ende Februar wurde sogar im böhmischen Landtag interpelliert, warum die Bank in Prag anstatt mit 38/a bis 37/10 Proz., wie in Wien und Budapest, mit dem höberen Satze 35/, eskomptiere, und über diese Zurücksetzung Prags Klage geführt. Die Behauptung, daß dieser Beschluß mit Rücksicht auf die anfangs März stattzufindeude Subskription der ungarischen Investitionsanleibe gefaßt wurde, ist wohl nicht begründet. Der Wiener Privatdiskont blieb im Februar und März zwischen 31/e und 31/4 Proz., während der Pariser zwischen 2 und 15/4 Proz. und der Berliner zwischen 21/s und 23/s Proz. schwankte, somit eine wirksame Diskontspannung vorhanden war. Von größeren Subskriptionen fanden statt: am 7. März die 31/eproz, ungarische Investitionsanleihe, am 19, März die Wiener Gasanleihe im Betrage von 60,000.000 K, heide brachten sehr große ausländische Kapitalien, besonders deutscher Herkuuft, nach Österreich, Die Auschaffung der Valuta hiefür bewirkte hauptsächlich neben der Diskontspannung, daß der Berliner und Pariser Kurs im Februar und März unter die Relation fielen.

Eine mgünstige Wendung nahm der Londoner Wechselkurs, der auch auf die andereu Kurse rückwirkte, sein tiefster Stand im Jünner war 119-90, im Februar erreichte er bereits den Stand von 129-30, im März 129-50 und am 22. April den Höchstatand von 121-10. In seinen heftigen und sprung-weisen Schwankungen folgte er den Bewegungen des Londoner Priviatiskonts.

Die Grunde dieser Erscheinung waren folgende: Die großen Getreideexporte Amerikas von 1897 waren großenteils mit Effekten, teilweise auch mit Wechseln gezahlt worden, die jetzt zur Einlösung kausen. Der amerikanisch-apanische Krieg stand tor der TDr und Amerika suchte auf jede Weise Gold au sich zu zieben. <sup>1</sup> Tattächlich fand seit Anfang März ein wenn auch nicht beträchtlicher Goldausgang aus London statt. Die Goldauspaphet wurde verschärft durch de Anhäufung großer Guthalen derenglüschen Regierung bei der Bank und die Aussicht auf die hevorstehenden chniestischen und griechischen Anleiben.

Die politische Lage, der Goldausgang und das Gerücht von einer hevorstehenden Erhöhung der Bankrate hewirkten in der ersten Hälfte der zweiten Märzwoche ein Steigen des Londoner Diskonts his 31/, Proz., das ein Wachsen des Londoner Kurses in Wien his 120.45 verursachte. Zum ersten Mal seit der Baring-Krise floß wieder Gold aus Österreich nach Loudon, und zwar 160,000 £. Doch schon in der zweiten Wochenhälfte erfolgte ein Rückgang, der Diskont fiel iu der dritten Woche his 243/16 Proz. der Knrs bis 120:25. Am 22. März fand die Subskription auf die chinesische Anleihe von 16,000.000 £ statt. Am 28. his 29. März stand der Privatdiskont neuerdings auf 3 his 31/4 und der Wechselkurs auf 120-45 his 120.50. Bis Ende März waren etwa 250.000 £ aus Österreich nach London gegangen. Nach einer neuerlichen Senkung stiegen Diskont und Kurs wieder rasch. Am 7. April setzte die Bank von England den Diskont auf 4 Proz. hinauf. Am 9. folgte die Reichshank auf dieselbe Höhe. Der Kriegszustand zwischen Amerika und Spanien hegann am 21. April. Am 22. erreichte der Londoner Privatdiskont die vollo Höhe des Banksatzes und der Wiener Kurs auf London den Stand von 121'10. Doch schon am nächsten Tage hegann ein rascher Fall. Genau eine Woche spüter war der Stand 31/, Proz. respektive 120-65. Die Ursache davon war, daß nach Ausbruch des Krieges alles nach Amerika bestimmte Gold in London blieb und die Bank von England überdies den Goldzufluß durch zinsfreie Vorschüsse und Erhöhung der Ankaufspreise förderte, was zu einer großen Vermehrung ihres Metallschatzes und zu einem Druck auf den Diskont führte. Mitte Mai bewirkten die griechische Anleihe und andere Umstände ein neuerliches Steigen auf 120.65. Doch der Londoner Geldstand besserte sich schnell, bis Ende Mai fiel der Privatdiskont auf 21/4, so daß die Bank von England am 29. Mai ihre Rate auf 31/2 Proz. herahsetzte. Einen Monat später war die Privatrate 15/., Proz. und die Bank ging am 30. Juni auf 21., Proz. herah, Auch in Paris herrschte große Flüssigkeit, nur in Berlin verursachten große Neuemmissionen und Getreideimporte einen knapperen Geldstand. Die Folge davon war, daß von Juni an die Londoner und Pariser Kurse unter Parität notierten, während der Berliner Kurs sich knapp üher der Relation hielt. Die Österreichisch-ungarische Bank hatte während der kritischen Zeit versucht. das Agio hauptsächlich durch Devisenabgaben zu bekämpfen, die anfänglich leihweise, später im Verkaufswege erfolgten. Da sie aber nicht mehr viel englische Devisen hatte, gah sie überwiegend deutsche Wechsel ab, um so

b) Die Situation war \( \text{shnlich} \) wie im Jahre 1861 vor Ausbruch des B\( \text{irger-Krieges} \) (vergl. Goschen. Theorie of foreign Exchanges).

504 Hertz.

indirekt den englischen Kurs zu heeinflussen. Die Schatzwechsel nahmen von Anfang Jänner bis Ende Mai von 19,100,000 fl. auf 2,700,000 fl. ab, der Goldbestand in derselhen Zeit von 364,400,000 auf 348,400,000 fl.1) Als Mitte Mai schon fast der ganze Devisenvorrat des Schatzes aufgebraucht war, ersuchte die Bank die Regierung um die Bewilligung, deu in Devisen augelegten und vorläufig dem Reservefond zugeschriebenen Relationsgewinn von 13,500,000 fl. angreifen zu dürfen, ohne damit eine Erweiterung des Notenausgaberechtes herheiführen zu wollen. Die Regierung stimmte auch zu, doch machte die bald eintreteude Besserung die Ausführung unnötig. Wie die große Empfindlichkeit des englischen Wechselkurses gegen jede Schwankung des Londoner Privatdiskonts beweist, hat die Devisenpolitik keinen sehr großen Einfluß geübt. Bemerkenswert ist jedoch, daß der Berliner Kurs während April und Mai zwar dem Londoner genau folgte, aber unr in abgeschwächtem Maßstabe, Möglicherweise ist dies den Abgahen der Bank an deutschen Valuten zu danken gewesen. Die Diskontschraube hat die Bank dagegen nicht in Anwendung gehracht, obwohl sie nach der englischen Zinsfußerhöhung am 7. April den Privateskompte einstellte und Mitte Mai der Regierung gegenüber anerkannte, daß eine Restriktion durch Diskonterhöhung in Aussicht zu nehmen sei.

Obwohl der Unschwung auf dem Markte diese unnötig machte, trat doch eine Restriktion der Unnänmittel als naturgemäße Folge der Devisenpolitik der Bank ein; von März his Jahresschluß hatte die Bank einenbedutend höherne Eskampte als im Vorjahre. Der Mehrbedanf hertug zu Ende der Monate: März + 3,700,000 fl., April + 21,400,000 fl., Mark + 43,300,000 fl., Jahr + 64,500,000 fl., April + 21,900,000 fl., April + 50,000,000 fl., Obwenber + 60,500,000 fl.,

Auch der Privatdiskont entfernte sich nicht sehr weit von der Bankrate. Diese erhöhte Innaspruchanhue der Bank erklat sied darus, 4aß für die verkanften und ins Ausland abgefüssenen Derisen- und Goldbeträge Noten in die Bank zuröckgelangten und daufurch die außerhalb der Bank vorhandenen Kreditmittel vermindert wurden. Der Abfuß von etwa 60,000.000 fb. Gold und Goldforderungen ins Ausland entspricht ungeführ der hochsten Eckomptetatigsrame, Das Festhalten der Bank in dem 4proz. Zinnfuß und ihr durch eines Verhaltnisse gestärkter Einfuß trugen am Erzeugung einer Diskontspanning gegenüber dem Auslande und zur Besserung der Wechselkurse bei. Der tiefste Stand des Londoner Wechselkurses war im Jusi 11925, im August 12900. Aber schon seit August begann er langsam zu steigen und überschritt selom seit September zeitweilig die Paritat. Die Österrichisch- ungerische Bank hatte die gönatigen Kurse zu Derisenaukäufen benutzt. die Schattdevisen stiegen von Bade Mäls Ende August von 27,000.000 ff. die 12/10-000 ff. Die Ursache der

<sup>5)</sup> Seit dem höchsten Stande des Jahres 1897 hatte die Bank (ohne Einrechnung der Veränderungen in den "soustigen Aktiven") an Schatzdevisen und Gold 52,100.000 fl. verloren.

Versteifung in London seit Mitte August lag jenseits des Ozeans, die Beendigung des spanisch-amerikanischen Krieges hatte dort eine Steigerung der industriellen Tätigkeit zur Folge, die Kriegsanleibe und das Erträgnis der erhöhten Kriegssteuern lag angehäuft in den Regierungskassen und hlieb dem Markte entzogen, während hereits eine außerordentlich günstige Ernte ein großes Geldbedürfnis erzeugte.1 Der steigende New Yorker Diskont und das Fallen des Kabelkurses rückten Ende August die Möglichkeit eines Goldexportes aus England nahe und hoben den dortigen Privatdiskont. Am 22. September setzte die englische Bank den Diskont von 21/, auf 3 Proz. hinauf, um der Goldeutnahme entgegenzuwirken. Im Oktober wurden zwar die New Yorker Geldverbältnisse günstiger, doch die durch die Faschoda-Angelegenheit erzeugte politische Unruhe, die hohen Ansprüche der deutschen Industrie und die künstliche Restriktion des Geldmarktes durch die Entnahme von Geld seitens der Bank von England übten weiter einen Druck aus. Der Londoner Kurs in Wien stieg ziemlich rasch weiter und erreichte am 27. Oktober den Höbepunkt von 120-70. Nach einem raschen Fallen um 20 kr. hob er sich noch einigemale um kleinere Beträge und erreichte um Mitte Dezember neuerlich deu Stand von 120-70, um dann bis Jahresschluß schnell um 30 kr. zu fallen. Der französische Kurs blieb bis Jahresschluß von heftigen Schwankungen frei und hoh sich nur ein wenig über die Parität. Dagegen stieg der Berliner Kurs langsam und ohne Sprünge von 58.80 im August bis 59.07 Ende Dezember. Im Gegensatze zu früher standen seine Bewegungen in keinem Ähnlichkeitsverhältnisse zu denen des Londoner Kurses. Diese Bewegungen waren begleitet von Diskonterhöhungen der Märkte und Banken. Die Österreichischungarische Bank verminderte ihren Bestand an Schatzdevisen zwischen Ultimo August und Ultimo Dezember von 21,700,000 fl. auf 6,700,000 fl. Die "sonstigen Aktiven" fielen von ihrem Höchststande am 15. September bis Jahresschluß von 23,700,000 fl. auf 8,600,000 fl. Die großen Devisenabgaben bewirkten neuerlich eine Restriktion, die um so mehr empfunden wurde, als das Getreide und Zuckergeschäft sowie der durch den niedrigen Wasserstand gehemmte Verkehr im Oktober große Ansprüche stellten. Bereits Ende September trat ein steuerpflichtiger Notenumlauf von 8,100,000 fl. ein, der Ende Oktober 40,200,000 fl. hetrug and nach einer Abnahme im November nud Dezember zu Jahresschluß auf 44,900.000 fl. stieg. Am 10. Oktober erhöhte die Deutsche Reichsbank den Diskont auf 5 Proz., also um 1 Proz. über die Wiener Rate. Der drückende Geldbedarf veranlaßte den ungarischen Pinanzminister am 4. Oktober bei Privatinstituten 6,000,000 fl. gegen Sproz. Verzinsung zu erlegen, was nur eine unbedeutende Erleichterung bewirkte, Trotz der schwierigen Lage des inländischen Marktes und des ungünstigen Standes der Wechselkurse wollte der Generalsekretär der Österreichischungarischen Bank, Mecenseffy, den seit 22/, Jahren bestehenden Zinsfuß von 4 Proz. nicht aufgeben, sondern schlug am 13. Oktober in der Sitzung des Verwaltungskomitees das aus 4 Österreichern und 2 Ungarn bestand,

<sup>17</sup> Vide "The Economist" (London) 1898, S. 1281, 1377 ff.

506 Hertz.

vor, zuerst den ganzen freien Devisenvorrat zu erschöpfen und erst wenn man zur letzten Reserve - dem Relationsgewinn - gelange, den Zinsfuß zu erhöhen. Doch das Komitee beschloß - wie es hieß mit 4 gegen 2 Stimmen - eine Diskonterhöhung auf 41/4 Proz. dem Generalrat in Vorschlag zu bringen. Auch in der Generalratssitzung blieb Medenseffy bei seiner Ausicht - doch obne Erfolg. Der Zinsfuß wurde auf 41, Proz. erhöht, am selben Tage ging London auf 4 Proz., Petersburg auf 51/2 Proz. Selbst die Bank von Frankreich, die den Diskont seit 1894 nicht erböht hatte, rückte ihn um 1 Proz. binauf, - Es wäre um so sonderharer gewesen, auf 4 Proz. stehen zu bleiben, als ja die Bank von dem großen steuerbaren Notenumlauf 5 Proz. zu zahlen hatte: die Bank hätte also den Kreditnehmern direkt 1 Proz. geschenkt; nach der halbprozentigen Erhöhung hetrug das Geschenk doch wenigstens nur die Hälfte. Cher die Gründe der allen Regeln der Bankpolitik widersprechenden Haltung des Generalsekretärs berrschte die allgemeine Meinung, daß Ungarns Einfluß gegen die Diskonterhöhung gewesen sei. Am selben Tage, an dem die Generalratssitzung stattfand, erklärte übrigens auch der Obmann des Ausgleichsausschusses und Schöpfer des nenen Privilegs, Ungarn sei gegen die Zinsfußsteigerung. Dies bestätigte in der folgenden Sitzung der Finanzminister Dr. Kaizl. der angah, beide Regierungen seien Gegner der Mußregel gewesen,1)

Die Anspannung des deutschen Geldmarktes machte inzwischen weitere Fortschritte. Die Reichsbank setzte ihren Diskont auf 51/e Proz. 19. November) und 6 Proz. (19, November) hinauf. Die Österreichisch-ungarische Bank folgte am 25. November mit einer Erhöhung auf 5 Proz. und opferte außerdem einen großen Teil ihres Devisenhesitzes, wie aus den hereits angeführten Zahlen sich ergibt. Obwohl fortdauernd große Beträge in Noten und Gold von Wien nach Berlin flossen, gelang es doch, das Agio auf einer erträglichen Höhe zu halten, Auffallend ist es, daß trotzdem der Berliner Diskont weit höher stand als der Londoner, doch die englische Devise eine viel größere Kurssteigerung durchmachte als die deutsebe. Da die Schatzdevisen in die Notendeckung eingerechnet werden, mußte ibre Abnahme eine Erhöhung der Steuerpflicht der Bank befördern. Auch effektive Goldabgaben - doch nur in geringerem Umfange - nabm die Bauk vor, die Hauptmasse des ausfließenden Goldes stammte aus den seitens der Regierung bei den Privntinstituten deponierten Beträgen. Am 13. Dezember zog der österreichische Finanzminister für 10,000.000 fl. Salinenscheine aus den Überschüssen des Jahres 1897 ein und erlegte dahei denselben Betrag in Gold hei der Bank. Gegen Jahresschluß trat auf allen Märkten eine große Geldteuerung ein, die Bank von Frankreich wies fremde Finanztratten ab, um eine Erhöhung des Diskonts zu vermeiden. Dies bewirkte in Berlin eine Reportsteigerung his 8 Proz. und eine große Nachfrage nach deutschen Kassennoten in Wien. Hier mußte hei der letzten Versorgung für nlpine Montanaktien his 15 Proz. Kostgeld gezahlt werden, für die ührigen Papiere 7 bis 10 Proz. Trotzdem

Vergl. die Darstellung in der "Neuen Freien Presse" vom Oktober 1898 ("Economist" Nr. 12 259, 12 261 bis 12 26».

war der Jahresultimo von einem Rückgange des Diskonts und der Deviser begleitet, dan anviel zu große Beserven angeschäft hatte und der rewartet große Bedraf aushlich. Laut Kundmachung vom 29. Dezember tiltge der Pinnarmister Sallessochnien frü 20,050,000 fl., wohards hir Geammunlauf unf 49,500,000 fl. beharben ihr Geammunlauf unf 49,500,000 fl. beharben der Benarmister 10,000,000 fl. Steuerwechsel bei der Balt eitschupfetern lieb und außerlem die Finnarterwaltung dem Giroverkehr der Bank beitrat, wodurch die Möglichkeit eststand, Steuerwechsel durch die Bank einzulsseieren. Im Jahre 1899 nahm der Gölbestit der Bank von 363,800,000 fl. auf 539,400,000 fl. ab. — Die Summe der durch der Kauf erwerbenen Stutte, Derisse und underen Porderungen an das Ausland betrug 334,600,000 fl. auf 639,400,000 fl. auf 539,400,000 fl. auf der Verbehr, darück verbenen der Günck Verkehr und de 90,000,000 fl. durch Verkehr und deren Porderungen an das Ausland betrug 334,600,000 fl. auf 639,400,000 fl. auf 639,400,400 fl. auf 639,400,

Das Jahr 1899 brachte die Hochkonjunktur in Deutschland, die in Österreich freilich keine ähnliche Bewegung hervorrief, eine gute Ernte und gesteigerte Preise aller Produkte. Im lettten Jahresdrittel machte sich der Einfuß des Transvalkireges durch Unterhindung der Goldzufuhr und starke Anssamnung des endischen Marktes fühlbar.

Hervorzubeben ist auch der über das ganze Jahr verteilte hohe Anleihenbedarf auf den auswärtigen Märkten.1) Die Devisenkurse standen eutsprechend den internationalen Diskontverhältnissen fortdauernd über Parität ohne iedoch (mit Ausnahme des Londoner: großen Schwankungen zu unterliegen. Der deutsche und Pariser Kurs hildete fast das ganze Jahr hindurch eine wenig bewegte Linie, die sich zwischen 12 und 27 kr. 2) über der Parität hielt. - Die zu Jahresanfang eintretende Erleichterung war weit weniger ausgiebig als in früheren Jahren. Zwar setzte die Reichsbank am 17. Jänner den Diskont von 6 auf 5 Proz. herab und die Bauk von England zwei Tage später den ihrigen von 4 auf 31/, Proz., aher die Österreichischungarische Bank folgte sowohl mit Rücksicht auf die Wachselkurse als auch infolge der Steifheit des inneren Marktes, die ungewöhnlicherweise nach Ultimo Jänner zu einer Eskomptesteigerung führte, diesem Vorhild nicht nach. Sie bemühte sich auch, durch Devisen- und Goldabgaben den Rückgang der Wechselkurse zu befördern. Die Schatzdevisen fielen im Jänuer von 11,700,000 fl. auf 5,200,000 fl., auch der Goldschatz nahm um 1,100,000 fl. ah. Mehr als einen vorübergehenden Erfolg hatte dies nicht und die Bank begann daher vom Anfang Februar an ihren Devisenbesitz zu stärken, ohne Rücksicht daranf, daß die Wechselkurse über der Parität standen. Zwischen Ultimo Jänner und Anfang Juli hoben sich die Schatzdevisen von 5,200,000 fl. auf 26,200,000 fl., ohne daß die Wechselkurse sich merkbar versteift hätten,

Vergl. die Zusammenstellung in den Tabellen zur Währungsstatistik II. Ausgabe
 Teil, 1901, S. 155.

<sup>2)</sup> Je 10 kr. hedeuten bei der framzüsischen Derise 0:21 Proz., bei der deutschen 0:17 Proz. vom Pari.

Man darf also den Devisenoperationen auf längere Perioden keinen stark wirkenden Einfluß zuschreihen. Dagegen kommen leichte Anderungen des Zinsfußes unter Umständen in scharfen Kurssteigerungen zum Ansdruck. Auch der Einfluß des öffentlichen Geldhedarfes konnte die Stetigkeit der Wechselkurse nicht stören. Weder die im Janner emittierten Anleibeu für Bosnien und die Donauregulierung, noch die anfangs Fehrunr subskribierten 200,000.000 Mark der deutschen und preußischen Anleihen noch die zahlreichen anderer deutschen Staaton machten sich in dem Stande der Valuta fühlbar. Die Verbilligung des Geldes machte weitere Fortschritte. Anfangs Februar ging die englische Bank auf 3 Proz. herah, die Reichshank am 21. Februar auf 41/. Proz. Die Österreichisch-unggrische Bank bewahrte noch immer ihre Zurückhaltung und setzte den im Herbst erhöhten Satz von 5 Proz. nicht herab. Eine Hauptursache des für die Jahreszeit ungewöhnlich hohen Diskonts lag für Österreich in der großen Hanssebewegung hesonders in Montanwerten, weitere Gründe waren eine Stockung im Getreidehandel infolge der großen aus dem Vorjahre restierenden Mehlvorräte, die bedeutenden Devisenabgaben und die dadurch verursnehte Restriktion, schließlich ein durch die Steifheit der suswärtigen Märkte erzengter Effektenrückfluß. -Im März und April übte der große Budapester Weizenring einen merkbaren Einfluß nus. Die Tendenz des Effektenmarktes zeigte sich such in den hohen Reports, die hei den Kulissenwerten Mitte Februar bis 16 Proz. stiegen. Eude März 7 bis 9 Proz. betrugen und erst im April sich auf 6 Proz. ermäßigten.

In der zweiten Aprilwoche erfolgte ein ziemlich starkes, aber nicht lange anhaltendes Steigen des Londoner Kurses, auch die anderen Kurse hohen sich etwas. Der Grund war in der Einzahlung auf die chinesische Anleihe und Neuemissionen von südafrikanischen Minenaktien zu suchen. Die Bank gab einige Millionen Devisen aus den "sonstigen Aktiven" ah. In wenigen Tagen war der alte Kursstand wieder hergestellt. Am 9. Mai sank die deutsche Bankrate auf 4 Proz., zehn Tage später eutschloß sich die Österreichisch-ungarische Bank zu folgen und ermäßigte ihren Diskont von 5 nuf 41/2, Proz. Aher schon war die Zeit einer neuerlichen Geldverteuerung nnhe und die Bank hntte wohl in einem Vorgefühl des Kommenden hloß eine halhprozentige Herabsetzung ihres Zinsfußes vorgenommen. Vorläufig machte zwar die sinkende Tendenz noch Fortschritte. Seit Anfang Juni war der New Yorker Kurs so gunstig geworden, daß Gold von Amerika nach England floß und der Privatdiskont bis 2 Proz. fiel. Der Umschwung kam von Deutschland. Am 19. Juni setzte die Reichsbank den Diskont von 4 auf 41/2 Proz. Die Ursache lag vor allem in dem enormen Kreditbedürfnis des dem Gipfel sich nähernden produktiven und spekulativen Aufschwunges. In London bewirkte dies Vorgehen und eine Rückziehung japanischer Guthaben vom Markte eine Versteifung, die aber hald wieder durch die reichlichen Goldzuffüsse gemildert wurde. Die Bank von England war in letzter Zeit mit Hinhlick auf die heträchtlich zusammengeschmolzene Goldreserve stark angegriffen worden, schou war der Transvaalkrieg im Herannahen und eine

energische Stärkung der Barmittel geboten. Bereits seit der ersten Juliwoche begann der Privatdiskont zu steigen und erreichte am 12. Juli die Bankrate, der New Yorker Kurs weudete sich wieder nach unten und die Bank erhöhte am 13. Juli ibre Minimalrate von 3 auf 31/2, Proz., nachdem sie tatsächlich schon früher den nenen Satz in Anwendung gehracht hatte. Die Österreichisch-ungarische Bank, die bis Anfang Juli Gold und Devisen gekauft hatte, hegann sofort mit hedeutenden Abgahen. Die Devise London erzielte ein Leibgeld, das Ende Juli 111/, kr. betrug. In Österreich machte sich hereits der Erntehedarf fühlbar und der Privatdiskont, der sich überhaupt nicht weit von der Bankrate entfernt hatte, erreichte Ende Juli deren Höhe. Da der Berliner Diskont einige Zeit rückgängig war, entstand eine Spannung, die zur Plazierung deutschen Kapitals in Wien führte. Der deutsche Kurs war seit Mitte Juli im Sinken hegriffen und stand sogar am 2. und 3. August 3 kr. unter der Parität - der einzige derartige Fall im ganzen Jahre! Schou aber begann das Wettrennen zwischen der deutschen und englischen Bank um die Gewinnung eines möglichst starken Goldvorrates,1) Am 7. August steigerte die Reichsbank ibren Diskont auf 5 Proz. Der Berliner Kurs kehrte sofort auf seinen früheren Stand - etwa 15 kr. über Pari - zurück. Die Spanuung in den Bankraten drückte sich aber in keinem Steigen des Berliner Kurses über das frühere Niveau aus, er notierte sogar etwas tiefer als zur Zeit, da der frühere Reichshanksatz galt. Es mag dies dem Umstande, daß der Berliner Privntdiskont sich nicht gleich stark gehohen hatte, oder auch den Devisenahgaben der Bank zugeschriehen werden. Anfangs September versetzte die Transvaalfrage und der Drevfusprozeß die Börsen in Verstimmung. Am 18. September erhöhte die Österreichischungarische Bank den Zinsfuß von 41/2 auf 5 Proz. Anfangs Oktoher begannen die Wechselkurse scharf zu steigen, allen voran der Londoner, der von 120.65 (Ende September) hinnen wenigen Tagen auf 121.15 (7. Oktober) stieg. Am 3, Oktober setzte die englische Bank den Diskont auf 41/a, die Reichsbank auf 6 Proz. und nur drei Tage später stieg die englische Bankrate auf 5 Proz., die der Österreichisch-ungarischen Bank auf 6 Proz. Dieses energische Vorgeben und die bedeutenden Devisenabgaben hewirkten, daß, als am 9. Oktober der Krieg ausbrach, die Kurse hereits wieder im Fallen waren und speziell der englische Ende des Monats wieder die alte Höbe von 120.65 erreicht hatte. Bis Mitte Oktober war der Eskompte der Notenhank höher gewesen als im Vorjabre, Jetzt erfolgte ein Umschwung. Der starke Geldhedarf der letzten Zeit war offenbar zum Teil spekulativer Natur, dies zeigte das starke Steigen der Giroguthaben von 16,800.000 fl. (7. September) bis 30,200.000 fl. (7. Oktober). Die Einreichungen waren eben hauptsächlich in der Absicht geschehen, noch vor der Diskonterböbung billiges Geld zu erlangen und sind die erhaltenen Beträge deshalh sofort auf Girokonto ühertragen worden. In den nächsten Wochen

<sup>1)</sup> Die finanzielle Lage Deutschlands und Englands in jener Zeit ist oft dargestellt worden, so daß wir nur die Ergebnisse bezüglich des Diskonts anführen, Vergl. z. B. die Reichshank, 1876-1960, S. 175 ff.

wurden diese Gelder allmählich abgehohen. In der Mitte der dritten Oktoberwoche vollzog sich ein heftiger Kurssturz in Montanwerten, deren Kurs in ganz übertriebener Weise gesteigert worden war. Gleichzeitig mit diesem schweren Zusammenbruch der Cherspekulation erholten sich die Rentenkurse wieder, die bis dabin unter dem überschätzten Zinsfuß und einem Rückfluß aus dem Ausland gelitten hatten. Auf den westlichen Markten begann der Diskout zu weichen, da ein reichlicher Goldzufluß in Aussicht stand und die englische Bank ermäßigte selbst den Eaglepreis. In Wien übte der infolge des flotten Ganges des Getreidegeschäftes geringere Bedarf Budapests einen erleichternden Einfluß, die Banken hatten ihre im Reportgeschäft angelegt gewesenen Kapitalien dem Eskompte zugewendet und drei großen Instituten (Kreditanstalt, Bankverein, Unjonbank) standen infolge ihrer Kapitalsvermehrung bedeutend gestjegene Mittel zur Verfügung. Bemerkenswert ist auch, daß der Besitz der Bank an börsenmäßig nugekauften eigenen Pfandbriefen eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren hatte; vom Jahresanfang his Jahresschluß hob sich ihr Betrag von 2,600,000 fl. auf 13,500,000 fl. Die Ursache lag in dem Bestrehen, den Kurs der Pfandbriefe, den die spekulative Übertreibung der Effektenkurse schädigte, zu schützen. Diese Operation mußte natürlich die auf dem Markte vorhandene Notenmenge vermehren, wenn auch der Betrag nicht sehr hedeutend war. Seit dem Kurssturz am 18. Oktober war 'die Börse nach einer kurzen Erholung in gänzliche Stagnation verfallen und die Industrie schränkte unter dem Einfluß des hohen Diskonts ihren Bedarf ein. Es kam selbst vor, daß größere Industrielle Hypotheken aufnahmen, um von dem billigeren Hypothekensatz zu profitieren. Alle diese Umstände erleichterten den inneren Markt, der Bankeskompte war seit Mitte Oktober geringer als im Voriahre und diese Differenz hetrug Ende November zirka 39,000,000 fl., wenn man die 10,000.000 fl. Steuerwechsel herücksichtigt, sogar 49,000,000 fl. Von prinzipieller Wichtigkeit für die einheitliche Diskontpolitik war die durch das 1. Kapitel des II. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, verfügte und vom 1. Novembar an tatsächlich gewordene Lösung des Verhältnisses zwischen der Zirkulation der Salinenscheine und Staatsnoten. Durch diese Maßregel wurden die Salinenscheine einfach Schatzanweisungen, die für die Valuta keine Bedeutung mehr besitzen. Übrigens war durch Einlösungen der Umlauf hereits sehr herabgemindert und der größere Teil hefand sich im Besitze der Postsparkasse und diverser Fonds, so daß in freier Zirkulation höchstens 15 bis 16,000.000 fl. standen. Gleichzeitig wurde die durch diese Anderung nötig gemachte Erhöhung des Zinsfußes der Scheine vollzogen.

In der Zeit der steigenden Devisen hatte die Bank große Mengen Goldwechsel verkauft. Zwischen Anfang Juli und Jahressenhuls sanken die Schatzleivisen von 26.200/000 ff. suf 10,100/000 ff. Der Goldbesitz nahm in den letzten Jahresaussaten infolge von Regierungsserlägen 1) bedeutend zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Hauptsächlich laut Übereinkommen vom 24. Juli 1894 berüglich des Austausches von Laudesgoldmünzen gegen Silbergulden zur Prägung von Fünfkronenstricken.

und betrug am 31. Dezember 393,000 000 fl. gegen 359,200,000 fl. zu Jahresbeginn.

Im Dezember batte die Bank noch eine harte Probe zu bestehen. Vom 1. Dezember an betrug die englische Bankrate 6 Proz. und am 19. Dezember mußte die Reichsbank zum Schutze ihres Goldes den denkwürdigeu Satz von 7 Proz. einführen. Die Bank von Frankreich erhöbte zweimal, am 7. und 22. Dezember den Diskont, und zwar zuerst auf 31, dann auf 41/. Proz. Außerdem wurden noch die anderen kleinen Mittel der Goldpolitik angewendet; zinsfreie Vorschüsse und Erhöhung der Ankaufspreise seitens der Bank von England, Prämien seitens Frankreich. Der Grund für diese Geldverteuerung lag einesteils iu den bereits geschilderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Englands und Deutschlands, hauptsächlich aber in den großen Goldabflüssen aus der englischen und französischen Bank nach Argentinien. Der Wollpreis und der Wollimport aus Südamerika waren in den letzten Monaten außergewöhnlich gestiegen und die Reserve der englischen Bank sank nater dem Einfluß der sich verschlechternden Wechselkurse bedeutend unter 20,000.000 £.1) Es erregte das größte Aufseben, als die Österreichisch-nngarische Bank am 6. Dezember plötzlich den Zinsfuß auf 51/, Proz. herabsetzte. Die Maßregel kam so überraschend, daß noch am selben Tage die ersten Firmen zu 6 Proz. eskomptierten und die Stornierungsklansel für den Fall einer Ermäßigung der Bankrate allgemein weggelassen wurde. Begründet wurde die Maßregel mit dem Verschwinden des steuerpflichtigen Notenumlaufes, der von 14.170.000 fl. (Ultimo Oktober) auf 6.250.000 fl. (7. November gesunken war und hierauf durch eine stetig steigende Notenreserve ersetzt wurde, die Mitte Dezember den Höhepunkt von 46,700,000 fl. erreichte.1) Die Österreichisch-ungarische Bank hatte also einen Zinafuß, der um 1/2 Proz. unter dem deutschen stand. Die Folge war ein sehr scharfes Steigen der englischen und ein etwas weniger ausgeprägtes der französischen Knrse, während die deutsche Devise höchst merkwürdigerweise sehr wenig berührt wurde. Der Höchststand der englischen Wechsel war gegen Ende Dezember 121.70, der französischen 48.10, der dentschen 59:10, was einer Entwertung unserer Valuta von respektive 1:34, 1:03 nnd 0.54 Proz. entsprach. Die Beurteilung dieser Handlung war sehr verschieden. Der Zentralverband der Industriellen dankte dem Generalrat iu einer Eingabe für diese Erleichterung des industriellen Kredits und wünschte eine weitere Ermäßigung, Theoretiker und Finanzleute übten dagegen scharfe Kritik an diesem ungewöhnlichen Schritt, z. B. eine Versammlung von Vertretern der nordböhmischen Sparkassen. Bezeichnend ist, daß in der folgenden Sitzung des Generalrates der Generalsekretär die Bank gegen den

Sie betrug auch den aufeinanderfolgenden Wochenansweisen seit Ende November 19.340,000, 18.950,000, 18.010,000, 17.340,000, 17.850,000 £.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Am 31. Dezember war wieder ein steuerpflichtiger Umlauf von 9,820,000 fl. vorhanden, der aber bloß dem Umstand sein Dasein verdackte, daß der Ultimo auf einen Sonntag fiel, dem ein Feiertag folgte, so daß die großen Inkassi erst vom 2. Januer an: nr Geltney kommen kometen.

Vorwurf verteidigte, den Diskont nicht erhöht zu hahen. Das wäre freilich sehr zu üherlegen gewesen, aber jedenfalls war eine Herahsetzung des Diskonts in solcher Lage von recht ansechtbarem Werte. Eine sehr regelwidrige Erscheinung war das geringe Steigen der Berliner Devise, die vom 7proz. Diskont kaum betroffen zu sein schien. Man kann hieraus schließen, daß die ausländischen Guthaben in Österreich sehr gering 1: und der Vorrat fremder Wechsel bedeutend war oder daß die Devisenverkäufe der Bank diese Wirkung hervorgehracht hatten, Die Schatzdevisen nahmen im Dezemher um 11,270,000 fl., die "sonstigen Aktiven" um 8,240,000 fl. ab. Seit der dritten Dezemberwoche war der amerikanische Goldzufluß nach London bedeutend und der Londoner Privatdiskont ging von 7 Proz. bis unter 6 Proz. zurück, so daß in den letzten Tagen des Jahres auch die Devisenkurse zu sinken hegannen. Interessant ist, daß damals die Möglichkeit eines Goldvorschusses seitens der Österreichisch-ungarischen Bank an die Bank von England erörtert wurde. Im Zusammenhange mit den hohen Kursen erfolgte auch ein ziemlich heträchtlicher Goldexport aus Österreich.

Jm Jahre 1899 vermehrte sich der Geldschatt der Bank von 339,000,000 d. B. Datse erlegten 19,000,000 d. die bieden Finanzer-waltungen. Durch Kauf wurden 372,300,000 fl. an Devisse und Valuten ervorben, davon 308,000,000 fl. durch Verkalt and 37,000,000 fl. durch Verkalt and 37,000,000 fl. durch Verkalt and 37,000,000 fl. durch Verkalt and 67,000,000 fl. durch Verkalt and 67,000,000 fl. durch Verkalt and 67,000,000 fl. durch Urstatt and 68,000,000 fl. durch Verkalt and 68,000,000 fl. durch V

Das Jahr 1900 ist durch die kriegerisches Ereignisse in Transvaal und China sovie durch des Umschwung in der Koujakutzu gekeunzichuse bunerhörte Preisübertreibung und Überspekulation führte zur Krise, an dem Odserreich mehr Teil auhan ist an dem vorbergengenen Aufschwung. Eine schliechte Ernte und eine minder günstige Handelshilann blieben nicht ohne Einfluß auf die Geldverhältnisse. Einen großen Teil des Jahres hir durch — his September — bestund ein hedeutendes Agio, das erst in letztes Jahresdrittel sich schrell isenkte. Die Devisenkurse wirsen dabeit eine Gode Anlafelskie ihres Ganges auf. Am blechsten stand im gannen Jahre der Pariser Kurs, worin sich die Wirkung der Welkausstellung auf die Zahlungsbaltan 1848ert. Dann folgte der engelische Kurs, der unter dem Einflusse der großen Gelderfordernisse des Krieges stand. Der deutsche Kurs notierte am tiefsten.

Mit dem 1. Jänner trat das neue Privilegium der Bank in Kraft, das mehrfache Änderungen in den Ausweisen hervorbrachte. Besonders wichtig war die große Vermehrung des Goldschatzes in der zweiten Jahreswock-Von nun an erscheinen auch alle die Bank hetreffenden Geldziffern in Kronen.

Die Erleichterung, die sich bereits Ende Dezemher angekündigt hatte, stellte sich im Jänner ein. Der Londoner Diskont, der Ende des Jahres noch 6 Proz., hetragen hatte, fiel bis Ultimo Jänner auf 3 Proz., hauptsächlich

<sup>&#</sup>x27;) So Dr. W. Bosenberg in zwei beachtenswerten Artikeln, die die Bankpolitik verteidigen ("Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft" Nr. 50 und 51 er 1899).

unter dem Drucke der Goldzuflüsse aus Amerika und vom Kontinent. Auch an den anderen Plätzen fiel der Diskont, so daß hereits eine Österreich günstige Spannung entstand, die im Laufe des Monats den englischen und deutschen Kurs drückte. Die Reichshank ermäßigte im Jänner ihren Diskont zweimal, von 7 auf 6 und von 6 auf 51/2 Proz., die englische Bank gar dreimal, von 6 auf 5, 41/2 und 4 Proz., die Bank von Frankreich folgte von 41/2 auf 4 nnd 31/2 Proz. Am 22. Jänner ermäßigte auch die Österreichischungarische Bank ihren Satz von 51/, auf 5 Proz. und am 6. Februar auf 41/, Proz. Doch hereits der März brachte wieder die ansteigende Tendenz des Privatdiskonts, der an allen Plätzen zeitweilig die Höhe des Banksatzes erreichte und ihn in einigen Fällen sogar überschritt. Die Hauptursache lag in den großen Kriegsanleihen der englischen Regierung,1) und dem herannahenden Quartalschluß. Im Marz, April und Mai fand eine Reihe von größeren Anlehen für deutsche Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen) statt. Der Privatdiskont stand seit Februar in Wien tiefer als in Berlin und ungefähr ehenso hoch als in London, im März wurde die Differenz gegen Berlin hedeutend (zeitweise über 1 Proz.). Die geringere Geldknappheit Wiens findet in der völligen Stagnation der Börse und in . dem großen Kohlengräherstreik2) während der drei ersten Monate ihre Begründung. Dieser Umstand, verbunden mit der infolge der englischen Siege wieder heginnenden Nachfrage nach Goldminenaktien hewirkten im Fehruar und März ein Steigen der Wechselkurse, deren Höhepunkte in der dritten Märzwoche liegen und für den englischen Kurs 243 (1.177 Proz. über Pari), für den deutschen 118:70 (0:967 Prog.) betrugen.3) Die französische Devise stieg noch weiter und erreichte erst Ende April mit 96:50 (1,338 Proz.) den Höchststand - eine Folge der am 14. April eröffneten Weltausstellung, deren Beginn naturgemäß große Zahlungen in Paris seitens der fremden Aussteller und Besucher hewirkte.

Einiges Aufsehen erregte Mitte März das Steigen der Lomharddarlehen der Bank um 8,500,000 K nicht nur wegen dieser zu solcher Jahreszeit ungewöhnlichen Bewegung selbst, sondern der Ursache halber, die in der Verpfändung von 10,000,000 K Bankpfandhriefen seitens der Postsparkassa lag. Die infolge der parlamentarischen Obstruktion und der Anwendung des § 14 herbeigeführte Kassenleere der Regierung machte nämlich eine Stärkung des Barbestandes der Postsparkasse nötig. Der hiezu gewählte Weg wurde aher mit Hinweis auf Artikel 55 des Bankstatuts, welcher mit Ausnahme der unter gewisse Kautelen gestellten Wechseleskomptierung jedes Darlehen an die Finanzverwaltung verhietet, stark angefochten. Die Verteidiger dieser nur prinzipiell bedeutsamen Maßregel beziehen sich darauf, daß die Postsparkasse - die ein rein staatliches Institut ist - unter . Finanzverwaltung" nicht verstanden werden könne.

25\*

<sup>1)</sup> In der zweiten Märzwoche 30,000,000 £.

<sup>7)</sup> Der Streik verursachte große Kohlenimporte an Stelle der sonstigen Importe. Nach zuverlässigen Anfstellungen soll mit 50,000.000 K der Schaden noch unterschätzt sein. Selbst viele Fabriken mußten den Betrieb einstellen oder einschränken,

Die Parität beträgt: 100 M. = 117:563 K. 100 Frks. = 95:226 K. 10 £ = 240:174 K.

514 Hertz.

Die Wechselkurse fielen Anfang April, hoben sich his gegen Ende wieder um einen Teil der verlorenen Höhe - respektive der französische Kurs noch höher - und fielen dann den ganzen Mai. Die tiefsten Notierungen betrugen: 118-25 (0.585 Proz. über Pari, Ende Mai), 242-05 (0.781 Proz., Anfang Juni) und 96-225 (1.049 Proz., Anfang Juni). Diese Bewegung entsprach der Spanning, die in diesen Monaten zwischen dem wenig veränderten österreichischen Diskont und dem weichenden der westlichen Plätze, vor allem Berlins, auftrat. Die Beendigung des Kohlengräherstreiks (Ende März) ermöglichte einen großen Export von Kohle und eine Belehung der ganzen Wirtschaft. Seit März entwickelte sich infolge der durch die geringe Kolonialzuckerernte heförderten amerikanischen Nachfrage ein hedeutendes Zuckergeschäft,1) ferner aber kommen die hedeutenden Devisenverkäufe der Bank in Betracht. Bis Ende März waren die Schatzdevisen auf 58.000.000 K gestiegen und fielen von da an bis Ende Mai auf 30,500.000 K, auch der Goldschatz hatte sich schon während des März um 6.500.000 K vermindert.

Im Mai fiel die Londoner Bankrate auf 31/2, Proz., die französische auf 3 Proz., Mitte Juni setzte die Bank von Engkand ihren Diskont neuerlich, und zwar auf 3 Proz. herunter. Diese Bewegung war eine Folge der durch große amerikanische und russische Goldzuflüsse hervorgebrachten Geldfülle. In Berlin entstand dagegen im Juni eine Versteifung, die zeitweise eine heträchtliche Spannung gegen Wien herheiführte und die Kurse der deutschen Devise hob. Veranlaßt wurde diese Geldteuerung durch den großen Fall der Montanwerte infolge der amerikanischen und deutschen Üherproduktion, ferner durch den Beginn der Expedition gegen China. Die deutsche Devise erreichte Ende Juni und Anfang Juli den Höhepunkt von 118.675 (0.946 fiher Pari), dann aher hegann sie langsam zu fallen, wozu einesteils ein Nachlassen des Diskonts im Juli und August,3) anderseits der Verkauf des Gegenwertes für den in Deutschland subskribierten Teil der 4proz. ungarischen Kronenrente (Gesamtbetrag 70,000,000 K, aufgelegt am 23. Mai) beigetragen hat. - In Paris war der Diskont ehenfalls im Fallen; trotzdem stieg der Wechselkurs his Ende Juli und erreichte die Höhe von 96:625 (1.469 Proz. über der Parität). Diese Anomalie erklärte sich einfach aus der großen Nachfrage nach Pariser Wechseln seitens der Ausstellungshesucher während der Reisemonate Juni und Juli. Zu dem Fallen im August hat die größtenteils in Frankreich vollzogene Subskription von 4proz. Südhahnprioritäten (50.000.000 Frks.) ehenso heigetragen, wie die große Spannung. die zwischen dem Wiener und Pariser Diskont entstand. Um dieselbe Zeit wurde auch die Staatshahnprioritäts-Anleihe im Betrage von 84,000.000 Frks. durch Vermittlung des Credit Lyonnais and der Rothschildgruppe im Wege des freihändigen Verkaufes auf dem französischen Markte plaziert, Die Operation war bereits im Herbst vollendet und trug ehenfalls zum Fall der

<sup>1)</sup> Bericht der Wiener Handelskammer pro 1900, Wien 1901, S. 267.

<sup>4)</sup> Herabsetzung des Reichsbankdiskonts auf 5 Proz. (18, Juli.)

französischen Devise bei. Auch in England stieg im Juli der Diskont 1) infolge der Ankundigung weiterer Kriegsanleihen durch den Schatzkanzler, die chinesische Lage und den großeu Goldahfluß nach Frankreich. Dementsprechend hob sich auch der englische Kurs bis Anfang August auf 243.05 (1.197 Proz.), um dann rasch zu fallen.

Anfang August brachte einen heftigen und übereinstimmenden Fall aller Wechselkurse, der während des Septembers aufhörte und Mitte Oktober neuerlich in ganz rapider Weise sich fortsetzte. Der Durchschnitt des Kursstandes der drei Hanptdevisen in Prozenten über dem Relationspari betrug im August + 1.153 Proz., fiel noch in diesem Monat bis + 0.805 Proz., schwankte im September um das Mittel von + 0.811 Proz. und fiel im Oktober von + 0.844 auf 0.328 Proz., also um mehr als ein halbes Prozent. Der Fall setzte sich in etwas weniger steiler Weise fort. Der englische Kurs unterschritt Mitte Dezember die Parität, der deutsche Kurs gelangte in ihre nächste Nähe schon Mitte November, nur der Pariser Kurs machte im Dezember hei einem Stande von 0.498 Proz. über der Parität Halt.

Diese Kurshewegung entspricht ziemlich genau den Spannungen zwischen den Privatdiskonten Wiens und des Auslandes, allerdings sind diese Differenzen nicht groß genug, um die Heftigkeit der Schwankungen allein aus dem Streben des Kapitals nach hesserer Verzinsung zu erklären. Der führende Kurs war offenbar der englische. Während der Kurssteigerung im Juli stand der Londoner Diskont stets unter dem österreichischen, stieg aber doch rascher als dieser. 2) Es beweist dies, daß eine Tendenz zur Rückziehung der englischen Guthaben aus Österreich nicht aus der Absicht böherer Verzinsung, sondern mehr aus Dringlichkeit der Geldbeschaffung entsprang. Aufangs August fand die Emission vou 10,000.000 & Schatzscheine statt, die zur Hälfte in Amerika hegeben wurden. Dies hrachte einen bedeutenden Goldzufluß aus Amerika hervor, der die größere Geldflüssigkeit der folgenden Zeit beförderte. Im August hob sich der Wiener Diskont infolge des Erntehedarfes von 41/4 auf 47/4 Proz., während er sich in London von 41/, auf 35/, Proz. senkte, womit der gleichzeitige Devisenfall erklärt wird. Nach einer Versteifung im September wurde der Geldstand wieder flüssiger. Beigetragen3 dazu hat die deutsche Schatzanweisungsanleihe von 80,000,000 M, in den Vereinigten Staaten. September und Oktoher hrachten die krisenhaften Vorgänge auf dem Berliner Montaumarkte, die auch den Wiener Markt beeinflußten. Gerade Mitte Oktober fand der Sturz der Devisenkurse statt, den wir geschildert haben. Ursache war nicht die geringe Diskontspanuung, sondern Rückfluß deutscher Effekten und der Verkauf der für die Prioritäten erlösten französischen Valuten. In der Folgezeit wirkten die im November begebenen restlichen 50,000.000 K

<sup>1)</sup> Zinsfuserhöhung der Bank von England von 3 auf 4 Proz. am 19. Juli. Dies war die letzte Ziusfußänderung einer großen europäischen Notenbank in diesem Jahre, 2) Von 211/18 Proz. auf 41/8 gegen 41/18 Proz. bis 43/8 Proz. (Im Zeitraum von Anfang bis Ende Juli.)

<sup>2)</sup> Der im allgemeinen niedrigere Zinsstand der zweiten Jahreshülfte rührte hauptsächlich von der industriellen Stagnation her.

516 Hertz.

ungarischer Investitionsrente, die vom Konsortium freihändig verkauft wurden, im günstigen Sinne auf die Zahlungshilauz. Auch die Handelshilanz wies einen heträchtlichen Aktivsaldo auf. der hauptsächlich im Herbst auf die Wechselkurse drückte.

Die Bank hatte seit Februar ihren Zinsfuß nicht mehr verändert. Während der günstigen Kursbewegung im April und Mai war, wie erwähnt, ihr Devisenbesitz bedeutend gefallen, in der folgenden Zeit der steigenden Devisenkurse vermehrte er sich aber wieder bedeutend.1) Die Bank scheint also hier die Versteifung der Kurse durch ihre Käufe sogar gefördert zu haben. Von Mitte Juli bis Ende August nahmen die Schatzdevisen wieder um 5,200,000 K ab, ein Betrag, der bei dem ziemlich starken Kursfall nur von nebensächlicher Bedeutung gewesen sein kann. Von Ende August an nahm der Betrag der Schatzdevisen wieder stark zu und erreichte im Oktober das gesetzliche Maximum vou 60,000,000 K. Devisen konnten also nur mehr unter anderen Posten sich vermehren und die "sonstigen Aktiven" nahmen auch bis Ende November zu, wo sie das hohe Maximum von 40,900.000 K erreichten. Der Kursfall scheint dadurch wenig berührt worden zu sein. Wie der Geschäftsbericht der Bank mitteilt, wurden Verleihungen in diesem Jahre weniger vorgeuommen, vielmehr die erforderlichen Devisen prompt verkauft.

Für die Beurteilung des hoben Agion des Jahres 1900 ist ein bisher uicht erwibater Umstand bemerkensert, almidie das Rückströmen öberrichischer Effekten während eines Teiles des Jahres. Die "Münchner Allg. Zeitungs sleinbei diesbestlighte am 3. Januer 1901; Der Rückfalß österrichisch-ungarischer Werte hat sich in solchem Umfange volltogen, die Örmlicher Stückbedarf besonders im Goldrestudenstand und auch die übrigen österrichischen Schuldverschreibungen nicht entfernt mehr in solchem Maßewie früher in deutschem Besitt vorhanden sink!-

 $\label{eq:mass} \mbox{Im Jahre 1900 vermebrte sich der Goldschatz der Bank von 786,000.000 $K$} \mbox{ auf 919,600.000 $K$}. \mbox{ Die Erläge der Regierungen betrugen 98,300,000 $K$}.$ 

Das Jahr 1901 stand im Zeichen der Krise. Die industrielles und manzielles Katstrophen im Deutschee Beiebe wirkten ungünstig auf Osterreich, das doch in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den ungeausden Wirtschafts-elmenten gestanden war. Die industrielle Ausführ zign bedeutend zurück, die Ernte war mittelmäßig, der Arbeitsmarkt fühlte die ungünstiger Konjunktur in voller Schweres.<sup>3</sup> Die Anauhme der großen Investitungslagen und die Emittlerung der neuen Anleibne erweckte aufang große Erwartungen, die aber durch das langsome Tempo der Reollisierung bald entttauscht wurden. Die Bäres stagnierte, abgesehen von einigen beseren Tagen denen dann unso schwerere Rückschlige folgten, galznicht.<sup>4</sup> Alle dies Ge-

8. VII bis XXXII.

Zwischen Sl. Mai und 15. Juli von 39,509,000 K auf 48,100,000 K (nur Schatzvisen).
 Vergl. die Belege im Wiener Handelskammerberichte pro 1901, Wien 1902.

<sup>3)</sup> Vergl. Jahresbericht der Wiener Börsenkammer ju Jahre 1901,

hältnisse bewirkten ein andauerndes Sinken des Zinsfußes, in der zweiten Jahreshälfte erzeugte die Gunst der Wechselkurse eine große Vermehrung des österreichischen Goldhesitzes.

Eine Überraschung war in Anbetracht des Zeitpunktes die Erhöhung der englischen Bankrate von 4 auf 5 Proz. am 3. Jänner, deren Ursache in einer Deroute auf dem australischen Miuenmarkte in dem andauernden Kriegshedarf für Südafrika (Ausgabe von 15.000.000 & Schatzbons) und in der Abnahme der Bankreserve (Ahfluß nach Frankreich und Indien) zu suchen war. Der Privatdiskont folgte ührigens dieser Bewegung nicht, er fiel im Jänner von 43 auf 4 Proz. Schon Anfang Jänner hatte der New Yorker Sterlingskurs die günstige Richtung eingeschlagen und stieg bis an den Goldnunkt. Da die Bank von England den Eaglepreis ermäßigte, floß aber das Gold nach Frankreich, wo sich, wie an allen Plätzen der Diskont verhilligte. Während seit Mitte Jänner der französische und deutsche Kurs fielen, stieg der englische his Anfang Februar, doch hlieh die Steigerung infolge der geschilderten Ereignisse und der hedeutenden Devisenabgahen 1) der Österreichisch-ungarischen Bank in sehr mäßigen Grenzen. Das Maximum betrug 240.85 (0.281 Proz. üher der Parität). - Die allgemeine Verbilligung des Geldes setzte sich im Fehruar fort, am 7. Februar ging die Bank von England auf 41/2, Proz., am 21, Februar auf 4 Proz. herab. die Österreichisch ungarische Bank blieb aber, trotzdem der Privatdiskont fortdauernd unter 4 Proz. stand, auf dem Satz von 41/o Proz., wie der Generalsekretär anfangs Fehruar ausführte, in Verfolgung der Tendenz, das Publikum zu einer strengeren Diskontpolitik zu erziehen und das Ausland von dem Ernst der Bestrehungen zur Herstellung geordneter Geldverhältnisse zu überzeugen. Es fielen daher im Februar alle Devisen, die französische sogar von 95.75 auf 95.30 also um heinahe 1/4 Proz.3) Der deutsche Kurs senkte sich unter die Parität. Ende des Monats wurde der deutsche Diskont auf 41/a Proz., der österreichische auf 4 Proz. herangesetzt. Mitte Marz ereignete sich das Kuriosum, daß in Wien, Berlin und London der Privatdiskont sich um 45/8 Proz. bewegte. In den Monaten März, April, Mai erfolgte eine leichte Versteifung der auswärtigen Märkte, die sich in einer Steigerung der Devisen um etwa 1 his 3 pro Mille ausdrückte. Den Anlaß haben wir einerseits in den großen Emissionen<sup>8</sup>) der Regierungen, deren Datum ungefähr mit dem Höchststande der betreffenden Devisen zusammenfiel, anderseits in der großen New Yorker Spekulation Mitte Mai (Schwänze in North Pacific-Aktien) zu suchen. - Am 22. April setzte die Reichshank den Diskont auf 4 Proz. berab, am 9. April hatte die Österreichisch-ungarische Bank den seit drei Jahren eingestellten Eskompte auf offenem Markte aufgenommen, der ihr hald größere Mengen langsichtiger

<sup>1)</sup> Sie betrugen im Mouat Jäuner auf Loudon zirka 14,000.000 K.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Hauptsüchlich trug dazu bei die Diskontspanuung Wien-Paris, die dazu führte, daß österreichische Wechsel lebhaft für Pariser "Pensiou" gesucht wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Deutsche Anleihe von 300,000.000 M. und englische Anleihe von 60.000.000 £ (April), russische Anleihe von 425,000.000 Frks. in Paris (Ende Mai).

518 Hertz

Wechsel zuführte, vom April bis Juni wurden zirka 200,000,000  $\pmb{K}$  unter der Bankrate angenommen.

Von Juni au auhm die Verbilligung des Geldes immer mehr zu. Das durch des Zusammehruch der Leipinger Baak und der Dresdenec Kreditbank erzeugte Mützunen bewirkte zwar Ende des Monats noch eine vonthergebende Hehung des deutsches Privtatiksonts, aber bald entstand eine Art kinstliche Geldfülle, eine Nachfrage auch ganz zweifelfreins Sicherbrichen des Heinstlichen Gestelltum fanges doch der Zinsaszt drückte. Seit Anfang Juni waren alle Wechselturen unter Parität'l und blieben seib Jahres-schulle. Den tiefsten Stand erreichten sei im September und Oktober mit 117 (0479 Proz. unter Parität), 23845 (— 0510 Prox.).

19480 (— 0447 Prox.). — Die Dicknostpanung entsprach dieses Bewagni, im Juni ging die englische Baak zuf 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub>, und 3 Prox. die deutsche auf 3<sup>3</sup>/<sub>3</sub>. Prox. Jenk. der amerikanische Goldzufind Saustert fort.

Die geschilderte Wirtschaftelage war der großen österreichischen Inventitionsanleibe beeraus gänzig, Billiges Geld und Nachfrage nach sischere
Werten waren die Bürgen ibres Erfolges. Am 20. Juni wurden die ersten
Uerten waren die Bürgen ibres Erfolges. Am 20. Juni wurden die ersten
gfanzig aufgenommen wurde. Der hiedurch erraegte Zuflaß von Deristen
beforlerte sehr das Sinken der Wechselkurs. Von sonzigen Operation
dieser Zeit, die Devissenmengen auf den Markt brachten, sind bemerken
wert: die tproz. Prioritätsanleibe des Labyd (18,00000 K), Substantion
am 15. Mai und vor allem die Vereinbarung, die zwischen der Unionbank
und zwei unggrünchen Hypothekenbanken getroffen wurde und die einen sehr
bedeutenbee Export von Attein und Obligationen der beteiligten Hypothekeninstittte bewirktes. <sup>1</sup>

Aafags Juli begannen bereits die Goldimporte, die nach einer Unterbrechung gegen Stelle des Monats bald wieder großen Umfang annahmen. Ein großer Teil der eingelieferten Munen bestand aus Engles. Die Bank gewährte in einzelnen Fällen instelle Verlesse und schafte überdies bedeutzube Derisenmengen an. Auch in das Lombardportefeuille wurden Derisen aufgenommen.

Nitte Juli mußte die Bank des birsennäßigen Ekönpte einstellen, ad die Regierung geltend macht, der Ekkompt habe nach den Stutten in der Regel zum einbeitlichen Zinafuß zu gescheben, der Ekompte auf offenem Markte könne daber nur als vorübergebende Maßnahme, nicht aber als länger dauerende Einrichtung gestattet werden. Im August wurde mechranis kritisiert, daß die Bank die Gewährung zinsfreier Vorzehüsse ablehnte, wodurch der Goldingsort beseintschietzt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Der deutsche Kurs stand abgesehen vom Jänner und einigen Tagen im Mirz und April das ganze Jahr unter Pari.
<sup>5</sup>) Vergel, näheres in der Neuen Freien Presse" vom 6 und 7 Juli 1901. Der

<sup>7)</sup> Vergl. unheres in der "Neuen Freien Presse" vom 6. und 7. Juli 1901. Der Betrag der nach und nach in Frankreich plazierten Werte dürfte etwa 60,000.000 K betragen haben.

Schon gegen Ende August machte sich infolge der Ernteansprüche 1) und den fälligen Einzablungen auf die Kronenrente eine Versteifung bemerkbar, die den Unterschied zwischen Bankrate und Privatdiskont beseitigte. Die Diskontspannung gegenüber dem Auslande wuchs mit der gleichzeitigen Verbilligung in Paris und London, die Wechselkurse näherten sich dem Tiefstand. Die Bank kaufte auch direkt im Ausland Gold, hauptsächlich Münzen, während die Firmen meistens Barren einlieferten. Am 20. Angust ermächtigte der Generalrat die Bankleitung nach Maßgabe ibres geschäftlichen Ermessens Zwanzigkronenstücke in den öffentlichen Verkebr zu bringen. Man wünschte durch diese Maßregel die Bevölkerung mit dem neuen Gelde vertraut zu machen und die Höhe des Thesaurierungsbedürfnisses kennen zu lernen.\*) Gleichzeitig wurde der gesamte restliche Golddienst der Regierungen der Bank übertragen und seitens der Regierungen ein großer Golderlag zu Zwecken der Staatsnoteneinlösung gemacht. Ende August griff die Reichsbank zu dem Mittel, nur abgenutzte Goldmünzen berauszugeben, was zu einem Stocken im Goldimport führte, obwohl die deutsche Devise am tiefsten stand.

Mitte September wurde der Wiener Effektenmarkt durch starke Kursbewegungen beunrubigt, die von Deutschland und Amerika ausgingen. Der Geldstand blieb andanernd in nächster Näbe der Bankrate. - Eine auffällige Bewegung zeigte der Pariser Kurs, der im Oktober plötzlich bis nabe an die Relation stieg, sie im November und Dezember zeitweise erreichte und gegen Jahresschluß wieder fiel. Auch die anderen Kurse hoben sich in den letzten Monaten in wenig übereinstimmender Weise, Berlin und London kebrten zum 4proz. Banksatz zurück. Das Steigen der französischen Devise war zum Teil in der Emission von 265,000.000 Frks. Renten begründet, die am 21. Dezember subskribiert wurden. Auch in Österreich wurden in den letzten Jahresmonaten Neuemissionen vorgenommen. Das Konsortium optierte Ende Oktober 20,006,000 K Kronenrente und am 12. Dezember nochmals 42,500.000 K, die alle freihandig verkauft wurden. Ins Ausland wanderten ferner 1,800,000 K 4proz. Lokalbahnprioritäten, die der niederösterreichische Landesausschuß an eine französische Bank verkaufte.

Noch zu Jahressehluß war der Diskont an allen Hauptplätzen niedrig. die steuerfreie Notenreserve der Österreichisch-ungarischen Bank erreichte in der dritten Dezemberwoche den an und für sich hohen und in Anbetracht der Zeit geradezu abnormen Betrag von 331,590.000 K, was zum Teil eine Folge der großen Goldimporte war, die den Bankmitteln Konkurrenz bereiteten.

Der Goldschatz der Bank vermehrte sich in diesem Jahre von 919,600,000 K auf 1,116,100,000 K. Die Finanzverwaltungen erlegten 86,350,000 K, tarifmäßig angekanft wurden 152,980,000 K, in Geschäften eingenommen

<sup>1)</sup> Die infolge der reichen amerikanischen Ernte auftretenden niedrigen Preise verursachten eine Stockung im inländischen Absatz, da die Landwirte mit dem Verkanf warteten und ihre Vorräte vorlänfig belehnen ließen.

<sup>2)</sup> Da sehr viei über den Mangel an kleinen Geldstücken geklagt wurde, den die Staatsnoteneinziehung verursacht habe, wurden später anch Zehnkronenstücke ansgegeben.

Hertz. 195,200.000 K. Der Goldausgang betrug 237,960.000 K. Außerdem wurden aber 61,000,000 K in Landesgoldmunzen in den freien Verkehr gebracht. von denen bis Jahresschluß nur 6,000.000 K zur Bank rückgeströmt waren.

Die krisenbafte Wirtschaftslage und der abnorm billige Zinsstand setzten sich im Jahre 1902 fort. Die Notenreserve der Österreichischungarischen Bank erreichte gegen Ende Janner die volle Höbe des Notenkontingents von 400,000,000 K, der Privatdiskont sank unter 3 Proz. Zu Jahresanfang batten Loudon, Paris und Berlin den Zinssatz von 4 Proz. Mit Rücksicht auf die Geldfülle nahm die Österreichisch-ungarische Bank schon am 7. Jänner den Börseneskompte anf. Mitte des Monats fiel die Berliner und Londoner Bankrate auf 31/, Proz., die Österreichisch-ungarische Bank folgte erst am 4. Februar um gleich wieder von der englischen Bank überholt zu werden, die am 6. Februar auf 3 Proz. herabging. Bis Ende Jänner stand der Berliner Privatdiskont unter dem Wiener Satz und die Devise Berlin wich in Wien um ein geringes. Übrigens war die Meinung allgemein, daß dabei mit Rücksicht auf die 3 proz. Reichsauleihe (115,0000.000 M. 22. Jänner Subskription) - künstlich nachgeholfen wurde. Am selben Tage wurde der Resthetrag der 4 proz. Kronenanleihe von 62,500,000 K an das Kousortium gegeben und in der folgenden Zeit freihändig abgesetzt.

Am 12. Jänner setzte die deutsche Reichsbank ebenfalls ihren Diskont auf 3 Proz. fest, so daß Berlin, Paris und London den gleichen Banksatz besaßen. Gleichzeitig mit der Herabsetzung auf 31/, Proz. - ein niemals früher erreichter Satz! - hatte die Österreichisch-ungarische Bank den börsenmäßigen Eskompte eingestellt. Im Budgetausschuß brachte der Abg. Forscht diesen Umstand mit Rücksichten auf die ungarische Konversion in Verbindung. - Übrigens wurde er bereits am 25. Februar wieder aufgenommen und die Bank eskomptierte im März sogar unter 3 Proz. Am 23. März betrug die Notenreserve der Bank die ungeheure Summe von 457,600,000 K, der Metallschatz von 1.439,400,000 K war um 71,900,000 K größer als der gesamte Notenumlauf. Der Privatdiskont betrug fortdauernd schon seit Februar in Wien ebensoviel wie in Paris, nämlich zwischen 21/4 und 21/2 Proz., wogegen er sich in London infolge des Kriegsbedarfes auf 25/4 bis 23/4 Proz. stellte. Die Folge war ein langsames Steigen der Londoner und Pariser Devise bis Mitte April und nach einem Fall zu Ende des Monats, von da an bis Mitte Mai. Die Kurse auf Berlin, wo ein überaus niedriger Zinsfuß herrschte.1) blieben das ganze Jahr unter Parität und hoben sich in der angegebenen Zeit kaum um 0.1 Proz. Die französische Devise stand vom Anfang Jänner bis Juni über Parität, während die englische sie nur im April und Mai vorübergehend überschritt. Die Hauptursache der Kurssteigerung der Devisen waren übrigens nicht sowohl die Zinsfußdifferenzen, obwohl insbesoudere viele französische Devisen infolge Ablaufes von Pensionen, die nicht erneuert wurden, nötig waren, sondern der Bedarf für die Deckung gekaufter Goldshares, englischer Diskonten.

<sup>1)</sup> Anfangs Marz fiel er auf 11/4, Proz.

für effektiven Bezug englischer Konsols und Verwendung im Londoner Reportgeschäft. Im April wurde ein Wiener Kommunalanlehen im Betrage von 285,000.000 K aufgenommen, wovon 100,000,000 K zur Subskription (davon 70,000,000 K im Ausland) aufgelegt, der Rest aber dem Crédit Lyonnais zum freihandigen Verkauf gegeben wurde. Ein Fall der Devisen war die Folge. Anfangs Mai boben sie sich aber wieder infolge des großen Bedarfes an fremden Wechseln anläßlich der um diese Zeit stattfindenden Konversionen.1)

Die Bank hat während der Devisensteigerung in der ersten Jahreshälfte bedeutende Abgaben an Gold vorgenommeu, so daß das Agio in ganz mäßigen Grenzen blieb. Übrigens kommen in der Abnahme des Goldschatzes auch der Couponbedarf der Regierungen, die Bulkananforderungen u. s. w. zum Ausdruck.

Seit Juni2) waren die Devisen rückgängig und blieben es bis Oktober, am tiefsten stand die deutsche, die Ende Oktober den Stand von 116.82 erreichte, dann folgte die englische, die zur selben Zeit 239 05 notierte. Der Pariser Kurs senkte sich dagegen seit August pur wenig unter die Paritat. Am 5. Juli fand die Subskription auf 48,000.000 K der bosnischen Anleihe statt, die zum Teil in dentschen Besitz gelangte. Seit der dritten Juliwoche begannen die durch die Wechselkurse verursachten Goldimporte. obwohl die Bank zinsfreie Vorschüsse ablehnte. Mitte Scotember herrschte in New York eine bedeutende Geldnot und österreichisches Geld ging durch Vermittlung deutscher und englischer Häuser nach Amerika. Mau schätzte diese Guthaben auf etwa 100,000,000 K. - Am 22. September wurde der Eskompte auf offenem Markte eingestellt, da die große Erute und die erwartete Zinserhöhung in London ein Haushalten mit den Mitteln der Bank empfahlen. - Am 25. September wurde beschlossen, von nun an einen variablen Ankaufstarif für Goldmünzen zu führen und die Geschäftsleitung zu den erforderlichen Anderungen zu ermächtigen. Es sollten häufig gebranchte Münzsorten begünstigt, dagegen selten verwendbare wie Eagles und Yens herabgesetzt werden. Da die Bank für das Balkungeschäft stets große Mengen Napoleonsdors benötigte und die Bank von England für diese Sorte bisher einen besseren Preis zuhlte als die Österreichisch-ungarische Bank, setzte man am 4. Oktober die Frankspreise von 2,946.47 K auf 2,951.0 K hinauf. Prinzipiell wichtig ist, daß mit der Einführung des variablen Tarifes eine neue Waffe im Kampf um Gold geschaffen wurde. Zu gleicher Zeit außerten amerikanische Banken die Absicht, von der Österreichisch-ungarischen Bank, die neben der Bank von Frankreich allein größere Eaglemengen besitzt, amerikanische Goldmünzen zu beziehen,3) wozu die Bank ihre Zustimmung prinzipiell gab. Anfangs Oktober stieg der Diskont der englischen und deutschen Bank auf

<sup>1)</sup> Ungarische Konversion und Umwandlung der Karl-Ludwigsbahn-Obligationen (für beide Schluß der Subskription am 10. Mai).

<sup>2)</sup> Die französische Devise stieg im Juni und fiel vom Anfang Juli an bis Anfang Oktober.

<sup>5</sup> Verel, "Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft", 1902, Nr. XV.

4 Proz. Trotzdem der österreichische Satt aur 3<sup>1</sup>/<sub>p</sub> Proz. betrug, waren die Derisen his Ende des Monats rückgingi, 2<sup>1</sup>). Enst vom Anfang November an hoben sie sich wieder etwas his Jahresschluß. Die Bank sah für den Beat des Jahresschluß. Die Bank sah für den Beat des Jahress von einer Erböhung der Dicksotz völlig nich die sehr große Notenzeserve es nicht wahrscheinlich machte, daß der Markt der Enfolung Fölge leisten wärde.

Im Laufe des Jahres var die Baak im ekande, nicht nur Gold an sich zu niches, nondern auch ihren Deviseworrtat nei eine ganz sußervolestliche Höbe zu hringen.<sup>4</sup>. Der Generalsekreitz erklärte dies damit, daß infolge der Kries große Bohotoffanschaffungen unterhlieben und die dafür sonst verwendeten Devisemenegen der Baak zuflossen. Wiederholt wurde ferner darzu wendeten Devisemenegen der Baak zuflossen. Wiederholt wurde ferner darzu hingewiesen, daß die ungdassige Lauge der Industrie sich auch im dem Rückful gerade jener Sorten von Zahlungsmitteln faßerte, die hauptstellicht zu behannlangen und sonstige Zerecke des Kleitwertehes gehnuckt werden.

Die ganze dargestellte Ratwicklung zeigt einen stetigen Portschritt in der Richtung zur Einheitlichkeit und Pertigkeit in der Anwendung des Diakonts. Die jede Bankpolitik durchkreuzende automatische Regelung des Sälinenscheinundunfen ist verschwunden, die Versorgung des Marktes mit Geldmittled nuch die Regefrungse nebeutungsglos geworden. Aber auch die Bank hat in den lettten Jahren eine früher nie heobachtete Sicherieit und Eergeie in Ausblung der ihr eingerdauten Macht zum Schutze unserer Wahrung bewiesen. Die folgende Tahelle gibt die Spannung zwischen den belochten und tielten Kurpse der Poteiss in Procesten des Relationsspari an.

Wiener Kurs auf:					Berliu:	Paris:	London:	Berliuer Kur auf Londou:
1893					6-13	5.74	5-98	0.88
1894					1.44	1.98	1.86	0.64
1895					4.00	4.31	3.88	0.49
1896					1.44	1.51	1.83	0.64
1897					1.02	0.69	1.08	0.24
1898					0-64	0.94	1.12	0.83
1999					0.59	0.79	1.19	0.88
1900					0-96	0-97	1.24	0.24
1901					0.55	1.15	0.79	0.54
1902					0.74	0.53	0.72	-

Webble Frenze in State of the S

<sup>2)</sup> Der gesamte Besitz an Deviseu und Goldforderungen stellte sich zum Jahresschluß auf 203-6 Mill. K.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die österreichischen Wechselkurse heute von der Relation sich nicht viel weiter entfernen als dies in barzahlenden Ländern der Fall zu sein pflegt. Die Schwankungen, die früher im Laufe weniger Tage um ganze Einheiten vorkamen, hemessen sich heute nur mehr nach zehntel Prozenten. Aus graphischen Darstellungen des Ganges der Wechselkurse ergibt sich ferner die große Ruhe der Linien, die früher in fortwährendem Steigen und Fallen begriffen waren. Besonders wichtig ist aber, daß die Abweichungen von der Parität in den letzten Jahren meist zu unseren Gunsten vorkamen und einen Goldstrom nach Österreich fübrten. Ein Hauptgrund dieser Kursgestaltung liegt in den fortgesetzten großen Effektenexporten, Natürlich werden die Passivzinsen in künftigen Jahren unsere Zahlungsbilanz wieder ungünstig beeinflussen. Aber eine kräftige Bankpolitik wird dennoch die Währung zu schützen vermögen, wie sie es bisher in Jahren eines überwiegenden Effektenexportes im stande war. Die Frage lautet nur, ob die Anwendung der Devisen- oder der Diskontpolitik vorzuziehen sei. Ein Ergebnis unserer Darstellung ist, daß beide Mittel an ibrem Platze nützlich wirken. Gegen Störungen der Valuta, die aus rasch vorübergehenden Ursacben entspringen Kriegsgefahr, Börsenkrisen u. s. w.), wird die Abgabe von Goldforderungen hesser wirken als die schwerfällige Diskonterhöhung, deren Wirkung für die ganze Laufzeit der von ihr betroffenen Wechsel anhält. Dagegen werden aus lang anhaltenden Ursachen Effektenexport, schlechte Handelshilanz, Wirtschaftskrisen u. s. w. entspringende Devisenschwankungen nur durch eine Handhahung des Diskonts bekämpft werden können. Immer muß natürlich berücksichtigt werden, daß die Lage des Marktes das Vorgehen der Bank unterstützen muß. Eine Diskonterhöhung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die vorhandenen Mittel des Marktes so gering sind, daß er wesentlich auf die Bank angewiesen ist und der Verkauf einiger Millionen Devisen kann nichts nützen, wenn eine ungünstige Zahlungshilanz Hunderte von Millionen erfordert.

Wie aus unserer Darstellung hervorgeht, hewirkt übrigens auch die Devisenahgabe indirekt eine Versteifung, indem sie Noten aus dem Verkehr zieht uud führt so die Tendenz zum Steigen des Diskonts herhei. Auch an die Wirkung des Reports auf die Devisenkurse sei nochmals erinnert. Die öffentliche Meinung Österreichs, die hauptsächlich vom kleinbürger-

lichen Interesse beherrscht wird, ist einer energischen Diskontpolitik ungünstig gesinnt. Die Wortführer des Kleinbürgertums haben immer im hilligen Kredit eine Art soziale Panacee gesehen von Proudbon angefangen his Professor Schlesinger. Natürlich schließen sich ihnen die Wünsche der Agrarier an, Wiederholt ist in den Generalversammlungen die Forderung ausgesprochen worden, die Bank möge dem "kleinen Mann" in reichlicherem Maße billigen Kredit gewähren. Die Bankleitung hat diesem Ansinnen hisher stets Widerstand geleistet. Wie aus unserer Darstellung hervorgebt, ist insbesondere die ungarische öffentliche Meinung sehr für einen niedrigen Diskont eingenommen. Auch ibre Opposition gegen die dauernde Anwendung

des börsenmäßigen Eskomptes entspringt offenhar dieser Tendenz.<sup>1</sup>) Die ungarische Wissenschaft vertritt natürlich das patriotische Interesse. Professor Béla Földes hat in einem in der ungarischen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrag<sup>2</sup>) u. a. folgende Bemerkungen gemacht:

"Hinsichtlich der Anwendungen der Diskontänderungen glauben wir nicht zu irren, daß in Österreich-Ungarn dieshezüglich, ebenso wie in Frankreich, große Sensihilität herrscht; gerade in Österreich-Ungarn kann der Fsll eintreten, daß die Erhöhung des Diskonts die Produktivität erschwert, die in vielen Fällen das einzige endgiltige Mittel ist, um eine gunstige Anderung der Zahlungsbilanz herheizuführen u. s. w.º (S 683). Ferner auf Seite 685: "Was aher speziell die Handhahung der Diskontpolitik betrifft, so hahen wir zur Genüge gesehen, daß dieselbe auf vielfsche Schwierigkeiten stößt, viele Interessen verletzt und in ihren Resultaten auch nicht immer zuverlässig ist. Eine Reihe von Beispielen ließen sich dafür anführen, daß die Diskontpolitik ihre Dienste versagt." Aus dem interessanten Vortrag Földes geht aber eher das Gegenteil seiner Schlußfolgerung hervor und die "Reihe von Beispielen" wird uns vorenthalten. Auf österreichischer Seite ist wiederholt die Bank von Frankreich mit ihrer Prämienpolitik unserer Bank als Muster vorgeführt worden, so seitens Landeshergers u. a., ja in Deutschland hat man den Erfolg dieser Bemühungen bereits eskomptiert und glauht wenigstens in gewissen Kreisen - daß die Bank hereits Goldprämien erhehe, Die vollständige Unrichtigkeit dieser Behauptung ist offenbar,3) da ja die Bank üherhaupt noch gar nicht veroflichtet ist, har zu zahlen. Es ist selbstverständlich, daß die gefährlichen Seiten einer Prämienpolitik in Österreich viel fühlharer werden würden als in Frankreich. Hier ein Reich, das ehen erst mit ungeheuren Onfern das Vertrauen des Auslandes für seine Valuta und Finanzen gewonnen hat und ein schwer helastetes Schuldnerland ist. dort ein Land von sprichwörtlichem Wohlstand, dessen riesige Aktivzinsen die ungfinstige Wirkung der Prämienpolitik auf die Devisenkurse verringern. Merkwurdig ist, daß selbst die industriellen Kreise in Osterreich zu den Befürwortern eines niedrigen Diskonts gehören. Das zwölftel Perzent, das eine Erhöhung von 1 Proz. im Monat ausmacht, fällt bei der großen Rentabilität der meisten österreichischen Industrien gewiß nicht in die Wagschale, während Schwankungen der Wechselkurse unsere Konkurrenzfähigkeit auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Der Eskompte unter der Bankrate kommt nämlich nur ausgesuchtem Wechselmaterial zu gute. Wenn er in Zeiten niedrigen Zinsfüßes der Bank nicht freisteht, so muß diese, um überhanpt Wechsel zu bekommen, den allgemeinen Zinsfüß, der für alle Provanienzen gilt, berahsetzen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) B. Földes, "Über Maßregeln zum Schutze der Edelmetallreserve" in "Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" 1895. H. Folge, Band 9, S. 671, ff.

<sup>5</sup> Vergl, über die Wirkung der Prinziespolitik besoolers die Abhandlung Rosenorffs in des "Jahrhideren für Niternalksoonien odt Statistit". 1901. II. Föge, 21 Band, 8, 852 E. Es ist jedoch andereits auch nicht rinktig, dat, wie oft behanptet wird, die Unterrichtische-suprische Bank franzische Derisen sicht als Goldbertene betrachtet und sie aher aus den Schatzlerien annechieße. Der relatir geringe Vorrat französische Derisen ist um ihrer geringen Entallität garuschreiben.

dem ungeschützten Weltmarkte sehr fübibar treffen können. Dagegen ist der Zwischenhandel mit Geld und Werten - also vor allem die Börse ehenso an jedem kleinsten Bruchteil des Zinsfußes wie an den Schwankungen der Devisen wesentlich interessiert. Die Veränderlichkeit der Wechselkurse, die der Industrie und dem Handel so schädlich ist, ist ein Segen für den Spekulanten. Dabei ist außer der direkten Wirkung des Zinsfußes auf Erwerh und Profit noch in Betracht zu ziehen, daß ein im Verhältnis zum Ausland niedriger Zinsfuß zum Spiel anreizt. einen falschen Rentahilitätsmaßstab gewährt und derart die Überwertung unserer Effekten und ihren Import befördert. Der höbere Zinsfuß ist daher sowohl wegen seiner direkten Wirkung auf die Wechselkurse als wegen seiner Tendenz, den Effektenexport zu mehren, dem Bestande der Valuta günstig. Die von ihm betroffenen Interessenten müssen lernen, daß in seiner Höbe eine Versicherungsprämie unserer Währung enthalten ist, die dem Elementarereignis der Valutaschwankungen ebenso vorzuziehen ist, wie jede Versicherungslast dem dadurch abgewehrten Übel, mag auch erstere drückend und letzteres nicht jederzeit fühlbar sein.

Die geforderte Krediterweiterung der kleinen Landwirte und Handwerker ist üherdies aus dem Gesichtspunkt der absoluten Sicherheit und Mobilität der zur Notendeckung dienenden Forderungen entschieden abzulehnen.

Der große Goldzufluß der letzten Jahre hat der Bank großen Nachteil gebracht, den sie im gemeinnützigen Interesse auf sich nahm. Das einströmende Gold wurde gegen Noten getauscht, die den im Eskompte verwendeten Bankmitteln Konkurrenz bereiteten. Dadurch ist die Rentabilität der Österreichisch-ungarischen Bank unter allen Notenbanken die geringste geworden. Der zeitweilig größere Ertrag aus dem Devisengeschäft wiegt den Ausfall an Eskomptezinsen nicht auf.

Beachtung verdient mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufnahme der Barzahlungen das Bestreben der Bank, die goldsparenden Mittel auszuhilden. Hieher gehört die Konzentration des gesamten Golddienstes der Regierungen hei der Bank, die darin hesteht, daß die Regierungen, die im Zoll. Post- und Eisenbahnverkehr eingenommenen Goldheträge der Bank überweist, die dafür alle in Gold zu leistenden Zahlungen der Regierungen ausführt. Für die übergehenen Goldbeträge leistet die Bank eine Verzinsung, die um einen gewissen Satz hinter dem Diskout des Landes zurückbleibt, dem die hetreffenden Valuten entstammen. Durch dieses System ist der früher erwähnte Übelstand beseitigt, daß die Regierungen durch ihre Käufe für das Coupongold das Agio steigerten.1)

Ein anderes Mittel der Goldsparung sind die Zollgoldanweisungen. Sie sind Anweisungen auf Gold lautend zu Gunsten der Staatszentralkassa,

Die Regierung bot schon 1898 der Bank den gesamten Golddienst an, doch machte die Verzinsungsfrage große Schwierigkeiten. Die tatsüchliche Übernahme erfolgte am 1. Oktober 1901.

die auf beliebige Betrige naugsestellt und zur Zahlung der in Gold aormierten Zulle bentzt werden k\u00e4noen. Ausgebe begann am 15. Dezember 1900. Im Jahre 1901 wurden 25,700,000 fl. ausgestellt, Der Zweck dieser Americangen ist, die Kocketa, die mit den gestellten Berng von Gold aus der Bank zur Zahlung an die Begierung, die das Gold doch sofort wieder an die Bank \u00e4lmb Allen auf allen zu lassen die Bank zur Zahlung an die Begierung, die das Gold doch sofort wieder an die Bank \u00e4lmb Allen zu die Bank \u00e4lmb Allen z

Der Giroverkehr, dem in Deutschland eine so wichtige Rölle unter den goldsparenden Mitteln zufüllt, ist in Österreich weniger entwickelt. Doch ist auch hierin in den letzten Jahren durch den Beitritt der Staatsverwaltungen, der Post, der Eisenbahnen u. s. w. sowie durch zweckmäßige Ausgestaltung mancher Fortschnitt ernielt worden.

## DIE EINFÜHRUNG DER NEUNSTUNDENSCHICHT

BEIM

## ÖSTERREICHISCHEN KOHLENBERGBAU.

KARL v. WEBERN,

Die Beschrichtung der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitsehmer derch gewettliche Bepeiner der Arbeitsenzi bildet eine Pflicht des Staates, welche in kyreinstein, auftraufen und auch onäufglichten Breichischen begründet werden in kyreinstein auch sonäufglichten Breichischen das der einzeitschrichten dem Unternehmer gewender in der Begründer dem Unternehmer gewender in der Begründer und des Mechanischen bestitzt und daher zur Freichung seiner Bestehungen um das Mechanisch seinst seiner Bestehungen um das Mechanisch des Strikes besitzt, welcher aber als eine Unterbrechung der wirtschaftlichen Tätigkeit medicieks hirtsanschalten werden mit der

Eine gesetliche Regelung der Arbeitszeit für Erwabenen ist jedoch in stelen Kulturstaaten noch heute nicht eingeführt. Der Grund hießer dirbte teilweise in der besonderen Schwierigkeit gelegen sein, für diese Begelung die richtige Grenze zu finden und dieselbe den oft so verschiedenen lokalen Verhältsissen entsprechend aumapssech

In Österwich erfolgte eine solche Begelnug ranlebst für des Berghan derch das Gester von 21. Juni 1884, mit welchem ine maximals Schleidunger von zwolf Stunden und eine Maximalzabristeri von zehn Stunden und eine Maximalzabristeri von zehn Stunden innerhalt desemble festgesetzt unweie; gleichsteitt unweie gleichsteitt unweie der Fransmund Kinderarbeit gewissen Beschrinkungen unterworfen. Stidden wurde der Fransmund Kinderarbeit gewissen Beschränkungen und Stinderarbeit, anmetellich, der Arbeitstund bei Berghanberbeite von Stiele der Arbeitstund innerhalt der Arbeitstund innerhalt der Arbeitstund der Arbeitstunden, dach tein uns der Arbeitstundernach das verhangen und Erinfirmung der Arbeitstunden, dach immer handige und deingender erhoben wurde. Be wurde übrigens bei einem berücktunderschlichen Trüle der Arbeitstunderschaft der Verhalten von der Arbeitstunderschaft der Verhalten verhalten.

Die zu Beginn des Jahres 1900 bei den Kohlenbergbauen des Ostran-Karwiner Revieres ausgebrochene Strikebewegung, die sich dann anch auf die behmischen Kohlenreviere ansdehnte, brachte neue Bewegung in die Sache; es Zeitsehnft für Velk-wirtenbelen, Smidspolitik und Verweitung, III. Send. heschäftigte sich auch das Abgeordnetenhaus mit der Frage der Verkürzung der Schichtzeit, wohei überwiegend der Gedanke zum Ausdrucke gelangte, daß eine solche Kürzung nur hei den Kohlenhergbanen und auch hei diesen nur für die in der Grube heschäftigten Arheiter einzutreten hätte. Im Laufe der Strikebewegung wurde auch von Seite der Regierung die Geneigtheit anegesprochen, eine Ahkurzung der Schichtdaner anf gesetzlichem Wege eintreten zu lassen. Mitte Mai 1900 wurde von derselhen tatsächlich der Entwurf eines Gesetzes eingehracht, nach welchem die Schichtdauer für die heim Kohlenherghau in der Gruhe heschäftigten Arbeiter auf neun Stunden beschränkt werden sollte. Bei der im Monate Mai des folgenden Jahres stattgehahten Verhandling über den infolge Sessionsschlusses in diesem Jahre neuerlich eingehrachten Gesetzeutwurf im Abgeordnetenhause wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, oh die neuustündige Schichtdauer für jeden einzelnen Arheiter zu gelten habe oder als eine Gesamtschicht auf die gesamte Mannecbaft zu heziehen sei; derselbe gah hierüber die Erklärung ab. daß eine neunstündige Schicht eingeführt werden soll, welche für die gesamte Mannschaft zu gelten hat, eo zwar, daß, wenn heispielsweise hei der Manusfahrt die erste Schale um sechs Uhr früh hiuabgeht, die letzte um drei Uhr nachmittags zu Tage gelaugt sein muß.

Anch im Herrenhause wurde hei der Verhandlung über dem Gesetzentellung des Acchannisierer eine im demeiblen Sinne phaltene Erklärung abgegeben und wurde auf Grund der Ausführungen des Beferenten, welcher unter anderem darant verwies, das auch die ältere Berggesetzgebeng die Schiebt stat als eine Gesamscheicht aufgefährt label, der Antung, die Schichtlaner für jeden einzelben Arbeiter festzmenten, abgelehnt med die Eassung des Abgeordneten-hauses augenommen.

Nachdem sodann das Gesett mit einzen geringen Änderungen von heiden Husern des Beichtrates angesommen worden war und die a. h. Sauktion erbalten hatte, erfolgte am I. Juli 1901 die Kundmachung desselhen im Reichsgesetzhlatte nnd war hiemit für die Grabenarheiter hei dem Kohlenherghaue die Neunstundenschicht gewellt de inzelführt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Schichteit die für die Bir-mad Anafartie erforferliche Zul; dann die am der Natur des Betriebes sich ergebenden sowie die sonstigen Enhapsasse einzurschune, insowie lettersnicht über Tag zugehnacht werden, in welchen Eile auch die zur bestiglichen Ans- und Wiedereinfahrt erforderliche Zeit in die Schichtduser nicht einzurschune ist.

Anushusweise kann anch eine längere als die ist dem Gesetze festgesetze Schichtdaber his man Asmaße vor wild Standen mit einer zubei Stunden nicht übersteitspuden wirklichen Arbeitsteit gestatiet werden, wum hei dem hitzeffenden Berghans im Zeit der Kundmachung des Gesetzes eine läugere Schichtdamer beitanden hat umd die Einführung der zemantichtigen Schichtdamer oder eine Abkürunge der läuberigen Schichtdamer oder eine Abkürunge der läuberigen Schichtdamer oder eine Abkürunge der läuberigen Schichtdamer oder eine Abkürungs der läuberigen Schichtdamer oder wirtschaftlichen Verhaltnisse die Aufrechkaltning des Betriebes zumörglich unschen oder geführben wirde. Die Bewilkung eine Gerartigen Anusham, welche entwecher für simitike Grünbeamheirer oder für der einzelne Kategorien derselhen gewährt werden kann, steht nach Auhörung des Berghauunternehmers und des Lokalarheiterausschusses auf die Dauer der vorerwähnten Verhältnisse in erster Instanz der Berghanptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle nud in zweiter Instanz dem Ackerhauministerinm im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zn.

Eine weitere Ansnahme von der neunstündigen Schichtdaner kann der Ackerhanminister für hochgelegene Kohlenbergbane der Alpenländer mit der Maßgahe hewilligen, daß die Gesamtdaner der von einem Arheiter in einer Woche verfahrenen Schichten nicht fiber 54 Stunden hetragen darf,

Hinsichtlich des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes wurde feetgesetzt, daß dieselbe ein Jahr nach der Kundmachnug einzntreten hat. Diese einjährige Ühergangszeit wurde in Anhetracht dessen hewilligt, daß der Durchführung des Gesetzes hetriebstechnische Anderungen namentlich hei ienen Werken werden vorangehen müssen, hei welchen wegen der großen Entfernung der Arheitsorte von der Einfahrtsstelle die Ein- und Ausfahrt eine unverhältnismäßig lange Zeit erfordert.

Diese Frist wurde nun von einem Teile der Unternehmungen unansgenntzt verstreichen gelassen, indem dieselhen einerseits sich der Hoffnung hingaben, eine Ausnahmsbewilligung zu erlangen, anderseits sich eine längere Schichtzeit dadnrch zu erhalten versuchten, daß sie ungeachtet der im Parlamente seitens der Regierung erstatteten Aufklärung die Neunstundenschicht nicht als Gesamt-, sondern als Einzelnschicht einführten. Diesen Versnehen wurde jedoch von der Berghehörde entgegengetreten und unter Hinweis auf die Begierungserklärung verlangt, daß innerbalh der nenn Stunden sich die Ein- nud Ausfahrt der gesamten Mannschaft zu vollziehen habe,

Von mehreren durch diese in zweiter Instanz hestätigte Entscheidung betroffenen Unternehmnigen wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Auf Grund der über eine dieser Beschwerden am 8. Jänner 1903 durchgeführten ersten öffentlichen mündlichen Verhandlung hat nun dieser Gerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 21. Februar 1903 die Beschwerde als unhegrundet abgewiesen. In der Begrundung dieses Erkenntnisses wird zunächst die Einwendung wegen mangelhaften Verfahrens und wegen Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung als nicht zutreffend hezeichnet und erklärt, daß der Verwaltungsgerichtshof sonach nnr zu prüfen hahe, oh die angefochtene Verfügung mit dem Wortlante und dem Geiste des Gesetzes im Einklange stehe. Die dieshezüglichen Ansführungen, welche auch in dem weiteren Erkenntniese, mit welchem alle anderen die gleiche Angelegenheit hetreffenden Beschwerden als unhegründet abgewiesen wurden, enthalten sind, lanten wörtlich:

"Die Beschwerde wendet gegen die Entscheidung in meritorischer Beziehung ein, daß als "Schicht" niemals und his in die letzte Zeit nicht ein anderer Zeitranm verstanden worden sei ale derjenige, innerhalh dessen jed er einzelne Arheiter seine Beschäftigung vollzieht. Aus dieser Begriffshestimmung wird in der Beschwerde der Schluß gezogen, daß anch nach dem zitierten Gesetze die neunstündige Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter zu herechnen

530 Webern.

sel. Der Verwaltungsgerichtefe hat zunächt, da weier das allgemein Bergestt von Jahre 1854 nuch spiltere Gestze, abei nichseundere das Gesett vom 21. Juni 1854, R.-G.-Bl. Xr. 115, und das Gesett vom 27. Juni 1981. B.-G.-Bl. Xr. 115, und das Gesett vom 27. Juni 1991. B.-G.-Bl. Xr. 184 m. Bergiff sind-nichtle hestimmen, an der Hand ültere Quellen festzustellen vernacht, wie der Begriff sich historisch entwickelt hat. Da zeigt sich denn, sid fast alle älteren Bergestungen, weiche his rur Wirzamsteit des allegueiten olsterrichischen Berggesettes und der neuerne denischen Berggesette in Geltung waren, in Betreff der Schichterdanngen zienlich äbereinstumende Verschriften extallate. Part alle bestrichen anlach bestimmten Stunden für den Aufang und das Ende der Schichten. In diesem Sinne sind anch die Arteits; Dienstr. am Schichterdungen gebalten.

Hienach kann alss eine Verschiedenheit berüglich der Schichterechungs unt darin bestanden haben, ohl is Schichtekt ansachlicht für Arheiten in der fürübe zu verwenden ist, oder die innerhalb der Schichtekti sich auch die Einfahrtoder die Ausfahrt, oder die Ein- und Ansfahrt zu vollzieben hat. Derin gab es aber eine Verschiedenheit nicht, daß die Schicht gleichneißig und gieleitenleig für die gesaute Belegschaft begann und endete. Es ung sich nun, wie in de Enquete des sozialphilischech Ausschenses der Algeordenbenhausse hehangelim Lanfe der Zeit bei einzelnen, rielleicht vielen Berghanen eine ahweichende Ohnne entsichelt haben.

Wenn aber in den noerene Gesetzen eine andere Begriff-bestimmung der Schicht nicht gegeben ist, so darf wich angenommen werden, daß der historische Begriff beilebalten wurde, soferen sich nicht aus den betreffenden Bestimmungen in ihren Zusummenhaupe oder ans der klaren Abeilde Gesetzgebers ergibt, daß diese Gesetze von dem historischen Begriffe abgerannen wiese.

Das allgemeine Berggesetz vom Jahre 1854 hleibt in dieser Beziehung ganz außer Betracht, weil es einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Schichtdauer und Arheitszeit beim Berghane überhanpt nicht enthält, sondern sich damit hegnügt, im S 200, lit, c. anzuordnen, daß in die Dienstordnung die Bestimmungen über die Zeit und Daner der Arbeit gehören. Erst mit dem Gesetze vom Jahre 1884 und in weiterer Folge mit ienem vom Jahre 1901 wurden solche Einschränkungen normiert. Die Absicht des Gesetzgebers ergibt sich aus dem Zwecke der beiden Gesetze; heide sind Arheiterschntzgesetze, dazn bestimmt, den Bergarbeiter vor ühermäßiger Ansantzung seiner Arbeitskraft zu schützen. Diesem Zwecke scheint nun, wenn speziell das im vorliegenden Falle zur Anwendung gelangende Gesetz vom Jahre 1901 ins Ange gefaßt wird, entsprochen zu sein, wenn der einzelne Arbeiter nicht länger als 9 Stunden täglich dem Arbeitgeher für die Arbeit zur Verfügung steht, und es würde sich darans ergeben, daß die Interpretation der Beschwerde, wonach die Schichtdaner für jeden einzelnen Mann herschnet werden soll, mit dem Gesetze und dessen Absicht im Einklange etuude.

Allein das Gesetz bezeichnet im zitierten § 3, Absatz 2, als den Beginn der Schicht die "Einfahrt". Jene Zeit also, welche der Arbeiter in der Anstaltsambe wartend zubringt, und während welcher er seinem Arbeitgeher für den Dienst zur Verfügung etcht, zählt hienach nicht zur Schichtdauer. Würde man nun die Einfahrt als individuellen Anfangspunkt der Schichtdauer für jeden Arbeiter besenders zählen, so käme man zu dem Ergebnisse, daß einzelne Arbeiter erheblich länger in den Dienst gestellt wären als 9 Stunden mehr der gemeinsamen Wartezeit. Würde zum Beispiel - wie ja aus den vou Seite der Beschwerde zitierten Beispielen als möglich hervorgeht - die Einfahrt der gesamten Belegschaft I Stunde danern, so hätte der letzte einfabrende Arbeiter zu leisten:

- 1. Die Wartezeit des ersten Arbeiters, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht zur Schichtdaner zählt,
  - 2. die Zeit, bis die Reihe an ihn kommt, also eine Stunde,
  - 3. velle 9 Stunden.

Die ganze Unzulänglichkeit des technischen Betriebes, die ganze natürliche Beschaffenheit des Bergwerkes, die aus der Zahl der Arbeiter notwendig gewordene oder anch nur faktisch ausgeübte Verzögerung in der Einfahrt würde dann dem Arbeiter zur Last gescheben. Der Arbeiter in dem Bergwerke, in welchem die Einfahrt der gleichzeitig zum Einfahrtserte befohlenen Belegschaft wenig Zeit beansprucht, würde anders behandelt, als ein solcher in einem Bergwerke, in welchem diese Einfohrt lange danert, Nicht der Unternehmer, welcher den Vorteil aus seinem Vermögensebjekte zieht, welcher die Gefahren nud Nachteile aus der Beschaffenheit dieses Objektes zu tragen hat, sondern der abgelohnte Arbeiter, welcher an dem Unternehmerg-winne keinen Anteil hat, würde hiedurch mit Nachteilen aus der Beschaffenheit des Objektes belastet. Wenn also im Geeetze vom Jahre 1901 im ersten Absatze bestimmt wird: "Die Schichtdauer für die beim Kohlenbergbaue beechäftigten Arbeiter darf 9 Stunden nicht übersteigen;" und der felgende Absatz lantet: "Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, die Beendigung nach der vollendeten Ansfahrt berechnet\*, so kann damit nur gesagt sein, daß für alle Arbeiter einer Belegschaft, das ist die in e in e Schicht eingeteilten Arbeiter, beim Kohlenbergbaue die Schicht mit der Einfahrt des ersten Arbeiters beginnt und erst mit der Vollendung der Ausfahrt des letzten Arbeiters endet.

Dagegen kann nun allerdings eingewendet werden, daß hienach fast kein Arbeiter volle 9 Stunden in der Grube arbeitet, allein die dem Zwecke des Gesetzes als eines Arbeiterschntzgesetes allein entsprechende Interpretation macht dies eben zur notwendigen Konsequenz, schließt übrigens die Verwendung des Arbeiters während der Ausfahrt und Einfahrt der anderen Arbeiter, alee währeud der ganzen Schichtdauer, zu allfälligen Arbeiten nicht aus.

Würde aber auch noch ein Zweifel über diese Anslegung des Gesetzes verbleiben, eo muß derselbe schwinden, wenn man die Vorgänge ver der Abetimmnug in beiden Hänsern des Reichsrates ins Auge faßt. - In der Sitzung vem 23. Mai 1901 etellte der Abgeordnete Eldersch zu dem Gesetzentwurfe einen Abanderungsantrag dahin, \$ 3, Alinea 2, habe zu lauten; "Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt des ersten Mannes der Schicht, ihre Beendigung uach der velleudeten Ausfahrt des letzten Mannes der Schicht 532 Webern.

berechnet." Der Regierungsvertreter, Ministerialrat Zechner, gab in derselben Sitzung zur Behebung des rege gewordenen Zweifels, ob die Bestimmung dar Regierungsvorlage so aufzufaseen sei, daß die daselbst festgesetzte Schichtdauer für jeden einzelnen Arbeiter zu gelten habe oder ale eine Gesamtscbicht auf die gesamte Mannschaft zu beziehen sei, unter Beifügung einer ausführlichen Begründung die Erklärung ab, die neunstündige Schichtdauer werde als Gesamtschicht aufgefaßt in der Weise, daß, wenn zum Beispiel bei der Mannefabrt die erste Schale um 6 Ubr früh binabgeht, die letzte um 3 Uhr nachmittags zu Tage gelangt sein muß, Mit Berufung auf diese Erklärung zog der Abgeordnete Eldersch seinen Abanderungsantrag zurück und es wurde die Bestimmung in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschlusee erhoben. Hienach konnte das Abgeordnetenbane über die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen und darüber, wie die gesetzliche Bestimmung seitens der die Verlage einbringenden Regierung gemeint war, nicht den mindesten Zweifel haben. Eine weitere Klärung erfolgte im Herrenhause, und zwar nicht nur durch die mit der Erklärung des Regierungsvertreters im Abgeordnetenhanse übereinstimmende Erklärung des Ackerbauministers in der Sitzung vom 8. Juni 1901, soudern inebesondere auch dadurch, daß der vom Grafen Zedtwitz in derselben Sitzung gestellte Autrag, der erste Absatz des § 3 solle lauten; "Die Schichtdauer für ieden einzelnen beim Kohlenbergbaue in der Grube beschäftigten Arbeiter darf täglich 9 Stunden nicht übereteigen", abgelehnt wurde, und daß auch echen ein gleicher in der Kemmissiou des Herrenbauses gestellter Antrag (laut Nr. 44 der Beilagen zu dam steuographischen Protokolle des Herrenhauses, XVII, Session, 1901) nicht die Majorität erlangen kouute. Hiedurch ist nicht etwa die Frage im Herrenhause uneutschieden geblieben, sondern ist unzweideutig im Sinne der von der Regierung in beiden Häusern des Reichsrates abgegebenen Erklärungen entschieden worden. - Die aus einzelnen Bestimmungen des Gesetzee entnommenen Einwendungen vermögen die Richtigkeit dieser Auffassung nicht zu erschüttern.

Darnes, daß der 5. Abasta des § 3 beziglich der zulässigen Verlingerungen Parken, der Schichdauer verfügt, eine oslech Annahme köme entweder für sim Irust in er Grubennebeiter oder für einzelne Kategorien derselben gewährt werden daß abe bier ausdrichtlich die Gesenheitet der Grübennebeiter im Auge gefallt sei, kann ein Gegensatz zu den Bestimmungen des ersten und rweiten Abastes insicht abgeleitet werden; dem hier int der Ansdervick, akmilden inden ein Gegensatz zu "einzeln" gebraucht, sondern als Gegensatz von einzelnen Kategorien.

Aber auch aus der Bestimmung des vorletzten Absatzes, wonach für herberlegenes Kohlenberghene der Abpenlünder vom Achtenamnisiers anch eine längere Schichtdaner, als die in den beiden ersten Absatzen bestimmts nur mit der Mäglache bewilligt werden kann, dad die Gesanttahl der "wei niemer Weche verfahrenen Schichten nicht über 54 Stunden betragen darf, läßt sich der Schild nicht rechtfertigen, dad äus Gesetz eines von dem Begriffe Gesanttschicht abweichende Begriff der Schicht une dem Sinne blat aufstellen wollen, wie die Beschwerde das Gesetz anstegt. Denn hier ist nicht gesagt, daß ein Schichtbauer für jeden einzilnen arheiter individuell zu Brechen est, sondern

es will damit nur eingeraumt werden, daß allerdings die Dauer der einzelnen Schichten (für die Gesamtheit der Belegschaft) mehr als 9 Stunden betragen dürfe, daß aber, wenn die Gesamtdauer der in einer Woche versahrenen Schichten mehr als die normale von 54 (6×9) Stunden betragen sollte, der einzelne Arbeiter doch nicht länger als 54 Stunden in der Woche beschäftigt sein darf.

An einem Beispiel wird dies klar. Angenommen, es wird in einem solchen hochgelegenen Bergbane nur an 5 Tagen gearbeitet, weil für den Zugang auf den Berg und den Abgang von demselben 2 Tage der Woche in Abschlag kommen, und es würde die Daner der Schichten mit 12 Stunden fixiert, so würde sich eine Gesamtdauer der Arbeit von 60 Stunden ergeben, und da bestimmt nun das Gesetz, daß der einzelne Arbeiter mehr als 54 Stauden in der Woche nicht beschäftigt sein dürfe.

Daß im § 4 des Gesetzes vom 21, Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 115, welcher durch das Gesetz vom 27. Juni 1901 in seiner Geltung für den Kohleubergbau unberührt geblieben ist, bestimmt wird, "die Sonntagsruho hat für die gesamte Mannschaft gleichzeitig zu beginnen," beweist ebenfalls nichts gegen die in der angefochtenen Entscheidung zum Ansdrucke gelangte Auslegung des Gesetzes vom Jahre 1901. Denn auch hier bildet der Ansdruck "gesamte Mannschaft" nicht den Gegensatz zum einzelnen Arbeiter; vielmehr erscheint der Ausdruck als Gegensatz znr "Belegschaft einer Schicht" und die Bestimmung ist darum getroffen, weil beim Bergbane die Arbeit am Sonntag vollständig zu ruhen hat nnd der Beginn der Sonntagsruhe spätesteue auf Sonntag 6 Uhr früh festgesetzt ist. Da aber anderseits bestimmt ist, daß die Sonntagsruhe volle 24 Standen von ihrem Beginne an zu danern hat, so mußte der gleichzeitige Beginn für die gesamte Mannschaft festgesetzt werden, weil sonst die Arbeit beim Bergbane nicht während des ganzen Sonntags, das ist während voller 24 Standen ruhen würde. Nur deshalb bedient sich hier das Gesetz des Ausdruckes "gesamte Mannschaft."

So ist denn mit der vorsteheuden Begründung an letzter Stelle der entscheidende Ausspruch erfolgt und es erübrigt den Bergbannnternehmern nur, sich zu fügen und darauf bedacht zu sein, die mit der Durchführung des Gesetzes im Sinne dieser Entscheidung etwa verbundenen größeren lokalen Schwierigkeiten zu überwinden.

Man findet in der Literatur vielfach die Ansicht ansgesprochen, daß eine Verkürznug der Arbeitszeit nicht auch einen Ausfall in der Leistung, bezw. in der Produktion nach sich ziehen müsse, sondern in vielen Fällen sogar eine Steigerung derselben zur Folge habs. Wenn dies auch beim Bergban gewiß nicht allgemein zutrifft, so gibt es bei demselben doch auch Mittel und Wege, die der Erhöhung der Arbeitsleistung entgegenstehenden Hindernisse als: geringe Mächtigkeit der Lagerstätte, Vertaubungen, ungünstige Beschaffenheit der Hangendschichten, große Ansdehnung der Grubenräume, Schlagwetter, Feuer- oder Wassergefahr etc. zu überwinden. Diese hestehen in einer richtigen Wahl der Abhaumethode, möglichster Abkürzung der Arbeitswege. Einführung maschineller Gewinnungsarbeit, besserer Ausnutzung der Schichtzeit der Häuer durch Beistellung des Grubenholzes bis auf die Arbeitsorte, Verbesserung der Schacht- und

# DIE NEUEN TRIESTER HAFENBAUTEN.

(MIT EINER PLANSKIZZE)

FON

#### DR. GUSTAV LIPPERT.

Du am 22. Newmitter 1899 dem Approduktenhause in seiner XVI. Sexision in Triest, voolarch des Erreitenand des Erreitenand en Erreitenand en Erreitenand en Erreitenand en Erreitenand en Erreitenand en Erste en E

Eine nesetliche Anzegung, sich mit den Hafenerweiterungsfragen eingebend ub befassen, bildete das Gesett vom 6. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr., 63, betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen um Stantskosten und die Petstetzung eines Ban- und Investitionspräliminares der Stantseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905.

Der hiemit geplante Bau der zweiten Eisenbahnverbindung mit Triest rückte die Frage einer allen zukünftigen Verkehrsanforderungen entsprechenden Vergrößerung des Hafens in den Vordergrund.

In Betroff for absolutes and relative Handelsstelling Triest wilerend or multi-blar varangegangens Jahrathet gibt for most erraktates verstatest technick-kommerciels Berückt) sies Eelhe von Zabbenkerickter vertatetest technick-kommerciels Berückt) sies Eelhe von Zabbenkerickter vertatetest technick-kommerciels Berückt, sies Eelhe von Zabbenkericker bestatten zu Berückter bestatten. Die Stehen zu Berückter bestatten zu Berückter best

Znnächst zur Charakterisierung der Bedentung von Triest als Hafenplatz im internationalen Verkehre zur See folgende Wertzahlen:

b) Beilage 60 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session, 1901, S. 62 ff.

#### I. Einfubr zur See uach Triest,

1899 1898 1897 1896 1895 1894 1893 1892 1891 Wert des Gesamtverkehrs in Mill. Kronen . . . 388-6 385-6 368-0 346-8 370-0 372-8 378-4 375-8 333-6 davon aus bezw.

nach österr,-nugar.

Häfen . . . . 29.6 27-2 28:0 26-2 25.4 daher Wert des Auβenhandels . . 360-2 356-0 340-8 318-8 341-8 346-6 354-4 350-8 308-2

II. Ausfubr zur See von Triest:

1899 1898 1897 1896 1895 1894 1898 1892 1891

Wert des Gesamtverkehrs in Mill. Kronen . . . . 322-6 326-8 313-4 303-4 301-0 336-6 233.8 314-0 323.8

dayon ans bezw. nach österr.-ungar. Hafen . . . . 52-6 53.2 56.8 56-0 13.0 59-6 584 51-6 54-6

daher Wert des Außenhandels . . 270-0 278-6 256-6 247-4 24×-0 277-0 275-4 262-4 269-2

Die noch weiters gebrachten Zusammenstellungen von Ziffern hetreffend den Triester Handel im Mittelmeer, im Atlantischen Ozean, im Schwarzen Meer, im Roteu Meer, mit Ost- nud Südafrika, Asien jenseits des Roten Meeres, Nordamerika und Westindien. Südamerika und Australien zeigen, daß das Schwergewicht des Triester Sechandels in den Mittelmeerlandern liegt; mit diesen ist auch der Handelsverkehr aktiv, in allen übrigen Beziehungen führt Triest mehr Waren ein als es ausführt und zeigt die Differenz, namentlich im Verkebre mit Asien, Nord- und Südamerika, eine nicht unbedeutende Höhe. Wenn die Bestimmung der von Triest zur Versendung gelangenden Waren im einzelneu weiter verfolgt wird, so erweisen sich eigentlich nur die Türkei, Italieu und Griechenland sowie Ägypten und Britisch-Indien als Hauptabsatzgehiete des Triester Verkebrs. Die für die Ausfubr unserer Erzengnisse so wichtigen Markte Ostasiens, Nord- nnd Südamerikas, Anstraliens, Ost- nnd Südafrikas dagegen erscheinen entweder mit nur sehr bescheidenen Anteilen oder gar nicht. Und darin liegt das hei weitem wichtigste Hemmuis für eine gesunde Entwicklung von Triest. Es mangelt an Ansfracht für jene Märkte, das heißt: die Schiffe, welche Güter von dort bringen, müssen damit rechnen, in Triest wenig oder gar keine Fracht zu erbalten; das vertenert den Seetraneport, macht regelmäßige und öftere Verbindungen unmöglich und drückt die Konkurrenzfähigkeit bedeutend herab.

Die geringe Anziebungskraft des Triester Platzes zeigte eich dementsprechend auch in den Ziffern des Laudverkehrs und nech schärfer treten diese Mängel in der Entwicklung des Warenverkehrs von Triest beim Vergleiche des Triester Handels mit jeneu der konkurrierenden Seehäfen hervor, von welchen Fiume, Venedig, Genua. Marseille, Bremen und Hamburg in Betracht gezogen werden sollen.

Es betrug der Gesamtwarenverkehr während der Jahre 1860 -- 1899 in 1000 Tonuen:

	kehr	Davon entfallen anf					oder in Proz. des Gesamtverkebre								
Jahre	Genantver	Triest ')	Fiumo?)	Venedig?)	Genua*)	Marseille1)	Bremen 1)	Hamburg')	Triest Flume Venedig		Venedig	Genna	Marseille	Bremen	Hamburg
1860—1869	5512	635	-	311°	9067)	1803	73411)	1118	111-5	_	6	16	33	18	20
1870—1879	8898	837	1974	460*)	1278°)	2608	188711)	2181°)	9-4	2-2	5	14	29	15	25
1880—1889	14601	1116	602	707	2851°)	3498	161813	4209°)	7-6	4·1	5	19	24	11	29
1890—1899	21032	1273	955	1132	361410	4371	259614)	709115)	6-1	4.5	5-4	17	21	12	34

Triest hat hieuach während der bezeichneten 40 Jahre fortwährend abgenommen und es beträgt sein Auteil beute fast unr mehr die Hälfte jenes der Sechtigerjahre. Finme, Genna und Hamburg dagegen haben ihre Konkurrenzkraft gestärkt; Venedig blieb konstant.

Ans all diesem Zahlemasterial zieht der technisch-kommerzielle Bericht on Schult, das angeeichts der während jenes Zeitzunsen srecks besserung der Verkehrwerhältnisse getroffenen Maßnahmen die Abnahme der Konkurrenzfallsgeitel Trieste uur durch das Fehlen der notwendigen Ausgestallung esiener Hinterlandsrevändungen erkläter werden könne.

Der Triester Handel bedürfe eines neuen Handelsweges mit einem vergrößerten festländischen Attraktionsgebiete, nun die ungleichmäßige Verteilung der Zu- und Abfuhrverhaltnisse ansungleichen, welche die Schiffahrt auf das Nachteiligste beeinflussen.

Der neme Schienenweg sei berufen und gewignet, einerseits die Ausfuhr von Textilien, Kleidern und eonetigen Koufektisnen, von Papier, Leder- und Schuhwaren, hötzernen und eisernen Möbeln, Nagein, Holtwaren, Zement, Glar-Tou- und Kurtwaren n. s. w. innbesondere nach Ostasien, Zestral- und Sidamerika wesenlich un fördern, anderseitst die Arbfuh' der für unswer Textil-

<sup>1)</sup> Ein- und Ausfuhr zu Lande. 2) Ein- und Ausfuhr zur See.

Gewicht der im Hafen ein- nnd ansgeschifften Waren.

<sup>4)</sup> Erst seit 1872 ansgewiesen, 1872-1879.

b) Ungefähr.

<sup>9 1876—1879.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) 1861.

<sup>9) 1871—1880.</sup> 9) 1881—1890.

<sup>10) 1891—1899.</sup> 

<sup>11) 1867-1871.</sup> 

<sup>12) 1877-1881.</sup> 

<sup>13, 1887—1891.</sup> 19, 1892—1899.

<sup>1</sup>b) 1891—1898.

<sup>19) 1891—189</sup> 

induetrie nötigen Rohstoffe: Baumwolle, Schafwolle und Jute, welche hisher uur zum geringen Teil über den heimischen Hafen geben, zu übernehmen, sowie Hänte, Chilisalpeter, mineralische Dungmittel, Farhbödzer, Tahak u. s. w. zu Staoelartikeln für den Bedarf unseerer Produttion dortselbst zu machen.

Ein lehhafter Schiffsverkehr mit regelmäßigen und billigen Verfrachtunggelegenbeiten nach den für die Förderung der heimischen Ausfuhr eo wichtigen Konsumplätten Ostaniene, Oet- und Südafrikas, Amerikas und Australieus werde sich dazu automatisch gesellen.

Üher den mutmaßlichen Umfang der zu gewärtigenden Verkehrszunahmen werden in dem im Jänner 1903 verfalten Berichte der bei der Sechebörde zur Beratung der Ausgestaltung der Hafenanlagen in Triest-St. Andrea zusammengetretenen Kommission folgende Schätzungen angestellt:

Wie aus den letzten statistischen Ausweisen der Triester Handelskammer bier den Schiffeverkehr des Triester Hafens erhellt, hat sich der Tonuengehalt der eingelandenen Schiffe von 2.063.112 im Jahre 1893 auf 2.499.528 im Jahre 1992 erhölt, ist daher um 21 Proz. gestiegen, was einem Jahresmwachs von durchschufflich 5-2 Proz. entspricht.

Eine verhältnismäßig weitaus heträchtlichere Steigerung zeigt sich jedoch im Seeverkehr des Triester Freigebietes, welcher sich von 9,560,512 Metrzeutnern im Jahre 1898 auf 12,494,480 Meterzentner im Jahre 1902, sonach im ganzen um 306 Proz. und im Jahresdurchschnitte um 76 Proz. erhölt hat.

Der Bahwerkhaf des Priigibilets ist im gleiche Zeitzum von 5.785.600 an 7.438.629 Meterzeitzer, also un 29 Przu, und in Jahresduncheinum 7.25 Przu, gestiegen, websi zu haczken iet, daß die Unterchiele zwischen den Ergehnissen des Ses- und Eichnerekhein auf den lokalen Warenverlehr zurücknitten sind. Be erweisen blesach des Annahme heprindett, daß der Triester Hafenverkehr ohne Bitchicht auf die Wirkungen der zweiten Eisenbahnverhäung während der nichten fürf Jahre mindestess einen Beichehn Fortschritt nehmen, daher mit Ende des nichsten Quinquenniums eine 50 przu. Szeigerung gegenüber dem Jahre 1838 antweisen wärde.

An die Eröffnung der nesen Eisenhahrerhindung knöft sich aber die berechtigte Erratung, das die hiedernde herbeigeführt Verkhreitsigerung den Verhältnissateil Triests an dem Gesamtverkehr der Sechäfen Triest, Venedig, Finme, Genna, Marseille, Bresnen und Handern werdigstess auf das im Jahrschtt 1860—1870 bestandes Verhältnis, nämlich von 6 Proz. (in dem Zeitraume 1890—1898) auf 115 erhöhen werde, was mit einer Verdoppelung des gegenatzigen Wenerreichen gleichheidenund wäre.

Hierans ergiht eich notwendigerweise die Porderung, daß die neue Hafenanlage der gegenwärtigen au Umfang zumindest gleichkommen, am Leistungsflahigkeit aber überlegen ein und die Möglichkeit einer Erweiterung für die einer ferneren Zukuuft vorbehaltene Verholtreeutwicklung hielen unüsse.

Diese Forderung war um eo dringender, als seitens der Konkurrenthäfen alle Austrengungen gemacht werden, um durch Erweiterung und Verrollkommung ihrer heute schon großartigen Anlagen ihre Wirkungssphäre noch mehr auszudehnen. Es war somit einen Hafenaulage im Amssicht zu nehmen, welche nicht bloß den gegenwärtigen Verbehranderberungen, dense die bestehnder Habeseinfeltunge sehn längst einkt mehr zeutigen, unter Berücksichigung des normales Verkehrzuwachses auf absehhare Zeit hinnas vollständig entgefact, woodern anch zur Berüftigung der außererdeutlichen Verkehrzstigerung zeirrichen soll, die sich auch Vollsedung der soson Bährerbickungen und iurbewondere der Jauerpahab aller Veransacht nach einstellen wird.

Dal da der in der Regierungsvorlage vom Jahre 1899 syplante eine Mosant Rivin in St. Andres gatt und agr sicht ausreiche konnte, hag eine der Hand. Deshalb wurde im Zusammenhange mit den Bahnunlagen der alhalet in Ban gegebenen internationalet. Hangsterkelbrilinis die Aulage eines useens Hafnetelles mit deri senkrecht auf die Bahnriva augesstaten und durch einen Wellenherber geschättlen Molfe großeiten.

Alleis usch im alleverstet Anfang der Ausführung dieses Bauplanes eutstanden kittige Bedenken in Betreff der Angemessenheit der gannen Aulage, nicht nur vom nantischen Standpunkt wegen der bei Bora und Svegang zu befüreltenden Gefährlung der Schiffsoperationen, sondern auch aus eisenbahntechniechen Gründen, indem die Emschaltung der vielen Drehscheiben als untunit und verkehrändischlie stechen.

Die im Laufe des Jahres 1902 und anfange 1903 in Wien und Triest aratung dieser Frage abgehaltenen Kommissionen<sup>4</sup>) fanden einen die Ausgestaltung des neuen Hafenteiles endgellig bestimmenden Abschluß in den von 3. his 9. Februar 1903 bei der Seebehörde abgehaltenen Sitzungen.

Hienach soll nunmehr, wie aus der angefügten Planskirze ersichtlich, der Ban der deri neuen Melis in der Eichtung N. 83° E. der wahren Windross oder E. 7° N.), also parallel zum Durchrungsgebeise der Staatsbahn stattfinden und außerdem gegen die aus Södwestes kommenden Meterewingen ein sicherer Schutz vermitäte derier staffelferung angelegter Welleberberg geschafte werden. 7)

b) In der am 11. Norember 1902 bei der Seichsbede stattgefundenen Kommissenstimun wurde beschlossen, auft der Auszeichtung der Eutwerfe ein Kemities zu besuffungen. Das ven dereilben ausgezebeitet Generalprojekt wurde in der Situng die Augerhaukswinister vom 23. Derember 1902 vorgetrasse auch liedet auch die Grasslage der in Augelegenheit der Triester Hafenbanten im Handelsministerium vom 12. his II. Janes 1903 dephalateeren Situngen.

<sup>3</sup> Per die Richtung der natürchen und technischen Linien der Hiefens war ver allem maßgeben, auf der vorherrechenen Wind auf diesen Richtung strese Richtung strese Belacht zu nehmen und weitern damarf zu achten, daß die Willesbewegung den Neren am jeden Weitgegend, am wicher erfahrungsgenden der gefähllichten Sepang für den Gelen Triets kommt, meßglicht gerängen Einfals auf die im Hinfo vertatet und handelnätigen. Schliffe achnen blenn. Diesen hätzen Geschiepunkte Begen, mitten die austischen Linien des zuren Hinforst traischen gemach der nittleren Richtung der stärmischen Born entsprechen Vernanglet werden.

ibe Edwang eises einiges Steides Wellesbrecher in der ganse erfordelichen Linge von 26:00 Meren vor dem Hensever in St. Anders and vor der Bodern vor dem Hensever in St. Anders and vor der Bodern und kengte witze ein Prelie kommerciid-technischer Nutz gewares, hitz auch den austichen Anderderungs werde emperchen, dem entres erheinden der Erzoiglichung tunisiert Anderderungs werde entre erheiten der Erzoiglichung tunisiert leichte Zugänglichkeit jeder Hefenalungs unter Wahrung der austichten Sicherholt. Frapper um Gerengrünglicht der Histonischer in Heriot-St. Anders. Junes 1956.

Die Ansdehuung und Leistungsfähigkeit der neuen Freigehiets- und Hafsnanlage übertrifft erhehlich jene des gegenwärtigen Puntofranco, wie folgende vergleichende Zasammenstellung ersehen läßt:

	Derzeitige Freigebiets- anlagen einschließlich Molo IV und Rangierbahnhof	Projektierte Anlage in St. Andrea samt Rangier- bahnhof
Rivalänge	3260 m	4850 m
Länge der Moli	Molo I 196 m (darchschnittl.)	Molo V 360 m
	Molo II 197 m	Mole VI 513 m (durchschnitt).
	Molo III 211 m	Molo VII 718 m
	Molo IV 142 m	
Bassinbrelten	Bassin I 229 m	jedes der beiden Bassins 300 z
	Bassin II 268 m	
	Bassin III 298 m	
	Bassin IV 280 m (durchschuittl.)	
Länge des Wellenbrechers	1085 m	500 + 500 + 1600 m
Breite der Einfahrten	vor Molo [ 95 m	vor Molo V 400 m; zwischen
	vor Molo III 165 m	den Wellenbrochern je 233 m
Hangars, Belegfläche	46.000 m <sup>3</sup>	128.000 m <sup>2</sup>
Magazine, Belegüäche	153.000 m <sup>2</sup>	180.000 m <sup>2</sup>
Zahl der Uferkrahne	54	95
Gesamtareal	417,828 ss <sup>2</sup>	603.000 m <sup>2</sup>

Bann wird für etwa 30 Schiffe grußen Tonnengehaltes geschaffen, und arzu heit der Messensiefe von 12 ibs. 18 m gerade für soche größer Verbildnisse. Die Kotten für simtliche Hafmanlagen betiffern sich nach den beräggleben, allgemaße gehaltenne Veranachligen auf SF7 Mill, Krozen, wordpalt die eigentlichen Hafenbanten und 33°2 Mill, Krozen, wordenfallen.

Als ieitender kommerzielter Geschictspunkt war hei der Anlage unsgedend ist Erwägung, das ein möglicher aracher, einfacher und hälliger Umschlag würdene Schiff und Land und innheunondere weischen Schiff und Bahe zu ermög-lichen siel. Hinheit war innheunondere darauf Bedacht zu orhnen, das durch die zweite Bahnverhindung mit Triest, welche ehen in St. Andress mitsden soll, haupsleichlich der Durchansperrichte eines wessellichen Anlichwung erfahren unt, das also die überweigende Mehrand der Getter in zukänfaligen Freigehiste nur verübergebend gelagert wird, sonit der Warnverscher in den allgemeinen nur verübergebend gelagert wird, sonit der Warnverscher in den allgemeinen Begreitansen dem in manitichaner Ennechag ich absvickelnden Verlebte an Bedeutung nicht unwesenlich anschafelnen verfetzt in demsolhen Verblitzis

wie derwit im neen Hefen verkenmen werde. Dagegen und arf die Ein- mit Ansfuht der bobe Lagerrines einkt vertragende Nassengitur sowie deren Lagernung im Frien in weitgehendem Maße gerechnet werden. Urber diesen Veraussetungsew aus es geboten, der Hefen in St. Anders richtlich mit Hungars und freise Lagerpätzen auszagestalten und derast einzeicheten, daß Ze- und Abstellung der Einenhahunkgen im meghinderter Weise im jeder Zeit und wounziglich, ohne den Verkehr der eigentlichen Lagerhäuser zu kreuzen oder zu behindern, zwis den geben könne.

Da, wie erwähnt, der Bedarf an Magnitien in den Hintergrand treist dieffe, wird die Anlage einer Einde Lagendatuer vonnenstülltig gesigne, Sollte aber diese Vermatung sich nicht verwirklichen, vielnehr der Bedarf an allgemeinen Lagerrämmen und Printunsganien sich in einer Weiss seigern, daß die poplektieren Magnitien inlicht under ansreichen wirden, so int die Meglichheit gegeben, auf Anschüttungstächen von Leschäturn bis mu kleinen Boschhände in St. Andren innerienhenden Kanne federen Erichtung zu gewinnen, was bie der nicht bestebenden Notwendigheit, unmittelbar vor den Lagerchämstern sicher Schiffandsprechtet zu schaffen, nus oblichte wird geschehen können, wenn für die vorderhand an jener Stelle gedachten Holtlagerplätze anderewe, nämlich in Servola, Ernat geründen wird.

Geplant sind 22 Haugars, deren benützbare Fläche zwischen 4700 nnd 8200 m² beträgt, welche Verschiedenheit in der Größe nicht als ein Nachteil hezeichnet werden kann, weil in den Haßen Schiffe verschiedenen Tonnengehalts einlaußen.

Bei der Bestimmung des Flächenausmaßes des Hangars wurde auf die Löschung von Schiffen bis zu 9000 Tonnen Gehalt Rücksicht genommen, so daß eine volle Ladung in einem einzigen Hangar zur Löschung gelangen kann.

Die Gesambelegfläche der zu errichtenden Hangars beläuft sich sonsch 128.200 m², welche sich bei Anführung von Übergeschossen in einzelnen Hangars auf 160.400 m² erhöhen wärde, eine Fläche, die auch im Falle eines bedeutenden Verlehrsanfschwunges auf absehbare Zeit hinaus alles Anforderungen grungen därfte.

Die Hangzüniger sehwanken zwischen 120 his 307 m und wurden der verschiedenen Schiffulgung angepath, die Hangzerbeiten wurden mit 45 m gewett. Ver den Hangzen ist eine Riva mit 14 m Breite gedacht, auf welche ein Enschäpfehnigeleis angelegt wird; am der Landenie der Hangzeis bei der Geleise der Bahnverkher vermitteln, einen für der Umschlag, das mittlere für die Waggemandstellung, das inserten als Durchungspeleise.

Au den Köpfen der Moli wird ein freier Lagerraum für die einstweilige Lagerung von Massengütern (Mineralien, Erze, Hölt) helassen; als Hauptlagerplatz für diese Artikel ist ührigens das östliche, gegen das Lloydarsenal gelegene Ende des neuen Freigebietes ansersehen.

Die Magazine anlangend, sind deren acht in zwei Reihen landseits der Hangars projektiert; sie werden mit Keller, Erdgeschoß und drei Stockwerken versehen und bieten einen Belegrann von 180,000 m². Ihre Breite wurde, einschließlich des Perrons zu 1.50 m, mit nur 28 m bemeesen, innerhalb welcher Grenze das Tageslicht zur Erhellung des Innern der Abteilungen ausreicht.

Die Bestimming der nesen Hafenanlage ist die, vorzugeweise zur Bedienung des indichen mie okatalischen Verlehrs gevillent um bulben; dem nies solche Trennung des Verlehes nach Weltgegenden erwies sich als angezoigt, um die nachbilligen Felgen der abgewonderten. Lage des Bieren mit neuen Hafentiellen zu mildern sowie um die Schwierigkeiten in der Betriebeführung des Eisenbahndienste mulickar zu beleben.

Das gewältige Hächnwerk wird nach seiner Vollendung Triest zu einem der größten und besten Häfen des Mittelmeerbeckens emperheben und im Bereiche desselben wird dieser Platz anßerordentlich günstig Handel und Verkehr vermitteln konnen, wie nur wenige andere Häfen einer mächtigen Entwicklung entgegengenben.

# LITERATURBERICHT.

Eduard Bagne, k. Ministerial-Viscokretit, In Finanzministerium. Dio Rechtsprechung des Versullungsgreichtenbefe naf den Gebiete des Gesetzes vom 25. Oktober 1868, E.-G.-Sl. Nr. 220, hetreffend die direkten Personalistenen seit Begind der Wirkramkeit des Gesetzes (1888-1901). Ill. Teil des Kommentars et diesem Geseter, hermagsgeben von Eduard Bugno und Dr. Rmill Wilner, Wiss. 1902, M. Breitenstein, 200 S.

Unter diesem - trotz einiger hier bersits durchgeführten Kürzungen noch immer etwas zu lang geratenen - Titel ist als vollständig für sich bestehende Arbeit eine außerordentlich über ichtliche Zusammenstellung der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur som neuen Personalsteuergesetze erschienen; in möglichst engem Auschlusse an den Wortlaut der Entscheidungsgründe werden hier von sachkundiger Hand prägnante Rechtssätze aus etwa 1000 Erkenntnissen und Bescheiden des Verwaltungsgerichtshofes herausgezogen, nach den einschlägigen Paragraphen gereiht und innerhalb dieser Ordnung wieder systematisch gruppiert, so daß sich der Nachsehlsgeude in der denkbar kürzesten Zeit über den letzten Stand der Judikatur zu orientieren vermag. Hiemit hat sich der Autor den Dank jeuer weiten Kreise verdient, welche über den jeweiligen Stand der einschlägigen Judikatur informirt zu sein winschen, ohne in der Lage zu sein, die immer mehr anschwellende Zahl der Judikate in estense zu studieren und sich wenigsteus die wichtigeren der - bisher nicht veröffentlichten - Beschlüsse und Bescheide au verschaffen. Dankbar werden aber auch alle jeue die Zusammeustellung begrüßen, welche die Entwicklung des direkten Steuerweseus in den versehiedenen Landern mit Anfmerksamkeit verfolgen wollen: deun ihnen eröffnet sich hier in leicht augunglicher Weise eine überreiche Fundgrube praktisch vorgekommener Bestenerungsfaile, aus welcher sie - auch wenn die konkret getroffene Entscheidung nicht immer ihre Billigung wird finden können - gleichwohl gewiß Anregung und Belehrung in violen bisher noch wenig geklärten Fragen der Bestenerung schöpfen werden,

Eine gast hessenderen Beit gewinst dit verliegende Zausminnstellung debard, als ein eine Derhellick über einen vollstänigt zuese Zweig der Verwühungsgerichtsbei-frollätzet verechaft: Das Personalsteregrecht hat almich wohl die durch erzeiche der Eine Beit der Schrieben der Schriebe

Die Neuerungen beschränken sich unn aber keineswegs auf das engere Gebiet des Finanzrechtes, sondern greifen auf eine Reihe von Fragen über, welche für das Administrativverfahren im allgemeinen von Wichtigkeit sind und daber auch außerhalb des Kreises der Steuerpraktiker und -theoretiker Arfluncksamkeit verdienen. Hieher

Zeitschrift für Volkamirtschaft, Serlabolitik und Verwaltung, XII, Band,

gehören interessante und fein distingnierte Eiörterungen über die Frage der Zulässigkeit der reformatio in pojus sowie (allerdings schon in das Jahr 1902 fallend - z. B. Erkenntnis vom 17. April 1902, Bndw. 940) weit ausgreifende Dednktionen über die Folgen der Kontumaz in erster Instauz auch für das zweitinstanzliche Verfahren; hieber gehört aber vor allem der radikale und soweit ich sehen kann, nnvermittelte Bruch mit einer dezennienlangen Indikatur, zufolge welcher eine nachtrügliche Sanierung von Mängeln des Administrativverfahrens für znlässig erklärt worden war: Die nenere Judikatur stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß "wesentliche" Mängel des Verfahrens im Instanzenwege nicht saniert werden können, vielmehr die Wiederholneg des ganzen Veranlagungsverfnhrens erfordern; biebei wird überdies die Wesentlichkeit des Mangels nicht so sehr nach der konkreten Bedentung desselben für den Einzelfall als vielmehr unter Annahme gewisser essentieller und rücksichtlich ihrer zeitlichen Anfeinanderfolge unverrückbarer Formerfordernisse beurteilt. In weiterer Konsequens dieser Anffassung gelangt der Verwaltungsgerichtsbof sur Lebre von der "nrsprüngliehen Nichtigkeit" der auf Grund eines derart mangelhaften Verfahrens erlassenen behördlichen Verfügungen and berührt damit Fragen, welche in der verwaltungsrechtlichen Theorie bekanntlich noch innmer strittig sind und wohl anch bei einer eventuellen Reform unseres Administrativerfahrens noch eingebend erörtert werden müßten; deun es wird sich darmm handeln, das tatsächliche Maß der dieser Weise angeblich bewirkten Erhöhung des Bechtsschutzes des Einzelnen ins klare und weiter festzustellen, inwieweit die hiednrch bewirkte Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, die Vermehrung der verwaltungsbehördlichen Arbeit und die bekanntlich sehr unangenehm empfundene wiederholte Inanspruchnahme der Zensiten mit der vermeintlichen Erhöhung des Rechtsschutzes in richtigem Verhältnisse stehe.

Due Personalsteurgesent hat endlich nicht zur eine radlich Erform dieser Steum berleigführt, sondern auch das Gesett über der Verwältungsreichtebuf selbst in der einschneifendeten Weite abgesächer. – da der Verwältungsgerichtebuf ert von Frenze der alle Kleiner und Verwaltungsperichtebuf erst von Frenze der als Kleiner und Verwaltungsperichten Sprachenate inn Starforefahren, sovie endlich wher Beschwerber der Versitzenden der zweitinstandien Starforefahren, sovie endlich wher Beschwerber der Versitzenden der zweitinstandien Starforefahren, sovie endlich wher Beschwerber der Versitzenden der zweitinstandien Starforefahren, sovie endlich wie der Kommissiones gest zerhenne hat. Die vonliegende Zummmenstellung ladet shaber formlich danz ein, festunstellen, wie der Versitzungsgerichten die int diesem hie durch das Personalsteurgerer unspreisenen erweiterten Wilsungskreie abgefrunden hat, und zu unternahen, die ohle auf dem um geschen Wilsungskreie abgefrunden hat, und zu unternahen, die ohle auf dem um geschen wird.

Es kann selbstverständlich nicht Anfgabe dieser Anzeige sein, die hier berührten Fragen im Detail zn verfolgen, vielmehr soll nur daranf verwiesen werden, daß in der vorliegenden Zusammenstellung trotz der Kurze der Beobachtungszeit - welche namentlich auf dem Gebiete der Stenerstrafen noch gar kein Material geliefert hat, da die hier einschlägigen, höchst bemerkenswerten Erkenntnisse (s. B. jenes vom 28. Februar 1902, B. 827) erst nach dem Jabre 1901 erflossen sind - selson Anhaltspunkte au ihrer Beantwortung gefunden werden können. Kurz augedeutet, dürfte sich aus derselben ergeben, daß die große Kluft, welche zwischen den Entscheidungen einer auf Grund ihrer eigenen Sach- und Personenkenntnis schätzenden Kommission und der Judikatur eines lediglich anf Grand der Akteu entscheidenden Gerichtshofes naturnotwendig besteht, durch die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen noch keineswegs vollkommen befriedigenn überbrückt ist; daß die Vorschriften über die Überprüfung des Verfahrens bei dieser Sachlage - wie dies im Strafprozesse bei einigermaßen analogen Verhältnissen der Jury gegenüber geschehen ist - einer wesentlichen Präzisierung bedürften, nm zwischen der Betonung des Momentes der Überprufungemöglichkeit einerseits und der tatsächlichen Gestaltung des auf Grund mündlicher und unmittelbarer Verhandlungen durchsuführenden Veranlagungsverfahrens anderseits die Harmonie berznstellen, und daß endlich nuch die stenergesetzlichen Bestimmungen über den Bedenken-

Wie in diesen Punkten, so wird eine eventuelle Reform des Personalsteuergesetzes gewiß anch in zahlreichen auderen Besiehungen mit den Ergebnissen der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur rechnen müssen; es ware daher sehr zu hegrüßen, wenn die dermalen hie und da noch bemerkbaren Schwankungen in der Judikatur, welche teils in einander unmittelbar widerstreitenden Erkenntnissen zum Ausdrucke kommen, teils aber sich in Rechtssätzen offenbaren, welche bei konsequenter Weiterbildung zu einer inkongrnenten Gesetzeshandbabung führen müßten, abenwunden und durch eine streng einbeitliche Judikatur erzetzt würden. Dienes Ziel könnte meines Erachtens schon durch die vom preutischen Oberverwaltungsgeriebtshofe geübte Methode, sich jeweils mit den in früheren Judikaten ansgesprochenen einschlägigen Rechtsanschanungen auseinanderzusetzen, ferner darch die Aktivierung des schon im 1875er Gesetze vorgesehenen eigenen Stenersenates, endlich durch Schaffung eines Judikatembuches nach Analogie des für den obersten Gerichtshof bestehenden Vorbildes wesentlich gefördert werden. Sollte die dringend wünschenswerte Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes von der Unzahl der causae miserabiles - welche gegenwärtig mit dem wohl ganz unverhältnismäßigen Apparate einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor einem Vierer-Senate durchgeführt werden mussen - über kurz oder lang zu einer Revision des Verwaltungsgerichtshofgesetzes den Anstoß geben, 1) so dürfte wohl auch der Wunsch nach Sicherung der Einheitlichkeit der Judikatur Berücksichtigung finden. Wert und Einfluß der Verwaltungsgeriehtshof-Judikatur für Administrative und Praxis müßte noch erheblich steigen, wenn die zu erhoffende Fortsetzung der vorstehend angezeigten trefflichen Zusammenstellung künftighin das Bild einer durchaus homogenen Rechtssprechung ersebließen könnte. Reisch.

Charles Bnoth, Life and Labour of the people in London. Third series: religious infinences. 7 Bande, Macmillan and Co.

Berer wir in die Besprechung der neuerneliensem siehen Blinde der Bort bekeine Rechte der Steine wird er zwecknalige sein, am den westellichen Inhalt der erten neun Blinde deutstlens im diedlektist zurücksurfen.<sup>2</sup> (Charles Boest hat dert die Berölterung Londens in hirre solleiten inbesondere wirderbildien Lage statistich ausgestellt, der der der Steine der Steine der statistich werden der Steine der Steine der Steine Steine statistich der Steine der Steine der Steine der Steine der Steine Steine Steine der Steine Steine Steine der Steine Ste

<sup>9)</sup> Seit der Niebrechtft dieses Saites ist im Herrechnum Lütschlich bereits ein van bernfauster Stein bereitstender Aufzeg um Kleisuung einer Liebestfällschen Gestensenveite eingestrecht worden, in 10se ersten vier Hände bilden in der neuen Ausgabe des Gesumtwerkes Serie 1, bettleit Persery die Blagde 5-9 Serie II, bettleit Industry.

Zweifellus gebert das Ferchmagnich, das sich Booth gevent hat, zu den intersanatstent und viridipten. Allerdings ist en sicht möglich, die individuelle inner Religionität direkt un erfassen. Auch handelt en sich Booth nicht in enter Linie darun men nomlichen Bindind der vernheidenne Konfessionen auf ihre Anhäuger qualitäti un vergleichen. Booth berglich sich met annahamveice auf das religionphilosphinele Geleit. Kielt in den handeln mehr der werspielennen Konfessionen. Die Verschiedenstäten ladern sich die Unterschiede der verstleitenne Konfessionen. Die Verschiedenstation hälten sich die Unterschiede der verstleitenne Konfessionen. Die Verschiedenstation hällen derschlese. Deber das besonders Interense, das Booth der sexisten Lage der Angebeldere der verschiedense Konfessionen zwenden Sich in ande sieder Meisung aufgebend der verschiedense Konfessionen zwenden Sich in ande sieder Meisung aufgebend der Kreiben und dem Geleiter der Unterschiedend nach matz für die Geriche dar die einen alle verschieden Sichten entläten die Seifelingengensenschaften die manigfalligte Tätigkeit med sind dieher auch als soziale Entwicklungsfakteren in

Charles Booth mal osien Mitarheiter baben alle vorhandenen Informationquellen na Rate geneges, was bei der greifen Schal der Ellejfongspessenschaften keine gerünge Arbeit war. Zirka 1890 auf dem Gebeite der Euligien tätige Ternome aler verschiedenten Stichtungen waren eingebend befragt und über Angehen ind den dei dem Beneche der betreffenden Kirchen und Organisationen gemachten Besbachtungen vergleiden, Zahlice geforstette Berichten reinfgierer Ansthlein, im Zeitschriften, Zeitzlen, Versammingspetischlie ett. surden ärstehendiert. En liegt und ver als eine Konpeter. En wurden angeben Granden eingehelt im Antheusen balbar zeitigenen Atlänenschren wurden so geit wie alle auf dem Wege der Besichtigung und der Befragung über Lietze refüglie, aus gesante statistische Material der einzichen Teigliesen Vereilungenen wurde verwertet; offiscillen Material bei mosfern keines ver, als in England bei der Velkazhling die Frage auch dem Religionschenschrinste neicht gestellt wir ein Frage auch dem Religionschenschrinste neicht gestellt wir der Frage auch dem Religionschenschrinste neicht gestellt werden.

Das Werk von Charles Booth kann wohl als die hervorragendste moderne Arbeit auf dem religiösen Spezialgehiete der Sozielogie bezeichnet werden.

Von dem Bilde der Tatsachen, das uns Booth gibt, können hier mangels Ranmes wohl nur wenige charakteristische Züge angedentet werden.

Von allergrüßter Bedentong ist die von Booth behanptete Tstrache, daß die Masse der arbeitendes Klasse in Londow im großen und ganzen außerbalb des kirchlichen Lebeus stebt, sieb an religiösen Übungen nicht beteiligt und von den Bestrebungen der verschiedenen Beligionsgenosennechaften unbereinflußt bleibt.

Die englische Staatskirche in ihren verschiedenen Eichtengen und die zahlreichen Sekten der Dissenter (Nonkonformisten), wie die Kongregationalisten, die Baptisten, die Wesleyaner und die Methodisten, ebenso die Presbetränner, die Unitarier, die Quiker etc.,

In England gehören alle Personen, die sich zu keiner anderen Kirche eder Sekte hekennen, zur Staatskirche, so der größte Teil der Arbeiter, aber ihre Zugehörigkeit ist eine rein theoretische.

Diese Schlifterung berächt sich jedech nicht suf die katheliebe Berülkerung berächt auf des des in stade er sies, die Vernichiebende icher Klassen mitserründen. Es gibt in Lenden nahens 20000 Katheliken, nach ihren eigenste mit beründen. Bet gibt in Lenden nahens 20000 Katheliken, auch maren der Beitster und Ralierer, auch anheriebe Pranzesen nad Deutsche. Die Katheliken sink kiraklien alse gigt der geganister, inkansender über Velüssehalme wisken erfolgreich, sie estwickeln aber keine sennenwerter Propaganda und sollen hin. Die Gewinnung Englands für des Kathelikens sallt Bereich für engesendbesen.

Anderseits ist aber auch die "Free Charach"-Bewegung, welche die Verteisigung der Kirchen der Nouskonfernische ubewerkt, hibbe nach nicht weit vergochritten. Es glid menestan beier wirftlich starke Striemung, welche den States que wesentlicht auch andern im stande wirte. Eigenartige Religiengengenenschaften aber ver gefrügern allgemeinem Einfasse sind die Berchten, die "gatholle apsetalle Charch", die Swedenberginer med die Appraemeiten, derm Haupt sich für den Messias hält.

Erwähnenwert ist schließlich der Einfauß der Positivisten und der ethischen Gesellschaften, ohgleich er sich direkt nar inserhalb eines engem Kreises äußert. Die fellsammen unter der Leitung des "Geserals" Bo oh finieht zu erwechseln mit dem Anter der hiernbespreichenen Bücher) hat ven Lenden aus ihre Organisation über die ganze anglosatonisch

Kulturwelt ausgebreitet. Sie verkündet den Armen und Verlausenen das Evangelium, sucht ihnen durch großartige humanitate laufitutionen, wie Nachtapie, Volk-küchen, Arbeitabinner für Arheitalose, eine landwirtschaftliche Kolonie etc. beizustehen und vereinist schließlich ihre Anhänere in einem einheitlichen erlisienen Verbaude.

Eine Anliche Tätigkeit wir die Heilnamese entwickeit die Charch Amoy, nor mit dem Unterschiefe, auf diese Interne einen Zweig der Stataktirch bildet. Gleich demokratie, Katheliken besitzen die meisten protestantischen Kirchen weibliche Kengregatissen, insbesendere für Unterricht und Amenoplege. Heilsamsec, Charch Amny and Kongregationen, hemblen sich um die Rettung gefallener Mödehen und nehmen sich der entlassenen Sträfliner au.

Im Anschlusse an die Untersuchung der ven den Religionsgesossenschaften ausgehenden Rindisse bespricht Beoth die Tätigkeit der Settlements, die mit wenigen Annahmen (wie Toynbee Hall, Passmore Edwards Settlement und elnige andere) nuch der religiösen Prepaganda bestimmter Sekton dienen,

And des Darleguages Booths ist as der weit verheiteten religieten Indifferent Lendens sicht weiter zu zweifelt. Sit ist die intellektenlemmelische Errichung der Valter, auf die Booth seine Richungen setzt. Daher schligt er zuch vo, die Kirche der Cty, die Sindgel Arbunderung der Berchenten in äufers kantletie ihre unsprüngliche Anfgale sicht mehr erfüllte Numen. in Tempel der Volksiblinge unswanden, blie Anderde sich Arbunderität erinies Stander Erheiten zu delehrunge findere,

Innere Religiosität ist eine individuelle und keine Klassentatsache. Aber die Entwicklung der religiösen Organisationen ist durch eine Reihe gesellschaftlicher Tatsachen heeinfluft. Demographische Momente, wie Geschlecht und Alter, äußern ihren Einfluß in der größeren Anteilnahms des weihlichen Geschlechtes und der Ingend. Auch der nationale Faktor tritt in London hervor: Die Walliser gehören fast ansnehmeles der methodistischen Kirche an, die ihnen auch allein den Gottesdienst in ihrer heimatlichen keltischen Mundart hietet; die Irlander sind gute Katholiken und die Schotten erfullen sweifellos religiöse Pflichten viel gewissenhafter als die Engländer. Die soziale Differensierung der Bevölkerung schließlich ist von der allergrößten Bedautung für den Entwicklungsgang der einselnen religiösen Organisationen. Die Farhenverteilung auf der Beethschen Loudouer Armatskarte deutet gleichzeitig die Art und die Stärke des religiösen Lebeus an. In den gelben, wohlhabenden Vierteln finden wir auch reichte meist anglikanische Kirchen mit zahlreiehen Besuchern wenigstens Sonntag Morgens. die roten vom Mittelstande hewohnten Viertel weisen ein aktives, meist noukonformistisches religiöses und daran anschließendes seziales Leben auf: rosa bedeutet Arbeiterklasse und Mangel religiöser Betätigung, blan Armnt und Missienen; je dunkler die Schattierung wird, desto hoffnungeloser wird dort jede religiöse aber such jede erziehliche Tätigkeit.

Der nech nutstehende Schlußhand VIII soll die übrigen auf die Londoner Berülkerung einwirkendeu sorial-ethischen Kräfte analysieren und die Besultate des gauzen Werkes zusammenfassen. Zieek.

# DIE GEWERBEGERICHTE IN ÖSTERREICH.

VON

## MINISTERIALRAT DR. HUGO SCHAUER.

Als am Ende des vorigen Jahres Ergazumgswahlen für das Gewerbericht Wim statfinden, vereitelten die Arbeitgeber einer Gruppe durch Wahlendhaltung den ersten Wahlgang. Untersützt durch einige größere Unternehmerorganisationen wollten sie damit ihrer Ununfriedenbett mit den Gewerbegerichten überhaupt und speziell mit der Organisation und Wirksamkeit des Wiener Gewerbegerichtes Ausdruck geben. Unter der Führung des niederdssterzeinischnen Gewerbereinen wurden den Regerung gleichluntende Peititonen überreicht, in denen die hauptsächlichsten Beschwerbegnutke dargelegt und Abhliffe verlagt wurde. Das Jostiumisterium berief eine Enquete ein, in der zunächst Vertreter der Unternehmerverbände, die ihre Wansche bekanntegegeben hatten, vernommen wurden.

- In den Petitioneu wurden folgende Wünsche formuliert:
- Scheidung der Wahlkörper und der Senate des Gewerbegerichtes in solche für handwerksmäßige und fabriksmäßige Betriebe, unbeschadet der Notwendigkeit besonderer Abteilungen des Gewerbegerichtes für die Handelsgewerbe im engeren Sinne;
- Vermehrung und zweckentsprechende Zusammenlegung der Fachgruppen;
- - Gewährung von Diäten an die Unternehmerbeisitzer in den Senaten für handwerksmäßige und kleingewerbliche Betriebe;
- Aufnahme einer strikten Bestimmung über Mutwilleusstrafen in das Gesetz;
- 6. Beistellung entsprechender Lokalitäten für das Wiener Gewerbegericht und endlich
- 7. Novellierung des § 77 der Gewerbeordnung in dem Sinne, daß, wenn über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinhart ist, das Arbeitsverhältnis jederzeit sofort aufgelost werden kann, und des § 88 der Gewerbe-
  - Zeitechrift für Volkswirtschaft, Sozialpelitik und Verwaltung. XII. Band.

550 Schauer.

ordnung in der Richtung, daß der Anschlag der Arheitsordnung genügen selle, um deren Bestimmungen über den Arheitsvertrag für den Arheitgeher und den Arheiter rechtsverbindlich zu machen.

Gleichzeitig hat der Zentralverband der Industriellen Österreichs an die Mitgliedsverbände eine Umfrage gerichtet, deren Ergebnis in Nr. 16 der "Industrie" 1903 zusammenfassend dargestellt ist und im allgemeinen günstig lautet. In einem Nachwert zur Gewerbegerichtsenquete in Nr. 96 des "Fremdenhlatt" vom 7. April 1903, wird dagegen summarisch und ziemlich abfällig üher die Gewerhegerichte geurteilt. Auch senst hesteht eine lebhaft zum Ausdruck gebrachte Verschiedenheit der Meinungen üher die Wirksamkeit der Gewerhegerichte. Die Arbeiterschaft verlangt sie und ist mit ihrer Tätigkeit zufrieden, die Unternehmer lehnen sie im Prinzip zwar nicht ab, erklären aber, daß sie zur Zeit zu diesen Gerichten kein Vertrauen habeu. Bei selchem Widerstreit der Meinungen dürfte es von luteresse sein, den heutigen Stand der Gewerbegerichte zu hetrachten, deren wesentlichste Einrichtungen darzustellen, über die Erfahrungen und üher die Verhandlungen der Enquete und ihre Ergehnisse zu herichten. Auf diese Weise werden sich die Gründe der Bewegung klarstellen lassen und vielleicht wird auch ein Schluß auf die kunftige Entwicklung möglich sein.

Gewerbegerichte wurden in Österreich zuerst mit dem Gesetze ven 14. Mai 1869, R.-G.B. Nr. 63, eingeführt. Es wurden fünf Gewerbegerichte errichtet, von denen jedoch nur vier wirklich aktiviert wurden und his zur Schaffung der Gewerbegerichte neuen Sills bestanden. Zu einer reicheren Entwicklung konnte das Gesetz wegen seiner Mängen inicht führzeit.

Die Kestenfage war in diesem Gesetze nicht gelöst, nur umgangenebeg und die Ambrag auf Ernichtung eines Gewebegrichtes der Nachweis erhracht wird. auf welche Weise die Koaten bedeckt sein sollen. Der Staat trag nichtst darn bei. Dies hinderte die Errichtung neuer Gerichte. Der wesentlichste Mangel war aber der, daß der Versitzueh des Spruckholigunis, dessen Stimme bei Streitvehnulungen den Auschlag gab, wenn die Arbeiter- und Unternehmerheisitzer verschiedene Ansicht waren, in der Versamung der Mittigleder des Gewerhegerichtes aus ihrer Mitte gewählt werden sellte. Darna sicheiterte segar die Aktivierung des schee errichten Gewerheperichtes in Reichenherg.

Gewerhegerichte waren nur für Orte, in welchen Gewerhe fabriksmäßigbetrieben wurden, in Aussicht gesenmene. Für die Kleingswerhet, dezen eine sachkundige, rasche und hillige Justiz ganz hesonders netwendig gewesen wäre, waren die Gewerhegerichte nicht hestlimmt. Ihre Kempeteus war keine ausschließliche. Das Verfahren war ein unmittelbares und mündliches, dech kennten die Gewerhegerichte Zeugen nicht mit Zwangschleiguis alben und Eile nicht abnehmen. In Strittsachen his zu 50 fl. eutschieden sie endgaltig, größere Ansprüche kennten ungeschiet des gewerhegerichtlichen Urteils war dem arbeitlichen Gerichten neuerlich geltend gemacht werden. Obwohl auch die alten Gewerbegerichte befriedigend gewirkt haben, so konnte sich die Einrichtung wegen ihrer organisatorischen Mängel doch nicht recht entwickeln und dem Bedürfnisse des Rechtslebens entsprechen.

Gelegentlich der Verhandlungen im Abgeordnetenbause üher die neue Krilipprosoforung hat Abgeordneter De Bare rare ihr er einen Initiativantrag auf Einführung von Geserbegerichten auch dem von ihm vorgelegene Entwurfe eingehentet (Xr. 900 der Beilagen und estenographischen Proto-kollen, XI. Session 1994). Der Antrag wurde dem Permanenzausschusse zur Vorberatung der Zirilprosoforologen zugewissen un geleichzeitig mit diesen barten und verabheitlichet. Berichterstatter wur der Antragsteller. Sein Bericht. Nr. 1337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XI. Session 1993) enthält dies vortstigliche Darstellung des Standes der Frage und die legislativpolitischen Erwägungen für die Reform der Geserberichten auch dem Vorhilde des deutschen Gesetze vom 29. Juli 1890. Es sei gestattet, im allgemeinen auf diesen böchst instruktiven Bericht zu wersien. (Separtausgebe des Gewerbegreichtigsseches bei Manz, Wien, 1898).

Die Gewerbegerichte neuen Stils sind staatlich organisierte Schöffengerichte. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter, müssen für das Richteramt befähigte, wenn auch nicht aktive richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt. Tatsächlich versehen bei allen zur Zeit bestehenden Gewerbegerichten aktive Richter die Funktion des Vorsitzenden. Nehen ihm walten als Richter in den Fällen, die nicht schon bei der ersten Tagsatzung (durch Vergleich, Verzicht, Zurückweisung der Klage wegen prozeßbindernder Einreden, durch Zurücknahme der Klage, oder durch Urteil über Anerkenntnis, Verzicht oder Versäumnis) erledigt werden, (§ 28 Gewerbegerichtsgesetz) zwei Beisitzer, die von den Unternehmern und Arbeitern der dem Gewerbegerichte unterstellten Betriebe für eine vieriährige Funktionsdauer gewählt werden. Sie werden vom Vorsitzenden des Gewerbeverichtes auf Grund der von ihm festwestellten Dienstliste (Ministerialverordnung vom 23, April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 57) oder mittels besonderer Einladung von Fall zu Fall (\$ 6 der zitierten Verordnung) zugezogen, und zwar je einer aus dem Stande der Arbeitgeber und aus dem Stande der Arbeitnehmer. Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist eine ohligatorische und aus-

schließende (§ 23 des Gewerbegreichtsgesstras). Der Bereich der ortlichen Zustabligkeit und der Unfang der sachlieben Zustabligkeit und der Unfang der sachlieben Zustabligkeit wird durch die Verordnung bezeichnet, mit der das Gewerbegreicht errichtet wurde. Bie stautlichen Gewerbegreichte, die bishet errichtet worden sind, sit der vom Geretter zugelassene Unfang der suchliehen Zuständigkeit voll in Anspruch gemonnen. Die sach liche Zu unt al ig keit unmfaßt bei allen Gewerbegreichten alle im Sprengel bestehenden gewerblichen. Betriebe, und zwar sämltliche der Gewerberdungun unterliegenden Beschäftigungen und Unternehmungen und die gewerblichen Unternehmungen des Staates (mit Ausmahme der militärischen Zhalbissennents.) 1

 Die Zuständigkeit kanu sieh auch auf die Eiseuhahn- und Binnendampfschifffahrts-Unternehmungen erstrecken, doch sind f\u00e4r diese Unternehmungen die Gewerbeser.

11.

In Wien, Brünn, Bleilit und Reichenberg nußten schon infolge der Anordung der Gesettes (§ 2, Abast 2. Gewebergeichtsgeschij Gewebegeichte errichtet werden, und mit Beginn der Wirksamkeit den neuen Gesetres, d. i. mit 1. Juli 1898 in Tätigkeit treten. Im börigen ist der Errichtung von Gewerbegerichten ziemlicht unsständlich und von einem Faktor abhängig, auf den die mit der Errichtung betrauten Ministerien keinen unmittelbare Einfauß laben. Die Errichtung erfolgt nach eingebeitem Gutachten des Landtiges und nach der bisier nur im Falle der Errichtung eines böhmischen Betrikentense verlassenen Aussegung der gleichnätenden Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 509, unt diese Vorschrift dahlis verstanden, daß zwar ein engetieve Vorum des Landtages kein rechtliches Hindernis bildet, ein Gericht zu errichten, daß aber die Errichtung nicht erfolgen kann, wenn der Landtag überhaupt kein Gutachten abgibt. Dadurch wird num die Errichtung der Gewerbegerichte mituaters zum mindesten verzögert. <sup>5</sup>

Im ganzen wurden bisher 15 Gewerbegerichte aktiviert, und zwar in Wiesen Brünn, Bielitz und Reichenberg (1898). Lemberg, Krakau, Mährisch-Ostrau, Mährisch-Schönberg (1899). Prag, Pilsen, Teplitz, Aussig, Graz, Leoben und Jägerndorf (1990).

Auch nach dem neuen Gewerbegreichtsgesett ist es die Kostenfrage, die die Ausbrütung der Gewerbegreichte einigermaßen hemmt. Die socilichen Erfordernisse, nämlich die mit der notwendigen Einrichtung verschenen Antslohalitäten, dam Beheitung Beleuchtung und sonstige sach 
liche Erfordernisse (inabesondere Drucksorten und Schreibmaterialien) haben 
die Gemeinden, für deren Gebiet ein Gewerbegreicht errichtet wird, 
im Verhältig seit ihren Gebiete vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuerleistung zu bestreiten. Alle übrigen Kosten, inabesondere den Aufund für das Personal, für die Präsengelder den Beisitzer, für Zeugenund Sachverständigengebühren in Armenrechtssachen trägt der Staat (8 Gewerbegreichtsgesetz). Die Gemeinden scheuen und ein auf ein erfalfelnen

geriatie soch inigende aktivitet, de es bleher an einer branchbaren und sieheren allegrenung des Arleiterheipffen mangelt. En ist auf Grund des gestelende Rechte allgerung des Arleiterheipffen angelt. En ist auf Grund des gestelende Rechte alle gezatischigher der Gewerbegerichte ersteilt und welche als Arbeiter hinnen unterstitit sein sellen. Der Entwurd einer Gesettenwerle, die diese Lateit ausstellen besteht unter kommen der den der Sechnichte unter Semmet des unter Sammet des in der XVI Session, dann neuerfüh unter besteht auf der Sechnichte und der Sechnichte im Algeschiedenbaren dieserber der Sechnichte unter Semmet die Sechnichte und Abgeschiedenbaren dieserfender.

<sup>3)</sup> Beispielsweise wurde das Projekt der Erciektung von vier neuen Gewerbergeichten in Nichesterrerieh, naifalle in Liesing, Newerlank umen-Neumath und Neumlichen sehne einmal dem niedersterrerichsieher Landarg zur Begetacktung vorsgeierg, niche daß es zur Erntatung des Gutachtens gekomen wirz. Die Session wurde gerichlossen, ein im Pienum der Landarger das sustimmend lautende Gutachten des Ausrehansen auf die Targeworkung gereichlossen.

Kosten und verhalten sich aus diesem Grunde nicht selten gegen ein ihnen sonst keineswegs unsympathisches Projekt ablehnend.<sup>2</sup>)

Die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Antsielshälten entsprechen nicht berall dem Bedarf und ihrem Zewek. Insbesondere sind seit jeher über die Unterbringung des Gewerbegreichtes in Wien in einem Gemeinde Wien gebeirgen Hause in der Florianigasse lehnhaft. Klagen laut geworden. Deren Berechtigung wurde von den Pauktionizen der Studiengemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich abrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 30. Mars 1903 inteln ich nahrede gestellt, "

gemeinde Wien in der Taugutet vom 1905 intelnet vom 1905 intel

Die Rücksicht auf die Kostenfrage führte dazu, einen neuen Typus Gewerbegreichten zu schänfe, bei dem sich diese Schwierigkeiter vermeiden Isseen. Man war darunf bedacht, einerseits des Gemeinden größere Kosten zu erspanen, noderseits aber die Arbeitstanft des zum Vorsitzenden bestellten Richters, die bei weniger beschäftigten Gewerbegreichten nicht ganz in Anspruch gewommen wird, voll verwerten zu können. Zu diesem Behufe wannel Gewerbegreichten int voraussichtlich kleinerem Geschüftsumfange derart an das Bezirkzgericht angeschlossen, daß es weder eines besonderen Personales noch wieterer Haumlichteine bedarf. Es handelt sich da um formell um die Errichtung eines selbständigen Gewerbegreichtes, tatasächlich wird lediglich bei dem Berirksgericht as schöftengerichtliche

<sup>2</sup>) Da mittlerweile die Steuerreform durchgeführt wurde, war nach der im Gesette anfgestellte Verteilungsschlüssel nicht mehr nütreffend und mußte durch interne Erlässe den neuen Steuerkategorfien (allgemeine und besondere Erwerbautseer) angepatit werden. Auch der formelle Vorgang bei Durchführung der Aufteilung bedurfte erst der nüberen Receiung.

in demekten Verhältnis ab wirderelle, ernes aber sicht unbelagiler Baunichen dem den narriensbere Entländ und du Verhältnis ein Eine Bernigten die Verhandlungen und deren Ergehnis fledere, wirden ungasende und neue beitrige Labsitten neue nach verhältnis Geschen der Stephen der Stephen der Stephen der Stephen der Stephen verlicht, als dies chanteln schan die Neuwenligheit, un warten, der Aufliche Erzeitungen und den zueren diehen Erzeitungen unt die harten, Die Verteilung von der Bedertung und Wickstjeite der Vergangen, un der Wirde des Gerichten und von der Natwenschigheit besonders ausstanfage Verhälten wird geracht gebennt, wenn sich in einem sabeleit gelützten, engen, ungereigneten Baume Richter, Parteien und Zahber zusunnschaftszen missen.

Die Vertreter der Gemeinde haben ührigens in der Enquete mitgeteilt, daß die Demolitrung des Hauses, in dem das Gewerbegericht antergebracht ist, is Aussicht steht und daß mas sich damit besehäftigte, einen den Anforderungen entsprechenden Ersatz au bereihaffen. Verfahren für gewerbliche Rechtstreitigkeites eingeführt. Der Beritkrichter des Beritkrichter des Beritkrichter des Beritkrichter des Beritkrichter des Gewerbegerichtes und kann zu der Zeit, da er mit gewerbegerichtes und kann zu der Zeit, da er mit gewerbegerichten keinen. Dieser Typus von Gewerbegerichten, der z. B. bei den Gewerbegerichten Jagemoder, Beilitz, Mahrisch Schünder gehon besteht, und bei den Gewerbegerichten Veralkrichen und Schwechat angewendet werden soll, ermöglicht mit geringen Kosten und ein der Gewerbegerichten veralten soll, ermöglicht das die die Sonst wegen der geringen Anzahl von gewerblichen Streitigkeiten dann zicht einem vertren.

# 111.

Die Verordnung, durch die ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit (§ 2 des Gewerbegerichtsgesetz), d. h. jene Kategorien von gewerblichen Unternehmungen, für die das konkrete Gewerhegericht geschaffen wird. Damit ist auch der Kreis der Personen umschriehen, deren Streitigkeiten vor das Gewerbegericht gehören. Das Gewerbegericht ist nämlich bcrufen, zur Austragung von gewerblichen Streitigkeiten, die in § 4 des Gewerbegerichtsgesetz taxativ aufgezählt sind, und zwar zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arheitern solcher Betriebe untereinander. Wer als Arheiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen ist, bestimmt § 5 des Gesetzes, im wesentlichen im Anschluß an den Arheiterbegriff der Gewerbeordnung, Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes sind aher auch Personen anzusehen, die nach der Gewerbeordnung als Arbeiter nicht in Betracht kommen. Es gelten auch die Werkmeister, Werkführer und Vorarheiter als Arbeiter. Desgleichen aber auch Taglöhner (Art. V., lit, d) der Gewerheordnung),5) Heimarbeiter, ferner heim Handelsgewerhe alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen, auch wenn sie nach \$ 73 der Gewerbeordnung nicht unter die Kategorie der gewerhlichen Hilfsarheiter fallen, weil sie höhere Dienste leisten, wie Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Reisende u. dgl.

Während somit ullerdings beim Handelsgewerbe im engeren Sinne alle ukaufmännischen Diensten verwendeten Personen als Arbeiter im Sinne des Gewerbegreichtsgesetzes betrachtet und dem Gewerbegreichtsgesetzes betrachtet und dem Gewerbegreichts werden, ist dies binsichtlich der beim Produktionsgewerbe beschäftigten Personen nicht der Fall, insoweit sie höhere Dienste leistach.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Die Gewerbegreichte verlangen mit Recht, daß der im Taglohn beschäftigte Arbeiter, regelnntälig beim Gewerbe Verwendung findet, auf die Qualitätnio der geleisteten Hilfasrbeit wird kein Gewicht gelegt. Entscheidung Nr. 349, 498, Sammlung. Andere Tagelöhner sind nicht als gewerbliche Hilfasrbeiter annachen und unterstehen nicht dem Gewerbegreichte.

<sup>9)</sup> Dr. Siegmund Grünberg (Der Arbeiterbegriff des Gewerbegeriehtsgesetzes "Geriehlszeitung" Nr. 33, 1901) retrittt die Amicht, daß die Handlungsgehilfen und Handlungslebrlinge, die beim Produktionsgewerbe heschäftigt aind, als Arbeiter im Sinne des Gewerbegeriehtsgesetzes nicht anzaehen sind. Sie leisten dem Unternehmer zwar

Diese sachlich nicht begründete Verschiedenheit der Bebaudlung von Personen gleicher Beschäftigung und gleicher Stellung wurde sehne hei der Enquete im Jahre 1898, die von der Wieser Handelskanmer durchgeführte, wurde, bemerkt und getabelt. Sie winde zum Teil weitigenes verscheiden, wann die Gewerhenevelle (Nr. 1102 der Beitagen zu den stenographischen Protokollen Abgeordnetenbaus XVIII., Session 1901) Gesetzsekarft erlangen wirde. Nach der vortgeschlegenen neuen Fassung des § 73 der Gewerheordnung fillt nännlich unter den Begriff Hillisarbeiter das gesamte haufmanische Hillispersonal (Handlungsgeiltlen) der Handels- und Produktiongewerhe mit Ausnahme der Prokuristen. Disponenten und sonstigen lettenden Benatten, Dadurch wird dann auch die szabliche Sattsdigkeit der Gewerhegerichte in zutreflender Weise auf die Angestellten der Produktionsgewerhe unsgedehnt. Der unnotivierte Uterscheid in der jürschäftlietellen Behundlung von Dienststreitigkeiten der Reisenden, Knasiere und Buchhalter beim Produktions – and beim Handelsgewerhe würde enfallen.

17.

In erster Linie stellt man an das gewerbegreichtliebe Verfahren die Anforderung, das es ehl en sig eu und leicht erreich bar er Justin hiete. Der Ausschulßericht außert sich darüber folgendermaßen: "Die wirtschaftliche Entwicklung bat einmal dahin geführt, daß viele gewerbliebe Arhelter sehon eine relatis gesicherte Enistenz baben, wenn sie auf Wochenverlienst rechnen können, während eine gewiß nicht geringere Anrahl auf Tagsaverdienst, angewisen ist. Bei Streitigkeiten, wo es sich in solchen Verfaltnissen um Lokanbrüge, Entlassung, Ausfolgung der Arheitbideher der Eintzugung un dieselben etch handelt, kommt richterliche Hilfe zu spät, wenn sie nicht sondra angewien werden, und wenn sie nicht sunmittelhar, sieher ohne jede Verzögerung eingerlien kann."

Hierauf mußle selon bei Bestimmung der ör 111c h = Rusthnölig keit. Bedacht genomme werden. Die Geserbegreichte dörfen keines zu größen Sprengel haben und es wäre geralera verfehlt, wie bei den Verhandlungen bet die Erichtung einzelner Geserbegreichte des öfteren vorgeschung wurde, innen etwa das ganze Gebiet eines Gerichtuhofes zuzuweisen. Die Sprengel der Geserbegreichte des binnun errichtet wurden, erstrecken sich zumeist nur auf das Gebiet der am Sitze des Gewerbegreichtes hehfüllichen Erzirksgerichtet, oder auf henachterat durch gutk Kommunikation mit dem

kaufmanische Dienste, aber sie seien nicht in erinem Gewerbebetrieb berechtligt. Dieser Ansicht ist nicht nunntimmen, da das Froduktionsgewerbe auch den Vertrieb der Erzengnisse umfoßt. Die hiebet verwendeten Hilfspersonen sind somit allerdings im Gewerbebetrieb beschäftigte Hilfssrbeiter und daber Arbeiter im Sinne des § 5 lit. b des Gewerbeerichtigesest.

<sup>7</sup>) Reichenberg: Gerichtsbezirk Reichenberg. Mähr.-Ostrau: Gerichtsbezirk Mähr.-Ostran. Pilsen: Gerichtsbezirk Pilsen.

Teplitz: Gerichtsbezirk Teplitz.

Grax: Gerichtsbezirke Stadt Graz und Umgebung Graz. Lemberg: Gerichtsbezirke Lemberg und Umgebung Lemberg 556 Schauer.

Gewerbegrichtsorte verbundene Gemeindegebiste oder Gerichtsbetzirke.) Des Sprengel des Gewerbegrichtes Prug unfaßt das Gebiet von Prug und den Voorten (Gerichtsbetzirke: Kurollnenthal, Konigliche Weinberge, Snichtor und Zilkov). Sohr groß ist der Sprengel des Gewerbegrichtes Mische Schödung. Er uurfaßt deri Gerichtsbezirke und führ Gemeinden eines vietern Betzirkes.

V.

Die Gewerbegeriehte sollen nicht nur sehleunigen Rechtsschutz gemibren, sondern auch gu te Justit üben. In den gewerblichen Streitigkeiten handelt es sich um eine ganz bestimmte Kategorie von Rechtsgeschäften, bei der Erfahrung, Herbonnen, Kenntais der Gewöbnbeiten, von tehnischen Vorgängen, von sprachlichen Sperialitäten und Aussfrücken eine große Rolle spielen. Soll die Rechtsprechung rauseh und aszehgemäß zugleich sehr, so ist unerhälblich, daß sie ihre notwendigen Informationen nammittelbar aus dem Geschäfts- und Lebensarkes sichlöper, in dem sich die Streitigkeiten beregen. Es ist die Hernnziehung des Laienelements eine Netwendigkeit (Ausschaftsbericht). Die Mitwirkung an der Rechtsfändig durch die Bebitter aus dem Kreise der rechtsnehmenden Unternahmer und Arbeiter soll der ursprügglichen, lebendfänden Auffassung der beteiligten Kreise Einfullu verschaffen.

Die Bedürfnisse des Geschäftsverkehres, die wirtschaftliche Lage der Beteiligten, die Übungen und Gewohnheiten im Gewerbebetriebe sollen bei der Rechtssprechung zur Geltung kommen. Allein das Gesetz deutet mit keinem Worte an, daß die Beteiligung von fachkundigen Beisitzern an der Rechtsfindung als eine Art von Interessenvertretung aufgefaßt werden dürfe, eine Auffassung, die in der Enquete vom Jahre 1898 und bei der letzten Enquête wieder in der Forderung zum Vorschein kam, daß jede Art von Gewerbe im Gewerbegerichte "vertreten sein soll" und daß ein Zusammenhang hergestellt werden müsse zwischen den Berufsorganisationen der Gewerbe und den Wahlen. Den Gewerbegerichten ist nicht die Aufgabe gestellt, über die Gesetze hinweg speziellen Interessen zu dienen, sondern sie haben auf Grand der bestehenden Gesetze Recht zu sprechen. Für den Vertreter einseitiger Standes- oder Klasseninteressen ist auf der Richterbank kein Platz. Ein Beisitzer, der mit der vorgefaßten Absicht, so gut als möglich Klasseninteressen zur Geltung zu bringen, sein Amt verwalten möchte, würde pflichtwidrig handeln, und müßte nach § 17 lit. b des Gewerbegerichtsgesetzes wegen grober Verletzung seiner beschworenen Amtspflichten vom Amte enthoben werden. Glücklicherweise ist diese mißverständliche

5) Wien: Gebiet der Stadt Wien und Gemeindegebiet von Floridsdorf und Stadlau. Brünn: Stadtgebiet und 15 angrenzende Gemeinden. Bielitz: Bielitz und 8 Gemeinden.

Jügerndorf: Jügerndorf und 4 Gemeinden.

Krakau; Gerichtsbezirke Krakau und Podgorze. Aussig: Gerichtsbezirke Aussig und Karbitz.

Leoben: Gerichtsberichte Leoben und Bruck an der Mur-

<sup>9)</sup> Mähr.-Schönberg: Sprengel der Bezirksgerichte Mähr.-Schönberg, Wiesenberg und Hohenstadt, ferner 5 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mähr.-Neustadt.



Auffassung bisber nur vereinzelt im Publikum, nicht aber bei den Beisitzern der Gewerbegerichte zu finden. Diese baben ihre Aufgabe richtig erfaßt und das ihnen entgewengebrachte Vertrauen gerechtferigt.

Auch in der Richtung wird die Stellung der Beisitzer nicht zutreffend beurteilt, daß man ibren Fachkenntnissen eine zu große Bedeutung beilegt. Das Gesetz hat den Gedanken, daß es vorteilhaft ist, wenn im Richterkollegium Träger fachmännischer Kenntnisse vorhanden sind, keineswegs übertrieben. Es enthält nur die Vorschrift, daß gegebenenfalls für die Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes zu bilden ist, und das die Wahl der Beisitzer für diese Abteilung getrennt von den anderen Wahlen in einem besonderen Wahlkörper zu geschehen bat (§ 21 Gewerbegerichtsgesetz). Dagegen ist nirgends vorgeschrieben, daß die Beisitzer aus den einzelnen dem Gewerbegerichte unterworfenen Betriebsarten genommen werden müßten. Das Gesetz (§ 10, Absatz 4) läßt es nur zu, die Wahlkörper nach der Größe der Betriebe zu teilen, wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes auf verschiedenartige Kategorien von großen und kleinen Betrieben erstreckt. Die Verordnung über die Errichtung der Gewerbegerichte in Wien, Brünn, Reichenberg, Graz, Krakau, Lemberg und Prag teilt die Betriebe in Gruppen verwandter Betriehe ein und bestimmt im Sinne des § 21 der Ministerinlverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, daß eine bestimmte Anzahl von Beisitzern aus den Wahlberechtigten dieser Betriebsgruppen zu wählen ist. Diese Teilung wurde aber, wie bemerkt, extra legem vorgeschrieben, sie ist in gewissem Umfang zweckmäßig, ja selbst im Sinne des Gesetzes gelegen. Man darf aber den Wert der fachmännischen Kenntnisse eines Beisitzers nicht überschätzen. Dieselbe Erfahrung wie im Dentschen Reiche wurde auch bei uns gemacht. Die gewerblichen Streitigkeiten betreffen nur höchst selten technische Fragen des Arbeitsprozesses. oder nur in Gewerben gewisser Art gestellte Anforderungen an den Arbeiter, oder nur in einem bestimmten Betriebe vorkommende sonstige tatsächliche Verhältnisse, Zumeist handelt es sich um die Entscheidung typischer Fragen, die bei allen oder doch sebr vielen Gewerben vorkommen. Streitigkeiten wegen grundloser Entlassung, wegen Nichtbeschäftigung (sogenanntes Aussetzen), Streitigkeiten über den Lohn, über die Kündigung, über das Zurückbehalten der Arbeitsbücher und dergleichen bilden die Regel.

ach in der Enquete vom Märs und April d. J. wurde unnumwunden zugegeben, dib mit weigen Ausnahmen regelmäßig solche Rechtfullle vorhen,
die jeder Beisitzer, ohne daß er einer bestimmten Fachgruppe megebören
mößte, zu beurteilen vermag. Die häufig auftanzehende Frage, weicher Betrei
als Entschäßigung für Verdienstetzagg mit Röcknicht auf den öhlichen
Tage- und Wechenloba angemessen ist, kuns gleichfalls so tiemlich jeder
Britister beatunverten, daß ie Lahnervelblitziss eiligenein bekannt sind

Besondere Fachkenntnisse sind somit nur selten notwendig. Erheischt aber einmul ein Fall solche Fachkenntnisse, so ist es fast ein Zufall, wenn sich unter den Beisitzern gerade ein Mann findet, der den Anforderungen an einen Sachrerständigen auch wirklich entspricht. Denn die Beistutze werben nicht bold mit Bekeichtet auf für technischen Kenntisse gewählt, sondern für die Wahl ist eine ganze Beibe anderer Ersägungen mätigebend, ninkesondere das Vertrausen der Wählerschaft, tielleicht auch die größere Betriebsankeit des Kandidaten, oder doch seine Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen u. z. m.

Wenn der Wahlvorgang nicht bis zur Undurchführbarkeit kompliziert warden soll, ist es auch gar nicht möglich, die Aufteilung der Beisitzer unter die verschiedenen Gewerbe so einzurichten, daß auf jede Betriebsart oder anch nur Betriebsgruppe ein Beisitzer enfällt.<sup>20</sup>

In schwierigen Fällen ist, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Beiziehung eines vom Gerichte bestellten Sachverständigen nicht zu vermeiden.

Es ist ganz unmöglich, sehon durch die Art der Wahl eine Geschlichter und sohn daß für joden Rechtsstert ein mit aller erforderlichen Sachkeuntsis ausgestatteter Heisitzer zur Verfügung steht; diese Forderung ist unberechtigt, underzführbar und es hellt; einen gesunden Gelanken zu Tode hetzen, wenn man dieses Verlangen mit dem Argument vertritt, unn branche die ganzen Gewerbegerichten nicht falls nicht die Sachkenatusie der Beisitzer die Zuziehung von Sachverständigen überführig macht. Tal-sachlich sind auch außerhalb Wienes bisher von keiner Seite in dieser Richtung Beschwerden laut geworden, obwohl bei keinem Gerichte die Gliederung der Wahlforper unter dem Gesichtspunkte der fachlichen Schödung zo komplitiert ist wie in Wien. Bei der Mebrauhl der Gewerbegreichte unterschieden, Biedlitz, Aussig, Jägerndorf, Leoben, Mühr-Ostrau. Mühr-Schönberg, Piliser. Teplitzi.

Die Forderung nach einer weiteren fachlichen Gliederung der Waltgruppen des Gewerbegerichtes in Wien, die in den Petitionen gewitten gruppen des Gewerbegerichtes in Wien, die in den Petitionen gestellt worden ist, wurde denn auch in der Enquete vom 30. Marz d. J. aufert won jenen Experten, die von der Vorstellung einer Lateressenvertrebrung in Gewerbegerichte beeinflußt schienen, nicht weiter urgiert. Die Teilung der Gruppen des Wiener Gewerbegerichtes in solche nach Groß und Kleinbetrie ben unten aber auch in der Enquete einmittig gefordert.

<sup>39)</sup> Nuch der Klausifkätien der Unternehmungen und Berehältigungen (Beilung Lur Vollergunserlicht um Persondistergerett, R.-G.-B. V. S., 1967) ind in 1964 135 Gruppen und Arten von Bertieben zu zählen, die dem Gererbegrieht unterstüllt und. Wann mass ich blied durauf beschätziehe würde, die Klaussenistellung der Kintellung der Wahlgruppen zu Grunde zu iegen, an würde man XXIV Wahlgruppen der Kintellung, die der auch wieder die vernöchsetzute Berüche in sicht verzeitigen von der, ute. z. B. is der Klause IV die Gold- und Silberarbeiter, die Nagelindmiede und Klempen a. Am.

<sup>19)</sup> Die Einteülung des Gewerbegerichtes in Beiebenberg ist nur scheinbar reicher gegliedert als jene des Gewerbegerichtes in Wien. In Wien bestehen asechs Fachgruppen, im Reichenberg, wo die Gruppe der Textilindustrie und der Metallindustrie nach Großund Kleinbetrieben untergeteilt ist, bestehen eigentlich nur fünf Gruppen.

Die Berechtigung dieser Forderung ist eigentlich niemals in Abrede gestellt worden, wie sich daraus ergibt, daß bei den meisten Gewerbegerichten eine solche Scheidung angeordnet ist.<sup>12</sup>)

Schon in der Enquete vom Jahr 1888 vertraten die Experten der Letternehmer vielne Bettiebsgruppen die Forderung unch Teilung in Großund Kleinbetriebe. Die Arbeitnehmer perhorreszierten allerdings damals ausnahmalos jede Trensung.<sup>15</sup> Die Handelei, und Gewerferkammer in Weinbefürwertete in Jahre 1898 nach dem Expedinsie der Enquete die Teilung im Wahlkörper der Unternehmer, sprach sich jedoch gegen die Teilung im Wahlkörper der Arbeitnehmer aus.

Die Regierung hat bei Aktivierung des Gewerbegerichtes in Wien wegen der Erschwerung der Wahlen, die zum ersten Mal nach dem neuen Gesetze für alle Gewerbebetriebe in Wien durchzuführen waren, von der Trennung der Betriebe abgesehen und reine Fachgruppen gebildet. Hiefür war auch maßgebend, daß ein Teil der Unternehmer eine Scheidung nur von dem Gesichtspunkte aus durchgeführt wissen wollte, ob der Betrieb fahriksmäßig betrieben wird, während allerdings der größere Teil der Unternehmer-Experten mit der Teilung nach dem Steuersatz zufrieden gewesen wäre. Der Bund der österreichischen Industriellen erneuerte schon im Jahre 1898 die Forderung nach Trenuung der Wahlkörper, erklärte aber auch da ganz entschieden, daß eine Teilung nach dem Steuersatze nicht befriedigen würde. Der Magistrat hingegen betonte ebenso bestimmt, daß eine Unterscheidung nach fabriksmäßigen und nicht fabriksmäßigen Betrieben nicht durchführbar ware. Trotzdem wurde auch in der letzten Petition wieder diese Art der Scheidung verlangt und die Teilung nach dem Steuersatze ansdrücklich abgelehnt. Allenfalls erklärte man sich damit einverstanden, daß die Wähler optieren dürfen. Erst als in der Enquetesitzung vom 30. März von den Vertretern der Gemeinde Wien neuerlich erklärt wurde, daß Wahlen

<sup>11)</sup> Beine Fachgruppen, ohne Teilung nach der Größe des Betriebes, weisen nur die Gewerbegerichte in Wien, Graz, Lemberg and Kraikan auf. Bei allen übrigen Gewerbegerichten nich entweren der der Geber der Gestunger von Betrieben nach der Höbe der Stenerheitung in Groß- um Kleinbetriebe zusammengefalbt. Bei allen Gewerbegerichten bildet der Erwerbetwerenstz von 500 K das 'Unterscheidungsmerknal.

<sup>19)</sup> Sie wiesen auf die bebetende Fielkraties des Arbeiterpersonals bis. Ingestern Unterscheidige in der maneillen Geschlächlichte des inniellekunfelle verständen Arbeitern der Groß- und Kleinbeitriebe nicht. Die Wall werde oder die Freinung, für die einst ihrigens kan stretferelde Nerhauf äben laus, verögest, erchwert und vereinert. Dichteidenst war aber für der Albebaum; wich übe Üstrichter, erchwert und vereinert. Dichteidenst war aber für der Albebaum; wich übe Üstrichter Parktionalser in eines Kleinbeitrieh übertrichte wirde. Diese Besongnis ist aber offenbaue und geschlichter der Vereinung der Vereinung

auf die Selter Grundlige nicht durchgeführt werden könne und daß gegen die Seltsteinschlung munche Bedenken bestünden, rurde das Verlangen der Scheidung nach deen Merkmale der Pahriksmößigkeit des Betriebes der Scheidung and einem Merkmale der Pahriksmößigkeit des Betriebes der Scheidung and einem Stenenatte einverstanden. Hitte man Teilung der Wahlkforper nach dem Stenenatte einverstanden. Hitte man einst mit geleich und diesen einzig mögliches Standpunkt früher gestellt, wäre dem Verlangen nach Vornalmer der Wahle in getrensten Gruppen für Großund Kleingewerbe sicherlich läuget einspreches vorden.

Für die Scheidung ist nämlich tatsächlich manches anzuführen. Nicht nur die Verschiedenheit in der Organisation der Arbeit und in den Anforderungen an den einzelnen Arbeiter sowie das Vorhandensein von Arbeitsordnungen, die dem Arbeitsverhältnis zu Grunde liegen, auch die ökonomische Situation des Unternehmens, das Milieu des Betriebes ist ein anderes. In den Großhetrieben, die überhaupt den Gewerbegerichten wenig Arbeit gehen, kommen Streitigkeiten, wie sie in den Kleingewerhen an der Tagesordnung sind, fast gar nicht vor. Hier hat der rechtliche Verkehr zwischen Unternehmer und Arbeiter noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da auf heiden Seiten große Unkenntnis über die Rechte und Pflichten besteht. In den Großhetriehen dagegen ist das Arheitsverhältnis in der Regel ein geordnetes, Streitigkeiten, die lediglich in der Nachlässigkeit bei Begründung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei der Lohnbestimmung ihren Grund haben, sind da selten. Hienach ist die Forderung, daß an der Entscheidung von Streitigkeiten in den Großhetrieben nur Beisitzer aus diesen Betrieben teilnehmen sollen, bis zu einem gewissen Grade nicht unbegründet. Auch läßt sich nicht hestreiten, daß die in der Minderzahl befindlichen Unternehmer von Großhetriehen bei den Wahlen von der großen Zahl der Kleinmeister majorisjert werden können.

## VI.

Der Wahlapparat für die Gewerhegerichte wurde durch die Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, geregelt und ist ein recht umständlicher. Die Unternehmer werden mittels Kundmachung zur Anmeldung ihrer Betriebe und der darin beschäftigten wahlberechtigten Arheiter anfgefordert, d. i. der Arheiter mannlichen und weihlichen Geschlechtes, die mindestens 20 Jahre alt und seit einem Jahre im Inland beschäftigt sind (\$ 8. Absatz 4. Gewerbegerichtsgesetz). Die Gewerbehehörden verfassen auf Grund der Anmeldungen die Wählerlisten, diese werden im Wege des Reklamationsverfahrens ergänzt und berichtigt. Den Wahlherechtigten werden Wahllegitimationen zugestellt. Die Wahl geschieht durch personliche Ahgahe eines Stimmzettels (§ 10 Gewerbegerichtsgesetz). Die Anlegung einer Wählerliste ad hoc ist nicht zu vermeiden, weil die Wahlberechtigung von speziellen Erfordernissen abhängt und eine starke Fluktuation in der Arheiterschaft besteht. Erfahrungsgemäß findet nur ein kleiner Teil der Wahlherechtigten in der Wählerliste Aufnnhme, inshesondere erstatten nicht alle Unternehmer rechtzeitig die Anmeldung. Auch die Beteiligung an der Wahl auf Seite der Unterachmer ist eine außerordentlich geringe, In dieser Hinsicht wird sich aber in Hinkunft, wenn auch den Unterachmer-Beistzern, wenigstens jesen der unterste Erweitstuerklasse, Präsengelder gewählt werden, vieles bessern. Man darf ührigens die schwache Wahlbeteiligung der Unterachmer nicht mit/werschen Hünglivereinharen die Charrechmer unter sich, wen sie wählen wellen. Die Wahl ist von vornherein sicher und daher die Beteiligung einer größeren Anzahl von Wahlbern sicht notwendige.

In der Enquete vom 30. Märr d. J. wurde der Vorsching unterstötzt, der in den Petitionse der Gewerbertienden angeregt wurde, wonach die Genosseachaften zur Miterkrung bei der Aufstellung der Wählerlätes herzugerogen werden sollen. Oh dieser Vorschlag durchführbar ist, steht noch dabin. Allzu viel darf man davon nicht erwarten, weil viele Gewerberbeiten den Fellenbar des Genosseachaftsverhondes stehen und von den Genosseachaften über das Alber der Arheiten und die Duzer der Beschäftigung in Inlande keine Aufreichnungsgefüchtt werden. Die Aurergung behaufs Vereinfachung des Wahlvorganges die Einsendung der Stimmuttell mittelle Vereinfachung des Wahlvorganges die Einsendung der Stimmuttell mittelle Des tru gestattet, and bei der Eugente eine drastiache Widerlegung üterleb die Teilnehmer, die in Wahlsachen über eine große Erfahrung verfügeu und erzicherten, daß dieser Wahlbouds die ärgtette Müßfrauche ermoßiche. Das Ergebais der Wahl sei hiehei eigentlich aur von der Höhe der für Wahlrecke zur verfügung attehende Suume abhängig.

#### VII.

Während § 13 des Deutschen Gewerbegerichtigsestetes vom 29. Juli 1890 des Beistieren ohne Utersteinel über Dürgerliches Stellung eine Entschädig ung für Zeitversämmis zusichert und die Zurückweisung des Estachblügungsbetrages soger für unstathaft reflürt, gibt des österrichtische Gewerbegreichtsgesett (§ 13) nur des Beisitzem und Erstatmännen uns dem Wählüberger der Arheiter eines Auspruch und Estachblügung für des Verdieustentgang. Die Höbe der Estachblügung ist im Verordungswegefengestellt.<sup>11</sup>.

Diese Bestimmung hat zweifellos der Popularität der Gewerbegerichte in dera Kreisen der Unternehmer sehr geschabet. Von allem Anfange an wurde in den Enqueten in Wieu und Graz, vom VI. allgemeinen österreichischen Gewerbetäge im Jahre 1899, dann in den Gutachten der Handelskammer Wen und Graz, endlich in einem Initätivaturge der Abgevordesten Dr. Hofm an n. P. om mer und Genossen (Nr. 215 der Beiligen zu den steinographischen Protokollen des Abgevordestenburse, NIVI. Session, 1901) die

<sup>19.</sup> Die Entschäftigung betrigt beim Gewerbegreichter. Wies R 6— fer den lauben als K 10— fer den gesser Barg, Gera und Frag K 4— für den dach und K 10— für den gassen Barg, Gest und Frag K 4— für den gassen Barg, Danig, Brünn, Kraken, Mahrisch-Ottan, Plües und Frigilit K 3— für den nahren möß K 6— für den gauser Barg, bei den übrigen Gewerbegreichter: K 2— für den halben und K 4— für den ganner Barg.

Gewährung von Diäten m. die Unternehmerbeisiter verlangt. Insbesonderwurde einmütig unt die unquäntige ökonomische Lage der Kleingeweibetreibenden hingewiesen. Im Interesse der ganzen laustitutien ist es somit ur zu begrüßer, daßt von Seite der Finanzerverslung lant der Fchlärung ihres Vertreters in der Euquetenitung von 3. April d. J. kein Wileerstand dagegen erhoben wind, daß den Unternehmerbeisitzern, die in die 4. Erwerbeisturzen bewilligt werden. Die finanzielle Bedeutung diesen Zugeständnissen ist nicht allur groß. Die abhöbende Haltung der Begierung war augenscheinlich auf die Besorguis zurückruführen, daß die Gewährung von Präsenzgelden auf die Unternehmerbeistier eine gewisse prüjudirielle Bedeutung erlangen könnte. Die Finanzerwaltung hat denn auch in der errahisten Stitung mit Nachdruck betont, daß sie mit ihrer Zusieberung kehn Präjudir für eine Änderung des ehreauntlichen Charakters übnlicher öffentlicher Funktionen geschaffen wissen wollte. Die

## VIII

Über die Wirk am keit der Gewerbegerichte lassen sich aus der Statistik einige sichere Anhaltspunkte gewinnen. Hiebei muß jedoch beachtet werden, daß die Gewerbegerichte staffelweise in den Jahren 1895, 1899 und 1900 errichtet wurden. Hieraus erklart sich die sprunghafte Zunahme Jer Klagen.

Die Zahl der Klagen betrug:

im	Jahre	1898				2.944
		1899				11.389
_	-	1900				18.028
		1901				24.282
		1000				20.001

Die vier ältesten mit 1. Juli 1898 errichteten Gewerbegerichte weisen folgende Geschäftsfrequenz nach:

Jahr	Wien	Reichenberg	Brüsn	Bielitz
1898	1.934	182	607	161
1899	9.404	401	1198	386
1900	10.453	405	1080	285
1901	11.590	374	1155	506
1902	10 906	415	1102	382

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Die besprochene Zusage wurde mittlerweiße durch die Ministerialverordnung vom 5. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 165, eingehalten.

Abgesehen von Bielitz, wo sich wegen der absolut geringen Anzahl der Klagen einzelne lokale Ereignisse in der Klagenfrequenz stärker hemerkhar machen, ist die Geschäftsbewegung eine konstante; eine ausgesprochen steigende Tendenz ist nirgends zu bemerken.

Anch bei den übrigen Gerichten. abgeseben von Prag, wo die Zahler Klagen von 755, 3925. und 1411 un lahre 1902 viteg, 1st eine bemerkenswerte Zusaltum nicht zu konstatieren. Diese Erzelseinung gepricht, wenngelein uns zich wegen der Kürre der Beschaltungsreite eine gewisse Beschwicht werden uns zich wegen der Kürre der Beschaltungsreite eine gewisse Beschwänden Ansicht, daß die Gewerbegreichte eine nur im einseitigen Interesse einer Klasse wirkende Einrichtung seien. Denn, wenn dies der Fall wire, wirde eine lebhutte Agtation nicht obgen, die diesen Klasseninteressen durch möglichst auflreiche und immer zusehmende Einsapsrechaltung diensthur zu machen.

in welcher Weise sich die Arbeitgeber und Arbeitnebmer an den Klagen vor den Gewerbegerichten beteiligen, ergibt folgende Tabelle:

		A	nzabl	der K	lagen			
Jahr		von Arb	eitgebern		iifen oder eitern	von Lebrlingen		
	üherhaupt	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.	
1900	18.273	506	2-77	17.199	94-13	568	3.10	
1901	24.474	704	2-90	22.973	93-90	797	3.20	
1902	28 941	702	2.90	22,521	93 90	758	3-20	

Das aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche Verbältnis hesteht mit geringfügigen Abweichungen auch bei den einzelnen Gewerbegerichten, z. B.:

Gewerbegericht 1901					der Ar	Anz beitgeber	der Gel	er Kla lifen oder sester	g e a der Lehrlinge				
			_	_	_		_	absolut	in Proz.	absolut	iu Proz.	absolut	iu Proz
Wien								139	1.18	11.858	96-31	285	2-51
Prag .								88	2.54	3.046	93-26	136	4-20
Brunn								39	3.37	1.084	93:84	82	2.79

Von den bei den österreichischen Gewerbegerichten eingehrachten Klagen sind somit nur ungefähr 3 Proz. solche von Arbeitgebern.

In Preußen (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1902. S. 180) wurden eingebracht: 564 Schauer.

Im Jahre 1900 von 50.664 Klagen 3770 oder 17:2 Proz. von den Arbeitgebern und 46.894 oder 82:8 Proz. von den Arbeitnehmern.

Im ganzen Deutschen Reiche betrug die Zahl der gewerbegerichtlichen Klagen 84.164 uud hievon 8068 oder 10 Proz. von den Arbeitgebern und 76.096 oder 90 Proz. von den Arbeitnehmern.

Die Klagen der Arbeitgeber sind somit überall verhältnissmäßig selten. Die Erklärung für diese auffällende Erscheiuung liegt nicht darin, did die Urasche des Streites zumeist in einem gesetz- oder vertragswirtigen Verhalten des Arbeitgebers zu suches sei oder dat, wie behauptet wirde, die Arbeitsehner klagen, auch wenn sie gur keinen Grund zur Klage laben, ondern is eit unsehwer in der verschiedenen Skonnischen und rechtlichen Position der beiden Teile zu finden. Die in der Regel ungünstige Lage des Arbeitgebers zumeist jede Aussicht auf Bealisierbarkeit. Wirtschaftlich ist ein günstigse Urteil gegen den Arbeiter zumeist sich wert, während die Arbeiter boffen klonen, den Arbeiter zumeist ich wert, während die Arbeiter boffen klonen, den gerichtlich zuerkannten Anspruch gegen den Arbeitgeber such durchsetzen zu klonen. <sup>18</sup>

Noch wichtiger ist uber folgendes. Im Falle eines vertrage- oder gesterbrighen Verhalbens des Arbeiters sieht der Unternebmer davon ab, den Arbeiter zu klagen, er estilüt ihn oder macht ihm einen Abzug vom Löbn. Der Arbeitgeber stellt eine damit gewissemmäßen selbst klaglos, schafft sich selbst Beeht und nötigt den Arbeiter, die Bolle des Klugers au übernehmen. Der Strick tommt dann im er Form einer Kluge des Arbeiters auf Entschädigung für den Entgang der Kindigungsfrist wegen ungerechterfeitiger Entlissung oder auf Zahlung des verechtablenen Lohnes vor Gericht.

Daß fast innner der Arbeiter als Klüger auftritt, ist somit durchuns nicht in einer besonderen Gestalung des geweibegerichtlieben Verfahrens oder, wie behauptet wurde, in den den Arbeitern günstigen Urteilen der Gewerbegerichte begründet. Dieselbe Eracheinung wirs auch bei den politien Bebröden, solange diese noch die Judikatur in Gewerbegerichtsachen hatten, und auch bei den ordentlieben Gerichten zu konstalteren, wenn zie eine Statistik über die Zahl der Klägen vou Unternebmern und Arbeitern führen winden.

Sicher ist allerdings, daß die Arbeiter vor den Gewerbegerichten hän figer klagen als vor den ordenlichen Gerichten, weil, wie später noch darzulegen sein wird, das Verfahren vor den Gewerbegerichten rascher ist als jenes der ordentlichen Gerichte. Zudem ist vermöge der besonderen

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Der biltere Franstant der Klagen von Arbeitnehmen gegen Arbeite im Deretschen Richte ist ander urzirschriftene, all zu ab § 2 des Deutschen Geweitsgerücktige atten der Arbeiter in Sinze dieses Gesetnes auß Betrichkensent, Werkneiter um int hilberen technischen Dienstlichtungen betrant abgestütig, derer Jahrenseiter an Lehn eier Gehalt 2000 M. sicht übernieße, annsechen sind. En gebren somit um des der Zustalischgiet der Geweitsgefeits unterwerkens Franzese nicht mit grüderen Einkammen ab dere im Osterrichk der Fall ist. Des Megfelskeit, ein Urteil gregt der Deutschaft unterwerkens in mehr Fallen gegeben als die Gererich.

tichührenbegünstigung idt Elingaben, Protokolle und Vergleiche sind gebührenfrei und die Urteligebühr ist seh niedrig, S 31 Gew. Ger. Ges.) gegewerbegrichtliche Verfahren billiger. Die Gebührenbefreiung der Protokolle. Eingaben und Vergleiche ührerheit des Arbeiter des Notwendigkeit, som der Aruntsteugnis zu verschaften, was immerhin mit Umstandlicheiten, mit Zeitveristst um Wegen verbunden ist. Endlich mus wohl ande darunder Umbalbeitragen, daß die Gewenbegrichte sich des besonderen Vertrauens der Arheiterschaft erferuen.

### IX.

Es vurde schon zu wiederholtenmänen behauptet, daß das besondere vertrausen der Aberleiterschaft zu den Gewerbegerichten auf die besondere ginstige Haltung der Gewerbegerichten soger den Vorwurf sicht eines zufähren sei, Man hat den Gewerbegerichten soger den Vorwurf sicht erspart, daß sie nicht unparteilsch ihres Amtes walten, sondern im Zweifel leicht un Gunsten des Asspruches des Arbeiters estschiefden. Dieser Vorwurf wird in den Petitionen der Unternehmerverhände, die zur letzten Enquete geführt haben, nicht mehr aufrecht derhalten. Er ist auch durchaus unbegründer

Im Jahre 1901 wurden von den Streitsachen erledigt:

durch Urteil auf Grund Versäums		bei allen Gewerbegerichten	beim Gewerbe- gerichte Wien		
Verzicht und Anerkenntnis	:	2577	1710		
durch anderes Endurteil	:	5014	1346		
Der Klageanspruch w	urde				
gänzlich zuerkannt	:	2861 (37:7 Proz.)	1487 (48.6 Proz.)		
teilweise zuerkannt			266 ( 8.7 Proz.)		
günzlich abgewiesen	:	3250 (42.8 Proz.)	1304 (42.7 Proz.)		

Urtelle auf Grund Verzichtes sind nur sehr selten, Versämmisstrellen timmer, Urtelle auf Grund Arerkenstnis immer sattgebende Die zahlreichen Urtelle dieser Kategorie hilden somit einen großen Bruchteil der attatgebenden Urtellen. Von den an sich nicht zahlreichen sattgebenden Urtellen (377 Proz. entfällt somit nur ein kleiner Teil auf die Urtelle, die nuch Durchführung der Streiterhandlung gefällt worden sind, von den streitig verhandelten Fällen schließt daher nur ein kleiner Teil mit einem fre den Klänger fünstigen Urtell. Da nun in der dherwiegenden Zahl der Fälle der Arbeiter als Klänger auffritt, so drägt dieser, senn sich sein Gegene, der Unternehmer, in den Streit dinfälly zur sellen mit seinem Anspruch durch. Schon damit ist die Behauptung einer einseitigen Begünstigung der Arbeiter wirderlegt.

<sup>17)</sup> Die Urteilsgebühr betrügt bei Streitsachen im Werte

					Gerichten	gerichten		
		bis	50	K	K 1:	K 1:		
über	50	bis	160	K	K 2 -	K 1:		
	100		490	K	K 5	K 2.50		
	400		1600	K	K 10	K 5:-		

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialvolltik und Verwaltung, XII. Ban

39

566 Schauer.

wenn tatsichlich die Gewerbegerichte Klassenjustit treiben wurden, wondien feren inder leggel die Unterschuerbesitzer für den Unterschuerbesitzer für den Anspruch des Arbeiters situmen und der Vorsitzende zu Gussten des Anteiterklägers entscheiden. Tatsächlich zeigt aber eine von den Gewerbegrichten geführte Aufschreibung, in die der Verfasser Bissicht zu nehmen Gelegenbeit batte, daß das Urteil regelnäßig auf Grund einheiligen Beschlusser der Stimmsführer zu unzule kommt. Nur bei ungeführ 10 Proz. aller Urteile ergibt sich eine Meinungsversichsienheit und ein Majoritätzbeschluß. Dieser Prozentzatz entspricht nun aber dem Verhätzis, in dem die wirklich zweifelnkarten Tälle zu jeenstehen, in deene ein Urteil mit geöferer Sicherheit gefüllt werden kann. Die Objektivität der Gewerbegerichte kann also nach deu bisherigen Erfahrung ein nicht in Zweifel gezogen werden. "

### X.

Eine wiederholt gegen die Einrichtung der Gewerhegerichte erhobene Beschwerde richtet sich dagegen, daß sie die Erhehung mutwilliger Klagen begünstige.

Dieser Vorwurf ist nur in einem Punkte nicht ganz unbegründet. Die weitgehende Gehührenbegünstigung (sieh die Anmerkung Nr. 17), inshesondere der Umstand, daß der Arbeiter, ohne ein Armutszeugnis beizuhringen, kosteulos und müudlich sein Begehren anbringen kann, erleichtert es ihm, Klage zu erheben. Es mag infolgedessen wirklich hie und da vorkommen, daß ein mit Recht entlassener Arbeiter trotz aller Belehrung üher die Aussichtslosigkeit seines Anspruches die Aufnahme der Klage verlangt und darauf spekuliert, daß der Arheitgeber die erste Tagsatzung versäumt und kontumaziert werden kann. Die Gebührenhegunstigung ist aber auch der einzige Punkt, in dem die gewerbegerichtlichen Klagen im Vergleich zu jenen der ordentlichen Gerichte begünstigt sind. Auch bei den Bezirksgerichten kann der Kläger ohne Anwaltszwang schriftlich oder mündlich seine Klage anhringen. Mutwillige Klagen und Prozesse kommen in der Tat leider auch hei den ordentlichen Gerichten vor. Es ist eben der Nachteil ieder leicht zugänglichen Einrichtung, daß sie auch leicht mißbräuchlich in Anspruch genommen werden kann. Diese Erfahrung macht man bekanntlich auch bei der Gewährung von unentgeltlicher ärztlicher Hilfe. Man steht da nur vor der Wahl, diesen Übelstaud mit in Kauf zu nehmen oder wegen des vereinzelten Mißbrauches die im allgemeinen wohltätige Einrichtung fallen zu lassen.

Das wirksamste und verhältnismäßig am wenigsten schädliche Mittel zur Abhilfe wäre die Beseitigung der Gebührenbegüustigung. In der Enquete

Nich der Mittellung der "Industris" Nr. 16, 1903, über eine Umfage bei dem 19, Nich der Mittellung der "Industris" Nr. 16, 1903, über eine Umfage bei dem Ningliederschause des Zentrais erhandes der Industriellen Getraische wurde die Stellung der Vernitzunien der Gewerbegreitet bei Kastebeidung der Rechtfülle beinabe dumbgebende ab gliebt bezeichet. Nur un diestellen Stellen, indessender von Prager und Wittern Intustrichten, wird durcher gehörgt, das die Endeschaupen der Gewerbegreitet un abs und stattegehende Ertlie in Sterictifien und der Zahl der einhaltig gefüllten Urreite wickelegt.

vom 3. April d. J. verhielten sich jedoch alle Experten gegen eine darauf abzielende Anregung entschieden ablebnend. Die Enquete erklärte sich damit zufrieden, wenn die in der Zivilprozeßordnung gebotenen Mittel gegen mutwillige Prozeßführung Anwendung finden. Es ist dies die Verhängung einer Mutwillensstrafe bei mutwilliger Bestreitung der Echtbeit einer Urkunde (§ 313 Z.-P.-O.) und die Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages für den Schaden, der durch die mutwillige Prozeßführung verursacht wurde (§ 408 Z.-P.-O.). Der in mehreren Petitionen geäußerte Wunsch nach Einführung einer allgemeinen, in Arrest umwandelbaren Mutwillensstrafe oder nach Zulassung der Zurückweisung einer mutwillig scheinenden Klage durch den Richter wurde in der Enquete auch von den Unternehmerexperten als undurchführbar fallen gelassen. Solche Zurückweisung könnte in Willkur ausarten und würde, wie die "Industrie" Nr. 16, 1903, treffend bemerkt, auch mit dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs in Widerspruch stehen. Die Zulassung einer Freibeitsstrafe als allgemeine Folge mutwilliger Prozeßiübrung, nicht spezieller im Gesetze schon heute geregelter Mutwilleustatbestände, wäre ein nicht zu rechtfertigeudes Privilegium odiosum der arbeitendeu Klassen.

Man darf aber überbaupt darun zweifen, ob es hinichklich der nutwilligen Prozeffbrium; or den Gewerhegrichten so schlimm steht, als bebauptet wurde. Wenn in den nirklich streitig verhandelter Pålen auch nur ungefähr die Hälfte der Klager von Erfolg ist, zo läßt sich nicht behaupten, daß die Klagefübrung dort mutwillig war, wo dem Klagebegehren nicht stattgegeben worden ist. Denn sonst Könnte man mit obesso vial Breerbeitigung auch gegen die beläußen Unternehmer den Vorwurf erheben, ibre Verteidigung gegen die klagen übernehmer den Vorwurf erheben, ibre Verteidigung gegen die klage sei in jenen Pållen mutwillig gewesen, in denne sie auchfällig geworden sind.

Die Klage ist zudem nicht bloß dort von Erfolg, wo durch Urteil ein Anspruch zuerkannt wird. Denu ein großer Teil der zahlreichen Vergleiche führt zu einer teilweisen Befriedigung des klagenden Arbeiters. Außerdem werden erfabrungsgemäß viele der weder durch Urteil noch durch Vergleich erledigten Klagen infolge außergerichtlicher Befriedigung des Klägers beigelegt. Schließlich ist aber noch folgendes in Erwägung zu ziehen. Wenn man vollkommen verläßlich darüher urteilen wollte, ob mutwillige Klagen der Arbeiter verhältnismäßig häufig sind, so müßte man auch darüber eine Ermittlung pflegen und eine Statistik führen, iu wie viel Fällen der geklagte Arbeitgeber offenbar gegen das Gesetz den Arbeiter vorzeitig entlassen, ihm das Arheitsbuch vorenthalten, den Lohn verweigert oder verkürzt hat. Denn das, was dem Arbeiter das Klagen erleichtert, die Billigkeit und Raschheit des Verfahrens, die leichte Zugänglichkeit des Gerichtes, das macht es natürlich auch dem Arbeitgeber leichter möglich, es auf ein gerichtliches Verfahren ankommen zu lassen. Keinesfalls läßt sich somit aus den zur Zeit gegebenen Grundlagen uud aus vereinzelten Beschwerden der einen oder anderen Partei ein sicherer Schluß darauf ziehen, daß das gewerbegerichtliche Verfahren mutwillige Prozeßführung in ungewöhnlichem Maße begünstigte.

XI.

Cater den Erleisjungsvarten nimmt im gewerbegreichtlichen Verfalten et ver gel zie eine amfallende Stelle ein. Die Anzah der durch Vergleich erleitigten Klagen ist bei den Gewerbegreichten erheblich grüßer als bei den Bezirksgerichten. Dies ergleit sie in ans den nachsteineden Tabelle, in der den Klagen und Vergleichen des Gewerbegreichtes dies Klagen und Vergleiche bei den Bezirksgerichten des Gewerbegreichtsgeichtes gegenübergestellt sind. Die Tabelle enthält die Daten der sechs größten Gewerbegreichte ans dem Jahre 1901.

	Gewerb V	egerich erfahrer	Hiches	Bagat	ellverfa	hren	gerichtli		rfahren
Geworhe- gerichtsort	Anzahl	Verg	leiche	Anzahl	Verg	leiche	Anzahl	Verg	eiche
	Klagen	ab- solut	in Proz.	der Klagen	ab- solut	in Proz.	der Klagen	ah- solut	in Proz.
Wien	11.632	5056	43-4	92.459	17.558	19.0	58.059	9.806	18-5
Prag	3,336	1582	474	22.120	2.562	11.6	13 734	2.398	17.5
Brûnn	1.154	534	46.2	7 362	647	8.8	4.825	528	10-9
MährOstrau .	1.104	369	33-4	3.312	539	16:3	1.679	431	25.6
Krakau	2.202	841	88-1	10.625	1.214	11 4	4 945	794	16-1
Lemberg	1.812	150	8.2	19.707	3.183	16-2	7.218	2.157	29.9
In allen 15 Ge-									

werbegerichts

werbegerichtsorten . . . 24.382 9650 39-5 172.174 28.141 16-3 99.323 18.639 18.8

Nach der vorstehenden Tabelle ist die Zahl der Vergleiche fast bei allen Gewerbegeichten mit Amanhare von Lemberg mehr als doppte groß als bei den ordestlichen Gerichten. Diese Zahlen werden aber erst dann in das rechte Licht geröckt, wenn man sie mit den Ergebnissen der Gewerbegerichte des Deutschen Reiches (1900) vergleicht (Statistisches Jahrhoch für das Deutsche Reich, 1904)

	Erledigte	Verg	deiche
Staaten	Klagen	absolut	in Proz.
Preußen	48.859	21.377	43.7
Bayern	6.032	2.726	45-2
Sachsen	12.271	5,880	47.9
Württemberg	2.440	1.248	51-1
Boden	3.004	948	31.5
Deutsches Reich	81,931	36.265	44-2

Danach besteht zwischen der Zahl der Vergleiche der Gewerbegerichte in Österreich und im Deutschen Reiche eine auffallende Übereinstimmung.

Es ist daher nicht höß auf eines größeren Druck der Gewerbegreichtervositzenden urzukaführen, wenn bei den Gewerbegreichten sehr ziele und mehr Vergleiche zu stande kommen als vor den ordentiliehen Gerichten Eine solche Einstrikung wirde den großen Unterschied wisschen der Anl der Vergleiche vor den ordentiliehen Gerichten und vor den Gewerbegreichten schied erklänen. Die fügen sich der der den der den der den nicht erklären. Dingen sind ja bei uns staatliche Richter mit derzeiblen Vorhildung da und dort Lätig, bei den kleinen Gewerbegreichten sind «s sogar dieselben Kichter,"

Der Grund dieser Verschiedenheit ist vielmehr folgender:

Von den Klagen, die bei den ordeutlichen Gerichten eingebracht werden, bat die Mehraha beirhaup nicht streitige Anapriche ober ein streitiges Rechtsverhaltnis zum Gegenstand. Es handelt sich zumeist um energische Mahnung gegen eine samigens Schuldner, die sofort zur nutürgerichtlichen Erfreidigung führt, oder um Klagen gegen zahlungsunfähige Schuldner als Einleitung zur unvermeidlichen Erchulton. Daraus erklärt sich die große zuh der Verstämmisurteile und der auf andere Weise als durch Vergleich erledigten Sachen bei den Betriksgerichten. Im Jahre 1900 wurden im Bagatelberfahren 629 Proz. aller Klagen durch Versämmisurteil und auf andere Weise erledigt, im ordeutlichen herirksgerichtlichen Verfahren 628 Proz. aller Fälle.

Diese heiden Gruppen von Klagen geben selbstrerständlich zu einem Vergleich keinen Anlaß. Bei dem Gewerbegreichen dagegen bandelt es sich zumeist wirklich um streitige Amsprüche, streitige Tatauchen und Kentsverähltzusse. Die Zahl der durch Versäumsinsteil und auf andere Weise erleitigten Fälle betrug bei den Gewerbegreichten im Jahre 1900 nur 30°7 Prox. wie Verläuser vor den Beirinsgerichten. Nur sind von den bei den Gewerbegreichten unsgebrachten Klagen vielen urz zum Teil begründet. Bei der Verhandlung überzeutg sich der Kläger nach der Aussprache mit dem Gegner unter Leitung des Richters. daß ihm nicht alles gedöult, was er angesporchen hat, der Behätge aber, daß er uicht alles verweigern darf. Es liegt dann anbe, daß der haltiose Teil des Begehrens Allen geglassen, der andere aber durch Vergleich fettgestellt wird.

In anderen Fällen reigt, sich zwar, daß hei Anwendung des strengen Rechtes dem Kläger nichts gebührt, der behögte Arbeitgeber lätt sich aber doch aus Gründen der Billigkeit zu einer teilweisen Leistung herhei. Erallich kommat vor den Gewerbegerichten auch dann ein Vergleich leichter zu stande, wem wirklich für und vilder den Standpunkt eines jeden Streitteiles masches spricht, weil zumneist die Parteien persönlich anwesend sind, während um ordentlichen Verfahren häufig Anwälte interrenieren und diese ein Zu-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Die "Industrie" konstatiert auch, daß nach den übereinstimmenden Berichten bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten kein größerer Druck auf das Zustandekommen von Vergleichen ausgeübt wird, als es im Verfahren vor den ordenlichen Gerichten der Fall ist.

570 Schauer.

## IIX

Die Gewerbegerichte erfreuen sich gewisser für die Raschheit der Erledigung besonders günstiger Verhältnisse, die den ordentlichen Gerichten nicht im gleichen Maße zu statten kommen.

In allen Streitigheiten, auch in jenen, die einen Gegenstund im Wertvon über 100 K. betreffen, kommt das bagstellgerichtliche Verfahren zur Anwendung. Die Vereinfechungen dieses Verfahrens wirken im Sinne der Beschleunigung. So insbesondere die Erleichterung der Protholibierung, die sich nicht auf die Darstellung der Ergeduisse der Verhandung erstreckt und die Wirksamkeit des Urteiles vom Zeitpunkte der Verkändung. Wenn beibel Teile bei der Urteilsverkändung zupegen wasen, wird eine Urteilsausfertigung nur auf ausdrachtliches Verlangen zugestellt. Der Zustellungsdienst wird von des Gemeindes in zumeist amsetzahret Weise besonzt.

Die Konzentirerung der gewerhlichen Streitigkeiten eines größeren Gehietes bei demachten Gerichten mendt die Richter mit allen für die Entscheidung wesentlichen Momenten retraut. Ihnen macht die Verhandlung auf Entscheidung owh im der Tat wie in der Bechtsfrage weinger Schwierigkeiten als dem Richter des ordentlichen Gerichtes, dem nicht nur die betreffenden gesettlichen Bestimmungen und deren Anstegung weniger geläufig, sondern auch die tabschiebet Verhaltlisse nicht in dem Maße bekannt sind wie dem Eachrichter des Gewerbegreichten. Die Arbeitstellung macht auch hier über aberüchten Wirkung geleben den werden dem Begeben den dem Beschiedung werden der dem Beschiedung werden dem Beschiedung werden dem Beschiedung werden den dem Beschiedung werden der dem Beschiedung werden dem Beschiedung werden dem Beschiedung dem Bes

Die Auseswheit sechtundiger Beisitzer erleichtert die Emittlung und Feststellung der Tatsachen und hier seichpeufüße Beutrliung. Hänig und das Gesorbegericht auf Grund der bei ihm notorischen Verhältnisse ohne Beweisaufnahme entscheiden. So insbesondere, wenn es sieh um die Bestimmung der Entschädigung für die entgeuegene Köndigungsfrist, für vorenhaltenen Lohn u. dgt. handelt, wo die ordentlichen Gerichte gestötigt wären, erst Sachverständige zu vernehmen.

Sehr wichtig ist zudem, daß vor den Gewerbegerichten eine Vertrettunge under Advokarte aufstet stattlat. Die Parteies müssen ihr Seche selbst hen oder sich darch unmittelbar informierte Auspehörige. Angestellte oder Bertifgenossen vertreten lassen (§ 25 Gew.-Ger.-Ges.). Unter Umständen mag est allerdings des Parteies unbequem sein, daß sis selbst oder durch einen Angestellten vor Gericht erscheinen müssen. Die persönliche Beteiligung der Parteien bietet aber Vortreie, die diesen Nachteil überviegen. Namehult wird dadurch manche Vertzeung, die soost zur Einholung einer Information nuremendifich ist, eespart.

Dem raschen Verlauf des Verfahrens kommt auch der Umstand zu gute. das regelmäg gleichaufig, erschälnismäßig einfiche Rechtstanchen das Gewerbegericht beschäftigen, deren Dauer im voraus ziennlich sieher abgeschätzt werden kann. Die Austiellung eines die Arbeitzeri gan ausfüllenden Verhandungsprogrammen ist daher hie den Gewerbegerichten leichter als bei den ordentlichen Gerichten, hei desen Streitsachen von gam verschiebener Tragestie und Ausdehung hunt durcheinander fallen. Last not lesat kommt noch in Betracht, daß die Gewerbegreichte – wenige Ausnahmen abgerechent – mit Richter- und Kantel-personal gut dottert sind.

Alles das wirkt zusammen, um das gewerbegerichtliche Verfahren merklich rascher verhaufen zu lassen, als das hei einem ordeutlichen Gerichte in Österreich möglich wäre, ohwohl auch diese anerkanntermaßen an Raschheit des Verfahrens die Gerichte aller Staaten Europas überholt hahen.

Den Beweis für diese Behanptung liefert die folgende Tabelle. Sie enthält eine Statistik der Geverbegerichte<sup>10</sup>, iher die im Jahre 1902 in 1, 2-3, 4-7 und ther 7 Tagen erledigten Fälle, die leider die Daten des Gewerbegerichte Wien micht enthält. Beim Gewerbegerichte Wien werdom die erforderlichen Aufzeichnungen nicht geführt, aher es ist hekanst, daß auch dort die Erledigung der Streitfalle eine außerordentlich rasche und vollkommes kurrente ist.

			Er	l e d	igte	FAI	l e		
				Dat	er des	Verfahr	rens		
Gewerbegericht	lm		ag	2-3	Tage	4-7	Tage	üher	Tage
	ganzen	ab- solnt	Proz.	ab- solut	in Proz.	ab- solut	iu Proz.	ab- solut	in Proz
Prag	4138	869	21.0	2402	58-0	758	183	109	2.7
Aussig	264	77	29.2	99	37-5	75	284	18	4.9
Pilsen	439	241	54-9	167	38:0	27	62	4	0.9
Reichenberg	387	81	20 9	210	54-3	83	21.4	13	3-4
Teplitz	490	90	184	258	527	118	24.1	24	4.9
Brünn	1023	546	53.4	367	35-9	100	9.8	10	0.9
Bielitz	306	26	8.5	93	30 4	151	493	36	11.8
Jägerndorf	28			23	821	3	10-7	2	7-2
MåhrOstrau	724	153	21.1	387	58 5	176	24.3	8	1:1
Måhr,-Schönberg .	102	6	5.9	43	42-1	30	294	23	22.6
Graz	665	122	18:3	339	51.0	174	26.2	30	4.5
Leoben	270	71	26.8	143	53.0	39	14-4	17	6.3
Krakan	2167	1125	519	706	32-6	299	138	37	17
Lemberg	1731	57	3.3	240	13-9	759	438	675	39-0

27) In der Statistik der ordentlichen Gerichte werden nur die Fälle ausgewiesen deren Erledigung his 1 Monat, über 1-3 Monate, 6-6 Monate, 6-6 Monate bis 1 Jahr. 1-2 Jahre und über 2 Jahre gedauert haben. Sie nmfallt übrigens nur die Fälle, die durch Urteil und Vergleich erledigt wurden, nicht die auf andere Weise erkeldigten Fälle.

Nach der vorstehenden Tabelle wird, abgesehen von den Gewerbeerichten Mähr. Schönberg, Bielitz und Lemberg, der überwiegende Teil der Klagen in langedens drei Tagen erledigt. Besonders bemerkesswert sind insbesondere die Engebnisse der großen Gewerbegerichte, bei desen unter drei Tagen erledigt wurden:

in	Prag							79	Proz.	der	Klage
	Brūnn							90			
	Mähr.	-0	st	rat	1			75		-	
	Kraka	n	n					84			

Damit stimmen auch die vom Zeutzulerbande der Indautriellen eineluten Berichte berein. ["Indautrie" N. 16, 1903.) Dort wird nämisch mitgeteilt, daß man dem Verfahren vor den Gewerbegerichten vor jenen der Gemeine der Gescheit der Orzug gebe, und zwar wegen der Raschbeit der Erfelsigung und der größeren Erfahrenheit der Richter bei Bentreilung fachlicher Fragen. Die gegenteilige Behauptung in dem Artikel Gewerbegreichte. Premdenbatt 'Nr. 96, 1902, wird durch die oben angeführten Grinde und urch die Statistik wiederget. Das Verfahren vor dem ordeutlichen Gerichten kann unmöglich so rasch sein wie jenes vor den Gewerbegreichten und est auch nicht so prompt. Die Gewerbegreichten und est auch nicht so prompt. Die Gewerbegreichten haben in dieser Richtung dem Erwartungen vollständig entsprochen. Die Raschheit des Verfahrens kommt antärfelb beiden Parteien zu gute.

## XIII.

Über die Qualität der Judikatur der Gewerbegerichte läßt sich nicht so sicher urteilen, wie über die vorerwähnten Seiten ihrer Rechtsprechung.

Wilelicht ist der Vorwurf nicht unbegründet, daß sie noch nicht vosieber ist wie man wünschen möchte. Gewiß wir die Unsicherheit aber eine noch größere, wenn nur die ontentlichen Gerichte mit gewerblichen Lonstreitigkeiten befafft wiren und die ausschließlich mit derstigten Fragen beschäftigten Gewerbegerichte den ordentlichen Gerichten in der prätischen Verzubeitung des Rechtstoffen sicht beispieghend voruusgehen wirden. Ein Blick auf die verbreiteten Ausgeben der Gewerbeordnung zeigt, welch parliche Ergebnisse bis zur Übertragung der Lohnstreitigkeiten an die Gerichte die praktische Auwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu Tage gefördert hat. Das Recht des Lohnvertrages ist auch in der Litentur weige geförder hat, Das Recht des Lohnvertrages ist auch in der Litentur weige geförder hat. Das Recht des Lohnvertrages ist auch in der Litentur weige profite geforder hat. Das Recht des Lohnvertrages ist auch in der Material, das die Klinkt des Rechtlebens, das gerichtliche Verfabren, schaft, Die

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Die verhälteinmülig weniger ginntigen Brgebäiser von Mahr-Schönberg sind Genhauf aufzul rundschunfthen, dad liesen Gewerbegricht einen Ber mehrer Gerichtsteint, der ausgedehnten übergroßen Sprengel hat und derhalb die Ludung der Part-ein und Zegen einem gefören Zeitaktund erfordert. Die weniger günstigen Verhältnisse in Lemberg finden wahrscheinlich in der größeren Belautung dieses Gerichtes ihre Er-Birrang.

zumeist übergroßen Speragels u. a., nicht geeignet, in privaterchilichen Sterligkeiten Recht zu sprechen. Die Eutscheidung erbeischt nicht selten eine wohlgeordnete Partienrehndlung und umständliche Tatsachenfeststellungt darz fehlten der politischen Bebörde naberu alle Mittel nie besoudere Zeuguisrwang mit Wahrbeitspflicht und Eld. Die streitender Partien mögen wie den ihnen früher zugünglich geweseen Instanten manchen guten Rat und freundlichen Zuspruch gefunden haben, aber regelrechte Justir wurde in gewerdliches Luchstreißigkeiten nicht gehört.<sup>77</sup>

Diese Zustände mußten natürlich auch die Auffassung über die rechtliche Position des Unternehmers und Arheiters beeinflussen, da ihren Lebeusheziehungen der Regulator einer nach Rechtsgrundsätzen gehandhabten, leicht zugänglichen, rasch und sicher funktionierenden Rechtssprechung fehlte. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat in seinem Bericht klarsehend die Verhältnisse rückhaltslos geschildert und die Erfahrungen der Gewerbegerichtsvorsitzenden hahen ihm vollkommen Recht gegehen, wenu er behauptete: "Die Gewerhegerichte haben die wichtige soziale Funktion, daß Unternehmer und Arheiter zur Achtung der gegenseitigen Rechte, welche die Grundlage jedes Vertragsverhältnisses ist, erzogen werden." Durch die Rechtssprechung muß erst "das Lohnverhältnis nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich auf ein höheres Niveau gehohen werden". Daß dieser Erziehnngsprozeß in der kurzen Zeit von wenigen Jahren noch nicht vollendet sein kann, darüber darf man sich nicht wundern. Er ist auch in der Tat noch nicht abgeschlossen. Denn noch heute herrscht, wie die Vorsitzenden der Gewerbegerichte hestätigen, namentlich im Kleingewerbe eine erstaunliche Unkenntnis der wichtigsten Vorschriften des gewerblichen Lohnrechtes und es gibt noch immer Arbeitgeber, die sich in den Gedanken erst hineinfindeu müssen, daß ihnen in der Person des Arheiters ein Vertragsgenosse gegenübersteht, üher dessen Recht man nicht durch genossenschaftliche Beschlüsse und einseitige Änderung

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Der Bericht des Ausschusser des Abgeordnetenhauses (zu Nr. 1337 der Beilingen zu den stenographischen Protokollen, Abgeordnetenhaus, XI. Session, 1895) äusiert sich über diesen Funkt in folgender Weise:

<sup>&</sup>quot;Mit der Durchsetzbackeit der privatrechtlichen Ausprüche, die sich aus dem neuen Lobnrecht ergeben, ist es iedoch schlechter bestellt als mit der Durchsetzbarkeit irgend eines anderen privatrechtlichen Anspruches. An Instanzen ist wahrhaft kein Mangel, wohl aber an jeder sicheren Rechtshilfe. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von 30 Tagen nach seinem Aufbören sind die politischen Behörden zur Entscheidung von Lohn- und anderen Streitigkeiten ans dem Arbeitsverbaltuis kompetent. Von dieser Judikatur wollen wir den Sehleier nicht hinwegziehen. Man wird zugeben. daß dieselbe für die ohnehin iberlasteten politischen Behörden eine Tätigkeit bedeutet, die nicht in ihre Sphäre palit. Seit dem Bestehen von Gewerbeinspektoren ist es daher auch ansgedehnte Praxis, Arbeiter mit solehen Klagen einfach zum Gewerbeinspektor zu schicken, der natürlich in rein privatrechtlichen Fällen auch nur die Achsel zuckt. . . . Nach Ablauf der oben angedenteten Frist endlich kann der Arbeiter allerdings die ordentliehen Gerichte, also in seinem Fall Bagatellgericht oder Bezirksgericht, anrufen. Aber in manchen Fällen ist er dann wegen Arbeitsmangel weggezogen, in anderen Fällen hat er anderweitig am selben Orte Arbeit gefunden und kann Arbeits- und Lohnentgang eines oder mehrerer Tage, die er zur Vertretung seiner Sache vor Gericht hedarf, nicht opfern, weil er Weib und Kinder zu ernähren hat."

der Arbeitsordungen verfügen kann. Dieser Mangel an Bechtskenntis und Gewihnung an die Formen des Bechtsverlehres mucht sich auch in den unkhare und ungenauen Erläfrungen sowie in den vieldeutigen Bechtshandlungen bemechte, die im Verkehr weisehen Arbeitgeber und Arbeitschmer vorkommen. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entsteben lediglich daruns, daß man es unterfalls, sich präsie darbeter auszupereien, ob der Arbeiter zurgenommen ist, gegen welchen Lohn, für welche Zeit, was hendglich der Kündigungsfrist gelten soll ie-deglichen kommt es händig unm Strutei eine heabsichtigte Entlasung oder Kündigung in einer allen Auslegungen zurünzlichen Bassung auszerfückt wird. <sup>19</sup>1

Diese Erziehung zum Verständnis der heiderseitigen Bechte und Pflichten und zu einem dementsprechenden Verhalten ist naturlich heine schmerzlose, denn sie muß vom Belehrten in der Regel mit der Sachfälligkeit bezahlt werden. Sie ist auch nicht in wenigen Jahren vollendet, da es an der erfonlerlichen Belehrung der Gewenterziehende fehlt. \*4)

Das mißliche Übergangsstadium ist somit noch nicht überwunden.

Die Gewerbegerichte haben aber auch deshalb mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil offenhar unter dem Mangel einer zivilgerichtlichen Judikatur das gewerbliche Lohnrecht bisher ziemlich primitiv und wenig ausgehildet ist. Schon das halbe Tausend veröffentlichter Entscheidungen der Gewerbegerichte weist eine reiche Kasujstik von Fällen auf, für deren Entscheidung man in der Gewerheordnung nur wenig Anhaltsnunkte fand. die man unter Heranziehung von Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und unter Bedachtnahme auf die natürlichen Rechtsgrundsätze zu entscheiden genötigt war. Daß unter solchen Umständen nicht alle Entscheidungen übereinstimmen und nicht ieden überzeugen können, ist begreiflich. Über ganz naheliegende Fragen giht das Gesetz keine Auskunft, zu ihrer Lösung nicht einmal genügende Anhaltspunkte. So üher die Frage, oh im Falle der Krankheit sofort gekündigt werden kann, oh es genügt, das Arbeitsbuch eines entlassenen Arheiters bei der Gewerhehehörde oder bei der Polizei zu hinterlegen, ob die Folgen des Kontrakthruches zeitlich unbegrenzt sind, ob es zulässig ist, ein Aushilfe- oder Prohedienstverhältnis mit zeitlich unbegrenzter Dauer zu hegrunden, welchen Einfluß die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit auf den Lohnanspruch hat, ob ein Zeugnis auszustellen ist, auch wenn es nugünstig lauten müßte, u. a. m.

<sup>19)</sup> Wenn es die Genessenschaften unternehmen würden, ihre Mitglieder über die wichtigsten Fragen des gewerblichen Lobarrechtes ebense zu unterrichten, wie dies die Arbeiterorganisationen besergen, se wurde dies den Arbeitgebern sehr nutzen und die aufgewondete Mühn gewiß lohnen.

Trotzdem muß ein unbefangener Beurteiler den Gewerbegerichten die Anerkennung geben, daß ihre Judikatur im großen und ganzen eine übereinstimmende und zutreffende ist. 25 i

Die Gewerbegreichte haben insbesondere in der wichtigen Prage, unter wichen Veraussetzungen die in der Arbeitsordung enthaltenen Bestimmungen als Bestandteil des Arbeitzertrages anerkannt werden sollen, eine übereintimmende und auch den Beduffrissen des Lebens entsprechende sichere Haltung bekundet. Mit der Herausgabe der autlich publiziertes Entscheidungen der Gewerbegreichte seit Jahren betraut, kann der verfasser dieses Ardeilse bestätigen, daß ihm die Entscheidungen dieser Gerichte fast durchwege antdriebt und deberregeren begreichte zu eins beiehen und daß auch einer Entgleisungen vor und Entscheidungen dieser mei sich sieht so obseweiters anschließen kann. Aber das ist bei allen übrigen Gerichten, auch jenen der hobelten Instaux, der Pall und ist übrigen nöcht immer ein Beweis durch daß das Urteil nicht richtig gewesen ist. Häufig ist nur die Darstellung im Urteil unemannehaft.

Alles in allem bedeutet die Judikatur der Gewerbegerichte einen großen Fortschritt in der rechtlichen Behandlung des gewerblichen Lohnrechtes. Die Änderung in der Handhabung der Rechtsnormen mußte sich freilich für die Gewerbetreibenden nicht selten

P) Die Industrie Nr. 16, 1908, roumbert die Auferungen der Verhandsvereine über diesen Punkt in folgenden: "Die Spruchprazis wird in der überwiegewien Annahl der eingelangten Autworten als stabil und unter Ricksichtnahme auf Fräjudikate beseichnet und diebei bervorgeboben, daß die Präjudikate ulcht schalbonenmäßig augewendet, sondern die Eigertmilichkeit des spezieliche Falles gewahrt wird."

Die Vorwürfe, die in dieser Richtung im Artikel "Gewerbegerichte" in Nr. 96 des "Fremdenblatt" vom Jahre 1908 enthalten waren, sind unbegründet und beruhen auf einem Mißverständnis über das Wesen und die Tragweite des gerichtlichen Urteiles. Der Verfasser des Artikels verlangt, daß die gerichtlichen Urteile für die Beteiligten ein festes und unabänderliches Regulativ gewähren sollen, übersieht aber, daß das ganz unmöglich ist, wenn das Gesetz selbst für die individuelle Beurteilung einen weiten Spielraum läßt. Darüber, was s. B. grobe Ehrenbeleidigung ist, läßt sich nicht ein für alle Fälle gültiges Normale aufstellen. Das hängt vom Bildungsgrade der Beteiligten, von dem in diesen Kreisen Gebräuchlichen oder doch Geduldeten, vom Grade der Vertraulichkeit, der zwischen Ihnen bestebt, ab. Wenn man beachtet, wie wenig tragisch in gewissen Schichten die bekaunte Aufforderung Götzens an den Feldhauptmann genommen wird, so kaun man sich auch darüber nicht wundern, daß das Gewerbegericht Wien anfänglich geschwaukt hat, ob es diesen Zuruf wirklich als grobe Ehrenheleidigung und nicht bloß als einen gedankenlos hingeschleuderten rohen Ausdruck des Uuwillens aufzufassen habe. Wie können ferner die Entscheidungen der Gewerbegerichte darüber was beharrliche Pflichtverletzung ist, in einem kurzem Rechtssatz derart wiedergegehou werden, daß dieser auch immer dem wirklichen Sachverhalte entspricht? Die Entscheidung hängt da von hundertfältig verschiedenen Umständen ab, die auf das Urteil Einfluß nehmen, aber nicht einmal in der Begründung des Urteils immer ihren Ausdruck finden. Wer über ein gerichtliches Urteil, ohne den Tatbestand des einzelnen Falles su studieren, bloß nach der Übersehrift der veröffentlichten Eutscheidung urteilt, verfährt obenso unkritisch und ungründlich wie jener, der glaubt, über die Augemessenheit einer vom Gerichte verbängten Strafe absprechen zu können, ohne bei der Verhandlung anwesend gewesen zu sein,

576 Schaue

		A	dani	r Klag	en	FAlle	nsehl d -, la vel Kidger	cheh		Aszabl e	der F	ille, in s reitigkeit	erlebr græi	n es sici	handels i-G-ti.
Gewerbegericht	Jahr	Varjahre satungig abersommene Streighlie	nes suferespen	eriedigte Streiffalle	enhängig verblieben	Arbeitgeber	Gebilfe oder Arbeiter	Lobeling	ther den Lohn ( it at	über d Antritt, Parteets oder A lösung	die torg nf- dee	hbs Leistn volez schädig anspri (Lohnal Kopvegi strafen der	Ent- unge- lebe sudge, ilonal ans	des Arbeitsberbes oder Zeug- nisers (Rt. 6)	r Angebrigken en Franken.  Teberatikenngskenen (itt. e) Andgrog, Mannang oder Mirtales hannere in Arbeiterhinern illt. (i.
		V-m V-i								Vernālas (lis. 4		Verbilis (ils.	ninsa. c)	betreffend Inbalt des	oder t
		1	2	3	4	ь	6	7	8	9	10	- 11	12	13	14   15
Wien	1901	192 238 192	1984 9404 10458 11590 10906	11611	288 192 171	107 99 139	11358	269 234 285	2958 3537	9201 7389 8082 7427	29 120 139 176 142	214 687 635 820 807	58 63	1143 1055 1239	16 :
Prag	1898 1899 1900 1901 1902	94	755 3265 4131	661 3336 4142	23	20 83 100	700 3046 3×70			543 1944 2790	26, 53, 83	30 240 617		466	
Aussig	1898 1899 1900 1901 1902	Ξ	75 336 278	75 336 278	=	- 2 11 4	72 321 270	1 4	254 134 78	43 206 198	- 4	- 2 22 19	_ 1 5 3		= =
Pilsen . ,	1898 1899 1900 1901 1902	- 4	92 436 447	- 439 44×	-	- 2 6 5	*2 421 434	- 888	13 64 181	- 35 329 308	- 6 9 7	13 53 41	_ - 3 1	25 105 62	
Reicheuberg	1898 1899 1900 1901 1902	3 3 3	182 401 405 374 415	182 398 405 374 416	- 02 22 22	22 25 29 15	168 363 353 325 382	9 16 27 29 18	83 174 148 159 171	64 120 149 163 320	3 13 16 20 11	20 42 46 43 47			3 -
Teplitz	1898 1899 1900 1901 1902	_ _ _ _ 2	109 389 501	109 387 503		- 8 28 19	99 357 478	- 2 4	29 58 96	72 293 354	=	- 4 18 20		- 8 15 19	
Brünn	1898 1899 1900 1901 1902		667 1198 1080 1155 1162	667 1196 1082 1154 1160	- 2 - 1 3	15 50 42 39 42	624 1112 1010 1084 1081		400 563 517 397 481	290 671 629 642 681	15 34 26 25 23	117 179 140 158 113	12	195 146 110	- 4
Bielitz	1898 1899 1900 1901 1902	- 5 - 7 - 7	161 386 285 506 382	156 384 292 506 878	5 7 	4 7 6 19 36	140 371 271 462 330	17 13 15 25 16	123 144 133 211 179	83 262 141 262 200	13 5 5 24 15	55 28 16	1 2	84 76 89	

		Beetse	047 036 31 10.	201		Er.	das inte	r Ki pru konti nchi	Eri		r Kla		rt	nng-si	Erledig	1	Klaps betrifft f des sebleda- re Gowerbe- 3,-03,3	
	7 fi-	no geles helte	das	erger erger l des	rrho fang Ume	Bern	8868 8868 130	echt.	der (		g 4 G. Single ones E				rieil	Versänmile,	4440	deseiten Unter Urben mef tirnes er gemelnsamen it ge-
Be- merkunger	Kinvendungen	Zeb) der Kündigengen und der Anfrike auf Chergabe oder Überendung des Be- aksedgen mensten	norde statigegebyn (Abkinderung)	wards micht stattgegebre (Breiskigung:	wards stettgegeben	words alcht stattgegeben	die Klege wurde aur tillare shgrwiesen	tellweise statigegries	muric gar figore state.	gännlich ebgewiesen	believen Eurskand	wur'r ghalich suerkenst	auf anders Weise	durch Vergleich	durch enderes Endariell	durch Codering and Grand Vendan Verzicht and Auerkenstein	Assabl der Palle, in welchen die Asfeching der Entschele gerichtlichen Ausschusses greichtlichen Ausschases	p 2 4 5
34	33	32	31	30	20	28	27	24	25	24	13	22	21	30	19	18	17	16
Aktiviert 1. Juli 1908	1 1	53 25 185 6	2 × 5	22 3× 1× 19	3 2 3	12 54 44 37 29	-1 -	- 1 1 I	=	127 1127 1362 1304 1229	314 266	13%0 14%6 14%7	×13 3015 3063 3520 3325	8429 4290 5056	1686 1686 1846	1477	1	14
Aktiviers LOktober 190	-				-													
	Ξ	1 2	3 14 2	15	9 9	2 28 38	2			136 463 710	64 215 280	100 307 443	328 769 950	36 1582 1847	283 797 1126	69 188 257	2	14
Aktiviert Oktober 190	-				-	-		-	-	-			-	-	-		-	
	-2	4 9 10	1	1 2	=	2 2 4			Ξ	13 71 81	43 62	9 59 34	13 71 41	32 92 60	30 150 161	28 16	=	1 5
Aktiviert L Oktober 1300														-				
				2 4		2		Ī	Ē	34 59	1 8 27	1 27 82	31 145 126	48 225 204	9 49 96	20 22		1 4 16
Aktiviert 1. Juli 1808	=		=	2 2		-1				19 31 34 24 28	6 20 22 37 33	35 22 20 31	43 108 93 87 168	102 209 234 206 216	28 63 62 66 72	9 28 16 15 20	- 2 - 2	2 2 2 2 1
Aktiviert I, Oktober Pat		Ē	=	_ _ 1 1		1 1 7			=	38 87 97	14 31 43	22 44 80	26 67 86	14 158 197	55 142 172	14 20 48	=	3
Aktislert 1. Juli 1806	1	2 3 7 19	1 1 2 1	1 2 3 3		3 7 5 1 3	=			43 101 113 113 144	45 105 91 207 145	56 119 71 112 91	185 274 252 188 211	338 597 555 584 510	101 253 223 377 346	48 72 52 55 84	_	12 2 6 4
Aktiviert 1, Juli 1878	=	Ξ	=	1	Ē	2 2	-			16 51 58 66 59	12 29 18 21 28	4 29 39 93 27	80 187 118 242 185	44 88 64 84 79	26 98 91 83 83	6 11 19 97 31	=	

		A	nashl d	er Klag	rn.	Palte	erabl d , in wel Kidger	chen		Annabl um e	der Pi ine St	lie, in w reitigkeit	elchee gemä	e- sick	. O. G	
Gewerbegericht	Jahr	authing Stern-march	лідемыдання	criedigte Strenfalle	ublingig verblieben	Arheitgeber	lieblife oder Arbeiter	Lebring	den Lohn (iit. o)	ther of Antriti, Portsets oder J	die nag	Rheistne oder I schädige amsprü (Lohnab kosvent strafee dem	ebe ange- ange- ange, ange, ange,	200	Uncertificant/kneem (iit. s)	la Arbeiterhäusern (iit. f.)
		Verjatera :	1	erledi	mbka	¥	ibelife		ther de	Arbeits	Lebr	Arbelto-	Lehr-	9.		ohnungen l
		Your V								Verhälte dit.	isees b)	Verhält (ilt,	niose c)	betreffend Inhait de	oder o	Ton Wol
		1	2	3	4	5	6	7	В	9	10	-11	12	13		15
Jügerndorf	1898 1899 1900 1901 1902		- - 19 33	- - 19 38	=	2	18	1 2	12 26	- - - 1 2	1111	_ _ _ _	11111	- 8 5	-	
MährOstmu .	1898 1899 1900 1901 1902		915 1105 807	915 1104 ×08	1	36 46 33	×62 1049 762	17 10 12	461 570 419	401 595 402	- 16 7 16	- 47 61 42	5 7 8	262 265 180	4 3	-
MährSchönberg	1898 1899 1906 1901 1902	=	103 100 100	102 99 101	1 2 1	2214	97 92 93	1 6 3	9 10 28	65 73 58	1 1 4	- 31 20 31	_ _ _ 5	- 9 9 15	1 1 2	=
Graz	1898 1899 1900 1901 1902		202 646 696	202 646 696	1111	3 17 22	195 615 666	4 14 8	21 132 102	105 339 324	- 2 10 18	124 261 308	- - 11 9	- 19 91 91	3	=
Leoben	1899 1899 1906 1901 1902	Ξ	114 337 296	114 336 290	1 8	- 349	107 328 267	- 4 5 16	62 157 122	54 198 155	- 4 5 19	- - 15 87	_ _ _ _ 5	13, 66 55		
Krakau	1898 1899 1900 1901 1902	13		2323 2202 2167	13	185 160 164		147	1052 1022 1068	1045 792 875	72 22 10	221 480 447	- 52 77 66	580 460 366	6 2	_ 1 _
Lemberg	1898 1895 1906 1901 1905	23		1081 1812 1731		70 121 120	977 1602 1520	57 99 80	501 814 829	511 890 834	- 29 64 62	- 84 87 114	12 16 18	189 166 201	18 1 8	TAN EX
Summe	1900	127 250 330	24282	2817 11266 17948 24361 24011	256 330 251	186 506 704	17199 22978	384 568 797	3678 6114 8205	14809	60 172 342 423 418	360 963 1400 2296 2704	27 70 155 267 257	47× 1469 24×5 3162 2×22	20 19 88 47 31	10 10 26 11

		Brotan angeleg	31	ges G. G	2.5	geni 6 3 GG.	dan rela eda-	est o	Ezi des	Der Klage- anspruch in den d nach \$4 G. G. G.			ngsari	riedigs		Klage bruridy des sehirds- Gamerbo- -G.)		
	D.	helter	n das	ence grges I des gerici	fong l'riel	Berei	sees- 35	ebu ebu ese afr s	Ann Seg G arb			anti-			riell	Verskuntuis, natate	9886	selben Unter- hen saf Grund geweinsamen gr
Be- merkunger	Etaweadaugen	Zabi der Kündigungen und der Anfreke zur Übergale aufer Übersahmo den Be- spandgegenstanden	wurde stattgegeben (Abhudering)	wurds nitht stattgegeben	wards stattgrawben	words nicht stattgrgeben	dae Ningo wurde aur Gäuza abgemieren	tailwoise statigogeben	wurds auf träeze staff- graftben	glasikh abgrwissen	tellwates Enerhansi	wurde gännlich snorkunst	auf andern Weiss	durch Vergleich	darch saderss Endartell	durch Endurteil and Grund Version Versioht and Anerhanetate	Auzah der Fälo, in wolchen die k din Auferhung der Entschridung gwichtlichen Auserhusses einer genesarischaft is 25 G. G.	awarchen Ariellerin desettien Unber- ushinens wrgen Ansprückens maf Grund der Übernahme eiber gemeinsamen Arbeit illt. gi
31	22	32	31	30	29	38	27	26	35	24	23	22	21	31	19	18	17	16
Aktiviert 1 Januar 190	=	Ξ	_ _ _ 1	-	-	-	=	=	=	5	=	=	=	×	- 5	_	Ē	
Aktiviert I Februar De			- 2	3 2 1	=	1 9 1 3		-	-	13 126 214 145	52 90 87	97 127 96	22× 3×4 3×1	412 369 174	19 217 363 275	1 - - - - - - - - - - - - - - - - - - -		
Ahliviert L. Februar Di		Ē	11/11	0.11		Ē			=	19 24 17	18 10 10	- 5 × 11	29 3× 24	- 81 19	- 42 41	1 3		
Aktiviert I Oktober 198		=	3	1116	Ξ	- 800	-	=	-	68 120 108	24 51 57	30 81, 106	42 146 151	39 39 248 274	108 180 184	14 72 87	-	
Aktiviert 1. Oktober 1%		Ē	=	- 2	=	111 21 21				20 70 56	10 58 48	15 28 32	13 107 80	- 56 78 56	39 135 139	6 16 17	Ξ,	
Aktivieri 1 Februari'4	=	= 1		9 8 9	1 1 80 1 1	49 12 19		=	=	377 363 337	236 192 262	265 205 167	21 2 601 536	748 841 865	660 621 646	218 139 120	=	
Aktiviert 1. Pebruar 126			22	22	- 2 1 8	34 40 30	1111		=	198 292 267	153 256 186	212 261 228	430 853 906	93 150 144	431 658 553	127 151 128	1 -	-
	1 3	56 41 180	34	25 72 77	2716	15 61 150 131 143	1	-	1	$\frac{25.54}{3250}$	1480	1563 2374 2861	3579 4873 7142	6647 9650.	2075 8886 5013		5 5	28 17 37 88

580 Schauer.

in für sie unerwünschter Richtung fühlbar machen. Denn durch die Gerichte werden nun auch jene Bestimmungen der Gewerbeordnung durchgeführt und angewendet, die früher nicht in diesem Maße praktisches Recht waren. Die Tragweite mancher Bestimmung der Gewerbeordnung kommt jetzt erst den Beteiligten, und zwar zumeist den Arbeitgebern, zum vollen Bewußtgein. Der prompte Rechtsschutz, den die Gerichte gewähren, führt bei vorzeitiger Entlassung, bei Aussetzenlassen mit der Arbeit, bei unberechtigten Lohnsbrügen u. ä. unvermeidlich zur tatsächlichen Ersatzleistung, wihrend früher der Anspruch zwar auch bestand, aber nicht geltend gemacht wurde. Die gesetzliche Kündigungsfrist (§ 77 Gewerbeordnung) besteht seit langer Zeit. Die Arbeitnehmer sahen aber früher darin nur ein Hindernis für ihre Freizügigkeit und für die beliebige Einstellung der Arbeit. Die Arbeitgeber waren dagegen mit der Kündigungsfrist nicht unzufrieden, da sich für sie daraus eigentlich nur Vorteile ergaben Die Arbeitgeber wurden nur selten auf Kündignngsentschädigung belangt. konnten aber doch, wenn sie die damit verbundenen Wege und Kosten nicht schenten, im Falle des Kontraktbruches des Arbeiters gegen diesen Strafe und Exekution zur Rückkehr in die Arbeit erwirken. Nun auf einmal das dringende Verlangen der Arbeitgeber nach Beseitigung der Kündigungsfrist und anderseits das warme Eintreten der Arbeiterschaft für diese Bestimmung! Diese Änderung in der Auffassung erklärt sich zwanglos dadurch. daß nun das Gesetz nach beiden Seiten gehandhabt wird und daß dessen Vor- und Nachteile zu Tage treten. Daß die Arbeitgeber ihre Interessen zu wahren suchen und für eine Anderung dieser Bestimmung eintreten, kann ihnen sicherlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, es wäre aber nagerechtfertigt, wenn sich ihr Uuwille gegen die Gerichte kehren würde. die nichts anderes als ihre Pflicht tun, indem sie das Gesetz anwenden.

Wenn man den Gewerhegerichten Zeit läßt, sich einzuleben, wenn man sie als eine Justizeinrichtung, frei von dem Einflusse politischer Partei- und sozialer als eine Arbeitgeben sich betallige und entwichel läßt, so werden Arbeitgeber und Arbeitbeimmer die Vorteile der Gewerbegerichte immer mehr und mehr wärdigen.

Zu dieser Höffnung berrehtigen die Erfahrungen im Deutschen Beisch, Kruzzischung Yv. 18, 1903, gerül kein Organ, das sozialdeundratische Tendenzen vertritt, fißt im Urteil über die Greichte in folgenden zusammer. Die Zeites baben sich auch hier geindert. Die Vorsitzenden der Gewerbegreichte haben sich als start geung erwisen, um nurzulässigen Übergriffen gelichtwiriging Beistitze erfolgreichte entgegenzetzete. Das politische Mement, las der Wahl zu Grunde lag, trat bei Ausstung ihrer Funktionen als füchten immer mehr um dern turckt, und beute treffen die Entscheidungen der Gewerbegreichte ebensogut das Höchtige, sind ebensogut begründet und erkeitlich ahlthat, wie dipringen der ebenfalls aus Vertretern der Arbeitgeben und Arbeiter zusammengersetzten Schliedsgerichte für Arbeiterrericherung, wie die der ordenlichten Gerichte. Die "Kruzzustung" nerkwant die unsbestrittenen Vorrüge des gewerbegreichtlichen Verfahrens, a. c. n. e. l. b. bill ig and be on neu".

## ABSTUFUNG DER GEBÄUDESTEUER NACH DEM MASS DER VERBAUUNG DER GRUNDFLÄCHE.<sup>(1)</sup>

EIN VORSCHLAG ZUR ABÄNDERUNG DER GEBÄUDESTEUERN BEHUFS FÖRDERUNG DER ASSANIERUNG MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN HAUSZINSSTEUER UND FÖNFFRÖZENTIGEN STEUER.

vos

DR RAGUL BRAUN VON FERNWALD.

Vordem wa.cn die Straßen der Städte meist eng und winkelig, die Kanalisation und andere hygienische Vorkehrungen waren sehr ungenügend oder fehlten ganz, wie überhaupt die öffentliche Gesundheitsoflege sehr im argen lag. Gegenwärtig werden gemäß deu Anforderungen der Wisseuschaften von den öffentlichen Gewalten große Anstrengungen und Aufweudungen zu Guusten der Assaujerung gemacht: die Straßen verbreitert, öffentliche Gärten angelegt, für zweckmäßige Kanalisation und die Zufuhr gesunden Trinkwassers gesorgt, so daß es gelungen ist, vielen früher verbeerenden Krankbeiten einen großen Teil ihrer Furchtbarkeit zu nehmen und sie auf einige verbaltnismäßig seltene Fälle zu heschränken. Leider fehlt aber auch die Kehrseite nicht; besonders wird oft der Erfolg der Bemühungen der Allgemeinheit durch die rücksichtslose Geltendmachung des Privatinteresses schwer beeinträchtigt. Früher hatten die Häuser selten eine größere Höhe, so daß auf der gleichen Grundfläche weniger Wohnraum und daher auch nur Platz für eine geringere Anzahl Menschen war. Wo nicht besondere Verbältnisse, wie Raummangel infolge einengender Festungsmauern, obwalteten, waren bei den Hänsern in der Regel geräumige Höfe, die oft mit ein paar Bäumen bepflanzt waren, welche mit ihrem Grün das Auge erfrischten und auch ein wenig zur Verbesserung der Luft beitrugen, Auch darf man nicht vergessen, daß früher der Umfang der heutigen Großstädte unendlich geringer war und eine geringe Luftströmung genügte, um allen Teilen des Ortes frische unverdorbene Luft zuzuführen, während jetzt ganze Stadtteile nur Luft bekommen können, die bereits über weite, dichtbewohnte Gebiete hingestrichen und dadnrch verunreinigt und verdorben worden ist, wie ja überhaupt die Luft durch den stärkeren Verbrauch von Brennmaterial und durch die anderen Emanationen der Industrie mit Unreinigkeiten und schädlichen Gasen erfüllt wird und der unermeßlich gesteigerte Verkehr immer neue Staubmassen aufwirbelt. Das Gemeiuwesen hat da im Kampfe um die Wahrung der Gesundheit seiner Bewohner einen

<sup>1)</sup> Da dieser Artikel sich schon seit März bei der Redaktion befand, konnte die spätere Literatur nicht mehr verwertet werden

schweren Stand. Man muß daher von den Privaten verlangen, daß sie es in dieser Bedrängnis nach Kräften unterstützen. Leider wird aher nur zu oft aus Selbstaucht eder Unverstand gegen diese Pflicht gefehlt.

Der ungemein gesteigerte Wert der Bodentläche in den günstig gelegenen Stadtteilen drängt dazu ihn auszunützen, soweit es irgend rechtlich und technisch möglich ist. Die Häuser werden bis zur größten, gestatteten Höhe gehaut und der Hofraum auf ein Minimum heschränkt. Was die Allgemeinheit durch Straßenverbreiterung und Gartenanlagen mübsam an freiem Luftraum errungen hat. geht wieder durch die stete Verkleinerung der Hofraume und Hausgarten verloren. Auch wird durch eine so rücksichtslese Verhauung der Peripherie der zentrale Teil der Städte immer ungesunder, da ihm die Zufuhr von frischer Luft ganz abreschnitten wird. Ehenso nachteilig sind die engen Höfe für die einzelnen Häuser und ihre Bewohner. Abgesehen davon, daß die Lichthöfe hei Feuershrünsten oft wie Schlote wirken und die rasche Ausbreitung und das Umsichgreifen der Flammen begünstigen, verkümmern sie ihren Bewohnern Luft und Licht. Infolge ihrer Enge ist die Luft in ihnen wenig hewegt und stagnierend, nur ein besonders kräftiger Windsteß vermag aus ihnen die verhrauchte, verunreinigte Luft und die angesammelten Miasmen zu vertreiben und sie mit frischer, sanerstoffreicher Luft zu füllen. Die Sonnenstrahlen, deren heilsame Wirkung immer mehr geschätzt wird, können nur im Sommer während weniger Tagesstunden eindringen, im Winter aber sind die unteren Stockwerke in ewiges Dunkel getaucht.

Gitcklich, wen es seine Mittel erhaben eine Wohnung zu haben, von der weispeten sinige Fenster auf die Straße geben und der friechen Laff Einlaß gewähren. Wer aber verdammt ist, seine Tage in einer Hofersbrung hierabringen, deren Fenster auf einen engen Lichthof hinnungehen, der heibt der friechen Laft und des hellen Tageolichtes berauht. Besonders bederallich sind daber die engen Hofe dann, wenn hinter dem Vorderhausen nech ein Hinterhaus eingebaut sit, dessen sämliche Fenster sich auf vollee eige Höfe öffers, ab dann dieses ganze Gebäude unter den erwähnten Übestanden leidet und eine gründliche Veritälation vollouwen ausgeschlessen ist.

Niemand wird loggen, daß angesiehts der leihalten Bauttägiet eine Mahlfe gegen eine selche übermätigt Ansultrung des Jaugrundes unbefingt und dringend not tut. Es fragt sich, welche Mittel am nachesten und besten zur Erreichung dieses Zieles führen. Zuntehet komut natürlich eine eutsprechende Verschärfung und strengere Handhabung der Bausrdungen in Betrackt, wodurch wenigstens bei den Neuhautten diesen sanitören Forderungen Bechung getragen werden könnte-) Die sichen bestehenden Bauten würden dadurch mützlich nicht

5) Die Wichtigkeit der Berkeksichtigung der Forderungen der Hygiese bil Stansung neuer Banchungen hat die wille Weiligung des derreichtlichen k. N. Oberstet Sautktartes gefunden und war bei ihm Gegenstand eingehender Berstungen. Bereits mit Jahre 1939 warden in einem Bericht seiner Möglicher Franz Bitter von Grüber und Dr. Jan: Grüber genane, Ashaltspunkte frei die Verfavung neuer Bauerdungen in Bereit der Gemeinsterigen betreitende Bereitungen. Weisen in Beit die Gemeinsterigen betreitende Bereitungen Weisenschaftliche Abhaultungen in Bereitungen der Bereitungen der Gemeinsterigen der Standung und direkte Läßthekeit der Immeriation der Ghäule greite Gewirkt gefegt. Print die Erhollung ist dans in der Weise Song extreme, daß die erweitig gefegt. Print die Erhollung ist dans in der Weise Song extreme, daß die

herührt, Auch durfte es selbst bei der hesten Formulierung der diesbezöglichen Vorschriften nicht zu vermeiden sein, daß in vielen einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkristen über die Zulässigkeit einer Ranführung entstehen, deren Erfeligung wieder einen großen Verwaltungs- und Judikaturapparat beanspracht.

Es wäre demnach auf ein Mittel zu sinnen, welches die Bauordnung ergänt und die Verbauung möglichst automatisch regelt und dadnrch die Häufigkeit der Beschwerden und Rekurse vermindert.

Bedenkt man, welchen weitgehenden Einfluß gewisse Realstenern auf die Bauweise geübt haben, wie die Feusterstener 1) es bewirkte, daß mit den Lichtöffnungen in einer Weise gespart wurde, die der Gesundheit der Bewohner schädlich war, wie anderseits eine Besteuerung nach der Zahl der Wohnräume eine Bauart veranlaßt, hei der ohne Bücksicht auf die Zweckmäßigkeit nur möglichet wenige Ränme hergestellt werden, wo man dann deren geringe Zahl durch ihre Größe ersetzen mnß, so liegt der Gedanke nahe, im Kampfe gegen die übermäßige Verbauung der Bauplatze die Gebäudestener zu Hilfe zu nehmen und durch ihre eutsprechende Organisierung die Wirkung der Bauordnungen zu unterstützen. Diesen heilsamen Einfluß der Besteuerung könnte man erzielen, wenn man die Gehäude, bei denen zu wenig unverhauter Raum übrig gelaseen ist, mit einer höheren Steuer belegt. Es würde dann der durch die stärkere Verbanung erzielte Vorteil durch den Nachteil aufgewogen werden, eine größere Steuerquote zahlen zu müssen. Wenn nun der Bauführer dort, wo die Fenstersteuer hesteht, um möglichst wenig Steuer zu zahlen, entgegen den Wünschen seiner Mieter die Zahl der Feneter auf das Mindestmaß herabeetzt, so iet anzunehmen, daß er auch, wenn er für die übermäßige Verhauung mehr Steuer zahlen muß, darauf verzichtet, seinen Baugrund bis aufs äußerste anszunützen und den Parteien luftige und gut orleuchtete Wohnräume schafft und so ihren Bedürfnissen entgegenkommt. Natürlich würde die Steuererhöhung nur dann wirksam sein, wenn sie den Gewinn aus der stärkeren Verbauung aufhebt, Da die Belastung des Hausbesitzee in der Regel und speziell in Osterreich sehr hoch ist, so kann an eine weitere Stenererhöhung nicht gut gedacht werden. Man wird daher die Abstufung durch Gewährung von Steuernachlüssen für die Gehände mit genügend großen Höfen durchführen müssen. Es soll später auf diese Frage zurückgekommen und ihre Lösung versucht werden, vorläufig sei der Einfachheit halber davon abgesehen und der Fall einer Steuererhöhung erörtert. Es iet zunächst festzuetellen, wo man mit Auflegung der Zuschläge zu beginnen hat, welches Minimalmaß von unverbauter Fläche die Freiheit von den Zuschlägen begründen soll. Diese Frage kann aber erst nach genanou, eingehenden Untersuchungen und Erwägungen entschieden

Festsetrung bestimmter Verhältnisse der Abstände des Hanses von den umgebenden Gebänden zu deren Höhe verlangt wird, wodurch für jedes Fenster eine entsprechende Erhellung gesiebert werden kann.

Vgl. P. Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 5. Auflage. I. Band, S. 364, und Adolf Wagner, Finanzwissenschaft. III. S. 256 und 464.

werden. Eisipichsweise sei hier angesommen, dat die Betreiung von diesen Steurzunblügen dam gegeben sei, wem die merchante Fleich: Hefraum, Hausgarten, Vorgarten z. s. w. wesigetens die Halfte des gesamten Bauplatres ansmacht. Weitere Steurchegünstigungen für Gärten und Hefe zu gewähren, welche dem verbanten Grand nicht zur gleichkommen, sondern größer sind, wärde sich violleicht weniger empfehlun, da das eine gewisse Beverzugung der Reichen wire, obwohl der Wett grüder Früngsteiten für die Allegeneinheit nicht unterschätzt werden soll. Auch muf man es vermeiden, in Fähalbuns zu verfallen, niehen zum ein zu hobet Mitimalbard von merchanter Fliche annimet.

Die Höhe des Zuschlages und so bestimmt werden, daß er den dereitergehende Verhaumg errichte Gewinn ganz oder zum größen Teil aufhobt, untderlich kann man da nicht jedem einzelen Pall gereckt werden, sondern und eines allegenine Schättung zur Grondlage wählen. Beispelsewise kann nam eines Maximalmschlag von 10 Proz. des böharigen Steuerbetrages annehmen. Dieser wärze von Häusers ohne allen murchautem Grund zu estrickten. Es wirz aber wärze von Häusers ohne allen murchautem Grund zu estrickten. Es wirz aber mittige, jede noch so gerigen Gebercheitung der anläsigen Normalerbaumg mit dem pleich hohen Strafmachig zu beisgen, es därften daher die Zuschlägen and dem Maße der Mehrerbauman ghamtafen sein, z. H. in der Weise: Für die Verhaumg von 30–55 Proz. des Ibangrundes I Proz. Zuschlag, für 55–60 Pro. Zenden, für 60–65 9, für 90–95 9, endlich bei einer Verhaumg weiter Straften der Flüche der volle Zuschlag von 10 Proz. Dieser Verhaumg weiter 95 Proz. der Flüche der volle Zuschlag von 10 Proz. Dieser und Erfordermässen zu entspreches, sondern sollen nar den Gelakufeiten Verhältnissen und Erfordermässen zu entspreches, sondern sollen mer den Gelakufen verzuschallichen verhältnissen und Erfordermässen zu entspreches, sondern sollen mer den Gelakufen verzuschallichen v

Wie früher erwähnt, wird eine derartige Steuererhöhung nur dann eine etärkere Verbauung hindern, wenn dadurch der darch die größere Ausnutzung der Bauffäche entstandene Gewinn dem Hausbesitzer entzogen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müßte man feststellen können, wie groß dieser Gewinn etwa per Quadratmeter der verbauten Fläche ist. Dies ware aber ansierst schwierig und mußte für jedes einzelne Hans besonders ermittelt werden. Es kommen da nämlich sehr viele Momente in Betracht. Bei einem Hause, das an einer Hauptverkehrsader, in einem geschäftlich oder gesellschaftlich beverzugten Viertel liegt, wird sich das Publikum mit einer Bauart znfrieden geben, die in einer andern Gegend nicht rentabel wäre. Auch hängt es sehr davon ab, ob das Haus Geschäftszwecken oder zu Wohnräumen oder zu beiden dienen soll, und bei Wohnhäusern macht es einen großen Unterschied, oh sie für die bemittelte Klasse, die sich Annehulichkeiten gönnen kann, oder für arme Leute, die froh sein müssen, wenu sie ein Obdach bezahlen können, berechnet sind. Auch die Nationalität und Herkunft der Mieter fällt ins Gewicht, da die Ansprüche und Gewohnbeiten bei den einzelnen sehr verschieden sind. Natürlich sind für die Annehmlichkeit einer Wohnung noch sehr viele andere Umstände maßgebend als die Größe der Höfe, die es bewirken können, daß selbst eine übergroße Verbauung noch Gewinn bringt, Ferner ist die Höhe des Hauses von Bedeutung. Ein Hof, der hinlänglich groß für eheuerdige Gebäude ware, erweist sich als ganz ungenügend, wenn ihn vierstöckige Zinskasernen umgeben. In der Regel ist hei einem Hans die Verbauung des Grundes nur bis zu einer bestimmten kritischen Grenze gewinnbringend, die von den oben angedenteten Umständen abhängt. Wird diese Grenze überschritten, so tritt nicht mehr eine Steigerung, sondern eine Minderung des Erträgnisses ein. Freilich gibt es Ausnahmsfälle, z. B. daß ein Haus so zwischen zwei oder mehreren Straffen gelegen ist, daß ein Hofraum überhaupt entbehrlich ist. Da kann freilich die ganze Fläche verteilhaft ausgenutzt werden.

Eine Ermittlung der Steigerung des Erträgnisses durch eine stärkere Verbanung stößt also auf große Hindernisse und wurde unverhältnismäßige Müho und Kosten verursachen. Es dürfte jedoch genügen, wenn der Unterschied in der Besteuerung einen beträchtlichen Teil der Steuersumme, die im ganzen auf das Haus entfällt, ausmacht. Bei einem Neubau wird dann der umsichtige Bauführer zu berechnen trachten, inwieweit ein durch eine stärkere Verbauung erzielter Gewinn ihm selbst verbleiben und wie viel davon durch die Steuererböbung absorbiert würde, und wird danach den Bauplan einrichten. Natürlich wird er, wenn es in seinem Interesse ist, trotz der böberen Steuer etark verbauen. Es ist dann der Zweck dieser Abänderung der Gebäudestener nicht erreicht, doch betrifft dies nur einen Teil der Gebäude, und zwar einen um so kleineren, je größer der l'interschied in der Besteuerung ist, so daß man es in der Hand hat, die Zahl solcher Gebände mit übergroßer Verbauung durch entsprechende Differenzierung der Steuersätze nach Bedarf zu verringern. Anderseits wird durch eine solche Art der Besteuerung selbstfätig eine Anpassung an die Lokalverhältuisse bewirkt. In den Zentren des Geschäftslebens und des Verkehres wird die Baulläche so stark verbaut werden als es irgend zulässig, da jeder Fußbreit Roden änßerst wertvoll ist und für Geschäftsräume, die in der Regel nur während einiger Stunden benützt werden. Licht und Luft nicht die gleiche Wichtigkeit baben wie für Wohnraume. Dagegen wird es sich in den Gegenden, wo der Grand weniger Wert hat, night rentieren, die Verhanung zu weit zu treiben und es werden Hofraume entstehen, die den sanitären Auforderungen an ihre Größe entsprechen. Damit eine solche annähernd richtige Voransberechnung des Erträgnisses mit Rücksicht auf die großere oder geringere Verbauung möglich sei, ist es natúrlich notwendig, daß die Summe der ganzen auf das Haus entfallenden Stener möglichst konstant ist und nicht von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegt,

Wenn alle Häuser einer derart nach der Verbauung abgestuften Bestenerung unterworfen werden, so bildet dies bei alten Häusern, deren Hofräume aus irgend einem Grunde sehr klein gemacht wurden, einen Ansporn zur Demolierung derselhen und zur Erbanung von sanitären Häusern, indem dadurch eine verhältnismäßig geringere Bestenerung erzielt werden kann.

Da die vorgeschlagene Abänderung der Gebändestener nur eine Soite der städtischen Sanitätspolizei, die Verbinderung einer übermäßigen Verbauung, berührt, kann sie natürlich die hygienischen Bostimmungen der Bauordnungen nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen und unterstützen. Dies geschiebt dadurch, daß sie in zweierlei Hinsicht automatisch wirkt; 1. durch Verminderung der Streitigkeiten und Rekurse betreffend das zulässige Maß der Verbauung der Bodenfläche und 2. durch die Annassung der Bauweise an die Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse des betreffenden Ortsteiles,

Da der für die Gewährung einer Stenerhegunstigung geforderte Minimalhofranm stots bedeutend größer festgesetzt werden kann als der durch die Bauordnungen vorgeschriebene, so wird bei allen den Hänsern, wo der Bauführer freiwillig auf eine gegen die Bauerdnung verstoßende stärkere Verhauung verzichtet, um nicht unter einen höheren Steuersatz zu fallen, diesbezüglich keine Meinungsverschiedenheit zwischen Bauführer und Banbehörde vorhanden sein, während sonst in vielen Fällen der Bauführer geglaubt hätte, eine stärkere Vorhauung durchsetzen zu können und gegen die Entscheidung der Bauhehörde den Rekurs ereriffen hatte. Streitfälle werden sich nur dann ereignen können, wenn der Bauführer auch die höhere Besteuerung nicht scheut und seinen Grund sogar über das von der Bauerdnung gestattete Maß verbauen will. Es wird demnach eine bedeutende Anzahl von Fällen, wo sonst der Rekursweg beschritten worden wäre, von selbst beigelegt und so alle Faktoren, die am Reknrsverfahren beteiligt sind, entlastet und viel an Arbeit, Zeit und Kosten erspart, so daß, wenn auch nicht im einzelnen Ressort, doch in der Volkswirtschaft der Aufwand für die Mehrarheit, welche die Einführung der abgestuften Gebäudesteuer verursacht, dadurch einigermaßen aufgewogen würde. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß durch diese Besteuerungsart der Banführer veranlaßt wird, selbst sich für eine den sanitären Anforderungen ontsprechende Verbauung seines Grundes zu entscheiden and so viel Aulast zu Mißstimmung und Klagen über behördliche Bevermundung und Schikane vermieden wird. Bei dem Spielrann, den die Bauordnungen für ausnahmsweise Erleichterungen im Sinne einer stärkeren Ausnützung des Grundes gewähren müssen, ist es auch vorteilhaft, daß durch die erwähnte Steuerferm die Art der Verbauung von der größeren odor geringeren Strenge der einzelnen Baubehörden unabhängiger gestellt wird und so eine größere Gleichförmigkeit erzielt wird.

Was die zweite Richtung anlangt, in der die Bestenerung nach Mafigabe der Verbaunng automatisch wirkt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der Bauerdunngen über das höchste Maß der zulässigen Verhauung in der Regel schematisch sind. Gewöhnlich ist unr bestimmt, daß mindestens ein gewisser Prozentsatz des Bangrundes, z. B. 15 Proz., unverbant bleiben soll. Bei kleineren Orten erweckt eine solche gleichmäßige Normierung weniger Bedenken. da die Unterschiede der Verhältnisse hei den einzelnen Ortschaftsteilen meist nicht se groß sind. Anders hei einer Großstadt. Im Zentrum wird man wohl sich billigerweise mit einem ziemlich geringen Minimalhofraum begungen müssen, für die Peripherie aber ist eine höhere Auforderung gerechtfertigt. Man könnte nun versuchen dem abznhelfen, indem man für die verschiedenen Stadtteile verschiedene prozentuelle Ausmaße der Hofräume als Minima festsetzt. Da es aber äußerst schwierig ist, die örtlichen Verhältnisse richtig zu würdigen und ihnen eutsprechend Rechnung zu tragen, se würde eine selche Rayennierung immer etwas willkürlich ausfallen. Es wird daher die Banordnung in wünschenswerter Weise durch den hier behandelten Vorschlag ergänzt, so daß sie sich mit der einheitlichen Fixierung des technisch und sanitär znlässigen Minimums begrügen kann. Wenn die Bestenerung nach Maßgabe der Verhanung erfolgt, wird eine richtige Regulierung durch die Rücksicht der Bauherren auf ihr eigenes Interesse

eintreten. Dort, wo es privatwirtschaftlich und wehl anch nationalökonomisch gerechtfertigt ist, also in den Geschäfts- und Verkehrszentren, wird die kostbare Grundfläche im höchsten zulässigen Maße verbaut werden, dagegen werden an den weniger vorteilhaft gelegenen Stellen Häuser mit großen, luftigen Höfen outstehen. Gegenüber der Festsetzung von verschiedenen Hofranugrößen für die einzelnen Stadtteile hat dies noch den Vorteil, daß keine starre Abgreuzung in einzelne Gebiete netwendig ist, sondern daß die Banweise sich den speziellen Verhältnissen auschmiegen und ibneu bei jedem Hause Rechnung tragen kann. Bei einem an einer Hauptverkehrsader gelegenen Haus wird die Fläche möglichst ausgenützt werden, bei dem in einer stillen Seitengasse gelegenen Nachbarhause wird es vielleicht sebon nicht mehr vorteilhaft sein, so daß der Bauberr es vorzieht, einen geränmigen Hof frei zu lassen. Ändern sich die Verhältnisse im Lanfe der Zeit in einem bestimmten Stadtgebiete, so kann dem bei Bestimmung fixer Ausmaße für die Hofräume nur durch Änderung der Bauerdnung Rechnung getragen werden. Ist jedoch die Gebändestener nach der Verbauung abgestoft, so erfolgt die Aupassung allmählich von selbst. Entsteht durch Anlage eines Bahnhofes oder Hafens ein neues Verkehrszentrum, ao werden die Hausbesitzer lieber eine höhere Stener zuhlen und ihre Gebäude nach Möglichkeit ausbanen, um den böchsten erreichbaren Nutzen zu erzielen. Wird dagegen eine Gegend vom Verkebrs- und Geschäftsleben abgeschnitten, so werden die Hausbesitzer, um der hohen Besteuerung zu entgehen, ihre alten Hänser, sebald es deren Bauzustand irgend rechtfertigt, durch andere gesündere, an denen nicht so sehr mi dem Hofraum gespart ist, zu ersetzen trachten oder doch durch Niederreißen von Seitentrakten und Anbauen die Höfe vergrößern. So bewirkt die reformierte Gebäudestener, daß die Bauweise nicht nur im einzelnen Falle den Verkebrsund Geschäftsverhältnissen vollkommen entspricht, sondern auch, daß sie den Andermoren derselben allmählich felgt. Natürlich bleibt es den Bauerdnungen gänzlich unbenommen, für gewisse Gebiete weitergehende Anordnungen zu erlassen, z. B. sie zu Villenvierteln zn bestimmen.

Es darf nicht überseben werden, daß die geschilderten Wirkungen nicht immer eintreten werden. Bis jetzt wurde augenommen, daß die Bauführer genug Umsicht und Geschäftskenntnis besitzen, um ziemlich richtig voraus zu berechnen, welche Banweise unter den betreffenden Steuerverbaltnissen die gewinnbringendste ist, und danach vorgeben. Bei den gewerbsmäßigen Bauunternehmern wird dies wehl in der Regel zutreffen. Bei den Realitätenbesitzern, die nur ansnahmsweise in die Lage kommen, einen Neubau ausführen zu lassen, wird es wohl nicht immer der Fall sein, doch dürften viele durch den Rat und das Beispiel anderer auf den zweckmäßigen Weg geleitet werden. Nützen sie eine gunstige Lage nicht vellständig ans und geizen nicht mit dem Hofraum, so ist das natürlich für die Allgemeinheit von Vorteil, wenn auch die Hausbesitzer und die Stenerhehörde dadurch otwas geringere Einnahmen haben. Verlanen sie ihren Grund aus wirtschaftlichem Unverstand oder Eigensinn unvernünftig stark, so müssen sie dafür bußen, indem dann ihr Haus unter einen höberen Steuersatz fällt, so daß das etwa erzielte Mehrerträgnis aud oft noch mehr durch die Erhöhung des Steuerbetrages aufgezehrt wird. Endlich kann es aber verkommen, daß ein Bangrund

gar nicht besonders gunstig gelegen ist, daß sein Besitzer es donnoch vorteilhaft findet, ihn sehr stark zu verbanen, weil or das Hans zu besonderen Zwecken bestimmt hat, wo ibm eine solche Bauweise trotz der böheren Besteuerung doch noch einen höheren Gewinn verspricht, z. B. weil er sein Hans auf Mieter berechnet, die von anderen Hausbesitzern nicht gern aufgenommen werden und dadurch gezwungen sind, selbst bei geringer Annehmlichkeit der Wohnung so hoho Zinse zu zahlen, daß dem Hausbesitzer nach Bezahlung der höheren Steuer ein beträchtlicher Mehrgewinn bleibt. Immerhin ist der Gewinn erzielt, daß ein hedeutonder Teil des Mehrertrages der Steuerbehörde zufließt und so der Allgemeinheit zu gute kommt. Es kann also vorkommen, daß mitten unter lauter geräumigen Hofen ein oder das andere Haus mit einem engen und ungenügenden Hofe vorkommt. Übrigens dürfte dies kein so großer Schade sein, wenn nur wenigsteus die Mehrzahl der Häuser größere und gesündere Hofraume hat, als man durch bloße Anwendung der Banordnung hätte erzielen können. Will man jedoch eine vollständige Gleichförmigkeit in der Verbanung der Grundflächen in einem bestimmten Stadtteil erlangen, so müssen Bauerduung und Baupolizei eingreifen.

Nun entsteht die Frage, ob eine derartige auf das Maß der Verhauung hegrundete verschiedene Steuerbehandlung auch den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Das ist wohl anzunehmen. Es ist gerecht, daß derjenige, welcher durch große Ausnutzung seines Grundhesitzes die Allgemeinheit schädigt, höher besteuert wird, so daß der durch ihn verursachte Schaden dadurch einigermaßen ausgeglichen wird. Wenn es ihm schon erlaubt sein soll, rücksichtslos einen höheren Gowinn herauszuschlagen, so soll wenigstens die Allgemeinheit daran Teil haben, Wird die Abstufung der Gehändestener durch eine prozentuelle Herabsetzung der hisherigen Steuer durchgeführt, so wird wohl nichts dagegen einzuwenden sein, daß diese Begünstigung den Besitzern der gesünder gebauten Häuser zugewendet wird. Es ist ja den anderen Hansbesitzorn die Möglichkeit gehoten, durch eutsprechende Neu- oder Umhauton dersolben Vorteile teilhaftig zu werden. Auch in Bezug auf Neuhauten liegt darin keine Härte und es ist kein nachteiliger Einfluß auf die Bautätigkeit zu besorgen. Und wenn vielleicht joniand, der die löbliche Absicht hatte, ein Massenquartier mit engen Höfen ohne Luft und Licht zu banen, es infolgedessen nicht mehr profitabel findet und den Plan aufgiht und gar nicht bant, so ist dies auch gerade kein Unglück,

Bedenklicher ist die Szele, wan die Differentierung durch Zuschlage zur hisberigen Gekündsteuer erfolgt. Die Beitztern der bestehenden Hänser mit zu kleinen Höfen wird dahreh, daß die biebere Steuern zulbten missen, stacklich ein 7eil Hirter Elimahnen vergeneumnen und man kaum da von einer tallweisen Vermigensbenfischaften? ) sprechen, Gegenüber einer andern Steuererbühung besielt jedoch der Unterschied, daß die Mansbesitzer es durch einem Kentan der Umban erreichen lieuen, daß sie wieder auch dem alten Steuerfulbehandlet werden und ihnen sie das konfliktierte Vermigen weinigsteus teilweiserreitlitiert wird. Was die Neuhanten mehbangt, so wirde eine partielle Steuer

1) Vgl. das grundlegende Werk von F. Frh. von Myrbach, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in üsterreich und deren Reform, S. 180. erhöhung wohl die Wirkung baben, daß ein Teil der Häuser, die sonst mit kleinen Höfen gebant worden waren, überbaupt nicht gebaut wird und so die Bautätigkeit etwas verringert wird. Dadurch würde die Nachfrage nach Baugründen ein wenig sinken und deren Preis ungünstig beeinflußt worden. Auch würden dadurch die Baugewerbe einigermaßen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dem ist iedoch entgegenzubalten, daß dadurch nur die Erbanung unsanitürer Hanser verhindert wird, deren Verhandensein schädlich gewesen ware, Übrigens hat es auf die Errichtung von Neubauten dieselbe Wirkung, wenn durch eine Banordnung ein gewisser Minimalhofraum vorgeschrieben und diese Anordnung streng durchgeführt wird. Dann ist noch zu berücksichtigen, daß die Baugewerbe in der durch den Druck, der auf die Besitzer unsanitärer Hauser durch die höhere Steuer ausgeübt würde, bewirkten Erböbung der Bautätigkeit einigen Ersatz finden würden. Wird jedoch die Reform gelegentlich einer Herabsetzung der Gebändestener vergenommen, so bestehen alle diese Bedenken nicht. Endlich kommt noch in Betracht, daß der aus der günstigen Lage entspringende Teil des Ertrages eines Hauses, die sogenannte Rente der Lage, wie schon Schaeffle1) bemerkt, keine Erbaltungskosten verursacht, während allen anderen Einnahmen aus dem Hausbesitz ein gewisser Kostenaufwand gegenüberstebt, der bei der Besteuerung nur unvollkemmen berücksichtigt werden kann. Es entspricht daher der Billigkeit, wenn solche kostenlose Einuahmen böher besteuert werden, wie es geschieht, wenn der Besitzer wegen der Gunst der Lokalverhältnisse seinen Grund stark verbaut und infolgedessen sein Haus unter einen höheren Steuersatz fallt.

Wenn eine neue Steuer eingeführt der eine alle abgeändert wird, an steueren wiede Leute ihren Schaeffman an, um bezamenfande, wie sie unter neuen eine neuen eine Geschlichen Verhältnissen am venigeten Steuer zu zuhlen bezuchen unt wie es anstellen, um belafe Kraugung einer gelungigeren Steuerhebandlung gebrachte Opfer wieder bereimmbekommen. Dies würze jedernfalls anch bei Durchfaltung der vergeschlagenen Affahreitung der Gehändelssteuer einteren.

Indescoulers liegt die Gefahr nahe, daß der Baubert das, was er zur Erlangum einer miedigeren Besteurung an Rum für den Hoft georfert bat, bei anderen Teilen des Gebäules zu ersparen sneht, also Wohramme, Kiehen Rümes der Fall sein, vo die betreffende Bane-ordumg keine Mindestanafe vorschriebt, ke wiede dann der Verdick der über die Vergelderung des Bereitet. Betreffen den der Verdick der durch die Vergelderung der hörige die Assenirung errungen wurde, durch die sanklier Verschlechterung der bierigen kantelle verlende gehen. Um des zu erwinderen, keinte man die Bestimmung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Albert Schaeffle, Die Grundsitze der Steenpolitik, S. 314-316. Du der Bettomietien wor der Grundreite aufst berinfligt vist, ohligt er vis, den Bettomietiever per Quelrameter permölich zu berechun, dann nach einer bestümmten, auf Grund konkrette Richaupse, konstructere Skalin im Ausde des Steijgens, oder Fallens der Einheitsrente per Quelrameter Grundfliche eine Einheitsrente per Quelrameter Grundfliche eine Einheitsrente Steiner der Grundfliche eine Einheitsrente Steiner der Steiner auf deregemt auch einen Zurchtag oder Abreichung von den Gebauchsteuerstärten por Quadrameter Grundfliche und versten.

treffen, daß die günstigere Steuerbehandlung einem Hause nur dann gewährt werde, wenn eine Kommission das Haus ganz allgemein als sanitär erklärt oder sich wenigstens dahin ausspricht, daß gewisse Bedingungen erfüllt sind, wie sie z. B. im Gesetze vom 8. Juli 1902. R.-G.-Bl. Nr. 144. hetreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und hilligen Arheiterwohnungen und in der dazn erflessenen Durchführungsverordnnug der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, gestellt sind. Um eine Erhöhung der Kosten zu vermeiden, könnte diese kommissionelle Entscheidung mit der Erteilung des Ban- oder Benützungskopsenses verhunden werden. Es ist jedech zu hedenken, daß dann das subjektive Ermessen der Kommissionsmitglieder eine große Relle spielen würde. Selbst bei einem vellkommen unparteijschen Verzehen kann man im einzelnen Fall über die sanitäre Zulässigkeit der Bauart nud Einteilung eines Gehäudes verschiedener Meinung sein. Es wird daher die Entscheidnug oft von Zufallsmehrheiten abhängen und daher selbst im Gebiet einer und derselben Kommission nicht immer ganz gleichförmig ausfallen. Für das gesamte Staatsgebiet kann natürlich von einer Gleichförmigkeit keine Rede sein. Es ist segar möglich, daß aus mißhräuchlicher Schenung wit Rücksicht auf die Steuervorschriften Zustände als sanitär zulässig erklärt werden, die es eigentlich nicht sind. Die Entscheidung bei der Baukonsenserteilung zu fällen, ist deshalb mißlich, weil auf dem Plan vieles anders aussieht, jedenfalls für solche, die nicht Bautechniker sind, weniger klar hervortritt, als wenn es wirklich ansgeführt ist. Wird sie erst hei der Erteilung des Benützungskonsenses gefällt, so erfährt der Hausbesitzer erst, wenn der Ban fertig ist, ob ihm die Opfer, die er für die Vergrößerung des Hofraumes gebracht hat, auch wirklich die erheffte Stenerbegünstigung verschaffen. Es würde dadurch der ganze Erfolg der Abäuderung der Gehäudesteuer in Frage gestellt, da der Bauherr nicht mehr mit annähernder Sicherheit vorans berechnen konnte, welche Bauweise für ihn am einträglichsten ist, da alles von der Entscheidung der Kommission abhängt. Es muß daher den Banordnungen und der Banpolizei überlassen bleiben, dafür zu sorgen, daß eine Vergrößerung der Hofrämme nicht den senstigen sanitären Zustand eines Hauses schädlich beeinflusse. Überhampt kann ja die Stenergesetzgehung wohl die Baupolizei unterstützen, aber nicht sie ersetzen.

Anderdem ist es meiglich, daß eine Abstufung der Gebäudestener und her unverhatter Bliche zusächst um eine Anderung der Hefraumgesenstreit einer Binnergruppe bewirkt. Germen z. B. zu den sehr großen Hefraum eines Hausstandere mit zu kleinen Hefen, so weite das eine die volle Steuterheignsingung gesiebte, vahrend die auderen von einer höheren Steuter getroffen wirden. Zu liegt mut für die Besitzer dieser Hinner hen, ihre Höde derhe Zaharf von Teiler des großen Hefen so zu vergrößern, daß auch her Hänser unter einen niteringeren Steuteratt fallen. Dahurch wirde nutürlich ein Steuteranfall bewirkt werden. Zu ist jedecht zu bedunch alb die dan gewangsteing Steuterheimunungen den Diegetüllung des großen Hofen nichts gehändert hitzt, diesen, zoweit es die Banachung zulächt, zu verhaum, wederzu für die ganze Hänsergruppe weit schiecktere sanitäre Bedingungen geschaffen wirden. Eis ist andet nicht mabilität, alle die ausgewannden Hausbedister vernahlit werden. Teile der murvehanten

Fläche zu erwerben, deren Luftraum ibren Häusern zu gute kommt und so der Aufwand beziehungsweise Erträgnisverlust, den diese freie Fläche verursacht, gleichmäßiger verteilt wird. Es bleibt also nur das fiskalische Moment des Steuerausfalles. Hiebei ist iedoch zu erwägen, daß die Abtrennung und der Verkauf einzelner Teile des großen Hefraumes nur dann für den Besitzer vorteilhaft sein wird, wenn dadurch nicht die Steuer des eigenen Hauses so stark erhöht wird, daß ihm kein Gewinn bleibt. Dies wird nun davon abbängen, welche Minimalbefräume für die einzelnen Steuersätze festgestellt sind. Je größer sie angenommen sind, desto weniger wird abgesondert werden können. Die Steuergesetzgebung kaun daher auf solche Verschiebungen durch die Bestimmungen über das für einen gewissen Steuersatz erforderliche Verhältnis zwischen unverhauter und verbauter Fläche einen tiefgreifenden Einfluß nehmen.

Es wurde bis jetzt nur die Einwirkung einer Abstufung der Gebändestenern nach dem Verhältnis der verhauten und miverhauten Fläche im allgemeinen ohne uäheres Eingehen auf das Steuersystem, in das sich diese Abänderung einfügen soll, erörtert. Nnn sei es gestattet, daranf einzugehen, wie diesbezüglich die Verbältnisse in Österreich liegen. Da die Reformbestrebungen zur Frage der gerechten Besteuerung der Gebäude noch zu keinem Abschluß gebracht sind, so kann bier nur die bestehende Gesetzgebung in Betracht kommen. Anderseits ist natürlich dadurch die Möglichkeit gebeten, die bier vertretene Anregung bei einer allgemeinen Reform zu berücksichtigen. Bevor man die Frage erörtert, wie sich die vorgeschlagene Abänderung bei den bestehenden Gebändesteuern durchführen ließe, mögen die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen kurz angedeutet werden.1) Die Grundgesetze für die österreichische Gebändestener bilden das allerhöchste Patent vom 23. Februar 1820 und die zur Durchführung desselben erlassenen Instruktionen und außerdem das Gesetz vom 9. Februar 1882. R.-G.-Bl. Nr. 17, durch das einige Abanderungen eingeführt wurden. Danach bestehen in Österreich zwei Gebäudesteuersysteme nebeneinander: die Hauszinsstener, welche durch die 5proz. Stener vom Erfrage der ans dem Titel der Bauführung gänzlich oder teilweise von der Hauszinssteuer für eine bestimmte Zeit, die sogenannte Baufreijahrsperiode, befreiten Gebände ergänzt wird, einerseits und die Hausklassensteuer anderseits.2) Die Hauszinssteuer trifft den Ertrag sämtlicher in den als hauszinssteuerpflichtig erklärten Orten gelegenen und der außerhalb dieser Orte befindlichen ganz oder teilweise vermieteten Gebäude, Die bauszinsstenerpflichtigen Orte werden teils im erwähnten Gesetze vom 9. Februar 1882, der sogenannten Gebändestenernovelle, namentlich angeführt, teils werden als solche im allgemeinen iene erklärt, in welchen sämtliche Gebände oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wehnbestand-

<sup>1)</sup> Mit Rücksicht auf den beschränkten Raum wurde von einer Anführung von Übergangsbestimmungen ganz abgesehen.

<sup>2)</sup> Vgl. besouders Guatav Freiberger, Handbuch der österreichischen direkten Steuern, 2. Auflage, S. 191 ff., und in Mayrhofer-Graf Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5, Aufl., VII. Bl., S. 787 ff.

teile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen. Die Hauszinssteuer wird vom tatsächlichen oder angenommenen Zinsertrage der Gebändo nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amertisationskosten, und zwar gegenwärtig in der Rogel 1) nach einem zweijäbrigen Durchschnitt, für die zwei folgenden Steneriahre berechnet. Es ist bier nicht der Ort, um auf die Detailvorschriften und Ausnahmsbestimmungen einzugeben, doch muß hervorgeboben werden, daß die Hauszinsstener in den namentlich als hauszinssteneroflichtig genannten Orten mit 262/A Prez. des nach Abzug von 15 Prez.2) für Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten stenerbaren reinen Zinsertrages (Nettozinses) festgesetzt ist, während sie für die hauszinsstenerpflichtigen Gebände in anderen Orten in der Regel 20 Proz.3) des nach Abzug von 30 Proz. für Erhaltungs- und Amortisationskosten vom Bruttozinse verbliebenen Nettozinses beträgt. In gleicher Woise wird die 5proz, Stouer bei den Gebänden, welche ein zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung genießen, ormittelt; es ist also auch bei ihr die Höhe der Abzugsprozente für Erhaltnugsund Amortisationskosten vorschieden. Diese lünfprozentige Steuer ist durch die Eigentümlichkeit der österreichischen Stenergesetzgebung veranlaßt, daß infolgo von Bauführungen auf eine lauge Reihe von Jahren eine Befreiung von den Gebäudesteuern gewährt wird. Bei den hanszinssteneroflichtigen Gebänden wurde diese weitgehende Begünstigung durch Einführung der Sproz, Steuer eingeschränkt.

Auf ganz anderen Prinzipien beruht die Hausklassensteuer. Sie erfaßt die nicht vermieteten Wohngebäude anßerhalb der hauszinssteuerpflichtigen Orte, also nicht wie die Hauszinssteuer alle Gebäude, sondern nur die Wohngobände, d. h. im Sinne der österreichischen Steuergesetze solche Gebändo, welche Bestandteile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benntzt werden oder zu dieser Bountznug bestimmt sind. Auch bildet bei ihr nicht der Ertrag die Grundlage der Besteuerung, soudern die Anzahl der Wehnbestandteile. Von diesem Gesichtsprukte aus werden die Häuser in 16 Klassen geteilt, für jede Klasse ist ein bestimmter Steuerbetrag festgesetzt, und zwar beträgt dieser für die niedrigste Klasse: Häuser mit einem Wohnraum 3 K. für die höchste: Häuser mit 36 bis 40 Wohnbestandteilen 440 K. Bei ienen Gebäuden, welche über 40 Wohnbestandteile enthalten, sind dem Tarifsatze der hichsten Klasse für je einen mehr vorhandenen Bestandteil 10 K zuzurechnen. Die Größe der Wohnräume, die Auzahl der Stockwerke, der eventuelle Zinsertrag kommen für die Besteuerung gar nicht in Betracht. Auch bei der Hausklassensteuer gibt es aus dom Titel der Bauführung Baufreijahrsperioden, doch bleiben da die Gebäude tatssichlich steuerfrei und besteht keine der Sprog, analoge Steuer,

Diese staatlichen Steuern sind jodoch nicht die einige Belastung des Gebürdebesitzes, sondern sie werden sehr wesentlich erhöht durch die von ihnen für antenem Kriepre-bilden. Sononders die Linder mit Geneinden, und für verschieden Konkarreutsbeitzige erhobenen prozentuellen Zuschläger, die oft ein Vielfaches der Staatssteuer ansunchen.

- 1) Nämlich in den hauszinssteuerpflichtigen Orten.
- 1. In Zara and Czernowitz (innere Statt) 30 Proz.
- 3) In Twol and Vorariberg (antier Innsbruck and Wilten) 15 Proz.

In Würdigung der außerordentlich hehen Steuerbelastung der Gebäude wird nach dem Personalsteuergesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, den Hausbesitzern ein jährlicher Nachlaß an der vorgeschriebenen Gehäudesteuer, jedoch nur von der Hanszins- und Hausklassensteuer, nicht aber von der 5 proz. Steuer, in der Höhe von 10 bis 12.5 Proz. der Jahressteuer aus den Mehrerträgnissen der Personalsteuern zugewendet. Dieser Nachlaß betrifft aber nur die Staatsstener, die erwähnten Fondszuschläge bleiben davon unberührt und werden nach der preprünglich vorgeschriebenen Staatssteuer herechnet und eingehoben,

Die steuerpolitische Behandlung der verbauten Flächen Banarea) und der Hofraume1) war bis zum Jahro 1880, wo das Gesetz vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, über die Grundsteuerregelung vollständig durchgeführt wurde, nach den einzelnen Ländern verschieden. In den Ländern des stabilen Katasters waren sie in der Regel der Gruudsteuer unterworfen und nur in den der segenannten prespränglichen Hauszinsstener (von 262/, Prog.) unterliegenden Orten steuerfrei, Dagegen gehörten sie in den anderen Ländern, wo nur Grundsteuerprovisorien bestanden (Tirol, Vorarlberg, Galizien und Bukowina), durchwegs zu den steuorfreien Grundflächen. Durch die Grundsteuerregelung wurden in allen Ländern Österreichs die Bauarea und die Hofraume von der Grundsteuer frei. Die Hausgärten wurden jedoch immer von der Grundsteuer getroffen und nuterliegen ihr anch gegenwärtig. Diese gleichmäßige Behandlung der Hofraume und der Bauarea hatte auf die Finanzstatistik die Wirkung, daß kein Iuteresse uach der Unterscheidung derselhen bestand und die Flächenmaße für beide gemeinsam festgestellt wurden, dagegen wurden die Hausgürten einfach dem Gartenlande zugerechnet,

Während die Hofräume von der Steuergesetzgebung als bloßes Zubehör der Häuser keine selbständige Berücksichtigung fanden, wurden für sie in Bauordnungen mehrfach Vorschriften ans hygienischen und anderen Rücksichten erlassen.2) Sie sollen so angeordnet sein, daß sie den anstoßenden Räumen ausreichendes, womöglich direktes Licht und genügenden Luftzutritt gewähren. Ihre erforderliche Gröfle hängt daher von der Lage und Höhe der sie umgebeuden Gehäude, von der Situierung der Nachbarhöfe und der Bestimmung der anstoßenden Lokalitäten ab. Die Erkenntnis der Wichtigkeit eines entsprechend großen Haushofes hat es bewirkt, daß in den neueren Bauordnungen vorgeschrieben wurde. daß von der Gesamthaufläche mindestens ein gewisser Prozentsatz nuverbaut bleiben müsse, wovon der größere Teil auf den Haupthof zu entfallen hat. So verlangen die Bauordnungen für das Laud Mähren, für Brünn, Wien, Innsbruck, Trient, Laibach und Prag 15 Proz., die für Krakau 20, die für Lemberg gar 25 Proz. der Fläche für den Hofraum. Auch über die Anbringung von Lichthöfen bestehen einschränkende Bestimmungen. Bei Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, sowie dort, wo Haus- und Lichthöfe mehrorer Baustellen zusammenstoßen, endlich bei solchen zwischen schon bestehenden Gebäuden liegenden Baustellen, deren Verbanung ohne ein Herah-

<sup>1)</sup> Vgl. von In ama-Sternegg, Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Österreich.

<sup>2)</sup> Vgl. Mayrhofer-Graf Pace, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Anfl., Hf. BJ., S. 985,

geben "unter die bestehenden Normen" unmoglich ware, bleibt den Baubehörden verhehalten, in Bezug auf die Größe der Höfe die nach den lokalen Verhältniesen notwendigen Erleichterungen zu gewähren. Es ist klar, daß diese Erleichterungen eelbst dort, wo hestimute Größen für die Höfe gefordert werden, zu einer sehr starken Verbanung der Fläche führen können. Die letzte dieser Bestimmungen ist natürlich unvermeidlich, doch fäßt sich nicht verkennen, daß es in vielen Fälleu vom Ermessen der Baubehörde abhängen wird, oh eine vorschriftsmäßige Verbanung ale unmöglich angesehen wird. Die Bestimmungen über die Baustellen, welche nicht vorzugsweise zu Wohnzwecken verbaut werden sollen, und über die zusammenstoffenden Höfe sind nicht in der Natur der Sache begründet und es kann auch ihre Berechtigung angezweifelt werden. Wenn mehrere Höfe zusammenstoßen, eo ist den Häuseru wehl gesichert, daß iede der einmundenden Öffnungen einen entsprechend großen Luftraum vor sich hat, doch ist dieser eine natürlich allen gemeinsam und es wird von der Bauart mid sonstigen Lage der Häuser ahhängen, oh diese Luftzufuhr als genügend anzusehen ist. Jedenfalls kann auf diese Weise Grundfläche und Luftranm erheblich stärker ausgenutzt werden, so daß eine höhere Besteuerung gerechtfertigt ist, Gegen die Gestattung einer stärkeren Verhauung hei Gehäuden, welche nicht verzugeweise zu Wohnzwecken dienen sollen, ist darauf hinzuweisen, daß die Bedingung "nicht vorzugsweise" etwas zu mild ist und es hesser ware, wenn es hieße; \_ganz eder nabezu ausschließlich nicht zu Wohnzwecken verbaut werden sollen", so daß nur etwa ausnahmsweise eine Wehnung, z. B. für das Aufsichtspersonal, eich darinnen befinden dürfte, für deren sanitäre Lage aber auch Sorge getragen werden müßte. Daß die hygienische Baupolizei bei nicht zu Wohnzwecken erbauten Häusern weniger streuge Anforderungen stellt, iet wehl in dem Gedanken begründet, daß selche Häueer nicht so vielen Personen und während so vieler Tagesstunden Unterkunft gewähren als Wohngehande. Dies ist aber nicht immer richtig, so heherbergen z. B. Fahriksräume, in denen Tag- und Nachtarbeit geleistet wird, auch viele Leute durch viele Stunden. Dazu kommt noch, daß die Bestimmung eines Hauses im Laufe seines Bestandes geändert werden und daß ein nicht zu Wehnzwerken erbautes, danu als Wohnhaus verwendet werden kann. Es ist daher billigenswort wenn auf die Banherren durch die Steuergesetzgebung ein Druck ausgeübt wird, auf diese Erleichterungen nur dort Anepruch zu machen, we es durch die lokalen eder speziellen Verhältnisse gerechtfertigt ist,

Um die Tragweite einer Ahinderung der Gehändestenern richtig zu erfassen, die en sterestig festundellen, welche Bedestung ihnen im Finanzwens rakommt. Es seine derhalb hier deinge statistische Nachweisungen über die oberreichischen Ochhodestenern, welch den Mittellungen der b. E. Finanzministerinus (UIII. Jahr-gang, 2. Heft, S. 516 fl.) entzommen sind, wiedergegehen. Es sind zwei Jahre im Betracht gezegen werden, um durch den Vergleich dereslben Unregelmäßlicheite, die sich des einem derselben durch mäßlige. Unstadate ergeben habei, klärstellen und auf ihre wahre Bedeutung zurückführen zu können. Die Nachweisungen berüchen sich auf die Jahre 1899 um 1900, Die Zahl der Gehände, welche im diesen Jahren der Haustinssenstener und der Haustinsstener unterlagen, sie im der Tehelpel und III amerfaltet:

Tabelle L					
-	ı				
-					
Tabel					
Tab					
Tal					
T		۰			
I				۰	
			Ė	•	

L	50	20			0	0	-	0	5	10	11	15
		Anzahl	der g	anz der	der ganz der Gebäudestener unterzogeuen Hauser, und zwar	er unterzog	senen Hånser	und zwar				
		der	No. Occur	für w	Von diesen entfallen auf die Orte, für welche die Stener	f die Orte, euer	der baus-		Wegen b	Wegen bewilligtor Baufreljahre	Widmung zu öffent- lichen Zweekeu	ihrer a offent- reekcu
		pflichtigen Hauser	262/	nae	des Gesetzes von 9, Februar 1882 (Geset vom 1, Juni 1890)	ses voin 182 (Gracta ni 1890)	steuer- pflichtigen Hånser	ganscu (Kol. 3 u. 7)	gane	Telle ')	gana	Teile ')
_		-	Н	Ã	bemessen wird	-				steuerfreie Hauser	Hauser	
_	Niedersaterraich	59,909	_	9,397	16.610	23.902	133,145	193.054	14.989	9.881	5,065	487
_	Coerosterreich	20.02	2 2	010	0.000	8 1488	16 969	000 000 000 000	1.00	2,018	00172	106
_	Steiennark	21.85		3,638	5.843	12.375	157.591	179.447	7.586	1.589	2 432	202
_	Karaten	5.47		705	1.191	8,517	41 404	46.877	2.076	×56	1.031	104
_	Krain	7.155	-2	216	N63	5.879	74.878	82 038	2,317	929	797	25
	Triest samt Geblet	4,685	22	3.187	547	951	3,607	8,292	920	565	961	34
_	lytrien	6.534	-	1	2,835	8,699	44 336	50,870	2,250	516	08H	=
_	Görz und Gradiska	8.019	- 51	1.383	2.677	8,959	27 223	35.242	1.471	346	441	~
	Tirol	21.78	55	1.225	2,400	15,157	87,241	109,043	3 329	1.595	2,870	Ξ
	Vorarlberg	4.001	-	1	25.50	3,443	16.887	20,888	1,457	868	496	35
_	Bahmen	162.154	7	5,337	79.816	76,981	: 33.486	697,620	47 274	7.6×0	10,929	757
	Milhren	50.517	2	2.474	20,600	27.448	278.607	329 124	11 548	2.818	4.533	385
	Schlesien	18.237	87	385	9.6884	H 264	58.216	71.453	6.428	862	1.229	35
_	Galizien	50,78	39	3.456	18.818	28,515	970.279	1,021,068	15.390	3.522	9,086	126
_	Bukowina	7.513	95	2.137	170	5,206	114.273	121,786	1.190	340	862	
	Dalmatien	6.75	98	935	1.754	4.047	87,877	94.118	1.219	423	619	54
-	Summe	466 855		47.774	174.757	244,324	2,725,763	3,192,61×	124.985	34.101	44.072	2.725

Tabelle II.

			0			4						
	20		9		0	0	,	0	2	07	=	20
			Anzahl d	ler ganz de	Anzahl der ganz der Gebäudesteuer unterzogenen Hanser, und zwar	uer unterzo	genen Hanse	r, and zwar				
				Von dieser	Von diesen entfallen auf die Orte, für welche die Steuer	of die Orte,			Wegen b	Wegen bewilligter Baufreijshre	Widmung za offent-	dmung ra offent-
	Land		hauszius-		nach § 1, 18. a) onch § 1, 18t. 6,	meh § 1, 19t. 6,	der laus-	ū			nonsir.	o m cowers
			pflichtigen Häuser	Net Net	des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (Gese vom 1. Juni 1890)	des Gesetzes vom Februar 1882 (Gesetz vom 1. Juni 1890)	pflichtigen Häuser	(Kol. 3 u. 7)	ganz	Teile ')	ganz	Teile 1,
					beniessen wird			00		steuerfreie Häuser	e Häuser	
7	Niederösterreich		62.635	21.149	17.263	24.923	133.745	196.380	13.336	9.286	7,163	544
õ	Oberösterreich		26.671	1.731	6.767	16,173	83 155	109.826	8.591	1.744	2.170	253
Sa	Salaburg		5.334	931	910	3.493	17.001	22,335	1.774	258	643	127
š	Steiermark		22.505	3.708	5.966	12.771	157,532	180.037	7.570	1.684	2.456	199
ž	Karnten		5,523	722	1.214	3,387	41 514	47.037	2,073	879	1.032	104
ž	Krain		7.316	946	×65	5,503	75.000	82.316	2.476	230	794	89
É	riest samt Gebiet .		4.714	3.204	551	626	3,642	8.356	268	292	200	22
Ξ	Istrien		6,683	ı	2.899	8 7×4	44 501	31.184	2,296	878	889	=
ð	iorz und Gradinka .		8.121	1.427	2.693	8.993	27.248	33,369	1.510	251	454	7
É	irol		21.909	1.242	5,472	15.195	87,655	109.564	3.546	1.576	2.H63	82
å	Vorarlberg		4.088	1	558	8.530	16,925	21.013	1.493	406	495	17
å	Bôhnien		165.325	5.524	81.729	78,072	536 681	702.006	45,197	7.212	11.004	854
ž	lithren		51.401		21 052	27.784	278.980	330,381	11.566	2.674	4,569	419
Se	Schlesien		18 433		9.745	8 295	53,379	71,812	6.374	850	1.243	61
5	Galizien		53 330		21,137	28,366	973,780	1.027.110	15.230	2. K3K	9.328	133
Be	3akowina		2,845		179	5,485	115.203	123,048	1.136	305	855	9
ñ	Jalmatien		7.200	924	1.764	4.482	87 174	14.374	1.235	353	627	1
	Summe	:	479.033	50.364	180,766	247.903	2,788,115	8,212.148	120.921	81 986	44.589	2.883
				20								

Neben den stenerpflichtigen Gebäuden sind auch iene ausgewiesen, die überbaupt und permauent von den Gebäudesteuern befreit sind sowie dieienigen. welchen aus dem Titel der Bauführung eine zeitliche Befreiung von den regelmäßigen Gebäudesteuern genießen. Die in das Gebiet der Hausklassensteuer falleuden, bleiben tatsächlich ganz steuerfrei und kommen nicht weiter in Betracht. während die für die Baufreijahrsperiode von der Hauszinsstener befreiten der 5 proz. Steuer unterliegen, bei deren etatistischen Darstellung eie Berücksichtigung finden werden. Die nächsten Tabellen (III und IV) enthalten die Nachweisungen über die gesamte Steuervorschreibung au Hausklassen- und Hauszinsetener für 1899 und 1900, wobei die Hauszinssteuer im ganzen nud gesondert für die namentlich als bauszinssteuerpflichtig genannten Orte, ferner für die Orte, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen (§ 1 a der durch Gesetz vom 1. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 150 abgeänderten Gebändesteuernovelle vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 17) endlich für die vermieteten Gebäude in nicht banszinssteuerpflichtigen Orteu § 16 der genanuten Novelle) angegeben ist. Aus den Tabellen erbellt die bedeutend böhere Bedeutung der Hauszinssteuer, indem für sie 68,985,111 K im Jabre 1899 und 72,594,352 K zur Einzahlung vorgeschrieben wurden, während die Vorschreibung für die Hausklassensteuer nur 11,705,940 K im Jahre 1899 und 11,757,568 K im Jahre 1900 betrug. Neben den Steuern, die für die Gebäude an den Staat bezahlt werden müssen, sind auch die Beträge ausgewiesen, die für die zeitlich befreiten Gehäude an Gebäudesteuern berechnet werden, deren Einzahlung während der bewilligten Banfreijahre unterbleibt; sie beliefen sich im Jahre 1899 auf 31.813.778 im Jahre 1900 auf 28,598.717,1) Bedenkt man, daß die Vorschreibung für die zahlbare Hausklassen- und Hauszinssteuer im ersteren Jahre 80,691.051, im folgenden 84,351.920 K ausmachte, so sieht man, welch großer Teil des möglichen Steuererträgnisses durch die laugen Banfreijahre dem Staate entzogen wird.

Die Sproz. Steuer vom Ertrage der aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden ist in den Tabellen V und VI dargestellt, Darnach ist die Zahl dieser Gebäude von 96,180 im Jahre 1899, auf 90,934 im Jahre 1900 berabgesunken. Dementsprechend betrug die Vorschreibung für die 5 proz. Steuer im Jahre 1899 6,485.550 K, im Jahre 1900 nur 5,873.391 K. Dieser starke Ausfall ist iedoch größtenteils auf die durch Einführung der zweijährigen Bemessuug verursachte Störung in der Berechnung zurückzuführen. Werden die infolgedessen nicht berücksichtigten, zugewachsenen Neubauten mit iu Rechnung gezogen, so beträgt nach den vorlänfigen Berechnungen des Finanzministeriums die 5 proz. Steuer nach dem Stande mit Beginn des Jahres 1901 6,316.177 K, so daß uur ein Auefall von 169.373 K übrig bleibt, der damit erklärt wird, daß eine Auzahl von Gebänden mit größerem Mietzinsertrage in die volle Stouerpflicht getreten ist,

1) Die Verminderung ist zum Tell darauf gurückzuführen, daß infolge der Neueinführung der zweijährigen Bemessung der Hauszinsstener wohl der Abfall infolg-Erlöschens der zeitweiligen Steuerbefreiung, nicht aber der Zuwachs Infolge Neubanten berücksiehtigt erscheint.

Zeitschrift für Volkewirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung: XII. Hand-

-	

Tabelle IV.

-			Gesamthetr	Gesamtbetrag der zahlbaren Gebäudesteuer und zwar	a Gebändesteue	r and zwar		
-	Lan d	der Hauszine-	für welche die Stoner mit	Hieron entitalien and die Orte iche für welche die Steuer nach er mit al. Hr. al. B. 1. Hr. bi	Steuer nach	der Hausklauen.	im ganzen	Wegen bewilligter Ban- freijahre nicht
-		stener	267, Proz. rom Nettozinse featgesetzt ist	des Gesetzes vom 9. Pebraar 1882 (flesets vom 1, Juni 1889) bemesen wird	iffeets von	stener	(Kol. 3 und 7)	Gebändenteuer
-				K	0	=		
-	Niederösterreich	31,9~4,059	32,185,285	2,009.223	789,349	883.616	35,867.675	15,983.098
_	Oberdaterreich	1,595.603	753.968	486.506	355.129	697.808	2,293,406	405.409
-	Salaburg	565,083	401.782	72.892	90.859	117.752	682.785	278.716
monu	Steleffbark	5,79,599	2,126,552	148 069	195,393	000 374	744.896	198.334
week	Krain	524,068	858.084	41.616	124,868	290.K31	×14.919	209,580
_	Triest samt Gebiet	2,764,734	2,684,846	33,974	45,914	21.452	2,786,186	260,682
	Latrien	352.437	1	254,680	97 807	176.921	529.358	157.346
	Görz and Gradiska	361.267	265,742	37.4%2	58.043	1:30,348	491.615	20.603
	Tirol	1,384.010	572.998	496.011	315.001	443.695	1,827.705	408.510
	Vorarlberg	142.266	1	47.554	94.712	106.872	249.188	63.727
-	Böhmen	13,780,103	5,712,502	6,514.714	1,552,887	2,654.847	16,434,950	5,337.151
_	Mahren	4,924.973	2,151.950	1,504.654	568.369	1,129.323	5,354,296	1,277.489
-	Schlesien	909,907	146.864	621.990	141.053	28×,903	1,148,810	329 025
	Galizien	6,034,902	3,575,988	1,412,486	1,046,428	3,373,423	9,408,325	2,334.512
_	Bukowina	673,730	486.490	7,628	179,612	403.101	1,076.831	146.459
-	Dalmatien	412.107	140.734	90.158	181.215	153,812	595,919	65.059
-	Samme	72,594,852	51,932,915	14,461,243	1,200,194	11,757.568	84,351,920	28,598.717

Tabelle V.

1	2	3	4	5	6
mer		Anzahl der			Au 5 pro
Postnammer	Land	ganz	teilweise	sämtlichen	Steuer
Post		von der Haus	zinssteuer befr	eiten Gebäude	in Kroner
1	Niederösterreich	11.748	9.143	20.891	3,489.066
2	Oberösterreich	2.099	1.178	3.277	91.858
3	Salzburg	1.106	336	1.442	55.836
4	Steiermark	3,544	1.044	4.588	237.844
5	Káraten	901	452	1.353	41.996
6	Krain	780	343	1.128	39.292
7	Küstenland	2.027	696	2.7231)	106.848
8	Tirol und Vorarlberg	2.554	1.031	3,585	112.036
9	Böhmen	26.303	5.777	32.680	1,303.202
10	Mähren	6.099	1.876	7.975	305.991
11	Schlesien	3.584	672	4.256	89.63
12	Galizien	8.811	2.437	11.248	562.646
13	Bukowina	752	357	1.109	84.749
14	Dalmatien	377	158	530	14,560
	Summe	70.685	25,495	96.180	6,485.550
				l i	

Unter Beiücksichtigung der Übergangsbestimmungen der Gesetze vom
 Februar 1882 (§ 15) und vom 12. Juli 1896, beziehungsweise vom 9. April 1900

Tabelle VI.

1	2	3	n zabl d	5	6
Longitudina Co.	Land	ganz	teilweise	e r sämtlieben	An 5 proc Stener
1	2	-	zinsstener befr	eiten Gebände	entfalled in Krone
1 1	Niederösterreieb	10.041	8.542	18,583	3,056.89
2	Oberösterreieb	2.006	1.093	8.099	85.86
3	Salaburg	1.150	348	1.498	55.19
4	Steiermark	3.541	1.071	4.612	224.82
5	Kärnten	893	479	1.872	40.22
6	Krain	817	387	1.154	39.71
7 /	Kustenland	1.956	645	2.6017)	98.16
, I	Tirol und Vorariberg	2.576	1.010	8.586	108.70
9	Böbmen	25.275	5.878	30.648	1,222,12
0	Mähren	5.789	1.788	7.522	282.88
1	Sehlesien	8.600	606	4.206	87.58
2	Galizien	8.266	2.245	10.511	525.02
3	Bukowina	728	294	1.017	32.33
4	Dalmatien	872	153	525	14.48
	Summe	66,955	28.979	90.984	5,873,89

b) Das gegenüber dem Vorjahre zu Tage tretende Minderengebnis des Jahres 100 erktiet sich dauche, das infesje der zweighische pennesangen (Gesent 21. Juli 1980) der in den Jahren 1890 und 1990 dattertende Abdall au der Spractseure infesje Reichenbes der Steuerfrichtieten – herickschleigt ist, blaugegen der in den gleichen Jahren einterende Zurach — infolge New, Ze- und Unhanten – der Steuerfrichtieten – herickschleigt ist, blaugegen der in den gilt dem Jahren einterende Zurach — infolge New, Ze- und Unhanten – der Steuerfrichte Juli 2012 um Anderde Vanuer.

Unter Berücksiebtigung der Übergangsbestimmungen der Gesetze vom
 Februar 1882 (§ 15) und vom 12. Juli 1896, beziehnngsweise vom 9. April 1900.

Bis jett warden die Verechreibengen der Gehöndestener zur Darschiunger gebracht; wessellch anden gestaltet sich das Bid, venn man nicht die Verschreibungen, sondern die tatschlichen Eingänge, den Netteertrag, berücksichnis), die gesamte, sowohl auf die Bickstände aus den Verjahren, als auch auf die Bienfende Schaltigkeit erfolgte Einzahlung und Abrechung juere Swenziehernahlungen verstanden, welche in dem betröfenden Jahre den Partien getgerechtenbeilenbagweise har richtverglett werden. Die Nachweisungen über die Netterträge der Hansklasser- und Hanzinsstener sowie der Sprax. Steuer in den Jahren 1899 and 1900 sinit die nahellen VIII und VIII enthälten. In beisen, Jahren blieben die tastschlichen Eingänge stark hinter den Verschreibungen untek, nur bei der Spaxe. Swere des Jahres 1900, deren Vorschreibungen untek, nur bei der Spaxe. Swere des Jahres 1900, deren Vorschreibungen untek, nur bei der Spaxe. Swere des Jahres 1900, deren Vorschreibungen durch

Tabelle VII.

1	2	3	4	5
Postnummer	Lânder	Hausklassen- steuer	Hauszins- steuer	Sproz. Stene vom Extrage hanasinavtene freier Geblad
ŭ		Kronen		
1	Niederüsterreich	751,456	27,475.952	3,853.68
2	Oberüsterreich	611.866	1,348.996	90.1≺
3	Salzburg	102,262	448.118	53.90
4	Steiermark	591,498	2,778.162	268 324
5	Kärnten	174.422	489.110	43.41
6	Krain	258.976	383.460	46.340
7	Küstenland	287.876	2,981.758	115.550
	darunter Triest	19.342	2,416,394	61.926
	, Istrien	157.792	292,210	39.445
	" Görz und Gradiska .	110.742	292,154	14.176
8	Tirel and Vorariberg	475.440	1,313.594	116.734
	darunter Tirol	381.862	1.191.232	101.296
	, Vorarlberg	93.578	122.362	15.438
9	Böhmen	2,301.670	11,155.148	1,232.889
10	Mahren	1,011.166	3,488.260	293.33
11	Schlesien	217.662	745.114	92,750
12	Galizien	2,956.220	4,151.516	490,498
13	Bukowina	357,382	586.236	34.696
14	Dahnatien	160.400	347 184	13,394
	Summe	10.258.296	57,642.607	6.745.896

<sup>1)</sup> V111. Jahrgang, 2. Heft, S. 483 ff.

Tabelle VIII.

1	2	8	4	5
Postnummer.	Länder	Hausklassen- stener	Hauszins- steuer	öprez Nicus vom Ertrag bansalmeten freier Gebün
å			Kronen	
1	Niederösterreich	758.257	28,743.157	8,742.50
2	Oberösterreich	604.949	1,367 918	108,01
3	Salzberg	106,403	476.510	53.50
4	Steiermark	592.001	2,888.725	273 68
5	Kärnten	177.871	498.522	45.95
6	Krain	251.862	417 294	48.08
7	Küstenland	301.184	3,006.466	106,53
	darunter Triest	20.866	2,387.736	49.02
	" Istrien	160.788	309.720	45.88
	" Görz und Gradiska .	119.530	309.010	11.64
8	Tirol und Vorarlberg	478.006	1.297.699	109.94
	darunter Tirol	383,026	1,172,204	94.85
	, Vorarlberg	94.980	125.495	15.08
9	Böhmen	2,348.579	11,581.717	1,269.16
10	Mähren	1,006.273	3,506.416	330,20
11	Schlesien	214.017	796.764	93.75
12	Galizien	2,964.471	4,262.307	374 54
13	Bukowina	380.952	530 951	\$8.19
14	Dalmatica	162,186	369,450	17.66
	Summe	10,347,011	59,693,896	6.×11.78

die Einführung der zweijährigen Bemessung heeinflußt ist, stellt sich das tatsächliche Erträgnis bedeutend günstiger als diese. Der auffallend starke Unterschied zwischen Verschreihung und Nettoertrag hei der Hausklassen- und der Hauszinssteuer erklärt sich zum Teil durch die Nachlässe, die infolge des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220 hei dieseu gewährt wurden, da im Jahre 1899 Nachlässe von 11:2 Prez. uud im Jahre 1900 solche von 12:5 Proz. gewährt wurden, die natürlich im Erträgnis zum Ausdruck kommen.

Um die Eutwicklung der österreichischen Gebäudesteuer in den letzten Jahren zu veranschaufichen, seien schließlich in Tahelle IX die aus ihnen in den Jahren 1891 his 1900 erzielten Staatseinnahmen nachgewiesen.1) Das Erträgnis

<sup>1,</sup> S. Osterreichisches statistisches Handbuch, 1902, S. 374.

Tabelle IX.

Jahr	Hansklassen- steuer	Hauszins- steuer	5 proz. Steuer vom Ertrage hanszinssteuer freier Gebäud
		Krone	n
1891	11,279 904	49,870.154	4,035,338
1892	11,477.566	50,545.486	4.256,686
1893	11,170.878	51,402.160	4,499.692
1894	10,591.908	50,510.446	4,364.656
1895	11,515.180	54,710.012	4,741.578
1896	11,583.896	56,959.828	4,706.598
1897	11,260.274	58,442.764	4,801.240
1898	10.233.021	55,079.348	5,974.371
1899	10,258.297	57,642.607	6,745.889
1900	10,847.011	59,693,896	6,811.788

der Handskassenstener, das im Jahre 1891 II.279,004 K betragen hatte, sitze 1892 and III.775.66 K m. dann 1883 and III.170.878 um dwirter 1894 and 10.501,008 K m. sinken. Das Jahr 1895 berchte eine Steigerung auf II.151,151.80 K. das Jahr 1896 eine wiedere and II.1553,809 K. venter ein Zarürkgehen unf II.260.274 K folgte. Da im Jahre 1897 wieder ein Zarürkgehen unf II.260.274 K folgte. Da im Jahre 1893 infolge des Perensalitstengessetzes ein Arschläß von 10 ragewährt warde, szak der Erteng auf 10,233.021 K, um dann im Jahre 1899 intett eines Nachlässes von 12-7 Proz. auf 10,237.011 K jahre 1890 trotz eines Nachlässes von 12-5 Proz. auf 10,347.011 K zu schläßes des Permalitstengenstenes siehen, slieb also die Einnichme der Nachlässe des Permalitstengenstenes siehen, slieb also die Einnichme aus der Handklüssenstener in diesem Jahrechut ziemelle Stadiente.

Der Ertrag der Haussinssteuer betrag im Jahre 1891 49870.154 K. stier dann bis vom Jahre 1893 am 51,402,160 K. sank im Jahre 1894 am 50,5019.46 K. un sich dann im Jahre 1895 am 54,710.012 K. un erheben. Wend an stileg er weiter bis in 38,417,276 K. im Jahre 1897, Infolge des Bernardhisses des Personalsteurspectus von 10 Prox. reigt sich im Jahre 1898 ein Geickenn ged 55,079,348 K. Tustleam sich der Nachtal 1999 am 1112 Prox.

erhöhte, stieg der Ertrag der Hauszinssteuer in diesem Jahre auf 57.642.607 K. Im Jahre 1900 erreichte der Ertrag, ohwohl ein Nachlaß von 12:5 Proz. gewährt wurde, die Höhe von 59,692.896 K, war also trotz des starken Nachlasses höher als im Jahre 1897, wo kein solcher Nachlaß zugestanden worden war. Die Einnahmen ans der Hauszinssteuer zeigten somit in dem hetrachteten Jahrzehnt, von einzelnen Schwankungen abgesehen, eine stark steigende Tendeuz, indem sie sich vou 49,870.154 K im Jahre 1891 auf 58.442.764 K im Jahre 1897 and endlich, trotzdem ein Nachlaß von 12.5 Proz., also einem Achtel, gewährt wurde, im Jahre 1900 auf 59,693.896 K erhöhten, was nur zum Teil durch die infolge von Übergangsbestimmungen allmählich gesteigerte Besteuerung von früher günstiger behandelten Gehieten vernrsacht ist,

Die Einnahmen aus der 5proz. Steuer beliefen sich im Jahre 1891 auf 4.035.338 K, wuchsen dann bis zum Jahre 1893 auf 4,499.692 K, woranf sie im Jahre 1894 auf 4.364.656 K zprückgingen. Auf dieses Sinken folgte 1895 eine Erhöhung auf 4,744,578 K, wogegen das Jahr 1896 mit einem Ertrag von 4.706,598 K unmerklich zurückblieh. Von 1896 bis 1898 stiegen die Einnahmen ans der 5 proz. Steuer allmählich auf 5,974.371 K, nm dann im Jahre 1899 anf 6,745,889 K hinaufzuschnellen. Das Erträgnis des Jahres 1900 zeigt nur die geringe Steigerung auf 6,811.783 K, was in dem Ausscheiden einer größeren Anzahl Häuser mit hohem Zinsertrage ans dem Bereich der 5 proz. Stener hegründet erscheint, Gegenüber dem Erträgnis des Jahres 1891 ist also das des Jahres 1900 nm 2,776,450 K. demnach nm 68:8 Proz, gestiegen.

Die Staatsstegern bilden iedoch nicht die einzige finanzielle Belastung des Gebäudehesitzes, sondern es gesellen sich zu ihnen prozentuelle Zuschläge: die segenannten Fondsheiträge, zu Gunsten antonomer Körperschaften und für Konknrrenzheiträge. Da diese für den Umfang des Gehietes einer jeden Körperschaft und eines jeden Konkurrenzhezirkes verschieden sind, so gestaltet sich die auf einem Gehände rubende Steuerlast ie nach den lokalen Verhältnissen sehr verschieden. Um die Größe der Belastung und die Art ihrer Verteilung zu veranschaulichen, seien einige statistische Daten für die Jahre 1899 und 1900 aus den "Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, VIII. Jahrgang, 2. Heft. S. 739 ff." angeführt.

Zunächst kommen hier die Länder in Betracht, die einen großen Teil ihrer Bedürfnisse durch Zuschläge zu den staatlichen Stenern decken. Da jedes Land selhständig vorgeht, ist Art und Maß der Zuschlagserhehung sehr verschieden. Viele Länder ließen in den Jahren 1899 und 1900 die 5 proz. Steuer von Zuschlägen frei : dahin gehören Oberösterreich, Krain, Istrien, Görz und Gradiska Vorarlherg, Böhmen, Schlesien, Bukowina und Dalmatien, wo nur Landeszuschläge zur Hauszins- und Hansklassenstener vorkommen. Von diesen erhoh Oberösterreich, wo für verschiedene Fonde verschiedene Umlagen vorgeschrieben werden, für den Landesfond im Jahre 1899 14:5, im Jahre 1900 13:5 Proz., für den Landesschulfond aber 1899 22, 1900 23, endlich für den Landesanlehenfond in heiden Jahren ie 7:5 Proz. Auch ziemlich nieder waren die Zuschläge für den Landesfond in Görz und Gradiska (1899 12, 1900 17 Proz.) und Vorarlberg 1899 12,

1900 20 Proz.; dagegen bedeutend höher in Istrien (je 35 Proz.) nnd Krain (ie 40 Proz.). In der Bukowina wurden in heiden Jahren für den Landesfond 42 Proz. erhoben, für den Landesschulfond, zn dem jedoch die Stadt Czernowitz nebst ihren Vorstädten, insolange sie die Erhaltung der Volksschulen aus eigenen Mitteln hestreitet, nicht beitragspflichtig ist, in beiden Jahren is 40 Proz. In Dalmatien stieg der Zuschlag für den Landesfoud in heiden Jahren auf je 50, in Böhmen gar auf je 55 Proz. Endlich wurden in Schlesien im Jahre 1899 57:3 Proz. an Zuschlägen für alle Landesfonde erhoben, im Jahre 1900 aber wurden sie auf 52.4 Proz. ermäßigt, In Salzhurg, Steiermark, Mühren und Galizien werden alle Gebäudestenern gleichmäßig von den Landeszuschlägen getroffen. Den allerhöchsten Zuschlag hat Salzburg, wo er in heiden Jahren 65 Proz. erreichte. In Galizien wurden für den Landesfond in der Stadt Krakan und den politischen Bezirken Krakan und Chrzanów 49 Proz. im Jahre 1899 und 54 im Jahre 1900 erhohen, sonst aber in Ost- und Westgalizien 60 Proz. im Jahre 1899 und 65 im Jahre 1900. In Mähren stieg der Zuschlag für den Landesfond von 54 Proz. im Jahre 1899, im Jahre 1900 auf 57 Proz., in gleicher Weise in Steiermark von 40 auf 44 Proz. In Kärnten waren im-Jahre 1899 alle Gebäudesteuern mit einem Landesfondzuschlag von 60 Proz. belegt, im Jahre 1900 wurde dasselbe nur für die 262/2 proz. Hanszinssteuer in der hisherigen Höhe belassen, für alle ührigen direkten Stenern aher auf 65 Proz. erhöht, so daß auf diese Weise den von der Staatsstener hesonders hart getroffenen Gebäuden eine Schonnng gewährt wurde. In Niederösterreich wurde in beiden Jahren ein Zuschlag von 25 Proz. bei den Gebändesteuern erhohen, von der Sproz, Stener vom Ertrage gewisser stenerfreier Häuser aber wurde der Zuschlag mit 30 Proz., hemessen. In Tirol betrug der Landesfondzuschlag 1899 nnd 1900 prinzipiell 36 Proz. bei allen direkten Steuern, doch wurden folgende Ausnahmen gemacht: Der Zuschlag zur Hauszinssteuer wurde in Innshruck und Wilten nur von der Hälfte, in den übrigen Städten und Orten aber von zwei Dritteln der bemessenen Steuer, der zur Hausklassenstener jedoch im ganzen Lande gar nur von einem Drittel der Gebühr berechnet, Im Triester Gebiet werden keine besonderen Landesfondzuschläge erhohen. Die von den Ländern eingehobenen Zuschläge kommen hei vielen derselben ungefähr der Hälfte der Staatsstener gleich, was eine empfindliche Mehrbelastnug der Gehände verursacht,

Außer den Landenmechligen besteben aber noch mannigfaltige andere Fundsbritzige, die im Prazenten der Stankstenern berechten verden. Soweit sie die Gehändesteuern belaten, müssen auch sie bir berücksichtigt werden, meines ungefähren Berbeitek, über die Bestwerung der Hässer zu erneiglichen. Da ihm Höbe sehr wechneit, so sei hier die Anzuhl der Steuergeneinden angegeben. De dienen sich gewisse Beitzige unserhalb bestummter Gerazen berergen und dann der Gesamthertrig der Zuschläge, die in den einzelnen Ländern zu jeder der Gehändesteuern hünzukommen.

Znerst sein die Znschläge für Bezirkshedürfnisse der Betrachtung nuterzogen. Über ihre Höhe bei der Hauszins- und Hansklasseustener geben nuterstehende Tablellen (X nud XI) Aufschlaß:

Tabelle X.

			ra es			Zus		für Rez lausklas			Re	
			200							uer		
Land		Jahr	Zah Filo	1.	_			nechließ				1961
			Gesamtzahl der Steuergemeinden	5	10	15		30 zent		50	60	Хаквівнев
			9 2	-	i	n eine		dd von		rgemei	ader	
	7											
Niederösterreich		1899	8.184	-	-	52	2,613	335	-	-	-	3.003
		1900	3.184	-	-	378	2.255	367	-	-	-	3.00
Stelermark		1899	2.690	53	188	71	552	1.093	509	136	47	2,64
		1900	2.690	58	242	21	554	1.072	544	92	66	2,64
Krain		1899	932		41	38	114	478	229	_	21	923
		1900	932	_	_	67	165			59		921
Istrien		1899	353	14	168	98	70	_	_	_		354
		1900					117		_	_		350
Görz und Gradiska .		1899	284		50	71	71	62	2	18		278
Gota und Granista .		1900					74	57	1		20	
Tirol		1899	974								1	
Liroi	1	1900	974				-	_	-	-	-	178
							-	_	-	_	-	
Böhmen		1899	9.117						2.177			8.807
		1900	9.120			624	681			1.019		
Mähren		1899	3.139		-	59	378	1.516				3.027
	1	1900	3.140	-	-	124	315	1.421	704	467	-	3.031
Schlesien		1899	584			35	108	147	89	40	-	539
		1900	584	-	100	17	167	95	90	72	-	541
Galizien		1899	5.947	-	104	356	304	3,630	1.658	133	-	6.183
	- 1	1900	5.947	-	64	295	189	2.894	2.397	356	-	6.193
Bukowina		1899	335	_	41	66	221	-	_	_	_	328
		1900	335	_	41	66	70	151	_	-	-	328
Zusammen		1899	30.788	184	955	1.561	5 385	11.088	5 595	1.458	95	96 961
transmitta			30.798									

Tabelle XI.

				Zus	blag fi	ir Bezi	rk+be	lärfnis	80	
	de de					Hauszir		er		
Land Jal	Gesantzahl der Steuergemeinden				bis eiu		lich			Zusammen
D 8 8 4 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	inta	3	10	15	20	30	40	50	60	-
	tes.				Pro	zent	ė .			Zas
	- 0.0	1	i	n cine	r Anzal	hl von	Steue	rgemei	ade	1
Niederösterreich 185	9. 3.184	_	7	63	2.176	306	_	_	_	2.55
190	0 3.184	-	8	301	1.863	387	-	-	_	2.55
Steiermark 189	9 2.690	45	123	57	340	697	282	104	31	1.68
196	0 2.690	35	166	18	356	621	335	66	47	1.66
Krain 189	9 939	-	41	31	87	353	167	_	15	69
190	0 935	-	-	65	135	404	72	39	-	71
Istrien	9 855	13	106	49	83	- 1	_	-	l –	20
190	0 358	14	77	56	53	-	-	-	-	20
Görz und Gradiska 189	9 284	4	3×	58	58	32	1	14	_	20
190	0 285	-	41	47	61	81	-	11	15	26
Tirel') 189	9 974	100	46	-	-	_	-	-		14
190	0 974	82	44	-	-	1	-	2	-	13
Böhmen 189	9 9.117	-	166	739	875	3.326	1.868	873	25	7.87
196	0 9 120	-	165	659	631	3.369	2.094	928	75	7.91
Mähren 189	9 3.139	-	-	70	375	1.401	777	163	-	2.78
(190	0 3.140	-	-	136	315	1.809	626	400	-	2.78
Schlesien 189	9 584	-	112	40	111	151	89	42	-	54
190	0, 584	-	93	17	163	118	118	22	-	58
Galizien			84	285	179	2.340			-	3.91
190	0 5.947	-	55	167	157	1.841	1.550	176	-	3.94
Bukewina 189	9 835	-	41	64	215		***	-	-	32
190	9 335	_	84	64	67	147				31
Zusammeu 189	9, 30,788	166	764	1.406	4 449	8.606	4.226	1.233	75	20.92
190	0 30.793	148	687	1.530	3.801	8,228	4.795	1.639	137	20.97

Naschlag für Bezirksbedürfnisse bis einschließlich
 Proz.
 1 Steuergemeinde,
 his 100 Proz.
 2 Steuergemeinden,
 aber 100 bis 150 Proz.
 2 Steuergemeinden,
 130 bis 200 Proz.
 1 Steuergemeinde,
 300 bis 400 Proz.
 1 Steuergemeinde,

Die Beiträge für Beitrichsdelfräises kommen also bei der Hannklausensteuten im ir Tirck. Nicherletsterrich, Intrin, Bakowins, ferres mit härens Beiträgen in Steirenark, Krais, Görr und Gradiska, Böhnes, Mühren, Schleise und Galieien in Steirenark, Krais, Görr und Gradiska, Böhnes, Mühren, Schleise und Galieien und meigen bei ihr, was Helse und Händigsich anbehangt, eines gewissen Pracillemans zu desem bei der Hänsulkassensteuter; mar ir Tirck kommen einige gaut annahmawstes hobe Hausstänsteuterszuchläge vor, in einem Fall soger über 200 Prox. Trol ein and das einige paland, in webenden für Beitrichbedelfrässe Zuschläge zur Sprox. Steuer erhoben worden, während sie in den fährigen Landers advom feh beile. Übrigens und diese Zuschlage nicht hoch und kommen mur hei verähltnismälig wenigen Staustgesenden v.v. Von den 974 Steuergeeinden Trols zuwen im Jahre 1899 10 mit einem solchen Zuschlag heit, schiedlich 5, 15 mit einem bis einschließlich 10 Prox., im Jahre 1900 18 mit einem Euron Zuschlag hie einschließlich 5 mit 01 im eine beis tra 10 Prox. belegt.

Zuechläge zu don Gehäudestenern für den Bezirksschulfond sind nur für Niederösterreich, Steiermark, Görz und Gradiska sowie für Böhmen und Galizien nachzuweisen. 1) 1u Niederösterreich bewegten sich die zur Hansklassenstener vorgeschriebenen im Jahre 1899 bei 384, 1900 bei 572 Stenergemeinden zwischen 10 und 20 Proz., im Jahre 1899 bei 2619 Stenergemeinden nud im Jahre 1900 bei 2428 zwischen 20 und 30 Proz. In Steiermark und Böhmen blieben sie in beiden Jahren zwischen 5 und 10 Proz., und zwar kommen sie in Steiermark hei 2645 Stenergemeinden im Jahre 1899 und bei 2644 im Jahre 1900 vor; im Böhmen ist die Zahl der betroffenen Steuergemeinden von 8801 im Jabre 1899, im Jahre 1900 auf 8813 gestiegen. Noch niedriger waren sie in Galizien. (1899 bei 6185, 1900 bei 6195 Steuergemeinden bis einschließlich 5 Proz.) Höbere Prozentsätze erreichten sie nur in Görz und Gradiska (1899 4, 1900 5 Steuergemeinden 40 his 50 Proz., 1899 59, 1900 58 Steuergemeinden 50 bis 60, 1899 88, 1900 89 Steuergemeinden 70 bis 80, 1899 keine, 1900 69 Steuergemeinden 80 bis 90, 1899 69 Steuergemeinden, 1900 dagegen keine 90 bis 100, endlich in beiden Jahren 58 Steuergemeinden 100 bis 150 Proz. Zuschläge zur Hausklassensteuer.) Gauz ähnlich verhält es eich mit den Bezirksschulfondzuschlägen zur Hauszinssteuer, nur sind sie in Böhmen in einigen Fällen etwas höher, indem sie 1899 bei 9 Steuergemeinden, 1900 bei 8 bis zn 20 Proz. stiegen, sonst bewegten sie zich in diesem Lande zwischen 5 und 10 Proz. (1899 bei 7865, 1900 bei 7909 Steuergemeinden). In denselhen Grenzen waren sie in Steiermark 1899 bei 1683 Stenergemeinden. 1900 bei 1661. In Galizien blieben sie hei 3917 Stenergemeinden, bei denen sie 1899, nnd bei den 3946, bei denen sie 1900 vorkamen, nuter 5 Proz. In Niederösterreich hatten 1899 382, 1900 556 Steuergemeinden Bezirksschulfondznschläge zur Hauszinssteuer zwischen 10 und 20 Proz., 1899 2169, 1900 1962 Steuergemeinden solche zwischen 20 nnd 30 Proz. Am höchsten waren sie in den Berichtsiahren ebenso wie hei der Hausklassenstener in Görz

<sup>1)</sup> Die Schulbezirksbedürfnisse werden in einzelnen Ländern gaur oder doch soweit sie bestimmte Prozentakte (16 Proz.) der Stenern übersteigen, teils aus dem Gemeindeteils aus den Landesschilfondumlagen bestrüten.

nuch Graditat (het 4 und 5 Steuergemeinden zwischen 40 und 50 Prox., bei 7 und 60 Freichen 50 und 60, bei § 71 zwischen 70 und 60 Prox.; zwischen 80 und 90 Prox. 1890 bei 80; prox bei 40 Steuergemeinden, dagegete zwischen 90 und 100 Prox. 1890 bei 37, jedech 1900 bei keiner Steuergemeinden bei 150 bei zu 150 Prox. weren diese Zuschlige im 6der und Gradista bei 36 Steuergemeinden im Jahre 1899 und bei 34 im Jahre 1900). Die verhälten im die geriegte Bindigkeit dieser Zuschlige im den genammten Ländern kannt unsersehen, wenn man diese Ziffern mit den bei den Tabellen über die Zuschlige für der Beririscheidrüges (zu md. XI. augsgebenen Gesamtschafte der Steuergemeinden dieser Linder vergleicht. Zur 5 prox. Steuer sind keine Bezirkschulfondusschlige unschwarzeien.

Ferrer werden nich zur Hauskhassen- und Haustinsteten, jedoch gleichtigheit und zu Seuer Zu sich läg ein den Bei zirk au men fin on derhoben, Diese sind in den Mittellungen des k. k. Finanzuninisteriums nur für Niederbertreich angegenen. Sie betragen bei der Hauskhassenteer in Jahre 1904 de Steuergemeinden zunter 5 Proz., bei 2960 zwischen 10 und 15 Proz., in 
Jahre 1900 bei 40 unter 5 Proz., bei 118 zwischen 5 und 10, bei 2850 abertreichen 10 und 15 Proz. Bei der Haustinssteuer hilbebe zie 1899 hei 50, 1900 bei 52 unter 5 Proz., dagegen schwarkten zie 1899 bei 309 Steuergemeinden zwischen 10 und 15 Proz., in Jahre 1900 jedech bei 188 Steuergemeinden zwischen 10 und 15 Proz., in Jahre 1900 jedech bei 188 Steuergemeinden zwischen 5 und 10 und bei 2366 Steuergemeinden zwischen 10 und 16 Proz. Die Zanchläge für den Beitzkanzusfund and abe nicht bech und haben daher für die Gesamtisteur-helastung der Gebünde weniger Bedeutung, doch umstens is der Volksänfiglicht haber erwähnt werden.

Von ungleich höherer Wichtigkeit sind die Znschläge für Gemeindebedürfnisse, die, wie aus den Tabellen XII, XIII und XIV zu ersehen ist. zu der Hausklassen- und der Hauszinssteuer in allen Ländern, zur 5 proz. Steuer aber in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Käruten, Tirol, Vorarlberg, Mähren und Galizien erhoben werden. Sowohl bei der Hausklassensteuer, als bei der Hauszinssteuer zeichnen sie sich nach den Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums durch ihre nngeheure Häufigkeit und die manchmal erschreckende Höhe ihrer Prozentsätze aus. Von den 30,788 im Jahre 1899 hestehenden Steuergemeinden hatten 27.959 Gemeindezuschläge zur Hansklassensteuer. Von diesen hatten 6023 Zuschläge für Gemeindehedürfnisse von 50 his 100 Proz., wo also diese Zuschläge allein den halben Betrag der Staatssteuer übersteigen. In 951 Gemeinden steigt die Höhe dieser Zuschläge über den Betrag der Staatssteuer, indem die Zuschläge sich zwischen 100 und 150 Proz. bewegen. Bei 394 Gemeinden sind sie über 150 Proz., bei 235 über 200 Proz., hei 27 gar zwischen 200 und 300, hei 7 zwischen 300 und 400, bei 7 anderen zwischen 400 und 500, hei 6 zwischen 500 und 600 Proz., bei 2 Steuergemeinden zwischen 700 und 800, hei 2 auderen zwischen 800 und 900 Proz., die Gemeinde Torchach im Bezirk Reutte in Tirol batto 1899 gar Zuschläge in der Höhe von 1123 Proz. Vergleicht man damit die Zuschläge zur Hausklassensteuer, die im Jahre 1900 für Gemeindehedürfnisse vorgeschrieben wurden, so findet man, daß die Zahl der Steuergemeinden. in denen sie vorkamen, gegen das Vorjabr auf 28.060 gestiegen ist, während

sich die Gesamtzahl aller Steuergemeinden nur unbedeutend vergrößert hatte. Was die Zahl der Gemeinden mit hoben Zuschlägen anbelangt, so hat sich die Zahl der Gemeinden mit Zuschlägen von 50 his 100 Proz. um beinahe 400, nämlich auf 6421 vermehrt, die mit Zuschlägen von 100 bis 150 Proz. sind auf 1032 gestiegen. Die mit Zuschlägen von 150 his 200 sind auf 378 hernntergegangen, dafür die mit Zuschlägen von 200 his 300 Proz. auf 249 gestiegen. Die Zahl der Gemeinden mit Zuschlägen von 300 bis 400 Proz. ist auf 18 gesunken, die derienigen, bei denen sich die Zuschläge zwischen 400 und 500 Proz. bewegten, ist sich gleich gehlieben. Die Gemeinden mit Zuschlägen zwischen 500 und 600 Proz. sind auf 4, die mit 600 his 700 Proz. auf 3 zurückgegangen. Mit Zuschlägen zwischen 700 und 800 Proz. kamen 1900 überhaupt keine Gemeinden vor, dafür 2 wie im Vorjahre mit Zuschlägen zwischen 800 und 900 Proz., endlich gar 3, in welchen die Gemeindezuschläge zur Hansklassensteuer 1000 Proz, überstiegen, es waren dies die Gemeinden Giovo im Bezirke Lavis in Tirol mit 1061 Proz. Zuschlägen und Dellana und Bakolno im Bezirke Mies iu Böhmen mit 1223 Proz. Zuschlägen. Durch solche entsetzlich hohe Zuschläge gestaltet sich die Hausklassenstener zu einer drückenden Last und wenn man diese Ziffern liest, so begreift man nicht, wie eine so furchtbare Belastung überhaupt ertragen werden kann. Bei der Vergleichung der Ziffern in den einzelnen Spalten aind sehr starke Schwankungen in den Zahlen zu hemerken, auch fällt es auf, daß die Gemeinde Torchach im Jahre 1899 Zuschläge über 1000 Proz. hatte, während sie im folgenden Jahre nicht unter deuen mit so hohen Zuschlägen genannt ist, und daß an ihrer Stelle drei andere Gemeinden angeführt sind. Tatsächlich wird das Drückende der hohen Zuschläge dadurch einigermaßen gemildert, daß sie zum Teil nnr vorübergehend so auffallend hoch sind, indem gewisse außerordentliche Ausgaben einfach auf die Steuerträger umgelegt werden. Aber selbst wenn man von diesen auffallend hohen Zuschlägen absieht, so wird doch die Belastung der hausklassensteuerpflichtigen Gehäude durch die Gemeindezuschläge sehr wesentlich erhöht. Übrigens ist zu heachten, daß Zuschläge üher 300 Proz. nur in wenigen Ländern: in Tirol, Vorarlberg, Böhmen und Mähren und in einem veremzelten Falle in Schlesien vorkamen.

Zu der Hauszinssteuer wurden in nicht so vielen Gemeinden wie zur Hausklassensteuer Gemeindezuschläge erhoben, nämlich bei 21,495 Gemeinden im Jahre 1899 und hei 21,775 im Jahre 1900. Zuschläge von 50 bis 100 Proz. hatten 1899 4519 Steuergemeinden, 1900 4797, solche von 100 his 150 im Jahre 1899 705, im Jahre 1900 752, solche von 150 his 200 Proz. 1899 286, 1900 257 Gemeinden, solche von 200 his 300 Proz. 1899 158, 1900 147 Gemeinden, über 300 bis 400 Proz. Zuschläge hatten 1899 nur 26, 1900 noch 11 Gemeinden, über 400 his 500 Proz. Zuschläge hatten 7 Gemeinden im Jahre 1899 und 5 im Jahre 1900. Im Jahre 1899 hatten 10 Gemeinden Zuschläge zur Hauszinssteuer zwischen 500 und 600 Proz., während im selben Jahre nur 7 Gemeinden gleich hohe Zuschläge zur Hausklassensteuer hatten. Es ist dies der einzige Fall, wo hei der Hauszinssteuer in einer Spalte eine höhere Gesamtziffer ausgewiesen ist, wie bei der Hausklassensteuer; im Jahre 1900 gab es nur mehr 4 Gemeinden mit derselben Höhe der Zuschläge. Zwischen

;		۰		
	,			
٠				
1	١			
	•			

			u.						Zuschl	Zuschlag für Gemeindebedärfnisse	Gemein	debeda	rinisso					
			hi Seinde							a h o r	b d	nsteuer						
	Land	Jahr	11.3. 113.0	100	10	3	100	150	500	300	400	200	000	200	800	3		
			1441	10						۵	×							1000
			98		99	001	150	500	300	400	200	009	200	800	900	1000		
			get						<u>-</u>	9	=	0 1						
								-	in ciner	Anzah	Non 8	einer Anzahl von Steuergemeinden	meinde					
	Niederösterreich .	1899	3.184	192	2.161	369	01	6-	-1	1	- 1	-	- 1	-1	- 1	- 1		- 1
		1900	3.184	166	2.197	360	.0	+	ī	1	1	I	I	ī	ī	1		1
01	Oberösterreich	1899	1.198	16	881	271	12	10	ı	1	1	1	1	t	i	1		1
_		1900	1.198	*	877	280	19	*	ı	1	1	1	I	ı	1	ī		1
02	Salzburg	1899	868	*	105	156	82	17	-	1	ı	ı	1	ı	1	ŀ	1	
-		1900	898	1	87	155	86	15	-	ı	ı	ı	ı	1	ı	ī	1	
_	Steiermark	1899	2.690	97	1.812	699	88	-0	1	ı	1	1	I	ı	1	1	1	
		1900	2,690	10	1.791	138	50	03	i	1	I	-1	I	1	1	1	1	
-0	Kårnten	1899	808	13	516	506	8	2	20	ı	ı	ı	ı	1	1	ł	1	
		1900	808	80	888	188	200	17	=	1	1	I	ı	i	ı	1	1	
9	Krain	1899	932	102	786	79	1	1	ı	ı	ı	I	1	I	1	1	i	
	Market and	1900	932	105	724	67	ī	ı	ı	I	ı	1	I	1	1	ī	I	
-7	Triest	1899	23	19	1	1	1	1	1	1	í	1	ı	î	1	1	ı	
	The second second	1900		19	1	1	1	ı	1	1	ı	1	1	I	1	1		1
	20 12			ľ														

347	349	268	270	808	818	6	97	7.308	7.341	2.921	2.979	360	345	6.004	6.092*)	297	303	730	723	27.959	28.060
l	1		1	£	6	_1	1		25	l	l	1	I	1		1	I	I	ı	-	00
;	1	1	1	1	1		1	1	ı	1	ı	ı	ī	ı	1	1	ı	ı		ī	ī
		-		-				09	63										-	01	63
	1		-	- 1	1	- 1	1			ı	ı	I	1	ı	1		1	- 1	1		
l		ı	1	64	ı	1	ı	1	1	1	ı	1	1	1	t	1	1	1	1	63	1
				-				4	-	-	01	-								. 0	60
			_			ı				91		1	1	-	_		1				
l	1	i	1	l	1	1	ş	10		61	_	1	1	1	1	1	1	1	1	-1-	*
1	í	1	1	-	09	-	-	*	-	-	60	-			-		1	-		ţ-	£-0
	÷			- 40	-	60	-	-0		6	01	-	١.		_		٠.		ij	-	8
I	1	-1	1					-				-1	l	1	1	-1	1	1	-1	27	×
-	l	ı	-	82	80	12	-	=	12	60	25	*	92	61	1	1	1	119	149	282	249
+	22	4	(*	20	79	60	67	80	32	88	54	=	9	Ф	31	1	ı	160	134	394	878
2	86	23	31	38	8	8	22	86	25	156	125	18	29	109	153	-	ı	195	193	951	1.032
157	23	132	Ξ	247	252	13	13	8	970	781	743	311	55.53	1.445	1.640	181	187	500	219	6.023	6.421
	\$2	102	ž	349	343	+13	9	5,238	5.250	1.765	1.938	118	×	4.208	4.011	165	991	25	36	1.991 18.313	18.258
0	61	00	9	7	60	1	1	1.033	976	212	114	-	64	231	187	1	1	20	5	1.991	1.690
999	99	\$88	283	974	974	102	105	9.117	9.120	8.139	8.140	584	284	5.947	5.947	8335	883	149	749	1899 30.788	30.793
1835	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1900
8 Istrien		Görz und Gradiska 1899		Tirol		Vorariberg		Bohmen		Mahren		Schlosien		Galizien		Bakowina		17 Dalmatien		Zusammen	
Ä	_	9	-	T 01		11 V	_	12 B	-	18 M	unc.	14 8		15 6	diacon	16 B		0	07-		

				٠
		þ	•	١
		١		
		١		
	۰	۰	۰	

			uəu	ma	snz			2.800	2.835	1.119	1.122	358	361	1.703	1.684	550	524	685	697	83	28	
				1000				1	1	ı	1	1	I	1	1	ı	I	I	1	1	ı	-
			900		1000			- 1	1	I	I	1	ı	1	ı	ı	1	ı	I	1	ı	
			800		900			- 1	ı	1	1	1	ı	1	1	1	ı	1	1	1	1	
			200		800			1	1	ı	1	1	1	1	1	1	1	ı	1	1	1	
rfnisse			009		200		meinde	ı	1	1	ı	1	1	-1	ı	1	1	1	ī	ı	ı	
debeda	stener		200		909	0 2	Stenergemeinden	1	1	1	ı	ı	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Zuschlag für Gemeindebedürfnirse	rur Hausziussteuer	o a	400	-	200	9	You	1	1	ı	ı	1	I	1	1	1	1	ı	1	1	ı	
ag fur	rur H	9	300	۵	400	0	Anzahl	1	1	1	1	ı	ı	ı	1	1	ı	1	1	1	1	
Zusch			500		300	4	in einer	1	1	1	1	1	-	1	1	16	oc.	1	1	1	1	
			120		200			9	*	10	4	17	15	00	03	=	ac	ı	1	1	1	
			100		150			- 04	63	12	19	13	91	30	16	2	5	ı	1	ı	1	
			20		100			355	301	254	267	136	162	417	429	184	145	8	47	1	1	
			10		20			1.828	1.887	885	858	103	85	1.183	1.178	352	336	262	573	23	85	1
			pis	0				142	141	13	4	00	1	20	60	13	99	12	12	1	1	-
	den	ld. nisi	negu	ion:	ens ens	196		8.184	3.184	1.198	1.198	898	368	2.690	2,690	808	608	932	985	. 28	88	-
			Jahr					1889	1800	1899	1900	1889	1900	1899	1900	1899	1900	1899	1800	1899	1900	
			Land					Niederösterreich .		Oberösterreich		Salzburg		Steiermark		Kärnten		Krain	1	Triest	16	1
-	general contract of		-	156	ian	atse	hd.		-	2	-	60	-	4	-	10	-	9	-	2	-	13

-
~
•
_
۰.
et
H

		44		l		Zuschlag für Gemeindebedurfnisse	r für Gemeindebed	ebeduriniss	v		
		I Jenie				202	a b e r	100		ĺ	-
Land	Jahr	utezh Hezan	pis	10	92	100	150	200	300	200	Zu-
, .		ne.	2				9 r q				samner
		48		20	100	. 150	200	300	400	009	
		191				2	rozent				
					ii	in einer Anzahl von Steuergemeinden	hi von Ste	uergemeine	len		
Niederösterreich	1899	8.184	1	90	1	1	1	1	ı	1	70
	1900	3.1%	1	.5	ŀ	I	1	1	1	1	25
	1899	368	1	31	20	88		1	ı	1	186
	1900	368	I	9	30	33	1	1	1	ı	200
Steiermark	1899	2,690	1	36	I	ı	ı	ı	ı	1	36
	1900	2,690	1	98	ı	1	ı	ı	E	ı	36
	1899	608	9	156	34	œ	01	20	1	ı	209
	1900	808	-	85	55	22	.7	ęı	I	1	136
	1899	974	œ	*	89	13	7	4	00	90	202
	1900	914	ę	68	-12	12	=	21	-	ı	203
Vorarlberg	1899	102	1	П	1	- «	1		П	1.1	1 5
	1000	9 1 90	00				1	1	1	1	22
	1900	3,140	20	ı	ı	ı	ı		ı	1	87
	1899	5.947	ı	-	ı	1	ı	ı	1	1	
	1900	5.947	1	-	1	1	1	-	1	1	-
Zusamsnen	1899	11	86	366 268	172	36.6	88	x up	8 -1	°° 1	586
		10	1								

600 und 700 Proz. betrugen die Zuschläge bei 5 Gemeinden im Jahre 1899. bei 3 im Jahre 1900, Zuschläge zwischen 700 und 800 Proz. hatte nur 1 Gemeinde im Jabre 1899, solche zwischen 800 und 900 Proz. 1 im Jahre 1899 und 2 im Jahre 1900. Zuschläge über 1000 Proz. sind nach den Mitteilungen des Finanzministeriums im Jahre 1899 bei keiner Gemeinde vorgeschriehen worden. dagegen 1900 bei den 2 Gemeinden Dellana und Rakolno 1223 Proz. wie bei der Hansklassensteuer. In den Orten, wo der Steuersatz der Hauszinssteuer 20 Proz. vom Nettozins nach 30 Proz. Kostenahschlag, somit 14 Proz. vom Bruttozins beträgt, hat der Besitzer, sobald die Zuschläge 600 Proz. etwas übersteigen, mehr an Steuern und Umlagen zu zahlen, als er überhaupt im ganzen an Zins eingenommen bat, wie es im Jahre 1900 bei 4 Steuergemeinden Böhmens vorkam. Daß eine solcue Belastung ertragen werden kann, ist nur durch den vorübergehenden Charakter derselhen erklärlich und es gilt hier das bei der Hausklassensteuer Gesagte, In den Mitteilungen des Finanzministeriums sind die hauszinssteuerpflichtigen Orte mit denen, wo die Hanszinssteuer nur von einzelnen Gehäuden infolge Vermietung erboben wird, zusammen nachgewiesen, so daß sich kein Bild von der Höhe der Zuschläge in den hauszinsstouerpflichtigen Orten gewinnen läßt. Zuschläge zur Hauszinssteuer über 300 Proz. kommen nur in denselhen Ländern wie hei der Hausklassensteuer vor.

Bescheidener sind die Zuschläge, die für Gemeindebedürfnisse zur 5 proz. Steuer erhoben werden; sie kommen nur in einigen Endern vor, über 100 Proz. erheben sie sich nur in Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg, während sie in Niederösterreich. Steiermark. Mähren und Galizien unter 50 Proz. hieiben.

Um die Übersicht der Belatung der Gehaude mit Zuschlügen zu vervollstudigen, missen noch die Zuschläge für andere häher nicht hertscheichtigte Kankarvenheitzige angeführt werden, die in den Mittellungen des Fliamministerium nicht namentlicht, sondern mar alle gemeinsam nachgewiese ulm. Soweit sie zur Hannkhassunteere und zur Jahren wird bei der werden sie nur in 2 Ländern erhöhert, in Karaten und Trod, und zwar bieben sie in Trod steis unter 16 Proc. In Jahre 1990 in 34 Steuergemeinden dieses Laudes zur In Käntente waren sie häufiger, nändelt 1899 in 147, 1900 in 109 Steuergemeinden. Enter 10 Proc. Ibidens sie dort 1899 bei 90, 1900 bei 75 Steuergemeinden, zustehen 10 und 40 Proc. herzyn sie sich 1990 bei 47, 1900 bei 47, 1900 bei 47, 1900 bei 47, 1900 bei 48, 1900 bei 48, wischen 10 om 41 50 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 46, 1900 bei 48 sweischen 100 und 150 Proc. 1890 bei 47, 1900 bei 47, 1900 bei 48, 1

Schlieffich seien usch in den Tabellen XVII end XVIII die Gesambetrigen aler Zuschäuger und Gehänderseure in den Jahren 1899 und 1900 vieren gegeben, aus deren die Belastung des Hambefütes durch die Zuschäuge in renchen ist. Daueben ist noch das Anumal der Zuschäuge in Prenzeiten der Enlagshasis angeführt. Im Jahre 1890 beliefen sich die auf die Hamklassenstener ungeltsglen Zuschäuge auf 15,003.656 K, 1900 stiegen die 15.616.501 K, Da die Vorschenbung für die Hamklasseunteuer Tabelle III und IV] im Jahre 1899 nur 11.705.910 K und im Jahre 1900 11,757.568 K ausmachte, so ist zu resehen, daß die Zuschäuge zur Hamklasseunteur un ein Gelenturdes, im Jahre 1900 preschen, daß die Zuschäuge zur Hamklasseunteur un ein Gelenturdes, im Jahre 1900 har die Gesamber und der Schauge und der Schauge und der Schauften und d

		۱	
۱	•	۰	
۰			
1			

		u		Zu	schlag für	Zuschlag für andere Konkurrenzbeiträge	kurrenzbe	trige	
		fr obaio			in in	d b e r	stead		-
P	Jahr	dastare dastare	10 Pi	10	20	100 b i s	150	200	Zusammen
		oĐ Stei		90	100	150	500	300	
		200			4	0 2 0	0 7 H		
				-	in einer Anzahl von	zahl von St	Steuergemeinden	nden	
	1×99	8.184	57	43	1	1	ı	1	100
	1900	3.184	63	53	ı	ı	ı	1	50
	1899	808	263	168	SS 22	51 ×	1 1	1 1	484
	1899	885	3	-64	1	ı	1	1	113
	1900	932	33	28	i	ı	1	ı	1117
	1899	853		64.0	1	1	1	1 1	
	0001	900							
Gorz and Gradiska	1899	284	04 0		11	1 1	1 1	11	
	1800	974	130	,	ı	-	1	I	131
	1900	974	128	ı	I	1	ı	I	128
	1899	9.117	20 00	- 24	1-	H	1 04	1-	<b>+</b> x
	1899	33	° 1	- 63	ι-	1.1	1.1	1.1	333
Zasammen	1899	1 1	206	242	32	23 ×	1 00	1-	795

	۹

١

Table.
1899
1900
1899
1900
1899
1900
1899
1900
1899
1900
1899
1900
1899
900
1899
1900
1899
1900
1899
1900

Tabella VVI

- 1		Date		ingelegten Z	h11-		
Postnummer	Länder	auf die Hausklassen- stener	Prozente Umlagebasis	auf die Hauszins- steuer	Prozente Umlagsbesie	auf die 5 proz. Stener	Prozente Umlagabasia
å.		mit Krenen	de -	mit Kronen	der	mit Kronen	der
1	Niederösterreich .	945.840	102-0	24,759.430	52-2	309.594	\$84
2	Oberüsterreich	620.714	H6-0	1,840,500	93-4	_	_
3	Salzburg	183,566	1441	862.134	143-5	50.862	116-
4	Steiermark	822.522	118-1	4,070.718	92-2	1.860	1894
5	Kärnten	233.960	110-8	431.978	78-0	45.114	1074
6	Krain	292.854	96-7	326.496	58-9	-	_
7	Triest	2.292	10-0	626.016	21-0	_	-
8	Istrien	206.882	110-2	481.824	96-2	-	-
9	Görz und Gradiska .	237.616	173-5	299.452	73-0	-	-
10	Tirol	847.180	79-8	829.370	60-7	78,550	76-1
11	Vorarlberg	150.560	143-0	224.916	162-8	2,690	242-2
12	Böhmen	3,568.784	125-2	19,778.706	105-0	-	_
13	Mahren	1,507.158	128-8	4,721.202	88-8	11.018	584
14	Schlesien	401.434	161-8	1,570,806	133-9	-	_
15	Galizien	4,575.656	130-8	5,859.962	100-0	330.672	70:1
16	Bnkowina	368.336	139-1	642.418	82-3	-	-
17	Dalmatien	339.332	1784	636 084	136-4		_
- 1	Zusammen	15,003.656	122-3	67,961.962	72-7	¥25.860	56-2
and the same of th							

Tabelle XVIII.

	Gesamtbetrag alle						
		Betra	g der i	amgelegten Z	nschläg	e, und zwar:	
Postnummer	Länder	auf die Hausklassen- steuer	Prozente Umlagsbasis	auf die Hauszins- steuer	Prozente Umlagsbasis	anf die 5 proz. Stener	Prozente Umlagabasis
å		mit Kronen	der	mit Kronen	der	mit Kronen	der
1	Niederösterreich	978.816	105-8	24,892.429	51-2	821.063	40-
2	Oberösterreich	632,475	87.8	1,909.115	98-8	-	
3	Salaburg	187.809	146-7	882.084	142-2	46.762	111
4	Steiermark	857.796	117:7	4,378.368	96-1	5.015	148
5	Kärnten	258.095	120-5	575.538	99.7	47.683	106
6	Krain	287.939	94.9	334.114	58-1	-	_
7	Triest	2.336	10 0	634.605	21.0	_	
8	Istrien	236.588	125.3	514.709	99·6	_	
9	Görz und Gradiska ,	246.287	178:7	318.674	77-5	-	
10	Tirol	344.636	80-6	844.979	60-5	92,510	96
11	Vorariberg	182.984	172-3	237.268	164-2	14.561	147
12	Böhmen	3,607.947	126.4	20,622.867	107-5	-	-
13	Mähren	1,557.672	132.6	5,030.084	94-1	16.204	62
14	Schleeien	384,222	152 6	1,606.821	131.8	-	-
15	Galizien	4,896 822	138-8	6.191.704	107-3	389.241	76
16	Bnkowina	627.979	140-2	672.869	82-8	-	-
17	Dalmatien	326,193	1714	639.856	133.8		_
	Zusammen	15,616,591	126:3	70.286.084	78·K	932,979	60

nahezu um 4,000.000 höher sind als diese solbst. Sämtliche auf die Hauszinssteuer umgelegten Zuschläge betrugen 1899 67.961.962 K. 1900 aber 70.286.084 K. so daß eine Steigerung um mehr als 2,000,000 zu konstatieren ist. Da die Hauszinssteuervorschreibung (Tabelle III und IV) 68,985.111 K im Jahre 1899 und 72,594,352 K im Jabre 1900 ausmachte, so zeigt es sich, daß die Belastung mit Zuechlägen etwas geringer ist wie bei der Hausklassensteuer, indem deren Gesamtbetrag den der Hauszinssteuer nicht ganz erreicht. Weil Zuschläge zur 5 proz. Steuer nur in einigen Ländern vorkommen, so kann man nicht deren Gesamtbetrag mit der Summe der Vorschreibungen für die Sproz. Steuer vergleichen, sondern muß selbst zu einer oberflächlichen Orientierung auf die einzelnen Länder eingehen, Um jedoch nicht zu weitschweifig zu werden und mit Rückeicht darauf, daß die Vorschreibungen an 5 proz. Steuer für das Jahr 1900 durch außergewöhnliche Umstände gestört wurden, sei nur das Jahr 1899 in Betracht gezogen. In Niederösterreich stehen einer Sproz, Stener von 3,489.060 K nur Zuechläge hiezu im Ausmaße von 309.594 K gegenüber, dagegen ist in Salzburg der Betrag der Zuschläge (50,862 K | nur wenig niederer als der der 5 prez. Steuer (55,836 K). In Steiermark machen die Zuschläge 1860 K aus, die 5 proz. Steuer aber 237.844 K. Dagegen umfaßt sie in Kärnten nur 41.996 K, während ihre Zuschläge im Betrage von 45.114 K sie stark überragen. In Tirol und Vorarlberg, wo die Steuer 112 036 K beträgt, kommen auf die Zuschläge 76.240 K. ln Mähren betrugen sie 11.018 K, die 5 proz. Steuer 305,992 K, in Galizien die Zuschläge 330.672 K, die Steuer 562.646 K.

Nachdem die Belastung der Gebäude mit Steuern und Zuschlägen dargestellt worden ist, ware es für die Beurteilung der Wirkung der vorgeschlagenen Abstufung der Gebäudestenern von großem Wort, wenn möglichst vollständige Nachweisungen über das Ausmaß der verbanten Flächen, der Höfe, der Hausgärten und der anderen zu den Gebänden gehörigen unverbauten Gründe sowie über das Verhältnis der verbauten und unverbauten Fläche bei den einzelnen Gebänden gegeben werden konnten. Leider haben diese Punkte bisher in Österreich wenig Beachtung gefunden, so daß derartige statistische Augaben sehr schwierig zu beschaffen sind. Für die Zwecke der Grundsteuer werden zwar für ganz Österreich sehr detaillierte Nachweisungen über die Verteilung der Bodenfläche auf die einzelnen Kulturarten geführt, bei denen die Gärten eine selbständige Gruppe bilden, doch ist keine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlich zugänglichen Gärten gemacht und anch nicht ersichtlich, ob die Gärten zu Gebäuden gebören oder nicht. Da die verbaute Fläche und die Höfe von der Grundsteuer befreit sind und der Gebäudesteuer unterliegen, so werden die Flächenmaße für Häuser und Hofraume nur gemeinsam dargestellt, ohne daß zu entuehmen wäre, welcher Teil davon tatsächlich von Gebäuden eingenommen ist. Es kann daher keine Übersicht über das Gesamtausmaß der verbauten Fläche gegeben werden. Leider war es auch nicht möglich, wenigstens für einzelne Orte statistische Darstellungen über das Ausmaß der verbauten Fläche und das Verhältnis dereelben zur ganzen zugehörigen Grundfläche bei den einzelnen Gebäuden zu beschaffen.

In Czernowitz, der Landeshauptstadt der Bukowina, wird nach dem Gesetze vom 11. November 1893, L.-G.-Bl. Nr. 34, eine jährliche Kanalgebühr im Höchsthetrage ven 7 Kreuzer (14 Heller) von jedem Quadratmeter der verhauten Fläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße, eingehoben. In § 22 des zu diesem Gesetze erflossenen Regulativs vem I. Dezember 1896, L.-G.-Bl. Nr. 27, sind diese Bestimmungen folgendermaßen erläutert; "Die Grundlage der Bemessung der Kanalgebühr hildet das Maß der verbanten Fläche sämtlicher Gehäude, wohei alle Räume ohne Ausnahme, somit auch sämtliche Mauern, Stiegenhäuser, Vestibüle, Korridore, Aborte, Speisekammern etc. mit einzurechnen sind. Die festgestellte Quadratmeterzahl der verbanten Fläche ist bei stockhehen oder mehrstöckigen Baulichkeiten zur Ermittlung der der Abgabe unterliegenden Gesamtfläche mit der Auzahl der Geschoße zu vorvielfältigen; die sich darnach ergebende Gesamtzahl der Quadratmeter hildet die für die Vorschreibung und Einhebung der Abgabe maßgebende verbaute Fläche, Keller nud Dachböden kommen hiebei nicht als Geschoße in Betracht, es ist jedech von allen im Keller- oder Dachbodenbereiche befindlichen bergerichteten Ränmlichkeiten. inseweit sie bewohnbar sind, das Flächenmaß gleichfalls zu erheben und dem nach dem Verangeschickten ermittelten verbauten Flächenraume zuzuschlagen, Bei einer allfalligen Verschiedenheit der in den einzelnen Geschoßen verbauten Fläche ist die verbaute Fläche iedes Geschoffes abgesondert in Rechnung zu stellen und die aus der Summierung der auf jede Geschoßfläche entfallenden Gehühren sich ergebende Gesamtgehühr vorzuschreiben." Da für diese Kanalgebühr die verbaute Fläche festgestellt wird, se konnte leicht eine Darstellung der verbauten Flächen in den kanalisierten Straffen gegeben werden. Bis ietzt waren aber keine diesbezüglichen statistischen Nachweisnugen zu erlaugen.1)

Da keine statistischen Darstellungen über die verbauten Flächen erhältlich sind, so sei an einem Beispiel verauschaulicht, welcher Auteil au der Gesamtgrundfläche einer Großstadt auf die Hänser und Hofraume zusammen entfällt und wie sich der Rest auf die anderen Benützungsarten verteilt. In Tabelle XIX ist nach den Nachweisungen in den Statistischen Jahrbüchern der Reichshauptund Residenzstadt Wien für die Jahre 1891 und 1900 eine Zusammenstellung über die Verteilung der Grundfläche des Gemeindegebietes in diesen beiden Jahren auf die einzelnen Benützungsarten gegeben, und zwar sind die Daten für jeden Bezirk gesendert geliefert. Am meisten interessieren die ersten beiden Spalten "Häuser und Hofräume" und "Haus-, Ohst- und Gemüsegärten und öffentliche Anlagen". Die ersteren umfaßten im Jahre 1891 im ganzen 2,097:8420 ka, im Jahre 1900 aber bereits 2,337:3347 ka. Wie viel von dieser Fläche ven Gehänden bedeckt ist und wie viel unverbaut geblieben ist, kann gegenwärtig nicht angegeben werden. Die Gruppe der Gärten wies 1891 einen Flächenraum von 2356-7493 ka auf, der his zum Jahre 1900 auf 2240-2440 herabsank. Das Jahrhuch für 1900 gibt an, daß in diesem Jahre hievon 965:8959 ka auf öffentliche Gartenanlagen entfielen. Ven diesen öffentlichen Anlagen waren 12:5687 het bloße Zieranlagen, die dem Publikum nicht zugänglich sind, also für die Öffentlichkeit nugefähr den Wert von Privatvorgärten haben, die dem Vor-

<sup>1</sup>) Nach Drucklegung dieser Arbeit ist eine Zusammenstellung über die verbauten und unverhauten Flächen in einigen Straßen von Czernowitt eingelangt, die leider nicht mehr berücksichtigt werden konnte. In einzelnen Fällen kounte inne Verbauung von über 30 Proz. vor.

Verteilung der Grundfliche im Gemeindegebiete der Leichnhaupt- und Renichentacht Wien in den Jahren 1881 und 1990 mit Rucknicht nuf die Art der Benütung. 1) Tabelle XIX.

Bezirk	de.	der Häuser auschloth ban	der Heus. Obst- und Ge- müsegärten und öffentlichen nabafen	der Weingärten	get Kaldungen	der Äcker. Wiesen und Weiden	der Begräbnis- plätze und neproduktiven Flächen	der Straßen und Wege	nsadadassiZ 198.	tresisert tob	пэнишкерХ
I. Innere Stadt .	1881	146-8196	33-3425	11	11	11	11	102-672:+	П	11	2×2·×350
II. Lespeldstadt .	1891	323 5280	105-8713 92-1×16	1.1	985-4729	724-7971	50-7574	277-3841 208-4720	134-0132	550 9836 501-0122	3100-0676
III. Landetraße .	1891	186-8971	257-9637	1.1	11	28-3443	5-8951	83-4077	32-3111	6.5945	603-7135
IV. Wieden	1900	80-6509	43-4223	1.1	11	2 0964	11	37-0103	11	5-0874	179-6790
V. Margarethen .	1981	89-6108 96-8-220	71-3032	11	11	10-0877	2.0763	61-5984	14-6004	4-9263	254-2031
vI. Mariabilf	1881	90-7365	17-1647	1.1	11	4-1491 3-×489	11	26-7039	1.1	1 1	188-7542 188-7542
VII. Neubau	1900	100-3932	21-4704	1 (	11	Н	i i	28 9227	1:	1.1	145-7863
/III. Josefstadt	1891	66-6873	19-6536	1.1	11	11	П	18 2355 21-2665	11	11	104-5766
1X. Alsergrund .	19061	112-7430	76-1312	ı	П	3-2036	0.2295	5×9732	17-2053	0-0110	264-7096

1,100.000   1,00			-	-	-			_		-			
Name	2175-9496	2211-1725 2211-1725	752-6639	2387-5586 2387-5524	207-7721	127-3228 127-3012	875-8592 875-8592	968-9319	854-4208	2176-6953	17812-1711	100-00	
Name	11	1.9544	3.3430	34-3581	1.8073	17	11	3.5273	0-3276	6-0208	619-2408 562-3703	8.47	
Name	129-4565	85-3053	50-5513	89 6448	16-5874	7-4609	11	l I		28-71H3 31-9777	556-7629	3:24	
Summering   1999   175-907   199-908   199-9	137-6872	82-9924	59-8369 60-3603	133-9507	30-2917	22-5302	75-5-36	68 3951	69-7939	91-8932	1452 8649 1580-9380	8-16 7-8-7	
Standards	21.7474	119-6318	4-2961	11-4834 20-7385	11	7-5278	4-9483 6-7898	4-0626	14-4863	20-0-24	330-5026	1.50	
Name	1592-8817	1393-6564	439-6087	1255-6630	82:6945	35-3176	392-0186	305-3331	313-9496	853-6264	7544-0367	42-36	
Parella	19-3586	30-7760	11	277-2556 276-2551	11	П	189-8257	336-8991	74-7274	407-8157	2322-1710	12.97	
Sharefile   1999   175 400   150 4	88-9509	11	11	20-0213	11	1.1	44-7315	61-7145	113-80-4	320-6917	595-3941	8.8 8.8 9.0	
Parellian   1895	45-3009	852-4×72 849-7092	95-4388	468-1547	15-2408	14-2175	70-2211	110-5351	180-5347	343-5381	2356 7498 2240-2440	13-23	_
Proteiten  Metiding  Metiding  Radolfakim  Radolfakim  Graking  Graking  Graking  Graking  Graking  Graking  Graking  Graking	137-3407	91-1484	99-5891	147-0270	71-7947	40-2688	98-1054	84-3941	86-3626	118-38-88	2097-8420	13-12	_
X. Fourita. XI. Salamaring. XII. Statistics. XII. Bircing. XIV. Bircing. XIV. Bircing. XIV. Bircing. XIV. Windras. XIV. Himbas. XIV. Himbas. XIV. Himbas. XIV. Himbas. XIV. Himbas. XIV. Dishing. XIV. Dishing.	1881	1900	1831	1881	1881	1900	1891	1891	1881	1891	1881	1891	_
X. Proveition XI. Stimmering XII. Steichting XIII. Steichting XIV. Prinches XVI. Ottaking XVIII. Wabring XVIII. Wabring XVIII. Wabring XVIII. Wabring XXII. Obaling XXX. Dobiling XXX. Dobiling XXX. Dobiling XXX. Dobiling										-	-		-
X. Farontes XI. Xi. Shamorri XI. Xi. Shamorri XIII. Hiering XIV. Redshita XVI. Orakrin XVI. Orakrin XVII. Remaia XVII. Remaia XVIII. Remaia XVIII. Debbling XXII. Debbling XXII. Debbling XXII. Debbling XXII. Debbling XXII. Debbling		50			-E			-				:	
XI. XIII. XIII. XIII. XIII. XIII. XIV. XIV	Favorites	Simmeric	Meidling	Hietzing	Rudolfsh	Finfhau	Ottakrin	Hernals	Wahring	Dobling	asammen.	zenten .	
	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.	XVII.	CVIII.	XIX.	Ñ	in Pro	
			-	-					*				

übergebenden vollen Einblick gewähren. Von sämtlichen öffentlichen Anlagen standen im Eigentum des Hof- und Staatsarars 699 4330 ha, in dem ven Fenda und Privaten 172:0028 ha, in dem der Gemeinde nur 94:4601 ha; von diesen letztgenannten waren 10:4967 ha bloße Zieranlagen. Im Jahrbuch für das Jahr 1891 sind keine entsprechenden Nachweisungen über die öffentlichen Anlagen entbalten. Nach Abzug der Fläche sämtlicher öffentlicher Anlagen verbleiben für die Haus-, Obst- und Gemüsegärten im Jehre 1900 noch 1274:3481 ha, doch ist nicht zu entnehmen, wie viel davon die Hausgürten ausmachen. Der prezentuelle Anteil der Häuser und Hofräume an der Grundfläche des Gemeindegebietes, der 1891 11:78 Proz. betrug, ist 1900 auf 13:12 Proz. gestiegen, dagegen ist der Prozentanteil der Gärten und öffentlichen Anlagen in derselben Zeit von 13:23 Proz. auf 12:58 Proz. gesunken. Die Zunahme und Abnahme der den einzelnen Benützungsarten gewidmeten Flächenräume von 1891 bis 1900 zeigt Tabelle XX. Was das ganze Gemeindegebiet betrifft, so baben die Häuser und Hofräume mit einer Fiächenvermehrung von 239:4927 ha den größten Zuwachs zu verzeichnen. Ihnen zunächst kommen die Straßen und Wege mit einer Zunahme von 128:0731 ha. Dagegen ist nach den Äckern, Wiesen und Weiden, die 262.6836 ha verleren haben, die stärkste Abnahme in der Flächenausdebnung der Haus-, Obst- und Gemüsegärten und öffentlichen Aulagen zu bemerken, die um 116.5053 ha kleiner geworden ist. Was die einzelnon Bezirke betrifft, so zeigen Häuser und Hofräume in den meisten Bezirken eine Zunahme, so im II. Bezirk sogar um 52:7412 ha, im X nm 34-7268 ha, im XVI, Bezirk nm 24-4879 and im XIII, nm 23-4661 ha, in den anderen Bezirken ist die Vermebrung geringer; eine Ahnahme bei den Häuseru und Hofräumen hat nur beim 1. Bezirk um nicht ganz ein 1 ha und im VI. um etwas mehr als 1 ha stattgefunden. Die Gärten und öffentlichen Aulagen haben in allen Bezirken eine Verminderung ihrer Fläche erfahren, nur im 1. Bezirk ist bei ihnen ein Zuwachs von 6.6383 ha ausgewiesen, Die Straß-n und Wege haben naturgemäß in allen Bezirken an Gebiet gewonnen, nur im 1. Bezirk ist bei ihnen im Jahre 1900 eine um 5.8058 ka kleinere Fläche angegeben. Die große Zunahme der Flächen der Hänser und Höfe beweist ein starkes Fortschreiten der Verbauung. Die kleine Abnahme bei den Häusern und Hofräumen im VI. Bezirk ist, da in diesem Bezirk nur die Straßen einen Flächenzuwachs erfahren hahen, effenbar auf Neuanlage und Verbreiterung von Straßen und Plätzen zurückzuführen. Auf der gleichen Ursache beruht wohl auch die Verminderung der Häusergründe im I. Bezirk; weil die Vermebrung der Fläche dor Gärten und Anlagen gleich ist der Summe der Flächen, welche bei den Häusern und bei Straßen weggefallen sind, ist es wahrscheinlich, daß Gebiete, die früher zu den Straßen gehörten, jetzt unter den öffentlichen Anlagen erscheinen. Die Tabellen XIX und XX zeigen das rasche Wachstum der Verbauung des Stadtgebietes; wie weit aber der einzelne Grund ausgeuützt und wie viel für Hofraume übrig gelassen werden ist, kann man aus ihnen nicht erseben. Aber gerade dies ware wichtig zu wissen, um die Wirkung einer Abstufung der Gebäudesteuer nach der Stärke der Verbauung der Grundfläche im veraus zu beurteilen.

Verändernagen der Verteilung der Grundfläche des Gemeindegebietes der Stadt Wien vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1900. Tabelle XX.

	ZasanneedZ		-	-	- 0		1	1			1	,	1	- 0.0062	+ 0.0278	- 0-0216	1			-	
	ТэввамэЭ	1	- 49.9714	18128	0.3264	8000-0 -	1				ı	1	2620-0	4.1941	ı	i	ı	- 0.1318	ı	- 0.4050	10.000
	Eisenbahnen 3	-	+ 19-2711	- 16-6340	1	7.0318	1	1	1	+ 0-9084	1	ı	ı	6.4509	+ 0.5655	+ 1-6564		ı	ı	+ 8-2594	1 000000
Hektaren	Straßen 935 W beu	5-8058	21 0885	25-2509	3.4568	2.0435	2.7846	4.8448	3.0330	5.0671	23-7767	4-4921	0.5234	19 8709	0.7531	1.3518	6.2440	5.9290	1.7567	2.1100	1000 000
Zanahme (+) und Abnahme ( -) in Hektaren	Begrabula- platze und nnproduktive Flachen	-	+	1	-	- 0-0311	1	1	1	1	ı	+ 41-0211	+ 0-9774 +	9 2551		1	+ 1.8460 +	1-6064	+ 7-6168 +	+ 1-0393 +	1 00.00.00
- und Ahna	Acker, Wiceen und Weiden	1	19 4578	7.5206	10-6701	0.3246	0.3002	ı	-	1.3044	54.8839	- 20-2206	7-2546	47-8755	- 11:1517	3.2125	- 81-2522	- 13-9196	- 11:1140	2 7218	00000000
nnahme ++	Waldengen	i	9-9824	1	1	ı	1	1	ı	1	0-1447		1	1.0005	1	1	1	0-0201	ı	- 0.0402	
	Weingarten			i		1	1	1	ı	-	- 0-1331	ı	1	- 0.7218	ı	ı	+ 2-9278	- 1-2674	- 0.9738	- 4-2741	17.4.4.4.
	eard Gemose- garten nnd 6ffentliche Anlagen	6-6383	13-6997	17-2708	11-4117	15-9943	1.2796	4-5787	4.3672	11-6497	3.3418	2.7780	3.8024	5-7973	0.9834	8686-1	4-2535	5-9684	5-9601	8-0272	116.5050
	ban 19sniell Sannight Hoften -IsdO ,-eaall	0.8325	52-7412-	- R986-L1	8-9314	7-2113	1-2048	0.2339	1.3342	8-7954	34 7268 -	74854	9.5854	23-4661	10-8443 -	2-1725 -	24.4879	13-7714	8-6764	9-0396	2001.000
		.J.	±::	+ :::	+	+	1	+	+ :::	+ ::	1	±	*	+	t	+	+	+	+	±1	
	Bozirk	Innere Stadt .	Leopoldstadt .	Landstraße	Wieden	Margarethen	Mariahilf	Neubau	Josefstadt	Aleergrand	Favoriten	Simmering	Meidling	Hietzing	Radolfsheim	Fünfhaus	Ottakring	Hernals	Wahring	Dobling	Washington
		=	E.	H.	Α.	>	VI.	VII.	VIII.	X	×			XIII.	XIV.	X.	XVI.	XVII. 1	Ē	XIX	

Tabelle XXI.

Verzeichnis der verbauten und unverbauten Flächen der Häuser in der Kärnthnerstraße im I. Bezirk, Innere Stadt.

entierangs- Nummer	Bezirk	Grandbuchs- Kinlagezahl	Straße	Grund.	verbar Flück		unverb Flück		im Jahre	Anmerkung
Orientierung	Be	Grund Kinla		Ganze	in m²	Prox.	in m²	Prof.	Erbaut	
1 u. 3	1.	1187	Kärnthnerstraße	701-58	613-95	87-5	87:63	12.5	1900	
2	1.	1255		1170-31	1073-81	91.8	96:50	82	1888	
4	1.	587		505-00	428-00	84.8	77-00	15-2	1900	
5	I.	582		598-00	521-00	87-1	77-00	12.9	1882	
6	1.	588		265-00	239-00	90-2	26:00	98	1900	
7	1.	584		348-00	308-00	88-5	40-00	11-5	1882	
8	1.	1615		557-83	369-47	66-3	188-36	33-7	1900	
9	I,	586		479 81	402-08	83-8	77-78	16-2	1884	
10	I.	589		662-95	457-25	69-0	205-70	31-0	1900	
11	1.	1377		494-75	396 75	80-2	98-00	19-8	1892	
12	1.	678		684-50	633-00	92-5	51-50	7.5	1874	
13	1.	590		329-17	278-11	84-5	51-06	15.5	1884	
14	1.	593		\$65-88	520-61	92-0	45-27	8:0	1889.	
15	1.	1547		320-00	274-00	85-6	46-00	14-4	1884	
16	1.	784		805-00	754-00	98.7	51-00	6:3	1893	
17	1.	591		710-00	509-75	71-8	200-25	28-2	1878	
18	1.	596		537-28	487-63	90-8	49-60	9-2	1899	
19	1.	592		768-98	572-61	74-5	196:37	25-5	1899	
20	1.	195		273-00	255-00	93-4	18-00	6-6	1899	
21	1.	594		707-18	576-63	81-5	130-50	18-5	1794	
22	1.	22		777-16	714-20	924	62-90	8-0	1892	
23	1.	595		238-00	214-00	90%	24 00	10-6	1814	
24	1.	786		526-56	473-50	89-5	53.00	10-1	1890	
25	I.	597		272 88	260-04	95:3	12-84	4:3	1884	10
26	1	1591		520-33	410-33	78-5	110-06	21:1	1875	
27	1.	461		158-00					1785	
28	1.	1590		927-04	716-83	77.5	210-19	22.7	1877	
29	I.	599		178-50	166-56	93-3	12:00	6-7	1844	
30	1.	337			520-73				1874	
31	I.	600			872-00					
32	I.	336			400-50			1000	1875	
33	I.	521			463-50				1794	
34	1.	601			413-61				1875	

\$5 86 87 38 39 40 41	LLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLL	522 73× 522 41 602 827 603	Straße  Kärnthnerstraße	346-00 320-00	rerbar Flac in m <sup>2</sup> 1413-90 314-90	50 7		± 2 d	Erbaut im	Anmerkung
35 36 37 38 39 40 41 42	LLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLLL	522 73× 522 41 602 827		1750-00 346-00 320-00	1413-00 314-00	807	337 60	19:3	- 1	
36 37 38 39 40 41 42	L L L L L L	73× 522 41 602 827		346-00 320-00	314-00				1837	
35 39 40 41 42	L L L L L	522 45 602 827	:	320 00		90-0				
38 39 40 41 42	L L L L	41 602 827	:		979 46		32.00	10-0	1875	
39 40 41 42	L L L L	602 827	1	487-50		69-9	117-60	30:1	1888	
40 41 42	I. I. L	827			463-50	95-1	24-00	4:9	1875	
41 42	I. L			442-60	375-35	84:8	67-25	15-2	1888	
42	L	603		- 1	-	-	-	-	-	k k Hoftbeate (Oper)
				1163-00	1008-00	86-7	155:00	13-3	1794	
43		826		1632 00	1439-00	88-2	198-00	11:8	1861	
	L	604		366-50	323 20	88-2	43:30	11.8	1882	
	L	223		912-00	797-00	87-4	115-00	126	1860	
	1.	605		277-68	249-24	89-8	28:44	10-2	1889	
46	I.	333		1344 00	1249-00	92-9	95 00	7:1	1861	
	I.	606		2×6·75	233-20	81:3	53-55	187	1888	
49	I 1	347		573-18	487-03	85-0	86:15	15-0	1886	
	I.	607		1680-00	1423-50	84:7	257:50	15-3	1864	
	L	727		833-00	733-25	88-1	99-23	11-9	1861	
	I.	60K		833-00	724-00	87-4	105-00	12:6	1861	
57	I.	566		896-73	755-05	84-2	141-67	15:8	1960	
59	I.	357		753-25	625-25	83-6	128-00	17:0	1861	
61	1.	358		848-00	796-00	89-6	92-60	10-4	1860	
63	1.	765		962-00	845-00	87-8	117-00	19-9	1860	
				1						
- 1		ı								
- 1	Ιí									
- 1	1									
1		- 1								
		- 1		1						
		- 1								
	- 1	- 1								
		- 1								
- 1		- 1								
		- 1								
				1						
		- 1								
	- 1	- 1								

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XII. Band.

48

## Tabelle XXII.

Verzeichnie der verbauten und unverbauten Flächen der in den letzten 20 Jahren umgebanten Häuser in der Alserstraße von der Kochgasse bis zur Blindengasse im VIII. Bezirke, Josefstadt.

	Jahre		0.0	) a 1		4.	1				
Anmerkung	.5		unverbe Fläc		verbai Fläd	Grand-	1	Straße	Grandbachs Einlagezahl	Bezirk	Vrientierungs Nummer
	Erbant	Prog.	in m²	Prog.	in m²	Gange			Gran	m	Orient
	1901	14-4	92-66	85-6	550-72	643:38		 Alserstraße	323	VIII.	31
echr alter Bestand	-	-	-	-	-	-			32	VIII.	33
ochr alter Bestand	-	-	-	-	-	_			33	VIII.	35
	1991	17-5	119-03	82-5	561-50	680-63			34	VIII.	37
	1872	_	-	-	-	-			35	VIII.	39
hieven 647-66 m² Garten	1901	50-7	782-69	49-3	761-50	1544-19			36	VIII.	41
sohr alter Bestani	-	-	-	-	-	-			37	VIII.	43
sohr alter Bestand	-1	-	-	-	-	-			38	VIII.	45
histon 224-56 m²	1890	38-1	588-81	61-9	954-40	1543·2I			39	VIII.	47
	1896	40-9	478-12	59-1	691-88	1170-00			40	VIII.	49
sehr alter Bestand	-	_	-	_	_	_			163	VIII.	51
	1900	36-2	815·I7	63-8	555-79	870-96			41	VIII.	53
bieron 228-00 m² Garten	1892	82-7	376-88	67-3	775-36	1152-24			42	V111.	55
. 0	1812	-	-	_	-	-			43	V111.	57
	1888	25-4	170-86	74-6	502-40	673-26			44	VIII.	59
- 12	1897	16-4	139-56	83 6	713-07	KS2-63			45	VIII.	61
1.2	1819	-	-	-	-	-			46	VIII.	63
	1901	21-0	99-70	79 0	373-85	478-55			939	VIII.	63a
	1897	22-4	149-44	77 6	518 44	667-88			884	VIII.	65
	1894	10-7	42-44	89-3	353-02	395 46			894	VIII.	67
- 100	1894	26-8	213-49	73-2	584-36	797-85			892	VIII.	69
CV -							1				
1											
1											
1											
100	2										

Tabelle XXIII.

Verzeichnie der verbauten und unverbauten Flächen der in den letzten 20 Jahren amgebauten Häuser in der Alserstraße von der Spitalgasse bis zur Zimmermanngasse im IX. Bezirke, Alsergroud.

20		4-				pa-		D a	ron		Jahre	
Orientierungs-	Bezirk	Grandbuchs- Einlagezahl	Straße			9.1	verba Fläc	nte be	unverb Flac			Aumerkang
Orie	_	Fin				Ganre	in se <sup>2</sup>	Prof.	in m²	Prox	Erbaut	
6	ıx.	458	Alserstrate			759 92	645-42	84-9	114-50	15-1	1903	
8	IX.	32				- 1	-	-	-	-	1881	
10	IX.	33				1041-90	738-00	70-8	303 90	29-2	1897	
12	IX.	34				-	-	-	-	-	1865	
14	1X.	35				- 1	-	-	-	_	1868	Hofusban vom Jahre 1884
16	1X.	36				- 1	- 1	-	-	-	1875	
18	IX.	37				-	- 1	-	-	_	sebr alt	
20	ıx.	38				- 1	-	-	-	_	orbr alt	Zobau 1889
22	ıx.	39				744-50	623-50	83-7	121-06	163	1884	
24	IX.	46				1627-38	1348-06	82-8	279-32	17-2	1897	
26	1X.	41				- 1	-	-	-	-	sehr alt	
28	1X.	42		-	-	1586 67	1016-73	64-1	569-94	35-9	1901	
30	IX.	43			÷	1552-63	1132-42	72-9	420-21	27:1	1887	
32	IX.	44				-	-	-	-	-	1847	
34	IX.	45				-	-	-	-	-	1846	
36	ıx.	161				- 1	-	-	-	_	1870	
38	IX.	46				532-69	496-28	93-2	36-46	6.8	1898	
40	ıx.	47				-	-	-	-	_	1844	
42	ıx.	48				-	-	-	-	_	1880	
44	IX.	49				-	-	-	-	-	1880	
46	IX.	1714				588-50	475-58	81-5	107-92	18:5	1898	
48	IX.	1718				571 20	473-40	82-9	97:80	17:1	1898	
											П	

Tabelle XXIV.

Verzeichnis der verbauten und unverbauten Flächen der in den letzten Jahrzehnten erbauten Häuser in der Scheilbannusergasse im XVL Bezirke, Ottakring.

Orientierangs-	Bezirk	Grundbucus- Kinlagezahl	Straße	Ganre Grund- fläche in 102	verbas Flack	e	unverb Flac in m <sup>2</sup>	he	Erbaut im Jahre	Anmerkung
5	XVI.	1429	Schellhammergasse	579-85	436 80	75-3	143 95	24 7	1887	
7/9	XVI.	2138		861:46	730-09	84-8	131-37	15-2	1884	
8	XVI.	953		581-10	430-76	74-1	150:34	25-9	1880	
10	XVI.	1091		727-00	453-60	62-4	273-40	37 6	1885	
11	XVI.	2129		575-92	468-00	81-3	107-92	18-7	1884	
12	xvı.	1099		719-00	206-00	28-7	513-00	71-3	1843	
13	xvi.	1406		525-90	364-80	69-4	161-10	30-6	1880	
14	XVI.	1093		712-00	453 60	63-7	258 40	36-2	1885	
15	XVI.	719		662-00	542-40	81-9	119 60	18-1	1884	
16	XVI.	1096		705-00	542-40	76-9	162-60	23-1	1882	
17	XVI.	1287		478-00	378-60	79-2	99-40	20-8	1877	
19	xvı	1278		450-00	210-20	46-7	239-80	53-3	1877	
20	XVL	1084		589 05	438-92	74 4	151-03	25-6	1882	
21	XVI.	1294		392-00	233-10	59-5	158-90	40-5	1877	
22	xv1	1085	-	745-00	275 28	37-0	469-72	63-0	1882	
23	XVI.	13:10		448 23	335-00	74-7	113-23	25-3	1886	
24	XVI.	1096		580-32	489-56	84-3	90-76	15-7	1881	

Weil aber auch für Wien keine statistischen Nachweisungen über die verbauten Flächen bestehen, muß man sich mit einigen Stichproben beguügen, Über Ersuchen wurden vom Wiener Magistrat Verzeichnisse über die verbauten und unverbanten Flächen der in den letzten Jahrzehnten neuerrichteten Häuser1) in drei Wiener Straßen zusammengestellt, die in den Tabellen XXI bis XXIV wiedergegeben sind. Von den drei gewählten Straßen liegt eine, die Kärntuerstraße, im I. Bezirk, der das Gebiet der ebemals hesestigten alten Stadt umfaßt. Itiese Straße, die eine Hauptverkehrsader bildet, wurde in den letzten Jahrzehnten stark verbreitert. Leider war es nicht möglich, Augaben über das Maß der Verbanung der früher bestandenen Hanser zu erhalten; es ist dies sehr zu bedauern, weit man durch den Vergleich der Verbauung bei den alten und den neuen Gebäuden hatte ersehen können, welche Wirkung die Verhreiterung der Straße auf die Größe der Hofraume gehaht hat. Die nachste Straße, die Alserstraße, bildet die Grenze zwischen der Josefstadt und dem Alsergrund, welche zu den Bezirken gehören, die aus den unbefestigten Vorstädten der alten Festungsstadt erwachsen sind. Die dritte Gasse endlich, die Schellhamergasse, liegt in Ottakring (XVI. Bezirk), welcher einer jener peripherischen Bezirke ist, die aus den außer der alten Verzebrungssteuerlinie gelegenen Verorten gebildet und erst im Jabre 1891 der Stadt Wien einverleibt wurden. Die folgende Tabelle XXV giht eine Übersicht über das Maß der Verbauung in den einzelnen angeführten Straßen und Straßenteilen.

Tabelle XXV. Übersicht über das Maß der Verbauung bei den Häusern, deren verbaute und unverbaute Flächen in den Tabellen XXI bis XXIV ausgewiesen sind.

Bezirk	Straße	bis 50 Proz.	Gesamtzahl aller aus- gewiesenen Häuner					
ī	Kärntnerstraße	_	6	2	13	16	16	53
VIII	Alserstraße	1	6	2	2	2	-	13
1X	Asserstrate 1	-	3	-	4	1	1	9
XVI	Schellhammergasse	3	7	3	4	100	<u>L</u>	17
	Zusammen	4	22	7	23	19	17	92

Von den 53 ansgewiesenen Häusern der Kärntnerstraße sind 32 stärker verhaut als es der Wiener Bauordnung entspricht, die, wie oben angeführt, nur ausnahmt weise eine Verbauung von mehr als 85 Proz, der Grundfläche gestattet. Es mußte der durch die Verbreiterung der Straße bewirkten Verkleinerung der Baugründe Rechnung getragen werden, weshalb Erleichterungen gewährt wurden, Von diesen 32 Häusern haben 14 Höfe, die kleiner sind als 10 Proz., der Grund-

<sup>1)</sup> In der Kürnthnerstraße sind auch die Maße der älteren Gebäude angegeben.

fläche, bei zwei Häusern bleiht der unverbaute Teil sogar unter 5 Proz. der Grundfläche. In der Alserstraße ist bei 4 von 22 Häusern eine Verbannng über das vorschriftsmäßige Maximum binaus ausgewiesen. In der Schellhummergasse ist die Vorschrift der Bauordnung bei alleu angeführten Häusern befolgt. Nur bis zur Hälfte verbaut ist der Grund bei einem Hunse der Alserstraße und bei dreien der Schellhammergasse; in der Kärntnerstraße kommt eine so echwache Auenützung der Bodenfläche überhaupt nicht vor. Zwischen 50 und 75 Proz. beträgt die Verbuuung bei 6 Häusern der Kärntnerstaße, bei 9 der Aleerstraße und bei 7 der Schellhammergasse, Den Forderungen der Krakauer Bauordnung, die einen Hof von 20 Proz. verlangt, würden im ganzen 33 Häuser genügen. Im allgemeinen ist zu bemerken, daß die Stärke der Verbanung der Grundflächen mit der Entfernung vom Zentrum abnimmt. Wollte man die günstigste Behandlung bei Bemessung der Hauszinssteuer von dem Vorhandensein eines Hofes gleich der Hälfte des ganzen Grundes abhängig machen, so würden derselben nur 4 von den angeführten 92 Häusern teilhaftig werden, so daß nur bei ihnen der volle durch einen etwaigen Nachlaß bewirkte Stenersnefall eintreten wurde. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die ungeführten Beispiele lediglich einen Wert ale Stichproben haben und daß mau aus ihnen keine weitgehenden Folgerungen ableiten durf. In den ländlichen Stadteilen eind natürlich viele Häuser mit großen unverbanten Flächen. Anderseits ist nicht ausgeschlossen, daß auch an der Peripherie in einzelnen Fällen eine sehr weitgebende Ausnützung des Grundes vorkommt. Darüber könnte uur eine vollständige Statistik der verhauten Flächen und detaillierte Nachweisungen darüber, wie das Verhältnie derselben zur ganzen Grundfläche bei den einzelneu Häusern ist, Auskunft geben. Diese Fragen hatten aber bis jetzt in Österreich von der Statistik wenig Beachtung gefunden. Erst in neuester Zeit wendet sich ihnen das Interesse zu. So hat die am 28. Februar 1903 in Wien unter dem Vorsitze des Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission abgehaltene Konferenz für Städtestatietik beechlossen, die Erhehung der verbauten und nnverbauten Flächen bei den nach dem 1. Jänner 1903 fertiggestellten Gebäuden (Neubuuten und Umbuuten) anzuregen, im "Österreichischen Städtebuch" die so gewonnenen Summen auszuweisen und Übersichten über das Verhältnis der verbauten Fläche zur Gesamtstäche bei den einzelnen neusrrichteten Gebänden zu veröffentlichen, so daß für eine Reihe von Städten für die Zukunft eine etatistische Erfassung der bei den Bauführungen eingehaltenen Bauweise zu erhoffen iet Die Lieferung derurtiger Nachweisungen über die beetehenden Gebände wurde als untunlich abgelsbut, so daß auch von dieser Seite keine vollständige Aufklärung der Verhauungsverhältnisse zu erwarten ist.

Wenden wir uns nun der Erfetterung der Anwendberkeit der vorgeschlagenes Abetufung der Gebäudestenen nach Mafigabe der Verbauung der Grundfläche auf die österrichischen Gebäudestsungt der Grundfläche auf die österrichischen Gebäudestsunst m., wis it unmichet m besenzhet, abb ieße der Hausklassenatener unterliegenden Gebäude weniger Bedürfisis meh einen Schutz gegen alles stade Verbaumge bestehen dürfte, da diese meist inkleinern Otten gelegen sind, wo der Bungrund keinen so besonders beben Werf hat und abber des Annie zur Einengung der Höfetinne erfunger ist. Da es eich ausschließlich um nicht vermietete Wolingebände handelt, die also vom Besitzer selhst, seinen Angehörigen und Bediensteten benützt werden, so dürften die Besitzer in der Regel wenigstens dort, wo ee eich um ihre eigene Wohnnng und die ihrer Angehörigen handelt, schon aus Egoismus eine zu ungesunde Bauweise vermeiden. Da bei der Hausklassensteuer die Besteuerung nach der Zahl der Wohnbestandteile erfolgt, so liegt die Verenchung nahe, diese möglichst einzuschränken, ohne viel Rücksicht auf Bequemlichkeit und moralische Anschaunngen sowie die Möglichkeit einer Isolierung der Kranken bei Infektionskrankheiten zu nehmen. Dafür werden aber der einzelnen Wohnranme groß und geränmig gemacht. Wird nun die Steuer nach Maßgabe die unverhanten und verhauten Fläche abgestuft, so kann dies gerade dort, we die verfüghare Fläche nicht groß ist, zn einer Verkleinerung der Wohnräume führen, die vielleicht ungesunder ist als ein kleiner Hofraum. Es empfiehlt sich demnach nicht die Hausklassensteuer der vorgeschlagenen Reform zu unterziehen; es wird so die Sache vereinfacht, indem nur mehr die 5 proz. und die Hanszinssteuer zu berücksichtigen bleiben. Übrigens wird gerade dort, wo der Baum wertvoll ist, die Gelegenheit zur Vermietung vielfach günstig sein, eo daß es dem Banherrn nahegelegt wird, sein Haus, das zunächst der Hausklassensteuer unterliegt, so zu banen, daß der Steuersatz der Hanszinssteuer, wenn es durch Vermietung unter dieselbe fällt, nicht allzu ungünstig ist.

Bei der Hanszinsetener und der 5 proz. Steuer von den von der Hanszinssteuer hefreiten neu errichteten Baulichkeiten!) ist das Bedeuken wegen einer etwaigen Verkleinerung der Wohnräume infolge der Vergrößerung der Höfe weniger von Belang, da in den größeren Orten ohnedies der hohe Grundwert hiezu verlockt, nm möglichst viel Wohnraume herauszubekommen, so des ein Eingreifen der Bauerdnung nud der Baupolizei auch bei der gegenwärtigen Besteuerungsart notwendig ist und dadurch also keine nene Schwierigkeit geschaffen wird,

Die Abstufnug der Steuersätze nach dem Verhältnis der verbauten Fläche zur ganzen Grundfläche kann in dreierlei Weise erfolgen:

- 1. durch Einführung verhältnismäßiger Zuschläge zur bisherigen Steuer.
- 2. durch Gewährung verhältnismäßiger Nachlässe,
- 3. dadurch, daß die Spanning zwischen höchstem und niedrigstem Steuersatz so gewählt wird, daß die bisherige Stener zwischen heiden zu liegen kommt.

Dieser letztere Vorgang würde sich aber weuiger empfehlen, da es sehr schwer ware im vorhinein festzustellen, oh er eine Erhöhung oder Verminderung des Steuerertrages hewirken würde oder ihn ungefähr unverändert ließe und auch dadurch die Umrechnung der bisherigen Steuervorschreihungen bedentend erschwert würde. Es bleibt also die Möglichkeit, die Stener durch Zuschläge zu erhöhen oder durch Nachlässe zu vermindern. Welcher dieser Wege zu wählen ist, hängt von der allgemeinen Finanzlage nud der relativen Höhe der Gebäudesteuer im Verhältnis zur Belastung anderer Stenerobjekte ab. Wie groß die Spannung

<sup>1)</sup> Neu-, Uni- und Zubauten, im Folgenden ist der Kirne halber vielfach nur von Neubauten gesprochen, worunter dann auch die Um- und Zuhanten zu verstehen sied.

zwischen dem böchsten und dem niedrigsten Steuerfuß sein muß, um eine Beeinflussung der Buuweise im Sinue einer Assanierung zu bewirken, kann nur nach eingehenden Untersuchungen entschieden werden, zum Teil wird es erst die Erfahrung lebreu. Es wird die Spannung teilweise auch davon abhängen müssen, welches Ziel man vor Augen hat, ob man sich damit begnügen will, daß der Bangrund wenigstens an abgelegeneren Stellen nicht übermäßig verhant wird oder oh man ganz allgemein eine gewisse Größe der Höfe durchsetzen will. Steigt z. B. die Besteuerung rapid, sohald der Hof kleiner ist als ein Viertel der Grundfläche, so wird eine weitergehende Verhauung nur ausnahmsweise stattfinden. Dumit hangt auch die Frage zusammen, ob die Steigerung der Besteuerung gleichmäßig mit der gräßeren Verhauung erfolgen soll "oder oh sie progressiv nach Graden der Verbauung eingerichtet werden soll. Beispielsweise sei angenommen, daß ein Zuschlag bis zu 10 Proz. vom Steuerbetrag bei einer Verbanung von mehr als der Hälfte der Grundfläche erfolge. Da kann die Abstnfung so erfolgen, daß bei einer Verbauung zwischen 50 und 55 Proz. der Fläche ein Zuschlag von 1 Proz., bei einer zwischen 55 und 60 Proz. einer von 2 Proz. u. s. f. erfolgt, so daß hei einer Steigerung der Verhauung um 5. Proz. auch der Zuschlag um I Proz. steigt his er endlich hei vollständiger Verhauung 10 Proz. erreicht. Sie kann aber auch progressiv erfolgen, z. B. in der Weise, daß hei einer Verbauung über die Hälfte bis zu drei Viertel je 5 Proz. mebreerbuuter Fläche ein Zuschlag von 1/2 Proz., bei einer Verbauung über drei Viertel je 5 Proz., der mehrverbauten Fläche ein Zuschlag von 11/2 Proz. entspricht (also 50-55 Proz. Verhauung 1/4 Proz. Zuschlag, 55-60 Proz. 1 Proz., 60-65 Proz. 11/4 Proz., 65-70 Proz. 2 Proz., 70-75 Proz. 21/4 Proz., aher 75-80 Prez. 4 Proz., 80-85 Proz. 51/2 Proz., 85-90 Proz. 7 Proz., 90-95 Proz. 81/2 Proz., endlich hei einer Verhauung von 95-100 Proz. 10 Proz. Zuschlag). Erfolgt die Progression in solcher Weise nach Ahschnitten, so hat dies die Folge, daß in dem günstiger hehandelten Ahschnitt der Verhuuung noch ein größerer Spielraum gewährt wird, während eine Verbauung über die Greuze hinaus, bei der die Progression einsetzt, sebr ersebwert wird; es wurde also eine Verbanung über diese Greuze binaus, in den gowählten Beispiel drei Viertel der Fläche, nur ausnahmsweise eintreten. Es wäre ohne diesbezügliche Bemübung der Baubehörden annähernd dasselhe erreicht, wie wenn in der Bunordnung eine hestimmte Verbauungsgrenze, z. B. 75 Proz. festgesetzt ware. Außerdem würde innerhalb derselben der mäßigere Zuschlag regulierend wirken. In jedem Falle würde die durch die Steuerhehörden vertretene Allgemeinheit un dem Gewinu aus der stärkeren Verhauung teil huben. Natürlich kann die Progression auch nicht nach Abschnitten, sondern allmählich steigend eingerichtet werden.

Das finanzielle Ergebnis der Einführung derartiger Zuschläge oder Nachläse wird größerteilt word dem Ausmald der unverhante Elliche abhängen, die als Bedingung für die Gewährung der günstigsten Stouerhebandlung fostgesetzt wird. Je größer es ist, desto weniger Gebände werden ührer teilhaltig werden und desto besser wird sich das Erfeigings gestellen. Durch die Ferderung größer Höfe wird es auch bännagehalten, daß der große Höf eines Hauses zum Schaden des Steuerhebriche ultwies an die Nachharhänser mit kleineren Höfen ührerbeit.

werde. Bei gleicher Spaunung zwischen höchstem und niedrigstem Steuersatz wird die Steigerung immer unmerklicher, je höhere Forderungen man an die Ausdehnung der unverbauten Fläche stellt. Bei einem Maximalzuschlag von 10 Proz., der gleichmäßig ansteigt, beträgt sie, wenn für den niedrigsten Steuersatz ein Hofraum gleich der Hälfte der Grundfläche verlangt wird, bei je 5 Proz. Verbauung 1 Proz., soll aber der Hof donnelt so groß sein wie die Bauarea, würde dieselbe Steigerung erst bei einer Verbauung von je 7.5 Proz. eintreten. Knupft man die Begünstigung an das Vorhandensein sehr großer unverbauter Flächen, so ist dies auch eine Bevorzugung der Luxusbauten wie der Villen. Paläste mit großen Gärten u. s. w. Man wird also einen mittleren Weg einschlagen müssen. Hausgärten und Hofräume erfuhren zwar von der österreichischen Steuergesetzgebung eine ganz verschiedene Behaudlnug; die Hofranne teilten alle Schicksale der Bauarea, während die Hausgarten ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Hause wie alles übrige Garteuland der Grundsteuer unterworfen wurden; für den sanitären Zustand eines Hanses ist aber ein Hausgarten keineswegs weniger wertvoll wie ein Hof, vielmehr hat er, von Ausnahmsfällen wie ühermäßige animalische Düngung abgesehen, viel größeren Wert. Für die Gewährung einer günstigeren Steuerbehandlung ist daher lediglich die unverbaute Fläche die zum Gebände gehört im Betracht zu ziehen ohne Rücksicht darauf, ob sie Hofraum oder Hausgarten ist; ebeuso ist es gleichgültig, ob der Hausgarten nur ein mit Gewächsen bepflanzter Hof ist oder das Haus von allen oder mehreren Seiten umgibt. Daß der Hofraum als Zubehör des Hauses von der Grundsteuer frei bleibt, der Hausgarten aber von ihr getroffen wird, braucht kein Bedeuken zu erregen, da die Gebäudestenern von der Grundsteuer gänzlich unabhängig sind. Hing es ja doch oft von zufälligen Umständen ab, ob ein mit Pflanzen besetzter Hof oder Hoftell als Garten oder Hofraum analifiziert wurde. So wird z. B. bei einem Hause in Wien, das ursprünglich in einer ländlichen Umgebung sich befand, die aber infolge Verbauung jetzt ganz städtisch geworden ist, ein bepflanzter Teil des keineswegs die gewöhnliche Größe überschreitenden Hofes noch immer als Garten behandelt und mit der Grundsteuer belegt. Das kann nur auf zufällige Umstände zurückgehen, es ließe sich doch nicht rechtfertigen, einen Hof von gewöhnlicher Größe als Garten zn besteuern, wenn einige Baume hinein gepflanzt sind.1) Der sanitäre Wert eines Gartens oder Hofes kann natürlich auch die Art der Bepützung vernichtet werden, wenn z. B. der Hof zu einer Lagerstätte von staubigem Bauholz oder von Kohlen oder gar von Kehricht oder Hadern verwendet wird. Das hintanzuhalten ist aber Sache der Bau- und Sanitätspolizei, bei der Bemessung der Gebäudestenern kann es selbstverständlich nicht Berücksichtigung finden.

Wenn in einem Hofe chenerdige Zubauten, z. B. Waschküchen, Wagenremisen, Verunden, Terrassen, sich hefinden, so entsteht die Frage, ob der von ihnen eingenommene Ranm ebenso als verbaut augusehen ist wie die Bauarea des vielleicht viel-

<sup>1)</sup> Die Behandlung eines Hofes als Garten kann auch für die Steuerbehörde nachteilig sein, da der für Benützung des Hofes etwa bedungene Zins immer der Hauszinsstener unterliegt, der für Gartenbenützung gezahlte aber von derselben frei bleibt. Vgl. v. Myrbach, a a. O. S. 161.

stöckigen Hauses. Obwohl darin einige Unhilligkeit liegt, wird man diese Frage doch helahen müssen, weil sonst die Berechnung der Gebändesteuer leicht sehr kompliziert werden könnte. Oh ein Hof den sanitären Anforderungen genügt, wird oft von seiner Form und besonders von der Höhe der Häuser die ihn ningehen, abhängen. Einer, der bei ebenerdigen Gehäuden genügt, wird sanitär gänzlich unzulänglich, wenn noch 4 Stockwerke anfgebaut werden. Man könnte vorschlagen, dies hei der Besteuerung zu berücksichtigen, indem die geforderte Größe der Hofraume oder die Steuersätze nach der Anzahl der Stockwerke verschieden normiert würde; doch wird man wohl darauf verzichten müssen, da die Steuerhemessung dadurch schwieriger würde. Man darf nicht vergessen, daß die eigentliche Aufgabe der Steuerhehörden die zweckmäßige und genaue Besorgung des Steuerdienstes ist und eine beabsichtigte assanierende Wirkung einer Steuer nur Nehenzweck sein kann und als solcher hehandelt werden muß, Man muß daher bei einer dahin zielenden Abanderung trachten, alles möglichst einfach einzurichten, damit dadurch die Geschäftsgebarung der Steuerbehörden nicht behindert werde.

Nunmehr ist zu erwägen, oh hei der Hauszinssteuer und der 5 proz. Steuer ein ganz gleichmäßiges Vorgehen anzuwenden ist oder wie die Abstufung hei jeder durchzuführen ist. Da die Hauszinssteuer sehr hoch ist, kann nicht daran gedacht werden, sie noch durch Zuschläge zu steigern; man würde sich daher eutschließen müssen, Nachlässe zu gewähren. Nimmt man au. daß die Finanzlage es gestatte, einen Nachlaß im Höchsthetrage von 10 Proz. der Steuer zu gewähren, und diese Differenzierung auch genüge, die Bauweise wirksam zu beeinflussen, so würde sich die Ermäßigung in den namentlich als hauszinssteuerpflichtig angeführten Orten höchstens anf 2.67 Proz., des durch Ahzug von 15 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskosten ermittelten Nettozinses stellen, während die anderen der Hauszinssteuer unterliegenden Gebände in Tirol und Vorarlherg eine Ermäßigung um höchstens 1.5 Proz., in den übrigen Ländern um höchstens 2.0 Proz. des Nettozinses erfahren würden, der aber in diesen Fällen durch Abzug von 30 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskosten berechnet wird. Rechnet man diese Nachlässe in Prozente des Bruttozinses um, so heträgt der Nachlaß für die Gebäude der namentlich angeführten Orte 2-27 Proz., für die ührigen hanszinssteuerpflichtigen Gebäude in Tirol und Vorsriberg 105 Prez., in den anderen Ländern 1.4 Proz. des Bruttozinses. Der faktische Gewinn ware also für die verschiedenen Gruppen verschieden groß: da aber die Intensität der Besteuerung verschieden ist, so scheint es nur billig, daß bei Gebäuden, die strenge besteuert sind, auch eine größere Ermäßigung eintrete. Dazu kommt noch, daß diese Differenzierung in der Besteuerung hauptsächlich auf historischen Gründen bernht und den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr immer entspricht. Bei der 5prez. Steuer werden bei allen ihr unterworfenen Gebänden ohne Unterschied 5 Proz. vom Nettozinse erhoben. Dieser wird jedoch auf verschiedene Weise ermittelt, indem analog der Hauszinssteuer bald 15, bald 30 Proz. Erhaltungs- und Amortisationskoeten abgerechnet werden; es werden also in dem einen Falle 4.25 Proz., in dem anderen 3.5 Prog. vom Bruttezinse als Steuer eingehoben. Wollte man da gleichfalls wie hei der Hanszinsstener eine Steuerermäßigung bis zu 10 Proz. des Steuerhetrages gewähren, so würde der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten möglichen Steuersatz nur 0.5 Proz. des Nettozinses ausmachen und dies würde gänzlich ungenügend sein um die Art und Größe der Verbauung wirksam zu beeinflussen. Und gerade bei der 5 proz. Steuer ist eine starke Differenzierung bei den Steuersätzen dringend netwendig, da sie allein für den Bauherrn unmittelhar fühlhar wird, da eine Ahstufung, hei der Hauszinssteuer allein durchgeführt, meist nur andere, spätere Besitzer treffen wurde und daher auf die Bauführung nur geringen Einfluß hätte. Um annähernd die gleiche Wirkung auf das Erträgnis eines Gehäudes zu haben, müßte der Nachlaß bis zu 50 Proz, des Steuerbetrages gesteigert werden, so daß er 2:5 Proz. des Nettozinses betragen würde. Er würde se zwischen den zwei niedersten (1.5 nnd 2.0 Prez.) und dem höchsten Nachlaß hei der Hauszinssteuer (2.67 Proz.) liegen, sich jedoch dem letzteren sehr stark nähern. Diese Annäherung ist ratsam, da senst der Unterschied in der Besteuerung leicht zu wenig fühlhar sein wurde und gerade hei Nenhauten eine energische Beeinflussung der Bauweise nötig ist. In den Fällen, we der volle Nachlaß eintritt, würde dies aber einer Herahsetzung der 5 proz. Steuer auf 2.5 Proz. gleichkommen, Das würde einen hedeutenden Steuerausfall verursachen. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß diese Wirkung einer Steuerermäßigung bei der 5 proz. Steuer viel rascher und fühlharer eintreten würde wie bei der Hanszinssteuer. Denn diese trifft schon bestehende Gebäude und es hängt von der herrschenden Bauweise und dem Grad der Verhanung ab, wie viele Häuser einer bedeutenden Ermäßigung teilhaftig würden. Bei dem Reste würde gar keine und nur eine geringe Veränderung in der Stenerleistung eintreten. Erst hei einem Umbau könnten auch sie eine günstigere Steuerbehandlung erlangen. Der Steuerausfall wird sich daher zunächst innerhalb gewisser Grenzen halten und sich nur allmählich im Laufe der Jahre dem theeretisch möglichen Maximum nähern, Anders hei der 5 prez. Steuer! Bei Einführung einer Abstufung in den Steuersätzen würden wohl in der Übergangszeit die bereits bestehenden von der Hauszinssteuer freien Gehäude natürlich je nach ihren Verhanungsverhältnissen von der abgestuften Stener erfaßt werden und diese wurde auf sie ebensowenig eine unmittelbare Einwirkung ausüben wie hei den hauszinssteuerpflichtigen; hei der Neuerrichtung von Gebäuden wird jedoch der Unterschied in der Besteuerung bereits die Bauweise bestimmen, so daß die Mehrzahl derselben einer hedeutenden Ermäßigung der Steuer sich erfreuen würde. Sind einmal die vor der Abänderung der Gehäudesteuer erbauten Häuser durch Ablauf der Baufreijahre hauszinssteuerpflichtig und so der Sproz. Steuer entzogen worden, so wird die Sproz. Steuer die Tendenz zeigen, sich in ihrem Erträgnis dem niedrigsten Steuersatze zu nähern, ohne ihn allerdings vollständig zu erreichen. Es würde dann ihr Ertrag uahezu nm das volle Ausmaß der Nachlaßprozente verringert werden; in dem angeführten Beispiel kame dies beinahe einer Verminderung des Ertrages auf die Hälfte gleich, was im Jahre 1899 einen Minderertrag bis zu 3,372.945 Krouen, im Jahre 1900 einen solchen his zu 3,405,899 Kronen bedeutet hätte. Da dies ein großer Steuerausfall wäre, konnte die Finanzverwaltung schwer darauf eingehen, weil die Nachlässe bei der Hauszinsstener gleichfalls eine namhafte Minderung der Einnahmen verursachen würden. Gegen die Gewährung langer Baufreijahrsperioden

besteht seit langem eine heftige Opposition, 1) die eben zur Einführung der 5 proz. Steuer geführt hat. Der gleiche Gedanke zeigt sich darin, daß aus den Erträgnissen der Personaleinkemmensteuer wohl bei der Hauszins- und Hausklassensteuer, nicht aber bei der 5 proz. individuelle Nachlässe gewährt werden. Endlich treffen manche Gemeinden in der Höhe der erhobenen Zuschläge Unterscheidungen; so belegte die Stadt Wien die Sproz, Steuer im Jahre 1901 mit einem Zuschlag von 30, die Hauszinssteuer aber mit einem von 25 Proz. Es ist demuach auch die allgemeine Stimmung einer Herabsetzung der 5 proz. Steuer nicht günstig. Wellte man die Spannung so einrichten, daß der bisherige Steuersatz zwischen dem niedrigsten und höchsten neuen liegen würde, so würde dies, sobald einmal die bereits fertigen Häuser ausgeschieden sind, aus den ehen angeführten Gründen darauf hinauslaufen, daß wieder eine Herabsetzung der Suroz. Stener, wenn auch in geringerem Maße, einträte. Es bleiht also nur der Ausweg, znr 5 proz. Steuer nach Maßgabe des Grades der Verbauung Zuschläge?) einzuführen. Um wirksom zu sein, müßte der höchste Zuschlag ziemlich boch augesetzt sein. z. B. mit 50 Proz. des bisherigen Steuerbetrages, so daß sich dann der böchste Stenersatz auf 7:5 Proz. des Nettozinses stellen wurde. Rechnet man dies in Prozente des Bruttezinses um, so beträgt es bei den Gebäuden, bei denen nur 15 Prez. für Erhaltungs- und Amortisationskosten abgerechnet wird, 6:375 Proz. vom Bruttozins, bei denen aber, denen ein Abzug von 30 Prog. gestattet wird, 5:25 Prog. Die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Steuersatz beläuft sich somit bei den Gebäuden mit 15 Proz. Abzug auf 2:125 Proz., bei denen mit 30 Proz. Abzug auf 1:75 Proz. vom Bruttozins, während die Spannung infolge der 10 proz. Nachlässe an der Hanszinssteuer bei ersteren Gebäuden 2:27, bei letzteren 105 und 1.4 Proz. ausgemacht hatte. Die Spannung, in der sich die Steuererhöhung bei der 5 proz. Steuer ausdrückt, ware also bei den Gebäuden in den namentlich als hanszinssteuerpflichtig angeführten Orten, wo der Abzug für Erhaltungs- und Amertisationskosten nur 15 Prez, ist, etwas geringer wie die Hauszinssteuerermäßigung bei derselben Kategorie (nud zwar um 0-14 Proz. des Bruttozinses), bei den übrigen Gebänden etwas größer (in der Regel um 0.35, in Tirol and Vorarlberg um 0.7 Prez, des Bruttozinses).

Wie die angeführten Beispiele zeigen, wirden die Zaschälige zur Spec-Steure bei dem Licht unm erällt ich als haussinsteuerpülchtig angeführten Orten, besonders im Tirol und Verariberg, ziel energischer auf die Bauweiseinwirken als die Ermäßingungen bei der Haussinssteuer und das, was diesen am Wirkannkeil fehlt, in wünscheusserter Weise ersteten. Daß die starksich Erbibning der Sprex, Steuer (um 2/128 Prez, des Brutteninses) bei den nauertlich als baussinssteuerpführtig gebannten Orten etwa niediger ist, als der stärkten

hyvengl. R. r. Myrbach, a. a. (0, 8, 198 und A. Schaeffle, a. a. (0, 8, 318, ferner Adolf Beer, Der Staatsbaubalt Üsterreich-Uuganus, 8, 70, der behauptet, die Gewährung langfristiger Stererbefreisungen hätte nicht der Wohnungsart abgeholfen, sondern wäre unr den tirundbesitzern zu gute gekommen, indem sie eine Steigerung der Preise der Baugründe bewirkte.

<sup>7)</sup> Mit dem Worte "Zunchläge" soll hier lediglich die Art der Erböhung der Steuer bezeichnet werden, mit den Zuschlägen zu Gunsten der autonomen K\u00fcrperschaften und Foude hat es natieitich nichts zu fun.

Ermäßigung ihrer Hauszinestener entsprechen würde, beeinträchtigt hei der Kleinheit dee Unterschiedee (0.14 Proz. dee Bruttoziuses) die Wirkeamkeit der Ahanderung der Steuer nicht; es wird doch bei dieser Kategorie die 5 proz. Steuer um 2.125 Proz. vom Bruttozins erhöht, während sie bei den Häusern mit 30 Proz. Ahzug für Erhaltungs- nud Amorticationskosten nur nm 1.75 Proz. vom Bruttozinse gesteigert wird. Da die gegenwärtige 5 proz. Steuer wohl Verschiedenheiten beim Ausmell der Abzugprozente, nicht aber sowie die Hauszinssteuer in den Steuersätzen der einzelnen Kategorien kennt, würde durch Erhöhung der 5 proz. Steuer eine Milderung der Härten dieser Ungleichmäßigkeit der Steuereätze nach Kategorieu eintreten. Die Gehäude mit besonders günstiger Lage würden, wenn diese durch starke Verbauung auegenützt wird, höher beeteuert werden und ee würden da die tatsächlichen Verhältuisse, nicht die mehr und minder willkürliche Annahme der Bestandes günstiger Bedingungen für die ganze Ortschaft für die Höho des Steuersatzes entscheidend eein. Die Stärke der Erhöhung von 5 auf 7.5 Proz. vom Nettozius hraucht, weun das für die Gewährnug des niedrigsten Steuersatzes, aleo in diesem Falle für die Belastung der Besteuerung mit 5 Proz., geforderte Ausmaß an unverhauter Fläche nicht zu boch bemessen wird, kein Bedenken zu erregen, da dann die Mehrzahl der Neubanten genügend Raum freilassen wird. so daß die bisherige Beetenerung gar nicht oder nur wenig überschritten wird und nur jene Häuser, hei denen durch etärkere Verbanung ein höherer Gewinn erzielt werden soll, einen Teil diesee Gewinnee abgeben müssen.

Was die praktieche Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Abstufung der Gehäudesteuern nach dem Verhältnie der verhauten Fläche zur gesamten Grundfläche anbelangt, so haudelt es sich hauptsächlich um authentische Feetstellung dieses Verhaltuieeee hei jedem Gehaude, dessen etete Evidenzhaltung und endlich um die Vornahme der Umrechnung des hieherigen Steuersatzes in den neuen, nach dem dann die Bemessung erfolgt. Durch das gleichzeitige Bestehen zweier Stenersveteme in Österreich ist die Sache insofern vereinfacht, ale die Haueklaseenstener überhaupt unverändert bleibeu kann, da bei den ihr uuterliegenden Gebäuden wenig Bedürfnis nach Schutz gegen übermäßige Verhauung besteht. Ee kommen sonach nur die Hauszinssteuer und die 5 proz. Steuer in Betracht, Da die 5 proz. Steuer neuerrichtete Gehäude hetrifft, hietet die Feststellung der Größe der nnverhanten und der verhauten Fläche eines Gebändes keine Schwierigkeit, indem bei Erteilung der Baubewilligung einfach die Beibringung von Planen verlangt werden kann, welche die entsprechenden Daten, eventuell das Verhältnie der vorhauten Fläche zur gesamten Grundfläche bereits ansgerechnet, enthalten müssen. Auch die genaue Evidenzhaltung kann leicht erfolgen, weil zu ieder haulichen Veränderung die Banbewilligung erforderlich ist, deren Erteilung an die Mitteilung der dadurch bewirkten Veränderung in dem Ausmaße der Verbauung geknüpft werden kann. Ist das prozentuelle Verhältuie der verbauten Fläche hekannt, so kanu leicht berechnet werden, um welche Zuschläge der nach den bisherigen Bestimmungen ermittelte Steuerhetrag zu erhöhen ist, Die ganze Geschäftsgebarung ist also sehr einfach und verursacht wenig Mehrarheit. Bei den zur Zeit des Inkrafttretene der Ahanderung der Gehäudesteuervorschrift bereits bestehenden, ans dem Titel der Baufühung von der

Hanszinssteuer hefreiten Gebäuden kann wohl die 5 proz. Steuer während des Restes der Baufreijahrsperiode unveräudert gelassen werden, da infolge des guten Bauzustandes derselben eine Abstufung wenig Wirkung haben würde und eine nutzlose Erhöhung als Härte empfunden würde. Bei den der Hauszinsstener unterworfenen Gebäuden wurde die Herheischaffung und vollständige Ergänzung und Richtigstellung der Bauplane oft, hesonders wenn die Häuser schou vor langer Zeit erhaut sind, sehr schwierig eein und eine Neukatastrierung der Grundfläche der bauszinssteuerpflichtigen Gehäude wurde große Kosten verursachen Man darf jedoch nicht verzichten, auch bei der Hauszinssteuer Abstufungen ejuzuführen, weil sonst alte Häuser, die wegen ihrer engeu Höfe unsanitär sind, aus Furcht vor einer höheren Besteuerung überhaupt nicht nmgehaut würden. Wird die Abstufung hei der Hauszinssteuer durch prozentuelle Nachlässe hewirkt, so hietet eich ein sehr einfacher Ausweg, weun man die Beweislast bezüglich des Ausmaßes der Verbauung den Hausbesitzern zuschieht, indem man nur jeuen Gebäuden die Nachlässe gewährt, für die von ihrou Besitzern die entsprechouden genauen Pläne beigebracht werden. Gewährt man die Nachlässe erst vom Zeitpunkt der Beibringung der Plane und obne Rückwirkung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ahanderung der Gehäudesteuer, so würde dadurch ein nur allmähliches Sinken des Ertrages der Hauszinssteuer bewirkt werden, da von den Häusern, die Anspruch auf Ermäßigung hätten, für die aber die Pläne nicht beigebracht werden, die hisberige Steuer erhoben würde.1) Nuu bleiht noch zu untersuchen, wie bei jenen Gebäuden vorzugehen ist, die durch ihre Vermietung oder dadurch, daß in dem betreffenden Orte wenigstens die Hälfte sämtlicher Gebände und außerdem die Hälfte der Wohngehäude vermietet werden und so der ganze Ort hauszinssteueroffichtig wird, aus dem Gehiete der Hansklassensteuer ausscheiden, Fallen sie hereits unter die Hauszinssteuer, so sind sie nach dem böchsten Steuersatze, also dem bisherigen, so lange zu hesteuern, ale nicht durch Beibringung der Pläne der Anspruch auf einen Nachlaß uachgewiesen wird. Aber auch wenn sie noch Baufreijahre genießen und daher nuter die 5 proz, Steuer fallen, eind sie his zur Beibringung der Pläne nach dem höchsten Steuersatze zu hehandeln. also mit dem höchsten Zuschlage zu belegen. Dadurch wird bewirkt, daß wenigstens dort, wo die Möglichkeit naheliegt, daß das Haus einmal hauezinssteuerpflichtig wird, die Bauherren veranlaßt werden, beim Bau darauf Rücksicht zu nebmen, und eo die Reform der Hauszinssteuer auch teilweise auf die Bauweise des hansklassensteuerpflichtigen Gebäude heilsam einwirkt. Für die zur Zeit der Einführung der Ahstufung hereits hestehenden steuerfreien Häuser müßten Übergangshestimmungen getroffen werden, damit sie, wenn sie aus dem Bereich der Hausklassensteuer ausscheiden, nur mit der gewöhnlichen 5 proz. Steuer ohne Abstufung helegt werden.



<sup>1)</sup> Um die Steneremäßigung zu erhalten, würde die große Mehrzahl der Besitzer von Hänern mit geudgred großen Höfen die Fläne beltringen, so daß hänen wenigen Abenen für sehr siehe haustinisterzeichnichtigten Gleiche die gezaum Nachweitenigen ablaten für sehr son der Greichnichtigten Gleiche vorhanden sein werden, die nancheer zu der Bestehnichten der Schalten der Greichnichten der Schalten der Sc

Da nach dem Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, an der vorgeschriebenen Haustinsstener jährliche Nachläsee vom 10 bie 12.5 Proz. der Jahresstener zu gewähren sind, so entsteht die Frage, wie diese Bestimmung mit der Bewilligung von Nachläseen mit Rücksicht auf das Vorhandensein größerer unverbauter Flächen in Einklang zu hringen ist. Erst nach Abzug der Personaleteueruachlässe die anderen zu herechnen, ware mißlich, da eie je nach dem Erträgnis von 10 his 12-5 Proz. echwanken. Man könnte allerdings von eiger etwaigen Erhöhung absehen und den Nachlaß immer mit 10 Proz. in Auschlag hringen und vom Best den Nachlaß wegen geringer Verhauung herechnen, doch würde dadurch die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Stenersatz geringer. Ware dieser Nachlaß z. B. auch 10 Proz., so würde die Spanning nicht ein Zehntel von der nrsprünglich vorgeschriehenen Steuer, sondern nur neun Hundertel derselben betragen. Wollte man umgekehrt znerst diesen Nachlaß ahziehen und vom Rest den durch das Personalsteuergesetz gewährten herechnen, so kämen gerade die Gebäude, deuen wegen ihrer sanitären Banweise ein größerer Nachlaß gewährt wurde, zu Schaden, da hei ihnen der Personaleteuernachlaß von einer hedentend verkleinerten Snmme herechnet würde nnd deshalh geringer wäre, Ee iet daher am hesten, heide Nachlässe von der ureprünglich vorgeschriebenen Steuer zu herechnen und von dieser neheneinander zum Ahzng zn hringen.

Bei der großen Rolle, welche in Österreich die Zuschläge der sogenangten Fondsheiträge spielen, ist es von großer Bedentung, von welcher Steuersumme eie herechnet werden, von der ursprünglichen, nach den hisherigen Vorechriften ermittelten oder zn derjenigen, zu der man unter Berücksichtigung der hier gemachten Vorschläge gelangt. Nimmt man die hieherige Staatssteuer zur Grundlage, so iet ee für den Bauberrn einfacher zu herechnen, wie weit eine etärkere Verhaunng unter der Herrschaft der ahgeänderten Gebändestener noch für ihn vorteilhast iet, indem er nur die Abatnfungen der Staatsetener zu berücksichtigen braucht, wärend die Höhe und Zahl der Zuschläge nicht in Frage kommen, da sie von dem Maß der Verbauung unabhängig sind. Nimmt man hingegen die alsgestufte staatliche Gehäudesteuer zur Berechnungsgrundlage, eo wird deren assanierende Wirknug ungemein verstärkt, da der Unterschied zwiechen höcheter und niedrigster, für ein Gebände möglichen Gesamtsteuerschuldigkeit eehr vergrößert wird. Beträgt der 10 proz. Nachlaß hei der etaatlichen Gehäudesteuer 100 Kronen, so eteigt der Unterschied bei 100 Proz. Zuschlägen auf 200 Kronen, hei 1000 Proz. aber auf 1100 Kronen. Im demselhen Maße würde eine Erhöhung der Staatsstener durch die Fondsheiträge hinaufgetriehen werden. Da die Höhe der Zuschläge sehr verechieden ist, würde auch die Wirkung der Abstufung der Gehändesteuer große lokale Verschiedenheiten zeigen. Um die darans eich ergehende Ungleichmäßigkeit zu vermeiden, hleiht nichts anderes ührig, ale die Zuschläge nach der nrsprünglichen Stenervorschreihung zu berechnen. Dies empfiehlt sich anch deshalb, weil die Höhe der Zuechläge in dereelhen Steuergemeinde stark wechselt, so daß eine Vorausberechnung der Steuerbelastung nicht möglich iet,

Bis ieet wurde nur die Möglichkeit ine Ange gefaßt, daß hei der staatlichen Gehäudestener mit Rückeicht auf die Stärke der Verhauung der Grund flächen Abstufungen gemacht werden. Es kann aber auch eine zur Erhehung von Zuschlägen zur Gebäudesteuer berechtigte autonome Körperschaft durch die Gestaltung dieser Erhebung auf die Bauweise und die Intensität der Verhanung einwirken. Es ist wohl hergebracht, daß die Zuschläge von der Steger gleichmäßig ohne weitere Unterscheidung erhoben werden, so daß eine Abstufung der Zuschläge hei den Gehäudesteuern nach Maßgabe der Verhauung nicht gut möglich wäre, doch steht es den antonemen Körperschaften frei, von den ihnen zukemmenden Beträgen Nachlässe zu gewähren, und sie konnen dies auch bei den Gebäuden tnu, die infolge der geringen Verhauung der Grundfläche besser den sanitären Anforderungen entsprechen. Se kann z. B. eine Gemeinde, die einen 20 proz. Zuschlag zur Hauszinssteuer einhebt, abgestufte Nachlässe für einzelne Häuser gewähren, indem sie z. B. auf 25 Proz. der ihr zukommenden Summe verzichtet. Natürlich würden dadurch die Gemeindeeinnahmen sinken. Da die meisten Gemeinden in ungunstiger finanzieller Lage sind, konnten sie aber auf diese Eingänge nicht verzichten, ohne dafür Ersatz zu erbalten. Dieser kann entweder in der Eröffuung oder Steigerung anderer Einnahmsquellen hestehen oder er müßte wieder bei der Gehändesteuer gesucht werden. Dies könnte nur durch Erhöhung des Prezentsatzes des Gemeindezuschlages erzielt werden. Würde z. B. hei einem 20 proz. Gemeindezuschlag ein Nachlaß his zu 25 Proz. gewährt werden, so müßte dieser entsprechend erhöht werden; wenn der Ausfall wirklich 25 Proz. beträge, was in der Wirklichkeit nicht leicht der Fall sein dürfte, müßte die Gemeinde ihren Zuschlag zur Staatssteuer auf 26.7 Proz. erhöhen. Rine Einflußnahme auf die Bauweise ist bei dieser Art der Steuererhehung natürlich nur durch Nachlässe möglich, während Zuschläge nicht in Anwendung kommen können. Doch kann der verschiedenen Belastungsfähigkeit der Hauszinsstener and der 5 proz. Stener dadurch Rechnung getragen werden, daß der Gemeindezuschlag hei der 5 proz. Steuer bedeutend höher angesetzt wird.

Faßt man das Ergebnis der vorliegenden Arbeit zusammen, so ist zunächst zu hetonen, daß die Förderung der Hygiene durch die Abstufung der Gebäudesteuern nur Nehenzweck sein kanu. Bei der Durchführung dieser Abstufung ist daher alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Steuerdieust erschweren könute, und der Geschäftsgang möglichst einfach zu gestalten, damit jede nicht unbedingt nötige Mehrarbeit erspart werde. Wird die Abstufung der Gehändestener in zweckmäßiger Weise durchgeführt, so wird den Bauhehörden und allen Instanzen, welche sich mit Rekursen in Baukonsensangelegenheiten zu hefassen haben, viel Arbeit erspart, die Rente der Lage wenigstens in den Fällen einer stärkeren Verhauung durch eine höhere Besteuerung wirksam getroffen, endlich, was das Ziel dieses Vorschlages ist, die Bauordnung und Baupolizei in ihrem Kampfe gegen die starke Verbauung kraftig unterstützt, so daß eine ungesunde Verkleinerung der Höfe und Hausgärten möglichst hintaugehalten wird. Mag auch die praktische Durchführung einer solchen Abänderung der Gehäudesteuern auf größere Schwierigkeiten stoßen, als es theoretisch scheint, so ist es doch ein anziehender Gedanke, gleichwie die Naturkräfte immer mehr zum Wehle der Menschheit verweudet werden, so auch die gewaltige Kraft des auf den Gebäuden ruhenden Steuerdruckes in den Dienst der Hygiene zu stellen und durch Erschwerung der übermäßigen Verbauung für die Asssnierung untzhar zu machen.

## BERICHTIGUNG.

Im V. Heft dieser Zeitschrift, S. 483, im Anfastz des Herrn Fr. Hertz ber die Diskott und Devisemplität der Ostarreichisch-magnischen Bauk 1892—1902 wird eine von mir im Budgetausschuff des Abgeordustenhanses am 14. Mars 1894 über die Salimenschuisoperationen der Bank in den Jahren 1892/93 abgegebene Abservag angefführt, derem sesentlicher halt übrigens seben früher im weiner Rede im Abgeordustenhans vom 15. Dezember 1893/235. Situngi untallen war um dwelch nach dem angeführtut Ziata hattete: "1per Finansminister hahe es für seine Pflicht gehalten, die Sache m ordnen und dies sein unter der Salimenschen welche Salimenschen weiter der Regierung mit der Bankheitung abgeschlossen habe, ein Chertinkommen, wor in die Bank ausstrücklich sich dahin erkläre, dah 3se im Hinkunft die beanständete Eskomptierung der Salimenscheine nicht weiter vornehmen wolles.

Gegenber dieser zweifelfreien Erklärung des Finanzministers auf es, beite in jenem Arfatz weiter, ein steubeiter Widersprech, wenn in dem 1896 erschienense Dezemulberische der Bank zubedigt die Bereckligung der Bank und ein benanttaletes Operationen behanptet und das vom Finanzminister augzenogene Dereinkommen eintekt in Abrede gestellt wird. Es heißt dert (S. 46): "Die Bank hat sich daher weder vergellichts, nech nach sie sich für die zuwert vergellichten, von diesem ihr zusehendem Beehek keisen Gebrauch zu machen der, de und im welchem Unfange sie davon Gebrauch macht und machen der, hängt allein von den verfügkaren Mitteln, der Lage des Geldmarktes und der zu bebackstedend Zuriftspfdelit abs.

Diese Stelle im Bankberichte, die hisber meiner Anfinerksaulkeit entgangen war, erscheint als Widerlegung der von mir gemachten Mitteilung über die Augelegenheit. Um nun jeden Zweifel über die Richtigkeit meiner Mitteilung zu beheben, sei hier der Wortlaat des im Finanzministerium über diese Angelegenheit anfienommenen Protokolis absedvarket:

## Protokoll.

Am 21. November 1893 hat im Buroau Seiner Exzelleuz des Herrn k. k. Finanzuministers eine Besprechnug über die Praxis der Geschäftsleitung der Östorreichisch-ungarischen Bank hei Erwerbung von Sallnenscheinen für das Bankportefenille stattgefunden, an welcher Besprechung seitens der Österreichischungarischen Bank Seine Extelleuz der Herr Gouverneur Dr. Kautz und der Herr Generalsekretär von Mecenseffy, seitens der k. k. Finantverwaltung Seine Exzelleuz der Herr k. k. Finauzmisister, Herr Sektionzehef Freiherr von Niehauer, Herr Münisterialrat Freiherr von Wiutersteiu und Herr Finanzat Gruber teilmakmen.

Nachem der bisheige Vorgang der Baukletung auf diesem Geblete vom judichien unt von hanhpülischen Studynute eingehend erörtet worden war, erklärte der Herr Gesernle-krutz unter Zautimmung Seiner Euzellen des Hern Baukpourvenzur, auf die andervordenliche Vermehrung des Besitzes des Baukportefenülle an Salimenschienen in dem Zeitzanne 1892/93 ihren wesentlichen med ausschließlichen Grund in der durch die Valutagesetze vom August 1892 geschaftenen währungspolitischen Situation, innbesondere in der durch die Geldeingstage bei der Bauk hertvogreufenen Vermehrung des Baukvoorkommlandes und dem Wunsche der Baukhleitun hatt, den Zimfelb nicht allzatief sinhen zu lassen, das hingegen die Bankleitung in der gegenwärtigen Situation, abgesehen vom der statuteumslägen Eskomptierung vom Salimenscheinen auf Grund vom Parteieinreichungen sewie auf Grund vom alfalligen normalen Anlagen für den Reservefonde, eine weitere Ausdehnung der Erwerhung von Salimenscheinen nicht besheichtigt.

Diese Erklärung wurde von Seiner Exzellenz dem Herrn Finauzminister zur Kenntnis genommen und hierauf das gegenwärtige Protokoll von den Anwesenden gefertigt.

Wien, am 21, November 1893,

E. Pleuer m. p. Kautz m. p.
Niebauer m. p. Gosverneur der Österreichlisch-ungarischen Bank.

Winterstein m. p. Mecenseffy m. p.

Dr. Ignatz Gruber m. p. Generaleckrette.

Wien, im Oktober 1903.

E. Plener.





